IMT Nuremberg Archives

H – 2213

International Court of Justice

H2213 – 0001

H-2213

Arbeitsgesetze

Textsammlung des Deutschen Arbeitsrechts

Herausgegeben von
Amtsgerichtsdirektor Dr. Kallee beim Arbeitsgericht Stuttgart
unter Mitarbeit von Bibliothekar Alfred Hübener, Berlin

H2213 – 0002

Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Forkel & Co., Stuttgart

Dokument

Sauckel, Nr. 16

H2213 - 0003

Dokument

Saukel, Nr. 31

H2213 - 0004

Dokument

Saukel, Nr. 49

H2213 - 0005

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Sauckel Exhibit 16 3/4
Filed 3 June 46

Arbeitsgesetze

Textsammlung des Deutschen Arbeitsrechts

Herausgegeben von
Landgerichtsdirektor Dr. Kallee beim Landesarbeitsgericht Stuttgart unter Mitarbeit
von Bibliothekar Alfred Hübener, Berlin

Bücherei
des Oberlandesgerichts
Nürnberg
B. V. Nr. XXII G 31
L. 18/6.

Verlag für Wirtschaft und Verkehr
Forkel & Co., Stuttgart-O

Grundgesetze der Arbeit I
Staat, Partei Arbeitsfront II
Arbeitslenkung III
Arbeitsverhältnis IV
Jugendarbeitsrecht V
Arbeitsschutz VI
Wehrrecht VII
Arbeitsrechtspflege VIII
Saarländisches Arbeitsrecht IX
Österreichisches Arbeitsrecht X
Gebiete außerhalb des Altreichs (ohne Österreich) XI bis XIV
Kriegsarbeitsrecht XV

H2213 – 0006

H2213 - 0007

Arbeits-Gesetze
(5. Februar 1944)

III: Arbeitslenkung
E: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland

Besonderes Sachwort-Verzeichnis

Weglege Blatt III E „Beſonderes Sachwort-Verzeichnis“ vom 5. November 1942!

Stand dieſes Blattes: Nachtrag 74 vom 5. Februar 1944.

Allgemein: 1
Angestellte, Anwerbung: 107
Anstaltskosten: 69
Anstaltspflegekosten: 42, 132
Anwerbung: 76
Anwerbung von Angestellten: 107
Anwerbung durch die Presse: 47
Anwerbung, unerwünschte durch Betriebe: 3
Arbeiter-Rückfahrkarten: 151
Arbeitsbedingungen: 6, 74
Arbeits- und Lohnbedingungen, Einhaltung: 25
Arbeitsbedingungen bei Beseitigung von Flieger- und Flakschäden: 120
Arbeitsbuch-Bestimmungen: E a 1, 2
Arbeitsbuch, Bezeichnung der Staatsangehörigkeit: 121
Arbeitsbuch, Einziehung bisher ausgegebener: E a 4
Arbeitsbuch f. Protektoratsangehörige: E a 3
Arbeitseinsatz: 74
Arbeitserlaubnis: 174
Arbeitserlaubnis, Ablehnung: 70
Arbeitserlaubnis, Erteilung: 70
Arbeitskarten: 174
Arbeitsschutz: 196
Arbeitsunwillige, Vorführungskosten: 30
Arbeitsversäumnis, Verlängerung der Arbeitsverträge: 139
Arbeitsverträge, Verlängerung bei Arbeitsversäumnis: 139
Arbeitszeit: 74
Ärztliche Untersuchung beim Arbeitseinsatz: 149
Aufenthaltserlaubnis: 74, 174
Aufträge auf Zuweisung, Zurückziehung: 51

Barnachlaß bei Todesfällen: 97, 141
Beförderung im öffentlichen Verkehr: 125
Befreiungsschein: 70, 174
Behandlung: 76
Bekleidung: 74
Beschäftigung von Musikern: 152
Beschäftigungsgenehmigung (Ausld.ArbN.VO. § 3) 1
Betreuung: 10, 76, 194
Betreuung (betr. Verbleib von Ausländern): 182
Betriebsanwerbung, unerwünschte: 3
Bettwäsche, mitgebrachte, Entschädigung: 185
Briefverkehr: 11, 117

DAF.-Betreuung: 10
Devisenmäßige Behandlung: 34
Dienstverpflichtung von Hausgehilfinnen: 131

Einkommensteuer für Polen: 166
Einsatz, allgemein: 5, 9
Einsatz von Arbeitskräften der besetzten Gebiete: 99
Einsatz gemäß Volkstumszugehörigkeit: 20
Einsatz, gruppenweiser: 15
Einziehung von Reise- usw. Kosten: 49
Elsässer, Staatsangehörigkeit: 176
Entbindungskosten: 36
Entlohnung im öffentlichen Dienst: 82
Entlohnung in der privaten Wirtschaft: 81
Ernährung: 76

Fahrpreisgutscheine, Wiedereinzugsverfahren: 64, 128
Familienbeihilfe für Italiener: 14
Familienheimfahrten: 44, 58, 71
Familienheimfahrten im öffentl. Dienst: 38
Familienheimfahrten, TO.: 192
Fliegeralarm, Lohnerstattung: 160
Fliegeralarm, Lohnerstattung für Ostarbeiter: 188
Fliegeralarm, Verhalten: 94
Fliegerschäden und -beseitigung, Lohnerstattung: 160
Flieger- und Flakschäden, Arbeitsbedingungen bei Beseitigungen: 120
Franzosen, Dienststelle zur Betreuung: 73
Franzosen: Trennungsgeld bei „en ménage“-Verhältnissen: 48
Franzosen, Urlaub: 137
Französische Kriegsgefangene, Krankenversicherung: 189

Gaststätten, ärztliche Untersuchung beim Einsatz: 149
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Einsatz von Ostarbeiterinnen: 111
Gebühren für Beschäftigung: 4
Gebührenfreiheit für Hausgehilfinnen: 16
Gebührennachlaß: 18
Genehmigungsverfahren: 17, 70
Gepäckverluste: 110
Graukarten: 174
Grauzettel, Ausstellung: 17
Grünkarten: 174
Grünzettel, Ausstellung: 17

Hausgehilfinnen, Dienstverpflichtung: 131
Hausgehilfinnen, Gebührenfreiheit: 16
Hausgehilfinnen, Urlaub: 112
Haushalt, Einsatz von Ostarbeiterinnen: 111
Hauswirtschaft, ärztliche Untersuchung beim Einsatz: 149
Hauswirtschaft, Einsatz von Ostarbeitern: 156
Heimatreisen, Mitnahme von Lebensmitteln: 179
Heimbeförderung Mittelloser: 35
Heimkehr, vorzeitige, Kosten: 37

Italiener, Arbeitsverträge: 140
Italiener, Familienbeihilfe: 14
Italiener, Trennungsentschädigung für Bauarbeiter: 89
Italiener, Urlaub: 136
Italiener, Urlaubsverkehr: 103
Juden aus dem Osten, arbeitsrechtliche Behandlung: 115

Kleidungsstücke, Einfuhr: 177
Kosten für Rückbeförderung: 13
Kosteneinziehung von aufnehmenden Betrieben: 19

Kosteneinziehung für Reise: 133
Krankenhauskosten: 13, 36, 42, 69, 132
Krankenversicherung beurlaubter französischer Kriegsgefangener: 189
Krankenversorgung der Ostarbeiter: 93, 95, 96
Kriegsgefangene, Umgang ziviler Arbeiter mit —: 119

Lagerprüfung: 90
Ländliche Arbeiter, Abwanderung in die Industrie: 50
Landwirtschaft, Einsatz von Ostarbeitern: 156
Landwirtschaft, Umsetzung in den Kohlenbergbau: 123
Lebensmittel: Mitnahme auf Reisen: 179
Lebensmittelbetriebe, ärztliche Untersuchung bei Einsatz: 149
Lebensmittelkartenregelung: 86
Lohnbedingungen: 74
Lohn- und Arbeitsbedingungen, Einhaltung: 25
Lohnersparnisse, Überweisung: 22
Lohnersparnisse, überweisungsfähige: 163
Lohnerstattung bei Fliegeralarm usw.: 160
Lohnerstattung bei Fliegeralarm für Ostarbeiter: 188
Lohnguthaben in Betrieben: 161
Lohnsteuer: 32
Lohnüberweisung: 74, 75, 80, 143
Lohnzahlung, Beginn: 78
Lothringer, Staatsangehörigkeit: 176
Luftschutz siehe Fliegeralarm usw.
Luftschutzdienst der Ostarbeiter, Abfindung 184
Luxemburger, Staatsangehörigkeit: 176

Merkblatt: 74
Merkblatt vom 1. September 1942: 100
Musiker, Beschäftigung: 152
Mutterschutzgesetz, Anwendung: 127

Öffentlicher Dienst: Behandlung der Polen: 61
Öffentlicher Dienst, Trennungsentschädigung und Familienheimfahrten: 38
Ostarbeiter, Abfindung für Luftschutzdienst: 184
Ostarbeiter, Abgabe: 83, 195
Ostarbeiter, Abgabe, Krankenversicherung und Beitragsentrichtung: 183
Ostarbeiter, Arbeitsbedingungen: 84, 145
Ostarbeiter, Arbeitsdisziplin, Verstöße: 84
Ostarbeiter, Arbeitsschutz: 196
Ostarbeiter, arbeitsrechtliche Behandlung: 114, 115
Ostarbeiter, Beendigung des Arbeitsverhältnisses: 126
Ostarbeiter, Beförderung im öffentlichen Verkehr: 125
Ostarbeiter, Begriff: 83
Ostarbeiter, Bekleidung: 84
Ostarbeiter, Bekleidungs- und Schuhwerkversorgung: 129
Ostarbeiter, Beschäftigungsbedingungen: 145
Ostarbeiter, Betreten deutscher Geschäfte: 178
Ostarbeiter, Betreuung: 84
Ostarbeiter, Dauer des Beschäftigungsverhältnisses: 173, 190, 191
Ostarbeiter, Einsatz in Land- und Hauswirtschaft: 156
Ostarbeiter, Einsatzbedingungen, VO.: 83
Ostarbeiter, Einsatzbedingungen: 91, 116
Ostarbeiter, Einsatzprüfungen: 108
Ostarbeiter, Einstellöhne: 122
Ostarbeiter, Einstellung zu Kriegsgefangenen: 158
Ostarbeiter, Entgelt: 83
Ostarbeiter, Entgelt für Jugendliche: 154
Ostarbeiter, Entgeltabrechnungen: 83, 145, 159
Ostarbeiter, Entgelt-Tabelle: 145
Ostarbeiter, Entgelt-Tabelle, Anwendung: 148, 157
Ostarbeiter, Ermittlung von Anschriften: 124
Ostarbeiter, Ernährung: 84
Ostarbeiter, Familienangehörige, Trennung und Zusammenführung: 180
Ostarbeiter, Familienunterstützung: 118
Ostarbeiter, Freizeitgestaltung: 84
Ostarbeiter, Gesundheitsfürsorge: 84
Ostarbeiter, Krankenversorgung: 63, 93, 95, 96, 183
Ostarbeiter, Krankheit: 83
Ostarbeiter, Leistungszulagen: 145
Ostarbeiter, Lohnausfall durch Schulung: 169
Ostarbeiter, Lohnerstattung bei Fliegeralarm: 188
Ostarbeiter, Luftschutzdienst, Heranziehung: 184
Ostarbeiter, Merkblatt Nr. 1: 84
Ostarbeiter, Mitteilung von Todesfällen: 118
Ostarbeiter, Postverkehr: 84, 130, 155
Ostarbeiter, Prämien-VO.: 172
Ostarbeiter, Prämien. 172, 173, 190, 191
Ostarbeiter, Sachleistungen: 83
Ostarbeiter, Schon- (Diät-) Kost und Zusatzverpflegung: 171
Ostarbeiter, Schulung: 169
Ostarbeiter, Steuerliche Behandlung: 113
Ostarbeiter, Todesfälle: 105, 106, 118, 134, 168
Ostarbeiter, Unfallversorgung: 146
Ostarbeiter, Unterbringung: 84
Ostarbeiter, Urlaub: 173, 190, 191
Ostarbeiter, Versorgung: 84
Ostarbeiter, werkseigene Kleidung: 162
Ostarbeiterinnen, Einsatz: 111
Ostarbeiterinnen, Einsatz in Krankenanstalten: 111
Ostarbeiterinnen, Einsatz in Lazaretten: 111
Ostarbeiterinnen, Einsatz im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe: 111
Ostarbeiterinnen im Haushalt: 111
Ostland-Arbeiter, arbeitsrechtliche Behandlung: 114
Ostland-Arbeiter, steuerliche Behandlung: 113

Paßrechliche Bestimmungen, Merkblatt: 100
Paßtechnische Behandlung: 65
Paßvorschriften: 74
Personenschäden: 193
Pflegekosten: 36
Polen, Abgrenzung des Personenkreises: 57
Polen, arbeitsrechtliche Behandlung: 115, 164
Polen im Baugewerbe: 147
Polen, Beförderung im öffentlichen Verkehr: 125
Polen, Deputate: 92
Polen, Einkommensteuer: 166
Polen im öffentlichen Dienst: 61
Polen, Sachleistungen: 92
Polen, Sozialausgleichsabgabe: 67
Polen: Trennungsentschädigung: 186
Polen, Urlaub: 77, 98, 104, 150
Polen, Urlaub, Durchführung: 102
Polen, Urlaub der Westpolen: 135
Polnische Handlungsreisende: 23
Postverkehr: 117
Prämien für Ostarbeiter: 172, 173
Prämien für Verbesserungsvorschläge: 101
Protektoratsangehörige, arbeitsrechtliche Behandlung: 168
Protektoratsangehörige, Arbeitsbücher: E a 3
Protektoratsangehörige, Fahrtkosten: 27
Protektoratsangehörige, Sozialversicherung Dienstverpflichteter: 59
Protektoratsangehörige, Urlaub: 79
Protektoratsangehörige, Vermittlung: 21
Prüfung von Unterkünften: 90

Reisekosten usw., Einziehung: 29, 49, 133
Reisekosten bei Rückbeförderung: 37
Rückbeförderung, Kosten: 13, 37
Rückfahrkarten, Wiedereinzugsverfahren: 64

H2213-0008

III: Arbeitslenkung
E: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland

Besonderes Sachwort-Verzeichnis

Fortsetzung 1

Rückkehr: 44
Rückkehr in die Heimat: 28
Rückkehr und Urlaubsscheine: 153
Rückkehrer: 19
Rückkehrscheine: 85, 175
Rücktransport beurlaubter Arbeitskräfte: 128

Schulung der Ostarbeiter: 169
Schutzangehörige, Staatsangehörigkeit im Arbeitsbuch: 121
Sozialausgleichsabgabe: 7, 8
Sozialversicherung: 74
Sozialversicherungspflicht, Merkblatt: 100
Staatsangehörigkeit der Schutzangehörigen im Arbeitsbuch: 121
Steuern: 74
Steuerpflicht, Merkblatt: 100

Todesfälle: 40, 43
Todesfälle, Barnachlaß: 97, 141
Todesfälle, Überführungskosten: 13
Transport, Unfallversicherung: 170
Trennungsentschädigung für italienische Bauarbeiter: 89
Trennungsentschädigung im öffentl. Dienst: 38
Trennungsentschädigung für polnische Arbeiter: 186
Trennungszulage: 74, 144
Tschechen: siehe Protektoratsangehörige.

Überweisungsfähige Lohnersparnisse: 163

Umsetzen beim Eintreffen in Deutschland: 51
Umsetzung aus der Landwirtschaft in den Kohlenbergbau: 123
Unfallversicherung während des Transportes: 109, 170
Unterbringung: 76
Unterkunft: 74
Unterkünfte, Prüfung: 90
Untersuchung, ärztliche, vor Einsatz: 149
Unterwegsverpflegung: 142

Urlaub: 74
Urlaub, Fahrpreisgutscheine: 128
Urlaub der Franzosen: 137
Urlaub der Hausgehilfinnen: 112
Urlaub der Italiener: 136
Urlaub für Ostarbeiter: 173
Urlaub für Polen: 77, 98, 104, 150
Urlaub für Polen, Durchführung: 102
Urlaub für Protektoratsangehörige: 79
Urlaub siehe auch Rückfahrkarten
Urlaub, Rücktransport: 128
Urlaub, Tarifordnung: 68
Urlaub der Westpolen: 135
Urlauber: 19
Urlaubsfahrten: 33
Urlaubsreisen: 58, 71
Urlaubsscheine: 85, 175
Urlaubsscheine, Ausstellung: 87
Urlaubs- und Rückkehrscheine: 153
Urlaubs- und Wochenendverkehr: 181
Urlaubsverkehr italienischer Arbeitskräfte: 103
Urlaubsverlängerung: 187

Verbesserungsvorschläge, Prämien: 101
Verpflegung: 74
Verpflegung für unterwegs: 142
Verpflegungs- und Betreuungs**kosten** der DAF.: 26
Vertragsbrüchige: 19
Vertragsbrüchige, Vorführungs- usw. -Kosten: 30
Volksdeutsche, Auskünfte: 66
Volkstumszugehörigkeit, Einsatz danach: 20

Wiedereinzugsverfahren bei Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen: 128
Wochenendverkehr und Urlaub: 181

Zigeuner aus dem Osten, arbeitsrechtliche Behandlung: 115
Zurückziehung von Aufträgen auf Zuweisung: 51

H2213 –0009

III: Arbeitslenkung

E: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland

1.

Verordnung über ausländiſche Arbeitnehmer. Vom 23. Januar 1933.

(Reichsgeſetzblatt I S. 26)

1. Abschnitt:

Grundsatz und Anwendungsgebiet.

§ 1

(1) Ein Arbeitgeber bedarf zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer einer besonderen Genehmigung (Beschäftigungsgenehmigung). Er darf nur solche Arbeitnehmer beschäftigen, die eine Arbeitserlaubnis haben.

(2) Ein ausländischer Arbeitnehmer bedarf zur Ausübung einer Beschäftigung einer besonderen Erlaubnis (Arbeitserlaubnis).

§ 2

Die Vorschriften über ausländische Arbeitnehmer gelten für alle nichtreichsangehörigen über 15 Jahre alten Personen, die im Reichsgebiet gegen Entgelt als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, mit Ausnahme

1. Lehrlinge,
2. der Arbeitnehmer in der See- und Binnenschiffahrt,
3. der Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst die für die Angestellten-Versicherungspflicht geltende Grenze übersteigt,
4. derjenigen Personen, die in Betrieben des ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiets beschäftigt werden und sich im berechtigten Besitz einer Verkehrskarte nach dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 238) Artikel 259 ff. befinden,
5. der Arbeitnehmer, die von den Leitern und Mitgliedern der in Deutschland beglaubigten oder zugelassenen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen beschäftigt werden.

2. Abschnitt:

Beschäftigungsgenehmigung.

§ 3

(1) Die Beschäftigungsgenehmigung wird nach den Bedürfnissen der inländischen Wirtschaft, der Lage des inländischen Arbeitsmarkts und, soweit Höchstzahlen auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung § 67 Abs. 2 festgesetzt sind, im Rahmen dieser Grenze erteilt.

(2) Sie kann auch dann versagt werden, wenn der Arbeitgeber sich Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer hat zuschulden kommen lassen.

§ 4

(1) Die Beschäftigungsgenehmigung wird jeweils höchstens auf zwölf Monate erteilt. Sie kann an Bedingungen geknüpft werden.

(2) Scheidet der ausländische Arbeitnehmer aus seiner Arbeitsstelle aus, so erlischt die für diese Arbeitsstelle erteilte Beschäftigungsgenehmigung.

§ 5

(1) Die Beschäftigungsgenehmigung ist vom Arbeitgeber bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

(2) Für Gewerbebetriebe im Umherziehen ist der Antrag bei dem Arbeitsamt des Ortes zu stellen, in dem der Inhaber des Gewerbebetriebs seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

H2213 -0010

§ 6

(1) Über den Antrag auf Beschäftigungsgenehmigung entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsamts.

(2) Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts kann mit Zustimmung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Entscheidung den Vorsitzenden der Arbeitsämter übertragen.

§ 7

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.

§ 8

(1) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Landesarbeitsamts ist Beschwerde binnen zweier Wochen seit Bekanntgabe zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Arbeitsamt einzureichen, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Über die Beschwerde entscheidet der Ausländerausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 28) endgültig.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Arbeitsamts im Falle des § 6 Abs. 2 ist Beschwerde binnen zweier Wochen seit Bekanntgabe zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Arbeitsamt einzureichen, dessen Vorsitzender die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsamts. Gegen dessen Entscheidung ist weitere Beschwerde zulässig; Abs. 1 findet Anwendung.

§ 9

(1) Die Beschäftigungsgenehmigung kann von dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamts widerrufen werden, wenn

1. die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist (§ 3), weggefallen sind oder sich wesentlich geändert haben,
2. der Arbeitgeber gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen hat oder die ihm auferlegten Bedingungen nicht erfüllt.

(2) Die Vorschriften der §§ 7 und 8 Abs. 1 finden Anwendung.

H2213 – 0011

3. Abschnitt:

Arbeitserlaubnis.

§ 10

(1) Die Arbeitserlaubnis wird nur für eine Arbeitsstelle erteilt, für die der Arbeitgeber die Beschäftigungsgenehmigung erhalten hat.

(2) Die Arbeitserlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn

1. der ausländische Arbeitnehmer gegen die Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstoßen hat oder
2. sonstige wichtige Gründe gegen die Person des ausländischen Arbeitnehmers vorliegen.

§ 11

Die Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis darf die Zeit nicht überschreiten, für die der Arbeitgeber die Beschäftigungsgenehmigung erhalten hat; sie beträgt jeweils höchstens zwölf Monate.

§ 12

Wechselt der ausländische Arbeitnehmer die Arbeitsstelle, so bedarf er einer neuen Arbeitserlaubnis.

§ 13

(1) Die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist von dem Arbeitnehmer bei der Polizeibehörde zu beantragen, in deren Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag kann auch von dem Arbeitgeber gestellt werden.

(3) Über den Eingang des Antrags kann das Arbeitsamt mit Zustimmung der Polizeibehörde eine Bescheinigung ausstellen. Diese Bescheinigung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag als Arbeitserlaubnis im Sinne des § 1 Abs. 2.

§ 14

(1) Über die Erteilung der Arbeitserlaubnis entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsamts, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Über die Arbeitserlaubnis wird von dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamts eine Arbeitskarte ausgestellt. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde die Ausstellung einer anderen Stelle übertragen.

§ 15

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis wird dem ausländischen Arbeitnehmer durch die Polizeibehörde bekanntgegeben.

§ 16

(1) Gegen die Versagung oder den Widerruf der Arbeitserlaubnis kann der ausländische Arbeitnehmer binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Polizeibehörde einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet der Ausländerausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 28) endgültig. Die Vorschrift des § 15 gilt entsprechend.

(2) Hat der Vorsitzende des Arbeitsamts (§ 14 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2) die Entscheidung getroffen, so gilt für die Beschwerde die Vorschrift des § 8 Abs. 2 entsprechend.

4. Abschnitt:

Befreiungsschein.

§ 17

(1) Ausländische Arbeitnehmer können einen Befreiungsschein erhalten, wenn

a) sie sich seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen im Reichsgebiet erlaubterweise aufhalten oder

b) die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung auf sie eine besondere Härte bedeutet.

(2) Auf Inhaber des Befreiungsscheins finden die Vorschriften der §§ 1 bis 16 keine Anwendung.

§ 18

Der Befreiungsschein wird auf die Dauer von höchstens zwei Jahren ausgestellt und gilt für das ganze Reichsgebiet. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann anordnen, daß Befreiungsscheine nur für einen bestimmten Teil des Reichsgebiets und für bestimmte Berufsgruppen gelten.

§ 19

(1) Die Ausstellung des Befreiungsscheins ist von dem ausländischen Arbeitnehmer bei der Polizeibehörde zu beantragen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seine Arbeitsstelle hat.

(2) Über den Eingang des Antrags kann das Landesarbeitsamt mit Zustimmung der Polizeibehörde eine Bescheinigung ausstellen. Diese Bescheinigung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag als Befreiungsschein im Sinne des § 17 Abs. 1. Die Gültigkeit der Bescheinigung kann auf eine bestimmte Arbeitsstelle beschränkt werden.

§ 20

(1) Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsamts, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seine Arbeitsstelle hat.

(2) Der Befreiungsschein wird von dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamts ausgestellt. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde die Ausstellung einer anderen Stelle übertragen.

§ 21

Die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung des Befreiungsscheins wird dem Antragsteller durch die Polizeibehörde bekanntgegeben.

H2213 – 0012

§ 22

Gegen die Versagung des Befreiungsscheins kann der Antragsteller binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde bei dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seine Arbeitsstelle hat, erheben. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet der Ausländerausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 28) endgültig. Die Vorschrift des § 21 gilt entsprechend.

§ 23

(1) Der Befreiungsschein verliert seine Gültigkeit, wenn der Inhaber seinen Aufenthalt im Reichsgebiet unterbricht.

(2) Der Aufenthalt gilt nicht als unterbrochen, wenn die Unterbrechung aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde erfolgt.

5. Abschnitt:

Besondere Vorschriften für ausländische landwirtschaftliche Arbeiter.

§ 24

Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeiter für die Landwirtschaft sind nur der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung gestattet. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde diese Aufgaben einer anderen Stelle übertragen.

§ 25

Ein ausländischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter (Saisonarbeiter) darf nur in der Zeit zwischen dem 15. Februar und 15. Dezember beschäftigt werden.

§ 26

(1) Ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter dürfen nur auf Grund des vom landwirtschaftlichen Fachausschuß der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Hauptstelle) aufgestellten Arbeitsvertrags für ausländische Wanderarbeiter beschäftigt werden.

(2) Andere Arbeitsverträge mit ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeitern sind insoweit unwirksam, als sie von dem im Abs. 1 genannten Arbeitsvertrage zuungunsten der Arbeiter abweichen. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des im Abs. 1 genannten Arbeitsvertrags.

(3) Die Bestimmungen der Vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 111) werden hierdurch nicht berührt.

§ 27

Die Vorschriften der §§ 24 bis 26 finden auf Inhaber von Befreiungsscheinen (§ 17) keine Anwendung.

6. Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften.

§ 28

(1) Bei den Landesarbeitsämtern sind für die Durchführung dieser Verordnung von den Verwaltungsausschüssen oder gegebenenfalls den Fachausschüssen aus ihren Beisitzern oder Stellvertretern besondere Ausschüsse zu bilden.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamts oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und höchstens je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Handelt es sich um Fragen eines bestimmten Faches und befinden sich unter den Beisitzern des Ausschusses oder ihren Stellvertretern nicht mindestens je ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieses Faches, so sollen je ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieses Faches als Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(4) Auf die Ausschüsse, ihre Beisitzer und Stellvertreter finden im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entsprechende Anwendung.

§ 29

(1) Für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung, der Arbeitserlaubnis, des Befreiungsscheins sind Gebühren zu entrichten. Die Gebührenordnung wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers von dem Präsidenten der

H2213 – 0013

H2213 – 0014

Weglege Blatt III E Fortſetzung 2 vom 1. Januar 1938!

Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellt.

(2) Mit Ausnahme der Gebühren für die Entscheidungen über die Erteilung des Befreiungsscheins sind die Gebühren von dem Arbeitgeber zu entrichten; er ist berechtigt, sich die Gebühren für die Entscheidungen über die Erteilung der Arbeitserlaubnis von dem ausländischen Arbeitnehmer erstatten zu lassen.

§ 30

Durch die Vorschriften dieser Verordnung werden zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht berührt.

§ 31

Bei der Anwendung dieser Verordnung ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an die Weisungen des Reichsarbeitsministers gebunden.

§ 32

Der Reichsarbeitsminister kann im Einverständnis mit den beteiligten Ländern für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Gruppen ausländischer Arbeitnehmer oder für bestimmte Arbeitsstellen, insbesondere aus Gründen der Gegenseitigkeit, abweichende Bestimmungen treffen.

§ 33

Die erforderlichen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 34

(1) Die Verordnung tritt am 1. Mai 1933 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Fassung vom 2. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 5) und vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 302),

b) die Verordnung über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter in der Fassung vom 2. Januar 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 3 vom 4. Januar 1923) und vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 302).

(2) Wo in Gesetzen und Verordnungen auf die Vorschriften der im Abs. 1 genannten Verordnungen und ihrer Ausführungsverordnungen verwiesen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften dieser Verordnung.

2. Überholt

Anordnung des Präſidenten der Reichsmuſikkammer über die Anzeige der Beſchäftigung ausländiſcher Muſiker. Vom 29. September 1937.

(Deutſcher Reichsanzeiger Nr. 230 vom 6. Oktober 1937)

Anordnung über die Anzeige der Beschäftigung ausländischer Musiker.

Um die deutsche Musikkultur in Verantwortung für Volk und Reich fördern zu können, ist die regelmäßige statistische Erfassung der im deutschen Reichsgebiet tätigen ausländischen Musiker erforderlich. Auf Grund des § 25 der I. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) ordne ich daher an:

Wer die Beschäftigung eines Musikers ausländischer Staatsangehörigkeit beabsichtigt, ist verpflichtet, dies rechtzeitig vor Abschluß dem Präsidenten der Reichsmusikkammer anzuzeigen. Die Anzeige hat auf einem Formblatt zu erfolgen, welches bei dem örtlich zuständigen Landesleiter der Reichsmusikkammer anzufordern ist.

Über die Anzeige wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, vor deren Aushändigung die Beschäftigung unzulässig ist. Die Bestätigung gilt für den ausländischen Musiker gleichzeitig als Auftrittsgenehmigung der Reichsmusikkammer. Die Auftrittsgenehmigung bedarf zu ihrer Gültigkeit der monatlichen Abstempelung durch die für den Beschäftigungsort zuständige Ortsmusikerschaft. Die Abstempelung darf nur gegen Entrichtung einer Verwaltungs- und Kontrollgebühr erfolgen, deren Höhe der Präsident der Reichsmusikkammer festsetzt. Die Auftrittsgenehmigung ist nachprüfenden Polizeibeamten und Kontrollbeauftragten der Reichsmusikkammer vorzuweisen.

Die auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom Reichsarbeitsminister erlassene Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26) und die zu dieser Verordnung ergangenen Vorschriften der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Erläuterung zur vorstehenden Anordnung.

1. Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht im Besitze der deutschen Staatsangehörigkeit sind, also Personen ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose.
2. Musiker im Sinne der Anordnung sind: Komponisten (z. B. solche, die von einer Filmgesellschaft verpflichtet werden), Orchester- und Unterhaltungsmusiker (einschließlich Kapellmeister und Kapellenleiter) und Musikerzieher.
3. Für das Auftreten von ausländischen Solisten wird eine Sonderregelung getroffen.
4. Nach der Anordnung ist die Beschäftigung aller dieser ausländischen Musiker ohne Rücksicht darauf anzuzeigen, ob sie aus dem Auslande kommen oder bereits in Deutschland musikalisch tätig sind und die Mitgliedschaft zur Reichsmusikkammer erworben haben.
5. Als Beschäftigung gilt jede ständige und vorübergehende Beschäftigung, so daß auch ein einmaliges Gastspiel anzeigepflichtig ist (z. B. eine einmalige Beschäftigung zu Schallplattenaufnahmen, im Film, Rundfunk und bei „Kraft durch Freude"). Nicht anzeigepflichtig sind Gelegenheitsgeschäfte freistehender ausländischer Musiker, sofern die Veranstalter diese durch das Arbeitsamt vermittelt erhalten, ohne daß sie einen dahingehenden Auftrag erteilt haben.
   Veranstalter, die die Anordnung über die Anzeige der Beschäftigung ausländischer Musiker vom 29. September 1937 nicht befolgen, können auf Grund des § 28 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797) in eine Ordnungsstrafe genommen werden. In schwerwiegenden Fällen können Veranstalter auf Grund des § 10 der Ersten Durchführungsverordnung wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluß geht das Recht, musikalische Darbietungen zu veranstalten, verloren.

3.

Ausländiſche Arbeitskräfte; hier: Unerwünſchte Anwerbung ausländiſcher Arbeitskräfte durch Betriebe.

(Reichsarbeitsblatt Heft 16 S. I 252)

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5760/74.

Berlin, den 4. Mai 1940.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Wiederholt — zuletzt in dem Runderlaß vom 9. März 1940 — V a 5760/29 — habe ich darauf hingewiesen, daß die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte durch die Betriebe unzulässig ist. Eine Mitwirkung von Betrieben an der Anwerbung kommt nur in Einzelfällen in Frage, wenn hierzu aus besonderen Gründen meine Zustimmung erteilt worden ist. In letzter Zeit sind mir wieder Fälle bekannt geworden, in denen Firmen auf eigene Faust Anwerbungen ausländischer Arbeitskräfte im Auslande in die Wege geleitet haben. Hierbei ist mehrfach festgestellt worden, daß einzelne Arbeitsämter — auch Nebenstellen — Firmen Bestätigungen ausgestellt haben, daß sie gegen die Einstellung der Ausländer keine Bedenken erheben werden. Firmen, die im Besitz solcher Bescheinigungen waren, haben diese zur Grundlage ihrer unzulässigen Anwerbungsversuche gemacht. Derartige Bescheinigungen sind nicht nur völlig ohne Bedeutung, sondern auch geeignet, die Maßnahmen zur Lenkung des Arbeitseinsatzes von ausländischen Arbeitskräften auf das schwerste zu gefährden. Ich weise daher nochmals eindringlich auf den Runderlaß vom 9. März 1940 — V a 5760/29 — hin und verbiete ausdrücklich die Ausstellung von Bescheinigungen der obengenannten oder ähnlichen Art. Ich bitte ferner die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Betriebe nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß es unzulässig ist, Arbeitskräfte ohne die erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörden im Auslande anzuwerben, und daß sich aus einer Nichtachtung der gegebenen Weisungen für die betroffenen Betriebe schwerwiegende Folgen ergeben können.

H2213 – 0015

H2213 – 0016

III: Arbeitslenkung
E: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland

Fortsetzung 3

Weglege Blatt III E Fortſetzung 3 vom 28. Auguſt 1940!

4.

Gebühren für Beſchäftigung ausländiſcher Arbeitskräfte.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 26. Juni 1940 (Va 5751/26).

„Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß sich die Erhebung von Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis für ausländische Arbeitskräfte nach dem Runderlaß vom 19. März 1940 — V a 5750/77 — richtet. Danach sind für ausländische nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt 8,50 RM an Gebühren zu entrichten. Diese Regelung gilt auch für diejenigen ausländischen Arbeitskräfte (z. B. polnische, dänische, holländische, belgische Arbeitskräfte), für die zunächst das Grün- oder Grauzettelverfahren durchgeführt wird.

Von dieser Regelung wird die Erstattung der durch die Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte entstehenden besonderen Kosten (wie z. B. der Reise- und Verpflegungskosten) durch die Betriebe nicht berührt.“

5.

Einſatz gewerblicher ausländiſcher Arbeitskräfte.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 10. Juli 1940
(V a 5780/128; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 21 S. I 383).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5780/128.

Berlin, den 10. Juli 1940.

Einsatz gewerblicher ausländischer Arbeitskräfte.

Die durch den Krieg geschaffene Lage hat in zunehmendem Umfange den Einsatz freier gewerblicher ausländischer Arbeitskräfte ermöglicht. Obwohl ich wiederholt, so zuletzt mit den Runderl. V a 5760/29 vom 9. März 1940 (nicht veröffentlicht) und V a 5760/74 vom 4. Mai 1940 (ARG. 535/40), darauf hingewiesen habe, daß die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte ausschließlich den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung vorbehalten bleiben muß, haben noch in letzter Zeit Verhandlungen von Betrieben, Organisationsvertretern und sonstigen Stellen über Anwerbung und Einsatz ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte — insbesondere in den besetzten Gebieten — ohne meine Einschaltung stattgefunden. Ich weise daher erneut auf folgende Grundsätze hin, die von den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern künftig genauestens zu beachten sind.

1. Nach § 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281) dürfen nur die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung Arbeitsvermittlung betreiben. Dies gilt auch für die Vermittlung von ausländischen Arbeitskräften. Ferner dürfen ausländische Arbeitskräfte nach der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 26) nur mit Genehmigung der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung beschäftigt werden. Die Zuständigkeit der Arbeitseinsatzverwaltung ist auch durch zwischenstaatliche Vereinbarungen mit einer Reihe ausländischer Staaten nochmals besonders festgelegt worden. Maßnahmen für die Anwerbung und den Einsatz ausländischer Arbeiter durch Stellen außerhalb der Arbeitseinsatzverwaltung müssen daher unter allen Umständen unterbleiben, da sie vielfach nicht nur innerdeutschem Recht, sondern auch international eingegangenen Verpflichtungen des Reichs widersprechen und die eigenmächtige Anwerbung usw. nicht nur schwerwiegende Folgen für die anwerbenden Stellen, sondern auch für etwa widerrechtlich angeworbene Arbeitskräfte haben können.

2. Insbesondere aber bedingen die Erfordernisse einer planvollen Lenkung des Arbeitseinsatzes, daß die Anwerbung und Vermittlung einheitlich nach übergeordneten Gesichtspunkten durch die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung erfolgen. Dies gilt ganz besonders für den kriegswirtschaftlichen Arbeitseinsatz, bei dem es darauf ankommt, auch die freien ausländischen gewerblichen Arbeitskräfte an die Stellen des vordringlichen Bedarfs zu lenken.

3. Ebenso kann über die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie des Sozialversicherungsrechts für ausländische Arbeiter nur von mir als der dafür zuständigen Stelle entschieden werden.

4. Für die Ausländerpolizei- und Paßvorschriften, deren genauen Beachtung im Kriege besondere Bedeutung zukommt, sind zwischen dem Reichsführer ϟϟ und Chef der Deutschen Polizei und mir eine Reihe von Verfahrensvorschriften vereinbart, die gleichfalls die Anwerbung durch dritte Stellen unerwünscht erscheinen lassen. Schließlich erfordern die Bestimmungen über den Lohntransfer, insbesondere die Überwachung etwa vom Reichswirtschaftsminister festgelegter bestimmter Kontingente, die Einheitlichkeit der Anwerbung.

5. Aus den unter Ziffern 1 bis 4 erwähnten Gründen bitte ich die Präsidenten der Landesarbeitsämter und die Leiter der Arbeitsämter erneut, schärfstens darauf zu achten, daß künftig jede eigenmächtige Anwerbung ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte durch dritte Stellen, insbesondere durch Vertreter von Betrieben oder Verbänden usw., unterbleibt. Über Verstöße hiergegen ist mir umgehend zu berichten.

6. Die Lenkung gewerblicher ausländischer Arbeitskräfte an die vordringlichen Bedarfsstellen macht es ferner erforderlich, daß ihre Verteilung künftig ausschließlich zentral im Reichsausgleich durch mich erfolgt. Soweit bisher noch bestimmte Landesarbeitsämter von mir eine Sonderermächtigung für die Anwerbung von ausländischen gewerblichen Arbeitern hatten, gilt diese mit sofortiger Wirkung als aufgehoben. Die Anwerbung von gewerblichen ausländischen Arbeitskräften durch einzelne Landesarbeitsämter oder Arbeitsämter ist daher künftig an meine Zustimmung gebunden, die für den Einzelfall erforderlich ist. Lediglich für den sogenannten kleinen Grenzverkehr bleiben die Grenzarbeitsämter ermächtigt, wie bisher gewerbliche ausländische Arbeitskräfte unmittelbar anzuwerben. Diese Ermächtigung erstreckt sich aber nur auf solche Arbeitskräfte, die nach den maßgeblichen Polizei- bzw. Paßvorschriften im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs als Grenzgänger beschäftigt werden sollen. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter bitte ich darauf zu achten, daß diese Ausnahmeregelung von den Grenzarbeitsämtern genau eingehalten und nicht erweiternd ausgelegt wird.

7. In welcher Weise der Reichsausgleich für die gewerblichen ausländischen Arbeitskräfte erfolgt, werde ich von Fall zu Fall besonders regeln. Soweit mir nur bestimmte Kontingente an Ausländern (z. B. wegen begrenzter Transfermöglichkeiten) zur Verfügung stehen, werde ich die Kontingente nach Vereinbarung mit den in Frage kommenden Zentralstellen der kriegswichtigen Bedarfsträger auf die einzelnen Bedarfsträger entweder nach Bezirken oder bereits nach Betrieben entsprechend dem vordringlichen Bedarf umlegen. Die Anwerbung wird in jedem Fall auf Grund besonderer von den Arbeitsämtern bei den Betrieben anzufordernder Einzelaufträge erfolgen.

8. Die Anwerbung erfolgt — unter Beachtung etwa bestehender zwischenstaatlicher Vereinbarungen — nur durch von mir beauftragte Fachkräfte der Arbeitsvermittlung. Ich behalte meiner Entscheidung vor, wieweit in Ausnahmefällen Vertreter von Betrieben, Wirtschaftsgruppen usw. bei der Anwerbung beteiligt werden können. Eine solche Beteiligung wird in der Regel nur in Frage kommen, wenn es sich um die Anwerbung einer größeren Zahl von Kräften mit besonderen Spezialkenntnissen handelt, die die Hinzuziehung eines Sachverständigen — der dann möglichst nicht nur die Interessen eines Betriebes, sondern einer Gruppe von gleichartigen Betrieben wahrzunehmen hat — zweckmäßig erscheinen lassen.

6.

Arbeitsbedingungen der aus den beſetzten Gebieten kommenden Arbeitskräfte.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 2. Auguſt 1940
(III b 16038/40; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 23 Seite I 424).

Der Reichsarbeitsminister.
III b 16038/40.

Berlin, den 2. August 1940.

An
alle Herren Reichstreuhänder der Arbeit,
alle Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter.

Arbeitsbedingungen der aus den besetzten Gebieten kommenden Arbeitskräfte.

In der letzten Zeit ist bei mir wiederholt angefragt worden, welche Arbeitsbedingungen für die im Reiche eingesetzten dänischen, holländischen, belgischen usw. Zivilarbeiter gelten sollen. Den Arbeitskräften, die aus den von Deutschland besetzten Gebieten kommen, mit Ausnahme des ehemals polnischen Staatsangehörigen, stehen nach den geltenden Vorschriften in den Betrieben, in allen Fällen die gleichen Löhne, Gehälter und sonstigen Arbeitsbedingungen zu wie gleichartigen deutschen Arbeitern. Ein Sonderabzug vom Lohn, wie er z. B. bei den polnischen Zivilarbeitern angeordnet ist, ist nicht vorzunehmen. Diesen Arbeitskräften ist auch das Trennungsgeld zu gewähren, das unter den gleichen Bedingungen deutschen Arbeitern im Betriebe zustehen würde. Infolgedessen wird Trennungsgeld diesen Arbeitskräften im wesentlichen nur im Baugewerbe gegeben werden können, da in den übrigen Gewerbezweigen Trennungsgelder nur in wenigen Betrieben bisher eingeführt worden sind.

Der Grundsatz gleicher Behandlung der aus den besetzten Gebieten stammenden Arbeitskräfte und der deutschen Gefolgschaftsmitglieder schließt jedoch nicht nur eine Schlechterstellung, sondern auch eine Besserstellung der nichtdeutschen Arbeitskräfte aus. Der dänische oder holländische Arbeiter kann also nicht einen höheren Lohn erhalten als gleichartige deutsche Gefolgschaftsmitglieder im Betriebe. Ihm ist vom Betrieb auch kein Trennungsgeld zu geben, wenn deutschen Arbeitern ein solches nicht zustehen würde.

Ich bitte, bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen dieser Arbeitskräfte diese Grundsätze genauestens zu beachten.

7.

Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe. Vom 5. Auguſt 1940.

Reichsgeſetzblatt I S. 1077.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Steuerpflicht.

Polen haben eine Sozialausgleichsabgabe als Zuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten.

§ 2

Höhe der Sozialausgleichsabgabe.

Die Sozialausgleichsabgabe beträgt 15 vom Hundert des Einkommens.

H2213 – 0017

§ 3

Erhebung.

Die Sozialausgleichsabgabe wird durch Steuerbescheid festgesetzt, soweit sie nicht nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen durch Steuerabzug vom Arbeitslohn zu erheben ist.

§ 4

Steuerberechtigung.

Die Sozialausgleichsabgabe fließt ausschließlich dem Reich zu.

§ 5

Ermächtigung.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister

1. die Vorschriften dieser Verordnung auf die Angehörigen anderer Volksgruppen auszudehnen,
2. die zur Einführung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsbereich.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1940 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

8.

Erſte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe. Vom 10. Auguſt 1940.

Reichsgeſetzblatt I S. 1094.

Es wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung und des § 5 Ziffer 2 der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) hierdurch verordnet:

Zu § 1 der Verordnung.

§ 1

Steuerpflicht.

(1) Als Polen sind die bisherigen polnischen Staatsangehörigen anzusehen, wenn sie nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in anderer Weise nachweisen, daß sie nicht polnischen Volkstums sind.

(2) Polen sind auch diejenigen bisherigen Danziger Staatsangehörigen, die dem polnischen Volkstum angehören.

§ 2

Befreiung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer.

Von der Entrichtung der Sozialausgleichsabgabe sind befreit:

1. polnische Arbeitnehmer, die in den eingegliederten Ostgebieten in der Landwirtschaft als Arbeiter beschäftigt sind;
2. polnische Arbeitnehmer, die unter die Reichstarifordnung für landwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 8. Januar 1940 (Reichsarbeitsbl. S. IV 38) und die dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen fallen.

Zu § 2 der Verordnung

§ 3

Bemessungsgrundlage.

Die Sozialausgleichsabgabe bemißt sich

1. bei Arbeitnehmern
   a) beim laufenden Arbeitslohn nach dem Betrag, der in die Stufen der Lohnsteuertabelle einzuordnen ist,
   b) bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen nach den auf volle Reichsmark abgerundeten Bezügen;
2. bei den anderen Steuerpflichtigen nach dem Einkommen, das der Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegt wird oder zugrunde zu legen wäre, wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer zu veranlagen wäre.

§ 4

Freibetrag.

(1) Der Arbeitslohn (§ 3 Ziffer 1 Buchstabe a) wird vor Ermittlung der Sozialausgleichsabgabe gekürzt

um 39,00 Reichsmark monatlich,
um 9,00 Reichsmark wöchentlich,
um 1,50 Reichsmark täglich,
um 0,75 Reichsmark halbtäglich.

H2213-0018

(2)Das Einkommen (§ 3 Ziffer 2) wird vor Ermittlung der Sozialausgleichsabgabe um 300 Reichsmark gekürzt. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahrs bestanden, so ist der Betrag von 300 Reichsmark entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Reichsmark abzurunden.

Zu § 3 der Verordnung.

§ 5

Erhebung.

(1) Die Sozialausgleichsabgabe wird von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe wird durch Steuerbescheid festgesetzt, wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wird, oder wenn er zwar nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, aber Einkünfte von mehr als 100 Reichsmark bezogen hat, die nicht dem Steuerabzug (Absatz 1) unterlegen haben.

Zu § 6 der Verordnung.

§ 6

Erstmalige Anwendung der Vorschriften.

(1) Die Sozialausgleichsabgabe wird beim laufenden Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn erhoben, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Juli 1940 endet. Die Sozialausgleichsabgabe von sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen wird erstmalig von den Bezügen erhoben, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Juli 1940 zufließen.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe wird bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1940 erhoben. Die Sozialausgleichsabgabe für das Kalenderjahr 1940 wird nur in Höhe von fünf Zwölfteln erhoben.

§ 7

Vorläufige Nichtanwendung der Vorschriften.

Die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe sind vorläufig in den folgenden Gebieten nicht anzuwenden:

> Regierungsbezirk Zichenau, Kreis Suwalken, Kreis Blachownia, Kreis Zawiercie, Kreis Bendzin, Stadtkreis Sosnowitz, Kreis Olkusch, Kreis Chrzanow, Kreis Saybusch und in dem ostwärts der Sola gelegenen Teil des Kreises Bielitz-Biala.

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister im Verwaltungsweg den Zeitpunkt, von dem ab die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe in den bezeichneten Gebieten anzuwenden sind.

§ 8

Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften.

Die bisher erlassenen Vorschriften der Reichstreuhänder der Arbeit und der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen und im Warthegau über die Einbehaltung von Lohn- und Gehaltsanteilen polnischer Arbeitnehmer sind auf Bezüge, die § 6 Absatz 1 gemäß der Sozialausgleichsabgabe unterliegen, nicht mehr anzuwenden.

9.

Arbeitseinſatz ausländiſcher Arbeitskräfte.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 31. Auguſt 1940 (V a 5760/51).

„Im Hinblick auf die Notwendigkeit, im Kriege die Verwaltungsarbeit der Behörden wie der Betriebe möglichst zu vereinfachen, und aus praktischen Erwägungen erkläre ich mich bis auf weiteres damit einverstanden, daß in Fällen, in denen ein Betrieb ausländische Arbeitskräfte wechselnd an verschiedenen Arbeitsstellen in verschiedenen Bezirken beschäftigen muß, das Verfahren zur Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung/Arbeitserlaubnis wie folgt durchgeführt wird:

1. Die für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung/Arbeitserlaubnis zuständige Dienststelle stellt die Beschäftigungsgenehmigung/Arbeitserlaubnis nicht auf eine bestimmte Arbeitsstelle, sondern auf den Betrieb (Unternehmer) aus. Die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung/Arbeitserlaubnis in dieser Weise erfolgt für die Dauer der für den Ausländer vorgesehenen Beschäftigungszeit, jedoch nicht länger als auf ein Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit ist von dem Betriebe (Unternehmer) bzw. von dem Ausländer erneut die Beschäftigungsgenehmigung bzw. Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen.
2. pp. — — —
3. Die Beschäftigungsgenehmigung ist mit der Auflage zu versehen, daß der Unternehmer der zu 1. bezeichneten Dienststelle jeweils spätestens innerhalb von drei Tagen vor dem Wechsel der Arbeitsstelle die neue Arbeitsstelle des Ausländers anzuzeigen hat. Die Anzeige muß die Verwendung des Ausländers klar erkennen lassen.

   Ferner ist die Beschäftigungsgenehmigung mit der Auflage zu versehen, daß der Unternehmer spätestens innerhalb von drei Tagen vor dem Wechsel der Arbeitsstelle dem für die neue Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt die Beschäftigung des Ausländers anzuzeigen hat. In dieser Anzeige muß diejenige Dienststelle angegeben sein, von der die Beschäftigungsgenehmigung/Arbeitserlaubnis erteilt wurde. Das Geschäftszeichen der Beschäftigungsgenehmigung ist anzugeben.

Voraussetzung für die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens in dieser erleichterten Form ist, daß der Ausländer während der Dauer der Gültigkeit des Arbeitspapiers bei dem gleichen Betrieb beschäftigt bleibt. Wechselt er zu einem anderen Betrieb, ist das Ausländergenehmigungsverfahren erneut durchzuführen.“

H2213-0019

Weglege Blatt III E Fortſ. 5 u. 6 vom 14. Dezember 1940!

10.

Betreuung der im Reich eingeſetzten gewerblichen ausländiſchen Arbeitskräfte durch die Deutſche Arbeitsfront.

(Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 30 S. I 513).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5760/749.

Berlin, den 9. September 1940.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Die Deutsche Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, hat sich bereit erklärt, die Betreuung der im Reich eingesetzten gewerblichen ausländischen Arbeitskräfte bei ihrem Eintreffen und während ihrer Beschäftigung im Reich zu übernehmen. Eine gute Betreuung trägt wesentlich zur Eingewöhnung der ausländischen Arbeitskräfte in die deutschen Verhältnisse und dadurch zum längeren Verbleiben am Arbeitsort bei. Außerdem werden die Arbeitskräfte über ihren Aufenthalt im Reich in die Heimat günstig berichten und dadurch die weitere Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften erleichtern.

Ich bitte deshalb erneut, sicherzustellen, daß die für den Arbeitsort der ausländischen Arbeiter zuständigen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront möglichst frühzeitig von dem Eintreffen der Transporte gewerblicher ausländischer Arbeiter unterrichtet werden, damit die Deutsche Arbeitsfront sich dieser ausländischen Arbeitskräfte bei ihrem Eintreffen annehmen, gegebenenfalls sich auch schon vorher mit dem Betriebsführer wegen geeigneter Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten in Verbindung setzen kann.

11.

Briefverkehr der in Deutſchland beſchäftigten ausländiſchen Arbeiter nichtfeindlicher Staatszugehörigkeit mit ihren Heimatländern.

(Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 29 S. I 501).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5760/5012.

Berlin, den 13. September 1940.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Der Briefverkehr der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter nichtfeindlicher Staatszugehörigkeit mit ihren Heimatländern stößt auf Schwierigkeiten. Ich bitte deshalb, auf die Betriebsführer, die ausländische Arbeiter beschäftigen, dahin einzuwirken, daß sie ihre Arbeiter über die geltenden Bestimmungen aufklären.

Für den Briefverkehr mit dem nichtfeindlichen Auslande gelten zur Zeit die Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 13. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 824). Danach ist besonders zu beachten:

Briefe nichtgeschäftlichen Inhalts dürfen höchstens vier Seiten umfassen.

Die Benutzung gefütterter Briefumschläge ist verboten.

Die Briefe müssen auf der Außenseite des Umschlags die vollständige Anschrift des Absenders tragen.

Das Aufkleben von Postwertzeichen auf die Sendung durch die Absender ist verboten; die Postgebühren sind am Schalter bar zu entrichten.

Das Einwerfen von Briefsendungen in Briefkästen ist verboten; die Briefsendungen müssen an einem Postschalter eingeliefert werden.

Der Einlieferer muß sich durch einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. Ist der Einlieferer nicht zugleich Absender, so muß auf der Außenseite des Umschlags außer der Anschrift des Absenders zusätzlich auch die des Einlieferers angegeben werden.

Da die Befolgung dieser Vorschriften für die ausländischen Arbeiter schwierig sein dürfte, empfiehlt es sich, daß die Betriebsführer die Briefe ihrer ausländischen Arbeiter sammeln, auf die Beachtung der Vorschriften hin prüfen und selbst an einem Postschalter einliefern. Verzögerungen in der Nachlieferung der Briefe dürfen hierdurch nicht eintreten.

H2213 – 0020

Überholt; siehe jetzt Blatt XV H — Teil 1 Ziff 5!

12.

Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländiſche Arbeitskräfte im Deutſchen Reich.

Vom 27. Auguſt 1941. (Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 26 S. IV 1239).

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit in Verbindung mit § 18 Satz 1 der Kriegswirtschaftsverordnung erlasse ich im Einvernehmen mit dem Sondertreuhänder für den Bergbau folgende Tarifordnung:

Die Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 21. Oktober 1940 erhält folgende neue Fassung:

§ 1

Heimfahrtsanspruch

1. Ausländische Arbeitskräfte sowie Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren, die im Ausland bzw. Protektorat ihren Wohnort haben und im Gebiet des Deutschen Reichs in Betrieben der Industrie, des Handwerks und des Bergbaus beschäftigt sind, haben, wenn sie so weit von ihrem Wohnort entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren und ihnen die tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann, Anspruch auf Familienheimfahrten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

2. Verheiratete ausländische Arbeitskräfte haben nach einer ununterbrochenen Beschäftigung im Deutschen Reich von jeweils einem halben Jahr Anspruch auf eine Heimfahrt. Der Anspruch ist innerhalb des dann folgenden Halbjahres (Anspruchszeitraum) zu erfüllen.

3. Ledige ausländische Arbeitskräfte haben nach einer ununterbrochenen Beschäftigung im Deutschen Reich von jeweils einem Jahr Anspruch auf eine Heimfahrt. Der Anspruch ist innerhalb des dann folgenden Jahres (Anspruchszeitraum) zu erfüllen.

4. Es besteht kein Anspruch darauf, innerhalb des Anspruchszeitraums die Heimfahrt zu einem bestimmten Zeitpunkt anzutreten.

Den Zeitpunkt der Heimfahrt setzt der Betriebsführer unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse (z. B. Sondertransporte) nach den Bedürfnissen des Betriebes und in diesem Rahmen unter Beachtung der Wünsche des ausländischen Arbeiters fest.

5. Für ausländische Arbeitskräfte, die nicht bereits unter die bisherige Fassung der Tarifordnung fielen, beginnt der erste Anspruchszeitraum frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung.

6. Als Wohnort gilt für die verheirateten ausländischen Arbeitskräfte der Ort der gemeinsamen Haushaltsführung, für die ledigen ausländischen Arbeitskräfte der letzte Wohnort im Ausland.

7. Häufigere Heimfahrten, als in dieser Tarifordnung vorgesehen, dürfen nicht gegeben werden. Dies gilt nicht, wenn die Kosten der Heimfahrt vom Ausländer getragen werden.

8. Der Ausländer kann auf eine ihm zustehende Heimfahrt verzichten.

9. Die Ziffern 1 bis 8 gelten auch für ausländische Arbeitskräfte in Betrieben der Gartenausführung (Landschaftsgärtnereien), soweit sie auf Baustellen beschäftigt sind.

§ 2

Wechsel des Betriebes

1. Hat ein Betrieb für einen Ausländer eine Heimfahrt zu bezahlen, obwohl dieser einen Teil des Anspruchszeitraumes in einem anderen Betrieb oder mehreren anderen Betrieben verbracht hat, so kann für jeden vollen Monat ein Anspruch auf Erstattung von $^1/_6$, bei ledigen Ausländern von $^1/_{12}$ der entstehenden Kosten geltend gemacht werden.

2. Scheidet ein Ausländer aus einem Betrieb aus und ist anzunehmen, daß er ohne Unterbrechung weiterhin im Deutschen Reich tätig sein wird, so hat ihm der Betriebsführer beim Ausscheiden eine Bescheinigung nach folgendem Muster auszustellen:

Muster der Bescheinigung *):

Der verheiratete — ledige — Arbeiter — Angestellte . . . .
(Vor- und Zuname)

geb am . . . . war vom . . . . bis zum . . . .
in meinem Betrieb ununterbrochen beschäftigt.

Der laufende Anspruchszeitraum begann am . . . . und wird enden am . . . .

Für diesen Anspruchszeitraum hat eine Heimfahrt von . . . . bis . . . . stattgefunden — hat eine Heimfahrt noch nicht stattgefunden — ein Betrag von . . . . . RM ist ausgezahlt worden. Die Heimfahrt für den vorhergehenden Anspruchszeitraum ist nicht ausgeführt worden, ein Betrag von . . . RM ist dafür ausgezahlt worden.

Nimmt der Ausländer im unmittelbaren Anschluß eine Beschäftigung bei einem anderen Betrieb im Gebiet des Deutschen Reiches auf, so hat er die Bescheinigung bei diesem abzugeben. Scheidet er aus diesem aus, so ist sie ihm wieder auszuhändigen.

---

*) Nichtzutreffendes iſt zu ſtreichen.

H2213 – 0021

H2213 – 0022

§ 3

Freizeit

1. Die Heimfahrten sind in Verbindung mit dem Erholungsurlaub zu geben, soweit ein Anspruch auf einen solchen besteht.

2. Für die Heimfahrten ist auf Verlangen Freizeit zu geben, und zwar bei einer Entfernung der Arbeitsstelle vom Wohnort (Reiseweg)

bis 500 km	7 Kalendertage,
von 500—750 km	8 Kalendertage,
von 750—1000 km	9 Kalendertage,
von mehr als 1000 km	10 Kalendertage.

3. Arbeitet das Gefolgschaftsmitglied am Reisetage mindestens 4 Stunden, so ist dieser Tag auf die Heimfahrt nicht anzurechnen.

4. Wird die für die Heimfahrt zustehende Freizeit ohne Erlaubnis und ohne ausreichende Entschuldigung erheblich überschritten, so kann der Betriebsführer die Zurückzahlung der Heimfahrtkosten verlangen — im Falle der Ziffer 5 die Auszahlung des einbehaltenen Betrages verweigern — oder den Anspruch auf die nächstfolgende Familienheimfahrt versagen.

5. Besteht im Einzelfall ein begründeter Verdacht, daß der Ausländer nicht oder nicht rechtzeitig zur Arbeitsstelle zurückkehren wird, so ist der Betriebsführer berechtigt, einen bestehenden Anspruch auf die Heimfahrtkosten ganz oder teilweise erst nach der Rückkehr zu erfüllen.

6. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen der Ziffer 4 oder 5 vorliegen, so entscheidet der bezirklich zuständige Reichstreuhänder der Arbeit.

§ 4

Zusammenlegung von Heimfahrten

Auf Wunsch des Ausländers oder wenn öffentliche Interessen es dringend erfordern, können zwei aufeinanderfolgende halbjährliche Heimfahrten zusammengelegt werden.

Der Ausländer hat bei einer solchen Zusammenlegung Anspruch auf die Freizeit, die für die beiden Heimfahrten in Betracht kommt. Bei Antritt der Heimfahrt erhält der Ausländer bei einer Entfernung der Arbeitsstelle von der Grenzstelle, über die der übliche Weg zum Wohnort des Ausländers führt,

bis zu 150 km einen Betrag von	10,— RM,
bis zu 300 km einen Betrag von	15,— RM,
von über 300 km einen Betrag von	25,— RM.

War bei einem Ausländer, der aus einem Betrieb ausscheidet, die Zusammenlegung von zwei halbjährlichen Heimfahrten vorgesehen und hat er deshalb eine ihm zustehende Heimfahrt nicht erhalten, so hat er bei seinem Ausscheiden einen Anspruch auf Bezahlung des Betrages, der ihm bei einer Zusammenlegung nach Abs. 2 zustehen würde. Der alte Betriebsführer hat in diesem Fall in der im § 2 genannten Bescheinigung zu vermerken, daß die Heimfahrt nicht stattgefunden hat und daß ein Betrag von . . . . RM ausgezahlt worden ist. Ein Anspruch gegenüber dem neuen Betriebsführer gemäß Abs. 2 Satz 2 besteht nicht.

§ 5

Heimfahrtkosten

Der Anspruch auf Bezahlung der Heimfahrtkosten regelt sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Zu bezahlen ist, ohne Rücksicht darauf, wie der Ausländer den Weg zurücklegt, die Hin- und Rückreise mit der Eisenbahn III. Klasse von dem der Arbeitsstelle günstigst gelegenen Bahnhof bis zur Grenzstelle, über die der übliche Weg zum Wohnort des Ausländers führt. Soweit die Möglichkeit zur Benutzung von Arbeiterrückfahrkarten besteht, beschränkt sich der Anspruch auf Bezahlung der Arbeiterrückfahrkarte. Bei Entfernung über 150 km besteht Anspruch auf Bezahlung des Eilzug-Zuschlages, soweit Eilzug benutzt werden kann, auf Bezahlung des D-Zug-Zuschlages, soweit D-Zug benutzt werden kann.

2. Ist die Zurücklegung einer Strecke oder eines Streckenteils mit Schiff oder Fähre notwendig oder zweckmäßig, so sind die Kosten für die Fahrt mit dem Schiff oder der Fähre zu bezahlen. Für die Strecke oder den Streckenteil, der mit Schiff oder Fähre zurückgelegt wird, besteht dann ein weitergehender Anspruch nicht.

3. Ist infolge schlechter Eisenbahnverbindung eine Beförderung im Kraftverkehr wesentlich günstiger, so sind die höheren Kosten hierfür zu bezahlen.

4. Werden die ausländischen Arbeitskräfte vom Betriebsführer kostenlos befördert, so besteht für die Strecke, über die die Beförderung stattfindet, ein weitergehender Anspruch nicht.

5. Außer den jeweils zu bezahlenden Fahrtkosten sind Wege von und zur Bahn oder den sonstigen Beförderungsmitteln, die — einzeln gerechnet — mehr als 5 km betragen,

mit 4 Rpf für jeden über diese 5 km hinausgehenden Kilometer zu bezahlen, sofern nicht kostenlose Beförderung stattfindet.

6. Als Arbeitsstelle, von der aus die Berechnung der Heimfahrtkosten zu erfolgen hat, gilt der übliche Ausgangspunkt der Heimfahrt an der Arbeitsstelle.

7. Die Bezahlung der Fahrtkosten hat grundsätzlich in der Form zu erfolgen, daß dem Ausländer die Fahrkarte ausgehändigt wird. Soweit dies nicht möglich ist, kann die Bezahlung in bar erfolgen. Die Einlösung der Fahrkarte in Geld sowie der Umtausch gegen solche nach anderen Orten ist verboten. Tritt der Ausländer die Heimfahrt nicht an, so hat er die Fahrkarte oder den in bar gezahlten Betrag an den Betriebsführer zurückzugeben.

§ 6

Lohn, Trennungsgeld usw. während der Heimfahrt

1. Ein Anspruch auf Weiterzahlung von Lohn oder Gehalt während der Heimfahrt besteht nicht. Soweit ein Anspruch auf Urlaubsgeld besteht, ist dieses zu bezahlen.

2. Soweit den ausländischen Arbeitskräften Trennungsgelder zustehen, sind diese auch für den Tag der Abreise und für den Tag der Rückkunft zu zahlen; für die übrigen Tage der Heimfahrt dagegen nicht. Ausländischen Arbeitskräften, die fortlaufende Unkosten für Unterkunft an der Arbeitsstelle haben, sind, soweit ihnen Unterkunftsgelder zustehen, diese weiterzuzahlen.

§ 7

Urlaubsschein

Der Betriebsführer ist verpflichtet, dem Ausländer bei Antritt der Heimfahrt eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der zu ersehen ist, daß dieser den ihm zustehenden Urlaub in der Heimat verbringen will und verpflichtet ist, nach Ablauf des Urlaubs an seinen Arbeitsplatz im Reichsgebiet zurückzukehren. Diese Bescheinigung dient gegebenenfalls zur Vorlage bei den Paßbehörden zur Erlangung des Wiedereinreise-Sichtvermerks.

§ 8

Polen

Polnische Arbeitskräfte im Sinne der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) sind wie ledige ausländische Arbeitskräfte zu behandeln.

§ 9

Schlußbestimmungen

1. Die Tarifordnung tritt mit dem 1. Oktober 1941 in Kraft.

2. Vorschriften in zwischenstaatlichen Vereinbarungen über Familienheimfahrten für ausländische Arbeitskräfte bleiben durch diese Tarifordnung unberührt.

13.

Einſatz ausländiſcher Arbeitskräfte; hier: Koſten der Rückbeförderung bei Erkrankung uſw., Krankenhauskoſten und Überführungskoſten bei Todesfällen.

(Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 31 S. I 528).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5510/30.

Berlin, den 22. Oktober 1940.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Unter Aufhebung der bisher nur für bestimmte Gruppen ausländischer Arbeitskräfte gegebenen Weisungen zur Frage der Kostenübernahme bei vorzeitiger Rückkehr in die Heimat infolge Erkrankung usw. ordne ich in Anlehnung an die mit den „Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme" (RdErl. 243/38, Reichsarbeitsbl. 1938 S. I 128) für inländische Arbeitskräfte getroffene Regelung mit sofortiger Wirkung folgendes an:

I. Personenkreis.

Die nachstehende Regelung findet grundsätzlich Anwendung auf alle durch die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung im Reichsgebiet angesetzten ausländischen — sowohl landwirtschaftlichen als auch gewerblichen — Arbeitskräfte (einschl. Protektoratsangehörige und der aus den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement hereingeholten ehemaligen polnischen Staatsangehörigen).

II. Kosten der Rückbeförderung in die Heimat.

A. Die Rückbeförderung in die Heimat nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses regelt sich nach den Arbeitsbedingungen oder den für einzelne Ausländergruppen gegebenen Weisungen.

B. Vor Durchführung einer vorzeitigen Rückbeförderung ist unter Beachtung eines strengen Maßstabes zu prüfen, ob die Rückbeförderung nach Lage des Falles unbedingt notwendig ist. Mit Rücksicht auf die erheblichen Kosten der Zuweisung einer ausländischen Arbeitskraft und den dringenden Kräftebedarf der Betriebe im Reich muß

H2213-0023

H2213 - 0024

grundsätzlich angestrebt werden, die in das Reich hereingeholten Arbeitskräfte dem Arbeitseinsatz — gegebenenfalls durch Umvermittlung in eine andere Stelle — solange wie möglich zu erhalten.

Die vorzeitige Rückbeförderung eines ausländischen Arbeiters in die Heimat kann notwendig werden:

1. wenn sich nach seinem Eintreffen im Reich herausstellt, daß er für die Aufnahme jeglicher Arbeit aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen völlig ungeeignet erscheint,
2. wenn er während der Anreise oder nach seinem Eintreffen im Reichsgebiet erkrankt, seine Wiederherstellung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist und vom ärztlichen Standpunkt seiner Heimreise nichts im Wege steht,
3. wenn er den Anforderungen des zunächst zugewiesenen oder eines anderen Arbeitsplatzes trotz besten Bemühens körperlich nicht gewachsen ist,
4. wenn er die zugewiesene Beschäftigung ohne gesundheitliche Gefährdung nicht fortsetzen und für ihn auch keine andere, besser geeignete Arbeit gefunden werden kann,
5. wenn er die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch schuldhaftes Verhalten (Vertragsbruch, Disziplinlosigkeit usw.) verursacht hat und sein weiteres Verbleiben im Reichsgebiet unerwünscht ist,
6. wenn er selbst die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit im Reich ablehnt.

Soweit hiernach der ausländische Arbeiter in die Heimat zurückkehren muß, ist die Kostenfrage wie folgt zu beantworten:

a) Ergibt sich die Notwendigkeit der Rückkehr des ausländischen Arbeiters in die Heimat erst nach Ablauf von 6 Wochen seit der Einreise in das Reich, so gehen die Kosten der Heimbeförderung je nach den Umständen des Falles zu Lasten des aufnehmenden Betriebes oder des zurückzubefördernden Arbeiters.

b) Für eine innerhalb der 6-Wochen-Frist notwendig werdenden Rückbeförderung des ausländischen Arbeiters können die erforderlichen Reisekosten bis zur Heimatstation (für polnische Arbeitskräfte siehe auch zu c Abs. 2) — einschließlich etwa notwendiger Kosten für die Reiseverpflegung und Übernachtung im Rahmen der in Nr. 25 bzw. 26 der „Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme" festgelegten Höchstsätze — aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zuschußweise gewährt oder vorgestreckt werden. Jedoch ist der aufnehmende Betrieb zur Übernahme der Kosten auch für eine innerhalb der 6-Wochen-Frist notwendige Rückbeförderung des Ausländers heranzuziehen, wenn der Betrieb die vertraglichen Bedingungen nicht erfüllt oder aus sonstigen Gründen Anlaß zur Lösung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat.

Im einzelnen gilt folgendes:

Zu B 1: Die Prüfung der körperlichen und sonstigen Eignung der für die Aufnahme einer Arbeit im Reich angeworbenen ausländischen Arbeitskraft erfolgt — mit Ausnahme der Dänen, die nach RdErl. ARG. 1022/40 (I b 2787 vom 2. September 1940) erst im Reichsgebiet ärztlich untersucht werden — grundsätzlich im ausländischen Heimatbezirk. Wegen der ärztlichen Untersuchung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Arbeiter verweise ich auf die

RdErl. ARG. 2/40 (I b 9680 vom 27. Dezember 1939),
ARG. 137/40 (I b 254 vom 31. Januar 1940),
ARG. 190/40 (I b 510 vom 15. Februar 1940),
Schnellbrief I b 660 vom 28. Februar 1940 (den Arbeitsämtern nicht zugegangen),
RdErl. ARG. 500/40 (I b 1283 vom 25. April 1940),
ARG. 834/40 (I b 2265 vom 16. Juli 1940).

Wenn von einem ausländischen Arbeiter die Heimbeförderung wegen Krankheit gewünscht wird oder das Arbeitsamt sie für angebracht erachtet, ist in jedem Fall vor einer Entscheidung über die Frage der Rückbeförderung eine ärztliche Untersuchung durchzuführen.

Die vom Zeitpunkt des Eintreffens im Reichsgebiet bis zur Abbeförderung in die Heimat entstehenden Unterbringungs- und Verpflegungskosten können in der unbedingt erforderlichen Höhe auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden; Lohnausfälle sind in keinem Falle erstattungsfähig.

Zu B 2: Erkrankt ein ausländischer Arbeiter auf dem Transport vor Aufnahme der Arbeit, ergibt die ärztliche Untersuchung am Arbeitsort eine bereits vor Antritt der Reise bestandene Erkrankung, die eine Arbeitsaufnahme ausschließt, oder wird eine bereits vor der Arbeitsaufnahme bestandene Erkrankung erst innerhalb von 6 Wochen nach der Einreise in das Reich erkannt, so ist die Rückbeförderung unter Übernahme der Kosten auf Mittel des Reichsstocks in die Heimat zu veranlassen, sofern die Arbeitsfähigkeit nicht innerhalb von längstens 2 Wochen wiederhergestellt werden kann und der Erkrankte nach ärztlichem Gutachten reisefähig ist. Sobald feststeht, daß der Erkrankte nicht innerhalb von 2 Wochen wiederhergestellt werden kann oder wenn nach Ablauf der 2-Wochen-Frist eine weitere ärztliche Betreuung oder Krankenhausbehandlung unbedingt notwendig wird, ist die Rückbeförderung auch dann zu veranlassen, wenn der Arzt die Reisefähigkeit nur unter Gestellung eines Begleiters bejaht und die hierdurch entstehenden Mehrkosten voraussichtlich geringer sind als die Kosten der weiteren ärztlichen Betreuung oder Krankenhausbehandlung. Als Begleiter sind je nach Art der Erkrankung Amtsangehörige oder DRK.-Helfer (in sinngemäßer Anwendung des RdErl. ARG. 1105/40 — V a 5511/202 vom 26. September 1940 —) heranzuziehen. In derartigen Fällen (ausgenommen Polen und Protektoratsangehörige, die bis zum Heimatort zu begleiten sind) sind die Erkrankten nur bis zur Grenzstation zu begleiten. Die Arbeitsämter haben sich rechtzeitig mit dem zuständigen ausländischen Betreuer wegen der Übernahme des Erkrankten an der Grenzstation in Verbindung zu setzen. Die für das Begleitpersonal entstehenden Reise- und sonstigen Kosten sind grundsätzlich auf Mittel des Reichsstocks zu übernehmen.

Ausländische Arbeitskräfte, für die nach ärztlichem Urteil eine Heilstättenbehandlung zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig ist, sind grundsätzlich in die Heimat zurückzubefördern.

Die Kosten einer notwendig werdenden Rückbeförderung können auch dann auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, wenn die Krankheitsursache erst nach der Arbeitsaufnahme entsteht und innerhalb der ersten 6 Wochen nach der Einreise in das Reich auftritt.

Wegen der Kosten einer Krankenhausbehandlung siehe Abschnitt III.

Ausländische Arbeitskräfte, die bereits eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hatten, und ihren Anspruch auf Krankenhilfe behalten wollen, haben vor einer Rückkehr in die Heimat die Zustimmung der Krankenkasse zu beantragen und deren Entscheidung abzuwarten. Die Arbeitsämter haben die zuständige Krankenkasse in derartigen Fällen von dem Wunsch des Arbeiters auf Rückbeförderung in die Heimat zu unterrichten und gleichzeitig den Arbeiter darauf hinzuweisen, daß ihm nach seiner Rückkehr weitere Ansprüche auf die deutsche Krankenhilfe nur dann zustehen, wenn die deutsche Krankenkasse der Heimkehr zugestimmt hat.

Wegen Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen für italienische Arbeiter, die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit in die Heimat gefahren sind und mit Einverständnis des Betriebsführers auf ihre Arbeitsstelle zurückkehren wollen, wird auf den den Landesarbeitsämtern zugegangenen RdErl. V a 5771.14/381 vom 31. Juli 1939 verwiesen.

Zu B 3 und 4: Innerhalb der 6-Wochen-Frist können in diesen Fällen die Rückreisekosten gleichfalls auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, wenn der ausländische Arbeiter zur Bestreitung der Kosten nicht in der Lage ist und auch der Betriebsführer sich nicht zur vollen oder teilweisen Erstattung der Kosten bereit erklärt.

Zu B 5: Gibt ein ausländischer Arbeiter ohne zwingenden Grund unter Vertragsbruch seine Arbeitsstelle auf, so sind — sofern die Rückführung auf dem Arbeitsplatz oder ein anderweitiger Arbeitseinsatz des Vertragsbrüchigen nicht durchführbar ist — die Kosten der Rückbeförderung grundsätzlich dem Vertragsbrüchigen aufzuerlegen und im Benehmen mit dem Betriebsführer (bei italienischen Arbeitskräften auch in Zusammenarbeit mit dem italienischen Betreuer) gegebenenfalls aus etwa vorhandenen Lohnrückständen zu bestreiten. Soweit dies nicht möglich und das Verbleiben im Reichsgebiet unerwünscht ist, können die Kosten auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden.

Wegen der bei Rückführung Vertragsbrüchiger entstehenden Polizeikosten wird auf den RdErl. ARG. 1098/40 (V a 5511/190 vom 21. September 1940 — Reichsarbeitsbl. S. I 502 —) verwiesen.

Zu B 6: Sofern ausländische Arbeitskräfte die Aufnahme oder Fortsetzung jeglicher Arbeit im Reichsgebiet ohne zwingenden Grund ablehnen, haben sie die Kosten der Rückkehr in die Heimat selbst zu tragen.

Falls der ausländische Arbeiter nachweisbar (Bestätigung der Heimatbehörde oder des Konsulats) wegen Krankheit, Todesfall in der Familie usw. oder aus anderen stichhaltigen Gründen in die Heimat zurückkehren will, können die Kosten der Rückbeförderung auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, wenn und soweit der Arbeiter nicht selbst zur Aufbringung der Kosten in der Lage ist oder sich der Betriebsführer zur vollen oder teilweisen Kostenübernahme nicht bereit erklärt. Bei italienischen Arbeitern wird auf eine Inanspruchname des Arbeiters oder Betriebes verzichtet.

c) Im übrigen weise ich auf folgendes hin:

Den in die Heimat zurückzubefördernden ausländischen Arbeitern ist in jedem Falle eine entsprechende Bescheinigung über den Grund der Rückkehr mitzugeben.

H2213 – 0025

H2213 – 0026

Weglege Blatt III E Fortſetzung 8 vom 31. Dezember 1940!

Von der Rückbeförderung von italienischen Arbeitern, die ohne zwingenden Grund unter Vertragsbruch ihre Arbeitsstelle aufgeben, hat das Arbeitsamt das Auswanderungsamt bei der Königlich Italienischen Botschaft in Berlin W 35, Matthäikirchplatz 10, unter Angabe des Namens und Heimatorts des Zurückgeführten und des Sachverhalts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die in den Fällen zu B 1 und B 5 aus Mitteln des Reichsstocks aufgewendeten Kosten der Rückbeförderung italienischer Arbeiter sind mir unter Darlegung des Sachverhalts zu melden.

Bei Rückführung von Polen ist das zuständige Arbeitsamt unter Angabe des Grundes der Rückbeförderung (bei Erkrankten unter Beifügung einer Abschrift des ärztlichen Gutachtens) zu benachrichtigen. Ein Verzeichnis über die Bezirksabgrenzung der Arbeitsämter im Generalgouvernement und in den neuen Ostgebieten wurde den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung mit RdErl. V a 5511/232 vom vom 18. Oktober 1940 zugeleitet.

III. Kosten für ärztliche und Krankenhausbehandlung.

Wenn eine ärztliche Behandlung oder eine Aufnahme des ausländischen Arbeiters in ein Krankenhaus erforderlich wird, können die hierdurch entstehenden Kosten insoweit endgültig auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, als eine Leistungspflicht der Kranken- oder Unfallversicherung nicht besteht und die Dauer der ärztlichen Betreuung oder Krankenhausbehandlung 2 Wochen nicht übersteigt.

Sofern nach Ablauf dieser 2-Wochen-Frist eine weitere ärztliche Betreuung oder Krankenhausbehandlung notwendig wird und der Erkrankte auch unter Gestellung eines Begleiters nicht reisefähig ist (siehe zu II B 2), können die erforderlichen Arzt- oder Krankenhauskosten ohne Einschaltung der Fürsorgeverbände zunächst aus Mitteln des Reichsstocks vorgestreckt werden. Die Entscheidung über die endgültige Übernahme dieser Kosten behalte ich mir für jeden Einzelfall vor. Anträge sind mir unter Darlegung des Sachverhalts, der Dauer der weiteren ärztlichen Betreuung oder Krankenhausbehandlung und der entstandenen Kosten von Fall zu Fall vorzulegen.

IV. Beerdigungskosten und Kosten der Rückführung im Todesfalle.

Bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte hat das Aufnahmearbeitsamt unverzüglich das zuständige Konsulat (bei Italienern außerdem den zuständigen italienischen Betreuer und das Auswanderungsamt bei der Königlich Italienischen Botschaft, bei Protektoratsangehörigen den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren und bei Polen aus dem Generalgouvernement die Regierung des Generalgouvernements — Abteilung Arbeit — in Krakau und aus den eingegliederten Ostgebieten das in Betracht kommende Landesarbeitsamt bzw. den Reichsstatthalter in Posen) zu unterrichten und zu bitten, die nächsten Angehörigen des Verstorbenen zu verständigen und — ausgenommen Polen — darüber hinaus zu klären, ob Überführung der Leiche des Verstorbenen in die Heimat gewünscht wird. Gleichzeitig ist anzufragen, was mit dem Nachlaß des Verstorbenen geschehen soll. Die Fragen sind fernmündlich oder telegraphisch zu klären, damit die Beerdigung vor einer etwaigen Überführung vermieden wird.

Die Aufbringung der Kosten für die Beerdigung oder Überführung der Leiche in die Heimat regelt sich wie folgt:

1. Bei Todesfällen, die nach Aufnahme einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung eintreten, werden die Kosten der Beerdigung im allgemeinen durch das Sterbegeld der Krankenkasse, bei Arbeitsunfällen auch durch das Sterbegeld der Berufsgenossenschaft gedeckt. Sollte noch ein Restbetrag offenbleiben und sich auch der Betriebsführer zur Übernahme des Restbetrages nicht bereit erklären, kann er aus Mitteln des Reichsstocks gedeckt werden.
2. Stirbt der ausländische Arbeiter vor dem Einsetzen der Leistungspflicht der Krankenkasse, so können die Beerdigungskosten auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, es sei denn, daß das zuständige Konsulat sich zur Kostenübernahme bereit erklärt oder verpflichtet hat. Wegen der tödlich verunglückten Italiener verweise ich im übrigen auf Ziffer 3 des RdErl. V a 5760.14/72 vom 19. März 1940.
3. Wird von den nächsten Angehörigen des verstorbenen ausländischen Arbeiters die Überführung der Leiche in die Heimat beantragt, so können die erforderlichen Überführungskosten bis zum ausländischen Heimatsort zunächst aus Mitteln des Reichsstocks vom Aufnahme-Arbeitsamt vorgestreckt und unter Beachtung nachstehender Weisungen mit Zustimmung des Präsidenten des Landesarbeitsamts endgültig übernommen werden.

a) Das für den Beschäftigungsort zuständige Arbeitsamt hat (ausgenommen Italiener, für die Überführungskosten je zur Hälfte von deutscher und italienischer Seite getragen werden) festzustellen, ob nicht die volle oder teilweise Kostentragung durch den Betrieb, das zuständige Konsulat (bei Protektoratsangehörigen durch den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren) oder — nach Bestätigung durch das Konsulat — die Angehörigen des Verstorbenen erreicht werden kann.

b) Das Sterbegeld der deutschen Krankenversicherung oder Unfallversicherung wird zur Deckung von Überführungskosten verstorbener ausländischer Arbeitskräfte nicht in Anspruch genommen.

4. Bei polnischen Volkstumsangehörigen ist eine Übernahme der Kosten für die Überführung der Leiche in die Heimat grundsätzlich abzulehnen.

5. Bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte ist dafür zu sorgen, daß die Bestattung oder Überführung der Leiche in schlichter, aber würdiger Form durchgeführt wird (nur bei Bahnfahrten Zinksarg).

6. Zur Teilnahme an der Bestattung oder einer der Überführung etwa vorausgehenden Feier ist ein Vertreter des Arbeitsamts zu entsenden. Bei Todesfällen von Angehörigen befreundeter Nationen (z. B. Italiener) ist wegen Ausgestaltung der Trauerfeier mit dem zuständigen ausländischen Betreuer und bei Landarbeitern auch mit der zuständigen Dienststelle des Reichsnährstandes in Verbindung zu treten. Gegebenenfalls kann auch aus Mitteln des Reichsstocks eine Kranzspende gewährt werden, deren Kosten in der Regel 8,— bis 10,— RM je nach Jahreszeit nicht übersteigen soll.

7. Wenn auf Überführung der Leiche eines verstorbenen ausländischen Arbeiters ausdrücklich verzichtet wird, jedoch einer der nächsten Angehörgen des Verstorbenen die Teilnahme an der Beerdigung oder später die Besichtigung des Grabes wünscht, können auf Antrag die reinen Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise dieses Angehörigen insoweit aus Mitteln des Reichsstocks erstattet werden, als der Betrieb oder das zuständige Konsulat sich zur Übernahme dieser Kosten nicht bereit erklären oder — nach Bestätigung durch das Konsulat — die Angehörigen des Verstorbenen die Kosten nicht selbst aufbringen können.

Verbuchungsstelle.

Sämtliche nach Abschnitt II bis IV auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz vorschußweise bzw. endgültig zu übernehmenden Kosten sind bei Kapitel 2 Titel 1 der fortdauernden Haushaltsausgaben des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zu buchen.

14.

Familienbeihilfe für die in Deutſchland eingeſetzten italieniſchen Arbeiter.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 7. November 1940
— V a 5760.14/1063 —.

Die in Italien befindlichen Familien der in Deutschland eingesetzten italienischen Arbeiter erhalten von seiten der Kgl. Italienischen Regierung eine Familienbeihilfe. Zur Durchführung dieser Maßnahme versendet das Auswanderungsamt bei der Kgl. Italienischen Botschaft in Berlin im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister an die italienischen Arbeiter Fragebogen, die gleichzeitig als Antrag auf Gewährung der Beihilfe dienen. Ein Abschnitt des Fragebogens ist von den Betriebsführern auszufüllen, die dort Angaben über die Beschäftigung der Italiener machen sollen. Da von der Ausfüllung dieses Abschnittes die Gewährung der Familienbeihilfe mit abhängt, bitte ich bei Anfragen auf die Betriebsführer einzuwirken, daß sie die Fragen möglichst genau beantworten.

15.

Gruppenweiſer Einſatz ausländiſcher Arbeitskräfte.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 4. Dezember 1940
— V a 5780.14/880 —.

Der Einsatz der ausländischen, insbesondere der italienischen Arbeitskräfte wird dadurch wesentlich erleichtert, daß der Einsatz nach Möglichkeit nur in größeren Gruppen erfolgt. Hierdurch werden die Fragen der sozialpolitischen Betreuung, Gewährung von dem heimischen Brauch entsprechender Kost, Bereitstellung ausländischer Köche wie auch die Überwachung und die Frage der kulturellen Betreuung erheblich erleichtert. In allen denjenigen Berufen, in denen der Einsatz größerer Gruppen ausländischer Arbeitskräfte ohne weiteres möglich ist, bitte ich daher, künftighin Aufträge nur entgegenzunehmen, wenn ein geschlossener gruppenmäßiger Einsatz, also ein Einsatz von mindestens fünfzig Arbeitskräften in Betracht kommt. Anforderungen auf eine geringere Zahl von Arbeitskräften oder Einzelanforderungen sind in solchen Fällen — z. B. für Hoch-, Beton- oder

H2213-0027

H2213-0028

Tiefbauarbeiten — nicht entgegenzunehmen, es sei denn, daß es sich um Ergänzungsanforderungen oder Nachanforderungen zu bereits gruppenmäßig eingesetzten ausländischen Arbeitskräften handelt.

Der Einsatz ausländischer Arbeiter — insbesondere von Italienern — unter der genannten Gruppenzahl ist nach Möglichkeit zu beschränken und darf nur dann erfolgen, wenn die Gestellung anderer Arbeitskräfte nicht möglich und der Einsatz einer geringeren Zahl von Arbeitskräften durch die Art der Betriebsform bedingt ist, z. B. beim Einsatz in Ziegeleien, Steinbrüchen, bestimmten handwerklichen Berufen (Bäcker, Fleischer, Schuhmacher, Schneider u. dgl.).

16.

Erlaß über den Fortfall von Gebühren für die Beſchäftigung von Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushaltungen.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 20. November 1940 — V a 5751/41.
(Reichsarbeitsblatt Heft 35/36 S. I 616).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5751/41.

Berlin, den 20. November 1940.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Auf Antrag des Reichsbundes Deutsche Familie erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Gebühren für die Beschäftigungsgenehmigung und die Arbeitserlaubnis für ausländische Hausgehilfinnen in kinderreichen Familien ganz erlassen werden. Die Arbeitsämter haben bei Eingang von Anträgen auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung einer ausländischen Hausgehilfin zu prüfen, ob es sich um einen kinderreichen Haushalt handelt und gegebenenfalls den Gebührenerlaß von Amts wegen durchzuführen. Als kinderreiche Familien gelten solche mit vier oder mehr Kindern.

17.

Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens; hier: Ablauf der Gültigkeit von Grün- und Grauzetteln.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 21. November 1940 — V a 5750/55.
(Reichsarbeitsblatt Heft 35/36 S. I 616).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5750/55.

Berlin, den 21. November 1940.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Nach dem Runderl. ARG. 343/40 und 950/40 ist nach Ablauf der Gültigkeit der Grün- und Grauzettel das ordentliche Genehmigungsverfahren durchzuführen. Dies hat zur Folge, daß von den Betrieben Anträge auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung bei den Arbeitsämtern und von den Ausländern Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte) bei den Polizeibehörden zu stellen sind. Die Gültigkeit der für ausländische landwirtschaftliche Arbeitskräfte ausgestellten Grünzettel läuft ausnahmslos am 15. Dezember 1940 ab, während die Gültigkeit der für ausländische gewerbliche und industrielle Arbeitskräfte ausgestellten Grauzettel 12 Monate nach dem Tage der Ausstellung der Grauzettel abläuft. Bei der großen Zahl der zur Zeit im Reichsgebiet beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte bildet die Durchführung des ordentlichen Genehmigungsverfahrens für die Arbeitsämter und Polizeibehörden eine außerordentliche Belastung. Um diese zu vermindern, wird im Einvernehmen mit dem Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für ausländische Arbeitskräfte, die durch Grün- oder Grauzettel erfaßt sind, folgendes angeordnet:

1. Für ausländische Arbeitskräfte, die im Besitz von Grün- oder Grauzetteln sind, wird bis auf weiteres das Grün- oder Grauzettelverfahren beibehalten. Eine Überführung dieser Arbeitskräfte in das ordentliche Ausländergenehmigungsverfahren findet somit bis auf weiteres nicht statt.

2. Für ausländische Arbeitskräfte, die Inhaber von Grün- oder Grauzetteln sind, sind die Anträge auf Erneuerung des Grün- oder Grauzettels — längstens für die Dauer eines weiteren Jahres — als gestellt anzusehen, sofern von den Betriebsführern für sie Anträge auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung für ein weiteres Jahr (gegebenenfalls für

einen kürzeren Zeitraum, wenn der Arbeitsvertrag schon vor Ablauf eines weiteren Jahres beendet wird) gestellt werden (siehe Nr. 3).

3. Von den Betrieben, die ausländische Arbeitskräfte, die Inhaber von Grün- oder Grauzetteln sind, beschäftigen, sind rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Grün- oder Grauzettel Anträge auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung für ein weiteres Jahr (gegebenenfalls für einen kürzeren Zeitraum — siehe Nr. 2) in vereinfachter Form zu stellen. Hierfür werden die nachstehenden Muster, und zwar

a) für ausländische landwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte,

b) für ausländische nichtlandwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte

vorgeschrieben. Die benötigten Vordrucke sind vom Landesarbeitsamt in der erforderlichen Zahl umgehend zu beschaffen. Beide Vordrucke sind auf weißem Papier zu drucken. Der Vordruck zu 3 a ist auf der ersten Seite mit einem grünen Rand und der zu 3 b mit einem grauen Rand zu versehen.

Bei der Stellung von Anträgen haben die Betriebsführer für die bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte, die im Besitz von Grün- oder Grauzetteln sind, die alten Grün- oder Grauzettel und die etwa vorhandenen weißen Umschlagblätter (z. B. für die polnischen Arbeitskräfte) dem zuständigen Arbeitsamt vorzulegen.

4. Nach Eingang der Anträge der Betriebe auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung sind — falls die Anträge nicht aus besonderen Gründen abzulehnen sind — unverzüglich neue Grün- oder Grauzettel nach folgenden Mustern auszufertigen: ¹)

Bei Muster A handelt es sich um den allgemeinen Grünzettel für ausländische (siehe Ausnahme: Grünzettel B) landwirtschaftliche Arbeitskräfte (einschließlich Wanderarbeiter und Gesindekräfte). Grünzettel B ist nur für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte aus den eingegliederten Ostgebieten und aus dem Generalgouvernement bestimmt. Bei Muster C handelt es sich um den Grauzettel für alle ausländischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräfte. Abgedruckt ist Stück Nr. 2 (Arbeitskarte). Auf den Grünzetteln ist die Gültigkeitsdauer — wie bei den Grauzetteln — am Fuße des Zettels einzusetzen. Nach der Reichstarifordnung für ausländische Landarbeiter vom 8. Januar 1940 (Reichsarbeitsbl. S. IV 38 und Runderl. ARG. 799/40) endet der Arbeitsvertrag für polnische Monatslöhner (Gesindekräfte) erst am 31. Januar. Bei der Ausstellung der Grünzettel ist dies zu berücksichtigen.

Die benötigten Vordrucke sind von den Landesarbeitsämtern umgehend in der erforderlichen Zahl zu beschaffen. Wegen der Knappheit an farbigem Papier können die Grün- und Grauzettel aus weißem Papier mit einem grünen oder grauen Rand hergestellt werden. Die Grün- und Grauzettel müssen mit Rücksicht auf die in der Ausländerhauptkartei der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten 10½ cm hoch und 11½ cm breit sein. Auf Runderl. ARG. 1071/40 Ziffer V wird wegen Stück Nr. 6 besonders hingewiesen.

Als Unterlagen für die Ausfertigung der Grünzettel dienen der alte Grün- oder Grauzettel und die Angaben des Betriebes in dem Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung. Etwaige unrichtige Angaben der Namen der Ausländer auf den früheren Grün- oder Grauzetteln — die seinerzeit besonders bei den polnischen Arbeitskräften mangels jeglicher Unterlagen gemacht worden sind — sind auf den neuen Grün- oder Grauzetteln hinter den richtigen Namen in Klammern zu setzen.

Die Neuausfertigung der am 15. Dezember 1940 ungültig werdenden alten Grünzettel hat so schnell wie möglich, spätestens bis zum 15. März 1941, zu erfolgen.

Die Neuausstellung der Grün- oder Grauzettel für ausländische Arbeitskräfte, die im Besitze eines weißen Umschlagblattes sind oder sein müssen, ist besonders zu beschleunigen, da das Umschlagblatt mit dem Lichtbild des Ausländers und seinen Fingerabdrücken für ihn der einzige Ausweis ist. Das Landesarbeitsamt hat die beschleunigte und fristgemäße Ausstellung der Grün- und Grauzettel zu überwachen.

5. Die neu ausgestellten Grün- oder Grauzettel sind, wenn der ausländische Arbeiter im Besitze eines weißen Umschlagblattes ist, an Stelle der alten Grün- oder Grauzettel durch das Arbeitsamt anzubringen. Die alten, ungültig gewordenen Grün- oder Grauzettel sind zu den Vorgängen des Arbeitsamts zu nehmen.

6. Die dritte Seite des weißen Umschlagblattes für polnische Arbeitskräfte, deren Aufdruck zur Kontrolle für die Überweisung von Lohnersparnissen dient und für diesen Zweck bis einschließlich Ende März 1941 ausreicht, ist zur Durchführung weiterer Lohnüberweisungen vom Arbeitsamt mit einem Deckblatt mit entsprechend abgeändertem Aufdruck zu verbinden. Die Deckblätter sind umgehend von den Landesarbeitsämtern in der erforderlichen Zahl zu beschaffen.

7. Die neu ausgefertigten Grün- oder Grauzettel bzw. — soweit vorgeschrieben — die Umschlagblätter mit den neuen Grün- oder Grauzetteln sind den Betrieben zwecks Aushändigung an die bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte durch die für die Arbeitsstelle zuständige Kreispolizeibehörde zu übermitteln. Die Kreispolizeibehörden sind durch den Herrn Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern mit entsprechenden Weisungen versehen worden.

---

¹) **Anmerkung der Herausgeber:** Vom Abdruck der Muſter der Formblätter muß hier aus Platzmangel abgeſehen werden.

H2213-0029

Weglege Blatt III E Fortſetzung 10 vom 21. Januar 1941!

8. Um sicherzustellen, daß ungültige Grün- oder Grauzettel rechtzeitig erneuert und die erforderlichen Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Weiterbeschäftigung rechtzeitig gestellt werden, bitte ich, die Arbeitsämter anzuweisen, durch Inanspruchnahme aller zur Verfügung stehenden Hilfsmittel diejenigen Betriebe, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, zur fristgemäßen Stellung der erforderlichen Anträge anzuhalten. Gegebenenfalls sind in Zeitabständen Hinweise in der örtlichen und bezirklichen Tagespresse zu bringen.

9. Die neu ausgestellten Grün- und Grauzettel tragen den Aufdruck „Erneuerung", damit ersichtlich ist, daß es sich nicht um neu hereingekommene Ausländer handelt.

10. Ferner ist auf die Grün- und Grauzettel der Stempelaufdruck „Grenzgänger" zu setzen, wenn es sich bei der ausländischen Arbeitskraft um einen Grenzläufer handelt.

11. Die Verteilung der Grün- und Grauzettel hat nach Nr. 6 Abs. 3 des Runderl. ARG. 343/40 in Verbindung mit den Runderl. ARG. 743/40 und 1040/40 zu erfolgen.

12. Für alle ausgestellten Grün- und Grauzettel ist eine besondere, zweite Kartenverteilungsliste (neben der für Arbeitskarten und Befreiungsscheine gemäß Nr. 6 Abs. 7 des Runderl. ARG. 343/40 vorhandenen) anzulegen. Auf die Grün- und Grauzettel ist ab Januar 1941 gleichfalls neben die Stammnummer des Arbeitsamts eine laufende Nummer zu setzen, damit eine bessere Kontrollmöglichkeit für ihre Ausstellung gegeben ist.

13. Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach dem Runderl. ARG. 343/40 in Verbindung mit dem Runderl. ARG. 767/40 und 1071/40.

14. Wegen der Ausstellung von Grün- oder Grauzetteln bei Umvermittlungen verweise ich auf den Runderl. ARG. 950/40.

18.

Nachlaß der Gebühren für Beſchäftigung von Ausländern.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 19. Dezember 1940
— V a 5751/44 —

Betrieben, bei denen ausländische Arbeitskräfte eingesetzt sind, entstehen vielfach dadurch erhöhte Ausgaben, daß die bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte ihren Arbeitsplatz aus den verschiedensten Gründen schon nach kurzer Zeit wieder verlassen und für die Einstellung von Ersatzkräften die mehrmalige Zahlung der Ausländergebühren innerhalb kurzer Zeiträume erforderlich wird. Ich bin damit einverstanden, daß die Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn die ausländischen Arbeitskräfte nur so kurze Zeit (höchstens 6 Wochen) beschäftigt gewesen sind, daß den betroffenen Betrieben die Tragung der vollen oder ermäßigten Gebühren nicht zugemutet werden kann. In geeigneten Fällen ist den in Betracht kommenden Betrieben anheimzugeben, schriftlich begründete Anträge bei dem zuständigen Landesarbeitsamt zu stellen.

Um Herauszahlungen zu vermeiden, ist nach Möglichkeit so zu verfahren, daß die Gebührenermäßigung nicht für die bereits ausgeschiedenen, sondern erst für die Kräfte ausgesprochen wird, die etwa als Ersatz für die ausgeschiedenen Kräfte eingestellt werden.

19.

Arbeitseinſatz ausländiſcher Arbeitskräfte (Urlauber, Rückkehrer, Vertragsbrüchige).

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 19. Dezember 1940
(V a 5510/47; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 1 Seite I 6 — Auszug).

Betr.: Arbeitseinsatz ausländischer Arbeitskräfte; hier: Abbeförderung der französischen und belgischen Arbeitskräfte; Kosteneinziehung von den aufnehmenden Betrieben, Urlauber, mittellose Rückkehrer, Vertragsbrüchige.

I. Arbeitertransporte.

Für den Abtransport der in Frankreich für den Arbeitseinsatz im Reichsgebiet angeworbenen Arbeitskräfte und die Wiedereinziehung der hierdurch entstehenden Kosten von den aufnehmenden Betrieben ordne ich im allgemeinen das gleiche Verfahren an, wie es mit Runderlaß vom 24. Juli 1940 — V a 5511/160 — (RdErl. ARG. 861/40) für belgische Arbeitskräfte festgelegt worden ist. In Ergänzung bzw. Abänderung dieser Regelung ist folgendes zu beachten: (wird nicht abgedruckt.)

H2213 – 0030

II. Urlauber, mittellose Rückkehrer, Vertragsbrüchige.

Wegen Ausstattung aller ausländischen Arbeitskräfte, die aus irgendwelchen Gründen vorübergehend oder dauernd in die Heimat zurückkehren wollen, mit einer Bescheinigung über den Grund des Grenzübertritts (Urlaub, vorzeitige oder endgültige Rückkehr), folgen in Kürze noch weitere Weisungen, die in den Runderlassen ARG. bekanntgegeben werden. Für vorzeitig in die Heimat zurückkehrende ausländische Arbeitskräfte hatte ich die Ausstellung einer Bescheinigung über den Grund der Rückkehr bereits im Abschnitt II B, c meines Runderlasses vom 22. Oktober 1940 — V 5510/30 — (RdErl. ARG. Nr. 1182/40) angeordnet. Die beim Grenzübertritt der ausländischen Arbeitskräfte — vornehmlich im Durchgangslager Aachen — aufgetretenen Schwierigkeiten habe ich in meinem Runderlaß V a 5760/401 vom 17. Dezember 1940 näher erläutert und im besonderen auf die Ausstattung der in die Heimat zurückkehrenden ausländischen Arbeitskräfte mit dem Sichtvermerk für den Grenzübertritt (RdErl. V a 5703/57 vom 2. Dezember 1940) sowie die vorherige Belehrung der Rückkehrer über die maßgeblichen Devisenvorschriften hingewiesen.

Ergänzend hierzu ordne ich für sämtliche Ausländer folgendes an:

a) Urlauber und Urlaubsrückkehrer.

1. Die Betriebsführer, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, sind zu verpflichten, jedem Urlauber außer dem Urlaubsschein auch eine Arbeiterrückfahrkarte bis zur nächstmöglichen Eisenbahnstation des Heimatortes und für etwaige Anschlußstrecken — gegebenenfalls durch Vermittlung des Mitteleuropäischen Reisebüros — die weiteren Fahrkarten (sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt) auszuhändigen. Die Aushändigung (auch für welche Strecke) ist auf dem Urlaubsschein zu vermerken.

Da die Fahrkartenausgabestellen der Deutschen Reichsbahn bei der Beantragung von Arbeiterrückfahrkarten teilweise die im Reich übliche Bescheinigung der Gemeindebehörde verlangen, aus der hervorgeht, daß der Arbeiter verheiratet ist und seine Angehörigen an der Zielstation den Wohnort haben, die Beschaffung dieser Bescheinigung von der ausländischen Gemeindebehörde aber auf Schwierigkeiten stößt, müssen bis auf weiteres die Aufnahmearbeitsämter diese Bescheinigung auf dem Antragsvordruck ausstellen. Der Familienstand und die Heimatanschrift gehen aus dem Überweisungsschein hervor. Dies Verfahren ordne ich vorbehaltlich der Zustimmung des Herrn Reichsverkehrsministers an.

2. Nach der Regelung zu 1 berühren künftig Urlauber das Grenzarbeitsamt im Regelfalle nicht mehr. Für die Übergangszeit werden die in Betracht kommenden Grenzarbeitsämter, insbesondere das Arbeitsamt Aachen, ermächtigt, die notwendigste Fürsorge für dort vorsprechende Urlauber und Urlaubsrückkehrer zu treffen. Einzelverpflegung ist tunlichst gegen Barzahlung abzugeben. Ist der Urlauber nicht in der Lage, die Fahrtkosten selbst aufzubringen und sich die notwendige Reiseverpflegung zu beschaffen, so können die Aufwendungen hierfür zunächst aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz vorgestreckt werden. Eine Verpflegungsration sowie die Übernachtung können, wenn der ausländische Arbeiter mittellos ist, ohne Berechnung gewährt werden. Über bezahlte oder unentgeltlich abgegebene Verpflegungen sind zum Zweck der Abrechnung schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Werden die Leistungen nur vorgestreckt, so ist über den Sachverhalt ein Vermerk nach beiliegendem Muster aufzunehmen, mit dem der Urlauber sich zur Erstattung der Kosten (gegebenenfalls durch Lohnabzug) verpflichtet. Ein Durchschlag des Vermerks ist dem Landesarbeitsamt des Betriebsorts zur Durchführung des Kosteneinzuges zuzuleiten. Derartige für Urlauber vorgestreckte Kosten sind im vereinfachten Verfahren (RdErl. V c 3530/84 an die Landesarbeitsämter vom 12. Oktober 1939) einzuziehen.

Diese Regelung gilt auch für künftige Fälle, in denen das Verfahren zu 1 bereits Platz gegriffen hat, wenn z. B. der Urlauber angeblich seine Fahrkarte verloren hat oder die Gültigkeitsdauer der Arbeiterrückfahrkarte abgelaufen ist. Erweisen sich später die Angaben des Antragstellers als nicht richtig und kann auch sein Verbleiben nicht mehr ohne weiteres festgestellt werden, so daß der Kosteneinzug auf besondere Schwierigkeiten stößt und daher vom Aufnahmelandesarbeitsamt abgelehnt wird, so ist das Grenzarbeitsamt berechtigt, im Rahmen der Niederschlagsvorschriften die Einstellung des Einziehungsverfahrens anzuordnen.

b) Vorzeitige oder endgültige Rückkehr.

Um zu vermeiden, daß den in die Heimat zurückkehrenden ausländischen Arbeitskräften, die sich mit dem Antrag auf Weiterbeförderung beim Grenzarbeitsamt melden, unberechtigterweise erneut Fahrkarten ausgehändigt werden, ist auf dem Rückkehrschein — wie bei Urlaubern auf dem Urlaubsschein — zu vermerken, ob Fahrkarten (für welche Strecke) und Reiseverpflegung (in welchem Werte) ausgehändigt wurden. Solange in der Übergangszeit solche Rückkehrscheine noch nicht eingeführt sind, wird das Grenzarbeitsamt die dort etwa vorsprechenden ausländischen Arbeiter — soweit sie eine Fahrkarte oder das erforderliche Bargeld nicht besitzen — lediglich bis zur Grenze abbefördern. Notfalls kann vom Grenzarbeitsamt eine Verpflegung gewährt werden, für die im Regelfall Barzahlung zu verlangen ist.

c) Vertragsbrüchige.

Ausländische Arbeitskräfte, die sich beim Grenzarbeitsamt melden oder diesem von anderen Dienststellen zugeführt werden und weder einen Urlaubs- oder Rückkehrschein vorlegen noch auf andere Weise ihre ordnungsmäßige Rückkehr in die Heimat glaubhaft machen können, sind wie Vertragsbrüchige zu behandeln. Über die weitere Behandlung dieser Vertragsbrüchigen folgen demnächst weitere Weisungen.

H2213-0031

H2213 - 0032

Weglege Blatt III E Fortſetzung 11 vom 11. Februar 1941!

d) In die Heimat zurückgekehrte ausländische Arbeitskräfte.

In die Heimat zurückgekehrte ausländische Arbeitskräfte, die von den Werbestellen wieder neu vermittelt werden, haben die Grenzarbeitsämter wegen des Kosteneinzuges wie erstmalig vermittelte Arbeitskräfte zu behandeln. Vertragsbrüchige, die von den Werbestellen zur Wiederaufnahme der Arbeit bei dem alten Betrieb bewogen werden, sind in gleicher Weise zu behandeln. In einem demnächst erscheinenden Erlaß über die Kostenerstattung bei vorzeitiger Abkehr ausländischer Arbeitskräfte wird die Möglichkeit geschaffen werden, die wiederholte Kostenübernahme durch den Betrieb zu erlassen.

III.

Um den Grenzarbeitsämtern (insbesondere dem Arbeitsamt Aachen als größte Durchgangsstation) die Durchführung der mit der Weiterleitung ausländischer Arbeitertransporte verbundenen Aufgaben zu erleichtern und die bisher aufgetretenen Schwierigkeiten künftig nach Möglichkeit auszuschließen, sind die mit der Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte beauftragten Amtsangehörigen eingehend über die maßgeblichen Bestimmungen zu unterrichten. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die gegebenen Weisungen sorgfältig beachtet werden.

Anlage (wird nicht abgedruckt).

20.

Geſchloſſener Einſatz ausländiſcher Arbeitskräfte nach der Volkstumszugehörigkeit.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 20. Dezember 1940
(V a 5780.20/878; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 1 Seite I 8).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5780.20/878.

Berlin, den 20. Dezember 1940.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Arbeitseinsatz ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte; hier: geschlossener Einsatz nach der Volkstumszugehörigkeit.

Die Zahl der in der gewerblichen Wirtschaft eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte hat sich nach Kriegsbeginn erheblich gesteigert. Bedingt durch die Kriegsgeschehnisse ergab sich zunächst die Möglichkeit, volkspolnische Arbeiter in größerer Zahl den kriegswichtigen Betrieben zuzuführen, während erst später der Einsatz dänischer, holländischer, belgischer, französischer und in größerem Umfange auch italienischer Arbeitskräfte ermöglicht werden konnten. Infolge des zeitlich verschiedenen Ablaufs war es nicht möglich, die Arbeitskräfte in den einzelnen Betrieben von vornherein getrennt nach der Volkstumszugehörigkeit zum Einsatz zu bringen, wenn auch gewisse regionale Besonderheiten schon von vornherein berücksichtigt wurden. Infolgedessen sind zur Zeit, insbesondere bei den einzelnen Großbedarfsträgern, Arbeitskräfte verschiedener Nationalität eingesetzt und lagermäßig untergebracht.

Bereits in meinem Erlaß V a 5780/813 vom 21. September 1940 Abs. III habe ich auf die Notwendigkeit möglichster Trennung der Arbeitskräfte aus den verschiedenen Ländern hingewiesen und gebeten, dafür zu sorgen, daß keinesfalls Angehörige verschiedenen Volkstums in einer Baracke bzw. in einem Lager untergebracht werden. Ich habe ferner in diesem Erlaß die Arbeitsämter angewiesen, auf Grund des verstärkt erfolgenden Ausländereinsatzes in nächster Zeit gemeinsam mit den Lagerbeauftragten des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. einen zweckentsprechenden Austausch von Lager zu Lager (auch zwischenbezirklich) durchzuführen.

Ich verkenne nicht, daß dieser Austausch auch vielfach bei den Betrieben auf Schwierigkeiten stoßen wird, die zum Teil wenig geneigt sein werden, Arbeitskräfte, die sich inzwischen in die betrieblichen Besonderheiten eingearbeitet haben, wieder abzugeben. Ich halte es aber aus Gründen der Betreuung und aus abwehrmäßigen und polizeilichen Gründen für unerläßlich, daß, soweit irgend möglich, der getrennte Einsatz nach dem Volkstum beschleunigt durchgeführt wird. Die Maßnahmen für eine entsprechende Umsetzung der Arbeitskräfte sind daher nunmehr mit Nachdruck zu fördern. Ich habe den Herrn Reichswirtschaftsminister und die Reichswirtschaftskammer gebeten, ihrerseits die Betriebe anzuhalten, die Arbeitsämter bei diesen Austauschmaßnahmen zu unterstützen.

Bei der Entgegennahme von Aufträgen auf ausländische Arbeitskräfte ist künftig von vornherein zu prüfen, ob ausländische Arbeiter im Betrieb beschäftigt sind und welchem Volkstum sie angehören. Bei Vorlage des Ausgleichsauftrags ist mir die Volkstumszugehörigkeit im Betriebe beschäftigter ausländischer Arbeitskräfte besonders anzugeben. Ich werde bei Weitergabe des Ausgleichsauftrags soweit irgend möglich, auch meinerseits dafür sorgen, daß ausländische Arbeiter der gleichen Volkstumszugehörigkeit zugewiesen werden.

21.

Arbeitskräfte aus dem Protektorat Böhmen und Mähren.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 2. Dezember 1940 — V a 5511/263 (Reichsarbeitsblatt S. I 619; Auszug).

1. Um die ungeregelte Zuwanderung von Protektoratsangehörigen und deren eigenmächtigen Arbeitsplatzwechsel einzuschränken, stellt das für den Heimatort zuständige Arbeitsamt im Protektorat für ins Reichsgebiet zu vermittelnde Arbeitskräfte Zuweisungskarten aus, die sofort nach dem Eintreffen am Zielort dem Betriebsführer zu übergeben sind. Der Betriebsführer bestätigt auf der Karte den Arbeitsantritt und übermittelt sie dem für ihn zuständigen Arbeitsamt (Aufnahmearbeitsamt).

2. Die durch die Hereinnahme von Arbeitskräften aus dem Protektorat entstehenden Kosten zieht das Arbeitsamt vom aufnehmenden Betrieb ein. Zu den einzugsfähigen Kosten gehört auch der Aufwand für die notwendige Reiseverpflegung. Hierfür hat der Reichsarbeitsminister einen Pauschsatz von 2 RM je Arbeitskraft festgesetzt. Bei längerer Fahrtdauer (über 24 Stunden) kann der Reichsprotektor eine Erhöhung des Satzes bis zu 4 RM zulassen.

3. Haben Arbeitskräfte aus dem Protektorat Darlehen zur Beschaffung von Arbeitsausrüstung erhalten, so soll das aufnehmende Arbeitsamt mit dem Betriebsführer vereinbaren, das Darlehen durch Lohnabzug zu decken.

4. Reisekosten, die durch Urlaubsfahrten der Protektoratsangehörigen entstehen, gehen nicht zu Lasten des Reichsstocks für Arbeitseinsatz. Betriebe, die solche Arbeitskräfte beschäftigen, sollen den Urlaubern einen Urlaubsschein nach einem vom Reichsarbeitsminister vorgeschriebenen Muster und eine Arbeiterrückfahrkarte aushändigen. Soweit der Betrieb nach den tariflichen oder sonstigen Bestimmungen nicht für die Kosten aufzukommen hat, die durch Urlaubsreisen entstehen, kann er die verauslagten Beträge vom Lohn einbehalten.

22.

Überweiſungen der Lohnerſparniſſe ausländiſcher Arbeiter.

Rundſchreiben der Arbeitsgemeinſchaft der Induſtrie- und Handelskammern (Tgb. No. XI 6155/49). Vom 3. Dezember 1940.

Die im Reich beschäftigten ausländischen Arbeiter können, von einigen Ausnahmen abgesehen, ihre Lohnersparnisse nach der Heimat zum Unterhalt ihrer dort verbliebenen Angehörigen überweisen. Die Überweisung hat nach bestimmten Richtlinien, die für jedes Land besonders festgelegt sind, zu erfolgen. Sie ist von den Betriebsführern der Arbeiter vorzunehmen.

In letzter Zeit sind dem Herrn Reichsarbeitsminister sowohl von den ausländischen Arbeitern selbst als auch von den beteiligten deutschen Dienststellen wiederholt Beschwerden vorgebracht worden, daß die Überweisung der Lohnersparnisse in unbefriedigender Weise durchgeführt wird. So hat u. a. das Reichsbankdirektorium mitgeteilt, daß bei den Grenzbankstellen an der belgischen Grenze täglich Hunderte von belgischen Arbeiter einträfen, die ihre gesamten bisherigen Lohnersparnisse mit sich führten. Den Arbeitern sei nach ihrer Angabe nicht bekannt gewesen, daß sie ihre Ersparnisse hätten überweisen können. Teilweise soll ihnen sogar von ihren Betriebsführern angeraten worden sein, ihr gesamtes deutsches Geld mitzunehmen.

Weitere Schwierigkeiten haben sich daraus ergeben, daß die Überweisung oft eine unverhältnismäßig lange Zeit dauert. Dies ist zu einem großen Teil darauf zurückzuführen, daß Betriebsführer Gelder, die sie von den Arbeitern zur Überweisung erhalten, nicht, wie es eigentlich selbstverständlich sein sollte, sofort weitergeben, sondern ansammeln und nur gelegentlich zur Überweisung einzahlen.

Es liegt nicht nur im deutschen Interesse, sondern ist auch im Interesse der Arbeiter selbst unbedingt erforderlich, daß von den Überweisungsmöglichkeiten weitgehendster Gebrauch gemacht wird. Ausländische Arbeiter, deren Lohnersparnisse nicht überwiesen werden, verlieren nach den Erfahrungen die Lust zur Arbeit, weil sie ihre Angehörigen in der Heimat in Not wissen.

Außerdem wird die dringend notwendige Anwerbung weiterer ausländischer Arbeiter infolge der hierdurch entstandenen Mißstimmung auf das schwerste gefährdet.

Von den Betriebsführern muß erwartet werden, daß sie sich der mit der Überweisung verbundenen geringen Mühe, wie Ausfüllen der Vordrucke und Einzahlung der Gelder bei den Banken, unterziehen und die Überweisung von den Arbeitern einbezahlter Gelder unverzüglich vornehmen. Es ist durchaus unzulässig, wenn sie etwa den Arbeitern anraten, ihre Lohnersparnisse in deutschen Zahlungsmitteln mitzunehmen. Den ausländischen Arbeitern ist nach den deutschen Devisenbestimmungen verboten, deutsches Geld bei der Rückkehr in die Heimat oder bei Urlaubsreisen in das Ausland auszuführen. Nur soweit sie bestimmten Ländern angehören, ist ihnen die Inanspruchnahme der sog. Freigrenze gestattet, d. h. sie dürfen bis zu 10 RM in deutschen Scheidemünzen oder in Rentenbankscheinen zu 1, 2 und 5 Rentenmark oder in der Währung ihres Heimatlandes mit über die Grenze nehmen. Es ist den ausländischen Arbeitern ferner untersagt, deutsches Geld in Briefen oder Paketen nach Haus zu schicken. Deutsches Geld, das über die Freigrenze hinaus von den Arbeitern mitgeführt oder in

H2213 -0033

H2213 - 0034

Briefen und Paketen nach Haus gesandt wird, unterliegt der Beschlagnahme. Die Arbeiter können außerdem wegen Devisenvergehens bestraft werden.

Betriebsführer, die ihre aus der Überweisung sich ergebenden Verpflichtungen vernachlässigen, schädigen nicht nur die allgemeinen deutschen Interessen, sondern auch sich selbst. Darüber hinaus muß von ihnen erwartet werden, daß sie darüber eine Kontrolle führen, ob die ausländischen Arbeiter auch von den Überweisungsmöglichkeiten genügenden Gebrauch machen, und ihre Arbeiter zur Lohnüberweisung anhalten.

Die deutschen Betriebsführer sind auf Veranlassung des Herrn Reichsarbeitsministers durch die Arbeitsämter auf ihre Pflicht, die Lohnüberweisung ihrer ausländischen Arbeiter vorzunehmen, wiederholt hingewiesen worden. Wie sich aus Vorstehendem ergibt, haben diese Hinweise nicht genügend Beachtung gefunden; deshalb bitten wir auf Wunsch des Herrn Reichsarbeitsministers, daß auch die Industrie und Handelskammern die in Frage kommenden Betriebsführer alsbald in geeigneter Weise nachdrücklichst hierzu anhalten.

Sollten irgendwelche Unklarheiten bei den Betriebsführern über die Regelung bestehen, so können sie die erforderlichen Auskünfte auch bei den Industrie- und Handelskammern einholen, denen die ergangenen Erlasse des Reichswirtschaftsministers vorliegen und bei denen auch die Merkblätter einzusehen sind, die die Deutsche Bank für diejenigen Länder herausgegeben hat, bei denen die Beträge über ihre Sammelkonten zu überweisen sind.

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß die Arbeitsämter angewiesen sind, Betriebsführer, die diese ihre Pflicht ihren Arbeitern gegenüber versäumen, im Wiederholungsfalle von der Zuweisung ausländischer Arbeiter auszuschließen.

23.

Verordnung über die Tätigkeit polniſcher Handlungsreiſender und Verſicherungsvertreter in den eingegliederten Oſtgebieten. Vom 18. Januar 1941.

(Reichsgeſetzblatt I S. 59).

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) § 12 Abs. 2 wird verordnet:

§ 1

Polen dürfen als Handlungsreisende oder als Versicherungsvertreter, soweit sie ihre Tätigkeit außerhalb des Geschäftslokals des vertretenen Unternehmens ausüben, in den eingegliederten Ostgebieten nur mit Genehmigung tätig sein.

§ 2

(1) Die nach § 1 erforderliche Genehmigung erteilt auf Antrag des Unternehmens, das den Handlungsreisenden oder Versicherungsvertreter anstellen will, die für den Sitz des Unternehmens örtlich zuständige Kreispolizeibehörde.

(2) Kreispolizeibehörde ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat.

§ 3

Vor Erteilung der Genehmigung sind

1. die für den Wohnsitz des Handlungsreisenden oder Versicherungsvertreters zuständige Dienststelle der Geheimen Staatspolizei,
2. die für den Wohnsitz des Handlungsreisenden oder Versicherungsvertreters zuständige Ortspolizeibehörde,
3. die für den Sitz des Unternehmens und den Wohnsitz des Handlungsreisenden oder Versicherungsvertreters zuständigen Industrie- und Handelskammern

zu hören.

§ 4

(1) Gegen die Versagung der Genehmigung ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist von dem Unternehmen innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Behörde einzulegen, die die Genehmigung versagt hat. Über die Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Polizeibehörde endgültig. Polen haben kein Beschwerderecht.

(2) Gegen die Versagung der Genehmigung durch den Polizeipräsidenten in Berlin ist an Stelle der Beschwerde der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Polizeipräsidenten einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Polizeipräsident endgültig.

(3) Die Beschwerde oder der Einspruch haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer als Pole ohne die erforderliche Genehmigung die Tätigkeit eines Handlungsreisenden oder Versicherungsvertreters ausübt,
2. wer einen Polen ohne die erforderliche Genehmigung als Handlungsreisenden oder Versicherungsvertreter anstellt oder beschäftigt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

24.

Einſatz von gewerblichen ausländiſchen Arbeitskräften; Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 23. Januar 1941
(V a 5780/58; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 6 S. I 100).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5780/58.

Berlin, den 23. Januar 1941.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Einsatz von gewerblichen ausländischen Arbeitskräften; Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

1. Obwohl ich für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte wiederholt, so zuletzt mit meinem Runderlaß V a 5780/813 vom 21. September 1940, darauf hingewiesen habe, daß die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte nur zu den gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgen darf, wie sie für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte gelten, sind doch verschiedentlich von Betrieben Aufträge erteilt worden, nach denen ausländischen Arbeitskräften günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährt wurden als den entsprechenden deutschen Arbeitern. Die Anwerbung und der Einsatz der ausländischen Arbeitskräfte ist dann unter Einhaltung der im Auftrag vorgesehenen günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgt. Eine derartige Regelung widerspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß ausländische Arbeitskräfte keineswegs günstiger gestellt werden dürfen als reichsdeutsche; sie verstößt ferner gegen die Lohnstopverordnung und muß schließlich berechtigte Unzufriedenheit und Unruhe bei der deutschen Arbeiterschaft auslösen.

Soweit ausländische Arbeitskräfte zu günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, sind die betreffenden Betriebsführer sofort anzuweisen, mit diesen Arbeitskräften — gegebenenfalls unter Einschaltung der Beauftragten der DAF., bei italienischen Arbeitskräften der Vertreter der CFLJ. — darüber zu verhandeln, daß sie sich freiwillig mit der Herabsetzung der ihnen irrtümlicherweise zugebilligten günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen auf die der vergleichbaren deutschen Arbeiter vom nächsten Lohnzahlungstermin ab einverstanden erklären. Lehnen die Arbeitskräfte eine solche Vereinbarung ab, so ist ihnen unter Wahrung der gesetzlichen bzw. tariflich vorgeschriebenen Kündigungsfristen das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Soweit keine Umvermittlung zu einer anderen Tätigkeit möglich ist, bei der die seinerzeit zugesagten Bezüge erreicht werden, sind unter Übernahme der entstehenden Reisekosten durch die Arbeitsämter die Ausländer in die Heimat zurückzuführen. Um die Rückkehr in solchen Fällen sicherzustellen, ist erforderlichenfalls die Arbeitserlaubnis und Beschäftigungsgenehmigung nachträglich auf den Zeitpunkt der eben erwähnten Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beschränken. Bei befristeten Verträgen kann, wenn deren Ablauf nicht abgewartet und der Ausländer nicht anderweitig eingesetzt werden kann, notfalls der Reichstreuhänder der Arbeit auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung eine Angleichung an die Arbeitsbedingungen der deutschen Gefolgschaftsmitglieder vornehmen. Eine solche Angleichung darf nur mit meiner vorherigen Zustimmung erfolgen.

2. Ich weise erneut darauf hin, daß künftighin keine Aufträge auf ausländische Arbeitskräfte weitergegeben werden dürfen, bei denen nicht einwandfrei feststeht, daß die angebotenen Lohn- und Arbeitsbedingungen den gesetzlichen, tariflichen oder vom Reichstreuhänder erlassenen Bestimmungen in allen Einzelheiten entsprechen. Besonders bei Akkordlöhnen ist darauf zu achten, daß — insbesondere unter Berücksichtigung der im allgemeinen geringeren Arbeitsleistung der Ausländer — nur Angaben gemacht werden, die kein falsches Bild über die zu erzielenden tatsächlichen Verdienste ergeben; daher sind die Einstellöhne neben den Spitzenlöhnen genau anzugeben. Die Landesarbeitsämter haben, wie bereits in meinem Runderlaß V a 5780/813 vom 21. September 1940 unter I a ausgeführt, im Zweifel die Reichstreuhänder der Arbeit bei der Nachprüfung der Aufträge einzuschalten. Um die genaue Überprüfung sicherzustellen, bitte ich, mir künftig Reichsausgleichsaufträge für ausländische Arbeitskräfte nur mit der nachstehenden Erklärung weiterzureichen:

> „Die Lohn- und Arbeitsbedingungen ſind nachgeprüft. Sie entſprechen den geſetzlichen, tariflichen oder vom Reichstreuhänder erlaſſenen Beſtimmungen.
>
> Im Auftrag
>
> ....
>
> (Unterſchrift des Landesarbeitsamts)"

Diese Erklärung ist von den Landesarbeitsämtern auf den Antragsvordrucken (gegebenenfalls mit Stempeleindruck) anzubringen und von einem Beauftragten des Landesarbeitsamts zu unterschreiben. Aufträge, auf denen diese Erklärung nicht abgegeben ist, werde ich künftig unerledigt zurückgeben.

H2213 – 0035

Weglege Blatt III E Fortſetzung 13 vom 2. April 1941!

25.

Einſatz von gewerblichen ausländiſchen Arbeitskräften; Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 23. Januar 1941
(V a 5780/58; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 6 S. I 100).

1. Obwohl ich für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte wiederholt, so zuletzt mit meinem Runderlaß V a 5780/813 vom 21. September 1940, darauf hingewiesen habe, daß die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte nur zu den gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgen darf, wie sie für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte gelten, sind doch verschiedentlich von Betrieben Aufträge erteilt worden, nach denen ausländischen Arbeitskräften günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährt wurden als den entsprechenden deutschen Arbeitern. Die Anwerbung und der Einsatz der ausländischen Arbeitskräfte ist dann unter Einhaltung der im Auftrag vorgesehenen günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgt. Eine derartige Regelung widerspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß ausländische Arbeitskräfte keineswegs günstiger gestellt werden dürfen als reichsdeutsche; sie verstößt ferner gegen die Lohnstopverordnung und muß schließlich berechtigte Unzufriedenheit und Unruhe bei der deutschen Arbeiterschaft auslösen.

Soweit ausländische Arbeitskräfte zu günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, sind die betreffenden Betriebsführer sofort anzuweisen, mit diesen Arbeitskräften — gegebenenfalls unter Einschaltung der Beauftragten der DAF., bei italienischen Arbeitskräften der Vertreter der CFLJ. — darüber zu verhandeln, daß sie sich freiwillig mit der Herabsetzung der ihnen irrtümlicherweise zugebilligten günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen auf die der vergleichbaren deutschen Arbeiter vom nächsten Lohnzahlungstermin ab einverstanden erklären. Lehnen die Arbeitskräfte eine solche Vereinbarung ab, so ist ihnen unter Wahrung der gesetzlichen bzw. tariflich vorgeschriebenen Kündigungsfristen das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Soweit keine Umvermittlung zu einer anderen Tätigkeit möglich ist, bei der die seinerzeit zugesagten Bezüge erreicht werden, sind unter Übernahme der entstehenden Reisekosten durch die Arbeitsämter die Ausländer in die Heimat zurückzuführen. Um die Rückkehr in solchen Fällen sicherzustellen, ist erforderlichenfalls die Arbeitserlaubnis und Beschäftigungsgenehmigung nachträglich auf den Zeitpunkt der eben erwähnten Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beschränken. Bei befristeten Verträgen kann, wenn deren Ablauf nicht abgewartet und der Ausländer nicht anderweitig eingesetzt werden kann, notfalls der Reichstreuhänder der Arbeit auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung eine Angleichung an die Arbeitsbedingungen der deutschen Gefolgschaftsmitglieder vornehmen. Eine solche Angleichung darf nur mit meiner vorherigen Zustimmung erfolgen.

2. Ich weise erneut darauf hin, daß künftighin keine Aufträge auf ausländische Arbeitskräfte weitergegeben werden dürfen, bei denen nicht einwandfrei feststeht, daß die angebotenen Lohn- und Arbeitsbedingungen den gesetzlichen, tariflichen oder vom Reichstreuhänder erlassenen Bestimmungen in allen Einzelheiten entsprechen. Besonders bei Akkordlöhnen ist darauf zu achten, daß — insbesondere unter Berücksichtigung der im allgemeinen geringeren Arbeitsleistung der Ausländer — nur Angaben gemacht werden, die kein falsches Bild über die zu erzielenden tatsächlichen Verdienste ergeben; daher sind die Einstellöhne neben den Spitzenlöhnen genau anzugeben. Die Landesarbeitsämter haben, wie bereits in meinem Runderlaß V a 5780/813 vom 21. September 1940 unter I a ausgeführt, im Zweifel die Reichstreuhänder der Arbeit bei der Nachprüfung der Aufträge einzuschalten. Um die genaue Überprüfung sicherzustellen, bitte ich, mir künftig Reichsausgleichsaufträge für ausländische Arbeitskräfte nur mit der nachstehenden Erklärung weiterzureichen:

„Die Lohn- und Arbeitsbedingungen ſind nachgeprüft. Sie entſprechen den geſetzlichen, tariflichen oder vom Reichstreuhänder erlaſſenen Beſtimmungen.

Im Auftrag

....
(Unterſchrift des Landesarbeitsamts)“

H2213-0036

Diese Erklärung ist von den Landesarbeitsämtern auf den Antragsvordrucken (gegebenenfalls mit Stempeleindruck) anzubringen und von einem Beauftragten des Landesarbeitsamts zu unterschreiben. Aufträge, auf denen diese Erklärung nicht abgegeben ist, werde ich künftig unerledigt zurückgeben.

H2213-0037

26.

Wiedereinziehung der Verpflegungs- und Betreuungskoſten der DAF. bei der Hereinholung italieniſcher gewerblicher Arbeiter.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 24. Februar 1941
(V a 5511/39; Reichsarbeitsblatt Heft 7 S. I 123).

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 24. Februar 1941.
V a 5511/39.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Nach Abschnitt III meines Runderlasses V a 5780. 14/175 vom 24. Juni 1940 wird die Transportverpflegung und Betreuung (Sanitäter) für die ins Reich hereingeholten italienischen gewerblichen Arbeiter von der DAF. übernommen, die hierfür 2,50 RM je Arbeiter (mit Ausnahme bei italienischen Arbeitskräften des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, denen arbeitsvertraglich eine Reiseverpflegung im Werte von 3 RM zusteht) aufwendet. Die DAF. hat gebeten, diesen Betrag für Verpflegung und Betreuung durch die Aufnahmearbeitsämter zusammen mit den sonstigen Vermittlungskosten einziehen zu lassen. Ich habe mich hiermit einverstanden erklärt und ordne in Abänderung der bisherigen Weisungen mit Wirkung vom 1. März 1941 folgendes an:

a) Das für den Grenzübergang zuständige Arbeitsamt Innsbruck oder Villach stellt gemeinsam mit dem Beauftragten der DAF., der beim Grenzübergang die Betreuung (Verpflegung usw.) der Transportteilnehmer übernimmt, und der Reichsbahndienststelle die tatsächliche Zahl der Transportteilnehmer fest und berichtigt die Transportvormeldungen (Anlage 7 des Runderlasses vom 24. Juni 1940), in denen die Beteiligten aller Stellen die Teilnehmerzahl unterschriftlich bestätigen.

b) Die DAF. wird für die festgestellte Teilnehmerzahl die Verpflegung veranlassen und die Erstattung der Verpflegungskosten (einheitlich 2,50 RM je Transportteilnehmer — einschl. Gaststättenarbeiter —) bei dem für den Grenzübergang des Transports zuständigen Arbeitsamt Innsbruck oder Villach beantragen sowie die Stelle bezeichnen, an die der Betrag zu überweisen ist.

c) Das Arbeitsamt Innsbruck oder Villach stellt die Richtigkeit der Rechnung an Hand der berichtigten Transportvormeldung (auf die im Rechnungsbeleg zu verweisen ist) fest, überweist den Gesamtbetrag der Rechnung an die von der DAF. bezeichnete Stelle und bucht die Ausgaben endgültig bei Kapitel 2 Titel 1 der Ausgaben des Reichsstocks für Arbeitseinsatz.

d) Das Arbeitsamt Innsbruck oder Villach teilt zusammen mit den Fahrtkosten für die deutsche Reisestrecke dem Landesarbeitsamt der Auflösungsstation und dieses bzw. das für den Auflösungsbahnhof zuständige Arbeitsamt dem Aufnahme-Arbeitsamt mit, für welche Transportteilnehmer ein Verpflegungsbetrag von den aufnehmenden Betrieben einzuziehen ist.

e) Die Aufnahme-Arbeitsämter ziehen auf Grund dieser Mitteilung als Verpflegungsbetrag in jedem Falle 2,50 RM zusammen mit dem Verwaltungskostenbetrag (8,— RM), den tatsächlichen Fahrtkosten vom Grenzübergangsort bis zum Bestimmungsbahnhof (einschl. etwaiger Übernachtungskosten) und den Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis (8,50 RM) von den aufnehmenden Betrieben ein und bestätigen dem Arbeitsamt Innsbruck oder Villach die Übernahme des Einzugsverfahrens. Der Verpflegungsbetrag ist zusammen mit dem Verwaltungskostenbeitrag, den Fahrtkosten und gegebenenfalls Übernachtungskosten bei Kapitel 2 Titel 1 der Einnahmen des Reichsstocks für Arbeitseinsatz endgültig zu buchen.

f) Bei etwa notwendig werdenden Rückzahlungen der Anreise- usw. Kosten an die aufnehmenden Betriebe kann der Verpflegungsbetrag von 2,50 RM bzw. 3,— RM bei Gaststättenarbeitern nicht miterstattet werden.

Für die bis 28. Februar 1941 eintreffenden Transporte wird die DAF. die Verpflegungsbeträge noch unmittelbar von den Betrieben einziehen.

27.

Fahrtkoſten für die ins Altreich vermittelten Protektoratsangehörigen.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 17. Februar 1941
(V a 5511/27 — Reichsarbeitsblatt Heft 7 S. I 123).

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 17. Februar 1941.
V a 5511/27.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Betr.: Fahrtkosten für die ins Altreich vermittelten Protektoratsangehörigen.

Die im Altreich eingesetzten Protektoratsangehörigen sind der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 nicht unterworfen, da das Protektorat Böhmen und Mähren Bestandteil des Großdeutschen Reiches ist (RdErl. V a 5751/31 vom 4. Oktober 1939). Den Betrieben, denen Protektoratsangehörige zugewiesen werden, sind daher nicht nur die Anreisekosten von der Grenze, sondern vom Heimatort ab bis zum Bestimmungsort in Rechnung zu stellen.

Bei Familienheimfahrten von Protektoratsangehörigen wird jedoch nach § 4 der „Tarifordnung zur Regelung der Familienheimfahrten für ausländische Arbeitskräfte" vom Betriebsführer nur die Fahrt bis zur Protektoratsgrenze bezahlt. Die im Abschnitt IV meines Runderlasses V a 5511/263 vom 2. Dezember 1940 wegen der Aushändigung der Fahrkarten und des Fahrgeldes an beurlaubte Protektoratsangehörige gegebene Weisung bleibt hiervon jedoch unberührt.

28.

Vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländiſcher Arbeitskräfte in ihre Heimat.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 4. März 1941
— V a 5760/103 — (Reichsarbeitsblatt Heft 9 I S. 143).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5760/103.

Berlin, den 4. März 1941.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat.

Bei der großen Zahl der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte ergibt sich zwangsläufig ein starker Verkehr mit den Heimatländern. Da die an der Grenze eintreffenden ausländischen Arbeiter sehr oft nicht im Besitz des erforderlichen Ausreisesichtvermerks sind, ergeben sich vielfach Schwierigkeiten. Diese sind um so größer, wenn keine Belege über den Zweck der Reise vorhanden sind und zu vermuten ist, daß ein eigenmächtiges Verlassen des Arbeitsplatzes im Reichsgebiet vorliegt. In solchen Fällen war es häufig notwendig, die Ausländer zur Klärung der Angelegenheit den Grenz-Arbeitsämtern zuzuführen.

Für eine Ausreise in die Heimat können verschiedene Gründe vorliegen. Es muß deshalb angestrebt werden, den Arbeiter in den Stand zu setzen, jederzeit über den Anlaß der Ausreise klare Auskunft geben zu können. Dies ist nur dadurch zu erreichen, daß den Ausländern aller Nationalitäten eine Bescheinigung ausgestellt wird, aus der der Grund der Ausreise und das Einverständnis des Arbeitsamts zu ersehen sind. Eine derartige Bescheinigung hat folgende Vorteile:

1. Die Erteilung des für die Aus- und gegebenenfalls Wiedereinreise erforderlichen Sichtvermerks wird wesentlich erleichtert. Ich verweise hierzu auf die Runderlasse vom 4. März 1940 — V a 5703/9 und vom 2. Dezember 1940 — V a 5703/57 —.
2. Die Grenz-Arbeitsämter werden nicht mehr unnötig belastet.
3. Die Arbeitsvertragsbrüche der Ausländer können wirksamer bekämpft werden.
4. Die Ausländer selbst haben in den Fällen der endgültigen Rückkehr (Erkrankung, Beendigung der Arbeit usw.) eine amtliche Unterlage ihren Heimatbehörden gegenüber zum Bezug von Unterstützung usw.
5. Die bisher für einzelne Länder verschiedenen Verfahren werden einheitlich ausgerichtet.

Die Ausstellung dieser Urlaubs- oder Rückkehrbescheinigung obliegt dem Betrieb. Die Rechtsgrundlage hierzu bilden sowohl die polizeilichen Vorschriften über die paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten Ausländer als auch § 6 der Tarifordnung zur Regelung der Familienheimfahrten für ausländische Arbeitskräfte.

Die Arbeitsämter haben diese Urlaubs- und Rückkehrscheine mit einer amtlichen Bestätigung zu versehen. Diese Regelung ergibt sich einmal zwangsläufig aus der Tatsache, daß die ausländischen Arbeitskräfte im Reichsgebiet der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels und den zur Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs erlassenen Vorschriften unterliegen. Die Arbeitsämter können am besten beurteilen, ob die Reise bzw. die Rückkehr in die Heimat arbeitseinsatzmäßig vertretbar ist. Es ist auch Aufgabe der Arbeitsämter, vor der endgültigen Heimkehr zu prüfen, ob der etwa wegen Beendigung der Arbeit freigestellte Ausländer nicht zweckmäßigerweise sofort einem anderen Vorhaben oder Betrieb im Reichsgebiet zugewiesen werden kann. Ein Zwang zum Verbleiben im Reich ist jedoch bei ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages nicht auszuüben. Durch die amtliche Bestätigung der von den Betrieben ausgestellten Urlaubs- und Rückkehrscheine wird ferner den Sichtvermerksbehörden gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß das zuständige Arbeitsamt der beantragten Erteilung des Sichtvermerks zustimmt.

Ich ordne daher mit sofortiger Wirkung für die ausländischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitskräfte aller Nationalitäten folgendes an:

Die Arbeitsämter des Reichsgebiets haben den ausländischen Arbeitskräften, die aus einem berechtigten Grunde vorübergehend oder dauernd in ihre Heimat zurückkehren wollen und hierfür eine Bescheinigung des Betriebes vorlegen, auf dieser Bescheinigung zu bestätigen, daß das Arbeitsamt der vorübergehenden oder endgültigen Rückkehr zustimmt. Für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte gilt Abschn. III b meines Runderlasses vom 20. November 1940 — V a 5770/282 —; die Gewährung eines Urlaubs kommt für sie zunächst nicht in Betracht. Im übrigen vgl. wegen polnischer Arbeitskräfte V a 5760. 23/5563/40 (g) vom 18. Oktober 1940

Je nach dem Grunde der Reise ist folgendes Verfahren anzuwenden:

I. Vorübergehende Rückkehr.

Eine vorübergehende Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte kann aus folgenden Gründen erfolgen:

1. Familienheimfahrt,
2. Heimaturlaub,

H2213 – 0038

3. Urlaub aus besonderen familiären oder sonstigen dringlichen Anlässen (Todesfälle usw.),
4. kurzfristige Beurlaubung (beispielsweise um Winterkleidung für die Arbeitskameraden zu holen u. ä.),
5. Krankheitsurlaub.

In den Fällen, in denen ausländische Arbeiter Anspruch auf Familienheimfahrten oder Urlaub erworben haben (vgl. RdErl. III b 21974/40 vom 29. Oktober 1940) oder ihnen vom Betriebsführer aus den unter 2 bis 5 aufgeführten Gründen ein befristeter Urlaub erteilt wird, haben die Betriebsführer einen Urlaubsschein auszustellen, aus dem Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Urlaubsdauer, Heimatland und Heimatort ersichtlich sein müssen. Auf diesem Urlaubsschein ist ferner mit zu vermerken, ob das Fahrgeld für die Hin- und Rückfahrt vom Betrieb gezahlt worden ist. Dieser Urlaubsschein muß vor der Aushändigung an die ausländische Arbeitskraft vom Betrieb dem Arbeitsamt vorgelegt werden. Das Arbeitsamt beglaubigt den Urlaubsschein unter Beidrückung des Dienstsiegels und versieht ihn gleichzeitig mit dem Vermerk über die erteilte Zustimmung zur Ausreise. Ohne Vorlage eines vom Arbeitsamt in dieser Weise beglaubigten Urlaubsscheines wird der zur Aus- und Wiedereinreise erforderliche Sichtvermerk von den Sichtvermerkbehörden nicht erteilt. Der Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern wird die Sichtvermerkbehörden entsprechend anweisen.

II. Endgültige Rückkehr.

Für eine endgültige Rückkehr können u. a. folgende Gründe vorliegen:

1. Ablauf des zeitlich begrenzten oder von vornherein befristeten Arbeitsverhältnisses,
2. Entlassung infolge Saisonschlusses (unter gleichzeitiger Wiederverpflichtung für einen späteren Zeitpunkt),
3. Beendigung der Arbeit,
4. an der Weiterbeschäftigung im Reichsgebiet besteht kein arbeitseinsatzmäßiges Interesse mehr,
5. dauernde Erkrankung, Unfall usw.,
6. Ungeeignetheit,
7. Einberufung zur Ableistung des Wehrdienstes.

Auch bei der endgültigen Rückkehr in die Heimat haben die Betriebsführer den ausländischen Arbeitskräften eine entsprechende Bescheinigung (Rückkehrschein) auszustellen. Auch der Rückkehrschein muß Vor- und Zunamen, Geburtstag, Heimatland und Heimatort und die Angaben über etwa gewährtes Fahrgeld enthalten. Ferner muß der Grund der Rückkehr in die Heimat angegeben werden, z. B.

„Der Inhaber dieses Ausweises ist erkrankt und arbeitsunfähig. Sein Arbeitsverhältnis ist ordnungsmäßig beendet."

„Der Inhaber dieses Ausweises ist für jegliche Arbeitsleistung ungeeignet. Sein Arbeitsverhältnis ist ordnungsmäßig beendet."

„Der Inhaber dieses Ausweises hat seinen Arbeitsvertrag im Reichsgebiet erfüllt. Sein Arbeitsverhältnis ist ordnungsmäßig beendet."

Auch der Rückkehrschein muß vor der Aushändigung an die ausländische Arbeitskraft vom Betrieb dem Arbeitsamt vorgelegt werden, damit er vom Arbeitsamt mit dem Dienstsiegel und dem Vermerk über die erteilte Zustimmung zur endgültigen Rückkehr versehen werden kann.

Vor der Bestätigung des Rückkehrscheines hat das Arbeitsamt den vorgetragenen Sachverhalt zu prüfen. Wird Krankheit oder körperliche Ungeeignetheit angegeben, ist gegebenenfalls ein amtsärztliches Gutachten beizuziehen. Ist der ausländische Arbeiter für die zuerst zugewiesene Arbeit ungeeignet, ist zunächst zu prüfen, ob er in der Lage und bereit ist, eine andere Arbeit, gegebenenfalls in einem anderen Arbeitsamtsbezirk aufzunehmen. Es ist also vor der Bestätigung des Rückkehrscheines jedesmal zu prüfen ob nicht ein anderweitiger Arbeitseinsatz durchführbar und zumutbar ist. Ausländer, die ihren Arbeitsvertrag im Reichsgebiet erfüllt haben, sind daher auf weitere Beschäftigungsmöglichkeiten hinzuweisen. Bestehen sie jedoch auf der Rückkehr, so ist der Rückkehr zuzustimmen.

Um eine einheitliche Ausrichtung zu gewährleisten und den Verkehr zwischen den beteiligten Stellen (Ausländern, Betrieben, Arbeitsämtern, Sichtvermerksbehörden, Grenzarbeitsämtern, Grenzübergangsstellen, Auffanglagern und Heimatbehörden) zu erleichtern, sind die Urlaubs- bzw. Rückkehrscheine nach den anliegenden Mustern [1]) sofort von den Landesarbeitsämtern zu beschaffen und den Arbeitsämtern in erforderlicher Zahl zur Verteilung an die in Frage kommenden Betriebe zur Verfügung zu stellen. Die Urlaubsscheine sind in gelber und die Rückkehrscheine in roter Farbe herzustellen.

Von einer fremdsprachlichen Übersetzung der Urlaubs- und Rückkehrscheine wird mit Rücksicht auf die Vielzahl der in Frage kommenden Sprachen abgesehen. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß die Ausländer über Zweck und Bedeutung des Urlaubs- bzw. Rückkehrscheines unterrichtet und dabei auch auf die Beachtung der devisenrechtlichen Bestimmungen hingewiesen werden.

III. Vertragsbruch.

Bei denjenigen Ausländern, die einen Grenzübertritt begehren und nicht im Besitz eines ordnungsmäßigen Ausreisesichtvermerks oder eines vom Arbeitsamt beglaubigten Urlaubs- oder Rückkehrscheines sind, besteht von dem Zeitpunkt an, in dem alle Betriebsführer und Ausländer über die vorstehende Regelung unterrichtet sind (vgl. Abschn. IV), der begründete Verdacht, daß sie arbeitsvertragsbrüchig sind.

Für ihre Behandlung ergeht demnächst ein besonderer Erlaß.

---

[1]) Nachſtehend abgedruckt.

H2213 – 0039

IV. Sonstiges.

Es ist in Aussicht genommen, die ausländischen Arbeitskräfte bereits bei ihrer Anwerbung durch ein Merkblatt über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. In dem Merkblatt wird besonders darauf hingewiesen werden, daß die im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte die gleichen Pflichten haben wie die deutschen Arbeiter und daß sie demgemäß ihren Arbeitsplatz nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen nur mit Zustimmung des zuständigen Arbeitsamts aufgeben und insbesondere keinen Vertragsbruch begehen dürfen. In dieses Merkblatt wird gleichzeitig der Hinweis aufgenommen, daß zu jeder Reise nach dem Heimatland ein Sichtvermerk der Sichtvermerkbehörde und — als Grundlage für die Erteilung des Sichtvermerks — ein vom Arbeitsamt bestätigter Urlaubs- oder Rückkehrschein des Betriebes erforderlich ist.

Die bereits angeworbenen und im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte — die noch nicht im Besitz des Merkblattes sind — müssen über die vorstehende Regelung unterrichtet werden. Die Arbeitsämter haben deshalb sofort alle Betriebe, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, auf diese Regelung hinzuweisen und sie aufzufordern, die ausländischen Arbeitskräfte sofort zu unterrichten. Bei dieser Gelegenheit sind die Betriebsführer auch aufzufordern, beabsichtigte Freistellungen von ausländischen Arbeitskräften den Arbeitsämtern so rechtzeitig zu melden, daß ihre etwaige anderweitige Unterbringung rechtzeitig sichergestellt werden kann. Ich habe ferner die Anwerbestellen gebeten, schon jetzt die ausländischen Arbeitskräfte bei der Anwerbung über die vorstehende Regelung aufzuklären.

V. Polizeiliche Sichtvermerke.

Abschließend weise ich wiederholt ausdrücklich darauf hin, daß jeder ausländische Arbeiter und Angestellte zur Einreise in das Reichsgebiet, zur Ausreise aus dem Reichsgebiet und zur Wiedereinreise in das Reichsgebiet (z. B. nach Beendigung eines Urlaubs) eines polizeilichen Sichtvermerks bedarf. Ausländischen Arbeitern und Angestellten, die nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Sichtvermerks sind, wird der Grenzübertritt von den Grenzpolizeibehörden nicht gestattet. Ich bitte, keine Gelegenheit zu versäumen, um die Betriebsführer, die ausländische Arbeiter oder Angestellte beschäftigen, immer wieder zur unbedingten Innehaltung der Sichtvermerksbestimmungen anzuhalten. Gerade im Interesse der Betriebsführer liegt es, daß ihre ausländischen Arbeiter die polizeilichen Sichtvermerksbestimmungen beachten.

*

Anlage 1

Nur gegen Vorzeigung des Urlaubsſcheines und des Sichtvermerks iſt der Grenzübertritt bei der **Hin- und Rückreiſe** möglich. Der Urlaubsſchein iſt daher **bis zur Beendigung der Urlaubsreiſe** ſorgfältig aufzubewahren.

Urlaubsſchein

Der . . . . aus . . . .
(Vor- und Zuname) (Heimatland, Heimatort)
geboren am . . . ., beſchäftigt als . . . .
iſt vom . . . . bis . . . . nach . . . . beurlaubt.
(Urlaubsort)

Grund des Urlaubs . . . .
(Familienheimfahrt, Krankheitsurlaub, Heimaturlaub, beſondere Anläſſe uſw.)

Der Urlauber hat Arbeiterrückfahrkarte bis . . . . erhalten.

Der Urlauber iſt über die für die Mitnahme von Geldmitteln in deutſcher bzw. der betreffenden ausländiſchen Währung geltenden Beſtimmungen unterrichtet worden.

Der Urlauber iſt verpflichtet, nach Beendigung des Urlaubs die Arbeit in unſerem Betrieb wieder aufzunehmen.

. . . ., den 194

. . . .
(Firmenſtempel und Unterſchrift)

Beſcheinigung des Arbeitsamts

Der Erteilung des Sichtvermerks zur einmaligen Aus- und Wiedereinreiſe wird zugeſtimmt.

. . . ., den 194

Im Auftrag

. . . .
(Stempel) (Unterſchrift)

H2213 – 0040

Anlage II

Nur gegen Vorlage des Rückkehrſcheines und des Sichtvermerks iſt der Grenzübertritt möglich. Der Rückkehrſchein muß außerdem der Heimatbehörde zum Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Arbeitsverhältniſſes vorgelegt werden. Er iſt daher ſorgfältig aufzubewahren.

Rückkehrſchein

Der . . . . aus . . . .
(Vor- und Zuname) (Heimatland, Heimatort)
geboren am . . . ., beſchäftigt geweſen als . . . .
iſt berechtigt, in ſeine Heimat zurückzukehren.

Grund der Rückkehr:

Der Inhaber dieſes Ausweiſes iſt erkrankt — arbeitsunfähig — ungeeignet — hat ſeinen Arbeitsvertrag im Reichsgebiet erfüllt — Sein Arbeitsverhältnis iſt ordnungsmäßig beendet.
(Nichtzutreffendes iſt zu durchſtreichen!)

Der Rückkehrer hat Fahrkarte bis . . . . erhalten. Der Rückkehrer iſt über die für die Mitnahme von Geldmitteln in deutſcher bzw. der betreffenden ausländiſchen Währung geltenden Beſtimmungen unterrichtet worden.

. . . ., den 194

. . . .
(Firmenſtempel und Unterſchrift)

Beſcheinigung des Arbeitsamts

. . . .

Der Erteilung des Sichtvermerks zur einmaligen Ausreiſe wird zugeſtimmt.

. . . ., den 194

Im Auftrag

. . . .

(Stempel) (Unterſchrift)

29.

Einziehung der Reiſe- uſw. Koſten von den aufnehmenden Betrieben.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 10. März 1941
— V a 5510/45 — (Reichsarbeitsblatt Heft 9 S. I 148).

Der Reichsarbeitsminiſter.
V a 5510/45.

Berlin, den 10. März 1941.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

**Betr.: Arbeitseinsatz ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte;
hier: Einziehung der Reise- usw. Kosten von den aufnehmenden Betrieben.**

Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Einzuges der von den Betrieben zu übernehmenden Anreise- und sonstigen Kosten bei der Hereinnahme ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte wird unter Aufhebung aller entgegenstehenden Weisungen in den bisher ergangenen Einzelerlassen folgendes angeordnet:

1. Unterlagen für die Bezahlung der entstehenden Fahrkosten an die Reichsbahn bzw. die Dienststellen des MER.

Für die Ausstellung der Fahrpreisgutscheine sind die in den Einzelerlassen bezeichneten Arbeitsämter zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstellen liegen (s. Anlage) 1) oder in deren Bezirk ein Sonderzug aufgelöst und Weiterbeförderung zum Bestimmungsort veranlaßt wird. Für alle diese Dienststellen müssen vom Ausgangsort des Transportes Mehrausfertigungen der Transportunterlagen mitgegeben werden, und zwar in der für die Vermittlung aus dem betreffenden Lande bisher eingeführten Form (Transportlisten, Transportvormeldungen, Zuweisungskarten, Überweisungsscheine o. dgl.). Diese Unterlagen sind bei der Übergabe an die betreffende Dienststelle auf den tatsächlichen Stand zu berichtigen — gegebenenfalls mit Hilfe einer Transportübernahmeniederschrift (Anlage 2 zum Runderlaß an die Landesarbeitsämter vom 12. Februar 1941 — I c 3402/262 —) — und von den übergebenden und übernehmenden Vermittlern durch Unterschrift unter Angabe der Dienststelle, der sie angehören, sowie des Datums zu bestätigen. Sind noch

---

1) Nachſtehend abgedruckt.

H2213 - 0041

H2213 - 0042

weitere Dienststellen in die Durchführung des Transports durch Leistung von Ausgaben eingeschaltet (für Unterwegsverpflegung und Übernachtung) und können für sie nicht weitere Ausfertigungen der Unterlagen angefertigt werden, so ist eine Verhandlung zwischen dem Transportleiter und dem Beauftragten des betreffenden Arbeitsamts ähnlich der Transportübernahmeniederschrift anzufertigen und mit den beiderseitigen Unterschriften zu versehen; sie muß an Stelle des Textes der Aufteilung des Transports den Anlaß der Einschaltung des Arbeitsamts ergeben, z. B. „Zur Verabreichung von Verpflegung für die Reststrecke" o. dgl. Voranmeldungen für die Bereitstellung von Verpflegung und Übernachtung sind mit diesen Unterlagen zu vereinigen.

Bei jeder Dienststelle sind die Transportunterlagen den Kostenrechnungen als Unterlagen zum Rechnungsbeleg beizufügen.

2. Berechnung der von den Betrieben einzuziehenden Kostenbeiträge.

Die Berechnung der von den Betrieben einzuziehenden Kostenbeiträge erfolgt ausschließlich durch die Aufnahme-Arbeitsämter, und zwar sofort bei Eintreffen eines jeden Transports. Eine Mitteilung der bei den abfertigenden Grenz-, Auflösungs-, Verpflegungs- usw. Arbeitsämtern tatsächlich entstandenen Kosten entfällt. Die Aufnahme-Arbeitsämter haben sich — gegebenenfalls mit Hilfe der Reichsbahn oder des MER — für die verschiedenen Ausländergruppen den Einzelfahrpreis von der Grenzstation bis zum Bahnhof des Sitzes ihres Hauptamtes einmalig für alle vorkommenden Fälle mitteilen zu lassen (ohne D- und Eilzugszuschlag, ohne etwaige Gepäckkosten sowie auch ohne Rücksicht auf die Möglichkeit einer Beförderung mittels Sonderzug) und in einer Tabelle festzuhalten. Vom Betrieb zu erheben sind

a) die nach Vorstehendem berechneten Fahrtkosten (Tabelle), bei bulgarischen Arbeitskräften jedoch zu den ab Wien zu berechnenden Fahrtkosten (Tabelle) einen Zuschlag von 3,— RM für die Fahrtstrecke ab deutscher Grenze bis Wien;
b) zur Abdeckung der Kosten für die Anwerbung und Vermittlung, der Anreisestrecke im Ausland, für ärztliche Untersuchung und Verpflegung bis zum Weitertransport ab Grenze eine Auslandspauschale in Höhe von 8,— RM, und zwar einheitlich für alle Ausländergruppen (bei ausländischen Hausgehilfinnen entfällt die Erhebung dieser Pauschale — Runderlaß V a 5511/12 vom 7. Februar 1941 —);
c) als Beitrag zu den Kosten der Unterwegsverpflegung, Übernachtung und Reststrecken ab Sitz des Aufnahme-Arbeitsamts sowie sonstigen Nebenkosten ein Pauschalbetrag von 3,— RM;
d) die Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis nach den geltenden Vorschriften.

Die Kostenfestsetzung schließt alle weitergehenden Einzelrechnungen aus, z. B. auch in dem Falle, daß ein Transport innerhalb des Arbeitsamtsbezirks schon vor dem Bahnhof des Sitzes des Hauptamtes endet. Das neue Verfahren ermöglicht es — sobald der Grenzübergangsort für die zu vermittelnden Arbeitskräfte feststeht — den Betrieben bereits die Kosten im voraus zu nennen und gegebenenfalls vorher von ihnen einzuziehen.

Die neue Regelung umschließt auch Sonderbestimmungen wegen der Unterwegsverpflegung bei Transporten ausländischer Arbeitskräfte durch die DAF., der die hierdurch entstehenden Aufwendungen (in der Regel 2,50 RM je Transportteilnehmer wie bei Italiener-Transporten — siehe Runderlaß V a 5511/39 vom 24. Februar 1941) vom Grenz-Arbeitsamt auf Antrag zu erstatten sind. Einer Mitteilung an die Aufnahme-Landesarbeitsämter bedarf es auch in diesem Falle nicht mehr.

3. Überwachung des Kosteneinzugs.

Der Kosteneinzug wird durch die mit Runderlaß vom 12. Februar 1941 — I c 3402/262 an die Landesarbeitsämter — Transportkosten-Überwachungs-Richtlinien — angeordnete Eintragung eines jeden Vermittlungszuganges von außerhalb in die Transportgrundliste und die anschließende Übernahme der Forderung in die nach Runderlaß vom 12. Oktober 1939 — V c 3530/84 an die Landesarbeitsämter — betr. Einziehung von Forderungen aus Arbeitseinsatzmaßnahmen außerhalb des Rückzahlungsverfahrens — zu führenden Kontrollliste überwacht. Im einzelnen ergeben sich durch die Neuregelung für die genannten beiden Runderlasse folgende Abweichungen:

a) Transportkosten-Überwachungs-Richtlinien.

In der Transportgrundliste brauchen die in fremde Bezirke weiterzuleitenden Transporte oder Transportteile nicht eingetragen zu werden. Die Eintragung kann aber beibehalten werden, wenn dies aus fachlichen Gründen zum Zwecke der Übersicht über diese Maßnahmen selbst für zweckmäßig gehalten wird. Den Rechnungsbelegen über die für die Weiterleitung (einschließlich Verpflegung usw.) zu machenden Aufwendungen sind die unter Nr. 2 a der Richtlinien vorgesehenen Unterlagen (siehe auch oben Nr. 1) unmittelbar beizufügen.

In den Kostenspalten der Transportgrundliste (Spalten 6 bis 8) ist nur noch die Summe der Kosten in Spalte 8 einzutragen. Die Kostenberechnung aus den obigen Einzelposten (Nr. 2 a bis d) ist auf einem besonderen Blatt vorzunehmen, das an die Stelle des Musters Anlage 4 der Richtlinien tritt.

b) Erlaß über Einziehung von Forderungen aus Arbeitseinsatzmaßnahmen des Rückzahlungsverfahrens (Kontrolliste).

Die Kontrolliste ist nur noch für Vermittlungszugänge aus fremden Bezirken zu führen, die im eigenen Bezirk verbleiben. Es entfallen damit die Eintragungen in Spalte 3 unter b, in Spalte 6, in Spalte 7 unter b und in Spalte 9 unter b. In Spalte 4 ist in diesen Fällen einzusetzen: „Transportgrundliste Nr.....".

Für sonstige zwischenbezirkliche Vermittlungsfälle, die nicht unter diese Sonderregelung für ausländische gewerbliche Kräfte oder unter die Bestimmungen über den landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz fallen, ist das in den unter a und b genannten Bestimmungen vorgesehene Verfahren in der bisherigen Weise anzuwenden.

Die in einzelnen Fällen früher angeordnete Führung der Kassenkartei entfällt für die Vermittlung ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte.

4. Annahmeanordnung.

Die Annahmeanordnung wird in jedem Einzelfalle auf der Rückseite eines Durchschlags der an den Betrieb zu richtenden Zahlungsaufforderung erteilt. Die Kostenberechnung verbleibt in der Sammlung zur Transportgrundliste.

5. Ausfälle an Kostenbeiträgen.

Haben zugewiesene Arbeitskräfte ihre Arbeitsstelle nicht angetreten oder diese vor Beendigung des Vertragsverhältnisses verlassen, so ist hinsichtlich der Herauszahlung der Kostenbeiträge nach den Runderlassen V a 5751/44 vom 19. Dezember 1940 und V a 5510/48 vom 15. Januar 1941 zu verfahren. Ist die dort festgesetzte Arbeitsdauer von 6 Wochen überschritten, so kann über einen Antrag auf Erlaß oder Herauszahlung bereits eingezahlter Kostenbeiträge nur in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze und im Zuständigkeitsrahmen der allgemeinen Niederschlagungsvorschriften (Runderlaß d. Bl. 28/39) entschieden werden.

6. Inkrafttreten.

Vorstehende Regelung tritt mit dem 1. April 1941 in Kraft. Sie ist für alle nach dem 31. März 1941 24 Uhr im Bezirk des Aufnahme-Arbeitsamts eintreffenden Transporte anzuwenden. Für bulgarische Arbeitskräfte hat die Regelung rückwirkende Geltung ab Zeitpunkt der diesjährigen Anwerbeaktion.

Anlage

Grenzübergangsorte, von denen aus die Fahrpreiſe tabellenmäßig zu berechnen ſind ¹), und die für die Weiterleitung der Transporte zuſtändigen Grenzarbeitsämter.

	Grenzübergangsort	Grenzarbeitsamt
Norwegen	Saßnitz (Rügen)	Stralſund
Dänemark	Pattburg	Flensburg
	Warnemünde	Roſtock
Holland	Neuſchanz	Leer
	Bentheim	Nordhorn
	Kaldenkirchen	Kempen
Belgien und **Nordfrankreich** (Lille)	Aachen	Aachen
übriges Frankreich	Aachen	Aachen
	Trier	Trier
	Saargemünd	Saarbrücken
	Mühlhauſen	Mühlhauſen
Italien	Brenner	Innsbruck
	Arnoldſtein	Villach
Ungarn	Hegyeshalom	Wien
Jugoſlawien	Spielfeld-Straß	Graz
Bulgarien	Wien	Wien
Slowakei	Cadca	Wien
	Marchegg	Wien
Generalgouvernement	Kutno	Wartbrücken
	Litzmannſtadt	Litzmannſtadt
	Spytkowice	Bielitz
	Trzebinia	Chrzanow
	Stradom	Lublinitz

---

¹) Anmerkung: Kommen noch andere Grenzübergangsorte in Frage, ſo iſt der nächſtgelegene der angegebenen Übergangsorte als Ausgangspunkt für die Berechnung der Fahrpreiſe zu wählen.

H2213-0043

H2213 - 0044

30.

Vorführungs- usw. Koſten für arbeitsunwillige und vertragsbrüchige in- und ausländiſche Arbeitskräfte.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 14. März 1941
(V a 5511/70; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 10 S. I 166).

Abdruck siehe Blatt III B 7 Fortsetzung 1 Buchstabe d!

31. Überholt

Anordnung über den Urlaub der im Reich eingeſetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polniſchen Volkstums. Vom 31. März 1941.

(Reichsanzeiger Nr. 81 vom 5. April 1941).

Die besonderen Aufgaben der Kriegswirtschaft und die Anforderungen, welche an die Verkehrsmittel gestellt werden müssen, lassen es bis auf weiteres nicht zu, Arbeitskräfte polnischen Volkstums im Reich auch nur vorübergehend von der Arbeit freizustellen.

Auf Grund der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) ordne ich daher an:

§ 1

Soweit Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, auf Grund von Vorschriften oder Vereinbarungen ein Anspruch auf Urlaub oder Familienheimfahrt zusteht, ruht vorläufig der Anspruch.

Die Bestimmung des Zeitpunkts für die Erfüllung von Ansprüchen auf Urlaub oder Familienheimfahrt bleibt vorbehalten.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.*) Sie gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete.

32.

Verordnung über die Erhebung der Lohnſteuer und der Bürgerſteuer von ausländiſchen Arbeitnehmern. Vom 25. April 1941.

(Reichsgeſetzblatt I S. 247).

Ich verordne auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung und des § 50 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes mit Zustimmung des Reichsministers des Innern das folgende:

Abschnitt I.

Lohnsteuer.

§ 1

Ausländische Arbeitnehmer.

Ausländische Arbeitnehmer im Sinn des Abschnitts I dieser Verordnung sind beschränkt lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 40 Absätze 1 und 2 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939), die im Inland persönlich tätig werden.

§ 2

Steuergruppe.

(1) Die Lohnsteuer (einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer) bemißt sich bei ausländischen Arbeitnehmern (§ 1) nach der Steuergruppe und nach den Kinderermäßigungen, die nach Kenntnis des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer maßgebend sind (§§ 7, 8, 18, 34 und 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939).

(2) Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die Verhältnisse, die für die Anwendung der Steuergruppe und für die Gewährung der Kinderermäßigung maßgebend sind, dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Die Vorschriften über die Freigrenzen beim Kriegszuschlag zur Lohnsteuer (§ 2 Absatz 2 der Kriegswirtschaftsverordnung und § 1 der Ersten Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer) sind anzuwenden.

---

*) **Anmerkung der Herausgeber:** Die Anordnung wurde im Reichsanzeiger Nr. 81 vom 5. April 1941 veröffentlicht, iſt alſo am 6. April 1941 in Kraft getreten.

§ 3

Werbungskosten, Sonderausgaben.

Macht ein ausländischer Arbeitnehmer (§ 1) glaubhaft, daß seine Werbungskosten, die beim Arbeitslohn erwachsen, und die Sonderausgaben zusammen 39 Reichsmark monatlich übersteigen (§ 20 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939), so ist der übersteigende Betrag für die Lohnsteuerberechnung von dem Arbeitslohn abzuziehen. Voraussetzung ist, daß das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt eine Bescheinigung ausstellt, die den Vorschriften des § 27 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 entspricht. Der Arbeitnehmer muß diese Bescheinigung dem Arbeitgeber vorlegen.

§ 4

Außergewöhnliche Belastungen.

Erwachsen einem ausländischen Arbeitnehmer (§ 1) zwangsläufig außergewöhnliche Belastungen, die seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, so ist § 25 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 anzuwenden. Die Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte wird durch die Ausstellung einer Bescheinigung durch das Finanzamt ersetzt, die den Vorschriften des § 27 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 entspricht.

Abschnitt II

Bürgersteuer.

§ 5

Ausländische Arbeitnehmer.

Ausländische Arbeitnehmer im Sinn des Abschnitts II dieser Verordnung sind natürliche Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind und die im Inland persönlich eine nichtselbständige Arbeit ausüben.

§ 6

Steuerpflicht.

(1) Ausländische Arbeitnehmer (§ 5), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen mit ihrem Arbeitslohn der Bürgersteuer nach den Vorschriften dieser Verordnung, sobald sie im Inland persönlich eine nichtselbständige Arbeit ausüben.

(2) Die Vorschriften des Bürgersteuergesetzes sind, soweit in den §§ 9 und 11 nichts anderes bestimmt ist, bei der Heranziehung ausländischer Arbeitnehmer nicht anzuwenden.

(3) Arbeitnehmer aus dem Protektorat Böhmen und Mähren und aus dem Generalgouvernement sind wie ausländische Arbeitnehmer im Sinn des § 5 zu behandeln.

(4) Die Vorschriften des Abschnitts II dieser Verordnung gelten nicht für diejenigen ausländischen Arbeitnehmer, die sich im Inland ununterbrochen länger als drei Jahre aufhalten. Für diese Arbeitnehmer gelten die Vorschriften des Bürgersteuergesetzes.

§ 7

Steuerberechtigung.

Steuerberechtigt und hebeberechtigt ist die Gemeinde, in der der ausländische Arbeitnehmer in einem Betrieb oder einer Betriebstätte persönlich eine nichtselbständige Arbeit ausübt.

§ 8

Höhe der Bürgersteuer.

(1) Die Bürgersteuer beträgt eins vom Hundert des Arbeitslohns. Teile des Arbeitslohns, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren und andere Sachbezüge), sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen.

(2) Der Arbeitslohn ist vor der Berechnung der Bürgersteuer um je 75 Reichsmark monatlich, 18 Reichsmark wöchentlich, 3 Reichsmark täglich oder 1,50 Reichsmark halbtäglich für das zweite und jedes folgende Kind, für das der ausländische Arbeitnehmer bei der Lohnsteuer Kinderermäßigung erhält (§ 2 Absatz 1), zu kürzen.

§ 9

Erhebung.

Der Arbeitgeber hat vorbehaltlich der Vorschrift im § 10 bei jeder Lohnzahlung die Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten. Die einbehaltenen Beträge sind an die Gemeinde, in der sich der Betrieb oder die Betriebstätte befindet, abzuführen. Die Vorschriften im § 25 Absatz 1 Sätze 2 bis 4, Absätze 2 und 3 und Absatz 4 Sätze 2 und 3 des Bürgersteuergesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Nichterhebung.

Der Arbeitgeber hat keine Bürgersteuer einzubehalten, wenn der Arbeitslohn 39 RM monatlich, 9 Reichsmark wöchentlich, 1,50 Reichsmark täglich oder 0,75 RM halbtäglich nicht übersteigt. Diese Freigrenzen erhöhen sich um je 21 Reichsmark monatlich, 5 Reichsmark wöchentlich, 0,80 Reichsmark täglich oder 0,40 Reichsmark halbtäglich für die Ehefrau und für jedes Kind, für das der ausländische Arbeitnehmer bei der Lohnsteuer Kinderermäßigung erhält (§ 2 Absatz 1).

§ 11

Haftung, Verjährung, Strafrecht und Strafverfahren.

Es gelten für die Haftung, die Verjährung, das Strafrecht und das Strafverfahren die §§ 27, 28 und 30 des Bürgersteuergesetzes.

H2213-0045

H2213 – 0046

Weglege Blatt III E Fortſetzung 18 vom 30. Juni 1941!

Abschnitt III.

Schlußvorschrift.

§ 12

Erstmalige Anwendung.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Mai 1941 endet.

33.

Urlaubsfahrten ausländiſcher Arbeitskräfte.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 6. Mai 1941
(V a 5510/20; Reichsarbeitsblatt Heft 14 S. I 216).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5510/20.

Berlin, den 6. Mai 1941.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Arbeitseinsatz ausländischer Arbeitskräfte; hier: Urlauber.

Im Abschn. II a Abs. 2 meines Runderlasses V a 5510/47 vom 19. Dezember 1940 wurde vorbehaltlich der Zustimmung des Herrn Reichsverkehrsministers angeordnet, daß die von den Fahrkartenausgabestellen der Deutschen Reichsbahn bei der Beantragung von Arbeiterrückfahrkarten verlangte Bescheinigung über den Familienstand und die Heimatanschrift des ausländischen Urlaubers bis auf weiteres von dem Aufnahmearbeitsamt auszustellen ist. Der Herr Reichsverkehrsminister hat nunmehr zum „Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expreßguttarif, Teil II, Arbeiterrückfahrkarten an die in Deutschland beschäftigten Ausländer“ nachstehende Änderung bzw. Ergänzung verfügt:

„I.

Mit Gültigkeit vom 15. Mai 1941 ist am Schluß der bes. ABest. 338 (1) nach b (5) folgender Absatz anzufügen:

„(2) Bei den in Deutschland beschäftigten verheirateten Ausländern bescheinigt abweichend von (1) b (1) das Aufnahmearbeitsamt, wo der Ehegatte ständig wohnt.“

Die Tarifänderung ist nach § 2 EVO. genehmigt.

II.

Durch die vorstehende Tarifergänzung ist die Abfertigung von ausländischen Arbeitern für die Fahrten zwischen Arbeitsort und Grenze geregelt. Die Bescheinigung für Verheiratete über den Wohnort des Ehegatten hat das Aufnahmearbeitsamt (d. h. das für den Arbeitsort zuständige Arbeitsamt) abzugeben und zu unterstempeln. Im Abs. a der behördlichen Bescheinigung des Vordrucks auf Ausgabe von Arbeiterrückfahrkarten hat das Aufnahmearbeitsamt an Stelle des Wortes „hier“ den ständigen Wohnort des Ehegatten einzutragen und davor das Wort „in“ zu setzen. Die Bescheinigung hat also zu lauten: „daß sein Ehegatte in . . . . ständig wohnt.“ “
(Name des ständigen Wohnorts)

Die Aufnahmearbeitsämter haben hiernach die zur Erlangung der Arbeiterrückfahrkarten erforderliche Bescheinigung künftig nur noch für verheiratete ausländische Arbeitskräfte für Urlaubsfahrten zum Besuch des Ehegatten auszustellen. Für Urlaubsfahrten verheirateter, unverheirateter, verwitweter und geschiedener ausländischer Arbeiter zum Besuch der Kinder unter 14 Jahren muß die erforderliche Bescheinigung von der Gemeinde- (Ortspolizei-) Behörde am Wohnort der Kinder (Ausland) ausgestellt werden. Ich bitte, die Betriebsführer, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, hierauf besonders hinzuweisen und ihnen aufzugeben, die ausländischen Gefolgschaftsmitglieder entsprechend zu unterrichten und ihnen nahezulegen, sich erforderlichenfalls die Bescheinigung rechtzeitig zu beschaffen.

Im übrigen weise ich noch auf folgendes hin:

Verschiedentlich waren Betriebsführer der Auffassung, daß mit der im obenerwähnten Abschnitt meines Runderlasses V a 5510/47 vom 19. Dezember 1940 angeordneten Verpflichtung, jedem Ausländer eine Arbeiterrückfahrkarte bis zur nächstmöglichen Eisenbahnstation des Heimatortes und für etwaige Anschlußstrecken die weiteren Fahrkarten auszuhändigen, auch die Verpflichtung verbunden sei, die hierdurch entstehenden Kosten selbst zu tragen. Soweit er zur Übernahme nicht tariflich verpflichtet ist, steht es in seinem Ermessen, sich die Kosten von dem Urlauber wiedererstatten zu lassen oder vom Lohn einzubehalten. Die Anordnung hat lediglich den Zweck, dem Urlauber die Rückkehr zum Arbeitsplatz zu ermöglichen, ohne dritte Stellen in Anspruch nehmen zu müssen, z. B. dann, wenn er infolge der Devisenvorschriften nicht genügend Bargeld mitnehmen kann. Andererseits soll dem Urlauber mit der Aushändigung der Fahrkarte die Möglichkeit genommen werden, das Fahrgeld für die Rückfahrt anderweitig zu verbrauchen.

34.

Deviſenmäßige Behandlung ausländiſcher Arbeiter.

Runderlaß des Reichswirtſchaftsminiſters vom 30. April 1940 — 31/40 D. St. / R. St. — in der Faſſung vom 24. Juni 1941 — 52/41 D. St. / R. St. — V Dev. 2/10411/40. Bekanntgegeben durch Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 2. Juli 1941 (V a 5760/445).

1. Betriebsführer ausländischer Arbeiter, die vor dem 1. März 1940 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch den Reichsarbeitsminister angeworben worden sind oder in Zukunft angeworben werden, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 des Devisengesetzes zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Der in den Runderlassen Nr. 13/40 D. St. — R. St. und Nr. 17/40 D. St. — R. St. festgesetzte Stichtag wird durch den vorstehenden Stichtag ersetzt. Die Freistellung gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an ausländische Grenzgänger (vgl. RE. 57/39 D. St. — Ue. St. Ziff. IV Nr. 2); hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

2. Die ausländischen Arbeiter können ihre Lohnersparnisse **nur nach Maßgabe der für die einzelnen Länder jeweils geltenden Runderlasse** überweisen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Lohnersparnisüberweisungen nur für die Monate vorgenommen werden dürfen, in denen die Arbeiter in Deutschland beschäftigt waren. Darüber hinaus ist die Überweisung für einen Urlaubsmonat zulässig. Die Arbeiter verlieren ihre Transferberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Beschäftigungsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen. Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.

Arbeitern, die durch Erkrankung oder Arbeitsunfall arbeitsunfähig werden und die Krankheitszeit in ihrem Heimatland verbringen, können die Sozialversicherungsleistungen gemäß den allgemeinen Anordnungen für die Sozialversicherungsleistungen überwiesen werden.

3. Da die in den Runderlassen angegebenen Überweisungsbeträge mit den ausländischen Regierungen vereinbart worden sind und Höchstsätze darstellen, ist es unzulässig, darüber hinaus noch Genehmigungen für Unterstützungszahlungen zu erteilen. Falls ausnahmsweise ein besonderer Härtefall nachgewiesen werden sollte, ist meine Entscheidung einzuholen.

4. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, können die ausländischen Arbeiter die Reisefreigrenze in Anspruch nehmen.

Die ausländischen Arbeiter sind nicht berechtigt, die mit einzelnen Ländern abgeschlossenen Reiseverkehrsabkommen in Anspruch zu nehmen. Sie können jedoch bei der Heimreise und der Urlaubsreise den Fahrpreis für die ausländische Strecke aus ihren nicht transferierbaren Lohnersparnissen bezahlen.

5. Die Bestimmungen in § 54 Devisengesetz und in Ri III 6 a gelten in vollem Umfange auch für die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter. Irgendwelche Vergünstigungen sind den Arbeitern bei der unentgeltlichen Versendung von Sachen an ihre Familienangehörigen nicht eingeräumt.

6. Für ausländische im Deutschen Reich beschäftigte Arbeiter, die im Besitz einer von den Arbeitsämtern ausgestellten Arbeitskarte sind, können bei jeder Bank und bei jeder Sparkasse besondere Konten errichtet werden, die als „Arbeitersonderkonten“ zu kennzeichnen sind. Es können ferner für derartige ausländische Arbeiter besondere Sparkonten bei der Deutschen Reichspost errichtet werden. Der Postsparkassendienst wird von allen Postämtern und Postscheckämtern im Deutschen Reichsgebiet wahrgenommen.

Die Errichtung von Arbeitersonderkonten sowie von Sparkonten für ausländische Arbeiter bei der Deutschen Reichspost bedarf keiner devisenrechtlichen Genehmigung. Vor Errichtung eines derartigen Kontos hat der betreffende ausländische Arbeiter stets seinen Paß oder seine Identitätskarte sowie seine Arbeitskarte vorzulegen.

Einzahlungen auf die Arbeitersonderkonten sowie auf die Sparkonten bei der Deutschen Reichspost können von den ausländischen Arbeitern ohne Genehmigung vorgenommen werden. Auszahlungen aus diesen Konten können, sofern sie an die Inhaber der Konten erfolgen, ebenfalls genehmigungsfrei durchgeführt werden.

Bei Arbeitersonderkonten, die von Banken und Sparkassen geführt werden, die nicht die Devisenbankeigenschaft besitzen, sowie bei Sparkonten, die von der Deutschen Reichspost geführt werden, dürfen die auf die Konten jeweils eingezahlten Beträge 2000.— RM nicht übersteigen.

Bei jeder Einzahlung durch den ausländischen Arbeiter sowie bei jeder Auszahlung an den ausländischen Arbeiter hat dieser seinen Paß oder seine Identitätskarte sowie seine Arbeitskarte vorzulegen. Bei Einzahlungen auf ein Sparkonto bei der Deutschen Reichspost sowie bei Abhebungen von einem derartigen Konto ist ferner stets das Postsparbuch vorzulegen, das der ausländische Arbeiter bei der Errichtung des Sparkontos erhält.

7. Bei der Heimreise sind die Arbeiter berechtigt, Gegenstände des persönlichen Bedarfs für sich und ihre Familienangehörigen (z. B. Fahrräder, Nähmaschinen, Radioapparate, Musikinstrumente usw.) genehmigungsfrei in ihr Heimatland auszuführen. Durch Erlaß vom 13. November 1939 — O 1729—6463 II — hat der Reichsminister der Finanzen die Oberfinanzpräsidenten ersucht, die Grenzzollstellen anzuweisen, die Mitnahme derartiger Gegenstände bei der Ausreise ausländischer Wanderarbeiter nicht zu beanstanden. Die Erhebung von Zöllen im Ausland wird hierdurch nicht berührt.

8. Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß Bezugsberechtigungen für bezugsbeschränkte Waren bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der allgemeinen und der für

H2213—0047

H2213 - 0048

ausländische Arbeiter jeweils getroffenen besonderen Bestimmungen nur für die ausländischen Arbeiter selbst, nicht aber für ihre Familienmitglieder von den zuständigen Wirtschaftsämtern (Ausgabestellen) erteilt werden können.

Zur Klarstellung bemerke ich folgendes:

Nach Nr. 1 ist eine Genehmigung der Devisenstelle zur Lohnauszahlung an die im Reich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte nicht erforderlich, wenn sie

a) vor dem 1. März 1940 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder

b) nach dem 1. März 1940 durch meine Vermittlung in einer deutschen Arbeitsstelle beschäftigt werden.

Der in meinen Runderlassen Va 5760.15/15 vom 19. Februar 1940 und Va 5760.32/7 vom 4. März 1940 angegebene Stichtag ändert sich entsprechend.

Die Befreiung gilt nicht für ausländische Grenzgänger. Den vom Reichswirtschaftsminister angezogenen Runderlaß 57/39 habe ich den Landesarbeitsämtern mit meinem Runderlaß VI b 1302/39 vom 20. Juli 1939 mitgeteilt. Für die Lohnauszahlung an ausländische Grenzgänger ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

Nach Nr. 2 sind **jugoslawische, ungarische, slowakische** und **italienische Arbeiter** sowie **bulgarische Angestellte** und **Arbeiter** zur Überweisung von Lohnersparnissen berechtigt, wenn sie

a) vor dem 1. März 1940 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder

b) nach dem 1. März 1940 durch meine Vermittlung in einer deutschen Arbeitsstelle beschäftigt werden.

Der in meinen Runderlassen Va 5760.15/15 vom 19. Februar 1940, Va 5760.32/7 vom 4. März 1940 und Va 5760.30/28 vom 6. März 1940 angegebene Stichtag ändert sich entsprechend.

Für die Lohnüberweisung der **polnischen** Arbeiter aus dem Generalgouvernement und der Arbeiter und Angestellten aus den Niederlanden gelten die in meinen Runderlassen Va 5760.23/13 vom 12. Februar 1940 und Va 5760.20/39 vom 25. April 1940 mitgeteilten Regelungen.

35.

Heimbeförderung mittelloſer ausländiſcher Arbeitskräfte.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 3. Juli 1941
(V a 5511/390; Reichsarbeitsblatt Heft 21 S. I 328).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5511/390.

Berlin, den 3. Juli 1941.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Betr.: Ausländische gewerbliche Arbeitskräfte; hier: Heimbeförderung mittelloser Rückkehrer.

Im Abschnitt II b meines Runderlasses V a 5510/47 vom 19. Dezember 1940 wurde angeordnet, daß ausländische Rückkehrer, die eine Fahrkarte oder das erforderliche Bargeld für die Weiterfahrt bis zur Heimatstation nicht besitzen und deshalb beim Grenzarbeitsamt Antrag auf Weiterbeförderung stellen, lediglich bis zur Grenze abzubefördern sind. Auch Nr. 4 des Runderlasses V a 5511/70 vom 14. März 1941 sieht vor, daß für heimzubefördernde vertragsbrüchige ausländische Arbeitskräfte in der Regel nur Fahrpreisgutscheine bis zur Grenzstation auszuhändigen sind. Die Grenzarbeitsämter wurden zwar gleichzeitig ermächtigt, für diesen Personenkreis in Ausnahmefällen einen Fahrpreisgutschein für die Weiterfahrt von der Grenze bis zum Heimatort auszustellen; es hat sich jedoch ergeben, daß die Grenzarbeitsämter (insbesondere das Arbeitsamt Aachen) von dieser Ausnahmeermächtigung regelmäßig Gebrauch machen müssen, da sich jenseits der Grenze keine Stelle bereitfindet, die Kosten für die Weiterbeförderung dieser Rückkehrer zu tragen.

Unter diesen Umständen bin ich damit einverstanden, wenn die Arbeitsämter, die eine vorzeitige Heimbeförderung ausländischer Arbeitskräfte anordnen und den Rückkehrschein nach Anlage II meines Runderlasses V a 5760/103 vom 4. März 1941 ausstellen, grundsätzlich einen Fahrpreisgutschein bis zur Heimatstation aushändigen. Einbegriffen sind danach auch alle Rückbeförderungsfälle, die sich in Durchführung meines Runderlasses V a 5510/30 vom 22 Oktober 1940 ergeben, nicht aber die Rückbeförderung ausländischer Arbeitskräfte nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages. Für Letztere hat der Betriebsführer nach der bei Auftragserteilung eingegangenen Verpflichtung die Rückreisekosten bis zur deutschen Grenzstation zu übernehmen, für die Kosten der Weiterfahrt bis zum Heimatort muß der ausländische Arbeiter selbst aufkommen, sofern sich der Betriebsführer nicht auch zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt. Für Urlauber gilt nach wie vor die Anordnung im Abschnitt II a meines Runderlasses V a 5510/47 vom 19. Dezember 1940. Hier muß es Pflicht der Betriebsführer bleiben, den Urlauber bis zur Heimatstation zu befördern, und zwar durch Aushändigung von Fahrkarten oder des erforderlichen Bargeldes. Ich verweise hierzu noch besonders auf den vorletzten Absatz meines Runderlasses V a 5510/20 vom 6. Mai 1941.

Im übrigen weise ich noch auf folgendes hin: Nach Abschnitt II B a meines Runderlasses V a 5510/30 vom 22. Oktober 1940 rechnet die 6-Wochen-Frist, nach deren Ablauf bei vorzeitiger Rückbeförderung ausländischer Arbeitskräfte der Betriebsführer die Rückreisekosten zu tragen hat, vom Zeitpunkt der Einreise in das Reich ab. Nach einer etwaigen Umvermittlung des ausländischen Arbeiters in einen anderen Betrieb rechnet diese Frist jedoch erst vom Zeitpunkt der Einweisung in den neuen Betrieb ab, denn bei Festlegung dieser Frist wurde von dem Standpunkt ausgegangen, daß dem Betriebsführer die Übernahme der Rückreisekosten regelmäßig nur dann zuzumuten ist, wenn der Arbeiter mindestens 6 Wochen lang im Betriebe voll gearbeitet hat.

36.

Übernahme von Entbindungs-, Krankenhaus- und Pflegekoſten bei Entbindungen ausländiſcher Arbeiterinnen im Reichsgebiet.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 13. Auguſt 1941
(V a 5511/662; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 24 S. I 364).

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 13. August 1941
V a 5511/662.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Betr.: Übernahme von Entbindungs-, Krankenhaus- und Pflegekosten bei Entbindungen ausländischer Arbeiterinnen im Reichsgebiet.

Es mehren sich die Fälle, in denen schwangere ausländische Arbeiterinnen (insbesondere Polinnen) nicht mehr rechtzeitig vor ihrer Entbindung in die Heimat zurückbefördert werden können, weil das Arbeitsamt zu spät von der bestehenden Schwangerschaft Kenntnis erhielt. Da die lagermäßig und auch in landwirtschaftlichen Betrieben untergebrachten Ausländerinnen zumeist nicht in ihrer Unterkunft entbinden können, ist Krankenhaus- oder Heimaufnahme notwendig. Die entstehenden Kosten müssen in der Regel auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz übernommen werden, da die Arbeiterinnen selbst hierzu nicht in der Lage sind und ein Anspruch auf Leistung der Krankenversicherung gemäß § 195 a RVO. vielfach nicht erworben ist. Um die Belastung des Reichsstocks mit derartigen Kosten auf ein Mindestmaß zu senken, ordne ich in Ergänzung oder Änderung der bisherigen Weisungen folgendes an:

1. Grundsätzlich sind schwangere ausländische Arbeiterinnen sofort nach Bekanntwerden der Schwangerschaft, unabhängig von deren Dauer und dem Zeitpunkt der Feststellung, in die Heimat zurückzubefördern. Die Betriebe, denen ausländische Arbeiterinnen zugewiesen werden, sind daher zu verpflichten, das Arbeitsamt unverzüglich zu unterrichten, sobald sie von der Schwangerschaft eines ihrer weiblichen ausländischen Gefolgschaftsmitglieder Kenntnis erhalten.

2. Von einer Rückbeförderung schwangerer Ausländerinnen kann nur dann abgesehen werden, wenn der Betriebsführer auf die Erhaltung der Arbeitskraft besonderen Wert legt und sich schriftlich verpflichtet, für die weitere Unterbringung der Ausländerinnen und des zu erwartenden Kindes zu sorgen. Es bleibt dem Ermessen des Betriebsführers überlassen, sich die Unterbringungskosten des Kindes von der Mutter oder dem Kindesvater, sofern sich dieser gleichfalls im Reichsgebiet aufhält, erstatten zu lassen. Eine etwaige Leistungspflicht aus der Krankenversicherung wird hierdurch nicht berührt (siehe hierzu auch Nr. 9).

3. Wenn eine ausländische Arbeiterin nicht mehr rechtzeitig vor der Entbindung in die Heimat zurückbefördert werden kann, weil weder der Betriebsführer noch das Arbeitsamt über die bevorstehende Niederkunft unterrichtet war, hat die Rückbeförderung sofort nach Transportfähigkeit zu erfolgen, sofern sich nicht der Betriebsführer ausdrücklich verpflichtet, für die Unterbringung der Mutter mit Kind zu sorgen. Die Einweisung des Kindes in ein Kinderheim ist in derartigen Fällen ausgeschlossen, sofern nicht die Mutter, der Kindesvater oder der Betriebsführer die hierdurch entstehenden Kosten tragen. Die Entbindungskosten können in diesem Falle zunächst aus Mitteln des Reichsstocks vorgestreckt werden, sofern nicht eine Leistungspflicht aus der Krankenversicherung besteht (s. auch Abschnitt 9). Die endgültige Übernahme der verauslagten Entbindungskosten ist erst dann zulässig, wenn eine eingehende Prüfung die Zahlungsunfähigkeit der Mutter und — sofern dieser bekannt ist — auch des Kindesvaters, ergeben hat. Falls sich der Betriebsführer mit der weiteren Unterbringung von Mutter und Kind einverstanden erklärt hat, ist zu versuchen, die volle oder teilweise Erstattung der Entbindungskosten — gegebenenfalls im Benehmen mit dem Betriebsführer durch Lohnabzug — zu erreichen.

4. Kinder ausländischer Arbeiterinnen, die von diesen gegegebenenfalls nach Vertragsbruch im Reichsgebiet zurückgelassen wurden, sind an den Heimatsort der Kindesmutter zurückzuführen und den dort etwa lebenden Verwandten der Mutter oder den Fürsorgebehörden zu übergeben. Für die Dauer der notwendigen Ermittlungen können etwaige Heimpflegekosten für das Kind auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden.

5. Die Kosten einer ärztlicherseits angeordneten Krankenhauspflege für Mutter und Kind können endgültig auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, soweit eine Leistungspflicht aus der Krankenversicherung nicht besteht.

H2213-0049

H2213 - 0050

Weglege Blatt III E Fortſetzung 20 vom 28. Oktober 1941!

6. Die Fürsorgeverbände sind weder mit den Entbindungs- noch mit den Krankenhaus- und etwaigen Heimpflegekosten zu belasten. Die Arbeitsämter haben aber die Fürsorgeverbände ihres Bezirks anzuhalten, dem Arbeitsamt unverzüglich Nachricht zu geben, falls sich eine Ausländerin in die Betreuung des Fürsorgeverbandes begibt.

7. Die Übernahme der Rückbeförderungskosten — einschließlich etwaiger Begleiterkosten — regelt sich in allen Fällen nach Runderlaß V a 5510/30 vom 22. Oktober 1940.

8. Abweichend von dem Vorbehalt nach Abschnitt III Abs. 2 meines Runderlasses V a 5510/30 vom 22. Oktober 1940 übertrage ich die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Mitteln des Reichsstocks in diesen Fällen den Präsidenten der Landesarbeitsämter.

9. Wegen etwaiger Wochenhilfeleistungen aus der deutschen Krankenversicherung weise ich noch auf folgendes hin:

Ausländischen Versicherten können Wochenhilfeleistungen von den Trägern der deutschen Krankenversicherung nur gewährt werden, wenn die Vorversicherungszeit von 10 Monaten nach § 195 a RVO. zurückgelegt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für Versicherte aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, der Slowakei, Ungarn und Italien die bei den Trägern der Krankenversicherung in diesen Ländern zurückgelegten Versicherungszeiten mit den deutschen Versicherungszeiten zusammengerechnet werden. Wegen der von den Trägern der deutschen Krankenversicherung den polnischen Versicherten zu gewährenden Wochenhilfeleistungen steht eine besondere Regelung bevor.

37.

Reiſekoſten bei Rückbeförderung ausländiſcher gewerblicher Arbeitskräfte in die Heimat.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 19. Auguſt 1941
(V a 5510/47; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 25 S. I 374).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5510/47.

Berlin, den 19. August 1941.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Betr.: Reisekosten bei Rückbeförderung ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte in die Heimat.

Verschiedentlich sind Zweifel darüber aufgetaucht, in welchem Umfange der Betriebsführer die Heimreisekosten der ihm zugewiesenen Arbeitskräfte zu tragen hat. Insbesondere wird vielfach von den ausländischen Arbeitskräften die Ansicht vertreten, daß ihnen in jedem Fall freie Fahrt bis zum Heimatort zusteht. Ich gebe daher zu den bisherigen Weisungen nachstehende Erläuterungen bzw. Ergänzungen:

Heimkehr nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages.

Die Betriebsführer sind nach der bereits bei Erteilung des Auftrages auf Zuweisung ausländischer Arbeitskräfte schriftlich abgegebenen Erklärung verpflichtet, bei ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages die Rückreisekosten bis zur deutschen Reichsgrenze zu übernehmen. Die Kosten der Weiterfahrt von der Grenze des Heimatstaates bis zum Heimatort muß der ausländische Arbeiter selbst tragen. Hat der Heimatstaat mit dem deutschen Reichsgebiet keine gemeinsamen Grenzen, werden die Fahrtkosten von der deutschen Grenze bis zur Grenze des Heimatstaates grundsätzlich auf Mittel des Reichsstocks übernommen. In diesem Falle ist mit den Betriebsführern zu vereinbaren, daß sie den Heimkehrenden eine Fahrkarte bis zur Grenze des Heimatstaates aushändigen. Die auf Mittel des Reichsstocks zu übernehmenden Kosten sind den Betriebsführern auf Antrag zu erstatten.

Heimkehr bei Urlaub und Familienheimfahrten.

Wie bereits im Abschnitt II a 1 meines Runderlasses V a 5510/47 vom 19. Dezember 1940 angeordnet, ist der Betriebsführer zu verpflichten, jedem Urlauber eine Arbeiterrückfahrkarte bis zur nächstmöglichen Eisenbahnstation des Heimatortes und für etwaige Anschlußstrecken — gegebenenfalls durch Vermittlung des Mitteleuropäischen Reisebüros — die weiteren Fahrtkarten (sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt) auszuhändigen. Nach der im vorletzten Absatz meines Runderlasses V a 5510/20 vom 6. Mai 1941 gegebenen Erläuterung braucht der Betriebsführer die hierdurch entstehenden Kosten nur insoweit zu übernehmen, als er hierzu tariflich verpflichtet ist. Die weiteren Kosten kann er sich von dem Urlauber erstatten lassen.

Vorzeitige Heimkehr.

Soweit auf Grund des Runderlasses V a 5510/30 vom 22. Oktober 1940 nach Ablauf der dort festgelegten 6-Wochen-Frist seit Einweisung des ausländischen Arbeiters in den Betrieb die Rückreisekosten zu Lasten des Betriebsführers gehen, ist er gleichfalls nur verpflichtet, die Kosten bis zur deutschen Reichsgrenze zu übernehmen. Da bei vorzeitiger Heimkehr dem ausländischen Arbeiter die Übernahme der Weiterreisekosten ab Grenze seines Heimatstaates bis zum Heimatsort in der Regel nicht zuzumuten ist, werden diese Kosten — wie auch die etwaigen Kosten von der deutschen Grenze bis zur Grenze des

Heimatstaates — grundsätzlich auf Mittel des Reichsstocks übernommen; bei Vertragsbrüchigen, die aus besonderen Gründen in die Heimat abzuschieben sind, jedoch nur insoweit, als diese mittellos sind.

Die Betriebsführer sind, soweit sie für die Heimbeförderung nicht selbst zu sorgen haben, zu verpflichten, den vorzeitig Heimkehrenden Fahrkarten bis zum Heimatsort auszuhändigen. Die Weiterreisekosten ab deutscher Grenze sind den Betriebsführern dann auf Antrag aus Mitteln des Reichsstocks zu erstatten.

Soweit bei vorzeitig heimkehrenden ausländischen Arbeitskräften die gesamten Rückreisekosten zu Lasten des Reichsstocks gehen, sind grundsätzlich Fahrpreisgutscheine zur Erlangung der Fahrkarten bis zum Heimatsort auszuhändigen. Im übrigen ist die Aushändigung von Bargeld in allen Fällen zu vermeiden, um den anderweitigen Verbrauch des Geldes zu unterbinden.

38.

Anordnung über die Gewährung von Trennungsentſchädigung und Familienheimfahrten an ausländiſche Arbeitskräfte im öffentlichen Dienſt.

Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienſt vom 14. Auguſt 1941
(Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 28 S. I 492).

Der Reichstreuhänder
für den öffentlichen Dienst.

Berlin, den 14. August 1941.

Auf Grund des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) und der Verordnung über die Lohngestaltung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 813) treffe ich folgende

Anordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung und Familienheimfahrten an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst.

§ 1

Ausländischen Arbeitskräften im öffentlichen Dienst kann eine Trennungsentschädigung nur bis zu 1,50 RM täglich und nur dann gewährt werden, wenn sie einen eigenen Hausstand haben.

Familienheimfahrten können ausländischen Arbeitskräften entsprechend der jeweils für die private Wirtschaft geltenden Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich bewilligt werden.

§ 2

Die Anordnung gilt im Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und tritt mit der Veröffentlichung in meinen Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

39. Überholt

Rückgabe der Erſatzkarten ausländiſcher Arbeitskräfte.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 12. September 1941
(V a 5623/2/1941; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 27 Seite I 395).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5623/2/41.

Berlin, den 12. September 1941.

Rückgabe der Ersatzkarten ausländischer Arbeitskräfte.

Nach Abschnitt II Abs. 4 des (vorstehend abgedruckten) [1]) Runderlasses V a 5600/37 vom 13. Juni 1941 erhalten in der Regel die ausländischen Arbeitskräfte, die nicht auf die Dauer im Reichsgebiet verbleiben, an Stelle von Arbeitsbüchern Ersatzkarten.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Arbeitsbuchverordnung vom 22. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 824) ist die Ersatzkarte spätestens zu dem in ihr festgesetzten Zeitpunkt an das Arbeitsamt zurückzugeben. Da die Gültigkeit der Ersatzkarte nach Abschnitt II Abs. 6 des genannten Runderlasses bei ausländischen Arbeitskräften nach der Geltungsdauer der Arbeitskarte bestimmt wird und die Arbeitskarte nur für die Dauer eines vom Arbeitsamt genehmigten Beschäftigungsverhältnisses, höchstens jedoch für die Zeit von einem Jahr ausgestellt wird, endet auch die Gültigkeitsdauer der Ersatzkarte spätestens mit dem Ablauf des Arbeitsverhältnisses. Hiernach hat der Unternehmer die Ersatzkarte nicht dem Ausländer, sondern dem Arbeitsamt zurückzugeben, wenn das Arbeitsverhältnis endet. Dies gilt nach dem Sinn des § 4 Abs. 2 Satz 1 ArbVO. aber auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis des Ausländers noch vor dem auf der Ersatzkarte angegebenen Zeitpunkt beendet wird oder der Ausländer die Arbeit tatsächlich aufgibt und arbeitsvertragsbrüchig wird; denn damit ist der Zweck der befristeten Ersatzkarte vorzeitig erreicht. § 19 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 ArbVO. findet in diesen Fällen keine Anwendung.

40.

Maßnahmen bei Todesfällen ausländiſcher Arbeitskräfte.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 19. September 1941
(V a 5510/57; Reichsarbeitsblatt Heft 28 S. I 399).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5510/57.

Berlin, den 19. September 1941.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Betr.: Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte.

In Ergänzung bzw. Änderung der Bestimmungen über die bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte nach meinen Runderlassen V a 5510/30 vom 22. Oktober 1940 [2]) (Abschnitt IV),

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Abgedruckt auf Blatt III C 4 Fortſetzung 9 Buchſtabe zm).

[2]) **Anmerkung der Herausgeber:** Abgedruckt auf Blatt III E Fortſetzung 6 Ziffer 13.

H2213-0051

V a 5510/26 vom 28. Mai 1941 (betr. Protektoratsangehörige) und V a 5510/33 vom 2. Juli 1941 durchzuführenden Maßnahmen ordne ich folgendes an:

1. Die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Zinksärgen und die Transportlage zwingen dazu, während des Krieges von der Überführung verstorbener ausländischer Arbeitskräfte in die Heimat grundsätzlich abzusehen. Außer bei Italienern, die aber bis auf weiteres ebenfalls im Reichsgebiet zu bestatten sind (siehe unter 4), lasse ich die Leichenüberführung nur dann zu, wenn am Sterbeort oder in dessen Nähe die Beschaffung von Zinksärgen keinerlei Schwierigkeiten bereitet. Die Arbeitsämter haben die Möglichkeiten der Beschaffung von Zinksärgen unverzüglich festzustellen, damit bei etwaigen Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte von vornherein Klarheit darüber besteht, ob Überführung möglich ist oder eine Beerdigung am Sterbeort erfolgen muß.

2. Den für die Benachrichtigung der Angehörigen zuständigen in- und ausländischen Dienststellen ist bereits bei der Todesmitteilung davon Kenntnis zu geben, ob Überführung des Verstorbenen möglich ist oder nicht. In letzterem Falle ist der in Betracht kommenden Dienststelle schnellstens — sofern dies nicht bereits bei der Unterrichtung über den Todesfall möglich ist — mitzuteilen, wann und wo die Beerdigung des Verstorbenen stattfindet, damit gegebenenfalls Angehörige des Verstorbenen an der Beerdigung teilnehmen können.

3. Die Möglichkeit einer gegebenenfalls nach dem Kriege gewünschten Überführung des Verstorbenen in die Heimat kann — mit Ausnahme bei Polen — den Angehörigen in Aussicht gestellt werden. Wegen der Übernahme der dann notwendigen Ausgrabungs- und Überführungskosten behalte ich mir weitere Weisungen vor.

4. Wegen der im Reichsgebiet verstorbenen italienischen Arbeitskräfte habe ich mit den zuständigen italienischen Dienststellen folgendes vereinbart und bitte entsprechend zu verfahren:

a) Die im Reichsgebiet verstorbenen italienischen Arbeitskräfte werden während der Kriegsdauer nicht in die Heimat überführt. Ihre Bestattung hat am Sterbeort zu erfolgen.

b) Um eine nach Beendigung des Krieges gegebenenfalls beabsichtigte Ausgrabung und Überführung nach Italien ohne Schwierigkeiten zu ermöglichen, sind die verstorbenen Italiener bei Vorhandensein mehrerer Friedhöfe am Sterbeort wenn irgend angängig nur auf einem bestimmten katholischen Friedhof (bei nur einem Friedhof am Sterbeort auf dem katholischen Teil dieses Friedhofes) zu bestatten und dort möglichst auf bestimmten für Italiener vorzubehaltenden Plätzen. Mit den Friedhofsverwaltungen ist zu vereinbaren, daß die Gräber nicht nur in der üblichen Weise gekennzeichnet werden (Schilder mit Angabe der Grabnummer), sondern auch mit dem vollen Namen des Verstorbenen und dem Sterbetag.

c) Die genaue Lage des Grabes (Beerdigungsort, nähere Bezeichnung des Friedhofes, Grabnummer usw.) ist sowohl dem für den Sterbeort zuständigen italienischen Betreuer als auch dem Auswanderungsamt bei der Kgl. Italienischen Botschaft in Berlin sobald als möglich mitzuteilen.

d) Für verstorbene Italiener ist ausschließlich ein katholisches Begräbnis vorzunehmen, und zwar im Benehmen mit dem zuständigen italienischen Betreuer möglichst unter Heranziehung eines italienischen Geistlichen.

e) Die Ausgrabung und gemeinsame Überführung der im Reichsgebiet bestatteten Italiener nach Beendigung des Krieges oder ihre spätere Zusammenlegung auf bestimmten Friedhöfen innerhalb des Reichsgebiets bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5. An der im Abschnitt IV Nrn. 1 und 2 meines Runderlasses V a 5510/30 vom 22. Oktober 1940 bekanntgegebenen Regelung wegen Aufbringung der Kosten bei einer Beerdigung ausländischer Arbeitskräfte im Reichsgebiet ändert sich hierdurch nichts. Auch die Bestattungskosten für Italiener können nach Maßgabe dieser Regelung endgültig auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz übernommen werden. Da sich die italienische Seite nur an den Überführungskosten beteiligt, entfallen bis auf weiteres die nach Abschnitt II meines Runderlasses V a 5510/13 vom 24. März 1941 vorzulegenden Meldungen; sie sind jedoch — soweit noch nicht geschehen — noch für alle bisher durchgeführten Überführungen von Italienern unverzüglich zu erstatten. Die Arbeitsämter haben hierzu an Hand der bereits vorgelegten Meldungen nochmals nachzuprüfen, ob mir auch für sämtliche rückliegenden Kostenfälle Meldungen vorgelegt wurden.

6. Die im Abschnitt IV 7 meines Runderlasses V a 5510/30 vom 22. Oktober 1940 erteilte Ermächtigung zur Gewährung der Hin- und Rückreisekosten für einen der nächsten Angehörigen des Verstorbenen und zur Teilnahme an der Beerdigung oder späteren Besichtigung des Grabes gilt unter den gegebenen Umständen auch ohne Voraussetzung des ausdrücklichen Verzichts auf Überführung der Leiche.

7. Der Nachlaß des Verstorbenen ist den Angehörigen — falls diese an der Beerdigung teilnehmen — am Sterbeort auszuhändigen, andernfalls an den von den Angehörigen gewünschten Ort zu übersenden.

H2213-0052

8. In der Aufstellung unter Nr. 2 meines Runderlasses V a 5510/33 vom 2. Juli 1941 über die bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte zu benachrichtigenden Dienststellen treten folgende Änderungen ein:

bei Dänen:

an Stelle des Dänischen Generalkonsulats ist zu unterrichten:

das Arbeiterbüro des Kgl. Dänischen Generalkonsulats in Hamburg 36, Theaterstraße 42/43, fernmündlich (Hamburg 23 16 61) oder telegraphisch unmittelbar;

bei Italienern:

das Auswanderungsamt bei der Kgl. Italienischen Botschaft in Berlin ist unter der Fernrufnummer Berlin 22 98 61/65 zu erreichen;

bei Kroaten:

die jetzige Anschrift der Kroatischen Gesandtschaft lautet: Berlin-Grunewald, Brahmsstr. 8/10 (Fernruf Berlin 89 05 71);

bei Polen aus dem Generalgouvernement:

an Stelle der bisherigen Fernrufnummer ist zu setzen: Krakau 13 750;

außerdem ist in der Aufstellung vor „bei Kroaten" einzufügen:

bei Ungarn:

das Kgl. Ungarische Generalkonsulat, Berlin SW 11, Dessauer Str. 28/29, fernmündlich (Fernruf Berlin 19 41 51) oder telegraphisch unmittelbar.

41.

Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polniſchen Beſchäftigten vom 5. Oktober 1941.[1]

Mit Ergänzungen v. 2.12.41 (RArbBl. Heft 35/36 S. I 542.

(Reichsanzeiger Nr. 235; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 29 S. I 448).

Überholt, vgl. Bl. VII E Ziff. 80 Ziff. 164

Infolge der Eingliederung alter deutscher Ostprovinzen in den Verband des Deutschen Reichs und infolge des Einsatzes polnischer Arbeitskräfte im Reichsgebiet ist es notwendig geworden, den im Gebiet des Deutschen Reichs tätigen polnischen Beschäftigten eine besondere Stellung im Arbeitsleben des deutschen Volkes zuzuweisen, um einen ungestörten Ablauf der Aufgaben des Vierjahresplans zu gewährleisten. Es wäre überdies mit dem gesunden Volksempfinden nicht vereinbar, würden sie ebenfalls an dem sozialen Fortschritt des neuen Deutschlands unbeschränkt teilnehmen.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222), des § 27 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) und des § 29 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) wird daher angeordnet:

§ 1

(1) Folgende Vorschriften finden auf polnische Beschäftigte keine Anwendung:

1. das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45),
2. das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ.) vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220),
3. das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2145),
4. das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 337),
5. das Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 763),
6. die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 280)

mit den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(2) Anzuwenden sind jedoch die Vorschriften über den Erlaß, die Durchführung und den Schutz von Richtlinien, Tarifordnungen und Betriebs- (Dienst-) Ordnungen sowie über die Listenführung und die Entgeltbelege für Heimarbeit, soweit sich nicht aus dieser Anordnung etwas anderes ergibt.

§ 2

(1) Polnische Beschäftigte haben grundsätzlich Anspruch auf Vergütung nur für die tatsächlich geleistete Arbeit.

---

[1] Veröffentlicht im Deutſchen Reichsanzeiger und Preußiſchen Staatsanzeiger Nr. 235 vom 8. Oktober 1941.

H2213-0053

Überholt

Weglege Blatt III E Fortſ. 22 vom 11. November 1941!
Füge auf Blatt III E Fortſ. 21 dem Titel unter 41 hinzu: „Mit der Berichtigung vom 2. Dezember 1941 (Reichsarbeitsblatt Heſt 35/36 S. I 542)!

(2) Die Fortzahlung des Arbeitsverdienstes ohne Arbeitsleistung ist unzulässig.

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über die Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Arbeitsverdienstes bei Wahrnehmung amtlicher Termine sowie bei ärztlicher Untersuchung infolge unverschuldeten Betriebsunfalls, jedoch ohne daß ein Rechtsanspruch auf Fortzahlung des Arbeitsverdienstes besteht. In den übrigen Fällen der Arbeitsverhinderung beschränkt sich der Anspruch auf die Gewährung von unbezahlter Freizeit.

(4) Unberührt bleiben ferner die Bestimmungen über die Fortzahlung des Lohnes bei Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung oder infolge Fliegeralarms oder Fliegerschäden.

(5) Bestimmungen über die Fortzahlung des Gehalts in Krankheitsfällen oder die Zuschußzahlung zum Krankengeld sind nur dann anzuwenden, wenn es sich um einen unverschuldeten Betriebsunfall handelt.

§ 3

Wird an Feiertagen gearbeitet, so besteht kein Anspruch auf einen Feiertagszuschlag zum Lohn, unbeschadet eines etwaigen Anspruchs auf Sonntags- und Mehrarbeitszuschlag.

§ 4

(1) Familien- oder Kinderzulagen dürfen polnischen Beschäftigten nicht gewährt werden.

(2) Das gleiche gilt für Geburten- oder Heiratsbeihilfen sowie für Sterbegelder oder ähnliche Zuwendungen anläßlich des Todes des Beschäftigten.

(3) Die Gewährung von Weihnachtszuwendungen, von Abschlußgratifikationen, Jubiläumsgaben, Treuegeldern, eines dreizehnten Monatsgehalts sowie ähnlicher einmaliger Zuwendungen aus besonderen Anlässen an polnische Beschäftigte ist unzulässig.

§ 5

Die Gewährung von tariflichen oder betrieblichen Leistungen aus Anlaß der Niederkunft (Wochenhilfe) ist unzulässig.

§ 6

Vereinbarungen über Altersversorgung neben den gesetzlichen Vorschriften dürfen mit polnischen Beschäftigten nicht getroffen werden.

§ 7 [2])

(1) Bestimmungen in Tarifordnungen, Richtlinien oder Betriebs- (Dienst-) Ordnungen, die eine Steigerung des Urlaubs infolge längerer Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder eines höheren Lebensalters vorsehen, finden auf polnische Beschäftigte keine Anwendung.

(2) Der Urlaub für polnische Beschäftigte unter 18 Jahren richtet sich nach den für Erwachsene geltenden Bestimmungen.

(3) Für den Anspruch auf freie Familienheimfahrt finden die für ledige Ausländer erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung [3]); für polnische Beschäftigte, die innerhalb des Deutschen Reichs (ohne Protektorat Böhmen und Mähren und Generalgouvernement) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, tritt für die Berechnung der Reisekosten der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort an die Stelle der Reichsgrenze.

§ 8

Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösungen und Zehrgelder dürfen insgesamt 1,— RM täglich nicht überschreiten; entgegenstehende Bestimmungen finden auf polnische Beschäftigte keine Anwendung. Die Gewährung solcher Leistungen ist dem Reichstreuhänder der Arbeit anzuzeigen.

§ 9

(1) Für das Arbeitsentgelt der polnischen Beschäftigten gelten die allgemeinen Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit sich nicht aus einer Tarifordnung etwas anderes ergibt, soll grundsätzlich an polnische Beschäftigte nur die niedrigste betriebsübliche Vergütung ihrer Alters- und Tätigkeitsgruppe gezahlt werden. Die Gewährung von Leistungszulagen bei überdurch-

---

[2]) Dieſe Vorſchriften finden im Hinblick auf die Anordnung über den Urlaub der im Reich eingeſetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polniſchen Volkstums vom 31. März 1941 (Deutſcher Reichsanzeiger und Preußiſcher Staatsanzeiger Nr. 81) — (Abdruck vgl. Blatt III E Fortſetzung 17 Ziffer 31) — für das Gebiet des Großdeutſchen Reiches mit Ausnahme der eingegliederten Oſtgebiete einſtweilen keine Anwendung.

[3]) Vgl. Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländiſche Arbeitskräfte im Deutſchen Reich (Reichsarbeitsblatt 1941 Nr. 26 S. IV 1239) — (Abdruck vgl. Blatt III E Fortſetzung 5 Ziffer 12).

schnittlicher Arbeitsleistung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) Bestimmungen, wonach bei Akkordarbeit mindestens der Zeitlohn zu zahlen ist, finden auf polnische Beschäftigte keine Anwendung.

§ 10

Die ordentliche Kündigungsfrist für polnische Beschäftigte beträgt, unbeschadet einer kürzeren Kündigungsfrist, höchstens 2 Wochen, und zwar für Arbeiter zum Schluß einer Kalenderwoche und für Angestellte zum Schluß eines Kalendermonats; entgegenstehende Bestimmungen auf Grund von Gesetzen, Tarifordnungen, Betriebs- (Dienst-) Ordnungen oder Einzelarbeitsverträgen sind nicht anzuwenden.

§ 11

Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis verfallen spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, sofern sie nicht vorher geltend gemacht worden sind.

§ 12

Soweit nicht zwingende betriebliche Gründe es erfordern, dürfen polnische Beschäftigte nicht an Arbeitsplätzen eingesetzt werden, die sie berechtigen, deutschen Gefolgschaftsmitgliedern Weisungen zu erteilen.

§ 13

(1) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann von den Vorschriften der §§ 2 bis 12 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Ausnahmen über den Einzelfall hinaus bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

(3) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann ferner mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers ergänzende Bestimmungen zu den §§ 2 bis 12 dieser Anordnung erlassen.

§ 14

(1) Für polnische Beschäftigte im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten an Stelle des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 und die sonstigen für Erwachsene geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Der Dritte Abschnitt der Arbeitszeitordnung findet sinngemäß auch auf männliche jugendliche Polen Anwendung.

(2) Soweit die in Abs. 1 enthaltene Regelung die Durchführung des Arbeitsschutzes für deutsche Volkszugehörige oder sonstige deutsche Belange gefährdet, kann das Gewerbeaufsichtsamt anordnen, daß die Beschäftigung von Polen von 14 bis 18 Jahren dem Jugendschutzgesetz entsprechend einzuschränken ist. Für Fälle, die sich über den Bezirk eines Gewerbeaufsichtsamts hinaus erstrecken, kann die höhere Verwaltungsbehörde eine gleiche Anordnung treffen. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der Gaujugendabteilung der Deutschen Arbeitsfront und der Sozialabteilung des Gebietes der Hitler-Jugend zu treffen.

§ 15

(1) Polnische Beschäftigte im Sinne dieser Anordnung sind die Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums (vgl. Verordnung über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit vom 4. März 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 118 —).

(2) Hierzu zählen nicht die in Abteilungen 3 und 4 der deutschen Volksliste eingetragenen Schutzangehörigen und diejenigen Schutzangehörigen *), die eine Bescheinigung über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum nach dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 14. November 1940, betreffend Bescheinigung über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum (Ministerialbl. d. Reichs- und Preuß. Min. d. Innern [RMBliV.] S. 2111) besitzen.

(3) Eine anderweitige Abgrenzung des Personenkreises im Erlaßwege bleibt vorbehalten.

§ 16

(1) Wer dieser Anordnung oder den auf Grund dieser Anordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichstreuhänders oder des Sondertreuhänders der Arbeit ein.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 14 werden nach den Vorschriften der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 bestraft.

§ 17

(1) Diese Anordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Sie tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen sowie tarifliche Sonderbestimmungen für polnische Beschäftigte, die dieser Anordnung entgegenstehen, ferner die Anordnung über Arbeitszeitvorschriften für jugendliche Polen vom 1. September 1941 (Reichsarbeitsbl. Nr. 26 S. I 384) außer Kraft. Für den Bereich des öffentlichen Dienstes gilt jedoch die Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen vom 3. März 1941 (Reichsarbeitsbl. Nr. 10 1941 S. I 171 **) als ergänzende Anordnung im Sinne des § 13 Abs. 3 dieser Anordnung bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften dieser Anordnung weiter.

) **Anmerkung der Herausgeber: In der Faſſung der **Berichtigung vom 2. Dezember 1941** (Reichsanzeiger Nr. 284/1941; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 35/36 Seite I 542).

H2213-0056

42.

Krankenhaus- und Anſtaltspflegekoſten für ausländiſche Arbeitskräfte.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 8. Oktober 1941
(V a 5510/62; Reichsarbeitsblatt Heft 30 S. I 460).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5510/62.

Berlin, den 8. Oktober 1941.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Betr.: Einsatz ausländischer Arbeitskräfte; hier: Krankenhaus- und Anstaltspflegekosten.

Unter Aufhebung meines Vorbehalts nach Abschnitt III Abs. 2 des Runderlasses V a 5510/30 vom 22. Oktober 1940 [1]) übertrage ich mit sofortiger Wirkung die Entscheidungsbefugnis über die endgültige Übernahme von Arzt-, Krankenhaus- und Anstaltspflegekosten für die von der Arbeitseinsatzverwaltung oder mit deren Billigung im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte und deren Familienangehörige, soweit diese sich mit Zustimmung der Arbeitseinsatzverwaltung im Reichsgebiet aufhalten, auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz

a) den Leitern der Arbeitsämter für Kosten bis zur Höhe von 300,— RM im Einzelfall — einschließlich der bereits nach Abschnitt III Abs. 1 des obenerwähnten Runderlasses ohne meine Zustimmung übernahmefähigen Kosten —,
b) den Präsidenten der Landesarbeitsämter für alle übrigen Kostenfälle.

Die Entscheidung über die endgültige Kostenübernahme hat nach eingehender Prüfung des Einzelfalles unter Beachtung der nachstehend erläuterten Grundsätze und unter Beobachtung sparsamster Mittelbewirtschaftung zu erfolgen.

I. Aufnahme in die Krankenhausbehandlung oder Anstaltspflege.

Die gegenwärtige starke Belastung der Krankenhäuser und Pflegeanstalten zwingt dazu, die Aufnahme ausländischer Arbeitskräfte auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken. Leichte und kurzfristige Erkrankungen, die zwar Bettruhe, aber nicht Krankenhauspflege bedingen, sind z. B. bei Lagerunterbringung in den Krankenstuben zu behandeln (vgl. Runderlaß I b 1939/357/41 vom 15. März 1941). Durch entsprechende Vereinbarungen mit den bezirklich zuständigen Krankenanstalten, Krankenkassen und Fürsorgeverbänden ist sicherzustellen, daß eine Krankenhaus- oder Pflegeanstaltsaufnahme nur erfolgt, wenn

1. Pflegebedürftigkeit oder Bettlägerigkeit vorliegt und die Art der Erkrankung nach ärztlichem Ermessen stationäre Behandlung erfordert, d. h. die Voraussetzungen nach § 184 RVO. vorliegen oder
2. eine sachgemäße Durchführung der Heilmaßnahmen außerhalb des Krankenhauses nicht gewährleistet ist oder
3. durch die Krankenhaus- usw. Aufnahme eine Weiterverbreitung der Krankheit verhindert werden kann und die Gesundheitsbehörde die Krankenhauspflege ausdrücklich anordnet,

und unter diesen Voraussetzungen nur dann, wenn nach ärztlichem Ermessen die Art der Krankheit erwarten läßt, daß die Arbeitsfähigkeit des Ausländers innerhalb einer kürzeren (in der Regel dreiwöchigen) Krankenhausbehandlung wiederhergestellt wird und auch für voraussichtlich längere Zeit gewährleistet bleibt, oder die Schwere der Krankheit eine Rückbeförderung in die Heimat nicht zuläßt.

II. Rückbeförderung des erkrankten Ausländers in die Heimat.

Erkrankte ausländische Arbeitskräfte sind, sofern sie nicht innerhalb von drei Wochen wiederhergestellt werden können, unverzüglich in die Heimat zurückzubefördern, wenn und sobald Reisefähigkeit gegeben ist. Die Heimbeförderung hat auch zu erfolgen, wenn der Arzt die Transportfähigkeit nur unter Gestellung eines oder mehrerer Begleiter bejaht und die hierdurch entstehenden Mehrkosten voraussichtlich geringer sind als die Kosten der weiteren ärztlichen Betreuung oder Krankenhaus- usw. Behandlung. Auf die Erläuterungen zu B 2 des Abschnitts II meines Runderlasses Va 5510/30 vom 22. Oktober 1940 wird hingewiesen.

III. Kosten der ärztlichen und Krankenhausbehandlung bzw. der Anstaltspflege.

Vor endgültiger Übernahme von Krankenhaus- usw. Kosten auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz ist hinsichtlich des Kostenträgers eingehende und sorgfältigste Prüfung des Einzelfalles erforderlich; hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Die Fürsorgebehörden sind bei den von der Arbeitseinsatzverwaltung oder mit deren Billigung im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräften oder deren unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, soweit diese sich mit Zustimmung der Arbeitseinsatzverwaltung im Reichsgebiet aufhalten, grundsätzlich nicht als Kostenträger heranzuziehen.

---

[1]) Anmerkung der Herausgeber: Abgedruckt auf Blatt III E Fortſetzung 6 Ziffer 13.

2. In erster Linie sind bei den im Reichsgebiet erkrankten ausländischen Arbeitskräften und deren familienversicherten Angehörigen die zuständigen Träger der Krankenversicherung Kostenträger, sofern bereits ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist. Daran fehlt es in der Regel, wenn die mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit bereits vor der Arbeitsaufnahme bestanden hat und kurze Zeit danach in Erscheinung tritt (vgl. auch Abschnitt IV Abs 2).

Die Entschließung der Krankenkasse über die Kostentragung kann im Aufsichtswege nachgeprüft werden. Kann in Zweifelsfällen eine unmittelbare Klärung mit der Krankenkasse nicht erreicht werden, sind die Vorgänge zunächst der zuständigen Landesgeschäftsstelle der Reichsverbände der Krankenkassen zur Prüfung und Stellung zuzuleiten. Sollte trotz der Vermittlung der Landesgeschäftsstelle eine Einigung über die Kostentragung nicht erzielt werden, so ist mir unter näherer Darlegung des Sachverhalts und Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses über den wahrscheinlichen Beginn der Erkrankung zu berichten.

3. Bei Unfallverletzten übernimmt zunächst der zuständige Träger der Krankenversicherung die notwendige Krankenhilfe und Krankenhauspflege. Bei etwaigen Erstattungsanträgen an die Arbeitseinsatzverwaltung ist zunächst die Leistungspflicht aus der Unfallversicherung eingehend zu prüfen.

Wegen der Gewährung von Leistungen auf Grund der Personenschädenverordnung verweise ich auf den Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 28. Februar 1941 (siehe Runderlaß V a 5511/173 vom 10. Mai 1941).

Bei Unfällen von in Justizvollzugsanstalten untergebrachten ausländischen Arbeitskräften ist folgendes zu beachten:

Das Reichsgesetz über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 536) ist auch auf die in Justizvollzugsanstalten untergebrachten Ausländer anwendbar. Die Kosten der Heilbehandlung nach einem während des Strafvollzugs erlittenen Unfall werden unter den Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 dieses Gesetzes ersetzt. Ausführungsbehörden der Unfallfürsorge sind die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten (§ 1 der Verordnung über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1407 —).

4. Bei der Inanspruchnahme der Arbeitseinsatzverwaltung als Kostenträger ist von den Ärzten und den Behandlungsinstituten grundsätzlich nach denselben Bestimmungen zu verfahren, wie bei der Behandlung von Versicherten. Den die Behandlung durchführenden Ärzten und gegebenenfalls Krankenanstalten ist daher zu eröffnen, daß eine etwaige Kostenübernahme durch die Arbeitseinsatzverwaltung nur insoweit zugesichert werden kann, als sich die Höhe der Gebühren und der Umfang der Behandlung in den für die Krankenversicherung und die Fürsorge geltenden Grenzen halten und dem Arbeitsamt durch sofortige Anzeige des Behandlungsbeginns die Möglichkeit gegeben ist, über Notwendigkeit, Dauer und Umfang der Leistungen im Rahmen der für die Arbeitsämter geltenden Weisungen mitzubestimmen.

5. Durch Vereinbarungen mit den zuständigen Krankenkassen, Unfallberufsgenossenschaften, Fürsorgeträgern und Polizeidienststellen — letztere hinsichtlich der Aufgegriffenen und inhaftierten Ausländer — und insbesondere auch durch entsprechende Verpflichtung der Aufnahmebetriebe ist sicherzustellen, daß diese das örtlich zuständige Arbeitsamt sofort unterrichten, sobald sie von einer notwendig gewordenen Krankenhausbehandlung bzw. Anstaltsaufnahme eines Ausländers Kenntnis erhalten, wenn sie selbst als Kostenträger nicht oder nur teilweise in Betracht kommen.

6. Das Arbeitsamt hat die Erstattungsanträge an Hand dieser Richtlinien — gegebenenfalls unter Einschaltung des ärztlichen Dienstes — auf seine Berechtigung hin zu prüfen und, soweit es selbst nicht entscheidungsberechtigt ist, mit eingehender Stellungnahme und allen Unterlagen dem Präsidenten des Landesarbeitsamts vorzulegen.

7. Wegen der Übernahme von Entbindungs- usw. Kosten ausländischer Arbeiterinnen gilt die grundsätzliche Regelung nach Runderlaß V a 5511/662 vom 13. August 1941. Bei der Entscheidung über diese Kostenfrage sind die Gesichtspunkte nach Abschnitt IV gleichfalls zu beachten.

8. Die Arzt-, Krankenhaus- usw. Kosten für ausländische Arbeitskräfte, die während ihres Abtransportes ins Reichsgebiet erkranken und noch auf dem Boden des Heimatstaates einer ärztlichen oder Krankenhaus- usw. -Behandlung zugeführt werden müssen, gehen in der Regel zu Lasten der Krankenversicherung oder der Fürsorgeeinrichtungen des betreffenden Heimatstaates. Die Rückbeförderungskosten zum Heimatort oder die Beförderungskosten zum nächstgelegenen Krankenhaus können jedoch in diesen Fällen auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden.

Läßt der Zustand des Erkrankten eine Weiterbeförderung ins deutsche Reichsgebiet (bei der Durchschleusung von Transporten durch andere ausländische Gebiete auch unter Berücksichtigung dieser Fahrstrecke) zu und steht mit größter Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß der Erkrankte innerhalb von drei Wochen wieder arbeitsfähig wird, so ist er erst auf deutschem Boden der ärztlichen oder Krankenhaus- usw. -Behandlung zuzuführen. Die Kosten gehen in derartigen Fällen zu Lasten des Reichsstocks, da ein krankenversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis noch nicht zustande gekommen ist (vgl. hierzu Abschnitt IV Abs. 11).

IV. Gesichtspunkte für die Übernahme von Leistungen seitens der Krankenversicherung.

1. Die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (RVO.) über die Krankenversicherung einschließlich der Familienhilfe gelten auch für die im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte.

2. Der Anspruch auf die Regelleistungen der Krankenhilfe (§ 182 RVO.) entsteht bei Versicherungspflichtigen mit der Mitgliedschaft (§ 206 RVO.). Sie beginnt mit dem Tage

H2213 - 0057

Weglege Blatt III E Fortſetzung 24 vom 11. Dezember 1941!

H2213 - 0058

des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 306 RVO.). Arbeitsunfähigkeit bei Beginn der Beschäftigung schließt jedoch die Versicherungspflicht aus.

3. Bei einem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung wegen Arbeitslosigkeit bleibt nach § 214 RVO. der Anspruch auf die Regelleistungen unter gewissen Voraussetzungen bestehen, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Das Umhertreiben nach unberechtigtem Verlassen der Arbeitsstelle ist in diesem Zusammenhang als Arbeitslosigkeit anzusehen.

4. Als Regelleistung nach § 179 RVO. in Verbindung mit § 182 RVO. wird an Krankenhilfe gewährt:

Krankenpflege (ärztliche Betreuung und Versorgung mit Arznei usw.) und Krankengeld.

Nach § 216 RVO. ruht die Krankenhilfe unter bestimmten Umständen (Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Unterbringung in einem Arbeitshaus, Sicherungsverwahrung usw.) ganz oder teilweise. Das Krankengeld ruht bei nicht rechtzeitiger Meldung der Arbeitsunfähigkeit und außerdem kann nach § 192 RVO. das Krankengeld versagt werden, wenn die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung an Schlägereien usw. herbeigeführt worden ist.

5. An Stelle von Krankenpflege **kann** nach § 184 RVO. Krankenhauspflege bewilligt werden. Eine Verpflichtung hierzu seitens der Krankenkasse besteht nicht. Lehnt sie die Krankenhauspflege ab, so ist auf die Leistungen nach § 182 RVO. — gegebenenfalls nur in beschränktem Umfange (siehe zu 4 Abs. 2) — Anspruch zu erheben. Wenn der Versicherte bereits Krankenhauspflege anderweitig erhalten hat, muß die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe der Regelleistungen ersetzen (vgl. hierzu auch die Richtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen für die Verordnung von Krankenhauspflege vom 22. Juni 1932 — Reichsarbeitsbl. 1932 S. IV 377 —).

6. Die Unterbringung von Wöchnerinnen in einem Entbindungsheim steht nach § 196 Abs. 1 Nr. 1 RVO. im pflichtmäßigen Ermessen des Kassenleiters, da es sich hier wie auch bei Krankenhauspflege um Kann-Leistungen handelt. Nach § 195 a RVO. ist die Gewährung der Wochenhilfe an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die bei den meist erst kurze Zeit im Reichsgebiet befindlichen ausländischen Arbeitskräften nicht erfüllt sein werden. Hierbei ist jedoch Ziffer 9 meines Runderlasses V a 5511/662 vom .3. August 1941 besonders zu beachten.

7. Für die Gewährung von Familienhilfe nach § 205 RVO. gelten die Gesichtspunkte zu 2 bis 5 sinngemäß. Für Kinder Versicherungspflichtiger richtet sich die Übernahme von Leistungen in der Regel nach den Satzungen der Krankenkasse.

8. Für „besondere Berufszweige" (Beschäftigte in der Landwirtschaft und für Hausgehilfinnen) wird nach §§ 429 bis 435 als erweiterte Krankenpflege statt der Krankenpflege und des Krankengeldes unter Umständen (§§ 426 bis 427 RVO.) Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus oder in einer ähnlichen Heilanstalt gewährt. Diese Leistung gilt als Regelleistung. Hausgehilfinnen wird Krankenhauspflege auch unter den Voraussetzungen des § 437 RVO. gewährt.

9. Bei ansteckungsgefährlichen Geschlechtskrankheiten ist nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 34) sowohl in der Versicherten- als auch in der Familienkrankenpflege die Krankenhausbehandlung nur dann Pflichtleistung, wenn die Krankheit eine solche Behandlung erforderlich macht, d. h. wenn nach ärztlichem Urteil die erfolgreiche Krankheitsbehandlung nur durch die Aufnahme in einer geschlossenen Anstalt sichergestellt ist. Die Krankheit als solche muß also die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung bedingen. Andere Gründe, z. B. soziale, genügen nicht. Soweit die allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Richtlinien die Gewährung von Krankenhauspflege auch aus anderen, insbesondere sozialen Gründen vorsehen, bleiben diese Kannleistungen der Krankenkasse.

10. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß nach den Bestimmungen des Erlasses vom 20. Mai 1941 — II a 7213/41 — (Reichsarbeitsbl. 1941 S. II 197) Krankenpflege und Familienkrankenpflege ohne zeitliche Begrenzung zu gewähren ist. Zu beachten ist hierbei jedoch die Begrenzung in den Fällen der Nr. I Abs. 1 Satz 2 und Nr. I Abs. 5 des genannten Erlasses vom 20. Mai 1941.

11. Wegen der Gewährung von Krankenpflege und Krankenhauspflege für die während des Transportes zum Sammellager oder zur ersten Arbeitsstelle erkrankten ausländischen Arbeitskräfte wird auf den Runderlaß V a 5511/733 vom 28. August 1941 verwiesen.

V. Verbuchungsstellen.

Die nach Maßgabe dieser Richtlinien auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zu übernehmenden Kosten sind — wie bereits mit Runderlaß V a 5510/30 vom 22. Oktober 1940 angeordnet — ausschließlich bei Kapitel 2 Titel 1 der fortdauernden Haushaltsausgaben zu buchen.

Etwaige Rückeinnahmen aus zunächst verauslagten Kostenbeträgen sind bei Kapitel 2 Titel 1 der Einnahmen des Reichsstocks zu buchen.

43.

Maßnahmen bei Todesfällen ausländiſcher Arbeitskräfte.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 25. Oktober 1941
(V a 5510/69; Reichsarbeitsblatt Heft 31 S. I 478).

1. In meinem Runderlaß V a 5510/33 vom 2. Juli 1941 und in dem ergänzenden Runderlaß V a 5510/57 vom 19. September 1941 1) habe ich für die einzelnen Ausländergruppen die in- und ausländischen Dienststellen näher bezeichnet, die bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte unverzüglich zu benachrichtigen sind. Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die bei den einzelnen Ausländergruppen angegebenen Arbeitseinsatzstellen (Anwerbedienststellen im Ausland) nur dann zu unterrichten sind, wenn der Verstorbene in seinem Heimatstaat angeworben wurde. Sofern der Verstorbene vor der Anwerbung seinen Wohnsitz in einem anderen ausländischen Gebiet hatte, ist selbstverständlich die Arbeitseinsatzstelle zu benachrichtigen, die ihn angeworben hat und nicht die Anwerbestelle seines Heimatstaates. Unabhängig hiervon sind aber die diplomatischen und sonstigen Vertretungen seines Heimatstaates (wie bei den einzelnen Ausländergruppen näher bezeichnet) zu unterrichten.

2. In der Aufstellung der zu benachrichtigenden Dienststellen (RdErl. V a 5510/33 vom 2. Juli 1941 und V a 5510/57 vom 19. September 1941) ist zu ändern bzw. nachzutragen:

a) bei Ukrainern: Die Anschrift lautet jetzt: Ukrainische Vertrauensstelle im Deutschen Reiche, Berlin SO 36, Mariannenplatz 14, Fernruf: Berlin 68 26 33,

b) bei Kroaten: An Stelle der dort angegebenen Fernrufnummer der Kroatischen Gesandtschaft ist zu setzen: Berlin 89 80 86, Hausapparat 17,

c) nachzutragen ist: bei Weißruthenen: Die Weißruthenische Vertrauensstelle Berlin NW 87, Agricolastr. 17, fernmündlich (Berlin 39 17 88) oder telegraphisch unmittelbar.

3. Zum Abschnitt 4 b meines Runderlasses V a 5510/57 vom 19. September 1941 teile ich noch ergänzend folgendes mit:

Von italienischer Seite ist der Wunsch geäußert worden, bei den im Reichsgebiet beizusetzenden italienischen Arbeitskräften — unabhängig von der bereits angeordneten namentlichen Bezeichnung des Grabes — der Leiche selbst (innerhalb des Sarges in einem wasserdichten Glas- o. ä. Behälter) genaue Personalangaben (Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort, Heimatsort, Namen des Vaters und der Mutter, Sterbetag und Todesursache) — soweit bekannt oder durch Rückfrage beim italienischen Betreuer ohne Verzögerung feststellbar — beizulegen. Ich bitte, diesem Wunsche künftig zu entsprechen.

44.

Anordnung über Familienheimfahrten und Rückkehr ausländiſcher Arbeitskräfte.

Anordnung des Sondertreuhänders vom 1. November 1941
(Reichsarbeitsblatt Heft 31 S. I 481).
Mit der Änderung der Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über Familienheimfahrten und Rückkehr ausländiſcher Arbeiter. Vom 18. Januar 1943 (RArbBl. Heft 3 S. I 58).

Ausländische Arbeitskräfte haben nach Maßgabe der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 27. August 1941 (Reichsarbeitsbl. S. IV 1239) 2) Anspruch auf Familienheimfahrten. Um den reibungslosen Ablauf dieser Familienheimfahrten und gleichzeitig auch die reibungslose Rückbeförderung der Arbeitskräfte nach Ablauf ihrer Arbeitsverträge sicherzustellen, ist es bei der großen Zahl der im Deutschen Reich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte erforderlich, über das dabei einzuhaltende Verfahren, insbesondere über die Benutzung von Sonderzügen, nähere Vorschriften zu treffen. Ich ordne daher auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 zur Durchführung der obengenannten Tarifordnung folgendes an:

§ 1 3) 4)

Geltungsbereich

Die Anordnung gilt für die von der Tarifordnung erfaßten Betriebe, soweit sie ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, die ihren Wohnort in Ländern haben, nach denen Sonderzüge verkehren, nämlich

Belgien
Bulgarien,
Dänemark,
Frankreich,
Holland,
Italien,
Kroatien,
Rumänien,
Serbien,
Slowakei,
Ungarn,
Generalgouvernement,
Protektorat.

Anmerkungen der Herausgeber:

1) Abgedruckt auf Blatt III E Fortſetzung 20 Ziffer 40.
2) Abgedruckt auf Blatt III E Fortſetzung 5 Ziffer 12.
3) § 1 in der Faſſung der Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über Familienheimfahrten . . . Vom 18. Januar 1943 (RArbBl. Heft 3 S. I 58), in Kraft ſeit dem 1. Februar 1943
4) Streiche auf dem nächſten Blatt von § 4 Satz 2: Die Geltungsdauer der AO. iſt nach der Ergänzungs-AO. bis auf weiteres verlängert.

H2213-0059

H2213 -0060

§ 2

Vorplanung

1. Die Betriebe haben jeweils bis zum 20. August an den Transportstab bei der Hauptabteilung Arbeitseinsatz der aus der Anlage ersichtlichen Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront (Transportstab) [1]) einen Plan einzureichen, aus dem sich, nach Ländern geordnet, die Zahl der im Betrieb beschäftigten Ausländer mit dem Wohnort in einem der im § 1 genannten Länder ergibt, die in der Zeit vom Oktober bis März voraussichtlich einen Anspruch auf Ausführung einer Familienheimfahrt auf Grund der Tarifordnung haben werden, sowie die Zahl der bezeichneten Ausländer, die in der genannten Zeit wegen Ablaufs des Arbeitsvertrages voraussichtlich in ihre Heimat zurückkehren werden. In dem Plan ist ferner anzugeben, wie sich die Zahl derjenigen, die eine Heimfahrt ausführen werden, sowie die Zahl der Rückkehrer voraussichtlich etwa auf die einzelnen Monate verteilen wird.

Der gleiche Plan ist für die Zeit April bis September jeweils bis zum 20. Februar an den Transportstab einzureichen.

Erstmalig ist der Plan bis zum 15. November 1941 für die Zeit vom 15. November 1941 bis zum 31. März 1942 einzureichen.

2. Der Plan ist nach folgendem Muster aufzustellen:

Muster des Planes

Ausländer mit dem Wohnort in	Gesamtzahl der voraussichtlich Heimfahrtberechtigten	Davon werden voraussichtlich entfallen auf						Gesamtzahl der voraussichtlichen Rückkehrer	Davon werden voraussichtlich entfallen auf					
		April (Okt.)	Mai (Nov.)	Juni (Dez.)	Juli (Jan.)	August (Febr.)	Sept. (März)		April (Okt.)	Mai (Nov.)	Juni (Dez.)	Juli (Jan.)	August (Febr.)	Sept. (März)
Italien . . .														
Belgien . .														
Frankreich														
Holland . .														
Protektorat														
Dänemark .														
Ungarn . .														
Bulgarien .														
Serbien . .														
Slowakei .														
Kroatien . .														

3. Treten wesentliche Änderungen gegenüber den in dem Plan genannten Zahlen ein, so ist eine entsprechende Berichtigung an den Transportstab nachzureichen.

4. Auf Grund der von den Betrieben eingereichten Pläne beantragt der Transportstab bei der zuständigen Reichsbahndirektion die erforderlichen Sonderzüge. Diese werden in Sonderzugfahrplänen vom Transportstab den Betrieben bekanntgegeben.

Soweit es erforderlich ist, teilt der Transportstab darüber hinaus dem Betrieb mit, zu welchen Zeiten die Fahrten der in dem Plan angeführten Ausländer ausgeführt werden können.

§ 3

Durchführung der Heimfahrten und Rückfahrten

1. Die Betriebe sind verpflichtet, sämtliche Ausländer mit dem Wohnort in einem der im § 1 genannten Länder, die eine Familienheimfahrt ausführen sollen oder in ihre Heimat zurückkehren, bis spätestens 14 Tage vor Antritt der Fahrt für die Beförderung durch Sonderzüge unter Zugrundelegung des Sonderzugfahrplanes zahlenmäßig dem Transportstab zu melden und die entsprechenden Sonderzugfahrkarten zu bestellen. Der einzelne Transportstab kann eine kürzere Frist zulassen.

Für Heimfahrten, die außerhalb der regelmäßigen Familienheimfahrten in Sonderfällen stattfinden, gilt dies nicht.

2. Der Transportstab teilt daraufhin dem Betrieb mit, ob und welche Sonderzüge zu benutzen sind, oder daß und in welcher Zeit Regelzüge benutzt werden können, oder daß zur Zeit die Durchführung von Heimfahrten nicht möglich ist.

---

[1]) Nachſtehend abgedruckt.

3. Geht der Bescheid des Transportstabes dahin, daß Sonderzüge zu benutzen sind, so ist der Betrieb zur Einhaltung des folgenden Verfahrens verpflichtet:

Er füllt die nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 4. März 1941 — V a 5760/103 — erforderlichen Urlaubs- bzw. Rückkehrscheine aus und läßt sie vom Arbeitsamt abstempeln. Zugleich stellt er eine namentliche Liste der Ausländer, die den gleichen Sonderzug benützen sollen, auf und besorgt hierfür den polizeilichen Sichtvermerk, soweit letzteres nicht vom Transportstab erledigt wird. Urlaubs- bzw. Rückkehrscheine und Liste schickt er alsdann dem Transportstab ein.

Der Transportstab versieht die Urlaubs- bzw. Rückkehrscheine mit einem Stempel, aus dem sich ergibt, welcher Sonderzug oder — wenn sich ausnahmsweise die Benutzung eines Sonderzuges erst zu diesem Zeitpunkt als nicht möglich herausstellt —, in welcher Zeit Regelzüge benutzt werden können, und schickt alsdann die Urlaubs- bzw. Rückkehrscheine dem Betrieb zusammen mit den Sonderzugfahrkarten zu. Der Betrieb händigt dem Ausländer vor Antritt der Fahrt Urlaubs- bzw. Rückkehrschein und Sonderzugfahrkarte aus.

4. Vor Eingang des in Ziffer 2 genannten Bescheides des Transportstabes ist die Aushändigung des Urlaubs- bzw. Rückkehrscheines sowie auch einer Fahrkarte oder des Fahrgeldes an den Ausländer verboten.

Das Verbot der Aushändigung gilt auch dann, wenn der Bescheid des Transportstabes dahin geht, daß zurzeit Heimfahrten nicht ausgeführt werden können.

Geht der Bescheid des Transportstabes dahin, daß Sonderzüge zu benutzen sind, so ist die Aushändigung des Urlaubs- bzw. Rückkehrscheines an den Ausländer vor Abstempelung durch den Transportstab und außerdem die Aushändigung einer Regelzugfahrkarte oder des Fahrgeldes verboten.

5. Der Betrieb ist zu den in Ziffer 3 dargestellten Maßnahmen dem Ausländer gegenüber nur verpflichtet, wenn dieser ihm zuvor den Fahrtkosten-Teilbetrag zukommen läßt, den er auf Grund der bestehenden Bestimmungen selbst tragen muß.

Liegen die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 5 der Tarifordnung vor, d. h. besteht ein begründeter Verdacht, daß der Ausländer nicht oder nicht rechtzeitig zur Arbeitsstelle zurückkehren wird, so besteht die Verpflichtung zu den in Ziffer 3 dargestellten Maßnahmen dem Ausländer gegenüber nur dann, wenn der Ausländer dem Betrieb zuvor den gesamten Preis der Sonderzugfahrkarte oder einen vom Betrieb bestimmten Teilbetrag bezahlt. In diesem Fall ist dem Ausländer nach Rückkehr der auf Grund des § 5 der Tarifordnung zu bezahlende Fahrtkostenbetrag zurückzuerstatten.

Bezahlt der Ausländer die genannten Beträge nicht, so darf der Betrieb ihm auch weder den Urlaubs- bzw. Rückkehrschein noch eine Regelzugfahrkarte oder das Fahrgeld aushändigen.

§ 4

Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 5. November 1941 in Kraft. Ihre Geltungsdauer ist begrenzt bis zum 31. Oktober 1942.

Anlage

Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront, bei denen Transportstäbe gebildet sind:

Gauwaltung	Anschrift	zuständig für:
Berlin	Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 1—2	Berlin und Brandenburg
Breslau	Breslau, Herbert-Welkisch-Str. 17	Niederschlesien und Oberschlesien
Hannover	Hannover, Nikolaistr. 7	Magdeburg-Anhalt, Halle-Merseburg, Thüringen, Südhannover-Braunschweig
München-Oberbayern	München, Karolinenplatz 6	Franken, Bay. Ostmark, Schwaben-München-Oberbayern, Tirol-Vorarlberg
Pommern	Stettin, Augustastr. 17	Mecklenburg-Schwerin, Pommern
Niederdonau	Wien I, Teinfaltstr. 3	Oberdonau, Niederdonau, Wien, Kärnten, Steiermark, Salzburg
Essen	Essen, Adolf-Hitler-Str. 64	Westfalen-Süd, Westfalen-Nord, Essen, Düsseldorf, Köln-Aachen
Hamburg	Hamburg 1, Besenbinderhof 57	Weser-Ems, Osthannover, Hamburg, Schleswig-Hostein
Hessen-Nassau	Frankfurt (Main), Bürgersteig 69	Hessen-Nassau, Kurhessen, Mainfranken, Moselland
Baden	Karlsruhe i. Baden, Albtalstr. 10	Westmark, Baden, Württemberg-Hohenzollern
Sachsen	Dresden, Platz der SA. 14	Sachsen, Sudetenland
Danzig	Danzig, Wiebenwall 3—4	Warthegau, Danzig, Ostpreußen

H2213-0061

H2213 – 0062

45. Überholt

Arbeitsbücher ausländiſcher Arbeitskräfte.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 18. November 1941
(V a 5633/47/41; Reichsarbeitsblatt 1941 Heſt 33 Seite I 509).

1. Rückgabe der Arbeitsbücher und Ersatzkarten ausländischer Arbeitskräfte an das Arbeitsamt bei Rückkehr in die Heimat.

2. Bestätigung über die Ausstellung eines Arbeitsbuches oder einer Ersatzkarte.

1. Die Unternehmer haben die Arbeitsbücher oder Ersatzkarten derjenigen ausländischen Arbeitskräfte, die nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses in ihre Heimat zurückzukehren beabsichtigen, dem Arbeitsamt zugleich mit der Vorlage der Rückkehrscheine nach meinem Runderlaß V a 5760/103 vom 4. März 1941 zurückzugeben. Diese Rückgabepflicht folgt hinsichtlich der Arbeitsbücher aus § 26 Abs. 2 Nr. 1 der Arbeitsbuchverordnung vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824), hinsichtlich der Ersatzkarten aus § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung in Verbindung mit meinem Runderlaß V a 5623/2 vom 12. September 1941. Die Unternehmer haben zuvor darauf zu sehen, daß die Beschäftigung im Arbeitsbuch oder in der Ersatzkarte gemäß § 4 Abs. 3 und § 12 der genannten Arbeitsbuchverordnung ordnungsgemäß eingetragen ist, und auch den Tag des Endes der Beschäftigung, der in der Regel schon feststeht, zu vermerken.

Die zurückgegebenen Arbeitsbücher oder Ersatzkarten verbleiben beim Arbeitsamt und sind dort in der ruhenden Kartei bei den zugehörigen AK (vgl. Runderlaß V a 5623/4 vom 17. Oktober 1941) mit abzustellen

2. Damit die AK und die Arbeitsbücher oder Ersatzkarten von Ausländern bei Wiederaufnahme einer Tätigkeit im Reichsgebiet ohne Schwierigkeiten herbeigezogen werden können, haben die Arbeitsämter vor der Erteilung der Bescheinigung auf den Rückkehrscheinen nach dem Runderlaß V a 5760/103 vom 4. März 1941 eine besondere Bestätigung über die Ausstellung des Arbeitsbuches oder der Ersatzkarte nach nachstehendem Muster in der Größe und Farbe des Rückkehrscheines auszuschreiben und dem Rückkehrschein an der linken oberen Ecke fest anzuheften. Die Vordrucke für die Bestätigungen sind von den Landesarbeitsämtern zu beschaffen.

Die Arbeitsämter haben alle Unternehmer, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, darauf hinzuweisen, daß die Ausländer vor Wiederaufnahme einer Tätigkeit im Reichsgebiet die Bestätigung über die Ausstellung des Arbeitsbuches oder der Ersatzkarte dem Arbeitsamt vorzulegen haben und daß sie deshalb diese Bestätigung sorgfältig aufbewahren und wieder mitbringen müssen. Die Unternehmer sind aufzufordern, die ausländischen Arbeitskräfte entsprechend zu unterrichten.

Muſter

Dieſe Beſtätigung muß vor Wiederaufnahme einer Tätigkeit im Deutſchen Reich dem Arbeitsamt vorgelegt werden. Sie iſt deshalb ſorgfältig aufzubewahren und wieder mitzubringen.

Beſtätigung.

Dem — Der[1]) . . . .
(Vor- und Zuname)

aus . . . .
(Heimatland, Heimatort)

geb. am . . . . , Berufsgruppe und -art . . . .

iſt ein Arbeitsbuch — eine Erſatzkarte[1]) — unter der Nr. . . . . ausgeſtellt worden.

Das Arbeitsbuch — die Erſatzkarte[1]) — und die AK. befinden ſich bei . . . . . . [2])

. . . ., den . . . . 194 .

(Stempel) Unterſchrift: J. A. . . . .

[1]) Nichtzutreffendes iſt zu ſtreichen.

[2]) Die abgekürzte Bezeichnung der karteiführenden Dienſtſtelle nach dem Verzeichnis des RAM. über die arbeitsbuchkarteiführenden Dienſtſtellen iſt einzuſetzen.

46.

Überholt

Erſatzkarten und Arbeitskarten ausländiſcher Arbeitskräfte. (1. Verlängerung. — 2. Behandlung der AK. bei Rückkehr der ausländiſchen Arbeitskräfte.)

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 17. Oktober 1941
(V a 5623/4/41; Reichsarbeitsblatt Heft 33 S. I 509).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5623/4/41.

Berlin, den 17. Oktober 1941.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

1. Verlängerung der Ersatzkarten ausländischer Arbeitskräfte, 2. Behandlung der AK. bei Rückkehr der ausländischen Arbeitskräfte.

1. Da die Geltung der Ersatzkarten bei ausländischen Arbeitskräften, die nicht auf die Dauer im Reichsgebiet verbleiben, nach Abschn. II Abs. 6 des Runderlasses V a 5600/37 vom 13. Juni 1941 nach der Gültigkeitsdauer der Arbeitskarten bestimmt wird, haben die Arbeitsämter auch die Ersatzkarten entsprechend einer Verlängerung der Arbeitskarten für die Beschäftigung, für die die beiden Papiere ausgestellt sind, zu verlängern. Außerdem sind die ausgestellten Ersatzkarten auch bei weiteren Beschäftigungen der Ausländer im Reichsgebiet zu verwenden. Demgemäß ist die Geltungsdauer der Ersatzkarten für solche weiteren Beschäftigungen ebenfalls entsprechend der Geltung der für sie ausgegebenen Arbeitskarten zu verlängern. Der Verlängerungsvermerk lautet: „Ersatzkarte verlängert bis zum . . . . (Datum, Unterschrift, Stempel des Arbeitsamts)". Der Verlängerungsvermerk ist in raumsparender Weise auf der letzten Seite der Ersatzkarte anzubringen; auf der ersten Seite ist ein kurzer Hinweis auf die Verlängerung aufzunehmen, etwa in der Form „Verlängerungsvermerk auf der letzten Seite!"

2. Da die Ausländer, die nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses das Reichsgebiet verlassen, nach § 26 Abs. 1 der Arbeitsbuchverordnung vom 22. April 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 824) aus dem arbeitsbuchpflichtigen Personenkreis ausscheiden, sind ihre AK. zu schließen und in die ruhende Kartei zu überführen. Diese AK. dürfen dort gesondert abgestellt werden.

47.

Anwerbung ausländiſcher Arbeitskräfte in der ausländiſchen Preſſe.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 18. November 1941
(V a 5556/547; Reichsarbeitsblatt Heft 34 S. I 523).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5556/547.

Berlin, den 18. November 1941.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte durch Zeitungsanzeigen in der ausländischen Presse.

Auf Anfrage der Gesellschaft für Auslandswerbung mbH. in Berlin habe ich vor einiger Zeit folgenden Bescheid erteilt:

„Die Aufgabe von Stellenangebotsanzeigen durch deutsche Firmen in ausländischen Druckschriften ist in allen denjenigen Ländern unerwünscht, in denen eine amtliche deutsche Anwerbung von Arbeitskräften erfolgt. Die Aufgabe von Stellenangeboten durch deutsche Firmen in ausländischen Druchschriften dieser Länder ist daher im Interesse der reibungslosen Durchführung der amtlichen deutschen Arbeitseinsatzmaßnahmen zu verhindern. Die Gebiete, in denen eine amtliche deutsche Anwerbung von Arbeitskräften erfolgt, sind z. Z.:

Finnland,
Norwegen,
Dänemark,
Niederlande,
Belgien,
Frankreich,
Elsaß u. Lothringen,
Luxemburg,
Italien,
Jugoslawien,
Slowakei,
Ungarn,
Bulgarien,
Protektorat,
Generalgouvernement.

Ich bitte, künftig entsprechend der eingangs mitgeteilten Stellungnahme zu verfahren. Abschließend mache ich darauf aufmerksam, daß die Aufgabe von Stellenangeboten durch deutsche Firmen in ausländischen Druckschriften auch dort nicht unbedenklich ist, wo eine amtliche deutsche Anwerbung von Arbeitskräften nicht stattfindet. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, daß die Firmen, die derartige Anzeigen aufgeben wollen, zuvor eindeutig klären, ob für den Fall, daß sich auf die Angebote ausländische Arbeitskräfte melden und auf Grund dieser Meldung von der Firma eingestellt werden sollen, mit der Genehmigung zur Beschäftigung dieser Arbeitskräfte durch die zuständigen Arbeitseinsatzbehörden zu rechnen ist. Ferner empfiehlt es sich dringend, vor der Aufgabe derartiger Stellenangebote die Zustimmung der zuständigen militärischen Abwehrstelle herbeizuführen."

Wie mir die Gesellschaft für Auslandswerbung mbH. bestätigt, sind die seither eingegangenen Anzeigenaufträge zwar in dem angegebenen Sinne bearbeitet worden, jedoch häufen sich neuerdings die Fälle, in denen die Anzeigenauftraggeber, die Stellenangebote in ausländischen Zeitungen aufzugeben beabsichtigen, von den zuständigen Arbeitsämtern die Auskunft erhalten, daß derartige Anzeigen ohne Genehmigung des Arbeitsamts aufgegeben werden können und daß der Anzeigenauftraggeber das Arbeitsamt erst dann in Anspruch zu nehmen brauche, wenn die Anschrift des durch die Zeitungsanzeige gewonnenen Bewerbers feststehe. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

H2213-0063

H2213 – 0064

Eine eigenmächtige Anwerbung von Arbeitskräften durch deutsche Firmen mittels Anzeigen in deutschen oder fremdsprachigen Druckschriften des Auslandes (einschl. der besetzten Gebiete), des Generalgouvernements und des Protektorats Böhmen und Mähren kann grundsätzlich nicht gebilligt werden. Denn bei dem großen Bedarf an Arbeitskräften im Reich würde die Zulassung einer derartigen freien Anwerbung den planmäßigen Einsatz der Arbeitskräfte entsprechend der Dringlichkeit der vorliegenden Aufträge erheblich stören. Außerdem würde die ungeregelte Zulassung privater Zeitungsanzeigen dazu führen, daß im wesentlichen nur gewisse deutsche Firmen mit ihren Anzeigen einen Erfolg erzielen, während andere, im Auslande meist unbekannte Firmen, deren Fertigung aber zum Teil von besonderer Bedeutung ist, leer ausgehen würden. Diese Erwägungen haben in Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Dänemark, Norwegen und im Protektorat Böhmen und Mähren zu einem grundsätzlichen Verbot der Aufnahme von Stellenanzeigen aus dem Reich in den dort erscheinenden deutschen und ausländischen Druckschriften geführt.

Ausnahmen von der allgemeinen Regelung werden nur von Fall zu Fall und nur dann zugelassen werden können, wenn die Aufgabe von Stellenanzeigen zur Unterstützung der amtlichen Werbemaßnahmen wünschenswert erscheint. Für die etwaige Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Aufnahme von Stellenangeboten für unselbständige Arbeitskräfte in Druckschriften des Auslandes (einschl. der besetzten Gebiete), des Generalgouvernements und des Protektorats Böhmen und Mähren wird demgemäß Voraussetzung sein,

a) daß die betreffenden Firmen zuvor dem zuständigen Arbeitsamt entsprechende Aufträge auf Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte erteilt haben;

b) daß diese Aufträge — soweit es sich um Länder handelt, in denen eine amtliche deutsche Anwerbung erfolgt — den auswärtigen Arbeitseinsatzdienststellen zur Besetzung zugeleitet worden sind und diese gegen die Aufgabe einer Stellenanzeige ebenfalls keine Bedenken haben.

Sollten Sie es nach sorgfältiger Prüfung im Einzelfall für erforderlich halten, daß die amtliche Anwerbung durch Aufgabe von Stellenanzeigen in den vorgesehenen Anwerbungsgebieten unterstützt wird, bitte ich, bei Hergabe der Aufträge hierauf besonders hinzuweisen, damit ich gegebenenfalls von hier aus die in Frage kommenden auswärtigen Arbeitseinsatzdienststellen entsprechend unterrichten kann. Diese würden dann die antragstellende Firma von ihrer Entscheidung unmittelbar in Kenntnis setzen. Genehmigungen zur Aufgabe von Stellenangeboten in den einschlägigen Druckschriften werden im übrigen in der Regel an die Bedingung geknüpft werden müssen, daß der Name der auftraggebenden Firma in der Anzeige nicht genannt wird und daß die auf die Stellenausschreibung eingehenden Bewerbungen zunächst der zuständigen Arbeitseinsatzdienststelle zugeleitet werden.

Hiernach bitte ich, die Arbeitsämter anzuweisen, Anfragen nach der Möglichkeit der Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften mittels einer Anzeige in Druckschriften des Auslandes (einschließlich der besetzten Gebiete), des Generalgouvernements und des Protektorats Böhmen und Mähren nicht mehr in der von der Gesellschaft für Auslandswerbung mitgeteilten Form zu beantworten, da die Frage, ob und inwieweit die Aufgabe eines Stellenangebots in einer Druckschrift der genannten Gebiete zugelassen werden kann, nicht vom Arbeitsamt ohne weiteres entschieden werden kann.

48.

Trennungsgeld an franzöſiſche Arbeitskräfte.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 23. September 1941
(III b 18514/41; Reichsarbeitsblat 1942 Heft 3 Seite I 36).

Betr.: Trennungsgeld an französische ledige Arbeitskräfte, die mit Frauen „en ménage“ leben.

In meiner Anordnung über Trennungszulagen im Kriege (Reichsarbeitsblatt 1941 S. I 218) *) ist nur vorgesehen, daß Trennungszulagen an verheiratete Gefolgschaftsmitglieder sowie an verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen, gezahlt werden dürfen. Wie mir berichtet worden ist, sind Zweifel darüber entstanden, ob die Franzosen, die mit Frauen in einem eheähnlichen Verhältnis (en ménage) leben, von den Betrieben Trennungszulagen erhalten können. Nach Auffassung des Militärbefehlshabers in Frankreich ist bei

---

*) **Anmerkung der Herausgeber:** Es handelt ſich um die Anordnung über Trennungszulagen im Kriege vom 3. Mai 1941, welche im Blatt IV P 1 Fortſ. 2 unter k abgedruckt iſt.

der Frage, ob in diesen Fällen Trennungsgeld gezahlt werden soll, zu berücksichtigen, daß in Frankreich die Gesetzgebung den eheähnlichen Gemeinschaften im Hinblick auf ihr verhältnismäßig häufiges Vorkommen und ihre weite Verbreitung in gewissem Umfange einen eheähnlichen Charakter einräumt. So sieht z. B. die Verordnung vom 6. Mai 1939 vor, daß ein Zuschlag zur Arbeitslosenunterstützung bei einem Zusammenleben „en ménage" für die Frau bezahlt werden kann, wenn das Zusammenleben nach Prüfung des örtlichen Ausschusses als dauerhaft anzusehen ist. Im übrigen kann in einem solchen Falle die Frau auch dann, wenn sie selbst Lohnempfängerin ist, niemals Hauptunterstützung erhalten, woraus auch auf die Zuerkennung eines eheähnlichen Charakters für diese Gemeinschaften geschlossen werden kann. Bei den Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durchgeführt werden, tritt in Frankreich häufig eine Trennung von der Familie ein. Die für diesen Fall vorgesehenen besonderen Trennungsprämien erhalten auch die „en ménage" lebenden Frauen, wenn offenkundig ist, daß sie die gemeinsame Wohnung tatsächlich noch innehaben.

Mit Rücksicht auf den eheähnlichen Charakter des Zusammenlebens „en ménage", der aus den angeführten Vorschriften hervorgeht, bin ich damit einverstanden, daß auch an die „en ménage" lebenden Franzosen, die in Deutschland arbeiten, die in meiner Anordnung vorgesehenen Trennungszulagen gezahlt werden.

Berufungen von sonstigen Arbeitskräften, die in sogenannter wilder Ehe leben, können aus derartigen Zahlungen nicht hergeleitet werden, da nach den obigen Ausführungen das Zusammenleben „en ménage" einen besonderen, gesetzlich anerkannten eheähnlichen Charakter hat.

Für die Zahlung des Trennungsgeldes ist von den Franzosen jedoch der Nachweis des Zusammenlebens „en ménage" zu verlangen. Dieser Nachweis muß durch eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters in Frankreich geführt werden. Erforderlich ist dabei die Mitzeichnung der Dienststelle der Militärverwaltung in Frankreich bzw. der deutschen Werbestelle.

49.

Ergänzung der Beſtimmungen über Einziehung der Reiſe= uſw. Koſten von den aufnehmenden Betrieben.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 5. Dezember 1941
(V a 5510/82; Reichsarbeitsblatt Heft 35/36 S. I 537).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5510/82.

Berlin, den 5. Dezember 1941.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Arbeitseinsatz ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte;
hier: Einziehung der Reise= usw. Kosten von den aufnehmenden Betrieben.

Nachdem der Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern mit Wirkung vom 15. August 1941 die Polizeigrenze im Westen aufgehoben hat, sind Elsaß, Lothringen und Luxemburg als durchlaßscheinpflichtige Gebiete ausgeschieden. An Stelle der mit Runderlaß V a 5510/45 vom 10. März 1941 [1]) und V a 5510/15 vom 9. Mai 1941 festgelegten Grenzübergangsorte für Arbeitertransporte aus dem besetzten Gebiet Frankreichs, von denen aus die von den Betrieben einzuziehenden Fahrtkosten tabellenmäßig zu errechnen sind, kommen daher künftig in Betracht

Grenzübergangsort Aachen = Grenzarbeitsamt Aachen,
Grenzübergangsort Elfringen = Grenzarbeitsamt Saarburg (Lothringen),
Grenzübergangsort Altmünstrol = Grenzarbeitsamt Mülhausen (Elsaß).

50.

Abwanderung ausländiſcher Landarbeiter in die Induſtrie.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 18. Dezember 1941
(V a 5760/1056; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 1 S. I 5).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5760/1056.

Berlin, den 18. Dezember 1941.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Betr.: Abwanderung ausländischer Landarbeiter in die Industrie.

Bei der Bedeutung des Landarbeitereinsatzes für die deutsche Ernährungslage — insbesondere während des Krieges — ist es unbedingt erforderlich, der Landwirtschaft die ihr zur Verfügung stehenden und für sie angeworbenen Arbeitskräfte zu erhalten. Ich habe mich aus diesem Grunde wiederholt, zuletzt in meinem Runderlaß V a 5770/93 vom 6. März 1941, gegen den Übertritt ausländischer Landarbeiter in die Industrie ausgesprochen und angeordnet, den entsprechenden Versuchen der Arbeiter entgegenzutreten.

Nach meinen bisherigen Beobachtungen haben die Abwanderungsversuche der ausländischen Landarbeiter in die Industrie nicht abgenommen. Ich sehe mich daher veranlaßt, erneut nachdrücklichst auf die hierzu erlassenen Bestimmungen hinzuweisen.

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Abgedruckt auf Blatt III E Fortſetzung 15 Ziffer 29!

H2213-0065

H2213 – 0066

Gemäß Ziffer IV Abs. 3 meines Runderlasses V a 5760/29 vom 9. März 1940 ist der Übertritt ausländischer Landarbeiter in die Industrie nur zulässig, wenn die Arbeiter körperlich nicht mehr in der Lage sind, landwirtschaftliche Arbeiten zu leisten. Durch Runderlaß V a 5750/38 vom 17. September 1940 Ziffer I d habe ich die Genehmigung in solchen Fällen den Landesarbeitsämtern übertragen. Ich bitte die Landesarbeitsämter, die Genehmigung nur zu erteilen, wenn die körperliche Untauglichkeit der in Frage kommenden Arbeiter für landwirtschaftliche Arbeiten einwandfrei, erforderlichenfalls durch Einholung einer amtsärztlichen Bescheinigung, festgestellt worden ist. Ich behalte mir vor, die Durchführung dieser Anordnung durch Stichproben nachzuprüfen.

In letzter Zeit sind mir wiederholt Fälle bekanntgeworden, in denen ausländische Landarbeiter nach Beendigung der Arbeiten in der Landwirtschaft unter Verzicht auf die Rückkehr in die Heimat Arbeit in der Industrie aufgenommen haben oder aufnehmen wollen. Ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, daß diese ursprünglich für die Landwirtschaft angeworbenen Arbeitskräfte auf diese Weise dem landwirtschaftlichen Einsatz verlorengehen. Die Anerkennung oder Duldung dieses Zustandes würde zur Folge haben, daß die ausländischen Landarbeiterkontingente von Jahr zu Jahr zusammenschrumpften. Ich bitte daher, den Übertritt ausländischer Landarbeiter in die Industrie auch nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses in der Landwirtschaft grundsätzlich abzulehnen. In besonders begründeten Einzelfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

51.

Einſatz ausländiſcher gewerblicher Arbeitskräfte im Reich:
a) Umſetzung beim Eintreffen in Deutſchland;
b) Zurückziehung von Aufträgen.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 19. Dezember 1941
(V a 5780/5399; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 2 S. I 26).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5780/5399.

Berlin, den 19. Dezember 1941.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Einsatz ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte im Reich; hier: a) Umsetzung beim Eintreffen in Deutschland; b) Zurückziehung von Aufträgen.

a) Trotz meiner mit Runderlaß vom 18. September 1941 — V a 5760/7293/41 — gegebenen Anweisung gehen mir nach wie vor Beschwerden zu, wonach ausländische gewerbliche Arbeitskräfte beim Eintreffen im Reich aus nichtigen Gründen nicht denjenigen Betrieben zugewiesen werden, für die sie auf Grund der Vermittlungsaufträge angeworben wurden. Ich mache es den Arbeitsämtern hiermit nochmals zur Pflicht, nur in dringenden Ausnahmefällen eine Umsetzung ausländischer Arbeitskräfte beim Eintreffen im Reich vorzunehmen. Ist die Einsetzung ausländischer Arbeitskräfte bei einem anderen Betrieb aus triftigen Gründen nicht zu umgehen, so ist bei Angehörigen von ausländischen Staaten, mit denen der Abschluß von Einzelarbeitsverträgen vereinbart wurde, für die neue Arbeitsstelle ein neuer Arbeitsvertrag auszustellen (siehe Runderlaß V a 5780. 6/461 vom 8. Oktober 1941).

b) Die Umsetzung ausländischer Arbeitskräfte beim Eintreffen in Deutschland wird vielfach nur deshalb erforderlich, weil sich der vor längerer Zeit erteilte Auftrag der betreffenden Firma inzwischen anderweitig erledigt hat und weitere ausländische Arbeitskräfte in diesem Betrieb nicht mehr benötigt werden. In solchen Fällen hätte eine Fehlanwerbung durch rechtzeitige Zurückziehung des Auftrages vermieden werden können. Um künftig die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte für nicht mehr gültige Aufträge und dadurch die Umsetzung beim Eintreffen im Reich von vornherein zu vermeiden, ordne ich folgendes an:

1. Durch Rückfrage bei den Betrieben ist von Zeit zu Zeit festzustellen, ob die erteilten Aufträge, für die ausländische Arbeitskräfte bisher nicht zugewiesen werden konnten, noch aufrechterhalten werden.
2. Die Arbeitsämter melden in jedem Falle der ausländischen Anwerbestelle unmittelbar, wenn der Auftrag von dem deutschen Betrieb zurückgezogen wird oder anderweitig seine Erledigung gefunden hat. Dabei ist die Auftragsnummer des RAM. mitanzugeben.

Dem zuständigen Landesarbeitsamt und dem RAM. ist Durchschrift dieser Meldung zu übersenden.

Dok 41

52.

Verordnung über die Beſteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu beſetzten Oſtgebieten (StVAOst).

Vom 20. Januar 1942.

(Reichsgeſetzblatt I S. 41).

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Besteuerung

§ 1

Steuerpflicht

(1) Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten, die durch die Arbeitseinsatzverwaltung innerhalb des Deutschen Reichs eingesetzt sind, werden hinsichtlich ihres Arbeitslohns ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung besteuert.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden:

1. auf Personen deutscher Volkszugehörigkeit;
2. auf Personen aus dem in das Generalgouvernement eingegliederten Distrikt Galizien oder aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien.

§ 2

Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage ist der Arbeitslohn im Sinn der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939.

§ 3

Höhe der Steuer

Die Steuer bemißt sich nach der Steuertabelle, die dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist.

§ 4

Erhebung der Steuer

(1) Die Steuer wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben.

(2) Die Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 sind auf das Steuerabzugsverfahren sinngemäß anzuwenden, soweit es sich um die Vornahme und um die Nachprüfung des Lohnsteuerabzugs handelt.

H2213 - 0067

§ 5

Steuerberechtigung

Die Steuer fließt ausschließlich dem Reich zu.

§ 6

Ermächtigung

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister und, soweit es sich um die folgenden Ziffern 1, 2 und 4 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete

1. Angehörige bestimmter Personenkreise von den Vorschriften dieser Verordnung auszunehmen oder steuerlich besserzustellen,
2. die Vorschriften dieser Verordnung auf Angehörige anderer Personenkreise auszudehnen,
3. die Besteuerung der Personen, die der Sozialausgleichsabgabe unterliegen, abweichend von den Vorschriften der Reichssteuergesetze zu regeln und die Sozialausgleichsabgabe zu erhöhen,
4. die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Maßnahmen des Reichsministers der Finanzen auf Grund der Ermächtigung im Satz 1 bedürfen, soweit sie sich auf das Protektorat Böhmen und Mähren erstrecken, der Zustimmung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren.

Abschnitt II

Arbeitsrechtliche Behandlung

§ 7

(1) Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten, die durch die Arbeitseinsatzverwaltung innerhalb des Deutschen Reichs eingesetzt sind, stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art.

(2) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, dieses Beschäftigungsverhältnis im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern im einzelnen zu regeln und Vorschriften über die Versorgung im Krankheitsfall zu treffen.

H2213 - 0068

Abschnitt III

Inkrafttreten, Geltungsbereich

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Dezember 1941 in Kraft. Die Vorschriften über die Besteuerung im Abschnitt I sind erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der nach dem 30. November 1941 gezahlt wird.

(2) Diese Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

*

Anlage (Zu § 3 vorſtehender Verordnung)

Steuertabelle für Arbeitskräfte aus den neu beſetzten Oſtgebieten

Wochenlohn RM mehr als—bis	Steuer RM	Wochenlohn RM mehr als—bis	Steuer RM	Wochenlohn RM mehr als—bis	Steuer RM
10	0				
10—11	0.50	30—31	16.40	50—51	34.95
11—12	0.75	31—32	17.30	51—52	35.90
12—13	1.00	32—33	18.20	52—53	36.85
13—14	1.40	33—34	19.10	53—54	37.80
14—15	2.00	34—35	20.00	54—55	38.75
15—16	2.90	35—36	20.90	55—56	39.70
16—17	3.80	36—37	21.80	56—57	40.65
17—18	4.70	37—38	22.70	57—58	41.60
18—19	5.60	38—39	23.60	58—59	42.55
19—20	6.50	39—40	24.50	59—60	43.50
20—21	7.40	40—41	25.45	60—61	44.45
21—22	8.30	41—42	26.40	61—62	45.40
22—23	9.20	42—43	27.35	62—63	46.35
23—24	10.10	43—44	28.30	63—64	47.30
24—25	11.00	44—45	29.25	64—65	48.25
25—26	11.90	45—46	30.20	65—66	49.20
26—27	12.80	46—47	31.15	66—67	50.15
27—28	13.70	47—48	32.10	67—68	51.10
28—29	14.60	48—49	33.05	68—69	52.05
29—30	15.50	49—50	34.00	69—70	53.00
				mehr als 70	Lohnbetrag abzügl. 17 RM

53. Überholt

Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu beſetzten Oſtgebieten. Vom 9. Februar 1942.

(Reichsanzeiger Nr. 37/1942; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 5 S. I).

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (St VA Ost) vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes angeordnet:

§ 1

Die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften finden auf das Beschäftigungsverhältnis der im Deutschen Reich eingesetzten Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten nur insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

§ 2

(1) Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts für die Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten ist von den Lohnsätzen vergleichbarer deutscher Arbeiter auszugehen. Von den so ermittelten Beträgen kommen die in der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (St VA Ost) vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) festgesetzten Steuerbeträge in Abzug. Freie Unterkunft und Verpflegung sind mit 1,50 RM je Kalendertag zu berechnen, soweit nicht der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit einen anderen Satz festsetzt oder zuläßt. Ein Abzug für Unterkunft und Verpflegung tritt nur

insoweit ein, als der den Arbeitskräften verbleibende Lohnbetrag dafür ausreichend ist. Lohnabrechnungen sind den Arbeitskräften aus den neu besetzten Ostgebieten nicht zu erteilen.

(2) Arbeitsentgelt ist nur für die tatsächlich geleistete Arbeit zu entrichten. Die Bestimmungen über Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung sind jedoch entsprechend anzuwenden.

(3) Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art werden nicht gewährt.

(4) Die eingesetzten Arbeitskräfte haben keinen Anspruch auf Zuschläge zum Arbeitsentgelt für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösungen und Zehrgelder dürfen nicht gezahlt werden.

(5) Bleibt ein Arbeiter in seiner Arbeitsleistung hinter der Durchschnittsleistung eines deutschen Arbeiters zurück, so ist sein Arbeitsentgelt vom Unternehmer entsprechend zu verringern.

§ 3

Urlaub und Familienheimfahrten werden zunächst nicht gewährt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung ab 1. Dezember 1941 in Kraft. Sie gilt nur für Arbeitskräfte, die der Besteuerung nach der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (St VA Ost) unterliegen.

54. Überholt

Erſte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Beſteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu beſetzten Oſtgebieten (Erſte DVStA. Oſt). Vom 21. Februar 1942.

(Reichsgeſetzblatt I Seite 86).

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) und des § 5 der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete verordnet:

§ 1

Steuerliche Besserstellung der Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok.

Die Vorschriften der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) sind auf Personen aus dem Bezirk Bialystok nicht anzuwenden.

§ 2

Erweiterung des Kreises der Sozialausgleichsabgabepflichtigen.

(1) Die Vorschriften der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und die Vorschriften in den §§ 2 bis 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) sind vorbehaltlich der Vorschrift im Absatz 2 auch anzuwenden auf Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des jetzigen Generalgouvernements einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Personen sind bis 31. Dezember 1942 von der Sozialausgleichsabgabe befreit, wenn sie bisher der Sozialausgleichsabgabe nicht unterlegen haben und vor dem 1. Dezember 1941 im Gebiet des Deutschen Reichs als Arbeitnehmer beschäftigt waren.

§ 3

Erhebung einer Lohnausgleichsabgabe.

(1) Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien haben eine Lohnausgleichsabgabe als Zuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten.

(2) Für die Erhebung der Lohnausgleichsabgabe gelten sinngemäß die Vorschriften der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und die Vorschriften in den §§ 3 bis 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1094).

§ 4

Erstmalige Anwendung der Vorschriften.

(1) Die Sozialausgleichsabgabe der im § 2 Absatz 1 bezeichneten Personen und die Lohnausgleichsabgabe der im § 3 bezeichneten Personen werden beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn erhoben, der nach dem 31. Januar 1942 gezahlt wird.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe (§ 2 Absatz 1) und die Lohnausgleichsabgabe (§ 3) werden bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1942 erhoben.

H2213-0069

H2213 – 0070

Weglege Blatt III E Fortſetzung 30 vom 12. März 1942!

---

§ 5

Einkommensteuerliche und vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Polen.

(1) Polnische Steuerpflichtige, die weder zu Beginn des Kalenderjahres noch mindestens vier Monate im Kalenderjahr verheiratet waren, fallen in die Steuergruppe I. Alle anderen polnischen Steuerpflichtigen fallen in die Steuergruppe II.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der nach dem 31. März 1942 gezahlt wird. Sie sind bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1942 anzuwenden.

(3) Für polnische Steuerpflichtige werden Freibeträge § 5 des Vermögensteuergesetzes gemäß ab 1. April 1942 nicht mehr gewährt.

55.

Überholt

Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einſchließlich des Diſtrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialyſtok.

(Deutſcher Reichsanzeiger Nr. 51/1942).

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) wird angeordnet:

§ 1

Die für polnische Beschäftigte geltenden Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts finden in ihrer jeweiligen Fassung auch auf sonstige im Deutschen Reich beschäftigte Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok Anwendung. Diese Arbeitskräfte können jedoch, wenn sie bereits vor dem 1. Dezember 1941 im Reichsgebiet beschäftigt wurden und bis dahin keine Sozialausgleichsabgabe zu entrichten hatten, bis zum 31. Dezember 1942 zu den Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Gefolgschaftsmitglieder beschäftigt werden, soweit nicht sonst für ausländische Arbeitskräfte besondere Regelungen bestehen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1942 in Kraft. Sich ergebende Zweifelsfragen können von mir im Verwaltungswege entschieden werden.

56.

Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Reichskommiſſariat Oſtland mit Ausnahme von Weißruthenien. Vom 25. Februar 1942.

(Deutſcher Reichsanzeiger Nr. 51/1942).

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) wird angeordnet:

§ 1

Die im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien unterliegen einer Lohnausgleichsabgabe nach Maßgabe der hierüber erlassenen Vorschriften. Soweit nicht sonst für ausländische Arbeitskräfte besondere Regelungen bestehen, gelten für diese Arbeitskräfte die Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Gefolgschaftsmitglieder.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1942 in Kraft.

57.

Erlaß zur Durchführung des § 15 Abſ. 3 (Abgrenzung des Perſonenkreiſes) der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polniſchen Beſchäftigten vom 5. Oktober 1941[1]) (Deutſcher Reichsanzeiger Nr. 235) mit Berichtigung vom 2. Dezember 1941[2]) Deutſcher Reichsanzeiger Nr. 284).

Vom 2. Februar 1942.

(Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 5 Seite I 59).

In Ausführung des § 15 Abs. 3 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes:

I

Die Anordnung findet über die Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 2 hinaus keine Anwendung auf folgende Schutzangehörige oder Staatenlose polnischen Volkstums:

1. auf die ehemals polnischen oder Danziger Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, die auf Grund von Richtlinien des Reichsführers ϟϟ, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, besonders bezeichnet werden. Diese Personen sind im Besitz von Fremdenpässen, die vom Polizeipräsidenten in Litzmannstadt ausgestellt sind und den Vermerk „Staatsangehörigkeit“ ungeklärt (deutsch?) tragen;

2. auf die ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Abstammung oder Volkszugehörigkeit, die im Reichsgebiet (mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren) seßhaft sind und deren Frauen oder Kinder die deutsche Volkszugehörigkeit besitzen. Diese Personen werden regelmäßig in die Abteilung 3 der deutschen Volksliste eingetragen werden, wenn sich der deutsche Teil durchgesetzt hat. Wird im Einzelfall die Eintragung in die Abteilung 3 der deutschen Volksliste abgelehnt und damit der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Widerruf ausgeschlossen oder wird später der Vorbehalt des Widerrufs geltend gemacht, so sind diese Personen von diesem Zeitpunkt ab als polnische Beschäftigte zu behandeln;

3. auf die ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischen Volkstums, die im Ruhrbergbau oder im Aachener Steinkohlenbergbau beschäftigt und dorthin aus den besetzten Westgebieten (Frankreich, Luxemburg, Belgien und Holland) durch die Arbeitseinsatzverwaltung vermittelt sind. Polnische Beschäftigte aus den besetzten Westgebieten, die nicht im Ruhrbergbau oder im Aachener Steinkohlenbergbau eingesetzt sind, unterliegen dagegen der Anordnung im vollen Umfange;

4. auf ehemals polnische Staatsangehörige, die im Ruhrbergbau oder Aachener Steinkohlenbergbau beschäftigt sind, wenn sie ihren Wohnsitz (gewöhnlicher Aufenthalt) vor dem 1. Oktober 1939 im damaligen Gebiet des Deutschen Reichs (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) begründet haben. Voraussetzung ist, daß bei dem einzelnen Beschäftigten seinerzeit das Verfahren zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. November 1939 (RMBliV. 1939 S. 2385) oder das jetzt an seine Stelle getretene Verfahren auf Grund der Verordnung über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) eingeleitet worden ist. Wird die Eintragung dieser Personen in die deutsche Volksliste oder nach Eintragung in die deutsche Volksliste ihre Einbürgerung abgelehnt, so sind diese Personen von diesem Zeitpunkt ab als polnische Beschäftigte zu behandeln.

II

Soweit bis zur Veröffentlichung dieses Erlasses anders verfahren worden ist, hat es hierbei sein Bewenden.

58.

Familienheimfahrten und Urlaubsreiſen ausländiſcher gewerblicher Arbeitskräfte ſowie Rückkehr gewerblicher italieniſcher Arbeitskräfte.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 6. Februar 1942
(V a 5780/408; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 5 Seite 59).

Während der Einsatz von Transportstäben für die Lenkung des Urlauberverkehrs ausländischer Arbeitskräfte (RdErl. V a 5780.14/4847 vom 6. Oktober 1941) in einer Reihe von Bezirken gute Ergebnisse gezeigt hat, haben sich in anderen Bezirken noch erhebliche Mängel ergeben. Im Einvernehmen mit der DAF. — Amt für Arbeitseinsatz — treffe ich daher noch folgende Regelung:

Die Urlaubsscheine sind in Zukunft in der Regel an die Transportstäbe zu liefern, die sie an die Betriebe aushändigen, nachdem sie die Scheine mit dem Vermerk über den zu benutzenden Zug (Sonder- oder Regelzug) versehen haben. Die unmittelbare Aushändigung von Urlaubsscheinen an die Betriebe kommt nur in den Sonderfällen in Betracht, in

---

[1]) Reichsarbeitsblatt 1941 Seite I 448. — Abgedruckt auf Blatt III E Fortſ. 21 Ziff. 41!

[2]) Reichsarbeitsblatt 1941 Seite I 542.

H2213-0071

H2213 – 0072

denen die Urlauber von den Arbeitsämtern von vornherein auf die Regelzüge zu verweisen sind.

Nachdem der Bescheid des Transportstabes nach § 3 Nr. 2 der Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder über Familienheimfahrten und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte vom 1. November 1941 (Reichsarbeitsbl. 1941 S. I 481) ergangen ist, reicht der Betrieb für die Urlauber, die für den Sonderzug vorgesehen sind, umgehend eine Liste der Teilnehmer nach dem ihm von der DAF. zugestellten besonderen Vordruck, aus dem Name und Sitz des Betriebes, der Abfahrtstag und Bestimmungsort des Urlaubersonderzuges ersichtlich sind, in fünffacher Ausfertigung dem zuständigen Arbeitsamt ein. Die Liste muß Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Familienstand (ledig oder verheiratet) der einzelnen Teilnehmer enthalten. Die Urlaubsscheine sind zur Bestätigung beizufügen. Das Arbeitsamt darf keinen Urlaubsschein bestätigen, der den Vermerk des Transportstabes über den zu benutzenden Zug nicht enthält.

Das Arbeitsamt sendet die bestätigten und die unbestätigten Urlaubsscheine sowie die erforderlichenfalls berichtigte Liste unter Zurückhaltung einer Ausfertigung der Liste an die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde zur Erteilung des Sichtvermerks weiter. Die Kreispolizeibehörde wird die Teilnehmerliste mit den Urlaubsscheinen nach Prüfung mit Sichtvermerk an den Transportstab weitergeben, der sie dem Betrieb auszuhändigen hat. Die von den Arbeitsämtern nicht bestätigten Urlaubsscheine sowie die Urlaubsscheine der Teilnehmer, die von der Kreispolizeibehörde auf Grund der Überprüfung in der Liste gestrichen worden sind, werden an den Betrieb zurückgesandt.

Dieses Verfahren kommt nicht in Betracht für die Fälle, in denen das Arbeitsamt die Arbeiter von vornherein auf die Benutzung der Regelzüge verweisen kann (Urlaub bei Todes- oder Krankheitsfällen in der Familie oder im Grenzverkehr — vgl. RdErl. V a 5780.14/4761 vom 24. September 1941). Es empfiehlt sich aber, in diesen Fällen auf dem Urlaubsschein handschriftlich oder mit Stempel den Vermerk „Sonderfall“ anzubringen.

Die italienischen gewerblichen Arbeiter, die nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses in die Heimat zurückkehren, sollen nach meinem Erlaß vom 28. Oktober 1941 — V a 5780.14/5162 — im allgemeinen die Urlaubersonderzüge benutzen. Die Regelung des Verkehrs dieser Rückkehrer liegt ebenfalls den Transportstäben ob, in dem der Verbindungsmann der Arbeitseinsatzverwaltung die Verantwortung für die reibungslose Abwicklung der Beförderung der Rückkehrer trägt. Die vorstehenden Bestimmungen für die Ausstellung und Bescheinigung der Urlaubsscheine sowie die Einholung des polizeilichen Sichtvermerks sind daher sinngemäß auf die Rückkehrscheine für diese Arbeiter anzuwenden. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß in den Fällen, in denen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft der Grund zur Rückkehr sind, noch die Bescheinigung der Krankenkasse erforderlich ist. Das Arbeitsamt kann den Rückkehrschein erst bescheinigen, wenn sich aus der Bescheinigung der Krankenkasse ergibt, daß der Überweisungsschein der Krankenkasse dem Arbeiter ausgehändigt ist oder wenn der Überweisungsschein beim Arbeitsamt zur Aushändigung eingegangen ist (RdErl. V a 5780.14/3603 vom 27. September 1941). Die Rückkehrer, die den Überweisungsschein der Krankenkasse usw. benötigen, werden daher im allgemeinen auf die Regelzüge verwiesen werden müssen.

59.

Sozialverſicherung der in das Reichsgebiet dienſtverpflichteten Bewohner des Protektorats Böhmens und Mährens.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 19. Februar 1942
(II b 328/42 A; Reichsarbeitsblatt Heft 7 Seite II 146)

Der Reichsarbeitsminister.
II b 328/42 A.

Berlin, den 19. Februar 1942.

An die Träger der Reichsversicherung, ihre Aufsichtsbehörden und Verbände.

Betr.: Sozialversicherung der aus dem Protektorat Böhmen und Mähren in das übrige Reichsgebiet dienstverpflichteten Bewohner des Protektorats Böhmen und Mähren.

Im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren bestimme ich auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) über die Sozialversicherung der in das Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren Dienstverpflichteten (Verordnung der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren vom 23. Januar 1941 über Maßnahmen zur Lenkung der Arbeitskräfte, Slg. d. G. u. V. Nr. 46/41, in der Fassung der Regierungsverordnung vom 18. Dezember 1941 über die Ergänzung und Abänderung der Regierungsverordnung vom 23. Januar 1941 über Maßnahmen zur Lenkung der Arbeitskräfte, Slg. d. G. u. V. Nr. 10/42) folgendes:

I. Auf das Dienstpflichtverhältnis sind die Vorschriften der Reichsversicherung sinngemäß anzuwenden, soweit nicht im folgenden Abweichendes bestimmt ist.

II. Für diejenigen Dienstverpflichteten, die vor ihrer Dienstverpflichtung in der Reichsversicherung versichert waren, gilt mein Erlaß vom 6. November 1939 — II a 13524/39 — (Reichsarbeitsbl. [AN.] S. IV 503). betr. die Renten- und knappschaftliche Pensionsversicherung der auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung Dienstverpflichteten und deren Mitgliedschaft bei Trägern der Krankenversicherung entsprechend.

III. Für Dienstverpflichtete, die vor der Dienstverpflichtung der Versicherungspflicht nach dem Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten, vom 21. Februar 1929 unterlagen, aber auf Grund der Dienstverpflichtung eine nach der Reichsversicherungsordnung invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, gilt das Angestelltenversicherungsgesetz. Für die Bemessung des Beitrags ist das Einkommen zugrunde zu legen, nach dem der letzte Beitrag zur Pensionsversicherung berechnet war.

IV. Für Dienstverpflichtete, die vor der Dienstverpflichtung nach dem Gesetz, betreffend die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen, vom 11. Juli 1922 versichert waren, aber auf Grund der Dienstverpflichtung eine nach der Reichsversicherungsordnung invalidenversicherungspflichtige oder eine nach dem Angestelltenversicherungsgesetz angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, gilt das Reichsknappschaftsgesetz. Für die Bemessung des Beitrags gilt Ziffer III Satz 2 entsprechend. Der Beitragsanteil der unter Satz 1 fallenden versicherten Arbeiter zum Reichsstock für Arbeitseinsatz beträgt 0,5 v. H. des der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Entgelts.

V. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 12. Januar 1942 in Kraft.

60.

Übersetzt

Einſatzbedingungen der aus den neu beſetzten Oſtgebieten und aus dem Generalgouvernement ſtammenden Arbeitskräfte.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 27. Februar 1942
(III b 3972/42; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 7 Seite I 93).

Durch die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst) vom 20. Januar 1942 (RGBl. I S. 41) und durch die hierzu ergangene Erste Durchführungsverordnung des Reichsministers der Finanzen vom 21. Februar 1942 (RGBl. I S. 86) sowie durch meine Anordnungen über die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 9. Februar 1942 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1942), über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok vom 25. Februar 1942 und über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien vom 25. Februar 1942 — diese Anordnungen werden in den nächsten Tagen im Reichsanzeiger veröffentlicht — sind die Beschäftigungsbedingungen aller aus jenen Gebieten stammenden Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit bei ihrem Einsatz innerhalb der Reichsgebiets festgelegt worden.

Nach diesen Vorschriften ergibt sich folgendes:

1. Die aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme Weißrutheniens stammenden Arbeitskräfte — also im wesentlichen Arbeitskräfte aus den ehemaligen Freistaaten Litauen, Lettland und Estland — haben bei ihrem Einsatz im Reich eine sogenannte Lohnausgleichsabgabe zu entrichten. Diese Abgabe wird zusammen mit der Lohnsteuer erhoben und beträgt 15 Prozent des über 39 RM hinausgehenden Monatsverdienstes (über 9 RM hinausgehenden Wochenverdienstes usw.). Die Lohnsteuer ist bei diesen Arbeitskräften die gleiche wie bei reichsdeutschen Arbeitern. Die in der Lohnsteuer enthaltenen Familienermäßigungen werden somit jenen Arbeitskräften in vollem Umfange zuteil. Die Bürgersteuer ist zu den für ausländische Arbeitskräfte geltenden Sätzen zu entrichten. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind die gleichen wie für die an Leistung und Tätigkeit vergleichbaren reichsdeutschen Arbeiter, soweit nicht für ausländische Arbeitskräfte, z. B. auf dem Gebiete der Familienheimfahrten, besondere Regelungen bestehen. Insoweit gelten dann die Bedingungen, die für ausländische Arbeitskräfte maßgebend sind.

Diese Regelung ist auf alle aus jenen Gebieten stammenden Arbeitskräfte, also auch auf die landwirtschaftlichen Arbeiter, anzuwenden, sofern es sich nicht um Volksdeutsche handelt. Die für polnische Landarbeiter geltende Reichstarifordnung bezieht sich also nicht auf jene Gruppen von Beschäftigten. Der aus dem Ostland, mit Ausnahme Weißrutheniens, stammende Landarbeiter erhält somit den deutschen Lohn und hat lediglich die Lohnausgleichsabgabe zu entrichten.

2. Unter den aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien stammenden Arbeitskräften hatten bisher schon die Polen eine Sonderstellung. Die polnischen Beschäftigten mußten die Sozialausgleichsabgabe zahlen und unterlagen meiner Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 (RArbBl. S. I 448). Soweit es sich um polnische Landarbeiter handelte, war schon bisher auf diese Arbeitskräfte die hierfür geltende Reichstarifordnung anzuwenden. Diese Sonderbestimmungen sind nunmehr auf alle Arbeitskräfte ausgedehnt worden, die nicht Volksdeutsche sind und die aus dem Generalgouvernement ein-

H2213 – 0073

H2213 – 0074

schließlich des Distrikts Galizien stammen. Alle diese Arbeitskräfte, gleichgültig, ob sie der Volkszugehörigkeit nach Polen, Ukrainer, Goralen, Slonsaken sind, haben die Sozialausgleichsabgabe in Höhe von 15 Prozent des über 39 RM hinausgehenden Monatsverdienstes (über 9 RM hinausgehenden Wochenverdienstes) zu entrichten. Soweit nicht schon bisher eine solche zusätzliche Steuerpflicht für diese Arbeitskräfte bestanden hat, wird jene Abgabe erstmalig von dem Arbeitslohn erhoben, der nach dem 31. Januar 1942 ausgezahlt wird. Alle aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien stammenden Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit werden auch arbeitsrechtlich mit Wirkung vom 1. Februar 1942 ab den Polen gleichgestellt. Auf sie sind daher, ohne Unterschied meine Anordnung vom 5. Oktober 1941, die für polnische Landarbeiter geltende Reichstarifordnung und sonstige innerhalb des Arbeitsrechts bisher für Polen geltende Sonderbestimmungen anzuwenden. Da nunmehr alle Landarbeiter aus diesem Gebiete der besonderen, für polnische Landarbeiter geltenden Reichstarifordnung unterliegen, sind diese Arbeitskräfte insoweit nicht sozialausgleichsabgabepflichtig.

Soweit die aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien stammenden Arbeitskräfte Polen sind — und das sind alle ehemals polnischen Staatsangehörigen, die nicht den Nachweis einer anderen Volkszugehörigkeit erbringen können —, können sie nicht mehr in den Genuß der im deutschen Steuerrecht geltenden Familienermäßigungen kommen. Ledige polnische Arbeitskräfte haben im ganzen Reich Lohnsteuer nach der Steuergruppe I, die übrigen polnischen Arbeitskräfte, gleichgültig, wieviel Kinder sie zu ernähren haben, die Lohnsteuer nach der Steuergruppe II zu entrichten. Auf diese Weise wird der Pole gegenüber den übrigen Volksgruppen des Generalgouvernements einschließlich des Distrikts Galizien schlechter gestellt. Diese Sondervorschrift findet jedoch erst auf den Arbeitslohn Anwendung, der nach dem 31. März 1942 gezahlt wird. Soweit solche Vorschriften schon in Teilen des Reichs — in den eingegliederten Ostgebieten — bisher in Geltung waren, werden sie durch diese, das gesamte Reich betreffende Regelung nicht berührt.

Die Bürgersteuer ist von diesen Arbeitskräften nach den Vorschriften zu entrichten, die allgemein für ausländische Arbeitskräfte gelten.

Die Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement, die nicht polnischen Volkstums sind und die bereits vor dem 1. Dezember 1941 im Reich beschäftigt worden waren, unterliegen all diesen Sonderbestimmungen bis zum 31. Dezember 1942 nicht. Sie können also noch bis zu diesem Tage zu den Bedingungen beschäftigt werden, die für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder gelten, soweit nicht bereits die für ausländische Arbeitskräfte geltenden Regelungen eingreifen. Auch die Sozialausgleichsabgabe wird von diesen Arbeitskräften erst nach dem 31. Dezember 1942 erhoben werden.

Auf Grund des § 2 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok bestimme ich sodann noch, daß landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die aus diesen Gebieten stammen und vor dem 1. März 1942 bereits innerhalb des Reichsgebiets eingesetzt worden sind, noch bis zum 31. Dezember 1942 zu den bisher für sie geltenden Bedingungen beschäftigt werden können. Erst dann muß auch auf sie die für polnische Landarbeiter geltende Reichstarifordnung Anwendung finden. Die nach dem 1. März 1942 im Reich eingesetzten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien dürfen jedoch nur zu den Bedingungen im Reich beschäftigt werden, die für landwirtschaftliche polnische Arbeitskräfte gelten.

Um in den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich aus einer unterschiedlichen Behandlung der vor dem 1. Dezember 1941 und der nach dem 1. Dezember 1941 im Reich eingesetzten Arbeitskräfte aus jenen Gebieten ergeben können, haben die Arbeitsämter nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß nicht in dem gleichen Betriebe (Betriebsabteilung, Lager) diese zwei Gruppen von Arbeitskräften zusammen eingesetzt werden. Das gleiche gilt auch für die in der Landwirtschaft vor und nach dem 1. März 1942 eingesetzten Arbeitskräfte.

3. Die aus dem Bezirk Bialystok stammenden Arbeitskräfte sind in allem den aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien stammenden Arbeitskräften gleichgestellt. Alle Vorschriften und Bestimmungen, die für jene Arbeitskräfte gelten, sind somit auch auf die aus dem Bezirk Bialystok stammenden Arbeitskräfte anzuwenden.

4. Die aus den übrigen neu besetzten Ostgebieten stammenden Arbeitskräfte haben bei ihrem Einsatz im Reich zunächst eine Steuer gemäß der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 zu entrichten. Das steuerpflichtige Entgelt errechnet sich bei diesen Arbeitskräften nach den Löhnen, die den nach Leistung und Tätigkeit vergleichbaren deutschen Gefolgschaftsmitgliedern im Betrieb zu zahlen sind; dies gilt auch bei Akkordarbeit. Von diesem so errechneten Lohn ist neben jener Steuer auch noch ein Beitrag für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen. Dieser Betrag ist grundsätzlich auf 1,50 RM je Kalendertag bestimmt worden. Der Satz von 1,50 RM ermäßigt sich nur dann, wenn sich nach Abzug der Steuer ein Nettoentgelt ergeben sollte, das unter dem Betrage von 1,50 RM kalendertäglich liegt. Von der den Reichstreuhändern der Arbeit nach § 2 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten zustehenden Ermächtigung wird nur in den

seltensten Fällen Gebrauch zu machen sein. Im allgemeinen soll das Verpflegungs- und Unterkunftsgeld von 1,50 RM je Kalendertag nur dann ermäßigt werden, wenn sich bei einem solchen Abzug ein Taschengeld von weniger als 20 Rpf je Tag ergeben sollte.

Alle sonstigen sozialen Nebenleistungen fallen für diese Arbeitskräfte fort. Sozialzulagen, Mehrarbeits-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge, Trennungs-, Auslösungs- und Zehrgelder usw. sind nicht zu gewähren. Es ist auch darauf zu achten, daß geringere Leistungen durch eine entsprechende geringere Vergütung gewertet werden. Die Bestimmungen über Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung sind jedoch auf diese Arbeitskräfte in gleichem Umfange und unter gleichen Bedingungen anzuwenden wie auf vergleichbare deutsche Arbeitskräfte. Den Reichstreuhändern der Arbeit obliegt es auch, darüber zu achten, daß weder mittelbar noch unmittelbar jenen Arbeitskräften bessere Bedingungen im Betrieb geboten werden, als sich nach den geltenden Vorschriften ergeben.

Um die Versorgung dieser Arbeitskräfte im Krankheitsfalle sicherzustellen, wird noch eine besondere Abgabe von 4 RM je Kopf und Monat von dem diese Arbeitskräfte beschäftigenden Unternehmer erhoben werden. Diese Abgabe ist der zuständigen Krankenkasse zuzuführen. Mit den so aufkommenden Mitteln wird die ärztliche Betreuung, die Versorgung mit Medikamenten usw. im Krankheitsfalle gesichert werden.

Weder diese Arbeitskräfte noch der Unternehmer haben Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Desgleichen haben jene Arbeitskräfte keine weitere Steuer als die in der Verordnung vom 20. Januar 1942 aufgeführte Steuer zu zahlen. Sie sind also nicht lohnsteuer- und bürgersteuerpflichtig.

5. Volksdeutsche Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten und aus dem Generalgouvernement sind bei ihrem Einsatz im Reich in ihren Arbeitsbedingungen den reichsdeutschen Gefolgschaftsmitgliedern gleichzustellen.

Nähere Bestimmungen über die Abgrenzung der einzelnen Gebiete zueinander und der einzelnen Beschäftigungsgruppen wird in den nächsten Tagen der Reichsminister der Finanzen herausgeben. Sobald diese Bestimmungen vorliegen, werde ich Sie hiervon unterrichten.

61.

Ergänzende Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polniſchen Beſchäftigten im öffentlichen Dienſt. Vom 20. Februar 1942.

(Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 7 Seite I 98).

Der Reichstreuhänder
für den öffentlichen Dienst.

Berlin, den 20. Februar 1942.

Auf Grund des § 13 Abs. 3 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 (Reichsarbeitsbl. S. I 448 ff.) erlasse ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers folgende

Ergänzende Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

§ 1

Aus den Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes und den sie ergänzenden Bestimmungen können Polen Rechtsansprüche nicht herleiten. Im übrigen gelten für sie die anliegenden Richtlinien [1]).

§ 2

(1) Die nach § 2 Abs. 1 der Anordnung des Reichsarbeitsministers vorgesehene Entlohnung gilt nur für eine normale Arbeitsleistung. Polnische Beschäftigte, die Leistungen vollbringen, die den allgemein zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, sind unter den tariflichen Sätzen zu entlohnen. Der Lohnsatz für sie richtet sich nach dem Grad der Minderleistung.

(2) Soweit Polen in Lagern untergebracht sind, treten für sie an Stelle der Ortslohnstaffeln 1 bis 16 entsprechend die Ortslohnstaffeln 9 bis 16.

§ 3

(1) In den Gebieten Ostoberschlesiens, in denen die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 [2]) (Reichsgesetzbl. I S. 1077) nebst Durchführungsbestimmungen noch nicht in Geltung ist, verringern sich die Bezüge der Polen (Vergütungen und Löhne) um den Betrag, der bei Geltung der genannten Verordnung als Sozialausgleichsabgabe zu erheben wäre.

(2) Im Regierungsbezirk Zichenau (Ostpr.) und im Kreis Sudauen (Ostpr.) werden Löhne und Gehälter grundsätzlich nur in Höhe von 70 v. H. der Sätze gewährt, die für deutsche Gefolgschaftsmitglieder mit vergleichbarer Tätigkeit festgelegt sind. Bei überdurchschnittlicher Leistung kann eine Leistungszulage gewährt werden, die im Höchstfalle 15 v. H. der Sätze der genannten deutschen Gefolgschaftsmitglieder nicht überschreiten darf.

§ 4

Die ergänzende Anordnung gilt im Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt ab tritt meine Anordnung vom 3. März 1941 (Reichsarbeitsbl. S. I 171) außer Kraft.

---

[1]) Nachſtehend abgedruckt.

[2]) Reichsarbeitsblatt 1940 Seite I 446.

H2213 – 0075

H2213 - 0076

Anlage zu § 1

Richtlinien für die Regelung der Arbeitsbedingungen der polnischen Beschäftigten.

A

I

Folgende Tarifbestimmungen einschließlich der zu ihnen ergangenen Bestimmungen der Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen sind, ohne Zubilligung eines Rechtsanspruchs, auch auf Polen anwendbar:

ATO.

§ 1 (Geltungsbereich).
§ 2 (Verpflichtung) mit Ausnahme der Abs. 1 und 2.
§ 3 (Gehorsamspflicht).
§ 4 (Schweigepflicht).
§ 5 (Annahme von Geschenken).
§ 6 (Schadenshaftung).
§ 8 (Arbeitszeit).
§ 10 (Ärztliche Untersuchung).

TO. A

§ 2 (Mehrarbeit).
§ 7 (Örtlicher Sonderzuschlag).
§ 8 (Gehaltskürzung).
§ 14 (Sachbezüge).
§ 15 (Zeugnisausstellung).
§ 19 (Anrechnung von Hinterbliebenenbezügen).
§ 21 (Nebentätigkeit).

TO. B

§ 1 (Geltungsbereich).
§ 2 (Festsetzung des Dienstplans).
§ 3 (Mehrarbeit).
§ 9 (Mehrarbeitszuschläge).
§ 11 (Lohnform).
§ 12 (Schichtlohn).
§ 17 (Krankenbezüge beim Vorliegen von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte).
§ 19 (Nebentätigkeit).

Anlagen zur TO. A.
Anlage 1 zur TO. B.
Anlage 2 zur TO. B mit Ausnahme der ADO.-Bestimmung Nr. 9.
Anlage 3 zur TO. B.

II

Folgende Tarifbestimmungen einschließlich der zu ihnen ergangenen Bestimmungen der Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnung können einzeln bis zu dem im nachstehenden angegebenen Umfange auf Polen angewandt werden, sofern dies für die Erhaltung der Arbeitsleistung notwendig ist.

Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.).

§ 7 (Dienstzeit), soweit es sich um Dienstzeiten handelt, die nach dem 1. Oktober 1939 liegen.

§ 9 (Arbeitsversäumnis) mit Ausnahme des Abs. 4, Buchstaben a, e, f, h, i, l bis n, p und q. Jedoch kann im Fall des Buchstaben o der volle Lohn für 7 Tage oder der halbe Lohn für 14 Tage weitergezahlt werden.

§ 11 (Krankenbezüge), jedoch nur bei Vorliegen eines unverschuldeten Betriebsunfalls.
§ 13 (Dienstkleidung).
§ 14 (Schutzkleidung).
§ 15 (Werkdienstwohnung).
§ 17 (Fristlose Entlassung) gilt mit Ausnahme des in Abs. 1 e vorgesehenen förmlichen Untersuchungsverfahrens und mit der Maßgabe, daß die fristlose Entlassung auch aus einem anderen wichtigen Grunde im Sinne des § 626 BGB. zulässig ist.
§ 19 (Ausnahmen) mit Ausnahme der Abs. 2 und 3; anwendbar bleibt jedoch Abs. 3 erster Halbsatz.

Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A).

§ 1 (Geltungsbereich) mit Ausnahme der zeitlichen Einschränkung in Abs. 4, Buchstabe a, auf 6 Monate.

§ 3 (Vergütungsgrundlagen) ohne die Bemessung nach dem Familienstand und mit der Maßgabe, daß Reisekostenvergütungen höchstens bis zu zwei Dritteln der Sätze des vergleichbaren deutschen Angestellten gezahlt werden können.

§ 4 (Bestandteile der Vergütungen) mit Ausnahme der GDO.-Bestimmungen des Reichs und der entsprechenden Bestimmungen der GDO. des Reichsministers des Innern hierzu.

§ 5 (Festsetzung der Grundvergütung) mit Ausnahme des Abs. 2.

§ 6 (Wohnungsgeldzuschuß) mit der Maßgabe, daß polnische Beschäftigte stets nur den Wohnungsgeldzuschuß für Ledige erhalten.

§ 9 (Vergütung für Gefolgschaftsmitglieder unter 30 oder 26 Jahren) mit Ausnahme der Abs. 4 und 5.

§ 11 (Erholungsurlaub) mit Ausnahme seiner Abs. 4 und 5, der ADO. Nr. 2 und mit der sich aus § 7 Abs. 1 und 2 der Anordnung des Reichsarbeitsministers ergebenden Einschränkung.

§ 12 (Krankenbezüge), jedoch nur bei Vorliegen eines unverschuldeten Betriebsunfalls.

An Stelle des

§ 16 (Kündigung) und aller ihn ergänzenden Bestimmungen gilt folgendes:

„Bei einem Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit können beide Teile während der ersten drei Monate täglich kündigen und von da ab mit einer Frist von zwei Wochen."

§ 20 (Auszahlung der Bezüge) mit der Maßgabe, daß die Bezüge nachträglich am Monatsende zu zahlen sind, und mit Ausnahme der ADO.-Bestimmungen.

§ 22 (Versetzung) mit der Maßgabe, daß die verordnungsmäßige Umzugskostenvergütung nur in Grenzen der tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen gewährt wird und die Trennungsentschädigung bei Neueinstellungen nicht mehr als 1.— RM täglich betragen darf.

Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B).

§ 4 (Sonn- und Feiertagsarbeit) mit Ausnahme des Abs. 2 und des Abs. 3 Satz 3 bis 5.

§ 5 (Lohngrundlagen) mit Ausnahme des Abs. 2.

An Stelle der ADO. Nr. 2 tritt folgende Bestimmung:

„Auswärtszulagen können bis zu zwei Drittel der Sätze des vergleichbaren deutschen Arbeiters gezahlt werden."

§ 7 (Lohnbemessung nach dem Lebensalter) mit Ausnahme des Abs. 3.

§ 10 (Örtliche Lohnhöhe) mit der sich aus § 2 Abs. 2 dieser ergänzenden Anordnung ergebenden Änderung.

§ 13 (Lohnbildung) mit Ausnahme des Abs. 6.

§ 14 (Lohnanspruch) mit Ausnahme der ADO.-Bestimmungen 8 bis 14.

§ 15 (Krankenbezüge), jedoch nur bei Vorliegen eines unverschuldeten Betriebsunfalls.

§ 18 (Erholungsurlaub) mit Ausnahme seines Abs. 9, der ADO.-Bestimmungen Nr. 4 und 6 sowie mit der sich aus § 7 Abs. 1 und 2 der Anordnung des Reichsarbeitsministers ergebenden Einschränkung.

§ 20 (Wechsel der Beschäftigung) mit Ausnahme des Abs. 3 Unterabsatz 1 und des Abs. 4 Unterabsatz 1, 3 und 4 sowie mit der Maßgabe, daß die verordnungsmäßige Umzugskostenvergütung nur in Grenzen der tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen gewährt wird und die Trennungsentschädigung bei Neueinstellung nicht mehr als 1.— RM täglich betragen darf.

An Stelle des

§ 21 (Beendigung des Dienstverhältnisses bei den auf unbestimmte Zeit beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern) und aller ihn ergänzenden Bestimmungen gilt folgendes:

„Ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit kann von beiden Teilen täglich gekündigt werden."

III

Die unter I und II nicht genannten Tarifbestimmungen einschließlich der zu ihnen ergangenen Bestimmungen der Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen dürfen auf Polen nicht angewandt werden.

B

Die Bestimmungen unter A gelten auch für andere Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes einschließlich der zu ihnen ergangenen Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen, soweit ihre Bestimmungen denen der ATO., TO. A und TO. B einschließlich ihrer ergänzenden Regelungen inhaltlich entsprechen.

62. Überholt

Urlaub der polniſchen Arbeitskräfte.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 28. Februar 1942
(III b 3527; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 8 Seite I 24).

Der Reichsarbeitsminister.
III b 3527.

Berlin, den 28. Februar 1942.

An
die Herren Reichstreuhänder der Arbeit,
die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter.

Arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; hier: Urlaub.

Nach der Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. März 1941 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 81, Reichsarbeitsbl. Nr. 11/12 S. I 195) ruhen die Ansprüche der polnischen Beschäftigten auf Urlaub oder Familienheimfahrt bis auf weiteres. Da die in der Landwirtschaft eingesetzten polnischen Beschäftigten nach der hierfür geltenden Reichstarifordnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte keinen Anspruch auf Urlaub

H2213-0077

H2213 – 0078

Weglege Blatt III E Fortſetzung 34 vom 16. April 1942!

haben, sind damit die in der gewerblichen Wirtschaft und im öffentlichen Dienst eingesetzten polnischen Arbeitskräfte hinsichtlich des Urlaubsrechts den in der Landwirtschaft eingesetzten Polen angeglichen.

In meinem Erlaß vom 4. März 1941 (Reichsarbeitsbl. Nr. 9 S. I 143) betreffend vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat habe ich angeordnet, daß bei der Gewährung von Urlaub die Betriebe eine Urlaubsbescheinigung auszustellen haben, die von den Arbeitsämtern mit einem Genehmigungsvermerk zu versehen ist. In dieser Weise ist allgemein bei der Beurlaubung polnischer Beschäftigter im Reichsgebiet zu verfahren. Wenn auch die Anordnung vom 31. März 1941 sich darauf beschränkt, das Ruhen der Urlaubsansprüche anzuordnen, ohne die freiwillige Gewährung von Urlaub ausdrücklich zu verbieten, so ist doch durch das Verfahren betr. die Genehmigung von Urlaubsbescheinigungen durch die Arbeitsämter sichergestellt, daß polnischen Beschäftigten Urlaub nur in denjenigen Fällen gewährt wird, die vom Gesichtspunkt des Arbeitseinsatzes und der Transportlage aus unbedenklich sind. Im allgemeinen haben die Arbeitsämter nach Erlaß der Anordnung vom 31. März 1941 die Erteilung des Genehmigungsvermerks mit Recht abgelehnt.

Um unbillige Härten zu vermeiden, die durch ein völliges Versagen des Urlaubs in gewissen Fällen entstehen können, habe ich mit Erlaß vom 10. September 1941 — III b 17170/41 — mich damit einverstanden erklärt, daß in Durchführung der Anordnung vom 31. März 1941 polnische Beschäftigte in der gewerblichen Wirtschaft, in der Landwirtschaft und, wie ich zur Klarstellung hinzufüge, im öffentlichen Dienst in besonders dringenden Einzelfällen den unbedingt notwendigen Urlaub erhalten können. Als dringende Einzelfälle können angesehen werden Todesfall und schwere Erkrankung in der Familie, Eheschließung des Beschäftigten oder seiner Kinder, eigene Erkrankung — besonders von Jugendlichen und Frauen —, sofern eine Freistellung von der Arbeit die Gewähr für die Wiederherstellung der völligen Arbeitsfähigkeit bietet, ferner Schwangerschaft, jedoch höchstens innerhalb von 6 Wochen vor der Niederkunft; sofern nicht überhaupt eine Rückbeförderung auf Grund meines Erlasses vom 13. August 1941 in Betracht kommt.

Das Vorliegen dringender Gründe muß stets einwandfrei nachgewiesen werden. Als Nachweis dienen, sofern es sich um Vorfälle in der Heimat handelt, grundsätzlich nur Bescheinigungen, die von deutschen Behörden oder Dienststellen ausgestellt sind. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Urlaub in den genannten Einzelfällen bitte ich besonders streng nachzuprüfen.

Soweit nach den allgemeinen tariflichen oder betrieblichen Bestimmungen an sich ein Urlaubsanspruch im Rahmen des § 7 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 (Deutscher Reichsanz. Nr. 235, Reichsarbeitsbl. Nr. 29 S. I 448) bestehen würde, ist für die Dauer des Urlaubs der Lohn fortzuzahlen und die Freizeit auf die Urlaubsdauer anzurechnen. Andernfalls kann lediglich unbezahlte Freizeit (in der Regel bis zu 10 Kalendertagen einschl. Reisetage) gewährt werden.

Der Erlaß vom 10. September 1941 ist eng auszulegen. Auch wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn sich der polnische Beschäftigte gut geführt sowie in der Arbeit bewährt hat und angenommen werden kann, daß er nach Ablauf des Urlaubs ordnungsgemäß an seine Arbeitsstelle zurückkehren wird. Über die Urlaubsanträge entscheidet das Arbeitsamt nach freiem Ermessen. Ein Anspruch des polnischen Beschäftigten auf Urlaub wird durch diesen Erlaß in keinem Fall begründet.

63.

Krankenverſorgung von zivilen ruſſiſchen Arbeitskräften beim Einſatz im Reichsgebiet.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 4. März 1942
(II a 3316/42; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 8 Seite I 120).

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) wird bestimmt:

1. Die im Reichsgebiet beschäftigten Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten, auf die die Vorschriften der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) anzuwenden sind, unterliegen nicht der Reichsversicherung.

2. Im Krankheitsfalle erhalten die genannten Arbeitskräfte Krankenfürsorge, und zwar ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege.

3. Die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei und Heilmitteln wird in ausschließlicher Zuständigkeit von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands gewährt.

4. Die Krankenhausbehandlung wird von der zuständigen Krankenkasse gewährt. Zuständig ist die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die Land-

krankenkasse, die für den Bereich des Lagers zuständig ist. Soweit die Arbeiter eines Lagers sämtlich in einem Betriebe beschäftigt sind, für den eine Betriebskrankenkasse (Innungskrankenkasse) errichtet ist, ist diese für die Gewährung der Leistung zuständig. Für die im Bergbau eingesetzten Arbeiter wird die Leistung von der zuständigen Bezirksknappschaft gewährt.

5. Die Unternehmer, bei denen die in Nr. 1 genannten Arbeitskräfte beschäftigt sind, zahlen zur Deckung der entstehenden Kosten an die zuständige Krankenkasse für jeden bei ihnen beschäftigten russischen Arbeiter monatlich 4 RM. Zur Vereinfachung der Abrechnung ist der Beitragsberechnung die im Monatsdurchschnitt beschäftigte Zahl von Arbeitern zugrunde zu legen.

6. Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands erhält für jeden von ihr betreuten Arbeiter monatlich 2 RM. Sie deckt hiervon die Kosten der ärztlichen Behandlung, der Versorgung mit Arznei und Heilmitteln und der Betreuung durch Sanitätspersonal (Feldschere usw.). Die zu zahlende Summe wird nach dem Monatsdurchschnitt der beschäftigten Arbeiter berechnet.

7. Die Krankenkassen verbuchen die Einnahmen und Ausgaben für die in Nr. 1 genannten Arbeiter in Sonderkonten.

8. Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Soweit bereits bisher Krankenfürsorge gewährt worden ist, ist entsprechend zu verfahren. Die Beitragspflicht der Unternehmer besteht in solchen Fällen seit Beginn der Beschäftigung der genannten Arbeitskräfte.

64.

Rückfahrkarten für beurlaubte ausländiſche Arbeitskräfte und Wiedereinzugsverfahren bei Ausſtellung von Fahrpreisgutſcheinen durch die Arbeitseinſatzverwaltung.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 13. März 1942
(Va 5780/671; Reichsarbeitsblatt Heft 9 Seite I 137).

Nach meinen Erlassen vom 19. Dezember 1940 — V a 5510/47 [1]) — und vom 6. Mai 1941 — V a 5510/20 [2]) —, die auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben worden sind, waren die Betriebsführer, die ausländische Arbeiter beschäftigen, zu verpflichten, jedem ausländischen Arbeiter vor Antritt seiner Urlaubsreise Arbeiterrückfahrkarten bis zur nächstmöglichen Eisenbahnhaltestelle des Heimatortes sowie für etwaige Anschlußstrecken auszuhändigen und die Aushändigung unter Angabe der Strecke auf dem Urlaubsschein zu vermerken. Durch diese Regelung sollte die Frage unberührt bleiben, ob der Arbeiter nach der Tarifordnung einen Teil der Fahrtkosten oder die vollen Fahrtkosten selbst tragen muß, da der Betriebsführer die Möglichkeit hat, die auf den Arbeiter entfallenden Kosten einzuziehen.

Ich dehne meine Anordnung über die Ausstattung mit Rückfahrkarten auch auf die Fälle aus, in denen die Arbeiter auf Arbeiterrückfahrkarten keinen Anspruch haben und daher Rückfahrkarten des gewöhnlichen Verkehrs zu lösen sind.

Die Rückfahrkarten sind zweckmäßig durch Vermittlung des Mitteleuropäischen Reisebüros zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, dann müssen in kleineren Orten die Fahrkarten einige Tage vor der Reise bei der örtlichen Fahrkartenausgabestelle bestellt werden, die sie von der Fahrkartenausgabestelle des nächsten größeren Ortes bezieht.

Die sorgfältige Beachtung dieser Regelung ist dringend erforderlich, weil die Arbeiter nicht immer Gelegenheit haben, das innerhalb der Freigrenze mitgeführte deutsche Geld umzuwechseln oder der umgewechselte Betrag häufig nicht ausreicht, um die Kosten der Fahrt zu bestreiten. Urlaubsüberschreitungen und Vertragsbrüche sind vielfach die Folge. Die Betriebsführer, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, sind dringend anzuhalten, den Urlaubern die sorgfältige Aufbewahrung der Rückfahrkarten zur Pflicht zu machen, damit die Inanspruchnahme dritter Stellen zur Vorstreckung der Kosten für die Rückreise vermieden wird, zumal den Urlaubern dadurch zumeist auch höhere Kosten entstehen. Muß der Urlauber für die Rückreise jedoch in Ausnahmefällen dritte Stellen in Anspruch nehmen, haben diese bei der ausländischen Werbestelle für die ausländische Fahrtstrecke und beim Grenz-Arbeitsamt für die inländische Fahrtstrecke die Aushändigung eines Fahrpreisgutscheines gegen schriftliche Verpflichtung zur Rückzahlung der vorgestreckten Fahrtkosten zu beantragen.

In Abänderung der im Abschnitt II a 2 meines Runderlasses vom 19. Dezember 1940 — V a 5510/47 — gegebenen Weisungen ist hierbei wie folgt zu verfahren:

a) Die ausländischen Werbestellen, bei denen die Urlauber wegen Rückbeförderung zum Betrieb vorstellig werden, stellen künftig lediglich einen Fahrpreisgutschein bis zur deutschen Grenze aus und vermerken die Aushändigung in jedem einzelnen Fall auf dem Urlaubsschein. Die entstehenden Kosten buchen sie endgültig bei den Reichsstockmitteln, schalten sich im übrigen aber in das Wiedereinzugsverfahren nicht ein.

b) Besitzt der Urlauber auch die Rückfahrkarte für die Weiterfahrt ab Grenze „zum Betriebsort" nicht mehr und ist er auch nicht in der Lage, die Fahrtkosten für die Weiterreise selbst zu bestreiten, kann er beim Grenzarbeitsamt die Ausstellung eines neuen Fahrpreisgutscheines gegen schriftliche Verpflichtung zur Rückzahlung der Fahrtkosten (s. Vordruckmuster nach der Anlage zum Runderlaß vom 19. De-

H2213-0079

---

[1]) Reichsarbeitsbl. 1941 S. I 6. Abgedruckt: Blatt III E Fortſetzung 10 Ziffer 19!

[2]) Reichsarbeitsbl. 1941 S. I 216. Abgedruckt: Blatt III E Fortſetzung 18 Ziffer 33!

zember 1940 — V a 5510/47 — beantragen. Das Grenz-Arbeitsamt händigt dem Antragsteller gegen entsprechenden Vermerk auf dem Urlaubsschein einen Fahrpreisgutschein für die deutsche Strecke aus und überträgt dem für den Betriebsort zuständigen Arbeitsamt (Aufnahme-Arbeitsamt) unter Übersendung eines Durchschlages des Vermerks den Wiedereinzug, ohne die Reichsbahnrechnung abzuwarten, bucht im übrigen aber die vorgestreckten Kosten endgültig.

c) Die Aufnahme-Arbeitsämter haben die Betriebsführer, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, zu verpflichten, künftig von jedem Urlauber nach dessen Rückkehr den Urlaubsschein einzufordern und die mit Vermerken über die Aushändigung von Fahrpreisgutscheinen versehenen dem Aufnahme-Arbeitsamt zu übergeben.

d) Das Aufnahme-Arbeitsamt zieht an Hand der ihm vom Betriebe übergebenen Urlaubsscheine von den Urlaubern — gegebenenfalls im Benehmen mit dem Betriebsführer durch Lohnabzug — die vorgestreckten Kosten je nach den Vermerken auf dem Urlaubsschein für die einzelnen Fahrtstrecken ein

aa) für die ausländische Fahrtstrecke den Pauschbetrag für die Auslandsstrecke in Höhe von 8,— RM,

bb) für die deutsche Fahrtstrecke die nach Abschnitt 2 meines Runderlasses vom 10. März 1941 — V a 5510/45 — tabellenmäßig errechneten Fahrtkosten vom Grenzübergangsort zum Arbeitsamt.

Kann das Aufnahme-Arbeitsamt das Wiedereinzugsverfahren, das ihm vom Grenzarbeitsamt mit der Übersendung des Vermerkdurchschlages übertragen wurde, nicht einleiten, weil der Urlauber beim Betrieb nicht eingetroffen ist, und läßt sich der neue Wohnort des Urlaubers nur mit Schwierigkeiten feststellen, kann es das Wiedereinzugsverfahren im Rahmen der Niederschlagungsvorschriften einstellen. Eine Rückleitung des Wiedereinzugsverfahrens an das Grenz-Arbeitsamt unterbleibt in jedem Falle. Es bleibt dem Arbeitsamt überlassen, notfalls die vollzählige Rückgabe der mit einem Vermerk versehenen Urlaubsscheine zu prüfen. Von zeitraubenden Nachforschungen nach abhandengekommenen Urlaubsscheinen kann abgesehen werden, wenn hierdurch auch ein Wiedereinzug vorgestreckter Kosten unmöglich gemacht wird.

65.

Paßtechniſche Behandlung der im Reichsgebiet eingeſetzten ausländiſchen Arbeiter.

Runderlaß des RFSSuChdDtPol. im Reichsminiſterium des Innern vom 26. März 1942
(S II B 4 Nr. 2029/42—505; RBliV. Seite 647).

Die im „Besonderen Teil“ unter Nr. II 2 meines Runderlasses vom 28. Oktober 1941 — S II B 4 Nr. 3500/41-505 (nicht veröffentlicht) enthaltene Bestimmung, wonach die Ausfüllung der a.a.O. vorgesehenen blauen, gelben und rosa Fragebogen besonders genau und sorgfältig zu erfolgen hat, ist nach eingegangenen Meldungen vielfach nicht beachtet worden. Ich mache daher die Beachtung dieser Bestimmung den Kreispolizeibehörden erneut zur Pflicht und weise insbesondere auf folgendes hin:

a) In jedem Fall ist die genaue Angabe der Wohnung (mit Straße und Hausnummer) erforderlich; Angaben wie z. B. „Frankreich“ oder „eine Stadt in Belgien“ sind unzureichend.

b) (1) In dem Fragebogen für Frankreich ist auf die Ausfüllung der Spalte „Personen, die über den Antragsteller Auskunft geben können“, Wert zu legen.

(2) Die von dem Antragsteller vorgelegten Urkunden sind vollzählig aufzuführen. Als solche Urkunden kommen insbesondere in Betracht: Militärpaß (livret militaire), Identitätskarte (carte d'identité), Abrüstungsschein (feuille de démobilisation), Geburtsurkunde (extrait de naissance), Heiratsurkunde (extrait de l'acte de mariage), Kriegsteilnehmerkarte (carte de combattant), Führerschein (permis de conduire).

c) Die geforderte Anzahl von 3 Lichtbildern ist in jedem Fall den Anträgen beizufügen.

66.

Auskünfte über vorübergehend im Deutſchen Reich beſchäftigte Volksdeutſche fremder Staatsangehörigkeit.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern vom 31. März 1942
(II b 656/42—6317; MBliV. Seite 665).

(1) Anfragen über Volksdeutsche fremder Staatsangehörigkeit, die im Deutschen Reich vorübergehend beschäftigt werden, ersuche ich, auch wenn sie als Unterlagen für die Gewährung von Beschäftigungsvergütungen oder sonstigen Entschädigungen für getrennten

H2213-0080

Haushalt dienen sollen, an die jeweils zuständige deutsche Volksgruppenführung zu richten.

(2) Ihre Anschriften lauten:

für Rumänien	Kronstadt, Str. Traian Cotiga 2,
für Slowakei	Preßburg, Vajansky-lände 9,
für Ungarn	Budapest, Lendvay utca 2,
für Kroatien	Esseg, Kapucinska ul. 20,
für Serbien	Groß-Batschkerek.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

An die Obersten Reichsbehörden durch Abdruck.

67.

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe. Vom 26. März 1942.

(Reichsgeſetzblatt I Seite 149).

Abgedruckt im Blatt VI A 8 z Ziffer 2.

68.

Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländiſchen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtſchaft. Vom 20. März 1942.

(Reichsarbeitsblatt Heft 10/11 Seite 460).

Die geltenden Urlaubsregelungen gehen fast ausnahmslos von Arbeitsverhältnissen aus, die für die Dauer abgeschlossen sind. Sie eignen sich daher nicht in vollem Umfange für ausländische Arbeitskräfte, die meist nur kürzere Zeit, vielfach mit befristeten Arbeitsverträgen, im Deutschen Reich tätig sind. Zur Anpassung der Urlaubsregelungen an die Besonderheiten beim Einsatz von Ausländern erlasse ich daher gemäß § 53 1) des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) und mit Ermächtigung des Reichsarbeitsministers gemäß § 27 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) in Verbindung mit Nr. 54 der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1777) folgende Tarifordnung für das Gebiet des Deutschen Reiches.

§ 1

Für ausländische Arbeitskräfte einschließlich der Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren, die in Betrieben der privaten Wirtschaft beschäftigt werden und ihren Wohnort im Ausland oder im Protektorat haben, gelten die einschlägigen Urlaubsregelungen mit den sich aus den §§ 2 bis 5 ergebenden Abweichungen.

§ 2

Ausländische Arbeitskräfte haben Anspruch auf Urlaub,

a) wenn für sie ein Anspruch auf eine Familienheimfahrt auf Grund der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich erwächst oder erwachsen würde, falls die Tarifordnung auf sie Anwendung fände,

b) wenn sie aus dem Betrieb ausscheiden.

Der Urlaubsanspruch entfällt bei verschuldeter fristloser Entlassung oder vertragswidriger Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Ausländer.

Bestimmungen in Urlaubsregelungen über Wartezeiten bei Erwerb des Urlaubsanspruchs finden keine Anwendung.

§ 3

Die Urlaubsdauer beträgt für jeden vollen Beschäftigungsmonat im Betrieb $^1/_{12}$ des Jahresurlaubs. Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamturlaubsdauer Bruchteile von Tagen, so sind halbe Tage oder mehr auf volle Tage aufzurunden; geringere Tagesteile bleiben unberücksichtigt.

Soweit die Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben gilt, besteht für je vier volle Beschäftigungswochen Anspruch auf eine Freizeit von einem halben Tag, bei den in § 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Polieren und Schachtmeistern von einem Tag, bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von eineinhalb Tagen. Der Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Als Urlaubsentgelt ist für jeden Urlaubstag der Betrag zu zahlen, der nach der einschlägigen Urlaubsregelung für den Urlaubstag zu vergüten ist.

Soweit die Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben gilt, ist als Urlaubsentgelt 2 v. H. — bei den in § 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Polieren und Schachtmeistern 4 v. H., bei

---

1) **Anmerkung der Herausgeber:** Es wird gemeint ſein § 33 des AOG.

H2213-0081

H2213 – 0082

Weglege Blatt III E Fortſetzung 36 vom 21. Mai 1942!

Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 6 v. H. — des urlaubsmarkenpflichtigen Lohnes zu zahlen, den der Ausländer im Betrieb verdient hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit ein Anspruch gemäß § 3 Abs. 2 auf Freizeit besteht. Urlaubsmarken sind nicht zu kleben.

§ 5

Der Urlaub ist, soweit möglich, in Verbindung mit einer Familienheimfahrt zu geben. Erfolgt die Heimfahrt (Hin- und Rückreise) mit einem Sonderzug und überschreiten die Urlaubsdauer und die für die Familienheimfahrt zustehende Freizeit die Verkehrsdauer des Sonderzuges, so sind die überschießenden Tage, soweit der Ausländer nicht auf die entsprechende Freizeit verzichtet, für die nächste Heimfahrt zurückzustellen; überschießende Urlaubstage können vom Unternehmer auch abgegolten werden. Erreichen die Urlaubsdauer und die für die Familienheimfahrt zustehende Freizeit nicht die Verkehrsdauer des Sonderzuges, so soll der Unternehmer für die noch fehlenden Tage Urlaub oder Freizeit unter Anrechnung auf den nächsten Urlaub oder die nächste Familienheimfahrt im voraus geben oder unbezahlte Freizeit zusätzlich gewähren.

§ 6

Die Tarifordnung tritt am 1. Mai 1942 in Kraft.

Sie gilt nicht für einen Zeitraum, für den der Ausländer bereits Urlaub gehabt hat. In diesen Fällen ist die Urlaubsdauer erst von dem Tage nach Ablauf dieses Zeitraumes an zu berechnen.

Der Sondertreuhänder der Arbeit und die Reichstreuhänder der Arbeit können Ausnahmen von dieser Tarifordnung zulassen.

69.

Krankenhaus- und Anſtaltspflegekoſten ausländiſcher Arbeitskräfte.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 23. Februar 1942
(Va 5510/2; Reichsarbeitsblatt Heft 10/11 Seite II 247).

Im Nachgang zu meinem Runderlaß vom 8. Oktober 1941 [1]) — V a 5510/62 — weise ich noch auf folgendes hin:

Nach Abschnitt I Nr. 3 soll eine Krankenhaus- oder Pflegeanstaltsaufnahme ausländischer Arbeitskräfte unter anderem nur erfolgen, wenn dadurch eine Weiterverbreitung der Krankheit verhindert werden kann und die Gesundheitsbehörde die Krankenhauspflege ausdrücklich angeordnet hat. Hierunter fallen insbesondere auch die mit einer ansteckungsgefährlichen Geschlechtskrankheit behafteten ausländischen Arbeitskräfte. In derartigen Fällen besteht — wie bereits im Abschnitt IV Nr. 9 des Runderlasses erläutert — eine Leistungspflicht der Krankenkasse sowohl in der Versicherten- als auch in der Familienkrankenpflege nur dann, wenn nach ärztlichem Urteil die erfolgreiche Krankheitsbehandlung nur durch die Aufnahme in einer geschlossenen Anstalt sicherzustellen ist.

Die Krankheit als solche muß also für die gesamte Dauer die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung erfordern. Andere Gründe genügen nicht. Soweit die Krankheit eine Krankenhausbehandlung erforderlich macht, wird sie von der Krankenkasse als Pflichtleistung und ohne zeitliche Begrenzung gewährt. Liegen diese besonderen Voraussetzungen nicht vor, so richtet sich die Gewährung von Krankenhauspflege nach den allgemeinen Vorschriften der RVO.; die Krankenhauspflege ist also dann Kannleistung und zeitlich begrenzt, ihre Bewilligung steht im pflichtmäßigen Ermessen des Kassenleiters. Diese Auslegung ist auch in der Begründung zu § 9 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (Reichsarbeitsbl. [AN.] S. II 34) festgelegt.

Wird dagegen die Krankenhaus- oder Pflegeanstaltsbehandlung des mit einer ansteckungsgefährlichen Krankheit behafteten ausländischen Arbeiters lediglich als gesundheitspolizeiliche Maßnahme angeordnet, gehen die über eine etwaige Leistungspflicht der Krankenkasse hinausgehenden Kosten nach Maßgabe des Runderlasses vom 8. Oktober 1941 — d. h. insbesondere bis zur möglichen Rückbeförderung in die Heimat — grundsätzlich zu Lasten des Reichsstocks für Arbeitseinsatz. Auf die beschleunigte Heimbeförderung derartiger Erkrankter ist daher in allen Fällen mit besonderem Nachdruck hinzuwirken.

Wie bereits im Abschnitt III Nr. 5 des vorbezeichneten Runderlasses angeordnet, ist durch entsprechende Vereinbarungen mit den bezirklich zuständigen Gesundheitsbehörden sicherzustellen, daß die Arbeitsämter auch von allen aus gesundheitspolizeilichen Gründen angeordneten Krankenhaus- oder Anstaltspflegeaufnahmen ausländischer Arbeitskräfte sofort Kenntnis erhalten, damit sie sich wegen Überführung der Erkrankten in eine Anstalt des Heimatgebietes unverzüglich mit den in Betracht kommenden ausländischen Dienststellen in Verbindung setzen können.

---

[1]) Reichsarbeitsblatt 1941 Seite I 460. — **Anmerkung der Herausgeber:** Von uns abgedruckt auf Blatt III E Fortſetzung 23 Ziffer 42!

70.

Vereinfachung der Verwaltung bei der Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 13. April 1942
(Va 5750/8; Reichsarbeitsblatt Heft 13 Seite I 229).

Mit Rücksicht auf die Lage des Arbeitseinsatzes und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern für die Dauer des Krieges mit sofortiger Wirkung folgende weiteren — vgl. Runderlaß V a 5760/201 vom 27. Februar 1942 — Vereinfachungen für die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens an:

1. Die Vorlage der Anträge gemäß Runderlaß V a 5750/38 vom 17. September 1940 Ziffer I a bis d an die Präsidenten der Landesarbeitsämter unterbleibt. Die Entscheidung über diese Anträge ist nunmehr gleichfalls von den Arbeitsämtern zu treffen. Ich ermächtige jedoch die Präsidenten der Landesarbeitsämter, sich die Entscheidung in besonderen Fällen vorzubehalten, wenn sie dies für notwendig erachten.

2. Das Grün- und Grauzettelverfahren ist bei der Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis auch im ordentlichen Genehmigungsverfahren anzuwenden.
Befreiungsscheine sind dagegen nach wie vor nur im ordentlichen Genehmigungsverfahren zu erteilen. Für die Behandlung der Angehörigen von Feindstaaten gelten meine Runderlasse V a 5760.13/19 vom 21. Oktober 1939, V a 5760/283 vom 16. Oktober 1940 und V a 5760/475 vom 17. Juli 1941.

3. Das Verfahren zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Grün- und Grauzetteln durch Stempelaufdruck gemäß Runderlaß V a 5750/27 vom 25. Oktober 1941 wird auf die Verlängerung der Gültigkeitsdauer aller sonstigen Arbeitspapiere (Genehmigungsscheine, Arbeitskarten und Befreiungsscheine) ausgedehnt. Dieses Verfahren kann jedoch bei der Erneuerung von BG. und AE. nicht zur Anwendung kommen, wenn ein Arbeitsplatzwechsel vorgenommen wird. In diesen Fällen verbleibt es bei dem normalen Verfahren (vgl. jedoch Nr. 7 dieses Runderlasses).

4. Beschäftigungsgenehmigung, Arbeitserlaubnis (Grün- und Grauzettel) sowie Befreiungsscheine (soweit Befreiungsscheine überhaupt erteilt werden) können künftig mit einer Gültigkeitsdauer von 2 Jahren ausgestellt werden, soweit sich nicht die vorgesehene Beschäftigungsdauer von vornherein auf einen kürzeren Zeitraum erstreckt. Bei Erneuerung der Arbeitspapiere kann die neue Gültigkeitsdauer gegebenenfalls ebenfalls auf 2 Jahre festgesetzt werden.
Zur Gebührenfrage vgl. Nr. 11.

5. Kommt die Erteilung einer vorläufigen BG. (Durchführungsbestimmung Ziffer IV zu § 6 der VO. vom 23. Januar 1933) oder einer vorläufigen AE. (Durchführungsbestimmung Ziffer VI zu § 13 der VO. vom 23. Januar 1933) in Betracht, so kann diese stillschweigend erteilt werden, ohne daß es der Ausstellung der an sich vorgeschriebenen Bescheinigung bedarf. Dies gilt besonders für die Fälle, in denen ausländische Arbeitskräfte dem Betrieb von Amts wegen zugewiesen werden.

6. a) Der Runderlaß V a 5760/348 vom 4. Juni 1941 über die Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für ausländische Arbeitskräfte auf Großbaustellen einschließlich Reichsautobahn ist sinngemäß auch auf sonstige Betriebe anzuwenden, die ständig eine größere Zahl von ausländischen Arbeitskräften beschäftigen. Von der Erstattung der s. Z. erbetenen Berichte kann abgesehen werden.

b) Der Runderlaß V a 5760.23/224 vom 21. Januar 1941 über den Einsatz polnischer Arbeitskräfte aus den Ostgebieten bei der Deutschen Reichsbahn ist sinngemäß auf alle anderen ausländischen Arbeitskräfte anzuwenden, die von der Reichsbahn beschäftigt werden.
Zur Gebührenfrage vgl. Nr. 11.

7. Bei Arbeitsplatzwechsel, insbesondere bei Umsetzungen von ausländischen Arbeitskräften von Amts wegen, ist die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens für die neue Arbeitsstelle so einfach wie möglich zu gestalten. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter haben dieserhalb unverzüglich mit den für die Durchführung der ausländerpolizeilichen Maßnahmen zuständigen Polizeibehörden und der zuständigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei Fühlung aufzunehmen mit dem Ziele, gemeinsam ein sowohl die arbeitseinsatzmäßigen wie die polizeilichen Belange wahrendes Verfahren zu vereinbaren.

8. Die Führung der Kartenverteilungsliste I für die ausgestellten Arbeitskarten und Befreiungsscheine fällt — wie bereits für Grün- und Grauzettel (Kartenverteilungsliste II, s. Runderlaß V a 5750/38 vom 16. Januar 1942) angeordnet — weg.

9. Das Aufgabengebiet der Ausländerhauptkartei in Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 12, wird mit sofortiger Wirkung eingeschränkt.

10. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter werden ermächtigt, die bei den Landesarbeitsämtern geführte Kartei der ausländischen Arbeitskräfte in Wegfall kommen zu lassen, wenn sie dies für tragbar halten.

11. Die Ausländergebühren werden voraussichtlich ganz in Wegfall kommen; hierüber ergeht binnen kürzester Frist gesonderter Bescheid.

Im einzelnen bemerke ich zu den vorstehenden Punkten 1 bis 10 folgendes:

Zu 1: Mit dieser Anordnung ist nunmehr die Zuständigkeit zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung der BG., AE. und des BS. in allen Fällen auf die Arbeitsämter verlagert. Die den Landesarbeitsämtern erteilte Ermächtigung, sich gewisse Entscheidungen

H2213-0083

H2213 - 0084

vorzubehalten, gibt ihnen die Möglichkeit, ausnahmsweise erstinstanzlich tätig zu werden, wenn sie dies aus besonderen Gründen für unerläßlich halten.

Erscheint eine besondere Prüfung von Anträgen notwendig, sind die in Frage kommenden Anträge von den Arbeitsämtern den Landesarbeitsämtern zur Prüfung — ggf. unter Inanspruchnahme der Landeskartei (vgl. vorstehende Nr.10) — vorzulegen.

Zu 2: Die Ausdehnung des Grün- und Grauzettelverfahrens auf das gesamte Genehmigungsverfahren hat folgende Bedeutung:

a) Das gesamte Verfahren wird vom bisher üblichen Antragsverfahren zu einem Verfahren, das „von Amts wegen" zu betreiben ist. Die Arbeitsämter brauchen nicht mehr auf Anträge der Betriebe und der Ausländer auf Erteilung der BG. und AE. zu warten. Andererseits verpflichtet die Vereinfachung die Dienststellen noch mehr als bisher, von sich aus die beschleunigte Erfassung der ausländischen Arbeitskräfte in die Wege zu leiten.

b) Durch die Verwendung von Grün- und Grauzetteln wird der Geschäftsgang in der Ausländerstelle vereinfacht und beschleunigt.

Im einzelnen bestimme ich folgendes:

Künftig brauchen die Anträge auf Erteilung der BG. und AE. nur noch von den Betrieben gestellt zu werden. Besondere Anträge der ausländischen Arbeiter und Angestellten auf Erteilung der AE. sind entbehrlich. Als Antragsvordrucke können die mit Runderlaß V a 5750/55 vom 21. November 1940 vorgeschriebenen Antragsvordrucke, die gleichzeitig als Antrag auf Erteilung der AE. gelten, verwandt werden. Die Schaffung eines für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte einheitlichen Vordruckes stelle ich anheim. Im Hinblick darauf, daß bei bestimmten Unternehmungen der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte zahlenmäßig besonders stark und bei dieser Zusammenballung von ausländischen Arbeitskräften auch der Wechsel und die Bewegung innerhalb der in Frage kommenden Betriebe (Betriebszweige) bedeutsam ist, erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Arbeitsämter im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Ausländerpolizei und der Sicherheitspolizei (Geheimen Staatspolizei) bezüglich der Erfassung der ausländischen Arbeitskräfte bei Unternehmungen der vorgenannten Art weitere Vereinfachungen hinsichtlich der Vordrucke und auch im übrigen Verfahren treffen. Hierbei muß nur sichergestellt sein, daß die ausländischen Arbeitskräfte in einer Weise erfaßt werden, die sowohl den arbeitseinsatzmäßigen wie den polizeilichen Anforderungen entspricht.

Die vorgenommenen Änderungen des Verfahrens werden der Öffentlichkeit aber nicht ohne weiteres bekannt, weil eine Änderung der VO. über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 nicht vorgenommen wird. Es ist deshalb erforderlich, daß diejenigen Betriebe, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, auch außer durch die Veröffentlichung des Erlasses im Reichsarbeitsblatt so schnell wie möglich unterrichtet werden. In welcher Weise dies erfolgt, überlasse ich den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsämtern, ggf. ist die bezirkliche und örtliche Presse heranzuziehen.

c) Die Erstreckung des Grün- und Grauzettelverfahrens auf das gesamte Genehmigungsverfahren hat zur Folge, daß auch die Anträge auf Erteilung der AE. unmittelbar bei den Arbeitsämtern — nicht mehr, wie bisher, bei der Polizei — gestellt werden. Eine Einschaltung der Polizei bei der Erteilung oder Ablehnung der AE. ist aber sowohl aus ausländerpolizeilichen wie aus sicherheitspolizeilichen Gründen unerläßlich. Um die Beteiligung der zuständigen Polizeibehörde auch bei dem vereinfachten Verfahren sicherzustellen, bestimme ich folgendes:

Erteilung der Arbeitserlaubnis.

aa) Anträge auf Erteilung der AE. sind wie bisher schnellstens zu bearbeiten und stets als Sofort-Sache zu behandeln.

bb) Sogleich nach Ausstellung eines Grün- oder Grauzettels ist der für den ausländischen Arbeiter und Angestellten bestimmte Grün- oder Grauzettel (Stück Nr. 2) der für die Erteilung der polizeilichen Aufenthaltserlaubnis zuständigen Polizeibehörde (Ausländeramt) zur Aushändigung an den ausländischen Arbeiter oder Angestellten auszuhändigen.

Für die Akte der Polizeibehörde ist künftig eine Durchschrift jedes ausgestellten Grün- oder Grauzettels beizufügen. Eine Mehrfertigung von Durchschriften ist infolge des Verzichts auf die Übersendung von Durchschriften an die Ausländerhauptkartei (vgl. zu Nr. 9) nicht notwendig. Die Auswahl der an die Polizeibehörden zu übersendenden Stücknummern überlasse ich den Landesarbeitsämtern.

cc) Ich bitte die Arbeitsämter, unverzüglich mit den zuständigen polizeilichen Dienststellen in Verbindung zu treten und mit ihnen die näheren Einzelheiten dieses Verfahrens zu vereinbaren. Dabei wird es darauf ankommen, ein möglichst einfaches und schnelles Verfahren zu finden.

Der Reichsführer ϟϟ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat die in Frage kommenden Polizeibehörden unterrichtet und angewiesen, entsprechend zu verfahren.

Ablehnung der Arbeitserlaubnis.

Kommt in einzelnen Fällen die Erteilung der AE. nicht in Betracht, so ist ebenfalls unverzüglich die für die Erteilung der polizeilichen Aufenthaltserlaubnis zuständige Polizeibehörde (Ausländeramt) über die Ablehnung des Antrages zu unterrichten. Die Einführung eines entsprechenden Vordrucks einfachster Art im Einvernehmen mit den zuständigen Polizeibehörden wird anheimgegeben.

Die Grün- oder Grauzettel — Stück Nr. 6 — (soweit nicht vorhanden, ggf. Stück Nr. 3; bei Neudruck der Sätze ist Stück Nr. 6 wieder mitzudrucken) sind als Genehmigungsscheine (Stempelaufdruck siehe Ziffer V Runderlaß V a 5750/38 vom 17. September 1940) zu verwenden.

Befreiungsschein.

Das Verfahren betr. Erteilung eines Befreiungsscheines nach der VO. über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 bleibt unberührt. Jedoch bin ich im Einvernehmen mit dem Reichsführer ϟϟ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern damit einverstanden, daß künftig auch Befreiungsscheine unmittelbar bei den Arbeitsämtern beantragt werden. Auch die Einzahlung der Gebühren kann künftig unmittelbar bei den Arbeitsämtern erfolgen.

Wegen der Einschaltung der polizeilichen Dienststellen gilt das oben für die AE. Gesagte.

Zu 3: Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitspapiere durch Stempelaufdruck kann so lange und so oft erfolgen, als dies technisch möglich ist.

Künftig brauchen Arbeitspapiere nicht mehr erneuert zu werden. Vielmehr genügt bei Verlängerung der BG., der AE. und des BS. die Anbringung eines Stempelaufdrucks:

„Gültigkeit verlängert bis . . . . 19 . .
Arbeitsamt . . . . "

auf den abgelaufenen Arbeitspapieren. Von jeder Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Arbeitspapiers durch Stempelaufdruck ist der für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständigen Polizeibehörde (Ausländeramt) durch Übersendung eines ausgefüllten einfachen Vordrucks (Postkartengröße) etwa nach nachstehendem Muster Kenntnis zu geben:

Arbeitsamt . . . ., den . . . .

Betr.: Arbeitskarte Nr. . . . .
Befreiungsschein Nr. . . . .

Die Gültigkeitsdauer des vorstehenden Arbeitspapiers für . . . .

(Vor- u. Zuname / Staatsangehörigkeit / Staatloser / Staatsangehörigkeit ungeklärt)

ist bis zum . . . . verlängert worden.

An die Kreispolizeibehörde / das Polizeipräsidium in . . . .

Für die Ausstellung der Vordrucke können die Betriebe herangezogen werden, so daß das Arbeitsamt gegebenenfalls nur noch die neue Gültigkeitsdauer des Arbeitspapiers einzusetzen und die Mitteilung zu versenden hätte. Die Übersendung des vorstehenden Vordrucks an die Betriebe zwecks Ausfüllung wird in den weitaus meisten Fällen gelegentlich der Erinnerung der Arbeitsämter an die Betriebe, die Verlängerung der abgelaufenen Beschäftigungsgenehmigung zu beantragen, erfolgen können.

Dieses erleichterte Verfahren kann jedoch nicht beim Wechsel der Arbeitsstelle angewandt werden. (Beim Befreiungsschein ist der Arbeitsplatzwechsel nur von Bedeutung beim Wechsel von landwirtschaftlicher zu nichtlandwirtschaftlicher Betätigung.)

Für das Verfahren gilt Runderlaß V a 5750/27 vom 25. Oktober 1941 mit der Maßgabe, daß die Aushändigung der durch Stempelaufdruck verlängerten Arbeitspapiere vom Arbeitsamt unmittelbar an den ausländischen Arbeiter oder Angestellten oder durch Einschaltung eines Betriebsbeauftragten erfolgen kann. Dies gilt auch für die Ausstattung von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums mit Grün- oder Grauzetteln. Der für Umvermittlungen polnischer Arbeitskräfte geltende Runderlaß V a 5760. 23/127 vom 29. Juli 1941 bleibt jedoch unverändert mit der Ergänzung zu Nr. 2 c Buchstabe bb Abs. 2 bestehen. Muß im einzelnen Fall von der Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Arbeitspapiers abgesehen werden, so ist hiervon unverzüglich die für die Erteilung der polizeilichen Aufenthaltserlaubnis zuständige Polizeibehörde (Ausländeramt) in einfachster Weise zu benachrichtigen.

Für den Arbeitsplatzwechsel bleibt die Anordnung bestehen, daß das neue Arbeitspapier dem ausländischen Arbeiter oder Angestellten durch die zuständige Polizeibehörde auszuhändigen ist.

Auch bei dem vereinfachten Erneuerungsverfahren halte ich es für zweckmäßig, wenn die Arbeitsämter im Einvernehmen mit den zuständigen polizeilichen Dienststellen und den Betrieben, die ausländische Arbeitskräfte ständig in größerer Zahl beschäftigen, besondere Vereinbarungen treffen, die eine möglichst einfache und schnelle Verlängerung der Gültigkeitsdauer und Aushändigung der Arbeitspapiere der beschäftigten Ausländer sicherstellen. Auch hier wird es zweckmäßig sein, die Betriebe weitgehend einzuschalten, so daß die ausländischen Arbeiter und Angestellten selbst von der Antragstellung befreit werden.

Zu 4: Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitspapiere (bei Befreiungsscheinen auch wenn der Inhaber inzwischen die Arbeitsstelle gewechselt hat; ggf. ist auf dem Befreiungsschein die Angabe der Wohnung zu berichtigen) auf weitere 2 Jahre kann auch erfolgen, wenn das vorgelegte Papier zunächst nur für ein Jahr Gültigkeit hatte. Wegen der Gebühren vgl. Nr. 11.

H2213-0085

H2213 – 0086

Das Verfahren betr. die Erteilung von Befreiungsscheinen an schweizerische Staatsangehörige auf die Dauer von 5 Jahren bleibt unberührt.

Zu 6 a und b: Die Betriebe sind allgemein anzuhalten, Unterlagen zu schaffen (Arbeiterkartei), aus denen alle Merkmale über die Person des Ausländers — auch über den Ablauf der Arbeitspapiere — ersichtlich sind.

Zu 7: Die Betriebe sind weitgehend zur Mitarbeit heranzuziehen.

Zu 8: Die fortlaufende Numerierung der Befreiungsscheine fällt — wie bereits im Runderlaß V a 5750/38 vom 16. Januar 1942 für Grün- und Grauzettel angeordnet — künftig weg.

Zu 9: Von den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern sind Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis und des Befreiungsscheins sowie Anfragen und Durchschriften der Arbeitskarten, Grün- und Grauzettel sowie der Befreiungsscheine und Veränderungsanzeigen gemäß Anleitung für die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens (Seite 37) an die Ausländerhauptkartei künftig nicht mehr einzusenden, da deren Aufgabengebiet aus Gründen der Geschäftsvereinfachung bis auf weiteres eingeschränkt wird und eine Eingliederung der Durchschriften von Arbeitspapieren in die Kartei, die Prüfung und Beantwortung von Anfragen nicht mehr stattfindet. Die Ausländerhauptkartei wird aber bis auf weiteres von Fall zu Fall von den Arbeitsämtern über die Landesarbeitsämter Vorgänge und Durchschriften von Arbeitspapieren zum Zwecke der Prüfung einfordern.

Wegen der Landeskartei vgl. Nr. 10.

Zu 10: Den Landesarbeitsämtern ist nunmehr die Möglichkeit gegeben, die bei ihnen bisher geführte Kartei der ausländischen Arbeitskräfte (Landeskartei) abzuschaffen. Ich habe diese Möglichkeit auf Anregung einiger Landesarbeitsämter geschaffen, um den Dienststellen jede nur vertretbare Erleichterung zu verschaffen. Ich halte es aber nach den bisher gemachten Erfahrungen und besonders im Hinblick auf die Schließung der Ausländerhauptkartei für unerläßlich, daß von jedem Landesarbeitsamt die Frage, ob die Landeskartei zu entbehren ist, sorgfältig geprüft wird. Kommt es zu einem Wegfall der Landeskartei, so muß auf andere Weise eine ständige Kontrolle der Verwaltungsarbeit der Arbeitsämter auf dem Gebiete der Erfassung der ausländischen Arbeiter und Angestellten sichergestellt sein.

Die vorgesehenen Vereinfachungsmaßnahmen werden bei den Arbeitsämtern und auch bei den Landesarbeitsämtern Erleichterungen bringen. Dies darf aber auf keinen Fall dazu führen, daß die Erfassung der ausländischen Arbeiter und Angestellten Einbuße erleidet. Gerade im Hinblick auf die vorgesehenen Vereinfachungsmaßnahmen muß von den Arbeitsämtern gefordert werden, daß bei der Ausstellung der Arbeitspapiere größte Sorgfalt obwaltet.

71.

Familienheimfahrten und Urlaubsreiſen ausländiſcher gewerblicher Arbeitskräfte.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 30. April 1942
(Va 5789/419; Reichsarbeitsblatt Heft 14 Seite I 246).

Bei den Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte in Sonderzügen haben sich dadurch Schwierigkeiten ergeben, daß die in den Urlaubsscheinen angegebenen Urlaubszeiten mit den für die Hin- und Rückreise festgesetzten Verkehrszeiten der Sonderzüge nicht übereinstimmten. Die am 1. Mai 1942 in Kraft tretende Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in den Betrieben der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942 bringt im § 5 folgende Regelung:

> Der Urlaub ist, soweit möglich, in Verbindung mit einer Familienheimfahrt zu geben. Erfolgt die Heimfahrt (Hin- und Rückreise) mit einem Sonderzug und überschreiten die Urlaubsdauer und die für die Familienheimfahrt zustehende Freizeit die Verkehrsdauer des Sonderzuges, so sind die überschießenden Tage, soweit der Ausländer nicht auf die entsprechende Freizeit verzichtet, für die nächste Heimfahrt zurückzustellen; überschießende Urlaubstage können vom Unternehmer auch abgegolten werden. Erreichen die Urlaubsdauer und die für die Familienheimfahrt zustehende Freizeit nicht die Verkehrsdauer des Sonderzuges, so soll der Unternehmer für die noch fehlenden Tage Urlaub oder Freizeit unter Anrechnung auf den nächsten Urlaub oder die nächste Familienheimfahrt im voraus geben oder unbezahlte Freizeit zusätzlich gewähren.

Hiernach besteht die Möglichkeit, die Urlaubsscheine mit den Verkehrszeiten der Sonderzüge in Einklang zu bringen. Es ist Aufgabe der Transportstäbe, die Verkehrsdauer der Sonderzüge den Arbeitsämtern und den Betrieben mitzuteilen. Die Arbeitsämter haben bei der Bescheinigung der Urlaubsscheine darauf zu achten, daß sich die Verkehrsdauer des Sonderzuges mit der auf dem Urlaubsschein angegebenen Dauer des Urlaubs deckt.

72.

Rückgabe der Arbeitsbücher und Erſatzkarten von nicht reichsdeutſchen Arbeitskräften in den eingegliederten Oſtgebieten bei Rückkehr in die Heimat.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 14. April 1942
(V a 5633/10/42; RArbBl. Heft 13 Seite I 232).

Abgedruckt auf Blatt III C 4 Fortsetzung 11 Buchstabe zu!

73.

Franzöſiſche Dienſtſtelle zur Betreuung der im Reich eingeſetzten franzöſiſchen Arbeitskräfte.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz.** Vom 30. April 1942.
(GBA. V a 5780.11/642; RArbBl. Heft 14 Seite I 244).

Ich gebe das nachstehende Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 10. April 1942 — Pol. II 1253/42 — bekannt:

„Die Reichsregierung hat der Französischen Regierung mitgeteilt, daß sie in der Frage der Betreuung der freiwilligen französischen Arbeiter in Deutschland folgender Regelung zustimme:

I. Unter der Leitung von Botschafter Scapini wird in Berlin neben der schon bestehenden Dienststelle für Kriegsgefangene eine Dienststelle für französische Zivilarbeiter eingerichtet. Die Reichsregierung stellt zur Unterbringung dieser Dienststelle ein Gebäude zur Verfügung. Die Dienststelle kann Zweigstellen in vier anderen deutschen Städten errichten.

Der Dienststelle obliegt die Betreuung der französischen Arbeiter in Deutschland. Sie überwacht die Einhaltung der von den angeworbenen Arbeitern abgeschlossenen Dienstverträge. Sie kann Anträge der Arbeiter entgegennehmen und an die zuständigen Stellen heranbringen und auf Beseitigung von Unzuträglichkeiten hinwirken. Sie kann den Arbeitern Bescheinigungen und Urkunden zum Gebrauche vor französischen Behörden ausstellen. Im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben kann sie Verhandlungen mit deutschen Behörden und Dienststellen führen.

Der Dienststelle für die Betreuung der französischen Zivilarbeiter und ihren Zweigstellen können bis zu 12 Beamte (außer Büropersonal) zugeteilt werden. Diesen Beamten werden die international allgemein üblichen Vorrechte und Befreiungen der Konsuln gewährt.

Dem Leiter der gesamten französischen Vertretung werden darüber hinaus in Ausübung seiner Aufgaben die diplomatischen Vorrechte der persönlichen Unantastbarkeit sowie die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit und der polizeilichen Zwangsgewalt eingeräumt.

II. Die vorgesehenen Zweigstellen sollen gemäß Vereinbarung mit den an dem Arbeitseinsatz interessierten Reichsbehörden in folgenden Städten errichtet werden: München, Frankfurt (Main), Dresden und Hannover. Die von der Französischen Regierung bestimmten Beamten sind bereits in Berlin eingetroffen und werden sich in den nächsten Tagen an ihre Dienstorte begeben.

Die Französische Regierung hat die Schaffung der Dienststelle gefördert, da ihr hierdurch Gelegenheit gegeben wird, mit ihren in Deutschland arbeitenden Staatsangehörigen laufend in Verbindung zu bleiben. Auch deutscherseits besteht ein Interesse an einem guten Funktionieren der Dienststelle, da mit ihrer Einrichtung den mit der Anwerbung beauftragten reichsdeutschen Stellen in Frankreich neue Werbemöglichkeiten gegeben werden.“

74.

Merkblatt für ausländiſche gewerbliche Arbeitskräfte.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 4. Mai 1942**
(V a 5780/740; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 15 Seite I 258).

Der Beauftragte für den Vierjahresplan.
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.
V a 5780/740.

Berlin, den 4. Mai 1942.

Merkblatt für ausländische gewerbliche Arbeitskräfte.

Den gewerblichen ausländischen Arbeitskräften mit Ausnahme der Arbeiter aus dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten wird vor der Anwerbung das nachstehende Merkblatt in der Sprache ihres Heimatlandes ausgehändigt werden. Die Merkblätter für serbische und spanische Arbeitskräfte enthalten von dem Abschnitt „Sozialversicherung“ nur den ersten und letzten Satz.

H2213-0087

H2213 - 0088

Mai 1942.

Merkblatt
für ausländische gewerbliche Arbeitskräfte.

Arbeitsaufnahme in Deutschland.

In Deutschland besteht ein großer Bedarf an Arbeitskräften. Der ausländische Arbeiter hat daher die Möglichkeit, in Deutschland den Unterhalt für sich und seine Familie zu verdienen.

Der ausländische Arbeiter genießt in Deutschland die gleiche Achtung und Anerkennung wie der deutsche Arbeiter. Er muß sich aber auch der gleichen Arbeitsdisziplin unterwerfen, die von jedem deutschen Arbeiter, zumal jetzt im Kriege, gefordert wird.

Der ausländische Arbeiter nimmt an der geistigen und kulturellen Betreuung teil, die die DAF. für ihn durchführt. Er findet dadurch Entspannung und Erholung nach getaner Arbeit.

Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Der ausländische Arbeiter erhält bei gleicher Leistung denselben Lohn wie der vergleichbare deutsche Arbeiter. Er kann also nicht schlechter aber auch nicht besser gestellt werden als der deutsche Arbeiter.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen werden jedem Arbeiter bei der Anwerbung bekanntgegeben.

Von den Löhnen werden die gesetzlichen Beiträge für Sozialversicherung, Versicherung, die Steuern usw. abgezogen wie bei jedem deutschen Arbeiter.

Der verheiratete Arbeiter sowie die verwitweten, geschiedenen und ledigen Arbeiter, die zum Unterhalt ihrer Angehörigen beizutragen gesetzlich verpflichtet sind, beschaffen sich zweckmäßig vor ihrer Abreise eine Bescheinigung, aus der der Familienstand und die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung hervorgehen. Diese Bescheinigung wird vom deutschen Betriebsführer zur Feststellung der Sozialzulagen, zur Berechnung der Steuerabzüge usw. benötigt. Solange der Arbeiter diese Bescheinigung nicht beigebracht hat, kann er auch nicht die sonstigen steuerlichen Vergünstigungen erhalten, auf die er auf Grund seines Familienstandes Anspruch hat. Die Formblätter der Bescheinigung sind bei den deutschen Werbestellen erhältlich.

Trennungszulage.

Die verheirateten und außerdem die verwitweten und geschiedenen Arbeiter, die mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen (ferner französische Arbeiter, die mit Frauen en ménage leben), können bei den Betrieben, die deutschen Arbeitern Trennungszulage gewähren, ebenfalls diese Zulage erhalten. Die Zulage beträgt kalendertäglich im allgemeinen 1,— RM Trennungsgeld und 0,50 RM Übernachtungsgeld.

Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit ist in Deutschland gesetzlich festgelegt. Als Normalarbeitszeit gilt die 48-Stundenwoche. Während des Krieges kann sie jedoch bis auf die 60-Stundenwoche erhöht werden. Für Frauen und Jugendliche gelten besondere Schutzbestimmungen. Der Arbeitsschutz wird auch während des Krieges streng durchgeführt.

Mehrarbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit.

Für jede über die 48-Stundenwoche hinaus geleistete Arbeitsstunde wird — abgesehen von Arbeitsbereitschaft, Vor- und Abschlußarbeiten u. dgl. — grundsätzlich ein Lohnzuschlag gezahlt, dessen Höhe sich in der Regel nach den Bestimmungen der Tarifordnungen richtet. Auch für Sonn- und Feiertagsarbeit, soweit sie ausnahmsweise zulässig ist, sehen die Tarifordnungen im allgemeinen Zuschläge vor.

Sozialversicherung.

Die im Deutschen Reich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte genießen den Schutz der Reichsversicherung ebenso wie die deutschen Arbeitskräfte. Bei der Lohnzahlung werden ihnen ebenso wie den deutschen Arbeitskräften die von dem Versicherten selbst zu tragenden Beitragsteile abgezogen, und zwar bei Arbeitern Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung sowie zum Reichsstock für Arbeitseinsatz, bei Angestellten Beiträge zur Kranken- und Angestelltenversicherung sowie zum Reichsstock für Arbeitseinsatz; Bergarbeiter haben außer den Beiträgen zur Kranken- und Invalidenversicherung auch Beiträge zur knappschaftlichen Pensionsversicherung zu entrichten. Die Beiträge zur deutschen Unfallversicherung werden allein von dem Unternehmer getragen.

Die Versicherung gegen Krankheit erstreckt sich bei Arbeitern aus Italien, Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, der Slowakei, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Dänemark und Norwegen auch auf die in der Heimat zurückbleibenden Familienangehörigen. Die Familienangehörigen in

Italien, Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, der Slowakei, Dänemark, Norwegen und in den unbesetzten Gebieten Frankreichs

erhalten die Leistungen der Krankenversicherung durch die einheimischen Krankenkassen.

Im übrigen werden den Familienangehörigen die Leistungen gewährt

in den Niederlanden durch die Krankenkasse in Den Haag, Raamweg 90,

in Belgien durch die Deutsche Krankenkasse für Belgien, Brüssel, Rue des Colonies 66,

in den besetzten Gebieten Frankreichs durch die Deutsche Krankenkasse für die besetzten französischen Gebiete, Paris, Avenue de l'Opera 26.

Die Krankenscheine werden für die Familienangehörigen in den Niederlanden, in Belgien und in den besetzten Gebieten Frankreichs durch die für den Wohnort zuständigen Bürgermeister ausgestellt.

Wenn ein ausländischer Arbeiter in Deutschland erkrankt und darauf mit Zustimmung der deutschen Krankenkasse krank nach Italien, Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, der Slowakei, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Dänemark oder Norwegen zurückkehrt oder wenn er während eines Urlaubs in diesen Gebieten erkrankt, erhält er Leistungen auf Kosten der deutschen Krankenversicherung.

Die gleiche Regelung wie für die genannten ausländischen Arbeiter gilt auch für die Arbeitskräfte aus dem Protektorat Böhmen und Mähren und ihre Familienangehörigen. Die im Generalgouvernement zurückbleibenden Familienangehörigen der im Deutschen Reich beschäftigten polnischen Arbeitskräfte erhalten im Erkrankungsfalle bestimmte Leistungen von den Sozialversicherungskassen des Generalgouvernements. Das gleiche gilt für polnische Arbeiter aus dem Generalgouvernement, die krank nach dem Generalgouvernement zurückkehren oder dort während eines Urlaubs erkranken.

Auf dem Gebiet der Rentenversicherung (Invaliden- und Angestelltenversicherung sowie knappschaftliche Pensionsversicherung) wird für Arbeitskräfte aus Italien, Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, der Slowakei, Frankreich, Belgien und den Niederlanden Vorsorge getroffen, daß die in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten bei der späteren Festsetzung einer Rente mitberücksichtigt werden.

Falls ein ausländischer Arbeiter in Deutschland einen Unfall erleidet, genießen er und — falls er an den Unfallfolgen stirbt — auch seine Angehörigen den weitgehenden Schutz der deutschen Unfallversicherung.

Für Arbeitskräfte aus Spanien und Serbien ist eine nähere Regelung der Sozialversicherung in Vorbereitung.

Steuern (Lohnsteuer, Bürgersteuer).

Der ausländische Arbeiter hat im Reich, soweit nicht in Staatsverträgen etwas anderes vereinbart ist, grundsätzlich die gleiche Lohnsteuer zu zahlen wie der deutsche Arbeiter.

Der ausländische Arbeiter ist im Reich im allgemeinen bürgersteuerpflichtig. Da die Erhebung dieser Steuer für die Ausländer vereinfacht ist, ergeben sich im Einzelfall geringfügige Abweichungen von der Steuerpflicht der deutschen Arbeitskräfte.

Arbeitskleidung.

Der ausländische Arbeiter muß die seiner Arbeit entsprechende Arbeitskleidung einschließlich Schuhzeug mitbringen, ebenso auch die der Jahreszeit entsprechende Unterwäsche und Überkleidung. Beschaffungsmöglichkeiten dafür bestehen zur Zeit in Deutschland nur in beschränktem Umfange.

Unterkunft und Verpflegung.

Die Arbeiter werden im allgemeinen in den von den Betrieben bereitgestellten Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Auch die Verpflegung ist gemeinschaftlich. Kriegsbedingte Einschränkungen müssen in Kauf genommen werden. Wo die Zahl der angesetzten ausländischen Arbeiter und die Größe des Betriebes es rechtfertigen, soll möglichst auch ausländisches Kochpersonal vorhanden sein. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind in tragbaren Grenzen gehalten und werden bei der Anwerbung bekanntgegeben. Die Gemeinschaftsunterkünfte sind geprüft und werden laufend überwacht. Sie sind daher einwandfrei.

In Deutschland kann den männlichen ausländischen Arbeitern in vielen Fällen keine Bettwäsche, den weiblichen nur in notwendigstem Umfang Bettwäsche gestellt werden. Falls der Betrieb die Wäsche nicht stellen kann, was bei der Anwerbung bekanntgegeben wird, ist es daher dringend erwünscht, daß jeder Arbeiter zwei Garnituren Bettwäsche mitbringt. Er erhält dafür vom Betrieb eine monatliche Entschädigung von 1,50 RM.

Lohnüberweisung und Mitnahme von Geldmitteln bei Reisen in die Heimat.

Der Arbeiter kann einen Teil seines Lohnes seinen Angehörigen oder einer anderen Stelle in seiner Heimat überweisen. Die Höhe des Betrages wird bei der Anwerbung bekanntgegeben.

Die Lohnüberweisung hat in erster Linie den Zweck, den Unterhalt der in der Heimat zurückgebliebenen Angehörigen des Arbeiters sicherzustellen. Es wird daher von jedem Arbeiter erwartet, daß er von der Möglichkeit, seine Lohnersparnisse nach der Heimat überweisen zu können, in vollem Umfang Gebrauch macht. Zweckmäßigerweise ist die Überweisung unmittelbar nach der Lohnzahlung vorzunehmen. Hierbei ist dem Arbeiter der Betriebsführer behilflich.

Jedem Arbeiter wird ein Merkblatt über Devisenbestimmungen und Lohntransfer ausgehändigt, das auch darüber unterrichtet, welche Geldbeträge bei Urlaubs- oder Heimreisen über die Grenze mitgenommen werden können. Soweit die Mitnahme ausländischer

H2213-0089

Geldmittel zugelassen ist, hat der Arbeiter das entsprechende deutsche Geld vor Antritt der Reise bei der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Reichsbankanstalt oder Devisenbank in ausländischer Währung umzuwechseln. Das Umwechseln an der Grenze ist mit großen Schwierigkeiten verknüpft und unter Umständen nicht möglich.

Arbeiter, die mehr deutsches Geld beim Grenzübergang mit sich führen als zugelassen ist, machen sich strafbar und müssen damit rechnen, daß der Mehrbetrag ihnen abgenommen wird.

Es ist auch unzulässig, deutsches Geld in Briefen oder in Paketen in die Heimat zu senden.

Urlaub.

In Deutschland steht grundsätzlich jedem Gefolgschaftsmitglied, also auch den ausländischen Arbeitern, ein Anspruch auf Erholungsurlaub zu. Die Dauer des Urlaubs richtet sich in der Regel nach Tarif- oder Betriebsordnungen. Sie beträgt für jeden vollen Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des zustehenden Jahresurlaubs. Der Urlaub wird nach Möglichkeit in Verbindung mit einer Familienheimfahrt gewährt.

Familienheimfahrten.

Neben dem Urlaub, der der Erholung dient, werden den Arbeitskräften, die in den Betrieben der Industrie, des Handwerks und des Bergbaues eingesetzt werden, Familienheimfahrten gewährt. Verheiratete ausländische Arbeiter haben jeweils nach halbjähriger und ledige nach einjähriger Beschäftigung Anspruch auf eine Familienheimfahrt. Der Zeitpunkt des Antritts dieser Reise richtet sich nach den betrieblichen Notwendigkeiten. Bei Familienheimfahrten übernimmt der Betrieb sowohl für die Heimfahrt als auch für die Rückfahrt zur Arbeitsstelle die Fahrtkosten zwischen Arbeitsort und deutscher Reichsgrenze. Die Fahrtkosten zwischen der deutschen Grenzstation und dem Heimatort muß der Arbeiter selbst tragen. Für die Familienheimfahrt kann der ausländische Arbeiter bei einer Entfernung der Arbeitsstätte vom Wohnort

bis zu 500 km	7 Kalendertage,
von 500— 750 km	8 Kalendertage,
von 750—1000 km	9 Kalendertage,
von mehr als 1000 km . . .	10 Kalendertage

Freizeit verlangen. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes während der Familienheimfahrt besteht nicht. Die Heimfahrten sind in Verbindung mit dem Erholungsurlaub zu geben. Für die Freizeit, die auf den Erholungsurlaub entfällt, wird der regelmäßige Arbeitsverdienst als Urlaubsentgelt fortgezahlt.

Für spanische Arbeiter gelten gemäß zwischenstaatlicher Vereinbarung etwas abweichende Bedingungen.

Auf den Abschnitt „Pässe, Sichtvermerke und Aufenthaltserlaubnis" wird hingewiesen.

Dauer und Lösung des Arbeitsverhältnisses.

Das Arbeitsverhältnis gilt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für die Lösung des Arbeitsverhältnisses gelten die bestehenden Bestimmungen, an die Arbeiter und Betriebsführer in gleicher Weise gebunden sind. Danach bedarf der Arbeiter zur Kündigung des auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamts. Dabei werden die Verhältnisse des Arbeiters besonders berücksichtigt. Arbeiter, die ihren Arbeitsplatz ohne Beachtung dieser Bestimmungen verlassen, werden vertragsbrüchig und haben die sich daraus ergebenden Folgen zu tragen. Als Arbeitsvertragsbruch gilt ferner die pflichtwidrige Arbeitsverweigerung durch

a) unbegründete Nichtaufnahme der Arbeit,
b) unbegründetes Fehlen,
c) pflichtwidriges Zurückhalten mit der Arbeit.

Bei Verträgen, die auf einen befristeten Zeitraum abgeschlossen sind, ist keine Kündigung erforderlich.

Der Arbeiter muß damit rechnen, daß er nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch bis zu 2 Wochen beim Betrieb zu verbleiben hat, weil er nach Möglichkeit in Sammeltransporten in seine Heimat zurückkehren soll.

Reisekosten und sonstige Kosten.

Für die erstmalige Anreise zur Arbeitsaufnahme im Reichsgebiet entstehen dem ausländischen Arbeiter keinerlei Fahrtkosten. Nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages erhält der ausländische Arbeiter freie Fahrt bis zur Grenze seines Heimatlandes. Die weiteren Fahrtkosten von der Grenze bis zum Heimatort muß der Arbeiter selbst tragen.

H2213-0090

Pässe, Sichtvermerke und Aufenthaltserlaubnis.

1. Einreise.

Ausländische Arbeiter müssen beim Überschreiten der deutschen Grenze im Besitz eines Passes, notfalls eines in Deutschland anerkannten Paßersatzes sein. Der ausländische Arbeiter muß sich daher vor dem Grenzübertritt von seiner für die Ausstellung von Pässen zuständigen Heimatbehörde einen gültigen Paß beschaffen und unter Vorlage dieses Passes einen Einreisesichtvermerk bei der für seinen Wohnort zuständigen deutschen Vertretung (Botschaft, Gesandtschaft, Generalkonsulat, Konsulat) beantragen.

Für die Einreise in geschlossenen (Sammel-)Transporten bestehen besondere Bestimmungen.

2. Aufenthalt im Inland.

a) Der ausländische Arbeiter hat sich sofort nach der Ankunft im Inland bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden und die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Der Betriebsführer soll ihn hierbei weitgehend unterstützen.

b) Der ausländische Arbeiter ist verpflichtet, sich während seines Aufenthalts im Inland jederzeit durch einen gültigen Paß (Paßersatz) über seine Person auszuweisen. Die Einbehaltung der Paßpapiere durch die Betriebsführer ist daher nicht zulässig.

c) Verliert ein Paß infolge Fristablaufs seine Gültigkeit, so hat der ausländische Arbeiter rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer die Verlängerung oder Erneuerung des Passes zu beantragen. Die Angehörigen der Staaten, die im Reich Vertretungen haben, richten den Antrag an ihre Vertretung. Über den Sitz der Vertretung fremder Staaten geben, soweit möglich, die Kreispolizeibehörden (Polizeipräsident, Polizeidirektor, Landrat, Oberbürgermeister) Auskunft. Hat der fremde Staat keine Vertretung in Deutschland, so haben sich die ausländischen Arbeiter an die zuständige Kreispolizeibehörde zu wenden.

3. Ausreise.

a) Ausländische Arbeiter, die in ihre Heimat vorübergehend auf Urlaub reisen oder endgültig zurückkehren, müssen rechtzeitig vor ihrer Ausreise dafür sorgen, daß ihr Paß mit einem gültigen Ausreisesichtvermerk — bei Urlaubsreisen außerdem mit einem Wiedereinreisesichtvermerk — versehen wird.

Die Sichtvermerke sind bei der zuständigen Kreispolizeibehörde (s. oben unter 2 c) zu beantragen. Sie werden gebührenfrei erteilt. Mit dem Antrag ist vorzulegen:

> der Paß und entweder ein Urlaubsschein (bei Urlaubsreisen) oder ein Rückkehrschein (bei endgültiger Rückkehr).

Urlaubsscheine und Rückkehrscheine müssen vom Betriebsführer ausgestellt und vom zuständigen Arbeitsamt mit Zustimmungsvermerk und Dienstsiegel versehen sein; ist der ausländische Arbeiter krank, so muß außerdem zur Erhaltung der Rechte in der Krankenversicherung auf dem Urlaubs- oder Rückkehrschein die Zustimmung der Krankenkasse zur Rückkehr vermerkt sein.

Die ausländischen Arbeiter müssen neben dem Paß auch den Urlaubs- oder Rückkehrschein stets bei sich führen und sorgfältig aufbewahren.

Urlaubs- oder Rückkehrscheine oder sonstige Bescheinigungen ersetzen niemals einen Sichtvermerk oder ein sonst notwendiges Grenzübertrittspapier.

b) Für die Reise nach und durch bestimmte Gebiete des Deutschen Reiches (z. Zt. das Protektorat Böhmen und Mähren, die durchlaßscheinpflichtigen Teile der eingegliederten Ostgebiete, das Generalgouvernement, Oberkrain, der Bezirk Bialystok und die Reichskommissariate Ostland und Ukraine)

sowie in und durch bestimmte fremde Länder

> (Frankreich, Griechenland, Dänemark, die Niederlande, Norwegen und Serbien)

gelten besondere Bestimmungen. Auskunft darüber, was bei Reisen nach und durch solche Gebiete zu beachten ist, erteilen die Kreispolizeibehörden (s. oben unter 2 c). Nach Möglichkeit sollen entsprechende Anfragen etwa einen Monat vor der beabsichtigten Reise bei der Kreispolizeibehörde gehalten werden, damit für die Beschaffung der unter Umständen erforderlichen besonderen Papiere auch genügend Zeit ist.

Für die Ausreise in geschlossenen (Sammel-)Transporten gelten besondere Bestimmungen, die bei den Kreispolizeibehörden zu erfragen sind.

4. Durchreise durch andere Gebiete und Länder.

Führt der Reiseweg von und nach dem Zielland durch Gebiete oder Staaten, deren Betreten und Verlassen nach den deutschen oder nach den ausländischen Vorschriften von dem Besitz weiterer besonderer Bescheinigungen oder Vermerke (Durchlaßschein, Visum usw.) abhängig ist, so sind auch die für die Durchreise nötigen Bescheinigungen und Vermerke zu beschaffen. Solche Urkunden werden im allgemeinen während der Reise nicht erteilt. Es ist daher dringend zu empfehlen, daß sich die Arbeiter rechtzeitig vorher mit der zuständigen Kreispolizeibehörde bzw. der deutschen Vertretung im Ausland und erforderlichenfalls mit der zuständigen ausländischen Vertretung in Verbindung setzen, die darüber Auskunft geben, welche Bescheinigungen und Vermerke jeweils erforderlich sind und bei welchen Stellen sie beantragt werden müssen.

Der ausländische Arbeiter hat darauf zu achten, daß er den vorgesehenen Reiseweg unter allen Umständen einhält, da er bei eigenmächtiger Änderung des Reiseweges Gefahr läuft, wegen fehlender Bescheinigungen zurückgeschickt zu werden.

Zur besonderen Beachtung:

Ausländische Arbeiter, die nicht im Besitz der vorgeschriebenen Papiere sind, werden nicht zum Grenzübertritt zugelassen.

H2213-0091

H2213 – 0092

75.

Lohnüberweiſung ausländiſcher Arbeiter und Angeſtellter.

Erlaß des **Reichswirtſchaftsminiſters vom 9. April 1942** (V Dev. 2/8815/42).
Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 12. Mai 1942**
(V a 5760/294; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 15 Seite I 261).

Sämtliche Erlasse, die die Überweisung von Lohnersparnissen ausländischer Arbeitskräfte zum Gegenstande haben, finden nur auf Devisenausländer Anwendung. Dies ergibt sich schon aus der in den Erlassen enthaltenen Freistellung der Betriebsführer von den Zahlungsbeschränkungen des § 15 DevGes., die nur dann einen Sinn ergibt, wenn die Zahlungsempfänger Devisenausländer sind. Hat ein ausländischer Arbeiter oder Angestellter durch Verlegung seines Wohnsitzes in das Inland seine Ausländereigenschaft verloren, so unterliegt er den für Inländer allgemein geltenden Devisenbestimmungen; insbesondere fallen für ihn die für ausländische Arbeiter geschaffenen Lohnüberweisungsmöglichkeiten fort. Macht er von diesen Überweisungsmöglichkeiten trotzdem Gebrauch, so unterliegt er mit den auf diese Weise erworbenen Auslandsguthaben der Anbietungspflicht. Für das vor Erwerb der Inländereigenschaft im Auslande angesammelte Vermögen gelten die allgemeinen Grundsätze über die Anbietungspflicht ausländischer Staatsangehöriger.

Wohnsitzverlegungen ausländischer Arbeiter oder Angestellter ins Inland werden indessen nur in sehr seltenen Ausnahmefällen angenommen werden können. Der Umstand, daß ein ausländischer Arbeiter oder Angestellter seit mehreren Jahren im Inlande beschäftigt ist, reicht im allgemeinen zur Begründung eines inländischen Wohnsitzes nicht aus. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Arbeiter seine Familie im Auslande zurückgelassen hat. Aber auch in denjenigen Fällen, in denen beide Ehegatten im Inlande beschäftigt sind, kann nicht ohne weiteres von einer Wohnsitzverlegung in das Inland gesprochen werden. Vielmehr muß gerade bei Grenzfällen der genannten Art unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles geprüft werden, ob der betreffende Ausländer den Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Existenz tatsächlich von dem Auslande in das Inland verlagert hat. Völlig unangebracht aber wäre es, ausländische Arbeiter oder Angestellte, deren inländischer Aufenthalt sich durch die Kriegsverhältnisse in die Länge gezogen hat, nur deshalb zu Inländern zu erklären, um die Überweisung der Lohnersparnisse ins Ausland zu vermeiden. Ein solches Verfahren würde nicht nur die berechtigten Interessen der betreffenden Arbeitskräfte schädigen, sondern auch den Einsatz gerade der besten Arbeitskräfte in Frage stellen.

Ich ersuche, bei der Prüfung der devisenrechtlichen Stellung ausländischer Arbeitskräfte nach vorstehenden Grundsätzen zu verfahren. Solange im Einzelfalle nichts Gegenteiliges erwiesen ist, können die Arbeitskräfte als Ausländer angesehen werden. Wird im Einzelfalle ein ausländischer Arbeiter oder Angestellter zum Inländer erklärt, so ist durch Benachrichtigung der mit den Lohnüberweisungen betrauten Bank sicherzustellen, daß jede mißbräuchliche Inanspruchnahme des allgemeinen Lohnüberweisungsverfahrens unterbleibt. Die Arbeitsämter können mit der Prüfung devisenrechtlicher Tatbestände nicht befaßt werden.

*

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.
V a 5760/294

Berlin, den 12. Mai 1942.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Vorstehenden Erlaß des Reichswirtschaftsministers gebe ich zur Kenntnis und Beachtung bekannt. In vorkommenden Fällen ist das Gutachten der zuständigen Devisenstelle einzuholen.

76.

Anordnung Nr. 4 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz über die Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung ausländiſcher Arbeiter und Arbeiterinnen. Vom 7. Mai 1942.

In dem gewaltigen Schicksalskampf Europas ist das Großdeutsche Reich darauf angewiesen, zur Sicherstellung seiner Rüstung und Ernährung eine gewaltige Anzahl nichtdeutscher (ausländischer) Arbeiter und Arbeiterinnen ins Reich hereinzunehmen. Alle diese Arbeiter und Arbeiterinnen, darunter auch die Kriegsgefangenen, werden, wie es den ältesten Traditionen des deutschen Volkes und unserer Rasse entspricht, korrekt, anständig und menschlich behandelt.

Die Anwerbung der ausländischen Arbeitskräfte erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Freiwilligkeit. Dort jedoch, wo in besetzten Gebieten der Appell der Freiwilligkeit nicht ausreicht, müssen unter allen Umständen Dienstverpflichtungen und Aushebungen vorgenommen werden. Es ist dies ein undiskutierbares Erfordernis unserer Arbeitslage.

Die Durchführung der Anwerbung hat in einer Weise zu erfolgen, die dem Ansehen des Großdeutschen Reiches und dem Willen des Führers entspricht. Unverantwortliche Versprechungen hinsichtlich der Löhne, Akkorde, der wohnlichen Unterbringung, der Freizeitgestaltung usw. haben zu unterbleiben. Die Lebensverhältnisse in Deutschland selbst, die besser sind als irgendwo in Europa, können und sollen unterstrichen werden, ohne daß Übertreibungen notwendig sind. Jüdische Methoden der Menschenfängerei, wie sie aus dem kapitalistischen Zeitalter gerade in den demokratischen Staaten üblich gewesen sind, sind des nationalsozialistischen Großdeutschen Reiches unwürdig.

Unter Zugrundelegung vorstehender Grundsätze bestimme ich im einzelnen folgendes:

I. Allgemeines.

1. Die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte in den von Deutschland besetzten Gebieten, verbündeten, befreundeten oder neutralen Staaten wird ausschließlich durch meine Beauftragten oder die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes zuständigen deutschen militärischen oder zivilen Dienststellen durchgeführt.

Anderen Stellen, Organisationen oder Personen ist die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen meiner ausdrücklichen Genehmigung. Ich bestimme auch, ob, in welcher Art und in welchem Umfang Unternehmungen (Organisationen, Betriebe, Verwaltungen) bei der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte zu beteiligen sind. Die an der Anwerbung Beteiligten sind während der Durchführung der Anwerbung meinen Beauftragten oder den zuständigen militärischen oder zivilen Arbeitseinsatzdienststellen unterstellt.

Meine Beauftragten im verbündeten, befreundeten oder neutralen Ausland sind die bisherigen Auslanddienststellen der Hauptabteilung V des RAM. Diese führen ab sofort die Dienststellenbezeichnung:

„Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Dienststelle . . . . (z. B. Italien usw.)."

Die Einsetzung von Beauftragten in weiteren Ländern behalte ich mir vor.

2. Die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte wird durchgeführt

a) **bis zur Reichsgrenze:**
Von meinen Beauftragten oder — in den besetzten Gebieten — von den zuständigen militärischen oder zivilen Arbeitseinsatzdienststellen. Die Betreuung erfolgt in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen ausländischen Organisationen;

b) **innerhalb des Reichsgebiets:**
1. von der Deutschen Arbeitsfront bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften;
2. vom Reichsnährstand bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Die Deutsche Arbeitsfront und der Reichsnährstand sind bei der Durchführung ihrer Betreuungsaufgaben an meine Weisungen gebunden.

Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung sind gehalten, die Deutsche Arbeitsfront und den Reichsnährstand bei der Erfüllung ihrer Betreuungsaufgaben weitgehend zu unterstützen.

Durch die Beauftragung der Deutschen Arbeitsfront und des Reichsnährstandes mit der Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte wird meine Zuständigkeit für die Durchführung dieser Aufgaben nicht berührt.

II. Durchführung der Anwerbung.

1. a) Für die Durchführung der Anwerbung im verbündeten, befreundeten oder neutralen Ausland sind ausschließlich meine Beauftragten verantwortlich. Diese haben in allen Fragen von politischer Bedeutung das Einvernehmen mit dem Leiter der jeweiligen deutschen diplomatischen Vertretung herzustellen und sind insoweit an die Weisungen des Missionschefs oder seines Beauftragten gebunden.

Die Missionschefs sind über alle grundsätzlichen Fragen des Arbeitseinsatzes zu unterrichten. Verhandlungen mit ausländischen Behörden und Organisationen im Ausland von grundsätzlicher Bedeutung sind im Einvernehmen mit der jeweiligen Reichsvertretung oder auf Grund ihrer Vermittlung zu führen. Besprechungen mit ausländischen Behörden und Organisationen im Ausland über Fragen der technischen Durchführung der Anwerbung können von meinen Beauftragten unmittelbar geführt werden.

H2213-0093

Das Auswärtige Amt hat die Leiter der deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland angewiesen, meine Beauftragten weitgehend bei ihrer Arbeit zu unterstützen und im Rahmen der bestehenden politischen Möglichkeiten insbesondere dafür zu sorgen, daß meine Beauftragten ihre Aufgabe frei von unbegründeten Hemmungen durch ausländische Behörden, Organisationen oder sonstige Stellen und Personen durchführen können.

Falls in den Anwerbegebieten Volksdeutsche ansässig sind, ist von meinen Beauftragten mit der jeweiligen Führung der Deutschen Volksgruppe enge Fühlung zu halten, soweit dies die politischen Verhältnisse zulassen und es von dem Leiter der jeweiligen deutschen diplomatischen Vertretung gutgeheißen wird.

b) Für die Anwerbung von Arbeitskräften in den von Deutschland besetzten Gebieten sind ausschließlich die Arbeitseinsatzdienststellen der in diesen Gebieten eingesetzten deutschen Militär- oder Zivilverwaltung verantwortlich. Ich behalte mir vor, zu diesen Dienststellen von Fall zu Fall besondere Beauftragte zu entsenden.

c) Mit den für die Anwerbung im verbündeten, befreundeten oder neutralen Ausland zuständigen ausländischen Behörden und Organisationen, insbesondere mit den in den jeweiligen zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestimmten Stellen, haben meine Beauftragten bei der Durchführung ihrer Aufgabe eng zusammenzuarbeiten. Dabei ist darauf zu achten, daß die Führung der Anwerbung, soweit irgend durchsetzbar, immer auf deutscher Seite liegt. Im übrigen müssen sich meine Beauftragten stets dessen bewußt sein, daß sie bei ihrer Arbeit wie bei ihrem außendienstlichen Auftreten von den Ausländern, mit denen sie in Berührung kommen, als Repräsentanten des nationalsozialistischen Großdeutschland angesehen werden.

2. Bei der Anwerbung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

a) Vorbereitung der Anwerbung (Propaganda).

Vor Aufnahme der Werbung muß durch die Presse des Werbelandes oder durch sonstige Werbemittel der Bevölkerung völlige Klarheit darüber gegeben werden, für welche Berufe, für welche zu verrichtenden Arbeiten und für welche Arbeitsorte die Arbeiter benötigt werden.

Bei der Durchführung der Werbungspropaganda ist im Einvernehmen mit der zuständigen Reichsvertretung vorzugehen.

b) Bekanntgabe der Arbeits- und Lohnbedingungen sowie der Bestimmungen über Lohnüberweisungen.

1. Den ausländischen Arbeitern sind bei der Anwerbung anhand der Vermittlungsaufträge die Lohn- und Arbeitsbedingungen des reichsdeutschen Betriebes in allen Einzelheiten bekanntzugeben, soweit dies irgend möglich ist. Hierbei sind auch Angaben über die ungefähre Höhe der Lohnabzüge zu machen, damit die Angeworbenen ein möglichst klares Bild über ihren tatsächlichen Arbeitsverdienst im Reich erhalten. **Keinesfalls dürfen den Angeworbenen unrichtige oder unerfüllbare Versprechungen gemacht werden.**
2. Auch über die für die Überweisung von Lohnersparnissen bestehenden Möglichkeiten sind die Angeworbenen genau zu unterrichten.

c) Hinweis auf die allgemeinen Lebensbedingungen im Reich.

Die ausländischen Arbeiter sind bei der Anwerbung darüber aufzuklären, daß die Lebensverhältnisse im Deutschen Reich besser sind als im übrigen Europa. Dabei muß jedoch zur Vermeidung jeglicher Unklarheit darauf hingewiesen werden, daß in Deutschland ebenso wie in der Heimat der Angeworbenen die Unterbringung, die Verpflegung und die sonstigen Lebensverhältnisse kriegsbedingten Einschränkungen unterworfen sind.

d) Fachliche Eignung.

Es muß sichergestellt werden, daß Facharbeiter und angelernte Arbeiter grundsätzlich für eine Tätigkeit in ihrem Beruf angeworben werden. Kommt ausnahmsweise nur ein Einsatz außerhalb des Berufs in Betracht, sind die Betroffenen hierüber aufzuklären.

Der Anwerber hat zuerst die fachliche Eignung zu überprüfen. Hierbei sind etwa vorhandene Berufsnachweise zu verwerten, erforderlichenfalls Sachverständige des Werbelandes zu beteiligen. In besonderen Fällen werden deutsche Sachverständige zur Verfügung gestellt.

e) Gesundheitliche Überprüfung.

Die ausländischen Arbeiter sind im unmittelbaren Anschluß an die fachliche Überprüfung durch amtlich bestellte Ärzte des Anwerbelandes nach den amtlichen deutschen Richtlinien auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen (Einzeluntersuchungen). Hierbei ist im allseitigen Interesse ein strenger Maßstab anzulegen. Gegebenenfalls werden zur ärztlichen Untersuchung deutsche Ärzte zur Verfügung gestellt. Es können auch nichtdeutsche Ärzte verpflichtet werden.

f) Abschluß von Arbeitsverträgen, Ausstellung von Anwerbebestätigungen.

Mit den ausländischen Arbeitern sind entsprechend den zwischenstaatlichen Vereinbarungen grundsätzlich schriftliche Arbeitsverträge abzuschließen. Soweit keine zwischen-

H2213-0094

staatlichen Vereinbarungen bestehen, sind in jedem Falle den Angeworbenen schriftliche Anwerbebestätigungen auszustellen, die die Lohn- und Arbeitsbedingungen enthalten. Jedem Arbeiter ist bei der Anwerbung eine Ausfertigung des Arbeitsvertrages oder eine Anwerbebestätigung in seiner Muttersprache zu übergeben. Sofern der Abschluß von Sammelarbeitsverträgen vorgesehen ist (z. B. in der Landwirtschaft), ist eine Ausfertigung des Vertrages in der Muttersprache des Arbeiters dem jeweiligen Gruppenführer auszuhändigen.

Abweichungen von vorstehender Regelung behalte ich mir von Fall zu Fall vor.

g) **Bekleidung, Schuhwerk.**

Die kriegsbedingten Verhältnisse im Deutschen Reich erfordern, daß die ausländischen Arbeiter die ihrer Arbeit entsprechende Arbeitskleidung einschließlich Schuhwerk mitbringen. Soweit die Fürsorge für Arbeitskleidung und -Schuhwerk nicht schon durch zwischenstaatliche Vereinbarungen dem Anwerbeland auferlegt ist, muß die Anwerbestelle dieser Frage ihre besondere Sorge widmen.

Auch sonstige Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk müssen die Arbeiter aus der Heimat mitbringen, weil die Beschaffung derartiger Sachen im Reich für sie zurzeit nicht möglich ist.

h) **Personalausweise.**

Die ausländischen Arbeiter müssen beim Überschreiten der deutschen Grenze und während ihres Aufenthaltes im Reichsgebiet einen gültigen Heimatpaß oder wenigstens ein in Deutschland anerkanntes amtliches Paßersatzpapier besitzen. Der Paß oder das Paßersatzpapier müssen für die Einreise einen amtlichen deutschen Sichtvermerk der zuständigen deutschen Vertretung tragen. Bei Sammeltransporten genügen Sammelsichtvermerke, die auf den Transportlisten angebracht werden.

i) **Allgemeines Merkblatt.**

Den ausländischen Arbeitern ist bereits bei der Anwerbung, soweit vorgesehen, ein kurzes Merkblatt über die Lohn- und Arbeitsbedingungen auszuhändigen, das in großen Zügen allgemeine Aufklärung über Arbeitszeit, Sozialversicherung, Steuern, Arbeitskleidung, Lohnüberweisungen, Urlaub, Familienheimfahrt, Paßangelegenheiten und sonstige Arbeitsbedingungen (Rechte und Pflichten) gibt, unter denen die Arbeiter und Arbeiterinnen im Reich zu arbeiten haben.

III. Die Durchführung des Transportes in das Reich.

a) **Grundsätzliches.**

Nach der Anwerbung und auf dem Transport in das Reich ist für eine korrekte, einwandfreie Behandlung der Arbeiter und Arbeiterinnen zu sorgen, damit nicht etwa schon während des Transportes die Arbeitslust und das Vertrauen der Angeworbenen zerstört werden.

Die angeworbenen Arbeiter sind in der Regel in Sammeltransporten mit Sonderzügen, erforderlichenfalls in Gruppentransporten mit Regelzügen, zu führen.

b) **Die Zusammenstellung und Führung der Transporte.**

Die Zusammenstellung und Führung der Transporte bis zum Arbeitsort ist Aufgabe meiner Beauftragten, in den besetzten Gebieten der Arbeitseinsatzdienststellen der Militär- und Zivilverwaltung. In den Ländern, in denen Beauftragte des Auslandes die Transporte bis zur Landesgrenze zu führen haben, muß sich die deutsche Werbestelle in die Überwachung und Betreuung der Transporte einschalten.

Der Transportführer hat dafür zu sorgen, daß während des Transports

1. unbedingt Ordnung und Sauberkeit herrschen. Die notwendigen hygienischen Vorkehrungen sind bei jedem Transport und, wenn eine vorläufige Unterbringung in einem Sammellager erfolgt, in jedem Sammellager unter allen Umständen zu gewährleisten;
2. eine Überbelegung der Wagen unterbleibt;
3. eine ausreichende Zahl von Aborten — auch an den Haltestellen und in den Sammellagern (gegebenenfalls Latrinen) — zur Verfügung stehen;
4. männliche und weibliche Transportteilnehmer voneinander getrennt sind;
5. Volksdeutsche, soweit möglich, von fremdvölkischen Transportteilnehmern abgesondert werden;
6. durch geeignete Unterbringung Reibungen zwischen fremdvölkischen Transportteilnehmern verschiedener Volkszugehörigkeit vermieden werden.

Im übrigen obliegt es der Tüchtigkeit und Findigkeit des für die Zusammenstellung und Führung des Transports Verantwortlichen, den Transport unter allen Umständen in einer Weise zu organisieren, daß die Transportteilnehmer durch den Transport nicht Schaden erleiden, der sie für einen vollgültigen Arbeitseinsatz im Reich von vornherein unbrauchbar macht.

c) **Transportverpflegung.**

Die Verpflegung der Transporte gewerblicher Arbeiter innerhalb des Reichsgebietes ist Aufgabe der DAF., Amt für Arbeitseinsatz. Im übrigen veranlassen die Transportverpflegung meine Dienststellen. Hierbei ist zu beachten, daß einzelnen Werbeländern auf Grund der getroffenen zwischenstaatlichen Vereinbarung die Verpflegung der Transporte bis zur Landesgrenze obliegt.

Die Sicherstellung einer ausreichenden und bekömmlichen Verpflegung der Transportteilnehmer im Rahmen der gegebenen kriegsbedingten Möglichkeiten ist von besonderer Bedeutung. Der Lösung dieser Frage ist daher besondere Sorgfalt zu widmen.

d) **Entwesung.**

Soweit die ausländischen Arbeiter aus Gebieten stammen, aus denen die Einschleppung ansteckender Krankheiten befürchtet werden muß, müssen sie, wenn nötig mehr-

H2213-0095

mals, entwest werden. Die zweite Entwesung ist mit einer nochmaligen ärztlichen Durchmusterung zu verbinden; sie hat innerhalb der Reichsgrenzen in den hierfür vorgesehenen Durchgangslagern stattzufinden.

Auch während des Aufenthaltes in den Entwesungsstationen ist eine korrekte, einwandfreie Behandlung der Arbeiter und Arbeiterinnen unter allen Umständen erforderlich.

IV. Durchführung der Betreuung.

Die **Betreuung** der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte wird durchgeführt:

a) von der DAF. bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften,

b) vom Reichsnährstand bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Die überwiegend lagermäßige Unterbringung der nichtlandwirtschaftlichen ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen erfordert eine besonders straffe Zusammenfassung und Ausrichtung der Betreuungsmaßnahmen. Ich bestimme deshalb folgendes:

1. Sämtliche Lager mit ausländischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften, gleichgültig von wem die Lager eingerichtet worden sind und unterhalten werden, werden von der Deutschen Arbeitsfront (Amt für Arbeitseinsatz) betreut.

Das Lagerpersonal darf demgemäß in allen diesen Lagern nur im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront (Amt für Arbeitseinsatz) bestellt werden. Der Lagerführer bedarf für die Ausübung seiner Tätigkeit in jedem Falle der Bestätigung durch die Deutsche Arbeitsfront (Amt für Arbeitseinsatz).

Die Deutsche Arbeitsfront (Amt für Arbeitseinsatz) ist für die einheitliche Ausrichtung und laufende Schulung des Lagerpersonals verantwortlich.

Die Bestellung des Wach- und Betreuungspersonals in den Lagern mit sowjetrussischen Arbeitskräften bleibt der besonderen Regelung auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Reichsführer ᛋᛋ und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront vorbehalten.

2. Die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte durch heimische Organisationen (Betreuer) ist nur zulässig, wenn diese im Rahmen der Organisation der Deutschen Arbeitsfront errichtet und tätig sind.

3. In den Lagern ist nur die von der Deutschen Arbeitsfront im Einvernehmen mit mir und den sonst zuständigen Stellen aufgestellte Lagerordnung verbindlich.

Für die Durchführung der Betreuung stelle ich folgende Grundsätze auf:

a) **Unterbringung.**

Die Unterkünfte der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen müssen hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit und Hygiene vorbildlich und mit allem Notwendigen ausgestattet sein. Alle Arbeitseinsatzbehörden, die Dienststellen der DAF. und des Reichsnährstandes und die Betriebsführer müssen darin miteinander wetteifern, zu erreichen, daß alle eingesetzten fremdländischen Arbeiter und Arbeiterinnen

1. von deutscher Überlegenheit, von deutschem Können und von deutscher Organisation unbedingt ebenso überzeugt werden, wie
2. von deutscher Gerechtigkeit, Unbestechlichkeit und Sauberkeit im öffentlichen Leben, ganz gleich um welche Völker es sich auch immer handeln mag, um Völker artverwandten Blutes oder um Menschen aus den Sowjetgebieten.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

Die **gewerblichen** ausländischen Arbeiter werden grundsätzlich in Gemeinschaftslagern untergebracht. Soweit irgend möglich, sind für die einzelnen Nationen getrennte Lager einzurichten. Auf jeden Fall müssen für die Angehörigen der einzelnen Nationalitäten getrennte Baracken vorgesehen werden; hierbei ist auf die politische Einstellung der Nationen zueinander unbedingt Rücksicht zu nehmen.

Eine Unterbringung in Privatquartieren kommt nur in besonderen Fällen (z. B. Angestellte) in Betracht.

Die Lager müssen in gesundheitlicher Hinsicht unter allen Umständen einwandfrei sein. Die Ausstattung muß zweckentsprechend sein, jedoch auf die kriegsbedingten Verhältnisse abgestellt bleiben. Zum Beispiel richtet sich die Hergabe von Bettwäsche nach den Beständen der Betriebe. Neue Bettwäsche können die Betriebe nur noch ausnahmsweise und nur für weibliche Arbeitskräfte beschaffen.

Die Unterbringung der ausländischen **Landarbeiter** erfolgt nach den gleichen Grundsätzen entsprechend den besonderen Verhältnissen in der deutschen Landwirtschaft.

Entscheidender Wert ist darauf zu legen, daß in der Unterbringung den nationalen Gewohnheiten der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen weitestgehend entsprechend den gegebenen kriegsbedingten Möglichkeiten Rechnung getragen wird.

b) **Ernährung.**

Die ausländischen Arbeiter erhalten die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgelegten Verpflegungssätze, die die Normalverpflegung der deutschen Zivilbevölkerung zur Grundlage haben. Bei lagermäßiger Unterbringung wird durchweg Gemeinschaftsverpflegung gewährt. Hierbei ist, soweit es die kriegsbedingten Verhältnisse

H2213 - 0096

irgend zulassen, auf die heimatlichen Gewohnheiten der fremdvölkischen Arbeiter Rücksicht zu nehmen.

Der Einsatz von Köchen aus den Heimatländern wird angestrebt.

c) Freizeitgestaltung.

Die Gestaltung der Freizeit der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen innerhalb und außerhalb der Lager hat im Rahmen der gegebenen kriegsbedingten Möglichkeiten und nach Maßgabe der besonderen Eigenheiten der Betreuten zu erfolgen. Auf die nationalen Gewohnheiten der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen ist hierbei weitestgehend Rücksicht zu nehmen.

Bei der Planung und Durchführung der geistig-kulturellen Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte ist im Einvernehmen mit den bei der DAF. vertretenen Organisationen der ausländischen Arbeiter und nach Maßgabe der Richtlinien zu verfahren, die das Auswärtige Amt für die einzelnen Nationalitäten jeweils in Vorschlag bringt.

Die DAF. und der Reichsnährstand werden sich bei der Durchführung dieser Aufgabe der Erfahrungen der in Deutschland bestehenden amtlich anerkannten zwischenstaatlichen Gesellschaften bedienen.

d) Überweisung der Lohnersparnisse.

Die Arbeiter können ihre Lohnersparnisse nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen ganz oder teilweise an ihre Angehörigen in der Heimat überweisen. Die Höhe der Beträge ist für die einzelnen Länder sowie für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Arbeiter verschieden und aus den Merkblättern ersichtlich, die die Betriebsführer und Arbeiter von den Stellen erhalten, die die Lohnüberweisung durchführen.

e) Brief- und Paketverkehr.

Der Brief- und Paketverkehr der ausländischen Arbeiter mit den Angehörigen in ihren Heimatländern ist sicherzustellen.

f) Urlauberverkehr.

Die Steuerung und Durchführung der Urlauberfahrten der ausländischen Arbeitskräfte obliegt der DAF. in Zusammenarbeit mit den für diese Fragen sonst zuständigen Dienststellen.

V. Sonderbehandlung einzelner Gruppen von ausländischen Arbeitskräften.

Die besonderen Bestimmungen über die Behandlung einzelner Gruppen von ausländischen Arbeitskräften bleiben unberührt.

VI. Überwachung und Prüfung der Maßnahmen.

In den deutschen Gauen übernehmen die Gauleiter das Inspektions- und Kontrollrecht über die Durchführung dieser Anordnung.

H2213 - 0097

H2213 – 0098

77.

Anordnung über die Herausnahme polniſcher Beſchäftigter aus der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländiſchen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtſchaft. Vom 13. Mai 1942.

(Reichsarbeitsblatt Heft 15 Seite IV 732).

Auf Grund des § 6 Abs. 3 der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942 (Reichsarbeitsbl. Nr. 10/11 S. IV 460) bestimme ich folgendes:

Die Reichstarifordnung findet zunächst keine Anwendung auf polnische Beschäftigte und die ihnen arbeitsrechtlich gleichgestellten ausländischen Arbeitskräfte (vgl. Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok vom 25. Februar 1942, Reichsarbeitsbl. Nr. 7 S. I 93).

Diese Anordnung gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1942.

78.

Beginn der Lohnzahlung an ausländiſche Arbeitskräfte.

Erlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 29. Mai 1942**
(GBA III b 9959; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 19 Seite I 312)

Ausländische Arbeitskräfte, die für einen Betrieb in Deutschland angeworben worden sind, werden vielfach nach ihrer Ankunft im Reichsgebiet zum Zwecke der Entlausung, Kleiderreinigung usw. erst durch sogenannte Durchganglager geleitet. Die Abfertigung im Durchganglager nimmt unter Umständen mehrere Tage in Anspruch. Auch aus anderen Gründen vergeht gelegentlich ohne Verschulden der Arbeitskräfte zwischen dem Tage der Ankunft im Reichsgebiet und dem der Arbeitsaufnahme einige Zeit, während der die Arbeiter ohne Einkommen sind.

Um den hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten entgegenzutreten, habe ich keine Bedenken dagegen, wenn die Reichstreuhänder der Arbeit den Betrieben, für die die Anwerbung der Arbeiter erfolgt ist, auf Antrag genehmigen, den auf diese Weise entstehenden Lohnausfall angemessen zu erstatten. Für angemessen halte ich in Anbetracht der Tatsache, daß die Arbeitskräfte sich während dieser Zeit zumeist im Durchganglager aufhalten und dort auch verpflegt werden, die Bezahlung von bis zu zwei Arbeitsstunden für jeden Arbeitstag, an dem die ausländischen Arbeiter nach ihrer Ankunft am Arbeitsort oder einem Auffanglager ohne ihr Verschulden die Arbeit nicht aufnehmen können. Der Tag der Ankunft rechnet hierbei nicht mit. Grundlage für die Berechnung des zu zahlenden Lohnes ist der Zeitlohn, der dem Arbeiter an der Arbeitsstelle zusteht, für die er angeworben wurde.

Auf polnische Arbeitskräfte und auf die Ostarbeiter findet diese Regelung keine Anwendung.

79.

Anordnung über die Herausnahme von im Sudetenland beſchäftigten Protektoratsangehörigen aus der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländiſchen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtſchaft. Vom 5. Juni 1942.

(Reichsarbeitsblatt Heft 18 Seite IV 812).

Auf Grund des § 6 Abs. 3 der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942 (Reichsarbeitsbl. Nr. 10/11 S. IV 460) bestimme ich folgendes:

Die Reichstarifordnung findet im Wirtschaftsgebiet Sudetenland auf Protektoratsangehörige, insbesondere auf Grenzgänger, keine Anwendung, es sei denn, daß sie in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen.

Diese Anordnung gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1942.

80.

Anordnung über Lohnüberweiſungen für ausländiſche Arbeitskräfte und monatliche Feſtſtellung der Beſchäftigtenzahl italieniſcher Arbeitskräfte. Vom 4. Juni 1942.

(Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 17 Seite I 290).

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) ordne ich folgendes an:

§ 1

Beschäftigt der Betriebsführer ausländische Arbeitskräfte, so ist er verpflichtet, Lohnüberweisungen, die diese Arbeitskräfte ins Ausland vornehmen wollen, unverzüglich weiterzuleiten.

§ 2

In den Fällen, in denen italienische Arbeitskräfte keine Lohnüberweisung vornehmen wollen, ist der Betriebsführer verpflichtet, die von italienischen Arbeitskräften ausgefüllten Überweisungsvordrucke „A“, bei denen in der Spalte des Überweisungsbetrages „Null“ eingesetzt ist, unverzüglich an die Deutsche Bank in Berlin weiterzuleiten.

§ 3

Bei Beschäftigung italienischer Arbeitskräfte hat der Betriebsführer bei der letzten Überweisung ausscheidender italienischer Arbeitskräfte den Tag des Ausscheidens auf dem Überweisungsvordruck „A“ zu vermerken. Ist ein derartiger Vermerk auf dem letzten Überweisungsvordruck nicht möglich, so hat der Betriebsführer die Deutsche Bank in anderer Weise unverzüglich von dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu benachrichtigen.

§ 4

(1) Als Betriebsführer im Sinne dieser Anordnung gilt auch der Führer der Verwaltung.

(2) Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

81.

Anordnung über die Entlohnung ausländiſcher Arbeitskräfte in der privaten Wirtſchaft. Vom 11. Juni 1942.

(Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 18 Seite I 301).

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 [1]) (Reichsgesetzbl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 [2]) (Reichsgesetzbl. I S. 347) ordne ich für den Bereich der privaten Wirtschaft folgendes an:

§ 1

Ausländische Arbeitskräfte dürfen nicht zu günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen eingestellt und beschäftigt werden, als sie nach den geltenden Vorschriften für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte zugelassen sind.

§ 2

Soweit die Lohn- und Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Arbeitskräfte im Einzelfall nicht bekannt sind oder hierüber Zweifel bestehen, ist unverzüglich die Entscheidung des Reichstreuhänders der Arbeit darüber herbeizuführen, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte gelten.

§ 3

Werden in Betrieben, in denen ausländische Arbeitskräfte beschäftigt sind oder die mit ausländischen Firmen Unternehmerverträge abgeschlossen haben, den ausländischen Arbeitskräften vor Inkrafttreten dieser Anordnung bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährt als vergleichbaren deutschen Arbeitskräften, so ist dies unverzüglich dem Reichstreuhänder der Arbeit anzuzeigen; dieser kann eine Übergangsregelung treffen.

§ 4

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird gemäß § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 [3]) (Reichsgesetzbl. I S. 691) mit Gefängnis und Geldstrafe — letztere in unbegrenzter Höhe — oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher von den Reichstreuhändern der Arbeit erlassenen Lohngestaltungsanordnungen zur Verhinderung einer besseren Entlohnung der ausländischen Arbeitskräfte gegenüber vergleichbaren deutschen Arbeitskräften ihre Geltung; die auf Grund der bisher bestehenden Lohngestaltungsanordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit eingeleiteten Strafverfahren können jedoch weiter durchgeführt werden.

(2) Zwischenstaatliche Vereinbarungen und sonstige Sondervorschriften für ausländische Arbeitskräfte bleiben durch diese Anordnung unberührt.

---

[1]) Reichsarbeitsblatt 1941 Seite I 211.

[2]) Reichsarbeitsblatt 1942 Seite I 271.

[3]) Reichsarbeitsblatt 1938 Seite I 213.

H2213 – 0099

H2213 - 0100

82.

Anordnung über die Entlohnung ausländiſcher Arbeitskräfte im öffentlichen Dienſt. Vom 24. Juni 1942.

(Amtl. Mitteilungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienſt, Jahrg. 4 Heft 13 S. 182; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 19 Seite I).

Anordnung über die Entlohnung ausländischer Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) ordne ich an:

§ 1

Ausländische Arbeitskräfte dürfen in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben nicht zu günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen eingestellt und beschäftigt werden, als sie nach den geltenden Vorschriften für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte zugelassen sind.

§ 2

Soweit die Lohn- und Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Arbeitskräfte im Einzelfall nicht bekannt sind oder hierüber Zweifel bestehen, ist unverzüglich die Entscheidung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst darüber herbeizuführen, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte gelten.

§ 3

Werden den in öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte vor Inkrafttreten dieser Anordnung bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährt als vergleichbaren deutschen Arbeitskräften, so ist dies unverzüglich dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst anzuzeigen; dieser kann eine Übergangsregelung treffen.

§ 4

Zwischenstaatliche Vereinbarungen und sonstige Sondervorschriften für ausländische Arbeitskräfte bleiben durch diese Anordnung unberührt.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft.

83.

Verordnung über die Einſatzbedingungen der Oſtarbeiter. Vom 30. Juni 1942.

(Reichsgeſetzblatt I Seite 419).

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Begriff des Ostarbeiters

§ 1

Ostarbeiter sind diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden.

Abschnitt II

Beschäftigungsbedingungen

§ 2

Allgemeine Bedingungen

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art. Die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften finden auf sie nur insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

§ 3

Arbeitsentgelt

(1) Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter erhalten ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt.

(2) Die Höhe dieses Entgelts bemißt sich nach der Tabelle, die dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist.

(3) Bei der Feststellung des Entgelts, das dem einzelnen Ostarbeiter nach der beigefügten Tabelle zu zahlen ist, ist von den Lohnsätzen (Zeitlohn-, Akkord-, Prämiensätzen) vergleichbarer deutscher Arbeiter (Vergleichslohn) auszugehen.

Besteht ein Teil des Vergleichslohnes in Sachleistungen, so sind diese bei der Ermittlung dieses Lohnes zu den Sätzen zu bewerten, zu denen sie deutschen Arbeitern im Betriebe für den Fall einer Abgeltung in bar in Rechnung gestellt werden.

Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art, die deutschen Arbeitern zustehen, sind bei der Ermittlung des Vergleichslohnes nicht zu berücksichtigen.

Leistungszulagen sind in der gleichen Höhe in den Vergleichslohn einzubeziehen, in der sie bei gleichen Leistungen deutschen Arbeitern im Betriebe gegeben werden. Bleibt der Ostarbeiter in seiner Arbeitsleistung hinter der Durchschnittsleistung eines deutschen Arbeiters zurück, so ist bei der Feststellung des ihm zu zahlenden Entgelts von einem entsprechend verringerten Vergleichslohn auszugehen.

Erschwernis-, Schmutzzulagen u. ä. sind bei der Ermittlung des für das Arbeitsentgelt des einzelnen Ostarbeiters maßgebenden Vergleichslohnes zu berücksichtigen.

(4) Dem Ostarbeiter ist ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit zu gewähren; doch sind die Bestimmungen über Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung entsprechend anzuwenden.

(5) Höhere Entgelte, als sich nach diesen Vorschriften ergeben, dürfen dem Ostarbeiter nicht gewährt werden.

§ 4

Zuschläge und sonstige Zuwendungen

Die Ostarbeiter haben, soweit vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz nichts anderes bestimmt wird, keinen Anspruch auf Zuschläge zum Arbeitsentgelt für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösungen und Zehrgelder dürfen nicht gezahlt werden.

§ 5

Sachleistungen

(1) Das dem einzelnen Ostarbeiter nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle zustehende Arbeitsentgelt ist am Ende des im Betriebe üblichen Lohnabrechnungszeitraumes nach Abzug des Gegenwertes für gewährte Sachleistungen in bar auszuzahlen. Die vom Unternehmer gewährte Unterkunft und Verpflegung sind nach den Sätzen in Rechnung zu stellen, die sich aus der dieser Verordnung beigefügten Tabelle ergeben. Sonstige Sachleistungen, wie Bekleidung, Schuhwerk usw., sind zu angemessenen Preisen zu verrechnen.

(2) Die Betriebsführer können Fahrtkosten der Ostarbeiter von und zur Arbeitsstätte auf die Gesamtheit der bei ihnen beschäftigten Ostarbeiter umlegen und den in bar nach der Tabelle auszuzahlenden Betrag um diese Umlage kürzen.

§ 6

Entgeltzahlung im Krankheitsfalle

Für die Tage, an denen der Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann, ist, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, lediglich freie Unterkunft und Verpflegung vom Unternehmer zu stellen. Im übrigen regelt sich die Krankenversorgung dieser Arbeitskräfte nach den Vorschriften, die der Reichsarbeitsminister erläßt.

§ 7

Urlaub und Familienheimfahrten

Urlaub und Familienheimfahrten werden zunächst nicht gewährt. Die näheren Vorschriften über eine Einführung von Urlaub und Familienheimfahrten erläßt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.

§ 8

Entgeltabrechnungen

Entgeltabrechnungen sind den Ostarbeitern nicht zu erteilen.

§ 9

Ausnahmen

Die Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit können in bezug auf die Berechnung des Arbeitsentgelts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

H2213-0101

Abschnitt III

Ostarbeiterabgabe

§ 10

Abgabepflicht

(1) Arbeitgeber, die Ostarbeiter innerhalb des Deutschen Reichs einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigen, haben eine Abgabe nach Maßgabe der dieser Verordnung beigefügten Tabelle zu entrichten (Ostarbeiterabgabe).

(2) Landwirtschaftliche Arbeitgeber haben nur die Hälfte dieser Abgabe zu zahlen.

§ 11

Abgabeberechtigung

Die Ostarbeiterabgabe fließt ausschließlich dem Deutschen Reich zu.

§ 12

Steuerfreiheit der Ostarbeiter

Die Ostarbeiter haben keine Lohnsteuer und keine Bürgersteuer während ihrer Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reichs zu zahlen.

Abschnitt IV

Sparen

§ 13

Die Ostarbeiter können ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach näheren Vorschriften des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung.

Abschnitt V

Ermächtigung

§ 14

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung der Abschnitte I und II dieser Verordnung zu erlassen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und, soweit es sich um Ostarbeiter handelt, die in der Landwirtschaft eingesetzt sind, mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung des Abschnitts III dieser Verordnung zu erlassen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Verordnungswege die Höhe der sich aus der beigefügten Tabelle ergebenden Ostarbeiterabgabe ändern.

(4) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und das Oberkommando der Wehrmacht sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Abschnitts IV dieser Verordnung zu erlassen.

Abschnitt VI

Inkrafttreten, Geltungsbereich

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 15. Juni 1942 in Kraft. Die Vorschriften der Abschnitte II und III sind erstmalig auf das Arbeitsentgelt anzuwenden, das nach dem 15. Juni 1942 ausgezahlt wird.

(2) Die §§ 1 bis 5 und § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst) vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) sowie die Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 9. Februar 1942 (Deutscher Reichsanz. Nr. 37 vom 13. Februar 1942) treten mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Diese Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

Die Anlage ist auf der Rückseite und auf Fortsetzung 47 abgedruckt!

H2213-0102

H2213-0103

Anlage

(Zu § 3 und 10 der Verordnung über die Einſatzbedingungen der Oſtarbeiter)

Entgelttabelle für Oſtarbeiter

A. Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung

Bruttolohn des vergleichbaren deutſchen Arbeiters (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) für den Tag von mehr als — bis in Reichsmark	Entgelt des Oſtarbeiters			Oſtarbeiterabgabe (§ 10) in Reichsmark
	Insgeſamt für den Tag (§ 3 Abſ. 2) in Reichsmark	davon ſind für freie Unterkunft u. Verpflegung abzuſetzen in Reichsmark	Auszuzahlender Betrag in Reichsmark	
bis 1,40	1,60	1,50	0,10	—
1,40— 1,45	1,62	1,50	0,12	—
1,45— 1,50	1,65	1,50	0,15	—
1,50— 1,60	1,67	1,50	0,17	—
1,60— 1,70	1,70	1,50	0,20	—
1,70— 1,80	1,72	1,50	0,22	—
1,80— 1,90	1,75	1,50	0,25	0,10
1,90— 2,00	1,80	1,50	0,30	0,15
2,00— 2,15	1,85	1,50	0,35	0,20
2,15— 2,30	1,90	1,50	0,40	0,30
2,30— 2,45	1,95	1,50	0,45	0,40
2,45— 2,60	2,00	1,50	0,50	0,50
2,60— 2,75	2,05	1,50	0,55	0,60
2,75— 2,90	2,10	1,50	0,60	0,70
2,90— 3,05	2,15	1,50	0,65	0,80
3,05— 3,20	2,20	1,50	0,70	0,90
3,20— 3,35	2,25	1,50	0,75	1,00
3,35— 3,50	2,30	1,50	0,80	1,10
3,50— 3,65	2,35	1,50	0,85	1,20
3,65— 3,80	2,40	1,50	0,90	1,30
3,80— 3,95	2,45	1,50	0,95	1,40
3,95— 4,10	2,50	1,50	1,00	1,50
4,10— 4,25	2,55	1,50	1,05	1,60
4,25— 4,40	2,60	1,50	1,10	1,70
4,40— 4,60	2,65	1,50	1,15	1,80
4,60— 4,80	2,70	1,50	1,20	1,95
4,80— 5,00	2,75	1,50	1,25	2,10
5,00— 5,20	2,80	1,50	1,30	2,25
5,20— 5,40	2,85	1,50	1,35	2,40
5,40— 5,60	2,90	1,50	1,40	2,55
5,60— 5,80	2,95	1,50	1,45	2,70
5,80— 6,00	3,00	1,50	1,50	2,85
6,00— 6,20	3,05	1,50	1,55	3,00
6,20— 6,40	3,10	1,50	1,60	3,15
6,40— 6,60	3,15	1,50	1,65	3,30
6,60— 6,80	3,20	1,50	1,70	3,45
6,80— 7,00	3,25	1,50	1,75	3,60
7,00— 7,25	3,30	1,50	1,80	3,75
7,25— 7,50	3,35	1,50	1,85	3,90
7,50— 7,75	3,40	1,50	1,90	4,05
7,75— 8,00	3,45	1,50	1,95	4,25
8,00— 8,25	3,50	1,50	2,00	4,45
8,25— 8,50	3,55	1,50	2,05	4,65
8,50— 8,75	3,60	1,50	2,10	4,85
8,75— 9,00	3,65	1,50	2,15	5,05
9,00— 9,25	3,70	1,50	2,20	5,25
9,25— 9,50	3,75	1,50	2,25	5,45
9,50— 9,75	3,80	1,50	2,30	5,65
9,75—10,00	3,85	1,50	2,35	5,85
10,00—10,25	3,90	1,50	2,40	6,05
10,25—10,50	3,95	1,50	2,45	6,25
10,50—10,75	4,00	1,50	2,50	6,45
10,75—11,00	4,05	1,50	2,55	6,65
11,00—11,25	4,10	1,50	2,60	6,85
11,25—11,50	4,15	1,50	2,65	7,05
11,50—11,75	4,20	1,50	2,70	7,25
11,75—12,00	4,25	1,50	2,75	7,45
12,00—12,25	4,30	1,50	2,80	7,65
12,25—12,50	4,35	1,50	2,85	7,85
12,50—12,75	4,40	1,50	2,90	8,05
12,75—13,00	4,45	1,50	2,95	8,25

Für jede weiteren 25 Reichspfennig erhöht ſich das Geſamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,05 RM und die Oſtarbeiterabgabe um je 0,20 RM.

H2213-0104

Überholt

B. Entgelttabelle bei wöchentlicher Lohnzahlung

Bruttolohn des vergleichbaren deutſchen Arbeiters (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) für eine Woche von mehr als — bis in Reichsmark	Entgelt des Oſtarbeiters			Oſtarbeiterabgabe (§ 10) in Reichsmark
	Insgeſamt für eine Woche (§ 3 Abſ. 2) in Reichsmark	davon ſind für freie Unterkunft u. Verpflegung abzuſetzen in Reichsmark	Auszuzahlender Betrag in Reichsmark	
bis 9,80	11,20	10,50	0,70	—
9,80—10,15	11,34	10,50	0,84	—
10,15—10,50	11,55	10,50	1,05	—
10,50—11,20	11,69	10,50	1,19	—
11,20—11,90	11,90	10,50	1,40	—
11,90—12,60	12,04	10,50	1,54	—
12,60—13,30	12,25	10,50	1,75	0,70
13,30—14,00	12,60	10,50	2,10	1,05
14,00—15,05	12,95	10,50	2,45	1,40
15,05—16,10	13,30	10,50	2,80	2,10
16,10—17,15	13,65	10,50	3,15	2,80
17,15—18,20	14,00	10,50	3,50	3,50
18,20—19,25	14,35	10,50	3,85	4,20
19,25—20,30	14,70	10,50	4,20	4,90
20,30—21,35	15,05	10,50	4,55	5,60
21,35—22,40	15,40	10,50	4,90	6,30
22,40—23,45	15,75	10,50	5,25	7,00
23,45—24,50	16,10	10,50	5,60	7,70
24,50—25,55	16,45	10,50	5,95	8,40
25,55—26,60	16,80	10,50	6,30	9,10
26,60—27,65	17,15	10,50	6,65	9,80
27,65—28,70	17,50	10,50	7,00	10,50
28,70—29,75	17,85	10,50	7,35	11,20
29,75—30,80	18,20	10,50	7,70	11,90
30,80—32,20	18,55	10,50	8,05	12,60
32,20—33,60	18,90	10,50	8,40	13,65
33,60—35,00	19,25	10,50	8,75	14,70
35,00—36,40	19,60	10,50	9,10	15,75
36,40—37,80	19,95	10,50	9,45	16,80
37,80—39,20	20,30	10,50	9,80	17,85
39,20—40,60	20,65	10,50	10,15	18,90
40,60—42,00	21,00	10,50	10,50	19,95
42,00—43,40	21,35	10,50	10,85	21,00
43,40—44,80	21,70	10,50	11,20	22,05
44,80—46,20	22,05	10,50	11,55	23,10
46,20—47,60	22,40	10,50	11,90	24,15
47,60—49,00	22,75	10,50	12,25	25,20
49,00—50,75	23,10	10,50	12,60	26,25
50,75—52,50	23,45	10,50	12,95	27,30
52,50—54,25	23,80	10,50	13,30	28,35
54,25—56,00	24,15	10,50	13,65	29,75
56,00—57,75	24,50	10,50	14,00	31,15
57,75—59,50	24,85	10,50	14,35	32,55
59,50—61,25	25,20	10,50	14,70	33,95
61,25—63,00	25,55	10,50	15,05	35,35
63,00—64,75	25,90	10,50	15,40	36,75
64,75—66,50	26,25	10,50	15,75	38,15
66,50—68,25	26,60	10,50	16,10	39,55
68,25—70,00	26,95	10,50	16,45	40,95
70,00—71,75	27,30	10,50	16,80	42,35
71,75—73,50	27,65	10,50	17,15	43,75
73,50—75,25	28,00	10,50	17,50	45,15
75,25—77,00	28,35	10,50	17,85	46,55
77,00—78,75	28,70	10,50	18,20	47,95
78,75—80,50	29,05	10,50	18,55	49,35
80,50—82,25	29,40	10,50	18,90	50,75
82,25—84,00	29,75	10,50	19,25	52,15
84,00—85,75	30,10	10,50	19,60	53,55
85,75—87,50	30,45	10,50	19,95	54,95
87,50—89,25	30,80	10,50	20,30	56,35
89,25—91,00	31,15	10,50	20,65	57,75

Für jede weiteren 1,75 RM erhöht ſich das Geſamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,35 RM und die Oſtarbeiterabgabe um je 1,40 RM.

C. Entgelttabelle bei monatlicher Lohnzahlung

Bruttolohn des vergleichbaren deutſchen Arbeiters (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) für einen Monat von mehr als — bis in Reichsmark	Entgelt des Oſtarbeiters			Oſtarbeiterabgabe (§ 10) in Reichsmark
	Insgeſamt für einen Monat (§ 3 Abſ. 2) in Reichsmark	davon ſind für freie Unterkunft u. Verpflegung abzuſetzen in Reichsmark	Auszuzahlender Betrag in Reichsmark	
bis 42,00	48,00	45,00	3,00	—
42,00— 43,50	48,60	45,00	3,60	—
43,50— 45,00	49,50	45,00	4,50	—
45,00— 48,00	50,10	45,00	5,10	—
48,00— 51,00	51,00	45,00	6,00	—
51,00— 54,00	51,60	45,00	6,60	—
54,00— 57,00	52,50	45,00	7,50	3,00
57,00— 60,00	54,00	45,00	9,00	4,50
60,00— 64,50	55,50	45,00	10,50	6,00
64,50— 69,00	57,00	45,00	12,00	9,00
69,00— 73,50	58,50	45,00	13,50	12,00
73,50— 78,00*)	60,00	45,00	15,00	15,00
78,00— 82,50	61,50	45,00	16,50	18,00
82,50— 87,00	63,00	45,00	18,00	21,00
87,00— 91,50	64,50	45,00	19,50	24,00
91,50— 96,00	66,00	45,00	21,00	27,00
93,00—100,50	67,50	45,00	22,50	30,00
100,50—105,00	69,00	45,00	24,00	33,00
105,00—109,50	70,50	45,00	25,50	36,00
109,50—114,00	72,00	45,00	27,00	39,00
114,00—118,50	73,50	45,00	28,50	42,00
118,50—123,00	75,00	45,00	30,00	45,00
123,00—127,50	76,50	45,00	31,50	48,00
127.50—132,00	78,00	45,00	33,00	51,00
132,00—138,00	79,50	45,00	34,50	54,00
138,00—144,00	81,00	45,00	36,00	58,50
144,00—150,00	82,50	45,00	37,50	63,00
150,00—156,00	84,00	45,00	39,00	67,50
156,00—162,00	85,50	45,00	40,50	72,00
162,00—168,00	87,00	45,00	42,00	76,50
168,00—174,00	88,50	45,00	43,50	81,00
174,00—180,00	90,00	45,00	45,00	85,50
180,00—186,00	91,50	45,00	46,50	90,00
186,00—192,00	93,00	45,00	48,00	94,50
192,00—198,00	94,50	45,00	49,50	99,00
198,00—204,00	96,00	45,00	51,00	103,50
204,00—210,00	97,50	45,00	52,50	108,00
210,00—217,50	99,00	45,00	54,00	112,50
217,50—225,00	100,50	45,00	55,50	117,00
225,00—232,50	102,00	45,00	57,00	121,50
232,50—240,00	103,50	45,00	58,50	127,50
240,00—247,50	105,00	45,00	60,00	133,50
247,50—255,00	106,50	45,00	61,50	139,50
255,00—262,50	108,00	45,00	63,00	145,50
262,50—270,00	109,50	45,00	64,50	151,50
270,00—277,50	111,00	45,00	66,00	157,50
277,50—285,00	112,50	45,00	67,50	163,50
285,00—292,50	114,00	45,00	69,00	169,50
292,50—300,00	115,50	45,00	70,50	175,50
300,00—307,50	117,00	45,00	72,00	181,50
307,50—315,00	118,50	45,00	73,50	187,50
315,00—322,50	120,00	45,00	75,00	193,50
322,50—330,00	121,50	45,00	76,50	199,50
330,00—337,50	123,00	45,00	78,00	205,50
337,50—345,00	124,50	45,00	79,50	211,50
345,00—352,50	126,00	45,00	81,00	217,50
352,50—360,00	127,50	45,00	82,50	223,50
360,00—367,50	129,00	45,00	84,00	229,50
367,50—375,00	130,50	45,00	85,50	235,50
375,00—382,50	132,00	45,00	87,00	241,50
382,50—390,00	133,50	45,00	88,50	247,50

Für jede weiteren 7,50 RM erhöht ſich das Geſamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 1,50 RM und die Oſtarbeiterabgabe um je 6,00 RM.

Bei eintägiger Lohnzahlung iſt die Tabelle A, bei zehntägiger Lohnzahlung die Tabelle A mit den jeweils zehnfachen Beträgen, bei wöchentlicher Lohnzahlung die Tabelle B, bei vierzehntägiger Lohnzahlung die Tabelle B mit den jeweils doppelten Beträgen, bei vierwöchentlicher Lohnzahlung die Tabelle B mit den jeweils vierfachen Beträgen und bei monatlicher Lohnzahlung die Tabelle C anzuwenden.

---

*) Laut amtlicher Berichtigung vom 23. Juli 1942 (RGBl. I Seite 474).

H2213-0106

Dok. 16

84.

Merkblätter über den Einſatz von Oſtarbeitern.

Erlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 25. Juni 1942** (Va 5780.28/2068).

Merkblatt Nr. 1

für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern.

A. Allgemeine Grundsätze für die Behandlung der Ostarbeiter.

1. Ostarbeiter sind diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden.

2. Die Masse der Ostarbeiter kommt arbeitswillig ins Reich. Sie empfindet die Vernichtung des Bolschewismus in ihrer Heimat als Erlösung. **Die Ostarbeiter müssen daher korrekt und gerecht behandelt werden.** Es ist auch beim Einsatz der Ostarbeiter alles zu vermeiden, was ihnen über die kriegsbedingten Einschränkungen und Härten hinaus den Aufenthalt und die Arbeit in Deutschland erschweren oder gar unnötig verleiden könnte. Anregungen, Wünsche oder Beschwerden der Ostarbeiter sind gerecht und sorgfältig zu prüfen. Mißverständnisse aus der Sprachverschiedenheit sind aufzuklären.

3. Andererseits sind die Ostarbeiter vom Bolschewismus in harter und strenger Arbeitsdisziplin erzogen worden. Auf die geringsten Verfehlungen standen harte Strafen (Haft oder Zwangslager); Prügelstrafen oder sonstige körperliche Mißhandlungen kennt der sowjetische Arbeiter jedoch im allgemeinen nicht. **Bei Verfehlungen soll hart und rücksichtslos durchgegriffen werden.** Übergriffe jeder Art gegenüber Deutschen sind sofort zu ahnden; die Täter sind der Polizei zu übergeben und nicht ohne Strafe wieder an die Arbeit zu lassen.

4. Stets müssen sich die mit den Ostarbeitern während der Arbeit wie in der Freizeit zusammenkommenden Personen der Verantwortung bewußt sein, die ihnen die Berührung mit den Angehörigen von Völkern auferlegt. die länger als zwei Jahrzehnte unter bolschewistischer Herrschaft standen. Ebenso verderblich wie eine willkürliche und ungerechte Behandlung der Ostarbeiter für den Arbeitseinsatz in Deutschland wäre eine der Würde unseres Volkes der Schwere der Kriegszeit widersprechende Annäherung oder gar Anbiederung. Gerade die Ostarbeiter werden bei ungerechter Behandlung ebenso wie bei unwürdiger Anbiederung sehr schnell den schuldigen Respekt aufgeben und in ihrer Arbeitsleistung erheblich nachlassen.

B. Die Arbeitsbedingungen für die Ostarbeiter.

1. Arbeitsverhältnis.

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art. Die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften finden auf sie nur insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

2. Einsatz im Betrieb.

Beim Einsatz im Betrieb sind die Ostarbeiter grundsätzlich von den deutschen und ausländischen Arbeitern sowie von den Kriegsgefangenen getrennt, d. h. nur in geschlossenen Kolonnen einzusetzen. Dem Grundsatz des kolonnenweisen Einsatzes steht es nicht entgegen, daß in den Betrieben die Kolonnen in kleinere Gruppen aufgeteilt werden, wenn sonst — wie etwa bei Facharbeitern — ein Einsatz nicht möglich wäre.

Wo es möglich ist, die Ostarbeiter in besonderen Betriebsabteilungen einzusetzen, ist dies selbstverständlich durchzuführen.

Dem Einsatz von Familien mit arbeitsfähigen Kindern über 15 Jahre, der vor allem in der Landwirtschaft in Frage kommen wird, stehen Bedenken nicht entgegen. Es ist nicht notwendig, die Familien zu trennen.

3. Entlohnung.

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter erhalten ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt (vgl. die Verordnung vom 30. Juni 1942; RGBl. I S. 419/424 über Einsatzbedingungen der Ostarbeiter).

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den obiger Verordnung als Anlage beigefügten Tabellen. (In der Landwirtschaft nach den von dem Reichstreuhänder der Arbeit herausgegebenen Sätzen.)

Bei der Festsetzung des Entgelts ist von den vergleichbaren Lohnsätzen (Zeitlohn-, Akkord-, Prämiensätzen) deutscher Arbeiter auszugehen.

Besteht ein Teil des Vergleichslohnes in Sachleistungen, so sind diese bei der Ermittlung dieses Lohnes zu den Sätzen zu bewerten, zu denen sie deutschen Arbeitern im Betriebe für den Fall einer Abgeltung in bar in Rechnung gestellt werden.

Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art, die deutschen Arbeitern zustehen, sind bei der Ermittlung des Vergleichslohnes nicht zu berücksichtigen.

Leistungszulagen sind in der gleichen Höhe in den Vergleichslohn einzubeziehen, in der sie bei gleichen Leistungen deutscher Arbeiter im Betriebe gewährt werden. Bleibt der Ostarbeiter in seiner Leistung hinter der Durchschnittsleistung eines deutschen Arbeiters zurück, so ist bei der Feststellung des ihm zu zahlenden Entgelts von einem entsprechend verringerten Vergleichslohn auszugehen.

Erschwernis- und Schmutzzulagen u. a. sind bei der Ermittlung des für das Arbeitsentgelt des einzelnen Ostarbeiters maßgebenden Vergleichslohnes zu berücksichtigen.

Dem Ostarbeiter ist ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit zu gewähren, doch sind die Bestimmungen über Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung entsprechend anzuwenden.

Die Ostarbeiter haben keinen Anspruch auf Zuschläge zum Arbeitsentgelt für Mehrarbeit sowie Sonntags- usw. Arbeit. Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösung und Zehrgelder dürfen nicht gezahlt werden. Die vom Unternehmer gewährte Unterkunft und Verpflegung sind nach den Sätzen in Rechnung zu stellen, die sich aus der Tabelle ergeben. Sonstige Sachleistungen sind zu angemessenen Preisen zu verrechnen.

4. Ostarbeiterabgabe.

Betriebsführer, die Ostarbeiter beschäftigen, haben eine Abgabe nach Maßgabe der beigefügten Tabelle zu entrichten. (In der Landwirtschaft nach Maßgabe der von den Reichstreuhändern der Arbeit herausgegebenen Tabelle.)

5. Urlaub, Rückkehr nach der Heimat.

Die Anwerbung der Ostarbeiter ist auf unbestimmte Zeit erfolgt. Urlaub und Familienheimfahrten werden zunächst nicht gewährt.

6. Sparen.

Die Ostarbeiter können ihr Entgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen. Der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen zur Verfügung. Merkblätter hierüber werden durch die Arbeitsämter ausgegeben; sie sind auch bei dem Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, Grünstraße 3/4, erhältlich. Die Betriebsführer werden gebeten, den Sparwillen der Ostarbeiter nach Kräften zu fördern. Das Sparverfahren stellt zugleich die Möglichkeit des Lohntransfers in die Heimat dar, der aus technischen Gründen anders nicht erfolgen kann.

7. Steuerfreiheit.

Die Ostarbeiter haben während der Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reichs keine Lohnsteuer zu zahlen. Auf die Verordnung vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419/424) über Einsatzbedingungen der Ostarbeiter wird hingewiesen.

8. Versorgung der Angehörigen.

Die Angehörigen der in das Reich vermittelten Ostarbeiter erhalten für die Beschäftigungsdauer eine Unterstützung bis zu 130 Rubel je Monat. Bei Entlassung in die Heimat, unerlaubter Aufgabe der Arbeit, schwerwiegenden Verstößen gegen die Disziplin und Todesfall ist das zuständige Arbeitsamt zu benachrichtigen, damit die Zahlung der Unterstützung eingestellt wird.

C. Betreuung.

1. Allgemeines.

Die Betreuung der Ostarbeiter wird durchgeführt

a) bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften von der Deutschen Arbeitsfront,
b) bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften vom Reichsnährstand,
c) die propagandistische Betreuung durch das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.

2. Lagerführung und Lagerordnung.

In allen Ostarbeiter-Lagern gilt die „Lagerordnung für Ostarbeiter". Sie wird von den Arbeitsämtern kostenfrei abgegeben und kann auch für gewerbliche Arbeiter beim Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Abteilung Buchvertrieb, Berlin C 2, Märkischer Platz 1, für landwirtschaftliche Arbeiter bei den Kreisbauernschaften bezogen werden. Die Lagerordnung ist in allen Räumen des Lagers sichtbar auszuhängen.

Der Lagerführer bedarf in allen Ostarbeiter-Lagern der Bestätigung durch die Staatspolizei und die Kreiswaltung der DAF. bzw. die Kreisbauernschaft.

3. Unterbringung.

Die Unterkünfte müssen hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit und Hygiene (Heizungs-, Wasch-, Abortanlagen) einwandfrei und nach Möglichkeit mit allem Notwendigen (Schränken, Betten, Stühlen usw.) ausgestattet sein. Die Ausstattung muß zweckentsprechend sein, jedoch den kriegsbedingten Verhältnissen Rechnung tragen. Die Lagerinsassen sind anzuhalten, zur wohnlichen Ausgestaltung der Räume selbst beizutragen; das hierfür erforderliche Handwerkszeug usw. ist von den Betriebsführern den Arbeitern zur Verfügung zu stellen.

Die Betriebsführer müssen erreichen, daß die Ostarbeiter, ganz gleich, um welche Völker es sich auch immer handeln mag,

H2213-0106A

a) von deutscher Überlegenheit, vom deutschen Können und von deutscher Organisation unbedingt ebenso überzeugt werden, wie

b) von deutscher Gerechtigkeit, Unbestechlichkeit und Sauberkeit im öffentlichen Leben.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten: Die **gewerblichen** Ostarbeiter werden grundsätzlich in Gemeinschaftslagern untergebracht, wobei die einzelnen Volkstumsangehörigen (Ukrainer, Weißruthenen, Russen) — soweit erforderlich — zu trennen sind.

Die **Umzäunung** der Lager darf nicht mit Stacheldraht versehen sein. **Etwa noch vorhandene Stacheldrahteinzäunungen sind sofort zu entfernen.**

Familien brauchen auch in den Unterkünften nicht getrennt zu werden. In geschlossenen Lagern hat ihre Unterbringung möglichst in besonderen Räumen zu erfolgen.

In **landwirtschaftlichen Betrieben** dürfen weibliche Arbeitskräfte bei den Betriebsführern auch einzeln untergebracht werden, männliche in kleineren landwirtschaftlichen Betrieben nur, wenn fest verschließbare und gut zu überwachende Unterkünfte vorhanden sind und wenn sich eine deutsche männliche Arbeitskraft auf dem Grundstück befindet.

4. Ernährung.

Die Ostarbeiter erhalten die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgelegten Verpflegungssätze, die die Sätze der deutschen Zivilbevölkerung zur Grundlage haben (vgl. Anlage). Bei der Gemeinschaftsverpflegung in den Lagern ist bei der Zubereitung der Mahlzeiten auf die heimatlichen Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen. Der Einsatz von Köchen bzw. Küchenhilfskräften aus der Lagerbelegschaft ist anzustreben.

5. Bekleidung.

In wirklich dringenden Fällen können für Ostarbeiter wie bei den übrigen Ausländern Bezugscheine bei den Wirtschaftsämtern beantragt werden. Mit Rücksicht auf die angespannte Kriegslage muß daher ein strenger Maßstab angelegt werden. Anträge dürfen nur gestellt werden, soweit es zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der betreffenden Ostarbeiter notwendig ist.

Im übrigen ist der Erhaltung und Pflege der mitgebrachten Kleidung besondere Beachtung zu schenken. In den Lagern sind Flick- und Schusterstuben einzurichten, sowie Kleiderappelle abzuhalten.

6. Versorgung.

Tabakwaren stehen für Ostarbeiter in gleichem Umfang wie für Polen zur Verfügung. Die Lagerführer stellen einen entsprechenden Antrag für die Zahl der männlichen Lagerinsassen bei der zuständigen Gauwaltung der Deutschen Arbeitsfront, Abteilung Lagerbetreuung. Die einzeln untergebrachten Ostarbeiter erhalten Raucherkarten wie die Polen. Sie sind von dem Betriebsführer allgemein bei den zuständigen Ausgabestellen für Raucherkarten zu beantragen. Eine Verteilung von Spirituosen ist nicht möglich. Für den Einkauf notwendiger Gegenstände des täglichen Bedarfs sind Lagerkantinen einzurichten; andernfalls hat der Betriebsführer die Versorgung mit derartigen Gegenständen zu regeln.

Die Zuteilung von Seife und Waschmitteln erfolgt auf Antrag beim zuständigen Wirtschaftsamt.

7. Gesundheitsfürsorge.

Um sicherzustellen, daß den Betrieben nur gesundheitlich geeignete und von ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten freie Arbeitskräfte zugeführt werden, werden die Arbeitskräfte vor dem Einsatz mehrmals ärztlich untersucht und entlaust. Ihre Kleidung und ihr Gepäck wird jedesmal entwest. Trotzdem können bei der großen Zahl der geworbenen Kräfte, dem Mangel an Ärzten und den Schwierigkeiten der Verständigung gelegentlich ungeeignete Arbeiter oder Arbeiterinnen zugewiesen werden. Arbeitskräfte sind jedoch nicht als ungeeignet anzusehen, wenn bei ihnen körperliche Fehler oder Leiden vorliegen, die nicht ansteckend oder übertragbar sind und bei der vorgesehenen oder nach Umsetzung im Betriebe bei einer **anderen** Arbeit nicht hindern. Es ist deshalb nicht zulässig, solche Arbeitskräfte dem zuweisenden Arbeitsamt wieder zur Verfügung zu stellen.

Tatsächlich nicht einsatzfähige oder kranke Ostarbeiter, die unbedingt zurückbefördert werden müssen, sind dem zuständigen Arbeitsamt zur Rückführung zu melden. Das Arbeitsamt veranlaßt eine abschließende ärztliche Untersuchung durch den Arzt des Arbeitsamtes. Auf Grund des Ergebnisses dieser Untersuchung wird über die Rücksendung endgültig entschieden. Sofern vom Arzt nichts anderes bestimmt wird, bleiben die rückzuführenden Kräfte bis zum Abtransport im Lager bzw. in der jeweiligen Unterkunft.

Die vorher erwähnte mehrmalige Entlausung vor dem Einsatz soll der Bekämpfung des Fleckfiebers dienen, das ausschließlich durch Läuse übertragen wird. Erfahrungsgemäß kann auch durch eine zwei- bis dreimalige Entlausung vor dem Einsatz noch keine völlig zuverlässige Läusefreiheit erreicht werden. Deshalb müssen die Betriebe nach dem Einsatz weitere zwei bis drei Entlausungen im Abstand von etwa je 5 Tagen durchführen. Während der Entlausung der Personen sind ihre Kleidung, ihre Wäsche (Bettwäsche) und ihr Gepäck und sonstige Gebrauchsgegenstände zu entwesen. Später sind solche Entlausungen und Entwesungen je nach Notwendigkeit vorzunehmen.

H2213-0107

Um diese Maßnahmen sicherzustellen, sollen Betriebe, die mehr als 500 Ostarbeiter erhalten oder schon beschäftigen, eigene Entlausungs- und Entwesungseinrichtungen schaffen. Die Errichtung solcher Anlagen braucht keineswegs mit hohen Kosten verbunden zu sein, da sie mit Hilfe vorhandener betrieblicher Einrichtungen fast überall behelfsmäßig und mit sparsamstem Verbrauch von Rohstoffen hergestellt werden können. Rat und Auskunft erteilen die Gesundheitsämter.

Betriebe, die weniger oder nur eine kleine Anzahl Arbeitskräfte aus dem Osten oder Südosten beschäftigen, setzen sich wegen der Durchführung der weiteren zwei Entlausungen und der Entwesung der Kleidung, der Wäsche (Bettwäsche) und des Gepäcks und wegen der später nach Bedarf durchzuführenden Entlausungen und Entwesungen ebenfalls mit den Gesundheitsämtern in Verbindung.

Die Lager bzw. die Wohnungen dieser Arbeitskräfte sind von dem Lagerführer bzw. Betriebsführer ständig auf Sauberkeit und Ungezieferfreiheit (Läuse, Wanzen, Flöhe) zu prüfen. Von Zeit zu Zeit wird stets eine Desinfektion der Lager oder Wohnräume erforderlich sein, über die gleichfalls von den Gesundheitsämtern Ratschläge erteilt werden. Bei diesen Kontrollen ist auf Ungeziefer-, insbesondere Läusefreiheit der Personen und Sachen zu achten. Bei festgestellter Verlausung ist sofort eine Entlausung vorzunehmen. Wenn die Arbeitskräfte ständig zur Sauberkeit angehalten werden, wird am besten das Entstehen und die Verbreitung ansteckender oder übertragbarer Krankheiten verhindert oder zumindest eingeschränkt. Insoweit kann der Lagerführer bzw. bei kleineren Betrieben der Betriebsführer die ärztlichen Maßnahmen tatkräftig unterstützen. Es wird empfohlen, in den Lagern bzw. Unterkünften (bei den Lagern in jeder einzelnen Baracke) an sichtbarer Stelle, am besten in der Muttersprache der Bewohner, das Merkblatt „Achtet auf die Kleiderläuse“ nebst einer von Prof. Dr. A. Hase bearbeiteten kleinen Wandtafel „Die Kleiderlaus“ auszuhängen. Das Merkblatt und die Wandtafel sind durch den Verlag von Paul Parey, Berlin SW 11, Hedemannstr. 28/29, zu beziehen.

Zur Vervollständigung der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge sind durch den Betriebs- bzw. Lagerarzt in angemessenen Zeiträumen Gesundheitsbesichtigungen vorzunehmen, bei denen dem Auftreten von Ungeziefer (Läusen) und ansteckenden Krankheiten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist.

Die Krankenversorgung der Ostarbeiter erfolgt durch die für die versicherungspflichtige Belegschaft zuständigen Krankenkassen (Reichsknappschaft), an die der Betriebsführer einen Beitrag aus eigenen Mitteln zu zahlen hat. Die Höhe des Beitrages ist von der zuständigen Krankenkasse zu erfahren.

Für die Tage, an denen der Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann, ist, soweit nicht Krankenhauspflege wegen Gefahr für Leib und Leben oder zur Vermeidung der Verbreitung ansteckender oder übertragbarer Krankheiten unerläßlich ist, vom Betriebsführer lediglich freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

Zur Behandlung leichter Erkrankungen muß jedes Lager über eine oder mehrere Revierstuben verfügen, wobei auf je 50 ausländische Arbeitskräfte zwei Revierbetten vorzusehen sind.

8. Postverkehr.

a) Im **Bereich der Reichskommissariate Ostland** (einschl. Weißruthenien) und Ukraine ist die Dienstpost eingeführt. Es sind Postkarten sowie gewöhnliche und eingeschriebene Briefe bis zu 250 Gramm zugelassen. Die Sendungen müssen vom Betriebsführer bzw. Lagerführer gesammelt bei den Postämtern eingeliefert werden, möglichst nach Reichskommissariaten getrennt. Der Absender muß genau angegeben sein. Die Postgebühren werden am Schalter bar entrichtet. Die Zustellung findet nur in Orten mit Dienstpostämtern und Poststellen statt. Bei Sendungen nach Orten ohne Dienstpostamt muß mit dem Zusatz „über“ das Dienstpostamt angegeben werden.

b) **Im rückwärtigen Heeresgebiet** besteht ein allgemeiner Postverkehr noch nicht. Für die Ostarbeiter ist folgende Sonderregelung getroffen worden:

Jeder Ostarbeiter kann zweimal im Monat eine Postkarte mit Rückantwort (Inlandsgebühren) schreiben. Die Postkarten sind durch den Betriebsführer oder Lagerführer beim nächsten Postamt zu beschaffen. Die Anschrift muß deutlich in lateinischen Buchstaben geschrieben sein und folgende Angaben enthalten:

An
Vor- und Zuname: . . . .
Ort: . . . .
Rayon: . . . .
(wenn bekannt, Name des anwerbenden Arbeitsamts), z. B.

An
Frau Maria Witrischenka,
Warkowa
Rayon Orscha
Arbeitsamt: Borrissow.

Die Anschriftseite der Antwortkarte hat der Ostarbeiter mit genauer Anschrift (genaue postalische und Lagerbezeichnung) auszufüllen. Nach Möglichkeit ist der Bestimmungsort in der Anschrift von der Lagerverwaltung durch Stempel aufzudrücken. Die Karten sind im Lager zu sammeln und als Sammelsendung unmittelbar der Auslandsbriefprüfstelle

Berlin W 62,
Budapester Str. 20

zuzuleiten.

H2213-0108

Die für Deutschland bestimmte Post (Antwortkarte mit vorgeschriebener Anschrift) kann von den Angehörigen beim zuständigen Arbeitsamt im besetzten Gebiet gelegentlich des Empfangs der Unterstützung usw. abgegeben werden. Das Arbeitsamt sammelt die Post und sendet sie auf dem Feldpostwege über die Auslandsbriefprüfstelle Berlin zur Weiterbeförderung an die Ostarbeiter.

Zu a und b:

Als Absender ist bei Kräften, die in wehrwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, nicht der Betriebs-(Fabrik-)name, sondern ein postalisch bekannter oder mit der zuständigen Postanstalt zu vereinbarender Lagername anzugeben, z. B. Berlin, Reinickendorf-Ost, Lager „Schönholz".

Paketverkehr ist zur Zeit noch nicht zugelassen.

9. Freizeitgestaltung.

a) Allgemeines.

Da die Ostarbeiter ihre Freizeit ausschließlich im Lager verbringen, wird es sich in der Hauptsache um eine lagereigene Freizeitgestaltung handeln müssen. Sie sind anzuregen, sich in den Unterkünften aus eigener Kraft eine artgemäße Freizeit zu gestalten (Musik, Volkstanz, Basteln, Sport usw.). Dabei sollen die Betriebsführer bei der Beschaffung der erforderlichen Hilfsmittel im Rahmen des Möglichen behilflich sein.

b) Rundfunk und Film.

Soweit Radio-Anlagen vorhanden sind, kann das deutsche Musikprogramm sowie deutsche amtliche Nachrichtensendungen in russischer, ukrainischer und weißruthenischer Sprache gehört werden. Für die Bedienung der Radio-Apparate nach den bestehenden Vorschriften ist der Betriebs- bzw. Lagerführer verantwortlich. In den Lagern und den Betrieben ist die Vorführung von Filmen statthaft, soweit sie von den Propagandaämtern zugelassen sind.

c) Zeitungen.

Für die Ostarbeiter erscheinen 3 Lagerzeitungen, je eine in ukrainischer („Ukrainez"), russischer („Trud") und weißruthenischer („Bela ruski rabotnick") Sprache. Sie sind beim Fremdsprachendienst, Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstr. 28, zu beziehen. Es ist unbedingt erforderlich, daß die Betriebsführer eine ausreichende Zahl von Zeitungen für ihre Ostarbeiter beziehen, da diese durch die Zeitungen im Interesse des Arbeitseinsatzes die nötige Unterrichtung bekommen. Darüber hinaus bleibt es dem einzelnen Ostarbeiter unbenommen, sich allein eine dieser Zeitungen zu halten.

Bei der Bestellung ist seitens der Betriebs- und Lagerführer darauf zu achten, daß die drei Zeitungen entsprechend dem Verhältnis der russisch-, ukrainisch- und weißruthenischsprechenden Ostarbeiter bezogen werden.

d) Sonstiges Propagandamaterial.

Weiteres Propagandamaterial, wie Plakate, Broschüren, Flugblätter, Postkarten können beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda angefordert werden, desgleichen Photographen zur Herstellung von Gruppenaufnahmen, deren Übersendung in die Heimat den Ostarbeitern auf dem Postweg gestattet ist.

Emigrantenkünstler können zur Freizeitgestaltung nicht zugelassen werden. Auch sonstige Betreuungsmaßnahmen durch Emigrantenkreise, wie Geldsendungen und Zuteilung von Bekleidung, sind abzulehnen.

e) Religiöse Betätigung.

Eine seelsorgerische Betreuung durch ausländische oder deutsche Geistliche kommt nicht in Frage. Soweit Ostarbeiter im Lager eine religiöse Betätigung ausüben oder leiten wollen, ist hiergegen nichts einzuwenden, solange dies nicht zu Störungen des Lagerlebens oder des Betriebsfriedens führt. Der Kirchenbesuch außerhalb des Lagers ist auch unter deutscher Führung nicht möglich.

f) Ausgang.

Bewährten Arbeitskräften kann als Belohnung Ausgang in geschlossenen Gruppen unter deutscher Aufsicht gewährt werden. Jedoch darf der Ausgang nicht zur Berührung mit der deutschen Bevölkerung führen; es dürfen also keine öffentlichen Veranstaltungen, Filme, Varietés usw. besucht werden. Verantwortlich für die Gewährung des Ausgangs ist der Betriebsführer, der sowohl die Arbeitsleistung als auch das Verhalten im Betrieb und Lager (Beteiligung des Lagerführers) berücksichtigen muß.

D. Bewachung und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen.

1. Bewachung.

Die **Unterkünfte** sind ständig unter Bewachung zu halten.

H2213-0109

Das Wachpersonal ist zu stellen

a) in staatlichen Betrieben (Kriegsmarinewerften, Reichsbahn) von den für diese Einrichtungen vorgesehenen Wachmannschaften,

b) in Betrieben mit Werkschutz vom Werkschutz und Ergänzungskräften des Bewachungsgewerbes,

c) in sonstigen Betrieben vom Bewachungsgewerbe. Soweit der Einsatz des Bewachungsgewerbes nicht möglich ist, ist unter Aufsicht der Staatspolizeileitstellen ein Sonderbewachungsdienst im Rahmen eines Selbstschutzes zu organisieren.

Über die Bewachung im Betrieb, auf dem Wege vom Lager zur Arbeitsstelle und beim Ausgang ergehen besondere Weisungen durch die Staatspolizeistelle.

2. Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin.

Disziplinarmaßnahmen (Verwarnung, Bußen), die dem Betriebsführer gegenüber deutschen Gefolgschaftsmitgliedern zustehen, sind auch bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin auf die Ostarbeiter anzuwenden. Darüber hinaus kann zeitweilig die übliche Verpflegung gekürzt werden.

Der Vertrauensrat ist bei Maßnahmen gegen Ostarbeiter nicht zu beteiligen. Bei gröberen Verstößen müssen sich die Betriebsführer sofort an die Staatspolizeistelle wenden. Seitens der Staatspolizeistellen sind Weisungen bereits ergangen und ergehen noch.

E. Weitere Auskünfte.

Weitere Auskünfte erteilen die Arbeitsämter oder die sonst in Frage kommenden Stellen.

Sauckel.

Anlage.

A. Verpflegungsſätze der in der Rüſtungsinduſtrie bzw. in der gewerblichen Wirtſchaft beſchäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

Es erhalten:

a) **Normalarbeiter:** pro Woche: 2600 g Brot, 250 g Fleiſch, 130 g Fett, 5250 g Kartoffeln, 150 g Nährmittel, 110 g Zucker, 14 g Tee-Erſatz. — Gemüſe: nach Aufkommen (Kohlrüben).

b) **Schwerarbeiter:** pro Woche: 3400 g Brot, 400 g Fleiſch, 200 g Fett. — Die übrigen Lebensmittel wie zu a).

c) **Schwerſtarbeiter:** pro Woche: 4200 g Brot, 500 g Fleiſch, 260 g Fett. — Die übrigen Lebensmittel wie zu a).

d) **Bergarbeiter unter Tage:** pro Woche: 4400 g Brot, 600 g Fleiſch, 300 g Fett. — Die übrigen Lebensmittel wie zu a).

e) Lang- und Nachtarbeiterzulagen werden nicht gewährt.

f) Die vorſtehenden Verpflegungsſätze gelten auch für weibliche Arbeitskräfte.

Die Lieferung von Magermilch kommt in Fortfall.

Die Fleiſchportion iſt möglichſt in Pferde- und Freibankfleiſch zum vollen Anrechnungsſatz zu verabreichen.

Die Fettportion ſoll nach Möglichkeit aus Margarine beſtehen.

Brot ſoll grundſätzlich in der Zuſammenſetzung von 72 Prozent Roggenſchrot und 28 Prozent vollwertigen Zuckerſchnitzeln hergeſtellt werden. Solange Brot mit Zuckerſchnitzeln nicht geliefert wird, kann normales Brot gewährt werden. Auf die Herſtellung ſättigender Suppen, wie ſie der Ernährungsgewohnheit der Ruſſen entſprechen, wird beſonderer Wert gelegt. An Stelle von 500 g Brot kann daher 350 g Roggenmehl oder 380 g Roggenſchrot oder 360 g Roggengrütze gewährt werden.

B. Verpflegungsſätze der in der Landwirtſchaft einſchließlich Garten- und Weinbau beſchäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen:

Pro Woche: 2375 g Brot, 500 g Fleiſch- und Schlachtfett, 100 g Margarine. — Alle anderen Lebensmittel in Höhe der Normalverbraucherſätze der Zivilbevölkerung.

Es iſt nichts dagegen einzuwenden, daß im Einzelfall volle Brotration (Selbſtverſorgerration) gewährt wird, falls der Ortsbauernführer unter Anlegung eines beſonders ſtrengen Maßſtabes beſtätigt, daß der (die) ſowjetiſche Zivilarbeiter (Zivilarbeiterin) die volle Arbeitsleiſtung eines deutſchen Arbeiters erfüllt oder daß ſich bei Gewährung der vollen Brotration die Arbeitsleiſtung entſprechend erhöhen wird. Andere hochwertige Lebensmittel, wie z. B. Vollmilch, Eier uſw. dürfen an ſowjetiſche Zivilarbeiter (Zivilarbeiterinnen) nicht abgegeben werden. Die Ausgabe bzw. Verwendung von Butter darf nur erfolgen, wenn die Beſchaffung von Margarine mit beſonderen Schwierigkeiten verbunden wäre (z. B. keine bisherigen Lieferungsbeziehungen zum Verbrauchsort, Abſeitslage u. dgl.). Sonderzuteilungen an Lebensmitteln wie Geflügel, Wild oder an Bohnenkaffee, Tee, Pralinen uſw., ſtehen den Kriegsgefangenen und den ſowjetiſchen Zivilarbeitern (Zivilarbeiterinnen) nicht zu.

In bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieben, in denen für ſowjetiſche Zivilarbeiter (Zivilarbeiterinnen) wegen der geringen Anzahl oder wegen der örtlichen Verhältniſſe nicht getrennt gekocht wird und infolgedeſſen keine unterſchiedliche Zubereitung der Mahlzeiten erfolgen kann, darf die gleiche Verpflegung verabreicht werden wie den anderen im Betrieb beſchäftigten und beköſtigten landwirtſchaftlichen Arbeitern.

Die den Kriegsgefangenen und ſowjetiſchen Zivilarbeitern (Zivilarbeiterinnen) zugeſtandenen Lebensmittelmengen ſind den Betriebsführern der arbeitgebenden Betriebe auf ihre Selbſtverſorgermengen in entſprechender Weiſe in Anrechnung zu bringen (Gutſchrift auf Mahl- und Schlachtkarten uſw.).

H2213-0110

H2213-0111

Merkblatt Nr. 1
für Ostarbeiter.

Arbeiter! Arbeiterinnen!

Die Deutsche Wehrmacht hat Euch von dem Terror Stalins und dem der bolschewistischen jüdischen Kommissare befreit.

Die Bolschewisten haben, wo sie nur irgend konnten, Eure Fabriken zerstört, sie haben die Lebensmittel vernichtet, Eure Höfe und Wohnungen verbrannt, sie haben Euch die Grundlagen Eures Lebens genommen.

Deutschland kann und will Euch helfen!

In Deutschland bekommt Ihr Arbeit und Brot, wir sichern Euch eine anständige, gerechte und menschliche Behandlung zu, wenn Ihr sorgfältig und fleißig arbeitet und Euch einwandfrei führt.

Befolgt daher nachstehende Mahnungen:

1. Achtet die Sitten und Gebräuche der Deutschen.
2. Bringt den Maßnahmen der deutschen Behörden und Betriebsführer jedes Verständnis entgegen. Damit erwerbt Ihr das Vertrauen Eurer Vorgesetzten und erleichtert Euch selbst den Aufenthalt in Deutschland.
3. Seid zufrieden mit dem, was Euch Deutschland bietet. Wendet Euch mit Euren Wünschen vertrauensvoll an Eure Vorgesetzten. Sie werden Euch nach bestem Können helfen.
4. Erfüllt Eure Arbeit willig, seid pünktlich und zuverlässig, dann wird Euch das Deutsche Reich als Helfer zur Seite stehen und Euch betreuen. Wie Ihr Euch in Deutschland führt, so wird man Euch behandeln.
5. Ihr müßt fleißig sein, wenn Euch der Deutsche nicht verachten soll.
6. Deutschland ist ein Land der Ordnung, der Sauberkeit und des Fleißes. Deshalb fügt Euch in die deutsche Ordnung, haltet Euch sauber und achtet auf Eure Gesundheit.
7. Haltet untereinander Ordnung, vermeidet Zank und Streit. Folgt den Anweisungen Eurer Lagerführer.
8. Die deutsche Frau, das deutsche Mädchen stehen unter dem Schutz der strengen deutschen Fremdengesetzgebung. Sie sind für Euch unantastbar.
9. Vergeßt nie, daß Krieg ist, richtet Euch in Euren Ansprüchen danach.

Im einzelnen sind für Euer Arbeitsverhältnis nachstehende Bestimmungen getroffen:

Die Arbeitszeit ist in Deutschland gesetzlich geregelt. Während des Krieges kann jedoch die Normalarbeitszeit erhöht werden. Ausgangspunkt für die **Festsetzung Eures Lohnes** sind die vergleichbaren Lohnsätze deutscher Arbeiter. Da Eure Angehörigen in der Heimat eine Unterstützung bekommen und Ihr freie Verpflegung und Unterkunft habt, erhaltet Ihr einen entsprechend verringerten Lohn. Von diesem sind keinerlei Steuern und Abgaben mehr zu zahlen.

Euer Arbeitsentgelt könnt Ihr verzinslich **sparen.** Die ersparten Beträge stehen Euch oder Euren Familienangehörigen in Eurer Heimat zur Verfügung. Gespart wird durch Aufkleben von verzinslichen Sparmarken auf besonderen Sparkarten, die auf Euren Namen lauten und die Euch in Deutschland ausgehändigt werden. Ihr könnt auf diese Weise stets feststellen, wieviel Ihr gespart habt. Die **Sparkarte** könnt Ihr nach Eurer Rückkehr in die Heimat bei jeder beliebigen Filiale der hierfür zuständigen Bankinstitute gegen bares Geld einlösen, wobei Euch der volle Betrag einschließlich der bis dahin aufgelaufenen Zinsen ausgehändigt wird. Ihr könnt die Sparkarte aber auch nach einem Vierteljahr und später in bestimmten Zeitabständen in die Heimat schicken lassen, wo der gesparte Betrag einschließlich Zinsen auf Wunsch Euren Familienangehörigen ausgezahlt wird. Zum weiteren Sparen wird Euch im Reich alsdann eine neue Sparkarte zur Verfügung gestellt, gegebenenfalls auch mehrere. Auf diese Weise könnt Ihr Ersparnisse ansammeln, die Euch nach Rückkehr eine gute Grundlage für die verschiedensten wirtschaftlichen Vorhaben, wie Beschaffung von Geräten, Erwerb von Handwerkszeug, Einrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes u. dgl. bieten.

Es ist unzweckmäßig, Geldbeträge aus den Heimatgebieten mit in das Reich zu bringen. Hierbei sei noch darauf hingewiesen, daß die deutschen Kreditkassenscheine im Reich nicht als Zahlungsmittel gelten und auch für Rubelbeträge keinerlei Verwendungsmöglichkeit besteht.

Die **Unterbringung** unterliegt den durch den Krieg gebotenen Beschränkungen. Sie entspricht den Erfordernissen der Wohnlichkeit und Hygiene und ist mit Waschgelegenheiten und Abortanlagen ausgestattet. Duldet keinerlei Ungeziefer an Euch selbst, an Eurer Wäsche (Bettwäsche), Eurer Kleidung und in Eurem Gepäck. Ungeziefer kann ansteckende und übertragbare Krankheiten verbreiten. Durch Unsauberkeit gefährdet Ihr

Euch selbst und Eure Kameraden. Achtet vor allem auf Läusefreiheit. Meldet es **sofort**, wenn Ihr Läuse habt. Niemand wird deswegen bestraft! Die Entlausung schädigt weder Euch noch Eure Sachen.

Die **Verpflegung** erfolgt in der Regel in den von den Betrieben bereitgestellten Gemeinschaftsunterkünften. Eurer Verpflegung ist die Normalverpflegung der deutschen Zivilbevölkerung zugrunde gelegt. Außerdem werden besondere Zulagen für Schwer- und Schwerstarbeit sowie für Arbeit im Bergbau gewährt. Soweit es die Kriegsverhältnisse zulassen, wird bei der Aufstellung des Küchenzettels auf Eure heimatlichen Gewohnheiten Rücksicht genommen. Um Euch den Übergang auf die deutsche Kost zu erleichtern, bringt beim Abtransport aus der Heimat möglichst einen Vorrat an haltbaren heimischen Lebensmitteln mit.

Die Eurer Arbeit entsprechende **Kleidung** für Sommer und Winter einschl. Schuhzeug und Wäsche — möglichst auch Decken — müßt Ihr mitbringen. Die Beschaffungsmöglichkeiten in Deutschland sind wegen des Krieges wie in allen anderen Ländern beschränkt.

Bei **Erkrankung** gewährt Euch der Betriebsführer Unterkunft und Verpflegung. Die Krankenbehandlung erfolgt für Euch kostenlos durch die zuständige Krankenkasse.

Die **Freizeit** könnt Ihr Euch im Lager auf Eure Art gestalten. Bringt daher aus der Heimat auch Musikinstrumente, Spiele, Handwerkszeug zum Basteln usw. mit.

Um Euch den behördlichen Aufsichtsorganen gegenüber jederzeit ausweisen zu können, muß jeder nach Deutschland kommende Arbeiter und jede Arbeiterin **Ausweispapiere** bei sich führen, aus denen Volkszugehörigkeit, Name, Wohnsitz, Familienstand, Beruf usw. hervorgehen. Der Besitz eines guten Ausweises schützt vor Verwechselungen und erspart langwierige Rückfragen. Der Ausweis, der möglichst ein Lichtbild enthalten soll, braucht nicht unbedingt von einer deutschen Wehrmachtstelle oder Zivilbehörde ausgestellt zu sein: es genügen auch die in russischer, ukrainischer oder in einer anderen nicht deutschen Sprache abgefaßten Personalausweise aus der Zeit vor dem Kriege.

Das Mitführen **weiterer Schriftstücke** jeglicher Art (Bücher, russischer Schulbücher, Zeitschriften, Broschüren usw.) sowie anderer aus Eurem Heimatgebiet stammender Kennzeichnungen — z. B. von Uniformteilen, Armbinden, Kokarden, Abzeichen u. dgl. — ist nicht erlaubt.

Ihr könnt ständig monatlich ein- bis zweimal nach Hause schreiben und ebenso **Post** aus der Heimat erhalten. Ein Paketverkehr ist zur Zeit aus Transportgründen noch nicht möglich.

Ihr könnt — jeder in seiner Sprache — eine eigens für Euch herausgegebene wöchentlich erscheinende **Zeitung** erhalten, die Euch über alle wesentlichen Vorgänge Eurer Heimat sowie über das große Weltgeschehen zusätzlich zu den Rundfunksendungen, die in den Mittagsstunden eigens für Euch eingerichtet werden, unterrichten.

Bei entsprechender Bewährung könnt Ihr bei längerer Dauer der Freizeit, z. B. an Sonntagen, gemeinsame Ausgänge, Besichtigungen oder kleinere **Ausflüge** unter deutscher Leitung durchführen, die Euch Gelegenheit bieten, die Umgebung Eurer Arbeitsstätte kennenzulernen,

Wenn Ihr in Deutschland arbeitet, werdet Ihr und Eure Angehörigen bei der **Verteilung von Land** in der Heimat bevorzugt berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung bei der Landzuteilung an Euch und Eure Angehörigen müßt Ihr Euch vor der Heimreise eine Bescheinigung des Arbeitsamts über die Tätigkeit in Deutschland ausstellen lassen.

Deutschland ist bemüht, Euer Dasein erträglich zu gestalten. Seid dafür dankbar und bemüht Euch, nach obigen Weisungen zu leben und zu handeln!

85.

Vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländiſcher Arbeitskräfte in ihre Heimat; hier: Urlaubs- und Rückkehrſcheine.

Erlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **1. Juli 1942**
(V a 5780/1413; Reichsarbeitsblatt Heft 20 Seite II 416).

Den ausländischen Arbeitskräften wird in Krankheitsfällen und bei Schwangerschaft vielfach Urlaub zur vorübergehenden Rückkehr in die Heimat gewährt. Die Angabe der Krankenkasse auf dem Urlaubsschein, bei welcher Krankenkasse in Deutschland der Arbeiter(in) versichert ist, hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Es bedarf eines Vermerks, daß die Krankenkasse der Beurlaubung in die Heimat zugestimmt hat, sowie der Aushändigung eines Überweisungsscheines der Krankenkasse.

Ich ordne daher an, daß in solchen Fällen die Urlaubsscheine folgenden Stempelaufdruck erhalten:

„Der Rückkehr d . . erkrankten — schwangeren — Versicherten nach . . . . .
. . . . (Land) wird . . . . zugestimmt.
. . . ., den . . . . . . 194 . .
. . . .
(Unterschrift der Krankenkasse oder Bezirksknappschaft)“

Das Arbeitsamt hat den Urlaubsschein erst zu bescheinigen, nachdem die Krankenkasse die obige Bescheinigung vollzogen hat. Die Krankenkasse soll gleichzeitig mit der Vollziehung dem Arbeiter den Überweisungsschein aushändigen.

H2213-0112

Durch Erlaß des Herrn RAM. vom 30. November 1941 — V a 5780/5169 — (Runderlaß ARG. 1192/41) ist der Wortlaut des Rückkehrscheines mit der Maßgabe geändert worden, daß die Änderungen erst beim Neudruck der Rückkehrscheine berücksichtigt werden sollten. Damit Arbeitskräfte, die wegen Krankheit oder Schwangerschaft endgültig in die Heimat zurückkehren, wegen der auf dem alten Rückkehrschein nicht vorgesehenen Bescheinigung der Krankenkasse nicht in Schwierigkeiten geraten, ersuche ich, in Zukunft nur noch Rückkehrscheine nach dem neuen Muster zu verwenden.

86.

Lebensmittelkartenregelung für ausländische Zivilarbeiter.

Runderlaß des Reichsminiſters für Ernährung und Landwirtſchaft. Vom 10. Juli 1942
(II C 1—1550; RArbBl. Heft 23 Seite I 358; Reichsanzeiger Nr. 175/1942).

Die im Reich arbeitenden ausländischen Zivilarbeiter bekommen zumeist in ihren Lagern Gemeinschaftsverpflegung. Ein großer Teil der ausländischen Zivilarbeiter, die nicht in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, müssen sich jedoch selbst verpflegen und erhalten daher Lebensmittelkarten. Bei der Ausgabe der Lebensmittelbedarfsnachweise sind zahlreiche Schwierigkeiten aufgetreten, da die ausländischen Zivilarbeiter oft ihren Arbeitsplatz und somit ihren Wohnsitz wechseln und es nicht kontrollierbar ist, ob sie bereits Lebensmittelkarten erhalten haben oder nicht. Da die ausländischen Zivilarbeiter kein einheitliches Personalausweispapier in Händen haben, ist es nicht möglich, die Ausgabe der Lebensmittelbedarfsnachweise an die Abstempelung eines Ausweises zu knüpfen. Um auf jeden Fall eine Doppelversorgung ausländischer Zivilarbeiter zu unterbinden und die Arbeit der Ernährungsämter bei der Ausgabe von Lebensmittelkarten an ausländische Zivilarbeiter zu erleichtern, wird folgende Regelung getroffen:

Wochenkarte.

Für ausländische Zivilarbeiter, die in einem Angestellten- oder Lohnverhältnis stehen, aber nicht in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind und keine Gemeinschaftsverpflegung erhalten, wird mit Wirkung vom 24. August 1942 (Beginn der 40. Zuteilungsperiode) die „Wochenkarte für ausländische Zivilarbeiter“ nach anliegendem Muster eingeführt *).

Einteilung der Karte.

Die Wochenkarte besteht aus einem Stammabschnitt und Einzelabschnitten für sämtliche, den ausländischen Zivilarbeitern in einer Woche zustehenden Lebensmittel. Ein bzw. zwei freie Abschnitte (W 1 und W 2) stehen den Ernährungsämtern für etwaige besondere Aufrufe zur Verfügung. Die Einzelabschnitte sind während der aufgedruckten Zeitspanne und nur im Zusammenhang mit dem Stammabschnitt gültig. Auf dem Stammabschnitt muß der Name des Arbeiters (der Arbeiterin) eingetragen werden. Die Übertragung der Karte auf andere Personen ist verboten.

Ausgabe durch die Betriebe.

Die Ausgabe der Wochenkarten an die ausländischen Zivilarbeiter erfolgt durch die Betriebe, in denen die ausländischen Zivilarbeiter beschäftigt sind. Die Betriebe haben daher dem für sie zuständigen Ernährungsamt mindestens eine Woche vor Beginn jeder neuen Zuteilungsperiode vollständige namentliche Listen der bei ihnen beschäftigten ausländischen Zivilarbeiter und vier Tage vor Beginn jeder neuen Woche Veränderungsmeldungen (Zugang, Abgang) zu dieser Liste einzureichen. In den Veränderungslisten ist auch anzugeben, von wo und aus welchem Betrieb der Arbeiter kommt, oder wohin er verzogen und welches seine zukünftige Arbeitsstätte ist.

Für Arbeiter, die neu eintreten, haben die Betriebe neben der Eintragung in die Liste der Veränderungsmeldung die weiter erforderlichen Unterlagen (polizeiliche Anmeldung usw.) vorzulegen.

Einreisenden Arbeitern sind von den Ernährungsämtern (Kartenausgabestellen) Reise- und Gaststättenmarken bis zum Wochenende auszuhändigen, soweit sie nicht Naturalverpflegung bekommen.

Für die Dauer des zeitweiligen Aufenthaltes im Ausland (z. B. Urlaub, Krankheit) erhalten die ausländischen Zivilarbeiter keine deutschen Lebensmittelkarten (vgl. Erlaß vom 6. März 1941 — II 1 a 7179).

Ausnahmen.

Ausländer, die freiberuflich usw. tätig sind und einen festen Wohnsitz haben (z. B. Diplomaten, Journalisten, Ärzte, Vertreter, Studenten) erhalten wie bisher ihre Lebensmittelkarten durch die Ernährungsämter (Kartenausgabestellen). Die Ernährungsämter werden ermächtigt, auch an die ausländischen Zivilarbeiter, die bereits vor dem 1. September 1939 im Reich ansässig waren, Lebensmittelkarten auszugeben, sofern diese eine

---

*) Hier nicht abgedruckt.

H2213-0113

Bescheinigung ihres Betriebes vorlegen, daß sie durch den Betrieb keine Wochenkarten für ausländische Zivilarbeiter erhalten und auch nicht in Zukunft erhalten werden. Die Ernährungsämter (Kartenausgabestellen) sind verpflichtet, diese Fälle zu überprüfen, damit keine Doppelversorgung erfolgt.

Die Vorschriften dieses Erlasses finden keine Anwendung auf Zivilarbeiter aus den besetzten Gebieten der Sowjetunion. Für die Verpflegung dieser Arbeiter gelten die Sätze meines Erlasses vom 17. April 1942 — II 1 - 7092 — und vom 21. Juni 1942 — II 1 - 7734 —.

Für die Lebensmittelversorgung ausländischer Binnenschiffer verbleibt es bei meiner durch Erlaß vom 8. September 1941 — II C 11 b - 1620 — getroffenen Regelung.

Schlußbestimmungen.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 24. August 1942 (Beginn der 40. Zuteilungsperiode) in Kraft. Sofern die Durchführung dieses Erlasses und der sich daraus ergebenden Maßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt wegen der notwendigen technischen Vorbereitungen nicht möglich ist, kann die Einführung der Wochenkarte bis zum 21. September 1942 (Beginn der 41. Zuteilungsperiode) verschoben werden.

Die Ernährungsämter und Kartenstellen sind durch Übersendung eines Abdrucks dieses Erlasses unmittelbar zu benachrichtigen.

Dieser Erlaß wird im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden.

87.

Ausſtellung von Urlaubsſcheinen für ausländiſche Arbeitskräfte.

Erlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 13. Juli 1942**
(V a 5780.5/540; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 21 Seite I 334).

Die ausländischen Arbeitskräfte haben bei Familienheimfahrten (Urlaubsreisen) wiederholt Urlaubsscheine in doppelter Ausfertigung mit sich geführt. Dadurch ist es ihnen möglich gewesen, bei verschiedenen Banken zweimal ausländische Geldbeträge zu erwerben. Auch ist beobachtet worden, daß ausländische Arbeiter wahrheitswidrig vorgegeben haben, ihren Urlaubsschein verloren zu haben, um einen weiteren Urlaubsschein zu erhalten.

Ich ordne daher an, daß die Arbeitsämter in Zukunft nur noch Urlaubsscheine in einfacher Ausfertigung zu bescheinigen haben. Wenn ein Arbeiter behauptet, den Urlaubsschein verloren zu haben, dann ist ein Schein erst für den nächsten Sonderzug auszuhändigen.

Die Ausstellung der weiteren Urlaubsscheine in italienischer Sprache für italienische gewerbliche Arbeiter bei Benutzung von Urlaubersonderzügen wird durch diese Regelung nicht berührt.

88.

Sicherung des Gefolgſchaftsſtandes und Ausländer.

Erlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 14. Juli 1942**
(V a 5551/378; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 21 Seite I 332).

Gemäß § 6 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Sicherung des Gefolgschaftsstandes in der Kriegswirtschaft vom 13. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 393) bestimme ich folgendes:

> Die Vorschriften der Verordnung über die Sicherung des Gefolgschaftsstandes in der Kriegswirtschaft vom 20. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 340) finden mit rückwirkender Kraft keine Anwendung auf ausländische Arbeitskräfte, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in Betrieben der Kriegswirtschaft eingesetzt sind.

89.

Trennungsentſchädigung für italieniſche Bauarbeiter.

Erlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 14. Juli 1942**
(III b Nr. 15057/42; RArbBl. Heft 22 Seite I 339).

In Artikel 9 der Niederschrift über den Einsatz italienischer gewerblicher Arbeitskräfte vom 2. März 1942, die Ihnen mit Erlaß vom 20. April 1942 — V a 5760.14/305 II — übermittelt worden ist, ist vorgesehen, daß die erhöhte Trennungsentschädigung von 1,50 RM an die aus den italienischen Provinzhauptstädten kommenden italienischen Bauarbeiter gezahlt wird. Diese Vorschrift stellt insoweit eine Neuregelung gegenüber der in den Besonderen Bestimmungen für die Beschäftigung italienischer Bauarbeiter (Anlage 3 der Niederschrift vom 10. Juni 1940) unter Nr. 13 enthaltenen Bestimmung dar, als nach der bisherigen Regelung das erhöhte Trennungsgeld nur dann zu zahlen war, wenn der Arbeiter seinen Wohnsitz in Italien in einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern hatte. Zum Zwecke der Durchführung dieser neuen Bestimmung übersende ich Ihnen in der Anlage 1 [1]) ein alphabetisches Verzeichnis der Provinzhauptstädte in Italien.

Diese Neuregelung bedeutet, daß die auf Grund der Vereinbarung vom 2. März 1942 neu nach Deutschland kommenden italienischen Arbeitskräfte das erhöhte Trennungsgeld von 1,50 RM erhalten, wenn sie ihren Wohnsitz in einer italienischen Provinzhauptstadt haben. Für die bereits vor Abschluß des Abkommens vom 2. März 1942 in Deutschland

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Die Anlagen werden hier nicht abgedruckt!

H2213-0114

H2213-0115

befindlichen italienischen Bauarbeiter gilt an sich die Regelung nach der Vereinbarung vom 10. Juni 1940. Eine Anwendung der Neuregelung für diese Arbeitskräfte würde daher erst dann in Betracht kommen, wenn nach dem Abschluß des neuen Abkommens — also nach dem 2. März 1942 — eine Verlängerung des Arbeitsvertrages vorgenommen worden ist. Bis dahin steht ihnen ein Rechtsanspruch nicht zu. Hieraus können sich aber insofern Schwierigkeiten ergeben, als bereits eingesetzte italienische Bauarbeiter mit neu nach Deutschland kommenden Bauarbeitern nebeneinander arbeiten und verschiedene Trennungsgelder erhalten. Soweit sich daraus etwa Unzuträglichkeiten ergeben, bin ich damit einverstanden, wenn Sie vom Standpunkt des Lohnstops keine Bedenken dagegen erheben, daß im Hinblick auf eine gleiche Behandlung auch den in Deutschland bereits eingesetzten Bauarbeitern, die vor der Verlängerung ihres Vertrages keinen Anspruch auf die Gewährung des erhöhten Trennungsgeldes haben, das Trennungsgeld nach der Vereinbarung vom 2. März 1942 ebenfalls jetzt gewährt wird.

Mit Ausnahme dieser Vorschrift ist die in Ziffer 13 der Besonderen Bestimmungen für die Beschäftigung italienischer Bauarbeiter enthaltene Regelung weiter bestehen geblieben. Insbesondere ist die Gewährung des Trennungsgeldes an Verheirateten gleichgestellte Arbeiter von der Beibringung einer Bescheinigung abhängig, aus der hervorgeht, mit welchen Personen sie zusammenleben und für welche Personen sie unterhaltspflichtig sind. Um die Voraussetzungen für die Gewährung des Trennungsgeldes an den Verheirateten gleichgestellten italienischen Bauarbeitern besser überprüfen zu können, habe ich im Einvernehmen mit der DAF. und der Vereinigung der italienischen Industriearbeiter entsprechende Formulare aufgestellt, die als Antrag auf Trennungsgeld von dem italienischen Bauarbeiter auszufüllen und mit der Bescheinigung der zuständigen italienischen Stelle versehen dem Betriebsführer zu übergeben sind. Diese Formulare sind getrennt

A. für Ledige, die mit Verwandten aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern), Geschwister, Pflegeeltern oder Pflegekindern — zu denen auch uneheliche Kinder gehören — gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen,

B. für Verwitwete und gesetzlich getrennt Lebende, die einen eigenen Haushalt führen,

C. für Verwitwete und gesetzlich getrennt Lebende, die zwar ihren Haushalt aufgelöst, jedoch ihre ehelichen Kinder in Pflege gegeben haben und hierfür Pflegegeld zahlen müssen,

aufzustellen. Je einen Abdruck dieser Formulare füge ich zu Ihrer Unterrichtung bei (Anlagen 2 bis 4).[1]

Auf Grund dieser Formulare ist nunmehr erneut festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Trennungsgeldes vorliegen. Die Formulare werden daher baldmöglichst durch die italienischen Betreuer den in Betracht kommenden Arbeitern zugeleitet werden. Diese Arbeiter sollen die neue Bescheinigung ausgefüllt bis zum 1. November 1942 ihrem Betriebsführer einreichen. Geschieht dies nicht, so ist vom 1. November 1942 ab bis zur Beibringung der neuen Bescheinigung die Zahlung des Trennungsgeldes einzustellen. Die Gültigkeit der Formulare selbst ist auf die Dauer eines Jahres beschränkt, da sich die Umstände, die zur Zuwendung des Trennungsgeldes führen, ändern können. Rechtzeitig vor Ablauf des Jahres ist daher erneut ein Antrag auf Grund des entsprechenden Formulars von dem italienischen Arbeiter zu stellen. Für die Beibringung der neuen Bescheinigung ist gegebenenfalls vom Unternehmer eine Frist von 3 Monaten zu setzen, nach deren Ablauf die Zahlung des Trennungsgeldes einzustellen ist. Auch hier beginnt die Zahlung erst wieder von dem Zeitpunkt der Beibringung ab.

Diese Regelung gilt sowohl für die in Deutschland befindlichen italienischen Bauarbeiter wie für die auf Grund der Vereinbarung vom 2. März 1942 neu angeworbenen Arbeitskräfte.

90.

Anordnung Nr. 9 über die Überprüfung der Unterkünfte, der Ernährung, der Heizung und Inſtandhaltung der Lager durch Lagerhandwerker. Vom 15. Juli 1942.

(Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 21 Seite I 332).

1. a) Alle Arbeitsämter prüfen bis zum 10. August 1942 alle Betriebe, die fremdländische Arbeiter beschäftigen, in ihrem Bereich daraufhin nach, ob sie alle Anordnungen und Erlasse über Unterbringung, Ernährung, Behandlung fremdländischer Arbeiter, Arbeiterinnen und Kriegsgefangenen ordnungsgemäß durchgeführt haben. Bei dieser Prüfung bitte ich, die Dienststellen der NSDAP. und der DAF. maßgeblich zu beteiligen.

Bei Feststellung von Mängeln ist dem Betriebsführer eine Frist zu ihrer Abstellung zu setzen. Sofern die Mängel auf Schwierigkeiten in der Beschaffung von Material usw. beruhen, ist dem Betriebsführer jede erdenkliche Unterstützung bei der Behebung von Hemmnissen zu gewähren.

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Die Anlagen werden hier nicht abgedruckt!

b) Über die Ergebnisse sind Protokolle anzufertigen und schnellstens den Gauleitern und Präsidenten der Landesarbeitsämter zu übermitteln. Die Landesarbeitsämter geben einen Gesamtbericht bis zum 15. August 1942 an den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz. Derselbe muß vom zuständigen Gauleiter gegengezeichnet sein.

2. a) Alle Betriebe, die fremdländische Arbeitskräfte beschäftigen, setzen sich sofort mit ihren zuständigen Ernährungsämtern Abt. A in Verbindung, um für den kommenden Winter die Ernährung ihrer bei ihnen in Lagern untergebrachten fremden Arbeitskräfte zu sichern.

Daß dies für die dienstverpflichteten deutschen Arbeiter ganz besonders sorgfältig geschehen muß, ist selbstverständlich. Rechtzeitige und sachgemäße Einlagerung von Beständen gibt ein Gefühl der Sicherheit und erleichtert die Transportfrage.

b) Insbesondere ist schon jetzt der Kartoffelbedarf festzustellen. Mit den Ernährungsämtern sind die Lieferanten zu bestimmen und der Antransport mit möglichster Entlastung der Eisenbahn vorzubereiten.

Sachgemäße Lagerstätten sind sofort vorzubereiten. Jeder Verderb muß verhütet werden. Sofern Arbeitskräfte zur Errichtung solcher Lagerstätten benötigt und aus den Reihen der fremdländischen Arbeiter des Betriebes nicht gestellt werden können, sind sie beim Arbeitsamt anzufordern.

Ähnlich ist bei allen Nahrungsmitteln, die gelagert werden können, zu verfahren.

c) In allen Lagern und Unterkünften, in denen es nur immer möglich ist, soll noch in diesem Jahre Spätgemüse angepflanzt werden (natürlich durch die fremden Arbeiter selbst). Für das nächste Jahr ist dieser Anbau grundsätzlich und systematisch durchzuführen, u. a. auch Sonnenblumen.

Bei gemeinsamen Ausgängen soll unter Anleitung und unter Aufsicht Wildgemüse gesammelt werden.

3. Alle Betriebe treffen Vorsorge, daß die Lager und Unterkünfte bei eintretender kalter Witterung geheizt werden können und das notwendigste Heizmaterial rechtzeitig bestellt und gelagert wird. Sie haben ihren Bedarf sofort ihrem zuständigen Wirtschaftsamt mitzuteilen. Durch strenge Vorschriften muß bei der Heizung die größte Sparsamkeit gewährleistet sein und jede Vergeudung unterbunden werden. Sicherheitsvorschriften sind zu erlassen.

Die Stunden, während deren geheizt werden darf, sind festzulegen. Für das Heizen selbst sind bestimmte Personen anzuleiten und verantwortlich zu machen.

4. Von größter Bedeutung ist die gute Instandhaltung der Lager und Unterkünfte aller fremdländischen Arbeiter und Arbeiterinnen. Es muß dies durch sie selbst geschehen.

Zu diesem Zweck sind für jedes Lager mehrere geeignete fremde Arbeiter zu bestimmen, die für ihre Landsleute diese Instandhaltung durchführen. Sie werden vom Betrieb bezahlt. Sie haben für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und alle notwendigen Reparaturen durchzuführen.

Sie können auch zur Verbesserung und Verschönerung der Anlagen durch gärtnerische Arbeiten usw. beitragen.

Ebenso lohnend, ja wichtig ist es, eine Schuster- und Schneiderwerkstatt in jedem Lager einzurichten.

Darüber hinaus soll allen fremdländischen Arbeitskräften Gelegenheit gegeben werden, ihre Freizeit in ihrem eigenen Interesse zur Verbesserung ihrer Unterkünfte und zur Anfertigung notwendiger Gebrauchsgegenstände auszunutzen. Natürlich nur im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Möglichkeiten.

91.

Einſatzbedingungen der Oſtarbeiter.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 29. Juli 1942
(III b 15245/1942; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 22 Seite I 343).

Auf einige Anfragen über die Auslegung und Durchführung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 [1]) nehme ich wie folgt Stellung:

1. **Der Begriff des Ostarbeiters** ist im § 1 der Verordnung vom 30. Juni 1942 festgelegt worden. Ostarbeiter ist demnach jede nicht volksdeutsche Arbeitskraft, die in den nach dem 22. Juni 1941 von der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht besetzten Ostgebieten für den Einsatz im Reich durch deutsche Dienststellen erfaßt worden ist und hier durch die Arbeitseinsatzverwaltung eingesetzt wird. **Nicht** zu den Ostarbeitern im Sinne der Verordnung gehören jedoch die Arbeitskräfte, die in den Gebieten der Generalkommissariate Litauen, Lettland und Estland, im Bezirk Bialystok oder in den in das Generalgouvernement eingegliederten Gebieten (Distrikt Galizien) erfaßt werden. Für diese Arbeitskräfte gelten nach wie vor die Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien vom 25. Februar 1942 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 2. März 1942 Nr. 51) und die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok vom 25. Februar 1942 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 2. März 1942 Nr. 51) sowie auf dem Gebiet der steuerlichen Behandlung die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 21. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 86).

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Abgedruckt im Blatt III E Fortſetzung 45 Ziffer 83!

H2213-0116

Emigranten aus den neu besetzten Ostgebieten, die bereits **vor** dem 22. Juni 1941 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Sowjetunion hatten, sind nicht Ostarbeiter im Sinne der Verordnung vom 30. Juni 1942.

Arbeitskräfte, die entgegen den geltenden Vorschriften in einer anderen Weise als über die Arbeitseinsatzverwaltung in das Reich gebracht und hier eingesetzt werden, auf die aber sonst die Merkmale des Ostarbeiters zutreffen, gelten gleichfalls als Ostarbeiter im Sinne der Verordnung vom 30. Juni 1942.

Ostarbeiter im Sinne dieser Verordnung werden mit dem Zeichen „Ost" gekennzeichnet werden.

2. Das Entgelt des Ostarbeiters ist, soweit sich nicht in Ausnahmefällen aus den Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit etwas anderes ergibt (Landwirtschaft, Hauswirtschaft), in der Weise zu berechnen, daß zunächst der Lohn (Gehalt) des gleiche Arbeit verrichtenden deutschen Gefolgschaftsmitgliedes im Betriebe festgestellt wird. Unterschiede in den Leistungen zwischen den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern und den Ostarbeitern werden hierbei entsprechend in Ansatz gebracht. So sind bei minderleistungsfähigen Ostarbeitern, ebenso wie dies bei minderleistungsfähigen deutschen Gefolgschaftsmitgliedern geschieht, Abschläge von den allgemein im Betrieb geltenden Lohn- oder Gehaltssätzen vorzunehmen. Bei Akkord- oder Prämienarbeit ist der Verdienst zunächst nach den gleichen Grundsätzen zu berechnen wie bei deutschen Arbeitern, die unter gleichen Bedingungen die Akkord- oder Prämienarbeit verrichten. Es ist also — lediglich unter Außerachtlassen der deutschen Gefolgschaftsmitgliedern im Betriebe zustehenden Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art — nach den gleichen Lohnsätzen und sonstigen Lohnbedingungen wie für deutsche Arbeiter der tägliche, wöchentliche oder monatliche Verdienst zu errechnen.

Der auf diese Weise für den im Betriebe üblichen Lohnabrechnungszeitraum gewonnene Vergleichslohn im Sinne der Spalte 1 der Entgelttabelle zu der Verordnung vom 30. Juni 1942 ist dann maßgebend, um aus den Spalten 2 bis 4 der Tabelle das dem Ostarbeiter zustehende Entgelt zu finden.

> **Beispiel:** Der Ostarbeiter werde in einem Betriebe mit einer Arbeit beschäftigt, für die der deutsche Arbeiter bei gleicher Leistung ohne Sozialzulagen einen Bruttolohn von 60 Rpf je Stunde erhält. Der Ostarbeiter arbeite innerhalb des im Betriebe maßgeblichen Lohnabrechnungszeitraumes von einer Woche 60 Stunden. Dann beträgt der sogenannte „Vergleichslohn" im Sinne der Verordnung (Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters nach Spalte 1 der Entgelttabelle) 36,— RM je Woche. Das Entgelt dieses Ostarbeiters würde sodann nach der Tabelle insgesamt 19,60 RM betragen. Unter Abzug der Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 1,50 RM je Kalendertag würde sich dann der Barbetrag in Höhe von 9,10 RM je Woche ergeben. Von diesem Barbetrag sind keine weiteren Abzüge vorzunehmen, es sei denn, daß Fahrtkosten im Sinne des § 5 Abs. 2 der Verordnung auf die Ostarbeiter umgelegt oder dem Ostarbeiter sonstige Sachleistungen (Bekleidung, Schuhwerk usw.) gegeben werden.

3. Als **Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art** im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung sind alle geldwerten Lohnteile und Lohnzuschläge zu verstehen, die mit Rücksicht auf den Familienstand eines deutschen Gefolgschaftsmitgliedes gegeben werden. Hierunter fallen insbesondere Kindergelder, Hausstandsgelder, Verheiratetenzulagen usw. Ist für Ledige und Verheiratete ein unterschiedlicher Lohn festgesetzt, so ist der Unterschied dieser Lohnsätze als Sozialzulage im Sinne der Vorschriften des § 3 Abs. 3 der Verordnung anzusehen. Desgleichen ist auch Sozialzulage im Sinne der Verordnung ein Wohnungsgeldzuschuß, wenn er nur verheirateten deutschen Gefolgschaftsmitgliedern gegeben wird. Erhalten Verheiratete einen höheren Zuschuß als Ledige, so ist der Unterschiedsbetrag Sozialzulage im Sinne der Verordnung. Grundsätzlich ist somit bei dem für den Ostarbeiter maßgebenden Vergleichslohn von den Lohnsätzen und sonstigen Zuwendungen auszugehen, die ledigen deutschen Arbeitern im Betrieb bei gleicher Tätigkeit und Leistung zustehen.

Werden den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern Sachleistungen gewährt, so sind sie in der Berechnung des für den Ostarbeiter maßgebenden Vergleichslohnes nur insoweit zu werten, als sie ledigen deutschen Gefolgschaftsmitgliedern bei Gewährung einer Lagerunterkunft oder Unterbringung im Schlafhaus zustehen würden. Dies gilt insbesondere auch z. B. bei Gewährung von Deputaten im Bergbau.

4. Wird das Entgelt des Ostarbeiters nach der **Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung** berechnet, so sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für Tage, an denen nicht gearbeitet, aber Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, auf das tägliche Arbeitsentgelt umzulegen. Der nach der Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung auszuzahlende Betrag ist dann, um den Betrag dieser Umlage zu kürzen. So würde z. B. bei 6 Arbeitstagen in der Woche der Betrag von 1,50 RM für die am siebenten arbeitsfreien Tag gewährte Unterkunft und Verpflegung mit je 25 Rpf von den Sätzen abzuziehen sein, die sich nach der Entgelttabelle als Barbeträge ergeben. Da jedoch im allgemeinen eine tägliche Lohnabrechnung nur zu den Ausnahmen gehören wird, wird auf diese Tabelle nur in den seltensten Fällen zurückzugreifen sein.

H2213-0117

5. Als den Ostarbeitern nicht zustehender **Zuschlag für Mehrarbeit** gilt auch der 200prozentige Mehrleistungszuschlag nach der Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau vom 2. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 482).

6. Die Kosten für **Bekleidung und Schuhwerk** hat grundsätzlich der Ostarbeiter von dem ihm zustehenden Arbeitsentgelt zu bezahlen. Soweit der Betriebsführer Bekleidung oder Schuhwerk stellt, ist der Gegenwert zu angemessenen Preisen anzusetzen und von dem auszuzahlenden Entgelt — gegebenenfalls in angemessenen Raten — abzuziehen. Dieser Grundsatz gilt auch für den Bergbau.

7. Den Ostarbeitern ist gemäß § 6 der Verordnung im **Krankheitsfall** unter Umständen Unterkunft und Verpflegung vom Betrieb aus zu gewähren. Für die in diesen Fällen gewährte Unterkunft und Verpflegung ist das Gesamtentgelt des Lohnzahlungszeitraums, in den die Krankheitstage fallen, um den Betrag von täglich 1,50 RM zu kürzen, soweit es zu einer Deckung der Unterkunfts- und Verpflegungskosten ausreichen sollte. In allen sonstigen Fällen ist die Unterkunft und Verpflegung für die Krankheitstage vom Betrieb so lange unentgeltlich zu geben, als nicht der Ostarbeiter dem Arbeitsamt wieder zur Verfügung gestellt wird.

8. Zu dem **Sparen des Ostarbeiters** werden noch nähere Vorschriften vom Reichswirtschaftsminister herausgegeben. Grundsätzlich wird durch Aufkleben von Sparmarken auf besonderen Sparkarten gespart werden. Die Sparkarten lauten auf den Namen des Sparers. Die Betriebsführer werden die Ostarbeiter zum Sparen anzuhalten haben und die von dem Ostarbeiter genannten Beträge von seinem Arbeitsentgelt einbehalten. Den Gegenwert des einbehaltenen Betrages werden sie sodann in Sparmarken dem Ostarbeiter aushändigen. Sparmarken und die dem Ostarbeiter zuzustellenden Sparkarten haben die Betriebsführer bei dem Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, Grünstraße 3—4, anzufordern. Die Sparmarken werden in der Stückelung von 1, 3, 5 und 10 RM ausgegeben. Die Gutschrift der ersparten Beträge auf den Sparkonten wird in der Heimatwährung der Sparer nach Vorlage der Sparkarten bei den für den Heimatort des Sparers zuständigen Bankstellen erfolgen.

Die von den Ostarbeitern z. T. eingebrachten Rubelnoten werden von der Reichsbank nur in beschränktem Umfange angekauft. Die Rubelnoten können jedoch in das hier beschriebene Sparverfahren einbezogen werden. Mit Rücksicht auf den Aufruf der Rubelnoten im Reichskommissariat Ukraine ist im Interesse der Ostarbeiter ein alsbaldiger Umtausch der Rubelnoten in Sparmarken erwünscht.

9. Mit Rücksicht darauf, daß die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 erst verspätet erschienen ist, bin ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen damit einverstanden, wenn dort, wo bereits die Arbeitsentgelte für den Monat Juni nach der alten Regelung abgerechnet worden sind, die Verordnung erst auf die für den Monat Juli fälligen Arbeitsentgelte **Anwendung** findet.

92.

Arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; Sachleistungen und Deputate.

Erlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 22. Juli 1942**
(III b 13286/42; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 24 Seite I 373).

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.
III b 13286/42.

Berlin, den 22. Juli 1942.

Betr.: Arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; Sachleistungen und Deputate.

Wie ich aus den zugegangenen Berichten entnehme, ist der Begriff der Familien- und Kinderzulagen im Sinne des § 4 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 nicht immer einheitlich ausgelegt worden. Zur Erläuterung bemerke ich folgendes:

Familien- oder Kinderzulagen sind alle geldlichen oder geldwerten Erhöhungen des Arbeitsverdienstes, die mit Rücksicht auf den Familienstand des Beschäftigten gewährt werden.

Es kommt daher nicht darauf an, daß die Familien- oder Kinderzulagen als solche ausdrücklich bezeichnet sind. Auch sogenannte Hausstandsgelder sind Familienzulagen.

Familien- oder Kinderzulagen brauchen auch nicht als solche gesondert ausgeworfen zu werden. Sind z. B. für ledige und verheiratete Beschäftigte unterschiedliche Lohnsätze festgelegt, so ist der Unterschiedsbetrag als Familienzulage anzusehen. Der polnische Beschäftigte erhält daher stets den Lohn des Ledigen. Gelegentlich kann auch ein Wohnungsgeldzuschuß Familienzulage sein, wenn dieser nur verheirateten Beschäftigten gegeben wird. Erhalten alle Beschäftigte Wohnungsgeldzuschüsse, jedoch verheiratete einen höheren als ledige, so ist der Unterschiedsbetrag als Familienzulage anzusehen.

Die Sozialzulagen brauchen auch nicht notwendig in Form von Geld gegeben zu werden. Sie fallen auch dann unter das Verbot, wenn sie als Sachleistung gewährt werden. In diesen Fällen gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend. Erhalten z. B. im Bergbau sowohl Ledige wie auch Verheiratete ein sogenanntes Kohlendeputat, so dürfen Polen dieses höchstens in der für Ledige vorgesehenen Höhe erhalten. Sehen die allgemeinen Arbeitsbedingungen vor, daß nur Verheiratete oder ihnen Gleichgestellte ein Kohlendeputat erhalten, so ist das gesamte Kohlendeputat als Familienzulage anzusehen. Erhalten aber grundsätzlich auch Ledige ein Kohlendeputat, es sei denn, daß sie in einem Schlafhaus wohnen, so erhalten auch polnische ledige Beschäftigte, für die diese Voraussetzung nicht zutrifft, das Kohlendeputat. Entsprechendes gilt für ähnliche Sachleistungen.

Ausnahmen im Einzelfall kann der Reichstreuhänder der Arbeit zulassen, Ausnahmen allgemeiner Art nur mit meiner Zustimmung (§ 13 der Anordnung vom 5. Oktober 1941). Als Ausnahme in diesem Sinne ist auch die mit meiner Zustimmung erlassene Reichstarifordnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte anzusehen.

H2213-0118

H2213-0119

Weglege Blatt III E Fortſ. 55 vom 7. Oktober 1942!

93.

Beſtimmungen über die Krankenverſorgung der Oſtarbeiter. Vom 1. Auguſt 1942.

(Reichsanzeiger Nr. 180/1942).

Auf Grund des § 6 Satz 2 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419) bestimme ich:

I.

Den im Reichsgebiet gegen Entgelt beschäftigten Ostarbeitern (§ 1 der Verordnung) darf als Krankenversorgung gewährt werden:

1. Krankenpflege (ärztliche Behandlung, zahnärztliche Behandlung, soweit diese zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit notwendig ist, Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln),
2. Krankenhauspflege (Kur und Verpflegung in einem Krankenhause),
3. die Sachleistungen der Wochenhilfe,
4. Familienkrankenpflege (Familienkrankenhauspflege) und die Sachleistungen der Familienwochenhilfe für solche Familienangehörige, die sich mit dem Ostarbeiter zusammen im Reichsgebiet aufhalten,
5. bei Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeld von 1,50 RM kalendertäglich, das an den Unternehmer zu zahlen ist, der nach § 6 Satz 1 der Verordnung Unterkunft und Verpflegung stellt.

Über die Gewährung der Leistungen entscheidet der Träger der Krankenversorgung nach pflichtmäßigem Ermessen.

II.

Träger der Krankenversorgung ist der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, bei dem die gegen Krankheit pflichtversicherten Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes versichert sind oder zu versichern wären.

III.

Den Beitrag hat der Unternehmer allein zu tragen.

Für die Beitragsentrichtung bemißt sich der Grundlohn nach dem Entgelt des Ostarbeiters zuzüglich der Ostarbeiterabgabe. Für die als Hausgehilfen beschäftigten Ostarbeiter beträgt der Beitrag monatlich 4,— RM.

Für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Ostarbeiter ist ein fester Beitrag von 0,13 RM kalendertäglich zu zahlen.

IV.

Im übrigen gelten für die Krankenversorgung die Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und der Satzung des zuständigen Trägers sinngemäß.

V.

Diese Regelung tritt am 1. August 1942 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Bestimmungen über die Krankenversorgung vom 4. März 1942 (RArbBl. S. II 167) aufgehoben.

94.

Merkblatt über Verhalten der ausländiſchen Arbeitskräfte bei und nach Fliegeralarm. Vom 20. Auguſt 1942.

(V a 5780/1771 II Ang.: Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 25 Seite I 383).

Abgedruckt im Blatt VII C Fortsetzung 22!

95.

Krankenverſorgung der Oſtarbeiter (Kinder).

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 21. Auguſt 1942
(II a 12006/1942; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 25 Seite I 379).

Kinder, die auf Grund der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) beschäftigt werden, unterliegen meinen Bestimmungen über die Krankenversorgung der Ostarbeiter vom 1. August 1942 (Reichsarbeitsbl. 1942 S. II 453) ebenso wie ein erwachsener Ostarbeiter. Andere Kinder von Ostarbeitern können nach I Nr. 4 der Bestimmungen Leistungen der Krankenversorgung dann erhalten, wenn sie sich mit dem Ostarbeiter zusammen im Reichsgebiet aufhalten.

96.

Krankenverſorgung der Oſtarbeiter (Krankengeld).

Schreiben des Reichsarbeitsminiſters vom 14. September 1942
(II a 11840/1942; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 27 Seite I 402).

Der Reichsarbeitsminister.
II a 11840/42.

Berlin, den 14. September 1942.

An den Herrn Generalbevollmächtigten für Arbeitseinsatz, Berlin.

Betr.: Krankenversorgung der Ostarbeiter.
(Auf das Schreiben vom 10. August 1942 — III b 17 109/42 —.)

Nach meinen Bestimmungen über die Krankenversorgung der Ostarbeiter vom 1. August 1942 (Reichsarbeitsbl. [AN.] 1942 S. II 453) erhält nur der Unternehmer Krankengeld, der nach § 6 Satz 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) die Unterkunft und Verpflegung stellt, die Aufwendungen für sie also tatsächlich trägt. Insoweit also nach Ihrem Durchführungserlaß zu der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter (Reichsarbeitsbl. 1942 S. I 343) der Unternehmer im Krankheitsfalle von dem arbeitsunfähigen Ostarbeiter für gewährte Unterkunft und Verpflegung deshalb eine Vergütung erhält, weil das vom Ostarbeiter in dem Lohnabrechnungszeitraum, in den die Krankheit fällt, verdiente Entgelt zu einer solchen Bezahlung ausreicht, ist Krankengeld nicht zu zahlen.

97.

Barnachlaß bei Todesfällen ausländiſcher Arbeiter.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **24. September 1942**
(Va 5760/519; Reichsarbeitsblatt Heft 28 Seite I 430).

Ersparnisse aus dem Nachlaß verstorbener ausländischer Arbeiter können im Rahmen der bestehenden Lohnüberweisungsverfahren genehmigungsfrei überwiesen werden, wenn den verstorbenen Arbeitern ein entsprechender Höchstbetrag noch zur Verfügung steht. Außerdem ist die Deutsche Bank im Besitze einer allgemeinen Genehmigung, die zur Überweisung von Sterbegeldern und von Unterstützungsbeträgen aus Sammlungen unter den Gefolgschaftsmitgliedern bis zum Höchstbetrag von 300.— RM ohne Anrechnung auf die Höchstbeträge berechtigt.

98.

Urlaub der Polen.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **29. September 1942**
(III b 20184/42; Reichsarbeitsblatt Heft 28 Seite I 430).

Nach der Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. März 1941 ruhen die Ansprüche der Polen auf Urlaub und Familienheimfahrt, soweit solche Ansprüche im Rahmen des § 7 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 entstehen konnten. Polnischen landwirtschaftlichen Arbeitskräften steht nach der für sie erlassenen Reichstarifordnung überhaupt kein Urlaubsanspruch zu. In welchen Fällen trotzdem mit Genehmigung des Arbeitsamts Urlaub an Polen erteilt werden konnte, bestimmt mein Erlaß vom 28. Februar 1942 (III b 3527/42, Reichsarbeitsbl. Nr. 8 S. I 124).

Wenn auch an dem Grundsatz festzuhalten ist, daß dem Polen inmitten des Krieges kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung zum Zwecke der Erholung zugebilligt werden kann, so ist es im Interesse eines ungestörten Produktionsablaufs in der Wirtschaft doch angezeigt, bewährten polnischen Arbeitskräften die Möglichkeit zu einer vorübergehenden Rückkehr in die Heimat zu eröffnen. Hierdurch soll den häufig festzustellenden Arbeitsvertragsbrüchen der Polen, die überwiegend mit dem Versagen des Urlaubs begründet werden, entgegengetreten werden, vor allem aber denjenigen polnischen Arbeitskräften, deren Leistungen nicht befriedigend sind, ein Anreiz gegeben werden, sich die Gewährung von Urlaub durch besonders gute Führung und bessere Leistungen zu verdienen.

In Übereinstimmung mit dem Leiter der Parteikanzlei, dem Reichsführer ᛋᛋ und Chef der deutschen Polizei, dem Herrn Reichsverkehrsminister und dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimme ich daher zugleich auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) folgendes:

I. Geltungsbereich.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für polnische landwirtschaftliche und gewerbliche (nichtlandwirtschaftliche) Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

Die Beurlaubung von Arbeitskräften aus dem Reichsgau Wartheland kommt nur dann in Betracht, wenn feststeht, daß im Abgabegebiet nahe Angehörige des Urlaubers (Ehegatten, Eltern oder Kinder) ansässig sind und der Urlaub zu ihrem Besuch in Anspruch genommen wird. Polen aus Gebieten des Reichsgaus Wartheland, aus denen die Angehörigen polnischen Volkstums ausgesiedelt worden sind, können dorthin nicht beurlaubt werden.

H2213-0120

H2213-0121

II. Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung des Urlaubs.

Die Gewährung des Urlaubs bedarf der Genehmigung des zuständigen Arbeitsamts. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn

a) der Pole sich in seiner Arbeitsleistung voll bewährt und gut geführt hat und mit seiner ordnungsmäßigen Rückkehr zum Arbeitsplatz nach Beendigung des Urlaubs zu rechnen ist,

b) der Pole nicht bereits in den letzten 12 Monaten vor der Urlaubserteilung in der Heimat gewesen ist.

III. Urlaubsdauer und Urlaubsentgelt.

Die Dauer der Beurlaubung dieses Erlasses beträgt drei Wochen einschließlich der Reisetage.

Soweit ohne Anwendung der Anordnungen über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. März 1942 ein Urlaubsanspruch bestehen würde, ist die Urlaubsvergütung im Rahmen dieses Urlaubsanspruchs und unter Berücksichtigung des § 7 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 zu zahlen unter Anrechnung der gewährten Freizeit auf die Urlaubsdauer. Für die übrige Zeit der Beurlaubung wird nur Freizeit gewährt. Besteht kein Anspruch auf bezahlten Urlaub (z. B. in der Landwirtschaft), wird lediglich unbezahlte Freizeit gewährt.

IV. Einbehaltung von Lohnteilen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, vom Lohn (einschließlich Urlaubsvergütung) zwei Wochenlöhne, bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften einen Monatslohn einzubehalten. Der einbehaltene Lohn ist bei ordnungsmäßiger Rückkehr des Polen auszuzahlen. Kehrt der Pole nicht pünktlich an seinen Arbeitsplatz zurück, so wird er wegen Arbeitsvertragsbruchs bestraft; der einbehaltene Lohnteil ist an den Reichsstock für Arbeitseinsatz (Arbeitsamt) abzuführen.

V. Durchführung der Urlaubstransporte.

1. In welchem Umfange polnische Arbeitskräfte beurlaubt werden können, hängt von der Verkehrslage ab. Hierüber ergehen noch nähere Weisungen.

Die Arbeitsämter haben die Anträge der Unternehmer auf Beurlaubung der bei ihnen beschäftigten Polen auf die vorhandenen Transportmöglichkeiten abzustimmen, bei gewerblichen Arbeitskräften im Einvernehmen mit den Transportstäben der DAF. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der Betriebe entsprechend der Größe ihrer polnischen Belegschaft Bedacht zu nehmen.

In der Zeit bis zum 30. November 1942 werden im allgemeinen nur polnische Arbeitskräfte aus der gewerblichen Wirtschaft beurlaubt, in der Zeit vom 1. Dezember 1942 bis 28. Februar 1943 ausschließlich polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte, von da an auch wieder polnische Arbeitskräfte aus der gewerblichen Wirtschaft. In der Zeit vom 15. Dezember 1942 bis 10. Januar 1943 werden keine Transporte durchgeführt.

VI.

Die Erteilung von Urlaub in Sonderfällen auf Grund des Erlasses vom 28. Februar 1942 (Reichsarbeitsbl. Nr. 8 S. I 124) bleibt unberührt. Derartige beurlaubte Polen sind nach Möglichkeit den Transportsonderzügen anzuschließen.

99.

Anordnung Nr. 10 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz über den Einſatz von Arbeitskräften der beſetzten Gebiete.

Vom 22. Auguſt 1942.

(Reichsanzeiger Nr. 201/1942; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 25 Seite I 379).

Um die Arbeitskräfte der besetzten Gebiete bei der Neuordnung des Arbeitseinsatzes im europäischen Raum zu mobilisieren, müssen auch diese Kräfte einer straffen und einheitlichen Lenkung unterworfen werden. Sowohl die zweckmäßige und sinnvolle Verteilung dieser Kräfte zur Befriedigung des Kräftebedarfs des Reichs und der besetzten Gebiete wie ihre höchstmögliche Arbeitsleistung muß sichergestellt werden. Auf Grund der mir erteilten Vollmachten ordne ich deshalb an:

1. Nach dem Erlaß des Führers über den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 179) und der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Durchführung dieses Erlasses vom 27. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 180) obliegen mir auch der zweckmäßige Einsatz der Arbeitskräfte der besetzten Gebiete sowie alle Maßnahmen zur Leistungssteigerung des Einsatzes dieser Kräfte. Die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Lohnpolitik zuständigen deutschen

Dienststellen oder meine Beauftragten führen diesen Einsatz und alle Maßnahmen zur Leistungssteigerung nach meinen Weisungen durch.

2. Diese Anordnung erstreckt sich auf alle während dieses Krieges von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiete, soweit sie unter deutscher Verwaltung stehen.

3. Die verfügbaren Arbeitskräfte der besetzten Gebiete sind in erster Linie zur Befriedigung des kriegswichtigen Bedarfs in Deutschland selbst einzusetzen.

In den besetzten Gebieten sind sie nach folgender Rangordnung einzusetzen:

a) Für notwendige Aufgaben der Truppe, der Besatzungsdienststellen und der zivilen Dienststellen,
b) für deutsche Rüstungsaufgaben,
c) für Aufgaben der Ernährungs- und Landwirtschaft,
d) für gewerbliche im deutschen Interesse liegende Aufgaben außerhalb der Rüstungswirtschaft,
e) für gewerbliche Aufgaben im Interesse der Bevölkerung des betreffenden Gebietes.

4. Es ist vielfach festgestellt worden, daß Arbeitskräfte in den besetzten Gebieten nicht den Kriegserfordernissen entsprechend sparsam und zweckmäßig angesetzt werden. Die Arbeitsleistungen sind häufig zu gering.

Alle beteiligten Stellen in den besetzten Gebieten haben deshalb dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskräfte höchst sparsam und verbunden mit höchstmöglicher Arbeitsleistung eingesetzt werden. Das Horten von Arbeitskräften ist wie im Reichsgebiet verboten. Um eine Vergeudung von Arbeitskräften auszuschließen, haben Auftraggeber mit Unternehmern grundsätzlich nur Leistungsverträge abzuschließen; bestehende Unternehmerverträge anderer Art sind soweit irgend möglich auf Leistungsverträge umzustellen.

5. Von den in den besetzten Gebieten beschäftigten nichtdeutschen Arbeitskräften muß grundsätzlich die gleiche Arbeitsleistung wie von deutschen Arbeitskräften verlangt werden. Zu diesem Zwecke muß die Arbeitszeit in den besetzten Gebieten der in Deutschland geltenden Arbeitszeit angeglichen werden. Die Mindestarbeitszeit soll in der Regel 54 Stunden betragen. Durch Arbeitszeitverlängerung freigestellte Arbeitskräfte sind dem Arbeitseinsatz anderweitig zur Verfügung zu stellen.

Ebenso wie von den deutschen Arbeitskräften muß auch von den fremdländischen in den besetzten Gebieten erforderlichenfalls Sonn- und Feiertagsarbeit geleistet werden.

6. Auch in den besetzten Gebieten ist die höchstmögliche Arbeitsleistung durch Einführung von Akkord- und Prämienarbeit sicherzustellen.

Soweit bereits in Betrieben Akkorde bestehen, sind die Akkordsätze mit dem Ziele zu überprüfen, soweit wie möglich Leistungsreserven freizumachen.

In den Fällen, in denen keine Akkord- oder Prämienarbeit möglich ist, ist zu prüfen, inwieweit zur weiteren Erhöhung der Arbeitsleistung Leistungszulagen eingeführt werden können. Der stabile Lohnstand darf hierdurch jedoch nicht gefährdet werden.

7. Die fremdländischen Arbeitskräfte der besetzten Gebiete haben wie die deutschen Arbeiter strengste Arbeitsdisziplin zu wahren. Arbeitsbummelei und unberechtigtes Verlassen des Arbeitsplatzes sind auf das strengste zu ahnden.

8. Diese Anordnung gilt entsprechend auch für Kriegsgefangene.

9. Die Betriebsführer und alle mit der Anleitung oder Beaufsichtigung der fremdländischen Arbeiter betrauten Kräfte sind mit dieser Anordnung und den auf Grund der Anordnung erlassenen Vorschriften bekanntzumachen. Hierbei sind sie auf die Notwendigkeit des sparsamsten Einsatzes der fremdländischen Arbeiter und der Steigerung ihrer Arbeitsleistung besonders hinzuweisen.

10. Die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Lohnpolitik zuständigen deutschen Dienststellen oder meine Beauftragten erlassen die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen und überwachen die Durchführung.

100.

Merkblatt über die Steuer- und Sozialverſicherungspflicht und über die paßrechtlichen Beſtimmungen für ausländiſche Arbeitskräfte.

Herausgegeben am 1. September 1942.

H2213-0122

Der Beauftragte für den Vierjahresplan.
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.

Merkblatt[1])

über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht ausländischer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellter[2]) sowie über die paßrechtlichen Bestimmungen für ihre Einreise und Ausreise.

I. Steuer.

A. Lohnsteuer.

(1) Wird ein ausländischer Arbeiter im Inland beschäftigt, so steht das Besteuerungsrecht nach den Grundsätzen des deutschen Lohnsteuerrechts dem Deutschen Reich zu. Es sind deshalb alle ausländischen Arbeiter in Deutschland lohnsteuerpflichtig, soweit sich nicht aus dem Nachfolgenden, insbesondere aus Absatz 5, etwas anderes ergibt.

(2) Die ausländischen Arbeiter begründen in der Regel beim Arbeitsantritt im Inland einen Wohnsitz, mindestens aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Die Gemeindebehörde

---

[1]) Die Bestimmungen dieses Merkblattes gelten auch für die Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren, die im Großdeutschen Reich außerhalb des Protektorats beschäftigt sind.

[2]) In den nachfolgenden Ausführungen kurz „Arbeiter“ genannt.

muß dann für sie eine **Lohnsteuerkarte** ausschreiben. Der ausländische Arbeiter ist berechtigt, die Verhältnisse, die für die Bescheinigung der Steuergruppe und der Kinderermäßigung auf der Lohnsteuerkarte maßgebend sind, der Gemeindebehörde durch eine amtliche Bescheinigung (z. B. durch eine Bescheinigung seiner Heimatbehörde) nachzuweisen. Ist der ausländische Arbeiter verheiratet, so muß die Bescheinigung auch den Tag der Verheiratung enthalten. Soweit es sich um polnische Arbeiter handelt, hat die Gemeindebehörde entweder die Steuergruppe I (bei Ledigen, Verwitweten, Geschiedenen) oder die Steuergruppe II (bei Verheirateten) auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen. Die Steuergruppen III oder IV kommen für Polen nicht in Frage.

(3) Bei ausländischen Arbeitern, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (z. B. bei Grenzgängern), ist die Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte durch die Gemeindebehörde nicht erforderlich. Die Lohnsteuer bemißt sich in diesem Falle nach der Steuergruppe und nach den Kinderermäßigungen, die **nach Kenntnis des Betriebsführers** für den ausländischen Arbeiter maßgebend sind. Der ausländische Arbeiter ist berechtigt, die Verhältnisse, die für die Anwendung der Steuergruppe und für die Gewährung der Kinderermäßigung maßgebend sind, dem Betriebsführer durch eine amtliche Bescheinigung (z. B. durch eine Bescheinigung seiner Heimatbehörde) nachzuweisen. Bei polnischen Arbeitern hat der Betriebsführer nur die Steuergruppe I (bei Ledigen, Verwitweten, Geschiedenen) oder die Steuergruppe II (bei Verheirateten) anzuwenden.

(4) Die ausländischen Arbeiter können ebenso wie die inländischen Arbeiter die Gewährung steuerfreier Beträge beim Finanzamt beantragen, wenn ihre Werbungskosten und Sonderausgaben mehr als 39 RM monatlich betragen oder wenn sie außergewöhnlich belastet sind.

(5) **Dänische** und **ungarische** Arbeiter sowie Arbeiter aus dem **Protektorat Böhmen und Mähren** sind bei einer Beschäftigung im Deutschen Reich nur in dem Land steuerpflichtig, in dem sie ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. **Ledige** Arbeiter begründen in der Regel bei Arbeitsantritt im Inland ihren Wohnsitz, weil sie hier eine Wohnung unter Umständen innehaben, die darauf schließen lassen, daß sie die Wohnung beibehalten werden. Mindestens aber begründen sie unter Aufgabe ihres Wohnsitzes im Heimatstaat ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Sie sind deshalb regelmäßig im Deutschen Reich lohnsteuerpflichtig. Auf Absatz 2 wird verwiesen. **Verheiratete** Arbeiter dagegen behalten trotz des Arbeitsantritts im Inland im allgemeinen den Wohnsitz im Heimatstaat so lange, wie ihre Familie im Heimatstaat wohnt. Die Arbeiter dänischer Staatsangehörigkeit aus **Dänemark,** ungarischer Staatsangehörigkeit aus **Ungarn** und die Protektoratsangehörigen aus dem **Protektorat Böhmen und Mähren,** die ihren Wohnsitz im Heimatstaat beibehalten haben, sind nach den bestehenden Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung im Deutschen Reich **nicht lohnsteuerpflichtig.** Der Nachweis des Wohnsitzes kann dem Finanzamt durch eine Bescheinigung der Heimatbehörde erbracht werden. Der Betriebsführer muß für die Arbeiter, die hiernach von der Lohnsteuer befreit sind, eine Lohnsteuerbefreiungsbescheinigung bei dem zuständigen Finanzamt beantragen. Er darf den Steuerabzug erst auf Grund einer solchen Bescheinigung unterlassen. Das Finanzamt kann die Bescheinigung in geeigneten Fällen für **Gruppen** von Arbeitern ausschreiben.

B. Sozialausgleichsabgabe (Lohnausgleichsabgabe).

(1) Für einen bestimmten Personenkreis erhöht sich die Lohnsteuer um die **Sozialausgleichsabgabe** oder um die **Lohnausgleichsabgabe.**

(2) Der Lohnsteuer einschließlich der **Sozialausgleichsabgabe** unterliegen **polnische** und **jüdische** Arbeiter und Zigeuner, die im Inland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das gleiche gilt für **nichtdeutsche Arbeiter** aus dem **Generalgouvernement** einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk **Bialystok.** Die zuletzt bezeichneten Personen sind bis 31. Dezember 1942 von der Sozialausgleichsabgabe befreit, wenn sie im Deutschen Reich schon vor dem 1. Dezember 1941 beschäftigt waren.

(3) Arbeiter **nichtdeutscher** Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des Reichskommissariats **Ostland** ohne Weißruthenien unterliegen der Lohnsteuer einschließlich der **Lohnausgleichsabgabe,** die in derselben Höhe wie die Sozialausgleichsabgabe (Absatz 2) erhoben wird. Das Gebiet des Reichskommissariats Ostland ohne Weißruthenien umfaßt im wesentlichen die Gebiete der früheren Freistaaten Estland, Lettland und Litauen einschließlich der früher polnischen Gebietsteile des Generalkommissariats Litauen.

C. Ostarbeiterabgabe.

(1) Arbeiter aus den neu besetzten Ostgebieten, die nach der Besetzung dieser Gebiete durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden (Ostarbeiter), unterliegen den besonderen Vorschriften der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 419). Nach dieser Verordnung haben die Ostarbeiter keine Lohnsteuer zu entrichten. Dagegen sind die Betriebsführer, die Ostarbeiter beschäftigen, zur Zahlung einer Ostarbeiterabgabe verpflichtet. Die Höhe dieser Abgabe ergibt sich aus der Tabelle, die der Verordnung vom 30. Juni 1942 beigefügt ist. Lohnsteuerkarten sind infolgedessen für die Personen, für die die Ostarbeiterabgabe ge-

H2213-0123

zahlt wird, nicht auszuschreiben. Die Ostarbeiterabgabe ist für folgende aus den besetzten Ostgebieten stammende Arbeitskräfte **nicht** zu zahlen:

1. Personen deutscher Volkszugehörigkeit,
2. Personen aus dem in das Generalgouvernement eingegliederten Distrikt Galizien,
3. Personen aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland ohne Weißruthenien (zu vgl. Abschnitt B, Absatz 3, letzter Satz),
4. Personen aus dem Bezirk Bialystok.

(2) Die Betriebsführer haben die von ihnen zu zahlende Ostarbeiterabgabe bei der Abführung an das Finanzamt als solche zu bezeichnen.

D. Kirchensteuer.

Ausländische Arbeiter sind nur dann im Inland kirchensteuerpflichtig, wenn sie hier ihren Wohnsitz (§ 7 BGB.) haben.

II. Sozialversicherung.

Ausländische Arbeiter und Angestellte unterliegen grundsätzlich der deutschen Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung, knappschaftlichen Pensionsversicherung und Arbeitslosenversicherung (Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz) in derselben Weise wie deutsche Staatsangehörige. Für sie sind daher die Versicherungsbeiträge nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu entrichten; eine Ausnahme gilt in der Unfallversicherung für die im Rahmen des Firmeneinsatzes bei ausländischen Firmen in Deutschland beschäftigten Arbeitskräfte aus Dänemark, den Niederlanden und Belgien (zu vgl. unter II B Abs. 1) und zur Zeit auch noch in der Invalidenversicherung für polnische landwirtschaftliche Arbeiter aus dem Generalgouvernement (zu vgl. unter II C Absatz 1).

Die Arbeiter aus den neu besetzten Ostgebieten (Ostarbeiter) unterliegen nicht der Unfall- und der Invalidenversicherung. Die Krankenversorgung wird für sie nach besonderen Bestimmungen von den Krankenkassen durchgeführt, bei denen die gegen Krankheit pflichtversicherten Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes versichert sind oder zu versichern wären. Die Ostarbeiter sind also bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden, und es sind für sie Beiträge an diese Krankenkasse zu zahlen, die der Betriebsführer allein zu tragen hat; Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz sind für Ostarbeiter nicht zu entrichten. Zu den Ostarbeitern gehören **nicht:**

1. Personen aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien,
2. Personen aus den Generalkommissariaten Estland, Lettland und Litauen einschließlich der früher polnischen Gebietsteile des Generalkommissariats Litauen,
3. Personen aus dem Bezirk Bialystok.

Die Arbeiter aus diesen Gebieten unterliegen ebenso wie andere ausländische Arbeiter grundsätzlich den Vorschriften der Reichsversicherung.

A. Krankenversicherung.

(1) Die Gewährung von Leistungen der Krankenversicherung setzt regelmäßig voraus, daß der Versicherte und — soweit Leistungen für seine Familienangehörigen in Betracht kommen — auch die Angehörigen sich innerhalb des Deutschen Reichs außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren aufhalten. Jedoch werden Arbeitern aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, der Slowakei, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Dänemark und Frankreich, demnächst auch Serbien, sowie aus den besetzten belgischen, niederländischen und norwegischen Gebieten die Leistungen der deutschen Krankenversicherung auch in ihrem Heimatland gewährt, wenn sie dort während eines Urlaubs erkranken oder wenn sie krank in ihre Heimat zurückkehren und die zuständige deutsche Krankenkasse der Rückkehr zugestimmt hat. Die Arbeiter aus den genannten Ländern haben sich daher im Falle der Erkrankung **vor ihrer Rückkehr** an die zuständige Krankenkasse wegen Erteilung der Zustimmung zur Rückkehr zu wenden. Ausländische Arbeiter, die unter Bruch des Arbeitsvertrags in ihre Heimat zurückkehren, erhalten dort in keinem Falle Leistungen der deutschen Krankenversicherung.

(2) Den im Ausland zurückgebliebenen **Familienangehörigen** der Arbeiter aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, der Slowakei, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Dänemark und Frankreich, demnächst auch aus Serbien, sowie aus den besetzten belgischen, niederländischen und norwegischen Gebieten werden im Falle ihrer Erkrankung oder ihrer Niederkunft bestimmte Familienhilfeleistungen auf Kosten der deutschen Krankenversicherung gewährt. Die Familienangehörigen in dem Protektorat Böhmen und Mähren, der Slowakei, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Dänemark, im unbesetzten französischen Gebiet, in Norwegen sowie später auch in Serbien haben sich wegen der Gewährung von Familienhilfeleistungen an den für ihren Wohnort zuständigen Träger der Krankenversicherung zu wenden. Familienangehörige aus den besetzten französischen Gebieten wenden sich an die Deutsche Krankenkasse für die besetzten französischen Gebiete in Paris, Avenue de l'Opera Nr. 26, Familienangehörige in Belgien an die Deutsche Krankenkasse für Belgien in Brüssel, Rue des Colonies Nr. 66, Familienangehörige in den Niederlanden an die Deutsche Krankenkasse in Den Haag, Raamweg 90.

B. Unfallversicherung.

(1) Von dem Grundsatz, daß die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter der Reichsunfallversicherung unterliegen, bestehen Ausnahmen für Arbeitskräfte aus Dänemark, den Niederlanden und Belgien. Diese Arbeitskräfte unterliegen in bestimmtem Umfang der Unfallversicherung ihres Heimatlandes, **sofern** sie in Deutschland bei Firmen ihres Heimatlandes beschäftigt sind (sogenannter Firmeneinsatz). Im einzelnen gilt folgendes: Dänische Arbeiter, die in Deutschland bei dänischen Firmen beschäftigt sind, sind während der ganzen Dauer ihrer Beschäftigung in der dänischen Unfallversicherung versichert; niederländische und belgische Arbeiter, die in Deutschland bei niederländischen bzw. belgischen Firmen beschäftigt sind, unterliegen während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung in Deutschland der niederländischen bzw. belgischen Unfallversiche-

H2213-0124

H2213-0125

rung. — Von diesen Ausnahmen abgesehen, gilt für alle ausländischen Arbeiter in Deutschland die deutsche Unfallversicherung.

(2) Ausländische Arbeiter und ihre Hinterbliebenen erhalten die Leistungen der deutschen Unfallversicherung im allgemeinen auch beim Aufenthalt im Ausland; dies gilt insbesondere für Arbeiter und ihre Hinterbliebenen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, der Slowakei, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Spanien, Dänemark, Schweden, Finnland, der Schweiz, Frankreich, Belgien, Serbien, den Niederlanden und Norwegen.

C. Invalidenversicherung.

(1) Von dem Grundsatz, daß die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter der deutschen Invalidenversicherung unterliegen, bestehen Ausnahmen zur Zeit für polnische landwirtschaftliche Wanderarbeiter, die im Generalgouvernement beheimatet sind und keinen Befreiungsschein besitzen; dagegen unterliegen die in den eingegliederten Ostgebieten beheimateten polnischen Arbeiter ebenso wie reichsdeutsche Arbeiter der Invalidenversicherung. Die hiernach versicherungsfreien polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter aus dem Generalgouvernement hat der Betriebsführer binnen drei Tagen bei der zuständigen Landesversicherungsanstalt anzumelden. Er hat für diese Arbeiter Zahlungen in Höhe des halben Invalidenversicherungsbeitrags an die Landesversicherungsanstalt zu leisten.

(2) Die bisher bestehende Sonderstellung der italienischen Arbeiter in der deutschen Invalidenversicherung ist seit dem Inkrafttreten des deutsch-italienischen Vertrags über Sozialversicherung (1. September 1940) fortgefallen.

D. Arbeitslosenversicherung.

Für ausländische **landwirtschaftliche** Arbeiter gelten dieselben Bestimmungen wie für deutsche landwirtschaftliche Arbeiter. Danach sind Betriebsführer landwirtschaftlicher Betriebe und die Arbeiter selbst von der Entrichtung von Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz befreit. Ausländische **gewerbliche** Arbeiter unterliegen dagegen der Arbeitslosenversicherungspflicht; Betriebsführer gewerblicher Betriebe und die Arbeiter selbst haben daher die Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz zu entrichten (Ausnahme Ostarbeiter zu vgl. oben Abschnitt II, Absatz 2, 3. Satz). Soweit für gewerbliche Arbeiter nach deutschem Recht Ausnahmen von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung vorgesehen sind, gelten diese Ausnahmen auch für Ausländer.

III. Pässe, Sichtvermerke und Aufenthaltserlaubnis.

A. Einreise.

(1) Ausländische Arbeiter müssen beim Überschreiten der deutschen Grenze im Besitz eines Passes, notfalls eines in Deutschland anerkannten Paßersatzes sein. Der ausländische Arbeiter muß sich daher vor dem Grenzübertritt von seiner für die Ausstellung von Pässen zuständigen Heimatbehörde einen gültigen Paß beschaffen und unter Vorlage dieses Passes einen Einreisesichtvermerk bei der für seinen Wohnort zuständigen deutschen Vertretung (Botschaft, Gesandtschaft, Generalkonsulat, Konsulat) beantragen.

(2) Für die Einreise in geschlossenen (Sammel-) Transporten bestehen besondere Bestimmungen.

B. Aufenthalt im Inland.

(1) Der ausländische Arbeiter hat sich sofort nach der Ankunft im Inland bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden und die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Der Betriebsführer soll ihn hierbei weitgehend unterstützen.

(2) Der ausländische Arbeiter ist verpflichtet, sich während seines Aufenthalts im Inland jederzeit durch einen gültigen Paß (Paßersatz) über seine Person auszuweisen, widrigenfalls er Gefahr läuft, bestraft zu werden. **Die Einbehaltung der Paßpapiere durch die Betriebsführer ist daher nicht zulässig.**

(3) Verliert ein Paß infolge Fristablaufs seine Gültigkeit, so hat der ausländische Arbeiter rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer die Verlängerung oder Erneuerung des Passes zu beantragen. Die Angehörigen der Staaten, die im Reich Vertretungen haben, richten den Antrag an ihre Vertretung. Über den Sitz der Vertretungen fremder Staaten geben, soweit möglich, die Kreispolizeibehörden (Polizeipräsident, Polizeidirektor, Landrat, Oberbürgermeister) Auskunft. Hat der fremde Staat keine Vertretung in Deutschland, so haben sich die ausländischen Arbeiter an die zuständige Kreispolizeibehörde zu wenden.

C. Ausreise.

(1) Ausländische Arbeiter, die in ihre Heimat vorübergehend auf Urlaub reisen oder endgültig zurückkehren, müssen rechtzeitig vor ihrer Ausreise dafür sorgen, daß ihr Paß mit einem Ausreisesichtvermerk — Bei Urlaubsreisen außerdem mit einem Wiedereinreisesichtvermerk — versehen wird.

(2) Die Sichtvermerke sind bei der zuständigen Kreispolizeibehörde (zu vgl. oben unter B, Absatz 3) zu beantragen. Sie werden gebührenfrei erteilt. Mit dem Antrag ist vorzulegen:

der Paß und entweder ein Urlaubsschein (bei Urlaubsreisen)
oder ein Rückkehrschein (bei endgültiger Rückkehr).

(3) Urlaubsscheine und Rückkehrscheine müssen vom Betriebsführer ausgestellt und vom zuständigen Arbeitsamt mit Zustimmungsvermerk und Dienstsiegel versehen sein.

(4) Die ausländischen Arbeiter müssen neben dem Paß auch den Urlaubs- oder Rückkehrschein stets bei sich führen und sorgfältig aufbewahren.

(5) Urlaubs- oder Rückkehrscheine oder sonstige Bescheinigungen ersetzen niemals einen Sichtvermerk oder ein sonst notwendiges Grenzübertrittspapier.

(6) Für Reisen in und durch bestimmte Gebiete des Deutschen Reichs (zur Zeit das Protektorat Böhmen und Mähren, das Generalgouvernement, Oberkrain, der Bezirk Bialystok und die Reichskommissariate Ostland und Ukraine) sowie für Reisen in und durch bestimmte fremde Länder (Frankreich, Griechenland, Dänemark, die Niederlande, Norwegen und Serbien) gelten besondere Bestimmungen. Auskunft darüber, was bei Reisen in und durch solche Gebiete zu beachten ist, erteilen die Kreispolizeibehörden (zu vgl. oben unter B. Absatz 3). Nach Möglichkeit sollen entsprechende Anfragen etwa einen Monat vor der beabsichtigten Reise bei der Kreispolizeibehörde gehalten werden, damit für die Beschaffung der unter Umständen erforderlichen besonderen Papiere auch genügend Zeit ist.

(7) Für die Ausreise in geschlossenen (Sammel-) Transporten gelten besondere Bestimmungen, die bei den Kreispolizeibehörden zu erfragen sind.

D. Durchreise durch andere Gebiete und Länder.

(1) Führt der Reiseweg von und nach dem Zielland durch Gebiete oder Staaten, deren Betreten und Verlassen nach den deutschen oder nach den ausländischen Vorschriften von dem Besitz weiterer besonderer Bescheinigungen oder Vermerke (Durchlaßschein, Visum usw.) abhängig ist, so sind auch die für die Durchreise nötigen Bescheinigungen und Vermerke zu beschaffen. Solche Urkunden werden im allgemeinen **während** der Reise **nicht** erteilt. Es ist daher dringend zu empfehlen, daß sich der Arbeiter rechtzeitig vorher mit der zuständigen Kreispolizeibehörde bzw. der deutschen Vertretung im Ausland und erforderlichenfalls mit der zuständigen ausländischen Vertretung in Verbindung setzt, die darüber Auskunft geben, welche Bescheinigungen und Vermerke jeweils erforderlich sind und bei welchen Stellen sie beantragt werden müssen.

(2) Der ausländische Arbeiter hat darauf zu achten, daß er den vorgesehenen Reiseweg unter allen Umständen einhält, da er bei eigenmächtiger Änderung des Reisewegs Gefahr läuft, bestraft zu werden.

101.

Prämien für Verbeſſerungsvorſchläge von Ausländern im Betriebe.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **11. September 1942**
(III b 15354/42; Reichsarbeitsblatt Heft 31 Seite I 482).

Die Grundsätze des Erlasses vom 31. Juli 1942 — III b 14248/42 — in der Fassung des Erlasses vom 26. August 1942 — III b 16769/42 — finden auch auf ausländische Zivilarbeiter Anwendung. Diesen Arbeitskräften kann demnach ebenfalls eine Prämie für Verbesserungsvorschläge gewährt werden.

Da zwischen Kriegsgefangenen und Unternehmern kein unmittelbares Arbeitsverhältnis begründet wird und Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Reich und dem Unternehmer bestehen, können den Kriegsgefangenen selbst derartige Prämien nicht ohne vorherige Fühlungnahme mit dem OKW. gegeben werden. Ob es möglich ist, den Kriegsgefangenen etwa über die Stalags eine solche Auszeichnung zu gewähren, wird von hier aus mit dem Oberkommando der Wehrmacht geklärt.

Ich werde Sie von der endgültigen Entscheidung hierüber unterrichten.

102.

Durchführung des Urlaubs polniſcher gewerblicher Arbeitskräfte.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **13. Oktober 1942**
(V a 5780.23/704; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 30 Seite I 460).

Der Beauftragte für den Vierjahresplan. — Berlin, den 13. Oktober 1942.
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.
V a 5780. 23/704.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Urlaub polnischer gewerblicher Arbeitskräfte.

1. Die Beurlaubung bewährter polnischer gewerblicher Arbeitskräfte auf Grund des Erlasses vom 29. September 1942 — III b 20184 — (Reichsarbeitsbl. S. I 430) soll am 16. November 1942 beginnen. In der Zeit vom 16. bis Ende November 1942 soll täglich ein Sonderzug nach dem Generalgouvernement verkehren. Nach einer Unterbrechung vom 1. Dezember 1942 bis Ende Februar 1943 zugunsten der landwirtschaftlichen Arbeiter soll am 1. März 1943 der regelmäßige Verkehr von Urlaubersonderzügen für polnische gewerbliche Arbeiter wieder aufgenommen werden.

2. Der Urlauberverkehr in Sonderzügen wird von der DAF. — Amt für Arbeitseinsatz — durchgeführt. Um eine ordnungsmäßige Planung zu ermöglichen, ist die Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder über Familienheimfahrten und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte vom 1. November 1941 (Reichsarbeitsbl. S. I 481) hinsichtlich der Familienheimfahrten (Urlaub) auch auf die polnischen Arbeitskräfte anzuwenden. Das Verfahren bei der Durchführung des Urlauberverkehrs regelt sich nach dem Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 6. Februar 1942 — V a 5780/408 — (Reichsarbeitsbl. S. I 59). Die Abstimmung der Trans-

H2213-0126

portmöglichkeiten durch die Arbeitsämter auf Grund des Erlasses vom 29. September 1942 — III b 20184 — kommt nur für die gewerblichen Arbeitskräfte in Betracht, die in Sonderfällen aus dringendem Anlaß Urlaub erhalten.

3. Den Urlaubern sind entsprechend dem Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 13. März 1942 — V a 5780/671 — (Reichsarbeitsbl. S. I 137) Rückfahrkarten bis zum Heimatbahnhof auszuhändigen. Bei Beförderung in Urlaubersonderzügen werden Fahrkarten ausgegeben, die nach jedem beliebigen Bahnhof des Generalgouvernements gültig sind. Der Fahrpreisanteil auf der Strecke des Generalgouvernements beträgt 10 RM. Der entsprechende Eisenbahntarif geht den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern gesondert zu.

4. Die Transporte müssen auf der Rückfahrt zweimal entlaust werden. Die erste Entlausung soll in der Nähe der Grenze zwischen Generalgouvernement und Altreich stattfinden, die zweite nach Möglichkeit im Durchgangslager des Aufnahme-Landesarbeitsamts.

In den Fällen, in denen Arbeiter aus besonderem dringenden Anlaß Urlaub erhalten haben und vom Arbeitsamt ausnahmsweise auf die Regelzüge haben verwiesen werden müssen, hat das Arbeitsamt darüber zu wachen, daß die Arbeiter nach der Rückkehr sogleich entlaust werden.

103.

Urlaubsverkehr italieniſcher Arbeitskräfte.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 13. Oktober 1942
(V a 5780.14/1175; Reichsarbeitsblatt Heft 30 Seite I 460).

1. Durch die Erlasse des Herrn Reichsarbeitsministers vom 24. September 1941 — V a 5780.14/4761 — und vom 6. Februar 1942 — V a 5780/408 — sind die Arbeitsämter ermächtigt worden, italienische **gewerbliche** Arbeitskräfte, die aus besonderem dringenden Anlaß Urlaub erhalten, von sich aus auf die Regelzüge zu verweisen. Die Betriebe und Arbeitsämter sollten nur solche Fälle als dringend anerkennen, die von italienischer amtlicher Seite (Behörden oder Provinzunionen) befürwortet waren. Um die Benutzung der Regelzüge weiter einzuschränken, wird in Zukunft nur die zuständige italienische Delegation der CFLJ. im Reichsgebiet den Antrag auf Beurlaubung aus besonderem dringenden Anlaß befürworten. Die Arbeitsämter haben daher vom 1. Januar 1943 ab die gewerblichen Arbeitskräfte nur noch in den Fällen zur Benutzung der Regelzüge zuzulassen, in denen die Arbeiter ihnen eine Bescheinigung der zuständigen italienischen Delegation vorlegen, nach der aus dringenden Gründen eine Beurlaubung nach Italien beantragt wird.

Nach dem Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 13. März 1942 — V a 5780/671 — sind den beurlaubten Arbeitern (gewerblichen und landwirtschaftlichen) Rückfahrkarten bis zur nächstmöglichen Eisenbahnhaltestelle des Heimatortes auszuhändigen. Soweit die Kosten der Fahrt nach den bestehenden Vorschriften vom Arbeiter zu tragen sind, hat dieser den entsprechenden Betrag an den Betriebsführer zu entrichten. Die nächstmögliche Eisenbahnhaltestelle des Heimatortes ist bei den Reisen nach Italien in Regelzügen allgemein der Heimatbahnhof. Für die Urlaubersonderzüge werden Rückfahrkarten ausgegeben, die nach einem beliebigen Bahnhof der Italienischen Staatsbahnen gelten. Nur durch die Aushändigung von Rückfahrkarten nach dem Heimatbahnhof oder einem beliebigen Bahnhof der Italienischen Staatsbahnen kommen die Arbeiter in den Genuß der erheblichen Preisermäßigung, die die Italienischen Staatsbahnen auf der italienischen Strecke gewähren. Die Mehrkosten, die den Arbeitern aus der Nichtbeachtung dieser Anordnung entstehen, müssen den Betrieben auferlegt werden.

3. Die bisherigen Urlaubsscheine für italienische Arbeitskräfte bei Reisen nach Italien werden mit dem 1. Dezember 1942 durch das nachstehende Muster [1]) ersetzt. Dem Urlaubsschein hängt noch eine Abschrift für Kontrollzwecke an, die hier nicht mitgedruckt wird. Die neuen Urlaubscheine gehen den Landesarbeitsämtern demnächst zu. Die Transportstäbe der DAF. erhalten die erforderliche Zahl von Urlaubsscheinen durch das Landesarbeitsamt, in dessen Bezirk sie liegen. Die noch verfügbaren alten Urlaubsscheine sind vom 1. Dezember 1942 ab nicht mehr zugelassen.

4. Die neuen Urlaubsscheine sind in allen Fällen nur in einfacher Ausfertigung zu vollziehen und zu stempeln. Die anhängende Abschrift für Kontrollzwecke darf mit keinen Unterschriften und Stempeln versehen werden.

5. Die Anordnung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 30. April 1942 — V a 5780/419 —, nach der bei den Urlaubsreisen der **gewerblichen** Arbeitskräfte in Urlaubersonderzügen die in den Urlaubsscheinen angegebene Urlaubszeit sich mit den Verkehrszeiten der Urlaubersonderzüge für die Hin- und Rückfahrt decken muß, ist vielfach nicht beachtet worden. Infolgedessen sind zahlreiche Urlauber nicht rechtzeitig an der Sammelstelle zur Rückfahrt erschienen. Ich habe meine Dienststelle Italien ermächtigt, in den Fällen, in denen auf dem Urlaubsschein eine zu kurze oder zu lange Urlaubsdauer angegeben worden ist, den Urlaubsschein bei der Ankunft des nach Italien fahrenden Sonderzuges an der Grenze zu ändern.

---

[1]) Anmerkung der Herausgeber: Hier nicht abgedruckt.

H2213-0127

6. Von italienischer Seite sind mir Urlaubsscheine vorgelegt worden, die nur teilweise ausgefüllt oder auf falschen Vordrucken ausgestellt worden waren. Dadurch haben sich vielfach erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere bei Erkrankungen, ergeben. Ich bitte die Arbeitsämter, bei der Bescheinigung der Urlaubsscheine auf ihre ordnungsmäßige Ausfüllung zu achten und die Bescheinigung erst zu erteilen, nachdem die festgestellten Mängel beseitigt worden sind. Ich weise besonders darauf hin, daß erkrankte und schwangere Urlauber vor der Bescheinigung des Arbeitsamts an die zuständige Krankenkasse zu weisen sind, damit diese auf dem Urlaubsschein die Zustimmung zur Rückkehr oder die Versagung der Zustimmung vermerkt; nur wenn die Krankenkasse der Rückkehr zustimmt, hat der Urlauber in Italien Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung.

7. Ich beauftrage die Arbeitsämter, den Betriebsführern, die italienische Arbeitskräfte beschäftigen, diesen Erlaß zur Kenntnis zu bringen.

104.

Urlaub polniſcher gewerblicher Arbeitskräfte.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **13. Oktober 1942**
(V a 5780.23/704; Reichsarbeitsblatt Heft 30 Seite I 459).

1. Die Beurlaubung bewährter polnischer gewerblicher Arbeitskräfte auf Grund des Erlasses vom 29. September 1942 — III b 20184 — (Reichsarbeitsbl. S. I 430) 1) soll am 16. November 1942 beginnen. In der Zeit vom 16. bis Ende November 1942 soll täglich ein Sonderzug nach dem Generalgouvernement verkehren. Nach einer Unterbrechung vom 1. Dezember 1942 bis Ende Februar 1943 zugunsten der landwirtschaftlichen Arbeiter soll am 1. März 1943 der regelmäßige Verkehr von Urlaubersonderzügen für polnische gewerbliche Arbeiter wieder aufgenommen werden.

2. Der Urlauberverkehr in Sonderzügen wird von der DAF. — Amt für Arbeitseinsatz — durchgeführt. Um eine ordnungsmäßige Planung zu ermöglichen, ist die Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder über Familienheimfahrten und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte vom 1. November 1941 (Reichsarbeitsbl. S. I 481) hinsichtlich der Familienheimfahrten (Urlaub) auch auf die polnischen Arbeitskräfte anzuwenden. Das Verfahren bei der Durchführung des Urlaubsverkehrs regelt sich nach dem Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 6. Februar 1942 — V a 5780/408 — (Reichsarbeitsbl. S. I 59). Die Abstimmung der Transportmöglichkeiten durch die Arbeitsämter auf Grund des Erlasses vom 29. September 1942 — III b 20184 — kommt nur für die gewerblichen Arbeitskräfte in Betracht, die in Sonderfällen aus dringendem Anlaß Urlaub erhalten.

3. Den Urlaubern sind entsprechend dem Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 13. März 1942 — V a 5780/671 — (Reichsarbeitsbl. S. I 137) Rückfahrkarten bis zum Heimatbahnhof auszuhändigen. Bei Beförderung in Urlaubersonderzügen werden Fahrkarten ausgegeben, die nach jedem beliebigen Bahnhof des Generalgouvernements gültig sind. Der Fahrpreisanteil auf der Strecke des Generalgouvernements beträgt 10,— RM. Der entsprechende Eisenbahntarif geht den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern gesondert zu.

4. Die Transporte müssen auf der Rückfahrt zweimal entlaust werden. Die erste Entlausung soll in der Nähe der Grenze zwischen Generalgouvernement und Altreich stattfinden, die zweite nach Möglichkeit im Durchgangslager des Aufnahme-Landesarbeitsamts.

In den Fällen, in denen Arbeiter aus besonderem dringenden Anlaß Urlaub erhalten haben und vom Arbeitsamt ausnahmsweise auf die Regelzüge haben verwiesen werden müssen, hat das Arbeitsamt darüber zu wachen, daß die Arbeiter nach der Rückkehr sogleich entlaust werden.

105.

Maßnahmen bei Todesfällen ziviler Arbeitskräfte aus den beſetzten Oſtgebieten.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **13. Mai 1942**
(V a 5511/279; Reichsarbeitsblatt Heft 30 Seite I 455).

Die Verordnung über die Besteuerung und arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) macht für einen Teil dieses Personenkreises eine Änderung der Anordnung über die bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte durchzuführenden Maßnahmen notwendig. Ich ordne daher für diesen Personenkreis folgendes an:

I. Für volksdeutsche Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten, die wie Reichsdeutsche zu behandeln sind, gilt allgemein die für inländische Arbeitskräfte getroffene Regelung nach dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. Juni 1941 — V a 5510/16 — (Reichsarbeitsbl. 1941 S. I 273).

II. Auf Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Bezirk Bialystok, aus dem in das Generalgouvernement eingegliederten Distrikt Galizien und aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland, mit Ausnahme von Weißruthenien, sind die allgemein für ausländische Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen des Reichsarbeitsministers (Runderlaß vom 22. Oktober 1940 — V a 5510/30 — Abschnitt IV — Reichsarbeitsbl. 1940 S. I 528 — und ergänzende Erlasse V a 5510/33 vom 2. Juli 1941 — Reichsarbeitsbl. 1941 S. I 326 — und V a 5510/57 vom 19. September 1941 — Reichsarbeitsbl. 1941 S. 399 —) **mit den für polnische Arbeitskräfte angeordneten Einschränkungen** anzuwenden. Anträgen auf Überführung Verstorbener ist jedoch während des Krieges auch dann nicht statt-

---

1) **Anmerkung der Herausgeber:** Abgedruckt auf Blatt III E Fortſetzung 55 Ziffer 98!

H2213-0128

H2213-0129

zugeben, wenn die Angehörigen die Kosten selbst tragen. Außerdem gilt die im Abschnitt IV 7 des Runderlasses vom 22. Oktober 1940 erteilte Ermächtigung zur Gewährung der Hin- und Rückreisekosten für einen der nächtsen Angehörigen zur Teilnahme an der Beerdigung oder späteren Besichtigung des Grabes für diesen Personenkreis — wie auch für Polen — nicht.

III. Für die aus den übrigen Teilen der besetzten Ostgebiete stammenden nichtvolksdeutschen Arbeitskräfte einschließlich deren mit in das Reichsgebiet eingereisten Familienangehörigen gelten die allgemeinen Bestimmungen — siehe II — nur mit nachstehenden Einschränkungen bzw. Änderungen:

1. Einer Überführung Verstorbener dieses Personenkreises in die Heimat kann grundsätzlich weder während noch nach Beendigung des Krieges stattgegeben werden, auch dann nicht, wenn die hierdurch entstandenen Kosten von den Familienangehörigen oder dritten Stellen getragen werden.
2. Die Beerdigung der im Reichsgebiet Verstorben dieses Personenkreises hat in einfachster Form unter Vermeidung aller nicht unbedingt erforderlichen Nebenkosten zu erfolgen. Etwaigen Wünschen der Friedhofsverwaltung wegen der Grabstellen ist zu entsprechen. Kranzspenden aus Mitteln des Reichsstocks sind unzulässig. Desgleichen ist von der Entsendung eines Beauftragten des Arbeitsamts zur Teilnahme an der Beerdigung abzusehen.
3. Da die Reichsversicherung diesem Personenkreis ein Sterbegeld nicht gewährt, können die Beerdigungskosten insoweit endgültig auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz übernommen werden, als sie nicht von dem bisherigen Betriebsführer des Verstorbenen getragen werden.
4. Bei Todesfällen infolge Personenschäden sind die Bestimmungen nach Runderlaß des Reichsarbeitsministers V a 5511/173 vom 10. Mai 1941 (Reichsarbeitsbl. 1941 S. I 230) sinngemäß anzuwenden.

IV. Die erforderlichen Maßnahmen sind grundsätzlich von dem für den Sterbeort zuständigen Arbeitsamt — gegebenenfalls im Benehmen mit dem Arbeitsamt des bisherigen Beschäftigungsortes — durchzuführen. Der Nachlaß ist entweder durch den bisherigen Betriebsführer oder durch das für die Durchführung der Maßnahmen zuständige Arbeitsamt sicherzustellen und den Angehörigen zuzusenden, sobald deren Heimatanschrift einwandfrei feststeht und Post- oder Bahnversand möglich ist.

Zur Benachrichtigung der Angehörigen sind folgende Dienststellen in der Regel schriftlich — in Ausnahmefällen und soweit dies unmittelbar vom Arbeitsamt aus möglich ist — telegraphisch zu unterrichten und gleichzeitig Mitteilung anzufordern, wohin der Nachlaß zu senden ist:

a) bei Personen aus dem Bezirk Bialystok
   das Arbeitsamt des Heimatorts oder das Landesarbeitsamt Ostpreußen, Königsberg (Pr.),
b) bei Personen aus dem in das Generalgouvernement eingegliederten Distrikt Galizien
   das Arbeitsamt des Heimatortes oder die Hauptabteilung Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements,
c) bei Personen aus dem Bereich des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete
   unmittelbar das Abgabearbeitsamt,
d) bei Personen aus dem Bereich des Wirtschaftsstabes Ost
   der Wirtschaftsstab Ost, Hauptgruppe Arbeit, Feldpostnummer 40 240.

Die Todesmitteilungen müssen nach Möglichkeit folgende Angaben enthalten:

Vor- und Zuname des Verstorbenen; Geburtstag; Heimatanschrift oder Anschrift der nächsten Angehörigen; Bezeichnung des Betriebes, bei dem der Verstorbene zuletzt beschäftigt war; Art der vermittelten Beschäftigung und wann ins Reichsgebiet hereingeholt; Todestag und Todesursache; Beerdigungsort; ferner — bei den Todesmitteilungen an den Wirtschaftsstab Ost — der dem Heimatort des Verstorbenen übergeordnete Verwaltungsbezirk und diejenige Stelle, die den Transport zusammengestellt und in Marsch gesetzt hat.

Bei verstorbenen Volksdeutschen aus den besetzten Ostgebieten ist außerdem die Volksdeutsche Mittelstelle, Völkische Schutzarbeit, Berlin W 30, Martin-Luther-Str. 97, schriftlich (mit den obigen Angaben) zu benachrichtigen.

106.

Maßnahmen bei Todesfällen ziviler Ostarbeiter.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 13. Oktober 1942**
(V a 5511/726; Reichsarbeitsblatt Heft 30 Seite I 459).

Im Abschnitt IV meines Runderlasses V a 5511/279 vom 13. Mai 1942 (siehe S. I 455 dieser Nummer) 1) wurde unter Buchstabe c angeordnet, daß bei Todesfällen von Personen aus dem Bereich des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete das Abgabe-

---

1) **Anmerkung der Herausgeber:** Abgedruckt im Abſchnitt III E Ziffer 104 (vorhergehende Nummer!).

arbeitsamt unmittelbar zu unterrichten ist. Auf Wunsch des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete sind bei Todesfällen von Ostarbeitern aus seinem Bereich jedoch künftig zu unterrichten:

bei Ostarbeitern aus

- Estland: der Generalkommissar Reval, Abteilung Arbeitspolitik und Sozialverwaltung, in Reval,
- Lettland: der Generalkommissar Riga, Abteilung Arbeitspolitik und Sozialverwaltung, in Riga,
- Litauen: der Generalkommissar Kauen, Abteilung Arbeitspolitik und Sozialverwaltung, in Kauen,
- Weißruthenien: der Generalkommissar, Abteilung Arbeitspolitik und Sozialverwaltung, in Minsk,
- der Ukraine: der Reichskommissar für die Ukraine, Abteilung Arbeitspolitik und Sozialverwaltung, in Rowno, oder — soweit die Zuständigkeit eindeutig feststellbar — die Abteilung Arbeitspolitik und Sozialverwaltung der zuständigen Generalkommissare in Brest-Litowsk, Shitomir, Kiew, Dnjpropetrowsk oder Nikolajew.

Die Todesmitteilungen von Ostarbeitern aus dem Bereich des Wirtschaftsstabes Ost sind künftig grundsätzlich zu richten an

die Chefgruppe Arbeit des Wirtschaftsstabes Ost
in Berlin W 30, Motzstr. 7,

und zwar für jeden Verstorbenen auf besonderem Blatt, da die Mitteilungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung urschriftlich an die zuständigen Dienststellen weitergegeben werden sollen. Da der Chefgruppe Arbeit des Wirtschaftsstabes Ost vielfach auch Todesmitteilungen von nicht aus seinem Bereich stammenden Ostarbeitern zugingen, bitte ich, die Zuständigkeitsfrage künftig sorgfältiger zu prüfen. Die Abgrenzung des Bereichs des Wirtschaftsstabes Ost (militärisches Gebiet) von dem des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete (ziviles Gebiet) werde ich den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern noch besonders bekanntgeben.

Bei Todesfällen von Ostarbeitern aus dem in das Generalgouvernement eingegliederten Distrikt Galizien ist nur noch die Hauptabteilung Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements in Krakau zu unterrichten.

Im übrigen sind bei sämtlichen Todesmitteilungen außer den im Runderlaß V a 5511/279 vom 13. Mai 1942 festgelegten Angaben zur Anschrift der nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht nur deren Wohnort, sondern auch die zuständige Wohngemeinde und der Kreis zu vermerken. Diese Angaben sind aus den im Besitz eines jeden Ostarbeiters befindlichen Papieren zu ersehen. Da die Todesmitteilungen der Arbeitsämter vielfach unvollständige und ungenaue Angaben enthielten, empfiehlt es sich, den Mitteilungen auch die im Besitz jedes Ostarbeiters befindliche, vom Arbeitsamt ausgestellte zweisprachige Meldekarte beizufügen.

107.

Anwerbung ausländiſcher Angeſtellter.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom 14. Oktober 1942
(V a 5250/135; Reichsarbeitsblatt Heſt 31 Seite I 476).

Beim Einsatz ausländischer Angestellter haben sich in Einzelfällen Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß Betriebe die Einstellung der angeworbenen Angestellten wegen Fehlens deutscher Sprachkenntnisse ablehnten, obwohl den deutschen Anwerbestellen im Ausland nicht bekanntgegeben war, daß solche Kenntnisse notwendig seien. Bei der Besonderheit der Angestelltentätigkeit ist deshalb darauf zu achten, daß in den „Aufträgen auf Vermittlung ausländischer nichtlandwirtschaftlicher Arbeitskräfte" bei Angestellten stets angegeben wird, ob und inwieweit deutsche Sprachkenntnisse gefordert werden. Fehlt diese Angabe, so muß auf Grund der Erklärung des Unternehmers unter VI des Auftragsvordrucks die Einstellung auch solcher angeworbenen ausländischen Angestellten verlangt werden, die sich in der deutschen Sprache nicht verständigen können. Die Betriebsführer sind bei Entgegennahme des Auftrags entsprechend zu unterrichten.

H2213-0130

H2213-0131

108.

Prüfung von Oſtarbeitern im Intereſſe eines zweckvollen betrieblichen Einſatzes.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom 23. Oktober 1942
(V a 5780.28/2088; Reichsarbeitsblatt Heft 33 Seite I 515).

Auf die Bedeutung der Frage des „berufsrichtigen" Einsatzes der Ostarbeiter ist von mir bereits in verschiedenen Erlassen hingewiesen worden. (Vgl. insbesondere Erlaß V a 5550/540 vom 25. Juli 1942.)

Darüber hinaus ist aber aus zahlreichen Berichten, in denen allgemein über eine mangelnde Eignung der Ostarbeiter geklagt wird, zu entnehmen, daß in vielen Betrieben die spezielle Arbeitseignung der Ostarbeiter überhaupt nicht ernsthaft untersucht worden ist. Bei der starken Differenziertheit der Arbeiten in großen Betrieben und der Ansprüche, die damit an die Arbeitskräfte gestellt werden, muß es möglich sein, auch die Ostarbeiter nach entsprechender Eignungsfeststellung auf Stellen anzusetzen, wo sie zu vollen Leistungen befähigt sind. Eine Grobsortierung auf Grund allgemeiner Menschenkenntnis und Betriebserfahrung reicht dafür allerdings nicht aus, da bei den Ostarbeitern die Verhältnisse wesentlich anders liegen als bei deutschen Arbeitskräften. Abgesehen von sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten besitzen sie keinerlei Arbeitsausweise. Die russischen Betriebe, in denen sie gearbeitet haben, sind meist nicht bekannt. Zudem besteht bei den Ostarbeitern eine starke Neigung, in landwirtschaftliche Arbeit zu gelangen, was ihre Aussagen bei einer einfachen Befragung erheblich beeinflußt. Aus diesem Grunde wird es in Betrieben der Eisen- und Metallwirtschaft meist erforderlich sein, die spezielle Arbeitseignung durch besondere Untersuchungsverfahren festzustellen. Viele größere Betriebe verfügen bereits über die erforderlichen technischen und methodischen Hilfsmittel dafür. In einzelnen Betrieben, wie z. B. der Firma Rheinmetall Borsig, Berlin-Tegel, sind sogar besondere Verfahren zur Eignungsprüfung von Ausländern entwickelt und mit gutem Erfolg angewandt worden.

Wie mir die Deutsche Arbeitsfront — Amt für Berufserziehung und Betriebsführung, Berlin-Zehlendorf, Teltower Damm 87/91 — mitteilt, werden auch ihrerseits zur Zeit laufend Kurzlehrgänge für Betriebsingenieure abgehalten, in denen diese in der Anwendung von Prüfungsverfahren für Ostarbeiter geschult werden.

Es muß somit allen Stellen, die Ostarbeiter beschäftigen, möglich sein, durch Erfahrungsaustausch mit anderen Betrieben bzw. durch Inanspruchnahme des Amts für Berufserziehung und Betriebsführung (Institut für Arbeitspsychologie und Arbeitspädagogik) auch ihrerseits einen Einsatz der Ostarbeiter entsprechend der individuellen Eignung vorzunehmen, damit die immer wieder vorgebrachten Klagen gegenstandslos werden.

Darüber hinaus ist mir von der Reichsgruppe Industrie mitgeteilt worden, daß bei den Betrieben, die Ostarbeiter bschäftigen, sich immer mehr ein Bedürfnis herausbildet, in einen allgemeinen Erfahrungsaustausch über technische, organisatorische und betreuungsmäßige Fragen einzutreten. Eine derartige Zusammenfassung von Betrieben zu gemeinsamen Besprechungen mit dem Ziel, die Ostarbeiter, die zahlenmäßig den Hauptanteil des gesamten Ausländereinsatzes ausmachen, zu bestmöglichsten Leistungen zu bringen, ist bereits auch von verschiedenen Arbeitsämtern mit Erfolg eingeleitet worden.

Bei der Bedeutung, die dieser Frage zukommt, bitte ich, die Arbeitsämter anzuweisen, in ihren Bezirken umgehend in der gleichen Weise vorzugehen unter Einschaltung der DAF., der Industrieabteilungen der Wirtschaftskammern (Bezirksfachgemeinschaften der Eisen- und Metallindustrie) und mir bis zum 1. Dezember 1942 erstmalig zu berichten, inwieweit und mit welchen Ergebnissen ein Einsatz der Ostarbeiter entsprechend ihrer speziellen Arbeitseignung durchgeführt und darüber hinaus ein allgemeiner Erfahrungsaustausch eingeleitet worden ist.

109.

Unfallverſicherung ausländiſcher Arbeitskräfte während des Transports.

Erlaſſe des Reichsarbeitsminiſters vom 26. September 1942
(II b 2214/42; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 28 Seite II 512)
und des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 21. November 1942 (V a 5510/75).

(1) Die mit Zustimmung der Arbeitseinsatzverwaltung für eine Beschäftigung im Deutschen Reich, im Generalgouvernement oder in den besetzten Gebieten angeworbenen ausländischen Arbeitskräfte genießen während der Beförderung zur ersten Arbeitsstelle und während der Rückbeförderung den Schutz der Reichsunfallversicherung nach den Vorschriften über die Entschädigung von Unfällen auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte. Die Sachleistungen der Unfallversicherung werden nur gewährt, sofern sich der Verletzte in einem Gebiet aufhält, für das eine deutsche Krankenkasse zuständig ist oder in dem dem Verletzten nach zwischenstaatlichen Regelungen Sachleistungen der Reichsunfallversicherung gewährt werden können. Leistungen ausländischer Versicherungsträger aus Anlaß des gleichen Unfalls sind anzurechnen.

(2) Die Zuständigkeit der Träger der Unfallversicherung richtet sich bei Unfällen während der Beförderung zur ersten Arbeitsstelle nach dem Unternehmen, für das der Verletzte angeworben ist, bei Unfällen während der Rückbeförderung nach dem Unternehmen, in dem der Verletzte vor Antritt der Rückreise zuletzt beschäftigt war. Ist ein solches Unternehmen nicht festzustellen, so ist die Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin zuständig.

(3) Die Gewährung von Krankenpflege und erforderlichenfalls Krankenhauspflege durch die Träger der Krankenversicherung richtet sich nach meinen Erlassen II b 1766/41 A vom 30. Juli 1941 (RArbBl. Seite II 313) und II b 148/42 A vom 2. Januar 1942 (RArbBl. Seite II 99).

(4) Soweit nach Abs. 1 und 2 Leistungen gewährt werden, auf die nicht schon nach den allgemeinen Vorschriften über Unfallversicherung ein Rechtsanspruch besteht, werden die entstehenden Kosten den Trägern der Reichsversicherung von dem Reichsstock für Arbeitseinsatz erstattet. Sie sind von dem Landesarbeitsamt Brandenburg in Berlin anzufordern.

(5) Die Gewährung von Leistungen der Unfallversicherung ist ausgeschlossen, sofern der Verletzte auch während seiner Beschäftigung im Deutschen Reich nicht der Reichsunfallversicherung unterliegen würde.

(6) Dieser Erlaß tritt am 1. Oktober 1942 in Kraft. Zur Beseitigung von Härten können auch bei Unfällen, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind, Leistungen der Unfallversicherung gewährt werden.

110.

Gepäckverluſte ausländiſcher Arbeitskräfte während des Transports.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom 27. November 1942
(V a 5511/785; Reichsarbeitsblatt Heft 34 Seite I 530).

Mit Runderlaß Va 5511/169 vom 9. März 1942 wurde angeordnet, daß über aufgefundene Gepäckstücke, deren Eigentümer trotz eingehender Nachforschungen nicht ermittelt werden konnten, mir zu berichten und vor der Gewährung von Schadenersatz nach Maßgabe des Runderlasses Va 5780/2432 vom 11. Juni 1941 zurückzufragen ist, ob sich die vermißten Gepäckstücke gegebenenfalls unter den als aufgefunden gemeldeten befinden. Da sich jedoch dieses Verfahren nicht als ausreichend erwies, wurden die verlorenen und aufgefundenen Gepäckstücke, deren Inhalt für die Verlustträger zumeist sehr wertvoll ist und ihr gesamtes Hab und Gut darstellt, in den Runderlassen ARG. mit der Anordnung bekanntgegeben, Nachforschungen anzustellen.

In Abänderung der bisherigen Regelung werde ich die Verlustanzeigen und die Meldungen über aufgefundene Gepäckstücke künftig allgemein bekanntgeben und ordne hierzu folgendes an:

1. Die Arbeitsämter haben die Meldung über verlorengegangenes oder aufgefundenes Gepäck erst dann zu erstatten, wenn die eigenen Nachforschungen über den Verbleib der verloren gegangenen oder nach dem Eigentümer der aufgefundenen Gepäckstücke ergebnislos verlaufen sind. Gepäckstücke, deren Eigentümer mangels Anhängezettel oder sonstiger Beschriftung nicht eindeutig festgestellt werden können, sind zur Ermittlung des Inhalts oder des Eigentümers in Gegenwart von Zeugen zu öffnen. Die eigenen Nachforschungen der Arbeitsämter haben sich im besonderen auf Rückfragen bei den für den möglichen Verlustort in Betracht kommenden Dienststellen (Fundbüro der Reichsbahndienststellen, Lagerleitungen der Durchgangslager usw.) und ferner auf die Fundanzeige bei der zuständigen Polizeibehörde zu erstrecken.

2. Die Arbeitsämter erstatten die Meldungen dem Landesarbeitsamt listenmäßig unter Verwendung der nachstehend abgedruckten Vordruckmuster *) (Listen I, II und III) — getrennte Listen —, und zwar zum 25. jeden zweiten Monats, erstmalig zum 25. November, dann folgend zum 25. Januar, 25. März usw.

Die in den Runderlassen ARG. bisher bereits bekanntgegebenen Verlust- usw. Meldungen sind in die Liste nicht mehr aufzunehmen. Fehlmeldungen sind nicht erforderlich.

Die Landesarbeitsämter legen mir die Listen in Urschrift spätestens 5 Tage nach dem Berichtstermin der Arbeitsämter vor. Ich werde die Meldungen dann als Sonderanlage zu den Runderlassen ARG. bekanntgeben.

3. Die Arbeitsämter prüfen

a) an Hand der bei ihnen vorliegenden Verlustanzeigen, ob sich unter den in den Listen I und II aufgeführten Gepäckstücken das als verloren gemeldete Gepäck der Art und dem Inhalt nach befindet, und setzen sich— nach vorheriger Befragung des Verlustträgers über den Inhalt der ihm abhanden gekommenen Gepäckstücke und Vergleich seiner Angaben mit denen in der Liste — mit dem Arbeitsamt, bei dem das aufgefundene Gepäckstück lagert, wegen der Zusendung unmittelbar in Verbindung. Soweit die Verlustträger bereits in die Heimat zurückgekehrt sind, ist die ausländische Anwerbedienststelle unmittelbar zu unterrichten und die Nachsendung zu veranlassen.

b) ob die in der Liste II als Eigentümer des aufgefundenen Gepäckstücks bezeichnete Arbeitskraft im Arbeitsamtsbezirk eingesetzt ist. Gegebenenfalls setzt sich das Arbeitsamt — nach vorheriger Befragung des als mutmaßlichen Eigentümer bezeichneten Arbeiters, ob dieser tatsächlich ein Gepäckstück der beschriebenen Art vermißt —, unmittelbar mit dem in Betracht kommenden Arbeitsamt in Verbindung. Falls der Verlustträger bereits in die Heimat zurückgekehrt ist, ist die ausländische Anwerbedienststelle entsprechend zu unterrichten.

---

*) Anmerkung der Herausgeber: Hier nicht abgedruckt.

H2213-0132

c) an Hand der Liste III — gegebenenfalls im Benehmen mit den Betriebsführern der bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte —, ob sich das von dem Verlustträger näher bezeichnete Gepäckstück irgendwo angefunden hat. Hierbei festgestellte Anhaltspunkte über den möglichen Verbleib der Gepäckstücke sind dem in der Liste angegebenen Arbeitsamt zur Anstellung weiterer Nachforschungen unmittelbar mitzuteilen.

4. Die Ermittlungen nach dem Verbleib in Verlust geratener Gepäckstücke sind nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntgabe der Liste III einzustellen, wenn sich bis dahin keinerlei Anhaltspunkte über den Verbleib ergeben haben. Entschädigungen nach Maßgabe des Runderlasses Va 5780/2432 vom 11. Juni 1941 können erst nach dieser Frist gewährt werden. Für begründete Ausnahmefälle lasse ich die vorherige vorschußweise Gewährung einer Entschädigung zur Beschaffung unbedingt erforderlicher Ersatzstücke zu, jedoch erst dann, wenn die unter 1. angeordneten eigenen Maßnahmen der Arbeitsämter ergebnislos verlaufen sind.

111.

Einſatz von Oſtarbeiterinnen in Haushaltungen, Krankenanſtalten, Lazaretten, Pflege- und Erholungsheimen ſowie im Gaſtſtättengewerbe.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 27. November 1942**
(V a 5780.28/4257; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 1/2 Seite I 27).

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Reichsführers ᛋᛋ und Chefs der Deutschen Polizei an seine nachgeordneten Dienststellen vom 10. September 1942 — S-IV D-310/42 (ausl. Arb.) — über den Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiterinnen) in Haushaltungen und im Gaststättengewerbe sowie die Bestimmungen über das weibliche Lagerpersonal in Lagern für weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet auszugsweise bekannt.

Der Reichsführer ᛋᛋ hat sich weiter damit einverstanden erklärt, daß beim Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen in Krankenanstalten, Lazaretten, Pflege- und Erholungsheimen das gleiche Verfahren angewandt wird wie beim Einsatz russischer Zivilarbeiterinnen als Haus- und Küchenmädchen im Gaststättengewerbe (vgl. Runderlaß V a 5240/55 II vom 17. Juli 1942). Demnach sind vor dem Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen in den genannten Anstalten die örtlichen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei rechtzeitig über den beabsichtigten Einsatz unter Angabe der Betriebe und der Zahl der einzustellenden Kräfte zu unterrichten, damit die Betriebe von ihnen überprüft werden können. Im übrigen finden die Einsatzbedingungen hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen gemäß Runderlaß V a 5780.28/2714 vom 8. September 1942 sinngemäß Anwendung.

Bei dem Mangel an deutschen Hausgehilfinnen erscheint es zweckmäßig, solche bevorzugt einem Einsatz in Familienhaushaltungen, vor allem in kinderreichen Haushaltungen, zuzuführen und Krankenanstalten, Lazaretten, Pflege- und Erholungsheimen weitgehend ausländische Arbeitskräfte, darunter insbesondere hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen, zur Verfügung zu stellen. Die Anweisung, daß durch den Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen zunächst der Bedarf der kinderreichen und Aufbaufamilien gedeckt werden muß, wird hierdurch nicht berührt.

Der Leiter der Partei-Kanzlei hat seine nachgeordneten Dienststellen in der Parteianordnung 65/42 vom 12. September 1942 entsprechend dem Erlaß V a 5780.28/2714 vom 8. September 1942 über das Verfahren beim Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen unterrichtet. Der Parteianordnung sind Arbeitsrichtlinien der NS.-Frauenschaft/Deutsches Frauenwerk für den Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen beigefügt. In diesen Arbeitsrichtlinien ist u. a. festgelegt, daß der Kreisleiter außer der Beurteilung der politischen Zuverlässigkeit ein Gutachten der NS.-Frauenschaft/Deutsches Frauenwerk über die Haushaltführung der in Frage kommenden Haushalte in seine endgültige Entscheidung dem Arbeitsamt gegenüber einbezieht. Die Beurteilung der Haushalte durch die NS.-Frauenschaft/Deutsches Frauenwerk erstreckt sich darauf, ob die Voraussetzung dafür gegeben ist, daß die Ostarbeiterinnen nach den erlassenen Vorschriften behandelt wird und die Erziehung der Kinder durch die Mutter oder eine deutsche Hausgehilfin gewährleistet ist.

Im übrigen gilt für den Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen das in meinem Erlaß V a 5780.28/2714 vom 8. September 1942 festgelegte Verfahren.

*

Einſatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altſowjetiſchen Gebiet.

(Erl. des Reichsführers ᛋᛋ und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. September 1942 — S-IV D-310/42 [ausl. Arb. —].)

In der Anlage [1] übersende ich die mit den beteiligten Zentraldienststellen vereinbarten Richtlinien über den Einsatz von Ostarbeiterinnen zur Kenntnisnahme und Beachtung

---

[1] Siehe nachſtehend.

H2213-0133

Ich gebe folgende ergänzende Weisungen:

I. Im Einvernehmen mit dem Rasse= und Siedlungshauptamt ᛋᛋ werden die Höheren ᛋᛋ= und Polizeiführer mit der rassischen Sichtung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen nach Abschnitt I Nr. 2 und 3 der anliegenden Richtlinien beauftragt. Die Durchführung dieser Aufgabe liegt bei dem ᛋᛋ=Führer im Rasse= und Siedlungswesen; soweit diese Führer nicht bei den Stäben der Höheren ᛋᛋ= und Polizeiführer vorhanden sind, sind nach Möglichkeit die Eignungsprüfer des RuS=Hauptamtes RF ᛋᛋ bei den Ergänzungsstellen der Waffen=ᛋᛋ für diese Aufgabe mit heranzuziehen. Bei Schwierigkeiten ist dem RuS=Hauptamt ᛋᛋ zu berichten.

Die gemäß Ziffer I Nr. 2 der Anlage im Osten durchzuführende Sichtung erfolgt nur an bestimmten Orten. Zunächst sind die Orte Kiew, Charkow, Poltawa, Dnjepropetrowsk, Nikolajew und Saporosje vorgesehen. Ich bitte, sofort mit den an diesen Orten befindlichen Anwerbestellen der Arbeitsverwaltung — gegebenenfalls über die Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD — in Verbindung zu treten, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen und bei Anlaufen der Anwerbung die Sichtung durchzuführen.

Die Höheren ᛋᛋ= und Polizeiführer im Reichsgebiet setzen sich sofort mit den in ihrem Bereich zuständigen Präsidenten der Landesarbeitsämter in Verbindung und legen das Verfahren der nach Ziffer I Nr. 3 der Anlage vorgesehenen Sichtungen fest.

Besondere Listen oder Karteien sind nicht zu führen. Es ist lediglich sicherzustellen, daß die rassische Tauglichkeit bei der Sichtung gemäß Ziffer I Nr. 2 in den Transportlisten und bei den Sichtungen gemäß Ziffer I Nr. 3 nach Möglichkeit in den Arbeitskarten vermerkt wird. Bei den Sichtungen gemäß Ziffer I Nr. 3 wird zweckmäßigerweise auch die Eintragung der rassischen Untauglichkeit auf der Arbeitskarte anzustreben sein.

Die Höheren ᛋᛋ= und Polizeiführer in den besetzten Ostgebieten sorgen für eine Bewachung der Transporte nach Maßgabe der bisher ergangenen Bestimmungen des Chefs der Ordnungspolizei.

II. Die Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD. in den besetzten Ostgebieten treffen die im Rahmen der allgemeinen Anwerbung von Ostarbeitern vorgeschriebenen Maßnahmen auch bei der Anwerbung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen.

III. Im übrigen obliegt den Staatspolizei=leit=stellen im Reichsgebiet die Gesamtbearbeitung und Beobachtung des Einsatzes der Ostarbeiterinnen gemäß anliegender Bestimmungen. Den höheren Verwaltungsbehörden und Kreispolizeibehörden werden die anliegenden Bestimmungen lediglich zur Kenntnis gegeben. Die Kreis= und Ortspolizeibehörden sind daher, soweit erforderlich, mit besonderen Weisungen zu versehen; dies kann z. B. notwendig werden hinsichtlich des Meldewegs bei Arbeitsvertragsbrüchen der unter I und II der Anlage genannten Ostarbeiterinnen . . ."

*

Anlage.

„Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen" Gebiet (Ostarbeiterinnen).

Zweiter Nachtrag zu Abschnitt A der Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten vom 20. Februar 1942
— S-IV D-208/42 (ausl. Arb.) —.

I. Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet in deutschen Haushaltungen.

Die Anwerbung und der Einsatz von Ostarbeiterinnen in deutschen Haushaltungen wird nunmehr gestattet. Auf diese „hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen" genannten Kräfte finden die bisher ergangenen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet Anwendung, sofern nicht nachfolgende, auf Grund der Eigenheiten dieses Einsatzes und seinen besonderen volkspolitischen Gefahren mit dem Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vereinbarten Sondervorschriften Platz greifen:

1. Anwerbung.

Die Anwerbestellen der Arbeitsverwaltung werben Ostarbeiterinnen im Alter von 15 bis 35 Jahren an, die für den Einsatz im städtischen oder ländlichen Haushalt geeignet erscheinen und deren Erscheinungsbild dem rassischen Bild des deutschen Volkes möglichst nahe kommt.

Auf das Verbot der Anwerbung von Volksdeutschen wird hierbei besonders hingewiesen, desgleichen wird das Verbot der Anwerbung von Schwangeren nochmals hervorgehoben. Frauen mit Kindern kommen ebenfalls nicht in Frage.

Die Anwerbestellen in den altsowjetischen Gebieten werden die nach diesen Gesichtspunkten angeworbenen Arbeitskräfte in den Transportlisten mit dem Vermerk „vorgesehen für Haushalt" kennzeichnen.

. . . .

4. Auswahl der Haushaltungen.

Für den Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen kommen nur politisch zuverlässige Familien in Betracht, die auch die Gewähr dafür bieten, daß die für den Einsatz erlassenen Bestimmungen beachtet werden. An der Auswahl der Haushaltungen wird daher der örtlich zuständige Hoheitsträger der NSDAP. von den Arbeitsämtern entscheidend beteiligt; die Haushaltungen, in denen zur Zeit schon hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen eingesetzt sind, werden nachträglich dieser Prüfung unterzogen.

Bei der Verteilung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen sind kinderreiche und Aufbaufamilien bevorzugt zu berücksichtigen, soweit nicht gerade für diese deutsche Hausgehilfinnen zur Verfügung stehen. Erst wenn der Bedarf dieser Familien gedeckt ist, erfolgen Zuweisungen an andere Haushaltungen.

H2213-0134

H2213-0135

Der Einsatz erfolgt nur in Familien, bei denen gesonderte Unterbringung dieser Kräfte innerhalb des Haushalts gewährleistet ist; auf keinen Fall dürfen hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

Ergibt sich nachträglich, daß der Haushalt nach den ergangenen Bestimmungen für eine Beschäftigung von hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen ungeeignet ist, so wird das Arbeitsamt eine Entfernung der Ostarbeiterin erwirken; bei Vorliegen sicherheitspolizeilicher Gründe hat die Staatspolizei-leit-stelle im Benehmen mit dem Arbeitsamt die Entfernung aus dem Haushalt zu veranlassen.

5. Einsatz und Freizeitgestaltung.

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen erhalten grundsätzlich die gleichen Lebensmittelzuteilungen wie die deutsche Zivilbevölkerung.

Sie sind, soweit sie in städtischen Haushaltungen eingesetzt sind, ausschließlich für eine Beschäftigung mit hauswirtschaftlichen Arbeiten vorgesehen und dürfen nicht anderweitig, etwa im Beruf des Haushaltungsvorstandes (z. B. als Sprechstundenhilfe, Verkäuferin, Kellnerin usw.) beschäftigt werden. Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen, die in ländlichen Haushaltungen eingesetzt sind, sollen für landwirtschaftliche Arbeiten nur in dem bei ländlichen Hausgehilfinnen üblichen Umfang herangezogen werden.

Sind deutsche Hilfskräfte im Haushalt, so sind diese so hervorzuheben und aufsichtsführend einzusetzen, daß ein Solidaritätsgefühl zwischen den Deutschen und hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen nicht entstehen kann. Bei stets gerechter, aber straffer Behandlung der Ostarbeiterin ist seitens der deutschen Familie stets der gebotene Abstand zu wahren.

Eine Weitergabe der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin an andere Familien ist verboten, sofern nicht die Umvermittlung und damit auch die Überprüfung der neuen Familie vom Arbeitsamt veranlaßt wird.

Der Haushaltungsvorstand ist für die laufende Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin verantwortlich; ist die Beaufsichtigung nicht oder wegen längerer Abwesenheit der Familie vorübergehend nicht gewährleistet, so wird das Arbeitsamt die Ostarbeiterin umvermitteln oder gegebenenfalls vorübergehend anderweitig einsetzen.

Ein Anspruch auf Freizeit besteht nicht. Die Ostarbeiterinnen dürfen sich grundsätzlich außerhalb des Hauses nur bewegen, um Angelegenheiten des Haushalts zu erledigen. Es kann ihnen aber bei Bewährung wöchentlich einmal die Möglichkeit gegeben werden, sich drei Stunden ohne Beschäftigung außerhalb des Haushalts aufzuhalten. Dieser Ausgang muß bei Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20 Uhr, beendet sein. Der Besuch von Gaststätten, Lichtspiel- oder sonstigen Theatern und ähnlicher für Deutsche oder ausländische Arbeiter vorgesehenen Einrichtungen oder Veranstaltungen ist verboten. Desgleichen ist der Kirchenbesuch untersagt. Der Haushaltungsvorstand bzw. die Hausfrau hat auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuwirken. Die DAF. wird Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit schaffen.

Das Verbot des Geschlechtsverkehrs und die Notwendigkeit der Abschiebung Schwangerer wird besonders betont.

II. Weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet als Hilfsküchenpersonal im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe.

Für die als Hilfsküchenpersonal im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe tätigen Ostarbeiterinnen, deren Einsatz durch Erlaß an die Staatspolizei-leit-stellen vom 18. Juli 1942 — S-IV D-293/42 (ausl. Arb.) — Ziffer III Nr. 2 genehmigt worden ist, gelten die unter obigem Abschnitt I Nr. 5 getroffenen Bestimmungen sinngemäß. Auch diese Ostarbeiterinnen dürfen auf keinen Fall mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

III. Weibliches Lagerpersonal in Lagern für weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei der Führung auch der Ostarbeiterinnenlager sicherheitspolizeiliche Belange im Vordergrund stehen (siehe auch Verhältnis des Lagerführers zur Wachmannschaft), ist auch für diese Lager ein Mann als Lagerführer zu bestellen. Ihm wird zweckmäßigerweise eine von der DAF. ausgewählte Unterlagerführerin beigegeben werden, die die inneren Aufgaben im Lager (z. B. Einhaltung der Lagerordnung, insbesondere auch Beobachtung der hygienischen Erfordernisse und der Betreuung) verantwortlich zu erledigen hat. Um die Einheitlichkeit der Lagerführung zu gewährleisten, darf sie wesentliche Entscheidungen nicht ohne Zustimmung des Lagerführers treffen.

In besonders gelagerten Fällen kann auch eine weibliche Kraft als Lagerführerin bestellt werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß nach der Lage der örtlichen Verhältnisse sicherheitspolizeiliche Belange hierdurch nicht gefährdet werden. Über die Bestellung einer weiblichen Kraft als Lagerführerin muß Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der DAF. herrschen.

112.

Urlaub ausländiſcher Hausgehilfinnen.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom 3. Dezember 1942
(III b 21354; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 1/2 Seite I 34).

Es ist die Frage aufgetaucht, ob die Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs ausländischer Arbeitskräfte in der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942 (Reichsarbeitsblatt 1942 Nr. 10/11 Seite IV 460) auch auf Hausgehilfinnen Anwendung findet. Diese Frage ist zu bejahen. Die Reichstarifordnung spricht zwar nur von den in den Betrieben der privaten Wirtschaft Beschäftigten. Aus dem Sinn und Zweck der Tarifordnung ergibt sich jedoch, daß hier eine enge Auslegung nicht am Platze ist. Die Tarifordnung bezweckt eine Anpassung der bestehenden Urlaubsregelungen an die Besonderheiten beim Einsatz ausländischer Arbeitskräfte, ohne sich hierbei auf Betriebe im eigentlichen Sinne beschränken zu wollen. Der Urlaub für ausländische Hausgehilfinnen richtet sich daher ebenfalls nach ihren Bestimmungen. Eine ausdrückliche Klarstellung in der Reichstarifordnung selbst wird demnächst erfolgen.

Die Tarifordnung sieht vor, daß der Urlaubsanspruch der ausländischen Arbeitskräfte beim Ausscheiden aus dem Betriebe, hier aus dem Haushalt, entsteht. Der Urlaubsanspruch kann ferner nach der Tarifordnung in den Regelfällen in dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, in dem ein Anspruch auf Familienheimfahrten erwächst. Ausländische Hausgehilfinnen haben jedoch wie gewisse andere Gruppen nach der Reichstarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte keinen Anspruch auf Familienheimfahrten. In der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte ist für diese Fälle vorgesehen, daß der Urlaubsanspruch in dem Zeitpunkt geltend gemacht werden kann, in dem ein Anspruch auf eine Familienheimfahrt erwachsen würde, wenn die Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten anzuwenden wäre.

Der Urlaub für ausländische Hausgehilfinnen ist mithin genau so geregelt wie der Urlaub für andere ausländische Arbeitskräfte. Im übrigen bestehen auch keine Bedenken dagegen, wenn ausländische Hausgehilfinnen in demselben Ausmaß Familienheimfahrten gewährt werden, wie es in der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten für die durch sie betroffenen ausländischen Arbeitskräfte vorgesehen ist.

113.

Verordnung über die ſteuerliche Behandlung der Perſonen nichtdeutſcher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommiſſariat Oſtland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialyſtok und aus dem Generalgouvernement. Vom 10. Dezember 1942.

(Reichsgeſetzblatt I Seite 682).

Ich verordne auf Grund der Vorschriften in den §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete:

Die Vorschriften in den §§ 2 bis 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (Erste DVStVAOst) vom 21. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 86) werden mit Wirkung ab 1. Januar 1943 aufgehoben.

114.

Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften nichtdeutſcher und nichtpolniſcher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommiſſariat Oſtland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialyſtok und aus dem Generalgouvernement einſchließlich des Diſtrikts Galizien. Vom 28. Dezember 1942.

(Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 1/2 Seite I 33).

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I Seite 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 347) ordne ich folgendes an:

Die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien vom 25. Februar 1942 (Reichsarbeitsblatt Seite I 93) sowie die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok vom 25. Februar 1942 (Reichsarbeitsblatt Seite I 93) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1943 ab aufgehoben.

Für die im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließ-

H2213-0136

lich des Distrikts Galizien gelten die Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Gefolgschaftsmitglieder, soweit nicht für ausländische Arbeitskräfte besondere Bestimmungen bestehen. Die besonderen Regelungen für Polen, Juden und Zigeuner bleiben unberührt.

115.

Arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Reichskommiſſariat Oſtland und aus dem Generalgouvernement.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **28. Dezember 1942**
(III b 27822/42; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 1/2 Seite 33)

Die arbeitsrechtliche Behandlung von nichtdeutschen Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok ist bisher durch die Anordnung vom 25. Februar 1942 (Reichsarbeitsblatt Seite I 93) geregelt. Danach werden alle nichtdeutschen Arbeitskräfte aus dem gesamten Generalgouvernement, insbesondere also die Ukrainer, grundsätzlich wie Polen behandelt.

Unter dem gleichen Datum ist eine Anordnung ergangen, die Bestimmungen über die arbeitsrechtliche Behandlung von nichtdeutschen Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien trifft. Nach dieser Anordnung werden diese nichtdeutschen Arbeitskräfte einer Lohnausgleichsabgabe unterworfen, im übrigen wie andere ausländische Arbeitskräfte behandelt.

Gegen beide Regelungen sind in den letzten Monaten in zunehmendem Maße Bedenken geäußert worden. In einer von mir einberufenen Ressortbesprechung wurde allgemein zum Ausdruck gebracht, daß eine Änderung in der Behandlung der genannten Personenkreise sowohl auf steuerrechtlichem als auch auf arbeitsrechtlichem Gebiet erforderlich sei. Alle beteiligten Stellen waren der Auffassung, daß die nichtdeutschen und nichtpolnischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement, vor allem also die Ukrainer, wie andere Ausländer behandelt werden sollen und die Sozialausgleichsabgabe in Wegfall zu bringen ist. Hinsichtlich der nichtdeutschen Arbeitskräfte aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien wurde einheitlich die Auffassung vertreten, daß die Lohnausgleichsabgabe fallen soll.

Um diese Wünsche zu erfüllen, hat der Reichsminister der Finanzen am 10. Dezember 1942 eine Verordnung über die steuerliche Behandlung der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement erlassen, die in dem Reichsgesetzblatt vom 15. Dezember 1942 veröffentlicht worden ist. Nach dieser Verordnung kommt die Sozialausgleichsabgabe für die nichtdeutschen und nichtpolnischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und die Lohnausgleichsabgabe für die nichtdeutschen und nichtpolnischen Arbeitskräfte aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien vom 1. Januar 1943 ab in Wegfall.

Mit dem Erlaß dieser neuen steuerrechtlichen Vorschriften wird es erforderlich, auch die beiden arbeitsrechtlichen Anordnungen über die Sonderbehandlung der genannten Personenkreise mit Wirkung vom 1. Januar 1943 aufzuheben. Das ist durch die beiliegende Anordnung ¹) über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien geschehen.

Nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung werden die nichtdeutschen und die nichtpolnischen Arbeitskräfte aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien wie vergleichbare deutsche Arbeiter behandelt, soweit nicht für ausländische Arbeitskräfte besondere Bestimmungen bestehen.

Den von der Neuregelung betroffenen Arbeitskräften müssen nunmehr u. a. auch Familienheimfahrten nach der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 27. August 1941 (Reichsarbeitsblatt Seite IV 1239) gewährt werden. Selbstverständlich wird es sich aus verkehrstechnischen Gründen nicht ermöglichen lassen, daß all diese Arbeitskräfte, denen jetzt ein Familienheimfahrtsanspruch zusteht, bald nach Erwerb dieses Anspruchs die Familienheimfahrt antreten können. Die Betriebsführer werden die Familienheimfahrtsansprüche nur nach und nach unter Berücksichtigung der Transportmöglichkeiten erfüllen können. Enges Zusammenarbeiten mit den Transportstäben der DAF. wird dabei notwendig sein. Sollten sich besondere Schwierigkeiten ergeben, bitte ich, mir zu berichten.

Die neue Anordnung über die Behandlung von Arbeitskräften nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme

---

¹) Siehe vorſtehend.

H2213-0137

von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien bedeutet für die Frage der Behandlung der aus den Ostgebieten kommenden Arbeitskräfte eine erhebliche Vereinfachung. Während bisher sechs Personengruppen zu unterscheiden waren, nämlich:

1. die Ostarbeiter,
2. die Polen,
3. Juden und Zigeuner,
4. Personen nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des jetzigen Generalgouvernements und aus dem Bezirk Bialystok,
5. Personen nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien,
6. alle anderen ausländischen Arbeitskräfte,

sind jetzt nur noch vier Personengruppen zu unterscheiden nämlich:

ausländische Arbeitskräfte,
Ostarbeiter,
polnische Arbeitskräfte,
Juden und Zigeuner.

Für die Praxis bedeutet das eine erhebliche Erleichterung bei dem Ausländereinsatz.

H2213-0138

H2213-0139

116.

Einſatzbedingungen der Oſtarbeiter.

Erlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz. Vom 17. Dezember 1942.**
(III b 26531; RArbBl. 1943 Heft 4 S. I 102).

Da in einigen Fällen Ostarbeiter nicht arbeitseinsatzfähige Familienangehörige mitgebracht haben, denen Unterkunft und Verpflegung wegen der meist geringen Verdienste ganz oder z. T. zu Lasten des Unternehmers, der Ostarbeiter beschäftigt, gegeben werden müssen, habe ich den Reichsminister der Finanzen gebeten, in solchen Fällen die vom Unternehmer zu zahlende Ostarbeiterabgabe zu ermäßigen. Der Reichsminister der Finanzen hat meiner Bitte entsprochen und sich in einem Erlaß vom 28. November 1942 — S 1931 A-98 III — an die Oberfinanzpräsidenten damit einverstanden erklärt, daß die Ostarbeiterabgabe auf Antrag des Unternehmers § 131 AO. gemäß

1. für jeden arbeitsunfähigen Familienangehörigen unter 10 Jahren um höchstens 0,75 RM.,
2. für jeden arbeitsunfähigen Familienangehörigen von 10 bis unter 14 Jahren um höchstens 1,— RM.

je Kalendertag ermäßigt wird.

117.

Briefverkehr ausländiſcher Arbeiter.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **17. Dezember 1942**
(V a 5760/8845; RArbBl. 1943 Heft 3 S. I 55).

Seit einiger Zeit mehren sich die Fälle, in denen ausländische Arbeiter, insbesondere französische und ukrainische, Geheimschriften verwenden. Da die Verwendung von Geheimschriften gegen die Nachrichtenverordnung vom 11. April 1940 verstößt, können derartige Briefe trotz harmlosen Inhalts nicht weiterbefördert werden.

Im Interesse der Beteiligten bitte ich, die ausländischen Arbeiter, inbesondere der französischen und ukrainischen Nationalität, erneut darauf hinzuweisen:

a) Die Verwendung von Geheimschriften ist verboten; sie wird in jedem Falle durch die bestehende Briefzensur aufgedeckt, die Briefe werden nicht weiterbefördert und der Briefschreiber wird strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

b) Der Arbeiter braucht nicht zu befürchten, daß berechtigte Wünsche oder begründete Klagen persönlicher Art nicht weitergeleitet werden.

118.

Oſtarbeiter; hier: Mitteilung von Todesfällen und Einſtellung der Familienunterſtützung.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz. Vom 21. Dezember 1942.**
(V a 5780.28/5881; RArbBl. 1943 Heft 3 S. I 55).

Im Runderlaß V a 5511/279 vom 13. Mai 1942 Abschn. IV ist angeordnet worden, daß die Mitteilungen über Todesfälle bei Personen aus dem Bereich des Reichsministers für die bestzten Ostgebiete unmittelbar an das Abgabearbeitsamt, bei Personen aus dem Bereich des Wirtschaftsstabes Ost an diesen zu leiten sind.

Im Runderlaß V a 5780. 28/2386 vom 7. Juli 1942 wurde weiterhin angeordnet, daß zur Vermeidung von Überzahlungen der Familienunterstützung die Fälle, in denen die Zahlung einzustellen ist, für den Bereich des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete an die Reichskommissariate und für den Bereich des Wirtschaftsstabes Ost an die Wirtschaftsinspektionen zu senden sind.

Im Runderlaß V a 5511/578 vom 13. Oktober 1942 wurde in Ergänzung des Runderlasses V a 5511/279 vom 13. Mai 1942 angeordnet, daß die Mitteilungen der Todesfälle für den Bereich des Reichskommissariats Ostland an die Generalkommissariate für den Bereich des Reichskommissariats Ukraine an die Abteilung Arbeitspolitik und Sozialverwaltung in Rowno und, soweit die Zuständigkeit eindeutig feststeht, an die Generalkommissariate zu richten sind.

Zur Vereinfachung des Verfahrens und Vermeidung von Fehlleitungen habe ich nunmehr mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und dem Wirtschaftsstab Ost eine Vereinfachung dahin vereinbart, daß die Mitteilungen, sowohl über die Todesfälle als auch über die Gründe für die Einstellung der Familienunterstützung, grundsätzlich an den Wirtschaftsstab Ost — Chefgruppe Arbeit —, Berlin W 35, Potsdamer Straße 67 I, einzureichen sind.

Der Wirtschaftsstab Ost übernimmt die Aussortierung der Anzeigen und die Weiterleitung an die für die Bearbeitung zuständigen Stellen. Zur Vereinheitlichung des Verfahrens sind die nachstehend abgedruckten Mustervordrucke 1) zu verwenden. Der für die Todesanzeige vorgesehene Vordruck (Muster 1) gilt in Todesfällen gleichzeitig als Anzeige im Sinne des Runderlasses V a 5511/279 vom 13. Mai 1942 (Runderlaß V a 5511/578 vom 13. Oktober 1942) 2) als auch des Runderlasses V a 5780.28/2386 vom 7. Juli 1942. In Todesfällen ist also künftig nur noch eine Anzeige zu erstatten. Sorgfältige und vollständige Ausfüllung der Vordrucke ist unbedingt erforderlich. Wenn die Nachforschungen nach der genauen Heimatanschrift ergebnislos verlaufen, dann muß mindestens der Werbeort und Transport (Datum, Abgangsstation und Fahrt-Nr.), mit dem der betreffende Ostarbeiter ins Reich gekommen ist, festgestellt werden.

Eine vorübergehende Unterbrechung des Unterstützungsbezuges bei vorkommenden Disziplinwidrigkeiten (Überweisung in Arbeits-, Erziehungs- und Konzentrationslager) ist nicht anzuzeigen. Nur wenn mit dem dauernden Ausscheiden des Ostarbeiters aus einem Arbeitsverhältnis zu rechnen ist, ist die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

119.

Einſatz ausländiſcher Arbeitskräfte im Reich; hier: Umgang der ausländiſchen Arbeitskräfte mit Kriegsgefangenen.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 22. Dezember 1942
(V a 5760/649; RArbBl. 1943 Heft 3 S. I 56).

Nach der Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 769) 3) § 1 ist jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt, sofern nicht ein Umgang mit Kriegsgefangenen durch die Ausübung einer Dienst- und Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist. Soweit nach dieser Bestimmung ein Umgang mit Kriegsgefangenen zulässig bleibt, ist er auf das notwendigste Maß zu beschränken. Verstöße gegen diese Verordnung (verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen) werden gemäß § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2319) schwer bestraft. Auch schärfste staatspolizeiliche Maßnahmen kommen ggf. zur Anwendung.

Die angeführten Bestimmungen finden auch auf die im Reichsgebiet beschäftigten ausländischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen Anwendung. Ihnen ist demgemäß jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen verboten, sofern er nicht durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist.

Unter das Verbot des Umgangs mit Kriegsgefangenen fallen z. B.: die Weiterleitung von Postsachen oder von mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen von Kriegsgefangenen oder an Kriegsgefangene unter Umgehung der Lagerzensur; Empfang von Postsachen an Kriegsgefangene unter einer Deckanschrift; Umwechslung von Geld; Verkauf, Ankauf, Umtausch oder Schenken von Gegenständen jeder Art, insbesondere von Briefmarken, Postkarten, Briefpapier, Tinte, Streichhölzer, Alkohol.

Von den Dienststellen der Polizei ist darüber geklagt worden, daß Ausländer, die bei verbotenem Umgang mit Kriegsgefangenen betroffen wurden, sich damit zu entschuldigen versucht hätten, daß sie darüber, daß sie mit Kriegsgefangenen nicht verkehren dürften, von keiner Seite aufgeklärt worden seien. Die DAF. beabsichtigt deshalb, durch einen Aushang in den verschiedenen Landessprachen in den Lagern die ausländischen Arbeitskräfte über das Verbot des privaten Umgangs mit Kriegsgefangenen aufzuklären. Sie wird derartige Aushänge auf Veranlassung des Reichsführers ᛋᛋ und Chefs der Deutschen Polizei auch in den Betrieben selbst (Arbeitsstätten, Tagesräumen usw.) anbringen lassen. Im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit bitte ich die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, auch von sich aus jede sich bietende Gelegenheit dazu zu benutzen, um die Betriebe, bei denen ausländische Arbeitskräfte bschäftigt werden, anzuhalten, auch von sich aus für eine geeignete Aufklärung der bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen über das Verbot des privaten Umgangs mit Kriegsgefangenen zu sorgen.

In dieser Angelegenheit mir vorliegende Anfragen einzelner Landesarbeitsämter sind durch diesen Runderlaß erledigt.

120.

Arbeitsbedingungen ausländiſcher Arbeitskräfte bei Sofortmaßnahmen zur Beſeitigung von Flieger- und Flakſchäden.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 30. Dezember 1942
(III b 23330; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 5 S. I 130).

Die Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden vom 11. August 1942 (Reichsarbeitsbl. S. I 372) 4) gilt — abgesehen vom Abschnitt IV Abs. 2 Satz 2 — für alle aus Gebieten außerhalb des Schadensbezirks bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen eingesetzten gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder. Es bestehen keine Bedenken, diese Anordnung auch auf ausländische Arbeitskräfte grundsätzlich anzuwenden.

Anmerkungen der Herausgeber:

1) Hier nicht abgedruckt.
2) Abgedruckt auf Blatt III E Fortſetzung 59 Ziffer 105.
3) Abgedruckt auf Blatt XV K Hauptblatt Ziffer 3.
4) Abgedruckt auf Blatt VII C Fortſetzung 21 Ziffer 48.

H2213-0140

H2213-0141

Bei Anwendung der Anordnung auf ausländische Arbeitskräfte sind jedoch dem Sinn und Zweck der Anordnung entsprechend gewisse Einschränkungen zu machen. Nach dem Abschnitt II der Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschaden (An- und Rückreise) haben die Gefolgschaftsmitglieder Anspruch auf die Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise vom Beschäftigungsort bis zur Schadenstelle. Die Fahrzeit wird ihnen mit dem Stundenlohn gezahlt. Wie sich schon aus der Fassung dieser Vorschrift und dem Rahmen der Anordnung ergibt, gilt sie nur für die Reise von einem Beschäftigungsort in Deutschland zur Schadenstelle und zurück. Es ist nicht daran gedacht, diese Bestimmung auf ausländische Arbeitskräfte bei ihrer Einreise in das Reich zum Arbeitsantritt und bei der Rückreise ins Ausland anzuwenden. Für diese Fahrten gelten vielmehr die bisherigen allgemeinen Regelungen, wonach der deutsche Betrieb die Kosten nur von und bis zur Reichsgrenze trägt. Eine Vergütung für die Fahrzeit kommt bei dieser An- und Rückreise nicht in Betracht.

Anders sind die Fälle zu beurteilen, in denen ausländische Arbeitskräfte z. B. bei deutschen Firmen in Deutschland beschäftigt sind und mit diesen bei Sofortmaßnahmen eingesetzt werden. Unter diesen Voraussetzungen kommt der Abschnitt II auch auf die Ausländer in vollem Umfang zur Anwendung.

Der Abschnitt III der Anordnung gilt ebenfalls nicht, auch nicht entsprechend für die Vorbereitungen ausländischer Arbeitskräfte vor ihrem Einsatz in Deutschland. Auch hier ergibt sich aus der Fassung der Vorschrift, daß sie nur auf die Vorbereitungen zur Anwendung kommen kann, die ausländische Arbeitskräfte, die schon in Deutschland eingesetzt sind, treffen, bevor sie an einer anderen Schadenstelle tätig werden.

Schließlich ist zum Abschnitt IV der Anordnung zu bemerken, daß unter Beschäftigungsort auch nur der letzte Beschäftigungsort im Deutschen Reich verstanden werden kann. Ein Anspruch auf Weiterzahlung eines bisher im Ausland gezahlten höheren Lohnes wird durch Abschnitt IV nicht begründet. Für die ausländischen Arbeiter gilt nur innerhalb des Reichsgebiets der Grundsatz, daß sie durch den Einsatz bei Sofortmaßnahmen lohnmäßig keine Einbuße erleiden dürfen.

Wenn danach die Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden, abgesehen von den oben angeführten Ausnahmen, grundsätzlich auch für ausländische Arbeitskräfte gilt, so erscheint eine Anwerbung im Ausland zu den Bedingungen der Anordnung in keinem Fall zweckmäßig. Bei der Anwerbung von Arbeitskräften zur Beseitigung von Fliegerschäden läßt sich vorher schwer übersehen, ob die Arbeitskräfte ausschließlich bei Sofortmaßnahmen oder auch bei anderen Arbeiten, die im Wege der Sofortmaßnahmen durchgeführt werden, zum Einsatz gelangen. Bei der Eigenart der an den Schadensorten vorliegenden Verhältnisse ist auch mit einem Wechsel zwischen dem Einsatz bei Sofortmaßnahmen und bei anderen Arbeiten zur Schadensbeseitigung zu rechnen. Sind die Ausländer dann von vornherein nur zu den Bedingungen der Anordnung vom 11. August 1942 angeworben, so wird ihre Umsetzung in andere Arbeiten auf größte Schwierigkeiten stoßen, wenn nicht sogar unmöglich sein. Aus praktischen Erwägungen empfiehlt sich daher, eine Anwerbung immer nur zu den üblichen Arbeitsbedingungen vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn ein Einsatz bei Sofortmaßnahmen geplant ist. In den Anwerbeaufträgen kann dabei in einer Randbemerkung oder Fußnote zu der Spalte „Trennungsgelder" darauf hingewiesen werden, daß, soweit und solange ein Einsatz bei Sofortmaßnahmen erfolgt, hinsichtlich Verpflegung, Unterkunft und Einsatzgeld die Bestimmungen der Anordnung vom 11. August 1942 gelten.

Ich bitte die Reichstreuhänder der Arbeit, ihre Beauftragten anzuweisen, daß alle Aufträge auf Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte zur Fliegerschädenbeseitigung, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, beanstandet und abgeändert werden.

121.

Bezeichnung der Staatsangehörigkeit der Schutzangehörigen in den eingegliederten Oſtgebieten in das Arbeitsbuch.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **23. Dezember 1942**
(V a 5600/75; RArbBl. 1943 Heft 3 S. I 53).

Nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) erwerben die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 4 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf nicht schon durch die Aufnahme in die Volksliste, sondern erst durch Einbürgerung. Nach § 7 dieser Verordnung sind die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf Grund der §§ 3 bis 6 besitzen oder sie später durch Widerruf verlieren, Schutzangehörige des

Deutschen Reichs. Hieraus folgt, daß die in die Abteilung 4 der Deutschen Volksliste aufgenommenen ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen solange noch Schutzangehörige des Deutschen Reiches sind, bis sie die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erwerben, d. h. bis sie eingebürgert worden sind.

Obwohl hiernach die in die Abteilung 4 der Deutschen Volksliste Eingetragenen in staatsrechtlicher Beziehung formell nur Schutzangehörige sind, sollen sie nach Mitteilung des Reichsministers des Innern stets als deutsche Volkszugehörige behandelt werden, weil sie in die Deutsche Volksliste eingetragen sind.

Soweit von den genannten Schutzangehörigen die Angaben über die Schutzangehörigkeit nachgewiesen, insbesondere von den Polizeibehörden auf dem Arbeitsbuchantrage oder durch Vorlage des roten Ausweises über die Aufnahme in die Deutsche Volksliste, Abteilung 4, bestätigt werden, ordne ich in Ergänzung des Runderlasses V a 5600/2 vom 27. Januar 1942 1) hiermit an, daß im Arbeitsbuch auf S. 2 Feld 3 und im Feld 7 der AK. als „Staatsangehörigkeit“ außer „Schutzangehöriger“ noch der Zusatz „(Deutsche Volksliste)“ einzutragen ist.

Der Reichsarbeitsminister
V a 5600/2

Berlin, den 27. Januar 1942

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Arbeitsbuch: hier: Eintragung der Staatsangehörigkeit der Schutzangehörigen in den eingegliederten Ostgebieten.

Nach § 7 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) sind die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf Grund der §§ 3 bis 6 der genannten Verordnung besitzen oder sie später durch Widerruf verlieren, Schutzangehörige des Deutschen Reiches. Voraussetzung für den Besitz der Schutzangehörigkeit ist ein Wohnsitz im Inlande. Die Eigenschaft als Schutzangehöriger geht mit der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland verloren. Das Generalgouvernement ist nicht Inland im Sinne dieser Bestimmung.

Soweit die Angaben über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reiches nachgewiesen, insbesondere von der Polizeibehörde auf dem Arbeitsbuchantrage bestätigt werden, ist im Arbeitsbuch auf Seite 2 Feld 3 und im Feld 7 der AK. als Staatsangehörigkeit „Schutzangehöriger“ einzutragen.

Bei den Schutzangehörigen polnischen Volkstums ist hinter dem Wort „Schutzangehöriger“ in Klammern das Wort „Pole“ zu setzen, also „Schutzangehöriger (Pole)“. Bei denjenigen Schutzangehörigen, die einem anderen als dem polnischen Volkstum angehören, ist hinter dem Worte „Schutzangehöriger die Volkszugehörigkeit in Klammern zu vermerken, z. B. „Schutzangehöriger (Ukrainer)“ oder „Schutzangehöriger (Weißruthene)“. Voraussetzung hierfür ist, daß Ukrainer einen Ausweis mit Lichtbild von der Ukrainischen Vertrauensstelle in Berlin, Bayerischer Platz 3, oder dem Ukrainischen Hauptausschuß in Krakau und daß Weißruthenen einen Ausweis mit Lichtbild von der Weißruthenischen Vertrauensstelle in Berlin, Agricolastraße 17, vorlegen.

122.

Einſtell-Löhne für Oſtarbeiter.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz.** Vom **31. Dezember 1942**
(III b 20735/42; RArbBl. 1943 Heft 3 S. I 58).

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) ist bei der Festsetzung des Entgelts der einzelnen Ostarbeiter von den Lohnsätzen vergleichbarer deutscher Arbeiter auszugehen. Soweit für deutsche Arbeitskräfte Einstellöhne in Betracht kommen, sind diese auch bei Ostarbeitern zu berücksichtigen. Einstellöhne, die jedoch nur für ausländische Arbeitskräfte festgesetzt sind, müssen nach der Fassung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter bei den Ostarbeitern unberücksichtigt bleiben. Die Einführung von Einstellöhnen für die ausländischen Arbeitskräfte ist seinerzeit erfolgt, weil die Ausländer im Gegensatz zu den deutschen Arbeitskräften in der ersten Zeit ihrer Beschäftigung in Deutschland regelmäßig infolge sprachlicher Schwierigkeiten und sonstiger, bei der Einarbeitung von Ausländern zutage tretender Hemmnisse nicht die gleichen Leistungen wie deutsche Arbeitskräfte erbringen.

Diese Gesichtspunkte treffen zwar auch für Ostarbeiter zu. Bei diesen wird jedoch bereits die Ostarbeiterabgabe erhoben und auf diese Weise ein Teil des Lohnes abgezogen. Es wird daher davon auszugehen sein, daß der Betrag für die Minderleistung während der ersten Wochen der Einarbeitung, der sonst den Ausländern teilweise bei Bestehen von Einstellöhnen während der Zeit der Einarbeitung nicht ausgezahlt wird, mit der Ostarbeiterabgabe abgegolten ist. Für den Betriebsführer liegt ein Ausgleich für die Minderleistungsfähigkeit während der Einarbeitungszeit darin, daß er die verschiedensten Sozialleistungen, die er bei deutschen Gefolgschaftsmitgliedern zahlen muß, bei den Ostarbeitern nicht zu entrichten hat.

---

1) Nachſtehend abgedruckt.

H2213-0142

H2213-0143

123.

Koſten bei der Umſetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtſchaft in den Kohlenbergbau.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz.** Vom **6. Januar 1943**
V a 5511/965; RArbBl. Heft 5 S. I 122).

Bei der Umsetzung ausländischer Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft in den Bergbau gehen die hierdurch entstehenden Kosten in erster Linie zu Lasten des Aufnahmebetriebes. Der Betrieb muß in sinngemäßer Anwendung der Kosteneinzugsbestimmungen nach Runderlaß V a 5510/45 vom 10. März 1941 zum mindesten die durch die Umsetzung entstehenden Aufwendungen erstatten, das sind die ärztlichen Untersuchungs- und Beförderungskosten vom alten Arbeitsort (oder Sammellager) bis zum neuen Arbeitsort einschl. der Kosten für die Unterwegsverpflegung (Pauschsatz von 3.— RM). Die etwa durch die Zusammenfassung der aus der Landwirtschaft abgezogenen Kräfte in Sammellagern entstehenden Aufwendungen — Aufenthalts-(Verpflegungs-)kosten — können dagegen auf den Reichsstock übernommen werden.

Vorliegende Anfragen sehe ich hierdurch als erledigt an.

124.

Ermittlung von Anſchriften von Oſtarbeitern.

Erlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz.** Vom **8. Januar 1943**
(V a 5780.28/5820; RArbBl. Heft 4 S. I 88).

Mit dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes sind nachstehende Vereinbarungen getroffen worden:

1. Ostarbeiter suchen Ostarbeiter

Bei der Überführung der Ostarbeiter ins Reich sind verschiedentlich Familien getrennt und an verschiedenen Stellen in Arbeit eingesetzt worden, ohne daß sie gegenseitig von ihrem Einsatz Kenntnis erhalten haben. Durch Bekanntgabe in den fremdsprachigen Arbeiterzeitungen im Reich, die den Ostarbeitern zugänglich sind, ist dazu mitgeteilt worden, daß Ostarbeiter, die Familienangehörige im Reich suchen, sich an das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes wenden können. Die Form der Meldung ist im einzelnen vorgeschrieben. Die Erledigung dieser Anfrage findet zum Teil im Wege einer Begegnungskartei durch das DRK. statt. In einzelnen Fällen, insbesondere wenn Tag und Ort des Abtransports oder das Gebiet des Arbeitseinsatzes bekannt ist, wird über das zuständige Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt der Aufenthalt des oder der Gesuchten ermittelt.

2. Angehörige in den besetzten Ostgebieten suchen im Reich eingesetzte Ostarbeiter

Anträge dieser Art werden von den Dienststellen des Deutschen Roten Kreuzes an die zuständigen Arbeitsämter bzw. Gebietskommissare im besetzten Gebiet abgegeben. Diese stellen an Hand der vorliegenden Transportlisten fest, an welchem Tage, unter welcher Transportnummer der oder die Gesuchte in das Reich vermittelt worden ist und geben das Gesuch mit diesen Angaben nach hier oder, falls das aufnehmende Landesarbeitsamt oder Arbeitsamt bekannt ist, an dieses ab. Von dort wird dann die Anschrift des Ostarbeiters der suchenden Stelle mitgeteilt.

3. Ostarbeiter suchen Angehörige in den besetzten Ostgebieten

Eingehende Ansuchen dieser Art sind nach hier weiterzugeben. Diese werden dann an die zuständigen Dienststellen im besetzten Ostgebiet weitergegeben, die ihrerseits nach Feststellung des Verbleibs der Angehörigen ihre Ermittlungen auf dem Dienstwege zurückreichen.

Ich bitte, etwaigen Ersuchen der DRK.-Dienststellen zu entsprechen.

125.

Beförderung von Kriegsgefangenen, polniſchen Zivilarbeitern, Oſtarbeitern und anderen ausländiſchen Arbeitern mit Landverkehrsmitteln für den öffentlichen Perſonenverkehr.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz.** Vom **9. Januar 1943**
(V a 5780.28/6064; RArbBl. Heft 5 S. I 126).

Der Reichsverkehrsminister hat im Reichsverkehrsblatt, Ausgabe B, Nr. 28 vom 12. Dezember 1942, S. 86, nachstehende Bestimmungen veröffentlicht:

„Richtlinien für die Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern, Ostarbeitern und anderen ausländischen Arbeitern mit Landverkehrsmitteln für den öffentlichen Personenverkehr (mit Ausnahme der Eisenbahnen sowie der Kraftomnibusse und Landkraftposten der Deutschen Reichspost)

I. Beförderung von Kriegsgefangenen

Die Beförderung von Kriegsgefangenen in geschlossenen Gruppen und unter Bewachung auf Straßenbahnen kann im Interesse des Arbeitseinsatzes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da Ersatzbeförderungsmittel, in der Hauptsache Lastkraftwagen, nicht ausreichen bzw. wegen Kraftstoffmangels nicht ausreichend eingesetzt werden können. Die Beförderung mit Straßenbahnen kann aber nur in Frage kommen, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist, und ohne Benutzung der Straßenbahnen solche An- und Abmarschwege zurückgelegt werden müßten, daß die Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen hierdurch wesentlich beeinträchtigt werden würde. Die Beförderung ist tunlichst vor oder nach den Spitzenverkehrszeiten der deutschen Arbeiter, gegebenenfalls unter entsprechender Staffelung der Arbeitszeit, durchzuführen. Soweit als möglich hat die Beförderung in Sonderfahrzeugen (auch Güterwagen, Stehwagen usw.) oder in Sonderabteilen zu erfolgen. Läßt sich eine solche gesonderte Beförderung nicht ermöglichen, so ist dafür Sorge zu tragen, daß jeder Umgang der Kriegsgefangenen mit den übrigen beförderten Personen verhindert wird. Ferner ist bei der Unterbringung der Kriegsgefangenen in den Straßenbahnwagen darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verkehrsabwicklung durch die Mitnahme der Kriegsgefangenen möglichst wenig beeinträchtigt wird. Nähere allgemeine Regelungen über die Beförderung lassen sich wegen der örtlich verschiedenen Verhältnisse nicht treffen, sie müssen vielmehr jeweils den örtlichen Erfordernissen angepaßt werden. Im Bedarfsfalle ist eine Regelung durch den Nbv. unter Beteiligung aller zuständigen Stellen herbeizuführen.

Im Hinblick auf die Entseuchungsmaßnahmen in den Gefangenenlagern wird eine jedesmalige Entseuchung der für die Kriegsgefangenenbeförderung eingesetzten Fahrzeuge oder verwendeten Abteile vor ihrer Wiederbenutzung durch deutsche Volksgenossen nicht als berechtigt angesehen werden können. Ferner wird z. B. bei der Beförderung von Kriegsgefangenen mit verschmutzter Arbeitskleidung durch geeignete Maßnahmen — z. B. Verbot der Sitzplatzbenutzung — Vorsorge zu treffen sein, daß hieraus nachfolgenden Reisenden kein Schaden erwächst. Bei Beförderung von geschlossenen Gruppen mit mehr als drei Mann nebst Begleiter ist wegen der Beförderung tunlichst rechtzeitig mit dem Verkehrsunternehmen in Fühlung zu treten.

Einzelne Kriegsgefangene dürfen grundsätzlich auf Straßenbahnen nur befördert werden, wenn sie sich unter Bewachung befinden und die Beförderung im Interesse des Arbeitseinsatzes — im Sinne der vorstehenden Ausführungen über die Beförderung von geschlossenen Gruppen — oder aus sonstigen zwingenden Gründen notwendig ist. Hierbei ist im Hinblick auf die der deutschen Bevölkerung, insbesondere der deutschen Arbeiterschaft, auferlegten Verkehrsbeschränkungen ein entsprechend strenger Maßstab anzulegen. — Bei der Unterbringung ist gleichfalls darauf Bedacht zu nehmen, daß ein Umgang mit anderen Reisenden verhindert wird.

In besonderen Ausnahmefällen ist die Beförderung einzelner Kriegsgefangener ohne Bewachung, aber nur bei Vorlegung eines besonderen Ausweises des Oberkommandos der Wehrmacht über die Berechtigung zur Benutzung von Straßenbahnen zulässig.

Als Beförderungspreis ist für Kriegsgefangene der normale Fahrpreis zu entrichten; von den Wachmannschaften ist, sofern nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Wehrmachttarifs erfüllt sind, ebenfalls der Normalfahrpreis zu zahlen.

Ergeben sich bei der Beförderung von Kriegsgefangenen aus Beschwerden Mitreisender Unzuträglichkeiten, die nicht ohne weiteres auszuräumen sind, so hat der Schaffner den Begleiter zu ersuchen, das Fahrzeug mit den Gefangenen zu verlassen, ohne sich in weitere Erörterungen oder Auseinandersetzungen einzulassen.

Die Beförderung von Kriegsgefangenen mit den dem öffentlichen Verkehr dienenden Obussen und Kraftomnibussen muß mit Rücksicht auf die besonders beschränkten Raumverhältnisse im allgemeinen ausscheiden. Allenfalls kann sie nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Nbv. (nach vorheriger Anhörung der zuständigen Stellen) in Frage kommen.

II. Beförderung von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums

Die Benutzung der Landverkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs durch Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, die durch ein violettfarbenes „P“ auf gelbem Grund kenntlich gemacht sind, bedarf, insoweit sich die Fahrtstrecke der Beförderungsmittel nicht auf den Ortsbereich beschränkt, nach dem Erlaß des Reichsführers ᛋᛋ und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. März 1940 — IV D 2 382/40 — der Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörden. Mit dieser Maßgabe sind die so gekennzeichneten Polen, insbesondere um ihren Arbeitseinsatz sicherzustellen, zur Beförderung mit Straßenbahnen und den dem öffentlichen Verkehr dienenden Obussen und Kraftomnibussen zuzulassen, sofern nicht die Benutzung der oder einzelner Verkehrsmittel aus sicherheitspolizeilichen Gründen von der zuständigen Polizeibehörde oder aus verkehrlichen Gründen von dem Bevollmächtigten für den Nahverkehr (gemäß Ziffer III des Runderlasses vom 21. Januar 1942 — RVkBl. B. S. 3 —) ausgeschlossen oder beschränkt wird.

Grundsätzlich sind bei starkem Andrang hinsichtlich der Mitnahme überhaupt, wie auch im Hinblick auf die Besetzung der Sitzplätze zunächst die deutschen Fahrgäste zu berücksichtigen; dabei erscheinen aber in gewissen Fällen — z. B. Mütter mit kleinen Kindern, Kranke oder Gebrechliche — Ausnahmen angebracht. Ein nachträglicher Fahrt-

H2213-0144

ausschluß von Polen an Unterwegsorten zugunsten später zusteigender deutscher Reisender ist — wie von dem Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei ausdrücklich festgestellt worden ist — aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht angängig.

Die Entscheidung darüber, inwieweit örtlich der Erlaß näherer Bestimmungen über die Unterbringung gekennzeichneter Polen auf den genannten öffentlichen Verkehrsmitteln geboten ist (Unterbringung in besonderen Wagen, Abteilen, Plattformen, Sitzverbot), obliegt der zuständigen Polizeibehörde, gegebenenfalls unter Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 1 Durchf.=VO. PBefG.).

Soweit gekennzeichnete Polen auf den öffentlichen Verkehrsmitteln ohne die erforderliche Genehmigung betroffen werden, oder soweit sie die für ihre Beförderung und Unterbringung getroffenen Anordnungen mißachten oder sich sonst ungebührlich verhalten, ist ihre Übergabe an die örtliche Polizeistelle zu veranlassen.

Vorstehende Richtlinien gelten nicht für die der Kennzeichnung nicht unterliegenden im Altreich befindlichen Polen und für die Schutzangehörigen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten. Die Beförderung dieser Personen unterliegt — soweit nicht von den zuständigen örtlichen Polizeidienststellen besondere Regelungen für erforderlich gehalten werden — keiner besonderen Einschränkung.

III. Beförderung von Ostarbeitern.

Die mit dem Abzeichen „Ost“ kenntlich gemachten russischen Zivilarbeiter und =arbeiterinnen sind in der Regel in Lagern untergebracht; ihre Betreuung obliegt der DAF. Ihr Arbeitseinsatz und ihre sonstige Bewegung außerhalb der Lager erfolgt in der Regel in geschlossenen Gruppen unter deutscher oder deutschsprechender Begleitung. Ihre Beförderung mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftomnibussen wird daher in der Regel auch nur gruppenweise in Frage kommen; sie darf grundsätzlich in den Fällen nicht ausgeschlossen werden, in denen sonst solche An= und Abmarschwege zurückgelegt werden müßten, die ihre Leistungsfähigkeit im Arbeitseinsatz wesentlich beeinträchtigen würden. Dabei darf aber auch kein weniger strenger Maßstab angelegt werden, als er bei Beförderungen deutscher Arbeiter unter den obwaltenden Umständen allgemein Platz greifen muß. Ihre Beförderung mit Kraftomnibussen des öffentlichen Verkehrs kann nur ausnahmsweise und nur insoweit zugelassen werden, als die Beförderung nicht in anderer Weise (insbesondere auf der Schiene oder von den Werken selbst) durchgeführt werden kann.

Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Beförderung geschlossener Gruppen von Ostarbeitern (=arbeiterinnen) auf den öffentlichen Straßenverkehrsmitteln vorliegen, sowie darüber, wie sie am zweckmäßigsten durchgeführt wird, ist gegebenenfalls von dem zuständigen Bevollmächtigten für den Nahverkehr unter Beteiligung der Gauwaltungen der DAF. (Gaufachabteilung Energie, Verkehr, Verwaltung) und der Gauhauptabteilungen „Arbeitseinsatz“ sowie des in Frage kommenden Verkehrsunternehmens zu regeln. Bei der Beförderung ist tunlichst auf eine Staffelung der Beförderungszeiten sowie auf eine gesonderte Unterbringung während der Fahrt Bedacht zu nehmen.

Das Verlangen nach einer jedesmaligen Entseuchung nach der Benutzung der Fahrzeuge durch Ostarbeiter kann im Hinblick auf die regelmäßigen Reinigungs= und Entseuchungsmaßnahmen in den Lagern auch hier nicht als berechtigt anerkannt werden. Bei Beförderung von Ostarbeitern in verschmutzter Arbeitskleidung gilt das gleiche wie im entsprechenden Falle bei I (Kriegsgefangenen).

Die Beförderung einzelner Ostarbeiter ohne Führung auf Straßenbahnen, Obussen und dem öffentlichen Verkehr dienenden Kraftomnibussen ist nur ausnahmsweise angängig (für Dolmetscher, Ingenieure, Techniker, Wissenschaftler usw. sowie Arbeiterinnen, die deutschen Haushalten als Helferinnen der Hausfrau zugeteilt sind).

Auch insoweit obliegt die Regelung den Nbv. unter Beteiligung der zuständigen Stellen. Dabei wird die Beförderung zweckmäßigerweise von der Vorzeigung eines Berechtigungsausweises der zuständigen Betreuungs= (DAF.=)Dienststellen zur Benutzung bestimmter öffentlicher Straßenverkehrsmittel abhängig zu machen sein.

IV. Beförderung anderer ausländischer Zivilarbeiter

Für die Beförderung anderer ausländischer Zivilarbeiter und =arbeiterinnen gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen und =tarife.“

126.

Beendigung des Arbeitsverhältniſſes von Oſtarbeitern.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz.** Vom **9. Januar 1943**
(V a 5780.28/5986; RArbBl. Heft 4 S. I 88).

Die Anwerbung der Ostarbeiter erfolgte auf unbestimmte Zeit. Arbeitsverträge sind mit ihnen nicht abgeschlossen worden. Auch wurden irgendwelche Zusicherungen hinsichtlich der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nicht gemacht. Wie mir der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete mitteilt, sind in letzter Zeit wiederholt Anträge der Kreis=

polizeibehörden eingegangen, in denen um die Erteilung der Zustimmung zur Ausstellung von Durchlaßscheinen an ukrainische Arbeiter gebeten wurde. Auf dem beigefügten Rückkehrschein hätten die Betriebsführer bescheinigt, daß die Antragsteller ihre Arbeitsverträge erfüllt haben. Die Arbeitsämter hätten der Rückkehr zugestimmt.

Eine Entlassung oder Beurlaubung der Ostarbeiter ist bei der jetzigen Einsatzlage nicht möglich. Gesuche der Ostarbeiter um Rückführung in die Heimat oder Beurlaubung müssen grundsätzlich abgelehnt werden. Soweit als Grund für die Rückkehr oder Beurlaubung die Sorge um die Angehörigen angegeben wird, sind die Gesuchsteller darauf hinzuweisen, daß die Versorgung der Angehörigen grundsätzlich gesichert ist. Etwa vorliegende Mitteilungen der Angehörigen über ungenügende Versorgung sind daher dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete bzw. dem Wi Stab Ost zur Nachprüfung zuzuleiten. Sollten besondere Gründe vorliegen, die in ganz besonderen Einzelfällen die ausnahmsweise Rückführung oder Beurlaubung rechtfertigen, dann bitte ich mir die Gesuche zur Entscheidung vorzulegen. Die Richtigkeit der Angaben in den Gesuchen bitte ich vor der Weiterleitung solcher Gesuche an mich nachzuprüfen.

Bezüglich der Anträge der Arbeitskräfte aus den Generalkommissariaten Litauen, Lettland und Estland, die nicht unter die Ostarbeiterregelung fallen, wird auf den Runderlaß V a 5780/2179 vom 11. November 1942 verwiesen.

127.

Anwendung des Mutterſchutzgeſetzes auf Ausländerinnen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 11. Januar 1943
(III a 26920/42; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 3 Seite III 7).

Abgedruckt auf Blatt VI D 2 Fortsetzung 8 Ziffer 18!

128.

Rücktransport beurlaubter ausländiſcher Arbeitskräfte und Wiedereinzugsverfahren bei Ausſtellung von Fahrpreisgutſcheinen durch die Arbeitseinſatzverwaltung.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz. Vom 14. Januar 1943
(V a 5510/1; RArbBl. Heft 4 S. I 89).

Mit den Runderlassen V a 5780/671 vom 13. März 1942 und V a 5510/42 vom 17. Juli 1942 [1]) wurde angeordnet, daß die ausländischen Werbestellen für die Rückbeförderung von Urlaubern, die weder eine Rückfahrkarte noch die erforderlichen Mittel für die Rückfahrt zum Betriebsort in Deutschland besitzen, Fahrpreisgutscheine lediglich bis zur deutschen Grenze auszustellen haben. Für die Weiterbeförderung ab Grenze bis zum Betriebsort hat das Arbeitsamt zu sorgen. Nach Mitteilung des Verwaltungsstabes beim Militärbefehlshaber in Frankreich ist aber die Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen durch die Grenz-Arbeitsämter vielfach nicht möglich, weil die Arbeiterurlauberzüge nicht über die Grenz-Arbeitsämter laufen oder dort nur ungenügenden Aufenthalt haben. Der Militärbefehlshaber in Frankreich hat daher für die in Paris vorsprechenden Urlauber folgendes Verfahren angeordnet, das ausschließlich in Paris angewandt wird:

Der Urlauber erhält gegen schriftliche Rückzahlungsverpflichtung einen Fahrpreisgutschein bis zum Betriebsort in Deutschland, den er am Bahnhofsschalter in Paris gegen eine Fahrkarte einzulösen hat. Das MER. leitet dem Kommandanten von Groß-Paris die Unterlagen der vorgestreckten Fahrtkosten zur Erstattung aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zu. Der Kommandant von Groß-Paris fordert das für den Betriebsort zuständige Arbeitsamt mit besonderem Formblatt (mit Vermerk über die Rückzahlungsverpflichtung des Urlaubers) auf, die vorgestreckten Kosten von dem Urlauber wieder einzuziehen.

Das Aufnahme-Arbeitsamt zieht im Gegensatz zu den Anweisungen nach Runderlaß V a 5780/671 vom 13. März 1942 in diesen Fällen die tatsächlichen Kosten von dem Urlauber — gegebenenfalls im Benehmen mit dem Betriebsführer durch Lohnabzug — ein und bucht die eingezogenen Beträge endgültig bei Kapitel 2 Titel 1 der Einnahmen des Reichsstocks für Arbeitseinsatz. Eine Übernahmebestätigung des Kosteneinzuges an den Kommandanten von Groß-Paris ist nicht erforderlich.

---

[1]) Siehe nachstehend.

*

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.
V a 5510/42

Berlin, den 17. Juli 1942

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Rücktransport beurlaubter ausländischer Arbeitskräfte und Wiedereinzugsverfahren bei Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen durch die Arbeitseinsatzverwaltung.

Wie mir berichtet wird, bereitet die Durchführung der Anordnung nach Abschnitt d des Runderlasses V a 5780/671 vom 13. März 1942 [2]) insofern Schwierigkeiten, als die Betriebsführer trotz der ihnen auferlegten Verpflichtung die Urlaubsscheine verspätet oder erst

---

[2]) **Anmerkung der Herausgeber:** Abgedruckt auf Blatt III E Fortſetzung 34 Ziffer 64.

H2213-0146

H2213-0147

auf besondere Anforderung vorlegen. Verschiedentlich sind auch die Urlaubsscheine nicht mehr greifbar. Dadurch wird der Wiedereinzug der aus Mitteln des Reichsstocks vorgestreckten Fahrtkosten vielfach unmöglich, wenn z. B. die in Betracht kommenden Ausländer ihren Arbeitsplatz wieder verlassen haben und in die Heimat zurückgekehrt sind. Ich ordne daher in Änderung der gegebenen Weisungen folgendes an:

a) Die ausländische Werbestelle vermerkt die Aushändigung eines Fahrpreisgutscheines für die Fahrt bis zur deutschen Grenze nach wie vor auf dem Urlaubsschein.

b) Das Grenz-Arbeitsamt braucht die Aushändigung des Fahrpreisgutscheines für die deutsche Fahrtstrecke nicht mehr auf dem Urlaubsschein zu vermerken. Es hat aber in jedem Einzelfall bei Niederlegung des Vermerks (Vordruckmuster nach der Anlage zum Runderlaß V a 5510/47 vom 19. Dezember 1940 den Urlaubsschein darauf zu prüfen, ob der Urlauber auch für die ausländische Fahrtstrecke einen Gutschein erhalten hat und zutreffendenfalls die schriftliche Verpflichtung des Urlaubers durch einen entsprechenden Vermerk zu ergänzen.

c) Das Aufnahme-Arbeitsamt zieht die verauslagten Kosten entsprechennd aa und bb des Abschnittes d des Runderlasses V a 5780/671 vom 13. März 1942 an Hand des ihm vom Grenz-Arbeitsamt zugeleiteten Durchschlages des Vermerks ein. Auf die Herbeiziehung des Urlaubsscheines vom Betriebsführer kann künftig verzichtet werden. Bei diesem Verfahren entfällt zwar die Möglichkeit des Wiedereinzuges der gegebenenfalls von den ausländischen Werbestellen vorgestreckten Kosten für die ausländische Fahrtstrecke dann, wenn sich der Urlauber nicht beim Grenz-Arbeitsamt meldet. In diesem Falle kann aber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von dem Einzug der Kosten abgesehen werden.

Im übrigen bleiben die Weisungen nach Runderlaß V a 5780/671 vom 13. März 1942 bestehen.

129.

Verſorgung der im Reichsgebiet eingeſetzten Oſtarbeiter mit Bekleidung und Schuhwerk.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz. Vom 14. Januar 1943
(V a 5780.28/6097; RArbBl. Heſt 4 S. I 89).

Wird hier nicht abgedruckt.

130.

Poſtverkehr der Oſtarbeiter innerhalb des Reichsgebiets.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz. Vom 20. Januar 1943
(V a 5780.28/5952; RArbBl. Heſt 5 S. I 128).

Vielfach haben die im Reich eingesetzten Ostarbeiter Verwandte und Bekannte in anderen Arbeitsstellen im Reich, mit denen sie in Briefwechsel treten wollen. Im Einvernehmen mit dem OKW. — Abwehr —, dem Reichsführer-ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei und dem Reichspostminister weise ich darauf hin, daß der Briefverkehr der Ostarbeiter auch innerhalb der Reichsgrenze zugelassen ist. Die in den Lagern untergebrachten Ostarbeiter haben die ausgehenden Sendungen gleichfalls wie die Auslandspost dem Lagerführer vorzulegen, der für die Weiterleitung nach den ergangenen Bestimmungen zu sorgen hat. Ebenso erfolgt eine Verteilung der eingehenden Sendungen nur über den Lagerführer.

Diese Regelung ist den Ostarbeitern nicht allgemein bekanntzugeben, vielmehr sind nur diejenigen Personen über diese Bestimmung zu unterrichten, die von sich aus mit einer entsprechenden Bitte um Auskunft an den Lagerführer usw. herantreten.

131.

Dienſtverpflichtung von ausländiſchen Hausgehilfinnen.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz. Vom 26. Januar 1943
(V a 5552/565; RArbBl. Heſt 5 S. I 129).

Nachstehend gebe ich auszugsweise mein Schreiben V A 5552/565 vom 9. Januar 1943 an die Deutsche Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, bekannt.

Eine Dienstverpflichtung ausländischer Hausgehilfinnen für Haushaltungen ist demnach nicht vorgesehen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung.

„Die Heranziehung von deutschen Hausgehilfinnen für den Einsatz in Haushaltungen im Wege der Dienstverpflichtung bedeutet nur eine Ausnahmeregelung. Es erscheint nicht tunlich, für ausländische Hausgehilfinnen die Dienstverpflichtung zuzulassen, da die zwangsweise Einweisung einer Ausländerin in einen Haushalt noch größere Schwierigkeiten zur Folge haben könnte. Auch das Festhalten einer Ausländerin an einem Arbeitsplatz im Haushalt im Wege der Dienstverpflichtung nach Ablauf eines Vertrages erscheint mir aus den genannten Gründen nicht zweckmäßig. Sie ist deshalb auch in Anwendung meiner Erlasse V a 5552/438 vom 30. September 1942 und V a 5552/543 vom 3. Dezember 1942, die vorwiegend auf die Verhältnisse in der Rüstungswirtschaft abgestellt sind, nicht vorgesehen. Hingegen ist es auf Grund der genannten Erlasse möglich, ausländische Hausgehilfinnen nach Ablauf des Vertrages notfalls im Wege der Dienstverpflichtung für einen wichtigen Einsatz in Lazaretten, Krankenhäusern, Kantinenbetrieben usw. heranzuziehen."

132.

Krankenhaus- und Anſtaltspflegekoſten für ausländiſche Arbeitskräfte.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz.** Vom **5. Februar 1943**
(V a 5510/92; RArbBl. Heft 6 S. I 140)

Verschiedentlich aufgetauchte Zweifel geben Veranlassung, im Anschluß an den Runderlaß V a 5510/62 vom 8. Oktober 1941 auf die nachstehende grundsätzliche Stellung des Reichsarbeitsministers hinzuweisen.

„Die im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte mit Ausnahme von Polen und Ostarbeitern unterliegen grundsätzlich den gleichen reichsrechtlichen Vorschriften über Krankenversicherung wie deutsche Staatsangehörige. Demnach richten sich auch die Pflichten der Krankenkassen, einem ausländischen Versicherten Krankenhauspflege zu gewähren, nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Die Krankenkassen haben somit über die Aufnahme in ein Krankenhaus nach pflichtmäßigem Ermessen (RVO. § 184) zu entscheiden. Die danach der Krankenkasse zustehende Prüfung des einzelnen Falles hat sich darauf zu erstrecken, ob nach der Art der Erkrankung und der notwendigen Behandlung die Krankenhauspflege erforderlich ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so hat die Krankenkasse die Krankenhauspflege zu bewilligen, falls nicht aus ihrer Finanzlage Bedenken bestehen. Sie ist nicht berechtigt, die Dauer der Krankenhauspflege von vornherein — etwa auf 3 Wochen — zu beschränken oder die Bewilligung der Krankenhauspflege trotz Fortbestehens der die Krankenhauspflege bedingenden Erkrankung zu widerrufen. Diese Grundsätze gelten auch für die Einweisung ausländischer Versicherter in Krankenanstalten.

Für die Träger der Krankenversicherung in den Donau- und Alpen-Reichsgauen gelten insofern Besonderheiten, als sie nach § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1939 (RGBl. I S. 1912) Beiträge und Leistungen der Krankenversicherung abweichend vom Reichsrecht regeln können.

133.

Einziehung der Reiſe- uſw. Koſten ausländiſcher Arbeitskräfte von den aufnehmenden Betrieben.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz.** Vom **8. Februar 1943**
(V a 5510/3; RArbBl. Heft 6 S. I 141).

I. Die Einziehung der Reise- usw. Kosten von den aufnehmenden Betrieben beim Einsatz ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte regelt sich grundsätzlich nach Runderlaß V a 5510/45 vom 10. März 1941 1). Diese Regelung findet auch bei den ins Reichsgebiet hereingeholten niederländischen Arbeitskräften in vollem Umfange Anwendung. Die niederländische Seite trägt zwar für die ins Reich vermittelten niederländischen Arbeitskräfte sämtliche bis zur deutschen Grenze entstehenden Fahrt- und Verpflegungskosten sowie die Kosten der ärztlichen Untersuchung usw.; aus Gründen der Einheitlichkeit ist aber auch bei dieser Ausländergruppe die Pauschale von 8 RM (zu b des obenerwähnten Runderlasses) von den aufnehmenden Betrieben einzuziehen. Diese Pauschale, die bei der Mehrzahl der für den Einsatz im Reich in Betracht kommenden Ausländergruppen die tatsächlichen Kosten bei weitem nicht deckt, wurde deshalb auch verhältnismäßig niedrig gehalten.

Nach vorliegenden Berichten sind mehrfach Zweifel darüber aufgetaucht, wie beim Kosteneinzug zu verfahren ist, wenn niederländische Arbeitskräfte im Firmeneinsatz ins Reichsgebiet hereingeholt werden. Nach Mitteilung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete ziehen die niederländischen Arbeitsämter bei der Vermittlung von:

1. Umschülern der Ausbildungswerkstätten des BfL.,
2. Arbeitskräften, die im Rahmen der Werftarbeiteraktion zugewiesen wurden,
3. Arbeitskräfte, die im Wege des Firmeneinsatzes vermittelt wurden, ferner
4. bei Transporten, bei denen aus besonderen Gründen, z. B. an Sonntagen oder in den Nachtstunden die Grenzabfertigungsstellen nicht besetzt sind und die Fahrkarten bis zum Einsatzort vom niederländischen Arbeitsamt gelöst werden müssen, die entsprechenden Kosten,

soweit sie nicht vom niederländischen Staat getragen werden, von den aufnehmenden Betrieben unmittelbar ein. Da die Aufnahme-Arbeitsämter in Abwendung der obenerwähnten

---

1) **Anmerkung der Herausgeber:** Abgedruckt auf Blatt III E Fortſetzung 15 Ziffer 29.

H2213-0148

H2213-0149

Regelung auch in diesen Fällen die Kosten von den aufnehmenden Betrieben einziehen, sind verschiedentlich Doppelerhebungen festgestellt worden. Um dies zu vermeiden, ordne ich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete folgendes an:

a) Die Aufnahme-Arbeitsämter haben auch in den unter 1 bis 4 genannten Fällen die Kosten nach Maßgabe des Runderlasses V a 5510/45 vom 10. März 1941 von den aufnehmenden Betrieben einzuziehen, ohne eine besondere Mitteilung von den niederländischen oder Grenz-Arbeitsämtern abzuwarten, und zwar sowohl die Kosten für die deutsche Fahrstrecke und die Verpflegungspauschale von 3 RM als auch die Pauschale für die Auslandsstrecke in Höhe von 8 RM.

b) Die niederländischen Arbeitsämter fordern die in den Fällen von 1 bis 4 vorgestreckten Kosten — soweit sie nicht endgültig vom niederländischen Staat getragen werden — von den Aufnahme-Arbeitsämtern zur Erstattung an.

c) Die Aufnahme-Arbeitsämter erstatten die angeforderten Kosten zu b den niederländischen Arbeitsämtern unmittelbar, ohne die Höhe dieser Kosten beim Kosteneinzug von den aufnehmenden Betrieben zu berücksichtigen.

II. In sinngemäßer Anwendung der nur für niederländische Arbeitskräfte geltenden Regelung nach I sind allgemein bei allen im Wege des Firmeneinsatzes usw. hereinkommenden ausländischen Arbeitskräften die Kosten nach Maßgabe des Runderlasses V a 5510/45 vom 10. März 1941 von den aufnehmenden Betrieben einzuziehen, ohne daß eine besondere Mitteilung von der ausländischen Dienststelle oder den Grenz-Arbeitsämtern hierzu ergeht. Es sind demnach sowohl die Kosten für die deutsche Fahrtstrecke und die Verpflegungs- usw. Pauschale von 3 RM als auch die Pauschale für die Auslandsstrecke in Höhe von 8 RM einzuziehen.

Die ausländischen Arbeitskräfte oder Betriebe, die möglicherweise beim Firmeneinsatz die Kosten (insbesondere für die ausländische Fahrtstrecke) selbst getragen haben, können sie — soweit sie aus Reichsstockmitteln erstattungspflichtig sind — vom Aufnahme-Arbeitsamt unmittelbar oder gegebenenfalls noch von der in Betracht kommenden ausländischen Dienststelle erstattet erhalten.

134.

Maßnahmen bei Todesfällen von Oſtarbeitern.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz.** Vom **9. Februar 1943**
(V a 5510/6; RArbBl. Heft 6 S. I 141).

Im Abschnitt III 2 meines Runderlasses V a 5511/279 vom 13. Mai 1942 (Reichsarbeitsbl. S. I 455) habe ich angeordnet, daß die Beerdigung der im Reichsgebiet verstorbenen Ostarbeiter in einfachster Form unter Vermeidung aller nicht unbedingt erforderlichen Nebenkosten zu erfolgen hat. Im Benehmen mit den beteiligten Dienststellen bestimme ich für die Durchführung der Beerdigung von Ostarbeitern folgendes:

1. Die bei Todesfällen von Ostarbeitern erforderlichen Maßnahmen sind grundsätzlich von dem für den Sterbeort zuständigen Arbeitsamt durchzuführen. Es liegt jedoch im Ermessen des Arbeitsamts, die Einleitung und Durchführung der Beerdigung nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen dem Betriebsführer, bei dem der Ostarbeiter zuletzt beschäftigt war, zu übertragen. Bei den während einer etwaigen Inhaftierung verstorbenen Ostarbeitern obliegt die Durchführung der Beerdigung ausschließlich den Polizeidienststellen bzw. den Justizvollzugsanstalten.

2. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist ein Sarg einfachster Ausführung zu stellen.

3. Die Einäscherung ist zulässig und auch erwünscht, wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben. Soweit der Verstorbene muselmanischen Glaubens war, der die Leichenverbrennung ablehnt, z. B. bei Tartaren, hat unter allen Umständen eine Beerdigung zu erfolgen.

4. Der Reichsminister des Innern hat angeordnet, daß für diese Bestattungen, die grundsätzlich auf dem öffentlichen Friedhof des Sterbeorts zu erfolgen haben, von den Friedhofsverwaltungen Grabstellen zur Verfügung zu stellen sind, die hinreichend getrennt von den für die Bestattung von Deutschen vorgesehenen Grabstellen liegen. Das gilt auch, wenn nach Einäscherung der Leichen von Ostarbeitern Aschenreste beigesetzt werden.

Er hat ferner angeordnet, daß in Gemeinden mit mehreren öffentlichen Friedhöfen die Ortspolizeibehörde einen Friedhof für die Bestattung von Ostarbeitern bestimmen kann, wenn es nach Lage der Verhältnisse geboten ist, die Bestattung verstorbener Ostarbeiter nur auf einen der vorhandenen Friedhöfe vorzunehmen.

5. Eine Kranzspende aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz ist unzulässig. Gegen die Niederlegung von Kränzen oder Blumenspenden durch Ostarbeiter ist nichts einzuwenden.

6. An der Beerdigung dürfen kleinere Gruppen von Ostarbeitern (10 bis 15 Mann) teilnehmen. Die Entscheidung hierüber trifft der Betriebsführer nach den betrieblichen

und Einsatzverhältnissen. In Ausnahmefällen (z. B. bei der Beerdigung von Lagerältesten usw.) können auch größere Gruppen teilnehmen. In diesem Falle ist jedoch die zuständige Polizeibehörde zu unterrichten.

7. Emigranten- und sonstige Geistliche sind zu den Beerdigungsfeiern nicht zuzulassen. Es bestehen aber keine Bedenken, schlichte Feiern durch geeignete Ostarbeiter — sogen. Laienpriester — leiten zu lassen.

8. Wie bereits im Abs. III 3 meines Runderlasses V a 5511/279 vom 13. Mai 1942 zum Ausdruck gebracht, gewährt die Reichsversicherung für verstorbene Ostarbeiter kein Sterbegeld. Die Kosten der Beerdigung (auch die Mehrkosten bei einer etwaigen Einäscherung) einschl. der Gebühren der Friedhofsverwaltungen können, soweit sie nicht vom Betriebsführer getragen werden, auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz übernommen werden. Über die Kostentragung bei den während einer etwaigen Inhaftierung verstorbenen Ostarbeitern behalte ich mir weitere Weisungen vor.

135.

Urlaub der polniſchen Beſchäftigten aus Weſtpolen.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz.** Vom **11. Februar 1943**
(III b 10 Nr. 16134/43; RArbBl. Heſt 6 S. I 147).

Der persönliche Geltungsbereich meiner Anordnung betr. arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; Urlaub vom 29. September 1942 (Reichsarbeitsbl. Nr. 28 S. I 430) beschränkte sich auf polnische Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

In Erweiterung dieses persönlichen Geltungsbereichs wird die Anwendung des Erlasses vom 29. September 1942 hiermit auch auf polnische Beschäftigte aus den besetzten Westgebieten ausgedehnt.

Werden Polen, die aus den besetzten Westgebieten stammen, beurlaubt, so sind sie den sonstigen Urlaubertransporten nach den Westgebieten anzuschließen. Die Benutzung der Regelzüge ist nur in den Fällen zulässig, in denen auch die übrigen Arbeiter aus diesen Gebieten auf die Regelzüge verwiesen werden.

136.

Urlaubsverkehr italieniſcher gewerblicher Arbeitskräfte.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz.** Vom **12. Februar 1943**
(V a 5780.14/59; RArbBl. Heſt 6 S. I 142).

Ich habe durch Erlaß vom 25. November 1942 — III b Nr. 23973/42 — darauf hingewiesen, daß die langfristige Freistellung (Beurlaubung) italienischer Arbeiter im Baugewerbe wegen ungünstiger Witterung höchstens 55 Tage betragen darf, da die Pässe ungültig werden, wenn die Arbeiter nicht innerhalb von 60 Tagen aus Italien wieder ausgereist sind.

Nach den Berichten meiner Dienststelle Italien ist den Bauarbeitern jedoch vielfach ein längerer Urlaub bewilligt worden. Ebenso erscheinen nicht selten andere gewerbliche Arbeiter in Italien, die laut Urlaubsschein einen nicht genau befristeten oder einen über 55 Tage hinausgehenden Urlaub erhalten haben.

Die italienischen Dienststellen erkennen eine derart lange Ruhepause in Kriegszeiten nicht an. Sie haben Anweisung, langfristig beurlaubte Arbeiter nach Ablauf von 14 Tagen vorübergehend einer kriegswichtigen Beschäftigung zuzuführen. Dadurch können langfristig beurlaubte Arbeiter für den weiteren Einsatz im Reich verlorengehen.

Ich mache den Arbeitsämtern zur Pflicht, bei der Bestätigung der Urlaubsscheine darauf zu achten, daß der Urlaub der Bauarbeiter in den Wintermonaten nicht über 55 Tage hinausgeht und daß auch der Urlaub der übrigen gewerblichen Arbeiter befristet ist und eine angemessene Dauer hat.

Auf die Beachtung des Erlasses des Herrn Reichsarbeitsministers vom 30. April 1942 — V a 5780/419 — weise ich nochmals hin.

137.

Urlaubsreiſen der in Deutſchland eingeſetzten franzöſiſchen Arbeiter nach dem ehemals unbeſetzten Gebiet Frankreichs und der Küſtenſperrzone.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz.** Vom **13. Februar 1943**
(VI e 5703/6; RArbBl. Heſt 6 S. I 142).

Eine Werbestelle hat berichtet, daß sich bei ihr täglich in wachsender Zahl Urlauber aus dem neubesetzten Gebiet Frankreichs melden, die nicht im Besitze eines Durchlaßscheines der Prüfstelle I des OKH. sind und die Werbestelle um Rat und Hilfe zur Erlangung eines solchen Durchlaßscheins angehen. Die Urlauber verlieren durch die Beschaffung eines Durchlaßscheines mindestens einen Urlaubstag; falls sie die französische Staatsangehörigkeit nicht besitzen und deshalb zur Erledigung der notwendigen Formalitäten nach Paris zurückgeschickt werden müssen, sogar mehrere Urlaubstage. Außerdem werden die Werbestellen durch die Beschaffung der Durchlaßscheine in zunehmendem Maße mit unnötiger Arbeit belastet. Ich bitte daher, im Sinne der hierunter aufgeführten Runderlasse bei jeder Gelegenheit für die erforderliche Aufklärung der aus dem neubesetzten Gebiet Frankreichs stammenden Arbeiter zu sorgen und auch auf die Betriebsführer im gleichen Sinne einzuwirken.

H2213-0150

138.

Überholt

Beurlaubung von polniſchen Beſchäftigten.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **18. Februar 1943**
(III b 10 Nr. 16223/43; RArbBl. Heſt 7 S. I 167).

Die Durchführung meines Erlasses betreffend arbeitsrechtliche Behandlung der Polen — Urlaub — vom 29. September 1942 (Reichsarbeitsbl. Nr. 28 S. I 430) wird aus technischen Gründen bis zum 31. Mai 1943 ausgesetzt. Urlaubertransporte, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Erlasses bereits soweit vorbereitet sind, daß die Transportteilnehmer über den Abgangszeitpunkt des Urlaubstransports unterrichtet wurden, sind noch durchzuführen.

139.

Verlängerung befriſteter Arbeitsverträge ausländiſcher Arbeitskräfte bei ſchuldhafter Arbeitsverſäumnis.

Erlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **20. Februar 1943**
(III b 24032/43; RArbBl. Heſt 9 S. I 196).

Betr.: Verlängerung befristeter Arbeitsverträge ausländischer Arbeitskräfte, die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses schuldhaft der Arbeit ferngeblieben sind.

Die ordnungsmäßige Erfüllung eines von einem ausländischen Arbeiter abgeschlossenen befristeten Arbeitsvertrages setzt voraus, daß sich der Arbeiter während der ganzen Dauer des Vertrages dem Betrieb voll zur Arbeit zur Verfügung stellt. Demgegenüber kommt es jedoch vor, daß Ausländer, sei es infolge Bummelns, verspäteter Rückkehr von Heimfahrten, Abbüßung von Freiheitsstrafen, Unterbringung in einem Erziehungslager oder aus anderen Gründen für kürzere oder längere Zeit der Arbeit schuldhaft fernbleiben.

In diesen Fällen können die ausländischen Arbeiter nicht schon in die Heimat entlassen werden, wenn kalendermäßig die Zeit verflossen ist, zu der sie sich für eine Arbeit in Deutschland verpflichtet haben. Eine solche Handhabung würde nicht dem Sinne eines befristeten Arbeitsvertrages entsprechen, der nicht nur die Anwesenheit des ausländischen Arbeiters, sondern dessen Arbeitsleistungen zum Gegenstand hat. Es wird daher den ausländischen Arbeitern gegenüber, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen und während der Dauer des Vertrages schuldhaft der Arbeit ferngeblieben sind, die Auffassung zu vertreten sein, daß sich ihr befristeter Arbeitsvertrag um die Zeit verlängert, die sie schuldhaft der Arbeit ferngeblieben sind.

In der praktischen Durchführung wird es erforderlich sein, daß die Betriebe mindestens 4 Wochen vor kalendermäßigem Ablauf derartiger Verträge dem ausländischen Arbeiter mitteilen, daß der befristete Arbeitsvertrag wegen des schuldhaften Fernbleibens von der Arbeit erst nach Ablauf eines entsprechenden zusätzlichen Zeitraums endet. Entsteht zwischen dem Betriebsführer und dem ausländischen Arbeiter Streit über die Frage, ob das Verlangen des Betriebsführers auf Hinausschiebung der Auflösung des befristeten Arbeitsvertrages berechtigt ist oder über die Frage der Dauer der Hinausschiebung, so ist zunächst unter Zuziehung der zuständigen DAF.-Dienststellen eine Verständigung zu versuchen. Äußerstenfalls werden die Reichstreuhänder der Arbeit eine Entscheidung, gegebenenfalls auf die Verordnung über die Lohngestaltung gestützt, zu treffen haben.

Für deutsche Arbeitskräfte gilt an sich das gleiche. Da jedoch mit deutschen Arbeitskräften in der Mehrzahl der Fälle unbefristete Arbeitsverträge geschlossen werden, hat bei ihnen diese Frage keine wesentliche praktische Bedeutung.

140.

Arbeitsverträge der italieniſchen gewerblichen Arbeitskräfte.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **22. Februar 1943**
(V a 5780.14/146; RArbBl. Heſt 8 S. I 181).

Von italienischer Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die deutschen Betriebe häufig Arbeitsverträge mit italienischen Arbeitern verlängern oder bei Umsetzungen neu abschließen, ohne den zuständigen italienischen Betreuer zu beteiligen. Anläßlich der Verlängerung von Arbeitsverträgen soll in vielen Fällen Urlaub nach Italien bewilligt worden sein.

Die ohne Beteiligung der zuständigen italienischen Betreuer verlängerten oder neu abgeschlossenen Arbeitsverträge werden von den italienischen Dienststellen nicht anerkannt. Das hat zur Folge, daß die nach Italien eingereisten Arbeiter nicht mehr auf ihren alten

H2213-0151

Arbeitsplatz zurückkehren können (vgl. Art. 7 der deutsch-italienischen Vereinbarung vom 2. März 1942).

Ich bitte, die Betriebe, die italienische Arbeiter beschäftigen, entsprechend zu unterrichten.

141.

Barnachlaß bei Todesfällen ausländiſcher Arbeiter.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **24. Februar 1943** (VI e 5760/95; RArbBl. Heft 8 S. I 182).

Zur Vermeidung von Zweifeln bei der Anwendung meines Runderlasses V a 5760/519 vom 24. September 1942 weise ich darauf hin, daß außer der Deutschen Bank auch die Dresdner Bank für slowakische und griechische Arbeiter, die Deutsche Überseeische Bank für spanische Arbeiter, das Amtliche Kroatische Reisebüro für kroatische Arbeiter und die Zentralwirtschaftsbank Ukraine für Ostarbeiter allgemeine Genehmigungen zur Überweisung von Sterbegeldern und Unterstützungszahlungen aus Sammlungen unter Gefolgschaftsmitgliedern bis zum Betrage von 300 RM an die Erben verstorbener ausländischer Arbeiter ohne Anrechnung auf die Überweisungshöchstbeträge erhalten haben. Für die Arbeiter aus dem Generalgouvernement sowie aus den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen ist eine gleiche Regelung nicht möglich. Es bleibt den Betriebsführern dieser Arbeiter daher anheimgestellt, vorkommendenfalls bei den zuständigen Devisenstellen entsprechende Überweisungsgenehmigungen nachzusuchen.

142.

Unterwegsverpflegung an alleinſtehende ausländiſche Arbeiter, die in die Heimat zurückkehren.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **27. Februar 1943** (VI e 5783/5; RArbBl. Heft 9 S. I 193).

In letzter Zeit sind alleinreisende polnische Arbeiterinnen, die wegen Erkrankung nach dem Generalgouvernement zurückkehrten, von Arbeitsämtern unter Aushändigung einer schriftlichen Anweisung veranlaßt worden, sich wegen Unterwegsverpflegung an den NSV.-Bahnhofsdienst zu wenden. Dies gibt der Reichsleitung der NSDAP. — Hauptamt für Volkswohlfahrt — Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der NSV.-Bahnhofsdienst ausschließlich für die Betreuung reisender deutscher Volksgenossen, vor allem für Mutter und Kind, zuständig ist. Die Verpflegung ausländischer Arbeiter lehnt sie ab.

Ich bitte daher, solche Ausweise für alleinreisende ausländische Arbeiter nicht mehr auszustellen.

Für die Sicherstellung der Unterwegsverpflegung alleinreisender ausländischer Arbeiter, die wegen Erkrankung in ihre Heimat zurückkehren, hat das zuständige Arbeitsamt in der Weise zu sorgen, daß es dem Betriebsführer nahelegt, dem betreffenden Ausländer für die Reise ausreichende Marschverpflegung auszuhändigen.

143.

Lohnüberweiſung ausländiſcher Arbeitskräfte.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **11. März 1943** (VI e 5760/107; RArbBl. Heft 9 S. I 193).

Den Betriefsführern ausländischer Arbeiter ist es wiederholt zur Pflicht gemacht worden, die Lohnüberweisung für die ausländischen Arbeiter vorzunehmen. In § 1 meiner Anordnung vom 4. Juni 1942 (Reichsarbeitsbl., S. I 290) ist die Überweisungspflicht der Betriebsführer nochmals ausdrücklich festgestellt.

Für die Durchführung des Lohnüberweisungsverfahrens werden, wie aus den laufend veröffentlichten Devisenerlassen des Reichswirtschaftsministeriums hervorgeht, Merkblätter herausgegeben, und zwar für Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Norwegen, Serbien und Ungarn von der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, in Berlin W 8, für Griechenland und die Slowakei von der Dresdner Bank, Abteilung für ausländische Arbeiter, in Berlin W 8, für Spanien von der Deutschen Überseeischen Bank in Berlin NW 7, für Kroatien von dem Amtlichen Kroatischen Reisebüro in Berlin SW 68, Markgrafenstr. 18, für das Generalgouvernement, Estland, Lettland und Litauen und die altsowjetrussischen Gebiete von den zuständigen Arbeitsämtern. In den Merkblättern sind außer den Richtlinien für die Lohnüberweisung auch die Bestimmungen über die Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Urlaubsreisen oder der Heimreise enthalten.

Wie mir das Reichsbankdirektorium auf Grund von Berichten der ihm unterstellten Bankanstalten mitteilt, sind Betriebsführer, die ausländische Arbeiter beschäftigen, vielfach nicht im Besitz der Merkblätter. Hierdurch unterbleibt nicht nur der Lohntransfer der Arbeiter, sondern es ergeben sich auch erhebliche Schwierigkeiten dadurch, daß die Arbeiter versuchen, bei Urlaubsreisen oder der Heimreise ihre nicht überwiesenen Lohnersparnisse in deutschem Geld mit über die Grenze zu nehmen. Die Überführung deutschen Geldes in das Ausland über den zugelassenen Rahmen hinaus ist jedoch nach den deutschen Devisenbestimmungen unzulässig und muß im deutschen Interesse mit allen Mitteln unterbunden werden. Soweit den Arbeitern der Umtausch deutschen Geldes in ausländischen

H2213-0152

Zahlungsmitteln gestattet ist, hat der Umtausch vor dem Reiseantritt zu erfolgen. Es ist unzulässig, den Umtausch aufzuschieben, in der Absicht, ihn unterwegs in den Zügen oder erst an der Grenze bei den dort befindlichen Bankanstalten vorzunehmen, da derartige Umwechselungsmöglichkeiten nur in seltenen Fällen bestehen.

Ich bitte die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, die Betriebsführer in geeigneter Weise erneut auf die Bedeutung des Lohntransfers für den Einsatz der ausländischen Arbeiter hinzuweisen und anzuhalten, Merkblätter über den Lohntransfer, sofern sie solche noch nicht besitzen, unverzüglich bei den oben angegebenen Stellen anzufordern. Bei Neuzuweisungen ausländischer Arbeiter hat die Anforderung der Merkblätter sofort nach dem Eintreffen der Arbeiter zu erfolgen. Ich bitte die Betriebsführer ferner, darauf hinzuweisen, daß die Belehrung der ausländischen Arbeiter über die für die Mitnahme von Zahlungsmitteln maßgebenden Bestimmungen vor Urlaubsreisen oder der Heimreise unter keinen Umständen unterbleiben darf und daß die Betriebsführer die Urlaubs- bzw. Rückkehrscheine nur dann vollziehen dürfen, wenn die Belehrung tatsächlich erfolgt ist. Auf dem hierauf bezüglichen Bestätigungsvermerk auf den Urlaubs- und Rückkehrscheinen nehme ich Bezug.

144.

Trennungszulage für ausländiſche Arbeitskräfte.

Erlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom 12. März 1943
(III b 12 Nr. 3156/43; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 9 S. I 196).

Nach Ziffer I der Anordnung über Trennungszulagen im Kriege vom 3. Mai 1941 (Reichsarbeitsbl. S. I 218) kann den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern Trennungsgeld gewährt werden, wenn sie von ihrem Wohnort so weit entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können. Nur für verwitwete und geschiedene Gefolgschaftsmitglieder ist die Gewährung des Trennungsgeldes außerdem an die Voraussetzung gebunden, daß sie mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um männliche oder weibliche Gefolgschaftsmitglieder handelt.

Ausländische Gefolgschaftsmitglieder sind hinsichtlich des Trennungsgeldes so lange als verheiratet zu behandeln, wie eine Ehe im Rechtssinne besteht. Soweit im Auslande eine Ehescheidung nicht zugelassen ist, tritt an die Stelle der Ehescheidung eine durch die zuständige Stelle formell ausgesprochene Trennung von Tisch und Bett. Hinsichtlich der Gewährung des Trennungsgeldes gelten die Ausländer in diesen Fällen als geschieden.

Bei Ehepaaren, die ihren Haushalt am heimatlichen Wohnort aufrechterhalten, kann das Trennungsgeld sowohl dem Ehemann als auch der Ehefrau gezahlt werden, wenn sie getrennt in Deutschland arbeiten und leben. Leben dagegen die Ehepaare, die an ihrem heimatlichen Wohnort einen Haushalt aufrechterhalten, in Deutschland zusammen — auch wenn sie getrennt arbeiten —, wird das Trennungsgeld nur dem Ehemann zu zahlen sein, da ihm im allgemeinen die Unterhaltspflicht obliegen wird.

Die Aufrechterhaltung eines eigenen Haushalts kann auch dann angenommen werden, wenn durch die Unterstellung des Hausrats oder die Unterbringung der unversorgten Kinder Kosten entstehen, die die in Deutschland tätigen Arbeitskräfte aufzubringen haben. Als Haushalt ist in Frankreich auch das Wohnen in sogenannten Familienhotels anzusehen.

Im Krankheitsfalle ist bei einer Unterbringung im Revier das Trennungsgeld weiterzuzahlen, wenn die Verpflegung und Unterkunft gegen Anrechnung der bisher üblichen Sätze gegeben wird und dem Gefolgschaftsmitglied so aus der getrennten Haushaltsführung zusätzlich Kosten entstehen. Erfolgt jedoch die Unterbringung im Revier kostenlos, wird ihm also für diese Zeit für Verpflegung und Unterkunft nichts angerechnet, so entfällt der Grund für eine Weitergewährung des Trennungsgeldes.

Hinsichtlich der Gewährung des Trennungsgeldes für französische Arbeitskräfte, die mit Frauen „en ménage“ leben, verweise ich auf meinen Erlaß vom 23. September 1941 (Reichsarbeitsbl. 1942 Nr. 3 S. I 36). Für sie gilt hinsichtlich der Gewährung des Trennungsgeldes das gleiche wie bei Verheirateten.

145.

Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einſatzbedingungen der Oſtarbeiter. Vom 5. April 1943

(Reichsgeſetzblatt I S. 181).

Auf Grund des § 14 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

H2213-0153

§ 1

Allgemeine Beschäftigungsbedingungen

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann im Erlaßwege bestimmen. in welchem Umfange und mit welchen Maßgaben die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften auf die Ostarbeiter Anwendung finden sollen.

§ 2

Entgeltabrechnungen

Dem Ostarbeiter sind von dem Lohnabrechnungszeitraum ab, der nach dem 1. Mai 1943 endet, Entgeltabrechnungen zu erteilen, aus denen sich neben den Berechnungsgrundlagen (Vergleichslohn im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942) das Gesamtentgelt des Ostarbeiters (Spalte 2 der Entgelttabelle), die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung und die Abzüge für sonstige Sachleistungen ergeben.

§ 3

Entgelttabelle

(1) Die der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30.Juni 1942 beigefügte Tabelle, aus der sich die Höhe des dem Ostarbeiter zustehenden Entgelts und die Höhe der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Ostarbeiterabgabe ergibt, wird durch die dieser Verordnung beigefügten Tabelle ersetzt. Die neue Tabelle ist erstmalig für die Berechnung des Entgelts anzuwenden, das für den nach dem 1. Mai 1943 endenden Lohnabrechnungszeitraum ausgezahlt wird.

(2) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können im Erlaßwege die bisher in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft für Ostarbeiter geltenden Entgeltsätze ändern.

(3) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können für gewährte Unterkunft und Verpflegung einen geringeren Abzug vom Gesamtentgelt als 1,50 Reichsmark je Kalendertag zulassen oder anordnen.

§ 4

Leistungszulagen

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können zugunsten von Ostarbeitern mit besonders hochwertigen Leistungen im Erlaßwege unter entsprechender Kürzung der Ostarbeiterabgabe höhere Entgelte zulassen, als sich nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle ergeben. Sie können auch bestimmen, daß einzelnen Ostarbeitern besondere Zulagen zum Entgelt gegeben werden können, die nicht Teil des Vergleichslohnes im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 sind und die infolgedessen auch bei der Feststellung der Ostarbeiterabgabe außer Ansatz bleiben. Die Zulagen dürfen jedoch nicht so bemessen sein, daß sich für den Ostarbeiter höhere Bezüge als für den nach Leistungen und Arbeit vergleichbaren deutschen Arbeiter ergeben.

(2) Soweit sich in Durchführung des § 4 Abs. 1 die Höhe der Ostarbeiterabgabe ändert, ist das Einvernehmen des Reichsministers der Finanzen herbeizuführen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1943 in Kraft.

H2213-0154

H2213-0155

Anlage

(Zu § 3 Abſ. 1 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einſatzbedingungen der Oſtarbeiter)

Entgelttabelle für Oſtarbeiter.

A. Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abſ. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1942) für den Tag von mehr als — bis in Reichsmark	Entgelt des Oſtarbeiters			Oſtarbeiterabgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. Juni 1942) in Reichsmark
	Insgeſamt für den Tag (§ 3 Abſ. 2 der VO. v. 30. Juni 1942 in Reichsmark	davon ſind für Unterkunft und Verpflegung abzuſetzen in Reichsmark	Auszuzahlender Betrag in Reichsmark	
1	2	3	4	5
bis 1,40	1,60	1,50	0,10	—
1,40—1,45	1,65	1,50	0,15	—
1,45—1,50	1,70	1,50	0,20	—
1,50—1,60	1,75	1,50	0,25	—
1,60—1,70	1,80	1,50	0,30	—
1,70—1,80	1,85	1,50	0,35	—
1,80—1,90	1,90	1,50	0,40	—
1,90—2,00	1,95	1,50	0,45	—
2,00—2,10	2,00	1,50	0,50	—
2,10—2,20	2,05	1,50	0,55	0,05
2,20—2,30	2,10	1,50	0,60	0,10
2,30—2,40	2,15	1,50	0,65	0,15
2,40—2,50	2,20	1,50	0,70	0,20
2,50—2,60	2,25	1,50	0,75	0,25
2,60—2,70	2,30	1,50	0,80	0,30
2,70—2,80	2,35	1,50	0,85	0,35
2,80—2,90	2,40	1,50	0,90	0,40
2,90—3,00	2,45	1,50	0,95	0,45
3,00—3,10	2,50	1,50	1,00	0,50
3,10—3,20	2,55	1,50	1,05	0,55
3,20—3,30	2,60	1,50	1,10	0,60
3,30—3,40	2,65	1,50	1,15	0,65
3,40—3,50	2,70	1,50	1,20	0,70
3,50—3,60	2,75	1,50	1,25	0,75
3,60—3,70	2,80	1,50	1,30	0,80
3,70—3,80	2,85	1,50	1,35	0,85
3,80—3,90	2,90	1,50	1,40	0,90
3,90—4,00	2,95	1,50	1,45	0,95
4,00—4,15	3,00	1,50	1,50	1,05
4,15—4,30	3,05	1,50	1,55	1,15
4,30—4,45	3,10	1,50	1,60	1,25
4,45—4,60	3,15	1,50	1,65	1,35

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abſ. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1942) für den Tag von mehr als — bis in Reichsmark	Entgelt des Oſtarbeiters			Oſtarbeiterabgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. Juni 1942) in Reichsmark
	Insgeſamt für den Tag (§ 3 Abſ. 2 der VO. v. 30. Juni 1942 in Reichsmark	davon ſind für Unterkunft und Verpflegung abzuſetzen in Reichsmark	Auszuzahlender Betrag in Reichsmark	
1	2	3	4	5
4,60—4,75	3,20	1,50	1,70	1,45
4,75—4,90	3,25	1,50	1,75	1,55
4,90—5,05	3,30	1,50	1,80	1,65
5,05—5,20	3,35	1,50	1,85	1,75
5,20—5,35	3,40	1,50	1,90	1,85
5,35—5,50	3,45	1,50	1,95	1,95
5,50—5,65	3,50	1,50	2,00	2,05
5,65—5,80	3,55	1,50	2,05	2,15
5,80—5,95	3,60	1,50	2,10	2,25
5,95—6,15	3,65	1,50	2,15	2,40
6,15—6,35	3,70	1,50	2,20	2,55
6,35—6,55	3,75	1,50	2,25	2,70
6,55—6,75	3,80	1,50	2,30	2,85
6,75—6,95	3,85	1,50	2,35	3,00
6,95—7,15	3,90	1,50	2,40	3,15
7,15—7,35	3,95	1,50	2,45	3,30
7,35—7,55	4,00	1,50	2,50	3,45
7,55—7,75	4,05	1,50	2,55	3,60
7,75—7,95	4,10	1,50	2,60	3,75
7,95—8,15	4,15	1,50	2,65	3,90
8,15—8,35	4,20	1,50	2,70	4,05
8,35—8,55	4,25	1,50	2,75	4,20
8,55—8,75	4,30	1,50	2,80	4,35
8,75—9,00	4,35	1,50	2,85	4,50
9,00—9,25	4,40	1,50	2,90	4,70
9,25—9,50	4,45	1,50	2,95	4,90
9,50—9,75	4,50	1,50	3,00	5,10
9,75-10,00	4,55	1,50	3,05	5,30
10,00-10,25	4,60	1,50	3,10	5,50
10,25-10,50	4,65	1,50	3,15	5,70
10,50-10,75	4,70	1,50	3,20	5,90
10,75-11,00	4,75	1,50	3,25	6,10
11,00-11,25	4,80	1,50	3,30	6,30
11,25-11,50	4,85	1,50	3,35	6,50
11,50-11,75	4,90	1,50	3,40	6,70
11,75-12,00	4,95	1,50	3,45	6,90
12,00-12,25	5,00	1,50	3,50	7,10
12,25-12,50	5,05	1,50	3,55	7,30
12,50-12,75	5,10	1,50	3,60	7,50
12,75-13,00	5,15	1,50	3,65	7,70

Für jede weiteren 25 Reichspfennig erhöht ſich das Geſamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,05 RM und die Oſtarbeiterabgabe um je 0,20 RM.

H2213-0156

H2213-0157

B. Entgelttabelle bei wöchentlicher Lohnzahlung

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abſ. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1942) für eine Woche von mehr als — bis in Reichsmark	Entgelt des Oſtarbeiters			Oſtarbeiterabgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. Juni 1942) in Reichsmark
	Insgeſamt für eine Woche (§ 3 Abſ. 2) der VO. vom 30. Juni 1942 in Reichsmark	davon ſind für Unterkunft und Verpflegung abzuſetzen in Reichsmark	Auszuzahlender Betrag in Reichsmark	
1	2	3	4	5
bis 9,80	11,20	10,50	0,70	—
9,80—10,15	11,55	10,50	1,05	—
10,15—10,50	11,90	10,50	1,40	—
10,50—11,20	12,25	10,50	1,75	—
11,20—11,90	12,60	10,50	2,10	—
11,90—12,60	12,95	10,50	2,45	—
12,60—13,30	13,30	10,50	2,80	—
13,30—14,00	13,65	10,50	3,15	—
14,00—14,70	14,00	10,50	3,50	—
14,70—15,40	14,35	10,50	3,85	0,35
15,40—16,10	14,70	10,50	4,20	0,70
16,10—16,80	15,05	10,50	4,55	1,05
16,80—17,50	15,40	10,50	4,90	1,40
17,50—18,20	15,75	10,50	5,25	1,75
18,20—18,90	16,10	10,50	5,60	2,10
18,90—19,60	16,45	10,50	5,95	2,45
19,60—20,30	16,80	10,50	6,30	2,80
20,30—21,00	17,15	10,50	6,65	3,15
21,00—21,70	17,50	10,50	7,00	3,50
21,70—22,40	17,85	10,50	7,35	3,85
22,40—23,10	18,20	10,50	7,70	4,20
23,10—23,80	18,55	10,50	8,05	4,55
23,80—24,50	18,90	10,50	8,40	4,90
24,50—25,20	19,25	10,50	8,75	5,25
25,20—25,90	19,60	10,50	9,10	5,60
25,90—26,60	19,95	10,50	9,45	5,95
26,60—27,30	20,30	10,50	9,80	6,30
27,30—28,00	20,65	10,50	10,15	6,65
28,00—29,05	21,00	10,50	10,50	7,35
29,05—30,10	21,35	10,50	10,85	8,05
30,10—31,15	21,70	10,50	11,20	8,75
31,15—32,20	22,05	10,50	11,55	9,45
32,20—33,25	22,40	10,50	11,90	10,15
33,25—34,30	22,75	10,50	12,25	10,85
34,30—35,35	23,10	10,50	12,60	11,55
35,35—36,40	23,45	10,50	12,95	12,25

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abſ. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1942) für eine Woche von mehr als — bis in Reichsmark	Entgelt des Oſtarbeiters			Oſtarbeiter-abgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. Juni 1942) in Reichsmark
	Insgeſamt für eine Woche (§ 3 Abſ. 2) der VO vom 30. Juni 1942 in Reichsmark	davon ſind für Unterkunft und Verpflegung abzuſetzen in Reichsmark	Auszuzahlender Betrag in Reichsmark	
1	2	3	4	5
36,40—37,45	23,80	10,50	13,30	12,95
37,45—38,50	24,15	10,50	13,65	13,65
38,50—39,55	24,50	10,50	14,00	14,35
39,55—40,60	24,85	10,50	14,35	15,05
40,60—41,65	25,20	10,50	14,70	15,75
41,65—43,05	25,55	10,50	15,05	16,80
43,05—44,45	25,90	10,50	15,40	17,85
44,45—45,85	26,25	10,50	15,75	18,90
45,85—47,25	26,60	10,50	16,10	19,95
47,25—48,65	26,95	10,50	16,45	21,00
48,65—50,05	27,30	10,50	16,80	22,05
50,05—51,45	27,65	10,50	17,15	23,10
51,45—52,85	28,00	10,50	17,50	24,15
52,85—54,25	28,35	10,50	17,85	25,20
54,25—55,65	28,70	10,50	18,20	26,25
55,65—57,05	29,05	10,50	18,55	27,30
57,05—58,45	29,40	10,50	18,90	28,35
58,45—59,85	29,75	10,50	19,25	29,40
59,85—61,25	30,10	10,50	19,60	30,45
61,25—63,00	30,45	10,50	19,95	31,50
63,00—64,75	30,80	10,50	20,30	32,90
64,75—66,50	31,15	10,50	20,65	34,30
66,50—68,25	31,50	10,50	21,00	35,70
68,25—70,00	31,85	10,50	21,35	37,10
70,00—71,75	32,20	10,50	21,70	38,50
71,75—73,50	32,55	10,50	22,05	39,90
73,50—75,25	32,90	10,50	22,40	41,30
75,25—77,00	33,25	10,50	22,75	42,70
77,00—78,75	33,60	10,50	23,10	44,10
78,75—80,50	33,95	10,50	23,45	45,50
80,50—82,25	34,30	10,50	23,80	46,90
82,25—84,00	34,65	10,50	24,15	48,30
84,00—85,75	35,00	10,50	24,50	49,70
85,75—87,50	35,35	10,50	24,85	51,10
87,50—89,25	35,70	10,50	25,20	52,50
89,25—91,00	36,05	10,50	25,55	53,90

Für jede weiteren 1,75 RM erhöht ſich das Geſamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,35 RM und die Oſtarbeiterabgabe um je 1,40 RM.

H2213-0158

H2213-0159

C. Entgelttabelle bei monatlicher Lohnzahlung

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abſ. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1942) für einen Monat von mehr als — bis in Reichsmark	Entgelt des Oſtarbeiters: Insgeſamt für einen Monat (§ 3 Abſ. 2) der VO. vom 30. Juni 1942 in Reichsmark	Entgelt des Oſtarbeiters: davon ſind für Unterkunft und Verpflegung abzuſetzen in Reichsmark	Entgelt des Oſtarbeiters: Auszuzahlender Betrag in Reichsmark	Oſtarbeiterabgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. Juni 1942) in Reichsmark
1	2	3	4	5
bis 42,00	48,00	45,00	3,00	—
42,00— 43,50	49,50	45,00	4,50	—
43,50— 45,00	51,00	45,00	6,00	—
45,00— 48,00	52,50	45,00	7,50	—
48,00— 51,00	54,00	45,00	9,00	—
51,00— 54,00	55,50	45,00	10,50	—
54,00— 57,00	57,00	45,00	12,00	—
57,00— 60,00	58,50	45,00	13,50	—
60,00— 63,00	60,00	45,00	15,00	—
63,00— 66,00	61,50	45,00	16,50	1,50
66,00— 69,00	63,00	45,00	18,00	3,00
69,00— 72,00	64,50	45,00	19,50	4,50
72,00— 75,00	66,00	45,00	21,00	6,00
75,00— 78,00	67,50	45,00	22,50	7,50
78,00— 81,00	69,00	45,00	24,00	9,00
81,00— 84,00	70,50	45,00	25,50	10,50
84,00— 87,00	72,00	45,00	27,00	12,00
87,00— 90,00	73,50	45,00	28,50	13,50
90,00— 93,00	75,00	45,00	30,00	15,00
93,00— 96,00	76,50	45,00	31,50	16,50
96,00— 99,00	78,00	45,00	33,00	18,00
99,00—102,00	79,50	45,00	34,50	19,50
102,00—105,00	81,00	45,00	36,00	21,00
105,00—108,00	82,50	45,00	37,50	22,50
108,00—111,00	84,00	45,00	39,00	24,00
111,00—114,00	85,50	45,00	40,50	25,50
114,00—117,00	87,00	45,00	42,00	27,00
117,00—120,00	88,50	45,00	43,50	28,50
120,00—124,50	90,00	45,00	45,00	31,50
124,50—129,00	91,50	45,00	46,50	34,50
129,00—133,50	93,00	45,00	48,00	37,50
133,50—138,00	94,50	45,00	49,50	40,50
138,00—142,50	96,00	45,00	51,00	43,50
142,50—147,00	97,50	45,00	52,50	46,50
147,00—151,50	99,00	45,00	54,00	49,50
151,50—156,00	100,50	45,00	55,50	52,50

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abſ. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1942) für einen Monat von mehr als — bis in Reichsmark	Entgelt des Oſtarbeiters			Oſtarbeiterabgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. Juni 1942) in Reichsmark
	Inſgeſamt für einen Monat (§ 3 Abſ. 2) der VO vom 30. Juni 1942 in Reichsmark	davon ſind für Unterkunft und Verpflegung abzuſetzen in Reichsmark	Auszuzahlender Betrag in Reichsmark	
1	2	3	4	5
156,00—160,50	102,00	45,00	57,00	55,50
160,50—165,00	103,50	45,00	58,50	58,50
165,00—169,50	105,00	45,00	60,00	61,50
169,50—174,00	106,50	45,00	61,50	64,50
174,00—178,50	108,00	45,00	63,00	67,50
178,50—184,50	109,50	45,00	64,50	72,00
184,50—190,50	111,00	45,00	66,00	76,50
190,50—196,50	112,50	45,00	67,50	81,00
196,50—202,50	114,00	45,00	69,00	85,50
202,50—208,50	115,50	45,00	70,50	90,00
208,50—214,50	117,00	45,00	72,00	94,50
214,50—220,50	118,50	45,00	73,50	99,00
220,50—226,50	120,00	45,00	75,00	103,50
226,50—232,50	121,50	45,00	76,50	108,00
232,50—238,50	123,00	45,00	78,00	112,50
238,50—244,50	124,50	45,00	79,50	117,00
244,50—250,50	126,00	45,00	81,00	121,50
250,50—256,50	127,50	45,00	82,50	126,00
256,50—262,50	129,00	45,00	84,00	130,50
262,50—270,00	130,50	45,00	85,50	135,00
270,00—277,50	132,00	45,00	87,00	141,00
277,50—285,00	133,50	45,00	88,50	147,00
285,00—292,50	135,00	45,00	90,00	153,00
292,50—300,00	136,50	45,00	91,50	159,00
300,00—307,50	138,00	45,00	93,00	165,00
307,50—315,00	139,50	45,00	94,50	171,00
315,00—322,50	141,00	45,00	96,00	177,00
322,50—330,00	142,50	45,00	97,50	183,00
330,00—337,50	144,00	45,00	99,00	189,00
337,50—345,00	145,50	45,00	100,50	195,00
345,00—352,50	147,00	45,00	102,00	201,00
352,50—360,00	148,50	45,00	103,50	207,00
360,00—367,50	150,00	45,00	105,00	213,00
367,50—375,00	151,50	45,00	106,50	219,00
375,00—382,50	153,00	45,00	108,00	225,00
382,50—390,00	154,50	45,00	109,50	231,00

Für jede weiteren 7,50 RM erhöht ſich das Geſamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 1,50 RM und die Oſtarbeiterabgabe um je 6,00 RM.

Bei eintägiger Lohnzahlung iſt die Tabelle A,
„ zehntägiger „ „ „ „ A mit den jeweils zehnfachen Beträgen,
„ wöchentlicher „ „ „ „ B,
„ vierzehntägiger „ „ „ „ B mit den jeweils doppelten Beträgen,
„ vierwöchentlicher „ „ „ „ B mit den jeweils vierfachen Beträgen und
„ monatlicher „ „ „ „ C anzuwenden.

H2213-0160

H2213-0161

146.

Verordnung über die Unfallverſorgung der Oſtarbeiter. Vom 30. März 1943.

(Reichsgeſetzblatt I S. 165.)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) und des § 6 Satz 2 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete verordnet:

§ 1

Den im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren gegen Entgelt beschäftigten Ostarbeitern (§ 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942, Reichsgesetzbl. I S. 419) wird Unfallversorgung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2

(1) Auf die Unfallversorgung der Ostarbeiter sind die Vorschriften der Reichsunfallversicherung entsprechend anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Auf die Leistungen der Unfallversorgung besteht kein Rechtsanspruch. Über ihre Gewährung entscheiden die Träger der Reichsunfallversicherung nach pflichtmäßigem Ermessen.

§ 3

(1) Als Unfallversorgung werden gewährt:

a) Krankenbehandlung mit Ausnahme der Pflege (§ 558 c Reichversicherungsordnung),
b) Krankenunterstützung an Stelle des Krankengeldes,
c) Unfallunterstützung an Stelle der Verletztenrente,
d) Witwenunterstützung an Stelle der Witwenrente.

(2) Die Krankenunterstützung beträgt kalendertäglich 1,50 Reichsmark. Sie ist an den Unternehmer zu zahlen, wenn er nach § 6 Satz 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) Unterkunft und Verpflegung stellt.

(3) Die Unfallunterstützung wird bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens einem Drittel gezahlt. Kinderzulagen werden nicht gewährt.

(4) Witwenunterstützung erhält die Witwe des Getöteten, solange sie nicht arbeitseinsatzfähig ist. Die Witwenunterstützung beträgt ein Drittel des maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes.

§ 4

Unfallunterstützung und Witwenunterstützung werden auch in den besetzten Ostgebieten gezahlt. Unfallunterstützung jedoch nur, wenn der Ostarbeiter mit Zustimmung der Arbeitseinsatzverwaltung nach den besetzten Ostgebieten zurückkehrt. § 615 a der Reichsversicherungsordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Als Entgelt der Ostarbeiter, das nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Reichsversicherung für die Bemessung der Beiträge maßgebend ist, gilt das Arbeitsentgelt der Ostarbeiter zuzüglich der Ostarbeiterabgabe. Das Reichsversicherungsamt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Näheres bestimmen.

§ 6

Die für die Berechnung der Unfall- und Witwenunterstützungen maßgebenden Jahresarbeitsverdienste bestimmt das Reichsversicherungsamt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 7

Für die Durchführung der Unfallversorgung der Ostarbeiter sind die Träger der Reichsunfallversicherung zuständig, die für die Durchführung der Unfallversicherung zuständig wären.

§ 8

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung treffen. Er kann den Geltungsbereich der Verordnung im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren auf das Protektorat Böhmen und Mähren erstrecken und dabei die Vorschriften der Verordnung den besonderen Verhältnissen des Protektorats anpassen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft. Die Vorschriften der §§ 898 ff. der Reichsversicherungsordnung über den Haftungsausschluß bei Arbeitsunfällen gelten auch für Unfälle von Ostarbeitern, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind. Auch für solche Unfälle können Leistungen der Unfallversorgung gewährt werden.

147.

Ernennung von polniſchen Arbeitskräften zu Betriebsentſandten im Baugewerbe.

Erlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **4. März 1943**
(III b 4 — 5039; RArbBl. Heft 12/13 S. I 269).

Abdruck folgt auf Blatt III B 6 a Fortsetzung 45 Ziffer 85!

148.

Anwendung der Entgelttabelle für Oſtarbeiter.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **15. März 1943** (III b 9 - 12059).
Erlaß des **Reichsminiſters der Finanzen** vom **8. Dezember 1942** (S 1931 A — 84 III).
(Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 10 S.I 212.)

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.
III b 9—12059.

Berlin, den 15. März 1943.

Anwendung der Entgelttabelle für Ostarbeiter.

Der Reichsminister der Finanzen hat unter dem 8. Dezember 1942 — S. 1931 A—84 III — den nachstehenden Erlaß an die Oberfinanzpräsidenten herausgegeben:

„1. Wird der Arbeitslohn an den Oſtarbeiter für einen zehntägigen Lohnzahlungszeitraum gezahlt, ſo iſt die Entgelttabelle A mit den jeweils zehnfachen Beträgen anzuwenden. Hinweis auf die Fußnote zur Entgelttabelle für Oſtarbeiter (Reichsſteuerbl. 1942 S. 709).

Beiſpiel:

Ein Oſtarbeiter wird für einen zehntägigen Lohnzahlungszeitraum entlohnt. Der Lohnzahlungszeitraum umfaßt acht Arbeitstage und zwei Sonntage. Der Bruttolohn des vergleichbaren deutſchen Arbeiters beträgt je Arbeitstag 6 RM, mithin für den Lohnzahlungszeitraum (8 × 6 RM =) 48 RM.

Der Lohn des vergleichbaren deutſchen Arbeiters für den zehntägigen Lohnzahlungszeitraum iſt für die Anwendung der Entgelttabelle für Oſtarbeiter zunächſt auf den Arbeitslohn je Kalendertag umzurechnen. Das ergibt einen Tageslohn von 4,80 RM. Es betragen demgemäß unter Zugrundelegung der Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung:

1. der auszuzahlende Betrag (10 × 1,20 RM =) 12 RM,
2. die Oſtarbeiterabgabe (10 × 1,95 RM =) 19,50 RM.

Hätte der zehntägige Lohnzahlungszeitraum neun Arbeitstage und nur einen Sonntag umfaßt, ſo hätte der Lohn des vergleichbaren deutſchen Arbeiters für den zehntägigen Lohnzahlungszeitraum (9 × 6 RM =) 54 RM betragen. Das ergibt auf den Kalendertag umgerechnet einen Tageslohn von 5,40 RM. Es hätten demgemäß unter Zugrundelegung der Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung betragen:

1. der auszuzahlende Betrag (10 × 1,35 RM =) 13,50 RM,
2. die Oſtarbeiterabgabe (10 × 2,40 RM =) 24 RM.

2. Wird ein Oſtarbeiter, der monatlich (wöchentlich) entlohnt wird, ausnahmsweiſe nicht während des ganzen Monats (der ganzen Woche) beſchäftigt, ſo iſt Abſchnitt 4 Abſatz 2 meines Erlaſſes vom 7. September 1942 S. 1931 A-70 III (Reichsſteuerbl. 1942 S. 897) gemäß zu verfahren. Das kommt insbeſondere dann in Betracht, wenn ein Monatslohnempfänger (Wochenlohnempfänger) im Laufe des Monats (der Woche) eingeſtellt oder entlaſſen wird.

Beiſpiel:

Ein Wochenlohnempfänger iſt aus Anlaß ſeiner Einſtellung nur an vier Tagen in der erſten Arbeitswoche beſchäftigt worden. Der Wochenlohn des vergleichbaren deutſchen Arbeiters beträgt 28 RM.

Es betragen bei einem Vergleichslohn von 28 RM nach der Entgelttabelle bei wöchentlicher Lohnzahlung:

1. der auszuzahlende Betrag $^4/_7$ von 7 RM = 4 RM,
2. die Oſtarbeiterabgabe $^4/_7$ von 10,50 RM = 6 RM.“

H2213-0162

149.

Ärztliche Unterſuchungen ausländiſcher Arbeitskräfte beim Einſatz in Gaſtſtätten, Lebensmittelbetrieben und Haushaltungen.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom 22. März 1943
(VI 2 — 1940/18; Reichsarbeitsblatt Heft 11 S. I 225).

I. Trotz der bisher schon vorgesehenen eingehenden ärztlichen Untersuchungen ausländischer Arbeitskräfte bleibt die Möglichkeit bestehen, daß sich unter ihnen auch Bazillenausscheider befinden. Diese Erwägung läßt gewisse Vorsichtsmaßnahmen beim Einsatz von Ausländern in Gaststätten und Lebensmittelbetrieben geboten erscheinen. Ich ordne daher im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern an:

a) Sämtliche ausländischen Arbeitskräfte, die für eine Verwendung in Gaststätten oder Lebensmittelbetrieben vorgesehen sind, sind vor ihrer Zuweisung einer eingehenden bakteriologischen Untersuchung daraufhin zu unterziehen, ob sie die Erreger infektiöser Darmerkrankungen ausscheiden.

b) Der Einsatz ist erst vorzunehmen, wenn ein eindeutig negativer Befund vorliegt.

Die Gesundheitsämter sind bereit, die Arbeitsämter bei der Durchführung zu unterstützen. Diese Untersuchungen sind von den Arbeitsämtern zu veranlassen und gehen zu Lasten des Reichsstocks.

II. Von der Anordnung einer besonderen bakteriologischen Untersuchung auf Bazillenausscheidung auch der für Haushaltungen vorgesehenen ausländischen Arbeitskräfte habe ich abgesehen, weil ich die bisherigen gesundheitlichen Maßnahmen (s. u. a. für hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen Rderl. ARG. 1060/42) für ausreichend halte, um allgemeine Gefahrenherde auszuschalten.

Auf die Beachtung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1721) weise ich in diesem Zusammenhang hin (siehe auch Erlaß des RMdI. vom 10. Dezember 1934 — IV c 2042/34 — MBliV. S. 1542 —).

150.

Anordnung über den Urlaub polniſcher Beſchäftigter. Vom 24. März 1943.

(Reichsanzeiger Nr. 76/43.)

Die besonderen Aufgaben der Kriegswirtschaft und die Anforderungen, die an die Verkehrsmittel gestellt werden müssen, lassen es bis auf weiteres nicht zu, Arbeitskräften polnischen Volkstums im Reich einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der Erholung einzuräumen.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (RGBl I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) ordne ich daher an:

§ 1

Soweit polnischen Beschäftigten auf Grund von Vorschriften oder Vereinbarungen ein Anspruch auf Urlaub oder Familienheimfahrt zusteht, ruht vorläufig der Anspruch.

Die Bestimmung des Zeitpunktes für die Erfüllung von Ansprüchen auf Urlaub bleibt vorbehalten.

§ 2

Die Gewährung von Urlaub an polnische Beschäftigte bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Arbeitsamts, soweit nicht vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz etwas anderes bestimmt wird.

Die über den Urlaub und die Familienheimfahrt von polnischen Beschäftigten bisher erlassenen Durchführungsvorschriften (Erlaß vom 28. Februar 1943, Reichsarbeitsblatt Nr. 8/1942 Seite I 124, Erlaß vom 29. September 1942, Reichsarbeitsbl. Nr. 28/1942 S. I 430, und Erlaß vom 18. Februar 1943, Reichsarbeitsbl. Nr. 7/1943 S. I 167), bleiben unberührt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Am gleichen Tage treten die Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. März 1941 (Dt. Reichsanzeiger Nr. 81) sowie § 2 der Ersten Ergänzungsanordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im Reichsgau Wartheland in der Fassung vom 15. Februar 1942 (Amtliche Mitteilungen der Abteilung Arbeit Nr. 3 S. 42) außer Kraft.

H2213-0163

151.

Beſcheinigung zur Erlangung von Arbeiterrückfahrkarten für ausländiſche Arbeitskräfte.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **1. April 1943**
(VI 5510/35; Reichsarbeitsblatt Heft 11 S. I 226).

Die Deutsche Reichsbahn hat wegen Ausstellung der Bescheinigungen zur Erlangung von Arbeiterrückfahrkarten für die im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte die nachstehende, am 15. April 1943 in Kraft tretende Änderung des Teiles II (Arbeiterrückfahrkarten) des Deutschen Eisenbahn-, Personen-, Gepäck- und Expreßguttarifes angeordnet. Ich gebe diese Änderung in Ergänzung des Runderlasses des Reichsarbeitsministers vom 6. Mai 1941 — V a 5510/20 — Reichsarbeitsbl. S. I 216 mit der Bitte um Kenntnis und Beachtung bekannt:

A. Mit Gültigkeit vom 15. April 1943 erhält die durch TVA. II 1941/323 bekanntgegebene bes. A. Best. 338 (2) folgenden Wortlaut:

„(2) Bei den in Deutschland beschäftigten verheirateten Personen (Volksdeutschen und Ausländern), die im Generalgouvernement oder im Protektorat Böhmen und Mähren oder außerhalb des Großdeutschen Reiches wohnen, bescheinigt abweichend von (1) b (1) das Aufnahmearbeitsamt, wo der Ehegatte ständig wohnt."

Die Änderung ist nach § 2 EVO. genehmigt.

B. Im Abs. a des Vordrucks auf Ausgabe von Arbeiterrückfahrkarten (behördliche Bescheinigung) setzt das Aufnahmearbeitsamt an Stelle des Wortes „hier" den ständigen Wohnort des Ehegatten und davor das Wort „in".

Die Bescheinigung lautet also:

„das sein Ehegatte in . . . . ständig wohnt."
(Name des ständigen Wohnorts)

Zum Besuch der Kinder unter 14 Jahren hat jedoch wie für deutsche Arbeitnehmer die Gemeinde- (Ortspolizei-) Behörde am Wohnort der Kinder zu bescheinigen, daß diese dort ständig wohnen.

Arbeiterrückfahrkarten dürfen nur auf die vorgeschriebenen Antragsvordrucke, nicht dagegen auf Urlaubscheine des Arbeitsamtes ausgegeben werden, auch wenn diese einen Vermerk über die Berechtigung zum Lösen von Arbeiterrückfahrkarten enthalten.

Neu gegenüber der bisherigen Regelung ist nur, daß die Abgabe der Bescheinigung über den ständigen Wohnort des Ehegatten für die in den eingegliederten Gebieten beheimateten Ausländer der Gemeinde- (Ortspolizei-) Behörde in diesen Orten übertragen wird, d. h. Regelung wie für die im Deutschen Reich Wohnenden.

Anträge, die vom Arbeitsamt nach TVA. II 1941/323 vor dem 15. April 1934 zum Besuch des in den eingegliederten Gebieten wohnenden Ehegatten bescheinigt worden sind, gelten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer.

152.

Anordnung über die Ausübung einer muſikaliſchen Tätigkeit durch Ausländer, vom 2. April 1943

(VII 1603/41; Reichsanzeiger Nr. 98/1943).

Auf Grund des § 25 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) ordne ich für das Gebiet des Großdeutschen Reiches unter Vorbehalt der Inkraftsetzung im Protektorat Böhmen und Mähren an:

§ 1

(1) Eine musikalische Tätigkeit im Sinne dieser Anordnung ist jede die Kammerpflicht begründende kompositorische, musikerzieherische und nachschaffende musikalische Tätigkeit von Ausländern.

(2) Ausländer im Sinne dieser Anordnung ist, wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Wer zwar nicht deutscher Staatsangehöriger ist, aber glaubhaft macht, daß ein Einbürgerungsverfahren schwebt, wird nicht als Ausländer im Sinne dieser Anordnung angesehen.

§ 2

(1) Voraussetzung für die Aufnahme einer musikalischen Tätigkeit durch einen Ausländer ist die Erteilung einer Erlaubnis des Präsidenten der Reichsmusikkammer.

(2) Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig und wird schriftlich unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann zeitlich beschränkt werden und unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

(3) Mit der Erlaubniserteilung wird gleichzeitig die Befreiung von der Verpflichtung, der Reichsmusikkammer als förmliches Mitglied anzugehören, auf Grund des § 9 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz ausgesprochen.

§ 3

(1) Ein Vertrag, der eine nach dieser Anordnung erlaubnispflichtige musikalische Tätigkeit zum Gegenstande hat, ist nur unter der Bedingung wirksam, daß dem Ausländer ein auf ihn ausgestellter, zu dieser Tätigkeit berechtigender Erlaubnisschein erteilt wird.

H2213-0164

H2213-0165

Weglege Blatt III E Fortſetzung 78 vom 28. Juni 1943!

(2) Wer einen Ausländer zu einer musikalischen Tätigkeit verpflichtet, hat dem zuständigen Landesleiter der Reichsmusikkammer Anzeige zu erstatten.

§ 4

Der Präsident der Reichsmusikkammer kann Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen.

§ 5

Die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (Reichsanzeiger Nr. 20 vom 24. Januar 1933; RGBl. I — S. 26) und sonstige für sie geltende Vorschriften werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1943 in Kraft.

Die Anordnung über die Ausübung einer nachschaffenden musikalischen Tätigkeit vom 23. April 1942 (Reichsanzeiger Nr. 96 vom 25. April 1942; „V. B." Ges.=Ausg. vom 29 .April 1942) findet auf Ausländer nur insoweit Anwendung, als sie mit dieser Anordnung nicht im Widerspruch steht.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung tritt die Anordnung über die Anzeige der Beschäftigung ausländischer Musiker vom 29. September 1937 (Reichsanzeiger Nr. 230 vom 6. Oktober 1937; „V. B." Ges.=Ausg. Nr. 282 vom 9. Oktober 1937) außer Kraft.

153.

Urlaubs= und Rückkehrſcheine für ausländiſche Arbeitskräfte.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 7. April 1943**
(VI 5783/43; Reichsarbeitsblatt Heft 11 S. I 226).

In den nächsten Tagen versendet die Reichsdruckerei in meinem Auftrag nach dem den Präsidenten der Landesarbeitsämter zugegangenen Verteilungsplan Urlaubs= und Rückkehrscheine für ausländische Arbeitskräfte. Die Urlaubsscheine sind auf blauem, die Rückkehrscheine auf braunem Papier hergestellt worden.

Ausländische Arbeitskräfte, die vom 1. Juli 1943 ab eine Familienheimfahrt (Urlaub) antreten oder in ihre Heimat zurückkehren, dürfen nur noch mit diesen neuen Scheinen ausgestattet sein; andernfalls laufen sie Gefahr, an der Grenze angehalten zu werden.

Die zur Zeit gültigen Urlaubs= und Rückkehrscheine sind vom 1. Juni 1943 ab nicht mehr zu verwenden. Noch vorhandene Bestände sind der Verwendung als Altpapier zuzuführen. Eine Ausnahme besteht für italienische Arbeitskräfte. Für sie bleiben die jetzigen Urlaubs= und Rückkehrscheine in deutscher und italienischer Sprache weiterhin in Gültigkeit. Ebenso wird die Sonderregelung für Ostarbeiter nicht berührt.

Auch in Zukunft sollen die Urlaubs= und Rückkehrscheine nur durch die Reichsdruckerei geliefert werden, um eine nach Papier und Druck einheitliche Form zu behalten.

Ich bitte die Präsidenten der Landesarbeitsämter den Bedarf für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Mai des nächsten Jahres zum 1. September jeden Jahres und den Bedarf vom 1. Juni bis 30. November zum 1. März jeden Jahres mir anzuzeigen. Dabei bitte ich anzugeben, welche Mengen auf die Transportstäbe der DAF. entfallen.

154.

Durchführungserlaß zum § 3 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einſatzbedingungen der Oſtarbeiter, vom 14. April 1943.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 14. April 1943**
(III b 9 Nr. 12630/43; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 12/13 S. I 270.)

Die wesentlich verbesserte neue Entgelttabelle enthält noch in den untersten Lohngruppen Entgeltsätze, die bei einem Abzug von kalendertäglich 1,50 RM für Unterkunft und Verpflegung dem Ostarbeiter nur sehr geringe Barbeträge zuerkennen. Die Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 sieht daher im § 3 Abs. 3 vor, daß in solchen Fällen gewährte Unterkunft und Verpflegung geringer als mit 1,50 RM je Kalendertag bewertet werden kann. Den Betriebsführern, die Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen beschäftigen, soll auf diese Weise die Möglichkeit geboten werden, auch in den unteren Lohngruppen gute Leistungen durch etwas höhere Barentgelte zu belohnen.

In Durchführung des § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 181) bestimme ich daher, daß der Betriebsführer Ostarbeitern und Ostarbeiterinnen, denen nach der Entgelttabelle ein geringerer Betrag als 40 Rpf täglich, 2,80 RM wöchentlich, 12,— RM monatlich ausgezahlt werden müßte, bei guter Leistung und einwandfreiem Verhalten unter entsprechender Kürzung der Abzüge für gewährte Unterkunft und Verpflegung Beträge bis zu 40 Rpf täglich, 2,80 RM wöchentlich oder 12,— RM monatlich auszahlen kann.

155.

Nachtrag zum Merkblatt Nr. 1 für Betriebsführer über den Einſatz von Oſtarbeitern. Vom 5. Februar 1943.

(Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 7 S. I 160.)

Der Beauftragte für den Vierjahresplan.
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.
V A 5780.28/511.

Berlin, den 5. Februar 1943.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Postverkehr der Ostarbeiter; hier: Auflieferung bei den Postämtern.

Im Merkblatt Nr. 1 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern ist auf Seite 11 ausgeführt, daß die Postkarten der Ostarbeiter, soweit sie aus dem rückwärtigen Heeresgebiet stammen bzw. sofern Post nach dort gesandt werden soll, als Sammelsendung unmittelbar der Auslandsbriefprüfstelle zuzuleiten sind. In Abweichung von dieser Bestimmung ist ab sofort die Post sämtlicher Ostarbeiter ohne Rücksicht auf das Herkunftsgebiet durch die Betriebs- oder Lagerführer unmittelbar bei den Postämtern aufzuliefern.

Ich bitte, sämtliche Betriebsführer, bei denen Ostarbeiter eingesetzt sind, sofort von der Neuregelung zu unterrichten.

156.

Durchführungserlaß zum § 3 der Verordnung ... über die Einſatzbedingungen der Oſtarbeiter, vom 13. April 1943.

(III b 9 Nr. 12695/43; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 12/13 S. I 269.)

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
III b 9 Nr. 12695/43

Berlin, den 14. April 1943

Betrifft: Durchführungserlaß zum § 3 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter; hier: Einsatzbedingungen in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft.

Die neue Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter, die im Reichsgesetzbl. I S. 181 veröffentlicht ist, bringt z. T. eine nicht unwesentliche Verbesserung der bisher geltenden Entgeltsätze. Es ist daher notwendig, die von den Reichstreuhändern der Arbeit in einem vereinfachten Verfahren für die Landwirtschaft und für die Hauswirtschaft festgesetzten Entgeltsätze der Ostarbeiter zu überprüfen und entsprechend der neuen Entgelttabelle festzusetzen. Gemäß § 3 Abs. 2 beauftrage ich die Reichstreuhänder der Arbeit, die erforderlichen Änderungen der Entgeltbedingungen vorzunehmen, die gegenwärtig für die in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft eingesetzten Ostarbeiter gelten. Hierbei ist im Bereiche der Landwirtschaft mein Erlaß vom 10. Juli 1942 — III b 14641/42 — genauestens zu beachten. Es muß vor allem vermieden werden, daß die in Abschnitt IV dieses Erlasses gesetzte Höchstgrenze überschritten wird. Für die Festsetzung der Löhne in der Hauswirtschaft gilt mein Erlaß vom 25. Juli 1942 — III b 14531/42 — sinngemäß.

Die abgeänderten Bedingungen sind mit den benachbarten Wirtschaftsgebieten vor Veröffentlichung aufeinander abzustimmen; bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten ist mir zu berichten. Die abgeänderten Sätze werden über die Landesbauernschaft und über die Arbeitsämter den Betriebsführern und Haushaltungsvorständen, die Ostarbeiter beschäftigen, zuzustellen sein.

157.

Anwendung der Entgelttabelle für Oſtarbeiter.

Beſcheid des **Reichsminiſters der Finanzen vom 29. April 1943** (Reichsſteuerblatt 1943 Nr. 40 S. 402). Mitteilung des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** (Tag unbekannt; III b Nr 12 816/43; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 15 S. I 306).

Auf eine Anfrage über die Berechnung der Ostarbeiterabgabe hat der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz folgenden Bescheid erteilt:

H2213-0166

Die Anordnungen im Abschn. 4 Abs. 2 meines Erlasses vom 7. September 1942 S. 1931 A — 70 III (Reichssteuerbl. 1942 S. 897) kommen insbesondere in den Fällen der Einstellung und der Entlassung der Ostarbeiter in Betracht. Hinweis auf meinen Erlaß vom 8. Dezember 1942 S. 1931 A — 84 III, der auch im Reichsarbeitsbl. 1943 S. I 212 abgedruckt ist.

Handelt es sich dagegen darum, daß der Ostarbeiter wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen nicht während des ganzen Lohnzahlungszeitraums gearbeitet hat, so ist zunächst der Vergleichslohn eines deutschen Arbeitnehmers zu ermitteln, dem für die ausgefallene Arbeitszeit ein Arbeitsentgelt auch nicht zusteht. Auf diesen Vergleichslohn ist dann die Entgelttabelle für Ostarbeiter ohne jede Umrechnung anzuwenden. Daraus ergeben sich ohne weiteres die Höhe des Entgelts und die Höhe der Ostarbeiterabgabe.

Beispiele:

> Ein Ostarbeiter (Wochenlohnempfänger) hat während des Lohnzahlungszeitraums wegen Krankheit an zwei Tagen nicht arbeiten können. Der Vergleichslohn eines deutschen Arbeitnehmers, der auf Bezahlung der ausgefallenen Arbeitszeit auch keinen Anspruch hat, beträgt 40,— RM.
>
> Der Ostarbeiter erhält in dem Fall nach der bisherigen Tabelle B (Entgelttabelle bei wöchentlicher Lohnzahlung) 10,15 RM ausbezahlt. Die Ostarbeiterabgabe beträgt 18,90 RM.

Es kann bei dieser Art der Berechnung nicht vorkommen, daß das dem Ostarbeiter insgesamt zustehende Entgelt (Spalte 2 der Entgelttabellen) kleiner ist als der Betrag, der vom Arbeitgeber für freie Unterkunft und Verpflegung des Ostarbeiters einzubehalten ist.

158.

Merkblatt „Einſtellung zu den Kriegsgefangenen aus den Oſtvölkern".

Merkblatt für Betriebsführer, Betriebsobmänner und Unterführer in den Betrieben.

Der deutschen Kriegswirtschaft sind in großer Zahl Kriegsgefangene aus dem Osten als Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt worden. Es ist selbstverständlich, daß sich unter den 25 Jahre lang von den bolschewistischen Machthabern beeinflußten Kriegsgefangenen ein Teil fanatischer, gewohnheits- und berufsmäßiger Helfer des Bolschewismus befinden. Diese Elemente sind aber zum weitaus größten Teil bereits ausgesondert und nicht zum Arbeitseinsatz gekommen.

Die meisten Kriegsgefangenen aus den Ostvölkern zeigen sich für die antibolschewistische Beeinflussung durchaus aufgeschlossen. Hierzu trägt besonders bei, daß ihr persönliches Erleben in der Sowjetunion, ihre Unterbringung, Verpflegung, Behandlung und die Ordnung in Deutschland in krassem Gegensatz zu den ihnen laufend und intensiv beigebrachten Behauptungen der bolschewistischen Agitation stehen. Diesen Tatsachen muß die Behandlung der Kriegsgefangenen in den Betrieben durch entsprechende Einstellung der Betriebsführer und Wachmannschaften Rechnung tragen. Die mit der Arbeitsüberwachung betrauten Kräfte müssen daher besonders unterrichtet werden.

Sinn und Zweck des Arbeitseinsatzes ist es, von den Kriegsgefangenen wirkliche Leistungen zu erhalten. Sie müssen das Bewußtsein haben, daß die deutsche Einstellung zu ihnen nur dann eine bedingungslos feindliche ist, wenn sie selbst eine solche Einstellung durch ihre Haltung, durch mangelnde Leistung oder gar durch offene oder versteckte Sabotage heraufbeschwören. Dagegen müssen sie aber ebenso die Gewißheit haben, daß jede willige Leistung eine gerechte Anerkennung findet. Es ist selbstverständlich, daß wir uns nicht würdelos anbiedern; es ist aber ebenso notwendig, alle Behandlungsmethoden auszuschließen und zu unterbinden, die geeignet sind, diese Kriegsgefangenen sinnlos zu verbittern und sie zu Trotz und Ablehnung zu veranlassen.

Betriebsführer, Betriebsobmänner, Unterführer der Betriebe und Wachmannschaften werden daher gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß alle zivilen Kräfte, die mit den Kriegsgefangenen der Ostvölker in Berührung kommen, ihre Einstellung gegenüber diesen ebenfalls den genannten Grundsätzen und Maßstäben anpassen. Oberster Grundsatz bleibt, aus den Kriegsgefangenen der Ostvölker so viel an Arbeitsleistung herauszuholen, als nur irgend möglich ist. Entscheidend werden immer die zur Anwendung kommenden Methoden sein. Der primitive Angehörige der Ostvölker hat ein ausgesprochenes Gefühl für Gerechtigkeit. Behandeln wir ihn nach den oben angeführten Grundsätzen, so werden wir ganz automatisch seine Leistung steigern und damit erreichen, was wir wollen: wertvolle Arbeitskräfte für die Erringung des Sieges.

H2213-0167

H2213-0168

159.

Entgeltabrechnung für Oſtarbeiter.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **3. Juni 1943**
(III b 9 Nr. 20266/43; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 17/18 S. I 346).

Betr.: Entgeltabrechnung für Ostarbeiter.

Nach § 2 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 1) (Reichsgesetzbl. I S. 181) sind dem Ostarbeiter Entgeltabrechnungen zu erteilen, aus denen sich neben den Berechnungsgrundlagen das Gesamtentgelt des Ostarbeiters, die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung und die Abzüge für sonstige Sachleistungen ergeben. Bei mir ist wiederholt angefragt worden, welche Angaben nach diesen Vorschriften zulässig sind und welche Angaben unterbleiben müssen.

1. Dem Ostarbeiter ist die Berechnungsgrundlage zu nennen. Berechnungsgrundlage für das dem Ostarbeiter zustehende Entgelt ist der Vergleichslohn im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 2) (Reichsgesetzbl. I S. 419). Dieser Vergleichslohn ist nicht der dem Ostarbeiter zustehende Bruttolohn, sondern lediglich die Grundlage, nach der sich das Entgelt des Ostarbeiters berechnet. Damit jedoch der Ostarbeiter erkennen kann, ob nach der für ihn maßgebenden Berechnungsgrundlage das zutreffende Entgelt festgesetzt worden ist, ist dieser Vergleichslohn in den Entgeltabrechnungen aufzuführen.

2. Das dem Ostarbeiter zustehende Gesamtentgelt ergibt sich aus Spalte 2 der Entgelttabelle für Ostarbeiter. Dieses Gesamtentgelt ist in jeder Abrechnung zu nennen.

3. Aus den Abrechnungen muß sich weiterhin ergeben, welche Abzüge für Sachleistungen von diesem Gesamtentgelt des Ostarbeiters vorgenommen worden sind. Abzüge für Sachleistungen werden im allgemeinen die für Unterkunft und Verpflegung maßgebenden Beträge sowie die unter Umständen für Bekleidung usw. abzusetzenden Summen sein.

4. In die Entgeltabrechnung ist nach Möglichkeit nicht die Ostarbeiterabgabe aufzunehmen. Die Ostarbeiterabgabe ist keine Steuer des Ostarbeiters. Der Ostarbeiter hat von seinem Entgelt weder Steuern noch Beiträge zu den Sozialversicherungen zu leisten. Da das Entgelt des Ostarbeiters niedriger ist als der Bruttolohn des deutschen Arbeiters und der Unternehmer aus diesem Unterschied Gewinne ziehen würde, ist ihm eine besondere Abgabe — Ostarbeiterabgabe — auferlegt worden. Die Ostarbeiterabgabe ist somit eine Steuer des Unternehmers. Infolgedessen gehört sie an sich nicht in die dem Ostarbeiter zuzustellenden Entgeltabrechnungen.

Da es sich jedoch aus buchungstechnischen Gründen mitunter nicht vermeiden läßt, diese Ostarbeiterabgabe in der für den Ostarbeiter bestimmten Abrechnung mitauszuwerfen, will ich im Interesse einer Vereinfachung der Arbeiten auf den Lohnbüros keine Einwendungen erheben, wenn in diesen Ausnahmefällen auf der Entgeltabrechnung des Ostarbeiters die Ostarbeiterabgabe erscheinen sollte.

Unter keinen Umständen darf es jedoch vorkommen, daß einzelne Betriebsführer den Ostarbeitern besondere Aufstellungen allein über die Beträge geben, die als Ostarbeiterabgabe der Betriebsführer zu zahlen hatte. Es entsteht sonst leicht der Eindruck, als ob die Ostarbeiterabgabe zugunsten der Ostarbeiter gespart und später einmal an die Angehörigen der Ostarbeiter ausgeschüttet wird.

5. Eine Entgeltabrechnung an Ostarbeiter braucht überall dort nicht ausgestellt zu werden, wo die Entgelte durch den Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit besonders festgesetzt sind. Dies ist bei den in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft eingesetzten Ostarbeitern der Fall. In diesem Bereiche ist also der Betriebsführer von der Ausstellung einer Entgeltabrechnung an Ostarbeiter befreit.

---

1) Reichsarbeitsbl. 1943 S. 234.

2) Reichsarbeitsbl. 1942 S. 322.

H2213-0169

Beachte den Änderungs- und Weglegevermerk in der Fußnote auf der Rückſeite des Blattes!

160.

Erlaß über Lohnerſtattung für ausländiſche und ſtaatenloſe Arbeitskräfte bei Fliegeralarm, Fliegerſchäden und Fliegerſchadenbeſeitigung.

Vom 28. Mai 1943.

(Reichsanzeiger Nr. 143/1943.)

Abgedruckt auf Blatt VII C Fortsetzung 30 Ziffer 71!

161.

Lohnguthaben ausländiſcher Arbeitskräfte in deutſchen Betrieben.

Erlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 6. Juni 1943**
(III 12 — 3458; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 19 S. I 356).

Bei einer Reihe von deutschen Firmen, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, bestehen restliche Lohnguthaben, die dadurch entstanden sind, daß ausländische Arbeitskräfte in ihre Heimat zurückgekehrt sind, ohne auf diese Lohnteile Anspruch zu erheben. Handelt es sich dabei um vertragsbrüchige Ausländer, so wird die deutsche Firma in aller Regel die aufgelaufenen Beträge dazu benützen können, um die ihr gegen den ausländischen Arbeiter erwachsenen Schadensersatzforderungen zu decken. Soweit solche Schadensersatzforderungen nicht bestehen, hat der ausländische Arbeiter weiterhin die Möglichkeit, auch nach der Rückkehr in sein Heimatland seinen Anspruch auf den Restlohn bis zum Ablauf der Verjährungsfrist durchzusetzen. Es erscheint daher angebracht, daß die betreffenden Firmen, abgesehen von den Fällen der Befriedigung von Schadensersatzforderungen, die aufgelaufenen Lohnbeträge bis zum Ablauf der Verjährungsfrist bereithalten. Nach dem Ausscheiden des Arbeiters treten vielfach Betreuungsorganisationen der betreffenden Arbeiter an den Betrieb mit der Bitte um Überweisung des Restlohnes heran. Eine Befreiung des Betriebes von den ihm etwa obliegenden Verpflichtungen kann in diesen Fällen nur stattfinden, wenn die Betreuungsstellen im Einzelfall eine Bevollmächtigung durch den betreffenden Arbeiter nachweisen. Es ist daher zweckmäßig, wenn von den Betrieben nur unter dieser Voraussetzung Zahlungen an Betreuungsstellen der ausländischen Arbeiter geleistet werden.

Auch bei den Ostarbeitern ist nach den Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) die Rechtslage grundsätzlich keine andere. Bei der Behandlung der restlichen Lohnguthaben von Ostarbeitern wird deshalb nach denselben Grundsätzen zu verfahren sein, wie bei den anderen ausländischen Arbeitskräften.

162.

Werkseigene Kleidung für Oſtarbeiter.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom **8. Juni 1943**
(III b 12 Nr. 3174/43; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 19 S. I 357).

In meinem Erlaß vom 29. Juli 1942 über Einsatzbedingungen der Ostarbeiter — III b 15245/42 — (Reichsarbeitsbl. S. I 343) ist unter Ziffer 6 ausgeführt, daß Ostarbeiter die Kosten für Bekleidung und Schuhwerk grundsätzlich von dem ihnen zustehenden Arbeitsentgelt zu bezahlen haben. Dieser Hinweis entspricht der im § 5 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) enthaltenen Regelung.

Hinsichtlich der Arbeits- und Berufskleidung hat jedoch der Reichsbeauftragte für Kleidung und verwandte Gebiete in einem Erlaß vom 22. Juni 1942, den ich Ihnen durch meinen Erlaß vom 30. Juli 1942 — V a 5513/78 — (Reichsarbeitsbl. S. I 356) bekanntgab, angeordnet, daß ausländische Arbeiter derartige Kleidung in Zukunft nur noch gegen Zahlung einer Abnutzungsgebühr als werkseigene Kleidung erhalten dürfen. Dieser Erlaß ist auch für Ostarbeiter gültig.

Zur Klarstellung weise ich daher darauf hin, daß die Bestimmung des § 5 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter, soweit der Erlaß des Reichsbeauftragten für Kleidung und verwandte Gebiete vom 22. Juni 1942 eingreift, gegenstandslos ist. Der § 5 Abs. 1 betrifft nur solche Bekleidung, die in das Eigentum des Ostarbeiters übergeht. Neue Arbeits- und Berufskleidung erhält der Ostarbeiter mithin nur in Form werkseigener Kleidung.

Der § 5 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter gilt dagegen in vollem Umfange für die Versorgung der Ostarbeiter mit Kleidung und Schuhwerk, soweit es sich dabei um die in dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 18. Dezember 1942 (Reichsarbeitsbl. 1942 S. I 89) erwähnte, neu entwickelte besondere Kleidung der Ostarbeiter handelt. Diese Kleidung ist vom Ostarbeiter zu bezahlen und geht in sein Eigentum über. Das gleiche gilt für Altkleidung, für die nach einem Rundbrief der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 7. April 1943 — Nr. 31/43 — ebenfalls nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 18. Dezember 1942 zu verfahren ist.

163.

Überweiſungsfähige Lohnerſparniſſe.

Erlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **17. Juni 1943**
(VI e 5760/239; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 19 S. I 357).

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat für die Durchführung der Lohnüberweisungen nach dem Ausland den Begriff „Lohnersparnisse“ wie folgt erläutert:

„Lohnerſparniſſe“ ſind eigene Erſparniſſe der ausländiſchen Arbeiter und Angeſtellten aus ihrem Arbeitsentgelt nach Abzug von Steuern, Sozialbeiträgen uſw.

Erſparniſſe aus Sondervergütungen, die ausländiſche Arbeiter und Angeſtellte als Entſchädigung für doppelte Haushaltsführung oder erhöhten Aufwand im Ausland erhalten (z. B. Trennungsgeld, Familienbeihilfe, Einſatzgeld), können ebenfalls als „Lohnerſparniſſe“ angeſehen und im Rahmen der vorgeſchriebenen Überweiſungshöchſtſätze überwieſen werden.

Die Betriebsführer sind dafür verantwortlich, daß nur „Lohnersparnisse“ in vorstehendem Sinne überwiesen werden. Solange nicht der Verdacht von Zuwiderhandlungen besteht, sind die Betriebsführer nicht verpflichtet, Ermittlungen darüber anzustellen, aus welchen Mitteln die Arbeiter und Angestellten ihren Lebensunterhalt bestreiten.

164.

Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polniſchen Beſchäftigten vom 5. Oktober 1941 (Reichsanzeiger Nr. 235; Reichsarbeitsblatt Heft 29 S. I 448). Mit Berichtigung vom 2. Dezember 1941 (Reichsanzeiger Nr. 284/41; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 35/36 S. I 542). Mit den Änderungen vom 23. Juni 1943 (Reichsanzeiger Nr. 167; Reichsarbeitsbl. 1943 Heft 21 S. I).1)

Infolge der Eingliederung alter deutscher Ostprovinzen in den Verband des Deutschen Reichs und infolge des Einsatzes polnischer Arbeitskräfte im Reichsgebiet ist es notwendig geworden, den im Gebiet des Deutschen Reichs tätigen polnischen Beschäftigten eine besondere Stellung im Arbeitsleben des deutschen Volkes zuzuweisen, um einen ungestörten Ablauf der Aufgaben des Vierjahresplans zu gewährleisten. Es wäre überdies mit dem gesunden Volksempfinden nicht vereinbar, würden sie ebenfalls an dem sozialen Fortschritt des neuen Deutschlands unbeschränkt teilnehmen.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222), des § 27 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) und des § 29 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) wird daher angeordnet:

§ 1

(1) Folgende Vorschriften finden auf polnische Beschäftigte keine Anwendung:

1. das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45),
2. das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ.) vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220),
3. das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2145),
4. das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 337),
5. das Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 763),
6. die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 280)

mit den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(2) Anzuwenden sind jedoch die Vorschriften über den Erlaß, die Durchführung und den Schutz von Richtlinien, Tarifordnungen und Betriebs- (Dienst-) Ordnungen sowie über die Listenführung und die Entgeltbelege für Heimarbeit, soweit sich nicht aus dieser Anordnung etwas anderes ergibt.

§ 2

(1) Polnische Beschäftigte haben grundsätzlich Anspruch auf Vergütung nur für die tatsächlich geleistete Arbeit.

(2) Die Fortzahlung des Arbeitsverdienstes ohne Arbeitsleistung ist unzulässig.

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über die Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Arbeitsverdienstes bei Wahrnehmung amtlicher Termine sowie bei ärztlicher Untersuchung infolge unverschuldeten Betriebsunfalls, jedoch ohne daß ein Rechtsanspruch

---

Anmerkung der Herausgeber: 1) Streiche mit dem Vermerk „überholt, vgl. Blatt III E Fortſetzung 80 Ziffer 164“ auf Blatt III E Fortſetzung 21 Ziffer 41! Blatt III E Fortſetzung 22 iſt wegzulegen!

H2213-0170

H2213-0171

auf Fortzahlung des Arbeitsverdienstes besteht. In den übrigen Fällen der Arbeitsverhinderung beschränkt sich der Anspruch auf die Gewährung von unbezahlter Freizeit.

(4) Unberührt bleiben ferner die Bestimmungen über die Fortzahlung des Lohnes bei Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung oder infolge Fliegeralarms oder Fliegerschäden.

(5) Bestimmungen über die Fortzahlung des Gehalts in Krankheitsfällen oder die Zuschußzahlung zum Krankengeld sind nur dann anzuwenden, wenn es sich um einen unverschuldeten Betriebsunfall handelt.

§ 3

Wird an Feiertagen gearbeitet, so besteht kein Anspruch auf einen Feiertagszuschlag zum Lohn, unbeschadet eines etwaigen Anspruchs auf Sonntags- und Mehrarbeitszuschlag.

§ 4

(1) Familien- oder Kinderzulagen dürfen polnischen Beschäftigten nicht gewährt werden.

(2) Das gleiche gilt für Geburten- oder Heiratsbeihilfen sowie für Sterbegelder oder ähnliche Zuwendungen anläßlich des Todes des Beschäftigten.

(3) Die Gewährung von Weihnachtszuwendungen, von Abschlußgratifikationen, Jubiläumsgaben, Treuegeldern, eines dreizehnten Monatsgehalts sowie ähnlicher einmaliger Zuwendungen aus besonderen Anlässen an polnische Beschäftigte ist unzulässig.

§ 5

Die Gewährung von tariflichen oder betrieblichen Leistungen aus Anlaß der Niederkunft (Wochenhilfe) ist unzulässig.

§ 6

Vereinbarungen über Altersversorgung neben den gesetzlichen Vorschriften dürfen mit polnischen Beschäftigten nicht getroffen werden.

§ 7 [1])

(1) Bestimmungen in Tarifordnungen, Richtlinien oder Betriebs- (Dienst-) Ordnungen, die eine Steigerung des Urlaubs infolge längerer Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder eines höheren Lebensalters vorsehen, finden auf polnische Beschäftigte keine Anwendung.

(2) Der Urlaub für polnische Beschäftigte unter 18 Jahren richtet sich nach den für Erwachsene geltenden Bestimmungen.

(3) Für den Anspruch auf freie Familienheimfahrt finden die für ledige Ausländer erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung [2]); für polnische Beschäftigte, die innerhalb des Deutschen Reichs (ohne Protektorat Böhmen und Mähren und Generalgouvernement) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, tritt für die Berechnung der Reisekosten der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort an die Stelle der Reichsgrenze.

§ 8 [3])

(1) Trennungs- und Unterkunftsgelder für neu eingestellte polnische Beschäftigte dürfen zwei Drittel der für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder vorgeschriebenen oder zulässigen Beträge nicht überschreiten.

(2) Polnische Beschäftigte, die von einem Betrieb oder einer Verwaltung zu auswärtigen Arbeiten entsandt werden, so daß die tägliche Rückkehr zu ihrem Wohnort nicht zumutbar ist, erhalten als Ersatz für ihre infolge der Entsendung entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zwei Drittel der den vergleichbaren deutschen Gefolgschaftsmitgliedern zustehenden Beträge, jedoch höchstens 3 RM täglich. Wird freie Unterkunft oder Verpflegung gewährt, so ermäßigt sich der Auslösungssatz entsprechend dem Wert der Unterkunft oder der Verpflegung, mindestens jedoch um die Beträge, die auch deutschen Gefolgschaftsmitgliedern angerechnet werden.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend für die Gewährung von Spesen, Zehr- oder Einsatzgeldern, Wegegeldern oder dergl.

(4) Abs 2 gilt auch für polnische Beschäftigte, die von Betrieben oder Verwaltungen, deren Sitz außerhalb des Reichsgebietes liegt, in das Reichsgebiet entsandt werden.

(5) Werden polnische Beschäftigte **aus dem Reichsgebiet in das Generalgouvernement** entsandt, so richtet sich das Trennungsgeld nach der Tarifordnung zur Regelung der Wegegelder für Arbeiter sowie der Trennungsgelder für Arbeiter und Angestellte in der

---

[1]) Dieſe Vorſchriften finden im Hinblick auf die Anordnung über den Urlaub der im Reich eingeſetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polniſchen Volkstums vom 31. März 1941 (Deutſcher Reichsanzeiger und Preußiſcher Staatsanzeiger Nr. 81) für das Gebiet des Großdeutſchen Reiches mit Ausnahme der eingegliederten Oſtgebiete einſtweilen keine Anwendung.

[2]) Vgl. Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländiſche Arbeitskräfte im Deutſchen Reich (Reichsarbeitsblatt 1941 Nr. 26 S. IV 1239).

[3]) § 8 in der Faſſung der **Anordnung zur Änderung** der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polniſchen Beſchäftigten. **Vom 23. Juni 1943** (Reichsanzeiger Nr. 167).

privaten Wirtschaft im Generalgouvernement vom 25. März 1942 4) (Verordnungsblatt für das Generalgouvernement 1942 S. 182) mit der Maßgabe, daß das Trennungsgeld auch den Nichtverheirateten zusteht.

(6) Polnische Beschäftigte, die in die **Gebiete außerhalb des Reichsgebietes** entsandt werden, erhalten neben freier Unterkunft und Verpflegung ein tägliches Einsatzgeld in folgender Höhe:

Gruppe I: Arbeiter einschl. Vorarbeiter, Angestellte mit einfacher Tätigkeit (Gruppe I und II der Auslandseinsatzanordnung vom 7. April 1943, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 84) 0,50 RM

Gruppe II: Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit einschl. Werkmeister, soweit sie nicht zur Gruppe III gehören . . . . 1.— RM (Gruppe III und IV der Auslandseinsatzanordnung)

Gruppe III: Angestellte in gehobener Stellung, Ingenieure usw. . . . . . . 1.50 RM (Gruppe V und VI der Auslandseinsatzanordnung).

Kann Unterkunft oder Verpflegung nicht gewährt werden, so erhalten polnische Beschäftigte an Stelle der Naturalbezüge zwei Drittel der für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder vorgesehenen Sätze. Diese Regelung gilt vorbehaltlich von Sonderregelungen, die von den für die Gebiete außerhalb des Reichsgebietes (einschließlich des Generalgouvernements) zuständigen Stellen getroffen sind.

§ 9

(1) Für das Arbeitsentgelt der polnischen Beschäftigten gelten die allgemeinen Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit sich nicht aus einer Tarifordnung etwas anderes ergibt, soll grundsätzlich an polnische Beschäftigte nur die niedrigste betriebsübliche Vergütung ihrer Alters- und Tätigkeitsgruppe gezahlt werden. Die Gewährung von Leistungszulagen bei überdurchschnittlicher Arbeitsleistung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) Bestimmungen, wonach bei Akkordarbeit mindestens der Zeitlohn zu zahlen ist, finden auf polnische Beschäftigte keine Anwendung.

§ 10

Die ordentliche Kündigungsfrist für polnische Beschäftigte beträgt, unbeschadet einer kürzeren Kündigungsfrist, höchstens 2 Wochen, und zwar für Arbeiter zum Schluß einer Kalenderwoche und für Angestellte zum Schluß eines Kalendermonats; entgegenstehende Bestimmungen auf Grund von Gesetzen, Tarifordnungen, Betriebs- (Dienst-) Ordnungen oder Einzelarbeitsverträgen sind nicht anzuwenden.

§ 11

Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis verfallen spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, sofern sie nicht vorher geltend gemacht worden sind.

§ 12

Soweit nicht zwingende betriebliche Gründe es erfordern, dürfen polnische Beschäftigte nicht an Arbeitsplätzen eingesetzt werden, die sie berechtigen, deutschen Gefolgschaftsmitgliedern Weisungen zu erteilen.

§ 13

(1) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann von den Vorschriften der §§ 2 bis 12 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Ausnahmen über den Einzelfall hinaus bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

(3) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann ferner mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers ergänzende Bestimmungen zu den §§ 2 bis 12 dieser Anordnung erlassen.

§ 14

(1) Für polnische Beschäftigte im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten an Stelle des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 und die sonstigen für Erwachsene geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Der Dritte Abschnitt der Arbeitszeitordnung findet sinngemäß auch auf männliche jugendliche Polen Anwendung.

H2213-0172

---

4) Die genannte **Tarifordnung** beſtimmt folgendes:

„§ 3

(1) Verheirateten Arbeitern und Angeſtellten in der privaten Wirtſchaft, die außerhalb ihres Wohnſitzes beſchäftigt werden und auch bei Benutzung der zur Verfügung ſtehenden Verkehrsmittel wegen zu großer Entfernung nicht täglich an ihn zurückkehren können, iſt für die Dauer der Trennung je Kalendertag ein Trennungsgeld zu zahlen. Dieſes beträgt

a) für Arbeiter ſowie für Angeſtellte mit einfacher Tätigkeit . . . . 7 Zloty
b) für Angeſtellte mit gehobener Tätigkeit, ſoweit ſie nicht zur folgenden Gruppe gehören , ... 8 Zloty
c) für Angeſtellte mit Tätigkeit von beſonderer Bedeutung . . . . 9 Zloty

(2) . . . .

(3) Wird freie Verpflegung und Unterkunft oder eines von beiden gewährt, ſo ſind die Trennungsgeldſätze entſprechend zu mindern. In Zweifelsfällen entſcheidet der Gouverneur des Diſtrikts über die Höhe der Kürzung.“

H2213-0173

(2) Soweit die in Abs. 1 enthaltene Regelung die Durchführung des Arbeitsschutzes für deutsche Volkszugehörige oder sonstige deutsche Belange gefährdet, kann das Gewerbeaufsichtsamt anordnen, daß die Beschäftigung von Polen von 14 bis 18 Jahren dem Jugendschutzgesetz entsprechend einzuschränken ist. Für Fälle, die sich über den Bezirk eines Gewerbeaufsichtsamts hinaus erstrecken, kann die höhere Verwaltungsbehörde eine gleiche Anordnung treffen. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der Gaujugendabteilung der Deutschen Arbeitsfront und der Sozialabteilung des Gebietes der Hitler-Jugend zu treffen.

§ 15 [5])

(1) Polnische Beschäftigte im Sinne dieser Anordnung sind die Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums (vgl. Verordnung über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit vom 4. März 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 118 —).

(2) Hierzu zählen nicht die in den Abteilungen 3 und 4 der deutschen Volksliste eingetragenen Schutzangehörigen und diejenigen Schutzangehörigen, die eine Bescheinigung über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum nach dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 14. November 1940, betreffend Bescheinigung über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum (Ministerialbl. d. Reichs- und Preuß. Min. d Innern [RMBliV.] S. 2111) besitzen.

(3) Eine anderweitige Abgrenzung des Personenkreises im Erlaßwege bleibt vorbehalten.

§ 16

(1) Wer dieser Anordnung oder den auf Grund dieser Anordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichstreuhänders oder des Sondertreuhänders der Arbeit ein.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 14 werden nach den Vorschriften der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 bestraft.

§ 17 [5])

(1) Diese Anordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Sie tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen sowie tarifliche Sonderbestimmungen für polnische Beschäftigte, die dieser Anordnung entgegenstehen, ferner die Anordnung über Arbeitszeitvorschriften für jugendliche Polen vom 1. September 1941 (Reichsarbeitsbl. Nr. 26 S. I 384) außer Kraft. Für den Bereich des öffentlichen Dienstes gilt jedoch die Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen vom 3. März 1941 (Reichsarbeitsbl. 1941 Nr. 10 S. I 171 [5]) als ergänzende Anordnung im Sinne des § 13 Abs. 3 dieser Anordnung bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften dieser Anordnung weiter.

165.

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polniſchen Beſchäftigten. Vom 23. Juni 1943.

(Reichsanzeiger Nr. 167; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 21 Seite I 382.)

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (RGBl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) und dem Erlaß des Führers zur Durchführung des Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 30. September 1942 wird angeordnet:

I.

§ 8 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß Staatsanzeiger Nr. 235) erhält folgende Fassung:

Die neue Fassung des § 8 wurde oben im Abschnitt a eingefügt.

II.

(1) Diese Anordnung tritt zu Beginn des auf den 1. August 1943 folgenden Lohnabrechnungszeitraums in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten § 6 der Ersten Ergänzungsanordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im Reichsgau Wartheland vom 15. Februar 1942 (Amtl. Mitteilungen Nr. 3 S. 43) und § 3 der Er-

---

[5]) **Anmerkung des Herausgebers:** § 15 Abſatz 2 und § 17 Abſatz 2 Satz 2 in der Faſſung der **Berichtigung vom 2. Dezember 1941** (Reichsanzeiger Nr. 284 und Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 35/36 Seite I 542).

gänzungsanordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im Reichsgau Danzig-Westpreußen vom 26. Januar 1942 (Amtl. Mitteilungen S. 39) außer Kraft.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften der Ergänzenden Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im öffentlichen Dienst vom 20. Februar 1942 (Reichsarbeitsbl. Nr. 7/1940 S. I 98).

166.

Einkommenſteuerliche Behandlung der Juden, Polen und Zigeuner.

Erlaß des **Reichsminiſters der Finanzen** vom 25. Juni 1943
(S 2927 — 420 — III; Reichsſteuerblatt 1943 S. 529).

„(1) Juden fallen grundsätzlich in die Steuergruppe I. Hinweis auf § 32 Absatz 6 letzter Satz, § 39 Absatz 6 letzter Satz EStG. Polen und Zigeuner fallen in die Steuergruppe I, wenn sie unverheiratet (ledig, verwitwet, geschieden) sind. Alle anderen Polen und Zigeuner fallen in die Steuergruppe II. Hinweis auf § 5 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (Erste DVStVAOst) vom 21. Februar 1942 (Reichssteuerbl. 1942 S. 265) und auf § 1 Absatz 1 der Verordnung über die einkommensteuerliche und vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner vom 24. Dezember 1942 (Reichssteuerbl. 1943 S. 1). Juden, Polen und Zigeuner unterliegen außerdem der Sozialausgleichsabgabe. Hinweis auf die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 ((Reichssteuerbl. 1940 S 729), auf die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 24. Dezember 1940 (Reichssteuerbl. 1940 S. 1065) und auf die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 26. März 1942 (Reichssteuerbl. 1942 S. 379).

(2) Juden fallen ausnahmsweise

a) in die Steuergruppe IV, wenn sie eheliche Abkömmlinge oder eheliche Stiefkinder haben, die weder Juden noch Polen noch Zigeuner sind, und wenn hinsichtlich dieser Abkömmlinge oder Stiefkinder die Voraussetzungen des § 32 Absatz 5, § 39 Absatz 5 EStG. gegeben sind,

b) in die Steuergruppe III, wenn die unter Buchstabe a bezeichneten Voraussetzungen für die Einreihung in die Steuergruppe IV bei ihnen bestanden haben, aber nachträglich (z. B. durch Tod des Abkömmlings oder des Stiefkindes) weggefallen sind. Hinweis auf § 32 Absatz 6 Sätze 1 und 2, § 39 Absatz 6 Sätze 1 und 2 EStG und auf unten Absatz 4. Juden, die in die Steuergruppe III oder IV fallen, unterliegen nicht der Sozialausgleichsabgabe. Hinweis auf meinen Erlaß vom 15. September 1941 S. 2921 — 201 III (Reichssteuerbl. 1941 S. 681).

(3) Ich bin damit einverstanden, daß auch Polen und Zigeuner ausnahmsweise

a) in die Steuergruppe IV fallen, wenn sie eheliche Abkömmlinge oder eheliche Stiefkinder haben, die weder Juden noch Polen noch Zigeuner sind, und wenn hinsichtlich dieser Abkömmlinge oder Stiefkinder die Voraussetzungen des § 32 Absatz 5, § 39 Absatz 5 EStG. gegeben sind,

b) in die Steuergruppe III fallen, wenn die unter Buchstabe a bezeichneten Voraussetzungen für die Einreihung in die Steuergruppe IV bei ihnen bestanden haben, aber nachträglich (z. B. durch Tod des Abkömmlings oder des Stiefkindes) weggefallen sind.

Ich bin auch damit einverstanden, daß Polen und Zigeuner, die in die Steuergruppe III oder IV fallen, der Sozialausgleichsabgabe nicht unterliegen. Die Regelung in den Sätzen 1 und 2 gilt

a) beim Steuerabzug vom Arbeitslohn mit Wirkung ab 1. Juli 1943,

b) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer mit Wirkung ab 1. Januar 1943.

(4) Steuerpflichtige erhalten für Kinder und andere Angehörige, die Juden sind, keine Kinderermäßigung (Hinweis auf § 32 Absatz 5 Ziffer 4, § 39 Absatz 5 Ziffer 4 EStG.). Kinderermäßigung ist auch dann nicht zu gewähren, wenn das Kind oder der andere Angehörige Pole oder Zigeuner ist. Ich bin aber damit einverstanden, daß bereits abgeschlossene Veranlagungsfälle, in denen nicht Satz 2 gemäß verfahren worden ist, nicht wieder aufgerollt werden."

167.

Maßnahmen bei Todesfällen von Oſtarbeitern.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom 29. Juni 1943
(VI a 5510/54; RArbBl. Heft 20 S. I 369).

Die mit Runderlaß vom 13. Mai 1943 [1]) — V a 5511/279 — (Reichsarbeitsbl I S. 355 [1]) und vom 9. Februar 1943 — V A 5510/6 — (Reichsarbeitsbl. I S. 141) gegebenen Weisungen über die bei Todesfällen von Ostarbeitern durchzuführenden Maßnahmen werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

a) Zum Abschnitt II des Runderlasses vom 13. Mai 1943 — V a 5511/279 — Reichsarbeitsbl. I S. 355).

Bei Arbeitskräften nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Bezirk Bialystok, aus dem in das Generalgouvernement eingegliederten Distrikt Galizien und aus dem Gebiet

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Es muß richtig heißen: vom 13. Mai 1942 (Reichsarbeitsblatt I S. 455) —. Vgl. die von uns abgedruckten Erlaſſe in dieſem Abſchnitt Fortſetzung 59 Ziffer 105 und Fortſetzung 70 Ziffer 134! Vermerke dort: „Geändert, vgl. Fortſetzung 83 Ziffer 167!"

H2213-0174

H2213-0175

des Reichskommissariats Ostland (mit Ausnahme von Weißruthenien) finden die für polnische Arbeitskräfte angeordneten Einschränkungen nur insoweit Anwendung, als es sich um Arbeitskräfte polnischer Volkstumszugehörigkeit handelt. Für alle übrigen nichtpolnischen Arbeitskräfte aus diesen Bezirken gelten die allgemein für ausländische Arbeitskräfte gegebenen Weisungen, d. h. die Überführung der Leiche des Verstorbenen nach Beendigung des Krieges kann dessen Angehörigen in Aussicht gestellt werden. Die gegenwärtige Verkehrslage, insbesondere bei den in den Osten führenden Bahnen, läßt es aber nicht zu, den Angehörigen durch die Gewährung der Reisekosten aus Mitteln des Reichsstocks die Möglichkeit zur Teilnahme an der Beerdigung oder zur Besichtigung des Grabes zu geben.

Diese Einschränkung bleibt daher für alle Personen aus den obengenannten Bezirken bestehen.

b) Zum Abschnitt II, 3 des Runderlasses vom 13. Mai 1943 — V a 5511/279 — (Reichsarbeitsbl. I S. 355).

Es wurde verschiedentlich die Frage aufgeworfen, in welchem Umfange sich der Betriebsführer, der den verstorbenen Ostarbeiter beschäftigte, an den sonst aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz aufzubringenden Beerdigungskosten zu beteiligen hat. Da für den Betriebsführer eine Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten nicht besteht, muß es seinem Ermessen überlassen bleiben, ob und inwieweit er sich an den Kosten beteiligen will. Ihm wird aber in der Regel eine Beteiligung in Höhe des Betrages zugemutet werden können, den er sonst für die Heimbeförderung des Ostarbeiters bei ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder im Falle einer mit voraussichtlich dauernder Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzuwenden hätte.

c) Zum Runderlaß vom 9. Februar 1943 — V A 5510/6 — (Reichsarbeitsbl. I S. 141).

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Einäscherung ist, sofern es die örtlichen Verhältnisse erlauben, zulässig und sogar erwünscht. Sollten im Einzelfall Glaubensgrundsätze geltend gemacht und gegen eine Einäscherung Bedenken erhoben werden, ist selbstverständlich dem religiösen Empfinden der Ostarbeiter zu entsprechen und von einer Einäscherung abzusehen."

Zum Abs. 4 wird der nachstehend abgedruckte Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 21. April 1943 zur Beachtung bekanntgegeben.

Abs. 7 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Emigranten, Emigranten- und sonstige Geistliche sind zu den Beerdigungsfeiern nicht zugelassen. Es bestehen aber keine Bedenken, schlichte Feiern durch geeignete Ostarbeiter — sogenannte Laienpriester — leiten zu lassen."

168.

Arbeitsrechtliche Behandlung der im Reichsgebiet beſchäftigten tſchechiſchen Arbeitskräfte.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **21. Juni 1943** (III 12 Nr. 4155/43; RArbBl. Heft 22 S. I 407).

Nach dem Erlaß des Führers vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) sind die Gebiete Böhmen und Mähren als Protektorat unter den Schutz des Deutschen Reiches getreten und damit Teilgebiet des Großdeutschen Reiches geworden. Die Protektoratsangehörigen haben dadurch die Stellung als Ausländer verloren, ohne aber hierdurch in vollem Umfange Inländer geworden zu sein. Sie sind jedoch arbeits- und sozialrechtlich als Inländer zu behandeln, soweit im einzelnen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Sind z. B. für ausländische Arbeitskräfte in einzelnen Wirtschaftsgebieten besondere Einstellöhne festgesetzt worden, so gelten diese nicht für Protektoratsangehörige. Die von den Reichstreuhändern der Arbeit erlassenen Anordnungen über die Ernennung ausländischer Arbeitskräfte zu Montagestammarbeitern sowie über die Gewährung einer Trennungsgeldzulage an ausländische Arbeitskräfte beziehen sich ihrer Fassung nach ebenfalls nur auf Ausländer und nicht auf Protektoratsangehörige. Das gleiche gilt von der Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst über die Gewährung von Trennungsentschädigung und Familienheimfahrten an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst vom 14. August 1941 (Reichsarbeitsbl. S. I. 402).

Hinsichtlich meines Erlasses vom 30. Dezember 1942 über die Anwendung der Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden auf Ausländer (Reichsarbeitsbl. 1943 S. I 130) ist ebenfalls von dem Grundsatz auszugehen, daß die Protektoratsangehörigen arbeits- und sozialrechtlich als Inländer zu behandeln sind. Das bedeutet, daß die Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden vom 11. August 1942 (Reichsarbeitsbl. S. I 372) uneingeschränkt für sie zu gelten hat.

Die Frage der Behandlung tschechischer Arbeitskräfte im Rahmen der Reichsbautariordnung (Zugehörigkeit zur Stammannschaft, Trennungsgeld) wird zur Zeit geprüft.

Eine von dem Grundsatz abweichende Regelung, daß die Protektoratsangehörigen arbeits- und sozialrechtlich wie Inländer behandelt werden sollen, ist in der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 27. August 1941 (Reichsarbeitsbl. S. IV 1239) und in der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942 (Reichsarbeitsbl. S. IV 460) getroffen. Der Geltungsbereich dieser beiden Regelungen ist auf Ausländer und Protektoratsangehörige abgestellt.

Zur Klärung der sich bei der Dienstverpflichtung von Tschechen aus dem Protektorat in das übrige Reichsgebiet ergebenden arbeitsrechtlichen Fragen habe ich die nachstehende Anordnung über die Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Dienstverpflichtung von Protektoratsangehörigen in das übrige Reichsgebiet erlassen. Wegen der Dienstpflichtunterstützungen wird ein besonderer Erlaß folgen.

Anordnung über die Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Dienstverpflichtung von Protektoratsangehörigen in das übrige Reichsgebiet.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 [1] (Reichsgesetzbl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 [2] (Reichsgesetzbl. I S. 347) ordne ich folgendes an:

I

(1) Hängen bei der Dienstverpflichtung von Protektoratsangehörigen in das übrige Reichsgebiet tarifliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der Betriebszugehörigkeit in der Arbeitsstelle im Protektorat, die den Dienstverpflichteten abgibt, auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit in der neuen Arbeitsstelle angerechnet. Bei Ansprüchen auf Grund von betrieblichen Vorschriften ist die Anrechnung nur für die Zeit nach dem 16. März 1939 vorzunehmen.

(2) Eine Anrechnung auf die Wartezeit für den Erwerb des Anspruchs auf Familienheimfahrt und Urlaub findet hiernach nicht statt; für andere Wartezeiten kann der Reichstreuhänder der Arbeit die Anrechnung beschränken oder ausschließen.

II

Diese Anordnung tritt mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes in Kraft, der auf den 1. August 1943 folgt.

169.

Lohnausfall der Oſtarbeiter bei betrieblicher Schulung.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **9. Juli 1943**
(III 12 Nr. 3832/43; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 21 S. I 384).

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
III 12 Nr. 3832/43

Berlin, den 9. Juli 1943

An die Herren Reichstreuhänder der Arbeit

Betr.: Einsatzbedingungen der Ostarbeiter; hier: Lohnausfall infolge betrieblicher Schulung.

Bei dem Einsatz von Ostarbeitern erweist es sich in den Betrieben häufig als notwendig, die Ostarbeiter während der Arbeitszeit durch betriebliche Schulungsmaßnahmen mit den zu leistenden Arbeiten vertraut zu machen oder ihnen besondere Fertigkeiten zu vermitteln. Eine Bezahlung der dafür aufgewandten Zeit wird nach § 3 Abs 4 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter in vielen Fällen nicht in Betracht kommen.

Da es sich hier um Maßnahmen handelt, die im Interesse der Leistungssteigerung durchgeführt werden und da andernfalls eine zu starke leistungshemmende Minderung des Einkommens der Ostarbeiter eintreten würde, bestimme ich gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943, daß die infolge derartiger betrieblicher Schulungsmaßnahmen von Ostarbeitern versäumte Arbeitszeit vergütet wird, soweit nach den für den Betrieb gültigen Bestimmungen bei deutschen Gefolgschaftsmitgliedern unter den gleichen Voraussetzungen eine Fortzahlung des Lohnes stattfindet. Die aus diesem Anlaß versäumte Arbeitszeit ist daher unter den angegebenen Voraussetzungen bei der Berechnung des Vergleichslohnes nach Spalte 1 der Entgelttabelle der Ostarbeiter als Arbeitszeit zu berücksichtigen. Handelt es sich um eine regelrechte betriebliche Umschulung oder Anlernung, für die nach den im Betrieb gültigen Bestimmungen ein besonderer Lohn (Anlernlohn) in Betracht kommt, ist dieser Lohn für die fragliche Zeit zugrundezulegen.

170.

Unfallverſicherung ausländiſcher Arbeitskräfte während des Transports.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **21. November 1942**
(V a 5510/75; RArbBl. Heft 22 S. I 405).

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Reichsarbeitsministers II b 2214/42 A vom 26. September 1942, der die Frage der Unfallversicherung ausländischer Arbeitskräfte während

---

[1] Reichsarbeitsbl. 1941 S. I 211.
[2] Reichsarbeitsbl. 1942 S. I 271.

H2213-0176

des Transports grundsätzlich regelt, mit der Bitte um Kenntnis und Beachtung bekannt. Erläuternde Ausführungen zu diesem Erlaß behalte ich mir vor.

•

Der Reichsarbeitsminister
Nr. II b 2214/42 A

Berlin, den 26. September 1942

Betrifft: Unfallversicherung ausländischer Arbeitskräfte während des Transports.

Auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) bestimme ich:

(1) Die mit Zustimmung der Arbeitseinsatzverwaltung für eine Beschäftigung im Deutschen Reich, im Generalgouvernement oder in den besetzten Gebieten angeworbenen ausländischen Arbeitskräfte genießen während der Beförderung zur ersten Arbeitsstelle und während der Rückbeförderung den Schutz der Reichsunfallversicherung nach den Vorschriften über die Entschädigung von Unfällen auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte. Die Sachleistungen der Unfallversicherung werden nur gewährt, sofern sich der Verletzte in einem Gebiet aufhält, für das eine deutsche Krankenkasse zuständig ist oder in dem dem Verletzten nach zwischenstaatlichen Regelungen Sachleistungen der Reichsunfallversicherung gewährt werden können. Leistungen ausländischer Versicherungsträger aus Anlaß des gleichen Unfalls sind anzurechnen.

(2) Die Zuständigkeit der Träger der Unfallversicherung richtet sich bei Unfällen während der Beförderung zur ersten Arbeitsstelle nach dem Unternehmen, für das der Verletzte angeworben ist, bei Unfällen während der Rückbeförderung nach dem Unternehmen, in dem der Verletzte vor Antritt der Rückreise zuletzt beschäftigt war. Ist ein solches Unternehmen nicht festzustellen, so ist die Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin zuständig.

(3) Die Gewährung von Krankenpflege und erforderlichenfalls Krankenhauspflege durch die Träger der Krankenversicherung richtet sich nach meinen Erlassen II b 1766/41 A vom 30. Juli 1941 (Reichsarbeitsbl. S. II 313) und II b 148/42 A vom 2. Januar 1942 (Reichsarbeitsbl. S. II 99).

(4) Soweit nach Abs. 1 und 2 Leistungen gewährt werden, auf die nicht schon nach den allgemeinen Vorschriften über Unfallversicherung ein Rechtsanspruch besteht, werden die entstehenden Kosten den Trägern der Reichsversicherung von dem Reichsstock für Arbeitseinsatz erstattet. Sie sind von dem Landesarbeitsamt Brandenburg in Berlin anzufordern.

(5) Die Gewährung von Leistungen der Unfallversicherung ist ausgeschlossen, sofern der Verletzte auch während seiner Beschäftigung im Deutschen Reich nicht der Reichsunfallversicherung unterliegen würde.

(6) Dieser Erlaß tritt am 1. Oktober 1942 in Kraft. Zur Beseitigung von Härten können auch bei Unfällen, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind, Leistungen der Unfallversicherung gewährt werden.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
VI a 5510/71

Berlin, den 21. Juli 1943

Unfallversicherung ausländischer Arbeitskräfte während des Transports.

Im Nachgang zu meinem Runderlaß vom 21. November 1942 — V a 5510/75 — [1]) gebe ich nachstehend einen ergänzenden Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 18. Mai 1943 — II b 377/43 A — [2]) mit der Bitte um Kenntnis und Beachtung bekannt:

„Mein Erlaß vom 26. September 1942 — II b 2214/42 A — (Reichsarbeitsbl. S. II 512) über die Unfallversicherung ausländischer Arbeitskräfte während des Transports gilt auch für die Entschädigung von Unfällen, die bei Urlaubsreisen ausländischer Arbeitskräfte während der Beförderung zwischen dem Beschäftigungsort und ihrem Heimatort eintreten, wenn der Urlaub vom Arbeitsamt genehmigt ist."

Danach genießen beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nunmehr sämtliche mit Zustimmung der Arbeitseinsatzverwaltung für eine Beschäftigung im Deutschen Reich, im Generalgouvernement oder in den besetzten Gebieten angeworbenen ausländischen Arbeitskräfte nicht nur während der Beförderung vom Zeitpunkt des Antritts ihrer Reise zur Aufnahme der Arbeit im Reichsgebiet ab und während der Rückbeförderung (auch bei begründeter vorzeitiger Heimkehr) den Schutz der Reichsunfallversicherung, sondern auch bei Urlaubsreisen während der Beförderung zwischen dem Beschäftigungsort und ihrem Heimatort, wenn der Urlaub vom Arbeitsamt genehmigt ist. Die Betriebsführer, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, sind hierauf und besonders auf die Notwendigkeit der vorherigen Zustimmung des Arbeitsamts zur Beurlaubung ausländischer Arbeitskräfte hinzuweisen.

---

[1]) Vorſtehend abgedruckt.
[2]) Reichsarbeitsbl. S. II 231.

H2213-0177

Nach Absatz (4) des mit Runderlaß vom 21. November 1942 — V a 5510/75 bekanntgegebenen Erlasses des Herrn Reichsarbeitsministers vom 26. September 1942 hat das Landesarbeitsamt Brandenburg den Trägern der Reichsunfallversicherung die über den Rahmen der Leistungspflicht nach allgemeinen Vorschriften über Unfallversicherung hinausgehenden Aufwendungen auf Anforderung aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zentral zu erstatten. Das Landesarbeitsamt Brandenburg kann in diesen Fällen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Nachprüfung der zur Erstattung angeforderten Beträge grundsätzlich absehen. Die zu erstattenden Beträge sind bei Kapitel 2 Titel 1 der fortdauernden Haushaltsausgaben des Reichsstocks zu buchen.

Der Runderlaß V a 5780 . 28/70 vom 6. Oktober 1941 und Satz 3 des ersten Absatzes des Erlasses II b 3057/41 A (bekanntgegeben mit Runderlaß V a 5780 . 29/85 vom 11. März 1942) sind hierdurch als überholt anzusehen.

Unabhängig von der Veröffentlichung des oben angegebenen Erlasses des Herrn Reichsarbeitsministers im Teil II des Reichsarbeitsbl. wird dieser Runderlaß zusammen mit dem Runderlaß vom 21. November 1942 — V a 5510/75 auch im Teil I des Reichsarbeitsbl. bekanntgegeben.

171.

Verpflegungsſätze für Kriegsgefangene und Oſtarbeiter; hier: 1. Verpflegung der zur Überführung in das zivile Arbeitsverhältnis beurlaubten franzöſiſchen Kriegsgefangenen. 2. Schon-(Diät-)Koſt und Zuſatzverpflegung für in Lagern untergebrachte Oſtarbeiter.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **21. Juli 1943**
(VI a 5783.28/473; Heft 22 S. I 404).

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat mit dem nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Erlaß vom 1. Juli 1943 — II/1 — 7609 — an die Landesernährungsämter, Abt. A und B, u. a. folgendes angeordnet:

„Beurlaubung französischer Kriegsgefangener zur Ableistung eines zivilen Arbeitseinsatzes.

Nach einer Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz können französische Kriegsgefangene zur Ableistung eines zivilen Arbeitseinsatzes in Deutschland beurlaubt werden. Die Verpflegung richtet sich alsdann nach den Grundsätzen, die für in- und ausländische Arbeiter aufgestellt worden sind. Insbesondere können die Verpflegungssätze für Arbeiter in Gemeinschaftslagern gewährt werden.

Schon- (Diät-) Kost und Zusatzverpflegung für in Lagern untergebrachte Kriegsgefangene bzw. Ostarbeiter.

In meinem Runderlaß vom 22. Januar 1943 — II/1 — 5170 — ist die ärztlich verordnete Schon- (Diät-) Kost sowie Zusatzverpflegung, die bisher nur in Lazaretten und Krankenrevieren verabreicht wurde, auch außerhalb derselben zu gewähren, wenn die örtlichen Einrichtungen und Verhältnisse Zubereitung und Ausgabe zulassen. Die gleichen Verpflegungsvorschriften werden auch für die in Lagern untergebrachten Ostarbeiter (-arbeiterinnen) angeordnet. Durch diese Anordnung soll erreicht werden, daß die Ostarbeiter (-arbeiterinnen) einerseits nicht unnötig lange in Krankenhäusern behalten werden müssen, sondern in kürzester Zeit wieder in der deutschen Wirtschaft einsatzfähig werden."

Wegen der Beurlaubung französischer Kriegsgefangener zur Überführung in das zivile Arbeitsverhältnis verweise ich auf meinen Erlaß vom 16. April 1943 — VI 5135/2917/43 (g) —.

Den Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. Januar 1943 — II/1 — 5170 — habe ich mit Erlaß V a 5135/111 vom 11. Februar 1943 (Reichsarbeitsbl. S. I 161) bekanntgegeben. Im übrigen bemerke ich noch, daß die Verpflegung der in Zivilkrankenhäusern eingewiesenen Ostarbeiter bereits durch den Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 6. Oktober 1942 — II/1 — 10477 — (bekanntgegeben mit Erlaß vom 23. Oktober 1942 — V a 5780 . 28/4622 —) geregelt worden ist.

Ich bitte, hiervon auch die Betriebsführer in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen

172.

Verordnung über die Gewährung von Prämien an Oſtarbeiter. Vom 23. Juli 1943.

(Reichsgeſetzblatt I S. 451.)

Ich verordne auf Grund der Ermächtigung im § 14 Absatz 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz:

1. Der Betrag, der an den Ostarbeiter auszuzahlen ist (Spalte 4 der Entgelttabelle für Ostarbeiter in der Fassung der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943, Reichsgesetzbl. I S. 181), erhöht sich zugunsten des Ostarbeiters
   a) nach Vollendung des ersten Jahres seines Einsatzes im Großdeutschen Reich um eine Prämie von 20 vom Hundert,
   b) nach Vollendung des zweiten Jahres seines Einsatzes im Großdeutschen Reich um eine Prämie von 30 vom Hundert,
   c) nach Vollendung des dritten Jahres seines Einsatzes im Großdeutschen Reich um eine Prämie von 50 vom Hundert,

H2213-0179

höchstens jedoch um den Betrag, der vom Arbeitgeber für die Beschäftigung des Ostarbeiters als Ostarbeiter-Abgabe zu zahlen ist (Spalte 5 der Entgelttabelle für Ostarbeiter);

2. Die Prämie Ziffer 1 gemäß ist erstmalig für den Lohnzahlungszeitraum zu gewähren, in den die Vollendung des ersten Jahres oder der weiteren Jahre des Einsatzes des Ostarbeiters im Großdeutschen Reich fällt. Sie darf frühestens für einen Lohnzahlungszeitraum gewährt werden, der nach dem 31. Juli 1943 endet.

173.

Anordnung Nr. 11 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz über die Begrenzung der Dauer des Beſchäftigungsverhältniſſes der Oſtarbeiter ſowie über die Gewährung von Prämien und Urlaub.

Vom 23. Juli 1943.

(Reichsarbeitsblatt Nr. 22/1943).

Anläßlich der hervorragenden Bewährung der im Großdeutschen Reich zur Arbeit eingesetzten Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter ordne ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung als Anerkennung ihrer Leistung in der Arbeitsschlacht gegen den Bolschewismus und die Weltplutokratie folgendes an:

I

Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

Die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter im Großdeutschen Reich beträgt zwei Jahre. Dieser Zeitraum rechnet vom Tage des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb oder Haushalt, frühestens aber ab 1. August 1942. Der Rücktransport der Ostarbeiter erfolgt nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage.

Das Beschäftigungsverhältnis der Ostarbeiter kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn es die Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes im Kriege erfordern. Eine Rückkehr ist in diesem Falle jedoch möglich, wenn der Ostarbeiter in den besetzten Ostgebieten eine kriegswichtige Arbeit aufnimmt und einen Ersatzmann für die Beschäftigung im Großdeutschen Reich — möglichst aus seiner Familiengemeinschaft — stellt.

II

Besondere Lohn- und Urlaubsvergünstigungen

1. Prämien

Diejenigen Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter, die sich durch gute Leistung und Treue bei der Arbeit dauernd bewährt und ausgezeichnet haben, erhalten auf Grund der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1943 nach Vollendung des ersten Jahres ihres Einsatzes im Großdeutschen Reich eine laufende Prämie von 20 v. H. Nach Vollendung des zweiten Jahres des Einsatzes im Großdeutschen Reich erhöht sich die Prämie auf 30 v. H. und nach Vollendung des dritten Jahres auf 50 v. H. des ihnen auszuzahlenden Betrages. Diese Prämien gehen zu Lasten der Ostarbeiterabgabe.

2. Urlaub

a) Deutschland-Urlaub

Die Ostarbeiter können im zweiten Jahr der Beschäftigung im Großdeutschen Reich einen Urlaub von einer Woche erhalten, wenn sie sich durch ihre Leistungen und ihr Verhalten, insbesondere ihre Treue zum Betrieb, bewährt haben. Während des Urlaubs hat der Unternehmer das regelmäßige Arbeitsentgelt an den Ostarbeiter weiter zu entrichten. Es wird Sorge getragen, daß besondere Ostarbeiter-Urlaubslager eingerichtet werden, in denen der Ostarbeiter Erholung und Entspannung findet.

b) Heimaturlaub

Die Ostarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis nach Abschnitt I Absatz 2 dieser Anordnung auf ein drittes oder weiteres Jahr verlängert worden ist, können im dritten oder jedem weiteren Jahr ihrer Beschäftigung im Großdeutschen Reich einen Heimaturlaub erhalten, wenn sie sich durch ihre Leistungen und ihr Verhalten, insbesondere ihre Treue zum Betrieb, bewährt haben. Die Dauer des Heimaturlaubs beträgt zwei Wochen. Dazu sind die notwendigen Reisetage zu gewähren.

Beim Heimaturlaub hat der Betriebsführer neben der Weiterzahlung des Arbeitsentgelts die Hin- und Rückreisekosten bis zur und von der Reichsgrenze zu tragen. Die übrigen Reisekosten einschließlich eines Zehrgeldes trägt der Reichsstock für Arbeitseinsatz.

Der Zeitpunkt des Urlaubs wird unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage festgesetzt.

Die Dauer der Beschäftigung im Großdeutschen Reich, die gewährten Prämien und Urlaubszeiten sind vom Betriebsführer in das Arbeitsbuch einzutragen.

H2213-0180

III

Durchführung

Einzelheiten zur Durchführung dieser Regelung werden im Erlaßwege bestimmt.

IV

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft.

174.

Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis der ausländiſchen Arbeitskräfte.

Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutſchen Polizei im Reichsminiſterium des Innern vom **11. Auguſt 1943** (S-II B 4 Nr. 4351/43.505; MBliV. S. 1323).

I. (1) Der Beauftragte für den Vierjahresplan (GBA.) hat durch nicht veröffentl. RdErl. vom 6. Juli 1943 — VI e 5760/300, der bei den Arbeitsämtern eingesehen werden kann, das Genehmigungsverfahren für ausländische Arbeitskräfte wie folgt geändert:

(2) An Stelle der Grün- und Grauzettel sowie der bisherigen Befreiungsscheine wird ein neues Arbeitspapier, die „Ausländerkarte", eingeführt, die allerdings zunächst nur teilweise Verwendung findet (vgl. Abs. 3 und 4). Die Ausländerkarte ist elfenbeinfarbig (chamois) oder entsprechend gedämpft getönt und ohne Umrandung; sie hat die Größe 10,5 × 15 cm und wird in mehrfacher Ausfertigung ausgeschrieben. Die 1. Ausfertigung hat die vorgedruckte Bezeichnung „Arbeitskarte — Befreiungsschein"; bei der Ausstellung wird die unzutreffende Bezeichnung durchstrichen. Die 5. Ausfertigung trägt die vorgedruckte Überschrift „Für die Kreispolizeibehörde bestimmt"; in der oberen rechten Ecke befindet sich die abgekürzte Bezeichnung „A" (= Arbeitskarte) oder „B" (= Befreiungsschein); durch die etwa dort ebenfalls befindliche Bezeichnung „Gr" wird darauf hingewiesen, daß der Ausländer Grenzgänger ist. Die übrigen Ausfertigungen sind für die Kreispol.-Behörden ohne Bedeutung.

(3) „Ausländerkarten" werden nur an solche Ausländer (einschl. der Schutzangehörigen des Deutschen Reichs) ausgestellt, die gleichzeitig ein „Arbeitsbuch für Ausländer" erhalten oder ein solches bereits besitzen; vgl. dazu den RdErl. vom 29. Juni 1943 (MBliV. S. 1101) über Überlassung von Lichtbildern ausländischer Arbeitskräfte an die Arbeitsämter, nach dem zunächst die Ostarbeiter mit Arbeitsbüchern für Ausländer ausgestattet werden. Entsprechend den Vorschriften über die Ausstellung des Arbeitsbuches für Ausländer wird in diesem Rahmen nunmehr die Ausstellung von Ausländerkarten auch für ausländische Arbeitskräfte vorgeschrieben, die bisher keiner Arbeitserlaubnis bedurften, z. B.

a) Jugendliche unter 15 Jahren,
b) Lehrlinge,
c) in der Binnenschiffahrt beschäftigte ausländische Arbeiter und Angestellte,
d) Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst die für die Angestelltenversicherung geltende Grenze übersteigt, und
e) Arbeiter und Angestellte, die von den Leitern oder Mitgliedern der in Deutschland beglaubigten oder zugelassenen diplomatischen oder berufskonsulatorischen Vertretungen beschäftigt werden.

(4) An Ausländer, die noch kein Arbeitsbuch für Ausländer erhalten oder besitzen, werden wie bisher Grün- oder Grauzettel oder Befreiungsscheine unter Verwendung des alten Musters ausgestellt.

(5) Arbeitskarten, und zwar sowohl in der Form von Ausländerkarten als auch von Grün- und Grauzetteln, werden fortan in der Regel mit unbeschränkter Geltungsdauer — „bis auf weiteres" — ausgestellt. Das gleiche gilt von Befreiungsscheinen sowohl in der Form der Ausländerkarte als auch des alten Musters; lediglich die Befreiungsscheine für schweizerische Staatsangehörige werden nach wie vor auf 5 Jahre befristet. Die bisher befristet ausgestellten Grün- oder Grauzettel sowie Befreiungsscheine (mit Ausnahme der Befreiungsscheine für schweizerische Staatsangehörige) werden stillschweigend bis auf weiteres verlängert; eine Berichtigung des Gültigkeitsvermerks auf diesen Papieren wird nur vorgenommen, wenn sie dem Arbeitsamt vorgelegt werden. Die Pol.-Behörden werden von diesen Verlängerungen nicht benachrichtigt.

(6) Die Arbeitsämter übersenden den Pol.-Behörden nur noch die als Paßersatz geltenden, mit Umschlagblättern versehenen Arbeitskarten der Zivilarbeiter polnischen und nichtpolnischen fremden Volkstums aus den eingegliederten Ostgebieten, dem Bezirk Bialystok und dem Generalgouvernement sowie der Ostarbeiter zur Anbringung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke sowie zur Aushändigung an die betreffenden ausländischen Arbeitskräfte. Dies gilt sowohl für die Arbeitskarten in Form der eingeklebten Grün- oder Grauzettel als auch für die eingeklebten neuen Ausländerkarten. Alle übrigen Arbeitskarten und die Befreiungsscheine werden von den Arbeitsämtern ohne Beteiligung der Pol. den ausländischen Arbeitskräften zugestellt. Die Pol. wird also nunmehr an der Ausstellung dieser Papiere nicht mehr beteiligt, nachdem sie bereits bei ihrer Beantragung ausgeschaltet worden ist; vgl. RdErl. vom 19. Juni 1942 (MBliV. S. 1323).

II. (1) Teil I der Dienstanweisung zur Ausländer-Pol.-VO., Ziff. 12 zu § 3, 3. Abs., erhält in Auswirkung der obigen Vorschriften folgende Fassung:

„(3) Bei Arbeitskräften mit Nationalpässen ist die Aufenthaltserlaubnis auf die Geltungsdauer der Arbeitskarte zu befristen, falls diese selbst befristet ausgestellt worden ist, sonst in der Regel auf 2 Jahre; die Befristung des Passes bleibt hierbei unberücksichtigt. Inhabern von Befreiungsscheinen kann die Aufenthaltserlaubnis unbefristet (s. oben Nr. 11) erteilt werden."

(2) Die ausgegebenen Stücke der Dienstanweisung Teil I sind handschriftlich zu berichtigen.

175.

Urlaubs- und Rückkehrſcheine für ausländiſche Arbeitskräfte.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **30. Juli 1943**
(VI c 5783/99; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 23 S. I 416).

Um eine mißbräuchliche Benutzung oder Fälschung der Urlaubs- und Rückkehrscheine für ausländische Arbeitskräfte nach Möglichkeit zu verhindern, sind durch meinen Erlaß vom 7. April 1943 — VI 5783/43 — (Reichsarbeitsbl. S. I 226) vom 1. Juni 1943 ab neue Vordrucke eingeführt worden, die mehrere Sicherungen gegen Nachdruck oder Fälschungen enthalten.

Der beabsichtigte Zweck dieser Maßnahme kann aber nur erreicht werden, wenn alle Dienststellen und Betriebe

1. die in ihrem Gewahrsam befindlichen Scheine so sorgfältig aufbewahren, daß eine Entwendung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird,
2. mit der Aufbewahrung und Ausstellung der Scheine keine ausländischen Arbeitskräfte beauftragen,
3. den ausländischen Arbeitern keine Doppelstücke aushändigen und
4. darüber wachen, daß ausgegebene Scheine, von denen aus irgendwelchen Gründen kein Gebrauch gemacht worden ist, wieder eingezogen werden.

Ich bitte dies zu beachten und dafür Sorge zu tragen, daß auch bei den Dienststellen und Betrieben, denen Urlaubs- und Rückkehrscheine zur Verfügung gestellt werden, diese Scheine sorgfältig behandelt werden und bei ihrer Ausgabe auf möglichste Vermeidung der Gefahr einer mißbräuchlichen Benutzung Bedacht genommen wird.

Zur Überwachung der Verwendung der Urlaubs- und Rückkehrscheine ist von der ausgebenden Dienststelle ein Nachweis darüber zu führen, an welche Stelle die Vordrucke ausgegeben wurden. Aus diesem Nachweis muß zu ersehen sein

1. die Bezeichnung und Anschrift der empfangenden Stelle (Behörde oder Betrieb),
2. die laufenden Nummern der ausgegebenen Scheine und
3. der Tag der Ausgabe.

Die Urlaubs- und Rückkehrscheine dürfen nur gegen Empfangsbestätigung ausgegeben werden. Den Dienststellen und Betrieben ist aufzugeben, über die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Urlaubs- und Rückkehrscheine ihrerseits entsprechende Nachweise zu führen. Die ordnungsmäßige Führung dieser Nachweise ist gelegentlich nachzuprüfen.

176.

Staatsangehörigkeit der Elſäſſer, Lothringer und Luxemburger.

Runderlaß des **Reichsarbeitsminiſters** vom **4. Auguſt 1943**
(I a 4164/43; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 23 S. I 409).

Nachstehenden Abdruck mit Bezug auf den Erlaß vom 30. September 1942 — I a 6129/42 — (Reichsarbeitsbl. S. I 452) zur Kenntnis.

Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

*

(2. Runderlaß des RMdJ. vom 9. Juli 1943 — I Sta R 5066/43-5000 Weſt — MBliV. S. 1141.)

(1) Deutſchſtämmige Lothringer und Luxemburger, die am 23. Auguſt 1942 ihre Niederlaſſung im Reichsgebiet hatten, ſind nach dem Runderlaß vom 26. Auguſt 1942 (MBliV. S. 1741) grundſätzlich entweder unbeſchränkte Staatsangehörige oder Staatsangehörige auf Widerruf geworden. Der Zeitpunkt des Erwerbs der unbeſchränkten Staatsangehörigkeit ergibt ſich aus den Abſ. 2 und 3 des Runderlaſſes vom 26. Auguſt 1942; die Staatsangehörigkeit auf Widerruf haben Lothringer mit Wirkung vom 29. Auguſt 1942, Luxemburger mit Wirkung vom 1. September 1942 erworben (vgl. auch Abſ. 13 des Runderlaſſes vom 26. Auguſt 1942).

(2) Deutſchſtämmige Elſäſſer, die am 23. Auguſt 1942 ihre Niederlaſſung im Reichsgebiet hatten, haben unter den gleichen Vorausſetzungen und im gleichen Zeitpunkt wie die deutſchſtämmigen Lothringer und Luxemburger die unbeſchränkte Staatsangehörigkeit erworben. Dagegen haben diejenigen deutſchſtämmigen Elſäſſer mit Niederlaſſung im Reichsgebiet am 23. Auguſt 1942, die die Vorausſetzungen für den Erwerb der unbeſchränkten Staatsangehörigkeit nicht erfüllt haben, im Gegenſatz zu der für Lothringer und Luxemburger getroffenen Regelung bisher nicht die Staatsangehörigkeit auf Widerruf erworben. Ich ordne nunmehr an, daß ſie die Staatsangehörigkeit auf Widerruf mit Wirkung vom 1. Auguſt 1943 an erwerben.

(3) Deutſchſtämmige Elſäſſer, Lothringer und Luxemburger, die am 23. Auguſt 1942 ihre Niederlaſſung im Elſaß, in Lothringen oder in Luxemburg hakten, ſie aber ſeitdem auf Veranlaſſung des Reichskommiſſars für die Feſtigung deutſchen Volkstums ins Reichsgebiet verlegt

H2213-0181

haben oder bis zum 1. Auguſt 1943 verlegen, erwerben mit Wirkung vom 1. Auguſt 1943 an die Staatsangehörigkeit auf Widerruf, ſofern ſie nicht bereits in ihrer Heimat Staatsangehörige auf Widerruf geworden waren; wird die Verlegung der Niederlaſſung erſt nach dem 1. Auguſt 1943 durchgeführt, ſo tritt der Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf mit dem Tage ein, an dem das Elſaß, Lothringen oder Luxemburg verlaſſen wird.

(4) Die Beauftragten des Reichskommiſſars für die Feſtigung deutſchen Volkstums leiten der für die jetzige Niederlaſſung zuſtändigen Staatsangehörigkeitsbehörde Verzeichniſſe der in Abſ. 3 bezeichneten Elſäſſer, Lothringer und Luxemburger zu, die nicht bereits in ihrer Heimat die Staatsangehörigkeit auf Widerruf erworben haben. Dabei werden die Perſonen beſonders bezeichnet, bei denen eine raſſiſche Prüfung noch nicht ſtattgefunden hat, ſowie diejenigen, die bei der raſſiſchen Prüfung als für den Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf ungeeignet befunden worden ſind. Im erſteren Fall wird die Bearbeitung bis zur nachträglichen Übermittlung des Ergebniſſes der raſſiſchen Prüfung, längſtens aber 3 Monate, vom Eingang des Verzeichniſſes an gerechnet, zurückgeſtellt. Die als ungeeignet befundenen Perſonen nimmt die Staatsangehörigkeitsbehörde von dem Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf aus. Im übrigen ſtellt ſie den Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf feſt und fertigt einen Staatsangehörigkeitsausweis aus, der dem Beauftragten des Reichskommiſſars für die Feſtigung deutſchen Volkstums zur Aushändigung übermittelt wird. In den Staatsangehörigkeitsausweiſen ſind der Einfachheit halber gegebenenfalls auch die Ehefrauen und die minderjährigen Kinder zu verzeichnen, die die Vorausſetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf in ihrer eigenen Perſon erfüllen. Von ihren Entſcheidungen hat die Staatsangehörigkeitsbehörde den zuſtändigen Chef der Zivilverwaltung in Kenntnis zu ſetzen. Die wegen nichtdeutſcher Abſtammung als ungeeignet befundenen Perſonen teilt die Staatsangehörigkeitsbehörde dem zuſtändigen Beauftragten des Reichskommiſſars für die Feſtigung deutſchen Volkstums mit.

(5) Für den Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf durch die Angehörigen der in den Abſ. 2 und 3 bezeichneten Perſonenkreiſe gelten im übrigen die Vorſchriften des Runderlaſſes vom 26. Auguſt 1942; iſt eine unmittelbare Anwendung nicht möglich, ſo ſind ſie ſinngemäß anzuwenden. Die Friſt von 2 Jahren, innerhalb deren wegen mangelnder Eignung eine Ausnahme von dem Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf gemacht werden kann, beginnt mit dem Tage, an dem bei ausreichender Eignung die Staatsangehörigkeit auf Widerruf erworben worden wäre. Die Friſt von 10 Jahren, innerhalb deren der Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf widerrufen werden kann, beginnt mit dem Tage des Erwerbs. Für die in Abſ. 2 bezeichneten Elſäſſer ſowie für die in Abſ. 3 bezeichneten Elſäſſer, Lothringer und Luxemburger, die ſich am 1. Auguſt 1943 bereits im Reichsgebiet befinden, endet daher die Friſt, innerhalb deren eine Ausnahme möglich iſt, am 1. Auguſt 1945, die Friſt für die Geltendmachung des Widerrufs am 1. Auguſt 1953.

177.

Einfuhr von Kleidungsſtücken für ausländiſche Arbeitskräfte.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 5. Auguſt 1943**
(VI a 5783/302; RArbBl. Heft 25 S. I 442).

Aus Anlaß eines Einzelfalles hat der Reichsminister der Finanzen mit Schreiben vom 16. Juli 1943 — Z 2401—1331 II — folgendes mitgeteilt:

„Gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen, sind nach § 69 Abs. 1 Nr. 30 Zollgesetz in Verbindung mit § 2 der Ausgleichssteuerordnung vom Zoll und von der Umsatzsteuer befreit.

Ich habe durch Erlaß vom 10. Juni 1942 — Z 2401—1104 II — die Oberfinanzpräsidenten ermächtigt, die Eingangsabgaben auch für ungebrauchte Kleidungs- und Wäschestücke zu erlassen, die die ausländischen Arbeiter für den eigenen Gebrauch aus der Heimat unmittelbar oder durch Vermittlung einer zugelassenen Verteilungsstelle erhalten."

Ich bitte, auch die Betriebsführer, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, im Benehmen mit den Dienststellen der DAF. bzw. des Reichsnährstandes hiervon zu unterrichten.

178.

Betreten deutſcher Geſchäfte durch Oſtarbeiter.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 17. Auguſt 1943**
(VI a 5783.28/607; RArbBl. Heft 25 S. I 442).

Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel hat auf Grund einer im Einvernehmen mit den beteiligten Reichs- und Parteidienststellen getroffenen Entscheidung des Herrn Reichswirtschaftsministers in ihrem bezirklichen Rundschreibendienst vom 17. April 1943 die nachstehende Notiz über das Betreten deutscher Geschäfte durch Ostarbeiter veröffentlicht:

„Die Ausgangsmöglichkeiten für Ostarbeiter wurden in gewissem Umfange erweitert. Infolgedessen betreten Ostarbeiter häufiger Einzelhandelsgeschäfte zu Kaufzwecken. Nach einer Mitteilung des Reichswirtschaftsministers ist mit einem allgemeinen Verbot an die Ostarbeiter, Einzelhandelsgeschäfte zu betreten, nicht zu rechnen. Waren an die mit dem Kennzeichen „Ost" versehenen Personen darf der Kaufmann deshalb nur abgeben, wenn die Bedürfnisse deutscher Käufer trotzdem befriedigt werden können oder wenn nur mit einer geringen Nachfrage durch deutsche Käufer zu rechnen ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ostarbeiterinnen, die für deutsche Haushalte einkaufen und den Kaufleuten als Hausmädchen deutscher Familien bekannt sind."

Ich bitte die Betriebsführer bzw. Haushaltungsvorstände, die Ostarbeiter beschäftigen, im Benehmen mit den zuständigen Dienststellen der DAF. und des Reichsnährstandes entsprechend zu unterrichten.

H2213-0182

179.

Mitnahme von Lebensmitteln bei Reiſen ausländiſcher Arbeitskräfte in ihre Heimat.

Erlaß des Reichsminiſters der Finanzen vom 9. Januar 1943 (Z 2513 — III);
Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 9. Juni 1943 (VI c 5780/661;
Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 17/18 Seite I 344).

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Mitnahme von Lebensmitteln bei Reisen ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß vom 9. Januar 1943 — Z 2513 — I II — folgendes verfügt:

„I

Auf Antrag des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft werden die Zollstellen und Zollfahndungsstellen beauftragt, Zuwiderhandlungen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1609, 1942 I S. 147), die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 734) und die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 759) zu verfolgen, soweit sie durch die Ausfuhr von Waren begangen werden.

II

Ich bestimme im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft für die Überwachung der Ausfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln, Getreide- und Futtermitteln im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr das folgende:

1. Die Zolldienststellen haben die Ausfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln, Getreide- und Futtermitteln im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr, soweit sie gewisse Mengen überschreiten, zu verhindern. Die über die Freimengen (Hinweis auf die Ziffern 2 und 3) hinausgehenden Mengen sind von der Ausfuhr auszuschließen und zu beschlagnahmen. Die Weiterverfolgung ist an die zuständige Behörde (Ernährungsamt, gegebenenfalls Polizei) abzugeben. Die beschlagnahmten Waren sind den bezeichneten Behörden zur Abholung zur Verfügung zu stellen.

Die Zollstellen dürfen beschlagnahmte Waren, deren Verderb droht, binnen drei Tage, bei Gefahr im Verzug auch schon vorher, veräußern. Dabei sind die Bestimmungen in Ziffer 2 Abs. 5 bis 7 der mit Erlaß vom 10. März 1942 — H 2131 — 140 VI mitgeteilten Verwertungsrichtlinien (KZBl. S. 71) sinngemäß anzuwenden. Der Erlös tritt an die Stelle der Waren.

2. Im Reiseverkehr, mit Ausnahme des kleinen Grenzverkehrs, sind einschließlich des aufgegebenen Reisegepäcks je Person ausfuhrfrei zu lassen:

a) bei der Ausreise im Reich eingesetzter ausländischer Arbeiter in geschlossenen Arbeiterzügen:
   - 5 kg Kartoffeln,
   - 2,5 kg Brot oder Mehl,
   - 1 kg sonstige Nahrungs- und Genußmittel insgesamt;

b) im sonstigen Reiseverkehr:
   - 3 kg Kartoffeln,
   - 1 kg Brot oder Mehl,
   - 1 kg sonstige Nahrungs- und Genußmittel insgesamt."

180.

Trennung und Zuſammenführung von Familienangehörigen der Oſtarbeiter.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 30. Auguſt 1943
(VI a 5783.28 695; RArbBl. Heft 27 S. I 476).

In dem Runderlaß V a 5780 . 28/5450 vom 21. November 1942 (Reichsarbeitsblatt S. I 550) habe ich ausgeführt, daß die zu einer Familiengemeinschaft gehörenden Ostarbeiter möglichst geschlossen eingesetzt werden sollen und daß, soweit es die arbeitseinsatzmäßigen Belange und Unterbringungsmöglichkeiten zulassen, die Vermittlung der Ostarbeiterfamilien daher möglichst an die gleiche Arbeitsstelle oder wenigstens an benachbarte Arbeitsstellen zu erfolgen hat. Ferner habe ich angeordnet, daß Anträgen von

H2213-0183

Familienangehörigen, insbesondere von Ehegatten und Verwandten auf- und absteigender Linie, um nachträgliche gemeinsame Unterbringung ebenfalls zu entsprechen ist, soweit es die arbeitseinsatzmäßigen und räumlichen Verhältnisse irgend zulassen. In meinem Runderlaß VI 5511/239 vom 12. Mai 1943 (Reichsarbeitsbl. S. I 301) habe ich sodann die Frage der Kostentragung bei derartigen Umsetzungen geregelt. Außerdem habe ich in dem an die Präsidenten der Landesarbeitsämter gerichteten Erlaß VI a 5780 . 28/1224 vom 21. April 1943 nochmals gebeten, die Arbeitsämter anzuweisen, bei der Verteilung der Ostarbeitertransporte dafür zu sorgen, daß Familienangehörige möglichst an einem Ort oder wenigstens in demselben Bezirk zur Arbeit eingesetzt werden. Trotzdem werden an mich immer wieder Anträge auf Zusammenführung von Ostarbeitern herangetragen. Außerdem werden auch jetzt noch bei der Vermittlung neu hereinkommender Ostarbeiter diese Grundsätze nicht beachtet. Da die Trennung von Familienangehörigen sich in der Regel nachteilig auf die Stimmung und damit auch auf die Leistung der Ostarbeiter auswirkt, kommt allein schon aus Gründen der Leistungssteigerung der Zusammenführung von Familienangehörigen erhebliche Bedeutung zu. Ich weise daher nochmals darauf hin, daß Anträgen auf Zusammenführung derartiger Ostarbeiter in der Regel zu entsprechen ist und daß von dieser Regel nur dann abgewichen werden darf, wenn arbeitseinsatzmäßige oder räumliche Verhältnisse dies zwingend erfordern. Im allgemeinen muß es möglich sein, diesen Anträgen zu entsprechen, zumal die Möglichkeit besteht, derartige Umsetzungen im Wege des Austausches von Ostarbeitern durchzuführen. Sofern die beteiligten Arbeitsämter sich über eine etwa beantragte Umsetzung nicht einigen, sind die Präsidenten der zuständigen Gauarbeitsämter einzuschalten. Falls auch hierbei wider Erwarten eine Einigung nicht erzielt werden kann, bitte ich meine Entscheidung einzuholen.

181.

Urlaubsverkehr ausländiſcher Arbeitskräfte.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 31. Auguſt 1943
(VI c 5780/931; RArbBl. Heft 26 S. I 469).

Die Deutsche Reichsbahn hat in den Grenzgebieten des Reichs, in denen sich durch die Wochenendfahrten der ausländischen Arbeiter in ihre Heimat eine unerträgliche Belastung der Regelzüge ergeben hat, Wochenendzüge für ausländische Arbeiter eingelegt. Diese Maßnahme darf aber nicht dazu führen, daß der Wochenendverkehr der ausländischen Arbeiter in größerem Umfang als bisher zugelassen wird. Die Planung des Wochenendverkehrs der gewerblichen Arbeitskräfte liegt der DAF. — Amt für Arbeitseinsatz — im Benehmen mit der deutschen Reichsbahn ob. Um die ordnungsmäßige Planung zu ermöglichen, übertrage ich die nach meinem Erlaß vom 6. Februar 1942 — V a 5780/408 — Reichsarbeitsbl. S. I 59 — den Arbeitsämtern obliegende Befugnis, in den Grenzgebieten bei Beurlaubung ausländischer gewerblicher Arbeiter die Benutzung der Regelzüge selbst zu gestatten, den Transportstäben der DAF.

Die Arbeitsämter können demnach nur noch für die gewerblichen Arbeiter, die aus besonderem Anlaß Urlaub erhalten, Urlaubsscheine ausgeben und die Benutzung der Regelzüge zulassen.

Für die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte erscheint eine entsprechende Regelung nach Äußerung einiger Landesarbeitsämter nicht notwendig. Sie wäre im übrigen auch kaum zweckmäßig, weil durch sie ein Wochenendverkehr auch unter den landwirtschaftlichen Kräften, wenn nicht überhaupt erst hervorgerufen, so doch zumindest in unerwünschter Weise gefördert werden würde. Es dürften dagegen keine Bedenken bestehen, wenn im Wege fallweiser Regelung zwischen den Arbeitsämtern und den Transportstäben der DAF. auch landwirtschaftliche Urlauber den obigen Wochenendzügen angeschlossen werden.

Der sogenannte kleine Grenzverkehr (ausländische Arbeiter mit Grenzausweisen) bleibt durch diese Regelung unberührt.

182.

Betreuung ausländiſcher Arbeitskräfte.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 4. September 1943
(VI c 5770/25; RArbBl. Heft 26 S. I 470).

Beim Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes gehen laufend Anträge auf Nachforschung nach dem Verbleib im Reich eingesetzter ausländischer Arbeitskräfte ein. Diese Nachforschungen haben sich als sehr zeitraubend erwiesen und stellen eine erhebliche Arbeitsbelastung dar. Wenn auch angenommen werden muß, daß grundsätzlich jede im Reich eingesetzte ausländische Arbeitskraft bestrebt sein wird, ihren Angehörigen in der Heimat möglichst bald ihre Anschrift mitzuteilen, so machen die zahllosen Anfragen beim Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes es doch notwendig, auch die Fälle zu erfassen, in denen der Arbeiter die Anschrift absichtlich nicht mitteilen will, des Schreibens unkundig ist oder kein Schreibpapier zur Verfügung hat. Ich bitte daher, den Betriebsführern bei jeder Zuweisung ausländischer Arbeitskräfte eine Anweisung auszuhändigen, in der die Betriebsführer ersucht werden,

1. auf die ausländischen Arbeiter unter Aushändigung von Postkarten dahin einzuwirken, daß sie ihren Angehörigen in der Heimat umgehend ihre Anschrift mitteilen,
2. durch Einsammeln und geschlossene Absendung der Postkarten die Durchführung zu überwachen.

H2213-0184

H2213-0185

Weglege Blatt III E Fortſetzung 88 vom 13. Dezember 1943!

183.

Krankenverſorgung und Beitragsentrichtung bei ermäßigter Oſtarbeiterabgabe.

Beſcheid des **Reichsarbeitsminiſters vom 23. September 1943**
(II 7398/43; RArbBl. Heft 28 S. II 442).

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat mir mitgeteilt:

„Die in meinem Erlaß vom 17. Dezember 1942 (Reichsarbeitsbl. 1943 S. I 102) [1] mitgeteilte Regelung des Reichsministers der Finanzen bezieht sich m. E. auf nichtarbeitseinsatzfähige Familienangehörige. Es werden von ihr nicht nur kranke („arbeitsunfähige") Familienmitglieder, sondern auch solche erfaßt, die wegen ihres Alters noch nicht zur Arbeit eingesetzt werden können. Hierin liegt gerade der Hauptzweck der Regelung, da dem Betrieb, der mitgebrachte Kleinkinder des Ostarbeiters versorgt, hierfür eine gewisse Entlastung gegeben werden sollte.

Aus dem Erlaß vom 17. Dezember 1942 kann eine Befugnis der Betriebsführer, auch für die Beitragsentrichtung zur Krankenkasse von der gekürzten Ostarbeiterabgabe auszugehen, nicht entnommen werden. Durch die Regelung des Reichsfinanzministers werden lediglich die Ostarbeiterabgabe, nicht aber sonstige Abgaben und Beiträge des Betriebes zur Deckung der bei der Versorgung der nichteinsatzfähigen Familienmitglieder entstehenden Kosten zur Verfügung gestellt."

184.

Abfindung der Oſtarbeiter bei Heranziehung zum Luftſchutzdienſt.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **28. September 1943**
(III 12 Nr. 4541/43).

Erlaß des **Reichsminiſters der Luftfahrt** und Oberbefehlshabers der Luftwaffe
vom **18. September 1943** (Az. 2 a 16.10 Nr. 8148/43 — L. In 13/2 II B).
(Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 29 S. I 500.)

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat mit Erlaß vom 18. September 1943 — Az. 2 a 16. 10 Nr. 8148/43 (L. In 13/2 II B) — im Einvernehmen mit mir und dem Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

„Oſtarbeiter können zum Luftſchutzdienſt im Werkluftſchutz und Erweiterten Selbſtſchutz in den Betrieben, in denen ſie beſchäftigt ſind, herangezogen werden.

Als Abfindung für den Luftſchutzdienſt ſteht ihnen, ſofern die Dienſtleiſtung im Luftſchutz an der Arbeitsſtätte die gewöhnliche Arbeitszeit um mindeſtens 3 Stunden überſchreitet, **ausſchließlich** ein Zehrgeld von 1,50 RM zu. Die Zahlung von Zehrgeld entfällt, wenn an ſeiner Stelle freie zuſätzliche Verpflegung gewährt wird.

Fahrgeldentſchädigung, Entſchädigung für Wegeſtrecken oder Abnutzung der Kleidung ſind nicht zu zahlen.

Das Zehrgeld unterliegt nicht der Oſtarbeiterabgabe.

Dieſe Regelung tritt am 1. September 1943 in Kraft. Soweit bisher anders verfahren iſt, hat es dabei ſein Bewenden."

Ich gebe hiervon Kenntnis.

185.

Entſchädigung der auswärts beſchäftigten Arbeitskräfte für mitgebrachte Bettwäſche.

Erlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 1. Oktober 1943**
(III 9 Nr. 21635/43; RArbBl. Heft 29 S. I 500).

Der Beauftragte für den Vierjahresplan — Berlin, den 28. September 1943.
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
III 12 Nr. 4541/43.

An die Herren Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhänder der Arbeit.

Betr.: Abfindung der Ostarbeiter bei Heranziehung zum Luftschutzdienst.

Mein Erlaß vom 18. Februar 1943 — III b 9 Nr. 11277/43 — ist auch auf Ostarbeiter und Polen anzuwenden. Falls diese Arbeitskräfte eigene Bettwäsche für die Unterkunft im Lager zur Verfügung stellen, können ihnen also unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie deutschen Gefolgschaftsmitgliedern Entschädigungen in der für deutsche Gefolgschaftsmitglieder zulässigen Höhe gewährt werden.

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Abgedruckt auf Blatt III E Fortſetzung 65 Ziffer 116!

186.

Arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; hier: Trennungsentſchädigung.

Runderlaß des **Reichsminiſters des Innern** vom **22. Oktober 1943**
(III b 1673/43—7075; MBliV. S. 1616).

(1) Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst hat sich damit einverstanden erklärt, daß in Abweichung von seiner Ergänzenden Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im öffentlichen Dienst vom 26. Februar 1942 [1]) an Stelle des Satzes für Trennungsentschädigung bei Neueinstellungen von höchstens 1 RM gemäß den Richtlinien zu §§ 22 TO. A und 20 TO. B ein Höchstsatz von 1,50 RM täglich gezahlt wird.

(2) Ich ersuche um Beachtung.

187.

Urlaubsverlängerung für ausländiſche Arbeitskräfte.

Erlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **11. Oktober 1943**
(III 12—4514; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 31 S. I 534).

Wie mir der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich mitteilt, wird von deutschen Betrieben in zahlreichen Fällen den auf Urlaub befindlichen ausländischen Arbeitskräften ohne Mitwirkung des zuständigen Arbeitsamts durch Übersendung von betrieblichen Bescheinigungen Nachurlaub erteilt. Der Militärbefehlshaber weist mit Recht darauf hin, daß derartige Urlaubsverlängerungen den Dienststellen im Ausland die Kontrolle über die beurlaubten Arbeitskräfte erheblich erschweren und die Überwachung der Rückkehr dieser Ausländer behindern.

Ich bitte die Betriebsführer zu veranlassen, derartige Beurlaubungen ausländischer Arbeitskräfte ohne Beteiligung des zuständigen Arbeitsamts künftig zu unterlassen.

188.

Lohnerſtattung für Oſtarbeiter bei Fliegeralarm, Fliegerſchäden und Fliegerſchädenbeſeitigung (Oſtarbeiterabgabe).

Erlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **21. Oktober 1943**
(V a 7830/331; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 31 S. I 533).

Erlaß über Lohnerstattung für Ostarbeiter bei Fliegeralarm, Fliegerschäden und Fliegerschädenbeseitigung, hier: Ostarbeiterabgabe. Vom 21. Oktober 1943.

Aus der Vorschrift des Abschnitts III Abs. 3 des Erlasses vom 28. Mai 1943 (Reichsarbeitsbl. S. I 360) haben sich Abrechnungsschwierigkeiten ergeben, da die Betriebe die Ostarbeiterabgabe bei Lohnausfällen wegen Fliegeralarmes oder Fliegerschadens oder bei Fliegerschädenbeseitigung besonders berechnen mußten. Um diese Schwierigkeiten zu beheben, ordne ich an, daß an die Stelle des Abs. 3 des Abschnitts III des Erlasses vom 28. Mai 1943 folgende Absätze treten:

„Die Ostarbeiterabgabe (Spalte 5 der Entgelttabelle) ist vom Unternehmer in gleicher Weise zu zahlen, wie wenn ein Arbeitsausfall nicht eingetreten wäre. Sie wird bei der Erstattung an den Unternehmer vom Arbeitsamt berücksichtigt.

Um die Abrechnungen in den Lohnbüros zu vereinheitlichen und zu erleichtern, erstattet das Arbeitsamt dem Unternehmer den auf die Ausfallstunden entfallenden Anteil des vergleichbaren Bruttolohnes (Spalte 1 der Entgelttabelle), der für die Einstufung des Ostarbeiters maßgebend ist. Damit ist die Vergütung und die anteilige Ostarbeiterabgabe erstattet.

Beispiele

a) Tägliche Lohnzahlung:	
Maßgebliche Gesamtarbeitszeit	9 Stunden
Vergleichbarer Bruttolohn hierfür	4,50 RM
Tatsächliche Arbeitszeit	7½ Stunden
Ausfallende Arbeitszeit	1½ Stunden
Der Unternehmer hat für diesen Tag zu zahlen:	
a) Ostarbeiterentgelt	3,15 RM
b) Ostarbeiterabgabe	1,35 RM
Vom Arbeitsamt zu zahlender Erstattungsbetrag (4,50 RM : 9 =) 0,50 RM × 1½ =	0,75 RM
b) Wöchentliche Lohnzahlung:	
Maßgebliche wöchentliche Gesamtarbeitszeit	52 Stunden
Vergleichbarer Bruttolohn hierfür	31,20 RM
Tatsächliche Arbeitszeit	39 Stunden
Ausfallende Arbeitzeit	13 Stunden
Der Unternehmer hat für diese Woche zu zahlen:	
a) Ostarbeiterentgelt	22,05 RM
b) Ostarbeiterabgabe	9,45 RM
Vom Arbeitsamt zu zahlender Erstattungsbetrag (31,20 RM : 52 =) 0,60 RM × 13 =	7,80 RM.“

---

[1]) Vgl. RBB. 1942 S. 87. — Abgedruckt Blatt III E Fortſetzung 82 Ziffer 61.

H2213-0186

H2213-0187

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 1943 an die Kraft. Soweit die Erstattung noch nicht vollzogen ist, können die Betriebe die Durchführung der Erstattung nach diesem Erlaß für die Zeit vor dem 10. Oktober 1943 beantragen; das Arbeitsamt hat einem solchen Antrag stattzugeben. Macht der Betrieb von der Erstattung nach diesem Erlaß für eine Zeit vor dem 10. Oktober 1943 Gebrauch, so hat er dem Arbeitsamt zu bestätigen, daß er auch die Ostarbeiterabgabe nachträglich an das Finanzamt in vollem Umfang entrichtet hat.

189.

Krankenverſicherung beurlaubter franzöſiſcher Kriegsgefangener.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **20. Oktober 1943**
(VI a 5135/1858; Reichsarbeitsblatt Heft 32 S. I 541).

Um den in die Heimat beurlaubten, in das zivile Arbeitsverhältnis überführten französischen Kriegsgefangenen im Falle der Erkrankung in der Heimat den Anspruch auf Behandlung durch die französische Krankenkasse auf Kosten der deutschen Krankenversicherung zu sichern, ist es erforderlich, daß jeder Heimaturlauber eine Bescheinigung darüber mit sich führt, bei welcher Krankenkasse er im Reich versichert ist. In den Urlaubsscheinen, die für die sonstigen ausländischen Arbeitskräfte eingeführt sind, sind entsprechende Angaben enthalten. Diese Urlaubsscheine können bei den Heimaturlaubern der umgewandelten französischen Kriegsgefangenen jedoch nicht verwendet werden, weil diese Urlaubsreisen in geschlossenen Transporten unter Leitung der Wehrmacht durchgeführt werden. Bei künftigen Heimatbeurlaubungen bitte ich, gelegentlich der Auswahl der Urlauber die Betriebe zu veranlassen, daß sie jedem Beurlaubten eine Bescheinigung mit folgendem Wortlaut aushändigen:

Bescheinigung

Der in das zivile Arbeitsverhältnis überführte französische Kriegsgefangene . . . . der für die Zeit vom . . . . . . bis . . . . . . Heimaturlaub nach Frankreich erhalten hat, ist in Deutschland bei der . . . . in . . . . krankenversichert.

. . . ., den . . . . . 194 . .

. . . .
(Firmenstempel und Unterschrift)

190.

Durchführungserlaß zur Anordnung Nr. 11 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz über die Begrenzung der Dauer des Beſchäftigungsverhältniſſes der Oſtarbeiter, ſowie die Gewährung von Prämien und Urlaub, vom 23. Juli 1943. Vom 31. Oktober 1943.

(VI a 5783.28/891; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 32 Teil I S. 541.)

Auf Grund des Abschnitts III der obenerwähnten Anordnung Nr. 11 bestimme ich zur Durchführung des Abschnitts I und des Abschnitts II Nr. 2 a und b dieser Anordnung zunächst folgendes:

Zu Abschnitt I Abs. 1 und 2 (Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses):

Da das Beschäftigungsverhältnis der im Reichsgebiet eingesetzten Ostarbeiter frühestens am 1. August 1944 enden kann und jetzt noch nicht zu übersehen ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange eine Verlängerung notwendig wird, werden hierzu nähere Durchführungsbestimmungen vorläufig noch nicht erlassen. Grundsätzlich wird hierzu jedoch jetzt schon festgestellt, daß

a) die Betriebsführer voraussichtlich verpflichtet werden, zwei Monate vor Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses dem Arbeitsamt eine entsprechende Mitteilung auf besonderem Formblatt zu erstatten.
b) eine notwendig werdende Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses auch unter Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz ausgesprochen werden kann.

Zu Abschnitt II Nr. 2 (Urlaub):

Für den Beginn der Frist, nach deren Ablauf die Ostarbeiter Urlaub erhalten können, ist der Tag des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb, frühestens der 1. August 1942, maßgeblich. Es sind also alle Beschäftigungen im Großdeutschen Reich nach diesem Zeitpunkt zusammenzurechnen.

Die Entscheidung darüber, ob die Ostarbeiter sich durch ihre Leistung und ihr Verhalten, insbesondere durch ihre Treue zum Betrieb, bewährt haben, trifft der Betriebsführer im Benehmen mit dem Betriebsobmann und dem Lagerführer der DAF., bei den in der Landwirtschaft eingesetzten Ostarbeitern im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle des Reichsnährstandes. Bei Einzeleinsatz in Haushaltungen entscheidet der Haushaltungsvorstand. Die Gewährung des Urlaubs hängt in erster Linie von der Leistung und der Bewährung des Ostarbeiters ab, darüber hinaus sind jedoch auch die betrieblichen Verhältnisse maßgebend. Urlaub ist also nur insoweit zu gewähren, als er mit den Aufgaben des Beschäftigungsbetriebes in Einklang zu bringen ist. In der Landwirtschaft wird im allgemeinen Urlaub nur in den Wintermonaten erteilt werden können.

Der Urlaub ist grundsätzlich im Laufe des zweiten Jahres der Beschäftigung zu erteilen. Da aus arbeitseinsatzmäßigen Gründen der Urlaub der in einem Betrieb eingesetzten, durch Leistung und Verhalten bewährten Ostarbeiter auf das ganze Jahr verteilt werden muß, ist eine besondere Bewährung bei Festlegung des Zeitpunktes der Urlaubsgewährung zu berücksichtigen. Ostarbeiter, die sich durch ihr Verhalten und durch ihre Leistungen besonders ausgezeichnet haben, sind also bei der Urlaubsgewährung in erster Linie, und zwar möglichst bald nach Erfüllung der Voraussetzungen zu berücksichtigen, während diejenigen Ostarbeiter, die sich weniger ausgezeichnet haben, erst im Laufe, gegebenenfalls sogar erst am Ende des Jahres berücksichtigt werden sollen, soweit ihnen überhaupt ein Urlaub eingeräumt wird. Ich bitte, diesen Grundsatz auch für Zwecke der Leistungssteigerung auszuwerten.

Sofern mehrere Angehörige einer Familiengemeinschaft (nur Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder) als Ostarbeiter im Großdeutschen Reich beschäftigt sind, ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß diese zur gleichen Zeit Urlaub erhalten und diesen gemeinsam verbringen können.

a) Deutschlandurlaub:

Die Anordnung Nr. 11 sieht vor, daß besondere Ostarbeiterurlauberlager eingerichtet werden. Da die Einrichtung dieser Urlaubslager eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, zudem unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Erstellung solcher Lager erhebliche arbeitseinsatz- und materialmäßige Schwierigkeiten im Wege stehen und außerdem die angespannte Verkehrslage auch nur engen Spielraum für einen Urlauberverkehr läßt, wird zugelassen, daß die Ostarbeiter ihren Urlaub auch in ihrem Betriebs- oder Gemeinschaftslager bzw. in dem Betrieb oder Haushalt, in dem sie im Einzeleinsatz stehen, verbringen können. Um aber auch in den Betriebs- und Gemeinschaftslagern den Urlaubszweck — den Ostarbeitern Erholung und Entspannung zu ermöglichen — zu erreichen, empfiehlt es sich, nach Möglichkeit in diesen Lagern besondere Urlauberstuben oder -baracken einzurichten. Darüber hinaus sind besondere Betreuungsmaßnahmen zur Ausgestaltung der in vermehrtem Maße zur Verfügung stehenden Freizeit erforderlich. Den Urlaubern sind vor allem Lesestoff (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher) sowie Spiele in weitgehendem Umfange zur Verfügung zu stellen. Ferner ist ihnen im Benehmen mit den örtlichen Polizeidienststellen Ausgang in größerem als dem üblichen Umfange einzuräumen, und zwar sowohl zeitlich als räumlich. Die größeren Betriebe werden unter Leitung eines deutschen Betriebsangehörigen besondere Ausflüge usw., Besichtigungen von deutschen Baudenkmälern, Ausstellungen usw. veranstalten müssen. Die DAF. und der Reichsnährstand erlassen hierzu nähere Weisungen.

Falls in verschiedenen Betrieben beschäftigte Ostarbeiter aus einer Familiengemeinschaft zur gleichen Zeit ihren Urlaub erhalten, ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß sie, sofern sie den Wunsch dazu haben, für die Dauer des Urlaubs zusammengeführt werden. Die Zusammenführung setzt voraus, daß der Betriebsführer bzw. das Gemeinschaftslager sich bereiterklären, den betriebsfremden Ostarbeiter während der Dauer des Urlaubs aufzunehmen. Diese Bereitwilligkeit muß vor der Inmarschsetzung des betreffenden Ostarbeiters festgestellt werden. Ferner bedarf es vor der Inmarschsetzung der Zustimmung der zuständigen Polizeibehörde, die eine entsprechende Erlaubnisbescheinigung auszustellen hat, die sodann auch zur Benutzung der Eisenbahn berechtigt. Es ist sicherzustellen, daß durch diesen Urlauberverkehr eine stärkere Belastung der Deutschen Reichsbahn vermieden wird. Besondere Reisetage dürfen nicht bewilligt werden.

Die Anordnung Nr. 11 sieht ferner vor, daß dem Ostarbeiter während seines Deutschlandurlaubs das regelmäßige Arbeitsentgelt weiterzuzahlen ist. Hierzu wird im einzelnen bestimmt:

1. Das regelmäßige tägliche Arbeitsentgelt des Ostarbeiters im Sinne des Abschnitts II Nr. 2 a der 11. Anordnung ist aus dem in den letzten sechs Wochen vor Urlaubsantritt erzielten Gesamtvergleichslohn (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1942), geteilt durch die Zahl der Arbeitstage, zu errechnen. Der sechsfache Betrag hiervon (eine Urlaubswoche = 6 Arbeitstage) ist für die Urlaubswoche als Vergleichslohn in die Entgeltabrechnung einzusetzen. Die an den Ostarbeiter auszuzahlenden und gegebenenfalls an das Finanzamt abzuführenden Beträge sind alsdann genau wie sonst aus den Entgelttabellen für Ostarbeiter zu entnehmen. Etwaige Prämien auf Grund des Abschnitts II Nr. 1 der 11. Anordnung sind während des Urlaubs in gleicher Weise weiterzuzahlen.

   Sofern die Berechnung des Urlaubslohns für deutsche Arbeiter im Betrieb nach anderen Grundsätzen erfolgt, kann hiernach auch bei der Errechnung des Gesamtvergleichslohns für Ostarbeiter verfahren werden.
2. Die für Verpflegung und Unterkunft einzubehaltenden Beträge sind an diejenige Stelle abzuführen, die den Ostarbeiter während des Urlaubs verpflegt und unterbringt, wenn der Ostarbeiter während des Urlaubs nicht vom Betrieb verpflegt und untergebracht wird. Eine Auszahlung des Verpflegungs- und Unterkunftsgeldes an den Ostarbeiter ist unzulässig.
3. Ostarbeiter, die im festen Wochen- oder Monatslohn stehen (wie z. B. in der Land- oder Hauswirtschaft) erhalten während des Urlaubs ihr bisheriges Entgelt weiter.

Auch beim Deutschlandurlaub hat der Betriebsführer die Hin- und Rückreisekosten bis zum und vom Ostarbeiterurlauberlager zu tragen. Das gleiche gilt auch, wenn einzelne Be-

H2213-0188

H2213-0189

triebe Ostarbeiter während eines Urlaubs in besonderen betriebseigenen Lagern zusammenfassen. Dagegen hat der Ostarbeiter die Reisekosten selbst zu tragen, wenn er den Urlaub zusammen mit einem Angehörigen seiner Familiengemeinschaft außerhalb des sonst für ihn in Betracht kommenden Urlaubsortes verbringen will.

Verbringen Ostarbeiter ihren Deutschlandurlaub außerhalb ihres Betriebs- oder Gemeinschaftslagers, so erhalten sie Verpflegung nach den Normalverbrauchersätzen für Ostarbeiter, also ohne Schwer- usw. Arbeiterzulagen. Verbleiben sie dagegen in ihrem Betriebs- bzw. Gemeinschaftslager, so erhalten sie nach einer Entscheidung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ihre bisherigen Verpflegungssätze (ggf. also auch Schwer- usw. Arbeiterzulagen) während des Urlaubs weiter.

Weitere Weisungen über die Unterbringung von Ostarbeitern in Urlauberlagern erfolgen zu gegebener Zeit.

Die Betriebsführer haben den Deutschlandurlaub der Ostarbeiter auf S. 37 des Arbeitsbuches für Ausländer, wie folgt, einzutragen:

Deutschlandurlaub von . . . . . . bis . . . . 194. .

. . . .
(Unterschrift des Betriebsführers,
bei Firmen auch Firmenstempel)

b) Heimaturlaub:

Da der Heimaturlaub frühestens am 1. August 1944 gewährt werden kann und auch nur dann in Frage kommt, wenn eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses ausgesprochen wird, behalte ich mir die Durchführungsbestimmungen hierzu für einen späteren Zeitraum vor.

Ich bitte, die Betriebsführer im Benehmen mit den zuständigen Dienststellen der DAF. und des Reichsnährstandes hiervon alsbald zu unterrichten und dafür zu sorgen, daß mit der Gewährung des Deutschlandurlaubs der Ostarbeiter baldmöglichst begonnen wird.

191.

Durchführungserlaß vom 16. November 1943 zur Anordnung Nr. 11 des GBA. vom 23. Juli 1943 über ... Prämien ... für Oſtarbeiter (III 9 — 22064/1943).

(Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 33 S. I 567).

Auf Grund des Abschnitts III der 11. Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie die Gewährung von Prämien und Urlaub [1]) bestimme ich zur Durchführung des Abschnitts II, 1 „Prämien" das Folgende:

A. Voraussetzungen für die Prämiengewährung

1. Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter erhalten eine Prämie in Höhe von 20 v. H., wenn sie das erste Jahr ihres Einsatzes im Großdeutschen Reich vollendet haben. Die Prämie erhöht sich nach Vollendung des zweiten und dritten Einsatzjahres auf 30 bzw. 50 v. H.

   Nach der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1943 [2]) (Reichsgesetzbl. I S. 451) darf die Prämie bei Vorliegen aller Voraussetzungen frühestens erst für einen Lohnzahlungszeitraum gewährt werden, der nach dem 31. Juli 1943 endigt. Die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses rechnet demgemäß vom Tage des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb, frühestens aber ab 1. August 1942. Beschäftigungszeiten, die in verschiedenen Betrieben im Großdeutschen Reich verbracht worden sind, werden zusammengerechnet.

2. Eine Prämie erhalten nur diejenigen Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter, die sich durch gute Leistung und Treue bei der Arbeit dauernd bewährt und ausgezeichnet haben. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Betriebsführer zu entscheiden.

3. Für die Auszahlung der Prämien kommen nur solche Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter in Betracht, die von der Verpflichtung, das Ostarbeiterabzeichen auf der rechten Brustseite zu tragen, befreit sind (Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 14. Juli 1943 — VI a 5780 . 28/2728 — betr. Kennzeichnung der Ostarbeiter).

4. Bei Fortfall der Voraussetzungen zu 2. und 3. kann die Prämie vom Betriebsführer widerrufen werden. Wechselt ein Ostarbeiter, der eine Prämie erhält, den Betrieb, so ist die Prämie vom neuen Betrieb weiterzuzahlen. Sie kann jedoch vom Be-

---

[1]) Reichsarbeitsblatt 1943 S. I 406. — Blatt III E Fortſetzung 85 Ziff. 173.
[2]) Reichsarbeitsblatt 1943 S. I 429. — Blatt III E Fortſetzung 84 Ziff. 172.

triebsführer widerrufen werden, wenn sich herausstellt, daß der Ostarbeiter die unter 2. und 3. genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

B. Berechnung der Prämien

5. Die Prämie ist vom auszuzahlenden Betrag (Spalte 4 der Entgelttabelle für Ostarbeiter) zu berechnen. Ergeben sich bei der Berechnung der Prämien Pfennigbeträge, so sind sie auf den nächsten durch 5 ohne Rest teilbaren vollen Reichspfennigbetrag aufzurunden. Die Ostarbeiterabgabe ermäßigt sich entsprechend.

6. Die Prämien werden zu Lasten der Ostarbeiterabgabe gezahlt. Das bedeutet:
   a) Die Ostarbeiterabgabe ist um den Betrag der Prämie zu **kürzen**.
   b) Die Prämie darf auf keinen Fall höher sein als der Betrag der Ostarbeiterabgabe. Das gilt selbst dann, wenn die nach der 11. Anordnung an sich zu zahlende Prämie höher sein sollte als die Ostarbeiterabgabe.
   c) Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter, für die wegen der geringen Höhe ihres Entgelts keine Ostarbeiterabgabe gezahlt zu werden braucht, können keine Prämie erhalten.

C. Sonderbestimmungen für Haus- und Landwirtschaft

7. Für die in der **Hauswirtschaft** beschäftigten Ostarbeiterinnen, für die nur die Hälfte der Ostarbeiterabgabe und unter bestimmten Voraussetzungen sogar überhaupt keine Abgabe zu zahlen ist, wird dem Haushaltungsvorstand gestattet, die Prämien so zu bemessen, als ob er für die im Haushalt beschäftigte Ostarbeiterin voll abgabepflichtig wäre. Soweit die Prämie hiernach durch die zu zahlende Ostarbeiterabgabe nicht gedeckt ist, ist sie vom Haushaltungsvorstand aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

8. Auf die in der **Landwirtschaft** beschäftigten Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter ist die 11. Anordnung nicht anzuwenden. In der Landwirtschaft ist bereits durch die von den einzelnen Reichstreuhändern erlassenen Anordnungen über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter die Zahlung von bestimmten Leistungszulagen vorgesehen. Daneben besteht für die Anwendung der nach der 11. Anordnung etwa in Betracht kommenden Prämien kein Raum.

D. Höchstgrenze der Prämie

9. Bei der Bemessung der Prämie ist darauf zu achten, daß das Einkommen des Ostarbeiters durch die Prämienzahlung nicht über das Nettoeinkommen eines vergleichbaren deutschen Arbeiters hinauswächst. Das ist im allgemeinen dann gewährleistet, wenn zwischen dem Barauszahlungsbetrag (Spalte 4 der Entgelttabelle) zuzüglich Anrechnungsbetrag für Unterkunft und Verpflegung sowie zuzüglich Prämie **einerseits** und dem Vergleichslohn (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1942) eines nach Tätigkeit, Leistung und Alter vergleichbaren deutschen Arbeiters **andererseits** eine Spanne in Höhe von 20 v. H. des Vergleichslohns verbleibt. Bei Vergleichslöhnen unter 5,95 RM täglich, 35,35 RM wöchentlich und 156 RM monatlich braucht die Spanne nur 15 v. H., bei Vergleichslöhnen unter 5,05 RM täglich, 30,10 RM wöchentlich und 129,— RM monatlich nur 10 v. H. betragen, bei Vergleichslöhnen unter 4,45 RM täglich, 26,60 RM wöchentlich und 114,— RM monatlich ist die Einhaltung einer Spanne nicht erforderlich.

   Erreichen die nach der 11. Anordnung an sich zulässigen Prämien höhere Beträge, so sind sie vom Betriebsführer entsprechend zu kürzen. Sofern sich jedoch bei Beachtung der im vorstehenden Absatz festgelegten Höchstgrenze des Gesamteinkommens für die Ostarbeiterin oder den Ostarbeiter eine geringere Prämie ergibt, als bei einem niedrigeren Vergleichslohn zulässig wäre, so kann die bei dem niedrigeren Vergleichslohn zulässige Prämie gezahlt werden.

E. Eintragung in das Arbeitsbuch und Anzeige beim Finanzamt

10. Der Betriebsführer hat die Tatsache der Prämiengewährung sowie spätere Prämienerhöhungen auf Seite 38 des Arbeitsbuches für Ausländer wie folgt einzutragen:

„Oſtarbeiterprämie von ..... v. H.
ab .... 194 ...

. . . .

(Unterſchrift des Betriebsführers,
bei Firmen auch Firmenſtempel".

Den Widerruf der Prämie (Ziffer 4 des Erlasses) hat der Betriebsführer auf Seite 38 **des Arbeitsbuches** für Ausländer unmittelbar unter der Eintragung der widerrufenen Prämie wie folgt einzutragen:

„Oſtarbeiterprämie widerrufen ab ..... 194 ...

. . . .

(Unterſchrift des Betriebsführers,
bei Firmen auch Firmenſtempel)".

11. Der Betriebsführer hat dem zuständigen Finanzamt eine schriftliche Mitteilung darüber zukommen zu lassen, welche Ostarbeiter eine Prämie erhalten und in welcher Höhe. In der Mitteilung ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Prämiengewährung unter genauer Angabe über die Dauer der Beschäftigung, Art des zu tragenden Ostarbeiterabzeichens usw. zu belegen. Wird die Prämie widerrufen (Ziffer 4 des Erlasses), so hat dies der Betriebsführer dem zuständigen Finanzamt gleichfalls schriftlich mitzuteilen.

H2213-0190

H2213-0191

Beachte den Streichvermerk in der Fußnote [2])!

F. Verhältnis zu anderen Vorschriften.

12. An Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 [1]) (Reichsgesetzbl. I S. 181) ein erhöhtes Entgelt erhalten, dürfen keine Prämien auf Grund der 11. Anordnung gezahlt werden. Bei der Gewährung von Zulagen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung vom 5. April 1943 wird über die Zulässigkeit einer Prämienzahlung von Fall zu Fall vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz oder der von ihm beauftragten Stelle entschieden.

G. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Durchführungserlasses treten rückwirkend ab 1. August 1943 in Kraft. Soweit bisher bei der Prämiengewährung anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

192.

Reichstarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit.

Vom 8. November 1943 (Tarifregiſter Nr. 3554/3; Reichsarbeitsblatt Heft 33 S. IV 794).

Abgedruckt auf Blatt XV H Fortsetzung 1 Ziffer 5! [2])

193.

Anwendung der Perſonenſchäden-VO. auf Arbeitskräfte nichtdeutſcher Staatsangehörigkeit.

Runderlaß des **Reichsminiſters des Innern vom 3. Dezember 1943**
(II a 16331/43-240; MBliV. S. 1872).

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Personenschäden-VO. (PSchVO.) vom 10. November 1940 (RGBl. I S. 1482) wird folgendes bestimmt:

1. Den Arbeitskräften nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs oder in den besetzten Gebieten mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörden beschäftigt sind und einen Personenschaden, eine Notdienstbeschädigung oder eine Luftschutzdienstbeschädigung erleiden, sowie ihren Hinterbliebenen kann künftig Fürsorge und Versorgung nach der PSchVO. gewährt werden, wenn sie keine Leistungen aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder der Unfallversorgung der Ostarbeiter [3]) (VO. vom 30. März 1943, RGBl. I S. 165) erhalten. Diese Regelung gilt nicht für die in den besetzten Gebieten beschäftigten einheimischen Arbeitskräfte.

2. Der RdErl. vom 28. Februar 1941 (MBliV. S. 398) ist nicht mehr anzuwenden.

3. Der RdErl. vom 18. November 1943 (MBliV. S. 1783) über Anwendung der Personenschäden-VO. auf Protektoratsangehörige bleibt unberührt.

194.

Betreuung der fremdvölkiſchen Arbeitskräfte. Vereinbarung vom 2. Juni 1943.

Runderlaß des GBA. vom **20. September 1943**
(VI c 5783/291; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 36 Seite I 588).

Vereinbarung zwiſchen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz und der Deutſchen Arbeitsfront über die Betreuung der fremdvölkiſchen Arbeitskräfte.

Vereinbarung.

Zwiſchen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz, Gauleiter und Reichsſtatthalter Sauckel, und dem Reichsleiter der Deutſchen Arbeitsfront, Reichsorganiſationsleiter Dr. Ley, wird nachſtehende Vereinbarung abgeſchloſſen:

1. Die Deutſche Arbeitsfront hat gemäß der Anordnung Nr. 4 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 7. Mai 1942 — GBA. 405/42 (Nr. 2 b) den alleinigen und ausſchließlichen Auftrag der Betreuung aller im Reichsgebiet eingeſetzten ausländiſchen Arbeitskräfte. Ausgenommen ſind die im Reichsnährſtand eingeſetzten landwirtſchaftlichen Arbeitskräfte.

Anmerkungen der Herausgeber:

[1]) Reichsarbeitsbl. 1943 S. I 234.

[2]) Streiche auf Blatt III E Fortſetzung 5 die Ziffer 12 mit dem Vermerk: „überholt; vgl. Blatt XV H Fortſetzung 1 Ziffer 5!

[3]) Abdruck Blatt III E Fortſetzung 76 Ziffer 146!

2. Zur laufenden Überwachung aller Betreuungsmaßnahmen für die unter 1. genannten ausländiſchen Arbeitskräfte errichtet der Reichsleiter der Deutſchen Arbeitsfront, Reichsorganiſationsleiter Dr. Ley, gemeinſam mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz, Gauleiter Sauckel, eine „Zentralinſpektion“. Dieſe führt die Bezeichnung:

„Zentralinſpektion für die Betreuung der ausländiſchen Arbeitskräfte“.

Die Zentralinſpektion für die Betreuung der ausländiſchen Arbeitskräfte übt ihre Funktion auf Weiſung und im Namen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz und des Reichsleiters der Deutſchen Arbeitsfront aus. Sie iſt zur Vermeidung jeder Doppelarbeit allein zuſtändig, alle Betreuungsmaßnahmen des Ausländereinſatzes in den Betrieben und Lagern zu überprüfen, feſtgeſtellte Mängel — ſoweit möglich — ſofort an Ort und Stelle abzuſtellen und die hierfür notwendigen Weiſungen zu erteilen.

Unberührt hiervon bleibt die Befugnis des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz, Mitglieder ſeines Stabes und die Präſidenten der Landesarbeitsämter zu beauftragen, ſich unmittelbar über die Verhältniſſe im Ausländereinſatz in den Betrieben und Lagern zu unterrichten.

3. Die Zentralinſpektion für die Betreuung der ausländiſchen Arbeitskräfte ſteht in laufender Verbindung mit der Hauptabteilung VI des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz, unterrichtet dieſe über die von ihr getroffenen allgemeinen Feſtſtellungen und gibt Anregungen für Änderungen, die ſich als notwendig erweiſen.

4. Die Dienſtſtellen der Arbeitseinſatzverwaltung werden durch die Zentralinſpektion für die Betreuung der ausländiſchen Arbeitskräfte laufend von ihren Beobachtungen unterrichtet, insbeſondere unverzüglich in jedem Falle, in dem ein Einſchreiten der ſtaatlichen Organe geboten iſt.

Dieſe Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1943.

Dr. R. Ley　　　　Fritz Sauckel

*

Für die Durchführung dieser Vereinbarung ordne ich folgendes an:

1. Die Überwachung aller Betreuungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Einsatzes fremdvölkischer Arbeitskräfte obliegt allein der Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte. Beschwerden über schlechte Unterbringung, Verpflegung, mangelnde Fürsorge hinsichtlich der Freizeitgestaltung und kulturellen und propagandistischen Betreuung werden von mir in Zukunft der Zentralinspektion zur Nachprüfung und Abstellung etwaiger Mängel zugeleitet. Die Arbeitsämter und Gauarbeitsämter haben an sie gelangende Klagen und Beschwerden der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront zuzuleiten.

Über die Feststellungen der Zentralinspektion und die von ihr veranlaßten Maßnahmen und deren Erledigung wird diese den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz unterrichten.

2. Der Einsatz der fremdvölkischen Arbeitskräfte, ihre Kennzeichnung, der zwischenbetriebliche Ausgleich, Umsetzungen, Überwachung des zweckmäßigen und berufsgerechten Einsatzes im Betriebe, die Förderung von Anlernmaßnahmen und Maßnahmen zur Leistungssteigerung sowie die Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes, die Durchführung von Maßnahmen der Lohngestaltung und die Überwachung der ordnungsmäßigen Entlohnung der fremdvölkischen Arbeitskräfte bleiben wie bisher Aufgabe der zuständigen Dienststellen der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung.

3. Die mit den Runderlassen V a 5780.28/90 vom 9. Januar und V a 5780/196 vom 4. Februar 1943 für den Einsatz von Ost- und Westarbeitern gegebenen Weisungen bleiben in Kraft mit der Maßgabe, daß die Arbeitsämter und Gauarbeitsämter und die bei diesen bestellten Sachbearbeiter für die Inspektion der Ostarbeiterlager für die Zukunft sich nur der unter Nr. 2 aufgeführten Aufgaben anzunehmen haben.

4. Die enge Verflechtung der Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Betreuung der fremdvölkischen Arbeitskräfte erfordert unabhängig von den zur Durchführung der vorstehenden Vereinbarung zu treffenden Maßnahmen eine ständige und enge Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung und den Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront. Wird z. B. bei der Durchführung von Arbeitseinsatzmaßnahmen festgestellt, daß eine ungenügende Arbeitsleistung fremdvölkischer Kräfte auf mangelnde Betreuung zurückzuführen ist, so sind hiervon unverzüglich die zuständigen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront zu unterrichten, damit diese die Abstellung bestehender Mängel bewirken können. Andererseits werden die Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront bei ihrer Betreuungstätigkeit gewonnene Erfahrungen, die einer Auswertung in arbeitseinsatzmäßiger Hinsicht bedürfen, den zuständigen Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung zur Kenntnis bringen.

Wegen der Regelung von Einzelfragen der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Dienststellen und der Einrichtung eines ständigen Erfahrungsaustausches setzen sich die Gauarbeitsämter mit den zuständigen Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront in Verbindung und unterrichten die Arbeitsämter über die bezirklich getroffenen Regelungen.

195.

Erlaß über die vereinfachte Berechnung der Oſtarbeiterabgabe bei Gewährung von Weihnachtsgratifikationen der Oſtarbeiter. Vom 6. Januar 1944.

Erlaß des GBA. vom 6. Januar 1944 (III c 3 Nr. 10 002/44; RArbBl. 1944 Heft 1/2 S. I 18).

Soweit Ostarbeiter gemäß dem Erlaß über die Weihnachtsgratifikationen der Ostarbeiter vom 6. Dezember 1943 (RArbBl. S. I 582) Weihnachtsgratifikationen erhalten haben, hat der Betriebsführer eine diesen Zuwendungen entsprechende Ostarbeiterabgabe

H2213-0192

H2213-0193

zu entrichten. Um die Berechnung dieser Abgabe zu vereinfachen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 4 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 [1]) (Reichsgesetzbl. I S. 181) folgendes:

Die im Falle der Gewährung von Weihnachtsgratifikationen an Ostarbeiter vom Betriebsführer zu entrichtende Ostarbeiterabgabe beträgt abweichend von den Sätzen, die sich nach der Entgelttabelle zu der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 ergeben würden, 25 v. H. der Summe, die als Weihnachtsgratifikation für das Jahr 1943 insgesamt den im Betrieb beschäftigten Ostarbeitern ausgeschüttet worden ist.

Soweit vor der Veröffentlichung dieses Erlasses bereits die Ostarbeiterabgabe entsprechend den Vorschriften der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeit vom 5. April 1943 entrichtet worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

196.

Anordnung über den Arbeitsſchutz ausländiſcher Arbeitskräfte und Oſtarbeiter. Vom 8. Januar 1944. Mit Begleiterlaß vom 8. Januar 1944.

(VII a 5360/43; Reichsarbeitsblatt 1944 Heft 3 Teil III.)

Der Reichsarbeitsminiſter.
VII a 5360/43

Berlin, den 8. Januar 1944.

Arbeitsſchutz ausländiſcher Arbeitskräfte und Oſtarbeiter.

Durch die anliegende Anordnung iſt der Arbeitsſchutz für alle im Deutſchen Reich beſchäftigten ausländiſchen Arbeitskräfte und Oſtarbeiter geregelt. Die Anordnung iſt als beſondere Beſtimmung im Sinne des § 2 der Verordnung über die Einſatzbedingungen der Oſtarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419) anzuſehen.

Die Anordnung gilt u. a. für Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement, die innerhalb des Deutſchen Reiches beſchäftigt werden (§ 1 Abſ. 1 und § 2 Abſ. 1). Auf Arbeitskräfte aus den im § 1 Abſ. 1 Satz 2 genannten Gebieten, dem Protektorat Böhmen und Mähren uſw., die in anderen Teilen des Deutſchen Reiches beſchäftigt werden, findet das am Beſchäftigungsort für deutſche Gefolgſchaftsmitglieder geltende Arbeitsſchutzrecht Anwendung. Die Beſtimmungen über den Arbeitsſchutz für polniſche Beſchäftigte unter 18 Jahren (§ 14 der Anordnung vom 5. Oktober 1941 — RArbBl. S. I 448 —) und die Sonderregelung für Juden (Abſchnitt III der Verordnung vom 31. Oktober 1941 — RGBl. I S. 681 —) bleiben unberührt.

Zwiſchenſtaatliche Vereinbarungen im Sinne des § 2 Abſ. 2 beſtehen z. Zt. mit Bulgarien, Italien, Kroatien, Slowakei, Spanien und Ungarn.

Für Oſtarbeiter und ſolche ausländiſchen Arbeitskräfte, die unter die Anordnung fallen, können erforderlichenfalls auf Grund des § 7 Ausnahmen von den Vorſchriften der Anordnung zugelaſſen werden. Solche Ausnahmen ſollen jedoch nur erteilt werden, ſoweit dies mit Rückſicht auf die Erhaltung der Leiſtungsfähigkeit vertretbar iſt. Ausnahmen von den Beſchäftigungsbeſchränkungen und -verboten können insbeſondere dann als unbedenklich angeſehen werden, wenn ſie mit den Lebensgewohnheiten und der körperlichen Veranlagung dieſer Arbeitskräfte ſowie mit den Verhältniſſen des Heimatlandes in Einklang ſtehen.

Hierdurch ſind die in dieſer Angelegenheit vorgelegten Berichte und Anfragen als erledigt anzuſehen.

*

Der Reichsarbeitsminister
VII a 5360/43

Berlin, den 8. Januar 1944.

Anordnung
über den Arbeitsschutz ausländischer Arbeitskräfte und Ostarbeiter.

Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609) § 20 und der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447) § 29 bestimme ich folgendes:

§ 1
Begriffsbestimmung

(1) Ausländische Arbeitskräfte im Sinne dieser Anordnung sind — abgesehen von Ostarbeitern — alle Arbeitskräfte aus Gebieten außerhalb der Reichsgrenze, einschließlich der Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement. Als Gebiete außerhalb der Reichs-

---

[1]) RArbBl. 1943 S. I 224.

grenze gelten nicht das Protektorat Böhmen und Mähren, Luxemburg, Lothringen, Elsass, die befreiten Gebiete der Untersteiermark, Kärntens und Krains und der Bezirk Bialystok.

(2) Ostarbeiter im Sinne dieser Anordnung sind die im § 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419) genannten Arbeitskräfte.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die innerhalb der Reichsgrenze (§ 1 Abs. 1) in Betrieben und Verwaltungen beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte und Ostarbeiter.

(2) Die Anordnung gilt nicht für ausländische Arbeitskräfte, die nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes vergleichbaren deutschen Arbeitern gleichzustellen sind. Sie gilt ferner nicht für Arbeitskräfte aus Dänemark, Estland, Lettland, Finnland, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, der Schweiz und für Flamen, die ihre Zugehörigkeit zum flämischen Volkstum durch eine amtliche Bescheinigung nachweisen.

(3) Auf die im Abs. 2 genannten Arbeitskräfte findet das Arbeitsschutzrecht für deutsche Arbeitskräfte Anwendung. Der Reichsarbeitsminister kann das Arbeitsschutzrecht für deutsche Arbeitskräfte auf andere Personengruppen im Erlaßwege ausdehnen.

(4) Die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Anordnung gelten nicht für die Land- und Forstwirtschaft, die Tierzucht, die Fischerei, die Seeschiffahrt und die Luftfahrt (Arbeitszeitordnung § 1 Abs. 1 Satz 2).

§ 3

Arbeitszeit

(1) Arbeiter über 16 Jahre dürfen wöchentlich bis zu 60 Stunden, Arbeiterinnen über 16 Jahre wöchentlich bis zu 56 Stunden und Jugendliche unter 16 Jahren wöchentlich bis zu 54 Stunden — ausschließlich der Ruhepausen — beschäftigt werden, soweit nicht für deutsche Gefolgschaftsmitglieder längere Arbeitszeiten festgesetzt sind. Die tägliche Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre und der Jugendlichen unter 16 Jahren darf — von Ausnahmefällen abgesehen — 10 Stunden nicht überschreiten.

(2) Innerhalb der Arbeitszeit sind die für deutsche Gefolgschaftsmitglieder vorgeschriebenen Pausen zu gewähren.

(3) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine Ruhezeit von mindestens 10 Stunden zu gewähren, soweit nicht für deutsche Gefolgschaftsmitglieder kürzere Ruhezeiten festgesezt sind.

In der Nachtzeit von 23 bis 5 Uhr dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre nur dann eingesetzt werden, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Die Beschäftigung der Arbeiterinnen in der Nachtzeit ist dem Gewerbeaufsichtsamt unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht in der Nachtzeit eingesetzt werden.

(5) Zu Arbeiten an Sonn- und Feiertagen dürfen die Arbeitskräfte nur dann herangezogen werden, wenn diese Arbeiten betriebsüblich sind oder in außergewöhnlichen Fällen dringend nötig werden.

§ 4

Kinderarbeit

Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht zur Arbeit eingesetzt werden. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren ist nur in Ausnahmefällen und nur mit geeigneten leichten Arbeiten bis zu 4 Stunden täglich — jedoch nicht in der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen — zulässig. Die Kinderarbeit ist dem Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.

§ 5

Mutterschutz

Für werdende Mütter, Wöchnerinnen und stillende Mütter gilt Abschnitt IX der Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942 (RGBl. I S. 324) über den Mindestschutz für Sondergruppen erwerbstätiger Frauen, soweit nicht nach Nr. 1 der Ausführungsverordnung das Mutterschutzgesetz Anwendung findet.

§ 6

Betriebsschutz

Die für deutsche Gefolgschaftsmitglieder geltenden Vorschriften über den Schutz gegen Unfälle und Berufskrankheiten einschließlich der Vorschriften über Beschäftigungsverbote über gefährliche Arbeiten sind anzuwenden.

§ 7

Sonderregelung

Das Gewerbeaufsichtsamt kann den Arbeitsschutz in besonderen Fällen abweichend von den §§ 3 bis 6 regeln.

§ 8

Aufsicht

Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern. Die Vorschriften der Arbeitszeitordnung § 27 über Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Anordnung tritt am 15. Januar 1944 in Kraft.

H2213-0194

H2213-0195

197.

Lagerverordnung und fremdvölkiſche Arbeitskräfte.

Runderlaß des **Reichsarbeitsminiſters vom 20. Oktober 1943**
(VII a 4901/43; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 32 S. I 539).

Nach der Vereinbarung zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und der Deutschen Arbeitsfront über die Betreuung der fremdvölkischen Arbeitskräfte ist diese allein zuständig, alle Betreuungsmaßnahmen des Ausländereinsatzes in den Betrieben und Lagern zu überprüfen, festgestellte Mängel — soweit möglich — sofort an Ort und Stelle abzustellen und die hierfür notwendigen Weisungen zu erteilen (vgl. Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 20. September 1943 — VI c 5783/291 —).

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß hierdurch die der Gewerbeaufsicht nach der Lagerverordnung vom 14. Juli 1943 obliegenden Aufgaben keine Einschränkung erfahren. Die Bestimmungen der Lagerverordnung, insbesondere die Festlegung von Mindestforderungen, sind gerade auf Anregung der Deutschen Arbeitsfront und in engster Fühlungnahme mit ihr und im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Zentralbehörden aufgestellt worden. Wie bereits am Schluß der einleitenden Darlegungen zur Lagerverordnung ausgeführt, haben die Leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten u. a. die Zusammenarbeit zwischen den Gewerbeaufsichtsämtern und den örtlichen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront zu regeln.

198.

Arbeitsrechtliche Behandlung ſlowakiſcher Arbeitskräfte auf Grund der Vereinbarung vom 19. Auguſt 1943.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 9. November 1943**
(III 12 4754/4; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 33 S. I 568).

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung sind — wie die italienischen, kroatischen und bulgarischen — auch die slowakischen Arbeitskräfte im Baugewerbe hinsichtlich der Trennungsentschädigung, wie vergleichbare deutsche Arbeitskräfte zu behandeln. Zum Nachweis der Voraussetzungen bei der Gewährung des Trennungsgeldes an Gleichgestellte finden die als Anlage 1, 2 und 3 beigefügten Formblätter Verwendung. Werden von ledigen slowakischen Bauarbeitern Anträge auf Gewährung von Trennungsgeld gestellt, so wird vom Betriebe die Vorlage dieser ausgefüllten Formblätter zu verlangen sein. Der Beginn der Zahlung des Trennungsgeldes hat von dem Zeitpunkt ab zu erfolgen, in dem der Nachweis auf Grund der entsprechenden Bescheinigung erbracht ist.

*

Anlage 1

Gültig für die Dauer
eines Jahres

A. Ledige, die mit Verwandten aufſteigender Linie (Eltern, Großeltern, Geſchwiſtern, Pflegeeltern oder Pflegekindern, zu denen auch uneheliche Kinder rechnen, gemeinſamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen.

Antrag auf Trennungsgeld.

des . . . . Beruf . . . .
(Vor- und Zuname)

geb. am . . . . in . . . .

wohnhaft in . . . . Straße . . . .

beſchäftigt bei der Firma . . . .

auf der Bauſtelle . . . .

Ich bin ledig und führe in . . . .
mit folgenden Perſonen gemeinſamen Haushalt, über die ich die nachſtehenden Erklärungen abgebe:

(anzugeben ſind ſämtliche zum gemeinſamen Haushalt gehörenden Perſonen, insbeſondere auch ſolche, die z. Zt. abweſend ſind)

Vor- und Zuname der Haushaltsangehörigen	Verwandtſchaftsgrad (z. B. Vater, Schweſter, uneheliches Kind, Pflegekind, Pflegevater uſw.	Alter der Haushaltsangehörigen	Einkommen der Haushaltsangehörigen (Lohn, Gehalt, Rente, Gewerbebetrieb, Penſionen uſw.)	Koſten des Haushalts insbeſondere Miete	Summe der Mittel, welche die übrigen Haushaltsmitglieder außer Antragſteller zum Haushalt beiſteuern

Ich habe noch folgende Verwandte: . . . Brüder, . . . Schweſtern, Vater, Mutter . . . ., die nicht in gemeinſamem Haushalt mit mir leben.

(Nichtzutreffendes iſt zu durchſtreichen)

Unterſtützungen von ſeiten der genannten oder ſonſtiger Perſonen fließen dem Haushalt nicht zu — in Höhe von . . . . RM zu.

Für den gemeinſamen Haushalt bringe ich die Mittel auch während meiner Abweſenheit ganz — zum überwiegenden Teil (d. h. mindeſtens 70 v. H.) — auf, indem ich bisher monatlich . . . . RM gezahlt habe und während meiner hieſigen Tätigkeit monatlich . . . . RM zahlen werde.

(Nichtzutreffendes iſt zu durchſtreichen)

Ich verſichere hiermit, daß die von mir gemachten Angaben richtig und vollſtändig ſind. Ich bin mir darüber klar, daß ich mich durch unrichtige oder unvollſtändige Angaben ſtrafbar mache.

Ich verpflichte mich, jede Änderung der von mir angegebenen Verhältniſſe unverzüglich anzugeben.

Ort . . . . Datum . . . .

. . . .

(Unterſchrift)

Behördliche Beſcheinigung

Es wird hiermit beſcheinigt, daß vorſtehende Erklärung durch das Notariatsamt überprüft wurde und als richtig befunden worden iſt.

Ort . . . . Datum . . . .

. . . .

(Unterſchrift)

Anlage 2

Gültig für die Dauer
eines Jahres

B. Verwitwete und geſetzlich getrennt Lebende, die eigenen Haushalt führen.

Antrag auf Trennungsgeld

des . . . . Beruf . . . . geb. am . . . . in . . . .
(Vor- und Zuname)
wohnhaft in . . . . Straße . . . . . . beſchäftigt bei der Firma . . . . . .
auf der Bauſtelle . . . .

Ich erkläre hiermit, daß ich ſeit dem . . . . . verwitwet, ſeit dem . . . . . . geſchieden bin, daß ich in (Ort) . . . . eigenen Haushalt führe, d. h. eine eigene eingerichtete Wohnung („möblierte Zimmer“ ſind keine eigene Wohnung) beſitze, und den eigenen Haushalt auch während meiner auswärtigen Beſchäftigung führe.

(Nichtzutreffendes iſt zu durchſtreichen)

Ich verſichere hiermit, daß dieſe Erklärung der Wahrheit entſpricht. Ich bin mir darüber klar, daß ich mich bei Abgabe einer unrichtigen Erklärung ſtrafbar mache.

Ich verpflichte mich, jede Änderung der von mir angegebenen Verhältniſſe unverzüglich anzugeben.

Ort . . . . Datum . . . .

. . . .

(Unterſchrift)

Behördliche Beſcheinigung

Es wird hiermit beſcheinigt, daß vorſtehende Erklärung durch das Notariatsamt überprüft wurde und als richtig befunden worden iſt.

Ort . . . . Datum . . . .

. . . .

(Unterſchrift)

H2213-0196

H2213-0197

Anlage 3

Gültig für die Dauer
eines Jahres

C. Verwitwete und geſetzlich getrennt Lebende, die zwar ihren Haushalt aufgelöſt, jedoch ihre ehelichen Kinder in Pflege gegeben haben und hierfür Pflegegeld zahlen müſſen.

Antrag auf Trennungsgeld

des . . . . Beruf . . . . geb. am . . . . in . . . .
(Vor- und Zuname)
wohnhaft in . . . . Straße . . . . . . beſchäftigt bei der Firma . . . . . .
auf der Bauſtelle . . . .

Ich erkläre hiermit, daß ich ſeit dem . . . . . . verwitwet, ſeit dem . . . . . . geſchieden bin, daß ich meinen Haushalt infolge der Auswärtsbeſchäftigung aufgelöſt habe und meine ehelichen Kinder:

1. . . . .
2. . . . .
3. . . . .
4. . . . .
(Namen)

5. . . . .
6. . . . .
7. . . . .
8. . . . .
(Namen)

in (Ort) . . . . in Pflege gegeben habe und hierfür ein Pflegegeld von . . . . RM monatlich zahlen muß.

(Nichtzutreffendes iſt zu durchſtreichen)

Ich verſichere hiermit, daß dieſe Erklärung der Wahrheit entſpricht. Ich bin mir darüber klar, daß ich mich bei Abgabe einer unrichtigen Erklärung ſtrafbar mache.

Ich verpflichte mich, jede Änderung der von mir angegebenen Verhältniſſe unverzüglich anzugeben.

Ort . . . . Datum . . . .

. . . .
(Unterſchrift)

Behördliche Beſcheinigung

Es wird hiermit beſcheinigt, daß vorſtehende Erklärung durch das Notariatsamt überprüſt wurde und als richtig befunden worden iſt.

Ort . . . . Datum . . . .

. . . .
(Unterſchrift)

199.

Entgeltzahlung an Oſtarbeiter im Krankheitsfalle.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **10. November 1943**
(III 9 Nr. 22158/43; Reichsarbeitsblatt 1943 Heſt 34/35 S. I 582).

Die in der Ziffer 7 meines Erlasses vom 29. Juli 1942 (III b 15245/42; Runderl. ARG. Nr. 909/42) enthaltene Auslegung des § 6 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 führt in der Praxis zu einer ungleichmäßigen Behandlung. Es hängt lediglich von äußeren Umständen, nämlich der Länge des betrieblichen Lohnabrechnungszeitraums und der Tatsache, ob der Ostarbeiter ins Krankenhaus gebracht wird oder nicht, ab, ob und in welchem Umfang ihm von seinem Entgelt Beträge für die während der Krankheit gewährte Unterkunft und Verpflegung abgezogen werden.

Zur Durchführung des § 6 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 bestimme ich daher, daß der Unternehmer dem Ostarbeiter für die Tage, an denen er wegen Krankheit und Unfall nicht arbeiten kann, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, Unterkunft und Verpflegung zu gewähren hat. Diese Verpflichtung besteht so lange, als nicht der Ostarbeiter dem Arbeitsamt wieder zur Verfügung gestellt und von diesem dem Betrieb abgenommen wird. Für die ersten 3 Krankheitstage sind dem Ostarbeiter für Unterkunft und Verpflegung 1,50 RM täglich von seinem Entgelt abzuziehen, soweit es hierzu ausreicht. Der Abzug kann auch von nach der Krankheit erzielten Entgeltbeträgen erfolgen. Für die weiteren Krankheitstage darf ein Abzug für Verpflegung und Unterkunft nicht vorgenommen werden.

Über die Krankengeldzahlung wird noch ein besonderer Bescheid des Herrn Reichsarbeitsministers ergehen.

Dieser Erlaß wird in den Runderlassen ARG. und im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.

H2213-0198

200.

Merkblatt über die Steuer- und Sozialverſicherung ausländiſcher gewerblicher und landwirtſchaftlicher Arbeiter und Angeſtellter ſowie über die ausländerpolizeilichen und paßrechtlichen Beſtimmungen für ihren Aufenthalt im Großdeutſchen Reich und für ihre Ein- und Ausreiſe. Herausgegeben am 15. Oktober 1943. Mit Einführungserlaß vom 11. November 1943.

(VI e 5760/462; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 34/35 S. I 576.)

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinſatz
VI e 5760/462

Berlin, den 11. November 1943

An die Herren Präſidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhänder der Arbeit.

Betr.: Merkblätter

Vorgang: Runderlaß vom 16. September 1942 — V a 5760/487.

Die Beſtimmungen über die Steuer- und Sozialverſicherungspflicht der ausländiſchen Arbeiter und Angeſtellten und die für ſie maßgebenden ausländerpolizeilichen und paßrechtlichen Beſtimmungen haben ſich ſeit dem Erſcheinen des hierüber im September 1942 herausgegebenen letzten Merkblatts in verſchiedener Hinſicht geändert. Ich halte es daher für zweckmäßig, das Merkblatt neu herauszugeben. Zu dieſem Zweck füge ich einen neuen Text bei mit der Bitte, hiernach baldmöglichſt die erforderlichen Abdrucke in Druckereien der einzelnen Gauarbeitsamtsbezirke herſtellen zu laſſen. Der Bedarf iſt mit Rückſicht auf die Papierknappheit nach Möglichkeit zu beſchränken. Da die Merkblätter nur für die Betriebsführer beſtimmt ſind, dürfte es genügen, jedem Betrieb nur 1 Merkblatt zur Verfügung zu ſtellen, ſofern nicht in Einzelfällen aus beſonderen Gründen die Abgabe mehrerer Stücke erforderlich iſt.

•

Merkblatt [1]

über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht ausländischer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellter [2] sowie über die ausländerpolizeilichen und paßrechtlichen Bestimmungen für ihren Aufenthalt im Großdeutschen Reich und für ihre Ein- und Ausreise.

Herausgegeben am 15. Oktober 1943.

I. Steuer

A. Lohnsteuer

(1) Werden ausländische Arbeiter im Inland beschäftigt, so steht das Besteuerungsrecht nach den Grundsätzen des deutschen Lohnsteuerrechts dem Deutschen Reich zu. Es sind deshalb alle ausländischen Arbeiter in Deutschland lohnsteuerpflichtig, soweit sich aus dem Nachfolgenden, insbesondere aus Absatz 5, nicht etwas anderes ergibt.

(2) Die ausländischen Arbeiter begründen in der Regel beim Arbeitsantritt im Inland einen Wohnsitz, mindestens aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Die Gemeindebehörde muß dann für sie eine Lohnsteuerkarte ausschreiben. Die ausländischen Arbeiter sind berechtigt, die Verhältnisse, die für die Bescheinigung der Steuergruppe und der Kinderermäßigungen auf der Lohnsteuerkarte maßgebend sind, der Gemeindebehörde durch eine amtliche Bescheinigung (z. B. durch eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde) nachzuweisen. Sind die ausländischen Arbeiter verheiratet, so muß die Bescheinigung auch den Tag der Verheiratung enthalten. Für die Einreihung von Arbeitern polnischer Volkszugehörigkeit, Zigeunern und Juden in die Steuergruppen gelten besondere Bestimmungen.

(3) Bei ausländischen Arbeitern, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (z. B. bei Grenzgängern), ist die Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte durch die Gemeindebehörde nicht erforderlich. Die Lohnsteuer bemißt sich in diesem Falle nach der Steuergruppe und nach den Kinderermäßigungen, die nach Kenntnis der Betriebsführer für die ausländischen Arbeiter maßgebend sind. Die ausländischen Arbeiter sind berechtigt, die Verhältnisse, die für die Anwendung der Steuergruppe und für die Gewährung der Kinderermäßigungen maßgebend sind, den Betriebsführern durch eine amtliche Bescheinigung (z. B. durch eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde) nachzuweisen. Wie bereits oben im Absatz 2 erwähnt, gelten für die Einreihung von Arbeitern polnischer Volkszugehörigkeit, Zigeunern und Juden in die Steuergruppen besondere Bestimmungen. Falls in Betrieben Arbeiter polnischer Volkszugehörigkeit, Zigeuner oder Juden beschäftigt sind, für die Lohnsteuerkarten nicht ausgestellt werden, wird den Betriebsführern empfohlen, die für die Arbeiter maßgebende Steuergruppe durch Rückfrage beim zuständigen Finanzamt festzustellen.

(4) Die ausländischen Arbeiter können ebenso wie die inländischen Arbeiter die Gewährung steuerfreier Beträge beim Finanzamt beantragen, wenn ihre Werbungskosten und Sonderausgaben mehr als 39 RM monatlich betragen oder wenn sie außergewöhnlich belastet sind. Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung ist Arbeitern polnischer Volkszugehörigkeit sowie Zigeunern und Juden nicht zu gewähren.

---

[1] Die Beſtimmungen dieſes Merkblatts gelten auch für die Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren, die im Großdeutſchen Reich außerhalb des Protektorats beſchäftigt ſind.

[2] In den nachfolgenden Ausführungen kurz „Arbeiter" genannt.

H2213-0199

(5) Dänische Arbeiter sind bei einer Beschäftigung im Deutschen Reich nur in dem Land steuerpflichtig, in dem sie ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ledige Arbeiter begründen in der Regel bei Arbeitsantritt im Inland ihren Wohnsitz, weil sie hier eine Wohnung unter Umständen innehaben, die darauf schließen lassen, daß sie die Wohnung beibehalten werden. Mindestens aber begründen sie unter Aufgabe ihres Wohnsitzes im Heimatstaat ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Sie sind deshalb regelmäßig im Deutschen Reich lohnsteuerpflichtig. Auf Absatz 2 wird verwiesen. Verheiratete Arbeiter dagegen behalten trotz des Arbeitsantritts im Inland im allgemeinen den Wohnsitz im Heimatstaat so lange, wie ihre Familien im Heimatstaat wohnen. Die Arbeiter dänischer Staatsangehörigkeit aus Dänemark, die ihren Wohnsitz im Heimatstaat beibehalten haben, sind nach den bestehenden Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung im Deutschen Reich nicht lohnsteuerpflichtig. Der Nachweis des Wohnsitzes kann dem Finanzamt durch eine Bescheinigung der Heimatbehörde erbracht werden. Die Betriebsführer müssen für die Arbeiter, die hiernach von der Lohnsteuer befreit sind, Lohnsteuerbefreiungsbescheinigungen bei dem zuständigen Finanzamt beantragen. Sie dürfen den Steuerabzug erst nach Ausstellung solcher Bescheinigungen unterlassen. Das Finanzamt kann die Bescheinigungen in geeigneten Fällen für Gruppen von Arbeitern ausschreiben.

B. Sozialausgleichsabgabe

Arbeiter polnischer Volkszugehörigkeit, Zigeuner und Juden, die im Inland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen der Lohnsteuer einschließlich der Sozialausgleichsabgabe. Arbeiter polnischer Volkszugehörigkeit, deren Lohnbedingungen durch die Reichstarifordnung für landwirtschaftliche polnische Arbeitskräfte vom 8. Januar 1940 geregelt sind, sind von der Sozialausgleichsabgabe befreit.

C. Ostarbeiterabgabe

(1) Arbeiter aus den besetzten Ostgebieten, die nach der Besetzung dieser Gebiete durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt worden sind (Ostarbeiter), unterliegen den besonderen Vorschriften der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) in der Fassung der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 181). Nach dieser Verordnung haben die Ostarbeiter keine Lohnsteuer zu entrichten, dagegen sind die Betriebsführer, die Ostarbeiter beschäftigen, zur Zahlung einer Ostarbeiterabgabe verpflichtet. Die Höhe dieser Abgabe ergibt sich aus der Tabelle, die der Durchführungsverordnung vom 5. April 1943 beigefügt ist. In der Landwirtschaft ist die Ostarbeiterabgabe aus den Anordnungen zu entnehmen, die die Reichstreuhänder der Arbeit über die Entgeltbedingungen landwirtschaftlicher Arbeiter herausgegeben haben.

(2) Lohnsteuerkarten sind für Personen, für die Ostarbeiterabgabe entrichtet wird, nicht auszuschreiben.

(3) Die Ostarbeiterabgabe ist für folgende aus den besetzten Ostgebieten stammende Arbeiter nicht zu zahlen:

1. Personen deutscher Volkszugehörigkeit,
2. Personen aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien,
3. Personen aus den Generalkommissariaten Estland, Lettland und Litauen einschließlich der früher polnischen Gebietsteile des Generalkommissariats Litauen,
4. Personen aus dem Bezirk Bialystok.

(4) Die Betriebsführer haben die von ihnen zu zahlende Ostarbeiterabgabe bei der Abführung an das Finanzamt als solche zu bezeichnen.

D. Kirchensteuer

Ausländische Arbeiter sind nur dann im Inland kirchensteuerpflichtig, wenn sie hier ihren Wohnsitz (§ 7 BGB.) haben. Infolge eines durch die Kriegsverhältnisse bedingten längeren Aufenthalts im Reich wird der Wohnsitz in der Regel noch nicht erworben. Infolgedessen sind ausländische Arbeiter in der Regel kirchensteuerfrei.

II. Sozialversicherung 8)

(1) Ausländische Arbeiter und Angestellte unterliegen grundsätzlich der deutschen Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung, knappschaftlichen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung (Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz) in derselben Weise wie deutsche Staatsangehörige. Für sie sind daher die Versicherungsbeiträge nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu

---

8) Sonderregelungen gelten für öffentliche Bedienſtete aus dem Protektorat.

entrichten; eine Ausnahme gilt in der Unfallversicherung für die im Rahmen des Firmeneinsatzes bei ausländischen Firmen in Deutschland beschäftigten Arbeiter aus Dänemark, den Niederlanden und Belgien (zu vgl. unter II B Abs. 1).

(2) Die Arbeiter aus den besetzten Ostgebieten (Ostarbeiter) unterliegen nicht der Reichsversicherung. Für sie sind daher keine Beiträge zur Invalidenversicherung und auch keine Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz zu entrichten. Für die Ostarbeiter besteht jedoch eine Krankenversorgung und eine Unfallversorgung. Die Krankenversorgung wird nach besonderen Bestimmungen von den Krankenkassen durchgeführt, bei denen die gegen Krankheit pflichtversicherten Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes versichert sind oder zu versichern wären. Die Ostarbeiter sind also bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden, und es sind für sie Beiträge an diese Krankenkasse zu zahlen. Die Beiträge sind vom Unternehmer allein zu tragen. Die Unfallversorgung der Ostarbeiter wird von den Trägern der reichsgesetzlichen Unfallversicherung (in der Regel Berufsgenossenschaften) durchgeführt. Die Unternehmer haben daher auch für Ostarbeiter Beiträge zur Unfallversicherung zu entrichten.

(3) Zu den Ostarbeitern im Sinne des 2. Absatzes gehören nicht:

1. Personen aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien,
2. Personen aus den Generalkommissariaten Estland, Lettland und Litauen einschließlich der früher polnischen Gebietsteile des Generalkommissariats Litauen,
3. Personen aus dem Bezirk Bialystok.

Die Arbeiter aus diesen Gebieten unterliegen ebenso wie andere ausländische Arbeiter grundsätzlich den Vorschriften der Reichsversicherung.

A. Krankenversicherung

(1) Die Gewährung von Leistungen der Krankenversicherung setzt regelmäßig voraus, daß der Versicherte sich innerhalb des Deutschen Reichs außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren aufhält. Jedoch werden Arbeitern aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, der Slowakei, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Serbien, Dänemark, Spanien und Frankreich sowie aus den besetzten belgischen, niederländischen und norwegischen Gebieten die Leistungen der deutschen Krankenversicherung auch in ihrem Heimatland gewährt, wenn sie dort während eines Urlaubs erkranken oder wenn sie krank in ihre Heimat zurückkehren und die zuständige deutsche Krankenkasse der Rückkehr zugestimmt hat. Die Arbeiter aus den genannten Ländern und Gebieten haben sich daher im Falle der Erkrankung vor ihrer Rückkehr an die zuständige Krankenkasse wegen Erteilung der Zustimmung zur Rückkehr zu wenden. Ausländische Arbeiter, die unter Bruch des Arbeitsvertrags in ihre Heimat zurückkehren, erhalten dort in keinem Falle Leistungen der deutschen Krankenversicherung.

(2) Den im Ausland zurückgebliebenen Familienangehörigen der Arbeiter aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, der Slowakei, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Serbien, Dänemark, Spanien und Frankreich sowie aus den besetzten belgischen, niederländischen und norwegischen Gebieten werden im Falle ihrer Erkrankung oder ihrer Niederkunft bestimmte Familienhilfeleistungen auf Kosten der deutschen Krankenversicherung gewährt. Die Familienangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren, in der Slowakei, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Serbien, Dänemark, Spanien und Frankreich sowie in den besetzten norwegischen Gebieten haben sich wegen der Gewährung von Familienhilfeleistungen an den für ihren Wohnort zuständigen Träger der Krankenversicherung zu wenden. Familienangehörige in Belgien wenden sich an die Deutsche Krankenkasse für Belgien in Brüssel, Rue des Colonies Nr. 66, Familienangehörige in den Niederlanden an die Deutsche Krankenkasse in Den Haag, Nieuwe Parklaan 70.

B. Unfallversicherung

(1) Von dem Grundsatz, daß die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter der Reichsunfallversicherung unterliegen, bestehen Ausnahmen für Arbeiter aus Dänemark, den Niederlanden und Belgien. Diese Arbeiter unterliegen in bestimmtem Umfange der Unfallversicherung ihres Heimatlandes, sofern sie in Deutschland bei Firmen ihres Heimatlandes beschäftigt sind (sogenannter Firmeneinsatz). Im einzelnen gilt folgendes: Dänische Arbeiter, die in Deutschland bei dänischen Firmen beschäftigt sind, sind während der ganzen Dauer ihrer Beschäftigung in der dänischen Unfallversicherung versichert; niederländische und belgische Arbeiter, die in Deutschland bei niederländischen bzw. belgischen Firmen beschäftigt sind, unterliegen während der ersten sechs Monate, in denen das niederländische oder belgische Unternehmen im Deutschen Reich tätig ist, der niederländischen bzw. belgischen Unfallversicherung, die belgischen Arbeiter jedoch nur, wenn sie auch schon vorher in Belgien in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren. Abgesehen von diesen Ausnahmen für dänische, niederländische und belgische Arbeiter sowie von der oben erwähnten Sonderregelung für Ostarbeiter gilt für alle im Deutschen Reich außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigten ausländischen Arbeiter die deutsche Unfallversicherung.

(2) Ausländische Arbeiter und ihre Hinterbliebenen erhalten die Leistungen der deutschen Unfallversicherung im allgemeinen auch beim Aufenthalt im Ausland; dies gilt insbesondere für Arbeiter und ihre Hinterbliebenen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, der Slowakei, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Spanien, Dänemark, Schweden, Finnland, der Schweiz, Frankreich, Belgien, Serbien, den Niederlanden und Norwegen.

C. Invalidenversicherung

Von dem Grundsatz, daß die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter der deutschen Invalidenversicherung unterliegen, gelten Ausnahmen nur für Ostarbeiter (zu vgl. oben Ziffer II Abs. 2). Die Sonderregelungen, die früher in der Invalidenversicherung

H2213-0200

H2213-0201

für italienische Arbeiter und für polnische landwirtschaftliche Wanderarbeiter aus dem Generalgouvernement galten, sind fortgefallen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Unternehmer den ausländischen Arbeitern (mit Ausnahme der Ostarbeiter) die ordnungsgemäß ausgefüllte Quittungskarte auszuhändigen.

D. Arbeitslosenversicherung

Für ausländische Arbeiter gelten dieselben Bestimmungen wie für deutsche Arbeiter. Danach sind Betriebsführer landwirtschaftlicher Betriebe und die Arbeiter selbst von der Entrichtung von Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz befreit. Ausländische gewerbliche Arbeiter unterliegen dagegen der Arbeitslosenversicherungspflicht; Betriebsführer gewerblicher Betriebe und die Arbeiter haben daher Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz zu entrichten (Ausnahme Ostarbeiter, zu vgl. oben Abschnitt II Abs. 2). Soweit für gewerbliche Arbeiter nach deutschem Recht Ausnahmen von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung vorgesehen sind, gelten diese Ausnahmen auch für Ausländer.

III. Pässe, Sichtvermerke und Aufenthaltserlaubnis

A. Einreise

(1) Ausländische Arbeiter müssen beim Überschreiten der deutschen Grenze im Besitz eines Passes, notfalls eines in Deutschland anerkannten Paßersatzes sein. Die ausländischen Arbeiter müssen sich daher vor dem Grenzübertritt von ihrer für die Ausstellung von Pässen zuständigen Heimatbehörde einen gültigen Paß beschaffen und unter Vorlage dieses Passes einen Einreisesichtvermerk bei der für ihren Wohnort zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Gesandtschaft, Generalkonsulat, Konsulat) beantragen.

(2) Für die Einreise in geschlossenen (Sammel-) Transporten bestehen besondere Bestimmungen.

B. Aufenthalt im Inland

(1) Die ausländischen Arbeiter haben sich sofort nach ihrer Ankunft im Inland bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden und unter Beifügung von (in der Regel zwei) Lichtbildern eine „Ausländeraufenthaltsanzeige“ (Vordrucke sind bei der Ortspolizeibehörde erhältlich) auszufüllen. Die Betriebsführer sollen die Arbeiter hierbei weitgehend unterstützen. Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren füllen keine Ausländeraufenthaltsanzeigen aus.

(2) Die ausländischen Arbeiter sind verpflichtet, sich während ihres Aufenthalts im Inland jederzeit durch einen gültigen Paß (Paßersatz) über ihre Person auszuweisen, widrigenfalls sie Gefahr laufen, bestraft zu werden. Ausländische Arbeiter, die ohne Paßpapier eingereist sind, erhalten von der Kreispolizeibehörde (Polizeipräsident, Polizeidirektor, Landrat, Oberbürgermeister) deutsche Fremdenpässe. Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren müssen sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis („Bürgerliche Legitimation“, Kennkarte) ausweisen und erhalten, wenn sie kein solches Papier besitzen, auf Antrag von der Kreispolizeibehörde eine Kennkarte. Die Einbehaltung der Paß- und Ausweispapiere durch die Betriebsführer ist daher nicht zulässig.

(3) Verliert ein Paß infolge Fristablaufs seine Gültigkeit, so haben die ausländischen Arbeiter rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer die Verlängerung oder Erneuerung des Passes zu beantragen. Die Angehörigen der Staaten, die im Reich Vertretungen haben, richten den Antrag an ihre Vertretungen. Über den Sitz der Vertretungen fremder Staaten geben, soweit möglich, die Kreispolizeibehörden Auskunft. Hat der in Frage kommende fremde Staat keine Vertretung in Deutschland, so haben sich die ausländischen Arbeiter an die zuständige Kreispolizeibehörde zu wenden.

C. Ausreise

(1) Ausländische Arbeiter, die in ihre Heimat vorübergehend auf Urlaub reisen oder endgültig zurückkehren, müssen rechtzeitig vor ihrer Ausreise dafür sorgen, daß ihr Paß mit einem Ausreisesichtvermerk — bei Urlaubsreisen mit einem Aus- und Wiedereinreisesichtvermerk — versehen wird.

(2) Der Sichtvermerk ist bei der zuständigen Kreispolizeibehörde (zu vgl. oben B Abs. 2) zu beantragen. Er wird gebührenfrei erteilt. Mit dem Antrag sind vorzulegen: der Paß und entweder ein Urlaubsschein (bei Urlaubsreisen) oder ein Rückkehrschein (bei endgültiger Rückkehr).

(3) Urlaubsscheine und Rückkehrscheine müssen vom Betriebsführer ausgestellt und vom zuständigen Arbeitsamt mit Zustimmungsvermerk und Dienstsiegel versehen sein.

(4) Die ausländischen Arbeiter müssen neben dem Paß auch den Urlaubs- oder Rückkehrschein stets bei sich führen und sorgfältig aufbewahren.

(5) Urlaubs- oder Rückkehrscheine oder sonstige Bescheinigungen ersetzen niemals einen Sichtvermerk oder ein sonst notwendiges Grenzübertrittspapier.

(6) Für Reisen in bestimmte Gebiete des Großdeutschen Reichs (zur Zeit das Protektorat Böhmen und Mähren, das Generalgouvernement, der Bezirk Bialystok und die

Reichskommissariate Ostland und Ukraine) benötigen einzeln reisende Arbeiter Durchlaßscheine, die die Kreispolizeibehörden erteilen.

(7) Für die Ausreise in geschlossenen (Sammel-) Transporten gelten besondere Bestimmungen, die bei den Kreispolizeibehörden zu erfragen sind.

(8) Im Interesse einer schnellen Abfertigung der Arbeiter an der Grenze des Großdeutschen Reichs liegt es, alles überflüssige unbeschriebene, beschriebene oder bedruckte Papier jeder Art zurückzulassen, insbesondere ist es nicht erlaubt, Briefe an Dritte mitzunehmen.

D. Durchreise durch andere Gebiete und Länder

(1) Führt der Reiseweg von und nach dem Zielland durch Gebiete oder Staaten, deren Betreten und Verlassen nach den deutschen oder nach den ausländischen Vorschriften von dem Besitz weiterer besonderer Bescheinigungen oder Vermerke (Durchlaßscheine, Visum usw.) abhängig ist, so sind auch die für die Durchreise nötigen Bescheinigungen und Vermerke zu beschaffen. Solche Urkunden werden im allgemeinen während der Reise nicht erteilt. Es ist daher dringend zu empfehlen, daß sich die Arbeiter rechtzeitig vorher mit der zuständigen Kreispolizeibehörde bzw. der deutschen Vertretung im Ausland und erforderlichenfalls mit der zuständigen ausländischen Vertretung in Verbindung setzen, die darüber Auskunft geben, welche Bescheinigungen und Vermerke jeweils erforderlich sind und bei welchen Stellen sie beantragt werden müssen.

(2) Die ausländischen Arbeiter haben darauf zu achten, daß sie den vorgesehenen Reiseweg unter allen Umständen einhalten, da sie bei eigenmächtiger Änderung des Reiseweges Gefahr laufen, bestraft zu werden.

201.

Erlaß über die Weihnachtsgratifikationen der Oſtarbeiter, vom 6. Dezember 1943.

(Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 34/35 S. I 582.)

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 (RGBl. I S. 181) bestimme ich in Abänderung des Abschnitts V der Anordnung über die Weihnachts- und Abschlußgratifikationen 1943 vom 1. November 1943 (RArbBl. S. I 553) folgendes:

Ostarbeitern kann der Betriebsführer im Jahre 1943 Weihnachtsgratifikationen unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen gewähren, die nach der Anordnung vom 1. November 1943 und dem Durchführungserlaß vom 2. November 1943 — III 9 Nr. 22112/43 — (RArbBl. S. I 553) für die Ausschüttung von Weihnachtsgratifikationen an alle übrigen im Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte zu beachten sind. Die insgesamt an die im Betrieb beschäftigten Ostarbeiter ausgezahlten Weihnachtsgratifikationen dürfen jedoch nicht mehr betragen als die Summe der für eine Woche oder ¼-Monat den Ostarbeitern zustehenden Entgelte gemäß Spalte 2 der Entgelttabelle für Ostarbeiter (Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943).

Die auf diesen Betrag entfallende Ostarbeiterabgabe hat der Betriebsführer zu tragen

202.

Anordnung über Ausdehnung des Mutterſchutzgeſetzes auf Ausländerinnen. Vom 8. Januar 1944.

(VII a 43/44; Reichsarbeitsblatt 1944 Heft 3 Teil III S. 1.)

Abgedruckt auf Blatt VI D 2 Fortsetzung 13 Ziffer 42!

H2213-0202

H2213-0203

203.

Anordnung über den Einſatz ausländiſcher Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Dentiſten. Vom 5. Januar 1944.

(Reichsarbeitsblatt Heft 4 S. I 53.)

Der Einsatz ausländischer Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Dentisten hat sich als dringend notwendig erwiesen. Zu seiner Förderung wird auf Grund der Anordnung Nr. 4 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen vom 7. Mai 1942 folgende Anordnung erlassen:

I.

Die Werbung ausländischer Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Dentisten in den von Deutschland besetzten Gebieten, verbündeten, befreundeten oder neutralen Staaten wird ausschließlich durch die Beauftragten des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz oder die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes zuständigen deutschen militärischen oder zivilen Dienststellen in Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Reichsgesundheitsführers durchgeführt.

Anderen Stellen, Organisationen oder Personen ist die Werbung ausländischer Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Dentisten nicht gestattet.

II.

Die Beauftragten des Reichsgesundheitsführers unterstützen die Beauftragten des GBA. oder die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes zuständigen deutschen militärischen oder zivilen Dienststellen durch die Aufnahme von Verbindungen zu den ausländischen Ärzte-, Apotheker-, Zahnärzte- und Dentistenorganisationen oder den sonst in Betracht kommenden Gesundheitsorganisationen oder -dienststellen. Sie benennen geeignete Bewerber, die sie zuvor verantwortlich auf ihre fachliche und persönliche Eignung geprüft haben.

III.

Die Beauftragten des GBA. usw. beteiligen die Beauftragten des Reichsgesundheitsführers verantwortlich an der fachlichen und persönlichen Überprüfung, falls sich Bewerber bei ihnen unmittelbar melden.

IV.

Die Regelung der Arbeitsbedingungen, des Transfers usw. findet im Rahmen des vorgeschriebenen arbeitseinsatzmäßigen Verfahrens statt.

V.

Den Einsatz der ausländischen Ärzte im Reich regelt der Reichsgesundheitsführer und Staatssekretär für das Gesundheitswesen im Reichsministerium des Innern auf Grund des Erlasses des Führers über das Sanitäts- und Gesundheitswesen vom 28. Juli 1942 — Reichsgesetzbl. I S. 515 —.

VI.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz und der Reichsgesundheitsführer erlassen die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen weiteren Vorschriften für ihren Geschäftsbereich im gegenseitigen Einvernehmen.

204.

Rückbeförderung ausländiſcher Arbeitskräfte aus Krankheitsgründen uſw.; hier: Ausſtattung mit Ausweispapieren und Fahrkarten.

Runderlaß des **GBA.** vom **8. Januar 1944** (VI e 5703/1; RArbBl. Heft 4 S. I 53).

Nach einem vorliegenden Bericht aus Marburg a. d. Drau treffen dort aus allen Teilen des Reichsgebietes ausländische Arbeitskräfte, überwiegend Kroaten, Serben, Bulgaren und Griechen ein, die wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen zum Arbeitseinsatz ungeeignet sind und deshalb in ihre Heimat zurückgeschickt werden sollen. Diese Arbeiter besitzen in den meisten Fällen weder Ausweispapiere noch Rückkehrscheine. Auch haben sie häufig eine Fahrkarte nur bis nach Marburg oder bis zur deutschen Reichsgrenze erhalten. Der Weitertransport in die Heimat stößt in diesen Fällen auf große Schwierigkeiten. Ich weise daher darauf hin, daß auch solche ausländischen Arbeitskräfte, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus polizeilichen Gründen in ihre Heimat zurückgeschickt werden, unter allen Umständen sowohl einen ordnungsmäßigen Rückkehrschein als auch Paß und Sichtvermerk nach den allgemein geltenden Bestimmungen benötigten, und zwar auch in den Fällen, in denen die Arbeiter als von vornherein arbeitsunfähig gar nicht zum Einsatz gekommen sind. Fahrkarten sind entsprechend den ergangenen Bestimmungen (Runderlaß vom 16. April 1943 — VI 5783/37 —; RArbBl. S. I 262) unbeschadet der Frage, inwieweit der Arbeiter die Kosten der Rückreise selbst zu tragen hat, bis zur nächstmöglichen Eisenbahnhaltestelle des Heimatortes auszuhändigen.

Ich bitte, durch entsprechende Unterrichtung der Betriebe, die ausländische Arbeiter aus dem Südostraum beschäftigen, zur Beseitigung der erwähnten Schwierigkeiten beizutragen. Die DAF. ist von mir unmittelbar unterrichtet worden.

205.

Beſchäftigung von Oſtarbeitern in der Freizeit.

Runderlaß des GBA. vom 10. Januar 1944 (III 9 Nr. 22 386/43; RArbBl. 1944 Heft 3 S. I 42).

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
III 9 Nr. 22386/43

Berlin, den 10. Januar 1944

An die Herren Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhänder der Arbeit

Betr.: Beschäftigung von Ostarbeitern in der Freizeit.

Auf Grund des Ergebnisses der von mir abgehaltenen Rundfrage sehe ich von einer allgemeinen Regelung der zusätzlichen Beschäftigung von Ostarbeitern während ihrer Freizeit ab. Die Verhältnisse sind so unterschiedlich und hängen z. T. auch so stark von örtlichen Gegebenheiten ab, daß die Entscheidung zweckmäßigerweise den Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhänder der Arbeit überlassen bleibt.

Aus arbeitseinsatzmäßigen Gründen kann eine sich in angemessenem Rahmen haltende Nebenbeschäftigung von Ostarbeiterinnen oder Ostarbeitern durchaus erwünscht sein. Dabei ist vor allen Dingen an stundenweise Aushilfsarbeiten in gärtnerischen und landwirtschaftlichen Betrieben zu denken. Auch ein sogenannter „Wochenendeinsatz" kann u. U. zweckmäßig sein.

Auf der anderen Seite ist jedoch zu bedenken, daß eine derartige Nebenbeschäftigung bei voll ausgelasteten Arbeitskräften zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsleistung in der Haupttätigkeit führen kann. Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat sich daher grundsätzlich gegen eine zusätzliche Beschäftigung von Ostarbeitern, die in der Rüstungswirtschaft oder im Rüstungsausbau beschäftigt sind, ausgesprochen. Ferner ist vom Reichsführer ᛋᛋ auf die sicherheitspolizeilichen Gefahren der Nebenbeschäftigung hingewiesen worden.

Die Entscheidung über die zusätzliche Beschäftigung von Ostarbeiterinnen und Ostarbeitern überlasse ich daher Ihnen. Sie wird sich nach den Umständen des Einzelfalles unter Würdigung der angegebenen Gesichtspunkte zu regeln haben. An dem Grundsatz, daß die Aufnahme der zusätzlichen Beschäftigung nur aus freiem Entschluß der Ostarbeiterin oder des Ostarbeiters erfolgen kann, ist festzuhalten. Ich bitte jedoch, erforderlichenfalls durch Veröffentlichungen klarzustellen, daß eine eigenmächtige Aufnahme von zusätzlichen Arbeiten in der Freizeit bei anderen Betrieben unzulässig ist. Vielmehr ist in jedem Fall die Zustimmung des Arbeitsamts einzuholen, das sich mit dem Betriebsführer der Stammfirma ins Benehmen zu setzen hat. In Fällen, in denen abwehrmäßige Bedenken auftauchen könnten, ist ferner der zuständige Abwehrbeauftragte zu beteiligen.

Das für die zusätzliche Beschäftigung in Betracht kommende Entgelt ist, genau wie sonst, ausgehend vom Vergleichslohn gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1942, aus der Entgelttabelle für Ostarbeiter zu entnehmen. Soweit geeignete Vergleichslöhne fehlen, ist das Entgelt unter Beachtung der für Ostarbeiter gültigen Bestimmungen von Fall zu Fall festzusetzen. Eine Zusammenrechnung des Entgelts mit dem Entgelt für die Haupttätigkeit ist, wie mir der Herr Reichsminister der Finanzen mitteilt, nicht möglich. Sie kann auch schon deshalb nicht erfolgen, weil die ggf. zu entrichtende Ostarbeiterabgabe nicht eine Steuer des Beschäftigten, sondern eine Steuer des Unternehmers ist und daher gesondert berechnet und bezahlt werden muß.

Wegen der zusätzlichen Beschäftigung von Ostarbeiterinnen in Haushaltungen wird demnächst noch eine besondere Regelung getroffen werden.

206.

Umſetzungskoſten bei vorzeitigem Abzug von Arbeitskräften zugunſten anderer Betriebe.

Erlaß des GBA. vom 10. Februar 1944 (VI a 5510/5; RArbBl. Heft 5/6 S. I 80).

Abgedruckt auf Blatt III B 7 Fortsetzung 4 Buchstabe o!

H2213-0204

207.

Krankenhaus- und Anſtaltspflegekoſten für ausländiſche Arbeitskräfte.

Runderlaß des **GBA.** vom **10. Februar 1944** (VI a 5519/13; RArbBl. 1944 Heft 5/6 S. I 82).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erhöhe ich den Betrag, bis zu dessen Höhe die Entscheidungsbefugnis über die endgültige Übernahme von Arzt-, Krankenhaus- und Anstaltspflegekosten nach Maßgabe des Runderlasses V a 5510/62 vom 8. Oktober 1941 — RArbBl. 1941 S. I 460 ff.[1]) — den Leitern der Arbeitsämter übertragen wurde, auf 500.— RM im Einzelfall.

Ferner erhöhe ich aus Gründen weitgehender Erhaltung der ausländischen Arbeitskraft für den Arbeitseinsatz im Reichsgebiet die im Abschnitt I und II des Runderlasses V a 5510/62 vom 8. Oktober 1941 festgelegte Regelfrist von 3 Wochen für die Rückführung erkrankter ausländischer Arbeitskräfte auf 6 Wochen. Sofern sich je nach der Art der Erkrankung der ausländischen Arbeitskraft im Verlauf der 6-Wochen-Frist ergibt, daß innerhalb einer kürzeren, über diese Frist hinausgehenden Zeit die vollständige Wiederherstellung und Einsatzfähigkeit des Erkrankten mit größter Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht, kann von einer Heimbeförderung des Erkrankten auch dann abgesehen werden, wenn die Krankenhausbehandlung oder Anstaltpflege eine Gesamtdauer von 8 Wochen erfordert.

Abschnitt III, 5 des Runderlasses V a 5510/62 vom 8. Oktober 1941 wird insofern geändert, als die Arbeitseinsatzdienststellen über die Aufnahme einer ausländischen Arbeitskraft in die Krankenhausbehandlung oder Anstaltspflege künftig nur noch von den Krankenhäusern und Pflegeanstalten unterrichtet werden. Eine Unterrichtung durch die Aufnahmebetriebe, Krankenkassen, Fürsorgeträger usw. wird dadurch entbehrlich. Ich habe darum gebeten, daß der Herr Reichsminister des Innern sämtlichen staatlichen, kommunalen und privaten Krankenhäusern und Pflegeanstalten seines Bereichs und der Herr Reichsarbeitsminister den versicherungseigenen Krankenhäusern die Verpflichtung auferlegt, sofort spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Einlieferung einer ausländischen Arbeitskraft in die Krankenhausbehandlung oder Anstaltpflege das für den letzten Arbeitsort des Kranken zuständige Arbeitsamt unter Verwendung eines Formblattes (Postkarte) mit nachstehenden Angaben zu verständigen:

Krankenhaus usw……………………………………

Die…………………… *Arbeitskraft*……………………………………
(Staatsangehörigkeit)

geboren am……………………, *letzte Arbeitsstelle*……………………
(genaue Betriebsbezeichnung und Betriebsort)

ist auf Veranlassung des / der……………………………………
(genaue Bezeichnung der einweisenden Stelle, AA., Krankenkasse, Betrieb usw.)

am…………………… *in die Krankenhaus-Anstaltspflege aufgenommen worden.*

Krankheitsart……………………………………

Voraussichtliche Dauer …………… *Wochen.*

Kostenträger (soweit bekannt)……………………………………
(Unterschrift)

Anschrift: An das Arbeitsamt……………………………………
in……………………………………

Falls der letzte Arbeitsort des eingelieferten Kranken aus den vorhandenen Arbeitspapieren oder durch Befragen des Kranken nicht feststellbar ist, ergeht die Mitteilung an das für das Krankenhaus oder die Anstalt örtlich zuständige Arbeitsamt.

Die Formblätter sind durch die AÄ. zu beschaffen (zentrale Beschaffung durch die Gau-AÄ. für ihren Bereich stelle ich anheim) und den Krankenanstalten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Abgedruckt Blatt III E Fortſetzung 23 Ziffer 42; es iſt dort die Notiz anzubringen: „Teilweiſe geändert durch Erlaß vom 10. Februar 1944 — vgl. Blatt III E Fortſetzung 97 Ziffer 207!“

H2213-0205

Ich weise hierbei besonders darauf hin, daß als zuständiges AA. im Sinne des Runderlasses V a 5510/62 vom 8. Oktober 1941 Abschnitt III Ziffern 4 und 5 stets nur das AA. anzusehen ist, das den Arbeitseinsatz vorgenommen hat und für den vorläufigen Aufnahmebetrieb des erkrankten Ausländers zuständig ist. Dieses AA. muß auch zuständig bleiben, wenn der Kranke in ein Krankenhaus außerhalb des eigenen AA.-Bezirks eingeliefert oder dorthin verlegt wird. Nur diesem Amt sind alle die ausländische Arbeitskraft betreffende Einzelheiten und Vorgänge bekannt, und es kann auch nur von ihm eine sachgemäße Bearbeitung unter Berücksichtigung aller Vorgänge erwartet werden. Es ist daher — schon aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung — unzweckmäßig, einen Fall von mehreren AA. nacheinander bearbeiten zu lassen. Das hiernach für die Bearbeitung nicht in Betracht kommende AA. hat daher die gegebenenfalls bei ihm eingehenden Mitteilungen unverzüglich an das zuständige AA. weiterzuleiten.

208.

Beurlaubung von polniſchen Beſchäftigten.

Runderlaß des **GBA.** vom **13. Januar 1944** (III a 6 Nr. 5007; RArbBl. 1944 Heft 7 S. I 96).

Mit dem 1. Dezember 1943 ist die Aussetzung der Urlaubertransporte von Polen auf Grund meiner Anordnung vom 29. September 1942 (RArbBl. S. I 430) abgelaufen. Nach Abschnitt V der Anordnung hängt jedoch die Beurlaubung von der Verkehrslage ab, worüber noch nähere Weisungen in Aussicht gestellt werden. Diese bleiben abzuwarten, da noch unbestimmt ist, ob und in welchem Umfange Urlauberzüge bereitgestellt werden können.

Nach wie vor gilt daher die Anordnung über den Urlaub der polnischen Beschäftigten vom 24. März 1943 (RArbBl. 1943 Nr. 10 S. I 212), wonach die Gewährung von Urlaub an polnische Beschäftigte im Einzelfall der Zustimmung des Arbeitsamts bedarf. Diese Zustimmung darf nur in den im Erlaß vom 28. Februar 1942 (RArbBl. 1942 Nr. 8 S. I 124) genannten Fällen gegeben werden. Ich bitte, Anfragen von Betrieben in diesem Sinne zu bescheiden.

Die für die eingegliederten Ostgebiete erlassenen, besonderen Bestimmungen bleiben unberührt. Anfragen betrachte ich hiermit als erledigt.

209.

Vergütung für die im Luftſchutzdienſt eingeſetzten polniſchen Beſchäftigten.

Runderlaß des **GBA.** vom **30. Januar 1944** (III 12 Nr. 25056/43; RArbBl. 1944 Heft 7 S. I 96).

Betr.: Vergütung für Luftschutzdienst; hier: Vergütung für die im Luftschutzdienst eingesetzten polnischen Beschäftigten.

Es wurde angeregt, die an polnische Arbeitskräfte für Dienstleistungen im Luftschutz zu zahlenden Vergütungen entsprechend der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten in der Fassung vom 23. Juni 1943 (RArbBl. S. I 382) 1) nur mit zwei Dritteln der den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern sonst zustehenden Sätze zu bemessen. Dies hätte aber zur Voraussetzung, daß der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe von seinem Standpunkt abgehen würde, den er in einem Bescheid vom 16. April 1943 an die Reichsgruppe Industrie vertreten hat (Erlaß III b 12 Nr. 3478 vom 12. Mai 1943 — RArbBl. S. I 346 —). Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hält indessen daran fest, daß die Dienstleistungen der deutschen und polnischen Arbeitskräfte im Werkluftschutz gleichmäßig bewertet werden. Es muß infolgedessen bei der seitherigen Anordnung in meinem Erlaß III 12 Nr. 4699/43 vom 29. Oktober 1943 2) verbleiben.

Anmerkungen der Herausgeber:

1) Blatt VII C Fortſetzung 37 Ziffer 91.

2) RArbBl. 1943 S. I 555. (Siehe oben Abſchnitt a.)

H2213-0206

210.

Verordnung über die Einſatzbedingungen der Oſtarbeiter. Vom 25. März 1944.

(Reichsgeſetzblatt I S. 68.)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Begriff des Ostarbeiters

§ 1

Ostarbeiter sind Arbeitskräfte, die nichtdeutscher Volkszugehörigkeit sind, aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien oder den daran oder an Lettland und Estland östlich angrenzenden Gebieten stammen und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht im Reich eingesetzt werden.

Abschnitt II

Beschäftigungsbedingungen

§ 2

Arbeitsentgelt

Für die Ostarbeiter gelten die gleichen Lohn- und Gehaltsbedingungen wie für sonstige ausländische Arbeitskräfte. Ostarbeiter erhalten ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit.

§ 3

Lohnzahlung am nationalen Feiertage des deutschen Volkes

Das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertage des deutschen Volkes vom 26. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 337) gilt für Ostarbeiter entsprechend.

§ 4

Sozialzulagen und sonstige Zuwendungen

Da zahlreichen Ostarbeitern die Sorge für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen abgenommen worden ist, sind Familien- und Kinderzulagen an Ostarbeiter nicht zu zahlen. Das gleiche gilt für Beihilfen anläßlich der Schwangerschaft und Niederkunft, für Heiratsbeihilfen sowie für Sterbegelder und ähnliche Zuwendungen anläßlich des Todes des Beschäftigten.

§ 5

Urlaub

Ostarbeiter erhalten Urlaub und Familienheimfahrten.

§ 6

Arbeitsdisziplin

Die zur Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin erlassenen Bestimmungen gelten auch für Ostarbeiter.

§ 7

Änderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

(1) Günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen als die im Abschnitt II festgelegten dürfen nur mit Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit gewährt werden.

(2) Ungünstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen kann der Betriebsführer nur festlegen, wenn Leistung und Haltung des Ostarbeiters dies rechtfertigen. Der Betriebsführer hat dies dem Reichstreuhänder der Arbeit anzuzeigen.

§ 8

Streitigkeiten

Ergeben sich im Einzelfall über die dem Ostarbeiter zu gewährenden Lohn- und Arbeitsbedingungen Zweifel, so entscheidet der Reichstreuhänder der Arbeit an Stelle der Gerichte bindend.

Abschnitt III

Steuern

§ 9

Lohnsteuer

(1) Ostarbeiter sind nach Maßgabe der für deutsche Gefolgschaftsmitglieder geltenden Vorschriften lohnsteuerpflichtig.

(2) Ostarbeiter fallen in die Steuergruppe I.

H2213-0207

§ 10

Sozialausgleichsabgabe

Zum Zwecke der Gewährung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Ostarbeiter und deren Familienangehörige sowie zum Ausgleich der den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern aus ihrer Zugehörigkeit zur deutschen Volksgemeinschaft erwachsenden Sonderbeiträge hat der Betriebsführer vom Arbeitsentgelt der Ostarbeiter 15 vom Hundert einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

H2213-0208

Abschnitt IV

Sozialversicherung

§ 11

(1) Die Ostarbeiter haben die Sozialversicherungsbeiträge nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze zu entrichten. Der Reichsarbeitsminister kann Abweichendes bestimmen.

(2) Im übrigen bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere über die Sozialversicherung der Ostarbeiter, insbesondere über die zu gewährenden Leistungen.

Abschnitt V

Sparen

§ 12

Die Ostarbeiter können ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach näheren Vorschriften des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung.

Abschnitt VI

Ermächtigung

§ 13

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Änderung des Abschnitts II, ferner im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Änderung des Abschnitts I dieser Verordnung zu erlassen. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann ferner Gruppen von Ostarbeitern oder einzelne Ostarbeiter im Verwaltungswege aus den Vorschriften dieser Verordnung herausnehmen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Änderung des Abschnitts III dieser Verordnung zu erlassen.

(3) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und das Oberkommando der Wehrmacht werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Abschnitts V dieser Verordnung zu erlassen.

Abschnitt VII

Schlußvorschriften

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.[1] Die Vorschriften der Abschnitte II, III und IV sind erstmalig auf das Arbeitsentgelt des Lohnabrechnungszeitraums anzuwenden, der nach dem 31. März 1944 beginnt.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419), die Verordnung über die Unfallversorgung der Ostarbeiter vom 30. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 165), die Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 181), die Anordnung Nr. 11 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie über die Gewährung von Prämien und Urlaub vom 23. Juli 1943 (Reichsarbeitsbl. S. I. 406), die Verordnung über die Gewährung von Prämien an Ostarbeiter vom 23. Juli 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 451) sowie alle Erlasse zur Durchführung, Ergänzung und Änderung der genannten Vorschriften außer Kraft.

(3) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber: Die Verordnung vom 25. März 1944** wurde verkündet **in der Nummer 14 des Reichsgeſetzblatts 1944 Teil I, iſt alſo am 5. April 1944 in Kraft getreten. Die Vorſchriften über die Beſchäftigungsbedingungen, die Steuern und die Sozialverſicherung ſind aber erſtmalig auf das Arbeitsentgelt des Lohnabrechnungszeitraums anzuwenden, der nach dem 31. März 1944 beginnt.**

211.

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einſatzbedingungen der Oſtarbeiter. Vom 26. März 1944.

(Reichsgeſetzblatt I S. 70.)

Auf Grund des § 13 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeine Beschäftigungsbedingungen

(1) Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art.

(2) Auf sie finden die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

§ 2

Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter im Reich beträgt zwei Jahre. Dieser Zeitraum rechnet vom Tage des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb oder Haushalt, jedoch frühestens mit Wirkung vom 1. August 1942. Der Rücktransport der Ostarbeiter erfolgt nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage.

(2) Das Beschäftigungsverhältnis der Ostarbeiter kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn es die Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes im Kriege erfordern. Eine Rückkehr ist in diesem Falle jedoch möglich, wenn der Ostarbeiter in den besetzten Ostgebieten eine kriegswichtige Arbeit aufnimmt und einen Ersatzmann für die Beschäftigung im Reich — möglichst aus seiner Familiengemeinschaft — stellt.

§ 3

Arbeitsentgelt

(1) Arbeiten Ostarbeiter am nationalen Feiertag des deutschen Volkes, so erhalten sie den für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Feiertagszuschlag zum Arbeitsentgelt. Für Arbeiten an den übrigen Feiertagen ist ein Feiertagszuschlag zum Arbeitsentgelt nicht zu zahlen; dagegen erhalten Ostarbeiter etwaige Sonntagszuschläge.

(2) Bestimmungen und Vereinbarungen über die Fortzahlung des Entgelts in Krankheitsfällen oder über die Zuschußzahlung zum Krankengeld gelten insoweit für Ostarbeiter, als es sich um einen unverschuldeten Betriebsunfall handelt, der eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Wochen zur Folge hat.

(3) Die Bestimmungen über Ausfallvergütung, über die Fortzahlung des Lohns infolge ungünstiger Witterung und über die Erstattung von Lohnausfall bei Fliegeralarm oder Fliegerschäden sind auf Ostarbeiter anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden gelten für Ostarbeiter mit der Maßgabe, daß Ostarbeiter zwei Drittel des festgelegten Einsatzgeldes erhalten.

(5) Soweit Ostarbeiter zum Luftschutzdienst im Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz in den Betrieben, in denen sie beschäftigt sind, herangezogen werden, finden auf sie die für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen Anwendung.

(6) Ostarbeiter erhalten für die infolge betrieblicher Schulungsmaßnahmen versäumte Arbeitszeit ihr Arbeitsentgelt, soweit nach den für den Betrieb geltenden Bestimmungen bei sonstigen ausländischen Arbeitskräften unter gleichen Voraussetzungen eine Fortzahlung des Lohns stattfindet.

(7) Bestimmungen, nach denen bei Akkordarbeit mindestens der Zeitlohn zu zahlen ist, finden auf Ostarbeiter keine Anwendung.

(8) Soweit jugendliche Ostarbeiter unter 14 Jahren zur Arbeit eingesetzt werden, erhalten sie 40 bis 90 vom Hundert der für sonstige ausländische Arbeitskräfte im Alter von 14 Jahren geltenden Arbeitsentgelte. Das Entgelt ist innerhalb dieses Rahmens nach der Leistung des einzelnen jugendlichen Ostarbeiters abzustufen.

(9) Jugendlichen Ostarbeitern unter 21 Jahren kann, sofern sie noch nicht die höchste tarifliche Altersstufe erreicht haben, ein Verpflegungsgeldzuschuß bis zu 1 Reichsmark je Kalendertag gewährt werden.

(10) Das dem einzelnen Ostarbeiter zustehende Arbeitsentgelt ist am Ende des im Betrieb üblichen Lohnabrechnungszeitraums nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie des Gegenwerts für gewährte Sachleistungen in bar auszuzahlen.

H2213-0209

(11) Bei der Entgeltzahlung soll der Unternehmer dem Ostarbeiter eine Entgeltabrechnung erteilen, aus der Bruttoentgelt, Zulagen, Zuschläge, Prämien und die Höhe der einzelnen Abzüge, insbesondere die Steuern, einschließlich der Sozialausgleichsabgabe, Sozialversicherungsbeiträge, die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung sowie die Abzüge für sonstige Sachleistungen ersichtlich sind.

§ 4

Besondere Zuwendungen

(1) Weihnachtsgratifikationen können Ostarbeiter nach den jeweils für das Jahr erlassenen Bestimmungen erhalten. Abschlußgratifikationen, Jubiläumsgaben, Treuegelder, ein 13. Monatsgehalt sowie ähnliche einmalige Zuwendungen aus besonderen Anlässen dürfen Ostarbeitern nicht gewährt werden.

(2) Vereinbarungen über Altersversorgung neben den gesetzlichen Vorschriften dürfen mit Ostarbeitern nicht getroffen werden.

§ 5

Trennungsentschädigungen

(1) Ostarbeiter, die infolge ihres Einsatzes im Reich oder während ihrer Beschäftigung im Reich infolge anderweitigen Einsatzes nicht täglich zu ihrer Familie zurückkehren können oder nicht zurückkehren, weil die tägliche Rückkehr nicht zumutbar ist, dürfen Auslösungen, Spesen, Zehr- und Einsatzgelder, Abordnungsgelder, Versetzungsgelder oder sonstige Trennungszulagen nur erhalten, wenn sie Familienangehörigen innerhalb des Reichs oder der Gebiete, in die nach den geltenden Bestimmungen Lohnüberweisungen vorgenommen werden können, tatsächlich Unterhalt gewähren. Der Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsgewährung ist vom Ostarbeiter zu führen. Die Trennungsentschädigungen dürfen nur bis zur Höhe von zwei Dritteln der den vergleichbaren deutschen Gefolgschaftsmitgliedern zustehenden Beträge, jedoch bis höchstens 3 Reichsmark täglich, gewährt werden.

(2) Das gleiche gilt unter denselben Voraussetzungen für Ostarbeiter, die von einem Betrieb oder einer Verwaltung zu auswärtigen Arbeiten entsandt werden, soweit durch die Entsendung Mehraufwendungen entstehen. Wird Unterkunft oder Verpflegung oder beides gewährt, so sind diese Sachleistungen auf die Trennungsentschädigung entsprechend dem Wert der Unterkunft oder Verpflegung, mindestens jedoch zu den Beträgen, die deutsche Gefolgschaftsmitglieder dafür zahlen müssen, anzurechnen.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend für Ostarbeiter, die von Betrieben oder Verwaltungen, deren Sitz außerhalb des Reichsgebiets liegt, in das Reichsgebiet entsandt werden.

(4) Auf Ostarbeiter, die in das Ausland im Sinne der Auslandseinsatzanordnung vom 7. April 1943 (RAnz. Nr. 84) entsandt werden, finden die Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Anwendung, jedoch mit folgender Maßgabe:

Ostarbeiter erhalten neben freier Unterkunft und freier Verpflegung ein tägliches Einsatzgeld in folgender Höhe:

Gruppe I:

Arbeiter einschließlich Vorarbeiter, Angestellte mit einfacher Tätigkeit (Gruppen I und II der Auslandseinsatzanordnung) . . . . . 0,50 Reichsmark,

Gruppe II:

Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit einschließlich Werkmeister, soweit sie nicht zur Gruppe III gehören (Gruppe III und IV der Auslandseinsatzanordnung . . . . 1,00 Reichsmark.

Gruppe III:

Angestellte in gehobener Stellung, Ingenieure usw. (Gruppen V und VI der Auslandseinsatzanordnung) . . . . 1,50 Reichsmark.

Kann Unterkunft und Verpflegung oder eines von beiden nicht gewährt werden, erhalten Ostarbeiter an Stelle der Naturalbezüge zwei Drittel der für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder vorgesehenen Sätze. Diese Regelung gilt vorbehaltlich von Sonderregelungen, die von den für die Gebiete außerhalb des Reichs zuständigen Stellen getroffen werden.

§ 6

Urlaub

Für den Urlaub gelten die für deutsche Gefolgschaftsmitglieder festgelegten Bestimmungen entsprechend, jedoch mit folgender Maßgabe:

a) Bestimmungen in Urlaubsregelungen über Wartezeiten bei Erwerb des Urlaubsanspruchs finden keine Anwendung.

Ostarbeiter erhalten jeweils nach einer Beschäftigungsdauer von 12 Monaten im Reichsgebiet und dem Generalgouvernement Urlaub im Laufe der darauffolgenden 12 Monate.

Vor dem 1. Januar 1943 liegende Beschäftigungszeiten bleiben unberücksichtigt.

b) Bestimmung in Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, Tarifordnungen, Richtlinien, Betriebs- oder Dienstordnungen, die eine Steigerung des Urlaubs infolge längerer Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder eines höheren Lebensalters vorsehen, finden auf Ostarbeiter keine Anwendung.

H2213-0210

Das gleiche gilt für die Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben; für die unter den Geltungsbereich dieser Tarifordnung fallenden Ostarbeiter wird die Urlaubsdauer einheitlich auf 6 Arbeitstage, für die im § 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Poliere und Schachtmeister auf 12 Arbeitstage für das Jahr festgesetzt.

c) Der Urhaub für Ostarbeiter unter 18 Jahren richtet sich nach den für Erwachsene geltenden Bestimmungen.

d) Einem unter den Geltungsbereich der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben fallenden Ostarbeiter ist als Urlaubsentgelt 2 vom Hundert, den im § 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Polieren und Schachtmeistern 4 vom Hundert des urlaubsmarkenpflichtigen Arbeitsentgelts zu zahlen, das der Ostarbeiter im Betrieb verdient hat. Urlaubsmarken sind nicht zu kleben.

e) Soweit der Urlaub nicht mit einer Familienheimfahrt verbunden werden kann, ist er in besonderen, für die Ostarbeiter eingerichteten Urlaubslagern zu verbringen. Dies gilt insbesondere für die in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft beschäftigten Ostarbeiter.

Soweit die Ostarbeiter lagermäßig untergebracht und verpflegt werden, kann der Urlaub auch im Lager verbracht werden.

f) Scheidet ein Ostarbeiter aus dem Betrieb aus und wird er in einem anderen Betrieb eingesetzt, so kann der Betriebsführer des neuen Betriebes vom Betriebsführer des Betriebes, in dem der Ostarbeiter bisher tätig war, eine Bescheinigung über den dem Ostarbeiter für das verflossene Beschäftigungsjahr gewährten Urlaub verlangen.

§ 7

Familienheimfahrten

(1) Ostarbeitern, deren Beschäftigungsverhältnis im Reich über zwei Jahre verlängert wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2), werden Familienheimfahrten nach den für ledige Ausländer geltenden Bestimmungen gewährt. Für Ostarbeiter, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort innerhalb des Reichsgebiets haben, tritt für die Berechnung der Reisekosten der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort an die Stelle der Reichsgrenze.

(2) Beginn und Durchführung der Familienheimfahrten bestimmt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz im Verwaltungswege.

§ 8

Sachleistungen

(1) Bei Unterbringung von Ostarbeitern in Gemeinschaftsunterkünften und bei Gewährung von Verpflegung hat der Unternehmer für jeden Kalendertag vom Arbeitsentgelt des Ostarbeiters abzuziehen:

für Unterkunft	0,50 Reichsmark,
für volle Verpflegung,	
soweit es sich um Normalverpflegung handelt	1,00 Reichsmark,
soweit der Ostarbeiter eine Schwer- oder Langarbeiterzulage erhält	1,10 Reichsmark,
soweit der Ostarbeiter eine Schwerstarbeiterzulage erhält	1,25 Reichsmark.

Der Unternehmer kann

den Satz für Unterkunft	
für Kinder von Ostarbeitern unter 14 Jahren bis auf	0,25 Reichsmark,
den Satz für volle Verpflegung	
für Kinder von Ostarbeitern unter 10 Jahren bis auf	0,50 Reichsmark,
für Kinder von Ostarbeitern unter 14 Jahren bis auf	0,75 Reichsmark

ermäßigen, vorausgesetzt, daß kein Verpflegungsgeldzuschuß gewährt wird (§ 3 Abs. 9).

Als volle Verpflegung gilt die Gewährung von Frühstück mit Morgenkaffee, Mittagessen und Abendbrot.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit den Ostarbeitern auf Grund einer Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung kostenlose Unterbringung oder kostenlose Verpflegung zusteht.

(3) Die im Abs. 1 festgelegten Sätze gelten auch dann, wenn die im Betrieb für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung entstehenden Kosten höher sind. Der Reichstreuhänder der Arbeit kann jedoch in Ausnahmefällen höhere Sätze als die im Abs. 1 festgelegten zulassen.

H2213-0211

(4) Werden auf Grund einer Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung oder auf Grund von Richtlinien des Reichstreuhänders der Arbeit für Unterkunft oder Verpflegung oder für beides für deutsche Gefolgschaftsmitglieder oder ausländische Arbeitskräfte Beträge angerechnet, die geringer sind als die im Abs. 1 festgelegten Sätze, so ist die Anwendung der Sätze der Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung oder der Richtlinien auf Ostarbeiter zulässig.

(5) Gewährt der Unternehmer dem Ostarbeiter sonstige Sachleistungen, wie z. B. Bekleidung oder Schuhwerk, so hat er sie dem Ostarbeiter zu angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen und von dem Arbeitsentgelt — gegebenenfalls in Raten — abzuziehen.

(6) Der Unternehmer kann Kosten, die ihm aus der Beförderung der Ostarbeiter von und zur Arbeitsstätte entstehen, auf die Gesamtheit der bei ihm beschäftigten Ostarbeiter umlegen und den an den Ostarbeiter in bar auszuzahlenden Betrag um diese Umlage kürzen.

§ 9

Entgeltzahlung im Krankheitsfalle

Kann ein in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachter und vom Betrieb unmittelbar oder mittelbar verpflegter Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfalls nicht arbeiten, so hat der Unternehmer, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, Unterkunft und Verpflegung zu stellen und die dafür festgelegten Sätze für die ersten drei Tage der Krankheit von dem vor oder nach der Krankheit erzielten Arbeitsentgelt des Ostarbeiters abzuziehen. Mit Beginn des vierten Krankheitstages treten die Vorschriften über die Leistungen der Krankenversorgung in Kraft.

§ 10

Betriebliches Vorschlagswesen

Die für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen über die Ausschüttung von Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb finden auch auf Ostarbeiter Anwendung.

§ 11

(1) Für Ostarbeiter gelten die Vorschriften über die Entrichtung von Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann Abweichendes bestimmen.

(2) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz bestimmt das Nähere über die aus dem Reichsstock etwa zu gewährenden Leistungen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraums in Kraft, der dem 31. März 1944 folgt.

(2) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

212.

Verordnung zur Durchführung des Abſchnitts III der Verordnung über die Einſatzbedingungen der Oſtarbeiter. Vom 19. April 1944.

(Reichsgeſetzblatt I S. 103.)

Ich verordne im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete auf Grund der Ermächtigung im § 13 Absatz 2 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 68):

§ 1

Steuerpflicht.

Die Vorschriften der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und die Vorschriften in den §§ 3 bis 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) sind auch auf Ostarbeiter anzuwenden.

§ 2

Erstmalige Anwendung der Vorschriften.

(1) Die Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter wird beim laufenden Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn erhoben, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. März 1944 beginnt. Die Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter von sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen wird erstmalig von den Bezügen erhoben, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. März 1944 zufließen.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter wird bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1944 in Höhe von neun Zwölfteln erhoben.

H2213-0212

213.

Neuordnung der Einſatzbedingungen der Oſtarbeiter.

Runderlaß des GBA. vom 5. April 1944 (III d 3 Nr. 6203; RArbBl. Heft 10 S. I 136).

Die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter sind durch Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 25. März 1944 (Reichgesetzbl. I S. 69) und die von mir erlassene Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 26. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 70, RArbBl. S. I 133) neu geregelt worden. Ich bitte, dafür zu sorgen, daß die Verordnungen unverzüglich durchgeführt werden. Zur Vermeidung von Zweifelsfällen ist im einzelnen folgendes zu beachten:

I. Begriff des Ostarbeiters.

Der im § 1 der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 25. März 1944 festgelegte Begriff des Ostarbeiters unterscheidet sich in einem Punkte von dem bisherigen im § 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 festgelegten Begriff. Während nach dem bisher geltenden Begriff die Erfassung in den im einzelnen aufgezählten Gebieten für den Einsatz im Reich entscheidend war, müssen nach dem neuen Begriff die Arbeitskräfte aus diesen Gebieten stammen, d. h. dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

Ähnlich der bisherigen Regelung gehören nicht zu den Ostarbeitern die Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die aus den Gebieten der Generalbezirke Litauen, Lettland oder Estland, aus dem Bezirk Bialystok oder den in das Generalgouvernement eingegliederten Gebieten (Distrikt Galizien) stammen und nach dem 22. Juni 1941 im Reich eingesetzt wurden.

Unverändert gegenüber der bisherigen Regelung sind aus den neubesetzten Ostgebieten stammende Emigranten, die bereits vor dem 22. Juni 1941 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Sowjetunion hatten, keine Ostarbeiter im Sinne der neuen Vorschrift.

II. Beschäftigungsbedingungen.

1. Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art. Auf sie finden die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

Dies ist bisher durch die Verordnung des Ministerrats vom 25. März 1944 und durch die von mir erlassene Durchführungsverordnung vom 26. März 1944 geschehen. Ferner gilt nach wie vor die Anordnung des Reichsarbeitsministers über den Arbeitsschutz ausländischer Arbeitskräfte und Ostarbeiter vom 8. Januar 1944 (RArbBl. S. I 22). Alle übrigen bisher für die Ostarbeiter geltenden Verordnungen, Anordnungen und Erlasse zur Durchführung, Ergänzung und Änderung der Verordnungen und Anordnungen sind durch die Verordnung des Ministerrats vom 25. März 1944 außer Kraft gesetzt worden.

Es gelten insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 sowie die Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938, das Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 sowie die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 12. Dezember 1938 und das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 344) nur insoweit, als dies noch besonders bestimmt wird.

2. Die Vorschrift des § 2 der Durchführungsverordnung über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses entspricht dem Abschnitt I der Anordnung Nr. 11 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie über die Gewährung von Prämien und Urlaub vom 23. Juli 1943 (RArbBl. Nr. 22/1943).

3. Die Ostarbeiter sind in den Lohn- und Gehaltsbedingungen den sonstigen ausländischen Arbeitskräften gleichgestellt (§ 2 der Verordnung des Ministerrats vom 25. März 1944). Sonstige ausländische Arbeitskräfte sind die Arbeitskräfte, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen über den Arbeitseinsatz im Reich getroffen sind.

Ostarbeiter erhalten danach die gleichen Löhne und Gehälter wie die in Tätigkeit und Leistung vergleichbaren sonstigen ausländischen Arbeitskräfte. Die Bestimmungen über Akkord- und Prämienarbeit finden auf sie Anwendung.

Sie erhalten auch Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Zuschläge für besondere Erschwernisse und andere Zulagen, soweit es sich um eine Vergütung für eine geleistete Arbeit handelt. Die Gewährung von Feiertagszuschlägen ist in § 3 Abs. 1 der Durchführungsverordnung besonders geregelt.

4. Das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des Deutschen Volkes vom 26. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 337) gilt gemäß § 3 der Ministerratsverordnung für Ostarbeiter entsprechend. Das Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 763) und die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 280) finden auf Ostarbeiter jedoch keine Anwendung.

5. Die Gewährung von Familien- und Kinderzulagen an Ostarbeiter kommt aus den in § 4 der Verordnung des Ministerrats genannten Gründen nicht in Betracht. Als solche Zulagen sind alle geldwerten Lohnteile und Lohnzuschläge zu verstehen, die mit Rücksicht auf den Familienstand eines deutschen Gefolgschaftsmitgliedes gegeben werden. Hierunter

H2213-0213

fallen insbesondere Kindergelder, Hausstandsgelder und Verheiratetenzulagen. Ist für Ledige und Verheiratete ein unterschiedlicher Lohn festgesetzt, so ist der Unterschied dieser Lohnsätze als Familienzulage im Sinne der Vorschriften des § 4 der Verordnung des Ministerrats anzusehen. Desgleichen ist auch Familienzulage im Sinne der Verordnung ein Wohnungsgeldzuschuß, wenn er nur verheirateten deutschen Gefolgschaftsmitgliedern gegeben wird. Erhalten Verheiratete einen höheren Zuschuß als Ledige, so ist der Unterschiedsbetrag Familienzulage im Sinne der Verordnung.

6. Für den Beginn der Beschäftigungsdauer von 12 Monaten, nach deren Ablauf die Ostarbeiter Urlaub erhalten können, ist der Tag des Beginns der Beschäftigung im Reichsgebiet oder dem Generalgouvernement, d. h. der Tag des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb innerhalb dieser Gebiete, frühestens jedoch — abweichend von der bisherigen Regelung — der 1. Januar 1943 maßgeblich. Der 1. Januar 1943 wurde aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

Die Entscheidung über den Zeitpunkt des Urlaubs trifft der Betriebsführer, bei Einzeleinsatz der Ostarbeiter in Haushaltungen der Haushaltungsvorstand, und zwar nach den betrieblichen Erfordernissen. Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig, den Ostarbeitern zuerst Urlaub zu gewähren, die sich durch ihre Leistung und ihr Verhalten besonders ausgezeichnet haben.

Soweit der Urlaub nicht mit einer Familienheimfahrt verbunden werden kann, ist er in besonderen, für die Ostarbeiter eingerichteten Urlaubslagern zu verbringen. Da die Einrichtung dieser Urlaubslager eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird und außerdem die angespannte Verkehrslage auch nur engen Spielraum für einen Urlauberverkehr läßt, wird zugelassen, daß die Ostarbeiter ihren Urlaub auch in ihrem Betriebs- oder Gemeinschaftslager verbringen können. Um aber auch in den Betriebs- und Gemeinschaftslagern den Urlaubszweck, den Ostarbeitern Erholung und Entspannung zu ermöglichen, zu erreichen, empfiehlt es sich, nach Möglichkeit in diesen Lagern besondere Urlauberstuben oder -baracken einzurichten. Darüber hinaus sind besondere Betreuungsmaßnahmen zur Ausgestaltung der in vermehrtem Maße zur Verfügung stehenden Freizeit erforderlich. Den Urlaubern sind vor allem Lesestoff (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher) sowie Spiele in weitmöglichem Umfange zur Verfügung zu stellen. Ferner ist ihnen im Benehmen mit den örtlichen Polizeidienststellen Ausgang in größerem als dem üblichen Umfange einzuräumen, und zwar sowohl zeitlich als auch räumlich.

Sofern mehrere Angehörige einer Familiengemeinschaft (nur Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder) als Ostarbeiter im Reich beschäftigt sind, ist, falls sie entsprechende Wünsche äußern, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß sie zur gleichen Zeit Urlaub erhalten und diesen gemeinsam verbringen können. Wird der zur gleichen Zeit erteilte Urlaub in einem Betriebs- oder Gemeinschaftslager verbracht, ist, bevor der Ostarbeiter in Marsch gesetzt wird, das Einverständnis des Betriebsführers bzw. Lagerleiters darüber einzuholen, daß der betriebsfremde Ostarbeiter während der Dauer des Urlaubs in das Lager aufgenommen wird.

Ferner bedarf es vor der Inmarschsetzung der Zustimmung der zuständigen Polizeibehörde, die eine entsprechende Urlaubsbescheinigung ausstellt, die auch zur Benutzung der Eisenbahn berechtigt. Bei diesem Urlauberverkehr ist auf die Belastung der Deutschen Reichsbahn Rücksicht zu nehmen. Bei besonders weiten Reisen können die Reichstreuhänder der Arbeit besondere Reisetage zulassen.

Die Fahrtkosten der Urlaubsreise hat der Ostarbeiter grundsätzlich selbst zu tragen. Ich bin jedoch damit einverstanden, daß die Reichstreuhänder der Arbeit in Härtefällen die Gewährung eines angemessenen Reisekostenzuschusses zulassen.

Verbringen Ostarbeiter ihren Urlaub außerhalb ihres Betriebs- oder Gemeinschaftslagers, so erhalten sie Verpflegung nach den Normalverbrauchersätzen für Ostarbeiter, also ohne Schwer- usw. -arbeiterzulagen. Verbleiben sie dagegen in ihrem Betriebs- oder Gemeinschaftslager, so erhalten sie nach einer Entscheidung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ihre bisherigen Verpflegungssätze, gegebenenfalls also auch Schwer- usw. -arbeiterzulagen, während des Urlaubs weiter.

7. Eine Ermäßigung der für Unterkunft und Verpflegung festgelegten Sätze für Kinder von Ostarbeitern unter 14 Jahren — § 8 Abs. 1 DurchfVO. — ist nur zulässig, wenn der Unternehmer dem Kind, für das der Satz ermäßigt werden soll, keinen Verpflegungsgeldzuschuß gemäß § 3 Abs. 9 der Durchführungsverordnung gewährt.

Für manche Gewerbezweige, Gruppen von Betrieben oder Betriebe gelten Anrechnungsbeträge für Unterkunft und Verpflegung, die geringer sind als die in der Durchführungsverordnung festgelegten. Um die Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen gegenüber den übrigen ausländischen Arbeitskräften nicht zu benachteiligen, wurde die Anrechnung der für die übrigen ausländischen Arbeitskräfte geltenden Sätze auf Ostarbeiter zu zulässig erklärt — § 8 Abs. 4 DurchfVO. —.

Die Kosten für Bekleidung und Schuhwerk hat der Unternehmer dem Ostarbeiter zu angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen und von dem Arbeitsentgelt — gegebenenfalls in tragbaren Raten — abzuziehen. — § 8 Abs. 5 DurchfVO. —. Diese Regelung schließt nicht aus, daß der Unternehmer dem Ostarbeiter werkseigene Kleidung stellt. In diesem Fall kommt lediglich die Zahlung einer Abnutzungsgebühr in Betracht.

8. Gemäß § 9 der Durchführungsverordnung hat der Unternehmer dem erkrankten Ostarbeiter, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, Unterkunft und Verpflegung zu stellen. Diese Verpflichtung des Unternehmers endigt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ostarbeiter wegen Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitsamt zur Verfügung gestellt und von diesem dem Betrieb abgenommen wird.

9. Die Anzeige über die Festlegung ungünstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen — § 7 Abs. 2 der VO. — kann auch an den Leiter des zuständigen Arbeitsamtes als den Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit erfolgen.

III. Steuern.

Zu den Vorschriften über die Steuern wird der Reichsminister der Finanzen in Kürze eine Durchführungsverordnung erlassen.

H2213-0214

H2213-0215

III: Arbeitslenkung

E: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland

a: Arbeitsbücher für Ausländer

1.

Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländiſche Arbeitskräfte. Vom 1. Mai 1943

(Reichsgeſetzblatt 1943 I S. 277).

Auf Grund des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311) §§ 1 und 5 in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird verordnet:

§ 1

(1) Die im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte (Arbeiter und Angestellten) unterliegen den Vorschriften der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 — ArbVO. — (Reichsgesetzbl. I S. 824) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Als Ausländer im Sinne dieser Verordnung gelten alle Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, ferner die Schutzangehörigen, die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Die Verordnung gilt nicht für Protektoratsangehörige.

§ 2

(1) Die ausländischen Arbeitskräfte erhalten ein „Arbeitsbuch für Ausländer" nach besonderem Muster.

(2) Das Arbeitsbuch für Ausländer wird von Amts wegen durch das Arbeitsamt ausgestellt.

§ 3

Der ausländische Arbeiter oder Angestellte hat das Arbeitsbuch bei der Auf=

(1) ~~Die ausländischen Arbeitskräfte erhalten ein „Arbeitsbuch für Ausländer" nach~~ nahme der Beschäftigung unverzüglich dem Unternehmer zu übergeben. Vor Beginn und nach Beendigung der Beschäftigung hat er selbst das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren und bei sich zu führen.

(2) Auf Verlangen eines Arbeitsamts ist das Arbeitsbuch auch diesem jederzeit vorzulegen oder zu übersenden.

(3) Anderen amtlichen Stellen ist auf Verlangen Einsicht in das Arbeitsbuch zu gewähren.

§ 4

Bei Beendigung der Beschäftigung hat der Unternehmer das Arbeitsbuch nach Vornahme der vorgeschriebenen Eintragung von der Rückgabe an den Inhaber dem Arbeitsamt zur Eintragung einer amtlichen Bescheinigung über die Beendigung der Beschäftigung vorzulegen.

§ 5

Andere als die vorgeschriebenen oder vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz besonders zugelassenen Eintragungen dürfen im Arbeitsbuch für Ausländer nicht gemacht werden. Amtliche Eintragungen über die Leistungen und das persönliche Verhalten des Arbeiters oder Angestellten sind auf besondere Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zulässig.

§ 6

Die Mitnahme des Arbeitsbuches für Ausländer in das Ausland ist nicht gestattet. Der Inhaber hat das Arbeitsbuch dem Arbeitsamt zurückzugeben, wenn er das Reichsgebiet verläßt.

§ 7

Über die im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte wird auf der Grundlage der Arbeitsbuchkartei eine zentrale Kartei in Berlin eingerichtet und laufend geführt. Die zentrale Kartei enthält die wesentlichen Angaben im Arbeitsbuch für Ausländer über die Person und die Beschäftigung des Inhabers.

§ 8

(1) Wer den Vorschriften der §§ 3 bis 6 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(2) Das Arbeitsamt kann von Unternehmern und Arbeitsbuchpflichtigen die Einhaltung der Vorschriften der §§ 3 oder 4 durch Zwangsgeld bis zu 150 Reichsmark erzwingen.

(3) Im übrigen gelten die Strafbestimmungen der §§ 27 bis 29 ArbVO.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.[1])

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Führung des Arbeitsbuches für Ausländer finden Anwendung, sobald das Arbeitsbuch für den ausländischen Arbeiter oder Angestellten ausgegeben ist.

2.

Durchführung der Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländiſche Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **4. Mai 1943**
(VI e 5600/39; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 15 S. I 296).

Im Verlauf der Entwicklung des Arbeitseinsatzes in Deutschland werden ständig große Massen von Arbeitern und Arbeiterinnen fremden Volkstums nach Deutschland hereingenommen. Die sinnvolle Einordnung dieser fremden Menschen in den deutschen Arbeitsprozeß und die Sicherheit des Reiches erfordern es, daß diese Arbeitskräfte genau erfaßt werden. Ich habe deshalb durch die Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (Reichsarbeitsbl. S. I 263) nunmehr alle im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter und Angestellten in die Arbeitsbuchpflicht einbezogen und ein besonderes „Arbeitsbuch für Ausländer" eingeführt. Ferner wird auf Grund dieser Verordnung zur zentralen Erfassung der genannten Arbeitskräfte eine Ausländerhauptkartei in Berlin aufgestellt und laufend geführt.

Zur Durchführung der Verordnung bestimme ich:

I. Personenkreis

Da nach § 1 der Verordnung alle im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 824) unterliegen, sind damit vor allem die in das Reichsgebiet hereingenommenen Arbeitskräfte aus den besetzten altsowjetrussischen Gebieten in die Arbeitsbuchpflicht einbezogen worden, die nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers V a 5780.28/551 vom 20. März 1942 — Abschn. III Abs. 2 — nicht veröffentlicht — bisher arbeitsbuchfrei waren. Dagegen sind die Kriegsgefangenen auch weiterhin der Arbeitsbuchpflicht nicht unterworfen, weil sie nicht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

Wegen der Behandlung der 250 000 beurlaubten französischen Kriegsgefangenen — Runderlaß VI 5135/2917/43 (g) vom 16. März 1943 — nicht veröffentlicht —, die der Arbeitsbuchpflicht unterworfen sind, folgen weitere Weisungen.

II. Ausstellung des Arbeitsbuches

1. Mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse (Personal- und Materialbeschränkungen) ist es nicht möglich, das Arbeitsbuch in einem Zuge für alle ausländischen Arbeitskräfte, insbesondere für die bereits im Reichsgebiet eingesetzten auszustellen. Die Ausstellung des Arbeitsbuches für Ausländer muß daher schrittweise erfolgen. Die Arbeitsämter haben deshalb zunächst das Arbeitsbuch für Ausländer an die neu in das Reichsgebiet hereinkommenden Arbeitskräfte aus den altsowjetrussischen Gebieten auszustellen, sodann sind die bereits im Reichsgebiet eingesetzten Arbeitskräfte aus den altsowjetrussischen Gebieten mit dem Arbeitsbuch auszustatten.

2. Nach § 2 der Verordnung vom 1. Mai 1943 haben die Arbeitsämter das Arbeitsbuch für Ausländer von Amts wegen auszustellen. Als Unterlagen für die Ausstellung der Arbeitsbücher haben die Angaben in den Transportlisten, Überweisungsscheinen und sonstigen Papieren zu dienen, die von den Anwerbestellen an die vermittelten Arbeitskräfte ausgegeben werden. Außerdem sind sämtliche sonstigen im Besitz der Angeworbenen befindlichen amtlichen oder nichtamtlichen Personalunterlagen heranzuziehen. Für die bereits im Reichsgebiet beschäftigten altsowjetrussischen Arbeitskräfte erfolgt die Ausstellung der Arbeitsbücher auf Grund der bei den Arbeitsämtern bereits vorhandenen Unterlagen, insbesondere der nach dem genannten Erlaß vom 20. März 1942 angelegten AK 1 (2) und der Grün- und Grauzettel.

3. Für die Ausstellung des Arbeitsbuches für Ausländer und der Arbeitsbuchkarten gilt die Dienstanleitung für die Durchführung der Arbeitsbuchaufgaben — Ausgabe April 1942 — entsprechend, jedoch mit folgenden Besonderheiten:

4. Das Arbeitsbuch für Ausländer, das sich vom Arbeitsbuch nach der ArbVO. vom 22. April 1939 durch die (grüne) Farbe des Umschlagdeckels deutlich unterscheidet, enthält im Raum für die Arbeitsbuchnummer auf Seite 1 ein „A", d. h. Ausländer. Der Buchstabe A ist Bestandteil der Nummer des Arbeitsbuches für Ausländer und bei Angabe der Nummer in allen Fällen mitanzugeben, z. B. „A 222/Zie 140". Die Arbeitsbücher für Ausländer sind beginnend mit der Nummer 1 für jede karteiführende Dienststelle zu numerieren.

5. Die Eintragungen im Arbeitsbuch sind in lateinischer Schrift vorzunehmen. Auf genaue Schreibweise und gut leserliche Handschrift ist besonders zu achten.

6. Auf Seite 1 des Arbeitsbuches ist in der Klammer (Rufname — männlich — weiblich) die nicht zutreffende Bezeichnung zu durchstreichen.

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Das Reichsgeſetzblatt 1943 Nr. 45, in dem dieſe Verordnung verkündet worden iſt, wurde am 3. Mai 1943 herausgegeben. **Die Verordnung iſt daher am 10. Mai 1943 in Kraft getreten.**

H2213-0216

H2213-0217

III: Arbeitslenkung

E: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland

a: Arbeitsbücher für Ausländer

Fortsetzung 1

7. Die Eintragung der Dienststelle, die den Paß oder das Grenzlegitimationspapier des Ausländers ausgestellt hat, und der Nummer des Passes oder des Grenzlegitimationspapiers auf Seite 1 des Arbeitsbuches unterbleibt bei den altsowjetrussischen Arbeitskräften, da diese weder einen Paß noch ein anderes Grenzlegitimationspapier erhalten. Im übrigen sind hier einzutragen Pässe und amtliche Papiere, die die Pässe ersetzen (Paßersatzpapiere). Besitzt der Ausländer lediglich einen deutschen „Vorläufigen Fremdenpaß“, so ist dieser einzutragen.

8. Im Arbeitsbuch ist auf Seite 2 ein Lichtbild des Arbeitsbuchinhabers in der üblichen Größe (höchstens jedoch 52×74 mm) anzubringen, das vom Arbeitsamt einzukleben und außerdem besonders zu befestigen und oben und unten mit dem Dienstsiegel des Arbeitsamts zu versehen ist.

Das Lichtbild für die Sowjetrussen wird dem Arbeitsamt durch die Kreispolizeibehörde zur Verfügung gestellt, die die Lichtbildaufnahme veranlaßt. Ich bitte, insoweit mit den Kreispolizeibehörden Verbindung aufzunehmen (vgl. hierzu Rundschreiben des RAM. V a 5780.28/551 vom 20. März 1942 — nicht veröffentlicht —). Der Raum im unteren Teil der Seite 2 des Arbeitsbuches bleibt vorläufig frei.

9. Die Angaben über das Herkunftsland und die Staatsangehörigkeit auf Seite 3 des Arbeitsbuches haben nach den für das Ausländergenehmigungsverfahren gegebenen Weisungen zu erfolgen. Bei Arbeitskräften aus den altsowjetrussischen Gebieten ist bis zum Eingang weiterer Weisungen hinsichtlich des Herkunftslandes und der Staatsangehörigkeit nichts einzutragen. Die Eintragung der Volkszugehörigkeit dieser Arbeitskräfte in Spalte 4 b auf Seite 3 des Arbeitsbuches unterbleibt ebenfalls vorläufig.

10. In der Spalte 6 auf Seite 4 des Arbeitsbuches ist bei Angabe der deutschen Sprachkenntnisse das Wort „ja“ auch dann einzutragen, wenn der Ausländer in der Lage ist, sich notdürftig in deutscher Sprache zu verständigen. Die deutschen Sprachkenntnisse sind in Feld 15 der AK unter „besondere Fähigkeiten“ zu vermerken.

11. Wegen der Angaben auf Seite 6 des Arbeitsbuches verweise ich auf Abschn. A Nr. III Ziffer 2 d der Dienstanleitung zur Durchführung der Arbeitsbuchaufgaben. Die Eintragungen dürfen nur an Hand von Unterlagen gemacht werden. In der Spalte d auf Seite 6 des Arbeitsbuches sind außer den landwirtschaftlichen Kenntnissen alle arbeitseinsatzmäßigen verwertbaren gewerblichen Kenntnisse und Fähigkeiten handwerklicher oder industrieller Art auszuweisen, die durch praktische Berufstätigkeit erworben sind. Aufzuführen sind im einzelnen typische Kenntnisse, die der Ausländer beherrscht, z. B. Nieten, Fräsen. Die Eintragung der gewerblichen Kenntnisse auf der AK erfolgt im Feld 15.

12. Bei der Angabe der Berufsgruppe und -art auf Seite 8 des Arbeitsbuches erfolgt die berufssystematische Einordnung der nicht ständig im Reich ansässigen Ausländer ausschließlich nach dem Berufsinhalt der tatsächlich ausgeübten bzw. vorgesehenen Tätigkeit in Deutschland. Für die übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften (Abschn. B der Vorbemerkungen zum Berufsverzeichnis sowie der Runderlaß V d 4221/43 / V a 5640/55 vom 23. Juni 1942). Vgl. hierzu den Runderlaß VI a 5780.28/1231 vom 1. April 1943 — nicht veröffentlicht —.

13. Die auf Seite 10 ff. des Arbeitsbuches vorgesehene Spalte 3 b), die in Zukunft der Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens zu dienen bestimmt ist, ist einstweilen nicht zu benutzen; sie bleibt unausgefüllt, bis in dieser Hinsicht spätere Weisungen folgen (vgl. Abschn. V).

14. Die Arbeitsämter haben die Arbeitsbücher den Unternehmern zu übergeben, da diese die Arbeitsbücher während der Dauer der Beschäftigung der Ausländer zu führen haben. Die Übergabe ist auf einer Liste festzuhalten, von der der Unternehmer zusammen mit den Arbeitsbüchern eine Abschrift erhält.

Die Unternehmer haben die Arbeitsbücher von den Ausländern auf Seite 1 unterschreiben zu lassen. Schriftunkundige haben die Unterschrift durch drei Kreuze zu leisten. Dieses Handzeichen ist vom Unternehmer oder seinem Beauftragten unter der Zeile „Eigenhändige Unterschrift“ wie folgt zu bestätigen: „Handzeichen von .... Vor- und Zuname) von mir am ..... (Datum) geleistet. ...... (Unterschrift).

Die Aushändigung der Arbeitsbücher ist vom Unternehmer auf der Abschrift der Liste zu bescheinigen und diese dem Arbeitsamt zurückzugeben. Die Listen sind aufzubewahren. Die Aushändigung der Arbeitsbücher an die Arbeitsbuchinhaber und die Rückgabe der Abschriften der Listen ist von den Arbeitsämtern zu überwachen.

15. Die Arbeitsämter können zur Beschleunigung des Verfahrens die Arbeitsbücher und AK für die sowjetrussischen Arbeitskräfte auch in den Büroräumen der Betriebe oder in den Lagern ausstellen. Die Unterschrift des Ausländers auf Seite 1 des Arbeitsbuches ist dann vor dem Beauftragten des Arbeitsamts selbst zu leisten. In diesen Fällen ist die Aushändigung der Arbeitsbücher ebenfalls in einer Liste festzuhalten (vgl. Nr. 14), auf der der Unternehmer den Empfang und die Aushändigung an den Arbeitsbuchinhaber zu bestätigen hat, ohne daß es der Übergabe einer Abschrift der Liste an den Unternehmer bedarf.

16. Die Zahl der minderjährigen Kinder des Arbeitsbuchinhabers (Seite 3 Spalte 5 b des Arbeitsbuches), die sich im Reichsgebiet aufhalten, ist im Feld 6 der AK gesondert in Klammern einzutragen.

17. Die AK der Arbeitskräfte aus den altsowjetrussischen Gebieten sind alphabetisch in der mit dem genannten Erlaß des Reichsarbeitsministers V a 5780.28/551 vom 20. März 1942 vorgeschriebenen Sonderkartei abzustellen, die ebenso wie die allgemeine Hauptkartei gegliedert ist.

III. Führung des Arbeitsbuches

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Arbeitsbuch des Ausländers während der Dauer der Beschäftigung ebenso zu führen wie das Arbeitsbuch nach der ArbVO. vom 22. April 1939. Er muß sich zu diesem Zweck das Arbeitsbuch vom Ausländer bei der Aufnahme der Beschäftigung unverzüglich übergeben lassen, sofern er nicht das Arbeitsbuch unmittelbar vom Arbeitsamt nach Absch. III Nr. 5 erhält. Der Unternehmer hat sodann die in der ArbVO. vom 22. April 1939 vorgeschriebenen Eintragungen:

1. Name und Sitz des Unternehmens,
2. Art des Unternehmens oder der betreffenden Abteilung,
3. Tag des Beginns und die genaue Art der Beschäftigung,
4. Wohnungsänderung des Beschäftigten,
5. Änderungen in der Art der Beschäftigung, wenn die neue Arbeitsverrichtung eine wesentlich andere als die bisherige ist,
6. Tag der Beendigung der Beschäftigung,

vorzunehmen und dem Arbeitsamt anzuzeigen. Er hat das Arbeitsbuch während der Dauer der Beschäftigung sorgfältig aufzubewahren.

2. Bei Beendigung der Beschäftigung hat der Unternehmer nach § 4 der VO. vom 1. Mai 1943 das Arbeitsbuch nach Eintragung des Endes der Beschäftigung und seiner Unterschrift nicht dem Ausländer auszuhändigen, sondern dem Arbeitsamt zur Eintragung einer Bescheinigung über die Beendigung der Beschäftigung auf Seite 10 ff., Spalte 5, Feld b) vorzulegen. Erst mit dieser Bescheinigung darf er das Arbeitsbuch dem Ausländer aushändigen.

Für die Eintragung ist vom Arbeitsamt ein Stempel in Größe dieses Feldes folgenden Inhalts einzutragen

Arbeitsamt

Unmittelbar unter dem Stempelvordruck „Arbeitsamt“ ist in kleiner, aber leserlicher Handschrift im linken unteren Teil des Stempels das Datum der Bescheinigung des Arbeitsamts und im rechten unteren Teil das Handzeichen des Sachbearbeiters (z. B. „Sch.“) einzusetzen. Der Stempel ist von den Landesarbeitsämtern zu beschaffen.

3. Nach § 3 Abs. 1 der VO. vom 1. Mai 1943 hat der Ausländer das Arbeitsbuch bei der Aufnahme der Beschäftigung dem Unternehmer zu übergeben, wenn nicht schon der Unternehmer unmittelbar das Arbeitsbuch vom Arbeitsamt nach Abschnitt III Nr. 5 erhält. Solange der Ausländer in unmittelbarem Besitz des Arbeitsbuches ist, hat er das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren und im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht als Aufweis bei sich zu führen.

4. Nach § 6 der VO. vom 1. Mai 1943 hat der Inhaber das Arbeitsbuch dem Arbeitsamt zurückzugeben, wenn er das Reichsgebiet verläßt, da die Mitnahme des Arbeitsbuches in das Ausland nicht gestattet ist. Das gilt auch bei Urlaubsreisen des Ausländers in die Heimat. Das Arbeitsamt hat das Arbeitsbuch in Verwahrung zu nehmen. Die zu verwahrenden Arbeitsbücher für Ausländer sind alphabetisch abzustellen. Bei Rückkehr in die Heimat nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist dem Ausländer die im Runderlaß V a 5633/47 vom 18. November 1941 vorgeschriebene Bestätigung auszustellen.

5. Wird der Ausländer vom Arbeitsamt im Anschluß an sein bisheriges Arbeitsverhältnis in eine neue Beschäftigung eingesetzt, so hat das Arbeitsamt nach Eintragung der Bescheinigung über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Arbeitsbuch auf Seite 10 Spalte 5 Feld b) das Arbeitsbuch nicht erst dem Ausländer, sondern sogleich dem neuen Unternehmer zur Führung zu übergeben.

IV. Ausländerhauptkartei

Die zentrale Ausländerkartei wird bei der Reichsstelle für Arbeitsvermittlung in Berlin C 2, Spittelmarkt 4—7 (Fernruf: 16 08 42) errichtet. Sie führt die bisherige Bezeichnung „Ausländerhauptkartei“ und nimmt deren Aufgaben wahr.

Eine Durchschrift der Grün- und Grauzettel für die ausländischen Arbeitskräfte ist nach Ausstellung des Arbeitsbuches als Karteiunterlage der Ausländerhauptkartei laufend, mindestens in Abständen von je 8 Tagen (vgl. Runderlaß V a 5750/77 vom 19. März 1940), zu übersenden. Die Absendung ist in Feld 17 der AK 1 (2) durch Eintragung des Vermerks „AHK“, d. h. Ausländerhauptkartei, unter Beifügung des Datums und des Handzeichens des Sachbearbeiters mit Bleistift einzutragen.

V. Ausländergenehmigungsverfahren

Das Ausländergenehmigungsverfahren (ordentliches, Grün- oder Grauzettelverfahren) nach der Verordnung vom 23. Januar 1933 ist bis auf weiteres für alle ausländischen Arbeitskräfte unverändert durchzuführen. Dieses Verfahren wird daher vorläufig durch

H2213-0218

das Verfahren, betr. „Ausstellung des Arbeitsbuchs für ausländische Arbeitskräfte" in keiner Weise berührt.

VI. Berichterstattung

Die Ausstellung der Arbeitsbücher für die Arbeitskräfte aus den altsowjetrussischen Gebieten hat beschleunigt zu erfolgen, sobald die Vordrucke bei den Arbeitsämtern verfügbar sind. Die Arbeitsämter haben den Landesarbeitsämtern bis zum 1. August 1943 und diese mir bis zum 10. August 1943 Bericht über den Verlauf des Verfahrens und die Art der Durchführung zu erstatten.

Über die statistische Erfassung bleibt besonderer Erlaß vorbehalten.

VII. Arbeitsbücher (Ersatzkarten) für Reichsdeutsche

Wie in Abschn. II Nr. 1 ausgeführt ist, soll das „Arbeitsbuch für Ausländer" zunächst für die in das Reichsgebiet neu hereinkommenden, sodann für die bereits eingesetzten Arbeitskräfte aus den altsowjetrussischen Gebieten ausgestellt werden. Bisher sind im Reichsgebiet beschäftigte arbeitsbuchpflichtige ausländische Arbeitskräfte mit einem reichsdeutschen Arbeitsbuch (Ersatzkarte) ausgestattet worden. Bevor auf Grund der Verordnung vom 1. Mai 1943 die Weiterverwendung der bisher für Ausländer ausgestellten reichsdeutschen Arbeitsbücher untersagt, die reichsdeutschen Arbeitsbücher eingezogen und durch „Arbeitsbücher für Ausländer" ersetzt werden, sollen die Erfahrungen über die genannten Personenkreise zunächst abgewartet werden.

Weisungen über die weitere Verwendung und Behandlung der bisher an Ausländer ausgegebenen reichsdeutschen Arbeitsbücher bzw. Ersatzkarten bleiben daher vorbehalten.

3.

Arbeitsbuch und Protektorat.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **5. Mai 1943**
(VI e 5600/22; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 15 S. I 298).

Arbeitsbuch; hier: 1. Arbeitsbuchpflicht der protektoratsangehörigen und reichsdeutschen Grenzgänger im beiderseitigen Grenzgebiet, 2. Weiterführung des reichsdeutschen Arbeitsbuches im Protektorat Böhmen und Mähren, 3. Ausstellung von Ersatzkarten für Protektoratsangehörige, 4. Zulassung des AK-Austausches zwischen den arbeitsbuchkarteiführenden Dienststellen im Protektorat und im übrigen Reichsgebiet.

Nachstehenden Erlaß des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit in Prag vom 25. März 1943 an die Arbeitsämter im Protektorat Böhmen und Mähren, der am 1. April 1943 in Kraft getreten ist, gebe ich zur Beachtung bekannt.

Miniſterium für Wirtſchaft und Arbeit.
G.-Z. A I 5600.

Prag, den 25. März 1943.

An die Herren Leiter der Arbeitsämter.

Betr.: Führung der reichsdeutſchen Arbeitsbücher und Arbeitsbuchkarten im Protektorat und Verwendung der Protektoratsarbeitseinſatzkarten im übrigen Reichsgebiet.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinſatz hat ſich damit einverſtanden erklärt, daß die im Protektorat nach der Reg.Vdg. vom 26. Juni 1941 Slg. Nr. 241 ausgeſtellten Arbeitseinſatzkarten im übrigen Reichsgebiet verwendet werden. Ebenſo ſollen die reichsdeutſchen Arbeitsbücher und Arbeitsbuchkarten im Protektorat als Unterlagen für den Arbeitseinſatz dienen. Hierzu ordne ich im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz folgendes an:

1. Inhaber reichsdeutſcher Arbeitsbücher, die im Protektorat beſchäftigt werden, erhalten hier kein neues Arbeitsbuch. Das reichsdeutſche Arbeitsbuch erſetzt im Protektorat das Arbeitsbuch, das nach der Reg.Vdg. vom 26. Juni 1941 Slg. Nr. 241 eingeführt iſt. Die Arbeitsbuchkarten zu den reichsdeutſchen Arbeitsbüchern müſſen bei dem zuſtändigen Arbeitsamt im übrigen Reichsgebiet angefordert werden. Da das Arbeitsbuch im Protektorat die bisherige Legitimation, die von der Zentralſozialverſicherungsanſtalt allen Verſicherungsnehmern ausgehändigt worden iſt, erſetzt, müſſen die Arbeitsämter von jedem reichsdeutſchen Arbeitsbuch, zu dem noch keine Arbeitseinſatzkarte von der Betriebskrankenkaſſe des Reichs ausgeſtellt worden iſt, der Zentralſozialverſicherungsanſtalt ein Konſkriptionsblatt (ſiehe Anlage [1]) zuſtellen. Im Arbeitsbuch wird auf der letzten freien Seite durch Stempelaufdruck oder handſchriftlich ver-

---

[1] Hier nicht abgedruckt.

H2213-0219

merkt: „Konſkriptionsblatt ausgeſtellt und an die Zentralſozialverſicherungsanſtalt abgegeben (Ort, Datum, Dienſtſiegel und Unterſchrift)“. Iſt der Inhaber eines reichsdeutſchen Arbeitsbuches im Beſitze einer Legitimation, die von der Zentralſozialverſicherungsanſtalt ausgeſtellt worden iſt, ſo muß auf das Konſkriptionsblatt außer der Arbeitsbuchnummer auch die Nummer der Legitimation eingetragen werden. Sind Perſonen im Beſitze von zwei Arbeitsbüchern, d. h. des reichsdeutſchen und des Protektoratsarbeitsbuches, ſo iſt das Protektoratsarbeitsbuch einzuziehen und unbrauchbar zu machen. Der Arbeitsbuchpflichtige iſt darüber zu verſtändigen, daß das reichsdeutſche Arbeitsbuch an Stelle des Protektoratsarbeitsbuches zu verwenden iſt. Wird ein Protektoratsarbeitsbuch eingezogen, ſo muß der Zentralſozialverſicherungsanſtalt Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort und die Nummer des Arbeitsbuches mitgeteilt werden, damit ſie das Konſkriptionsblatt aus ihrer Evidenz herausnehmen kann.

Da die Betriebsführer im Protektorat zum Eintrag der Arbeitsverhältniſſe in die Arbeitsbücher zur Zeit nicht berechtigt ſind, werden die Beſchäftigungsverhältniſſe auch in den reichsdeutſchen Arbeitsbüchern von den Arbeitsämtern nach Beendigung einer Beſchäftigung eingetragen. Die Eintragungen über die Beſchäftigungsverhältniſſe erfolgen in den reichsdeutſchen Arbeitsbüchern auf den Seiten 6 ff. in deutſcher Sprache unter dem jeweils letzten Eintrag. Dabei iſt zu beachten, daß die Beſchäftigungsverhältniſſe in der Reihenfolge eingetragen werden, wie ſie in den Spalten 1 ff. (Name und Sitz des Betriebes) durch die fortlaufenden Nummern vorgeſehen ſind. In Spalte 6 auf Seite 7 ff. des Arbeitsbuches müſſen die Eintragungen in dem reichsdeutſchen Arbeitsbuch durch Dienſtſtempel, Datum und Unterſchrift beglaubigt werden.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinſatz wird durch einen Erlaß an die Arbeitsämter im übrigen Reichsgebiet anordnen, daß der Schließungsvermerk im reichsdeutſchen Arbeitsbuch unterbleibt, wenn der Inhaber im Protektorat eine Beſchäftigung aufnehmen will.

2. In dem Protektoratsarbeitsbuch iſt nicht vorgeſehen, daß die Betriebsführer Eintragungen über die Art und Dauer der Beſchäftigungsverhältniſſe vornehmen. Es iſt daher im übrigen Reichsgebiet nicht verwendbar. Den arbeitsbuchpflichtigen Perſonen, die aus dem Protektorat in das übrige Reichsgebiet vermittelt oder dienſtverpflichtet werden und im Beſitze eines Protektoratsarbeitsbuches ſind, wird von dem zuſtändigen Arbeitsamt im übrigen Reichsgebiet eine Erſatzkarte (ſiehe Anlage [2])) nach § 4 der Vdg. über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 ausgeſtellt, in die der Betriebsführer die Beſchäftigungsverhältniſſe (im übrigen Reichsgebiet) einträgt. Stellt ein Arbeitsamt oder eine Nebenſtelle im übrigen Reichsgebiet eine Erſatzkarte aus, ſo vermerkt es auf Seite 6 des Protektoratsarbeitsbuches unter der letzten Eintragung: „Erſatzkarte für die Beſchäftigung im Reichsgebiet ausgehändigt (Ort, Datum, Unterſchrift und Dienſtſiegel)“. Iſt die Beſchäftigung eines Protektoratsangehörigen, für den ein Arbeitsamt oder eine Nebenſtelle im übrigen Reichsgebiet eine Erſatzkarte ausgeſtellt hat, beendet und kehrt der Inhaber in das Protektorat zurück, ſo wird die Erſatzkarte von dem zuſtändigen Arbeitsamt geſchloſſen. Das zuſtändige Arbeitsamt im Protektorat überträgt die in der Erſatzkarte eingetragenen Beſchäftigungsverhältniſſe auf die Arbeitseinſatzkarte, ſoweit dieſe von dem Arbeitsamt im übrigen Reichsgebiet noch nicht eingetragen ſind.

Durch die Anordnung, den Vermerk im Protektoratsarbeitsbuch „Erſatzkarte für die Beſchäftigung im Reichsgebiet ausgehändigt“ und den Schließungsvermerk in der Erſatzkarte einzutragen, iſt es möglich, Arbeiter und Angeſtellte, die im übrigen Reichsgebiet vertragsbrüchig geworden ſind, zu erfaſſen.

3. Die Arbeitseinſatzkarten, einſchl. der AK 8 a und AK 8 b bis d, die im Protektorat bei den Arbeitsämtern verwendet werden, ſtimmen in Größe, Farbe und Aufdruck mit den Arbeitsbuchkarten des übrigen Reichsgebietes überein. Auch werden die Eintragungen auf den Arbeitsbuchkarten im übrigen Reichsgebiet von den Arbeitsämtern nach den gleichen Grundſätzen vorgenommen, wie von den Arbeitsämtern im Protektorat. Der Austauſch der Arbeitsbuchkarten zwiſchen den Arbeitsämtern und Nebenſtellen des übrigen Reichsgebietes und den Arbeitsämtern und Zweigſtellen des Protektorats erfolgt nach dem Verfahren, das zum Austauſch der Arbeitseinſatzkarten zwiſchen den Arbeitsämtern und Zweigſtellen des Protektorats eingeführt iſt. Sämtliche Arbeitseinſatzkarten, die an die arbeitsbuchkarteiführenden Dienſtſtellen im übrigen Reichsgebiet abgegeben werden, müſſen in deutſcher Sprache ausgefertigt ſein und vor Abgabe auf Vollſtändigkeit überprüft werden. Die Größe der Briefumſchläge iſt ſo zu wählen, daß die Arbeitseinſatzkarten ungefaltet überſandt werden können. Die Arbeitsbuchkarten, die aus dem übrigen Reichsgebiet an die karteiführenden Dienſtſtellen im Protektorat abgegeben werden, ſind von den Arbeitsämtern und Zweigſtellen im Protektorat einſprachig deutſch weiterzuführen. Ich habe veranlaßt, daß den Arbeitsämtern und Zweigſtellen im Protektorat ein Verzeichnis aller arbeitsbuchkarteiführenden Dienſtſtellen aus dem übrigen Reichsgebiet zugeſtellt wird.

4. Damit auch die Grenzgänger arbeitsbuchmäßig erfaßt werden, die im Protektorat wohnen und im übrigen Reichsgebiet beſchäftigt werden oder die im übrigen Reichsgebiet wohnen und im Protektorat beſchäftigt ſind, wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz angeordnet, daß die beiderſeitigen Grenzgänger arbeitsbuchpflichtig ſind. In Arbeitsbuchangelegenheiten wird das Protektorat als Reichsgebiet betrachtet. Grenzgänger, die im übrigen Reichsgebiet wohnen und im Protektorat beſchäftigt ſind, erhalten im Protektorat das Arbeitsbuch von dem Träger der Krankenverſicherung ausgeſtellt, bei dem ſie verſichert ſind. Die Träger der Krankenverſicherung haben darüber zu wachen, daß die bei ihnen verſicherten Grenzgänger aus dem übrigen Reichsgebiet im Beſitze eines Arbeitsbuches ſind.

Grenzgänger, die im Protektorat wohnen und im übrigen Reichsgebiet beſchäftigt werden, erhalten vom Arbeitsamt des Beſchäftigungsortes eine Erſatzkarte nach der Verordnung vom 22. April 1939 für Behelfszwecke ausgeſtellt. Legen arbeitsbuchpflichtige Perſonen im Protektorat außer dem Protektoratsarbeitsbuch eine Erſatzkarte vor, die im übrigen Reichsgebiet ausgeſtellt worden iſt, ſo bleibt das Protektoratsarbeitsbuch in Kraft. In das Protektorat

---

[2]) Hier nicht abgedruckt.

H2213-0220

H2213-0221

zugewanderte Arbeitsbuchpflichtige, die nur im Beſitze einer Erſatzkarte ſind, müſſen ſich von dem zuſtändigen Krankenverſicherungsträger ein Arbeitsbuch ausſtellen laſſen.

Dieſer Erlaß tritt am 1. April 1943 in Kraft.

*

Hierzu ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes an:

I. Arbeitsbuchpflicht der protektoratsangehörigen und reichsdeutschen Grenzgänger.

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 824) findet von jetzt an auf Protektoratsangehörige, die im übrigen Reichsgebiet tätig sind, ihren Wohnort aber nur im Protektorat Böhmen und Mähren haben und dorthin in kurzen Zeitabständen regelmäßig zurückkehren (protektoratsangehörige Grenzgänger) keine Anwendung, da das Protektorat Böhmen und Mähren nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) zum Gebiet des Großdeutschen Reiches gehört. Die protektoratsangehörigen Grenzgänger unterliegen deshalb den reichsrechtlichen Arbeitsbuchvorschriften. Sie haben abweichend von § 3 ArbVO. die Ausstellung des Arbeitsbuches (Ersatzkarte, vgl. Abschn. III Nr. 1) beim Arbeitsamt ihres Beschäftigungsortes zu beantragen.

2. Reichsdeutsche, die im Protektorat Böhmen und Mähren tätig sind, ihren Wohnort aber nur im übrigen Reichsgebiet haben, und dorthin in kurzen Zeitabständen regelmäßig zurückkehren (reichsdeutsche Grenzgänger) sind arbeitsbuchpflichtig nach den Vorschriften der Regierungs-VO des Protektorats Böhmen und Mähren vom 26. Juni 1941 über die Einführung eines Arbeitsbuches (Slg. Nr. 241/41). Sie erhalten ein Protektoratsarbeitsbuch von der zuständigen Bezirkskrankenversicherungsanstalt im Protektorat.

II. Weiterführung des reichsdeutschen Arbeitsbuches im Protektorat Böhmen und Mähren.

Reichsdeutsche Arbeitsbücher sind Arbeitsbücher im Sinne der genannten Arbeitsbuchvorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren und deshalb im Protektorat weiterzuführen. Inhaber reichsdeutscher Arbeitsbücher, die im Protektorat Böhmen und Mähren eine Beschäftigung aufnehmen, scheiden daher nicht mehr aus dem arbeitsbuchpflichtigen Personenkreis aus und ihr Arbeitsbuch ist aus diesem Anlaß auch nicht mehr zu schließen. Der Runderlaß V a 5633/2/41 vom 17. Januar 1941 [1]) wird hiermit aufgehoben.

III. Ausstellung von Ersatzkarten für Protektoratsangehörige.

1. Da die Arbeitsbuchvorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren keine Eintragungen der Unternehmer im Protektoratsarbeitsbuch, insbesondere über die Beschäftigungsverhältnisse, vorsehen, ist das Protektoratsarbeitsbuch außerhalb des Protektorats nicht verwendbar. Den im Reichsgebiet beschäftigten arbeitsbuchpflichtigen Protektoratsangehörigen sind daher Ersatzkarten nach § 4 ArbVO. auszustellen, soweit sie nicht im Besitz eines reichsdeutschen Arbeitsbuches sind. Besitzen sie bereits ein Protektoratsarbeitsbuch, so hat das Arbeitsamt dieses einzuziehen, durch Eintragung der unter Abschn. III Nr. 2 vorgeschriebenen Bescheinigung zu schließen und dem Inhaber wieder auszuhändigen. Der Inhaber ist darüber zu belehren, daß die Ersatzkarte bzw. das reichsdeutsche Arbeitsbuch an Stelle des Protektoratsarbeitsbuches tritt und dieses mit der Ersatzkarte oder dem reichsdeutschen Arbeitsbuch nach Rückkehr in das Protektorat dem dortigen Arbeitsamt vorzulegen ist. Die Schließung des Protektoratsarbeitsbuches ist dem Heimatarbeitsamt des Inhabers unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtstages, Geburtsortes und der Nummer des Arbeitsbuches mitzuteilen.

2. Die Ausstellung der Ersatzkarte hat das Arbeitsamt auf S. 6 ff. des Protektoratsarbeitsbuches unter der letzten Eintragung wie folgt zu bescheinigen:

„Ersatzkarte für die Beschäftigung im Reichsgebiet ausgestellt (Ort, Datum, Unterschrift, Dienststempel)."

Besitzt der Protektoratsangehörige dagegen ein reichsdeutsches Arbeitsbuch, so ist an Stelle dieser Bescheinigung folgendes einzutragen:

„Inhaber ist im Besitz eines reichsdeutschen Arbeitsbuches (Ort, Datum, Unterschrift, Dienststempel)."

3. Kehrt der Protektoratsangehörige nach Beendigung der Beschäftigung in das Protektorat zurück, so ist die Ersatzkarte vom Arbeitsamt zu schließen und dem Inhaber auszuhändigen (vgl. Abschn. III Nr. 1).

IV. Zulassung des AK-Austausches zwischen den arbeitsbuchkarteiführenden Dienststellen im Protektorat und im übrigen Reichsgebiet

Der Austausch der reichsdeutschen Arbeitsbuchkarten und der Protektoratsarbeitseinsatzkarten zwischen den karteiführenden Dienststellen im Protektorat Böhmen und

---

[1]) Reichsarbeitsblatt 1941 S. I 72.

Mähren und im übrigen Reichsgebiet wird hiermit uneingeschränkt zugelassen. Für das Austauschverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften.

4.

Einziehung der biſher an Ausländer ausgegebenen für Deutſche beſtimmten Arbeitsbücher bzw. Erſatzkarten.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 14. Mai 1943
(VI e 5600/50/43; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 15 S. I 300).

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Einziehung der bisher an Ausländer ausgegebenen für Deutsche bestimmten Arbeitsbücher bzw. Ersatzkarten.

Nach § 2 der VO. über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 277) erhalten die im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte ein „Arbeitsbuch für Ausländer". Hiernach ist der weiteren Ausstellung von reichsdeutschen Arbeitsbüchern bzw. Ersatzkarten für ausländische Arbeitskräfte die Grundlage entzogen.

Ich ordne daher folgendes an:

1. Für Deutsche bestimmte Arbeitsbücher (reichsdeutsche Arbeitsbücher) bzw. Ersatzkarten sind künftig an ausländische Arbeitskräfte nicht mehr auszugeben.

Sind im Reichsgebiet tätige ausländische Arbeitsbuchpflichtige, die schon vor der genannten VO. vom 1. Mai 1943 der Arbeitsbuchpflicht unterlagen, weder im Besitz eines reichsdeutschen Arbeitsbuches noch einer Ersatzkarte, so haben die Arbeitsämter ihnen unbeschadet der Weisung im RdErl. VI e 5600/39 vom 4. Mai 1943 Abschn. II Nr. 1 wonach zunächst die in die Arbeitsbuchpflicht neu einbezogenen Arbeitskräfte aus den altsowjetrussischen Gebieten das Arbeitsbuch zu erhalten haben, das Arbeitsbuch für Ausländer auszustellen.

Das gilt grundsätzlich auch für die neu in das Reichsgebiet hereinkommenden nichtsowjetrussischen Arbeitskräfte, obwohl diese das Arbeitsbuch erst später, d. h. dann erhalten sollen, wenn die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet mit dem Arbeitsbuch für Ausländer ausgestattet sind. Inwieweit das im einzelnen durchführbar sein wird, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Zweifellos ist, daß einzelnen und in kleinen Gruppen eingesetzten Ausländern das Arbeitsbuch auch sofort ausgestellt werden kann, während größere Kolonnen sowie Saisonarbeiter, die nach Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungsdauer wieder in ihre Heimat zurückkehren, das Arbeitsbuch erst nach Erfassung der altsowjetrussischen Arbeitskräfte erhalten können. Während der Durchführung der neuen Verordnung ist es unvermeidlich, daß Ausländer vorübergehend, und zwar so lange ohne Arbeitsbuch (Ersatzkarten) beschäftigt werden, bis das Arbeitsamt ihnen das Arbeitsbuch ausgestellt hat. Die Arbeitsämter haben die Unternehmer in Einzelfällen hierauf hinzuweisen.

2. Die bisher für Ausländer ausgestellten reichsdeutschen Arbeitsbücher bzw. Ersatzkarten sind von den Arbeitsämtern einzuziehen und durch Arbeitsbücher für Ausländer zu ersetzen. Die Einziehung hat allmählich, in Einzelfällen auch neben der laufenden Ausstellung der Arbeitsbücher für die Arbeitskräfte aus den altsowjetrussischen Gebieten zu erfolgen. Hierbei sind alle geeigneten Gelegenheiten, insbesondere die persönliche Anwesenheit eines im Besitze des reichsdeutschen Arbeitsbuches (Ersatzkarte) befindlichen Ausländers im Arbeitsamt, wahrzunehmen und auszunutzen.

3. Das an Stelle eines eingezogenen reichsdeutschen Arbeitsbuches (Ersatzkarte) auszustellende Arbeitsbuch für Ausländer ist auf Grund des reichsdeutschen Arbeitsbuches (Ersatzkarte) und der AK zu erstellen, nachdem die Übereinstimmung der Eintragungen in diesen Unterlagen festgestellt ist. Dabei sind die Angaben auf S. 1 bis 5 des reichsdeutschen Arbeitsbuches mit Ausnahme der Arbeitsbuch-Nr. und des Ausstellungsvermerkes auf S. 1 bis 8 des Arbeitsbuches für Ausländer zu übernehmen, soweit das in diesem Arbeitsbuch vorgesehen ist. Das Arbeitsbuch für Ausländer erhält eine neue Arbeitsbuch-Nr. (vgl. RdErl. VI e 5600/39 vom 4. Mai 1943, Abschn. II Nr. 4). Der Ausstellungsvermerk auf S. 8 (unten) ist unter Angabe des Datums und Beidrückung des Dienstsiegels unterschriftlich zu vollziehen.

Die Angaben auf S. 6/7 ff. des reichsdeutschen Arbeitsbuches sind mit Ausnahme des laufenden, also in der Regel des zuletzt eingetragenen und noch nicht abgeschlossenen Beschäftigungsverhältnisses auf S. 10/11 ff. des Arbeitsbuches für Ausländer unter gleicher lfd. Nr. zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist im Arbeitsbuch für Ausländer durch folgenden Stempelaufdruck zu bescheinigen:

„Die Richtigkeit der vorstehenden aus dem eingezogenen reichsdeutschen Arbeitsbuch (Ersatzkarte) übernommenen Angaben wird bescheinigt.

Arbeitsamt

Im Auftrag

. . . .

Unterschrift."

Hierunter ist vom Arbeitsamt im nächsten freien Querfeld, ohne Änderung der durch die vorgeschriebene Bescheinigung unterbrochenen Nummernreihe, das laufende Beschäftigungsverhältnis (Längsspalte 1 bis 4) vorzutragen.

Wird fortgesetzt

H2213-0222

H2213-0223

Weglege Blatt III E a Fortſetzung 4 vom 20. März 1944!

Im übrigen hat die Arbeitsbuchausstellung nach den allgemeinen Vorschriften zu erfolgen. Die Aushändigung hat erst nach unterschriftlicher Vollziehung durch den Inhaber zu geschehen (bei Schriftunkundigen vgl. Nr. 60 der Dienstanleitung zur Durchführung der Arbeitsbuchaufgaben).

4. Die für die im Reich eingesetzten volksdeutschen Arbeitskräfte aus dem Ausland und den besetzten Gebieten auszustellenden Arbeitsbücher für Ausländer sind auf dem Umschlagdeckel und auf S. 1 mit dem Stempelaufdruck in schwarzer Farbe „Volksdeutscher" zu versehen (vgl. RdErl. V a 5470/240 vom 20. Oktober 1942 Abs. 2 Nr. 1).

5. Bei der Einziehung von Ersatzkarten (z. B. bei Ablauf der Gültigkeitsdauer) ist entsprechend zu verfahren.

6. Die AK des Ausländers ist weiterzuführen. In Feld 12 ist die bisherige Arbeitsbuch-Nr. durch die neue Nummer zu ersetzen.

In Feld 14 der AK ist folgender Stempelaufdruck aufzunehmen:

„Arbeitsbuch (Ersatzkarte) eingezogen und durch Arbeitsbuch für Ausländer am . . . . 194 . . Hdz."

Die Erstellung und Absendung der Karteiunterlage für die Ausländerhauptkartei ist in Feld 17 zu bescheinigen (vgl. RdErl. VI e 5600/39 vom 4. Mai 1943 Abschn. IV).

7. Die Suchkarte und die sonstigen Hinweiskarten (AK 7, AK 8, Nebensuchkarten) sind hinsichtlich der neuen Arbeitsbuch-Nr. zu berichtigen.

8. In der Liste über die Ausstellung von Ersatzkarten (vgl. Nr. 115 der Dienstanleitung zur Durchführung der Arbeitsbuchaufgaben) ist der Einzug der Ersatzkarte und die Ausstellung des Arbeitsbuches für Ausländer durch folgenden Stempelvermerk kenntlich zu machen:

„Arbeitsbuch für Ausländer ausgestellt".

Bei Platzmangel kann der Stempelaufdruck in der betreffenden Schreibzeile selbst angebracht werden. Die Arbeitsämter können, falls sie es für notwendig halten, neben dem Stempelaufdruck auch die Angabe der Arbeitsbuch-Nr. des Ausländers vorschreiben.

9. Die Beschaffung der vorgeschriebenen Stempel obliegt den Landesarbeitsämtern.

10. Die eingezogenen reichsdeutschen Arbeitsbücher und Ersatzkarten sind nach ihrer Entwertung den Papierverwertungsstellen als Altpapier zuzuleiten. Die Entwertung der Arbeitsbücher hat durch Entheftung und Vernichtung der Blätter 1 und 4 und der Ersatzkarten durch Zerschneiden zu erfolgen.

5.

Altersgrenze für die Arbeitsbuchpflicht der Ausländer.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **30. Oktober 1943** (VI e 5612/8/43; Reichsarbeitsblatt Heft 32 S. I 541).

Der arbeitsbuchpflichtige Personenkreis der in einem Arbeitsverhältnis tätigen Ausländer wird ausschließlich nach § 1 der VO. über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 277) bestimmt. Hiernach unterliegen alle im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte (Arbeiter und Angestellte) ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter der Arbeitsbuchpflicht. Die Ausnahme von der Arbeitsbuchpflicht, die im § 1 Abs. 2 Nr. 2 der VO. über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 1) (Reichgesetzb. I S. 824) für die volksschulpflichtigen Kinder vorgesehen ist, kommt für Ausländer also nicht in Betracht.

6.

Bezeichnung der Staatsangehörigkeit in den Arbeitsbüchern, Arbeitskarten und Befreiungsſcheinen der Ausländer.

Runderlaß des **GBA.** vom **13. Dezember 1943** (VI e 5600/182/43; RArbBl. 1944 Heft 1/2 S. I 16).

Nach dem Runderlaß vom 4. Mai 1943 — VI e 5600/39 2) Abschnitt II Nr. 3 gilt für die Ausstellung des Arbeitsbuchs für Ausländer und der Arbeitsbuchkarten die Dienstanleitung zur Durchführung der Arbeitsbuchaufgaben vom April 1942 entsprechend. Danach ist als Staatsangehörigkeit der Name des Staates einzutragen, dem der Arbeitsbuchpflichtige angehört, z. B. bei Franzosen „Frankreich" (vgl. Nr. 63 und Nr. 190 der genannten Dienstanleitung). Unberührt hiervon bleiben die besonderen Weisungen über die Bezeichnung der Staatsangehörigkeit bei Arbeitskräften aus den eingegliederten sowie den besetzten Ostgebieten vgl. die Runderlasse vom 27. Januar 1942 — V a 5600/2, vom

---

Anmerkungen der Herausgeber:

1) Reichsarbeitsblatt 1939 S. I 192. — Abgedruckt Blatt III C 3 Hauptblatt Buchſtabe a.

2) RArbBl. 1943 S. I 296 — Abgedruckt Blatt III E a Hauptblatt Ziffer 2!

23. Dezember 1942 — V a 5600/75, vom 26. März 1943 — VI e 5622/8, vom 11. September 1943 — VI e 5600/111). Um eine einheitliche Ausstellung der Arbeitspapiere für ausländische Arbeitskräfte zu erzielen, ordne ich in Abänderung von Abschnitt B VII Nr. 9 der Anleitung für die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens an, künftig auch auf den Arbeitskarten und Befreiungsscheinen die Benennung des Staates, und zwar in den Räumen für das Herkunftsland, die Staatsangehörigkeit und die Volkszugehörigkeit, in der Hauptwortform zu bringen:

Beispiele

Herkunftsland	Staatsangehörigkeit	Volkszugehörigkeit
Frankreich	Italien	Italiener
Belgien	ehemals Polen	Pole
Serbien	ehemals Jugoslawien	Kroate
Kroatien	Kroatien	Serbe
Frankreich	Staatenlos	Russe

7.

Beſcheinigung des Arbeitsamts über die Beendigung der Beſchäftigung der Ausländer.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 21. Dezember 1943 (VI e 5622/68/43; Reichsarbeitsblatt 1944 Heft 1/2 S. I 16).

Nach § 4 der Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 277) [1]) hat der Unternehmer bei Beendigung der Beschäftigung nach Eintragung des Endes der Beschäftigung und seiner Unterschrift das Arbeitsbuch für Ausländer nicht dem Ausländer selbst auszuhändigen, sondern dem Arbeitsamt zur Eintragung einer Bescheinigung über die Beendigung der Beschäftigung auf S. 10 ff. Sp. 5 Feld b) vorzulegen. Erst mit dieser Bescheinigung darf er das Arbeitsbuch dem Ausländer aushändigen. Ich verweise hierzu noch auf Runderlaß vom 4. Mai 1943 — VI e 5600/39 —[2]) Abschn. III Nr. 2.

Diese Bescheinigung stellt den amtlichen Vermerk des Arbeitsamts darüber dar, daß der Ausländer sein Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß gelöst hat. Das Arbeitsamt hat deshalb die Bescheinigung dann im Arbeitsbuch nicht einzutragen, wenn der Ausländer unter Arbeitsvertragsbruch seine Beschäftigung tatsächlich aufgegeben hat, also sein Arbeitsverhältnis noch fortbesteht. Das Arbeitsamt hat in einem solchen Fall des Arbeitsbuch zunächst in Verwahrung zu behalten. Nimmt der Ausländer auf Grund der zu seiner Rückführung ergriffenen Maßnahmen seine alte Beschäftigung wieder auf, dann hat das Arbeitsamt das Arbeitsbuch wieder dem bisherigen Unternehmer auszuhändigen.

8.

Eintragung des Deutſchlandurlaubs und der Oſtarbeiter-Prämien im Arbeitsbuch der Oſtarbeiter.

Runderlaß des GBA. vom 24. Dezember 1943 (VI e 5631/13; RArbBl. 1944 Heft 3 S. I 39).

1. Nach dem Runderlaß vom 31. Oktober 1943 — VI a 5783.28/891 [3]) zu Abschnitt II Nr. 2 a hat der Betriebsführer den Deutschlandurlaub für Ostarbeiter auf S. 37 des Arbeitsbuches für Ausländer, wie folgt, einzutragen:

„Deutschlandurlaub von .... bis .... 194......

....

(Unterschrift des Betriebsführers, bei Firmen auch Firmenstempel)".

2. Nach dem Runderlaß vom 16. November 1943 — III 9 Nr. 22064/43 [4]) Nr. 10 hat der Betriebsführer die Tatsache der Prämiengewährung sowie spätere Prämienerhöhungen auf S. 38 des Arbeitsbuches für Ausländer, wie folgt, einzutragen:

„Ostarbeiterprämie von .... v. H. ab .... 194......

....

(Unterschrift des Betriebsführers, bei Firmen auch Firmenstempel)".

Den Widerruf der Prämie hat der Betriebsführer auf S. 38 des Arbeitsbuches für Ausländer unmittelbar unter der Eintragung der widerrufenen Prämie, wie folgt, einzutragen:

„Ostarbeiterprämie widerrufen ab .... 194......

....

(Unterschrift des Betriebsführers, bei Firmen auch Firmenstempel)".

3. Auf die Eintragung des Deutschlandurlaubs und der Prämiengewährung für Ostarbeiter in der AK. kann vom Standpunkt des Arbeitseinsatzes verzichtet werden, zumal Arbeitsbuchanzeigen über die Eintragungen des Betriebsführers im Arbeitsbuch für Ausländer in der Anordnung Nr. 11 vom 23. Juli 1943 (RArbBl. S. I 406) nicht vorgesehen sind und eine Übertragung auf die AK. deshalb nur gelegentlich der Vorlage des Arbeitsbuches beim Arbeitsamt erfolgen konnte.

Anmerkungen der Herausgeber:

[1]) Abgedruckt Blatt III E a Hauptblatt Ziffer 1.
[2]) Abgedruckt Blatt III E a Hauptblatt Ziffer 2.
[3]) RArbBl. 1943 S. I 541. — Abgedruckt Blatt III E Fortſetzung 89 Ziffer 190.
[4]) RArbBl. 1943 S. I 567. — Abgedruckt Blatt III E Fortſetzung 90 Ziffer 191.

H2213-0224

H2213-0225

III: Arbeitslenkung

F: Notstandsarbeiten

1: Aus dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosen-Versicherung

a)

Geſetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitsloſen-Verſicherung.

Vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in der Faſſung der erſchienenen Änderungen, beſonders der vom 12. Oktober 1929 (RGBl. I S. 162) und inzwiſchen eingetretener Änderungen.

(Auszug §§ 131—141)

Vierter Abschnitt.

Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit.

§ 131

Arbeitslosigkeit wird in erster Linie durch Vermittlung von Arbeit verhütet und beendigt.

§ 132

(1) Weisen Empfänger von Arbeitslosenunterstützung nach, daß sie außerhalb ihres bisherigen Aufenthaltsorts Arbeit im Inland angenommen haben, so kann der Vorsitzende des zuständigen Arbeitsamts (§ 168) die Kosten der Reise nach dem Arbeitsort aus Mitteln der Reichsanstalt ganz oder teilweise bestreiten, soweit es nicht üblich ist oder angemessen erscheint, daß der Arbeitgeber die Kosten übernimmt und Arbeit in größerer Nähe nicht vorhanden ist.

(2) Für Familienmitglieder des Arbeitslosen, die zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehören, kann der Vorsitzende des Arbeitsamts die Reisekosten aus Mitteln der Reichsanstalt ganz oder zum Teil bestreiten, wenn diese Familienmitglieder zur Fortsetzung der häuslichen Gemeinschaft in den Arbeitsort mitreisen oder folgen und ihre Unterkunft dort gesichert ist.

(3) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt bestimmt, ob und inwieweit bei Annahme einer Arbeit in benachbarten Staaten die Kosten der Reise aus Mitteln der Reichsanstalt bestritten werden dürfen. Anordnungen dieser Art bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 133

Solange im Falle des § 132 die Übersiedlung zuschlagsberechtigter Angehöriger nicht möglich ist, kann der Vorsitzende des Arbeitsamts die Familienzuschläge während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise fortgewähren.

§ 134

Wird eine Gruppe von Empfängern der Arbeitslosenunterstützung an einen anderen Arbeitsort entsandt, so kann der Vorsitzende des Arbeitsamts einen sachkundigen Führer beigeben. Die dadurch entstehenden Kosten sind aus Mitteln der Reichsanstalt zu tragen.

§ 135

Sind Empfänger von Arbeitslosenunterstützung an der Aufnahme einer Arbeit von längerer Dauer verhindert, weil ihnen die erforderliche Arbeitsausrüstung nicht zur Verfügung steht, so kann der Vorsitzende des Arbeitsamts das Fehlende aus Mitteln der Reichsanstalt vorstrecken, soweit die Ausrüstung üblicherweise von dem Arbeitnehmer beigebracht wird. Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichten.

§ 136

(1) Haben Empfänger von Arbeitslosenunterstützung eine Arbeitsstelle angenommen, in der sie vollen Verdienst erst erreichen können, wenn sie die erforderliche Fertigkeit erlangt haben, so kann ihnen der Vorsitzende des Arbeitsamts aus Mitteln der Reichsanstalt bis zur Dauer von acht Wochen einen Zuschuß zum Arbeitsentgelt gewähren.

(2) Arbeitsentgelt und Zuschuß dürfen zusammen die Höhe des vollen Verdienstes, der Zuschuß allein darf das Anderthalbfache der zuletzt gezahlten Arbeitslosenunterstützung nicht übersteigen.

§ 137

Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung insoweit aus Mitteln der Reichsanstalt einrichten oder unterstützen oder das übliche Schulgeld für die Teilnahme zahlen, als sie geeignet sind, Empfänger von Arbeitslosenunterstützung der Arbeitslosigkeit zu entziehen.

§ 138

Für die Durchführung der Maßnahmen nach den §§ 132 bis 137 kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt bindende Richtlinien aufstellen. Er kann das Recht zur Aufstellung der Richtlinien den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter für ihren Bezirk übertragen.

§ 139

(1) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann zur Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verringern, insbesondere zur Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheit für die Arbeitslosen, Mittel der Reichsanstalt in Form von Darlehen oder Zuschüssen insoweit zur Verfügung stellen, als die Mittel der Reichsanstalt durch die Maßnahme entlastet werden (wertschaffende Arbeitslosenfürsorge).

Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann seine Befugnisse aus Satz 1 auf die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter übertragen. Es dürfen nur solche Maßnahmen gefördert werden, die für die Volkswirtschaft von produktivem Werte sind, und insbesondere solche, die geeignet sind, die Menge einheimischer Nahrungsmittel, Rohstoffe oder Betriebsstoffe zu vermehren. Darlehen und Zuschüsse an private, auf Erwerb gerichtete Unternehmungen dürfen nicht gewährt werden. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt erläßt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers bindende Richtlinien.

(2) Für Maßnahmen der im Abs. 1 genannten Art, die für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt besonders wertvoll sind, kann der Reichsarbeitsminister zur Verstärkung der Förderung nach Abs. 1 Darlehen und Zinszuschüsse aus den verfügbaren Haushaltsmitteln des Reichs bewilligen. Er kann die Reichsanstalt mit der Bewilligung beauftragen oder sie den obersten Landesbehörden übertragen und den obersten Landesbehörden die Weiterübertragung gestatten. In besonderen Ausnahmefällen können Darlehen und Zinszuschüsse aus Haushaltsmitteln des Reichs auch für Maßnahmen bewilligt werden, zu deren Förderung Mittel der Reichsanstalt nicht herangezogen werden.

(3) Die Bewilligung von Darlehen und Zinszuschüssen aus Reichsmitteln nach Abs. 2 setzt in der Regel voraus, daß auch das Land, dem die Maßnahme zugute kommt, Darlehen oder Zinszuschüsse in gleicher Höhe gewährt. Die Länder können mit Zustimmung des Vorstandes der Reichsanstalt die Bewilligung der Landesmittel den Vorsitzenden der Landesarbeitsämter übertragen.

(4) Werden nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 öffentliche Notstandsarbeiten gefördert, so kann der Vorsitzende des Landesarbeitsamts eine obere Grenze für die Entlohnung der Notstandsarbeiter festsetzen. Er kann auch festsetzen, welcher Tarifvertrag für die Entlohnung der Notstandsarbeiter Anwendung finden soll. Auch in diesen Fällen gilt die Entlohnung der Notstandsarbeiter als tariflicher oder ortsüblicher Lohn im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 1. Im übrigen werden die Arbeitslosen bei Notstandsarbeiten unter den Bedingungen des freien Arbeitsvertrags beschäftigt.

(5) Gegen Festsetzungen, die der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes auf Grund des Abs. 4 Satz 1 oder 2 trifft, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 139 a

(1) Der Reichsanstalt liegt es ob, den freiwilligen Arbeitsdienst zu fördern. Sie darf dafür Mittel der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge insoweit einsetzen, als es mit Rücksicht auf die Beteiligung unterstützter Arbeitsloser angemessen ist.

(2) Gefördert werden dürfen nur gemeinnützige zusätzliche Arbeiten, die ohne die Förderung auch nicht im Wege der Notstandsarbeiten bereit gestellt werden können, insbesondere Bodenverbesserungsarbeiten, Herrichtung von Siedlungs- und Kleingartenland, örtliche Verkehrsverbesserungen und Arbeiten, die der Hebung der Volksgesundheit dienen.

(3) Träger der Arbeiten dürfen nur Körperschaften des öffentlichen Rechts oder solche Vereinigungen oder Stiftungen sein, die nach ihrem Verbandszweck gemeinnützige Ziele verfolgen, ferner Vereinigungen, die Gruppen von Arbeitsdienstwilligen für Arbeiten nach Abs. 2 zusammenfassen. Unternehmungen, die auf Erwerb gerichtet sind, können nicht Träger der Arbeiten sein.

(4) Die Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts.

(5) Das Nähere, insbesondere über Art, Höhe und Dauer der Förderung, über den Personenkreis sowie über das Verfahren bestimmt der Reichsarbeitsminister. Er kann dabei von den Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung abweichen. Vor seinen Anordnungen hat der Reichsarbeitsminister den zuständigen Ausschuß des Verwaltungsrates der Reichsanstalt zu hören.

(6) Der Reichsarbeitsminister bestimmt ferner, inwieweit auf den freiwilligen Arbeitsdienst die Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Sozialversicherung anzuwenden sind. Er kann von diesen Vorschriften abweichen.

(7) Der Reichsarbeitsminister kann Gemeinden, in denen Arbeiten nach Abs. 2 ausgeführt werden, verpflichten, den Arbeitsdienstwilligen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Er kann die Entschädigung dafür festsetzen; dabei kann er den Trägern der Arbeit die Verpflichtung auferlegen, die Entschädigung im Voraus sicherzustellen.

(8) Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen Vorschriften erlassen, nach denen beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen dem Arbeitsdienstwilligen ein Betrag bis zur Höhe des ungefähren Unterschiedes zwischen der Arbeitslosenunterstützung und dem tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelt gutgeschrieben werden kann, das der Dienstwillige für seine Arbeit erhielte, wenn er sie im Arbeitsverhältnis verrichtete. Der gutgeschriebene Betrag darf nur dazu dienen, innerhalb einer bestimmten Frist beim Erwerb einer Siedlerstelle oder bei der Errichtung eines Eigenheims oder als Beitrag zu den Kosten einer Siedlerschulung Verwendung zu finden.

§ 140

(1) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt bestimmt, ob und inwieweit Empfängern von Arbeitslosenunterstützung für die Anwendung der §§ 132 bis 139 solche Arbeitslose gleichgestellt werden könnnen, denen nur deshalb keine Arbeitslosenunterstützung gewährt wird, weil die in den §§ 93 oder 110 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen oder die im § 95 vorgeschriebene Anwartschaftszeit noch nicht erfüllt ist, sowie solche, denen sie nur deshalb nicht mehr gewährt wird, weil ihr Anspruch nach § 99 erschöpft ist.

(2) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann zulassen, daß weitere Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit, die geeignet sind, die Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung einzuschränken, von den Arbeitsämtern oder Landesarbeitsämtern gefördert werden. An die Stelle des Verwaltungsrats tritt der Präsident der Reichsanstalt, wenn solche Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsmittel nur versuchsweise für bestimmte Personengruppen oder Bezirke auf beschränkte Zeitdauer zur Förderung zugelassen werden sollen.

§ 141

Für Empfänger von Krisenunterstützung gelten die §§ 132 bis 139 und 140 Abs. 2, soweit der Reichsarbeitsminister oder eine Stelle, die er beauftragt hat, die Zustimmung dazu erteilt hat.

H2213-0226

III: Arbeitslenkung

G: Fürsorge-Arbeiten

H2213-0227

1.

Verordnung über die Fürſorgepflicht. Vom 13. Februar 1924.

(RGBl. I S. 100) — (Auszug, §§ 19 und 20)

E. Arbeitspflicht und Unterhaltspflicht.

§ 19

Die Unterstützung Arbeitsfähiger kann in geeigneten Fällen durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewährt oder von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden, es sei denn, daß dies eine offensichtliche Härte bedeuten würde oder ein Gesetz dem entgegensteht.

§ 20

(1) Wer, obwohl arbeitsfähig, infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen läßt, kann von der Verwaltungsbehörde auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes oder desjenigen, der dem Fürsorgeverbande die Kosten der Unterstützung zu ersetzen hat, in einer vom Lande als geeignet anerkannten Anstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtung zur Arbeit untergebracht werden, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht.

(2) Als unterhaltsberechtigt im Sinne dieser Vorschrift gilt auch ein uneheliches Kind demjenigen gegenüber, der in öffentlicher Urkunde sich zur Unterhaltszahlung verpflichtet hat oder rechtskräftig dazu verurteilt ist.

(3) Die Unterbringung ist unzulässig, wenn sie eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde; sie darf nicht in einer Strafanstalt erfolgen.

(4) Die Länder können Vorschriften über weitere Voraussetzungen und Dauer der Unterbringung, über die Zuständigkeit und das Verfahren erlassen.

2.

Reichsgrundſätze über Vorausſetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürſorge. Vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765)

in der Neufaſſung der Bekanntmachung vom 1. Auguſt 1931.

(RGBl. I S. 441) — (Auszug, §§ 7 und 13)

§ 7

(1) Jeder Hilfsbedürftige, auch der nicht voll arbeitsfähige, muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen. Die Fürsorge soll ihm, soweit möglich, Gelegenheit dazu bieten. Schwerbeschädigte soll sie geeignetenfalls mit Hilfe des Reichsgesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter unterbringen.

(2) Ob dem Hilfsbedürftigen eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit angängig, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden; das gilt besonders auch dann, wenn die Hilfe durch Anweisung von Arbeit gewährt oder von deren Leistung abhängig gemacht werden soll (§ 19 der Verordnung über die Fürsorgepflicht).

(3) Frauen soll Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

(4) Bei Hilfsbedürftigen, denen die Arbeitslosenunterstützung auf Grund der §§ 90, 92, 93 oder 93 c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 in der Fassung vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 319) und vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) entzogen oder versagt ist, soll die Unterstützung für die Dauer der Sperrfrist von der Leistung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art (§ 10 der Fürsorgepflichtverordnung) abhängig gemacht werden.

§ 13

(1) Bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten sind die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit aufs strengste zu prüfen sowie Art und Maß der Fürsorge auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche zu beschränken. Für Hilfsbedürftige, denen die Arbeitslosenunterstützung auf Grund der §§ 90, 92, 93 oder 93 c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 in der Fassung vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 319) und vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) entzogen oder versagt ist, gilt das gleiche während der Sperrfrist. Bei Hilfsbedürftigen, die den berechtigten Anordnungen der zuständigen Stellen beharrlich zuwiderhandeln, kann entsprechend verfahren werden.

(2) Bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten kann die Hilfe auf Anstaltspflege beschränkt, offene Pflege aber abgelehnt werden.

(3) Wird die Fürsorge einem Hilfsbedürftigen gegenüber beschränkt, so ist, soweit möglich, zu verhüten, daß davon seine Angehörigen oder andere Hilfsbedürftige mitbetroffen werden, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebt.

3.

Verordnung zur Vierten Änderung der Fürſorgepflichtverordnung.
Vom 3. Oktober 1931.

(Reichsgeſetzblatt I S. 583).

§ 1

Verlegt ein Arbeitsloser, der Anspruch auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder auf Krisenfürsorge hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Bezirk des nach § 168 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1931, Dritter Teil, Kapitel I, zuständigen Arbeitsamts, so endigt mit dem Verluste des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts eine durch diesen gewöhnlichen Aufenthalt nach § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 der Fürsorgepflichtverordnung begründete endgültige Fürsorgepflicht. Muß der Arbeitslose nach dem Verluste seines bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, so ist es bei der Ermittlung des für diese Unterstützung endgültig verpflichteten Verbandes in jedem Falle so anzusehen, als sei die Hilfsbedürftigkeit erneut eingetreten.

Das gleiche gilt für den Ehegatten und die Kinder bis zu 16 Jahren, die mit dem Arbeitslosen zusammenleben.

§ 2

Eine Entscheidung über die Zuständigkeit des Arbeitsamts, die von den nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zuständigen Behörden getroffen wurde, ist für die Spruchbehörden im Fürsorgestreitverfahren und für die Fürsorgestellen bindend.

§ 3

Ein Arbeitsdienstwilliger kann an dem Orte, wo er während des freiwilligen Arbeitsdienstes wohnt, in der Zeit seit der Aufnahme des freiwilligen Arbeitsdienstes bis zum Ablauf von drei Monaten seit seiner Beendigung einen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 7 Abs. 2 Halbsatz 1 der Fürsorgepflichtverordnung) nicht begründen. Soweit ohne diese Vorschrift dem Bezirksfürsorgeverbande des Ortes wegen des dort während der Frist vorhandenen gewöhnlichen Aufenthalts des Arbeitsdienstwilligen eine endgültige Fürsorgepflicht obgelegen hätte, ist der Fürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig, der es für den Arbeitsdienstwilligen bei Eintritt von Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vor der Aufnahme des Arbeitsdienstes gewesen wäre; hat der Arbeitsdienstwillige zum Zwecke der Aufnahme des Arbeitsdienstes einen Ortswechsel vorgenommen, so ist der Fürsorgeverband endgültig verpflichtet, der es für den Arbeitsdienstwilligen bei Eintritt von Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vor diesem Ortswechsel gewesen wäre.

Das Entsprechende gilt für die Ehefrau und die Kinder bis zu 16 Jahren, die mit dem Arbeitsdienstwilligen zusammenleben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. Juni 1931 in Kraft.

H2213-0228

H2213-0229

III: Arbeitslenkung

H: Kurzarbeiterunterstützung; Ausfallvergütung.

Weglege das Blatt III H mit den Fortſetzungen 1 bis 3 vom 1. Januar 1938!

---

a)

Verordnung über Kurzarbeiterunterſtützung. Vom 18. September 1939.

(Reichsgeſetzblatt I S. 1850)

Auf Grund der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) verordne ich:

§ 1

(1) Kurzarbeiterunterstützung wird bis auf weiteres in allen Betrieben gewährt, in denen regelmäßig mindestens ein Arbeiter oder Angestellter beschäftigt ist.

(2) Ausgenommen sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Binnenfischerei einschließlich der Teichwirtschaft und die Seefahrzeuge.

§ 2

Kurzarbeiterunterstützung erhalten die Arbeiter und Angestellten des Betriebes, die dort nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig beschäftigt sind.

§ 3

Kurzarbeiterunterstützung wird gewährt, wenn

a) der Kurzarbeiter in der Doppelwoche mindestens 8 Arbeitsstunden oder mindestens eine Arbeitsschicht im Betriebe beschäftigt wird,

b) der Arbeitsausfall auf Arbeitsmangel beruht und

c) das Arbeitsentgelt infolge des Arbeitsausfalls verringert ist.

§ 4

(1) Kurzarbeiterunterstützung wird den Kurzarbeitern gewährt, die in der Doppelwoche wegen Arbeitsmangels weniger als 80 Arbeitsstunden in dem Betriebe beschäftigt werden.

(2) Arbeitsstunden, die an einem Wochenfeiertag ausfallen, gelten in dieser Doppelwoche als wegen Arbeitsmangels ausgefallen, wenn der Kurzarbeiter in der ihr unmittelbar vorausgegangenen Doppelwoche infolge Arbeitsmangels weniger als 80 Arbeitsstunden in dem Betriebe beschäftigt war.

§ 5

(1) Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt für die Doppelwoche 50 vom Hundert des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das der Kurzarbeiter in 80 Arbeitsstunden erzielt hätte, wenn die Arbeitszeit im Betriebe nicht verkürzt wäre.

(2) Für jeden Angehörigen des Kurzarbeiters, der von ihm unterhalten wird, erhöht sich die Kurzarbeiterunterstützung um 10 vom Hundert dieses Unterschiedes, bis das volle Arbeitsentgelt für die Arbeitszeit von 80 Arbeitsstunden in der Doppelwoche erreicht ist. Als unterhalten gilt ein Angehöriger, wenn der Kurzarbeiter zu seinem Unterhalt nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig beiträgt.

(3) Die Kurzarbeiterunterstützung darf nicht höher sein als die Arbeitslosenunterstützung, die der Kurzarbeiter erhielte, wenn er arbeitslos wäre. Für die Berechnung dieser Unterstützung sind Pauschsätze zugrunde zu legen. Der Pauschsatz beträgt für einen Kurzarbeiter ohne zuschlagsberechtigten Angehörigen 9 Reichsmark wöchentlich und erhöht sich für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen um 3 Reichsmark wöchentlich.

§ 6

Kurzarbeiterunterstützung ist insoweit nicht zu gewähren, als der Kurzarbeiter in den ausfallenden Arbeitsstunden andere entgeltliche Arbeit verrichtet. Sie ist zu versagen oder zu entziehen, wenn dem Kurzarbeiter vom Arbeitsamt eine andere zumutbare Arbeit zugewiesen wird.

§ 7

(1) Zuständig für die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt.

(2) Kurzarbeiterunterstützung darf erst gewährt werden, wenn dem Arbeitsamt von dem Führer des Betriebes angezeigt worden ist, daß in dem Betriebe oder der Betriebsabteilung von der Mehrheit der Gefolgschaft wegen Arbeitsmangels weniger als 80 Ar-

beitsstunden in der Doppelwoche gearbeitet wird, und dieser Arbeitsausfall tatsächlich in der Doppelwoche eintritt, für die er angezeigt ist. Die Anzeige wirkt, solange Mitgliedern der Gefolgschaft des Betriebes Kurzarbeiterunterstützung zu gewähren ist. Die Unterstützung beginnt frühestens mit der Doppelwoche, in der die Anzeige dem Arbeitsamt erstattet ist.

(3) Der Betrieb hat die Kurzarbeiterunterstützung auf Verlangen des Arbeitsamts kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Er hat die Voraussetzungen für die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung nachzuweisen; Angaben des Kurzarbeiters hat er nachzuprüfen.

(4) Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann anordnen, daß sich der Kurzarbeiter an arbeitsfreien Tagen beim Arbeitsamt zu melden hat.

(5) Die Kurzarbeiterunterstützung wird jeweils für eine Doppelwoche gezahlt. Der Führer des Betriebes bezeichnet in der Anzeige den Tag, mit dem die Doppelwoche zu laufen beginnt.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

a) die Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 5. September 1936 in der Fassung der Verordnung vom 30. Juni 1937 (Reichsarbeitsbl. 1936 S. I 248, 1937 S. I 163),

b) die Verordnung zur Durchführung der Kurzarbeiterunterstützung vom 9. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 911),

c) die Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung in Fleischereibetrieben vom 18. März 1936 (Reichsarbeitsbl. S. I 60),

d) die Verordnung über die Zulassung der Kleinbetriebe der Edelmetallindustrie zur allgemeinen Kurzarbeiterunterstützung vom 30. September 1936 (Reichsarbeitsbl. S. I 278).

(3) Für Betriebe, die nach dem 31. August 1939 Kurzarbeit eingerichtet haben, ist die Kurzarbeiterunterstützung auch für eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegende Zeit nach den Vorschriften dieser Verordnung zu gewähren, wenn die Anzeige bis zum 30. September 1939 erstattet wird. Soweit Kurzarbeiterunterstützung beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gewährt wird, wird sie von Beginn der Doppelwoche an, die auf das Inkrafttreten der Verordnung folgt, nach den neuen Vorschriften gezahlt. Einer neuen Anzeige bedarf es dabei nicht.

(4) Die Verordnung über eine Sonderhilfe für langfristige Kurzarbeiter in der Textilindustrie vom 12. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 733) in der Fassung der Verordnung vom 10. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 972) tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft. Kurzarbeiter, die an diesem Tage Anspruch auf Gewährung der Sonderhilfe haben, erhalten die Sonderhilfe unter den bisherigen Voraussetzungen weiter, wenn sie höher ist als die Kurzarbeiterunterstützung, die ihnen nach dieser Verordnung zustände, jedoch nicht über die Doppelwoche hinaus, in die der 31. Dezember 1939 fällt.

H2213-0230

H2213-0231

b)

Erlaß zur Durchführung der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung.
Vom 21. September 1939.

(Reichsarbeitsblatt 1939 Heft 27 S. I 441)

Auf Grund der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) bestimme ich zur Durchführung der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1850):

Zu § 1.

1

In Abweichung von den bisherigen Zulassungen sind nun, mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 der Verordnung genannten Betriebe, alle Betriebe, also insbesondere auch die Handelsbetriebe zur Kurzarbeiterunterstützung zugelassen, wenn in dem Betrieb regelmäßig mindestens ein Arbeiter oder Angestellter beschäftigt ist. Handelt es sich um den Betrieb eines Hausgewerbetreibenden, so ist diese Voraussetzung nur erfüllt, wenn der Hausgewerbetreibende mindestens einen Betriebsarbeiter beschäftigt, für den die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit gelten; Heimarbeiter gelten wie bisher nicht als Betriebsarbeiter in diesem Sinne, ebensowenig etwaige Familienangehörige, die in dem Betrieb des Hausgewerbetreibenden beschäftigt werden. Bei der Feststellung, ob es sich um einen Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft, der Binnenfischerei einschließlich der Teichwirtschaft oder um ein Seefahrzeug handelt, sind die Grundsätze entsprechend anzuwenden, die zu § 70 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und zu § 163 der Reichsversicherungsordnung gelten.

Zu § 2.

2

Arbeiter und Angestellte des Betriebes, die in dem Betrieb nur eine vorübergehende Dienstleistung (§ 168 der Reichsversicherungsordnung) oder nur eine geringfügige Beschäftigung (§ 75 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) ausüben, können Kurzarbeiterunterstützung nicht erhalten. Solche Arbeiter oder Angestellte können auch nicht bei der Feststellung nach § 1 der Verordnung berücksichtigt werden, ob der Betrieb regelmäßig mindestens einen Arbeiter oder Angestellten beschäftigt. Der bisherige Ausschluß von der Kurzarbeiterunterstützung, soweit Kurzarbeiter das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet und für keine Angehörigen zu sorgen haben, ist fortgefallen.

Zu § 3.

3

§ 3 der Verordnung entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 1 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 5. September 1936 (Reichsarbeitsbl. S. I 248). Die Vorschrift ist in der gleichen Weise wie bisher anzuwenden. Urlaubstage gelten wie bisher in keinem Falle als Tage, deren Arbeitsausfall auf Arbeitsmangel beruht.

Zu § 4.

4

(1) Es gibt nur noch eine Form der Kurzarbeiterunterstützung, die im wesentlichen der bisherigen „verstärkten" Kurzarbeiterunterstützung entspricht. Die bisherige allgemeine Kurzarbeiterunterstützung und die Sonderhilfe für langfristige Kurzarbeiter in der Textilindustrie sind aufgehoben; vgl. auch § 8 Abs. 4 der neuen Verordnung. Im übrigen entspricht § 4 der Verordnung dem bisherigen § 11 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 5. September 1936. Die Vorschrift ist in der gleichen Weise wie bisher anzuwenden.

(2) Wenn der Kurzarbeiter für einen gesetzlichen Feiertag Vorarbeit leistet, so sind die in der Vorarbeit abgeleisteten Arbeitsstunden bei der Bemessung der Höhe der Kurzarbeiterunterstützung in der Doppelwoche zu berücksichtigen, in der sie abgeleistet wurden. Für die Feststellung nach § 4 Abs. 2 der neuen Verordnung, ob der Kurzarbeiter infolge Arbeitsmangels weniger als 80 Arbeitsstunden im Betriebe beschäftigt war, bleibt die in der vorausgegangenen Doppelwoche geleistete Vorarbeit außer Betracht.

Zu § 5.

5

(1) Ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem § 12 der bisherigen Verordnung vom 5. September 1936 besteht darin, daß nun Ausgangspunkt für die Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung nicht mehr 40, sondern 50 v. H. des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt sind, das der Kurzarbeiter in 80 Arbeitsstunden erzielt hätte. Darüber hinaus erhöht sich wie bisher die Kurzarbeiterunterstützung für die Kurzarbeiter, die zuschlagsberechtigte Angehörige haben, um jeweils

10 v. H. dieses Unterschiedes, bis das volle Arbeitsentgelt für die Arbeitszeit von 80 Arbeitsstunden in der Doppelwoche erreicht ist. Da die Berechnungsgrundlagen im übrigen denjenigen der bisherigen verstärkten Kurzarbeiterunterstützung völlig entsprechen, erfolgt die Feststellung dieser Berechnungsgrundlagen in gleicher Weise wie bisher in der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung; insbesondere hat der Betrieb wie bisher für jede Doppelwoche Unterstützungslisten aufzustellen. Der Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt vom 9. September 1936 über Verfahren und Vordrucke zur Durchführung der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung ist bis auf weiteres sinngemäß anzuwenden, soweit er Weisungen für das Verfahren in der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung enthielt.

(2) Fallen für den Kurzarbeiter Arbeitsstunden aus, deren Ausfall nicht auf Arbeitsmangel, sondern auf anderen Gründen beruht, so ist die Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung so vorzunehmen, daß diese Ausfallstunden den in der Doppelwoche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden hinzugezählt werden. Macht ein solcher Arbeitsausfall einen ganzen Tag aus, so sind für diesen Tag nur 6⅔ Stunden hinzuzuzählen. Weihnachtsgratifikationen und freiwillige Leistungen des Betriebes, die nicht nur zu dem Zwecke gegeben sind, den Verdienstausfall bei Kurzarbeit auszugleichen, bleiben bei der Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung außer Betracht.

(3) Die Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung stützt sich nicht auf § 130 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, sondern auf die Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung vom 1. September 1939. Die bisherige Vorschrift, daß Kurzarbeiterunterstützung und Arbeitsentgelt zusammen $^{5}/_{6}$ des vollen Arbeitsentgelts nicht übersteigen dürfen (§ 130 Abs. 2 Satz 2 des genannten Gesetzes) gilt deshalb für die neue Verordnung nicht. Dagegen hat die Verordnung ausdrücklich übernommen, daß die Kurzarbeiterunterstützung nicht höher als die Arbeitslosenunterstützung sein darf, die der Kurzarbeiter bei Arbeitslosigkeit erhalten würde. Um Einzelberechnungen zu vermeiden, sind auch jetzt für die Berechnung der Arbeitslosenunterstützung Pauschsätze vorgeschrieben worden, die gegenüber der Verordnung zur Durchführung der Kurzarbeiterunterstützung vom 9. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 911) etwas erhöht worden sind, da sich auch die Sätze der Arbeitslosenunterstützung nach der Verordnung über Arbeitslosenhilfe vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1674) erhöht haben.

Zu § 6.

6

Die Vorschrift entspricht dem § 7 Abs. 1 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 5. September 1936. Kurzarbeiter, die in ihrer früheren beruflichen Tätigkeit als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Hausgehilfinnen beschäftigt waren und die nach ihrem körperlichen Zustand für eine solche Tätigkeit noch in Betracht kommen, kann die Wiederaufnahme einer solchen Arbeit zugemutet werden, soweit sie arbeitseinsatzmäßig geboten erscheint. Solchen Kurzarbeitern kann das Arbeitsamt deshalb die Kurzarbeiterunterstützung versagen oder befristen, so daß sie auf den Kurzlohn allein angewiesen sind.

Zu § 7.

7

Die Vorschrift entspricht den bisherigen §§ 8, 13 und 14 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 5. September 1936. Insbesondere ist auch jetzt die Erstattung einer Anzeige erforderlich, wenn Kurzarbeiterunterstützung gewährt werden soll. Es genügt jetzt jedoch, wenn die Anzeige dem Arbeitsamt noch im Laufe der Doppelwoche zugeht, für die die Unterstützung erstmalig beantragt wird. Für die Übergangszeit läßt § 8 Abs. 3 der Verordnung Erleichterungen zu.

Zu § 8.

8

(1) Die Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung ist am Tage ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatt, also am 19. September 1939, in Kraft getreten, und zwar im ganzen Reichsgebiet, mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren und Danzigs.

(2) Neben den in § 8 Abs. 2 und 4 genannten Verordnungen treten ferner folgende Anordnungen und Erlasse außer Kraft:

a) die Anordnung über die Behandlung der Vorarbeit für gesetzliche Feiertage in der Kurzarbeiterunterstützung vom 12. Dezember 1936 (Reichsarbeitsbl. S. I 15),
b) die Anordnung zur Berechnung der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung vom 4. Februar 1937 (Reichsarbeitsbl. S. I 32),
c) der Erlaß über die Berücksichtigung von Weihnachtsgratifikationen bei Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung vom 12. Dezember 1936 (Reichsarbeitsbl. S. I 326),
d) die Erlasse über die Zulassung von Betrieben zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung vom 30. November 1934, 19. Januar, 27. August und 30. Oktober 1935, 17. Februar, 27. Mai, 9. Juli, 5. September und 10. Dezember 1936 (Reichsarbeitsbl. 1934 S. I 270, 1935 S. I 22, 280 und 319, 1936 S. I 47, 196, 221, 250 und 325).

H2213-0232

Weglege Blatt III H Fortſetzung 2 vom 26. Februar 1940!

---

c)

Familienunterhalt und Kurzarbeiterunterſtützung.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 28. November 1939
(V b 7322/74; RMBliV. 1939 Heft 50 S. 2463)

(1) Mir ist die Frage vorgelegt worden, ob Kurzarbeiterunterstützung auch dann zu gewähren ist, wenn die Voraussetzungen der Kurzarbeiterunterstützung mit denen des Familienunterhalts zusammentreffen. Diese Frage ist zu bejahen.

(2) Für die Arbeitslosenunterstützung ist zwar angeordnet worden, daß diese nicht gewährt wird, soweit ein Anspruch auf Familienunterhalt besteht (vgl. den RdErl. vom 25. Oktober 1939 — V b 7805/20)[1]). Das Verhältnis von Kurzarbeiterunterstützung und Familienunterhalt ist aber anders zu beurteilen als das von Arbeitslosenunterstützung und Familienunterhalt. Denn die Kurzarbeiterunterstützung ist im Gegensatz zur Arbeitslosenunterstützung nicht von der Bedürftigkeit abhängig. Auf die Kurzarbeiterunterstützung werden, abgesehen vom Arbeitsentgelt, Einkommensbezüge des Kurzarbeiters nicht angerechnet. Darin kommt der Zweck der Kurzarbeiterunterstützung, dem Kurzarbeiter einen Lohnausgleich zu gewähren, zum Ausdruck. Diesem Zweck würde es widersprechen, wenn Kurzarbeitern, die gleichzeitig die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienunterhalt erfüllen, die Kurzarbeiterunterstützung versagt würde.

(3) Inwieweit neben der Kurzarbeiterunterstützung Familienunterhalt gewährt werden kann, richtet sich nach den für den Familienunterhalt geltenden Bestimmungen.

d)

Erlaß über Kurzarbeiterunterſtützung. Vom 24. Januar 1940.

(Reichsanzeiger Nr. 24 mit Berichtigung in Nr. 29; Reichsarbeitsblatt 1939 Heft 4 S. I 45).

Nach der bisherigen Regelung konnte Kurzarbeiterunterstützung nur den Volksgenossen gewährt werden, die in einer Doppelwoche wegen Arbeitsmangels weniger als 80 Arbeitsstunden beschäftigt waren. Die Unterstützung betrug nach dem Familienstand 50—100 v. H. des Unterschieds zwischen dem tatsächlich erzielten und demjenigen Arbeitsentgelt, das in 80 Stunden erzielt worden wäre (§§ 4 und 5 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939, Reichsgesetzbl. I S. 1850).

Diese Regelung war abgestellt auf eine normale Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche. Um insbesondere auch in denjenigen Fällen eine ausreichende Kurzarbeiterhilfe zu gewähren, in denen die betriebsübliche Arbeitszeit über 48 Stunden hinausgeht, lasse ich zu, daß die Kurzarbeiterunterstützung bereits gewährt wird, wenn der Kurzarbeiter weniger als 96 Stunden in der Doppelwoche arbeitet; jedoch ist Voraussetzung für die Unterstützung, daß mindestens ein Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit für den Kurzarbeiter wegen Arbeitsmangels ausfällt. Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt für die Doppelwoche 50 v. H. des Unterschieds zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und fünf Sechstel des Entgelts, das der Kurzarbeiter in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielt hätte. Für jeden Angehörigen des Kurzarbeiters, der von ihm unterhalten wird, erhöht sich die Kurzarbeiterunterstützung um 10 v. H. dieses Unterschieds, bis fünf Sechstel des vollen Arbeitsengelts für die betriebsübliche Arbeitszeit in der Doppelwoche erreicht sind. Als betriebsüblich gilt die Arbeitszeit, die in den letzten vier Wochen vor der Kurzarbeit bestand. Die Vorschrift über die Höchstsätze der Kurzarbeiterunterstützung (§ 5 Abs. 3 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung) ist bis auf weiteres nicht anzuwenden. In der Anzeige nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung hat der Führer des Betriebs zu bestätigen, daß von der Mehrheit der Gefolgschaft weniger als fünf Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit und weniger als 96 Stunden gearbeitet wird. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung unberührt.

Diese Regelung gilt mit Wirkung vom Beginn der Lohnwoche oder, wenn Kurzarbeiterunterstützung bereits gezahlt wurde, vom Beginn der Doppelwoche an, in die der 22. Januar 1940 fällt.

e)

Erlaß zur Durchführung des Erlaſſes über Kurzarbeiterunterſtützung vom 24. Januar 1940. Vom 29. April 1940.

(Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 14 Seite I 204)

Nach dem Erlaß über Kurzarbeiterunterstützung vom 24. Januar 1940 (Reichsanzeiger Nr. 24, Reichsarbeitsbl. S. I 45, Runderlasse ARG. 118/40) ist Kurzarbeiterunterstützung zu gewähren, wenn der Kurzarbeiter weniger als 96 Stunden in der Doppelwoche arbeitet.

---

[1]) Vgl. RMBliV. 1939 S. 2245.

H2213-0233

Dabei ist jedoch Voraussetzung, daß mindestens $^{1}/_{6}$ der betriebsüblichen Arbeitszeit wegen Arbeitsmangels für ihn ausfällt. Bei der Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung ist von $^{5}/_{6}$ des Arbeitsentgelts auszugehen, das der Kurzarbeiter in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielt hätte. Wie in Abs. 2 Satz 2 des Erlasses über Kurzarbeiterunterstützung vom 24. Januar 1940 ausgeführt wird, ist diese Regelung getroffen worden, um insbesondere auch in denjenigen Fällen eine ausreichende Kurzarbeiterunterstützung zu gewähren, in denen die betriebsübliche Arbeitszeit über 48 Stunden in der Woche hinausgeht. Aus der Verwendung des Wortes „insbesondere" in diesem Satz ergibt sich, daß die Regelung nicht allein für die Kurzarbeiter mit einer betriebsüblichen Arbeitszeit von mehr als 48 Stunden in der Woche getroffen ist. Sie muß vielmehr ganz allgemein angewandt werden und gilt daher auch für die Kurzarbeiter mit einer betriebsüblichen Arbeitszeit von weniger als 48 Stunden in der Woche.

Der Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung hatte zwar in der Grundsätzlichen Entscheidung Nr. 5259 vom 28. September 1938 (Reichsarbeitsbl. 1939 S. IV 58) den Grundsatz aufgestellt, daß die Höhe der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung auch für Kurzarbeiter mit einer betriebsüblichen Arbeitszeit von weniger als 96 Stunden in der Doppelwoche nach dem Arbeitsentgelt zu berechnen sei, das der Kurzarbeiter bei unverkürzter Arbeitszeit in 80 Stunden erzielt hätte. Diese Entscheidung kann aber auf das heutige Recht der Kurzarbeiterunterstützung nicht mehr angewandt werden. Der Spruchsenat hat in dieser Entscheidung nämlich auf die frühere Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 5. September 1936/30. Juni 1937 und auf § 130 AVAVG. Bezug genommen. Da diese Verordnung gemäß § 8 der neuen Verordnung vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) außer Kraft getreten ist und sich auch die Neuregelung nicht mehr auf § 130 AVAVG. stützt (siehe Nr. 5 Abs. 3 des Durchführungserlasses vom 21. September 1939, Reichsarbeitsbl. S. I 441), muß die Entscheidung als überholt angesehen werden.

Die Kurzarbeiterunterstützung kann also auch den Kurzarbeitern mit einer betriebsüblichen Arbeitszeit von weniger als 48 Stunden in der Woche nur gewährt werden, wenn mindestens $^{1}/_{6}$ der betriebsüblichen Arbeitszeit wegen Arbeitsmangels für sie ausfällt. Sie beträgt in der Doppelwoche je nach dem Familienstand der Kurzarbeiter 50 bis 100 v. H. des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und $^{5}/_{6}$ des Entgelts, das die Kurzarbeiter in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielt hätten. Um aber eine Schlechterstellung der Kurzarbeiter in denjenigen gegenwärtig noch laufenden Unterstützungsfällen zu verhüten, in denen das Arbeitsamt bis jetzt die Kurzarbeiterunterstützung noch unter Zugrundelegung der genannten Spruchsenatsentscheidung nach dem Arbeitsentgelt für 80 Arbeitsstunden in der Doppelwoche berechnet hat, lasse ich zu, daß die Kurzarbeiterunterstützung in diesen Fällen in dem bisherigen Ausmaß weitergewährt wird, bis eine Unterbrechung der unterstützungsfähigen Kurzarbeit in dem betreffenden Betrieb eintritt.

f)

Erlaß über die Barleistungen der Krankenverſicherung bei Kurzarbeit. Vom 3. Mai 1940.

(Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 14 Seite I 204)

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) ordne ich an:

I.

(1) Ein Kurzarbeiter, der auf Grund des § 6 a Abs. 1 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1850) in der Fassung der Verordnung über die Barleistungen der Krankenversicherung bei Kurzarbeit vom 3. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 602) für sich oder einen seiner Angehörigen von einer Krankenkasse eine erhöhte Barleistung zu erhalten hat, soll die zuständige Krankenkasse nach Eintritt des Versicherungsfalles hiervon unterrichten. Er soll dabei angeben, bei welchem Betrieb er in der maßgebenden Doppelwoche Kurzarbeit verrichtet hat. Soweit möglich, hat er anzugeben, was er in dieser Zeit an Kurzarbeiterunterstützung bezogen hat.

(2) Die Kasse setzt sich vor Festsetzung der erhöhten Barleistung mit dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt in Verbindung. Das Arbeitsamt prüft die Angaben über die Kurzarbeit und teilt der Kasse den auf den Kalendertag entfallenden Teil der Kurzarbeiterunterstützung schriftlich mit.

II.

(1) Als Mehrkosten sind der Kasse nach § 6 a Abs. 2 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom Arbeitsamt zu erstatten:

a) der Unterschied zwischen den Barleistungen, die die Kasse unter Berücksichtigung des § 6 a Abs. 1 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung zulässigerweise gewährt hat, und denen, die sie sonst gewährt hätte,

b) eine Vergütung von 5 v. H. dieses Unterschiedes zur Abgeltung der Verwaltungskosten, die der Kasse durch die Feststellung und Auszahlung der erhöhten Barleistungen entstanden sind.

(2) Die Mehrkosten sind vierteljährlich zu erstatten. Die Kasse legt den Erstattungsantrag nach anliegendem Muster für jedes Kalendervierteljahr bis zum 15. des folgenden Monats dem Arbeitsamt vor. Das Arbeitsamt überweist der Kasse den Betrag, den es zu erstatten hat, binnen 2 Wochen nach Eingang des Antrages. Auf Antrag ist einer Kranken-

H2213-0234

kasse die monatliche Abrechnung zu gestatten; ebenso können ihr Abschlagszahlungen gewährt werden.

(3) Die Arbeitsämter sind berechtigt, die Feststellung und Auszahlung der erhöhten Barleistungen, deren Erstattung von ihnen verlangt wird, nachzuprüfen.

(4) Streit über die Verpflichtung zur Erstattung der Mehrkosten entscheidet das für die Kasse zuständige Versicherungsamt (Beschlußausschuß) und auf Beschwerde das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer).

III.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 15. April 1940 in Kraft.

*

Muster

Bezeichnung .... , den .... 19 ....
der Krankenkasse

Antrag auf Erstattung der Mehrkosten erhöhter Barleistungen an Kurzarbeiter.

In den Kalendermonaten 19
hat die oben bezeichnete Krankenkasse Kurzarbeitern an Barleistungen gewährt ...... RM ...... Rpf

Von diesen Barleistungen sind Erhöhungen nach § 6 a Abs. 1 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939 in der Fassung der Verordnung vom 3. April 1940 .... RM .... Rpf
Davon ab: Rückeinnahmen .... RM .... Rpf
Es bleiben ... . RM .... Rpf
Dazu: 5 v. H. zur Abgeltung der Verwaltungskosten .. .. RM .... Rpf
Erstattungsfähige Mehrkosten ... . RM .... Rpf

Wir bitten, uns diesen Betrag binnen zwei Wochen nach Eingang dieses Antrages zu überweisen.

Die Richtigkeit bescheinigt:
Der Leiter

(Dienststempel)

....
(Unterschrift)

An das
Arbeitsamt
in ....

g)

Erlaß über Berückſichtigung von Arbeitsausfällen, die nicht auf Arbeitsmangel beruhen, bei der Kurzarbeiterunterſtützung. Vom 17. Mai 1940.

(Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 15 S. I 227)

In Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 des Erlasses zur Durchführung der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 21. September 1939 (Reichsarbeitsbl. S. I 441) ist vorgeschrieben, daß bei der Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung Arbeitsstunden, die für den Kurzarbeiter aus anderen Gründen als wegen Arbeitsmangels ausgefallen sind, den in der Doppelwoche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden hinzuzuzählen sind. Macht ein solcher Arbeitsausfall einen ganzen Tag aus, so sind für diesen Tag $6^2/_3$ Stunden hinzuzuzählen (Satz 2 a.a.O.). $6^2/_3$ Stunden an einem Ausfalltag entsprechen 80 Arbeitsstunden in der Doppelwoche. Diese 80 Arbeitsstunden bildeten die Grenze, bis zu der nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1850) die Kurzarbeiterunterstützung den Ausfall an Arbeitsentgelt ausgleichen konnte. Nach dem Erlaß über Kurzarbeiterunterstützung vom 24. Januar 1940 (Reichsarbeitsbl. S. I 45) kann aber die Kurzarbeiterunterstützung jetzt diesen Ausfall nicht mehr bis zu dem Arbeitsentgelt von 80 Arbeitsstunden in der Doppelwoche, sondern bis zu fünf Sechsteln des Arbeitsentgelts auffüllen, das der Kurzarbeiter in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielt hätte. Diese Regelung gilt nach meinem Erlaß vom 29. April 1940 (Reichsarbeitsbl. S. I 204) auch dann, wenn die betriebsübliche Arbeitszeit weniger als 48 Stunden in der Woche beträgt.

H2213-0235

Wenn demzufolge einem Kurzarbeiter jetzt grundsätzlich nur noch zugemutet wird, ein Sechstel des Verdienstausfalls ohne Unterstützung zu tragen, so muß andererseits die Berücksichtigung der Arbeitsausfälle, die nicht auf Arbeitsmangel zurückzuführen sind, hierauf abgestimmt werden. Ich ordne daher unter Abänderung von Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 des Erlasses vom 21. September 1939 an, daß von Beginn der Doppelwoche ab, in die der 20. Mai 1940 fällt, bei einem Arbeitsausfall, der auf einem anderen Grund als auf Arbeitsmangel beruht und einen ganzen Tag ausmacht, fünf Sechstel der an diesem Tage betriebsüblichen Arbeitszeit den in der Doppelwoche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden hinzuzuzählen sind. Hat ein Kurzarbeiter an einem solchen Tage z. B. eine betriebsübliche Arbeitszeit von 8 Stunden, so bleibt es bei der Hinzurechnung von $6^{2}/_{3}$ Stunden. Beträgt die betriebsübliche Arbeitszeit dagegen 9 Stunden, so sind für diesen Tag fünf Sechstel von 9, also 7½ Stunden, hinzuzuzählen; bei einer betriebsüblichen Arbeitszeit von nur 6 Stunden sind 5 Stunden zuzurechnen. Satz 1 und 3 a.a.O. bleiben unberührt.

h)

Sterbegeld nach Kurzarbeit.

Beſcheid des Reichsarbeitsminiſters vom 8. Auguſt 1940
(V b 7354/21; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 24 Seite I 445).

Betr.: Sterbegeld nach Kurzarbeit.

Vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge bemerke ich:

Ihre Auffassung, daß der § 6 a der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1850) sich auch auf das Sterbegeld für die Hinterbliebenen eines Kurzarbeiters bezieht, teile ich. Der § 6 a ist in die Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung durch die Verordnung vom 3. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 602) eingefügt worden. Er spricht nicht nur von dem Krankengelde, sondern von den „baren Leistungen der Kassen" in der Krankenversicherung schlechthin; hiermit übereinstimmend bezeichnet sich die Verordnung vom 3. April 1940 als „Verordnung über die Barleistungen der Krankenversicherung bei Kurzarbeit". Unzweifelhaft gehört zu den Barleistungen der Krankenversicherung das Sterbegeld, das nach den §§ 201 bis 204 RVO. beim Tode eines Versicherten gewährt wird. Es liegt auch durchaus im Sinne der Verordnung vom 3. April 1940, wenn bei der Bemessung des Sterbegeldes eines gegen Krankheit Versicherten, der vor seinem Tode Kurzarbeit geleistet hat, die etwaige Kurzarbeiterunterstützung neben dem Kurzlohn berücksichtigt wird. Denn die Verordnung vom 3. April 1940 bezweckt, die Krankenkassenleistungen in denjenigen Fällen aufzubessern, in denen sie sich bisher wegen der Lohnminderungen infolge der Kurzarbeit als unzulänglich erwiesen haben. Diese Unzulänglichkeit trat aber nicht nur bei den Kassenleistungen zutage, die der Versicherte selbst bezog, sondern auch bei dem Sterbegeld, das seine Hinterbliebenen erhielten.

Als Tag des Inkrafttretens ist für den § 6 a der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung in § 2 der Verordnung vom 3. April 1940 der 15. April 1940 bestimmt; von diesem Zeitpunkt an erfaßt die Neuregelung auch laufende Fälle. Bei der Verordnung vom 3. April 1940 handelt es sich in erster Linie um Leistungen der Krankenversicherung; die Arbeitslosenhilfe tritt hier nur durch Erstattung der Kosten, also mittelbar ein. Es ist daher nicht maßgebend, ob am 15. April 1940 Kurzarbeiterunterstützung bezogen wurde, sondern es kommt darauf an, ob für diesen Tag oder später eine Barleistung der Krankenversicherung zu gewähren ist. In einem solchen Falle richtet sich die Höhe dieser Barleistung auch dann nach § 6 a der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung, wenn die Kurzarbeiterunterstützung, die nach § 6 a der Bemessung des Grundlohns neben dem Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist, für den 15. April 1940 und die folgende Zeit nicht mehr gewährt wurde; Voraussetzung ist dabei lediglich, daß die Kurzarbeiterunterstützung neben demjenigen Arbeitsentgelt bezogen wurde, das nach der Satzung der Krankenkasse im einzelnen Fall für die Festsetzung des Grundlohns maßgebend ist. In dem Falle, der Ihre Anfrage veranlaßt hat, leistete der Versicherte vom 1. Februar bis zum 26. März 1940 Kurzarbeit und erhielt daneben Kurzarbeiterunterstützung. Er wurde dann zum Wehrdienst eingezogen, fiel am 14. Juni 1940 auf dem Felde der Ehre. Auf Grund des Erlasses vom 4. September 1939 — II a 12154/39 — (Reichsarbeitsbl. S. IV 452) in Verbindung mit § 209 b RVO. war seine Krankenversicherung bis zu seinem Tode aufrechterhalten. Andererseits waren an diesem Tage aber die neuen Vorschriften über die Barleistungen der Krankenversicherung bei Kurzarbeit bereits in Kraft. Demgemäß ist, wenn für die Festsetzung des Sterbegeldes auf den Verdienst des Verstorbenen vor seiner Einberufung zum Wehrdienst, also auf den damals bezogenen Kurzlohn zurückgegriffen werden muß, außerdem die Kurzarbeiterunterstützung zu berücksichtigen, die er daneben erhalten hat.

i)

Barleiſtungen der Krankenverſicherung bei Kurzarbeit.

Beſcheid des Reichsarbeitsminiſters vom 8. Auguſt 1940
(II a 9013/40; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 24 Seite I 445).

Betr.: Barleistungen der Krankenversicherung bei Kurzarbeit; hier: Grundlohn.

Bei der Ermittlung des Grundlohns eines Kurzarbeiters ist das Arbeitsentgelt für denselben Zeitraum zugrunde zu legen, den die Satzung der Krankenkasse allgemein für die Ermittlung des Grundlohns bestimmt. Abweichende Festsetzungen nur für die Kurzarbeiter sind nicht zulässig. Dem Arbeitsentgelt, das sich unter Berücksichtigung der Satzungsbestimmungen ergibt, ist eine etwaige Kurzarbeiterunterstützung, die für den maßgebenden Zeitraum gewährt wurde, zuzurechnen. Hieraus wird der Grundlohn ge-

H2213-0236

H2213-0237

Weglege Blatt III H 4 Fortſetzung 4 vom 22. Oktober 1940!

wonnen, der nach § 6 a der VO. über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1850) in der Fassung der VO. über die Barleistungen der Krankenversicherung bei Kurzarbeit vom 3. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 602) maßgebend ist. Dem Worte „letzte" in § 6 a Abs. 1 Satz 2 a. a. O. ist keine besondere Bedeutung beizumessen.

k)

Betriebszuſchuß und Kurzarbeiterunterſtützung.

Beſcheid des Reichsarbeitsminiſters vom 13. Auguſt 1940
(V b 7322/158; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 24 Seite I 445).

Betr.: Kurzarbeiterunterstützung; Berücksichtigung freiwilliger Zuschußleistungen der Betriebe.

Die Frage, inwieweit freiwillige Leistungen der Betriebe an kurzarbeitende Gefolgschaftsmitglieder bei der Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung außer Betracht zu lassen sind, ist in Ziff. 5 Abs. 2 Satz 3 des Erlasses zur Durchführung der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 21. September 1939 geregelt. Nach dieser Bestimmung bleiben Weihnachtsgratifikationen und freiwillige Leistungen der Betriebe, die nicht nur zu dem Zwecke gegeben sind, den Verdienstausfall bei Kurzarbeit auszugleichen, bei der Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung außer Betracht. Freiwillige Leistungen an Kurzarbeiter, die zu dem Zweck gegeben werden, um den Verdienstausfall auszugleichen oder zu mildern, müssen demnach stets bei der Festsetzung der Kurzarbeiterunterstützung berücksichtigt werden.

Eine Lockerung der Vorschrift von Ziff. 5 Abs. 2 Satz 3 des Erlasses zur Durchführung der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung kann nicht in Aussicht genommen werden, weil sie zu Unzuträglichkeiten führen würde. Nur ein Teil der Betriebe ist in der Lage, den kurzarbeitenden Gefolgschaftsmitgliedern solche Zuschußleistungen zu gewähren. Infolgedessen würde, wenn Zuschußleistungen dieser Art nicht auf die Kurzarbeiterunterstützung angerechnet würden, eine ungleiche Versorgung der Kurzarbeiter eintreten, die bei den Kurzarbeitern, die keine solchen betrieblichen Zuschußleistungen für die Kurzarbeit erhalten, Mißstimmung hervorrufen müßte.

Außerdem würde die Gewährung der vollen Kurzarbeiterunterstützung neben dem Kurzlohn und neben solchen betrieblichen Zuschußleistungen, die arbeitseinsatzmäßig bedenkliche Folgen haben, daß die Bereitschaft der Kurzarbeiter zur Aufnahme anderweitiger Arbeit beeinträchtigt werden könnte.

l)

Anrechnung anderweitigen Verdienſtes auf die Kurzarbeiterunterſtützung; Abänderung der Unterſtützungsliſte.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 24. Februar 1941
(V b 7320/280; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 8 Seite I 130).

Der Reichsarbeitsminister.
V b 7320/280.

Berlin, den 24. Februar 1941.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Kurzarbeiterunterstützung; hier: Anrechnung des Verdienstes aus anderer entgeltlicher Arbeit und Abänderung der Unterstützungsliste.

I. Nach § 6 Satz 1 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1850) muß der Verdienst, den ein Kurzarbeiter während der ausfallenden Arbeitsstunden aus anderer entgeltlicher Arbeit erzielt, auf die Kurzarbeiterunterstützung angerechnet werden. Ich weise zur Sicherung einer möglichst gleichmäßigen und entgegenkommenden Handhabung der Bestimmungen die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter an, bei der Anrechnung wie folgt zu verfahren:

Verrichtet ein Kurzarbeiter während der ausfallenden Arbeitsstunden andere entgeltliche Arbeit, so ist das Entgelt aus dieser Arbeit dem im Betriebe für die Kurzarbeit erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Die Höhe der Kurzarbeiterunterstützung bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen der Summe der beiden Arbeitsentgelte und fünf Sechsteln des Arbeitsentgelts, das der Kurzarbeiter bei betriebsüblicher Arbeitszeit im Betriebe erzielt hätte. Kurzarbeiterunterstützung ist demnach zu zahlen, wenn die Summe des Kurzlohnes und des Entgeltes aus einer während der ausfallenden Arbeitsstunden ausgeübten Tätigkeit niedriger ist, als fünf Sechstel des vollen Arbeitsverdienstes. Die Kurzarbeiterunterstützung (ohne Familienzuschläge) beträgt 50 v. H. dieses Unterschiedes. Dazu kommen für jeden vom Kurzarbeiter unterhaltenen Angehörigen weitere 10 v. H. dieses Unterschiedes, bis fünf Sechstel des vollen Arbeitsverdienstes erreicht sind.

Beispiel: Angenommen, ein Kurzarbeiter habe bei Vollarbeit eine betriebsübliche Arbeitszeit von 108 Stunden in der Doppelwoche in seinem Betriebe und verdiene einen Stundenlohn von 1,— RM sowohl im Betriebe als bei der während der ausfallenden Arbeitsstunden ausgeübten anderen entgeltlichen Arbeit; er soll in der Doppelwoche 54 Stunden im Betriebe und 27 Stunden außerhalb des Betriebes gearbeitet haben. Dann ergibt sich folgende Berechnung:

Dem im Betriebe erzielten Arbeitsentgelt von 54,— RM ist das Arbeitsentgelt aus der außerbetrieblichen Füllarbeit in Höhe von 27,— RM hinzuzurechnen. Das erzielte Gesamtarbeitsentgelt von 81,— RM ist fünf Sechstel des Arbeitsentgelts gegenüberzustellen, das der Kurzarbeiter bei betriebsüblicher Arbeitszeit erzielt hätte, nämlich 90,— RM. Die Kurzarbeiterunterstützung des Alleinstehenden beträgt demnach 50 v. H. des Unterschiedes zwischen 81 und 90 RM = 4,50 RM, bei einem Kurzarbeiter mit beispielsweise drei unterhaltenen Angehörigen 80 v. H. dieses Unterschiedes = 7,20 RM.

II. Um den Vordruck der Unterstützungslisten (vgl. den Erlaß vom 25. November 1940 — Reichsarbeitsbl. S. I 581 —) dieser Weisung anzupassen, sind in diesem Vordruck folgende Änderungen vorzunehmen:

Die Spalte 13 tritt an die Stelle der Spalte 12. Die bisherige Spalte 12 erhält die Nummer 13 und ist wie folgt zu überschreiben:

„Überschuß der Spalte 10 über die Summe der Spalten 11 und 12".

III. Soweit bisher, insbesondere in Anlehnung an die Grundsätzliche Entscheidung des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung Nr. 5013 vom 27. März 1936 — Reichsarbeitsblatt S. IV 271 —, eine andere Handhabung üblich gewesen ist, sind die Fälle für die Vergangenheit nicht von Amts wegen aufzurollen.

H2213-0238

H2213-0239

m)

Verordnung über Ausfallvergütung. Vom 16. Dezember 1942.

(Reichsgeſetzblatt 1942 Seite I 702).

Auf Grund der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Wenn in einem gewerblichen Betrieb durch einen vorübergehenden Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen unvermeidbare Arbeitsausfälle eintreten, so wird den davon betroffenen Arbeitern und Angestellten des Betriebes, soweit sie einen Verdienstausfall erleiden, nach den Bestimmungen dieser Verordnung Ausfallvergütung gewährt. Zu den Betriebsstoffen in diesem Sinne gehören auch Kohle, Gas und elektrischer Strom.

§ 2

Ausfallvergütung erhalten die Arbeiter und Angestellten des Betriebes, die dort nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig beschäftigt sind.

§ 3

Die Ausfallvergütung beträgt 60 vom Hundert des Unterschieds zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (brutto) und dem Arbeitsentgelt (brutto), das der Arbeiter oder Angestellte ohne den Arbeitsausfall in dem Betrieb erzielt hätte. Für Arbeiter oder Angestellte, die nach der Eintragung in ihrer Lohnsteuerkarte der Steuergruppe II oder einer höheren Steuergruppe angehören, beträgt die Ausfallvergütung 80 vom Hundert dieses Unterschieds.

§ 4

Zahlt der Unternehmer während des Arbeitsausfalls das Arbeitsentgelt ganz oder teilweise fort oder gewährt er wegen des Arbeitsausfalls einen freiwilligen Zuschuß zum Arbeitsentgelt, so ist dieses Arbeitsentgelt oder dieser Zuschuß bei der Bemessung der Ausfallvergütung dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

§ 5

Die Ausfallvergütung gilt für die Lohnsteuer als steuerpflichtiger Arbeitslohn, für die Sozialversicherung und für sonstige Abgaben als Entgelt; der Unternehmer hat in die Quittungs-(Versicherungs-)karte das Entgelt der Versicherten einschließlich der Ausfallvergütung einzutragen. Eine Lohnsummensteuer hat der Unternehmer für die Ausfallvergütung nicht zu entrichten.

§ 6

Ausfallvergütung ist nicht zu gewähren, soweit der Arbeiter oder Angestellte in den ausfallenden Arbeitsstunden andere entgeltliche Arbeit verrichtet. Das dadurch erzielte Arbeitsentgelt ist bei der Bemessung der Ausfallvergütung dem im Betriebe tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Der Anspruch auf Ausfallvergütung entfällt, soweit der Arbeiter oder Angestellte in den ausfallenden Arbeitsstunden andere zumutbare Arbeit nicht annimmt oder nicht verrichtet, die ihm vom Arbeitsamt zugewiesen ist.

§ 7

Beträgt der Arbeitsausfall am einzelnen Arbeitstag nur eine Arbeitsstunde oder weniger, so besteht kein Anspruch auf Ausfallvergütung. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitsausfall in zwei zusammenhängenden Kalenderwochen insgesamt nur einen Arbeitstag (eine Arbeitsschicht) oder weniger ausmacht.

§ 8

Arbeiter eines gewerblichen Betriebes erhalten die Ausfallvergütung nach vorstehenden Bestimmungen auch, wenn sie vorübergehend Arbeitsausfälle dadurch erleiden, daß es ihnen aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, insbesondere infolge von Verkehrsstörungen oder Schneeverwehungen, nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, ihre Arbeitsstelle zu erreichen.

§ 9

Um den anderweitigen Arbeitseinsatz während der Arbeitsausfälle zu sichern, hat der Unternehmer einen bevorstehenden Arbeitsausfall, soweit er voraussichtlich mehr als einen Arbeitstag (eine Arbeitsschicht) in seinem Betriebe dauern wird, dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, unverzüglich schriftlich zu melden, sobald feststeht, daß der Arbeitsausfall eintreten wird. Werden von dem Arbeitsausfall mehr als hundert Arbeiter oder Angestellte des Betriebes betroffen, so ist die Meldung dem Arbeitsamt fernmündlich zu erstatten und sofort schriftlich zu wiederholen. In der Meldung ist die voraussichtliche Dauer des Arbeitsausfalls und die Zahl der betroffenen

Gefolgschaftsmitglieder anzugeben, aufgeteilt nach männlichen und weiblichen Arbeitskräften, diese wieder aufgeteilt nach Facharbeitern, angelernten und ungelernten Arbeitern sowie nach technischen und Büroangestellten. Unterläßt der Unternehmer schuldhaft die rechtzeitige Meldung, so kann das Arbeitsamt die Erstattung der von dem Unternehmer aufgewendeten Ausfallvergütungen ablehnen; eine nachträgliche Entschuldigung ist zulässig.

§ 10

Dauert der Arbeitsausfall länger als drei Arbeitstage, so kann das Arbeitsamt die persönliche Meldung der einzelnen Gefolgschaftsmitglieder beim Arbeitsamt oder bei einer von ihm bezeichneten Stelle (Nebenstelle, Zweigstelle, Gemeinde) zur Erleichterung des anderweitigen Arbeitseinsatzes anordnen. Erfüllt das Gefolgschaftsmitglied diese Meldepflicht nicht, so verliert es für die Arbeitstage, für die die Meldepflicht erfüllt werden mußte, den Anspruch auf die Ausfallvergütung; Entschuldigung (auch nachträgliche) durch das Arbeitsamt ist zulässig.

§ 11

Die Ausfallvergütung ist vom Betriebe für den Lohnabrechnungszeitraum zu errechnen und am Lohnzahlungstag mit dem sonstigen Lohn auszuzahlen. Sie wird vom Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, auf Antrag erstattet; bei Zweig- oder Nebenbetrieben ist jenes Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Lohnabrechnung stattfindet. Erstattet werden auch die für die Ausfallvergütung entrichteten Versichertenbeiträge zur Krankenversicherung, Invalidenversicherung, knappschaftliche Pensionsversicherung, Angestelltenversicherung und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz. Die Unternehmeranteile zu diesen Versicherungen und die Beiträge zur Unfallversicherung werden dem Unternehmer nicht erstattet. Der Erstattungsantrag ist nach vorgeschriebenem Muster innerhalb eines Monats nach Ablauf des Lohnabrechnungszeitraums zu stellen, in dem der Arbeitsausfall eingetreten ist. Das Arbeitsamt hat dem Unternehmer auf Anforderung Vorschüsse auf die Erstattungsleistungen zu gewähren.

§ 12

Soweit bei Arbeitsausfällen, die durch Fliegeralarm oder Fliegerschäden verursacht sind, auf Grund besonderer Vorschriften Vergütungen zugelassen sind, die durch das Arbeitsamt erstattet werden, gehen diese den Leistungen nach dieser Verordnung vor.

§ 13

Wird von dem Arbeitsamt die Erstattung der Ausfallvergütung ganz oder teilweise abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde, soweit ihr nicht der Leiter des Arbeitsamts stattgibt, endgültig der Präsident des Landesarbeitsamts. Zweifelsfragen, die sich bei der Durchführung dieser Verordnung ergeben, entscheidet der Präsident des Landesarbeitsamts, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind; die Entscheidung ist für alle Stellen, auch für die Gerichte bindend. In Fragen grundsätzlicher Bedeutung ist meine Entscheidung einzuholen.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Lohnabrechnungszeitraums in Kraft, in den der 21. Dezember 1942 fällt. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten; jedoch können die Präsidenten der Landesarbeitsämter in den eingegliederten Ostgebieten für nichtdeutsche Arbeitskräfte Abweichendes bestimmen. Von dem gleichen Zeitpunkt an sind die Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1850) und deren Durchführungsvorschriften, insbesondere der Erlaß über Kurzarbeiterunterstützung vom 24. Januar 1940 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 24) und die Verordnung über die Barleistungen der Krankenversicherung bei Kurzarbeit vom 3. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 602) bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden; an die Stelle der Kurzarbeiterunterstützung tritt die Ausfallvergütung nach den Vorschriften dieser Verordnung.

H2213-0240

Ausfallvergütung

n)

Erlaß über den Antrag auf Erſtattung von Ausfallvergütung.
Vom 16. Dezember 1942.

(Deutſcher Reichsanzeiger Nr. 296/1942).

Der Antrag auf Erstattung von Ausfallvergütung nach § 11 der Verordnung über Ausfallvergütung vom 16. Dezember 1942 (RGBl. I S. 702) ist vom Unternehmer nach dem folgenden Muster beim Arbeitsamt zu stellen.

*

Muster: *An das Arbeitsamt . . . .*

Betrifft: Erstattung von Ausfallvergütung
gemäß Verordnung vom 16. Dezember 1942.

I.

a) In dem Lohnabrechnungszeitraum vom . . . . . bis . . . . . . (einschl.) ist an insgesamt . . . . Arbeiter und . . . . Angestellte meines Betriebes in . . . . wegen vorübergehenden Mangels an Rohstoffen oder Betriebsstoffen gemäß §§ 1 ff. (insbesondere auch § 7) der oben genannten Verordnung eine Ausfallvergütung zu zahlen gewesen und gezahlt worden in Höhe
von insgesamt . . . . RM . . Rpf.

b) In dem gleichen Lohnabrechnungszeitraum (Buchst. a) ist an insgesamt . . . . Arbeiter (nicht Angestellte) des gleichen Betriebes wegen der Unmöglichkeit, die Arbeitsstelle zu erreichen (§ 8 in Verbindung mit § 7 der Verordnung), eine Ausfallvergütung zu zahlen gewesen und gezahlt worden in Höhe
von insgesamt . . . . RM . . Rpf.

c) Von der Ausfallvergütung sind die Steuern (außer der Lohnsummensteuer) und sozialen und sonstigen Abgaben wie vom Arbeitsentgelt entrichtet. Unternehmeranteile zur Sozialversicherung und Beiträge zur Unfallversicherung sind in den Erstattungsbeträgen (Buchst. a und b) nicht enthalten.

d) Ich bitte, den erstattungsfähigen Betrag
von insgesamt . . . . RM . . Rpf.
auf mein Postscheckkonto . . . . Bankkonto Nr. . . . . .
bei der . . . . zu überweisen.

II.

Gleichzeitig bestätige ich, daß

a) die unter I genannten Erstattungsbeträge von mir lediglich als Ausgleich für Arbeitsausfälle gezahlt worden sind, die nach der Verordnung über Ausfallvergütung vom 16. Dezember 1942 vergütungsfähig sind,

b) die Arbeitsausfälle in dem dem Erstattungsantrage zugrunde liegenden Umfang nach meiner Prüfung tatsächlich unvermeidbar gewesen sind,

H2213-0241

c) die Ausfallvergütungen unter Beachtung der Vorschriften der §§ 3 bis 8 der genannten Verordnung errechnet und gezahlt worden sind,

d) über die Ausfallstunden und über die Berechnung der Vergütung beim Betrieb im einzelnen prüfungsfähige Unterlagen vorhanden sind, die dem Beauftragten des Arbeitsamts zur Einsicht im Betriebe zur Verfügung stehen. Ich werde dem Arbeitsamt auch alle sonstigen zur Prüfung der Richtigkeit des Erstattungsbetrages von ihm geforderten Aufschlüsse erteilen.

Mir ist bekannt, daß der Betrieb für Überzahlungen haftet, die auf unrichtige Angaben im Erstattungsantrag zurückgehen.

. . . ., den . . . . 194 . .

Name und Sitz des Betriebes . . . .
(Betriebsstempel) *Unterschrift des Unternehmers*
oder seines Bevollmächtigten.

Bemerkung:

Der Erstattungsantrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Lohnabrechnungszeitraums zu stellen, in dem der Arbeitsausfall eingetreten ist. Er kann für Arbeiter und Angestellte gesondert gestellt werden.

o)

Erlaß zur Durchführung der Verordnung über Ausfallvergütung. Vom 16. Januar 1943.

(V B 1 — 7320/373; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 3 Seite I 49).

Der Beauftragte für den Vierjahresplan. Berlin, den 16. Januar 1943.
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.
V B 1 - 7320/373.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Erlaß zur Durchführung der Verordnung über Ausfallvergütung.

Zur Durchführung der Verordnung über Ausfallvergütung vom 16. Dezember 1942 (**Reichsgesetzbl. I S. 702**) bestimme ich auf Grund gesetzlicher Ermächtigung folgendes:

1. „Gewerbliche Betriebe" im Sinne der Verordnung sind nur Betriebe, die der Reichsgewerbeordnung unterliegen. Ausfallvergütung wird daher insbesondere nicht gewährt in Betrieben der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Seeschiffahrt, soweit solche Betriebe nicht durch besondere Anordnung durch mich zur Ausfallvergütung zugelassen sind, ferner nicht in der Hauswirtschaft.

2. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Ausfallvergütung. Arbeitsausfälle werden daher nach Maßgabe der Verordnung nicht nur für deutsche, sondern auch für ausländische und staatenlose Arbeiter und Angestellte vergütet und erstattet. Juden und Zigeuner sind jedoch ausgeschlossen.

Bei Polen und Ostarbeitern ist folgendes zu beachten:

a) Für Polen wird die Ausfallvergütung in gleicher Weise wie für andere Arbeitskräfte nach dem Arbeitsentgelt (brutto) berechnet. Die Ausfallvergütung beträgt demnach auch bei Polen je nach der Steuergruppe 60 oder 80 v. H. des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (brutto) und dem Arbeitsentgelt (brutto), das der Arbeiter oder Angestellte ohne den Arbeitsausfall im Betrieb erzielt hätte. Bei der Berechnung der Ausfallvergütung sind also weder die Sozialausgleichsabgabe noch die sonstigen gesetzlichen Abgaben (Lohnsteuer, Versichertenanteile) vom Arbeitsentgelt abzusetzen.

Die Ausfallvergütung gilt auch für die Sozialausgleichsabgabe als Arbeitslohn. Der Unternehmer hat daher von der Ausfallvergütung außer Lohnsteuer und Versichertenanteilen auch die auf sie treffende Sozialausgleichsabgabe einzubehalten und abzuführen. Dem Unternehmer wird der Bruttobetrag der Ausfallvergütung erstattet.

b) Den Ostarbeitern sind, da sie keine Lohnsteuerkarte besitzen, Arbeitsausfälle beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen in allen Fällen nur mit 60 v. H. des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das der Ostarbeiter ohne den Arbeitsausfall im Betrieb erzielt hätte, zu vergüten. Bei der Bemessung der Ausfallvergütung ist das Ostarbeiterentgelt nach Spalte 2 der Entgelttabellen (also nicht nur der Barbetrag nach Spalte 4) zugrunde zu legen.

Zu beachten ist, daß Unterkunft und Verpflegung der Ostarbeiter auch während des Arbeitsausfalles regelmäßig weiterlaufen. Nach § 4 der Verordnung ist bei der Berechnung der Ausfallvergütung der Wert der den Ostarbeitern während des Arbeitsausfalles geleisteten Unterkunft und Verpflegung als fortgewährtes Arbeits-

H2213-0242

Weglege Blatt III H Fortſetzung 7 vom 20. Februar 1943!
Füge auf Blatt III H Hauptblatt und den Fortſetzungen 1 bis 6 dem Titel zu H hinzu: „; Ausfallvergütung".

---

entgelt dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Der Unternehmer hat die Ausfallvergütung zunächst auf die Kosten für die während des Arbeitsausfalles geleistete Unterkunft und Verpflegung anzurechnen und nur insoweit in bar auszuzahlen, als sie diese Kosten übersteigt.

Für die Bewertung der den Ostarbeitern geleisteten Unterkunft und Verpflegung sind die Sätze maßgebend, die in den in der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 [2] (Reichsgesetzbl. I S. 419) bekanntgegebenen Entgelttabellen festgesetzt sind. Demnach gelten folgende Sätze: Bei täglicher Lohnzahlung 1,50 RM, bei wöchentlicher Lohnzahlung 10,50 RM, bei monatlicher Lohnzahlung 45,— RM.

Die Ostarbeiterabgabe ist bei der Berechnung der Ausfallvergütung nicht zu berücksichtigen, da sie kein Arbeitsentgelt ist. Für die Ausfallvergütung ist keine Ostarbeiterabgabe zu entrichten.

3. Nach § 7 Satz 1 wird ein Arbeitsausfall nicht vergütet, der am einzelnen Arbeitstag eine Arbeitsstunde oder weniger ausmacht. Bei der Feststellung nach Satz 2 des § 7, ob die Arbeitsausfälle in zwei zusammenhängenden Wochen insgesamt mehr als einen Arbeitstag (Arbeitsschicht) von betriebsüblicher Dauer betragen, werden nur vergütungsfähige Arbeitsausfälle mitgerechnet; Arbeitsausfälle von einer Stunde oder weniger am Arbeitstag werden also auch dabei nicht berücksichtigt.

Läuft der Lohnabrechnungszeitraum nicht nach Kalenderwochen, so sind für die Feststellungen nach § 7 Satz 2 die Lohnwochen zugrunde zu legen.

Beispiele: Üblicher Arbeitstag (Arbeitsschicht) 8½ Arbeitsstunden (wöchentliche Arbeitszeit 51 Stunden)

a) Arbeitsausfall in 2 Wochen = 12 Arbeitstagen am ersten Arbeitstag 4 Stunden, am dritten Arbeitstag 3 Stunden, am neunten Arbeitstag 2 Stunden, zusammen 9 Stunden. Da der Arbeitsausfall mehr als einen Arbeitstag ausmacht, ist Ausfallvergütung fällig, und zwar für 9 Stunden.

b) Arbeitsausfall am ersten Arbeitstag 4 Stunden, am dritten Arbeitstag 2 Stunden, am neunten Arbeitstag 2 Stunden, zusammen 8 Stunden, also nicht vergütungsfähig, da weniger als ein Arbeitstag (8½ Stunden).

c) Arbeitsausfall am ersten Arbeitstag 4 Stunden, am dritten Arbeitstag 4 Stunden, am neunten Arbeitstag eine Stunde (also nach § 7 Satz 1 nicht anrechnungsfähig). Da insgesamt nur 8 Arbeitsstunden anrechnungsfähiger Arbeitsausfall, also weniger als ein Arbeitstag, ist Ausfallvergütung nicht fällig.

d) Arbeitsausfall am ersten Arbeitstag 4 Stunden, am dritten Arbeitstag 4 Stunden, am sechsten Arbeitstag 3 Stunden, am achten Arbeitstag eine Stunde (nach § 7 Satz 1 nicht anrechnungsfähig), am zehnten Arbeitstag ½ Stunde (nach § 7 Satz 1 nicht anrechnungsfähig). Anrechnungsfähiger Arbeitsausfall insgesamt 11 Stunden, also mehr als ein Arbeitstag und daher in dieser Höhe (11 Stunden) zu vergüten. Dagegen werden die Ausfälle von einer und einer halben Stunde auch hier nicht vergütet.

e) Arbeitsausfall an jedem der zwölf Arbeitstage je eine Arbeitsstunde. Da kein anrechnungsfähiger Arbeitsausfall, kein Anspruch auf Ausfallvergütung.

p)

Verſicherungsanteile zur Sozialverſicherung bei der Ausfallvergütung.

Beſcheid des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 15. Februar 1943**
(V a 7320/387 — an die Reichsgruppe Induſtrie; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 9 S. I 194).

Nach § 5 der Verordnung über Ausfallvergütung vom 16. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 702) ist die Ausfallvergütung für die Lohnsteuer als steuerpflichtiges Arbeitsentgelt, für die Sozialversicherung und die sonstigen Abgaben als Arbeitsentgelt zu behandeln. Eine besondere Berechnung der auf die Ausfallvergütung entfallenden Versichertenanteile zur Sozialversicherung ist nicht erforderlich. Die Versichertenanteile sind vielmehr vom Arbeitsentgelt, das die Gefolgschaftsmitglieder in dem betreffenden Lohnzahlungszeitraum tatsächlich erzielt haben, und von der Ausfallvergütung gemeinsam zu berechnen, ebenso die Lohnsteuer.

Die Bestimmung von § 11 Satz 3 der Verordnung, die Zweifel ausgelöst hat, bedeutet nicht, daß die für die Ausfallvergütung entrichteten Versichertenanteile zur Sozialversicherung neben der Ausfallvergütung nochmals gesondert erstattet werden. Die Vor-

---

[2] Reichsarbeitsblatt 1942 Seite I 322.

H2213-0243

schrift dient vielmehr nur der deklaratorischen Klarstellung, daß die auf die Ausfallvergütung entfallenden Versichertenanteile zur Sozialversicherung mit erstattet werden. Diese Klarstellung war veranlaßt, weil im Gegensatz zu den Versichertenanteilen die Unternehmeranteile zur Sozialversicherung und die Beiträge zur Unfallversicherung dem Unternehmer nicht erstattet werden, sondern endgültig von ihm zu tragen sind (vgl. Satz 4 a. a. O.). Die Erstattung der Versichertenanteile zur Sozialversicherung an den Unternehmer erfolgt — ebenso wie die Erstattung der Lohnsteuer — automatisch dadurch, daß ihm der Bruttobetrag der Ausfallvergütung vom Arbeitsamt gezahlt wird, während er selbst an die Gefolgschaftsmitglieder nur den Nettobetrag zahlt, d. h. den Betrag, der nach Abzug der Lohnsteuer, der Versichertenanteile und der sonstigen von den Gefolgschaftsmitgliedern zu tragenden Abgaben verbleibt.

Beispielsweise regelt sich für ein Gefolgschaftsmitglied der Steuergruppe I, das bei voller Arbeitszeit ein Arbeitsentgelt von 200.— RM. hat, dessen Arbeitsentgelt jedoch infolge vergütungsfähigen Arbeitsausfalls um 50.— RM. gemindert ist, das Verfahren wie folgt:

Der Unternehmer berechnet die Ausfallvergütung nach Maßgabe von § 3 der Verordnung und zählt diese (60 v. H. von 50.— RM = 30.— RM) dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (150.— RM.) hinzu. Die Lohnsteuer, die Beiträge zur Sozialversicherung und die sonstigen Abgaben werden aus der Summe beider, nämlich aus 180.— RM., berechnet und abgeführt. Dem Gefolgschaftsmitglied wird am Lohnzahlungstag der Betrag ausgezahlt, der vom Arbeitsentgelt und von der Ausfallvergütung nach Abzug der Lohnsteuer, der Versichertenanteile zur Sozialversicherung und der sonstigen von ihm zu tragenden Abgaben verbleibt.

In dem Antrag auf Erstattung der Ausfallvergütung, den der Unternehmer beim Arbeitsamt zu stellen hat, setzt dieser den nach § 3 berechneten Betrag der Ausfallvergütung, nämlich 30.— RM., ohne Abzug ein. Einer besonderen Angabe der vom Unternehmer verauslagten Versichertenanteile zur Sozialversicherung bedarf es nach den obigen Ausführungen nicht, weil diese in dem Bruttobetrag der Ausfallvergütung enthalten sind. Andererseits darf kein höherer Betrag als 30.— RM. in den Erstattungsantrag eingesetzt werden, insbesondere dürfen die auf die Ausfallvergütung entfallenden Unternehmeranteile zur Sozialversicherung und die Beiträge zur Unfallversicherung nicht hinzugezählt werden, weil diese nicht erstattungsfähig sind.

q)

Erlaß zur Ergänzung des Erlaſſes zur Durchführung der Verordnung über Ausfallvergütung, vom 29. April 1943.

(V a 7821/2; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 12/13 S. I 269).

In Ergänzung des Erlasses zur Durchführung der Verordnung über Ausfallvergütung vom 16. Januar 1943 (Reichsarbeitsbl. S. I 49) bestimme ich auf Grund gesetzlicher Ermächtigung:

1. In Ziffer 3 ist hinter Abs. 2 und vor dem Wort „Beispiele“ folgender Abs. 3 einzufügen:

> „Wird das Arbeitsentgelt monatlich abgerechnet, so sind bei der Feststellung nach § 7 Satz 2 die Arbeitsausfälle im Kalendermonat zusammenzurechnen. Anspruch auf Ausfallvergütung ist nur dann gegeben, wenn die vergütungsfähigen Arbeitsausfälle im einzelnen Monat mehr als $2^{1}/_{6}$ Arbeitstage (Arbeitsschichten) ausmachen. Eine Zusammenrechnung von Ausfallzeiten in mehreren Monaten findet nicht statt.“

2. Den Beispielen in Ziffer 3 wird nach Buchstabe c folgendes angefügt:

Monatsgehaltsempfänger.

a) Arbeitsausfall: 2 Arbeitstage in der ersten Woche des Monats. Anspruch auf Ausfallvergütung besteht nicht, da der Arbeitsausfall im Monat weniger als $2^{1}/_{6}$ Arbeitstage beträgt.

b) Arbeitsausfall: 2 Arbeitstage in der ersten und 1 Arbeitstag in der vierten Woche des Monats. Da der Arbeitsausfall mehr als $2^{1}/_{6}$ Arbeitstage im Monat beträgt, ist Ausfallvergütung zu gewähren, und zwar für 3 Ausfalltage.

c) Arbeitsausfall: 2 Arbeitstage am Ende eines Monats und ein Arbeitstag am Anfang des nächsten Monats. Anspruch auf Ausfallvergütung besteht nicht, da die Arbeitsausfälle in verschiedenen Monaten nicht zusammengerechnet werden.

H2213-0244

H2213-0245

r)

Klärung von Einzelfragen zur Ausfallvergütung.

Beſcheid des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom **4. Mai 1943**
(V a 7320/406; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 14 S. I 290).

Ausfallvergütung; hier: Klärung von Anfragen.

Zur Verordnung über Ausfallvergütung vom 16. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 702) sind bei mir mehrere Anfragen eingegangen. Im folgenden gebe ich einen Bescheid an die Reichsgruppe Industrie und die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie, in dem ich zu diesen Fragen Stellung genommen habe, zur Beachtung bekannt.

1. Arbeitsausfälle infolge von Transportschwierigkeiten

Die Ausfallvergütung setzt sich nach § 1 der Verordnung über Ausfallvergütung vom 16. Dezember 1942 (Reichsarbeitsbl. S. I 545) voraus, daß durch einen vorübergehenden Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen unvermeidbare Arbeitsausfälle eintreten. Ausfallvergütung ist demnach — abgesehen von den Fällen des § 8 — nur zu gewähren, wenn die Arbeitsausfälle auf einem Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen beruhen. Unter diesem Gesichtspunkt muß auch die Frage beurteilt werden, ob Transportschwierigkeiten, z. B. die Nichtgestellung von Eisenbahnwagen, zu einem Anspruch auf Ausfallvergütung führen können.

Transportschwierigkeiten begründen dann einen Anspruch auf Ausfallvergütung, wenn durch sie die Zufuhr von Rohstoffen oder Betriebsstoffen an den Betrieb derart beeinträchtigt wird, daß der Betrieb deshalb unvermeidbarerweise Arbeitsausfälle eintreten lassen muß. Dagegen können Transportschwierigkeiten insoweit keinen Anspruch auf Ausfallvergütung herbeiführen, als es sich um Stockungen in der Abbeförderung der Erzeugnisse eines Betriebes handelt. In solchen Fällen muß sich der Betrieb auf andere Weise insbesondere dadurch helfen, daß er auf Vorrat arbeiten läßt, bis die Stockung in der Abbeförderung behoben ist.

2. Jahreszeitlich bedingte Arbeitsausfälle.

Aufgabe der Ausfallvergütung ist es nicht, die Schwankungen in der Beschäftigung der Saison- und Kampagneindustrien auszugleichen. Ausfallvergütung ist daher nicht zu gewähren, wenn die Rohstoffbeschaffung eines Betriebes aus jahreszeitlich bedingten Gründen regelmäßig aussetzt und infolgedessen die Arbeit des Betriebes regelmäßig eingestellt oder eingeschränkt werden muß .

3. Begriff der „Rohstoffe“ und „Betriebsstoffe“

Unter Rohstoffen oder Betriebsstoffen im Sinne von § 1 der Verordnung über Ausfallvergütung sind auch Halbfabrikate zu verstehen, die ein Betrieb für seine Erzeugung benötigt. Ich habe ferner keine Bedenken, die Voraussetzungen von § 1 auch dann anzuerkennen, wenn einem Betrieb das für die Aufbewahrung laufend notwendige Verpackungsmaterial für seine Erzeugnisse (z. B. Fässer oder Flaschen in Brauereien) vorübergehend fehlt und aus diesem Grund unvermeidbare Arbeitsausfälle eintreten.

4. Arbeitsausfälle infolge der Überholung von Betriebsanlagen

Wenn ein Betrieb die Arbeit in den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr ruhen läßt und diese Zeit zur Überholung seiner Betriebsanlagen benutzt, kommt die Anwendung der Vorschriften über Betriebsruhe während der Weihnachtszeit (zuletzt von Ziffer 2 Abs. 3 des Erlasses vom 24. November 1942 — Reichsarbeitsbl. S. III 365 —) in Frage, wobei die Ausfallvergütung an die Stelle der früheren Kurzarbeiterunterstützung getreten ist. Diese Bestimmung ist durch die Verordnung über Ausfallvergütung nicht außer Kraft gesetzt worden, da sie in § 14 der Verordnung nicht aufgeführt ist. Ich muß mir jedoch vorbehalten, zu gegebener Zeit eine Neuregelung durchzuführen.

Im übrigen können Arbeitsausfälle, die durch die Überholung oder Wiederherstellung von Betriebsanlagen eintreten, nicht durch die Ausfallvergütung ausgeglichen werden, weil sie nicht unter § 1 der Verordnung über Ausfallvergütung fallen. Soweit solche Arbeitsausfälle unvermeidbar sind, muß ein Ausgleich durch Nacharbeit angestrebt werden.

5. Ausfallvergütung bei Fortzahlung des Arbeitslohnes

Vielfach steht den Gefolgschaftsmitgliedern auf Grund der Tarif- oder Betriebsordnung oder des Einzelarbeitsvertrages während des Arbeitsausfalles ein Anspruch auf Fortzahlung des Vollohnes oder eines Teils des Arbeitslohnes zu. Die Frage, welche Bedeutung die Fortzahlung für die Ausfallvergütung hat, ist wie folgt zu beantworten:

Aus § 4 der Verordnung über Ausfallvergütung ergibt sich, daß der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitslohnes dem Anspruch auf Ausfallvergütung vorgeht. Diese Vorschrift bestimmt, daß, wenn der Unternehmer den Gefolgschaftsmitgliedern während des

Arbeitsausfalles das Arbeitsentgelt ganz oder teilweise fortzahlt, dieses Arbeitsentgelt bei der Bemessung der Ausfallvergütung dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen ist. Das während des Arbeitsausfalles fortgezahlte Arbeitsentgelt wird also bei der Bemessung der Ausfallvergütung in gleicher Weise berücksichtigt wie das Arbeitsentgelt, das der Arbeiter oder Angestellte in dem betreffenden Lohnabrechnungszeitraum für die tatsächlich geleistete Arbeit erhält. Beide werden zusammengerechnet, so daß der Berechnung der Ausfallvergütung nur der Unterschied zwischen dem vom Unternehmer gezahlten Gesamtbetrag an Arbeitsentgelt einerseits und dem Arbeitsentgelt andererseits, das der Arbeiter oder Angestellte ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte, zugrunde zu legen ist. Erreicht oder übersteigt der vom Unternehmer gezahlte Gesamtbetrag an Arbeitsentgelt die Grenze von 60 v. H. (bei Gefolgschaftsmitgliedern der Steuergruppe I) oder 80 v. H. (bei Gefolgschaftsmitgliedern der Steuergruppe II oder einer höheren Steuergruppe) des Arbeitsentgelts, das der Arbeiter oder Angestellte ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte, so ist kein Raum für einen Anspruch auf Ausfallvergütung.

Eine Erstattung des Arbeitsentgelts, das der Unternehmer seinen Gefolgschaftsmitgliedern auf Grund einer Tarif- oder Betriebsordnung oder des Einzelarbeitsvertrages während des Arbeitsausfalles zahlt, durch das Arbeitsamt ist nicht zulässig.

Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer den Gefolgschaftsmitgliedern während des Arbeitsausfalles den vollen Lohn oder einen Teil des Arbeitslohnes freiwillig, ohne tarifliche usw. Verpflichtung, weiterzahlt.

6. Maßgebendes Arbeitsentgelt

Die Frage, was als tatsächlich erzieltes Arbeitsentgelt im Sinne von § 3 der Verordnung über Ausfallvergütung anzusehen ist, wenn die Gefolgschaftsmitglieder im Leistungslohn beschäftigt werden, ist wie folgt zu beantworten:

Die Ausfallvergütung berechnet sich nach § 3 aus dem Unterschied zwischen dem Arbeitsentgelt, das der Arbeiter oder Angestellte ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte, und dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt. Bei der Festsetzung des Arbeitsentgelts, das der Arbeiter oder Angestellte ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte, muß, wenn er im Leistungslohn beschäftigt ist und der Lohn sich daher nach dem jeweiligen Arbeitsergebnis richtet, von den Lohnbeträgen ausgegangen werden, die der Arbeiter oder Angestellte nach den Erfahrungen vor dem Eintritt des Arbeitsausfalls regelmäßig zu verdienen pflegte. Als tatsächlich erzieltes Arbeitsentgelt muß dagegen immer der Lohnbetrag eingesetzt werden, der dem Gefolgschaftsmitglied in dem betreffenden Lohnabrechnungszeitraum tatsächlich ausgezahlt wird. Dies entspricht dem Grundsatz, daß die Ausfallvergütung die Lohneinbuße, die für die Gefolgschaftsmitglieder jeweils durch den Arbeitsausfall eintritt, nach Maßgabe von § 3 ausgleichen soll.

s)

Ausfallvergütung bei Arbeit außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit.

Beſcheid des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom 29. Mai 1943
(V a 7821/5; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 17/18 S. I 346 — Auszug).

Betr.: Ausfallvergütung; hier: Arbeitszeit außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit.

Nach der Verordnung über Ausfallvergütung vom 16. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 702) ist das Arbeitsentgelt, das die von Arbeitsausfällen betroffenen Gefolgschaftsmitglieder in den ausfallenden Arbeitsstunden durch andere entgeltliche Arbeit erzielen, auf die Ausfallvergütung anzurechnen. Diese Vorschrift bezieht sich nach Wortlaut und Zweck von § 6 Satz 1 und 2 ausschließlich auf Arbeiten, die während der Ausfallstunden verrichtet werden. Dagegen hat die Verordnung bewußt davon abgesehen, die Leistung von Arbeiten außerhalb der im Betrieb geltenden Arbeitszeit zum Anlaß einer Kürzung oder Versagung der Ausfallvergütung zu machen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Gefolgschaftsmitglied im Betrieb selbst außerhalb der für diesen geltenden Arbeitszeit Arbeiten verrichtet oder ob es die Freizeit zu entgeltlichen Arbeiten außerhalb des Betriebes verwendet. In beiden Fällen sind die Arbeiten bei der Gewährung der Ausfallvergütung nicht zu berücksichtigen.

In dem Ihrer Anfrage zugrunde liegenden Fall hat der Beschwerdeführer — ebenso wie 16 andere Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes — dadurch Arbeitsausfälle erlitten, daß er die Arbeitsstelle infolge von Verkehrsstörungen nicht rechtzeitig erreichen konnte. Er hat an einem Sonnabend in der Zeit nach dem allgemeinen Betriebsschluß Nacharbeit geleistet. Es handelt sich also um Arbeiten außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit, die nicht unter die Bestimmungen von § 6 Satz 1 und 2 fallen. Der Beschwerdeführer hat daher in gleicher Weise wie die übrigen von Arbeitsausfällen betroffenen Gefolgschaftsmitglieder, die keine Nacharbeit geleistet haben, Anspruch auf Ausfallvergütung, ohne daß die von ihm geleistete Nacharbeit zu berücksichtigen wäre.

(Auszug aus dem Beſcheid des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 29. Mai 1943 — V a 7821/5 — an den Präſidenten des Landesarbeitsamts Sachſen.)

H2213-0246

Weglege Blatt III H Fortſetzung 9 vom 18. Oktober 1943!

t)

Klärung von Zweifelsfragen zur Ausfallvergütung.

Auszug aus dem Beſcheid des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 12. April 1943 (V a 7320/398 — an die Verwaltungsſtelle Berlin der Gutehoffnungshütte; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 19 S. I 360).

1 Bei der Feststellung nach § 7 Satz 2 der Verordnung über Ausfallvergütung vom 16. Dezember 1942, ob der Arbeitsausfall in zwei zusammenhängenden Wochen mehr als einen Arbeitstag (eine Arbeitsschicht) ausmacht, ist von der Arbeitszeit auszugehen, die vor dem Eintritt des Arbeitsausfalles für den Betrieb maßgebend war. Diese Arbeitszeit ist auch dann voll zugrunde zu legen, wenn sie über 48 Stunden in der Woche betrug. Die Ausfallvergütung ist also nicht etwa auf die Fälle beschränkt, in denen die Arbeitszeit durch einen Arbeitsausfall auf weniger als 48 Stunden in der Woche sinkt.

Als maßgebend ist dabei diejenige Arbeitszeit anzusehen, die im Betrieb vor dem Eintritt des Arbeitsausfalls regelmäßig gearbeitet wurde. Eine Erhöhung der Arbeitszeit, die wegen der Anhäufung von Aufträgen oder wegen der Dringlichkeit der vorliegenden Aufträge vorübergehend eingeführt worden ist, aber auch für die betreffende Arbeitsgruppe noch nicht als üblich angesehen werden konnte, darf nicht berücksichtigt werden. Denn die Ausfallvergütung kann nach ihrem Zweck nur dann eingreifen, wenn durch einen Arbeitsausfall für die Gefolgschaftsmitglieder eine Lohneinbuße verursacht wird, die für sie nicht zumutbar ist. Dies ist aber nicht der Fall, wenn der Betrieb zwar eine vorübergehend eingeführte Erhöhung der Arbeitszeit wieder aufheben muß, die Arbeitszeit aber nicht unter das sonst im Betrieb übliche Maß sinkt.

In dem von Ihnen geschilderten Beispiel hatte der Betrieb wegen der vorliegenden wehrwirtschaftlichen Aufträge die sonst übliche Arbeitszeit von 54 Stunden auf 66 Stunden in der Woche erhöht. Die verlängerte Arbeitszeit konnte er aber wegen Gasmangels nicht aufrechterhalten und kehrte darum zur Arbeitszeit von 54 Stunden in der Woche zurück. Da es sich bei der Arbeitszeit von 66 Stunden nur um eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit handelte, ist bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Ausfallvergütung nur die 54-Stundenwoche zugrunde zu legen. Ein Arbeitsausfall im Sinne der Verordnung über Ausfallvergütung liegt also nicht vor, so daß Ausfallvergütung nicht zu gewähren ist.

2. Sie fragen ferner an, was als Arbeitstag oder Arbeitsschicht im Sinne von § 7 Satz 2 der Verordnung über Ausfallvergütung anzusehen ist, wenn die Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage ungleichmäßig verteilt ist. Sie führen dabei das Beispiel von zwei Betrieben mit einer 60stündigen Arbeitszeit in der Woche an, von denen der eine an 5 Arbeitstagen je 10½ Stunden und an einem Arbeitstag (Sonnabend) 7½ Stunden, der andere an 5 Arbeitstagen je 11 Stunden und an einem Arbeitstag 5 Stunden arbeitete. In solchen Fällen einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit müssen die Tage mit der längsten Arbeitszeit stets als Arbeitstag oder Arbeitsschicht im Sinne von § 7 Satz 2 angesehen werden. In dem erstgenannten Beispiel würde der Arbeitstag (die Arbeitsschicht) also mit 10½ Stunden, in dem zweiten Beispiel mit 11 Stunden anzusetzen sein. Dagegen geht es nicht an, von einer durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit (in den vorgenannten Beispielen also von 10 Stunden) auszugehen. Denn das würde dazu führen, daß jeder der 5 Tage mit der längeren Arbeitszeit mehr als einen Arbeitstag oder eine Arbeitsschicht ausmachen würde. Dieses Ergebnis wäre aber mit dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht zu vereinbaren.

u)

Ausfallvergütung bei teilweiſer Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder Zuſchußleiſtung durch den Unternehmer.

Beſcheid des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 23. Juli 1943 (V a 7821/7; RArbBl. Heft 22 S. I 407).

In Ziffer 5 Abs. 2 des Bescheides vom 4. Mai 1943 — V a 7320/406 — (Reichsarbeitsbl. S. I 290) wird der letzte Satz gestrichen, da er zu Irrtümern Anlaß gegeben hat.

In dem von Ihnen gewählten Beispiel (Arbeitsentgelt für die tatsächlich geleistete Arbeit 50,— RM, Zuschuß des Unternehmers 30,— RM, Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit 100,— RM) ist demnach Ausfallvergütung zu gewähren. Sie berechnet sich aus dem Unterschied zwischen dem vom Unternehmer gezahlten Gesamtbetrag von 80,— RM einerseits und dem Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit von 100,— RM andererseits und beträgt für Gefolgschaftsmitglieder, die der Steuergruppe II oder einer höheren Steuergruppe angehören, 80 v. H. von 20,— RM = 16,— RM.

H2213-0247

v)

Ausfallvergütung für Lehrlinge und Anlernlinge.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 17. September 1943
(V a 7830/267; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 28 Seite I 486).

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
V a 7830/267

Berlin, den 17. September 1943

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Betr.: Ausfallvergütung; Lehrlinge und Anlernlinge.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 18. Juni 1943 — V a 7830/224 — (Reichsarbeitsbl. S. I 361), in dem ich die Erstattung der Erziehungsbeihilfe für Lehrlinge und Anlernlinge nach den Vorschriften über die Lohnerstattung bei Fliegeralarm, Fliegerschäden und kurzfristigem Wehrdienst zugelassen hatte, ist die Frage aufgeworfen worden, ob auch die Bestimmungen über Ausfallvergütung auf Lehrlinge und Anlernlinge anzuwenden sind. Hierbei ist zu beachten, daß nach den Bestimmungen über die Ausfallvergütung für die von einem Arbeitsausfall betroffenen Arbeiter und Angestellten insoweit kein Anspruch auf Ausfallvergütung besteht, als der Unternehmer während des Arbeitsausfalls das Arbeitsentgelt weiterzahlt. Dem Unternehmer wird das während des Arbeitsausfalls weitergezahlte Arbeitsentgelt auch nicht erstattet. Aus der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen über die Ausfallvergütung auf Lehrlinge und Anlernlinge ergibt sich daher folgendes:

a) Nach § 4 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (Reichsarbeitsbl. S. I 164) ist Lehrlingen und Anlernlingen die Erziehungsbeihilfe bei einem Arbeitsausfall aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen bis zur Dauer von 6 Wochen weiterzugewähren. Die Gewährung von Ausfallvergütung für Lehrlinge und Anlernlinge kann daher insoweit nicht in Frage kommen, als hiernach ein Anspruch auf Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe besteht. Eine Erstattung der während des Arbeitsausfalls gewährten Erziehungsbeihilfe an den Unternehmer ist ebenfalls nicht angängig.

b) Anders sind die den Lehrlingen und Anlernlingen zustehenden Vergütungen zu beurteilen, die von der Arbeitsleistung abhängig sind und bei denen daher durch Arbeitsausfälle Einbußen eintreten können; als solche kommt nur eine Mehrarbeitsvergütung nach § 3 a.a.O. in Betracht. Ich habe keine Bedenken dagegen, daß bei Lehrlingen und Anlernlingen für solche Vergütungen, die durch den Arbeitsausfall wegfallen, Ausfallvergütung nach Maßgabe der Vorschriften über die Ausfallvergütung gewährt und erstattet wird.

H2213-0248

III: Arbeitslenkung

J: Schwarzarbeit

1.

(Preußiſche) Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Vom 25. April 1938.

(Preuß. Geſ.-Slg. 1938 S. 64)

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Wer Personen, von denen er weiß oder wissen muß, daß sie Arbeitslosen- oder Wohlfahrtsunterstützung beziehen, gegen Entgelt beschäftigt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft. Diese Vorschrift gilt nicht, sofern Personen beschäftigt werden, die dem Unternehmer (Arbeitgeber) von einem Arbeitsamte zugewiesen sind oder deren Beschäftigung der Unternehmer (Arbeitgeber) dem zuständigen Arbeitsamt unter Angabe des vereinbarten Lohnes angezeigt hat.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 1. April 1941 außer Kraft.

H2213-0249

H2213-0250

1.

Anordnung über die zuſätzliche Ausbildung von Fachkräften. Vom 14. Januar 1939.

(Reichsanzeiger 1939 Nr. 13)

Anordnung über die zusätzliche Ausbildung von Fachkräften.

Der Facharbeitermangel hat zu zahlreichen beruflichen Maßnahmen geführt, durch die vorwiegend in betriebsnaher Einzelschulung und in Arbeitsgemeinschaften zusätzlich Fachkräfte herangebildet worden sind. Um die zusätzliche Ausbildung von Fachkräften auf den höchsten Wirkungsgrad zu bringen, sind eine Gesamtplanung und eine einheitliche Ausrichtung erforderlich. Auf Grund der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 14. Dezember 1938 — St. M. Dev. 8760 — bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister folgendes:

I.

Die Gesamtplanung und die einheitliche Ausrichtung der zusätzlichen Ausbildung von Fachkräften in Handel und Gewerbe obliegen der Zentralstelle für zusätzliche Ausbildung von Fachkräften, die dem Reichsausschuß für Leistungssteigerung angegliedert ist. Sie untersteht der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers. Die Zentralstelle trifft ihre Maßnahmen nach Weisungen, die der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister erteilt. Der Leiter der Zentralstelle wird vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister ernannt.

II.

Die Unternehmer sind verpflichtet, im Rahmen der Arbeitsmöglichkeiten ihrer Betriebe nach Weisung der Zentralstellen Maßnahmen zur zusätzlichen Heranbildung von Fachkräften, Umschulung usw. durchzuführen. Die fachlichen Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft haben die angeordneten Maßnahmen zu unterstützen.

Auch sonstige Träger von Maßnahmen zur zusätzlichen Heranbildung von Fachkräften sind an die Weisungen der Zentralstelle gebunden.

Alle Träger der genannten Maßnahmen sind verpflichtet, über ihre Maßnahmen nach näherer Angabe zu berichten.

III.

Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Zentralstelle für die zusätzliche Ausbildung von Fachkräften werden vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister nach näherer Bestimmung zur Verfügung gestellt.

2.

Ermächtigung des Reichswirtſchaftsminiſters für die Maßnahmen zur Leiſtungsſteigerung der deutſchen Wirtſchaft.

Auftrag des Generalfeldmarſchalls Göring an den Reichswirtſchaftsminiſter vom 14. Dezember 1938 (StMDev. 8760).

Die Durchführung des Vierjahresplanes hat zur vollen Inanspruchnahme der deutschen Wirtschaft und zum Volleinsatz aller Werktätigen geführt. Eine Erhöhung der deutschen Wirtschaftskraft kann noch durch Verbesserung der Betriebsanlagen, Produktionsmittel und Produktionsmethoden sowie Steigerung des Leistungsvermögens der in der deutschen Wirtschaft Tätigen erfolgen. Die zu diesem Zwecke durchzuführenden Maßnahmen bedürfen einer einheitlichen Lenkung. Aus diesem Grunde beauftrage ich Sie, alle Maßnahmen, die zur Leistungssteigerung der deutschen Wirtschaft erforderlich sind, anzuordnen und durchzuführen. Sie sind ermächtigt, die sich aus dieser Zielsetzung ergebenden Aufgaben auf die zur Durchführung geeigneten Stellen — bei Inanspruchnahme von Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers — zu verteilen und die Aufgabengebiete dieser Stellen untereinander abzugrenzen. Ihrer Weisungsbefugnis unterstehen zur Erfüllung dieser Aufgaben alle in die Gesamtplanung einzubeziehenden Organisationen und Unternehmen.

3.

Reichsinſtitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe.

Erlaß des Reichswirtſchaftsminiſters vom 27. Januar 1939 (III SW 652/39)

Durch Erlaß vom 11. September 1935 ist der Deutsche Ausschuß für Technisches Schulwesen von mir im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zum beratenden pädagogischen Organ der Wirtschaft für die Gestaltung des technisch-wirtschaftlichen Ausbildungswesens bestellt worden. Der Deutsche Ausschuß hat mir in dieser Eigenschaft wertvolle Dienste geleistet und dabei seine Arbeiten vorwiegend auf den industriellen Sektor, in letzter Zeit auch auf einige andere Wirtschaftszweige erstreckt. Die gemäß Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 14. Dezember 1938 von mir zu betreibende Vereinheitlichung aller Maßnahmen der Leistungsertüchtigung macht es erforderlich, daß Unterlagen für diese Leistungsertüchtigung in stärkerem Maße als bisher durch eine Gemeinschaftsarbeit aller Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrsgewerbes hergestellt werden.

Ich beauftrage Sie deshalb damit, Ihren Arbeitsbereich auf alle Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft auszudehnen, unter Einbeziehung insbesondere der Reichsgruppen, Handwerk, Handel, Banken und Versicherungen. Wegen der Einbeziehung der Reichsverkehrsgruppen bin ich mit dem Herrn Reichsverkehrsminister in Verbindung getreten.

Entsprechend der Erweiterung Ihres Aufgabengebietes ersuche ich, in Zukunft die Bezeichnung zu führen „Reichsinstitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe". Für die Übergangszeit von zwei Jahren kann hinter dieser Bezeichnung in Klammern die bisher übliche Bezeichnung Deutscher Ausschuß für Technisches Schulwesen (DATSch.) e. V. geführt werden.

4.

Verpflichtung der Betriebe zur Berufsausbildung.

Erlaß des Reichswirtſchaftsminiſters vom 13. Februar 1939 (III SW 706/39)

Durch Anordnung des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring vom 14. Dezember 1938 bin ich beauftragt, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Leistungsertüchtigung geeignet sind. Die betriebliche Leistungsertüchtigung hängt wesentlich davon ab, wieweit Betriebsführer und Unternehmer die ihnen obliegende Verpflichtung zur Ausbildung und Fortbildung ihrer Gefolgschaftsmitglieder erfüllen. Um verschiedentlich aufgetretenen Irrtümern über den Umfang der ihnen obliegenden Ausbildungsverpflichtung zu begegnen, stelle ich fest, daß Unternehmer und Betriebsführer die volle Verantwortung für alle Maßnahmen der Ausbildung und Fortbildung tragen, die betriebsbedingt sind.

Diese Maßnahmen umfassen im wesentlichen folgende drei Gruppen:

1. Neben der Förderung der jugendlichen Hilfsarbeiter die systematische Ausbildung Jugendlicher innerhalb der Anlern- und Lehrverhältnisse. Der Betrieb muß die für den Jugendlichen günstigste Ausbildungsmethode wählen. Inhalt und Ziel der Ausbildung bestimmen sich nach dem von den zuständigen Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft anerkannten Berufsbildern und fachlichen Vorschriften. Lücken in der Ausbildung, die etwa durch die Art des Betriebes entstehen, sind durch geeignete Maßnahmen im Betriebe oder durch Zusammenarbeit mit anderen Betrieben auszufüllen.
2. Die weitere systematische Ausbildung zum beruflichen Aufstieg (z. B. Vorarbeiter, Maschinenführer, Handwerksmeister, Lehrmeister, Werkmeister).
3. Die wirtschaftlich notwendige Umschulung von Hilfskräften zu Fachkräften sowie die Umschulung auf neue Werkstoffe, neue Arbeits- und Fabrikationsmethoden, Buchführungsrichtlinien, Verteilungsmethoden und so fort, ohne deren Kenntnisse die Entwicklung des Betriebes gehemmt würde. Dabei ist es gleichgültig, ob die Umschulung von einzelnen Betrieben oder von Arbeitsgemeinschaften veranstaltet wird.

Wesentlich bei den Maßnahmen zu Ziffer 1 bis 3 ist die unmittelbare Anwendungsmöglichkeit und -notwendigkeit des Erlernten im Betrieb (Betriebsbedingtheit). Daher müssen diese Maßnahmen durchgeführt werden entweder von den Betrieben, Arbeitsgemeinschaften von Betrieben oder von solchen Organisationen, die meiner Aufsicht oder der Aufsicht der mir nachgeordneten Stellen unmittelbar unterstehen und in engstem Zusammenhang mit der Betriebspraxis sich befinden. Ich verweise dabei auf meine Erlasse vom 11. Dezember 1937 — V 24 143/37 —, betreffend Buchführung im Handwerk, und vom 17. Oktober 1938 — S 8374/38 —, das betriebliche Rechnungswesen betreffend.

Ich erwarte, daß in allen Betrieben die zur Leistungsertüchtigung erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, soweit diese noch nicht eingeleitet sein sollten, von den Unternehmern und Betriebsführern durchgeführt werden in dem Bewußtsein, für ihren Betrieb im Rahmen der Gesamtwirtschaft voll verantwortlich zu sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß den Betrieben durch die in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft bestehenden Organe der Berufsausbildung in weitestem Umfang Rat und Hilfe zuteil wird.

Ich weise Sie an, alle Mitglieder und Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft von diesem Erlaß in Kenntnis zu setzen und mir über das Veranlaßte zu berichten.

Für die eigentliche bergmännische Ausbildung in den Bergbaubetrieben gelten die von mir erlassenen besonderen Bestimmungen. Die Überprüfung und Berichterstattung über diese Berufsausbildung erfolgt über die zuständigen Bergbehörden.

H2213-0251

H2213-0252

5.

Verwendung der anerkannten Ausbildungsunterlagen.

Erlaß des Reichswirtſchaftsminiſters vom 5. Juli 1939 (III SW. 20743/39).

An die Reichswirtschaftskammer Berlin NW 7.

Betr. Unterlagen für die Berufsausbildung in Handel und Gewerbe.

In mehreren Erlassen habe ich die betriebsbedingte Berufsausbildung in Handel und Gewerbe weitgehend geregelt. Insbesondere weise ich auf den Erlaß Min.L. Nr. 2 vom 14. Januar 1937 hin, durch den die Lehrvertragsmuster der Reichswirtschaftskammer und für die Lehrabschlußprüfungen die Prüfungsanforderungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft als verbindlich erklärt wurden. Ferner habe ich durch Erlaß vom 10. August 1938 — III SW. 10 638/38 — angeordnet, daß für die Erarbeitung der Berufsausbildungsunterlagen der Deutsche Ausschuß für Technisches Schulwesen, jetzt Reichsinstitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe, allein zuständig ist. Schließlich habe ich durch Erlaß vom 13. Februar 1939 — III SW. 706/39 — festgestellt, daß Inhalt und Ziel der betriebsbedingten Berufsausbildung durch die von der Organisation der gewerblichen Wirtschaft anerkannten Berufsbilder und fachlichen Vorschriften bestimmt werden. Durch diese Maßnahmen sollte sichergestellt werden, daß die betriebsbedingte Berufsausbildung und -fortbildung im Gesamtbereich der Organisation der gewerblichen Wirtschaft nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt wird.

Nach mir zugegangenen Berichten besteht bei manchen Unternehmern, namentlich in den neu hinzugekommenen Teilen des Reiches, noch Unsicherheit darüber, nach welchen Unterlagen die Berufsausbildung vorzunehmen ist, woraus sich Nachteile für die Leistungen der Auszubildenden ergeben könnten. Die Gewinnung eines leistungsfähigen, gleichmäßig ausgebildeten und im ganzen Reich voll einsatzfähigen Nachwuchses ist jedoch von größter wirtschaftlicher und politischer Bedeutung.

Ich ordne deshalb folgendes an:

1. Zur Durchführung meiner Anordnung vom 13. Februar 1939 — III SW. 706/39 — sind die von der Organisation der gewerblichen Wirtschaft mit meiner Zustimmung herausgegebenen Ausbildungsunterlagen einschließlich der Lehrmittel jedem Unternehmer und Betriebsführer eines Ausbildungsbetriebes bis zum 20. August 1939 in dem erforderlichen Umfang zur Kenntnis zu bringen. Über den Vollzug dieser Anordnung erwarte ich zum 10. September 1939 Bericht mit zahlenmäßigen Angaben über die gegebenenfalls noch nicht erfaßten Betriebe, getrennt nach Kammerbezirken. Soweit in den Betrieben der Luftfahrtindustrie noch besondere Ausbildungsunterlagen durch den Herrn Reichsminister der Luftfahrt eingeführt worden sind, bleiben sie durch diese Anordnung unberührt.

2. Es ist Pflicht jedes Unternehmers oder Betriebsführers, seine Ausbildungsmaßnahmen nach diesen Ausbildungsunterlagen auszurichten. Die Ausbildungsmittel sind abgestellt auf Erfahrungen, die in den besten Ausbildungsbetrieben unter Berücksichtigung methodisch-pädagogischer Grundsätze gesammelt worden sind. Sie lassen andererseits jedem Unternehmer ausreichende Möglichkeiten für die Bestgestaltung der Ausbildung in seinem Betriebe nach dessen Besonderheiten.

3. Die Organe der Berufsausbildung in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere die durch Erlaß vom 22. Oktober 1938 — III SW. 18213/38 — Ziffer 1 bezeichneten, haben im Rahmen ihrer fachlichen Betreuungsarbeit für die Verbreitung und richtige Verwendung der Ausbildungsmittel Sorge zu tragen.

4. Zeigen Prüfungsbewerber in den Lehrabschlußprüfungen, Meister- und Lehrmeisterprüfungen sowie den übrigen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und nach meinen Weisungen durchgeführten Prüfungen mangelhafte Leistungen, so ist festzustellen, ob diese auf Nichtbeachtung meiner Anweisungen zurückzuführen sind. In den Jahresberichten für Berufsausbildung der Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern sind auch hierüber Ausführungen zu machen.

Ich habe das Reichsinstitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe beauftragt, für eine beschleunigte Vervollständigung der Berufsausbildungsunterlagen Sorge zu tragen.

In den Bergbaubetrieben obliegt dies der Bergbehörde, die Durchführung dieser Anordnung hinsichtlich der bergmännischen Berufsausbildung (Bergjungmann, Hauer usw.) zu überwachen.

6.

Erhaltung der Ausbildung und Fortführung der Berufsnachwuchslenkung im Kriege.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 25. September 1939 — V a 6001/5.

Betr.: Berufsberatung — Nachwuchslenkung.

Die Berufsausbildung wird auch während der gegenwärtigen Lage fortgeführt. Die Heranbildung eines hochqualifizierten Nachwuchses bleibt notwendig, ist für die großen staatspolitischen Wirtschaftsgebiete sogar noch zu fördern. Dementsprechend ist die Berufszuführung der schulentlassenen Jugendlichen auch unter den jetzt gegebenen Umständen von großer Bedeutung.

I. Gesichtspunkte für die Nachwuchslenkung.

Für die Berufsnachwuchslenkung des Schulentlaßjahrganges 1940 sehe ich von einer Aufstellung zahlenmäßiger Richtlinien ab. Die Berufszuführung hat nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

A. Für männliche Jugendliche.

1. Von entscheidender Bedeutung ist die Deckung des Nachwuchsbedarfes der wehrwirtschaftlich wichtigen Berufe. Unter Wahrung der Gesichtspunkte zur Bekämpfung der Landflucht sind zunächst die Anforderungen an Lehrlingen und Anlernlingen durch wehrwichtige Berufe und Betriebe zu erfüllen (Landwirtschaft, Bergbau, Metallwirtschaft, chemische Industrie usw.), ebenso die Anforderungen solcher Berufe, die bisher schon unter Nachwuchsmangel zu leiden hatten (z. B. Bauwirtschaft usw.).

2. Die bereits hervorgehobene Notwendigkeit, die Berufsausbildung zu erhalten, bedingt, daß die Jugendlichen neben den landwirtschaftlichen Berufen in erster Linie gelernten und angelernten Berufen zugeführt werden; den angelernten Berufen ist besondere Beachtung zu schenken.

3. Sofern der Bedarf der wehrwichtigen Berufe gedeckt ist, bleibt dafür zu sorgen, daß die übrigen Berufe Nachwuchs erhalten; ein gänzliches Abstoppen des Nachwuchses für einzelne Berufe ist im Hinblick auf die Zukunft nicht erwünscht.

B. Für weibliche Jugendliche.

1. An erster Stelle steht die Sicherung des Kräftebedarfs der Landwirtschaft und die Erfüllung der Anforderungen wehrwichtiger Berufe, Betriebe und Einrichtungen, wobei darauf zu achten ist, daß die Arbeiten dem Kräftebestand und der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen angepaßt und auch im übrigen für Mädchen dieser Altersgruppe geeignet sein müssen.

2. Auch hierbei erfordert der Grundsatz der Erhaltung der Berufsausbildung die bevorzugte Besetzung von Berufsausbildungsstellen.

3. Bei der Zuführung zur Hauswirtschaft sind die Stellen zu bevorzugen,
   a) in denen eine Ausbildung gesichert ist,
   b) in denen der Bedarf nach einer Hilfe durch besondere Umstände im Haushalt begründet ist.

Der Einsatz erfolgt in den bisherigen Formen: Hauswirtschaftliche Lehre, Hausarbeitslehre, Hauswirtschaftliches Jahr, Anlernstellen, Anfangsstellen.

4. Schülerinnen höheren Alters sind bevorzugt pflegerischen, sozialen und erzieherischen Berufen zuzuführen.

5. Das Pflichtjahr bleibt in der bisherigen Form aufrechterhalten.

II. Die Durchführung der Nachwuchslenkung.

Die Durchführung der Nachwuchslenkung hat in vereinfachter Form zu erfolgen.

A. Die Meldepflicht der Schulentlassenen bleibt bestehen und ist gemäß meinen Erlassen vom 13. Dezember 1938 — V a 6411/30 — DBl. 829/38 — und vom 3. Juli 1939 — V a 6411/9 — DBl. 523/39 — durchzuführen.

B. Die Genehmigung der Lehrstellen:

Die Richtlinien gemäß Erlaß vom 3. August 1939 — V a 6416/39 — RdErl. ARG. 40/39 — erfahren folgende Änderungen:

1. Termin: In Anbetracht der gegenwärtigen wirtschaftlichen Umstellungen sind Meldungen von Ausbildungsstellen auch nach den vorgeschriebenen Meldeterminen anzunehmen; es ist anzustreben, daß die Meldungen bis zum 1. Januar 1940 vorliegen.

2. Die regelmäßige Einholung des Gutachtens durch die Organisation der gewerblichen Wirtschaft entfällt. Die Arbeitsämter geben die Zustimmung zur Einstellung des Lehrlings aus der eigenen Kenntnis der Betriebe. Ein Gutachten ist nur in Zweifelsfällen, möglichst telephonisch, einzuholen; die OgW. wird den Arbeitsämtern die Firmen namhaft machen, gegen die sie von sich aus Bedenken geltend zu machen hat.

3. Die Genehmigung gemäß Ziffer 6 der Richtlinien erfolgt in der dort vorgesehenen Form, jedoch kann in den Fällen, in denen von einem Betrieb nur ein Lehrling angefordert wird, von einer besonderen Benachrichtigung Abstand genommen werden. In diesen Fällen gilt die Genehmigung durch die Zuweisung als erteilt.

Im übrigen sind die Richtlinien unter Beachtung dieser drei Punkte sinngemäß anzuwenden. Anwendung von Zwangsmaßnahmen kommt nach wie vor nicht in Betracht.

C. Es empfiehlt sich, die öffentlichen Sprechstunden einzuschränken, möglichst auf einen Tag in der Woche; soweit die Jugendlichen noch nicht beraten sind, sind sie klassenweise zu bestimmten Terminen vorzuladen und zu beraten. Die Beratung in den Neben- und Außenstellen muß gesichert bleiben.

D. Eignungsuntersuchungen an Jungen sind in wichtigen Fällen durchzuführen; die Eignungsuntersuchungen der M-Schüler müssen in der vorgesehenen Form gemäß meinem Erlaß vom 26. Juli 1939 — V a 6412. 5/41 — durchgeführt werden.

Eignungsuntersuchungen an Mädchen sind auf Sonderfälle zu beschränken. Soweit notwendig und möglich, sind die Erfahrungen der Eignungsuntersuchungen im Einsatz bzw. in der Umstellung der erwachsenen männlichen und weiblichen Arbeitskräfte anzuwenden; die Berufszuführung der Jugendlichen darf dadurch jedoch nicht behindert werden.

E. Technische Hilfsarbeiten sind nach Möglichkeit zu vereinfachen, so sind z. B. etwa noch geführte Tagesstatistiken der Berufsberatung einzustellen; das gleiche gilt für ähnliche entbehrliche technische Arbeiten.

H2213-0253

Weglege Blatt III K Fortſetzung 2 vom 26. Februar 1940!

F. Die Aufklärungsarbeit in Schulbesprechungen, Heimabenden, Elternabenden usw. ist in dem Maße durchzuführen, als es der Bestand an Fachkräften gestattet. Soweit möglich, ist dafür in erweitertem Maße Aufklärung durch Presse, Rundfunk usw. durchzuführen.

III. Der Personalansatz.

Das Personal der Berufsberatung, das in anderen Abteilungen angesetzt worden ist, ist nach Überwindung des ersten Arbeitsanfalles, der durch die gegenwärtige politische Lage geschaffen war, baldmöglichst wieder in der Berufsberatung einzusetzen. Zum Heeresdienst einberufene Kräfte sind nach Möglichkeit durch geeignete Kräfte, auch durch weibliche Kräfte, zu ersetzen. Die weibliche Berufsberatung ist im Rahmen der im Haushalt gegebenen Möglichkeiten entsprechend zu verstärken.

7.

Verordnung über die Ausbildung von Fachkräften. Vom 15. Dezember 1939.

(Reichsgeſetzblatt I S. 2425)

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) ordne ich folgendes an:

§ 1

(1) Die Maßnahmen, die notwendig sind, um die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft durch die Ausbildung und Förderung von Fachkräften zu heben, trifft der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

(2) Der Reichswirtschaftsminister ist insbesondere ermächtigt, zu diesem Zweck einzelne Vorschriften der Reichsgewerbeordnung zu ändern oder das Gesetz durch neue Vorschriften zu ergänzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für die Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und die eingegliederten Ostgebiete.

8.

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Berufsausbildung im Handwerk *). Vom 6. Januar 1940.

(Reichsgeſetzblatt I S. 32)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister verordnet:

§ 1

Die Errichtung der Prüfungskommission sowie die Ernennung ihrer Mitglieder (§ 133 Abs. 5 der Reichsgewerbeordnung) erfolgt bis auf weiteres durch die Handwerkskammer. Gegen ihre Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

9.

Heranbildung von Facharbeitern im Bergbau.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 6. März 1940
(V a 5210/37; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 12 S. I 183).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5210/37.

Berlin, den 6. März 1940.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Arbeitseinsatz im Bergbau.

Der Kräftebedarf sämtlicher Bergbauzweige muß mit allen Mitteln gedeckt werden. Da die Rückführung der berufsfremd beschäftigten Bergleute im wesentlichen abgeschlossen ist, sind Bergfacharbeiter kaum noch anderweitig verfügbar. Ich hatte deswegen zur

---

*) Betrifft nicht Danzig.

H2213-0254

Deckung des Kräftebedarfs im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau bereits mit Erlaß vom 5. Februar 1940 — V a 5210. 2/8 — den beteiligten Landesarbeitsämtern nähere Weisungen erteilt. Der Reichswirtschaftsminister hat nunmehr im Einverständnis mit mir der Wirtschaftsgruppe Bergbau mit Schreiben vom 21. Februar 1940 — II Bg 977/40 — die Richtlinien bekanntgegeben, die in allen Bergbauzweigen bei der Anforderung von Zusatzarbeitskräften zu beachten sind. Es heißt hierin:

„I. . . . . .
II. . . . . .
III. . . . . .

IV. Heranbildung von Facharbeitern.

Die 12stündige Arbeitszeit im Braunkohlentagebau ist im wesentlichen durch den Mangel an Facharbeitern (Bagger-, Lokomotivpersonal u. a.) begründet. Diese Tatsache rechtfertigt jedoch nicht die Beibehaltung der 12-Stunden-Schicht auf unabsehbare Zeit. Es ist vielmehr mit allen Mitteln die Heranbildung von Facharbeitern aus den Reihen der Stammgefolgschaft zu betreiben, wobei die zu Facharbeitern aufrückenden Gefolgschaftsmitglieder durch Nationalpolen oder sonstige vom Arbeitsamt zuzuweisende Arbeitskräfte zu ersetzen sind. Bei der Prüfung der Eignung der bisher nicht als Facharbeiter beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder ist ein den Zeitverhältnissen entsprechender Maßstab anzulegen und davon auszugehen, daß Facharbeiter auf dem freien Markt nicht mehr zur Verfügung stehen. Da nach Eintritt der Besserung der Verkehrslage wesentlich erhöhte Anforderungen an den Bergbau gestellt werden, ist die Heranbildung von Facharbeitern ausnahmslos von allen Betrieben des gesamten Bergbaues durchzuführen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob in dem einzelnen Betrieb ein Mangel an Facharbeitern besteht. Es kann erforderlich werden, daß Betriebe mit günstigeren Arbeitseinsatzverhältnissen Facharbeiter an Betriebe mit ungünstigeren Verhältnissen abgeben müssen. Ich behalte mir entsprechende Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister vor und erwarte, daß alle Bergbaubetriebe die Facharbeiterheranbildung so intensiv und beschleunigt betreiben, daß die Ausgleichsmaßnahmen ohne Verzögerung durchgeführt werden können. Die Bergrevierbeamten sind angewiesen, mir über den Stand der Ausbildung zu berichten."

„Ich gebe hierzu noch folgende Anweisungen:

Falls ein Bergbaubetrieb zusätzliche Arbeitskräfte anfordert, hat das zuständige Arbeitsamt die Anforderung zunächst daraufhin zu überprüfen, ob die oben wiedergegebenen Richtlinien bei der Errechnung des Bedarfs berücksichtigt wurden und, falls Facharbeiter angefordert werden, ob alle erforderlichen innerbetrieblichen Maßnahmen für Heranbildung von Facharbeitern (Ziffer IV oben) in die Wege geleitet wurden."

10.

Heranbildung von Stenotypiſtinnen.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 6. März 1940
(V a 5541/6; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 12 S. I 183).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 5541/6.

Berlin, den 6. März 1940.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Berufliche Bildungsmaßnahmen; hier: Heranbildung von Stenotypistinnen.

Nach den letzten statistischen Erhebungen ist bei den Arbeitsämtern eine größere Zahl weiblicher arbeitsuchender Angestellten gemeldet, von denen ein Teil in absehbarer Zeit kaum in dem bisherigen Beruf zu vermitteln sein wird. Demgegenüber besteht ein erheblicher ungedeckter Bedarf an Stenotypistinnen, besonders auch in den eingegliederten Ostgebieten. Ich bitte daher beschleunigt zu prüfen, ob diese Arbeitskräfte im Wege der Umschulung — gegebenenfalls in überbetrieblichen Maßnahmen — dem Stenotypistinnenberuf zugeführt werden können. Die Arbeitsämter sollen zwar hierdurch zunächst ihren eigenen Bedarf decken, andererseits aber auch überzählige Kräfte für den Ausgleich einsatzfähig machen. Für eine Abgabe in andere Bezirke, insbesondere in die eingegliederten Ostgebiete, kommen jedoch nur voll einsatz- und ausgleichsfähige Kräfte in Betracht, die etwa 4 bis 6 Wochen vor Beendigung der Ausbildung dem Landesarbeitsamt bzw. mir für den überbezirklichen Ausgleich zu melden sind.

Für die Durchführung dieser Ausbildungsmaßnahmen kann von der Voraussetzung nach Nr. 1 meines Rderl. V a 5530/56 vom 10. Januar 1940 abgesehen werden, soweit eine bindende Vereinbarung wegen Übernahme der geschulten Kräfte mit den Bedarfsbetrieben nicht schon vor Beginn der Schulung getroffen werden kann. Für die Durchführung dieser Maßnahmen sind in erster Linie bestehende Einrichtungen (des AA., der DAF., von Handels- usw. Schulen) auszunutzen.

Bis zum 8. April 1940 bitte ich zu folgenden Fragen zu berichten:

a) Zahl der für eine Umschulung zu Stenotypistinnen in Betracht kommenden weiblichen Arbeitskräfte,
b) Zahl der zur Deckung des Eigenbedarfs (innerhalb des Landesarbeitsamtsbezirks) erforderlichen Stenotypistinnen,
c) Zahl der für den überbezirklichen Ausgleich — getrennt davon für die eingegliederten Ostgebiete — verfügbaren volleinsatzfähigen, zunächst zu Stenotypistinnen umzuschulenden weiblichen Arbeitskräfte,
d) Zahl der im Vollzuge dieses Erlasses beabsichtigten überbetrieblichen Maßnahmen unter Angabe der Schulungsorte, der hierfür vorhandenen Einrichtungen und der verfügbaren Ausbildungsplätze.

Termin der Arbeitsämter beim Landesarbeitsamt: 1. April 1940

H2213-0255

Fortsetzung 2a

Einordne dieſes Blatt hinter Blatt III K Fortſetzung 2!

H2213-0256

10 a)

Gewährung von Unterhaltszuſchüſſen an Teilnehmer der beruflichen Bildungsmaßnahmen.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 10. Januar 1940 (V a 5530/56).

In letzter Zeit sind von einzelnen Landesarbeitsämtern Wünsche nach einer Verbesserung der mit Erlaß vom 8. August 1939 — V a 5540/157, Rderl. ARG. 62/39 — zugelassenen Unterhaltsgewährung vorgebracht worden. Zur Begründung wird ausgeführt, daß die gemäß Rderl. ARG. 62/39 in Verbindung mit Rderl. ARG. 342/39 vorgesehene Unterhaltsgewährung in manchen Fällen unzureichend sei. Ferner wird auf Schwierigkeiten hingewiesen, die sich mitunter daraus ergeben, daß der Unterhalt der Teilnehmer an einer Umschulungsmaßnahme infolge der voneinander abweichenden Regelung der Unterhaltsgewährung für die einzelnen Gruppen der Teilnehmer unterschiedlich gestaltet ist (z. B. für Handwerker, für Personen, die gleich zu Beginn der Umschulung von dem Aufnahmebetrieb einen Anlernlohn erhalten und für Empfänger von Unterhaltszuschüssen gemäß Rderl. ARG. 62/39).

Zu einer Erhöhung der nach dem vorbezeichneten Runderlaß zugelassenen Unterhaltszuschüsse aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz sehe ich mich aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in der Lage. Wie bereits in meinem Runderlaß vom 16. November 1939 — V a 5530/51 — im vorletzten Abatz ausgeführt, soll die Umschulung von Arbeitskräften grundsätzlich vom Betrieb durchgeführt werden. Nur dort, wo Betriebe diese Aufgabe weder selbst noch in Gemeinschaft mit anderen Betrieben durchführen können, ist die Inanspruchnahme überbetrieblicher Maßnahmen gegeben. Diesem Grundsatz entspricht es, wenn verlangt wird, daß die Betriebe, die für sich Arbeitskräfte im Wege der Umschulung heranbilden, für den angemessenen Unterhalt der Umschulungsteilnehmer sorgen, bis diese einen auskömmlichen Verdienst erzielen. Dies gilt besonders für Fälle, in denen der überwiegende Teil des Unterhalts durch Zuschüsse aus Mitteln des Reichsstocks gemäß Rderl. ARG. 62/39 gedeckt wird. Auch soweit Umschulungsmaßnahmen in Betrieben durchgeführt werden, die nicht selbst Bedarfsträger sind, oder soweit Umschulungsmaßnahmen ausnahmsweise außerbetrieblich in besonderen Maßnahmen durchgeführt werden müssen, muß daran festgehalten werden, daß die Betriebe, zu deren Gunsten die Umschulung erfolgt, sich nicht nur an den sachlichen Kosten derartiger Maßnahmen beteiligen, sondern auch zur Sicherung des angemessenen Lebensunterhalts der Umschulungsteilnehmer während der Umschulung beitragen. Um zu gewährleisten, daß diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen wird und zugleich, um die eingangs mitgeteilten Schwierigkeiten auszuräumen, bestimme ich folgendes:

1. Künftig ist Voraussetzung für die Einrichtung und Durchführung einer Umschulungsmaßnahme, deren Träger oder Mitträger die Arbeitseinsatzverwaltung ist, daß die Umschulung der Arbeitskräfte von vornherein zur Deckung eines feststehenden Bedarfs bestimmter Betriebe erfolgt. Demgemäß ist von den Landesarbeitsämtern oder Arbeitsämtern vor der Einrichtung und Durchführung einer unter eigener Trägerschaft oder Mitträgerschaft der Arbeitseinsatzverwaltung stehenden Umschulungsmaßnahme durch eine bindende Vereinbarung mit den in Betracht kommenden Betrieben sicherzustellen, daß diese die Umschulungsteilnehmer nach Abschluß der Umschulung — den Erfolg der Umschulung beim einzelnen Teilnehmer vorausgesetzt — in einer von vornherein bestimmten Zahl übernehmen. Ferner ist durch eine solche Vereinbarung sicherzustellen, daß die Betriebe, zu deren Gunsten die Umschulung erfolgt, soweit erforderlich, die aus Mitteln des Reichsstocks an die Teilnehmer der Maßnahme zu gewährenden Unterhaltszuschüsse aus ihren Mitteln vom Beginn der Umschulung an soweit aufbessern, daß während der Umschulung den Teilnehmern und ihren Familien Unterhalt in angemessenem Umfange gewährt wird. In der Regel wird die Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts dann anzunehmen sein, wenn der Teilnehmer den für den Betrieb in der Tarifordnung vorgesehenen oder üblichen Anlernlohn erhält.

Absatz 1 gilt sinngemäß für die Förderung von Umschulungsmaßnahmen aus Mitteln des Reichsstocks, die unter fremder Trägerschaft (z. B. auch eines stillgelegten Betriebes) durchgeführt werden, sowie von Maßnahmen der sogen. „betriebsnahen Einzelschulung“.

2. Für Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen, deren Unterhalt durch Fortgewährung der Arbeitslosenunterstützung bestritten wird (Unterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung), lasse ich auf Grund des § 140, Absatz 2 AVAVG. zu, daß die etwa von den Betrieben zu der Arbeitslosenunterstützung zusätzlich gewährten Zuschüsse von der Anrechnung auf die Arbeitslosenunterstützung frei bleiben. Hierdurch wird sichergestellt, daß der Teilnehmer an der Umschulungsmaßnahme, dem während der Dauer der Umschulung die Arbeitslosenunterstützung weiter gewährt wird, den ihm vom aufnehmenden Betrieb gewährten Zuschuß ungeschmälert erhält.

3. Die Heranziehung von Arbeitskräften, die Kurzarbeit verrichten und Kurzarbeiterunterstützung erhalten, zu Umschulungsmaßnahmen bietet nach den mir vorliegenden Be-

richten Schwierigkeiten, die einmal in dem Widerstreben solcher Arbeitskräfte, sich einer beruflichen Umschulung zu unterziehen, begründet sind, zum anderen aber ihre Ursache in der nicht ausreichenden Gewährung des Lebensunterhalts während der Umschulung haben. Verschiedentlich ist angeregt worden, diese Schwierigkeiten, besonders auch die der Unterhaltsgewährung, dadurch zu beheben, daß derartige Kräfte zu beruflichen Umschulungsmaßnahmen dienstverpflichtet werden. Dieser Anregung vermag ich nicht zu entsprechen. Gerade auf dem Gebiete der Umschulung muß auf den freiwilligen Einsatz der Arbeitskräfte Wert gelegt werden. Vor allem kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß auf dem Gebiet der Umschulung das Mittel der Dienstverpflichtung lediglich zur Regelung des Lebensunterhalts der Umschulungsteilnehmer benutzt wird. Im übrigen nehme ich wegen der engeren Begrenzung der Dienstverpflichtungen auf den Runderlaß V a 5552/746 vom 24. November 1939 Bezug. Um den aufgetretenen Schwierigkeiten zu begegnen, ist künftig wie folgt zu verfahren:

§ 6, Satz 2 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939 (Rderl. ARG. 203/39) sieht vor, daß Kurzarbeiterunterstützung zu versagen oder zu entziehen ist, wenn dem Kurzarbeiter vom Arbeitsamt eine andere zumutbare Arbeit zugewiesen wird. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn das Arbeitsamt dem Kurzarbeiter eine andere zumutbare Arbeit, zwar nicht unmittelbar, aber auf dem Wege einer beruflichen Umschulung, zuweist. Die Anwendung der Bestimmung in diesem Sinne kann aber nur erfolgen, wenn vor der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen die oben unter 1. genannten Voraussetzungen erfüllt sind, d. h. vor allem, wenn vor der Zuweisung eines Empfängers von Kurzarbeiterunterstützung zu einer Umschulungsmaßnahme sein und seiner Familie Lebensunterhalt während der Dauer der Umschulung mindestens in Höhe seines bisherigen Kurzarbeiterlohns zuzüglich der Kurzarbeiterunterstützung sichergestellt ist.

Schwierigkeiten, die sich ergeben können, wenn ein früherer Kurzarbeiter im Verlaufe einer Umschulung als ungeeignet befunden wird, aus der Umschulung ausscheiden muß und dann seinem alten Betrieb nicht wieder zugeführt werden kann, werden nur ausnahmsweise auftreten und müssen in Kauf genommen werden. Die Zahl dieser Fälle wird sich durch sorgfältige Auslese der Teilnehmer, die zweckmäßig von vornherein unter Beteiligung der Betriebe zu erfolgen hat, für die die Arbeitskräfte nach der Umschulung bestimmt sind, auf ein Mindestmaß herabdrücken lassen. Im übrigen wird in derartigen Fällen ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz der Betroffenen kaum Schwierigkeiten bieten.

4. Umschulungsmaßnahmen unter eigener Trägerschaft oder Mitträgerschaft der Arbeitseinsatzverwaltung oder unter fremder Trägerschaft, die gegenwärtig bereits laufen, bleiben von der unter 1. vorgesehenen Regelung unberührt. Jedoch können Schwierigkeiten, die sich der Einweisung von Kräften in derartige Maßnahmen wegen unzureichender Sicherung des Lebensunterhalts der Teilnehmer entgegenstellen, nur auf dem unter 1. bis 3. aufgezeichneten Wege behoben werden.

Soweit besondere Umstände es notwendig machen, Umschulungsmaßnahmen unter Abweichung von dieser Regelung durchzuführen oder zu fördern, ist meine Zustimmung einzuholen. Die sonstigen Vorschriften, die die Einrichtung oder Förderung beruflicher Fortbildungsmaßnahmen von meiner Zustimmung abhängig machen, bleiben unberührt. Über Ihre Erfahrungen bitte ich mir bis zum 1. April 1940 zu berichten. Berichte der Landesarbeitsämter in dieser Angelegenheit sehe ich als durch diesen Runderlaß erledigt an.

H2213-0257

H2213-0258

Weglege Blatt III K Fortſetzung 3 vom 12. Juni 1940!

11.

Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 20. März 1940
(V a 5530/11; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 11 S. I 159).

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 20. März 1940.
V a 5530/11.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen.

Wie bereits in meinem Runderl. vom 10. Januar 1940 — V a 5530/56 — dargelegt, waren für die mit diesem Erlaß getroffene Neuregelung nicht nur die Klagen der Arbeitsämter über die unzureichende Unterhaltsversorgung der Schulungsteilnehmer, sondern auch der Grundsatz ausschlaggebend, daß die Betriebe, die von den Arbeitsämtern immer wieder die Zuweisung von Fachkräften fordern und deren Bedarf bei dem allgemeinen Facharbeitermangel nicht gedeckt werden kann, in erster Linie selbst für die Heranbildung der benötigten Arbeitskräfte zu sorgen haben, sei es durch innerbetriebliche Umstellungen oder durch betriebsnahe Einzelschulungen. Da an diesem Grundsatz unbedingt festgehalten werden muß, kann von der unter Nr. 1 des obenerwährten Erlasses vorgeschriebenen bindenden Vereinbarung mit den Bedarfsbetrieben im allgemeinen nicht abgegangen werden.

Im letzten Absatz meines obenbezeichneten Erlasses habe ich aber bereits die Möglichkeit einer Abwicklung von der getroffenen Regelung offen gelassen, diese jedoch von meiner Zustimmung abhängig gemacht. Um in besonderen Fällen, die vor allem in Bezirken mit vielen mittleren und kleinen Betrieben, wie auch in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten in Erscheinung treten werden, die Einrichtung von Maßnahmen nicht zu verzögern, ermächtige ich nunmehr die Präsidenten der Landesarbeitsämter, überbetriebliche Maßnahmen auch dann durchzuführen und zu fördern, wenn die Übernahme jedes einzelnen Lehrgangsteilnehmers durch einen Betrieb nicht von vornherein erreicht werden kann. Im einzelnen weise ich auf folgendes hin:

1. In überbetriebliche Maßnahmen, besonders in die Lehrgänge der Arbeitsgemeinschafts „Eisen und Metall", können auch solche Teilnehmer eingewiesen werden, für die eine bindende Übernahmeverpflichtung seitens der in Betracht kommenden Betriebe nicht schon vor der Einweisung beigebracht werden kann. Unter Beibehaltung des obenbezeichneten Grundsatzes ist aber auch in diesen Fällen zu versuchen, während des Verlaufs der Ausbildung die Bedarfbetriebe zur Übernahme der Teilnehmer zu gewinnen. In der Regel wird es möglich sein, im Einvernehmen mit diesen Betrieben die Eignung der Teilnehmer während der ersten 4 Wochen festzustellen und dann die bindende Übernahmeverpflichtung der Betriebe zu erlangen. Für die bei diesen Prüfungen als geeignet befundenen Teilnehmer hat der Übernahmebetrieb sich gleichfalls an den Ausbildungskosten — rückwirkend vom Tage der Einweisung ab — zu beteiligen, auch dann, wenn sich erst nach Abschluß der Ausbildung ein Betrieb zur Einstellung des Teilnehmers findet. Während sich in allen Fällen der Betrieb zur Erstattung der Ausbildungs- usw. Kosten bereits bei der Erklärung zur Übernahme des Teilnehmers zu verpflichten hat, erfolgt die Einziehung der Kostenanteile vom Aufnahmebetrieb erst nach beendeter Ausbildung und Einstellung des Teilnehmers in diesen Betrieb.

2. Da mit der Regelung des Runderl. vom 10. Januar 1940 im besonderen der ausreichende Unterhalt der Lehrgangsteilnehmer gesichert werden soll, aber in den obenerwähnten Fällen die Gewährung von Anlernlöhnen schon zu Beginn der Ausbildung nicht zu erreichen ist, ergibt sich eine unterschiedliche Versorgung gegenüber den Teilnehmern, die vom Betrieb Zuschüsse erhalten. Eine derartige unterschiedliche Behandlung der Teilnehmer läßt sich aber nicht vermeiden, da weitergehende Zuschüsse über den mit Runderl. ARG. 62/39 möglichen Rahmen hinaus aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz nicht gewährt werden können. Die in Betracht kommenden Teilnehmer müssen eine derartige unterschiedliche Behandlung in Kauf nehmen, sie wird ihnen aber u. U. einen Anreiz geben, durch besonderen Eifer das vorgesehene Ziel, die Bereiterklärung zur Übernahme seitens des Betriebes und die Vermittlungsreife schneller zu erreichen. Es ist aber auf die Betriebe, die sich erst während der Ausbildungszeit zur Übernahme eines Teilnehmers bereit erklären, einzuwirken, vom Zeitpunkt der Übernahmeerklärung ab bereits einen Anlernlohn zu gewähren. Die Anlernlöhne sind vom Betrieb entweder an den Lehrgangsteilnehmer unmittelbar oder mittelbar durch die Lehrgangsleitung zu zahlen.

3. Soweit Teilnehmer in den Lehrgängen der Arbeitsgemeinschaften „Eisen und Metall" ausgebildet werden, sind von den übernehmenden Betrieben folgende Pauschsätze einzuziehen:

a) für jeden Teilnehmer ohne Internat	2,15 RM
b) für jeden Teilnehmer mit Internat	4,20 RM
je Kalendertag und	
c) für jeden Teilnehmer an der Schweißerausbildung außerdem (zusätzlich zu a oder b)	2,85 RM

je Werktag. Für die Teilnehmer an den sonstigen überbetrieblichen Maßnahmen oder Lehrgängen in stillgelegten Betrieben sind die tatsächlichen Kosten — umgelegt auf den einzelnen Teilnehmer entsprechend seiner Ausbildungszeit — einzuziehen. Ich stelle den Arbeitsämtern anheim, auch in diesen Fällen abgerundete Pauschsätze festzusetzen, deren Höhe aber in der Gesamtheit die Erstattung der tatsächlichen Ausbildungskosten gewährleistet.

Die Einziehung der Kostenanteile von den Betrieben hat ausschließlich durch das für den Schulungsort zuständige Arbeitsamt zu erfolgen; dies gilt auch für die Lehrgänge der Arbeitsgemeinschaften „Eisen und Metall". Für die Einziehung gilt das Verfahren der „Einziehung von Forderungen aus Arbeitseinsatzmaßnahmen außerhalb des Rückzahlungsverfahrens" (Runderl. an die Landesarbeitsämter vom 12. Oktober 1939 — V c 3530/84).

Die zu erstattenden Beträge sind bei Kapitel 2 Titel 10 der fortdauernden Ausgaben des Reichsstocks für Arbeitseinsatz als Einnahme zu buchen.

Für die vorzeitig wegen Ungeeignetheit oder aus anderen Gründen ausscheidenden Teilnehmer gehen die Ausbildungskosten, auch wenn ein Betrieb sich zur Übernahme des Teilnehmers bereit erklärt hatte, zu Lasten des Reichsstocks für Arbeitseinsatz. Sofern jedoch Teilnehmer eine längere Ausbildungszeit als zunächst vorgesehen benötigen, trägt die dadurch entstehenden Mehrkosten der aufnehmende Betrieb.

Die vorliegenden Anfragen sehe ich hierdurch als erledigt an. Den mit Runderl. vom 10. Januar 1940 zum 1. April 1940 erbetenen Erfahrungsbericht bitte ich erst zum 1. Mai 1940 vorzulegen und in diesem auch auf die Auswirkungen des vorstehenden Erlasses einzugehen. Die Arbeitsämter berichten den Landesarbeitsämtern zum 20. April 1940.

12.

Zuſätzliche Gewinnung von Metallarbeitern im Wege der Umſchulung.

a) Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 20. März 1940

(V a 5540/43; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 12 S. I 184).

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 20. März 1940.
V a 5540/43.

An
die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter (einschließlich Zweigstellen und Landesarbeitsämter Sudetenland, Danzig und Posen).

Betr.: Zusätzliche Gewinnung von Metallarbeitern im Wege der Umschulung.

Bei dem Ausmaß, das die Anforderungen an Facharbeitern für kriegswichtige Aufgaben in der Eisen- und Metallwirtschaft in den letzten Monaten erreicht haben, ist die Bedarfsdeckung allein durch die Umsetzung von Facharbeitern und durch die Anlernung von Fachkräften in dem bisherigen Umfange nicht mehr gesichert, zumal mit einer Verschärfung der Arbeitseinsatzlage durch verstärkte Einberufungen zur Wehrmacht gerechnet werden muß. Die Anlernung von Metallarbeitern muß nunmehr in größerem Umfang als bisher betrieben werden. Hierzu bestimme ich:

Auf Grund der Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 28. September 1939 (mitgeteilt mit RdErl. V a 5550/333 vom 5. Oktober 1939) ist geeigneten Betrieben aufzuerlegen, eine angemessene Zahl von Arbeitskräften anzulernen, und zwar auch dann, wenn für den Betrieb selbst zur Zeit ein Bedürfnis nicht vorliegt. Die Bedürfnisfrage ist vielmehr nach dem Gesamtbedürfnis zu entscheiden.

Unter Anlernung in nachstehendem Sinne ist nur die Heranbildung von Kräften zur Leistung von Facharbeit zu verstehen, z. B. die Heranschulung von Hilfsschlossern, Hilfsdrehern, Hilfsbohrern, Hilfsfräsern, Revolverdrehern usw. Dabei kann es sich sowohl um eine betriebsnahe Einzelschulung als auch um die Schulung in besonderen Lehrgängen handeln. Die Ausbildung dürfte in der Regel mindestens ein Vierteljahr erfordern. Nicht berührt durch diese planmäßigen Anlernmaßnahmen wird die kurzfristige Schulung von Arbeitskräften zur Bedienung von Maschinen, die nur stets wiederkehrende einfache Handgriffe erfordern, wie zu sonstigen Arbeiten einfacher Art, die nach wie vor von den Betrieben entsprechend ihren jeweiligen Bedürfnissen vorzunehmen ist.

Im einzelnen bestimme ich folgendes:

1. Jedes Landesarbeitsamt hat die Anlernung und Ausbildung von Kräften zum späteren Einsatz als Angelernte in einem Ausmaß durchzuführen, das im Laufe dieses Jahres die Zahl der Ausgebildeten bis zu 15 bis 20 v. H. der im Landesarbeitsamtsbezirk beschäftigten Metallarbeiter (Angehörige der Berufsgruppe 5) erreicht. Die Landesarbeitsämter, in deren Bezirk besonders viel Betriebe der Eisen- und Metallwirtschaft mit kriegswichtigen Fertigungsaufgaben vertreten sind und die trotz Ausnutzung aller Möglichkeiten anzulernende Kräfte in dem geforderten Umfang nicht bereitstellen können, teilen mir dies rechtzeitig mit entsprechender Begründung und unter Angabe des im eigenen Bezirk erreichten Vomhundertsatzes mit. Ich werde dann versuchen, diesen Bezirken aus weniger belasteten Landesarbeitsamtsbezirken ausgleichfähige Anlernkräfte zuzuführen.
2. Es muß angestrebt werden, daß Betriebe Anlernkräfte aus ihrer eigenen Gefolgschaft heranziehen, da solche Kräfte mit den betrieblichen Verhältnissen bereits vertraut sind. Dabei wird insbesondere auch auf Kräfte zurückzugreifen sein, die nach früher ausgeübten Tätigkeiten für die Anlernung besonders geeignet erscheinen. Die Arbeitsämter haben sich in diesen Fällen besonders zu bemühen, den Betrieben ungelernte Arbeitskräfte als Ersatz zu stellen. Hierbei sind, soweit es die Art der Arbeit erlaubt, auch Frauen heranzuziehen, gegebenenfalls auch durch Werbemaßnahmen unter den Angehörigen der Gefolgschaftsmitglieder.

   Bei der Zuweisung von Anlernkräften ist neben den Kräften aus stillgelegten Betrieben wie bisher auch auf Kräfte aus den Reihen der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden, berufsfremd Beschäftigten, unsichtbaren Arbeitslosen, Kurzarbeiter und Frauen zurückzugreifen.

H2213-0259

H2213-0260

Weglege Blatt III K Fortſetzung 4 vom 17. Juli 1940!

Vor der Einweisung von Anlernkräften sind diese auf ihre Eignung sorgfältig zu prüfen, damit Fehlzuweisungen vermieden werden.

Arbeitskräfte, mit deren Heranziehung zum Wehrdienst gerechnet werden muß, werden bei der Auswahl außer Betracht zu lassen sein.

3. Die Anlernung ist insbesondere durchzuführen:
   a) von Bedarfsbetrieben,
   b) von Betrieben, die zur Zeit noch ein ungesundes Verhältnis zwischen Facharbeitern und Angelernten aufweisen und bei denen die Anlernung weiterer Kräfte die Entziehung von Facharbeitern für kriegswichtige Aufgaben ermöglicht,
   c) unter Ausnutzung aller bereits bestehenden Einrichtungen für überbetriebliche Maßnahmen (Lehrgänge der Arbeitsämter, der Arbeitsgemeinschaften „Eisen und Metall“, Lockstedter Lager usw.), erforderlichenfalls auch hier durch Einlegung weiterer Schichten.
4. Bei der Erteilung von Anlernauflagen an Betriebe und bei der zahlenmäßigen Verteilung der Anlerner auf die einzelnen Anlernberufe ist mit den interessierten Stellen, wie den Gauämtern für Technik, den Gaudienststellen des Amts für Berufserziehung und Betriebsführung der Deutschen Arbeitsfront auf dem Gebiete der Leistungssteigerung, den Industrieabteilungen der Wirtschaftskammern, den Rüstungsinspektionen eng zusammenzuarbeiten. Bei der beruflichen Schlüsselung der Anlernmaßnahmen wird von der Struktur der bezirklichen Eisen- und Metallwirtschaft ausgegangen werden müssen. Innerhalb dieses Rahmens sind besonders ausgeprägte Mangelberufe jedoch verstärkt zu fördern.
5. Die Kosten der Umschulung (einschl. etwaiger Anlernlöhne und Unterhaltszuschüsse für die Ausbildungsteilnehmer und deren Angehörige) haben die Betriebe zu tragen. Nur bei den unter 3 c erwähnten Maßnahmen können erforderlichenfalls Mittel des Reichsstocks, jedoch unter Beteiligung der Betriebe gemäß RdErl. V a 5530/56 vom 10. Januar 1940 und einem noch folgenden Ergänzungserlaß, in Anspruch genommen werden.

Über das Ergebnis der nach diesem Erlaß zu treffenden Maßnahmen und über die gewonnenen Erfahrungen bitte ich mir erstmalig zum 31. Mai 1940 zu berichten.

Abdruck dieses Erlasses habe ich dem Beauftragten für den Vierjahresplan, dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Herrn Reichswirtschaftsminister, der Reichsgruppe Industrie, der Reichswirtschaftskammer, dem Stellvertreter des Führers und der Zentralstelle der Deutschen Arbeitsfront, Gruppe Arbeitseinsatz und Umschulungslager, zugeleitet.

b) Erlaß des Reichswirtſchaftsminiſters vom 4. Mai 1940

(III SW 10117/40; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 16 S. I 252).

Der Reichswirtschaftsminister.
III SW 10117/40.

Berlin, den 4. Mai 1940.

An die Reichswirtschaftskammer, Berlin NW 7.

Betr.: Zusätzliche Gewinnung von Metallarbeitern im Wege der Umschulung.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat durch Erlaß vom 20. März 1940 — V a 5540/43 — an die Präsidenten der Landesarbeitsämter bestimmte Maßnahmen für die zusätzliche Gewinnung von Metallarbeitern im Wege der Umschulung angeordnet. Im Anschluß an diesen Erlaß bestimme ich für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft folgendes:

Die Wirtschaftskammern haben sofort mit den in dem Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers genannten Arbeitseinsatzbehörden zur Auswahl der für die zusätzliche Ausbildung von Metallarbeitern in Betracht kommenden Betriebe Fühlung aufzunehmen. Darüber hinaus sind die Betriebe durch die Organisation der gewerblichen Wirtschaft aufzufordern, die Maßnahmen des Herrn Reichsarbeitsministers durch umfassende Selbsthilfe zu unterstützen. Die Selbsthilfe muß sich in erster Linie darauf erstrecken, einen innerbetrieblichen Ausgleich des vorhandenen Arbeitsaufkommens herbeizuführen. Zu diesem Zweck ist unter tatkräftiger Hilfe der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in jedem Betrieb festzustellen, ob alle Arbeitskräfte zweckmäßig angesetzt sind und voll ausgenutzt werden. Erforderlichenfalls müssen, wenn irgend möglich, Hilfskräfte durch Umschulung so weit gebracht werden, daß sie die Plätze fehlender Facharbeiter einnehmen können. Auf die durch die Arbeitseinsatzbehörden gebildeten Reserven an Fachkräften soll erst dann zurückgegriffen werden, wenn andernfalls die Fortführung des Betriebes gefährdet wäre.

Jeder Betrieb hat der zuständigen Industrie- und Handelskammer die Bestellung eines Ausbildungsleiters namentlich anzuzeigen, der für alle Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Sinne meines Erlasses vom 13. Februar 1939 — III SW 706/39 — voll verantwortlich ist, sofern nicht der bereits benannte Ausbildungsleiter für die Jugendlichenausbildung gleichzeitig auch die hier in Rede stehende zusätzliche Erwachsenenausbildung übernimmt. In Handwerksbetrieben ist der Meister der verantwortliche Ausbildungsleiter.

Ich weise noch darauf hin, daß für die Durchführung der Umschulungsmaßnahmen, die nach dem Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers in der Regel ein Vierteljahr dauern sollen, insbesondere die von dem Reichsinstitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe erarbeiteten Umschulungsgänge mit Nutzen verwendet werden können. Das Ziel der Ausbildung ist unter Vermeidung einer Spezialisierung auf bestimmte Fertigungsprogramme der bezirklichen Wirtschaftsstruktur anzupassen (z. B. Hilfsschlosser für Maschinenbau, Elektroindustrie usw.).

Über die Durchführung meines Erlasses erwarte ich Bericht bis zum 1. Juni 1940.

13.

Gewährung von Unterhaltszuſchüſſen an Teilnehmer der beruflichen Bildungsmaßnahmen.

(Reichsarbeitsblatt Heft 17 S. I 288)

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 5. Juni 1940.
V a 5530/23.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

In meinem RdErl. V a 5530/56 vom 10. Januar 1940 wurde unter Nr. 1 dargelegt, daß bei der Bemessung der zu gewährenden Unterhaltszuschüsse die Sicherung eines angemessenen Lebensunterhaltes dann anzunehmen sein wird, wenn der Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen den für den Betrieb in der Tarifordnung vorgesehenen oder üblichen Anlernlohn erhält. Soweit die Tarifordnungen einen sogenannten Anlernlohn nicht vorsehen, ist vielfach der Lohn für angelernte Arbeiter zugrunde gelegt worden, das dazu führte, daß im Metallfach unerfahrene Kräfte bereits während der Umschulung einen Angelerntenlohn erhielten. Eine derartige Entlohnung entspricht aber nicht den den Reichstreuhändern der Arbeit gegebenen Richtlinien, die für unerfahrene Arbeitskräfte während der Dauer einer Umschulung lediglich den Lohn eines ungelernten Arbeiters vorsehen.

Mit sofortiger Wirkung ist daher sicherzustellen, daß künftig bei den an beruflichen Bildungsmaßnahmen beteiligten Arbeitskräften, soweit sie für die Tätigkeit, für die sie umgeschult werden sollen, als ungelernt anzusehen sind, die aus Mitteln des Reichsstocks und vom Betriebe zu gewährenden Unterhaltszuschüsse zusammen den Lohn eines ungelernten Arbeiters nicht übersteigen. Als Ungelernte in diesem Sinne gelten auch die Arbeitskräfte, die weniger als ein Jahr in einem Betriebe in ungelernter Tätigkeit die gleiche Beschäftigung ausgeübt hatten oder weniger als acht bis zwölf Wochen in einer überbetrieblichen Umschulungsmaßnahme umgeschult wurden.

14.

Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen.

(Reichsarbeitsblatt Heft 19 S. I 338).

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 25. Juni 1940.
V a 5539/68.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Mit RdErl. V a 5530/11 vom 20. März 1940 (Reichsarbeitsbl. S. I 159[1])) wurde angeordnet, daß von den Betrieben, die Umschüler aus den Arbeitsgemeinschaften „Eisen und Metall" aufnehmen, als Anteil an den Ausbildungs- usw. Kosten Pauschsätze von werktäglich 2,15 RM für Teilnehmer ohne und 4,20 RM mit Internat, ferner zusätzlich für die Teilnehmer an der Schweißerausbildung 2,85 RM einzuziehen sind. Da nach den nunmehr gewonnenen Erfahrungen diese Pauschsätze die tatsächlichen Kosten teilweise überschreiten und andererseits für die aufnehmenden Betriebe (insbesondere für kleinere und mittlere) eine nicht unerhebliche Belastung darstellen, erkläre ich mich damit einverstanden, daß von den Betrieben, die Umschüler aus den Arbeitsgemeinschaften „Eisen und Metall" aufnehmen, als Gesamtkostenanteil lediglich 100,— RM für die Teilnehmer ohne und mit Internat und 200,— RM für die mit Erfolg als Schweißer ausgebildeten Lehrgangsteilnehmer eingezogen werden. Ferner ermächtige ich die Präsidenten der Landesarbeitsämter, in Anlehnung an diese Pauschsätze auch die Kostenanteile für die Teilnehmer an den sonstigen überbetrieblichen Maßnahmen herabzusetzen, soweit sie die obengenannten Pauschalbeträge überschreiten. Diese Neuregelung tritt ab 15. Juni 1940 in Kraft und hat keine rückwirkende Geltung.

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Abgedruckt unter III K Ziff. 11.

H2213-0261

15.

Ausbildung von Hochſchulpraktikanten.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 6. November 1940 (V a 6103/26).

Berufsberatung; hier: Hochschulpraktikanten.

Der Reichswirtschaftsminister hat mit einem Erlaß vom 11. September 1940 Durchführungsbestimmungen zu den vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erlassenen „Allgemeinen Richtlinien für die praktische Ausbildung der Studierenden der Technischen Hochschulen und Bergakademien" (RdErl. ARG. 951/40) aufgestellt. Für die Bergbaubeflissenen ist in Ergänzung dazu eine Regelung durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 14. Oktober 1940 getroffen worden. Für die Zusammenarbeit der Arbeitsämtern mit den Wirtschaftskammern bzw. Oberbergämtern gilt danach folgendes:

1. In Ziff. 3 Abs. 4 der Richtlinien ist vorgesehen, daß sich der Bewerber unmittelbar bei einem geeignet erscheinenden Betriebe um eine Praktikantenstelle bemühen kann. Um sicherzustellen, daß der angegangene Betrieb auch wirklich für die praktische Ausbildung eines zukünftigen Hochschulingenieurs geeignet ist, leiten die Arbeitsämter in diesen Fällen die Anträge auf Zustimmung zur Einstellung auf Grund der Verordnung vom 1. September 1939 in gleicher Weise wie die Bewerbungen um eine Praktikantenstelle den Wirtschaftskammern bzw. Oberbergämtern zur Stellungnahme zu. Die Arbeitsämter treffen ihre Entscheidung erst nach Vorliegen der Stellungnahme. Falls danach der Betrieb zur Praktikantenausbildung nicht geeignet ist, so ist von den Arbeitsämtern die Zustimmung zur Einstellung zu versagen.

2. Jeder Betrieb, dem von der Wirtschaftskammer bzw. der Bergbehörde Praktikanten zugeteilt werden, ist verpflichtet, diese aufzunehmen und ordnungsmäßig nach den geltenden Richtlinien auszubilden. In vielen Fällen wird es notwendig sein, gewisse Schwierigkeiten, die bei den Betrieben selbst gegen die Aufnahme von Praktikanten bestehen, zu überwinden. Die Einstellung von Praktikanten darf nur aus triftigen Gründen, über die die Wirtschaftskammer zu entscheiden hat, vom Betrieb abgelehnt werden. Ich bitte die Arbeitsämter, an der Beseitigung von Schwierigkeiten, die bei den Betrieben bestehen, mitzuwirken und um die Bereitstellung hinreichender Stellen für die Praktikantenausbildung bemüht zu sein. Sollte im unbegründeten Einzelfalle die Aufnahme eines Praktikanten abgelehnt worden sein und die Wirtschaftskammer daraufhin eine Einschränkung der Zuteilung von Lehrlingen für zweckmäßig erachten, so ist diese Stellungnahme auch bei der Zustimmung zur Einstellung von Lehrlingen zu berücksichtigen.

3. Wie bereits in meinem Erlaß II 6416/6 vom 15. August 1938 (Rderl. 556/38) bekanntgegeben, ist die Erteilung der Zustimmung und die Besetzung der Praktikantenstellen beschleunigt vorzunehmen. Die Wirtschaftskammer bzw. die Bergbehörde wird daher bei der Benennung eines Ausbildungsbetriebes, worüber sie sowohl den Bewerber als auch den Betrieb benachrichtigen muß, gleichzeitig zwei weitere entsprechend ausgearbeitete Durchschläge dem zuständigen Arbeitsamt übermitteln. Die Arbeitsämter nehmen auf Grund dieser Mitteilung bereits die Bearbeitung vor, ohne den Antrag des Betriebes auf Zustimmung abzuwarten. Rückfragen beim Betrieb sind, wenn möglich, fernmündlich zu klären. Im allgemeinen wird von der Vorlage eines schriftlichen Antrages zur Erteilung der Zustimmung in der im Rderl. ARG. 40/39 angeordneten Form abgesehen werden können, da die Mitteilung der Wirtschaftskammer bzw. der Bergbehörde bereits als gutachtliche Äußerung der OdgW. zu gelten hat. Der Betrieb bzw. im Falle der Nichterteilung der Zustimmung die Wirtschaftskammer bzw. die Bergbehörde, kann auf einem der beiden Durchschläge von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden. Erfolgt die Besetzung der Praktikantenstelle durch zwischenbezirklichen Ausgleich, so ist das für den Bewerber zuständige Arbeitsamt von der Erteilung der Zustimmung zu unterrichten.

16.

Zuſammenarbeit in der Berufsausbildung.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 8. November 1940 (V a 6400/35).

Berufsberatung; hier: Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern auf dem Gebiete der Berufsausbildung.

Nachstehend gebe ich das „Abkommen der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern mit dem Reichsstand des Deutschen Handwerks über die Regelung der

H2213-0262

Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern auf dem Gebiete der Berufsausbildung" vom 19. April 1940 bekannt:

„Ausgehend von dem Grundsatz, daß für die Regelung der Berufsausbildung in erster Linie die Förderung guter Ausbildungsmöglichkeiten und die Erreichung der Ausbildungsziele maßgebend sein müssen, wird zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern und dem Reichsstand des Deutschen Handwerks für die Zusammenarbeit in der Berufsausbildung zwischen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern folgendes vereinbart:

1. Grundsätzlich müssen als Grundlage für die Ausbildung von Lehrlingen und Anlernlingen die Ausbildungsvorschriften (Berufsbilder, Ausbildungsrichtlinien usw.) der Reichsgruppe bzw. Reichsverkehrsgruppe (oder ihrer Untergliederungen) dienen, zu der der Lehrbetrieb gehört. Nach der organisatorischen Zugehörigkeit des Lehrbetriebs regelt sich auch die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer hinsichtlich der Eintragung in die Lehrlngs- oder Anlernrolle und der Durchführung der Lehrabschlußprüfungen.

2. a) Für handwerkliche Nebenbetriebe von Unternehmungen des Handels, der Industrie oder anderer Gruppen der gewerblichen Wirtschaft, die gemäß der Anordnung vom 24. März 1937 in die Handwerksrolle eingetragen sind, gelten die handwerklichen Ausbildungsvorschriften. Für die Eintragung des Lehrverhältnisses in die Lehrlings- oder Anlernrolle ist die Handwerkskammer bzw. die Innung zuständig, zu der der Nebenbetrieb gehört.

b) Die Vorschrift des Absatzes a) der Nr. 2 gilt gleicherweise für Nebenbetriebe, die nur wegen der Unterschreitung der Unerheblichkeitsgrenze (vgl. Anordnung über handwerkliche Nebenbetriebe vom 24. März 1937 Ziffer 2) nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind.

3. Für Hilfsbetriebe des Handels, der Industrie oder einer anderen Gruppe der gewerblichen Wirtschaft gelten folgende Bestimmungen:

a) In einem Hilfsbetrieb können Ausbildungsverhältnisse nur zugelassen werden, wenn die in ihm bestehenden fachlichen und personellen Voraussetzungen eine ordnungsmäßige Ausbildung gewährleisten.

b) Ist ein Hilfsbetrieb zur Ausbildung nach den Ausbildungsvorschriften nichthandwerklicher Gruppen nicht geeignet, so überweist die Industrie- und Handelskammer den Hilfsbetrieb der Handwerkskammer. Das gilt insbesondere für Hilfsbetriebe, die mit Unternehmungen des Handels verbunden sind. Die Handwerkskammer hat alsdann zu prüfen, ob der Hilfsbetrieb zur handwerklichen Berufsausbildung geeignet ist. Bejahendenfalls übernimmt die Handwerkskammer die Betreuung des Hilfsbetriebes, auch auf dem Gebiete der Nachwuchslenkung; verneinendenfalls macht die Handwerkskammer der Industrie- und Handelskammer entsprechende Mitteilung, damit diese die Zuweisung von Lehrlingen oder Anlernlingen durch das Arbeitsamt unterbinden kann.

4. Wenn auf Wunsch des Erziehungsberechtigten oder des Lehrherrn in Betrieben des Handels, der Industrie oder des Verkehrs in Einzelfällen Lehrlinge oder Anlernlinge nach den handwerklichen Ausbildungsvorschriften ausgebildet oder der handwerklichen Lehrabschlußprüfung zugeführt werden sollen, so hat der Lehrherr einen entsprechenden Antrag an die Industrie- und Handelskammer zu richten, die über den Antrag entscheidet und gegebenenfalls das Lehrverhältnis der Handwerkskammer überweist. Wenn die Handwerkskammer den Betrieb zur handwerklichen Ausbildung in dem betreffenden Einzelfall für geeignet hält, so entscheidet sie darüber, ob das Lehrverhältnis in ihre Lehrlingsrolle eingetragen wird. Sie übernimmt bejahendenfalls für dieses Lehrverhältnis die Betreuung. Hinsichtlich der Nachwuchslenkung verbleibt der Betrieb jedoch in der Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer.

5. Betriebe der öffentlichen Hand, die nicht zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft gehören, prüfen nach der Art des Betriebes und nach den in ihm vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten, ob sie Lehrlinge und Anlernlinge nach den handwerklichen oder industriellen Ausbildungsvorschriften ausbilden wollen. Die Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer, der ein Eintragungsantrag eines Betriebes der öffentlichen Hand zugeht, hat zu entscheiden, ob der Betrieb zur ordnungsmäßigen Ausbildung nach den industriellen bzw. handwerklichen Vorschriften geeignet ist. Je nach dem Ausfall dieser Entscheidung hat die Kammer die Eintragung selbst vorzunehmen oder die Lehrverhältnisse der anderen Kammer zu überweisen. Im übrigen finden die Bestimmungen des Erlasses des Reichswirtschaftsministers — V 9175/37 — vom 1. Juli 1937 sinngemäß Anwendung.

6. Handwerkliche Organisationen können Lehrlinge oder Anlernlinge, die sich bei ihnen zur Lehrabschlußprüfung melden, aber in der Lehrlings- bzw. Anlernrolle einer Industrie- und Handelskammer eingetragen sind, nur mit Zustimmung dieser Industrie- und Handelskammer zur Prüfung zulassen. Im umgekehrten Falle ist sinngemäß zu verfahren.

7. Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung für kaufmännische Berufe zwischen Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

8. Dieses Abkommen gilt nur für das Gebiet der Berufsausbildung und berührt nicht die Organisationszugehörigkeit der Betriebe."

H2213-0263

Weglege Blatt III K Fortſetzung 6 vom 11. Februar 1941!

H2213-0264

17.

Werbung von beruflichem Nachwuchs.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 13. Dezember 1940 — V a 6001/10.
(Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 35/36 S. I 615).

Der Reichsarbeitsminister.
V a 6001/10.

Berlin, den 13. Dezember 1940.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Der ständige Rückgang der Zahl der Schulentlassenen und der steigende Bedarf der Wirtschaft hat dazu geführt, daß von Berufs- und Wirtschaftsorganisationen in größerem Umfange Werbemaßnahmen ohne Rücksicht auf die Gesamtlage durchgeführt wurden. Um sicherzustellen, daß notwendige Werbemaßnahmen den staatlichen Gesichtspunkten der Nachwuchslenkung angepaßt sind, haben Besprechungen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, der Reichswirtschaftskammer und der DAF. stattgefunden. Von allen Beteiligten wurden die staatlichen Gesichtspunkte der Berufsnachwuchslenkung als entscheidend für solche Werbemaßnahmen erklärt und die Durchführung im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium oder den nachgeordneten Dienststellen als notwendig erachtet.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat den Rundfunk und die Presse in diesem Sinne unterrichtet. Im Rundfunk werden alle Sendungen, die sich mit der Frage der Berufsnachwuchslenkung oder Berufswerbung beschäftigen, dem Wirtschaftsreferat des Propagandaministeriums zugeleitet werden, das sich mit mir in Verbindung setzen wird.

Die Presse ist verpflichtet, die Manuskripte der zu veröffentlichenden Aufsätze dem zuständigen Reichspropagandaamt vorzulegen, das seinerseits mit dem zuständigen Landesarbeitsamt Fühlung nehmen wird.

Die Reichswirtschaftskammer hat ihre Mitglieder mit Rundschreiben vom 20. September 1940 darauf hingewiesen, daß Werbemaßnahmen, die sich auf das ganze Reichsgebiet oder größere Teile desselben erstrecken, nur mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers ergriffen werden dürfen. Aus dem Rundschreiben teile ich folgendes mit:

„Sollten also solche Maßnahmen von seiten der Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft beabsichtigt sein, so sind entsprechende Anträge unter Beifügung des Werbematerials an den Reichsarbeitsminister zu richten unter gleichzeitiger Übersendung einer Abschrift an die Reichswirtschaftskammer. Der Reichsarbeitsminister wird seine Entscheidung in solchen Fällen im Einvernehmen mit der Reichswirtschaftskammer treffen. Handelt es sich um örtlich begrenzte Maßnahmen, so ist die Zustimmung des zuständigen Landesarbeitsamtes, gegebenenfalls des Arbeitsamtes, einzuholen. In solchen Fällen ist der Antrag an das Landesarbeitsamt bzw. Arbeitsamt unter Beifügung des Werbematerials zu richten. Ein Durchschlag ist an die Wirtschaftskammer zu senden. Das Landesarbeitsamt bzw. Arbeitsamt wird sich vor seiner Entscheidung mit der Wirtschaftskammer in Verbindung setzen."

Die Deutsche Arbeitsfront hat in einem Rundschreiben vom 19. Oktober 1940 die Gauwaltungen auf die Bedeutung der Berufsnachwuchslenkung ausführlich hingewiesen und die Aufgabe der Werbung in obigem Sinne gekennzeichnet; die Gauwaltungen sind angewiesen, nur mit den Landesarbeitsämtern Verbindung aufzunehmen und Vereinbarungen im Hinblick auf die Werbung zu treffen.

Für die Beurteilung der Frage, für welche Berufe Werbemaßnahmen wünschenswert erscheinen, bitte ich, meine im Erlaß vom 5. Oktober 1940 — V a 6410/121 — an die Herrn Präsidenten der Landesarbeitsämter gegebenen Anweisungen für die Nachwuchslenkung 1941 als Grundlage anzusehen.

18.

Anordnung Nr. 6 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz über betriebliche Anlernmaßnahmen. Vom 5. Juni 1942.

(Reichsanzeiger Nr. 148/1942; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 18 Seite I 296).

Die vom Führer befohlene gewaltige Steigerung der deutschen Rüstung, also die Herstellung von Panzern und Lokomotiven, Flugzeugen und U-Booten, Waffen, Munition und Gerät aller Art, erfordern in einem Umfange metallfachliche Arbeit, daß hierzu die bisher vorhandenen Metallwerker nicht ausreichen. Der Bedarf an Arbeitskräften, der in den Rüstungsbetrieben für die Steigerung der Fertigung noch besteht, und der Ersatzbedarf für Kräfte, die durch Einberufung zum Wehrdienst oder aus anderen Gründen ausscheiden, kann daher überwiegend nur durch Einsatz von Kräften befriedigt werden, die aus anderen Wirtschaftszweigen und Berufen kommen. Dies gilt besonders auch für die vielen ausländischen Kräfte, die durch die von mir eingeleiteten Maßnahmen der Rüstungswirtschaft zugeführt werden.

Neben sparsamster Verwendung der vorhandenen Metallfachkräfte ist es deshalb dringendstes Gebot des Arbeitseinsatzes, daß die Rüstungswirtschaft die Gewinnung von Metallwerkern durch Anlernung von ungelernten Kräften oder von Fachkräften anderer Berufe weit über das bisherige Maß hinaus steigert und vervielfacht.

Ich ordne hierzu folgendes an:

1. Alle Betriebe der Eisen- und Metallwirtschaft (einschl. der öffentlichen Betriebe), ferner Betriebe anderer Wirtschaftszweige, die gegenwärtig oder in absehbarer Zeit Metallarbeiterbedarf haben oder sich für die Duchführung von Maßnahmen zur Anlernung von Metallarbeitern eignen, sind verpflichtet, laufend Anlernmaßnahmen in dem Höchstmaß durchzuführen, das sich bei Ausnutzung aller betrieblichen und personellen Möglichkeiten erreichen läßt.

2. Ziel der Anlernung muß sein, trotz möglichst kurz bemessener Anlernzeit der Produktion dennoch Metallarbeiter zuzuführen, die auf den Teilgebieten, für die sie ausgebildet sind, voll ihren Mann stehen. Ob dieses Ziel durch Einrichtung oder Erweiterung von Ausbildungswerkstätten (für kleine Betriebe Gemeinschaftswerkstätten) oder durch verstärkte betriebsnahe Einzelschulung erreicht wird, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Betriebes.

3. Für die Anlernung sind geeignete, in den Betrieben bereits vorhandene Gefolgschaftsmitglieder heranzuziehen, wobei grundsätzlich zunächst die deutschen Kräfte zu erfassen sind. Die bisherigen Arbeitsplätze dieser Gefolgschaftsmitglieder sind durch neu zugewiesene Kräfte, insbesondere Ausländer, zu besetzen. Jedoch ist auch bei Neueinstellungen zu sichern, daß anlernfähige Kräfte sofort in die Anlernmaßnahmen eingewiesen werden. Die Arbeitsämter sind gehalten, bei der Verteilung der Kräfte darauf zu achten, daß Anlernfähige denjenigen Betrieben zugewiesen werden, in denen Anlernmöglichkeiten vorhanden sind. Auch ausländische Kräfte sind also in weitestem Umfang anzulernen. Bedenken gegen eine Anlernung ausländischer Kräfte können nicht anerkannt, Schwierigkeiten müssen überwunden werden. Es kommt ausschließlich darauf an, daß der ausländische Arbeiter in die Lage versetzt wird, an seiner Arbeitsstätte je nach Eignung den größtmöglichen Beitrag für die deutsche Rüstungswirtschaft und damit für den Neubau Europas zu leisten.

4. Erforderlichenfalls erteilen die Arbeitsämter den Betrieben Auflagen darüber, in welchem Umfange und mit welchem Ausbildungsziel Anlernmaßnahmen durchzuführen sind. Diese Auflagen können auch dann erteilt werden, wenn für den Betrieb selbst zur Zeit ein Bedürfnis nicht vorliegt. Die Bedürfnisfrage ist vielmehr nach dem Gesamtbedarf zu entscheiden.

5. Auch die Anlernplätze, die in überbetrieblichen Einrichtungen (Arbeitsgemeinschaften Eisen und Metall) zur Verfügung stehen, müssen stets voll besetzt sein. Ihrer haben sich besonders auch die Betriebe zu bedienen, die Bedarf an Metallarbeitern haben und innerbetriebliche Anlernmaßnahmen nicht in genügendem Umfang durchführen können. Erforderlichenfalls sorgen die Arbeitsämter für die Einweisung anlernfähiger Gefolgschaftsmitglieder dieser Betriebe in die überbetrieblichen Anlerneinrichtungen.

H2213-0265

H2213-0266

IV

Arbeitsverhältnis

Systematische Inhaltsübersicht

Zu: IV. Arbeitsverhältnis

Weglege die gleichnamigen Blätter vom 4. April 1940!

IV. Arbeitsverhältnis

A. Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch IV A
B. Aus dem Handelsgesetzbuch IV B
C. Aus der Gewerbe-Ordnung IV C
D. Gehaltsgrenzen, Lohnstatistik und Ortslohn IV D
E. Angestellten-Kündigungsschutz-Gesetz IV E
F. Aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb IV F
G. Recht der künstlerischen u. schriftstellerischen Berufe IV G
1. Aus dem Theaterrecht IV G 1
2. Aus dem Schriftleitergesetz IV G 2
3. Anordnungen der Reichspressekammer IV G 3
4. Anordnungen der Reichsmusikkammer IV G 4
5. Anordnungen der Reichskammer der bildenden Künste IV G 5
H. Bergbau IV H
J. Landwirtschaft und Gartenbau IV J
K. Arbeitsvertrag, Mietsrecht und Pachtschutz IV K
L. Binnenschiffahrtsrecht IV L
M. Arbeitsvertrag im Vergleich und Konkurs IV M
1. Vergleichsordnung IV M 1
2. Konkursordnung IV M 2
3. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung IV M 3
4. Schuldenbereinigung IV M 4
N. Schutz der Schwerbeschädigten IV N
1. Schwerbeschädigten-Gesetz IV N 1
2. Verordnungen zum Schwerbeschädigtengesetz IV N 2
O. Öffentlicher Dienst:
Behörden- usw. Gefolgschaftsmitglieder IV O
1. Tarif- und Dienstordnungen IV O 1
2. Bedienstete der Sozialversicherungsträger IV O 2
3. Erstattungsgesetz IV O 3
4. Weitere Anordnungen zum Recht der Behörden- usw. Gefolgschaftsmitglieder IV O 4
5. Dezentralisierung der Personalverwaltung usw. IV O 5
P. Gestaltung der Arbeitsbedingungen IV P
1. Lohngestaltungs-Verordnung IV P 1
2. Frauenlöhne IV P 2
Q. Wachdienst IV Q
R. Krankenpflegepersonal IV R
S. Tätigkeit im öffentlichen Interesse IV S
1. Feuerlöschwesen IV S 1
T. Kraftverkehr IV T
U. Handels- und Versicherungsvertreter IV U
𝔙. Erfinderrecht IV 𝔙

H2213-0267

Arbeitsdienst, Wehrdienst, Leibesübungen.

Die Gesetze und Verordnungen, welche das Arbeitsverhältnis für den Fall der Einberufung zum Arbeitsdienst, zum Wehrdienst oder zu sonstigen Leibesübungen regeln, sind abgedruckt in dem Hauptabschnitt VII: Wehrrecht.

Kriegsdienst

Die besonderen Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis während des Kriegsdienstes und während der Kriegszeit sind zu finden in dem Hauptabschnitt XV Unterabschnitt B!

Ferner siehe folgende Abschnitte des Kriegsarbeitsrechts:

Bestimmungen für einzelne Berufe	XV C
Kriegsurlaub und Kriegsfamilienheimfahrten	XV H
Arbeitsrecht der Räumungsbetriebe	XV J
Beschäftigung von Kriegsgefangenen	XV L
Rechte zurückkehrender Soldaten	XV M
Kriegslöhne	XV N

H2213-0268

IV: Arbeitsverhältnis

A: Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch

1.

Bürgerliches Geſetzbuch. (Auszug).

Vom 18. Auguſt 1896 (Reichsgeſetzblatt 195) **mit ſpäteren Änderungen.**

Erſtes Buch.

Allgemeiner Teil.

Dritter Abſchnitt: Rechtsgeſchäfte.

Zweiter Teil: Willenserklärung.

§ 133

Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

§ 134

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

§ 138

Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig. Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen.

§ 139

Ist ein Teil des Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.

§ 140

Entspringt ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, daß dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde.

§ 141

Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von demjenigen, welcher es vorgenommen hat, bestätigt, so ist die Bestätigung als erneute Vornahme zu beurteilen.

Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so sind diese im Zweifel verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre.

§ 142

Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen.

Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

§ 143

Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner.

Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Teil, im Falle des § 123 Abs. 2 Satz 2 derjenige, welcher aus dem Vertrag unmittelbar ein Recht erworben hat.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem anderen gegenüber vorzunehmen war, ist der andere der Anfechtungsgegner. Das gleiche gilt bei einem Rechtsgeschäfte, das einem anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war, auch dann, wenn das Rechtsgeschäft der Behörde gegenüber vorgenommen worden ist.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft anderer Art ist Anfechtungsgegner jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat. Die Anfechtung kann jedoch, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben war, durch Erklärung gegenüber der Behörde erfolgen; die Behörde soll die Anfechtung demjenigen mitteilen, welcher durch das Rechtsgeschäft unmittelbar betroffen worden ist.

§ 144

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird.

Die Bestätigung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

H2213-0269

Sechster Titel: **Dienstvertrag.**

§ 611

Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

§ 612

Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

§ 613

Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.

§ 614

Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

§ 615

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

§ 616 [1]

Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt [2].

Der Anspruch eines Angestellten (§ 1 Abs. 1, 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) auf Vergütung kann für den Krankheitsfall nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Hierbei gilt als verhältnismäßig nicht erheblich eine Zeit von sechs Wochen, wenn nicht durch Tarifordnung eine andere Dauer bestimmt ist.

§ 617

Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

§ 618

Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

---

[1] Zu § 616 BGB. vgl. auch Artikel 160 des Geſetzes vom 11. Auguſt 1919: Wer in einem Dienſt- oder Arbeitsverhältnis als Angeſtellter oder Arbeiter ſteht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung ſtaatsbürgerlicher Rechte und, ſoweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geſchädigt wird, zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit. Wieweit ihm der Anſpruch auf Vergütung erhalten bleibt, beſtimmt das Geſetz.

[2] Vgl hierzu § 189 Abſ. 1 RVO. in der Faſſung der Verordnungen des Reichspräſidenten zur Behebung finanzieller, wirtſchaftlicher und ſozialer Notſtände vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311), Abſchn. IV Titel 2 und zur Sicherung von Wirtſchaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (RG.Bl. I S. 517), Erſter Teil Kapitel II Art. 2 Ziff. 3:

> „Der Anſpruch auf Kranken- und Hausgeld ruht, wenn und ſoweit der Verſicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält. Für ſolche Verſicherte hat die Satzung die Beiträge entſprechend zu kürzen; ſie kann zugleich das Krankengeld (§ 182 Abſ. 1 Nr. 2) nach Wegfall des Arbeitsentgelts auf ſechzig vom Hundert des Grundlohns erhöhen. Zuſchüſſe des Arbeitgebers zum Kranken- und Hausgeld gelten auch dann nicht als Arbeitsentgelt, wenn ſie auf einer Verpflichtung beruhen.“

IV: Arbeitsverhältnis

A: Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Fortsetzung 1

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung.

§ 619

Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 620

Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist.

Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§ 621 bis 623 kündigen [1]).

§ 621

Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

§ 622

Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist.

§ 623

Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

§ 624

Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 625

Wird das Dienstverhältnis nach dem Ablaufe der Dienstzeit von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Teiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Teil unverzüglich widerspricht.

§ 626

Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 627

Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die im § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig.

Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

---

[1]) Zu beachten jedoch der Kündigungsſchutz im fünften Abſchnitt (§§ 56 ff.) des AOG. und einige weitere geſetzliche Kündigungsbeſchränkungen.

H2213-0271

§ 628

Wird nach dem Beginne der Dienstleistung das Dienstverhältnis auf Grund des § 626 oder des § 627 gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles dazu veranlaßt zu sein, oder veranlaßt er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teiles, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben. Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Maßgabe des § 347, oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 629

Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

§ 630

Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teile ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken.

b) Siebenter Titel: **Werkvertrag.**

§ 631

Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

§ 632

Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

§ 633

Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Ist das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Besteller die Beseitigung des Mangels verlangen. Der Unternehmer ist berechtigt, die Beseitigung zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Ist der Unternehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

§ 634

Zur Beseitigung eines Mangels der im § 633 bezeichneten Art kann der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor der Ablieferung des Werkes ein Mangel, so kann der Besteller die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor der für die Ablieferung bestimmten Frist abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn nicht der Mangel rechtzeitig beseitigt worden ist; der Anspruch auf Beseitigung des Mangels ist ausgeschlossen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder von dem Unternehmer verweigert wird oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandelung oder auf Minderung durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt wird.

Die Wandelung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert.

Auf die Wandelung und die Minderung finden die für den Kauf geltenden Vorschriften der §§ 465 bis 467, 469 bis 475 entsprechende Anwendung.

§ 635

Beruht der Mangel des Werkes auf einem Umstande, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Besteller statt der Wandelung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 636

Wird das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig hergestellt, so finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften des § 634 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung, an die Stelle des Anspruchs auf Wandelung tritt das Recht des Bestellers, nach § 327 von dem Vertrage zurückzutreten. Die im Falle des Verzugs des Unternehmers dem Besteller zustehenden Rechte bleiben unberührt.

H2213-0272

Bestreitet der Unternehmer die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er das Werk rechtzeitig hergestellt habe, so trifft ihn die Beweislast.

§ 637

Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Unternehmers, einen Mangel des Werkes zu vertreten, erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschweigt.

§ 638

Der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels des Werkes sowie die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz verjähren, sofern nicht der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstück in einem Jahre, bei Bauwerken in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.

§ 639

Auf die Verjährung der im § 638 bezeichneten Ansprüche des Bestellers finden die für die Verjährung der Ansprüche des Käufers geltenden Vorschriften des § 477 Abs. 2, 3 und der §§ 478, 479 entsprechende Anwendung.

Unterzieht sich der Unternehmer im Einverständnisse mit dem Besteller der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Unternehmer das Ergebnis der Prüfung dem Besteller mitteilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

§ 640

Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.

Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§ 633, 634 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

§ 641

Die Vergütung ist bei der Abnahme des Werkes zu entrichten. Ist das Werk in Teilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Teile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme zu entrichten.

Eine in Geld festgesetzte Vergütung hat der Besteller von der Abnahme des Werkes an zu verzinsen, sofern nicht die Vergütung gestundet ist.

§ 642

Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

§ 643

Der Unternehmer ist im Falle des § 642 berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er den Vertrag kündige, wenn die Handlung nicht bis zum Ablaufe der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablaufe der Frist erfolgt.

§ 644

Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Kommt der Besteller in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes ist der Unternehmer nicht verantwortlich.

Versendet der Unternehmer das Werk auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so finden die für den Kauf geltenden Vorschriften des § 447 entsprechende Anwendung.

§ 645

Ist das Werk vor der Abnahme infolge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder infolge einer von dem Besteller für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne daß ein Umstand mitgewirkt hat, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Ver-

H2213-0273

gütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag in Gemäßheit des § 643 aufgehoben wird.

Eine weitergehende Haftung des Bestellers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

§ 646

Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt in den Fällen der §§ 638, 641, 644, 645 an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes.

§ 647

Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.

§ 649

Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

§ 650

Ist dem Vertrag ein Kostenanschlag zugrunde gelegt worden, ohne daß der Unternehmer die Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags übernommen hat, und ergibt sich, daß das Werk nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Anschlags ausführbar ist, so steht dem Unternehmer, wenn der Besteller den Vertrag aus diesem Grunde kündigt, nur der im § 645 Abs. 1 bestimmte Anspruch zu.

Ist eine solche Überschreitung des Anschlags zu erwarten, so hat der Unternehmer dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 651

Verpflichtet sich der Unternehmer, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen, so hat er dem Besteller die hergestellte Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Auf einen solchen Vertrag finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung; ist eine nicht vertretbare Sache herzustellen, so treten an die Stelle des § 433, des § 446 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 447, 459, 460, 462 bis 464, 477 bis 479 die Vorschriften über den Werkvertrag mit Ausnahme der §§ 647, 648.

Verpflichtet sich der Unternehmer nur zur Beschaffung von Zutaten oder sonstigen Nebensachen, so finden ausschließlich die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung.

Geschäftsbesorgung bei Dienstvertrag und Werkvertrag

(Aus dem zehnten Titel: **Auftrag)**

§ 662

Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm vom Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.

§ 663

Wer zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, ist, wenn er einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sich jemand dem Auftraggeber gegenüber zur Besorgung gewisser Geschäfte erboten hat.

§ 664

Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags nicht einem Dritten übertragen. Ist die Übertragung gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Übertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Für das Verschulden eines Gehilfen ist er nach § 278 verantwortlich.

Der Anspruch auf Ausführung des Auftrags ist im Zweifel nicht übertragbar.

§ 665

Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ 666

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.

§ 667

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

§ 668

Verwendet der Beauftragte Geld für sich, das er dem Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

H2213-0274

§ 669

Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuß zu leisten.

§ 670

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatze verpflichtet.

§ 671

Der Auftrag kann von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen, von dem Beauftragten jederzeit gekündigt werden.

Der Beauftragte darf nur in der Art kündigen, daß der Auftraggeber für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist der Beauftragte zur Kündigung auch dann berechtigt, wenn er auf das Kündigungsrecht verzichtet hat.

§ 672

Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers. Erlischt der Auftrag, so hat der Beauftragte, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

§ 673

Der Auftrag erlischt im Zweifel durch den Tod des Beauftragten. Erlischt der Auftrag, so hat der Erbe des Beauftragten den Tod dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Auftraggeber anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

§ 674

Erlischt der Auftrag in anderer Weise als durch Widerruf, so gilt er zugunsten des Beauftragten gleichwohl als fortbestehend, bis der Beauftragte von dem Erlöschen Kenntnis erlangt oder das Erlöschen kennen muß.

§ 675

Auf einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, finden die Vorschriften der §§ 663, 665 bis 670, 672 bis 674 und, wenn dem Verpflichteten das Recht zusteht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, auch die Vorschriften des § 671 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältniſſe.

7. Abſchnitt.

Fünfundzwanzigster Titel

Unerlaubte Handlungen

§ 823

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 824

Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß.

Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatze verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

H2213-0275

§ 825

Wer eine Frauensperson durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt, ist ihr zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 826

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

§ 828

Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das gleiche gilt von einem Taubstummen.

§ 829

Wer in einem der in den §§ 823 bis 826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

§ 830

Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich.

§ 831

Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§ 839

Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

§ 840

Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift des § 835 Abs. 3, als Gesamtschuldner.

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 831, 832 zum Ersatze des von einem anderen verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zueinander der andere allein, im Falle des § 829 der Aufsichtspflichtige allein verpflichtet.

Ist neben demjengen, welcher nach den §§ 833 bis 838 zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zueinander der Dritte allein verpflichtet.

§ 841

Ist ein Beamter, der vermöge seiner Amtspflicht einen anderen zur Geschäftsführung für einen Dritten zu bestellen oder eine solche Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder durch Genehmigung von Rechtsgeschäften bei ihr mitzuwirken hat, wegen Verletzung dieser Pflichten neben dem anderen für den von diesem verursachten Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zueinander der andere allein verpflichtet.

IV: Arbeitsverhältnis
B: Aus dem Handelsgesetzbuch

1.

Handelsgeſetzbuch. (Auszug).

Vom 10. Mai 1897 (Reichsgeſetzblatt S. 219) **mit ſpäteren Änderungen.**

Erſtes Buch: Handelsſtand.

Sechster Abschnitt:

Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge.

§ 59

Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist (Handlungsgehilfe), hat, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang seiner Dienstleistungen oder über die ihm zukommende Vergütung getroffen sind, die dem Ortsgebrauch entsprechenden Dienste zu leisten sowie die dem Ortsgebrauch entsprechende Vergütung zu beanspruchen. In Ermangelung eines Ortsgebrauchs gelten die den Umständen nach angemessenen Leistungen als vereinbart.

§ 60

Der Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

Die Einwilligung zum Betrieb eines Handelsgewerbes gilt als erteilt, wenn dem Prinzipal bei der Anstellung des Gehilfen bekannt ist, daß er das Gewerbe betreibt, und der Prinzipal die Aufgabe des Betriebs nicht ausdrücklich vereinbart.

§ 61

Verletzt der Handlungsgehilfe die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung, so kann der Prinzipal Schadensersatz fordern; er kann statt dessen verlangen, daß der Handlungsgehilfe die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Prinzipal Kenntnis von dem Abschlusse des Geschäfts erlangt; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem Abschlusse des Geschäfts an.

§ 62

Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ist der Handlungsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind.

Erfüllt der Prinzipal die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehilfen obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 63

Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht

H2213-0277

über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 64

Die Zahlung des dem Handlungsgehilfen zukommenden Gehalts hat am Schlusse jedes Monats zu erfolgen. Eine Vereinbarung, nach der die Zahlung des Gehalts später erfolgen soll, ist nichtig.

§ 65

Ist bedungen, daß der Handlungsgehilfe für Geschäfte, die von ihm geschlossen oder vermittelt werden, Provision erhalten solle, so finden die für die Handlungsagenten geltenden Vorschriften des § 88 und des § 91 Satz 1 Anwendung.

§ 66

Das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen kann, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, von jedem Teile für den Schluß eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden.

§ 67

Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 68

Die Vorschriften des § 67 finden keine Anwendung, wenn der Handlungsgehilfe einen Gehalt von mindestens fünftausend 1) Mark für das Jahr bezieht.

Sie bleiben ferner außer Anwendung, wenn der Handlungsgehilfe für eine außereuropäische Handelsniederlassung angenommen ist und nach dem Vertrage der Prinzipal für den Fall, daß er das Dienstverhältnis kündigt, die Kosten der Rückreise des Handlungsgehilfen zu tragen hat.

§ 69

Wird ein Handlungsgehilfe nur zu vorübergehender Aushilfe angenommen, so finden die Vorschriften des § 67 keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

§ 70

Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 71

Als ein wichtiger Grund, der den Handlungsgehilfen zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehilfe zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Prinzipal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn der Prinzipal den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;

---

1) Dieſe Zahl iſt nach der Zweiten Verordnung zur Neuregelung der im HGB. ſowie in der Gewerbeordnung vorgeſehenen Gehaltsgrenzen, vom 23. Oktober 1923 (RGBl. I S. 990) mit der Reichskennziffer für die Lebenshaltungskoſten zu vervielfachen.

4. wenn sich der Prinzipal Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Handlungsgehilfen zu Schulden kommen läßt oder es verweigert, den Handlungsgehilfen gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals zu schützen.

§ 72

Als ein wichtiger Grund, der den Prinzipal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehilfe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung verletzt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt.

Erfolgt die Kündigung, weil der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist, so wird dadurch der im § 63 bezeichnete Anspruch des Gehilfen nicht berührt.

§ 73

Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Handlungsgehilfe ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen des Handlungsgehilfen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen.

Auf Antrag des Handlungsgehilfen hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 74

Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, die den Gehilfen für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt (Wettbewerbsverbot), bedarf der Schriftform und der Aushändigung einer vom Prinzipal unterzeichneten, die vereinbarten Bestimmungen enthaltenden Urkunde an den Gehilfen.

Das Wettbewerbsverbot ist nur verbindlich, wenn sich der Prinzipal verpflichtet, für die Dauer des Verbots eine Entschädigung zu zahlen, die für jedes Jahr des Verbots mindestens die Hälfte der von dem Handlungsgehilfen zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreicht.

§ 74 a

Das Wettbewerbsverbot ist insoweit unverbindlich, als es nicht zum Schutze eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Prinzipals dient. Es ist ferner unverbindlich, soweit es unter Berücksichtigung der gewährten Entschädigung nach Ort, Zeit oder Gegenstand eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Gehilfen enthält. Das Verbot kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden.

Das Verbot ist nichtig, wenn die dem Gehilfen zustehenden jährlichen vertragsmäßigen Leistungen den Betrag von fünfzehnhundert 1) Mark nicht übersteigen. Das gleiche gilt, wenn der Gehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist oder wenn sich der Prinzipal die Erfüllung auf Ehrenwort oder unter ähnlichen Versicherungen versprechen läßt. Nichtig ist auch die Vereinbarung, durch die ein Dritter an Stelle des Gehilfen die Verpflichtung übernimmt, daß sich der Gehilfe nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränken werde.

Unberührt bleiben die Vorschriften des § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften, die gegen die guten Sitten verstoßen.

---

1) Dieſe Zahl iſt nach der Zweiten Verordnung zur Neuregelung der im HGB. ſowie in der Gewerbeordnung vorgeſehenen Gehaltsgrenzen, vom 23. Oktober 1923 (RGBl. I S. 990) mit der Reichskennziffer für die Lebenshaltungskoſten zu vervielfachen.

H2213-0279

§ 74 b

Die nach § 74 Abs. 2 dem Handlungsgehilfen zu gewährende Entschädigung ist am Schlusse jeden Monats zu zahlen.

Soweit die dem Gehilfen zustehenden vertragsmäßigen Leistungen in einer Provision oder in anderen wechselnden Bezügen bestehen, sind sie bei der Berechnung der Entschädigung nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre in Ansatz zu bringen. Hat die für die Bezüge bei der Beendigung des Dienstverhältnisses maßgebende Vertragsbestimmung noch nicht drei Jahre bestanden, so erfolgt der Ansatz nach dem Durchschnitt des Zeitraums, für den die Bestimmung in Kraft war.

Soweit Bezüge zum Ersatze besonderer Auslagen dienen sollen, die infolge der Dienstleistung entstehen, bleiben sie außer Ansatz

§ 74 c

Der Handlungsgehilfe muß sich auf die fällige Entschädigung anrechnen lassen, was er während des Zeitraums, für den die Entschädigung gezahlt wird, durch anderweite Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt, soweit die Entschädigung unter Hinzurechnung dieses Betrags den Betrag der zuletzt von ihm bezogenen vertragsmäßigen Leistungen um mehr als ein Zehntel übersteigen würde. Ist der Gehilfe durch das Wettbewerbsverbot gezwungen worden, seinen Wohnsitz zu verlegen, so tritt an die Stelle des Betrags von einem Zehntel der Betrag von einem Viertel. Für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe kann der Gehilfe eine Entschädigung nicht verlangen.

Der Gehilfe ist verpflichtet, dem Prinzipal auf Erfordern über die Höhe seines Erwerbes Auskunft zu erteilen.

§ 75

Löst der Gehilfe das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 70, 71 wegen vertragswidrigen Verhaltens des Prinzipals auf, so wird das Wettbewerbsverbot unwirksam, wenn der Gehilfe vor Ablauf eines Monats nach der Kündigung schriftlich erklärt, daß er sich an die Vereinbarung nicht gebunden erachte.

In gleicher Weise wird das Wettbewerbsverbot unwirksam, wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis kündigt, es sei denn, daß für die Kündigung ein erheblicher Anlaß in der Person des Gehilfen vorliegt oder daß sich der Prinzipal bei der Kündigung bereit erklärt, während der Dauer der Beschränkung dem Gehilfen die vollen zuletzt von ihm bezogenen vertragsmäßigen Leistungen zu gewähren. Im letzteren Falle finden die Vorschriften des § 74 b entsprechende Anwendung.

Löst der Prinzipal das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 70, 72 wegen vertragswidrigen Verhaltens des Gehilfen auf, so hat der Gehilfe keinen Anspruch auf die Entschädigung.

§ 75 a

Der Prinzipal kann vor der Beendigung des Dienstverhältnisses durch schriftliche Erklärung auf das Wettbewerbsverbot mit der Wirkung verzichten, daß er mit dem Ablauf eines Jahres seit der Erklärung von der Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung frei wird.

§ 75 b

Ist der Gehilfe für eine Tätigkeit außerhalb Europas angenommen, so ist die Verbindlichkeit des Wettbewerbsverbots nicht davon abhängig, daß sich der Prinzipal zur Zahlung der im § 74 Abs. 2 vorgesehenen Entschädigung verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn die dem Gehilfen zustehenden vertragsmäßigen Leistungen den Betrag von achttausend [1] Mark für das Jahr übersteigen; auf die Berechnung des Betrags der Leistungen finden die Vorschriften des § 74 b Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

§ 75 c

Hat der Handlungsgehilfe für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Prinzipal Ansprüche nur nach Maßgabe der Vorschriften des § 340 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend machen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt.

Ist die Verbindlichkeit der Vereinbarung nicht davon abhängig, daß sich der Prinzipal zur Zahlung einer Entschädigung an den Gehilfen verpflichtet, so kann der Prinzipal, wenn sich der Gehilfe einer Vertragsstrafe der im Abs. 1 bezeichneten Art unterworfen hat, nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

---

[1] Dieſe Zahl iſt nach der Zweiten Verordnung zur Neuregelung der im HGB. ſowie in der Gewerbeordnung vorgeſehenen Gehaltsgrenzen, vom 23. Oktober 1923 (RGBl. I S. 990) mit der Reichskennziffer für die Lebenshaltungskoſten zu vervielfachen.

H2213-0280

IV: Arbeitsverhältnis
B: Aus dem Handelsgesetzbuch

Fortsetzung 2

Weglege Blatt IV B Fortſetzung 2 vom 1. Januar 1938!

§ 75 d

Auf eine Vereinbarung, durch die von den Vorschriften der §§ 74 bis 75 c zum Nachteil des Handlungsgehilfen abgewichen wird, kann sich der Prinzipal nicht berufen. Das gilt auch von Vereinbarungen, die bezwecken, die gesetzlichen Vorschriften über das Mindestmaß der Entschädigung durch Verrechnungen oder auf sonstige Weise zu umgehen.

§ 75 e

Die Entschädigung, die der Handlungsgehilfe auf Grund der Vorschriften der §§ 74 bis 75 d für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses beanspruchen kann, gehört zu den Dienstbezügen im Sinne des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung.

Der Anspruch auf die Entschädigung kann zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann gepfändet werden, wenn der Tag, an dem sie zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Gehilfe sie eingefordert hat. Die Pfändung ist jedoch zulässig, soweit die Entschädigung allein oder zusammen mit den in den §§ 1, 3 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, bezeichneten Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark [1]) für das Jahr übersteigt. Die Vorschriften des § 2, des § 4 Nr. 2, 3 und des § 4 a des bezeichneten Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 75 f

Im Falle einer Vereinbarung, durch die sich ein Prinzipal einem anderen Prinzipal gegenüber verpflichtet, einen Handlungsgehilfen, der bei diesem im Dienst ist oder gewesen ist, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anzustellen, steht beiden Teilen der Rücktritt frei. Aus der Vereinbarung findet weder Klage noch Einrede statt.

§§ 76 bis 83 siehe Teil V A!

Siebenter Abschnitt:
Handlungsagenten

§ 84

Wer, ohne als Handlungsgehilfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des anderen abzuschließen (Handlungsagent), hat bei seinen Verrichtungen das Interesse des Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

Er ist verpflichtet, dem Geschäftsherrn die erforderlichen Nachrichten zu geben, namentlich ihm von jedem Geschäftsabschluß unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 85

Hat ein Handlungsagent, der nur mit der Vermittelung von Geschäften betraut ist, ein Geschäft im Namen des Geschäftsherrn mit einem Dritten abgeschlossen, so gilt es als von dem Geschäftsherrn genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich, nachdem er von dem Abschlusse Kenntnis erlangt hat, dem Dritten gegenüber erklärt, daß er das Geschäft ablehne.

§ 86

Zur Annahme von Zahlungen für den Geschäftsherrn sowie zur nachträglichen Bewilligung von Zahlungsfristen ist der Handlungsagent nur befugt, wenn ihm die Ermächtigung dazu besonders erteilt ist.

Die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt werde, sowie andere Erklärungen solcher Art, können dem Handlungsagenten gegenüber abgegeben werden.

§ 87

Ist der Handlungsagent als Handlungsreisender tätig, so finden die Vorschriften des § 55 Anwendung.

§ 88

Soweit nicht über die dem Handlungsagenten zu gewährende Vergütung ein anderes vereinbart ist, gebührt ihm eine Provision für jedes zur Ausführung gelangte Geschäft, welches durch seine Tätigkeit zustande gekommen ist. Besteht die Tätigkeit des Handlungsagenten in der Vermittelung oder Abschließung von Verkäufen, so ist im Zweifel der Anspruch auf die Provision erst nach dem Eingange der Zahlung und nur nach dem Verhältnisse des eingegangenen Betrags erworben.

Ist die Ausführung eines Geschäfts infolge des Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder teilweise unterblieben, ohne daß hierfür wichtige Gründe in der Person desjenigen

---

[1]) Jetzt gelten die Pfändungsgrenzen des § 850 b der Zivilprozeßordnung in der Faſſung des Geſetzes zur Änderung der Vorſchriften über die Zwangsvollſtreckung, vom 24. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1070).

H2213-0281

vorlagen, mit welchem das Geschäft abgeschlossen ist, so hat der Handlungsagent die volle Provision zu beanspruchen.

Ist die Höhe der Provision nicht bestimmt, so ist die übliche Provision zu entrichten. Die Abrechnung über die zu zahlenden Provisionen findet, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahrs statt.

§ 89

Ist der Handlungsagent ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk bestellt, so gebührt ihm die Provision im Zweifel auch für solche Geschäfte, welche in dem Bezirk ohne seine Mitwirkung durch den Geschäftsherrn oder für diesen geschlossen sind.

§ 90

Für die im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandenen Kosten und Auslagen kann der Handlungsagent in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung oder eines abweichenden Handelsgebrauchs Ersatz nicht verlangen.

§ 91

Der Handlungsagent kann bei der Abrechnung mit dem Geschäftsherrn die Mitteilung eines Buchauszugs über die durch seine Tätigkeit zustande gekommenen Geschäfte fordern. Das gleiche Recht steht ihm in Ansehung solcher Geschäfte zu, für die ihm nach § 89 die Provision gebührt.

§ 92

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsagenten kann, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, von jedem Teile für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden.

Das Vertragsverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

2.

Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorſchriften auf dem Gebiet des Handelsrechts. Vom 24. Januar 1940.

(Reichsgeſetzblatt I S. 225)

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

(1) Durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst wird ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsagenten nicht gelöst.

(2) Die Vertragsparteien sollen sich über die weitere Fortsetzung der Geschäftstätigkeit einigen. Falls nichts anderes vereinbart ist, steht dem Handlungsagenten während der Dauer der Einberufung gegen den Geschäftsherrn weder ein Anspruch auf Provision nach § 89 des Handelsgesetzbuchs (§ 8 des österreichischen Handelsagentengesetzes vom 24. Juni 1921 — BGBl. Nr. 348) noch auf Vergütungen für Geschäftsunkosten zu.

§ 2

Das Recht des Handlungsagenten auf Kündigung des Vertragsverhältnisses bleibt im Falle der Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst unberührt. Der Geschäftsherr kann das Vertragsverhältnis nur kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund ist die Einberufung zum Wehrdienst nicht anzusehen.

§ 3

Der Reichsminister der Justiz erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg.

§ 4

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung *) in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

---

*) Anmerkung der Herausgeber: Die Verkündung iſt erfolgt durch Ausgabe des Reichsgeſetzblattes Nr. 18 am 26. Januar 1940. Die Verordnung iſt daher am 26. Januar 1940 in Kraft getreten.

H2213-0282

IV: Arbeitsverhältnis

C: Aus der Gewerbeordnung

Weglege das Blatt IV C nebſt Fortſ. vom 1. Januar 1938!

1.

Gewerbeordnung. (Auszug).

In der Faſſung vom 26. Juli 1900 (Reichsgeſetzblatt S. 871) **und ſpäterer Änderungen.**

Mit den Änderungen des Geſetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen **(Jugendſchutzgeſetz), vom 30. April 1938.**

(Reichsgeſetzblatt I S. 437)

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 6

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. — Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehre zu überlassen sind.

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 62

Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat, oder in deren Bezirke sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubnis wird in dem Wandergewerbeschein unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit bei ihnen eine der im § 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, oder wenn für sie die nach der Reichsversicherungsordnung erforderlichen Krankenkassenbeiträge nicht entrichtet oder gestundet sind; außerdem darf sie nur dann versagt werden, soweit eine der in den §§ 57 a, 57 b bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Erlaubnis wird nach Maßgabe des § 58 durch eine für ihre Erteilung zuständige Behörde zurückgenommen.

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter).

I. Allgemeine Verhältnisse.

§ 105

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft.

§ 113

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

§ 113 Abs. 4 siehe Abschnitt IV e.

§ 114

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen.

§ 121

Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 122

Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, vier-

H2213-0283

zehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 123 1)

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrags den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Ziffer 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Ziffer 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalte des Vertrags und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 124

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörigen derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht zu erkennen war.

In den unter Ziffer 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 124 a

Außer den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

§ 124 b

Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichsgesetzbl. S. 73) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

§ 125

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124 b an die Stelle des Schadensersatzes

---

1) In der Faſſung des Geſetzes über die Änderung der Gewerbeordnung für das Deutſche Reich, vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 649; Berichtigung S. 732).

H2213-0284

tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

In dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Umfang ist auch derjenige Arbeitgeber mitverhaftet, welcher einen Gesellen oder Gehilfen, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

Den Gesellen und Gehilfen stehen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die im § 119 b bezeichneten Personen gleich. [1]

IIIb. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker.

§ 133 a

Das Dienstverhältnis der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder einer Abteilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte. Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen), kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

§ 133 aa

Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 133 ab

Die Vorschriften des § 133 aa finden keine Anwendung, wenn der Angestellte ein Gehalt von mindestens fünftausend [2] Mark für das Jahr bezieht.

Sie bleiben ferner außer Anwendung, wenn der Angestellte für eine außereuropäische Niederlassung angenommen ist und nach dem Vertrage der Arbeitgeber für den Fall, daß er das Dienstverhältnis kündigt, die Kosten der Rückreise des Angestellten zu tragen hat.

§ 133 ac

Wird ein Angestellter nur zur vorübergehenden Aushilfe genommen, so finden die Vorschriften des § 133 aa keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

§ 133 b

Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung eines Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

§ 133 c

Gegenüber den im § 133 a bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschlusse des Dienstvertrags den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;

---

[1] § 119 b. Unter den in §§ 114 a bis 119 a bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Perſonen verſtanden, welche für beſtimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsſtätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugniſſe beſchäftigt ſind, und zwar auch dann, wenn ſie die Roh- und Hilfsſtoffe ſelbſt beſchaffen.

[2] Dieſe Zahl iſt nach der Zweiten Verordnung zur Neuregelung der im HGB. ſowie in der Gewerbeordnung vorgeſehenen Gehaltsgrenzen, vom 23. Oktober 1923 (RGBl. I S. 990) mit der Reichskennziffer für Lebenshaltungskoſten zu vervielfachen.

H2213-0285

4. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem Falle zu 4 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 133 d

Die im § 133 a bezeichneten Personen können die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zuschulden kommen lassen;
2. wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.

§ 133 e

Auf die im § 133 a bezeichneten Personen finden die Bestimmungen der §§ 124 b und 125 Anwendung, dagegen nicht die Bestimmungen des § 119 a.

§ 133 f

Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem der in § 133 a bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

IV. Besondere Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.

§ 133 g

Die Bestimmungen der §§ 133 h bis 139 aa finden Anwendung auf Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige gewerbliche Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker (§§ 133 a bis 133 f).

A. Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

§ 133 h

Auf Betriebe, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, finden die nachfolgenden Bestimmungen des § 134 Anwendung. Dies gilt für Betriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, schon dann, wenn zu diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

§ 134

Den Unternehmern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns hinaus auszubedingen. Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Betrieben finden die Bestimmungen des § 124 b keine Anwendung.

Den Arbeitern ist bei der regelmäßigen Lohnzahlung ein schriftlicher Beleg (Lohnzettel, Lohntüte, Lohnbuch usw.) über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhändigen.

B. Bestimmungen für alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.

§ 134 i

Auf Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden, unbeschadet des § 133 h, die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 136 und 139 aa Anwendung. Dies gilt für Betriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, schon dann, wenn zu diesen Zeiten mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.

§ 139 aa

Auf die Arbeiter in den unter Abschnitt IV fallenden Betrieben finden im übrigen die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn sie als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 128 Anwendung.

H2213-0286

IV: Arbeitsverhältnis

D: Gehaltsgrenzen, Lohnstatistik und Ortslohn

Weglege die beiden Blätter IV D vom 1. Januar 1938 und 20. Mai 1938!

1.

Geſetz, betr. Lohnſtatiſtik. Vom 27. Juli 1922.

(Reichsgeſetzblatt I S. 656)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats und des Volkswirtschaftlichen Ausschusses des Reichstags Erhebungen über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten anordnen; vor dem Erlasse der Anordnung ist der zuständige Ausschuß des Reichswirtschaftsrats zu hören.

§ 2

Die Reichsregierung beruft auf Vorschlag des Reichswirtschaftsrats einen lohnstatistischen Beirat; der Beirat ist insbesondere bei der Aufstellung der Erhebungsmuster hinzuzuziehen.

§ 3

Die Kosten, die den Ländern durch die auf Grund dieses Gesetzes angeordneten Erhebungen erwachsen, trägt das Reich.

§ 4

Die Reichsregierung kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft werden.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

2.

Verordnung zur Ausführung des Geſetzes, betr. Lohnſtatiſtik. Vom 8. Auguſt 1938.

(Reichsgeſetzblatt I S. 1013)

Auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes, betreffend Lohnstatistik, vom 27. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 656) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Lohn- und Gehaltsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten sind durch statistische Erhebungen festzustellen. Umfang der Erhebungen und die zu erfassenden Wirtschaftszweige bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Benehmen mit dem Reichsarbeitsminister und nach Verständigung des Stellvertreters des Führers.

§ 2

Die Erhebungen werden vom Statistischen Reichsamt durchgeführt. Das Statistische Reichsamt kann sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen der Mitwirkung von Sachverständigen sowie von Behörden und Organisationen bedienen.

§ 3

(1) Zur ordnungsmäßigen Ausfüllung und fristgemäßen Rücksendung der Erhebungspapiere sowie zur Beantwortung notwendig werdender Rückfragen ist der Unternehmer verpflichtet. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen. Das Statistische Reichsamt kann zur Nachprüfung der gemachten Angaben die Vorlegung der erforderlichen Unterlagen verlangen.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung der den Betrieben durch die Mitwirkung an den Erhebungen gemäß Abs. 1 erwachsenden Kosten besteht nicht.

§ 4

Über die durch die Erhebungen gewonnene Kenntnis der Verhältnisse der einzelnen Betriebe und Personen ist das Amtsgeheimnis zu wahren.

§ 5

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft:

1. ein Unternehmer, der den ihm nach dem Gesetz, betreffend Lohnstatistik, vom 27. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 656) sowie nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht fristgemäß nachkommt;
2. ein Unternehmer oder dessen Beauftragter, der die nach § 3 erforderlichen Angaben wahrheitswidrig oder unvollständig macht oder andere veranlaßt, wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben zu machen.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Präsidenten des Statistischen Reichsamts ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 6

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Lohnstatistik, vom 14. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 185) tritt außer Kraft.

H2213-0287

3.

Zweite Verordnung zur Neuregelung der im Handelsgeſetzbuche ſowie in der Gewerbeordnung vorgeſehenen Gehaltsgrenzen. Vom 23. Oktober 1923.

(Reichsgeſetzblatt I S. 990)

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes zur Neuregelung der im § 68 Abs. 1, im § 74 a Abs. 2 Satz 1 und im § 75 b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sowie im § 133 a, b Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen vom 22. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 967) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

§ 1

Die in den §§ 68 Abs. 1, 74 a Abs. 2 Satz 1, 75 b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs und im § 133 a, b Abs. 1 der Gewerbeordnung als Gehaltsgrenzen vorgesehenen festen Geldbeträge werden durch Grundzahlen (§ 2) ersetzt, die mit der jeweiligen Teuerungszahl (§ 3) vervielfacht werden.

§ 2

Die Grundzahlen betragen

1. in den Fällen des § 68 des Handelsgesetzbuchs und des § 133 a, b der Gewerbeordnung fünftausend Mark;
2. im Falle des § 74 a des Handelsgesetzbuchs fünfzehnhundert Mark;
3. im Falle des § 75 b des Handelsgesetzbuchs achttausend Mark.

§ 3

Als Teuerungszahl gilt die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten, die von dem Statistischen Reichsamt für die dem maßgebenden Zeitpunkt vorangegangene Kalenderwoche veröffentlicht ist. Die Teuerungszahlen werden auf volle Zehntausende nach unten abgerundet.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Die Vorschriften der §§ 1, 2, 3 finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vereinbarten Kündigungsbedingungen und Wettbewerbsverbote Anwendung.

Kündigungen werden nach den bisherigen Vorschriften beurteilt, wenn sie vor dem Beginne des dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorangegangenen Kalendermonats erklärt sind oder die Kündigungsfrist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgelaufen war.

Die Wirksamkeit von Wettbewerbsverboten wird durch die Vorschrift des § 1 in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 dieser Verordnung nicht berührt, falls sich der Prinzipal vor dem Ablauf von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich erbietet, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die dem Handlungsgehilfen zustehenden jährlichen vertragsmäßigen Leistungen auf einen durch Vervielfachung der Grundzahl von fünfzehnhundert Mark mit der Teuerungszahl errechneten Betrag sowie die im § 74 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Entschädigung entsprechend zu erhöhen. Das gleiche gilt für die Vorschrift des § 1 in Verbindung mit § 2 Ziffer 3 der Verordnung, falls sich der Prinzipal innerhalb derselben Frist schriftlich erbietet, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die jährlichen vertragsmäßigen Leistungen auf einen durch Vervielfachung der Grundzahl von achttausend Mark mit der Teuerungszahl errechneten Betrag zu erhöhen oder die im § 74 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Entschädigung zu zahlen.

4.

Reichsverſicherungsordnung. (Auszug, §§ 149—152).

In der Faſſung vom 15. Dezember 1924 (Reichsgeſetzblatt I S. 779) und der inzwiſchen eingetretenen Änderungen.

IX. Ortslohn.

§ 149

Als Ortslohn gilt der ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagarbeiter.

Das Oberversicherungsamt setzt den Ortslohn fest und macht ihn öffentlich bekannt. Vorher werden die Vorstände der beteiligten Versicherungsanstalten gehört; das Versicherungsamt hat sich nach Anhörung der Gemeindebehörden und der Vorstände der beteiligten Krankenkassen gutachtlich zu äußern.

§ 150

Der Ortslohn wird für Männer und Frauen, für Versicherte unter 16 Jahren, von 16 bis 21 Jahren und über 21 Jahre besonders festgesetzt.

Die Versicherten unter 16 Jahren (Jugendliche) können dabei in junge Leute von 14 Jahren an und Kinder unter 14 Jahren geschieden werden; Lehrlinge zählen zu den jungen Leuten.

Im übrigen wird der Ortslohn einheitlich nach dem Durchschnitte für den ganzen Bezirk jedes Versicherungsamts festgesetzt. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Lohnhöhe in einzelnen Ortschaften oder zwischen Stadt und Land erheblich abweicht.

H2213-0288

§ 151

Die Ortslöhne werden gleichzeitig im ganzen Reiche für Zeiträume festgesetzt, die der Reichsarbeitsminister bestimmt. Änderungen in der Zwischenzeit gelten nur bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung; sie treten an dem vom Oberversicherungsamte bestimmten Tage in Kraft.

§ 152

Der Reichsarbeitsminister veröffentlicht im Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich) mindestens alljährlich eine Liste der inzwischen vorgenommenen Änderungen.

5.

Erſte Verordnung über Feſtſetzung der Ortslöhne in der Reichsverſicherung. Vom 5. November 1929.

(Reichsgeſetzblatt I S. 203)

Auf Grund des § 151 der Reichsversicherungsordnung wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Ortslöhne werden gleichzeitig im ganzen Reiche für Zeiträume von zwei Jahren festgesetzt.

§ 2

Die erste Festsetzung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1930.

6.

Zweite Verordnung über Feſtſetzung der Ortslöhne in der Reichsverſicherung. Vom 30. November 1932.

(Reichsgeſetzblatt I S. 540)

Auf Grund des § 151 der Reichsversicherungsordnung wird hiermit bestimmt:

Die Ortslöhne sind gleichzeitig im ganzen Reiche für die Zeit vom 1. Januar 1933 ab auf ein Jahr neu festzusetzen. Wo Ortslöhne mit Wirkung von einem nach dem 30. September 1932 liegenden Zeitpunkt ab bereits festgesetzt worden sind, braucht eine neue Festsetzung für die Zeit vom 1. Januar 1933 ab nur zu erfolgen, wenn sich inzwischen der ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagarbeiter wesentlich geändert hat

Im übrigen bleibt die Verordnung über Festsetzung der Ortslöhne in der Reichsversicherung vom 5. November 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 203) unberührt.

7.

Erſte Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienſte in der Reichsverſicherung. Vom 14. Dezember 1933.*)

(Reichsgeſetzblatt I S. 1076)

Auf Grund des § 151 der Reichsversicherungsordnung und der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil Kapitel III § 2 Abs. 2 (Reichsgesetzblatt I S. 537, 545) wird folgendes verordnet:

Die Ortslöhne (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) und die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 932 der Reichsversicherungsordnung) werden — vorbehaltlich etwa notwendiger Zwischenfestsetzungen — erst mit Wirkung vom 1. Januar 1935 neu festgesetzt.

Im übrigen bleiben die Verordnung über Festsetzung der Ortslöhne in der Reichsversicherung vom 5. November 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 203) und die Vorschriften der §§ 932 bis 940 der Reichsversicherungsordnung unberührt.

8.

Zweite Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienſte in der Reichsverſicherung. Vom 28. Dezember 1934.**)

(Reichsgeſetzblatt 1935 I S. 4)

Auf Grund des § 151 der Reichsversicherungsordnung und der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil Kapitel III § 2 Abs. 2 (Reichsgesetzblatt I S. 537, 545) wird hiermit verordnet:

---

*) Veröffentlicht im Deutſchen Reichsanzeiger Nr. 293 vom 15. Dezember 1933.

**) Veröffentlicht im Deutſchen Reichsanzeiger Nr. 302 vom 29. Dezember 1934.

H2213-0289

Die Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1076) wird dahin geändert, daß die Ortslöhne (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) und die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 932 der Reichsversicherungsordnung) — vorbehaltlich etwa notwendiger Zwischenfestsetzungen — erst mit Wirkung vom 1. Januar 1936 neu festgesetzt werden.

9.

Dritte Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienſte in der Reichsverſicherung. Vom 23. Dezember 1935.*)

(Reichsgeſetzblatt I S. 1537)

Auf Grund des § 151 der Reichsversicherungsordnung und der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil Kapitel III § 2 Abs. 2 (Reichsgesetzblatt I S. 537, 545) wird hiermit verordnet:

Die Erste und Zweite Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1076) und vom 28. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 4) werden dahin geändert, daß die Ortslöhne (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) und die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 932 der Reichsversicherungsordnung) — vorbehaltlich etwa notwendiger Zwischenfestsetzungen — erst mit Wirkung vom 1. Januar 1938 neu festgesetzt werden.

10.

Vierte Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienſte in der Reichsverſicherung. Vom 29. Dezember 1937.**)

(Reichsgeſetzblatt I S. 1425)

Auf Grund des § 151 der Reichsversicherungsordnung und der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 Dritter Teil Kapitel III § 2 Abs. 2 Reichsgesetzbl. I S. 537, 545) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Ortslöhne werden gleichzeitig im ganzen Reiche für Zeiträume von zwei Jahren festgesetzt.

§ 2

(1) Die am 31. Dezember 1937 geltenden Ortslöhne (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) und durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 932 der Reichsversicherungsordnung) bleiben über diesen Zeitpunkt hinaus in Kraft.

(2) Eine neue Festsetzung der Ortslöhne und dieser Jahresarbeitsverdienste erfolgt erst mit Wirkung vom 1. Januar 1940. Zwischenfestsetzungen bleiben vorbehalten.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der §§ 932 bis 940 der Reichsversicherungsordnung unberührt.

§ 3

Die Erste und Zweite Verordnung über Festsetzung der Ortslöhne in der Reichsversicherung vom 5. November 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 203) und 30. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 540), die Erste, Zweite und Dritte Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1076), vom 28. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 4) und vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1537) treten mit dem Ablauf des 31. Dezember 1937 außer Kraft.

11.

Erlaß über die Feſtſetzung des Grundlohnes nach Lohnſtufen; Höchſtgrundlohn. Vom 31. März 1938.

(Reichsarbeitsblatt IV S. 128)

Nach einem Bescheid des Reichsversicherungsamts vom 31. Juli 1936 (EuM. Bd. 40 S. 51 Nr. 7) muß im Falle der satzungsmäßigen Festsetzung des Grundlohns nach Lohnstufen der Grundlohn der höchsten Lohnstufe weniger als 10 RM betragen. Wie mir berichtet worden ist, haben die dieser Auslegung des § 180 RVO. entsprechenden Satzungsänderungen vielfach zu Schwierigkeiten geführt. Das Reichsversicherungsamt selbst hat in einem ihm zur Entscheidung vorliegenden Falle im Hinblick auf das jetzt bestehende Verbot von Preiserhöhungen gegen die praktische Durchführung seiner Auslegung Bedenken. Ich teile diese Bedenken und vertrete die Auffassung, daß wegen der mit der Änderung des Grundlohns zusammenhängenden Herabsetzung der Leistungen Satzungsänderungen der angeführten Art gegen das Verbot von Preiserhöhungen verstoßen und deshalb ohne Ausnahmebewilligung unwirksam sind. Das gilt auch dann, wenn Oberversicherungsämter eine Herabsetzung der höchsten Lohnstufe auf weniger als 10 RM in der Zeit nach dem Erlaß vom 26. August 1937 — II a Nr. 9317/37 — Rf. Pr. IV/3 — 10 —, betr. Beitragserhöhung in der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung angeordnet haben.

Da ich im übrigen beabsichtige, die Vorschrift des § 180 RVO. dahin zu ändern, daß der Grundlohn in der höchsten Lohnstufe 10 RM betragen darf, werden die Oberversicherungsämter von der Einholung der Ausnahmebewilligung allgemein abzusehen haben.

---

*) Veröffentlicht im Deutſchen Reichsanzeiger Nr. 301 vom 27. Dezember 1935.

**) Veröffentlicht im Deutſchen Reichsanzeiger Nr. 301 vom 30. Dezember 1937.

H2213-0290

12.

Fünfte Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienſte in der Reichsverſicherung. Vom 29. November 1939.

(Reichsgeſetzblatt I S. 2328)

Auf Grund des § 151 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

1. Die im § 2 Abs. 2 der Vierten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1425) angeordnete Neufestsetzung unterbleibt bis auf weiteres.
2. Die am 31. Dezember 1939 geltenden Ortslöhne (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) und durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 932 der Reichsversicherungsordnung) bleiben über diesen Zeitpunkt hinaus in Kraft.
3. Zwischenfestsetzungen bleiben vorbehalten.
4. Im übrigen bleiben die Vorschriften der §§ 932 bis 940 der Reichsversicherungsordnung unberührt.

H2213-0291

IV: Arbeitsverhältnis
E: Angestellten-Kündigungsschutz-Gesetz

1.

Geſetz über die Friſten für die Kündigung von Angeſtellten. Vom 9. Juli 1926.

(Reichsgeſetzblatt I S. 399)

§ 1

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf Angestellte, die nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte versicherungspflichtig sind oder sein würden, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst die Gehaltsgrenze nach § 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht überstiege.

§ 2

Ein Arbeitgeber, der in der Regel mehr als zwei Angestellte, ausschließlich der Lehrlinge, beschäftigt, darf einem Angestellten, den er oder, im Falle einer Rechtsnachfolge, er und seine Rechtsvorgänger mindestens fünf Jahre beschäftigt haben, nur mit mindestens drei Monaten Frist für den Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen. Die Kündigungsfrist erhöht sich nach einer Beschäftigungsdauer von acht Jahren auf vier Monate, nach einer Beschäftigungsdauer von zehn Jahren auf fünf Monate und nach einer Beschäftigungsdauer von zwölf Jahren auf sechs Monate. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Dienstjahre, die vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt.

Die nach Abs. 1 eintretende Verlängerung der Kündigungsfrist des Arbeitgebers gegenüber dem Angestellten berührt eine vertraglich bedungene Kündigungsfrist des Angestellten gegenüber dem Arbeitgeber nicht.

Unberührt bleiben die Bestimmungen über fristlose Kündigung.

§ 3

Kündigungen, die zwischen dem 15. Mai 1926 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes 1) mit kürzerer als der im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Frist ausgesprochen sind, gelten als mit dieser Frist erfolgt.

---

1) Das Geſetz trat am 27. Juli 1926 in Kraft.

H2213-0292

Arbeits-Gesetze
Nachtrag 76
(25. April 1944)

IV: Arbeitsverhältnis

F: Aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Weglege Blatt IV F Hauptblatt vom 1. Januar 1938!

1.

Geſetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Vom 7. Juni 1909. 1)

Reichsgeſetzblatt S. 499 — Auszug.

Mit **Abänderungen** durch Geſetz vom 21. März 1925 (RGBl. II S. 115), Notverordnung vom 9. März 1943 (RGBl. I S. 122) Geſetz vom 14. Februar 1934 (RGBl. I S. 89), Geſetz vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 311) und Verordnung vom 8. März 1940 (RGBl. I S. 480).

§ 1. Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.

Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs, der im geschäftlichen Verkehr Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

Im Urteil ist zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden und zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, mitteilt.

Ebenso wird bestraft, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, dessen Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt.

Weiß der Täter bei der Mitteilung, daß das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder verwertet er es selbst im Ausland, so kann auf Gefängnis bis zu 5 Jahren erkannt werden.

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Empfänger der Mitteilung, ohne daß der Täter dies weiß, das Geheimnis schon kennt oder berechtigt ist, es kennenzulernen.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 17, 18 verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20. Wer zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz jemand zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 zu verleiten sucht oder das Erbieten eines andern zu einem solchen Vergehen annimmt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz sich zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 erbietet oder sich auf das Ansinnen eines anderen zu einem solchen Vergehen bereit erklärt.

§ 20 a. Auf die Vergehen gegen die §§ 17, 18 und 20 findet die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Anwendung, wenn sich die Tat gegen das Geheimnis eines inländischen Geschäfts oder Betriebs richtet.

§ 21. Die in diesem Gesetz bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

---

1) **Anmerkung der Herausgeber:** Abkürzung: UWG. — Die in dieſem Geſetz angedrohten Geldſtrafen betragen nach §§ 27, 27 a des Strafgeſetzbuchs bei Vergehen z. B. §§ 12, 17, 18, 20 UWG. mindeſtens 3 RM und höchſtens 10 000 RM, bei gewinnſüchtigen Vergehen bis zu 1 000 000 RM.

H2213-0293

Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 22. Die Strafverfolgung tritt, mit Ausnahme der in den §§ 4, 6, 10, 11 bezeichneten Fälle, nur auf Antrag ein. In den Fällen der §§ 8, 12 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wegen der nach § 4 strafbaren Handlungen ist ebenso wie bei den nur auf Antrag verfolgbaren Handlungen (§§ 8, 12) neben dem Verletzten (§ 374 Abs. 1 Nr. 7 der Strafprozeßordnung) jeder der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände zur Privatklage berechtigt.

§ 23. Wird in den Fällen der §§ 4, 6, 8, 12 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

Wird in den Fällen des § 15 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern sie nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist auf Grund einer der Vorschriften des Gesetzes auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteil der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekanntzumachen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 24. Für Klagen auf Grund dieses Gesetzes ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 25. Zur Sicherung der in diesem Gesetz bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 942 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 26. Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße erkannt werden. Für diese Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 27. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammern für Handelssachen.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 27 a. Die obersten Landesbehörden können anordnen, daß bei den amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie sowie deren öffentlich-rechtlichen Verbänden oder bei einzelnen von ihnen Einigungsämter eingerichtet werden, die bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus § 13, soweit die Wettbewerbshandlungen den Einzelverkauf an den letzten Verbraucher betreffen, von jeder Partei zum Zwecke einer Aussprache mit dem Gegner über den Streitfall angerufen werden können. Für die Zuständigkeit der Einigungsämter gelten die Bestimmungen des § 24 entsprechend.

Die Einigungsämter sind mit einem Rechtskundigen, der die Befähigung zum Richteramt hat, als Vorsitzendem und mindestens zwei sachverständigen Gewerbetreibenden als Beisitzern zu besetzen.

Das Einigungsamt kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und im Falle unentschuldigten Ausbleibens Ordnungsstrafen in Geld gegen sie festsetzen. Gegen die Straffestsetzung findet die sofortige Beschwerde an das für den Sitz des Einigungsamts zuständige Landgericht (Kammer für Handelssachen oder, falls es an einer solchen fehlt, Zivilkammer) statt. Die Ordnungsstrafen werden auf Veranlassung des Einigungsamts durch die amtliche Berufsvertretung nach den Bestimmungen über die Einziehung der Beiträge zu der amtlichen Berufsvertretung beigetrieben.

Das Einigungsamt hat einen gütlichen Ausgleich anzustreben: Kommt ein Vergleich zustande, so findet auf ihn die Vorschrift des § 1044 a ZPO. Anwendung. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so kann das Einigungsamt sich in einem gutachtlichen Spruch über den Streitfall äußern. Das Einigungsamt kann, wenn es den geltend gemachten Anspruch von vornherein für unbegründet oder sich selbst für unzuständig erachtet, die Einleitung von Einigungsverhandlungen ohne weiteres ablehnen.

Ist ein Rechtsstreit der im Abs. 1 bezeichneten Art ohne vorherige Anrufung des Einigungsamts anhängig gemacht worden, so kann das Gericht auf Antrag der Parteien unter Anberaumung eines neuen Termins aufgeben, vor diesem Termin das Einigungsamt zur Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs anzugehen. In dem Verfahren über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist diese Anordnung nur zulässig, wenn die Gegenpartei zustimmt.

Die zur Durchführung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Bestimmungen werden von der obersten Landesbehörde getroffen.

H2213-0294

H2213-0295

IV: Arbeitsverhältnis

G: Recht der künstlerischen und schriftstellerischen Berufe

1: Aus dem Theaterrecht

a)

Theatergeſetz. Vom 15. Mai 1934.

(Reichsgeſetzblatt I S. 411 — Auszug)

§ 1

(1) Die im Reichsgebiet unterhaltenen Theater unterstehen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Kulturaufgabe der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda als zuständigem Minister.

(2) Theater sind Veranstaltungen zur Aufführung von Schauspielen, Opern und Operetten, wenn sie für den allgemeinen Besuch bestimmt sind.

§ 2

(1) Die Führung und Verwaltung des einzelnen Theaters ist die Aufgabe des Veranstalters oder seines gesetzlichen Vertreters. Er hat diese Aufgabe nach bester künstlerischer und sittlicher Überzeugung im Bewußtsein nationaler Verantwortung zu erfüllen.

(2) Das künstlerische und sonstige Personal des Theaters ist ihm zur treuen Gefolgschaft bei der Erfüllung seiner Aufgabe verpflichtet.

§ 4

(1) Die Anstellung von Bühnenleitern, Intendanten, Theaterdirektoren, ersten Kapellmeistern und Oberspielleitern bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Minister. Der zuständige Minister kann dieses Erfordernis auf andere Gruppen künstlerisch leitender Personen ausdehnen.

(2) Er kann den im Abs. 1 bezeichneten Personen die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn Tatsachen auftreten, aus denen sich der Mangel ihrer Zuverlässigkeit oder Eignung ergibt. Die Beteiligten sind vor der Untersagung zu hören. Die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit gilt als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 5

(1) Der zuständige Minister kann die Aufführung bestimmter Stücke im allgemeinen oder im einzelnen Falle untersagen oder verlangen, wenn er es zur Erfüllung der Kulturaufgabe des Theaters für notwendig hält, sofern dem Träger des Unternehmens durch das Verlangen keine Nachteile oder Mehrkosten entstehen, die ihm billigerweise nicht zugemutet werden können.

(2) Entschädigungsansprüche aus der Absetzung eines Stückes können darüber hinaus nicht geltend gemacht werden.

§ 6

(1) Die gemeinsamen Angelegenheiten der Theater werden von der Reichstheaterkammer nach Maßgabe des Reichskulturkammergesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften erledigt. Der Reichstheaterkammer gehören die Veranstalter aller im § 1 bezeichneten Theater und alle in diesen Theatern tätigen Personen kraft Gesetzes an, soweit sie nicht der Art ihrer Tätigkeit nach von der Zugehörigkeit zu ihr befreit sind.

(2) Maßnahmen gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter im Dienste öffentlicher Betriebe sind nur im Einvernehmen mit der für die Staats- oder Kommunalaufsicht zuständigen Stelle zulässig.

§ 8

Die in diesem Gesetz bestimmten Verpflichtungen der Theaterveranstalter sind Lasten, die mit der Erfüllung ihrer Kulturaufgabe verbunden sind, und begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. § 5 wird hierdurch nicht berührt.

§ 10

(1) Der zuständige Minister kann Bestimmungen zur Durchführung oder Ergänzung dieses Gesetzes erlassen. Soweit durch diese Bestimmungen der Verwaltungsaufbau des Reiches berührt wird, bedürfen sie der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

(2) Der zuständige Minister kann die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben auf die Reichskulturkammer, die Reichstheaterkammer, örtliche Stellen der Kammern oder Behörden der allgemeinen Landesverwaltung übertragen.

(3) Der zuständige Minister kann Ausnahmen von diesem Gesetz zulassen.

b)

Erſte Verordnung zur Durchführung des Theatergeſetzes. Vom 18. Mai 1934.

(Reichsgeſetzblatt I S. 413 — Auszug)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 5 und des § 10 Abs. 1 und 2 des Theatergesetzes vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 411) wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Theaterveranstalter ist jeder, der Aufführungen von Schauspielen, Opern oder Operetten veranstaltet, wenn sie für den allgemeinen Besuch bestimmt sind. Es kommt nicht darauf an, ob die Veranstaltung erfolgt:

a) gewerbsmäßig oder gemeinnützig,
b) ständig oder gelegentlich,
c) durch natürliche Personen oder durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts.

(2) Aufführungen sind für den allgemeinen Besuch bestimmt, wenn jedermann die Befugnis zum Besuch erwerben kann.

§ 2

Auf Veranstaltungen der Kleinkunst findet das Gesetz keine Anwendung. Die §§ 33 a und 33 b der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 13

(1) Die Zulassung ist von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn Zweifel bestehen, ob der Theaterveranstalter seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gehaltsansprüche der in dem Theater beschäftigten künstlerischen oder durch Dienstvertrag verpflichteten Personen sowie der für diese Personen zu zahlenden Soziallasten imstande sein wird.

(2) Die Sicherheit kann nur auf Anordnung der Reichstheaterkammer für die im Abs. 1 bezeichneten Zwecke in Anspruch genommen werden.

§ 14

(1) Die Ausübung der in den §§ 4, 5 und 7 des Gesetzes bezeichneten Befugnisse steht ausschließlich dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda zu.

(2) Zur Weiterbeschäftigung von Personen der im § 4 Abs. 1 des Gesetzes genannten Gruppen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits angestellt sind, bedarf es keiner erneuten Bestätigung. Das Recht, solchen Personen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Ausübung ihrer Tätigkeit zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 15

(1) Von der im § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestimmten Zugehörigkeit zur Reichstheaterkammer sind die Personen befreit, deren Tätigkeit rein kaufmännischer, büromäßiger, technischer oder mechanischer Natur ist.

(2) Gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter im Dienste öffentlicher Betriebe dürfen gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes von der Theaterkammer Ordnungsstrafen (§ 28 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 797, 799) oder sonstige Zwangsmaßnahmen nur im Einvernehmen mit der für die Staats- oder Kommunalaufsicht zuständigen Stelle verhängt werden. Der Ausschluß solcher Personen (§ 10 der bezeichneten Durchführungsverordnung) ist, solange sie sich im öffentlichen Dienste befinden, unzulässig.

§ 16

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, zur Durchführung des Gesetzes und dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungshilfe zu leisten.

c)

Zweite Verordnung zur Durchführung des Theatergesetzes. Vom 28. Juni 1935.

(Reichsgesetzblatt I S. 829)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Theatergesetzes vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 411) wird folgendes verordnet:

§ 1

Alle Theaterveranstalter haben mindestens einen Bühnenleiter zu bestellen. Dies gilt sowohl für ständige als für gelegentliche Veranstalter. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Veranstalter selbst einer Zulassung bedarf. Die Bestimmung gilt danach auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Natürliche Personen, die als Theaterveranstalter zugelassen sind, können sich selbst als Bühnenleiter benennen. Der Antrag auf Zulassung als Theaterveranstalter kann mit dem Antrag auf Bestätigung als Bühnenleiter verbunden werden.

§ 3

(1) Unter die im § 4 Abs. 1 des Gesetzes genannten Personengruppen fällt jeder, der die künstlerische Führung des Theaters ausschließlich oder auch nur teilweise bestimmt. Zur künstlerischen Führung gehört auch die Gestaltung des Spielplans im Rahmen des Haushalts.

(2) Entstehen Zweifel darüber, ob eine Frage als zur künstlerischen Führung des Theaters gehörig anzusehen ist, so entscheidet der Präsident der Reichstheaterkammer. Widerspricht der Veranstalter, so entscheidet der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 4

(1) Die Befugnis zur Prüfung und Entscheidung über Gesuche zur Bestätigung von Bühnenleitern für gelegentliche Theaterveranstaltungen und zur Untersagung ihrer Tätigkeit wird auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen. Zuständig ist die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Theaterveranstalter seinen Wohnsitz hat. Das Recht zur Bestätigung von Bühnenleitern ständiger Theaterveranstalter verbleibt bei dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

(2) Anträge auf Bestätigung von Bühnenleitern gelegentlicher Theaterveranstalter sind spätestens drei Wochen vor dem Termin der ersten Aufführung bei der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

(3) Der Nachweis der Bestätigung ist vom Theaterveranstalter durch Vorlegung des Bestätigungsschreibens zu führen.

H2213-0296

H2213-0297

IV: Arbeitsverhältnis

G: Recht der künstlerischen und schriftstellerischen Berufe

2: Aus dem Schriftleitergesetz

Arbeits-Gesetze
(1. Januar 1938)

a)

Schriftleitergeſetz. Vom 4. Oktober 1933.

(Reichsgeſetzblatt I S. 713 — Auszug)

Erster Abschnitt

Schriftleiterberuf

§ 1

Die im Hauptberuf oder auf Grund der Bestellung zum Hauptschriftleiter ausgeübte Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts der im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen und politischen Zeitschriften durch Wort, Nachricht oder Bild ist eine in ihren beruflichen Pflichten und Rechten vom Staat durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe. Ihre Träger heißen Schriftleiter. Niemand darf sich Schriftleiter nennen, der nicht nach diesem Gesetz dazu befugt ist.

§ 2

(1) Zeitungen und Zeitschriften sind Druckwerke, die in Zwischenräumen von höchstens drei Monaten in ständiger Folge erscheinen, ohne daß der Bezug an einen bestimmten Personenkreis gebunden ist.

(2) Als Druckwerke gelten alle zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften oder bildlichen Darstellungen, die durch ein Massenvervielfältigungsverfahren hergestellt sind.

§ 3

(1) Was in diesem Gesetz für Zeitungen vorgeschrieben ist, gilt auch für politische Zeitschriften.

(2) Auf Zeitungen und Zeitschriften, die im amtlichen Auftrage herausgegeben werden, findet das Gesetz keine Anwendung.

(3) Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmt, welche Zeitschriften als politische im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind. Betrifft die Zeitschrift ein bestimmtes Fachgebiet, so trifft er die Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde.

§ 4

Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts deutscher Zeitungen liegt auch dann vor, wenn sie nicht im Betriebe einer Zeitung stattfindet, sondern bei einem Unternehmen, das zur Belieferung von Zeitungen mit geistigem Inhalt (Wort, Nachricht oder Bild) bestimmt ist.

Zweiter Abschnitt

Zulassung zum Schriftleiterberuf.

§ 5

Schriftleiter kann nur sein, wer:

1. die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt,
2. die bürgerlichen Ehrenrechte und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren hat,
3. arischer Abstammung ist und nicht mit einer Person von nichtarischer Abstammung verheiratet ist,
4. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
5. geschäftsfähig ist,
6. fachmännisch ausgebildet ist,
7. die Eigenschaften hat, die die Aufgabe der geistigen Einwirkung auf die Öffentlichkeit erfordert.

§ 6

Auf das Erfordernis der arischen Abstammung und der arischen Ehe finden § 1 a des Reichsbeamtengesetzes und die zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen Anwendung.

§ 7

(1) Fachmännisch ausgebildet ist, wer sich durch eine mindestens einjährige Ausbildung bei der Schriftleitung einer deutschen Zeitung oder einem Unternehmen der im § 4 bezeichneten Art die Kenntnisse eines Schriftleiters erworben hat (Schriftleiter in der Ausbildung) und dies durch ein Zeugnis der Schriftleitung nachweist. Die Ausbildung bei einer ausländischen Zeitung kann im Wege der Durchführungsverordnung der Ausbildung bei einer deutschen Zeitung gleichgestellt werden.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes außer § 5 Nr. 4, 5 und 6 gelten auch für Schriftleiter in der Ausbildung.

§ 8

Die Zulassung zum Schriftleiterberuf wird auf Antrag durch Eintragung in die Berufsliste der Schriftleiter bewirkt. Die Berufslisten werden bei den Landesverbänden der deutschen Presse geführt (§ 24 Abs. 2). Über die Eintragung entscheidet der Leiter des Landesverbandes. Er muß die Eintragung verfügen, wenn die im § 5 bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind. Er muß sie ablehnen, wenn der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Einspruch erhebt.

Dritter Abschnitt

Ausübung des Schriftleiterberufs

§ 12

Durch die Eintragung in die Berufsliste erlangt der Schriftleiter die Befugnis, an deutschen Zeitungen oder bei deutschen Unternehmen der im § 4 bezeichneten Art seinen Beruf auszuüben. Verlegt er seinen Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Landesverbandes, so wird er in dessen Berufsliste ohne neue Prüfung übernommen.

§ 16

Der Verleger einer Zeitung kann einen Schriftleiter im Vertragswege auf die Innehaltung von Richtlinien für die grundsätzliche Haltung der Zeitung verpflichten. Die öffentlichen Pflichten und Rechte des Schriftleiters, die sich aus den §§ 13 bis 15 ergeben, können durch die Richtlinien nicht berührt werden.

§ 17

Verträge über die Anstellung eines Schriftleiters bedürfen der Schriftform.

§ 18

Der Verleger einer Zeitung muß einen Hauptschriftleiter bestellen und ihn dem zuständigen Landesverband schriftlich benennen.

§ 19

Der Hauptschriftleiter ist verpflichtet, nach dem Inhalt der Anstellungsverträge und den ergänzenden Anordnungen des Verlegers einen schriftlichen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, aus dem sich ergeben muß, welchen Teil der Arbeiten der Schriftleitung jeder Schriftleiter zu erledigen hat und in welchem Umfange er Anweisungsbefugnis gegenüber anderen Schriftleitern besitzt.

Vierter Abschnitt

Verbandsrechtlicher Schutz des Schriftleiterberufs

§ 27

(1) Zum Schutze des Schriftleiterberufs werden Berufsgerichte der Presse gebildet.

(2) Berufsgerichte erster Instanz sind die Bezirksgerichte der Presse. Berufsgericht zweiter Instanz ist der Pressegerichtshof in Berlin.

§ 28

Die Berufsgerichte sind zuständig:

1. und 2. . . . .
3. zur gutachtlichen Stellungnahme über die Wirksamkeit einer Kündigung des Anstellungsverhältnisses von Schriftleitern im Falle des § 30,
4. zur Verhandlung und Entscheidung über Berufsvergehen von Schriftleitern (ehrengerichtliches Verfahren).

§ 29

Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Schriftleiters bedarf der Schriftform und muß die Angabe der Gründe enthalten.

§ 30

Ein Verleger darf einem Schriftleiter wegen der in der Zeitung von ihm vertretenen geistigen Haltung nur kündigen, wenn sie entweder gegen die öffentlichen Berufspflichten des Schriftleiters oder gegen die vereinbarten Richtlinien verstößt. Das Berufsgericht hat sich auf Antrag des Schriftleiters gutachtlich zu äußern, ob die Kündigung nach seiner Überzeugung entweder der Vorschrift des Satzes 1 zuwiderläuft oder zu ihrer Umgehung ausgesprochen ist. Bis zur Abgabe des beantragten Gutachtens ist ein etwaiges Verfahren vor den erkennenden Gerichten auszusetzen.

Fünfter Abschnitt

Strafrechtlicher Schutz des Schriftleiterberufs

§ 37

Ein Verleger, der eine nicht in die Berufslisten eingetragene Person oder einen Schriftleiter, dem die Berufsausübung vorläufig untersagt ist, mit den Arbeiten eines Schriftleiters im Hauptberuf betraut oder eine Zeitung unterhält, ohne gemäß § 18 einen Hauptschriftleiter benannt zu haben, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 43

Einem Verleger, der nach § 37, nach § 39 oder nach § 40 rechtskräftig verurteilt ist, kann der Gewerbebetrieb durch die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde untersagt werden.

H2213-0298

IV: Arbeitsverhältnis
G: Recht der künstlerischen und schriftstellerischen Berufe
2: Aus dem Schriftleitergesetz

Fortsetzung 1

Weglege Blatt IV G 2 Fortſetzung vom 1. Januar 1938!

---

b)

Anordnung der Reichspreſſekammer zur ſozialen Sicherung des Schriftleiterberufes. Vom 31. Mai 1935.

(Völkiſcher Beobachter, 7. Juni 1935)

Den Bestimmungen des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933, RGBl. I/33, Seite 713 ff., sind auch die „Schriftleiter in der Ausbildung“ unterworfen.

Hiernach bedarf es für eine Betätigung des „Schriftleiters in der Ausbildung“ einer Entscheidung über die Zulassung zum Schriftleiterberuf durch Eintragung in die Berufsliste der Schriftleiter. Über die Eintragung in die Berufsliste entscheidet der Leiter des zuständigen Landesverbandes im Reichsverband der Deutschen Presse. Die Anstellung eines „Schriftleiters in der Ausbildung“ bedarf nach § 17 des Schriftleitergesetzes eines schriftlichen Vertrages.

Neben den aus dem Schriftleitergesetz für Verleger und „Schriftleiter in der Ausbildung“ sich ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen bestimme ich auf Grund des § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933, RGBl. I/33, Seite 797 ff., zusätzlich für die Einstellung von „Schriftleitern in der Ausbildung“ in Zeitungs-, Zeitschriften- und Korrespondenz-Verlagen und -Unternehmen folgendes:

I. Mitglieder der Verleger-Verbände und -Fachschaften in der Reichspressekammer sind verpflichtet, vor Abschluß eines Anstellungsvertrages mit einem „Schriftleiter in der Ausbildung“ und spätestens gleichzeitig mit dem Antrag auf Eintragung in die Berufsliste der Schriftleiter gemäß § 8 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 den Entwurf des schriftlichen Anstellungsvertrages gemäß § 17 des Schriftleitergesetzes ihrem zuständigen Fachverband zur Genehmigung einzureichen.

II. Für die Genehmigung der Anstellungsverträge sind zuständig:

a) bei Mitgliedern des Reichsverbandes der deutschen Zeitungsverleger der Leiter des Landesverbandes,

b) bei den übrigen Fachverbänden deren Leiter.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt jeweils nach Anhörung des Leiters des zuständigen Landesverbandes im Reichsverband der deutschen Presse.

III. Die Genehmigung des Anstellungsvertrages kann versagt werden

a) wenn bei den im Einzelfall vorliegenden persönlichen und betrieblichen Verhältnissen des Verlages nicht die genügende Gewähr für eine ordnungsgemäße fachmännische Ausbildung gegeben erscheint.

b) wenn durch die Neueinstellung das zahlenmäßige Verhältnis der „Schriftleiter in der Ausbildung“ und der Schriftleiter sich so gestalten würde, daß eine ordnungsgemäße Ausbildung in Frage gestellt ist.

IV. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

c)

Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergeſetzes. Vom 19. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1085). Mit deren Abänderungen der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schriftleitergeſetzes, vom 25. Auguſt 1936 (RGBl. I S. 651) und der Dritten Verordnung zur Durchführung des Schriftleitergeſetzes, vom 31. Mai 1938 (RGBl. I S. 613).

Auf Grund der §§ 46 und 47 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 713) und des § 7 des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661)) wird folgendes bestimmt:

H2213-0299

I

Inkrafttreten des Schriftleitergesetzes und Eingliederung der Schriftleiter in die Pressekammer

§ 1

Das Schriftleitergesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft. Bis zu diesem Tage findet auch § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797) auf Schriftleiter keine Anwendung.

II

Zulassung zum Schriftleiterberuf

§ 2

(1) Wer nach dem 31. Dezember 1933 den Schriftleiterberuf ausüben will, muß, wenn er es nicht schon getan hat, unverzüglich bei dem für ihn zuständigen Landesverband des Reichsverbandes der deutschen Presse (im folgenden kurz mit Landesverband und Reichsverband bezeichnet) einen Antrag auf Eintragung in die Berufsliste stellen.

(2) Zuständig ist

a) für die im Reichsgebiete lebenden Schriftleiter der Landesverband, in dessen Bezirke der Schriftleiter wohnt,

b) für die im Auslande lebenden Schriftleiter nach Wahl des Antragstellers ein Landesverband, in dessen Bezirke sich eine Zeitung oder ein Unternehmen der im § 4 des Gesetzes bezeichneten Art befindet, für das er tätig ist (§ 24 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 3

(1) Der Antrag ist nur wirksam, wenn er in der vom Reichsverband vorgeschriebenen Form gestellt ist. Die vorgeschriebene Form besteht in der Ausfüllung eines Fragebogens, der sich an die Bestimmungen der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 245) anlehnt und die Bestimmungen des Schriftleitergesetzes berücksichtigt.

(2) Formlose Anträge, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes beim zuständigen Landesverband eingereicht werden, gelten als wirksam gestellt. müssen aber auf Verlangen des Landesverbandes unverzüglich formgerecht wiederholt werden.

§ 4

Folgende Personen sind Schriftleiter und müssen daher einen Antrag stellen:

1. wer bei einer Zeitung oder einer politischen Zeitschrift zur Erledigung von Schriftleiterarbeiten durch Dienstvertrag im Hauptberuf angestellt ist,
2. wer bei einer Zeitung oder einer politischen Zeitschrift, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, Schriftleiterarbeiten im Hauptberuf erledigt,
3. wer bei einer Zeitung oder einer politischen Zeitschrift zur Erledigung von Schriftleiterarbeiten zwar im Nebenberuf, aber in der Eigenschaft eines Hauptschriftleiters angestellt ist,
4. wer bei einer Zeitung oder einer politischen Zeitschrift, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, Schriftleiterarbeiten zwar im Nebenberuf aber in der Eigenschaft eines Hauptschriftleiters erledigt,
5. wer bei einem Korrespondenzbüro, einer Nachrichtenagentur, einer Presseillustrationsfirma oder einem sonstigen Unternehmen der im § 4 des Gesetzes bezeichneten Art zur Erledigung von Schriftleiterarbeiten durch Dienstvertrag im Hauptberuf angestellt ist,
6. wer bei einem Korrespondenzbüro, einer Nachrichtenagentur, einer Presseillustrationsfirma oder einem sonstigen Unternehmen der im § 4 des Gesetzes bezeichneten Art, dessen Eigentümer oder Miteigentümer er ist, Schriftleiterarbeiten im Hauptberuf erledigt.

§ 5

Unter den Begriff der Schriftleiterarbeiten fällt jede unmittelbare oder mittelbare Textgestaltung durch Wort, Nachricht oder Bild, nicht aber die Tätigkeit für den Anzeigenteil einer Zeitung oder einer politischen Zeitschrift.

§ 6

(1) Ein Unternehmen der im § 4 des Gesetzes bezeichneten Art ist jede im Hauptberuf ausgeübte Belieferung von Zeitungen oder politischen Zeitschriften durch Wort, Nachricht oder Bild. Es kommt nicht darauf an, ob dabei Hilfskräfte beschäftigt sind.

2. Berichterstatter im Hauptberuf werden regelmäßig unter Abs. 1 fallen.

§ 7

Folgende Personen sind nicht Schriftleiter und brauchen daher keinen Antrag zu stellen:

1. wer seine Tätigkeit bei einem Druckwerk ausübt, das weder eine Zeitung noch eine Zeitschrift ist,
2. wer seine Tätigkeit bei einer Zeitschrift ausübt, die nicht politischer Art ist,
3. wer seine Tätigkeit bei einer Zeitung oder einer Zeitschrift ausübt, die im amtlichen Auftrag herausgegeben wird (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes).

H2213-0300

IV: Arbeitsverhältnis

G: Recht der künstlerischen und schriftstellerischen Berufe

2. Aus dem Schriftleitergesetz

Fortsetzung 2

§ 8

(1) Zeitungen sind Druckwerke der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Art, wenn sie zur Berichterstattung über Tagesereignisse bestimmt sind.

(2) Bei Zeitungen kommt es nicht darauf an, ob sie politischer Art sind oder nicht.

(3) Zeitschriften sind Druckwerke der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Art, wenn ihre Erörterungen an Tagesereignisse nicht gebunden sind.

§ 9

Weder eine Zeitung noch eine Zeitschrift ist gemäß § 2 des Gesetzes

a) ein Druckwerk, das in Zwischenräumen von mehr als 3 Monaten erscheint,

b) ein Druckwerk, dessen Bezug an einen bestimmten Personenkreis gebunden ist, das also nicht von jedem erworben werden kann. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda kann erklären, daß ein bestimmter Personenkreis im Sinne dieser Bestimmung nicht vorliegt, wenn tatsächlich die Merkmale einer Einwirkung auf die öffentliche Meinung gegeben sind.

§ 10

Politisch ist jede Zeitschrift, die nicht rein wissenschaftlicher oder rein technischer Art ist oder deren politischen Charakter der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda nicht aus anderen Gründen verneint.

§ 11

Im amtlichen Auftrag herausgegeben ist eine Zeitung oder eine politische Zeitschrift, wenn der Herausgeber eine Reichs-, Landes- oder Gemeindebehörde ist.

§ 12

(1) Wer im Zweifel ist, ob die Tätigkeit, die er nach dem 31. Dezember 1933 ausüben will, unter das Gesetz fällt, muß unverzüglich bei dem Landesverband anfragen, der für ihn zuständig wäre. Dieser muß ihm seine Entscheidung schriftlich mitteilen. Gegen die Entscheidung kann der Anfragende binnen 14 Tagen die Entscheidung des Reichsverbandes anrufen und gegen diese, die ihm ebenfalls schriftlich mitzuteilen ist, innerhalb derselben Frist die Entscheidung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda. Bis zu dessen Entscheidung kann er seine Tätigkeit ausüben, es sei denn, daß der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda sie ihm vorläufig untersagt.

(2) Wenn der Landesverband selbst im Zweifel ist, so kann er die Anfrage zur unmittelbaren Entscheidung dem Reichsverband vorlegen. Wenn der Reichsverband selbst im Zweifel ist, so kann er sie dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vorlegen.

§ 13

(1) Der Leiter des Landesverbandes kann bis zum 31. Januar 1934 Eintragungen in die Berufsliste auf Widerruf verfügen, wenn er annimmt, daß die endgültige Eintragung zulässig ist. Solche Eintragungen sind zu löschen, sobald sich ergibt, daß die Annahme nicht zutrifft.

(2) Die endgültige Eintragung darf nicht erfolgen, solange keine Angaben des Antragstellers über die Voraussetzungen unter § 5 Nr. 1 bis 6 des Gesetzes vorliegen.

§ 14

Anträge auf Befreiung gemäß § 9 des Gesetzes begründen im allgemeinen keine Befugnis zur vorläufigen Betätigung als Schriftleiter. In Ausnahmefällen kann der Leiter des Landesverbandes auf Anträge, die bis zum 31. Januar 1934 bei ihm eingegangen sind, die Eintragung in die Berufsliste auf Widerruf vornehmen, wenn er den Antrag gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes befürwortet und auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen annimmt, daß ihm stattgegeben werden wird.

§ 15

Aussicht auf Befreiung vom Erfordernis der Reichsangehörigkeit (§ 5 Nr. 1 des Gesetzes) haben

a) Deutschstämmige, wenn nicht in ihrer Person Bedenken bestehen (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes),

b) Personen, die den Schriftleiterberuf an einer Zeitung oder einer politischen Zeitschrift einer nationalen Minderheit im Deutschen Reiche ausüben wollen, wenn in dem Staat, dem sie angehören, Reichsdeutsche den Schriftleiterberuf an einer deutschen Zeitung oder politischen Zeitschrift ausüben,

c) Personen, die im Auslande wohnen und an einer im Reichsgebiete herausgegebenen Zeitung oder politischen Zeitschrift auf Dienstvertrag angestellt sind,

H2213-0301

§ 16

(1) Aussicht auf Befreiung vom Erfordernis der arischen Abstammung (§ 5 Nr. 3 des Gesetzes, § 6) haben

a) Personen, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind; die Vorschriften der Durchführungsverordnungen zu dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums finden entsprechende Anwendung.
b) Personen, die den Schriftleiterberuf an einer jüdischen Zeitung ausüben wollen; ihnen wird jedoch die Befreiung unter Beschränkung auf die Tätigkeit an solchen Zeitungen erteilt werden.

Im übrigen sollen die Leiter der Landesverbände Anträge auf Befreiung vom Erfordernis der arischen Abstammung nur in besonderen Fällen und nur für bestimmte Zweige der Tätigkeit eines Schriftleiters befürworten.

§ 17

Aussicht auf Befreiung vom Erfordernis der arischen Ehe (§ 5 Nr. 3 des Gesetzes, § 6) haben Personen, die zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes bereits mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet waren.

§ 18

Die Leiter der zuständigen Landesverbände sind ermächtigt, Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes wenigstens ein Jahr lang an einer im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitung oder politischen Zeitschrift oder einem im Reichsgebiet betriebenen Unternehmen der im § 4 des Gesetzes bezeichneten Art als Schriftleiter tätig waren, vom Erfordernis der fachmännischen Ausbildung (§ 5 Nr. 6, § 7 des Gesetzes) zu befreien. Personen, bei denen dies nicht der Fall ist, werden im allgemeinen nur zum Ausbildungsdienst zugelassen werden.

(2) Aussicht auf Befreiung vom Erfordernis der fachmännischen Ausbildung für die Dauer von einem halben Jahr der Ausbildungszeit haben Personen, die ein akademisches Studium der Zeitungswissenschaft an einer deutschen Hochschule von mindestens sechs Semestern in Verbindung mit einem für die Gestaltung des Inhalts der Zeitung und Zeitschrift wichtigen Wissensgebiet nachweisen.

§ 19

Die Eignung zum Schriftleiterberuf im Sinne des § 5 Nr. 7 des Gesetzes besitzen solche Personen nicht,

1. die in ihrer bisherigen Schriftleitertätigkeit ständig und wesentlich gegen die Pflichten verstoßen haben, die sie nach den §§ 13 bis 15 des Gesetzes erfüllen sollen,
2. die sich in ihrer beruflichen oder politischen Betätigung als Schädlinge an Staat und Volk erwiesen haben.

§ 20

Für die Annahme der in § 19 bezeichneten Voraussetzungen soll die frühere Zugehörigkeit zu einer politischen Partei allein nicht genügen. Eine Ausnahme soll nur für solche Personen gelten, die bis zum 30. Januar 1933 für die marxistische Presse tätig waren. Verantwortungsbewußtsein gegenüber Staat und Volk und persönliche Lauterkeit sollen über die Eignung zum Schriftleiterberuf entscheiden. Niemand braucht die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes oder dieser Verordnung zu fürchten, der bei der Ausübung des Schriftleiterberufes diese Voraussetzungen erfüllt. Eine darin einheitliche, sonst aber vielgestaltige deutsche Presse zu schaffen, ist der Wille des Schriftleitergesetzes.

§ 21

Vor jeder endgültigen Eintragung eines Schriftleiters in die Berufsliste hat der Leiter des Landesverbandes dem Gauleiter, in dessen Gebiet der betreffende Schriftleiter seinen Wohnsitz hat, Gelegenheit zur Prüfung der Frage zu geben, ob der Antragsteller politisch zuverlässig ist. Ebenso ist vor jeder endgültigen Eintragung eines Schriftleiters in die Berufsliste ein polizeiliches Führungszeugnis über ihn beizuziehen.

§ 22

Die Eintragungen in die Berufsliste müssen enthalten: Namen, Geburtstag und -ort und Wohnung des Eingetragenen. Es muß weiter aus ihnen hervorgehen, ob die Erfordernisse des § 5 des Gesetzes erfüllt sind oder ob von einzelnen Voraussetzungen Befreiung erteilt worden ist. Ferner muß aus ihnen hervorgehen, in welcher Art und bei welcher Zeitung die Ausbildung erfolgt ist und bei welcher Zeitung der Eingetragene seine Tätigkeit ausübt. Satz 2 und 3 gelten nicht für Eintragungen auf Widerruf.

§ 23

Der Leiter des Landesverbandes hat die unveränderte Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Berufslisten ständig persönlich zu überwachen.

§ 24

Es sind gesonderte Berufslisten zu führen für

a) unbeschränkt zugelassene Schriftleiter,
b) Schriftleiter, deren Zulassung auf bestimmte Zweige der Tätigkeit eines Schriftleiters beschränkt ist (§ 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes),
c) Schriftleiter in der Ausbildung
und während der Übergangszeit

H2213-0302

H2213-0303

d) auf Widerruf eingetragene Schriftleiter nach § 13 dieser Verordnung,
e) auf Widerruf eingetragene Schriftleiter nach § 14 dieser Verordnung.

§ 25

(1) Aufgabe des Berufs (§ 11 des Gesetzes) liegt bei einem hauptberuflichen Schriftleiter vor, wenn er entweder jede Berufstätigkeit aufgibt oder sich ganz oder zu einem wesentlichen Teil einer Tätigkeit zuwendet, zu der er die fachmännische Ausbildung eines Schriftleiters nicht mehr braucht. Fachmännische Tätigkeit zur Beobachtung der Presse oder zur Verbindung mit ihr bei einer Behörde, einem Verbande oder einer sonstigen Stelle gilt nicht als Aufgabe des Berufes.

(2) Aufgabe des Berufs liegt bei einem Schriftleiter, der im Nebenberuf, jedoch in der Eigenschaft eines Hauptschriftleiters, angestellt ist, vor, sobald sein Anstellungsverhältnis endet.

(3) Aufgabe des Berufs bei einem Schriftleiter, der im Nebenberuf, jedoch in der Eigenschaft eines Hauptschriftleiters, an einer Zeitung oder einer politischen Zeitschrift tätig ist, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, liegt vor, sobald er diese Tätigkeit nicht mehr ausübt.

§ 26

Der Leiter des Landesverbandes ist verpflichtet, in seinem Bezirk darüber zu wachen, daß niemand unbefugt die Tätigkeit eines Schriftleiters ausübt oder sonst gegen die Strafvorschriften des Gesetzes verstößt.

§ 27

Wer nicht in die Berufsliste eingetragen ist, darf sich nicht Schriftleiter nennen, auch nicht unter Beifügung eines Zusatzes zu dieser Bezeichnung. Berufsangehörige, die im Ruhestand leben, dürfen die Bezeichnung Schriftleiter mit dem Zusatz a. D. oder i. R. führen. Der Leiter des Landesverbandes kann die Führung dieser Bezeichnung untersagen, wenn anzunehmen ist, daß die in Frage kommende Person nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht mehr zum Schriftleiterberuf zugelassen werden würde.

III

Ausübung des Schriftleiterberufs

§ 28

Mündliche Abmachungen über das Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Schriftleiter sind unverzüglich schriftlich festzulegen.

§ 29

(1) Richtlinien für die grundsätzliche Haltung der Zeitung oder der politischen Zeitschrift (§ 16 des Gesetzes) verlieren ihre Gültigkeit, soweit sie den §§ 13 oder 14 des Gesetzes widersprechen oder soweit sie gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Als Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot gilt auch eine Verpflichtung, die Politik einer nicht mehr zulässigen Partei zu vertreten.

(2) Soweit Richtlinien nicht vereinbart oder nach Abs. 1 nicht mehr gültig sind, können die Verleger die Ergänzung des Anstellungsvertrages durch Richtlinien innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verlangen. Kommt eine Einigung zwischen Verleger und Schriftleiter nicht zustande, so kann der Verleger das Anstellungsverhältnis spätestens am 28. Februar 1934 unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen.

§ 30

Die Reichspressekammer kann für den Abschluß von Anstellungsverträgen und für die Überleitung bestehender Verträge in den neuen Rechtszustand Grundsätze aufstellen.

§ 31

(1) Der Verleger einer Zeitung oder einer politischen Zeitschrift ist verpflichtet, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes einen Hauptschriftleiter zu bestellen (§ 18 des Gesetzes). Die Bestellung mehrerer Hauptschriftleiter ist nicht zulässig.

(2) Der Hauptschriftleiter einer Zeitung oder einer politischen Zeitschrift ist verpflichtet, bis zum 10. Januar 1934 einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen (§ 19 des Gesetzes).

IV

Mitgliedschaft zum Reichsverband der deutschen Presse

§ 32

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erlischt die Mitgliedschaft zum Reichsverband der deutschen Presse für alle Personen, die nicht zu diesem Zeitpunkt in die Berufsliste eingetragen sind. Die Ansprüche aus der früheren Mitgliedschaft bleiben unberührt.

d)

Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Preſſe. Vom 18. Januar 1934 (RGBl. I S. 40) mit den Abänderungen der Verordnung über die Änderung der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Preſſe, vom 2. Dezember 1937. (RGBl. I 1340).

Die Verfahrensordnung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund der §§ 34 und 46 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 713) wird folgendes verordnet:

I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Als Berufsgerichte der Presse werden Bezirksgerichte der Presse am Sitz eines jeden Landesverbandes und der Pressegerichtshof in Berlin gebildet.

§ 2

(1) Zuständig ist für die Entscheidungen nach § 28 Nr. 1 des Schriftleitergesetzes das Bezirksgericht des Landesverbandes, bei dem der Schriftleiter seine Eintragung beantragt hat.

(2) Für die Entscheidungen nach § 28 Nr. 2 und 4 und für die gutachtliche Stellungnahme nach § 28 Nr. 3 des Gesetzes ist das Bezirksgericht des Landesverbandes zuständig, in dessen Berufsliste der Schriftleiter eingetragen ist.

§ 3

(1) Die Vorsitzenden und die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren berufen.

(2) Die Beisitzer sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

§ 4

Die Beisitzer sind in einer durch das Los bestimmten Reihenfolge zuzuziehen.

§ 5

(1) Bei Verfahren nach § 28 Nr. 3 sind als Beisitzer je zur Hälfte Schriftleiter und Verleger zuzuziehen.

(2) Im ehrengerichtlichen Verfahren und im Einspruchsverfahren sind als Beisitzer je zur Hälfte Schriftleiter und Verleger zuzuziehen, wenn der Schriftleiter, der angeklagt ist, oder der Einspruchseinlegende gleichzeitig Verleger ist.

(3) In allen anderen Fällen sind als Beisitzer Schriftleiter zuzuziehen.

§ 6

Die ordentlichen Gerichte und sonstigen öffentlichen Behörden haben den Berufsgerichten der Presse Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 7

Die sächlichen und persönlichen Kosten der Bezirksgerichte und des Pressegerichtshofs trägt der Reichsverband der deutschen Presse.

II

Ehrengerichtliches Verfahren

§ 8

(1) Auf das ehrengerichtliche Verfahren finden, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§ 155 Nr. II, 176, 184 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Die Staatsanwaltschaft wirkt nicht mit.

(3) Die Urteile der Bezirksgerichte sind vom Vorsitzenden, die Urteile des Pressegerichtshofs vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

§ 9

(1) Wegen Berufsvergehen, die ein Schriftleiter vor seiner Eintragung in die Berufsliste begangen hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur zulässig, wenn zu erwarten ist, daß es zur Löschung in der Berufsliste führen wird.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich ergibt, daß es nur zu einer Verwarnung oder zu einer Ordnungsstrafe in Geld führen würde.

§ 10

Die Verfolgung von Berufsvergehen verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem das Berufsvergehen begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erfolges.

H2213-0304

H2213-0305

§ 11

Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Beschuldigte gemäß § 11 oder § 35 des Schriftleitergesetzes aus der Berufsliste gelöscht wird.

§ 12

(1) Den Beschluß, durch den einem Schriftleiter die Berufsausübung vorläufig untersagt wird (§ 31 Abs. 3 des Gesetzes), erläßt der Vorsitzende des Berufsgerichts. Der Beschluß kann von Amts wegen oder in Verfahren vor den Bezirksgerichten auf Antrag des zuständigen Landesverbandsleiters, in Verfahren vor dem Pressegerichtshof auf Antrag des Leiters des Reichsverbandes der Deutschen Presse ergehen.

(2) Hat der Vorsitzende einem Schriftleiter nach Abs. 1 die Berufsausübung vorläufig untersagt, so kann der Schriftleiter binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Entscheidung durch das Berufsgericht beantragen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Ebenso kann der Landesverbandsleiter oder der Leiter des Reichsverbandes die Entscheidung durch das Berufsgericht beantragen, wenn der Vorsitzende seinen Antrag nach Abs. 1 abgelehnt hat.

§ 13

(1) Ist gegen einen Schriftleiter wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist das wegen der gleichen Tatsachen anhängige ehrengerichtliche Verfahren auszusetzen.

(2) Ist im Strafverfahren auf Freispruch erkannt, so findet wegen der Tatsachen, die in diesem Verfahren zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als diese Tatsachen an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer im Strafgesetz vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

(3) Ist im Strafverfahren eine Verurteilung erfolgt, so wird das ehrengerichtliche Verfahren wieder aufgenommen.

(4) Sind in einem berufsgerichtlichen Urteil Tatsachen zugrunde gelegt, die in einem strafgerichtlichen Verfahren festgestellt worden sind, so ist die Wiederaufnahme des berufsgerichtlichen Verfahrens nur zulässig, wenn im Strafverfahren eine Wiederaufnahme durchgeführt worden ist und zur Abänderung des früheren Urteils geführt hat.

§ 14

(1) Anzeigen wegen Berufsvergehen eines Schriftleiters sind schriftlich unter Angabe der Beweismittel bei dem Leiter des Landesverbandes einzureichen, dem der Beschuldigte angehört.

(2) Sobald der Leiter eines Landesverbandes durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von einem Berufsvergehen eines Schriftleiters, der dem Landesverband angehört, Kenntnis erhält, hat er den Sachverhalt zu erforschen, dabei insbesondere auch den Beschuldigten zu hören und sich über die Anrufung des Bezirksgerichts zu entschließen.

(3) Gibt der Leiter eines Landesverbandes einer Anzeige keine Folge, so hat er den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. Dem Antragsteller steht gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Leiter des Reichsverbandes zu.

(4) Entschließt sich der Leiter eines Landesverbandes, das Bezirksgericht anzurufen, so hat er seinem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens das Ergebnis der von ihm angestellten Ermittlungen beizufügen.

§ 15

Der Leiter des Landesverbandes kann seinen Antrag an das Bezirksgericht bis zur Entscheidung im Beschlußverfahren oder bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz zurücknehmen.

§ 16

Der Vorsitzende des Bezirksgerichts hat erforderliche weitere Ermittlungen selbst vorzunehmen oder um deren Vornahme zu ersuchen.

§ 17

Der Vorsitzende des Bezirksgerichts kann den Antrag auf Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens als unbegründet zurückweisen. Bei Zurückweisung seines Antrages kann der Leiter des Landesverbandes binnen einer Woche nach der Zustellung der die Zurückweisung aussprechenden Verfügung Entscheidung durch das Bezirksgericht beantragen.

§ 18

(1) Hält der Vorsitzende des Bezirksgerichts den Antrag des Leiters des Landesverbandes für begründet und erachtet er eine Verwarnung oder eine Ordnungsstrafe in Geld bis zu 100 Reichsmark für ausreichend, so führt er einen Beschluß des Bezirksgerichts herbei. In dem Beschlußverfahren kann nur auf Verwarnung oder Ordnungsstrafe in Geld

bis zu 100 Reichsmark erkannt werden. Gegen die Entscheidung können der Beschuldigte und der Leiter des Landesverbandes binnen einer Woche nach der Zustellung der Entscheidung beim Bezirksgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Widerspruch erheben.

(2) Bei rechtzeitigem Widerspruch wird zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht geschritten, sofern nicht bis zu ihrem Beginn der Widerspruch zurückgenommen wird.

§ 19

(1) Erachtet der Vorsitzende des Bezirksgerichts oder das Bezirksgericht im Beschlußverfahren eine Verwarnung oder eine Ordnungsstrafe in Geld bis zu 100 Reichsmark nicht für ausreichend, so hat der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksgericht anzuberaumen.

(2) Das Bezirksgericht entscheidet auf Grund des Ergebnisses einer mündlichen öffentlichen Verhandlung nach freiem Ermessen. Es kann auf Antrag und von Amts wegen Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen. Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann von dem Vorsitzenden ausgeschlossen werden.

§ 20

(1) Der Leiter des Landesverbandes hat das Recht, der Hauptverhandlung beizuwohnen und Anträge zu stellen.

(2) Der Beschuldigte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(3) Das Bezirksgericht kann auch entscheiden, wenn der ordnungsmäßig geladene Angeklagte in der mündlichen Verhandlung weder erschienen noch vertreten ist. Der Vorsitzende des Bezirksgerichts kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten anordnen; erscheint er gleichwohl nicht, so kann das Gericht anordnen, daß ein Vertreter nicht zugelassen wird. Hierauf und auf die Befugnis des Bezirksgerichts nach Abs. 3 Satz 1 ist der Angeklagte in der Ladung hinzuweisen.

§ 21

Die Verbindung mehrerer im § 31 des Gesetzes bezeichneter Strafen ist nicht zulässig.

§ 22

Bildet den Gegenstand des Verfahrens eine Tat, die der Beschuldigte vor seiner Eintragung in die Berufsliste begangen hat, so ist das Verfahren einzustellen, wenn an sich eine Verwarnung oder eine Geldstrafe verwirkt wären.

§ 23

(1) Gegen die Urteile des Bezirksgerichts ist die Einlegung der Berufung durch den Leiter des Landesverbandes in jedem Falle, durch den Beschuldigten nur dann zulässig, wenn auf Ordnungsstrafe in Geld über 100 Reichsmark oder auf Löschung in der Berufsliste erkannt ist. Über die Berufung entscheidet der Pressegerichtshof.

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Bezirksgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

§ 24

(1) Der Pressegerichtshof hat die Entscheidung des Bezirksgerichts in vollem Umfange nachzuprüfen; er ist an dessen Feststellungen nicht gebunden und kann die angefochtene Entscheidung nach freiem Ermessen abändern.

(2) Für das Verfahren vor dem Pressegerichtshof gelten die §§ 16, 19 Abs. 2, § 20 Abs. 2 und 3, § 21 und § 22 entsprechend. Der Leiter des Reichsverbandes hat das im § 20 Abs. 1 bezeichnete Recht.

§ 25

(1) Die Vollstreckung der eine Ordnungsstrafe in Geld aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(2) Die aus Ordnungsstrafen in Geld eingehenden Beträge sind an die Kasse des Reichsverbandes der deutschen Presse abzuführen.

§ 26

Ist auf Löschung in der Berufsliste erkannt, so hat der Leiter des Landesverbandes die Entscheidung zu vollstrecken.

§ 27

Die Kosten des Verfahrens können ganz oder zum Teil dem Verurteilten auferlegt werden.

III

Einspruchsverfahren

§ 28

(1) Die Anrufung des Bezirksgerichts gemäß § 10 Satz 2 oder gemäß § 11 Satz 2 des Schriftleitergesetzes erfolgt durch schriftlichen Einspruch (Einspruchsverfahren). Der Einspruch ist an den Leiter des Landesverbandes zu richten, dessen Entscheidung angefochten wird. Er ist zu begründen.

(2) Im Falle des § 11 des Gesetzes hat der Einspruch aufschiebende Wirkung.

H2213-0306

H2213-0307

§ 29

Der Leiter des Landesverbandes hat binnen zwei Wochen den Einspruch an den Vorsitzenden des Bezirksgerichts weiterzuleiten und sich zu dem Einspruch zu erklären.

§ 30

An dem Verfahren vor dem Bezirksgericht sind der Leiter des Landesverbandes und der Einspruchеinlegende beteiligt.

§ 31

Der Vorsitzende stellt die zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlichen Ermittlungen an. Er kann von den Beteiligten weitere Äußerungen einholen und selbst oder im Wege der Rechtshilfe Beweis erheben. Er kann dabei Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, vernehmen.

§ 32

Die Entscheidung des Gerichts über den Einspruch erfolgt auf Grund einer mündlichen Verhandlung. Die Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann von dem Vorsitzenden auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen ausgeschlossen werden.

§ 33

(1) Zu der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu laden. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Das Gericht kann auch entscheiden, wenn die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung weder erschienen noch vertreten sind.

§ 34

(1) In der mündlichen Verhandlung ist das Ergebnis der Ermittlungen des Vorsitzenden vorzutragen und den anwesenden oder vertretenen Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

(2) Das Gericht kann auf Antrag der Beteiligten oder von Amts wegen weitere Ermittlungen beschließen und die Ermittlungen entweder in der mündlichen Verhandlung selbst vornehmen oder sie dem Vorsitzenden überlassen. Werden weitere Ermittlungen dem Vorsitzenden überlassen, so hat eine erneute mündliche Verhandlung stattzufinden.

§ 35

Über die mündliche Verhandlung ist entweder von einem vereidigten Protokollführer oder von einem Mitglied des Gerichts eine Niederschrift zu verfassen. Die Niederschrift muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung enthalten; sie wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 36

(1) Ist der Einspruch nicht frist- und formgerecht eingelegt oder hält ihn das Gericht nicht für begründet, so hat es ihn zu verwerfen.

(2) Hält das Gericht den Einspruch für begründet, so hat es die angefochtene Entscheidung des Landesverbandes aufzuheben.

§ 37

Die Verkündung der Entscheidung erfolgt in der Regel in der öffentlichen Sitzung des Gerichts. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien zuzustellen. Die Zustellung genügt, wenn die Verkündung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist. § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 38

Mit der Entscheidung über den Einspruch ist über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Die Kosten hat, wenn der Einspruch Erfolg hat, der Reichsverband der deutschen Presse, andernfalls der Einspruchеinlegende zu tragen. Hat der Einspruch Erfolg, so kann in besonderen Fällen das Gericht dem Reichsverband der deutschen Presse die Erstattung der dem Einspruchеinlegenden entstandenen notwendigen Auslagen auferlegen.

§ 39

Für das Verfahren werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht. Ihr Betrag ist vom Vorsitzenden festzulegen.

§ 40

(1) Für die mündliche Verhandlung gelten die §§ 176, 184 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

Die Zustellung der Ladungen und der Entscheidungen erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen.

(3) Auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Verhängung von Zwangsmaßregeln sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, die auf Ladung nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk diese ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

(4) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die Vorschriften des ersten Buches, ersten Abschnittes, Titels 4 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(5) Die Vollstreckung der Kostenentscheidungen erfolgt auf Grund einer von dem Vorsitzenden des Berufsgerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Sind dem Einspruchseinlegenden Kosten auferlegt worden, so wird die Vollstreckung vom Leiter des Landesverbandes betrieben.

§ 41

(1) Gegen die Entscheidungen, durch die der Einspruch verworfen wird, ist die Rechtsbeschwerde an den Pressegerichtshof zulässig.

(2) Die Rechtsbeschwerde muß schriftlich bei dem Bezirksgericht oder bei dem Pressegerichtshof innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Urteils des Bezirksgerichts eingelegt werden. Sie muß begründet werden.

§ 42

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die §§ 550 und 551 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 43

(1) Ist die Rechtsbeschwerde nicht frist- und formgerecht eingelegt oder hält der Pressegerichtshof sie nicht für begründet, so hat er sie zu verwerfen. Hält er die Rechtsbeschwerde für begründet, so hat er in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Im übrigen gelten für das Rechtsbeschwerdeverfahren die gleichen Vorschriften wie für das Verfahren vor dem Bezirksgericht.

IV

Kündigungsschutzverfahren

§ 44

(1) Der Antrag auf Abgabe eines Gutachtens nach § 28 Nr. 3 des Gesetzes ist schriftlich bei dem Bezirksgericht zu stellen.

(2) Das Gericht hat vor Erstattung des Gutachtens dem Verleger und dem Schriftleiter Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 45

Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die Vorschriften des ersten Buches, ersten Abschnittes, Titels 4 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 46

(1) Das Gutachten wird auf Grund der Äußerungen der Beteiligten und der von ihnen beigebrachten Unterlagen schriftlich erstattet. Es ist dem Verleger und dem Schriftleiter zuzustellen.

(2) Im übrigen bestimmt das Gericht sein Verfahren nach freiem Ermessen. Es kann auch Ermittlungen anstellen. Eine Beeidigung von Zeugen ist unzulässig.

§ 47

Eine Anrufung des Pressegerichtshofs ist ausgeschlossen.

V

Übergangsbestimmungen

§ 48

Der Beschluß, durch den der Leiter des Landesverbandes die Eintragung auf Widerruf in die Berufsliste ablehnt, und der Beschluß, durch den auf Grund des Widerrufs die Löschung einer Eintragung in der Berufsliste verfügt wird, können nicht angefochten werden.

H2213-0308

Arbeits-Gesetze
(18. Juli 1938)

IV: Arbeitsverhältnis

G: Recht der künstlerischen und schriftstellerischen Berufe

3: Anordnungen der Reichspressekammer

Weglege das gleichnamige Blatt IV G 3 vom 1. Januar 1938!

H2213-0309

a)

Anordnung zur Regelung der Bezieherwerbung durch Werber.
Vom 17. Juni 1938.

(Völkiſcher Beobachter Nr. 177 vom 26. Juni 1938)

Auf Grund des § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. 11. 1933 (RGBl. I/1933 S. 797 ff.) bestimme ich folgendes:

Unter Aufhebung meiner

5. Anordnung vom 23. 2. 1934,
9. Anordnung vom 31. 1. 1935,
12. Anordnung vom 6. 9. 1935,
13. Anordnung vom 4. 4. 1936

über Fragen des Vertriebs und der Bezieherwerbung zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Zeitungswesen sowie meiner Anordnung vom 11. Dezember 1937 fasse ich meine über Fragen der Bezieherwerbung ergangenen Bestimmungen wie folgt zusammen:

Die Werbung von Beziehern für Zeitungen, Zeitschriften und Lesemappen durch Werber, die damit betraut sind, nach Listen oder bezirksweise oder von Haus zu Haus Bezugsbestellungen zu sammeln (Bezieherwerbung durch Werber) darf nur unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

A.

Grundsätze allgemeiner Art.

1. Der Werber muß mit der Bezieherwerbung ausdrücklich von dem Verleger oder Verlag einer Zeitung oder Zeitschrift oder von einem Unternehmer oder Unternehmen des werbenden Zeitschriftenhandels oder eines Lesezirkels betraut sein. Die Betrauung setzt ein unmittelbares Anstellungsverhältnis voraus. Sie darf nur durch eine Beschäftigungsfirma erfolgen die Mitglied des zuständigen Fachverbandes der Reichspressekammer ist.
2. Beschäftigungsfirmen, die Bezieherwerbung durch Werber ausführen lassen, sind der Reichspressekammer dafür verantwortlich, daß
   a) bei der Auswahl der Werber die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes angewandt und vor Einstellung ein polizeiliches Führungszeugnis eingefordert wird,
   b) Werber, die diese Tätigkeit neu aufnehmen, durch Unterweisung geschult und praktisch gründlich ausgebildet werden,
   c) die mit der Ausbildung von Werbern betrauten Personen selbst über die entsprechenden fachlichen und charakterlichen Voraussetzungen verfügen,
   d) Jugendliche unter 18 Jahren mit der Bezieherwerbung für Zeitungen, Zeitschriften und Lesemappen nicht betraut werden,
   e) jeder Werber im Besitze des von der Reichspressekammer vorgeschriebenen Ausweises sich befindet,
   f) durch ständige sorgfältige Kontrolle der Bestellscheine und in jeder anderen möglichen Weise die Tätigkeit und Zuverlässigkeit der Werber überwacht wird,
   g) die für die Betätigung der Werber unter B aufgeführten Richtlinien den Werbern in kurzen Zeitabständen nachdrücklich in Erinnerung gebracht werden.

B.

Richtlinien für die Durchführung der Bezieherwerbung.

Die Werber sind verpflichtet, bei der Durchführung der Bezieherwerbung nachstehende Richtlinien zu beachten:

1. Die Werbung soll in höflicher, taktvoller Form dem zu werbenden Bezieher die Leistungen und Vorzüge der angebotenen Druckschrift darlegen. Der Werber hat genauen Aufschluß über Preis, Verpflichtungsdauer und Kündigungsfristen zu geben.

2. Der Werber muß alle an ihn gerichteten Fragen, die mit der Bezugsbestellung zusammenhängen, gewissenhaft und erschöpfend beantworten. Er darf keinerlei unwahre Behauptungen aufstellen oder den an ihn gerichteten Fragen ausweichen.

3. Der Werber hat den vorgeschriebenen Ausweis stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Dem Werber ist untersagt
   a) bei der Werbung andere Zeitungen, Zeitschriften und Lesemappen oder im Wettbewerb stehende Unternehmungen im Ansehen herabzusetzen,
   b) zur Abbestellung einer anderen Zeitung, Zeitschrift oder Lesemappe aufzufordern oder Abbestellungen zu sammeln,
   c) in irgendeiner Hinsicht auf den zu werbenden Bezieher einen Zwang oder Druck auszuüben.

   Insbesondere dürfen nicht irgend welche Nachteile, z. B. persönlicher, wirtschaftlicher, beruflicher oder sonstiger Art, für den Nichtbezieher einer Zeitung, Zeitschrift oder Lesemappe angedroht werden.

5. Der Werber ist verpflichtet, dem Besteller eine Durchschrift des Bestellscheines auszuhändigen. Die Durchschrift des Bestellscheines muß außer der Durchschrift der Originalunterschrift des Werbers den Namen des Werbers in Druckschrift (Gummistempel) tragen.

C.

Werberkolonnen.

1. Werberkolonnen dürfen nur unter der Verantwortung der Beschäftigungsfirma gebildet und mit der Bezieherwerbung betraut werden. Jeder einzelne Angehörige einer Werberkolonne muß im Besitz des von der Reichspressekammer ausgestellten Ausweises sein und in einem unmittelbaren, festen Anstellungsverhältnis zur Beschäftigungsfirma stehen.

2. Werberkolonnen dürfen die Zahl von 10 Personen nicht überschreiten und müssen unter einem verantwortlichen Leiter (Kolonnenführer, Oberreisenden usw.) arbeiten.

3. Als Leiter einer Kolonne darf nur ein Werber bestimmt werden, der mindestens 6 Monate im Besitz eines Ausweises der Reichspressekammer einwandfrei Bezieherwerbung ausgeübt hat und in einem unmittelbaren, festen Anstellungsverhältnis zur Beschäftigungsfirma steht. Auch der Leiter der Kolonne muß im Besitz eines Ausweises der Reichspressekammer sein.

4. Eine Werberkolonne, die ihre Tätigkeit für eine Beschäftigungsfirma aufgibt, darf im gleichen Arbeitsgebiet für andere Zeitungen, Zeitschriften oder Lesemappen erst nach einer Wartezeit von mindestens 3 Monaten werben.

5. Verlage und Verleger von Zeitungen, die im Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger eingegliedert sind, dürfen für die Bezieherwerbung Einzelwerber, die im gleichen Verbreitungsgebiet für den Verlag oder den Verleger einer anderen Zeitung mit der Bezieherwerbung beauftragt waren, erst nach Ablauf einer Wartezeit von mindestens 3 Monaten beschäftigen.

6. Leiter und Angehörige einer Kolonne sind der Beschäftigungsfirma unmittelbar verantwortlich. Personen, die von der Beschäftigungsfirma mit der Beaufsichtigung und Überwachung der Bezieherwerbung verantwortlich betraut werden (Werbeinspektoren, Organisationsleiter, Werbeleiter u. a.) und nicht Mitglied der Reichspressekammer sind, müssen sich im Besitz eines Bezieherwerberausweises der Reichspressekammer befinden. Auch diese müssen in einem unmittelbaren, festen Anstellungsverhältnis zur Beschäftigungsfirma stehen.

D.

Bestimmungen über Ausstellung und Ausgabe von Bezieherwerberausweisen.

a) Vorläufige Bezieherwerberausweise.

1. Für Werber, die die Werbetätigkeit neu aufnehmen, ist von der Beschäftigungsfirma ein vorläufiger Ausweis auszustellen, dessen Gültigkeitsdauer auf 14 Tage beschränkt ist. Die wiederholte Ausstellung sowie die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des vorläufigen Ausweises ist unzulässig.

2. Der Inhaber eines vorläufigen Ausweises darf im Außendienst nur unter Anleitung eines erfahrenen Werbers arbeiten, der sich im Besitz eines von der Reichspressekammer ausgestellten Ausweises befindet. Vor Beginn der selbständigen Werbetätigkeit muß der Werber im Besitz des Ausweises der Reichspressekammer sein.

3. Der vorläufige Ausweis kann auch für Werber, die ihre Stellung gewechselt haben und noch nicht im Besitz des Ausweises der Reichspressekammer sind, ausgestellt werden.

4. Die von der Beschäftigungsfirma herausgegebenen vorläufigen Ausweise sind fortlaufend zu numerieren. Über die Ausstellung der Ausweise ist eine Liste zu führen, aus der die Namen der Inhaber, die Dauer der Gültigkeit des vorläufigen Ausweises, der Tag der Übergabe des Ausweises der Reichspressekammer oder der Tag der Entlassung ersichtlich sind. Eine Abschrift oder Durchschrift dieser Liste ist jeweils zum Monatsende der Reichspressekammer einzusenden.

H2213-0310

H2213-0311

b) Bezieherwerberausweise der Reichspressekammer.

1. Der Bezieherwerberausweis der Reichspressekammer wird auf Antrag der Beschäftigungsfirma ausgestellt. Die Beschäftigungsfirma hat die Vordrucke (Karteikarte und Ausweis) möglichst in Maschinenschrift auszufüllen. Die Vordrucke sind durch die Beschäftigungsfirma von dem für sie zuständigen Fachverband der Reichspressekammer anzufordern. Für die wahrheitsgemäße Ausfüllung trägt die Beschäftigungsfirma gegenüber der Reichspressekammer die Verantwortung. Änderungen, Zusätze, und Radierungen sind nicht zulässig. Die Unterschriften des Werbers und der Beschäftigungsfirma haben mit Tinte oder Kopierstift zu erfolgen. Die Unterschrift der Firma ist nur in Verbindung mit dem Geschäftsstempel gültig.
2. Die Ausweise werden von der Reichspressekammer gegen eine Gebühr von RM 0.25 pro Ausweis ausgestellt. Die Entrichtung dieser Gebühr erfolgt in Form von Gebührenmarken, die von dem zuständigen Fachverband gegen Bezahlung zu beziehen sind. Die Ausstellung von Ausweisen, die von einer Firma lediglich zum Zwecke des Umtausches (wegen Wohnsitzänderung, Zusätzen usw.) eingereicht werden, erfolgt gebührenfrei. Für den Ersatz eines verlorengegangenen Ausweises ist die Gebühr zu entrichten.
3. Der ausgefüllte Vordruck ist mit dem aufgeklebten Lichtbild und der Gebührenmarke unter Beifügung des polizeilichen Führungszeugnisses und eines frankierten Freiumschlages unmittelbar der Reichspressekammer einzusenden.
4. Für die Ausweise sind nur vorschriftsmäßige Paßbilder zu verwenden. Lichtbilder, die die Zugehörigkeit des Ausweisinhabers zur NSDAP., zu einer ihrer Gliederungen oder einem der ihr angeschlossenen Verbände erkennen lassen, dürfen nicht verwendet werden.
5. Das Ausstellungsdatum des polizeilichen Führungszeugnisses, welches über die letzten 5 Jahre Aufschluß geben muß, darf nicht weiter als ein halbes Jahr zurückliegen. Das polizeiliche Führungszeugnis ist auch dann beizufügen, wenn der Werber schon im Besitz eines Ausweises war.
6. Die Reichspressekammer kann die Ausstellung von Ausweisen für Personen, deren Vorleben nicht die Gewähr für die Einhaltung der unter B niedergelegten Richtlinien bietet, versagen.
7. Die gleichzeitige Tätigkeit eines Werbers für mehrere Beschäftigungsfirmen setzt das gegenseitige Einverständnis der beteiligten Firmen voraus. Der Werber muß für jede Firma einen Ausweis erhalten. Die Ausstellung der mehreren Ausweise ist von der Vorlage der Einverständniserklärungen der beteiligten Firmen bei der Reichspressekammer abhängig.
8. Sobald sich der Wohnsitz eines Werbers ändert oder ein Werber für andere als auf dem Ausweis angegebene Druckschriften werben soll, ist für ihn eine neue Ausweiskarte auszustellen und der alte Ausweis nach Erhalt des neuen umgehend zurückzusenden.
9. Bei Verlust einer Ausweiskarte ist der Reichspressekammer umgehend Mitteilung zu machen. Der Verlustanzeige ist eine schriftliche Versicherung des Werbers beizufügen, daß der Ausweis trotz aller Bemühungen nicht wiedergefunden werden konnte. Der Werber ist darauf aufmerksam zu machen, daß der Ausweis, falls er sich wieder anfindet, sofort der Reichspressekammer zurückzugeben ist.

E.

Einstellung und Entlassung eines Werbers.

1. Wer einen Werber betraut, der bereits als Werber tätig gewesen ist, hat
   a) Vorlage des Arbeitsbuches zu verlangen und Einsicht darin zu nehmen,
   b) über den Werber — mindestens bei der letzten Beschäftigungsfirma — Erkundigungen einzuziehen.
2. Wer einen Werber entläßt, hat
   a) ihm den von der Reichspressekammer ausgestellten Ausweis abzunehmen und diesen unmittelbar an die Reichspressekammer zurückzusenden,
   b) ihm Zug um Zug gegen Rückgabe des Ausweises der Reichspressekammer das Arbeitsbuch auszuhändigen, das nach § 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches eine Eintragung über den Tag des Beginns und die genaue Art der Beschäftigung sowie den Tag der Beendigung der Beschäftigung enthalten muß.
3. Bei Entlassung eines Werbers wegen Unzuverlässigkeit ist der Reichspressekammer bei der Rückgabe des Ausweises ein entsprechender Bericht unter Beifügung von

Unterlagen einzureichen. Wenn es trotz aller Bemühungen nicht möglich ist, den Reichspressekammerausweis von dem Werber zurückzuverlangen, ist dies der Reichspressekammer unter Angabe der zuletzt bekannten Anschrift des Werbers umgehend mitzuteilen.

F.

Zwangsmaßnahmen.

1. Werbern, Leitern von Kolonnen sowie den unter C Ziffer 6 genannten Personen, die gegen die Vorschriften dieser Anordnung verstoßen, insbesondere die für die Bezieherwerbung aufgestellten Richtlinien nicht beachten, kann in leichteren Fällen der Ausweis durch die Reichspressekammer vorübergehend entzogen werden. Bei groben Verstößen erfolgt eine dauernde Entziehung des Ausweises der Reichspressekammer.
2. Unbeschadet der Bestimmung des § 28 der 1. Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I/1933 S. 797 ff.) kann einer Beschäftigungsfirma, die den ihr durch diese Anordnung auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt nachgekommen ist, die Bezieherwerbung durch Werber jeweils für einen von mir bestimmten Zeitraum verboten werden.

G.

Schlußbestimmungen.

1. Die Richtlinien für Bezieherwerber gelten sinngemäß auch für Zeitungsboten, Zeitungsträger, Agenten usw., die beauftragt sind, neben ihrer sonstigen Tätigkeit listenmäßig von Haus zu Haus Bezieherwerbung durchzuführen. Auch sie müssen im Besitz eines von der Reichspressekammer ausgestellten Werberausweises sein. Dies gilt nicht für den Fall, daß Zeitungsträger und Boten nur gelegentlich im Rahmen ihrer Austrägertätigkeit anfragen, ob die Zeitung bestellt werden soll.
2. Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung werden durch diese Anordnung nicht berührt. Insbesondere müssen die Werber auch im Besitz der Legitimationskarte nach § 44 a der Reichsgewerbeordnung sein.
3. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

H2213-0312

Arbeits-Gesetze
(1. Januar 1938)

IV: Arbeitsverhältnis

G: Recht der künstlerischen und schriftstellerischen Berufe

4: Anordnungen der Reichsmusikkammer

---

a)

Dritte Anordnung zur Befriedung der wirtſchaftlichen Verhältniſſe im deutſchen Muſikleben. Vom 5. Februar 1935.

(Völkiſcher Beobachter, 9. Februar 1935)

Gemäß §§ 9 und 25 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) ordne ich an:

§ 1

(1) Berufsmusiker im Sinne dieser Anordnung sind Personen, welche die für die Ausübung einer musikalischen Betätigung erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung im Sinne des § 10 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz besitzen und die musikalische Tätigkeit ständig derart ausüben, daß ihre Arbeitskraft zum überwiegenden Teil in Anspruch genommen ist.

(2) Die Landesleiter der Reichsmusikkammer sind berechtigt, nach den vom Präsidenten der Reichsmusikkammer aufgestellten Richtlinien den Nachweis der obigen Voraussetzungen zu verlangen.

§ 2

(1) Berufsmusiker haben als Voraussetzung für die Berufsausübung die Mitgliedschaft der „Reichsmusikerschaft" in der Reichsmusikkammer zu erwerben.

(2) Der Nachweis der Mitgliedschaft wird durch einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsbuch oder vorläufige Ausweiskarte) erbracht, den der zuständige Landesleiter der Reichsmusikkammer aushändigt.

(3) Der Mitgliedsausweis muß die Angabe enthalten, zu welcher musikalischen Betätigung das Mitglied berechtigt ist.

§ 3

(1) Berufsmusiker haben den Mitgliedsausweis bei Ausübung ihres Berufes stets bei sich zu führen und auf Verlangen den vom Präsidenten der Reichsmusikkammer zur Kontrolle bestellten Personen und jedem Polizeibeamten zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Die Kontrollpersonen können den Mitgliedsausweis gegen Aushändigung einer Empfangsbescheinigung einziehen, wenn sich aus dem Mitgliedsausweis ein Beitragsrückstand ergibt. In der Empfangsbescheinigung wird die Frist vermerkt, innerhalb deren der Beitragsrückstand zu begleichen ist.

§ 4

Die Aufnahme von Berufsmusikern in die Reichsmusikkammer kann von einem öffentlichen Bedürfnis abhängig gemacht werden, wenn es sich um Personen handelt, die ihren Lebensunterhalt durch anderweitige als durch musikalische Tätigkeit erzielte Einnahmen bestreiten.

§ 5

(1) Personen, die entgegen den Bestimmungen der §§ 1—4 die Mitgliedschaft der Reichsmusikkammer erworben haben, sind auszugliedern.

(2) Die Entscheidung über die Ausgliederung trifft der Präsident der Reichsmusikkammer nach Anhörung des zuständigen Landesleiters.

§ 6

(1) Personen, die Musik nebenberuflich auszuüben beabsichtigen, werden von der Verpflichtung, der Reichsmusikkammer anzugehören, auf Antrag befreit, wenn ihre musikalische Tätigkeit sich als geringfügige oder gelegentliche im Sinne des § 9 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz darstellt. Zu diesem Zwecke ist ein Fragebogen für nebenberuflich musikausübende Personen auszufüllen. Die Entscheidung über die Befreiung trifft der Präsident der Reichsmusikkammer.

H2213-0313

(2) Personen, deren Antrag auf Befreiung vom Präsidenten der Reichsmusikkammer genehmigt worden ist, sind in einer bei der zuständigen Ortsmusikerschaft zu führenden Liste für nebenberuflich musikausübende Personen einzutragen. Über die Eintragung wird unentgeltlich eine besondere Bescheinigung ausgehändigt, die für sich allein nicht zur Ausübung einer nebenberuflichen musikalischen Betätigung berechtigt.

§ 7

Die in die Liste für nebenberuflich musikausübende Personen Eingetragenen sind zur nebenberuflichen Musikausübung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 8—12 berechtigt.

§ 8

Wer nebenberuflich als Orchester-, Ensemblemusiker, oder als Einzelspieler einer musikalischen Tätigkeit nachgehen will, hat von der für ihn zuständigen Ortsmusikerschaft einen Tagesausweis gegen eine Verwaltungsgebühr von 0,50 RM zu lösen. Aus dem Tagesausweis muß die Art der nebenberuflichen Musikausübung ersichtlich sein.

§ 9

(1) Wer nebenberuflich Privatunterricht in der Musik erteilen will, erhält hierüber einen auf einen Monat befristeten Ausweis für nebenberufliche Musikerzieher gegen eine Verwaltungsgebühr von 1 RM.

(2) Die Anordnungen des Präsidenten der Reichsmusikkammer über die Unterrichtsbedingungen für den Privatunterricht in der Musik gelten für die nebenberuflichen Musikerzieher hinsichtlich des Entgelts entsprechend.

§ 10

Wer nebenberuflich als Chorleiter tätig werden will, erhält hierüber einen auf einen Monat befristeten Ausweis für nebenberufliche Chorleiter gegen eine Verwaltungsgebühr von 1 RM.

§ 11

Wer nebenberuflich als musikalischer Leiter eines Volksmusikvereins, eines Laienorchesters oder einer Laienkapelle tätig werden will, erhält hierüber einen auf einen Monat befristeten Ausweis für nebenberufliche Musikleiter gegen eine Verwaltungsgebühr von 1 RM.

§ 12

(1) Die gemäß §§ 8—11 auszustellenden Ausweise dürfen nur ausgestellt werden, wenn dadurch die Erwerbsmöglichkeiten der im Bezirke der Ortsmusikerschaft oder deren Umgebung vorhandenen Berufsmusiker der gleichen Berufssparte nicht beschränkt werden.

(2) Die in §§ 9—11 genannten Ausweise werden vom Landesleiter der Reichsmusikkammer ausgestellt.

§ 13

Wer auf Grund des § 6 in die Liste für nebenberuflich musikausübende Personen eingetragen ist und die Eintragungsbescheinigung ausgestellt erhalten hat, jedoch ohne Erfüllung der in §§ 8—11 aufgestellten Vorschriften einer nebenberuflichen musikalischen Tätigkeit nachgegangen ist, wird aus der Liste gestrichen. Die Streichung zieht die Befreiung von der Verpflichtung, der Reichsmusikkammer anzugehören, sowie den Ausschluß gemäß § 10 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz nach sich.

§ 14

Berufsmusiker, die gemeinsam mit nebenberuflich musikausübenden Personen einer musikalischen Tätigkeit nachzugehen beabsichtigen, haben sich vor Beginn der Musikausübung davon zu überzeugen, daß diese den Vorschriften der §§ 6—11 genügt haben.

§ 15

(1) Jede Ausübung einer gemeinnützigen musikalischen Tätigkeit bedarf der Genehmigung des zuständigen Landesleiters der Reichsmusikkammer.

(2) Anträge auf Genehmigung sind spätestens 10 Tage vorher unter Darlegung der Gründe, weswegen der Antragsteller einer gemeinnützigen musikalischen Tätigkeit nachgehen will, beim Leiter der zuständigen Ortsmusikerschaft einzureichen. In besonders dringenden Fällen ist der Ortsmusikerschaftsleiter zur selbständigen Entscheidung über die Anträge berechtigt, wenn glaubhaft dargelegt wird, daß aus zwingenden Gründen die vorgeschriebene Frist für die Herbeiführung der Entscheidung des Landesleiters der Reichsmusikkammer nicht innegehalten werden konnte.

§ 16

(1) Musikstudierenden und -lehrlingen ist die Ausübung einer musikalischen Berufstätigkeit außerhalb des Unterrichts im ersten Ausbildungsjahr untersagt.

(2) Frühestens nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres kann eine vorläufige Aufnahme in die Reichsmusikkammer oder eine Eintragung in die Liste für nebenberuflich musikausübende Personen gemäß § 6 Abs. 2 stattfinden. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Präsident der Reichsmusikkammer.

§ 17

(1) Personen, die eine musikalische Tätigkeit ausschließlich von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen und Plätzen ausüben, werden von der Pflicht zur Eingliederung in die Reichsmusikkammer befreit, sofern der Präsident der Reichsmusikkammer auf Grund des Abs. 2 dieses Paragraphen nicht ein anderes bestimmt.

(2) Der Präsident der Reichsmusikkammer kann für den Bereich einer Landes- oder Ortsmusikerschaft die Pflicht zur Eingliederung in die Reichsmusikkammer insoweit anordnen, als die in Abs. 1 genannten Personen den in § 1 aufgestellten Bedingungen genügen. Die Aufnahme kann in diesem Falle unter der Auflage erfolgen, daß die musikalische Tätigkeit in Gruppen von einer bestimmten Anzahl von Personen auszuüben ist. Der Mitgliedsausweis hat einen entsprechenden Aufdruck zu tragen.

§ 18

Wer, ohne selbst den Beruf des Musikers auszuüben, Personen zum Zwecke der Musikausübung verpflichtet und diese einem Dritten zur Ausübung einer musikalischen Betätigung zuweist, ohne daß der Dritte Arbeitgeber des Zugewiesenen wird, muß Mitglied der Reichsmusikkammer sein.

§ 19

Wer, ohne selbst den Beruf des Privatmusikerziehers auszuüben, gewerbsmäßig Privatmusikerzieher zum Zwecke der Erteilung von Privatmusikunterricht verpflichtet, hat die Mitgliedschaft der Reichsmusikkammer zu erwerben.

§ 20

(1) Wer in seinen gewerblichen Räumen regelmäßig oder gelegentlich Musikdarbietungen unterhaltender Art veranstaltet oder veranstalten läßt, wird widerruflich von der Pflicht, der Reichsmusikkammer anzugehören, befreit.

(2) Die Rückgängigmachung der Befreiung sowie der Ausschluß gemäß § 10 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz kann erfolgen, wenn zu den Musikveranstaltungen Personen herangezogen werden, die den Vorschriften dieser Anordnung nicht genügen.

§ 21

Die Neugründung und Wiedereröffnung von Orchestern oder von Kapellen, die sich hauptsächlich oder ausschließlich aus nebenberuflich musikausübenden Personen zusammensetzen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidenten der Reichsmusikkammer.

§ 22

Die in § 3 Abs. 1 für die Mitgliedsausweise der Berufsmusiker getroffene Regelung findet auf die übrigen in dieser Anordnung genannten Ausweise und Bescheinigungen entsprechende Anwendung.

§ 23

(1) Diese Anordnung findet auch auf Ausländer Anwendung.

(2) Berufsmusiker, die ihren ständigen Wohnort im Auslande haben und nur vorübergehend im Reichsgebiet beruflich tätig werden, können vom Präsidenten der Reichsmusikkammer von der Pflicht zur Eingliederung in die Reichsmusikkammer befreit werden. Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Präsident der Reichsmusikkammer.

§ 24

Personen, die den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandeln, können gemäß § 28 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz mit einer Ordnungs-

H2213-0315

strafe bis zu 1000 RM bestraft werden. Außerdem kann die Nichtbeachtung dieser Anordnung durch die in dieser Anordnung als kammerpflichtig bezeichneten Personen als Mangel an Zuverlässigkeit im Sinne des § 10 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz angesehen werden und zum Ausschluß aus der Reichsmusikkammer führen. Der Ausgeschlossene verliert das Recht zur Berufsausübung.

§ 25

Diese Anordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 19. März und 26. April 1934 erlassenen Anordnungen zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Musikleben außer Kraft.

*

Die Polizeibehörden sind gemäß § 29 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz verpflichtet, darauf zu achten, daß nur solche Personen die in dieser Anordnung bezeichneten Tätigkeiten ausüben, die den Erfordernissen dieser Anordnung genügen.

H2213-0316

a)

Erſte Anordnung betr. den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Entwerfer. Vom 28. Juni 1935.

(Völkiſcher Beobachter, 6. Juli 1935)

Auf Grund des § 25 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) wird angeordnet.

§ 1

Kulturgut.

(1) Kulturgut im Sinne der §§ 4, 5 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes sind Entwürfe in Form von Zeichnungen, Modellen und Mustern, die eigenschöpferische Gestaltungskraft des Urhebers zeigen und nicht lediglich die Anwendung erlernter rein technischer Kenntnisse und handwerklicher Fähigkeiten enthalten.

(2) Als Schöpfung oder Leistung der Kunst ist jede entwerfende oder sonstige gestaltende, künstlerisch anordnende, betreuende und leitende Tätigkeit bei der Herstellung handwerklicher oder industrieller Erzeugnisse anzusehen, sofern sie der Öffentlichkeit übermittelt werden.

§ 2

Begriff.

(1) Entwerfer sind Personen, die im Sinne des § 1, Abs. 2 insbesondere auf folgenden Fachgebieten tätig sind:

1. Holz, Flechtstoffe, Leder,
2. Keramik und Glas,
3. Metall, Email, und Edelsteine,
4. Papier,
5. Textilien,
6. Werkstoffe aller Art.

§ 3

Berufsausübung.

(1) Wer an der Erzeugung, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut im Sinne des § 1 mitwirkt, muß Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste, Fachgruppe Entwerfer sein. Er erwirbt die unmittelbare Mitgliedschaft zur Reichskammer der bildenden Künste.

(2) Mitglied kann nur werden, wer die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzt.

(3) Für den Begriff der Mitwirkung ist es unerheblich, ob die Tätigkeit bei der Erzeugung ausgeübt wird durch freischaffende Einzelpersonen oder durch Personen in einem Anstellungsverhältnis, bei der Verbreitung durch Unternehmer.

§ 4

Berufsgrundsätze.

Für die gemäß § 2 tätigen Personen sind neben der Verpflichtung sich in ihrem beruflichen und außerberuflichen Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, das der Beruf erfordert, insbesondere folgende Grundsätze maßgebend:

1. Jede aufdringliche Form geschäftlichen Wettbewerbs und öffentlicher Ankündigung hat zu unterbleiben.
2. Vor der Übernahme eines Auftrages ist mit dem Auftraggeber die Aufgabe, ihr Umfang und Zweck, sowie die Art und Höhe der Vergütung auf Grund der Gebührenordnung zu vereinbaren.
3. Das Anerbieten und die Leistung unentgeltlicher Arbeiten ist untersagt.

H2213-0317

4. Entwerfer im Anstellungsverhältnis dürfen nur Arbeiten ausführen, die sich aus ihrem Anstellungsverhältnis ergeben, insbesondere Aufträge für eigene Rechnung nur mit Zustimmung ihrers Arbeitgebers annehmen.

§ 5

Arbeitsbedingungen.

Die Entwerfer sind verpflichtet, vertraglich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren:

1. daß Vorentwürfe und Entwürfe nur zu dem vereinbarten Zweck zu verwenden sind,
2. daß der Urheber für die Eintragung und Schutzfähigkeit seiner Arbeiten keine Haftung übernimmt.

§ 6

Strafbestimmungen.

(1) Ordnungsstrafen bis zu 10 000.— RM werden festgesetzt gegen jeden, der entgegen den Vorschriften dieser Anordnung

1. nicht Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste, oder von der Zugehörigkeit befreit ist, und gleichwohl eine der von dieser Anordnung umfaßten Beschäftigungen ausübt,
2. den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die wiederholte Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Anordnung kann als Unzuverlässigkeit im Sinne des § 10 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes angesehen werden und zum Ausschluß aus der Kammer oder zum Widerruf der wegen geringfügiger oder gelegentlicher Betätigung ausgesprochenen Befreiung führen.

§ 7

Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

b)

Erſte Anordnung über den Beruf des Architekten. Vom 28. Juli 1936.

(Völkiſcher Beobachter, 2. Auguſt 1936)

Auf Grund des § 25 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I.

Begriff des Architekten.

§ 1

Eingliederung in die Kammer.

(1) Als Mitwirkung an der Erzeugung und Erhaltung von Kulturgut im Sinne des § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) ist jede planende oder sonst gestaltende, leitende, anordnende, betreuende oder begutachtende Tätigkeit anzusehen, die geleistet wird für

a) Baugestaltungen, die im Ortsbilde oder in der Landschaft sichtbar in Erscheinung treten,
b) Bauvorhaben an oder in künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Bauwerken, auch wenn sie nicht unter a) fallen, sofern das Bauvorhaben den künstlerischen oder geschichtlichen Wert des Bauwerkes berührt.

(2) Wer im Sinne des Absatzes 1 an der Erzeugung und Erhaltung von Kulturgut mitwirkt, muß Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste sein.

(3) Die Tätigkeit der Behörden auf dem Gebiet des Bauwesens fällt nicht unter die Absätze 1 und 2.

§ 2

(1) Architekt ist, wer gemäß dem § 1 Absatz 1 tätig ist.

(2) Die Tätigkeit als Architekt wird ausgeübt

a) freiberuflich als Treuhänder des Bauherrn,
b) in Verbindung mit baugewerblicher Tätigkeit einschließlich des Handels mit Baustoffen, z. B. als Inhaber eines Betriebes des Baugewerbes oder als Beteiligter an solchem Betriebe,
c) in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis.

§ 3

Technische Angestellte.

Angestellte, die eine rein kaufmännische, büromäßige oder nicht unter § 1 fallende technische Tätigkeit ausüben, sind nicht Architekten im Sinne der §§ 1 und 2.

H2213-0318

§ 4

Befreiung von der Zugehörigkeit.

(1) Von der Zugehörigkeit zur Reichskammer der bildenden Künste werden gemäß dem § 9 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes befreit:

a) Architekten, die ihre Tätigkeit nur geringfügig oder gelegentlich ausüben,
b) Architekten, die überwiegend baugewerblich tätig sind und anderen kraft Gesetzes errichteten Organisationen eingegliedert sind.

(2) Durch die Befreiung von der Zugehörigkeit zur Reichskammer der bildenden Künste wird die Verpflichtung, die Anordnungen der Kammer zu befolgen, nicht berührt.

Abschnitt II.

Berufsgrundsätze für Architekten.

§ 5

Allgemeine Grundsätze.

(1) Der Architekt trägt im Rahmen seiner Berufstätigkeit gegenüber dem deutschen Volke die Verantwortung für die Erhaltung der baulichen Schönheit und Sauberkeit des Stadt- oder Landschaftsbildes.

(2) Der Architekt hat sich in seinem beruflichen und außerberuflichen Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, welches der Beruf erfordert.

(3) Der Architekt hat die Verbundenheit aller künstlerich schaffenden Berufe zu fördern und für deren Mitwirkung am Werk Sorge zu tragen.

§ 6

Allgemeine Berufsgrundsätze.

Die Berufsgrundsätze der §§ 6 und 7 gelten für alle von der Kammer erfaßten Architekten.

1. Vor Beginn der Leistungen soll ein schriftlicher Vertrag mit dem Bauherrn geschlossen werden, unter Berücksichtigung der von der Reichskammer der bildenden Künste herausgegebenen einheitlichen Vertragsmuster.
2. Das Honorar für die Leistungen ist nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Architekten zu berechnen.
3. Die Bauzeichnungen sind unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und der Regeln der Technik sauber und sorgfältig anzufertigen. Die Zeichnungen müssen alle für die Ausführung des Baues wesentlichen Angaben enthalten. Ausführungs- und Teilzeichnungen sind in Maßstäben anzufertigen, nach denen der ausführende Handwerker die Arbeiten herstellen kann.

   Ausschreibungen und Vergebungen von Bauleistungen sollen nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB.) erfolgen. Den Ausschreibungs- und Vergebungsunterlagen sind neben eingehenden Baubeschreibungen auch eindeutige Leistungsbeschreibungen (Kostenanschläge und Massenauszüge) beizufügen.
4. Die für die Baugenehmigungsbehörden bestimmten Pläne sind von dem Architekten als Planverfasser unter Angabe des Wohnortes und der Art der Erfassung durch die Reichskammer der bildenden Künste zu unterschreiben.

§ 7

Untersagt ist allen von der Kammer erfaßten Architekten:

1. Jede aufdringliche Form geschäftlichen Wettbewerbs und öffentlicher Ankündigung,
2. Arbeiten, insbesondere Skizzen, Vorentwürfe oder Entwürfe unentgeltlich unaufgefordert anzubieten,
3. den Handwerkern, Lieferanten oder Unternehmern die Anfertigung der Pläne für ihre Arbeiten zu überlassen mit Ausnahme von Sonderkonstruktionen an oder in Bauwerken,
4. die berufsmäßige Vermittlung bebauter und unbebauter Grundstücke und die berufsmäßige Übernahme der Finanzierung der Bauten,

H2213-0319

5. die Arbeits- oder Bürogemeinschaft mit Maklern, ebenfalls das Fordern, Versprechenlassen oder Annehmen von Vergütungen für den Nachweis von Berufsaufgaben,

6. von bauausführenden Handwerkern oder Unternehmern oder Lieferanten von Baustoffen irgendwelche Vergütungen zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

§ 8

Besondere Berufsgrundsätze für freiberufliche Architekten.

(1) Der freiberufliche Architekt ist der Sachwalter (Treuhänderarchitekt) des Bauherrn.

(2) Er darf nicht gleichzeitig bauausführender Unternehmer sein, oder sich an einem Betrieb des Baugewerbes beteiligen. Er darf nicht mit Baustoffen handeln, keine Bauten zur schlüsselfertigen Herstellung übernehmen und keine Baustoffe auf eigene Rechnung kaufen oder liefern.

§ 9

Besondere Berufsgrundsätze für baugewerblich tätige Architekten.

(1) Der baugewerblich tätige Architekt ist verpflichtet, den Einheitsarchitektenvertrag bei der Übernahme eines Bauauftrages gesondert neben dem Bauvertrag abzuschließen. Dies gilt nicht für Leistungen, deren Bauwert RM 4000.— nicht übersteigt.

(2) Bei jedem Kostenanschlag oder Angebot und bei jeder Abrechnung ist das Architektenhonorar gesondert neben den übrigen Bauarbeiten oder Lieferungen in Rechnung zu stellen. Diese Vorschrift findet auch Anwendung, wenn Planung und Leitung des Bauwerkes durch angestellte Architekten erfolgen.

(3) Untersagt sind alle Maßnahmen, die den Anspruch des baugewerblich tätigen Architekten auf das Architektenhonorar hindern oder mindern, insbesondere die Anrechnung des Architektenhonorars oder von Teilen des Honorars auf Bauarbeiten oder Lieferungen oder die ganze oder teilweise Rückvergütung des Honorars.

§ 10

Besondere Berufsgrundsätze für angestellte Architekten.

(1) Der im Dienstverhältnis zu einem Architekten, Baugewerbetreibenden oder sonstigen Unternehmen stehende Architekt ist Gefolgsmann mit den sich hieraus ergebenden Pflichten aus dem Gesetz über die Ordnung der nationalen Arbeit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Architekten sind verpflichtet, eine Zweitschrift ihres Anstellungsvertrages unverzüglich an den Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste über den zuständigen Landesleiter einzureichen.

Abschnitt III.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 11

Ordnungsstrafen.

(1) Ordnungsstrafen werden festgesetzt gegen jeden, der entgegen den Vorschriften dieser Anordnung

a) nicht Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste ist oder nicht von der Mitgliedschaft befreit ist und gleichwohl eine Tätigkeit als Architekt im Sinne dieser Anordnung ausübt,

b) als Mitglied der Kammer oder von der Zugehörigkeit zur Kammer Befreiter den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Nichtbefolgung dieser Anordnung, insbesondere jeder Verstoß gegen § 7 wird als Unzuverlässigkeit im Sinne des § 10 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) angesehen und kann zum Widerruf der wegen geringfügiger oder gelegentlicher Betätigung ausgesprochenen Befreiung und zum Ausschluß aus der Kammer führen.

§ 12

Anmeldefrist.

Architekten im Sinne der §§ 1 und 2, sofern sie nicht bereits Mitglied oder sonst erfaßt sind, haben ihre Anmeldung bei der Reichskammer der bildenden Künste bis zum 1. Februar 1937 zu vollziehen. Sie sind bis zur Zustellung des Bescheides über die Eingliederung in die Kammer berechtigt, den Beruf als Architekt auszuüben.

§ 13

Aufhebung früherer Anordnungen.

Die erste bis sechste Anordnung betr. den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Architekten vom 28. September, 10. Oktober, 20. November, 29. November und 28. Dezember 1934 und vom 16. Juni 1935 werden aufgehoben.

H2213-0320

H2213-0321

IV: Arbeitsverhältnis

H: ~~Preuß. Berggesetz~~ Bergbau.

Arbeits-Gesetze
(1. Januar 1938)

1.

Allgemeines Berggeſetz für die Preußiſchen Staaten. Vom 24. Juni 1865.

(Preußiſche Geſetzesſammlung S. 705 mit Abänderungen — Auszug)

Dritter Teil (Auszug).

Dritter Abschnitt

Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten

§ 80

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Den Bergwerksbesitzern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen.

§ 80 a

(1) Für jedes Bergwerk und die mit demselben verbundenen unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit der gesetzlichen Arbeitervertretung zu erlassen. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebs, für einzelne der vorbezeichneten Anlagen oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsbedingungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 80 g Abs. 2).

(2) Die Arbeitsordnung muß den Namen des Bergwerks oder die Bezeichnung der besonderen Betriebsanlage sowie den Zeitpunkt, an welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter sowie von dem Vorsitzenden der gesetzlichen Arbeitervertretung unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

(3) Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

(4) Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

(5) Die Bergbehörde kann den Bergwerksbesitzer auf Antrag von dem Erlaß einer Arbeitszeitordnung oder von der Aufnahme einzelner der im § 80 b bezeichneten Bestimmungen entbinden, wenn der Betrieb nur von geringem Umfange oder seiner Natur nach von kurzer Dauer ist.

§ 80 b

Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, über die Zahl und Dauer der für die erwachsenen Arbeiter etwa vorgesehenen Pausen und darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße, abgesehen von Fällen der Beseitigung von Gefahren und der Ausführung von Notarbeiten, die Arbeiter verpflichtet sind, die Arbeit über die ordentliche Dauer der Arbeitszeit hinaus fortzusetzen oder besondere Nebenschichten zu verfahren, bei Arbeiten unter Tage über die Regelung der Ein- und Ausfahrt und über die Überwachung der Anwesenheit der Arbeiter in der Grube;
2. über die zur Festsetzung des Schichtlohnes und zum Abschlusse sowie zur Abnahme des Gedinges ermächtigten Personen, über den Zeitpunkt, bis zu welchem nach Übernahme der Arbeit gegen Gedingelohn das Gedinge abgeschlossen sein muß, über die Beurkundung des abgeschlossenen Gedinges und die Bekanntmachung an die Beteiligten, über die Voraussetzungen, unter welchen der Bergwerksbesitzer oder der Arbeiter eine Veränderung oder Aufhebung des Gedinges zu verlangen

berechtigt ist, sowie über die Art der Bemessung des Lohnes für den Fall, daß eine Vereinbarung über das Gedinge nicht zustande kommt;

3. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße und über die Überwachung dieses Verfahrens durch Vertrauensmänner der Arbeiter (§ 80 c Abs. 2), sowie über die Vertreter der Bergwerksbesitzer bei diesem Verfahren und über den gegen die Feststellung des Lohnanteils zulässigen Beschwerdeweg;
4. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 81, 82, 83) bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
5. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung, über die hierzu bevollmächtigten Vertreter des Bergwerksbesitzers und den Beschwerdeweg gegen diese Festsetzung, sowie, wenn die Strafen in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
6. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 80 Abs. 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird: über die Verwendung der verwirkten Beträge;
7. über die etwaige Verabfolgung und Berechnung der Betriebsmaterialien und Werkzeuge.

§ 80 c

(1) Ist im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort das Gedinge nicht bis zu dem nach § 80 b Nr. 2 in der Arbeitsordnung zu bestimmenden Zeitpunkte abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Maßgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges zu verlangen.

(2) Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von der gesetzlichen Arbeitervertretung gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung überwachen lassen. Durch die Überwachung darf eine Störung des Betriebs nicht herbeigeführt werden; bei Streitigkeiten hierüber trifft auf Beschwerde des Vertrauensmannes die Bergbehörde die entsprechenden Anordnungen. Der Vertrauensmann bleibt im Arbeitsverhältnis des Bergwerks. Mit der Beendigung desselben erlischt sein Amt. Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmannes auf Antrag der gesetzlichen Arbeitervertretung vorschußweise zu zahlen. — Er ist berechtigt, den vorschußweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

§ 80 d

(1) Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen in jedem einzelnen Falle die Hälfte des für die vorhergegangene Lohnperiode ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes derjenigen Arbeiterklasse nicht übersteigen, zu welcher der Arbeiter gehört; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung gegen Betriebsgefahren oder zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Reichsgewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage dieses durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden; die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter wegen ungenügender und vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage fünf Mark nicht übersteigen. Das Recht des Bergwerksbesitzers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

(2) Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter des Bergwerks verwendet werden. Wenn für das Bergwerk eine Betriebsvertretung vorgeschrieben ist, müssen die Strafgelder einer Unterstützungskasse zugunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung die gesetzliche Arbeitervertretung mitzuwirken hat. Die Grundsätze für die Verwendung und Verwaltung müssen in der Arbeitsordnung oder in besonderen gemeinschaftlich mit der gesetzlichen Arbeitervertretung erlassenen Satzungen festgelegt werden. Eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens dieser Kasse ist alljährlich in einer vom Oberbergamte vorgeschriebenen Form aufzustellen und diesem, nachdem sie zwei Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen.

(3) Dem Bergwerksbesitzer bleibt überlassen, nach Vereinbarung mit der gesetzlichen Arbeitervertretung neben den im § 80 b bezeichneten noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Auf dieselbe Art können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, auf dem Bergwerke bestehenden Einrichtungen sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

H2213-0322

§ 80 e

(1) Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

(2) Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 82 und 83 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem Revierbeamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

§ 80 f bis § 80 fs. (Aufgehoben.)

§ 80 g

(1) Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben, ist binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen der Bergbehörde einzureichen.

(2) Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

§ 80 h

(1) Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der Bergbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

(2) Gegen diese Anordnungen findet der Rekurs nach näherer Bestimmung der §§ 191 bis 193 statt.

§ 80 i. (Aufgehoben.)

§ 80 k

(1) Erfolgt die Lohnberechnung auf Grund abgeschlossener Gedinge, so ist der Bergwerksbesitzer zur Beobachtung nachstehender Vorschriften verpflichtet:

1. Wird die Leistung aus Zahl und Rauminhalt der Fördergefäße ermittelt, so muß dieser am Fördergefäße selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden, sofern nicht Fördergefäße von gleichem Rauminhalt benutzt werden und letzterer vor dem Beginn des Gebrauches bekannt gemacht wird.
2. Wird die Leistung aus dem Gewichtsinhalt der Fördergefäße ermittelt, so muß das Leergewicht jedes einzelnen derselben vor dem Beginn des Gebrauchs und später in jedem Betriebsjahre mindestens einmal von neuem festgestellt und am Fördergefäße selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden.

(2) Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, die Einrichtungen zu treffen und die Hilfskräfte zu stellen, welche die Bergbehörde zur Überwachung der Ausführung vorstehender Bestimmungen erforderlich erachtet.

(3) Für Waschabgänge, Halden und sonstige beim Absatz der Produkte gegen die Fördermenge sich ergebende Verluste dürfen dem Arbeiter Abzüge von der Arbeitsleistung oder dem Lohne nicht gemacht werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Bergbehörde.

§ 81

(1) Das Vertragsverhältnis kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Aufkündigung gelöst werden.

(2) Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 82

(1) Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1. wenn sie beim Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Abkehrscheine, Zeugnisse oder Arbeitsbücher hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;

H2213-0323

3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Bergarbeit übertreten oder sich groben Ungehorsams gegen die den Betrieb betreffenden Anordnungen des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreter oder der ihnen vorgesetzten Beamten schuldig machen;
5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten oder gegen die Familienangehörigen derselben zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreter, der ihnen vorgesetzten Beamten oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie die Vertreter des Bergwerksbesitzers, die ihnen vorgesetzten Beamten, die Mitarbeiter oder die Familienangehörigen dieser Personen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit nach ärztlicher Bescheinigung voraussichtlich für längere Zeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

(2) In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter länger als eine Woche bekannt sind.

(3) Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalte des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 83

(1) Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Bergleute oder gegen ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen;
3. wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder Beamte oder Familienangehörige derselben die Bergleute oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, oder mit den Familienangehörigen der Bergleute Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Bergwerksbesitzer den Bergleuten den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Gedingelohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen sie schuldig macht.

(2) In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 83 a

Außer den in den §§ 82 und 83 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung der Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

§ 84

(1) Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden großjährigen Bergmanne ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch ein Zeugnis über seine Führung und seine Leistungen auszustellen. Die Unterschrift dieser Zeugnisse hat die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

(2) Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus.

(3) Werden dem abkehrenden Bergmanne in dem Zeugnis Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortspolizeibehörde antragen, welche, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnisse den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken hat.

(4) Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

§ 85

Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen großjährige Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugnis des Bergwerksbesitzers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugnis der Ortspolizeibehörde (§ 84) vorgelegt ist.

§ 85 a

(1) Minderjährige Arbeiter können beim Abgange ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.

H2213-0324

(2) Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

(3) Auf die Ausstellung dieses Zeugnisses finden die Absätze 2, 3 und 4 des § 84 entsprechende Anwendung.

(4) Der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen kann die Ausstellung des Zeugnisses fordern, auch verlangen, daß dasselbe nicht an den Minderjährigen, sondern an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des Arbeitsortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 85 b

Minderjährige Personen dürfen auf den den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Anlagen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Bergwerksbesitzer das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 85 c bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 85 c

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher innerhalb des Staatsgebietes nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert er die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 85 d

(1) Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

(2) Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 85 e

(1) Das Arbeitsbuch (§ 85 b) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

(2) Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.

§ 85 f

(1) Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Bergwerksbesitzer an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

(2) Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Bergwerksbesitzer oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

(3) Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

(4) Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

H2213-0325

§ 85 g

Ist das Arbeitsbuch bei dem Bergwerksbesitzer unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Bergwerksbesitzer unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Bergwerksbesitzer ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Bergwerksbesitzers beansprucht werden. Ein Bergwerksbesitzer, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 85 h

Auf Antrag des Minderjährigen oder seines gesetzlichen Vertreters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 86

(1) Bergwerksbesitzer, welche einen Bergmann verleiten, vor rechtsmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, sind dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet der Bergwerksbesitzer, welcher einen Bergmann annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

(2) In dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Umfange ist auch derjenige Bergwerksbesitzer mitverhaftet, welcher einen Bergmann, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits 14 Tage verflossen sind.

§ 87

(1) Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der Bergbehörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Minister für Handel und Gewerbe für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

(2) Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

(3) Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, welche nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung erlassen wird, kann mit Zustimmung des Oberbergamts für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuches den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine andere Fortbildungs- oder Fachschule (Steigerschule, Bergvorschule, Bergschule) besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von dem Oberbergamt als ausreichender Ersatz des durch statutarische Bestimmung geregelten Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

§ 88

Das Dienstverhältnis der von den Bergwerksbesitzern gegen feste Bezüge zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes nach Maßgabe der §§ 73 und 74 angenommenen oder dauernd mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Personen (Maschinen- und Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen) kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

§ 88 a

(1) Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist ausbedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

(2) Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen ist, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

(4) Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 88 b

Die Vorschriften des § 88 a finden keine Anwendung, wenn der Angestellte ein Gehalt von mindestens fünftausend Mark für das Jahr bezieht.

H2213-0326

§ 88 c

Wird ein Angestellter nur zur vorübergehenden Aushilfe angenommen, so finden die Vorschriften des § 88 a keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

§ 88 d

Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

§ 89

Gegenüber den im § 88 bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Bergwerksbesitzer durch Vorbringen falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;.
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Leitung oder Beaufsichtigung der Bergarbeit gröblich oder wiederholt übertreten oder wenn ihnen durch die Bergbehörde die Befähigung zum Aufsichtsbeamten aberkannt ist;
5. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
6. wenn sie sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Bergwerksbesitzer oder seine Vertreter zuschulden kommen lassen;
7. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

§ 90

Die im § 88 bezeichneten Personen können die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Bergwerksbesitzer oder seine Stellvertreter sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zuschulden kommen lassen;
2. wenn der Bergwerksbesitzer die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3. wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter Anordnungen ergehen läßt, welche gegen den Betriebsplan oder gegen sicherheitspolizeiliche Vorschriften verstoßen, oder wenn er die Mittel zur Ausführung der von der Bergbehörde getroffenen polizeilichen Anordnungen verweigert.

§ 90 a

(1) Wird einer der im § 88 bezeichneten Angestellten durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Dies gilt auch dann, wenn das Dienstverhältnis auf Grund des § 89 aufgehoben wird, weil der Angestellte durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird.

(2) Eine Vereinbarung, durch welche von diesen Vorschriften zum Nachteile des Angestellten abgewichen wird, ist nichtig.

(3) Der Angestellte muß sich den Betrag anrechnen lassen, der ihm für die Zeit, für welche er den Anspruch auf Gehalt und Unterhalt behält, auf Grund der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren ist.

§ 90 b

Die Zahlung des dem Angestellten zukommenden Gehalts hat am Schlusse jeden Monats zu erfolgen. Eine abweichende Vereinbarung ist insoweit nichtig, als die Gehaltszahlung in längeren als in vierteljährlichen Zeitabschnitten erfolgen soll.

§ 91

Unter den im § 86 aufgestellten Voraussetzungen tritt die daselbst bestimmte Haftung des Bergwerksbesitzers auch für den Fall ein, wenn die im § 88 bezeichneten Personen

H2213-0327

zur Aufgabe des Dienstverhältnisses verleitet, in Dienst genommen oder im Dienst behalten werden.

§ 92

Die wegen Übertretungen der §§ 84 Abs. 4, 85 und 85 f Abs. 3 festgesetzten Geldstrafen fließen zu der Knappschaftskasse, welcher das betreffende Werk angehört.

§ 93

(1) Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantritts und der Entlassung, sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält.

(2) Die Liste muß der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Strafbestimmungen.

§ 207 a

Mit Geldstrafe und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden Bergwerksbesitzer bestraft, welche den §§ 84 Abs. 4 und 85 f Abs. 3 zuwiderhandeln.

§ 207 b

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer ein Bergwerk betreibt, und es unterläßt, den ihm nach den §§ 76 Abs. 3, 80 a und 80 h obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

§ 207 c

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer der Bestimmung des § 80 e Abs. 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder oder die im § 80 b Ziffer 6 bezeichneten Beträge in einer dem Gesetze oder der Arbeitsordnung widersprechenden Weise verwendet;
2. wer es unterläßt, den durch die §§ 80 c Abs. 2, 80 g Abs. 1 und 80 k für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 207 d

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer es unterläßt, der durch § 80 g Abs. 2 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§ 207 e

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 85 und 85 b bis 85 g zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im § 207 a vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet;
4. wer den Bestimmungen des § 87 Abs. 1 oder einer auf Grund des § 87 Abs. 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt;
5. wer es unterläßt, den durch § 80 e Abs. 3 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 209

(1) Über die Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften (§ 207, § 207 a bis 207 e, § 208) sind von den Revierbeamten Protokolle aufzunehmen.

(2) Diese Protokolle werden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben.

(3) Die Entscheidung steht den ordentlichen Gerichten zu. Dieselben haben hierbei nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen.

§ 209 a

Die Strafverfolgung der in den §§ 207 b und 208 mit Strafe bedrohten Handlungen verjährt innerhalb drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

H2213-0328

H2213-0329

Weglege das Blatt IV H Fortſ. 4 vom 17. Auguſt 1939!

2.

Verordnung zur Erhöhung der Förderleiſtung und des Leiſtungslohnes im Bergbau. Vom 2. März 1939.

(Reichsgeſetzblatt I S. 482)

Zur Wehrhaftmachung des Deutschen Volkes und zur Durchführung des Vierjahresplans müssen die Förderleistungen im Bergbau wesentlich gesteigert werden. Um hierfür die Voraussetzungen zu schaffen, bestimme ich auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) mit Wirkung vom 1. April 1939 folgendes:

I.

(1) Die Schichtzeit der Untertagearbeiter wird um 45 Minuten, jedoch nicht über acht Stunden 45 Minuten hinaus, verlängert. Für diese Mehrarbeit erhalten die im Schicht- und Zeitlohn Beschäftigten den entsprechenden Lohnanteil zuzüglich 25 v. H. Mehrarbeitszuschlag.

(2) Der Mindestlohn der Gedingearbeiter unter Tage erhöht sich entsprechend. Die Bemessung des Gedingelohnes erfolgt nach den tariflichen Bestimmungen. Für eine zusätzliche Leistungssteigerung, d. h. eine Leistungssteigerung, die über die Gedingegrundlage hinausgeht, ist ein Zuschlag von 200 v. H. zu gewähren.

(3) Das Gedinge ist nach Möglichkeit für einen längeren Zeitraum als einen Monat zu vereinbaren. Die Anwendung der sogenannten Gedingeschere ist unzulässig.

II.

(1) Die tägliche Arbeitszeit der Übertagearbeiter verlängert sich entsprechend den Betriebsnotwendigkeiten. Die zulässige Höchstarbeitszeit darf nicht überschritten werden. Die Verlängerung der Arbeitszeit wird mit dem entsprechenden Lohnanteil zuzüglich 25 v. H. Mehrarbeitszuschlag abgegolten.

(2) Soweit die Förderung über Tage im Gedinge erfolgt, finden die Vorschriften der Ziffer I Abs. 2 und 3 Anwendung.

III.

Produktive Überschichten sind zu vermeiden. Nachholschichten und Überschichten in besonderen Fällen bleiben zulässig.

IV.

Die Gewährung von Alterspension (Altersruhegeld) nach § 37 des Reichsknappschaftsgesetzes wird nicht an die Voraussetzung geknüpft, daß der Versicherte keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet.

V.

Muß unvorhergesehen Mehrarbeit geleistet werden, so hat der Unternehmer für die notwendige Verpflegung der Gefolgschaftsmitglieder zu sorgen.

VI.

Gesetzliche Vorschriften und sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen, die mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, finden während der Geltungsdauer der Verordnung keine Anwendung.

VII.

(1) Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften.

(2) Der Reichstreuhänder der Arbeit hat nach näherer Weisung des Reichsarbeitsministers die in den einzelnen Bergbaugebieten erforderlichen Regelungen zu treffen. Sie haben insbesondere auch die Arbeitsbedingungen der von dieser Verordnung betroffenen Angestellten und derjenigen Gefolgschaftsmitglieder zu überprüfen, bei denen eine Verlängerung der Arbeitszeit nach der Art der Arbeit nicht angängig ist.

VIII.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, wann und in welchem Umfange diese Verordnung im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten in Kraft tritt.

3.

Anordnung des Reichsarbeitsminiſters vom 14. Juli 1939 (III b 13 548/1939).

Die Durchführung der Verordnung über die Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau vom 2. März 1939 erfordert eine sorgfältige Abwägung zwischen Leistung und Lohn. Bei Festlegung eines Gedinges muß Sorge getragen werden, daß einerseits das Gefolgschaftsmitglied für eine tatsächliche Mehrleistung einen entsprechenden Mehrverdienst erzielt, andererseits Verdienststeigerungen ohne echte Mehrleistung vermieden werden. Entsprechend diesem Grundsatz werden die Gedinge innerhalb des Betriebes abgeschlossen. In Einzelfällen kann es jedoch vorkommen, daß zwischen den am Gedingeabschluß Beteiligten ein Einverständnis über den Gedingesatz, der dem Grundgedanken gerechter Abwägung von Leistung und Lohn entspricht, nicht zu erzielen ist. Zur Vermeidung des den Interessen aller Beteiligten zuwiderlaufenden gedingelosen Zustandes treffe ich auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) folgende

Anordnung.

I.

Kommt eine Gedingevereinbarung binnen 6 Tagen nicht zustande, so ist das Gedinge von dem Führer des Betriebes unverzüglich festzusetzen. Der Festsetzung muß eine Beratung mit dem Betriebsobmann und einem weiteren durch den Vertrauensrat beauftragten Vertrauensmann voraufgehen. Erfolgt die Festsetzung im Einverständnis mit den Vertrauensmännern, so ist sie endgültig.

II.

Erfolgt die Festsetzung des Gedinges durch den Führer des Betriebes nicht im Einverständnis mit den beiden Vertrauensmännern, so kann — unbeschadet der Wirksamkeit der vom Führer des Betriebes erfolgten Festsetzung — binnen einer Woche die Gedingekommission zur Entscheidung des Streitfalles angerufen werden.

Zur Anrufung der Gedingekommission ist das zum Gedingeabschluß berechtigte Gefolgschaftsmitglied befugt.

Bei der Anrufung ist eine Bescheinigung des Betriebsobmannes beizubringen, aus der sich ergibt, daß die Gedingefestsetzung nicht im Einverständnis mit den beiden Vertrauensmännern erfolgt ist.

Die Anrufung der Gedingekommission und die Bescheinigung des Betriebsobmannes erfolgt nach dem anliegenden Formblatt.

III.

Die Gedingekommissionen werden vom Reichstreuhänder der Arbeit in der erforderlichen Anzahl berufen.

Sie setzen sich zusammen aus einem Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit und zwei von der Deutschen Arbeitsfront vorgeschlagenen sachkundigen Beisitzern.

Als Beisitzer kann nur berufen werden, wer aus dem Bergmannsberuf hervorgegangen ist, d. h. wer als bergmännischer Facharbeiter (Hauer oder dgl.), Grubensteiger usw. im Grubenbetriebe tätig war oder ist. Einer der Beisitzer muß Führer eines Bergbaubetriebes oder technischer Leiter einer Schachtanlage oder eines Grubenbetriebes sein.

Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorsitzenden bei seiner Entscheidung zu beraten.

Die Gedingekommission kann Zeugen und Sachverständige laden.

Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar; ihr kann rückwirkende Kraft beigelegt werden.

IV.

Auslagen oder Lohnausfall eines als Beisitzer tätigen oder als Zeugen bzw. Sachverständigen geladenen Gefolgschaftsmitgliedes sind von dem am Streitfall beteiligten Unternehmen zu erstatten.

V.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit wird durch diese Anordnung nicht berührt.

VI.

Die Anordnung tritt mit dem 1. August 1939 in Kraft.

H2213-0330

H2213-0331

Weglege Blatt IV H Fortſetzung 5 vom 4. April 1940!

Anrufung der Gedingekommiſſion.

Zu III b 1354/39 **Formblatt.**

1. a) Bergwerksgeſellſchaft ....
   b) Schachtanlage ....
2. Betriebspunkt ....
3. Bisheriges Gedinge ....
   a) Art (Kameradſchafts-, Gruppen-, Einzelgedinge) ....
   Wieviel Mann (einſchl. Schlepper und Lehrhauer) werden durch das Gedinge erfaßt?
   ....
   b) Höhe (z. B. je Wagen Kohle RM 1.50) ....
   c) Dauer (z. B. 1 Monat) ....
   d) Grenze für den 200% Zuſchlag ....
   e) Leiſtung und Lohn in den letzten beiden Monaten (z. B. Mai 8,5 Wagen RM 8,50, Juni 8,5 Wagen RM 8.70) ....
4. Von dem Führer des Betriebes feſtgeſetztes Gedinge ....
   a) Tag der Feſtſetzung ....
   b) Art (Kameradſchafts-, Gruppen- und Einzelgedinge) ....
   Wieviel Mann (einſchl. Schlepper und Lehrhauer) werden durch das Gedinge erfaßt?
   ....
   c) Höhe (z. B. je Wagen Kohle RM 1.50) ....
   d) Dauer (z. B. 1 Monat) ....
   e) Grenze für den 200% Zuſchlag ....
5. Von der Kameradſchaft (bezw. Gruppe bezw. Hauer) gewünſchtes Gedinge:
   a) Art (Kameradſchafts-, Gruppen-, Einzelgedinge) ....
   Wieviel Mann (einſchl. Schlepper und Lehrhauer) werden durch das Gedinge erfaßt?
   ....
   b) Höhe (z. B. je Wagen Kohle RM 1.50) ....
   c) Dauer (z. B. 1 Monat) ....
   d) Grenze für den 200% Zuſchlag ....

Unterſchrift
Adreſſe

Über das unter 4 aufgeführte, vom Führer des Betriebes feſtgeſetzte Gedinge iſt zwiſchen dem Führer des Betriebes und den beiden Vertrauensmännern kein Einverſtändnis erzielt worden.

Betriebsobmann

4.

Auszahlung der Mehrarbeitszuſchläge im Steinkohlenbergbau.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 20. Januar 1940
(III b 24991/1939; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 4 S. I 46)

Auf Grund des § 9 der Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2403) und des § 7 der Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2053) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung und dem Reichsminister der Finanzen mit Wirkung vom 1. Januar 1940 ab folgendes:

I. Im Steinkohlenbergbau sind bei zuschlagspflichtigen Nebenschichten die sich aus diesen Zuschlägen ergebenden Beträge voll dem Arbeiter auszuzahlen. Eine Abführung der unter Umständen nach § 1 der Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung vom 11. Oktober 1939 fälligen Beträge an das Finanzamt fällt insoweit fort.

II. Werden im Steinkohlenbergbau für einzelne Arbeitergruppen mehrere mit der Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau vom 2. März 1939 eingeführte zusätzliche Schichtzeiten von ¾ Stunden zu einer Überschicht zusammengefaßt, so sind die dann für die 9. und 10. Tagesarbeitsstunde vorgesehenen Mehrarbeitszuschläge an die Finanzkasse des Reichs abzuführen. Für die über 10 Tagesarbeitsstunden hinausgehende Arbeitszeit ist nach § 5 der Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 ein Mehrarbeitszuschlag von 25 v. H. dem Arbeiter auszuzahlen.

5.

Arbeitszeit von Frauen und Jugendlichen im Bergbau.
Vom 2. Februar 1940.

(Reichsarbeitsblatt Heft 6 S. I 79).

Der Reichswirtschaftsminister hat mit Schreiben vom 26. Januar 1940 — II Bg 60/40 — an die Bergbehörden den nachstehenden Runderlaß gerichtet:

„Unter Bezugnahme auf die Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2403) weise ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister darauf hin, daß die Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau vom 2. März 1939 voll in Geltung geblieben ist. Die auf Grund der Verordnung vom 2. März 1939 getroffene Regelung über die Arbeitszeit und die Nachtarbeit im Bergbau bleibt danach auch für die jugendlichen Arbeiter gegenüber der Regelung im § 3 der Verordnung vom 12. Dezember 1939 in vollem Umfange bestehen, ohne daß es einer besonderen Genehmigung oder Neugenehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Dezember 1939 bedarf.

Soweit darüber hinaus auf Grund der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) Vorschriften der Arbeitszeitordnung, Vorschriften der §§ 105 b bis i der Gewerbeordnung sowie Vorschriften über den Frauen- und Jugendschutz für einzelne Betriebe ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt worden sind (vgl. meinen Erlaß vom 22. September 1939 — II Bg 9600/39 —) und wegen des Mangels an Arbeitskräften besondere Ausnahmen weiterhin erforderlich sein sollten, vermag ich derartigen Anträgen nur in besonders begründeten Fällen unter kurzer Befristung für eine Übergangszeit zu entsprechen. Wie ich bereits in meinem Erlaß vom 22. September 1939 — II Bg 9600/39 — ausgeführt habe, muß es hinsichtlich der Arbeitszeit unter Tage bis auf weiteres grundsätzlich bei der Regelung verbleiben, die durch die Verordnung zur Erhöhung der Förderung und des Leistungslohnes im Bergbau vom 2. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 482) getroffen ist. Die Sorge für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Grubenbelegschaft läßt es nicht zu, daß im unterirdischen Betrieb, wie es in einzelnen Fällen geschehen ist, 10stündige Schichtzeiten verfahren werden. Ebenfalls können in Tagebaubetrieben und Tagesanlagen, insbesondere auch im Hinblick auf die Verdunkelung, die bei allen Gefolgschaftsmitgliedern in den Nachtzeiten erhöhte Aufmerksamkeit erfordert, 12stündige Schichtzeiten mit 10- und 11stündiger reiner Arbeitszeit für längere Dauer nicht zugelassen werden.

In ganz besonderem Maße ist darauf zu achten, daß Jugendliche und Frauen von vermehrter Arbeit ausgenommen werden und die geltenden Bestimmungen in vollem Umfange zur Durchführung gelangen.

Jugendliche über 16 Jahre und Frauen dürfen gemäß § 3 der Verordnung vom 12. Dezember 1939 in Verbindung mit Nr. 4 der Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 11. September 1939 (vgl. meinen Erlaß vom 11. Oktober 1939 — II Bg 10477/39 —) bei regelmäßigem Wechsel in Früh- und Spätschichten höchstens bis 24 Uhr beschäftigt werden. Für die Jugendlichen unter 16 Jahren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in bergbaulichen Betrieben vom 20. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 97) in Verbindung mit der Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau vom 2. März 1939.

Ausnahmeanträgen, die darüber hinausgehen, wird von mir in der Regel nicht stattgegeben werden können.

Zur Sicherstellung einer vollwertigen Berufsausbildung ist ferner dahin zu wirken, daß die Berufsschulzeit allgemein in der Arbeitszeit stattfindet oder hierauf in vollem Umfange angerechnet wird und daß bei Jugendlichen über Tage eine wöchentliche bezahlte Lernschicht, in der auch der Berufsschulunterricht erteilt wird, durchgeführt wird.

Bis zum 1. April 1940 ist mir zu berichten, auf welchen Schachtanlangen die wöchentliche Lernschicht für Jugendliche über Tage und die Erteilung des Berufsschulunterrichts innerhalb der Arbeitszeit bzw. dessen Anrechnung noch nicht in vollem Umfange durchgeführt ist."

6.

Mehrarbeitszuſchläge im Bergbau.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 8. März 1940
(III b 4551/40; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 8/9 S. I 106).

Betr.: Auslegung der Anordnung vom 20. Januar 1940 über die
Auszahlung der Mehrarbeitszuschläge im Steinkohlenbergbau.

Zuschläge für Überstunden, die im Steinkohlenbergbau nicht in der Form von Nebenschichten, sondern als Überschichten in unmittelbarem Anschluß an die regelmäßige Arbeitsschicht verfahren werden, unterliegen nicht der in meiner Anordnung vom 20. Januar 1940 — III b 24991/39 — unter I getroffenen Regelung und sind daher nicht dem Arbeiter auszuzahlen, sondern an das Finanzamt abzuführen, soweit sich nicht aus der Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 etwas anderes ergibt.

H2213-0332

H2213-0333

Weglege Blatt IV H Fortſetzung 6 vom 19. November 1940!

7.

Anordnung über die Feſtſetzung von Gedingearten für die Betriebe des Steinkohlenbergbaues im Deutſchen Reich. Vom 11. Oktober 1940.

(Reichsarbeitsblatt Heft 30 S. I 520). Mit der Änderung der Anordnung vom 11. Dezember 1940 (Reichsarbeitsblatt Heft 35/36 S. I 626).

Der Sondertreuhänder für den Bergbau
Staatsrat Professor Wilhelm Börger
Ministerialdirektor
im Reichsarbeitsministerium, M. d. R

Berlin, den 11. Oktober 1940.

Anordnung.

Auf Grund des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) wird für die Betriebe des Steinkohlenbergbaues im Deutschen Reich nachstehendes angeordnet.

Es werden folgende Gedingearten festgesetzt:

a) Wagengedinge,
b) Metergedinge bzw. Zentimeter-, Quadratmeter-, Kubikmetergedinge, Gedinge für bergmännische Spezialwerte (Stempel, Baue, Kappen usw.),
c) Zeitgedinge,
d) Gemischtgedinge.

Unter Gemischtgedinge ist nur eine Kombination der unter a und b angeführten Gedingearten zu verstehen.

Das Gedinge ist abzuschließen

beim Kameradschaftsgedinge mit der Kameradschaft, d. h. dem Ortsältesten, unter entsprechender Zulassung von Hauern nach den jeweiligen Bestimmungen der Betriebsordnung,

beim Gruppengedinge mit jeweils einem von der Gruppe benannten Gefolgschaftsmitglied,

beim Einmanngedinge, d. h. bei jedem Gedinge, wo sich die Bezahlung überwiegend nach der Leistung des einzelnen richtet, mit dem einzelnen Bergmann.

Auf Schachtanlagen, wo bisher das Kameradschafts- oder Gruppengedinge bestand, darf aus Anlaß dieser Anordnung das Einmanngedinge nicht eingeführt werden. Auf Schachtanlagen, wo neben dem Kameradschafts- und Gruppengedinge auch das Einmanngedinge bestand, darf eine Ausweitung des Einmanngedinges nicht erfolgen.[1]

Das Gedinge gilt für unbestimmte Zeit abgeschlossen, mindestens aber für 1 Monat. Abschlüsse von Gedingen auf einen längeren Zeitabschnitt als 1 Monat (Generalgedinge) sind anzustreben.

Der Gedingeabschluß hat vor Ort unter Mitwirkung des verantwortlichen Abteilungssteigers zu erfolgen.

Bei jeder der genannten Gedingeart sind die geforderten Leistungseinheiten bezogen auf Wagen, Zentimeter, Meter, Quadratmeter, Kubikmeter oder bergmännische Spezialwerte (Stempel, Baue, Kappen usw.) im Gedingeschein in Geld auszudrücken, damit der Bergmann weiß, wie die Leistungseinheit bei Überschreiten der für 8¾ Stunden vereinbarten Leistung unter Berücksichtigung der 200prozentigen Zuschläge bewertet werden muß. Gleichfalls sind Sonderprämien, die vereinbart sind, mit 200 v. H. Zuschlag zu bezahlen, soweit die Leistung über die für 8¾ Stunden vereinbarte Leistung hinausgeht.

Nach Abschluß jeder Nebenarbeit, die nicht durch das Hauptgedinge geregelt ist, muß dem betreffenden Arbeitskameraden eine Bescheinigung über die Dauer oder den Umfang der Arbeit ausgehändigt werden. Die aufgewendete Zeit darf nicht im Hauptgedinge bzw. bei der Berechnung der Istleistung verrechnet werden.

Aus dem Gedingeschein muß folgendes ersichtlich sein:

a) der für die Leistungseinheit zu bezahlende Geldbetrag.
   Unter Leistungseinheit ist zu verstehen: Wagen, Zentimeter, Meter, Quadratmeter, Kubikmeter oder bergmännische Spezialwerte (Stempel, Baue, Kappen usw.),
b) die für 8 Stunden vereinbarte Leistung,
c) die für 8¾ Stunden vereinbarte Leistung, bei deren Überschreiten die 200prozentige Mehrbezahlung zu erfolgen hat.

In Betrieben, in denen Gruppenlohn (Regellohn) die Gedingegrundlage bildet, finden die Ziffern b und c keine Anwendung.

Alle anderen Arten der Gedingefestsetzung sind verboten.

Die Anordnung tritt am 1. November 1940 in Kraft.

Zuwiderhandlungen oder Umgehungen werden nach § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe oder einer dieser Strafen, oder gemäß § 1 der Dritten Durchführungsbestimmungen zur Kriegswirtschaftsverordnung vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2370) mit einer Ordnungsstrafe in Geld in unbegrenzter Höhe bestraft.

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Der Satz hinter dem letzten Halbſatz des 3. Abſatzes eingefügt durch Anordnung vom 11 Dezember 1940 (Reichsarbeitsblatt S. I 626).

8. überholt

Anordnung über Trennungszulagen im Kriege für gewerbliche Gefolgſchaftsmitglieder des Steinkohlen-, Braunkohlen-, Erdöl-, Erz-, Kali- und Steinſalzbergbaus im Gebiet des Deutſchen Reiches. Vom 26. November 1940.

(Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 35/36 S. I 625).

Der Sondertreuhänder für den Bergbau
Staatsrat Professor Wilhelm Börger,
Ministerialdirektor
im Reichsarbeitsministerium, M. d. R.

Berlin, den 26. November 1940.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich für das Gebiet des Deutschen Reiches folgende Anordnung:

§ 1

(1) An verheiratete Gefolgschaftsmitglieder sowie an verwitwete und geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen, die von ihrem Wohnort so weit entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können, kann während der Dauer des Krieges ein Trennungsgeld (Verpflegungszuschuß) bis zur Höhe von 1,— RM und ein Übernachtungsgeld von 0,50 RM je Kalendertag vom Betrieb auch dann gezahlt werden, wenn die Zahlung eines Trennungsgeldes im Betrieb bisher nicht erfolgt ist.

(2) Als Wohnort gilt der Ort der gemeinsamen Haushaltsführung.

(3) Ein Trennungsgeld kann für alle Kalendertage, an denen das Gefolgschaftsmitglied aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses zur getrennten Haushaltsführung gezwungen ist, gezahlt werden. Es kann auch für Reisetage gezahlt werden, es sei denn, daß das Gefolgschaftsmitglied sich weniger als 6 Stunden des Tages außerhalb seines Wohnorts befindet.

Ein Trennungsgeld darf nicht gezahlt werden:

1. für die Tage, an denen das Gefolgschaftsmitglied schuldhaft die Arbeit ganz oder teilweise versäumt,
2. für Sonn- und Feiertage, wenn das Gefolgschaftsmitglied entweder vor oder nach diesen Tagen die Arbeit ganz oder teilweise versäumt,
3. bei Aufnahme eines Gefolgschaftsmitgliedes ins Krankenhaus mit dem auf die Einlieferung folgenden Tage.

(4) Wird dem Gefolgschaftsmitglied vom Betrieb Verpflegung gewährt, so ist ihm hierfür ein angemessener Satz in Anrechnung zu bringen. Bei Gewährung von Unterkunft darf ein Übernachtungsgeld nicht gezahlt werden.

§ 2

In Betrieben, in denen mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des zuständigen Reichstreuhänders der Arbeit ein höheres Trennungsgeld, als es im § 1 festgesetzt ist, an Gefolgschaftsmitglieder gezahlt wird, können die höheren Sätze beibehalten werden.

§ 3

Die Anordnung tritt am 1. Dezember 1940 in Kraft.

9.

Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Feſtſetzung von Gedingearten für die Betriebe des Steinkohlenbergbaues im Deutſchen Reich. Vom 11. Dezember 1940.

(Reichsarbeitsblatt Heft 35/36 S. I 626).

Der Sondertreuhänder für den Bergbau
Staatsrat Professor Wilhelm Börger,
Ministerialdirektor
im Reichsarbeitsministerium, M. d. R.

Berlin, den 11. Dezember 1940.

Auf Grund des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) wird die Anordnung über die Festsetzung von Gedingearten für die Betriebe des Steinkohlenbergbaues im Deutschen Reich vom 11. Oktober 1940 (Reichsarbeitsbl. Nr. 30 S. I 520) wie folgt ergänzt:

Hinter dem letzten Halbsatz des 3. Absatzes (Einmanngedinge) wird folgender Satz hinzugefügt:

> Auf Schachtanlagen, wo bisher das Kameradschafts- oder Gruppengedinge bestand, darf aus Anlaß dieser Anordnung das Einmanngedinge nicht eingeführt werden. Auf Schachtanlagen, wo neben dem Kameradschafts- und Gruppengedinge auch das Einmanngedinge bestand, darf eine Ausweitung des Einmanngedinges nicht erfolgen.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft.

H2213-0334

Weglege Blatt IV H Fortſetzung 7 vom 7. Oktober 1942!

10.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Erhöhung der Förderleiſtung und des Leiſtungslohnes im Bergbau. Vom 13. September 1942.

(Reichsgeſetzblatt I Seite 556).

Der verstärkte Einsatz ausländischer Arbeitskräfte macht bei Aufrechterhaltung des in der Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau vom 2. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 482) festgelegten Zuschlages von 200 vom Hundert eine gerechte Lohnfestsetzung für den deutschen Bergmann in vielen Fällen nicht mehr möglich.

Zur Ergänzung meiner Verordnung vom 2. März 1939 bestimme ich daher folgendes:

I.

Der Sondertreuhänder für den Bergbau wird ermächtigt, an Stelle der Ziffer I Abs. 2 der Verordnung vom 2. März 1939 eine Neuregelung dergestalt treten zu lassen, daß unter Findung eines gerechten Lohnes die in den letzten 12 Monaten im Gesamtdurchschnitt aller Zechen des betreffenden Bergbaubezirkes unter Einschluß des 200prozentigen Zuschlages erreichte Lohnhöhe (Vollhauer-Leistungslohn je Schicht) mindestens beibehalten wird.

II.

Ziffer III Satz 1 der Verordnung vom 2. März 1939 findet im Hinblick auf die Kriegsnotwendigkeiten keine Anwendung.

11.

Ausſtellung von Hauerſcheinen.

Erlaß des **Reichswirtſchaftsminiſters** vom **27. Januar 1943** (II Bg. 13.30019/43).
Erlaß des **Reichsarbeitsminiſters** vom **13. Februar 1943** (III a 5543/43).
(Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 7 S. I 152.)

Der Reichswirtschaftsminister hat über die Ausstellung von Hauerscheinen durch Erlaß II Bg. 13.30019/43 vom 27. Januar 1943 folgende Bestimmungen getroffen:

„In vielen Bergbaugebieten des Altreichs iſt durch Bergpolizeiverordnungen oder durch eine von der Bergbehörde genehmigte Regelung der Hauerſchein bereits eingeführt. Für den Erwerb und die Ausſtellung des Hauerſcheines anderer Gebiete und für die unter der Gewerbeaufſichtsbehörde ſtehenden bergbaulichen Gewinnungsbetriebe beſtehen keine beſonderen Beſtimmungen. Eine allgemeine reichseinheitliche Regelung iſt in Vorbereitung, ſie wird jedoch erſt nach Kriegsende endgültig eingeführt werden können. Aus verſchiedenen Gründen iſt es jedoch erwünſcht, bereits jetzt in allen bergbaulichen Betrieben für die Übergangszeit eine möglichſt einheitliche Regelung zu treffen.

Für den Erwerb und die Ausſtellung des Hauerſcheines beſtimme ich daher unbeſchadet weitergehender Vorſchriften der Bergpolizeiverordnungen und bergbehördlich genehmigter Regelungen folgendes:

1. Bergleute, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, mindeſtens ein Jahr unter Tage Hauertätigkeit verrichtet haben und jetzt noch mit Hauerarbeiten unter Tage beſchäftigt ſind, können die Ausſtellung eines Hauerſcheines bei dem Führer des Betriebes beantragen. Der Führer des Betriebes iſt zur Ausſtellung eines Hauerſcheines nach dem nachſtehenden Muſter der Anlage 1 verpflichtet.

   Die Ausſtellung des Hauerſcheines iſt vorerſt auf diejenigen Bergleute zu beſchränken, die in der Gewinnung tätig und in der Lage ſind, alle mit der Gewinnung und dem Ausbau im Abbau vorkommenden Arbeiten ſachgemäß zu verrichten; hierbei iſt auch zu berückſichtigen, daß ſie auf Grund ihrer charakterlichen und geiſtigen Veranlagung der Führung der traditionell begründeten und verpflichtenden Berufsbezeichnung würdig ſein müſſen.

2. Bergleute, die noch nicht ein volles Jahr Hauerarbeit verrichten, können den Hauerſchein nach Ablegung einer betrieblichen Prüfung erwerben, wenn ſie
   a) das 20. Lebensjahr vollendet haben,
   b) mindeſtens drei Jahre unter Tage gearbeitet haben,
   c) im letzten Jahre wenigſtens ſechs Monate unter Anleitung eines erfahrenen Hauers mit Hauerarbeiten beſchäftigt geweſen ſind.

   Die Hauerprüfung kann nur auf dem Betriebe abgelegt werden, in dem die ſechsmonatige Hauerausbildung ſtattgefunden hat.

   Die Hauerprüfung beſteht aus einem mündlichen und praktiſchen Teil und iſt durch den Führer des Betriebes oder ſeinen Beauftragten unter Mitwirkung eines Mitgliedes des Vertrauensrates, der ſelbſt Hauer ſein muß, vorzunehmen.

   Nach erfolgter Prüfung iſt dem Haueranwärter ein Hauerſchein nach dem Muſter der Anlage 2 auszuſtellen.

3. Für Bergleute, die bisher noch nicht mit Hauerarbeiten beſchäftigt worden ſind, gelten die Beſtimmungen zu 2. entſprechend mit der Maßgabe, daß ſie im letzten Jahre der Untertagetätigkeit nach einem von der Aufſichtsbehörde genehmigten Plan ausgebildet werden müſſen.

4. Für diejenigen Bergbaubetriebe, für welche die vom Reichsinſtitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe erarbeiteten Richtlinien für die Hauerausbildung als verbindlich anerkannt worden ſind, gelten ausſchließlich dieſe Beſtimmungen.

5. Wenn Zweifel beſtehen, ob die Vorausſetzungen für die Ausſtellung des Hauerſcheines erfüllt ſind, und bei Einſprüchen entſcheidet der Bergrevierbeamte erforderlichenfalls nach Vornahme einer Prüfung des Betreffenden; ſoweit die Betriebe der Gewerbeaufſicht unterliegen, entſcheidet der Gewerbeaufſichtsbeamte im Benehmen mit dem Bergrevierbeamten, damit eine einheitliche Handhabung gewährleiſtet wird.

Von den Betrieben iſt eine Liſte über die ausgeſtellten Hauerſcheine zu führen, in der auch zu vermerken iſt, ſeit wann der einzelne Bergmann Hauerarbeit verrichtet hat."

Anlage 1

Firma . . . . Nr. . . . . . . der Liſte . . . . . .

Hauerſchein

Der Bergmann . . . .
(Vor- und Zuname)

aus . . . . geb. am . . . .

zu . . . .

iſt befugt, die Berufsbezeichnung Hauer zu führen und kann als Hauer beſchäftigt werden.

Betriebsanlage
. . . ., den . . . .

Der Führer des Betriebes

Anlage 2

Firma . . . . Nr. . . . . . . der Liſte . . . . . .

Hauerſchein

Der Bergmann . . . .
(Vor- und Zuname)

aus . . . . geb. am . . . .

zu . . . . hat am . . . .

im Beiſein eines Vertrauensratmitgliedes der Betriebsanlage die Hauerprüfung beſtanden.

Er iſt befugt, die Berufsbezeichnung Hauer zu führen und kann als Hauer beſchäftigt werden.

Betriebsanlage
. . . ., den . . . .

Der Führer des Betriebes.

Ich bitte die Gewerbeaufsichtsämter, etwaigen Anträgen auf Ausstellung von Hauerscheinen für Gefolgschaftsmitglieder der ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe in sinngemäßer Anwendung der obenstehenden Richtlinien nach Fühlungnahme mit dem zuständigen Bergrevierbeamten zu entsprechen.

H2213-0336

IV: Arbeitsverhältnis

J: ~~Vorläufige Landarbeitsordnung~~ Landwirtschaft u. Gartenbau.

1.

Verordnung, betr. eine vorläufige Landarbeitsordnung.

Vom 24. Januar 1919.

(Reichsgeſetzblatt S. 111, abgeändert durch § 110 Ziff. 7 des Arbeitsgerichtsgeſetzes und § 69 Abſ. 4 des Geſetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit)

Die Verbände landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben mittels Vereinbarung, die durch die Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts vom 22. November 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 278 vom 25. November 1918) in Kraft gesetzt worden ist, den Reichs-Bauern- und Landarbeiterrat in Berlin geschaffen. Die in ihm zusammengeschlossenen Verbände haben unter dem 20. Dezember 1918 und 23. Januar 1919 die nachstehende vorläufige Landarbeitsordnung vereinbart:

§ 1

Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag, ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe, für welche ein Tarifvertrag nicht besteht, sind Dienstverträge mit mehr als halbjähriger Dauer schriftlich abzuschließen, sofern darin Bezüge nicht barer Art zugesichert sind. Den Dienstverpflichteten ist auf Verlangen eine Vertragsabschrift auszuhändigen.

§ 3

Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in vier Monaten durchschnittlich acht, in vier Monaten durchschnittlich zehn und in weiteren vier Monaten elf Stunden. Darüber hinaus geleistete Überstunden sind besonders zu vergüten.

§ 4

In die Arbeitszeit sind die Wege vom Hofe zur Arbeit und von der Arbeit zum Hofe einzurechnen, nicht dagegen die Arbeitspausen sowie die Fütterungszeiten bei den Arbeitsgespannen.

§ 5

Während des Sommerhalbjahrs sind täglich mindestens zwei Stunden Ruhepause zu gewähren.

§ 6

Der Barlohn ist in der Regel wöchentlich zu zahlen.

§ 7

Die als Teil des Lohnes vereinbarten Naturalien sind in Waren von mittlerer Beschaffenheit der Ernte zu liefern und in der Regel nach metrischen Maßen und Gewichten zu bemessen.

Die Lieferung hat in der Regel vierteljährlich zu erfolgen, sofern Art und Gebrauch der Naturalbezüge nicht eine auf längere oder kürzere Zeit bemessene Lieferung erfordert.

Nicht lieferbare Naturalien sind in bar nach dem amtlichen Erzeugerhöchstpreis oder, wenn ein solcher nicht besteht, nach dem Marktpreis des nächsten Marktorts zu vergüten.

§ 8

Wohnung, Landnutzung und andere Leistungen, die keinen Marktwert haben, sollen, wenn sie als Teil der Entlohnung vom Arbeitgeber zugesichert sind, mit ihrem Geldwert schriftlich festgesetzt werden.

§ 9

In Jahresverträgen darf die Entlohnung auf die verschiedenen Jahreszeiten nicht unangemessen verteilt sein, so daß die Entlohnung in der Winterzeit in auffälligem Mißverhältnisse zu der auf sie entfallenden Arbeitsleistung und zur Entlohnung für das ganze Jahr steht.

H2213-0337

§ 10

Lohneinbehaltungen zur Sicherung des Schadensersatzes bei widerrechtlicher Lösung des Vertrags dürfen ein Viertel des fälligen Barlohns der einzelnen Lohnzahlung und im Gesamtbetrage die Höhe des fünfzehnfachen Ortslohns im Sinne der Reichsversicherungsordnung nicht übersteigen.

§ 11

Als Vergütung für eine Überstunde soll mindestens ein Zehntel des Ortslohns im Sinne der Reichsversicherungsordnung mit 50 vom Hundert Aufschlag zugrunde gelegt werden.

§ 12

Fütterung und Pflege der Tiere sowie sonstige naturnotwendige Arbeiten an Sonn- und Festtagen sind solchen Arbeitern, welche diese Arbeiten nicht allgemein vertraglich übernommen haben, als Überstunden zu vergüten. Andere dringliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen sollen mit mindestens dem doppelten Ortslohn im Sinne der Reichsversicherungsordnung vergütet werden.

§ 13

(Aufgehoben durch § 69 Abs. 4 AOG.).

§ 14

Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, sind so früh von der Arbeit zu entlassen, daß sie eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen. An den Tagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind sie von der Arbeit entbunden.

Arbeiterinnen, die ein größeres Hauswesen zu versorgen, insbesondere auch Gehilfen, die nicht zur eigenen Familie gehören, zu beköstigen haben, sind, abgesehen von Notfällen, nur insoweit zur Arbeit zu verpflichten, als dies ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer häuslichen Pflichten zulässig ist.

§ 15

Wohnungen sollen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandfrei und für Verheiratete unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sein. Wohnungen der Ledigen sollen heizbar, verschließbar und mindestens mit Bett, Tisch, Stuhl, verschließbarem Schrank und Waschgelegenheit ausgestattet sein.

§ 16

Wichtiger Grund zur sofortigen Lösung des Vertrags ist jeder Umstand, mit Rücksicht auf den die Fortsetzung des Dienstvertrags einer Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann.

Solche Gründe sind insbesondere Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen, unsittliche Zumutungen im Arbeitsverhältnisse, beharrliche Verweigerung oder grobe Vernachlässigung der Dienstleistungen, wiederholt unpünktliche Lohnzahlung, anhaltend schlechte Kost und gesundheitsschädliche Wohnung. Politische und gewerkschaftliche Betätigung ist kein Entlassungsgrund.

§ 17

Dienstverpflichteten mit eigenem Hausstand steht bei vorzeitiger unverschuldeter Auflösung des Dienstvertrags für sich oder ihre Familie die Benutzung der vom Arbeitgeber gewährten Wohnung bis zu drei Wochen nach Vertragsende ohne Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht ohnehin vorher abläuft.

Hat der Dienstverpflichtete die vorzeitige Beendigung des Vertrags verschuldet, so steht im die Benutzung der Wohnung nur bis zu zwei Wochen gegen Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht vorher abläuft, oder sofern ihm nicht eine andere angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.

§ 18

Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses sollen dem Dienstverpflichteten von dem ihm vom Arbeitgeber gewährten Lande die Früchte in einem seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Anteil unter Zugrundelegung des Durchschnittsertrags der Fläche zustehen.

§ 19

Renten irgendwelcher Art, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenrenten, dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden.

§ 20

Für den Dienstverpflichteten günstigere gesetzliche oder vertragliche Arbeitsbedingungen bleiben bestehen.

Die vorstehende vorläufige Landarbeitsordnung erhält hierdurch bis zum Erlaß einer endgültigen Landarbeitsordnung vom Tage der Verkündung dieser Verordnung ab mit folgenden Maßgaben Gesetzeskraft:

I. (Fortgefallen gemäß § 110 Ziff. 7 des Arbeitsgerichtsgesetzes.)

II. Durch § 15 der vorläufigen Landarbeitsordnung wird die Geltung des § 618 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berührt.

H2213-0338

Im Blatt IV J vom 1. Januar 1938 iſt die 2. Zeile des Kopfes „J: Vorläufige Landarbeitsordnung“ abzuändern in: „J: Landwirtſchaft und Gartenbau“.

2.

Abgrenzung zwiſchen Gartenbau und Landwirtſchaft.
Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 15. Mai 1933.

(Reichsarbeitsblatt Jahrgang 1933 Heft 16 Teil I S. 151)

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
I/2. — 262.

Berlin, den 15. Mai 1933.

An die Landesregierungen (auch Staatsministerien)

Die Frage, ob und inwieweit gärtnerische Betriebe zur Landwirtschaft oder zum Gewerbe gehören, wird seitens der nachgeordneten Behörden außerordentlich verschieden beurteilt. In der Praxis der Verwaltungsbehörden sowie in der Rechtsprechung wird die Zugehörigkeit des Gartenbaues zur Landwirtschaft teils bejaht, teils verneint. Die Verschiedenheit der Auffassungen über die rechtliche Stellung des Gartenbaues auf den verschiedensten Rechtsgebieten hat für den Gartenbau in der Praxis zu auf die Dauer unhaltbaren und unerträglichen Zuständen geführt. So ist es, obgleich der Gartenbau nach den landesgesetzlichen Bestimmungen seine öffentlich-rechtliche Berufsvertretung bei den gesetzlichen Körperschaften der Landwirtschaft hat, anläßlich der Aufstellung der Handwerkerrollen durch die Handwerkskammern in zahlreichen Fällen vorgekommen, daß Gartenbaubetriebe auch in die Handwerkerrollen eingetragen und damit zu einer doppelten Beitragsleistung herangezogen wurden. Lediglich auf dem Gebiete des Steuerrechts kann festgestellt werden, daß durch die neuere Gesetzgebung bereits eine weitgehende Klärung der Rechtsstellung des Gartenbaues erfolgt ist, indem die Steuergesetzgebung sowohl des Reiches als auch der meisten Länder es unternommen hat, den Gartenbau gemeinsam mit der Landwirtschaft (im engeren Sinne) und der Forstwirtschaft als einen Teil der Urproduktion zur Landwirtschaft im weiteren Sinne einzugliedern. Während somit die rechtliche Zugehörigkeit des Gartenbaues im Steuerrecht fast überall eine zweifelsfreie Klärung gefunden hat, ist diese Frage für die Gebiete des Gewerbe- und Arbeitsrechts gesetzlich noch sozusagen ungeklärt. Dieser Umstand gibt uns Veranlassung, für die rechtliche Behandlung des Gartenbaues auf den genannten Gebieten, insbesondere für die Auslegung der §§ 6 und 154 der Gewerbeordnung, auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

Maßgebend für die Frage der Eingliederung des Gartenbaues in die Landwirtschaft ist nach Auffassung der unterzeichneten Reichsministerien die Natur des Betriebes als einer Stätte der Urproduktion und nicht die Art der technischen Betriebsführung. Zu den Betrieben der Landwirtschaft gehören sämtliche Gartenbaubetriebe, die sich ausschließlich oder überwiegend mit der Hervorbringung organischer Naturprodukte durch Bodenbewirtschaftung mit naturgegebenen Mitteln befassen. Dabei ist davon auszugehen, daß unter Gartenbau auch die Tätigkeit zu verstehen ist, die auf die unter gesteigerter Bodenbewirtschaftung betriebene Gewinnung von hochwertigen pflanzlichen Bodenerzeugnissen, z. B. von Gemüse, Obst, Schnittblumen, Topfpflanzen, Obst- und Zierbäumen, Obst- und Ziersträuchern, Rosen, Nadelbäumen und anderen Gehölzen, Stauden, Blumen- und Gemüsesamen gerichtet ist. Eine gesteigerte Bodenbewirtschaftung im vorgenannten Sinne liegt regelmäßig z. B. dann vor, wenn besondere Einrichtungen vorhanden sind, z. B. Bewässerungsanlagen (Wasserleitung, Beregnungseinrichtungen), Schutzeinrichtungen gegen Sonnenbrand (Schattenhallen, Schattenstellagen, Schattenbeete) oder Kälteschäden (Überwinterungsräume, wie sogenannte „Japans“, Kästen, besondere Schuppen, Keller und ähnliche Räumlichkeiten), ferner Gewächshäuser und sonstige überglaste Flächen, Einfriedigungen usw. Nicht erforderlich ist, daß der Gartenbau im Zusammenhang mit sonstiger Land- oder Forstwirtschaft oder anderer nichtgewerblicher Bodenbewirtschaftung betrieben wird. Dagegen sind dem Gartenbau und damit der Landwirtschaft nicht zuzurechnen, sondern als Gewerbebetriebe im Sinne des Gewerberechts zu behandeln alle Gärtnereibetriebe, die sich ganz oder in der Hauptsache auf die Verarbeitung oder Veräußerung von Erzeugnissen des Gartenbaues beschränken. Landschaftsgärtnereien, die sich mit der Anlage sowie mit der Pflege von Gärten, Parks usw., Friedhofsgärtnereien, die sich nur mit der Bepflanzung sowie mit der Pflege von Grabanlagen, Dekorationsgärtnereien, die sich mit der Ausschmückung von Flächen, Räumlichkeiten usw., Blumen- und Kranzbindereien, die sich mit der Anfertigung von Gebinden der verschiedensten Art (Sträußen, Kränzen, Kreuzen u. dgl.) aus Blumen, Pflanzen und Pflanzenteilen, sogenannte Handelsgärtnereien, die sich ausschließlich oder überwiegend mit dem Handel gärtnerischer Erzeugnisse befassen, ferner die Herstellung von Obst- und Gemüsekonserven sowie von Präserven, von Fruchtsäften und Fruchtweinen, von Marmeladen und Konfitüren sowie von präparierten Pflanzen fallen sonach, wenn sie ohne Bodenbewirtschaftung betrieben werden, niemals unter den Begriff des Gartenbaues. Soweit solche Unternehmen dagegen der Verwertung eigener Erzeugnisse und nur in geringem Umfange der Verwertung fremder Erzeugnisse dienen, handelt es sich nicht um selbständige gewerbliche, sondern um gärtnerische Nebenbetriebe, die ebenfalls als landwirtschaftliche Betriebe zu behandeln sind.

Die vorstehende Kennzeichnung des Verhältnisses des Gartenbaues zur Landwirtschaft entspricht im wesentlichen auch der Regelung, die der Herr Reichsminister der Finanzen in der vorläufigen Vollzugsanweisung zum Einkommensteuergesetz zu § 26 Abs. 1 Nr. 2 getroffen hat.

Um die bestehende Rechtsunsicherheit in bezug auf die rechtliche Zugehörigkeit des Gartenbaues möglichst zu beseitigen, darf ich ergebenst bitten, die nachgeordneten Behörden (Staatsanwaltschaft, Polizei) von vorstehender Auffassung in Kenntnis zu setzen und mit entsprechender Weisung zu versehen.

H2213-0340

IV: Arbeitsverhältnis

K: Arbeitsvertrag, Mietsrecht und Pachtschutz

Arbeits-Gesetze
(26. Sept. 1938)

Weglege Blatt „IV K" vom 1. Januar 1938!

1.

Geſetz über Mieterſchutz und Mieteinigungsämter. In der Faſſung vom 17. Februar 1928 (RGBl. I S. 25) mit ſpäteren Änderungen.

(Auszug, §§ 20 bis 23 b, 27).

§ 20

Ist der Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet, so gelten die §§ 1 bis 19 auch über die Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinaus. Dies gilt nicht, wenn der Mieter durch sein Verhalten dem Vermieter gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hatte oder wenn der Mieter das Verhältnis aufgelöst hat, ohne daß ihm vom Vermieter ein solcher Anlaß gegeben war. Ist streitig, ob ein begründeter Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vorlag, und ist für die Entscheidung die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet, so ist die Verhandlung bis zur endgültigen Erledigung des Streites auszusetzen. Die Entscheidung der anderen Stelle ist für das Gericht bindend, das über den Mietstreit entscheidet.

§ 21

Ist ein Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis überlassen und stellt die Überlassung einen Teil der für die Leistung der Dienste zu gewährenden Vergütung dar, so finden die Vorschriften des § 20 nach der Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entsprechende Anwendung. Der für die weitere Überlassung des Raumes zu entrichtende Mietzins wird auf Antrag eines Vertragsteils von dem Mieteinigungsamte festgesetzt.

§ 22

Gelten in den Fällen der §§ 20, 21 die §§ 1 bis 19 auch nach der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, so genügt es an Stelle des im § 4 bezeichneten Aufhebungsgrundes, daß der Vermieter den Mietraum aus besonderen Gründen dringend braucht; dies ist namentlich der Fall, wenn der Vermieter den Mietraum für einen Nachfolger des Mieters in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder im Betriebsinteresse für einen anderen Angehörigen des Betriebes braucht, insbesondere bei Einstellung neuer Arbeitskräfte oder um einen Arbeitnehmer in der Nähe seiner Arbeitsstelle unterzubringen.

§ 23

Sind Räume in Gebäuden, die von dem Inhaber eines Betriebes zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebes errichtet oder vor dem 1. Juli 1918 zu Eigentum erworben oder gemietet sind, an einen Betriebsfremden überlassen, so kann der Vermieter die Aufhebung des Mietverhältnisses verlangen, wenn er den Raum für einen Angehörigen des Betriebs dringend braucht. § 22 findet entsprechende Anwendung.

§ 23 a

Ist in Gebäuden, die von dem Inhaber eines Betriebs zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebs errichtet und vor dem 1. Juli 1918 erworben oder gemietet sind, ein Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet, oder hat ihn ein Betriebsfremder mietweise inne, so kann der Vermieter auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Raum im Verhältnis zu der Zahl der Bewohner übermäßig groß ist; als Bewohner kommen nur der Mieter und seine Familienangehörigen in Betracht. Der Anspruch besteht nur, wenn über die Angelegenheit im Vertrauensrat verhandelt worden ist.

§ 23 b

Ist in den Fällen der §§ 20, 21 das Dienst- oder Arbeitsverhältnis auf die Besorgung von Angelegenheiten des Hauses gerichtet, in dem sich die Wohnung befindet, so finden die Vorschriften der §§ 1 bis 23 a keine Anwendung.

§ 27

Bei einem Rechtsstreit, der die Herausgabe eines Mietraumes zum Gegenstande hat, ohne daß eine Aufhebung des Mietverhältnisses im Sinne dieses Gesetzes verlangt wird, finden die §§ 7, 9, 10, 12, § 13 Abs. 2 Satz 2, §§ 14, 15, 18 Anwendung. Dem Mieter kann auf seinen Antrag eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist auch dann gewährt werden, wenn das Urteil die Herausgabe von Räumen zum Gegenstande hat, die nicht Wohnräume sind; die Vorschriften des § 721 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 gelten entsprechend.

Die Vorschriften des Absatz 1 gelten auch für die Räume, die nur mit Rücksicht auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet oder überlassen sind.

H2213-0341

2.

Pachtſchutzordnung in der Faſſung vom 23. Juli 1925 (RGBl. I S. 152), 12. Juli 1927 (RGBl. I S. 179), 9. Oktober 1934 (RGBl. I S. 913).

(Auszug §§ 2, 3).

§ 2

Die obersten Landesbehörden können ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße die Befugnis der Pachteinigungämter unter Ausschluß der Zuständigkeit einer anderen Stelle auf Verträge ausdehnen, die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, insbesondere auf Heuerlingsverträge. Liegt durch Verschulden des zur Arbeit Verpflichteten (des Heuerlings) ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor, so darf von der Befugnis, einen solchen Vertrag zu verlängern oder seine Kündigung für unwirksam zu erklären, kein Gebrauch gemacht werden.

Die Befugnis nach Abs. 1 Satz 1 kann den Pachteinigungsämtern für Verträge beigelegt werden, bei denen der Pächter das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon selbst kultiviert hat oder bei denen das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon durch seine Vorfahren kultiviert worden sind.

§ 3 (Abs. 1 letzter Satz)

Eine Frauenhilfspflicht auf Grund von Heuerlingsverträgen besteht solange nicht, als die Frau durch Mutterschaftspflichten, Krankheit in der Familie und ähnliche Härtefälle an der Arbeit behindert ist; zuständig sind die Pachteinigungsämter.

3.

Zweite Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsſchutz für Miet- und Pachträume *). Vom 31. Auguſt 1938.

(Auszug, §§ 4, 6 und 9).

(Reichsgeſetzblatt I S. 1070)

§ 4

Die Vorschriften der §§ 20 bis 23 a und des § 27 Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes sind, unbeschadet des § 6 dieser Verordnung, entsprechend anzuwenden, wenn Räume, die nach Gesetz oder Rechtsgeschäft für Angehörige eines bestimmten Betriebes oder einer bestimmten Art von Betrieben zur Verfügung zu halten sind und dem Betriebsinhaber weder gehören noch ihm vermietet sind, einem Betriebsangehörigen mit Rücksicht auf ein zwischen ihm und dem Betriebsinhaber bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Betriebsfremden mietweise oder sonst zum Gebrauch überlassen sind.

§ 6

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 23 a des Mieterschutzgesetzes sind nicht anzuwenden, wenn jemand mietweise oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses Räume in einem Gebäude innehat, das zur Unterbringung von Angehörigen eines Zwecken der Wehrmacht nicht nur vorübergehend dienenden Betriebes benötigt wird; gehört das Gebäude nicht dem Betriebsinhaber, so gilt dies nur, wenn es ihm vermietet ist oder wenn die Errichtung oder der Erwerb des Gebäudes von der Wehrmacht unmittelbar oder mittelbar gefördert worden ist. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen genügt es, wenn hierüber eine Bescheinigung der obersten Behörde der Wehrmacht oder der von ihr bestimmten Dienststelle vorgelegt wird.

(2) Hat der Mieter nicht zur Gefolgschaft des Betriebes gehört, so sind § 32 Abs. 2 (§ 10 dieser Verordnung) und § 32 Abs. 3 des Mieterschutzgesetzes sowie § 5 Abs. 2 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 9

Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Mietaufhebungsklage anhängig und kommt infolge der Vorschriften in den §§ 1 bis 3, 5, 6 und 8 eine Aufhebung des Mietverhältnisses nicht mehr in Betracht, so findet § 52 c des Mieterschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

---

*) Betrifft nicht das Land Öſterreich.

H2213-0342

Arbeits-Gesetze
(22. Januar 1940)

IV: Arbeitsverhältnis
K: Arbeitsvertrag, Mietrecht und Pachtschutz
Fortsetzung **1**

Weglege Blatt IV K Fortſetzung 1 vom 20. Juli 1939!

4.

Verordnung über Maßnahmen der Preisbehörden bei Kündigungen von Miet- und Pachtverhältniſſen [1]). Vom 19. April 1939.

(Reichsgeſetzblatt I S. 799 — Auszug)

Zum Schutze der Mieter gegen eine Belastung durch unverschuldete Kündigungen wird in Ergänzung der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 [2]) (Reichsgesetzbl. I S. 955) auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 [3]) (Reichsgesetzbl. I S. 927) mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Der Mieter kann der Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohn- und Geschäftsräume widersprechen, wenn er zu der Kündigung keinen Anlaß gegeben hat und diese für ihn eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Belastung mit sich bringen würde.

§ 2

Der Widerspruch muß innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Kündigung dem Vermieter gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 3

(1) Der Vermieter hat dem Mieter innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob er die Kündigung zurücknimmt. Gibt er keine Erklärung ab, gilt die Kündigung als zurückgenommen.

(2) Will der Vermieter die Kündigung aufrechterhalten, hat er innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist eine Entscheidung der Preisbehörde über den Widerspruch des Mieters zu beantragen.

§ 4

Ist der Widerspruch begründet, hat die Preisbehörde die Kündigung für unwirksam zu erklären. Die Preisbehörde soll jedoch hiervon absehen, wenn sich der Vermieter verpflichtet, den Mieter für die ihm durch den Umzug entstehenden Kosten und wirtschaftlichen Nachteile angemessen zu entschädigen und ihm notwendigenfalls eine Räumungsfrist zuzubilligen.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten auch, wenn in einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrage vereinbart ist, daß sich das Mietverhältnis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verlängert, falls es nicht vor seinem Ablauf gekündigt wird.

§ 9

Für Mietverhältnisse, die den Vorschriften des 1. Abschnitts des Mieterschutzgesetzes unterliegen, gelten die Vorschriften dieser Verordnung nicht.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

5.

Fortgewährung der Werkswohnung bei Einberufung zum Wehrdienſt; hier: Entrichtung eines Mietzinſes.

(Beſcheid des Reichsarbeitsminiſters vom 29. November 1939 — III b 21882/39 — an die Reichsgruppe Induſtrie.)
(Reichsarbeitsblatt Heft 35 Teil I S. 584)

Bildet die Überlassung einer Werkswohnung einen Teil des Entgelts für die Arbeitsleistung eines Gefolgschaftsmitgliedes und wird dessen Arbeitsleistung infolge der Einberufung zum Wehrdienst unmöglich, so ist von den Familienangehörigen des Einberufenen ein angemessener Mietzins für die Werkswohnung zu entrichten, falls sie einen Anspruch auf deren Weitergewährung haben (vgl. § 1 Satz 3 der VO. zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts). Der angemessene Mietzins tritt an die Stelle der sonst als Gegenleistung für die Werkswohnung vom Einberufenen geschuldeten Arbeitsleistung. Leistet jedoch die Ehefrau des Einberufenen an dessen Stelle Arbeit und steigt die Arbeitsleistung der Ehefrau wegen der Einziehung des Ehemannes, wie es nicht selten in der Landwirtschaft der Fall sein wird, dann wird ein Anspruch auf angemessenen Mietzins für die Werkswohnung nicht gerechtfertigt sein. Aber auch in den Fällen, in denen ein angemessener Mietzins für die Werkswohnung an die Stelle der wegfallenden Arbeitsleistung des Einberufenen tritt, wird dies im allgemeinen nicht zu Härten für die Familienangehörigen führen, da der Mietanspruch besondere Berücksichtigung im Rahmen des Familienunterhalts (Familienunterstützung) findet.

Anmerkungen der Herausgeber:

[1]) Betrifft nicht das Land Öſterreich und die ſudetendeutſchen Gebiete.
[2]) Abgedruckt unter III D 1 Buchſt. e).
[3]) Abgedruckt unter III D 1 Buchſt. b).

H2213-0343

IV: Arbeitsverhältnis

L: Binnenschiffahrtsrecht

Weglege Blatt IV L Hauptblatt vom 1. Januar 1938!

1.

Geſetz betreffend die privatrechtlichen Verhältniſſe in der Binnenſchiffahrt. Vom 15. Juni 1895 in der Faſſung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1898

(RGBl. S. 369, 86). **Mit Änderungen vom 29. Juli 1936** (RGBl. I S. 581), **vom 14. Februar 1939** (RGBl. I S. 209) **und vom 17. Mai 1943** (RGBl. I S. 311) — Auszug.

Erster Abschnitt

Schiffseigner

§ 1

Schiffseigner im Sinne dieses Gesetzes ist der Eigentümer eines zur Schiffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmten und hierzu von ihm verwendeten Schiffes.

Zweiter Abschnitt

Schiffer

§ 7

Der Führer des Schiffes (Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden.

Er haftet für jeden durch die Vernachlässigung dieser Sorgfalt entstandenen Schaden nicht nur dem Schiffseigner, sondern auch den Ladungsbeteiligten (Absender und Empfänger), den beförderten Personen und der Schiffsbesatzung, es sei denn, daß er auf Anweisung des Schiffseigners gehandelt hat. Auch in dem letzteren Falle bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es unterlassen hat, dem Schiffseigner die nach Lage des Falles erforderliche Aufklärung zu erteilen, oder wenn ihm eine strafbare Handlung zur Last fällt.

Durch die Erteilung der Anweisung wird der Schiffseigner persönlich verpflichtet, wenn er bei der Erteilung von dem Sachverhältnisse unterrichtet war.

§ 20

Der Schiffer untersteht, soweit nicht in diesem Gesetze ein anderes bestimmt ist, den Vorschriften, welche für die im § 133 a der Gewerbeordnung bezeichneten Personen gelten.

Das Dienstverhältnis des Schiffers kann, wenn nichts anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Monats nach einer sechs Wochen vorher erklärten Kündigung aufgehoben werden.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen dem Schiffseigner und dem Schiffer das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, bewendet es bei den Bestimmungen der §§ 133 b bis 133 d der Gewerbeordnung.

Hat der Schiffer eine Reise angetreten, so ist er verpflichtet, bis zur Beendigung der Reise und zur Entlöschung des Schiffes im Dienste zu bleiben, es sei denn, daß ein den sofortigen Austritt rechtfertigender Grund vorhanden ist.

Wird das Dienstverhältnis vor der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Schiffer Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Schiffer sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Schiffer zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die Zeit bis zum Ende der vertragsmäßigen Dauer des Dienstverhältnisses oder bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist.

Dritter Abschnitt

Schiffsmannschaft

§ 21

Zur Schiffsmannschaft gehören mit Ausnahme des Schiffers die zum Schiffahrtsdienste auf dem Schiffe angestellten Personen der Schiffsbesatzung, insbesondere die Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer.

Die Schiffsmannschaft untersteht der Gewerbeordnung.

§ 22

Die Verpflichtung des Schiffsmannes zum Dienstantritte beginnt, wenn nicht anderes verabredet ist, mit dem Abschlusse des Dienstvertrages. Tritt der Schiffsmann den Dienst nicht binnen vierundzwanzig Stunden an, so braucht er nicht mehr angenommen zu werden. Der Anspruch des Schiffseigners auf Schadenersatz wird hierdurch nicht berührt.

§ 23

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers Folge zu leisten und jederzeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

H2213-0344

Er darf das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffers nicht verlassen.

Verunglückt das Schiff, so hat der Schiffsmann für Rettung der Personen und ihres Gepäcks, sowie für Sicherstellung der Schiffsteile, der Gerätschaften und der Ladung den Anordnungen des Schiffers gemäß nach besten Kräften zu sorgen.

§ 24

Wenn über die Zeit der Lohnzahlung nichts anderes vereinbart ist, so kann der Schiffsmann am Schlusse jeder zweiten Woche die Auszahlung des verdienten Lohnes verlangen.

§ 25

Hinsichtlich der Aufkündigung eines auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses, sowie hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchem dem Schiffseigner und dem Schiffsmanne das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, finden die Bestimmungen der §§ 122 bis 124 a der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die sofortige Entlassung des Schiffsmannes (§ 123 der Gewerbeordnung) auch stattfinden kann, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch den Eintritt des Winters verhindert wird.

Nach Antritt der Reise ist der Schiffsmann verpflichtet, bis zur Beendigung der Reise und zur Entlöschung des Schiffes im Dienste zu bleiben, es sei denn, daß ein den sofortigen Austritt rechtfertigender Grund vorhanden ist.

Wird das Dienstverhältnis vor der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Schiffsmann Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Schiffmann sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Schiffsmann wohl jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die Zeit bis zum Ende der vertragsmäßigen Dauer des Dienstverhältnisses oder bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist.

2.

Zweiundzwanzigſte Verordnung zur Durchführung des Geſetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Ordnung der Arbeit in der Binnenſchiffahrt). Vom 30. März 1943.

(Reichsgeſetzblatt I S. 174.)

Abgedruckt auf Blatt I B Fortsetzung 11 Ziffer 24!

3.

Genehmigung von Betriebsordnungen in der Binnenſchiffahrt.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom **30. April 1943**
(III b 10 Nr. 16 683/43; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 14 S. I 288).

Nach § 6 der 22. Verordnung zur Durchführung des AOG. (Ordnung der Arbeit in der Binnenschiffahrt) vom 30. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 174) hat der Führer eines Schiffahrtbetriebes mit in der Regel mindestens 20 Gefolgschaftsmitgliedern eine Betriebsordnung für den gesamten Schiffahrtbetrieb zu erlassen. Die Betriebsordnungen sind auf Grund von Anordnungen, die auf die Verordnung über die Lohngestaltung gestützt sind, den Reichstreuhändern der Arbeit zur Genehmigung vorzulegen. Die Betriebsordnungen müssen bis zum 1. August 1943 erlassen sein (§ 10 der Verordnung).

Zuständig für die Genehmigung der Betriebsordnungen für die Schiffahrtbetriebe ist im allgemeinen der örtlich zuständige Reichstreuhänder der Arbeit. Soweit jedoch Sondertreuhänder der Arbeit für die Binnenschiffahrt bestellt worden sind, bestimme ich hiermit, daß die Betriebsordnungen diesen im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit zur Genehmigung vorzulegen sind. Demgemäß ist zuständig für die Genehmigung von Betriebsordnungen

1. für die Binnenschiffahrt (Güter- und Fahrgastschiffahrt, Fährbetriebe und Hafenbugsierdienst) auf dem Rheinstromgebiet einschließlich des Neckars
   der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftgebiet Westfalen-Niederrhein in Essen, Adolf-Hitler-Straße 35,
2. für die Binnenschiffahrt auf den westdeutschen Kanälen und der Weser
   der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen in Hannover, Am Schiffgraben 26,
3. für die Binnenschiffahrt (ohne Fahrgastschiffahrt) auf der Elbe, der Oder und den märkischen Wasserstraßen
   der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Nordmark in Hamburg, Heimhuderstr. 1,
4. für die Binnenschiffahrt auf der Weichsel
   der Reichstreuhänder der Arbeit für den Reichsgau Danzig-Westpreußen in Danzig, Heveliusplatz 1/2,
5. für die Binnenschiffahrt auf der Donau
   der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Wien-Niederdonau in Wien, Schubertring 6,
6. für die Fahrgastschiffahrt im Stromgebiet Magdeburg
   der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Mittelelbe in Magdeburg, Otto-von-Guericke-Straße 27.

Das gleiche gilt von späteren Änderungen der genehmigten Betriebsordnungen.

H2213-0345

4.

Schiffahrt-Polizeiverordnung über die Führung einer Mannſchaftsrolle und Bordliſte auf Binnenſchiffen. Vom 24. Mai 1943.

(Reichsgeſetzblatt 1943 Teil II S. 252.)

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

(1) Auf den deutschen Binnen- und Seewasserstraßen sowie in den Häfen müssen die Führer der Binnenschiffe, die im Deutschen Reich beheimatet sind, sowie die Führer der Flöße eine Mannschaftsrolle nach anliegendem Muster A führen und stets auf dem laufenden halten.

(2) Dies gilt, mit Ausnahme des Stromgebiets der Donau, auch für die Führung einer Bordliste nach anliegendem Muster B.[1])

§ 2

Die Mannschaftsrolle und Bordliste müssen sich ständig an Bord befinden und sind den Strom- und Schiffahrt-, Hafen- oder Wasserschutzpolizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 3

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 4

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft; für das Stromgebiet der Donau bleibt hinsichtlich Führung einer Mannschaftsrolle (§ 1 Abs. 1) die Inkraftsetzung vorbehalten.

(2) Gleichzeitig tritt meine Bekanntmachung über die Führung der Mannschaftsrolle in der Elbschiffahrt vom 14. September 1934 (Reichsverkehrsbl. S. 148) außer Kraft.

H2213-0346

Anlage 1
(Zu § 1 Abs. 1 vorstehender Schiffahrtspolizeiverordnung)

— Muster A —

Mannschaftsrolle

für

das Fahrzeug . . . .
(Name, Nummer)

Heimatort . . . .
Eichzeichen: . . . . des Schiffseichamts in . . . .
Schiffszeugnis (Schiffsattest) Nr.: . . . . . . vom . . . .

das Floß
de . . . .
(Vor-, Zuname, Wohnort oder Firma des Fahrzeug- oder Floßeigentümers)

Anleitung zur Ausfüllung:

Die Mannschaftsrolle ist auf Fahrzeugen (Flößen) zu führen, die im Deutschen Reich beheimatet sind. Sie ist nicht zu führen auf Fährschiffen, Kleinfahrzeugen und auf Fahrgastschiffen von weniger als 15 t Tragfähigkeit.

Die Rolle ist vom Schiffsführer fortlaufend zu führen, derart, daß Hinzukommende an nächst bereiter Stelle sofort einzutragen, Ausscheidende lediglich durch Eintragung des Tages ihres Dienstaustritts in Spalte 8 zu löschen sind.

Spalte 1: Einzutragen ist die gesamte Besatzung, d. h. Schiffsführer und -mannschaft. Angehörige (Frauen, Söhne usw.) sind in die Mannschaftsrolle nur einzutragen, wenn sie als schiffahrtkundig (floßfahrtkundig) zur Mindestbemannung des Fahrzeugs (Floßes) gehören. Lotsen, Haupter usw. im Dienst sind nicht aufzunehmen, soweit sie freie Gewerbetreibende sind.

Die Staatsangehörigkeit ist nur bei Ausländern anzugeben.

Spalte 3: Falls keine ständige Wohnung an Land vorhanden, ist als Wohnung „an Bord" zu vermerken.

Spalte 6: Einzutragen ist unter
a) Name und Anschrift des letzten Arbeitgebers (Firma),
b) nähere Angabe über die zuletzt ausgeübte Tätigkeit.

Spalte 7: Einzutragen ist die Haupttätigkeit an Bord, z. B. Schiffsführer, Matrose, Maschinist, Heizer, Schiffsjunge usw.

Bei Ausländern sind außerdem die Fragen zu a und b mit „ja“, „nein“, „ist beantragt“ usw. nach Einsichtnahme der Papiere zu beantworten.

Spalte 9: Die Unterschrift ist beim Dienstantritt abzugeben. Verweigert ein Besatzungsmitglied die Unterschrift, so vermerkt der Schiffsführer dies in Spalte 9 unter Beifügung seiner eigenen Unterschrift.

Anlage 2
(Zu § 1 Abs. 2 vorstehender
Schiffahrtspolizeiverordnung)

— Muster B —

Bordliste

für

das Fahrzeug . . . .
(Name, Nummer)

Heimatort . . . .
Eichzeichen: . . . . des Schiffseichamts in . . . .
Schiffszeugnis (Schiffsattest) Nr.: . . . . . . vom . . . .

das Floß

de . . . .
(Vor-, Zuname, Wohnort oder Firma des Fahrzeug- oder Floßeigentümers)

Anleitung zur Ausfüllung:

Die Bordliste ist auf Fahrzeugen (Flößen) zu führen, die im Deutschen Reich beheimatet sind.

Diese Liste ist vom Schiffsführer fortlaufend zu führen, derart, daß Hinzukommende an nächst bereiter Stelle einzutragen sind; die Löschung erfolgt lediglich durch Eintragung des Tages des Vonbordgehens in Spalte 6 Buchst. b.

Spalte 1: Einzutragen sind alle, nicht in der Mannschaftsrolle verzeichneten an Bord Anwesenden, soweit sie aus Anlaß geschäftlicher, verwandtschaftlicher oder freundschaftlicher Beziehungen zur Schiffsbesatzung oder zum Schiffseigentümer (Schiffahrtunternehmen) an Bord gekommen sind, und zwar nur dann, wenn sie mitfahren oder wenn sie auf einem stilliegenden Fahrzeug (Floß) länger als 48 Stunden verweilen.

Auf Güterfahrzeugen sind auch ausnahmsweise mitgenommene Fahrgäste einzutragen.

Kinder unter 7 Jahren werden nicht eingetragen.

Auf Fahrgastschiffen sind nicht einzutragen die eigentlichen Fahrgäste, d. h. in der Regel solche, die gegen Entgelt (auf Fahrkarte) aus anderem als dem vorbezeichneten Anlaß an Bord kommen, auch wenn sich die Reise über mehrere Tage erstreckt und an Bord übernachtet wird.

Spalte 5: Einzutragen ist
a) bei Familienangehörigen lediglich das Verwandtschaftsverhältnis, z. B. Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Sohn, Tochter, Schwager usw. des Schiffsführers Y, des Matrosen X, des Schiffsjungen Z usw.,
b) bei anderen an Bord Anwesenden der Zweck ihres Aufenthaltes, z. B. Besuch beim Matrosen X, Geschäftsreise für die Reederei usw.

Spalte 7: Die Unterschrift ist beim Anbordkommen abzugeben.

H2213-0347

H2213-0348

5.

Mindeſtbemannung der Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft auf deutſchen Binnenwaſſerſtraßen.

Erlaß des **Reichsverkehrsminiſters** vom **30. Januar 1939** (S 15 V 970/39; Amtl. Nachrichten des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtſchaftsgebiet Brandenburg 1943 Heft 14/15 S. 222).

Infolge des seit längerer Zeit in der Binnenschiffahrt herrschenden Mangels an Schiffsmannschaften fällt es den Schiffseignern (Schiffsführern) öfter schwer, sich die in den für die einzelnen Stromgebiete bestehenden Schiffahrtspolizeiverordnungen und sonstigen Bestimmungen vorgeschriebene Mindestbemannung zu beschaffen. Infolgedessen haben Schiffseigner (Schiffsführer) wiederholt Fahrten ohne vollzählige Bemannung unternommen. Dies hat Bestrafungen nach sich gezogen, was von den Betroffenen als eine unbillige Härte empfunden worden ist.

Um den bestehenden schwierigen Verhältnissen in der Bemannungsfrage Rechnung zu tragen, ohne die Sicherheit des Schiffsverkehrs in Frage zu stellen, gleichzeitig aber die lang entbehrte Einheitlichkeit in der Bemannung der Binnenschiffe auf den einzelnen Wasserstraßen zu einem gewissen Teile herbeizuführen, bestimme ich nach Benehmen mit der Reichsverkehrsgruppe Binnenschiffahrt und der Deutschen Arbeitsfront vorbehaltlich der späteren Regelung des gesamten Bemannungswesens auf Binnenschiffen, daß auf den deutschen Binnenwasserstraßen mit Ausnahme des Stromgebiets des Rheins und der Donau für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft an Stelle der in den einzelnen Polizeiverordnungen und sonstigen Anordnungen bislang vorgeschriebenen Bemannungsstärken mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres neben dem Schiffsführer als ausreichende Schiffsbemannung anzusehen ist:

a) bei Fahrzeugen von 15—300 t Tragfähigkeit	1 Schiffsjunge *)	
b) bei Fahrzeugen von über 300—500 t Tragfähigkeit	1 Bootsmann oder 2 Schiffsjungen, davon 1 *)	
c) bei Fahrzeugen von über 500—750 t Tragfähigkeit	1 Bootsmann 1 Schiffsjunge	
	Sofern das Fahrzeug nicht mit mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der Anker u. der Schleppstränge ausgerüstet ist	Sofern das Fahrzeug mit derartigen mechanischen Hilfsmitteln ausgerüstet ist
d) bei Fahrzeugen von über 750—1000 t Tragfähigkeit	2 Bootsmänner oder 1 Bootsmann 2 Schiffsjungen, davon 1 *)	1 Bootsmann 1 Schiffsjunge *)
e) bei Fahrzeugen von über 1000 t Tragfähigkeit . .	2 Bootsmänner 1 Schiffsjunge	2 Bootsmänner

---

*) Mindestens 16 Jahre alt und im dritten Lehrjahre.

Auf den östlich der Elbe belegenen Wasserstraßen fallen unbeschadet ihrer tatsächlichen Tragfähigkeit unter die Bemannungsvorschriften Fahrzeuge im Höchstmaß

zu a) bis zu 41 × 5,1 m (Großfinow-Maßkahn),
zu b) „ „ 52 × 6,35 m (Berliner und Großsaale-Maßkahn),
zu c) „ „ 55 × 8 m (Groß-Breslauer Maßkahn),
zu d) „ „ 67 × 8,2 m (Groß-Plauener Maßkahn).

Eine Änderung der Mindestbemannung auf den Fahrzeugen, die von anderen Wasserstraßen hierher gelangen, wird hierdurch nicht bedingt.

An den vorstehend aufgeführten Mindestbemannungsstärken ist festzuhalten. Ist die Mindestbemannung nicht vorhanden, ist nach Maßgabe der bestehenden Strafvorschriften einzuschreiten.

Von einer Bestrafung kann jedoch, solange die Schwierigkeiten in der Mannschaftsbeschaffung bestehen, abgesehen werden, wenn der Schiffseigner (Schiffsführer)

a) glaubhaft (Bescheinigung des für die zu befahrende Wasserstraßenstrecke zuständigen Arbeitsamts) nachweist, daß er sich vergebens um die Gestellung des etwa fehlenden Schiffsmannes oder Schiffsjungen für die betreffende Reise bemüht hat,
b) den ersparten Lohn entsprechend den Tarifordnungen verwendet,
c) die Erlaubnis der zuständigen Schiffahrtspolizeibehörde zum ausnahmsweisen Fahren mit einer geringeren Bemannung besitzt.

Abschließend bemerke ich, daß eine in den bisherigen Bemannungsvorschriften für gewisse Sonderfälle oder bestimmte Wasserstraßenstrecken vorgesehene, nach den örtlichen Verhältnissen bedingte abweichende Regelung der Bemannungsverhältnisse für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft durch diese Anordnung unberührt bleibt. Dies gilt auch für die Verwendung von Frauen auf Fahrzeugen bestimmter Größe.

6.

Anordnung über die Verhängung von Bußen in der Binnenſchiffahrt. Vom 30. September 1943.

(Reichsarbeitsblatt 1943 Nr. 29 S. I 498.)

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) ordne ich an:

§ 1

Die Anordnung gilt für die Schiffahrtbetriebe im Sinne des § 2 der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Ordnung der Arbeit in der Binnenschiffahrt) vom 30. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 174).

§ 2

Um die Ordnung und Sicherheit in den Betrieben in erhöhtem Maße zu gewährleisten, dürfen Betriebsführer Verstöße der Gefolgschaftsmitglieder gegen die Ordnung (Arbeitsdisziplin) oder Sicherheit des Betriebes mit Verwarnungen oder Geldbußen mit folgender Maßgabe ahnden:

1. **Leichte** Verstöße, z. B. Unpünktlichkeit, mit mündlicher oder schriftlicher Verwarnung;
2. **schwerere** Verstöße, z. B. unentschuldigtes oder grundloses Fehlen, wiederholte Unpünktlichkeit oder eigenmächtiges vorzeitiges Verlassen der Arbeitsstelle, sowie Wiederholung leichter Verstöße mit einer Geldbuße bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes;
3. **erhebliche** Verstöße, z. B. wiederholte Verstöße nach Nummer 2 oder bewußte Widerspenstigkeiten gegen Anordnungen des Betriebsführers oder seines Beauftragten mit einer Geldbuße bis zum vollen Betrage eines durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes.

§ 3

(1) Die Verwarnungen oder die Geldbußen werden vom Betriebsführer oder dessen Stellvertreter verhängt. Der Betriebsführer kann diese Befugnis bewährten Schiffsführern an Bord übertragen; diese haben den Betriebsführer über alle Fälle zu unterrichten, in denen sie von dieser Befugnis Gebrauch machen. Einer Anhörung des Vertrauensrats bedarf es nicht; der Betriebsführer hat die Erteilung von Verwarnungen und die Verhängung von Geldbußen dem Vertrauensrat bei dessen nächstem Zusammentreten mitzuteilen.

(2) Die Geldbußen sollen am nächsten Lohnzahlungstag einbehalten werden und sind, falls kein Einspruch nach § 4, im übrigen nach Ablehnung des Einspruchs erfolgt, nach Ablauf der Einspruchsfrist an die für den Betrieb zuständige Kasse der NS.-Volkswohlfahrt zu überweisen. Die Einbehaltung sowie die Abführung ist in einer Liste nachzuweisen.

§ 4

(1) Hält ein Gefolgschaftsmitglied eine nach § 1 verhängte Geldbuße für unbegründet, so kann es hiergegen binnen Monatsfrist Einspruch bei dem für den Betrieb oder dessen Zweigstelle, der das Fahrzeug zugeteilt ist, zuständigen Leiter des Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit einlegen. Die Monatsfrist rechnet vom Tage der Mitteilung über die Verhängung der Geldbuße an; befindet sich das Schiff bei Zugang der Mitteilung auf Fahrt, so beginnt die Frist erst an dem Tage, an dem das Schiff einen deutschen Hafen anläuft.

(2) Wird die Geldbuße vom Schiffsführer als Stellvertreter des Betriebsführers an Bord verhängt, so ist der Einspruch zunächst beim Betriebsführer oder dem Leiter der Zweigstelle einzulegen. Dieser hat, wenn der dem Einspruch nicht abhelfen will, den Einspruch binnen Monatsfrist an den Leiter des zuständigen Arbeitsamts weiterzuleiten, der endgültig entscheidet.

§ 5

Ein Abdruck dieser Anordnung ist auf jedem Schiff an geeigneter, der Schiffsbesatzung zugänglicher Stelle auszuhängen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1943 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt finden die von den Reichstreuhändern der Arbeit erlassenen Anordnungen zur Sicherung und Förderung der Arbeitsmoral auf Schiffahrtbetriebe keine Anwendung.

H2213-0349

IV: Arbeitsverhältnis

M: Arbeitsvertrag im Vergleich und Konkurs

1: Vergleichsordnung

H2213-0350

a)

Vergleichsordnung. Vom 26. Februar 1935.

(RGBl. I S. 321; Berichtigung S. 356 — Auszug: §§ 25, 26, 36, 50 bis 52)

3. Abschnitt.

Vergleichsgläubiger.

§ 25

Grundsatz.

An dem Vergleichsverfahren sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, alle persönlichen Gläubiger des Schuldners beteiligt, die einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen ihn haben (Vergleichsgläubiger).

Unterhaltsberechtigte sind nur insoweit Vergleichsgläubiger, als sie ihren Anspruch im Konkurse geltend machen können.

§ 26

Nichtbeteiligte Gläubiger.

Gläubiger, denen im Konkurse ein Anspruch auf Aussonderung oder Ersatzaussonderung oder ein Verfolgungsrecht zusteht, ferner Gläubiger, deren Forderungen im Konkurs ein Vorrecht genießen, und Gläubiger, deren Anspruch durch eine Vormerkung gesichert ist, sind nicht Vergleichsgläubiger.

Ebenso gehören die Gebühren und Auslagen des Gerichts sowie Ansprüche des vorläufigen Verwalters nicht zu den Vergleichsforderungen, auch soweit sie vor der Eröffnung entstanden sind.

§ 36

Forderungen aus gegenseitigen Verträgen.

Ein Gläubiger, dessen Forderung auf einem gegenseitigen Vertrage beruht, ist nicht Vergleichsgläubiger, wenn zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch keine Vertragspartei den Vertrag vollständig erfüllt hat.

Sind die geschuldeten Leistungen teilbar und hat der Gläubiger die ihm obliegende Leistung zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens bereits teilweise erbracht, so ist er mit dem der Teilleistung entsprechenden Betrage seiner Forderung auf die Gegenleistung Vergleichsgläubiger. Wegen dieser Teilleistung kann der Gläubiger ein etwa im Vertrage vereinbartes oder als vereinbart geltendes Rücktrittsrecht nach der Verfahrenseröffnung nicht mehr ausüben.

Ist die vom Gläubiger geschuldete Leistung deshalb nicht als vollständig bewirkt anzusehen, weil die Leistung mangelhaft ist, so ist der Gläubiger mit dem Anspruch auf die ihm trotz des Mangels etwa zustehende Gegenleistung Vergleichsgläubiger; die dem Schuldner wegen des Mangels zustehenden Rechte bleiben unberührt.

5. Abschnitt.

Wirkungen und Eröffnung des Vergleichsverfahrens.

§ 50

Abwicklung gegenseitiger Verträge.

Der Schuldner kann die Erfüllung oder die weitere Erfüllung eines gegenseitigen Vertrags ablehnen, wenn zur Zeit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens noch keine Vertragspartei den Vertrag vollständig erfüllt hat.

Im Falle des § 36 Abs. 2 ist die Ablehnung nur insoweit zulässig, als der Vertragsgegner mit seiner Forderung auf die Gegenleistung nicht Vergleichsgläubiger ist.

Der Schuldner bedarf zur Ablehnung der vorgängigen Ermächtigung des Vergleichsgerichts. Das Gesuch um Ermächtigung kann bereits bei der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens und muß spätestens binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses (§ 22) bei dem Gericht angebracht werden.

Vor der Entscheidung hat das Gericht den Verwalter (§§ 11, 20) und den Vertragsgegner zu hören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Die Ermächtigung soll nur erteilt werden, wenn die Erfüllung oder die weitere Erfüllung des Vertrags das Zustandekommen oder die Erfüllbarkeit des Vergleichs gefährden würde und die Ablehnung der Erfüllung dem Vertragsgegner keinen unverhältnismäßigen Schaden bringt. Der Beschluß, durch den über das Ermächtigungsgesuch entschieden wird, ist dem Schuldner, dem Verwalter und dem Vertragsgegner zuzustellen.

Der Schuldner kann die Erfüllung nur binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Ermächtigungsbeschlusses an ihn ablehnen; nach dem Beginn der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag kann die Ablehnung nicht mehr erklärt werden.

Ist zur Sicherung des Anspruchs des Gläubigers eine Vormerkung eingetragen, so steht dem Schuldner gegenüber dem Gläubiger die im Abs. 1 vorgesehene Ablehnungsbefugnis nicht zu.

§ 51

Miet-, Pacht- und Dienstverträge.

Auf Miet- und Pachtverträge, bei denen der Schuldner der Vermieter oder der Verpächter ist, sowie auf Dienstverträge, bei denen der Schuldner der zur Dienstleistung Verpflichtete ist, finden die Vorschriften des § 50 keine Anwendung.

Auf Miet- und Pachtverträge, bei denen der Schuldner der Mieter oder Pächter ist und der Miet- oder Pachtgegenstand ihm vor der Eröffnung des Verfahrens bereits überlassen worden ist, sowie auf Dienstverträge, bei denen der Schuldner der Dienstberechtigte ist, finden die Vorschriften des § 50 mit der Änderung Anwendung, daß an die Stelle der Befugnis zur Ablehnung der Erfüllung oder der weiteren Erfüllung die Befugnis tritt, das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf eine vereinbarte Vertragsdauer unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen.

§ 52

Schadensersatz bei Abwicklung gegenseitiger Verträge.

Wird die Erfüllung oder die weitere Erfüllung eines gegenseitigen Vertrags auf Grund des § 50 abgelehnt, oder ein Miet-, Pacht- oder Dienstvertrag auf Grund des § 51 Abs. 2 vorzeitig gekündigt, so kann der Vertragsgegner des Schuldners Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Er ist mit dem Ersatzanspruch am Vergleichsverfahren beteiligt und wird von dem Vergleiche betroffen.

Das dem Vermieter oder dem Verpächter nach den §§ 559, 581, 585 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Pfandrecht kann für einen gemäß Abs. 1 infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrags erwachsenden Schadensersatzanspruch nicht geltend gemacht werden.

§ 53

Unabdingbarkeit der §§ 50 bis 52.

Auf eine Abrede, durch die im voraus die Anwendung der §§ 50 bis 52 ausgeschlossen oder beschränkt wird, können sich die Vertragsteile nicht berufen.

H2213-0351

IV: Arbeitsverhältnis

M: Arbeitsvertrag im Vergleich und Konkurs

2: Konkursordnung

a)

Konkursordnung (Auszug).

Vom 20. Mai 1898 (Reichsgeſetzblatt S. 612) mit ſpäteren Änderungen.

§ 22

Ein in dem Haushalte, Wirtschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältnis kann von jedem Teile gekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche.

Kündigt der Verwalter, so ist der andere Teil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen.

§ 23

Ein von dem Gemeinschuldner erteilter Auftrag erlischt durch die Eröffnung des Verfahrens, es sei denn, daß der Auftrag sich nicht auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezieht. Erlischt der Auftrag, so finden die Vorschriften des § 672 Satz 2 und des § 674 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt, wenn sich jemand durch einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag verpflichtet hat, ein ihm von dem Gemeinschuldner übertragenes Geschäft für diesen zu besorgen.

§ 27

Erlischt ein von dem Gemeinschuldner erteilter Auftrag oder ein Dienst- oder Werkvertrag der im § 23 Abs. 2 bezeichneten Art infolge der Eröffnung des Verfahrens, so ist der andere Teil in Ansehung der nach der Eröffnung des Verfahrens entstandenen Ersatzansprüche im Falle des § 672 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Massegläubiger, im Falle des § 674 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Konkursgläubiger.

§ 61

Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt:

1. Die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zur Leistung von Diensten verdungen hatten;

folgen Ziffern 2—6.

H2213-0352

IV: Arbeitsverhältnis

M: Arbeitsvertrag im Vergleich und Konkurs

3: Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

a)

Geſetz über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 24. März 1897, in der Faſſung vom 20. Mai 1898.

(Reichsgeſetzblatt 1897 S. 97; 1898 S. 713 — Auszug)

1. Abschnitt

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung.

1. Titel: Allgemeine Vorschriften.

§ 10

Ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke gewähren nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach dem Verhältnis ihrer Beträge:

1. . . . .

2. bei einem land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke die Ansprüche der zur Bewirtschaftung des Grundstücks oder zum Betrieb eines mit dem Grundstücke verbundenen land- oder forstwirtschaftlichen Nebengewerbes angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, insbesondere des Gesindes, der Wirtschafts- und Forstbeamten, auf Lohn, Kostgeld und andere Bezüge wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge.

H2213-0353

H2213-0354

Weglege Blatt IV M 4 Hauptblatt vom 15. Oktober 1938!

a)

Geſetz über eine Bereinigung alter Schulden. Nach der Bekanntmachung einer Neufaſſung des Geſetzes über eine Bereinigung alter Schulden. Vom 3. September 1940.

(Reichsgeſetzblatt I S. 1209).

Da es sich als notwendig erwiesen hat, das Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1033) in verschiedenen Punkten zu ergänzen und seinen örtlichen Geltungsbereich zu erweitern, wird das Gesetz auf Grund seines § 17 sowie auf Grund des § 36 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren für das Gebiet des Großdeutschen Reichs in folgender Fassung bekanntgemacht:

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1

Schulden aus dem wirtschaftlichen Zusammenbruch bei Ausübung eines selbständigen Berufs

(1) Wer
1. infolge der Wirtschaftsnot, die vor der Machtübernahme geherrscht hat, oder infolge seines in der Kampfzeit erfolgten Einsatzes für die Bewegung bei der Ausübung eines selbständigen Berufs wirtschaftlich zusammengebrochen ist und
2. die wirtschaftliche Grundlage seiner selbständigen Lebenshaltung zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben hat (z. B. durch Konkurs, Zwangsversteigerung oder infolge Vollstreckung, Veräußerung an die Gläubiger oder zu ihren Gunsten oder in ähnlicher Weise),

kann die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen, um die Bereinigung seiner Geldschulden, die vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch, jedoch spätestens vor dem 1. Januar 1934 entstanden sind, zu erlangen.

(2) Der Umstand, daß der Schuldner überschuldeten Grundbesitz behalten hat, steht der Annahme, daß er im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 die wirtschaftliche Grundlage seiner selbständigen Lebenshaltung hingegeben hat, nicht entgegen.

§ 2

Verlust eines Eigenheims oder sonstigen Grundbesitzes

Wer infolge der Wirtschaftsnot, die vor der Machtübernahme geherrscht hat, oder infolge seines in der Kampfzeit erfolgten Einsatzes für die Bewegung sein Eigenheim oder seinen sonstigen Grundbesitz infolge Anordnung der Zwangsversteigerung oder aus anderem Anlaß zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben hat, kann die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen, um die Bereinigung seiner Geldschulden zu erlangen, die
1. vor dem 1. Januar 1934 entstanden sind und
2. entweder durch ein Grundpfandrecht an dem früheren Grundbesitz gesichert waren oder durch diesen Grundbesitz verursacht sind.

§ 3

Schuldennot des Arbeiters, Angestellten und anderer Personen

(1) Wer als Angehöriger eines unselbständigen Berufs (z. B. als Arbeiter oder Angestellter) oder als Angehöriger eines selbständigen Berufs, der im wesentlichen durch den Einsatz der Arbeitskraft ausgeübt wird, infolge der Wirtschaftsnot, die vor der Machtübernahme geherrscht hat, oder infolge seines in der Kampfzeit erfolgten Einsatzes für die Bewegung oder infolge unverschuldeter Arbeitslosigkeit in Schuldennot geraten ist, kann die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen, um eine Bereinigung seiner Geldschulden zu erlangen, die vor dem 1. Januar 1934 oder, wenn er über diesen Zeitpunkt hinaus unverschuldet arbeitslos war, bis zum Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens aber vor dem 1. Januar 1937 entstanden sind.

(2) Der Arbeitslosigkeit im Sinne des Abs. 1 steht es gleich, wenn das Einkommen des Schuldners ohne sein Verschulden wegen verkürzter Beschäftigung (Kurzarbeit) stark herabgesetzt war.

H2213-0355

§ 4

Ergänzende Vorschriften

(1) An die Stelle des in §§ 1 bis 3 als Stichtag vorgesehenen 1. Januar 1934 tritt:

1. für einen Schuldner, der am 1. März 1935 seine Niederlassung im Saarland hatte, der 1. Januar 1936;
2. für einen Schuldner, der am 13. März 1938 seine Niederlassung in einem Reichsgau der Ostmark hatte (einschließlich der Gemeinden Jungholz und Mittelberg, jedoch ohne die in die Reichsgaue Nieder- und Oberdonau eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebiete), der 1. Juli 1938;
3. für einen Schuldner, der am 1. Oktober 1938 seine Niederlassung im Reichsgau Sudetenland oder in den in die Länder Preußen oder Bayern sowie in die Reichsgaue Nieder- und Oberdonau eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebiete hatte, der 1. Januar 1939;
4. für einen Schuldner, der seine Niederlassung am 16. März 1939 im Protektorat Böhmen und Mähren oder am 23. März 1939 im Memelland hatte, der 1. Juli 1939;
5. für einen Schuldner, der am 1. September 1939 seine Niederlassung im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig hatte, der 1. September 1939.

(2) Die im Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 genannten Tage treten auch an die Stelle des im § 3 Abs. 1 als weiterer Stichtag vorgesehenen 1. Januar 1937.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für solche Schuldner, die ihre Niederlassung in einem der im Abs. 1 genannten Gebiete hatten, dieses Gebiet aber infolge ihrer wirtschaftlichen Not oder infolge ihres Einsatzes für die Bewegung verlassen haben.

(4) Bei den in Abs. 1 und 3 genannten Schuldnern steht dem Einsatz für die Bewegung der Einsatz für das deutsche Volkstum und der Machtübernahme die Eingliederung ins Reich gleich.

§ 5

Ausschlußgründe

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten nicht:

1. für einen Schuldner, der wegen unehrenhaften oder leichtfertigen Verhaltens eines Schutzes nicht würdig ist, oder bei dem aus einem anderen Grund ein Schutz dem gesunden Volksempfinden widersprechen würde;
2. für einen jüdischen Schuldner. Wer Jude ist, bestimmt § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

Zweiter Abschnitt

Grundsätze der Schuldenbereinigung

§ 6

Anpassung an die Leistungsfähigkeit des Schuldners

(1) Die Schuldenbereinigung hat den Zweck, die Gesamtheit der alten Schulden, die den Schuldner noch belasten, seiner Leistungsfähigkeit anzupassen. Dabei sollen die Rücksichten walten, wie sie die Glieder einer Volksgemeinschaft einander schulden. In den Fällen des § 1 soll der Gläubiger dem Schuldner die Möglichkeit lassen, sich eine neue Lebensstellung aufzubauen und wieder zu einer angemessenen Lebenshaltung zu gelangen; in den Fällen der §§ 2, 3 gilt dies sinngemäß. Der Schuldner andererseits soll sein Einkommen und Vermögen, soweit es die Bedürfnisse einer angemessenen Lebenshaltung übersteigt, redlich und nach besten Kräften zur Tilgung seiner alten Schulden verwenden.

(2) Reichen die Mittel, die der Schuldner zur Tilgung seiner alten Schulden aufbringen kann, nicht aus, um alle Gläubiger, die eine alte Forderung geltend machen, zufriedenzustellen, so ist die soziale Bedeutung der Forderung und die Bedürftigkeit des Gläubigers dafür maßgebend, ob und inwieweit er zu berücksichtigen ist. Wie der Richter im einzelnen rechtsgestaltend eingreifen kann, ergibt sich aus den §§ 7 bis 10.

(3) Unter alten Schulden im Sinne dieses Gesetzes sind die Schulden zu verstehen, die nach §§ 1 bis 5 bereinigt werden können.

§ 7

Befugnisse des Richters

(1) Gelingt es nicht, eine gütliche Schuldenbereinigung zustande zu bringen (§ 11, § 14 Abs. 4), so gestaltet der Richter durch seine Entscheidung die Rechtsbeziehungen der Beteiligten so, daß ein dem Sinn dieses Gesetzes entsprechendes, zweckmäßiges und gerechtes Ergebnis erzielt wird.

(2) Der Richter kann insbesondere den Zins regeln, Stundung gewähren und Teilzahlungen festsetzen. Was der Schuldner nicht in zehn Jahren abtragen kann, soll ihm der Richter in der Regel erlassen.

(3) Beitragsteile der Sozialversicherung, die der Schuldner dem Beschäftigten vom Entgelt abgezogen oder von ihm erhalten, aber nicht an den Sozialversicherungsträger entrichtet hat, sollen im allgemeinen nicht erlassen werden.

(4) Der Richter kann Vereinbarungen, welche die Beteiligten über die Tilgung oder nachträgliche Sicherung einer alten Schuld getroffen haben, ändern, soweit dies notwendig ist, um eine den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechende Schuldenbereinigung zu ermöglichen. Die Vorschrift des § 24 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 8

Mitverpflichtete

(1) Hat ein Dritter dem Gläubiger ein Pfand oder eine sonstige Sicherheit gegeben oder die Bürgschaft für den Schuldner übernommen oder ist ein Dritter aus einem

H2213-0356

sonstigen Grunde Mitschuldner einer alten Forderung, so werden die Rechte, die der Gläubiger gegenüber dem Dritten hat, durch die Schuldenbereinigung grundsätzlich nicht berührt.

(2) In besonderen Fällen kann abweichend von Abs. 1 die Schuldenbereinigung auch auf die Rechte des Gläubigers gegen den Dritten erstreckt werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Dies gilt ausnahmsweise selbst dann, wenn eine Schuldenbereinigung zugunsten des Hauptschuldners mangels eines Antrags oder wegen eines in seiner Person begründeten Umstands nicht zustande kommt.

(3) Stammt die Verpfändung, die Bürgschaft oder die sonstige Mitschuld im Falle des § 1 aus der Zeit vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners, im Falle des § 2 aus der Zeit vor dem Verlust des Grundbesitzes, im Falle des § 3 aus der Zeit vor dem Stichtag, so ist das Recht des Dritten, bei dem Schuldner Rückgriff zu nehmen, ebenso zu behandeln, wie alte Forderungen anderer Gläubiger.

(4) Die Vorschriften des § 5 sind auf den Mitverpflichteten entsprechend anzuwenden.

§ 9

Behandlung von Grundpfandrechten

(1) Im Falle des § 1 Abs. 2 gelten für die alten Forderungen, für die eine Hypothek an dem Grundstück des Schuldners bestellt ist, folgende Vorschriften:

(2) Soweit die Forderung durch den Grundstückswert gedeckt ist, kann der Richter

1. den Zinssatz angemessen herabsetzen; soweit die Forderung innerhalb der ersten zwei Drittel des Grundstückswerts gesichert ist, ist eine Herabsetzung unter einen Zinssatz von fünf vom Hundert nur mit Einverständnis des Gläubigers zulässig;
2. die Fälligkeit durch Stundung oder Umwandlung in eine Abzahlungs- oder Tilgungsforderung regeln; soweit die Forderung innerhalb der ersten zwei Drittel des Grundstückswerts gesichert ist, ist die Umwandlung in eine Tilgungsforderung nur mit Einverständnis des Gläubigers zulässig;
3. bei Forderungen, die nicht innerhalb der ersten zwei Drittel des Grundstückswerts gesichert sind, die Tilgung ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit aussetzen; die Aussetzung kann, soweit erforderlich, wiederholt werden.

(3) Soweit die Forderung nicht durch den Wert des Grundstücks gedeckt ist, gelten für sie die Vorschriften des § 7. Soweit der Richter die Forderung erläßt, ohne die Haftung des Grundstücks aufrechtzuerhalten, erlischt die Hypothek.

(4) Hat eine Kreditanstalt oder ein Versicherungsunternehmen ein Grundstück gemäß den für sie geltenden Vorschriften innerhalb einer Wertgrenze bis zu 60 vom Hundert des Grundstückswertes beliehen, so ist bei Anwendung der Abs. 2 und 3 ohne Rücksicht auf eine inzwischen eingetretene Wertminderung stets anzunehmen, daß die Hypothek innerhalb der ersten zwei Drittel des Grundstückswerts gesichert ist.

(5) Dem Schuldner soll ein Grundstück durch eine Bereinigung der Hypotheken gemäß Abs. 2 und 3 nur erhalten werden, wenn nach Lage des Falles und nach der Persönlichkeit des Schuldners zu erwarten ist, daß dieser in Zukunft seinen Verpflichtungen nachkommen wird und daß durch die Bereinigung für die Dauer gesunde Verhältnisse geschaffen werden.

(6) In anderen als den im § 1 Abs. 2 vorgesehenen Fällen kann die in diesem Gesetz vorgesehene Schuldenbereinigung auf die Hypotheken, die an dem Grundstück des Schuldners bestellt sind, sowie auf die durch sie gesicherten Forderungen nicht erstreckt werden. Handelt es sich um ein land- oder forstwirtschaftliches oder gärtnerisch genutztes Grundstück des Schuldners, so kann die Schuldenbereinigung auch in den Fällen des § 1 Abs. 2 nicht auf dingliche Rechte an dem Grundstück sowie auf Forderungen, die durch ein solches dingliches Recht gesichert sind, erstreckt werden.

(7) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für Grundschulden.

§ 10

Gewinn aus der Zwangsversteigerung eines Grundstücks oder Schiffs

(1) Hat der Gläubiger einer alten Forderung (§ 6 Abs. 3) ein Grundstück oder ein Schiff des Schuldners in der Zwangsversteigerung erworben und bei der Weiterveräußerung einen Gewinn erzielt und würde die Geltendmachung der alten Forderung den Grundsätzen von Treu und Glauben und dem gesunden Volksempfinden widersprechen, so kann der Richter auf Antrag des Schuldners oder eines Mitverpflichteten die alte Schuld in Höhe des Gewinns für erloschen erklären und die Rechte des Gläubigers gegenüber dem Mitverpflichteten entsprechend der Billigkeit regeln. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren zur Bereinigung alter Schulden nicht anhängig ist, oder wenn der Lebens-

unterhalt des Schuldners oder des Mitverpflichteten durch die Bezahlung der Schuld nicht gefährdet würde.

(2) Bei der Berechnung des Gewinns sind die Aufwendungen, die der Gläubiger für das Grundstück oder das Schiff gemacht hat, abzusetzen. Nutzungen, die er gezogen hat, sind hinzuzurechnen.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Gläubiger das in der Zwangsversteigerung erworbene Grundstück oder Schiff zwar nicht weiterveräußert hat, der Verkaufswert des Grundstücks oder Schiffs aber den Erwerbspreis und die Aufwendungen des Gläubigers erheblich übersteigt. Bei einem land- oder forstwirtschaftlichen Grundstück tritt an die Stelle des Verkaufswerts der Ertragswert; eine Steigerung des Wertes, die auf die vom Gläubiger selbst aufgewendete Arbeit zurückzuführen ist, bleibt hierbei außer Betracht.

(4) Die Vorschriften des § 5 bleiben unberührt.

H2213-0357

Dritter Abschnitt

Verfahren

§ 11

Gütliche Einigung

(1) Der Schuldner soll sich bemühen, sich mit den Gläubigern über die Bereinigung seiner alten Schulden gütlich zu einigen. Dies gilt nicht, wenn es dem Schuldner aus einem wichtigen Grunde nicht zuzumuten ist, seinerseits an die Gläubiger heranzutreten.

(2) Sind Mitverpflichtete (§ 8) vorhanden, so soll der Schuldner sie bei seinen Verhandlungen mit den Gläubigern beteiligen.

(3) Ein Schuldner, der in der Lage ist, Zahlungen zur Tilgung alter Schulden zu leisten, soll den beteiligten Gläubigern einen Vorschlag machen, aus dem sie ersehen können:

1. welche alten Schulden ihn noch belasten und wann die einzelne Forderung zuletzt geltend gemacht worden ist;
2. welches Einkommen und Vermögen er hat und was er davon zur Tilgung alter Schulden einsetzen kann;
3. ob und wie er den einzelnen Gläubiger berücksichtigen kann.

(4) Stehen die alten Schulden in ihrer Gesamtheit in einem solchen Mißverhältnis zum Zahlungsvermögen des Schuldners, daß er den Gläubigern keine nennenswerten Leistungen anbieten kann, so braucht er ihnen keinen Vorschlag nach Abs. 3 zu machen.

§ 12

Vertragshilfe des Richters

Kommt eine gütliche Einigung nach § 11 nicht zustande, so kann der Schuldner oder einer der Mitverpflichteten (§ 8) durch einen an das zuständige Amtsgericht zu richtenden Antrag die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen. Der Schuldner hat dem Richter ein vollständiges Verzeichnis seiner alten Schulden vorzulegen und die übrigen im § 11 Abs. 3 unter 1 bis 3 bezeichneten Angaben zu machen.

§ 13

Örtliche Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Im Falle des § 8 Abs. 2 Satz 2 ist für die Entscheidung über den Antrag des Mitverpflichteten das Gericht zuständig, bei dem der Hauptschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat; hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist das Gericht zuständig, bei dem er ihn zuletzt hatte.

(2) Dem Richter können zum Richteramt befähigte Beamte beigeordnet werden, die nach seinen Weisungen tätig werden. Der Reichsminister der Justiz kann einem Amtsgericht die Zuständigkeit für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte übertragen.

(3) Das nach Abs. 1 und 2 zuständige Gericht kann die Sache aus einem wichtigen Grunde an ein anderes Gericht abgeben, wenn sich dieses zur Übernahme bereit erklärt. Einigen sich die Gerichte nicht, so entscheidet das nach § 18 für das Beschwerdeverfahren zuständige gemeinschaftliche obere Gericht. Unterstehen die Gerichte, die sich über die Zuständigkeit streiten, nach § 18 Abs. 3 verschiedenen Oberlandesgerichten, so entscheidet von diesen dasjenige, dem das Amtsgericht untersteht, an das die Sache abgegeben werden soll. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 14

Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (die Vorschriften über das Verfahren außer Streitsachen).

(2) Der Richter soll in der Regel über die Schuldenbereinigung mit dem Schuldner mündlich verhandeln. Er soll an dieser Verhandlung die Gläubiger und die Mitverpflichteten beteiligen, soweit dies zweckmäßig erscheint.

(3) Der Richter soll in jedem Falle den nach Namen und Wohnort bekannten Gläubigern und Mitverpflichteten Gelegenheit geben, sich zu äußern.

H2213-0358

(4) Der Richter versucht eine gütliche Schuldenbereinigung herbeizuführen, es sei denn, daß solche Bemühungen von vornherein aussichtslos erscheinen. Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist hierüber nach den für den Vergleich im bürgerlichen Rechtsstreit geltenden Vorschriften eine Niederschrift aufzunehmen.

(5) Ist der Schuldner vor dem 1. Januar 1934 wirtschaftlich zusammengebrochen oder in Schuldennot geraten, so braucht der Richter darüber, ob die allgemeine Wirtschaftsnot den Zusammenbruch oder die Schuldennot verursacht hat, Ermittlungen nur anzustellen, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß der Schuldner den Zusammenbruch oder die Schuldennot durch unehrenhaftes oder leichtfertiges Verhalten selbst verschuldet hat. § 4 gilt entsprechend.

§ 15

Entscheidung

(1) Der Richter hat in seiner Entscheidung (§§ 7 bis 10) die alten Forderungen, über deren Behandlung er eine rechtsgestaltende Entscheidung trifft, genau zu bezeichnen. Soweit für alte Forderungen ein rechtskräftiges Urteil oder ein sonstiger nicht nur vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel vorliegt, kann der Richter den Schuldtitel ganz oder teilweise aufheben und bestimmen, daß die alte Forderung nur gemäß seiner Entscheidung vollstreckbar ist. Bei einer alten Forderung, die nach Grund und Betrag unstreitig ist, kann der Richter auf Antrag des Gläubigers seine Entscheidung auch dann für vollstreckbar erklären, wenn noch kein Schuldtitel vorliegt.

(2) Die rechtsgestaltende Entscheidung des Richters wird mit der Rechtskraft wirksam; sie ersetzt die entsprechenden Vereinbarungen der Beteiligten.

(3) In der Regel soll der Richter die Schuldenbereinigung für die Dauer regeln. Ist jedoch die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines der Beteiligten von besonderer Bedeutung, aber zur Zeit der Entscheidung noch nicht zu übersehen, so kann der Richter seine Entscheidung allen oder einzelnen Beteiligten gegenüber auf eine bestimmte Zeit beschränken, damit er nach Ablauf dieser Zeit die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten erneut prüfen und seine weitere Entscheidung nach dem Ergebnis der Prüfung treffen kann.

§ 16

Vollstreckungsschutz

(1) Ist ein Antrag auf richterliche Vertragshilfe gestellt, so kann der Richter, um die Durchführung der Schuldenbereinigung zu sichern, die Vollstreckung aus Schuldtiteln über alte Forderungen ganz oder teilweise einstweilen einstellen (aufschieben). Sind Vollstreckungsmaßnahmen bereits vorgenommen, so kann er diese auch ganz oder teilweise aufheben, wenn dies nach Lage der Sache zweckmäßig erscheint. Für Vollstreckungen gegenüber einem Mitverpflichteten gilt dies sinngemäß.

(2) Auf Antrag des Schuldners oder eines Mitverpflichteten kann der Richter, schon bevor der Antrag auf richterliche Vertragshilfe gestellt ist, Anordnungen der im Abs. 1 bezeichneten Art treffen, um den Schuldner oder den Mitverpflichteten während der Dauer der Verhandlungen über eine gütliche Schuldenbereinigung gegen eine Inanspruchnahme wegen alter Forderungen zu schützen. Der Richter soll in diesem Falle eine Frist bestimmen, in der der Schuldner oder der Mitverpflichtete die gütliche Einigung anzuzeigen oder den Antrag auf Vertragshilfe zu stellen hat; die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Ausschlußgründe des § 5 gelten auch hier.

(3) Die auf Grund der Abs. 1 und 2 getroffenen Anordnungen sind unanfechtbar. Gegen eine Entscheidung, die eine Anordnung ablehnt, findet die sofortige Beschwerde (§ 18) statt.

(4) Der Richter kann eine auf Grund der Abs. 1 und 2 erlassene Entscheidung jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen ändern oder aufheben, wenn dies nach Lage der Sache geboten ist.

§ 17

Einstweilige Anordnungen

(1) Soweit es zur Durchführung der Schuldenbereinigung geboten ist, kann der Richter einstweilige Anordnungen treffen. Er kann insbesondere dem Schuldner aufgeben, während der Dauer des Verfahrens einen Teil der Einkünfte zur Befriedigung von Gläubigern alter Forderungen zu verwenden oder für eine spätere Befriedigung der Gläubiger sicherzustellen.

(2) Die Vorschriften des § 16 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 18

Beschwerde

(1) Gegen die Sachentscheidung des Amtsgerichts in den Fällen der §§ 7 bis 10, 16, 17 und 20 ist, soweit in § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, die sofortige Beschwerde (der Rekurs) innerhalb einer Frist von zwei Wochen zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Der Reichsminister der Justiz kann die Beschwerdeentscheidung einem Landgericht für den Bezirk mehrerer Landgerichte übertragen.

(2) Die Entscheidung des Beschwerdegerichts kann in den Fällen des Abs. 1 mit der weiteren Beschwerde (dem weiteren Rekurs) innerhalb einer Frist von zwei Wochen nur dann angefochten werden, wenn das Beschwerdegericht die Beschwerde wegen der rechtlich oder wirtschaftlich grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung zugelassen hat.

(3) Über die weitere Beschwerde (den weiteren Rekurs) entscheidet:

1. im Altreich nach der Verordnung vom 23. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 251) das Kammergericht in Berlin oder das Oberlandesgericht in München;
2. in den Reichsgauen der Ostmark nach den §§ 13, 15 der Verordnung vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 358) das Oberlandesgericht in Wien;
3. im Reichsgau Sudetenland nach § 2 der Verordnung vom 10. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 201) in Verbindung mit § 15 der Verordnung vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 358) das Oberlandesgericht in Leitmeritz;
4. im Protektorat Böhmen und Mähren nach § 4 der Verordnung vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 759) das Deutsche Oberlandesgericht in Prag;
5. im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig nach § 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 9) das Oberlandesgericht in Danzig.

(4) Die Anfechtung sonstiger gerichtlicher Entscheidungen, die nicht unter Abs. 1 Satz 1 fallen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Eine weitere Beschwerde (ein weiterer Rekurs) ist nur zulässig, wenn das Beschwerdegericht die Beschwerde wegen der rechtlich oder wirtschaftlich grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung zugelassen hat. Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Im Verfahren der weiteren Beschwerde (des weiteren Rekurses) kann die Staatsanwaltschaft mitwirken. Das Oberlandesgericht hat der Staatsanwaltschaft die eingehenden Beschwerdeschriften mit der angefochtenen Entscheidung binnen einer Woche in zweifacher Abschrift mitzuteilen. Der Staatsanwalt kann sich zur Sache äußern und Anträge stellen.

§ 20

Änderungsverfahren

(1) Ist bei der Schuldenbereinigung eine alte Schuld deshalb nicht berücksichtigt worden, weil der Gläubiger die Forderung seit längerer Zeit weder gerichtlich noch außergerichtlich geltend gemacht und der Schuldner diese Schuld infolgedessen nicht angegeben hat, so kann der Richter seine Entscheidung oder die Vereinbarung der Beteiligten über die Schuldenbereinigung auf Antrag eines Beteiligten ergänzen oder ändern, wenn der Gläubiger seine Forderung später erneut geltend macht. Die nicht berücksichtigte Schuld soll dem Schuldner erlassen werden, soweit dies wegen der Länge der Zeit, in der der Gläubiger die Forderung nicht geltend gemacht hat, oder aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn eine alte Schuld aus einem anderen Grund bei der Schuldenbereinigung nicht berücksichtigt worden ist, ohne daß den Schuldner daran ein Verschulden trifft.

(3) Der Richter kann seine Entscheidung oder die Vereinbarung der Beteiligten über die Schuldenbereinigung auf Antrag eines der Beteiligten ferner ändern:

1. wenn der Schuldner die von ihm übernommenen oder ihm auferlegten Pflichten nicht erfüllt, obwohl er sie erfüllen könnte;
2. wenn sich der Schuldner eines Schutzes als unwürdig erweist;
3. wenn nachträglich eine bei der Schuldenbereinigung nicht vorausgesehene außerordentliche Besserung oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners eingetreten ist und sich deshalb die Schuldenbereinigung so, wie sie vereinbart oder angeordnet worden ist, nicht mehr rechtfertigt.

(4) In den vorstehend unter Nrn. 2 und 3 genannten Fällen soll der Richter von der Änderungsbefugnis in der Regel nur Gebrauch machen, wenn sich die Sachlage vor Ablauf von zehn Jahren nach der Entscheidung oder der Vereinbarung über die Schuldenbereinigung geändert hat.

(5) Die Vorschriften über die Beschwerde (§§ 18, 19) gelten auch hier.

§ 21

Kosten des Verfahrens

(1) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371). Vorschüsse werden nicht erhoben.

(2) Die Gerichtsgebühr für das Verfahren des ersten Rechtszuges beträgt 5 bis 200 Reichsmark. Sie wird erhoben

H2213-0359

1. für das Verfahren der richterlichen Vertragshilfe nach den §§ 7 bis 10, 12, 15;
2. für das Verfahren der erneuten Prüfung (§ 15 Abs. 3);
3. für das Änderungsverfahren (§ 20).

(3) Die Gebühr wird vom Richter unter Berücksichtigung des Umfangs der Sache und der Leistungsfähigkeit des Kostenschuldners festgesetzt. Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor das Gericht in dessen Erörterung mit den anderen Beteiligten eingetreten ist, so kann die Gebühr bis auf zwei Reichsmark ermäßigt oder vom Ansatz einer Gebühr abgesehen werden. Für Anordnungen nach §§ 16 und 17 werden keine Gebühren erhoben.

(4) Die Kosten des Verfahrens des ersten Rechtszuges trägt grundsätzlich der Schuldner. Der Richter kann die Kosten ganz oder teilweise einem oder mehreren der anderen Beteiligten auferlegen, soweit dies der Billigkeit entspricht. Wird ein Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen, so hat ausschließlich der Antragsteller die Kosten zu tragen; im übrigen ist die Vorschrift des § 2 Nr. 1 der Kostenordnung über die Haftung des Antragstellers nicht anzuwenden.

(5) Die Festsetzung der Gebühr (Abs. 3) und die Entscheidung über die Kostentragung (Abs. 4) können von dem Kostenschuldner und der Reichskasse selbständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet das Beschwerdegericht endgültig und gebührenfrei.

(6) Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 18) bestimmt sich nach § 123 der Kostenordnung. Das Beschwerdegericht setzt den Wert des Beschwerdegegenstandes in jedem Falle von Amts wegen fest; die Festsetzung ist unanfechtbar. Die Durchführung des Beschwerdeverfahrens kann von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet das Beschwerdegericht endgültig.

(7) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 gelten auch in den Teilen des Großdeutschen Reichs, in denen die Kostenordnung vom 25. November 1935 bisher noch nicht allgemein eingeführt ist.

§ 22

Außergerichtliche Kosten

(1) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(2) Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich bis auf weiteres nach den Landesgebührenordnungen. Jedoch dürfen die durch die Vertretung in einem und demselben Verfahren erwachsenden Gebühren eines Rechtszuges in keinem Falle den Betrag von 100 Reichsmark übersteigen. Gebührenvereinbarungen bleiben unberührt; sie sind jedoch nur gültig, wenn sie schriftlich getroffen sind.

Vierter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften

§ 23

Rechtsstreit

(1) Ist wegen einer alten Schuld ein Rechtsstreit anhängig, so kann das Prozeßgericht das Verfahren aussetzen (unterbrechen), um den Parteien Gelegenheit zu geben, die Entscheidung des nach § 13 zuständigen Amtsgerichts über die Anwendung dieses Gesetzes herbeizuführen.

(2) Erledigt sich ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtsgebühren werden niedergeschlagen. In den Reichsgauen der Ostmark und im Protektorat Böhmen und Mähren werden die Kosten gegeneinander aufgehoben.

§ 24

Konkurs, Vergleichs- (Ausgleichs-) und ähnliche Verfahren

(1) Solange gegen einen Schuldner ein Konkursverfahren anhängig ist oder ein Vergleichs- (Ausgleichs-) verfahren zur Abwendung des Konkurses für ihn schwebt, kann dem Schuldner ein Schutz nach diesem Gesetz, vorbehaltlich des § 10, nicht gewährt werden.

(2) Hat der Schuldner im Konkurs- oder im Vergleichs- (Ausgleichs-)verfahren einen Vergleich (Ausgleich) geschlossen, in dem er den Gläubigern sein Vermögen ganz oder teilweise zur Verwertung mit der Abrede überlassen hat, daß der nicht durch die Verwertung gedeckte Teil der Forderungen erlassen sein soll, so kommt für den Schuldner ein Schutz nach diesem Gesetz nicht in Betracht.

H2213-0360

(3) Ein Schutz nach diesem Gesetz kommt ferner nicht in Betracht für Schuldner, deren Schulden auf Grund der für Handwerker geltenden Verordnung vom 22. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 328) oder auf Grund der für den Einzelhandel geltenden Verordnung vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 499) oder auf Grund der für sudetendeutsche Bäder geltenden Verordnung vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 579) geregelt sind.

§ 25

Zwangsvollstreckung

(1) Aus einem vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleich (§ 14 Abs. 4) findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (der Exekutionsordnung) statt.

(2) Soweit die gerichtliche Entscheidung über eine alte Forderung nach § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 für vollstreckbar erklärt ist, kann sie auf Grund eines Auszuges aus der Gesamtentscheidung wie ein rechtskräftiges Urteil vollstreckt werden. Der Auszug hat den Gläubiger, den Schuldner und den für vollstreckbar erklärten Anspruch genau zu bezeichnen. Die Vollstreckungsklausel erteilt der zuständige Beamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts. Für Klagen, die auf Grund der §§ 731, 767, 768 der Zivilprozeßordnung (oder der §§ 10, 35, 36 der Exekutionsordnung) erhoben werden, ist das Gericht zuständig, das über Klagen gegen den aufgehobenen Schuldtitel zu entscheiden hätte; im Falle des § 15 Abs. 1 Satz 3 ist zuständig das Amtsgericht, bei dem das Schuldenbereinigungsverfahren anhängig war, oder, wenn der Streitgegenstand die Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt, das übergeordnete Landgericht.

§ 26

Erhaltung des Ranges. Eintragung im Grundbuch.

(1) Wird eine Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen, für die ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück besteht, auf Grund dieses Gesetzes durch Gerichtsbeschluß oder gemäß § 14 Abs. 4 durch gütliche Einigung gestundet, so wird die Zeit der Stundung in die Fristen des § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes (§ 216 der Exekutionsordnung) nicht eingerechnet.

(2) Hat der Richter eine Regelung nach § 9 getroffen oder haben die Beteiligten sich über eine entsprechende Regelung vor dem Richter gütlich geeinigt (§ 14 Abs. 4), so kann der Richter das Grundbuchamt (das Grundbuchsgericht) um Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch ersuchen. Eine Eintragung, die auf Grund eines solchen Ersuchens vorgenommen wird, ist gebührenfrei.

§ 27

Treuhänder. Öffentlich-rechtliche Körperschaften

(1) Gesetzliche Vertreter des Gläubigers, Treuhänder unnd sonstige Verwalter oder Verwahrer fremden Vermögens verstoßen dadurch, daß sie dem Schuldner eine Erleichterung nach diesem Gesetz gewähren, nicht gegen die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Reich, Länder, Reichsgaue, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten können mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, um eine Bereinigung alter Schulden nach diesem Gesetz zu ermöglichen, von etwa entgegenstehenden allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften abweichen.

§ 28

Durchführung und Ergänzung des Gesetzes

Der Reichsminister der Justiz erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg. Er kann über Zweifelsfragen im Verwaltungsweg entscheiden.

§ 29

Anwendung im Protektorat Böhmen und Mähren

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren ist dieses Gesetz nur auf Schuldner anzuwenden, die nicht Protektoratsangehörige sind.

(2) Für Entscheidung über Vertragshilfeanträge, die auf Grund dieses Gesetzes gestellt werden, sind im Protektorat Böhmen und Mähren die deutschen Gerichte zuständig.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Fassung des Gesetzes tritt sieben Tage nach ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung in den Ostgebieten, die im § 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2108) bezeichnet sind, sowie in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet bleibt vorbehalten.

H2213-0361

a)

Geſetz über die Beſchäftigung Schwerbeſchädigter.
In der Faſſung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923.

(RGBl. I S. 58 — mit Abänderungen)

§ 1

Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitsplätze in ihren Betrieben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mit Schwerbeschädigten zu besetzen.

§ 2

Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes, Arbeitsplätze auch die Beamtenstellen. Die besonderen Vorschriften und Grundsätze über die Besetzung der Beamtenstellen, insbesondere über Vorbildung, Reihenfolge und Wartezeit der Anwärter für Beamtenstellen und über die Beförderung, Versetzung und Entlassung der Beamten werden durch dieses Gesetz nicht beseitigt, sind aber so zu gestalten, daß sie die Einstellung Schwerbeschädigter erleichtern.

§ 3

Schwerbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes sind Deutsche, die infolge einer Dienstbeschädigung oder durch Unfall oder beide Ereignisse um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind und auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, der vorangehenden Militärversorgungsgesetze oder von Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, oder auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften Anspruch auf eine Pension oder auf eine der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechende Rente haben.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß Nichtdeutschen der Schutz dieses Gesetzes zuteil wird.

§ 4

Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats anzuordnen, daß das Reich, die Länder und andere Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes zahlenmäßig bestimmte Bruchteile ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten zu besetzen haben.

Die Landesregierung kann weitergehende Verpflichtungen, die das Land selbst übernimmt, auch anderen, ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes auferlegen.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Bruchteil von Arbeitsplätzen, den jeder private Arbeitgeber mit Schwerbeschädigten zu besetzen hat. Will er den Bruchteil auf mehr als zwei vom Hundert festsetzen, so bedarf er dazu der Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten. Vor der Anordnung ist der Vorläufige Reichswirtschaftsrat zu hören.

Als Arbeitsplätze sind dabei alle Stellen zu zählen, auf denen Arbeiter und Angestellte im Sinne der §§ 11 und 12 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) beschäftigt werden.

§ 6

Der Reichsarbeitsminister kann seine Anordnungen (§ 5) auf einzelne Berufsgruppen beschränken; er kann einzelne Berufsgruppen hiervon ausschließen und den Bruchteil für verschiedene Berufsgruppen verschieden festsetzen.

Die Hauptfürsorgestelle kann einzelne private Arbeitgeber von den Verpflichtungen, die ihnen durch die Anordnungen des Reichsarbeitsministers auferlegt sind, ganz oder zum Teil befreien, wenn es nach der besonderen Lage des Falles erforderlich ist. Die Befreiung kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Förderung der Arbeitsfürsorge oder sonst der Schwerbeschädigtenfürsorge dienen. Die Hauptfürsorgestelle kann ferner

H2213-0362

allgemein oder im einzelnen Falle aus besonderen Gründen bestimmen, daß nur vorübergehend besetzte Arbeitsplätze sowie einzelne Arten von Lehrstellen und einzelne Arten von Stellen der Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter) nicht als Arbeitsplätze mitzuzählen sind.

Der Reichsarbeitsminister und die Hauptfürsorgestelle haben vor ihren Anordnungen die berufenen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus den beteiligten Wirtschaftsgebieten zu hören.

Die Hauptfürsorgestelle kann nach Anhörung des Arbeitgebers und der Vertretung seiner Arbeitnehmer auch anordnen, daß ein privater Arbeitgeber seine Verpflichtungen dadurch zu erfüllen hat, daß er Arbeitsplätze bestimmter Art oder einzelne bestimmte Arbeitsplätze, die sich für Schwerbeschädigte vorzugsweise eignen, frei hält.

Werden Arbeitsplätze frei, die nach der Bestimmung des Abs. 4 für Schwerbeschädigte freizuhalten sind, so hat sie der Arbeitgeber unbeschadet sonst vorgeschriebener Anzeigepflichten binnen 3 Tagen der Hauptfürsorgestelle anzuzeigen. Er darf sie erst besetzen, wenn die Hauptfürsorgestelle ihm binnen 10 Tagen nach Absendung der Anzeige keine geeigneten Schwerbeschädigten genannt hat. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit die Besetzung im Interesse des Betriebs nicht aufgeschoben werden kann.

§ 7

Die Hauptfürsorgestelle kann einem privaten Arbeitgeber, der nicht die vorgeschriebene Anzahl von Schwerbeschädigten eingestellt hat, eine angemessene Frist zur Nachholung mit der Erklärung bestimmen, daß sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist selbst die einzustellenden Schwerbeschädigten bezeichnen werde.

Hat der Arbeitgeber innerhalb der Frist die Schwerbeschädigten nicht eingestellt, so bestimmt die Hauptfürsorgestelle die Schwerbeschädigten und den Zeitpunkt, zu dem sie einzustellen sind. Mit Zustellung dieses Beschlusses gilt zwischen dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten ein Arbeitsvertrag als abgeschlossen. Seinen Inhalt bestimmt die Hauptfürsorgestelle, soweit er sich nicht nach einem Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung bestimmt. Die Hauptfürsorgestelle hat sich dabei nach den geltenden Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsordnungen und, soweit solche nicht bestehen, nach Arbeitsverträgen zu richten, die sonst üblicherweise mit Schwerbeschädigten abgeschlossen werden.

§ 8

Die Hauptfürsorgestelle muß einem Blinden, der nicht bereits nach § 3 geschützt ist, den Schutz dieses Gesetzes zuerkennen, wenn er sich ohne Hilfe dieses Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermag und dadurch die Unterbringung der Schwerbeschädigten (§ 3) nicht gefährdet wird. Anderen Personen, die um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt und nicht bereits nach § 3 geschützt sind (Schwererwerbsbeschränkte) sowie Kriegs- und Unfallbeschädigten, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50, aber wenigstens 30 vom Hundert beträgt (Minderbeschädigte), kann sie unter den gleichen Voraussetzungen diesen Schutz zuerkennen.

Vor ihrer Entscheidung soll die Hauptfürsorgestelle den zuständigen örtlichen Arbeitsnachweis hören. Die Entscheidung kann von der Hauptfürsorgestelle widerrufen werden. Der Widerruf ist am Ende des Kalendervierteljahrs wirksam, das auf den Widerruf folgt.

§ 9

Arbeitgeber können ihren Verpflichtungen nach § 5 mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle dadurch genügen, daß sie Schwerbeschädigten Siedlungsstellen, die den Schwerbeschädigten und ihrer Familie den angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen, zu Eigentum oder Pacht überlassen.

§ 10

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Hauptfürsorgestelle die Auskünfte zu erteilen, die im Interesse der Schwerbeschädigten notwendig sind. Der Arbeitgeber ist weiter verpflichtet, der Hauptfürsorgestelle Einblick in seinen Betrieb zu gewähren, soweit das im Interesse der Schwerbeschädigten erforderlich ist und hierdurch Betriebsgeheimnisse nicht gefährdet werden; die Besichtigungen sollen nur im Benehmen mit den Organen der Gewerbe- oder Bergaufsicht und innerhalb der diesen gezogenen Grenzen erfolgen. Die für die Hauptfürsorge tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis gelangen. Die Strafbestimmung des § 145 a der Reichsgewerbeordnung gilt entsprechend.

Soweit es erforderlich ist, um die dauernde Unterbringung der Schwerbeschädigten sicherzustellen, ist der Arbeitgeber auf Verlangen der Hauptfürsorgestelle verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß eine tunlichst große Zahl von Schwerbeschädigten in seinem Betriebe Beschäftigung finden kann. Diese Verpflichtungen bestehen nicht, soweit ihre Durchführung den Betrieb ernstlich schädigen würde oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeiterschutzvorschriften ihnen entgegenstehen.

§ 11

Soweit die Verpflichtungen aus diesem Gesetze nicht durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, liegt die Sorge um die Einstellung und Beschäftigung der

H2213-0363

Schwerbeschädigten den Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ob. Die Durchführung des Gesetzes geschieht im Einvernehmen mit den berufenen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, mit den Organen der Gewerbe- oder Bergaufsicht und den Arbeitsnachweisen. Soweit es sich um Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechtes handelt, liegt die Durchführung des Gesetzes den Trägern der Dienstaufsicht im Benehmen mit den Hauptfürsorgestellen ob. Gegen die Entscheidung des Trägers der Dienstaufsicht kann die Hauptfürsorgestelle, wenn es sich um eine Dienststelle des Reichs handelt, die Entscheidung der obersten Reichsbehörde, wenn es sich um eine andere Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes handelt, die Entscheidung der obersten Landesbehörde anrufen.

Die Durchführung des Gesetzes hat so zu erfolgen, daß die Schwerbeschädigten tunlichst ihrem alten Beruf erhalten werden und daß eine unverhältnismäßig starke Belastung einzelner Berufsgruppen oder einzelner Arbeitgeber vermieden wird.

§ 12

In allen Betrieben, in denen nach dem Gesetz eine Vertretung der Arbeitnehmer zu errichten ist, hat sie sich um die Durchführung dieses Gesetzes zu bemühen.

Sofern in einem Betriebe wenigstens fünf schwerbeschädigte Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, haben sie für diese Aufgabe auf die Dauer eines Jahres einen Vertrauensmann zu bestellen, der tunlichst ein Schwerbeschädigter sein soll. Der Arbeitgeber hat einen Beauftragten zu bestellen, der mit dem Vertrauensmanne der Arbeitnehmer im Interesse der Schwerbeschädigten zusammenzuwirken hat. Beide Personen sind von dem Arbeitgeber der Hauptfürsorgestelle zu benennen. Sie dienen ihr als Vertrauensleute für diesen Betrieb.

Der Vertrauensmann verwaltet sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die durch die Geschäftsführung des Vertrauensmanns entstehenden notwendigen Kosten trägt der Arbeitgeber. Sofern mit dem Arbeitgeber nichts anderes vereinbart wird, stehen die Räume und Geschäftsbedürfnisse, die der Arbeitgeber der Betriebsvertretung für ihre Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt hat, auch dem Vertrauensmanne der Schwerbeschädigten für die gleichen Zwecke zur Verfügung.

Das Amt des Vertrauensmanns erlischt, wenn er es niederlegt, aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert.

Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der schwerbeschädigten Arbeitnehmer des Betriebs kann der Schwerbeschädigtenausschuß (§ 22) das Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmanns wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

§ 13

Einem Schwerbeschädigten kann nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden. Die Hauptfürsorgestelle hat ihre Zustimmung zu erteilen, wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Zustimmung ist bei der Hauptfürsorgestelle schriftlich zu beantragen; die Kündigungsfrist läuft erst von dem Tage der Absendung des Antrags. Wird der Hauptfürsorgestelle der Antrag zugestellt, so gilt mit Ablauf des 14. Tages nach der Zustellung die Zustimmung als erteilt, falls sie nicht vorher verweigert wird. Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung der Hauptfürsorgestelle ersetzt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung werden nicht berührt. Wenn es sich um eine Krankheit handelt, die eine Folge der Kriegsbeschädigung ist, muß die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle eingeholt werden.

Schwerbeschädigte, denen lediglich aus Anlaß eines Streikes oder einer Aussperrung fristlos gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streikes oder der Aussperrung wieder einzustellen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Schwerbeschädigte, die sich auf Arbeitsplätzen im Sinne von § 12 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) befinden.

Das Freiwerden eines durch einen Schwerbeschädigten besetzten Arbeitsplatzes ist der Hauptfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen, soweit nicht nach Abs. 1 ihre Zustimmung zur Kündigung erforderlich ist.

Auf Reichs- und Landesbeamte finden die Vorschriften keine Anwendung.

H2213-0364

§ 14

Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle soll nicht versagt werden, wenn der Arbeitgeber, der seine Einstellungspflicht nach Mindestzahl und Art (§§ 4, 5 und 6) erfüllt hat, auf den freiwerdenden Arbeitsplatz im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle einen anderen Schwerbeschädigten einstellt, der in ähnlichem Umfang wie der bisherige erwerbsbeschränkt ist. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der zu Entlassende ein Vertrauensmann der Schwerbeschädigten (§ 12) ist.

§ 15

Die Zustimmung darf nicht versagt werden bei Betrieben des Reichs, der Länder und anderer Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes, die aufgelöst oder nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt werden müssen, wenn zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder Lohn weitergezahlt wird, mindestens drei Monate liegen und wenn die Zahl der im beschränkten Betriebe verbleibenden Schwerbeschädigten noch mindestens 5 vom Hundert der Gesamtzahl der darin Weiterbeschäftigten beträgt.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum des Reichs und der Länder sowie anderer Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts befindet.

Ob eine Auflösung oder eine wesentliche Einschränkung eines Betriebs vorliegt, entscheidet, soweit sich dies nicht aus den Haushaltsgesetzen ergibt, in Zweifelsfällen endgültig bei Einrichtungen des Reichs die zuständige oberste Reichsbehörde, sonst die oberste Landesbehörde.

§ 16

Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn der Betrieb eines privaten Arbeitgebers nicht nur vorübergehend vollständig eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird und zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder Lohn weitergezahlt wird, mindestens drei Monate liegen.

Den Betrieben stehen selbständige Betriebsabteilungen gleich.

§ 17

Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nicht erforderlich, wenn ein Schwerbeschädigter von einem Arbeitgeber, der seine Einstellungspflicht nach Mindestzahl und Art (§§ 4, 5 und 6) erfüllt hat, ausdrücklich nur zur vorübergehenden Aushilfe, für einen vorübergehenden Zweck oder versuchsweise angenommen wird, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis über drei Monate hinaus fortgesetzt wird. Eine derartige Einstellung ist der Hauptfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 18

Ein privater Arbeitgeber, der vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstößt, ist von dem Schöffengericht auf Antrag der Hauptfürsorgestelle für jeden einzelnen Fall des Verstoßes mit einer Buße zu belegen.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend. Der Antrag der Hauptfürsorgestelle ist bei dem Amtsanwalte zu stellen; er kann zurückgenommen werden. Die Buße kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung festgesetzt werden, wenn der Amtsanwalt schriftlich darauf anträgt.

Eine Buße kann nicht festgesetzt werden, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß er im Durchschnitt der letzten drei Monate vor dem Verstoße wenigstens 10 vom Hundert seiner Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten oder mit Personen, die ihnen im Sinne der §§ 3, 8 und 20 dieses Gesetzes gleichstehen, besetzt hat. Dabei ist in Betrieben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, die höhere Zahl der Arbeitsplätze zugrunde zu legen.

§ 19

Wenn ein Schwerbeschädigter ohne berechtigten Grund einen Arbeitsplatz zurückweist oder verläßt, oder wenn er sonst durch sein Verhalten die Durchführung des Gesetzes schuldhaft vereitelt, kann der Schwerbeschädigtenausschuß der Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle (§ 22), in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat, beschließen, daß ihm die Vorteile dieses Gesetzes zeitweilig nicht zugute kommen. Der Schwerbeschädigte muß vor der Entscheidung gehört werden. Der Beschluß kommt nur zustande, wenn ihm zwei Drittel des Ausschusses zustimmen. In dem Beschlusse muß die Frist bestimmt werden, für die er gilt. Sie läuft vom Tage des Beschlusses an und darf nicht mehr als drei Monate betragen. Der Beschluß ist dem Schwerbeschädigten mitzuteilen.

§ 20

Die Hauptfürsorgestelle ist ermächtigt, Kriegsbeschädigte, für die eine Rente noch nicht rechtskräftig festgesetzt ist, bis zur Festsetzung ihrer Rente den Schwerbeschädigten gleichzustellen, wenn bestimmt anzunehmen ist, daß ihre Erwerbsbeschränkung auf 50 vom Hundert oder mehr bemessen werden wird.

H2213-0365

Schwerbeschädigte (§ 3), deren Rente bei erneuter Festsetzung auf weniger als 50 vom Hundert herabgesetzt wird, genießen noch für ein Jahr von der Rechtskraft der neuen Entscheidung den Schutz dieses Gesetzes.

§ 21

Gegen Anordnungen und Entscheidungen, die die Hauptfürsorgestelle auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes trifft, kann Beschwerde bei dem Schwerbeschädigtenausschuß (§ 22) erhoben werden; dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat mit Ausnahme des im § 7 vorgesehenen Falles keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Schwerbeschädigtenausschuß es auf Antrag ausdrücklich anordnet.

Betrifft die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle die Kündigung eines Schwerbeschädigten, so ist die Entscheidung dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten zuzustellen. Die Beschwerde kann nur innerhalb einer Woche seit der Zustellung erhoben werden.

Betrifft die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle die Kündigung eines Schwerbeschädigten, der bei einer Behörde beschäftigt ist, so kann die Behörde und der Schwerbeschädigte Beschwerde bei der zuständigen obersten Reichsbehörde, wenn es sich um eine Dienststelle des Reichs handelt, im übrigen bei der obersten Landesbehörde erheben. Diese Stellen entscheiden endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22

Bei jeder Hauptfürsorgestelle ist ein Schwerbeschädigtenausschuß zu bilden, der aus dem Leiter der Hauptfürsorgestelle oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und acht Mitgliedern besteht. Von den Mitgliedern müssen zwei schwerkriegsbeschädigte Arbeitnehmer, ein Unfallbeschädigter oder anderer Erwerbsbeschränkter, zwei Arbeitgeber und je ein Vertreter der Gewerbe- oder Bergaufsicht, der Berufsgenossenschaften und der öffentlichen Arbeitsnachweise sein, die ihre Tätigkeit im Bezirke der Hauptfürsorgestelle ausüben. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

Die Mitglieder aus dem Kreise der schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmer und der Arbeitgeber werden von der Hauptfürsorgestelle bestellt, und zwar die Schwerkriegsbeschädigten auf Vorschlag der Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Arbeitgeber auf Vorschlag ihrer Gruppenvertreter im Beirat. Den Vertreter der Gewerbe- oder Bergaufsicht ernennt die oberste Landesbehörde. Als Vertreter der Berufsgenossenschaften bestimmt das Reichsversicherungsamt eine Berufsgenossenschaft, als Vertreter der öffentlichen Arbeitsnachweise die oberste Landesbehörde ein Landesarbeitsamt. Die Vertreter der Unfallbeschädigten und anderen Erwerbsbeschränkten beruft die Hauptfürsorgestelle auf Grund von Vorschlagslisten, die von den im Bezirke der Hauptfürsorgestelle vertretenen Vereinigungen Unfallbeschädigter und anderer Erwerbsbeschränkter einzureichen sind; bestehen solche Vereinigungen nicht, so hat die Hauptfürsorgestelle vor der Berufung den Beirat zu hören. Die Wahl oder Ernennung gilt jeweils auf zwei Jahre.

Als Vereinigungen Unfallbeschädigter und anderer Erwerbsbeschränkter gelten auch Verbände, die sich nicht ausschließlich aus Unfallbeschädigten und anderen Erwerbsbeschränkten zusammensetzen, wenn sie vorwiegend die Interessen dieser Personen vertreten. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet die Hauptfürsorgestelle endgültig.

Die Hauptfürsorgestelle kann auch außerhalb ihres Sitzes besondere Schwerbeschädigtenausschüsse bei den Fürsorgestellen bilden und sie für einen bestimmten Bezirk mit allen oder einzelnen Aufgaben betrauen, die das Gesetz ihrem Schwerbeschädigtenausschusse zuweist. Auf die Bildung dieser Ausschüsse finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß den Vertreter der öffentlichen Arbeitsnachweise das zuständige Landesarbeitsamt ernennt. Die Landesregierung kann sich die Zustimmung zu der Bildung derartiger Ausschüsse vorbehalten.

§ 23

Bei der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird ein Schwerbeschädigtenausschuß errichtet, der in grundsätzlichen Fragen entscheidet. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern, nämlich je zwei Vertretern der schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, zwei Vertretern der Hauptfürsorgestellen, einem Vertreter der Berufsgenossenschaften, einem Vertreter der schwer Unfallbeschädigten oder anderer Erwerbsbeschränkter und zwei Persönlichkeiten, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen. Für den Vorsitzenden und für jedes Mitglied ist wenigstens ein Stellvertreter zu bestellen.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst ernennt der Reichsarbeitsminister; die Vertreter der Arbeitgeber werden vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrate gewählt. Den Vertreter der Berufs-

H2213-0366

genossenschaften und den der Unfallbeschädigten und anderen Erwerbsbeschränkten bestimmt das Reichsversicherungsamt, den letzteren auf Vorschlag der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts, die Vertreter der Versicherten sind (§ 87 der Reichsversicherungsordnung). Die Vertreter der schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmer werden von den Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Vertreter der Hauptfürsorgestellen von ihren Gruppenvertretern im Reichsauschusse der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gewählt. Die Wahl und Ernennung gelten jeweils auf zwei Jahre.

Der Schwerbeschädigtenausschuß der Hauptfürsorgestelle kann in grundsätzlichen Fragen jederzeit die Entscheidung des Ausschusses bei der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anrufen. Er muß sie unter Aussetzung seiner Entscheidung anrufen, wenn der Vorsitzende oder wenigstens drei Mitglieder des Ausschusses es verlangen. Die Entscheidung des Schwerbeschädigtenausschusses bei der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist für die Hauptfürsorgestelle bindend.

Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß der Schwerbeschädigtenausschuß bei einer anderen Behörde als der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu errichten ist.

§ 24

Die Vorschriften des § 23 Abs. 3 finden auch auf das Verfahren bei Schwerbeschädigtenausschüssen, die außerhalb des Sitzes der Hauptfürsorgestelle errichtet sind (§ 22 Abs. 4), mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Schwerbeschädigtenausschusses bei der Reichsarbeitsverwaltung der Schwerbeschädigtenausschuß der Hauptfürsorgestelle tritt.

§ 25

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes zu erlassen.

§ 26

(fällt fort gemäß § 114 des Arbeitsgerichtsgesetzes).

§ 27

Die Landeszentralbehörden können die in diesem Gesetze den Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen übertragenen Aufgaben auch anderen Behörden übertragen unter der Voraussetzung, daß eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Mitwirkung der Beteiligten gesichert ist.

H2213-0367

IV: Arbeitsverhältnis

N: Schutz der Schwerbeschädigten

2: Verordnungen zum Schwerbeschädigten-Gesetz

a)

Ausführungsverordnung zum Geſetz über die Beſchäftigung Schwerbeſchädigter. Vom 13. Februar 1924.

(Reichsgeſetzblatt I S. 73)

§ 1

Ein Arbeitgeber, der über 20 bis einschließlich 50 Arbeitsplätze verfügt, muß wenigstens einen Schwerbeschädigten, ein Arbeitgeber, der über mehr Arbeitsplätze verfügt, auf je 50 weitere Arbeitsplätze wenigstens einen weiteren Schwerbeschädigten beschäftigen. Ein Überschuß von 20 wird dabei vollen 50 gleichgerechnet.

Bei der Berechnung der Arbeitsplätze werden mehrere Betriebe, die ein Arbeitgeber im Bezirke der gleichen Hauptfürsorgestelle oder in den Bezirken benachbarter Hauptfürsorgestellen hat, zusammengerechnet. Das Nähere regeln hinsichtlich der Betriebe des Reichs der zuständige Reichsminister mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers, hinsichtlich der Betriebe der Länder die Landesregierung, hinsichtlich der Betriebe anderer Körperschaften sowie der Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle, hinsichtlich privater Betriebe die beteiligten Hauptfürsorgestellen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Hauptfürsorgestellen desselben Landes entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Hauptfürsorgestellen verschiedener Länder der Reichsarbeitsminister.

§ 2

Verfügt eine öffentlich-rechtliche Körperschaft über weniger als 20 Plätze, so kann auf Antrag der Hauptfürsorgestelle die Aufsichtsbehörde bestimmen, daß ein Arbeitsplatz für Schwerbeschädigte vorzubehalten ist, wenn dieser Platz sich für Schwerbeschädigte eignet und die Einstellung für den Arbeitgeber keine besondere Härte bedeutet.

Für private Arbeitgeber, die im Bezirke der Hauptfürsorgestelle nicht über mindestens 20 Arbeitsplätze, im Deutschen Reiche aber über insgesamt 20 oder mehr Arbeitsplätze verfügen, kann die Hauptfürsorgestelle eine solche Anordnung treffen.

§ 3

Als Schwerbeschädigte gelten auch Personen, die von der Hauptfürsorgestelle vor dem 1. Januar 1923 den Schwerbeschädigten gleichgestellt worden sind, solange nicht die Hauptfürsorgestelle gemäß § 8 des Gesetzes die Gleichstellung widerruft.

§ 4

Die Hauptfürsorgestelle kann, wenn örtliche Bedürfnisse es erfordern, alle oder einzelne Fürsorgestellen ihres Bezirkes ermächtigen, über die Erteilung der Zustimmung zu einer Kündigung gegenüber einem bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigten Schwerbeschädigten (§§ 13, 14 und 16 des Gesetzes) zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann sowohl der Arbeitgeber wie der Schwerbeschädigte die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle anrufen.

§ 5

Bußen (§ 18 des Gesetzes) sind vom Gericht an die Hauptfürsorgestelle abzuführen, die sie für Zwecke der Schwerbeschädigtenfürsorge verwendet.

H2213-0368

H2213-0369

IV: Arbeitsverhältnis
O: Öffentlicher Dienst

Besonderes Sachwort-Verzeichnis

Einordne dieſes Blatt vor dem Hauptblatt IV O 1!
Stand dieſes Blattes: Nachtrag 70 vom 18. Auguſt 1943.

- **Abfindung** für in den eingegliederten Ostgebieten Eingestellte: 4 zz 3
- **Abgeordnete** Dienstkräfte, Fürsorge: 4 zz 28
- **Abgrenzungen** im öffentl.Dienst: 4 zz 39
- **Abweichungen** von den Tarifordnungen: 4zz 32
- **Allgemeine Dienstordnung (ADO.)** für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: 1 h (Forts. 35 a)
- **Allgemeine Dienstordnung (ADO.)** für übertarifliche Angestellte im öffentl. Dienst: 1 g (Forts. 35)
- **Allgemeine Dienstordnung (ADO.)** zur Allgemeinen Tarifordnung (ATO.): 1 b (Forts. 3 ff.)
  - Altersversorgung (ADO. Nr. 2 zur ATO. § 16)
  - Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung, Richtlinien (Anlage D zu § 16)
  - Anzeigepflicht (ADO. zu § 3 ATO.)
  - Arbeitsversäumnis (ADO. zu § 9 ATO.)
  - Arbeitszeit (ADO. zu § 8 ATO.)
  - Ärztliche Untersuchung (ADO. zu § 10 ATO.)
  - Dienstzeitberechnung (ADO. Nr. 1/2 zu § 7 ATO.)
  - Erlöschen des Dienstverhältnisses (ADO. zu § 18 ATO.)
  - Fristlose Entlassung (ADO. zu § 17 ATO.)
  - Gelegenheitsarbeit (ADO. Nr. 4 zu § 2 ATO.)
  - Gelöbnis (ADO. Nr. 3 zu § 2 ATO.)
  - Gleichstellung (ADO. Nr. 5 zu § 7 ATO.)
  - Heiratsanzeige (ADO. Nr. 2 zu § 17 ATO.)
  - Kinderzuschläge (ADO. zu § 12 ATO.)
  - Krankenbezüge (ADO. zu § 11 ATO.)
  - Kriegsdienstberechnung (ADO. Nr. 3 zu § 7 ATO.)
  - Parteizugehörigkeit (ADO. Nr. 4 zu § 7 ATO.)
  - Personalfragebogen (ADO. Nr. 2 zu § 2 ATO.)
  - Rassereinheit (ADO. Nr. 1 zu § 2 ATO.)
  - Schadenshaftung (ADO. zu § 6 ATO.)
  - Schutzkleidung (ADO. zu § 14 ATO.)
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung (ADO. zu § 1 ATO.)
  - Unfallfürsorge (ADO. Nr. 1 zu § 16 ATO.)
  - Zusatzversorgung (Anlage D zur ADO. zu § 16 ATO.)
- **Allgemeine Dienstordnung (ADO.)** für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs usw.: 1 q (Forts. 45 ff.)
- **Allgemeine Dienstordnung (ADO.)** für künstlerische und technische Theaterangestellte im öffentlichen Dienst: 1 p (Forts. 45)
- **Allgemeine Dienstordnung (ADO.)** zur Tarifordnung A (ADO. zur TO. A): 1 d (Forts. 17 ff.)
  - Abweichungenen: 4 zz 32
  - Arbeitszeit (ADO. zu § 2 TO. A)
  - Aufrückung (ADO. Nr. 5/7 zu § 5 TO. A)
  - Auszahlung der Bezüge (ADO. Nr. 9 ff. zu § 20 TO. A)
  - Dienstbezüge (ADO. zu § 5 TO. A)
  - Fahrkostenentschädigung (ADO. zu § 3 TO. A)
- **Allgemeine Dienstordnung** (ADO.) zur Tarifordnung A (Forts.)
  - Festsetzung der Grundvergütung (ADO. zu § 5 TO. A)
  - Geltungsbereich (ADO. Nr. 1 zu § 1 TO. A)
  - Kinderzuschläge (ADO. zu § 10 TO. A)
  - Krankenbezüge (ADO. zu § 12 TO. A)
  - Kündigung (ADO. zu § 16 TO. A)
  - Kürzungen (ADO. zu § 8 TO. A)
  - Mehrarbeit (ADO. zu § 2 TO. A)
  - Nebenbezüge s. Sachbezüge
  - Nebentätigkeit (ADO. zu § 21 TO. A)
  - Örtlicher Sonderzuschlag (ADO. zu § 7 TO. A)
  - Partei-Austritt (ADO. Nr. 12 zu § 16 TO. A)
  - Reisekosten (ADO. zu § 3 TO. A)
  - Rückforderung überbezahlter Bezüge (ADO. Nr. 4 zu § 20 TO. A)
  - Sachbezüge (ADO. zu § 14 TO. A)
  - Trennungsentschädigung (ADO. Nr. 10 ff. zu § 22 TO. A)
  - Übergangsgeld (ADO. zu § 16 TO. A)
  - Umzugs-Beihilfe und -Vergütung (ADO. zu § 22 TO. A)
  - Urlaub (ADO. zu § 11 TO. A)
  - Urlaub für jugendliche Gefolgschaftsmitglieder (ADO. Nr. 7 zu § 11 TO. A)
  - Vergütung der Gefolgschaftsangehörigen unter 30 bzw. 26 Jahren (ADO. zu § 9 TO. A)
  - Vergütungsgrundlagen (ADO. zu § 3 TO. A)
  - Vergütungsgruppen (Anlage E zu ADO. zur TO. A)
  - Vergütungssätze für Gefolgschaftsmitglieder, die nach Vollendung des 26. bzw. 30. Lebensjahres eingestellt werden (Anlage F zu ADO. zur TO. A)
  - Verheiratung, Ausscheiden (ADO. zu § 17 TO. A)
  - Versetzung (ADO. zu § 22 TO. A)
  - Vorschüsse (ADO. zu § 20 TO. A)
  - Wohnungsgeldzuschuß (ADO. zu § 6 TO. A)
  - Zusätzliche Wochenhilfe (ADO. zu § 13 TO. A)
- **Allgemeine Dienstordnung (ADO.)** zur Tarifordnung B (TO. B): 1 f (Forts. 30 ff.)
  - Abschlagszahlungen (ADO. Nr. 3 zu § 14 TO. B)
  - Abweichungen: 4 zz 32
  - ADO. zum Lohngruppenverzeichnis (Anlage 2) der TO. B
  - Ausnahmen während des Krieges: 4 zz 32
  - Ausscheiden durch Tod (ADO. zu § 22 TO. B)
  - Auswärtszulagen (ADO. Nr. 2 zu § 5 TO. B)
  - Beendigung des Dienstverhältnisses (ADO zu § 21 TO. B)
  - Dienstzulagen und Treugeld (ADO. zu § 8 TO. B)
  - Geltungsbereich (ADO. zu § 1 TO. B)
  - Kinderzuschläge (ADO. zu § 6 TO. B)
  - Krankenbezüge (ADO. zu § 15 TO. B)
  - Kriegsbedingte Ausnahmen: 4 zz 32
  - Kündigung (ADO. zu § 21 TO. B)
  - Lohnanspruch (ADO. zu § 14 TO. B)

Allgemeine Dienstordnung (ADO.) zur Tarifordnung B (Forts.)
  Lohnbemessung nach Lebensalter (ADO. zu § 7 TO. B)
  Lohnbildung (ADO. zu § 13 TO. B)
  Lohnwoche (ADO. zu § 14 TO. B)
  Lohnzuschläge (ADO. Nr. 1 zu § 5 TO. B)
  Mehrarbeitszuschläge (ADO. zu § 9 TO. B)
  Schichtlohn (ADO. zu § 12 TO. B)
  Sonn- und Feiertagsarbeit (ADO. zu § 4 TO. B)
  Trennungsentschädigung (ADO. zu § 20 TO. B)
  Umzugskosten (ADO. zu § 20 TO. B)
  Urlaub (ADO. zu § 18 TO. B)
  Wechsel der Beschäftigung (ADO. zu § 20 TO. B)
  Zusätzliche Wochenhilfe (ADO. zu § 16 TO. B)
Angestellten-Versicherung, Angestellte der Reichsanstalt für —: 2 c
Arbeitsbedingungen, Überwachung: 4 zz 37
Arbeitseinsatz, Angestellte des Reichsstocks für —: 2 b
Arbeitsplatzwechsel, Beschränkung: 4 z, 4 zp
—, Abgrenzungen: 4 zz 39
Arbeitsvertragsbruch, Verhinderung: 4 zz 37
Arbeitszeit im Kriege: 4 u, 4 zz 25
—, pflichtwidrig versäumte —: 4 zn
— im Röntgenlaboratorium: 4 zz 33
Aushilfsarbeiter: 4 zz 6
Aushilfsweise Beschäftigung von Arbeitern als Angestellte: 4 zz 10

Berufsgenossenschaften s. Unfallversicherung
Beschädigte, Urlaub: 4 zz 13, 4 zz 27
Beschäftigung von über 65 Jahre alten Gefolgschaftsmitgliedern: 4 zq
Besondere Dienstordnung für Kriegsaushilfsangestellte: 1 o (Forts. 44 ff.)
Besondere Dienstordnung für Verwaltungen und Betriebe . . . im Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers (DO. RAM.): 1 i (Forts. 35 a)
  Abkehrgeld (DO. RAM. Nr. 26 zu § 21 TO. B, DB. Nr. 28)
  Arbeitsbereitschaft (DO. RAM. Nr. 15 zu § 3 TO. B)
  Arbeitsversäumnis (DO. RAM. DB. Nr. 6)
  Arbeitszeit (DO. RAM. Nr. 4)
  — (DO. RAM. Nr. 15 zu § 3 TO. B)
  Auswärtszulagen (DO. RAM. Nr. 16 zu § 5 TO. B)
  Bestechung (DO. RAM. DB. Nr. 2)
  Dienstkleidung (DO. RAM. Nr. 5)
  Dienstzeit (DO. RAM. Nr. 3)
  Dienstzeitzulage (DB. Nr. 20)
  Einstellung jugendlicher Angestellter (DO. RAM. DB. Nr. 11)
  Einstufung (DO. RAM. Nr. 8 zu TO. A § 3)
  — (DB. Nr. 12)
  Entlassung (DO. RAM. Nr. 11 zu § 16 TO. A)
  — (DB. Nr. 15)
  —, fristlose (DB. Nr. 9 zu § 17 ATO.)
  Fahrgelderstattung (DO. RAM. Nr. 16 zu § 5 TO.B)
  Geltungsbereich f. Angestellte (DO. RAM. Nr. 7 zu § 1 TO. A)
  — für Arbeiter (DO. RAM. Nr. 13 zu § 1 TO. B)
  Geschenkannahme (DO. RAM. DB. Nr. 4)
  Handwerksmäßig nicht vorgebildete Gefolgen (DB. Nr. 19)
  Kinderzuschläge (DO. RAM. Nr. 4 A)
  Kraftwagenführer, Dienstkleidung (DB. Nr. 7)
  Krankenbezüge (DO. RAM. Nr. 16 zu § 12 TO. A)

Besondere Dienstordnung für Verwaltungen und Betriebe . . . (Forts.)
  — (DO. RAM. Nr. 23 zu § 15 TO. B)
  — (DB. Nr. 25)
  Kündigung (DB. Nr. 10 zu § 18 ATO.)
  — (DO. RAM. Nr. 11 zu § 16 TO. A)
  — (DB. Nr. 15)
  — (DO. RAM. Nr. 26 zu § 21 TO. B)
  Kurzarbeit vor Feiertagen (DO. RAM. Nr. 14 zu § 2 TO. B)
  Lohnansprüche (DB. Nr. 24 zu § 14 TO. B)
  Lohnbildung (DB. Nr. 23)
  Lohngruppen (DO. RAM. Nr. 22 zu § 13 TO. B)
  Nachtdienstzuschlag (DO. RAM. Nr. 16 zu § 5 TO. B)
  Nebentätigkeit (DB. Nr. 17 zu § 21 TO. A)
  — (DO. RAM. Nr. 24 zu § 19 TO. B)
  Ordnungsstrafen (DO. RAM. Nr. 1 A)
  Ortslohn (DO. RAM. Nr. 21 zu § 10 TO. B)
  Reisebeihilfe (DO. RAM. Nr. 25 zu § 20 TO. B)
  Reisekostenvergütung (DO. RAM. Nr. 16 zu § 5 TO. B)
  Schadenshaftung (DO. RAM. Nr. 2)
  Schutzkleidung (DO. RAM. Nr. 5)
  Schweigepflicht (DO. RAM. DB. Nr. 3)
  Sonn- und Feiertagsarbeit (DB. Nr. 18 zu § 4 TO. B)
  Sterbebezüge (DB. Nr. 16 zu § 18 TO. A)
  Trennungsentschädigung (DO. RAM. Nr. 25 zu § 20 TO. B)
  Treugeld (DB. Nr. 20)
  Überstunden (DO. RAM. Nr. 15 zu § 3 TO. B)
  — -Pauschale (DO. RAM. Nr. 20 zu § 9 Abs. 3 TO. B)
  — — (DB. Nr. 21)
  Urlaub (DO. RAM. Nr. 9 zu § 11 TO. A)
  — (DB. Nr. 13)
  — (DO. RAM. Nr. 23 A zu § 18 TO. B)
  — (DB. Nr. 26)
  Vergütungsgrundlagen (DO. RAM. Nr. 8 zu § 3 TO. A)
  — (DB. Nr. 12)
  Versetzung (DO. RAM. Nr. 12 zu § 22 TO. A)
  — (DB. Nr. 27)
  Zeugnis (DB. Nr. 14 zu § 15 TO. A)
  Zusatzversorgung (DO. RAM. Nr. 6 zu § 16 ATO.)
  — (DB. Nr. 8)
Betriebskrankenkasse des Reichs: 4 t
—, Zuständigkeit: 4 zf
Betriebskrankenkassen, Beamte und Angestellte (RVO. § 362): 2 a
Beurlaubung aus besonderen Anlässen, Richtlinien: 4 o

DAF.-Beitragseinziehung: 4 zz 8
Dezentralisierung der Personalverwaltung: 5 a
Dienstleistung, zeitlich begrenzte und Zusatzversorgung: 4 zh
Dienstordnung, siehe: **Allgemeine** Dienstordnung, **Besondere** Dienstordnung, **Gemeinsame** Dienstordnungen!
Dienstordnung für Fleischbeschauer usw.: 4 zz 45
Dienstverpflichtete u. Zusatzversorgung: 4 za
Doppelurlaub, Vermeidung: 4 zz 15

Einbehaltungsbeträge, Auszahlung: 4 zz 1
Einberufene, Aufstieg: 4 zz 24, 4 zz 30
—, Bezüge: 4 zz 4
—, Entlohnung von deren Vertretern: 4 zb, 4 zz 16, 4 zz 31
—, Weiterzahlung der Bezüge: 4 w, 4 zi, 4 zz 31, 4 zz36

H2213-0371

IV: Arbeitsverhältnis
O: Öffentlicher Dienst
Besonderes Sachwort-Verzeichnis
Fortsetzung 1

Einstellung im Bereich der Allgemeinen und Inneren Verwaltung: 5 c
— von Gefolgschaftsmitgliedern anderer Dienststellen: 4 p
Einstufung von Fernsprechangestellten: 4 zz
Entlassung im Bereich der Allgemeinen und Inneren Verwaltung: 5 c
Erstattungsgesetz: 3 a
—, DurchfVO. vom 29. Juni 1937: 3 b
Erstattungsverfahren für die unter Reichsaufsicht stehenden juristischen Personen des öffentl. Rechts bei der Wirtschaftsverwaltung: 3 e
— für die Reichsbehörden der Reichswirtschaftsverwaltung: 3 f
— bei der Reichsfinanzverwaltung: 3 c, 3 i
— bei der Reichsforstverwaltung: 3 h
— im Bereich der Sozialverwaltung: 3 d
— im Bereich des Generalinspektors für das Straßenwesen: 3 l
— im Bereich der Wehrmacht: 3 k

Fernmeldewesen, techn. Angestellte: 4 zz 42
Fernsprechangestellte, Einstufung: 4 zz
Fleischbeschauer, tarifrechtl. Stellung: 4 zz 45
Fürsorge für abgeordnete Dienstkräfte: 4 zz 28

Geltungsbereich der ADO. zur TO. A und TO. B für Arbeiter und Angestellte der Gemeinden: 4 a
Gemeinsame Dienstordnungen des Reichs- u. Preußischen Ministers des Innern: 1 n (Forts. 41 ff.)
  Arbeitszeit-Festsetzung (GDO. zu § 4 TO. B)
  Diensterfüllung (GDO. zu § 2 ATO.)
  Dienstzeiten (GDO. zu § 4 ATO.)
  Dienstzeitzulage (GDO. zu § 8 TO. B)
  Einstufung (GDO. zu § 4 TO. A)
  — (GDO. zu § 6 TO. B)
  Gefolgen unter 26 bzw. 30 Jahren (GDO. zu TO. A Ziff. 5)
  Geltungsbereich (GDO. zu ATO. Ziff. 2)
  — (GDO. zu TO. A Ziff. 2/3)
  — (GDO. zu TO. B Ziff. 2/3)
  — für Verwaltungskassen, Sparkassen usw. (Anlage 4)
  Günstigere Regelungen (GDO. zu TO. B Ziff. 16)
  Kinderzuschläge (GDO. zu ATO. Ziff. 4 c)
  — (GDO. zu TO. A Ziff. 6)
  — (GDO. zu TO. B Ziff. 7)
  Krankenbezüge (GDO. zu TO. A Ziff. 8)
  — (GDO. zu TO. B Ziff. 12)
  Kündigung (GDO. zu TO. A Ziff. 9)
  — (GDO. zu TO. B Ziff. 15)
  Lohnbildung (GDO. zu TO. B Ziff. 10)
  Lohnzulagen (GDO. zu TO. B Ziff. 6)
  Nachtarbeit (GDO. zu TO. B Ziff. 5)
  Schadenshaftung (GDO. zu ATO. Ziff. 3)
  Sonn- u. Feiertagsarbeit (GDO. zu TO. B Ziff. 5)
  Übergangsgeld (GDO. zu TO. A Ziff. 9 c)
  Überstunden (GDO. zu TO. B Ziff. 5)
  Überstundenzuschläge (GDO. zu TO. B Ziff. 9)
  Urlaub (GDO. zu TO. A Ziff. 7)
  — (GDO. zu TO. B Ziff. 14)
  Vorschüsse (GDO. zu TO. A Ziff. 10)
  — (GDO. zu TO. B Ziff. 11)
Gemeinsame Dienstordnungen . . . (Forts.)
  Zulagen (GDO. zu TO. A Ziff. 5)
  Zusätzliche Wochenhilfe (GDO. zu TO. B Ziff. 13)
  Zusatzversorgung (GDO. zu ATO. Ziff. 5/6)
Gouvernementszulage: 4 zz 29

Haftung beim Führen von Dienstkraftwagen: 4 zz 34
Handwerksmäßig vorgebildete Arbeiter, Entlohnung: 4 y
Höhergruppierung im Bereich der allgemeinen und Inneren Verwaltung: 5 c

Juden, arbeitsrechtliche Behandlung: 4 zw

Kesselreinigung, Lohnzahlung: 4 x, 4 zz 20
Kinderzuschläge: 4 zz 18
Kraftwagenführer, Entlohnung: 4 zz 19
Krankenbezüge bei Dienstunfällen: 4 zz 21
Krankenversicherung, Beamte und Angestellte (RVO. § 349 ff.): 2 a
Kriegsaushilfsangestellte, Weiterzahlung von Lohn: 4 zz 2
  siehe auch: **Besondere** Dienstordnung für Kriegsaushilfsangestellte
Kündigung abgeordneter Gefolgschaftsmitglieder durch Heimatbehörde: 4 zz 11
— nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder: 4 zt

Lohngestaltung in Wirtschaft und öffentl. Dienst: 4 zz 7
Lohnzuschläge nach ADO. Nr. 1 zu TO. B § 5: 4 n

Musterdienstordnung für die Bediensteten der Sozialversicherung: 2 e/f
Mutterschutzgesetz: 4 zz 38

Nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder, Arbeitsverträge: 4 d
Notstandsbeihilfen an Gefolgschaftsmitmitglieder: 4 e

Partei- usw. **Dienst,** hauptamtlich, Anrechnung: 4 k
Personalrechtliche Vereinfachung: 5 b
Personalverwaltung, Dezentralisierung: 5 a

RAD.-Rückkehrer: 4 zg, 4 zz 22
Reichsversicherungs-Bedienstete, Anwendung der TO. A: 4 c

Schadenshaftung der Gefolgschaftsmitglieder: 4 b
Schwangerschaft, Lohnsicherung: 4 zz 9
Sozialversicherung, Musterdienstordnung für die Bediensteten: 2 e/f
—, Rechtsverhältnisse (16. VO. zum Aufbau der Sozialversicherung): 2 d
Stenotypistinnen, Einstufung während des Krieges: 4 zc
Stundenlöhne nach TO. B, Aufrundung: 4 zz 12

Tarifangestellte, Aufstieg während der Einberufung: 4 zz 30

Allgemeine Tarifordnung (ATO.): 1 a (Hauptblatt, Fortsetzung 1 ff.)
Altersversorgung (§ 16)
Arbeitsversäumnis (§ 9)
Arbeitszeit (§ 8)
Ärztliche Untersuchung (§ 10)
Dienstbezüge Erwerbsbeschränkter (§ 19)
Dienstbekleidung (§ 13)
Dienstzeit, Berechnung (§ 7)
Erlöschen des Dienstverhältnisses (§ 18)
Fristlose Entlassung (§ 17)
Gehorsamspflicht (§ 3)
Gelöbnis (§ 2)
Geltungsbereich (§ 1)
Geschenkannahme (§ 5)
Kinderzuschläge (§ 12)
Krankenbezüge (§ 11)
Schadenshaftung (§ 6)
Schutzkleidung (§ 14)
Schweigepflicht (§ 4)
Vorübergehende Beschäftigung (§ 19)
Werkdienstwohnung (§ 15)
Zuständigkeitsregelung (§ 20)
Tarifordnung A (TO. A): 1 c (Forts. 8 ff.)
Allgemeine Vergütungsordnung (Anlage 1)
Ausscheiden infolge Verheiratung (§ 17)
— durch Tod (§ 18)
Auszahlung der Bezüge (§ 20)
Bestandteile der Vergütungen (§ 4)
Dienstbezüge (§ 5)
Eingruppierung (§ 3)
Festsetzung der Grundvergütung (§ 5)
Gehaltskürzung (§ 8)
Geltungsbereich der TO. A (§ 1)
Hinterbliebenenbezüge (§ 19)
Kinderzuschläge (§ 10)
Krankenbezüge (§ 12)
Kündigung (§ 16)
Mehrarbeit (§ 2)
Nebentätigkeit (§ 21)
Örtlicher Sonderzuschlag (§ 7)
Sachbezüge (§ 14)
Urlaub (§ 11)
Vergütung für Gefolgen unter 30 bzw. 26 Jahren (§ 9)
Vergütungsgrundlagen (§ 3)
Vergütungsordnung für Ledige und Ehefrauen (Anlage 2)
Versetzung (§ 22)
Wohnungsgeldzuschuß (§ 6)
Zeugnisausstellung (§ 15)
Zusätzliche Wochenhilfe (§ 13)
Tarifordnung B (TO. B): 1 e (Forts. 25 ff.)
Abordnung (§ 20)
Ausscheiden durch Tod (§ 22)
Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 21)
Dienstzeitzulagen und Treugeld (§ 8)
Feststellung des Dienstplans (§ 2)
Geltungsbereich (§ 1)
Kinderzuschläge (§ 6)
Krankenbezüge (§ 15)
— bei Schadensersatzansprüchen (§ 17)
Lohnanspruch (§ 14)
Lohnbemessung (§ 7)
Lohnbildung (§ 13)
Tarifordnung B (Forts.)
Lohnform (§ 11)
Lohngrundlagen (§ 5)
Lohngruppenverzeichnis (Anlage 2)
Mehrarbeit (§ 3)
Mehrarbeitszuschläge (§ 9)
Nebentätigkeit (§ 19)
Örtliche Lohnhöhe (§ 10)
Schichtlohn (§ 12)
Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 4)
Überweisung (§ 20)
Urlaub (§ 18)
Wechsel der Beschäftigung (§ 20)
Zusätzliche Wochenhilfe (§ 16)
Theaterangestellte s. Allgemeine Dienstordnung für Theaterangestellte

Überstundenentschädigung: 4 f, 4 g, 4 i, 4 zv
Überstunden für Angestellte: 4 r
Unfälle und Krankenbezüge: 4 zz 21
Unfallversicherung, Angestellte der Berufsgenossenschaften (RVO. § 690 ff.): 2 a
—, Angestellte der landwirtschaftlichen Genossenschaften (RVO. § 978): 2 a
—, Angestellte der See-Unfallversicherung (RVO. § 1147): 2 a
Unterstützungsgrundsätze: 4 zz 40
Urlaub 1940/41: 4 ze, 4 zr
— 1941: 4 zu, 4 zz 5
— 1942: 4 zz 23
— 1943: 4 zz 41, 4 zz 44
— aus besonderen Anlässen, Richtlinien: 4 o
—, Anrechnung der Sonntage: 4 zx
— für Beschädigte: 4 zz 13, 4 zz 27
— für Besuchsreisen: 4 zy
Urlaubsrückstände von 1940: 4 zk

Vergütungen für Angestellte unter 25 Jahren: 4 zo
— für Ledige unter 25 Jahren: 4 zz 17
Vertreter Einberufener, Entlohnung: 4 zb
—, s. auch Einberufene

Wehrdienst, zurückkehrende Gefolgen: 4 zg, 4 zz 22
—, s. auch Einberufung
Weibliche Gefolgschaftsmitglieder, Bezüge: 4 m
—, Stundenlohn: 4 zz 26
Weihnachtszuwendungen: 4 s, 4 zd, 4 zz 14
— als Entgelt: 4 zm
— für Kinder Einberufener: 4 zz 35
Weiterzahlung der Dienstbezüge bei Übertritt vom RAD. zum Wehrdienst: 4 ze
Wohnungsgeldzuschuß für verheiratete weibliche Gefolgschaftsmitglieder bei Einberufung des Ehemannes zum Kriegsdienst: 4 v

Zustimmung des Arbeitsamtes bei Arbeitsplatzwechsel: 4 zp
Zusatzversorgung für Dienstverpflichtete: 4 za
— bei zeitlich begrenzter Dienstleistung: 4 zh
—, s. auch in den Tarifordnungen

H2213-0372

H2213-0373

Arbeits-Gesetze
Nachtrag 75
(20. März 1944)

IV: Arbeitsverhältnis

O: Öffentlicher Dienst

1: Tarif- und Dienstordnungen

Weglege Hauptblatt IV O 1 vom 12. Juni 1940 und Fortſetzung a vom 12. März 1942!

---

a)

Allgemeine Tarifordnung für Gefolgſchaftsmitglieder im öffentlichen Dienſt (ATO.). Vom 1. April 1938.

(Reichsarbeitsblatt 1938 Heft 12 S. VI 471.) In der **Neufaſſung vom 1. November 1943** (Tarifregiſter Nr. 2233/18; Reichsarbeitsblatt Heft 34/35 S. IV 833).

Im öffentlichen Dienst wirken zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat alle Schaffenden zusammen. Die ihnen gestellte hohe Aufgabe erfordert eine Dienstgemeinschaft im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung, vorbildliche Erfüllung der Dienstpflichten und ein ihrer öffentlichen Stellung angemessenes Verhalten in und außer dem Dienst.

Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes und die von ihm hierzu berufenen Vertreter haben als Gefolgschaftsführer für das Wohl der Gefolgschaftsmitglieder zu sorgen, der Gefolgschaftsführer entscheidet gegenüber der Gefolgschaft in allen betrieblichen Angelegenheiten. Gefolgschaftsführer und Gefolgschaft haben sich gegenseitig die in der Dienstgemeinschaft begründete Treue zu halten und eingedenk ihrer Stellung im öffentlichen Dienst in ihrer Diensterfüllung allen Volksgenossen Vorbild zu sein.

Die nachstehende Tarifordnung stellt für das Dienstverhältnis der von ihr erfaßten Gefolgschaftsmitglieder rechtsverbindliche Mindestbedingungen auf, über die der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm ermächtigten Stellen insoweit hinausgehen können, als sie hierzu durch Gesetz oder besondere Anordnung befugt sind.

§ 1

Geltungsbereich.

(1) Die Tarifordnung gilt für alle bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) auf Privatdienstvertrag Beschäftigten (Gefolgschaftsmitglieder im Sinne dieser Tarifordnung), soweit nicht der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst oder ein Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst in besonderen Tarifordnungen oder schriftlichen Anordnungen etwas anderes bestimmt. Die Tarifordnung gilt nicht für Lehrlinge.

(2) Die Bestimmungen über die Arbeitszeit (§ 8). die Schutzkleidung (§ 14) und eine vorübergehende Beschäftigung (§ 19 Abs. 2) gelten nicht für die öffentlichen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Die Bestimmungen über die Arbeitszeit (§ 8) gelten nicht für Gefolgschaftsmitglieder, auf die die Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 Anwendung findet.

(3) Die Tarifordnung gilt nicht für Verwaltungen und Betriebe der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

§ 2

Gelöbnis.

(1) Alle reichsangehörigen Gefolgschaftsmitglieder, mit Ausnahme der Juden, haben durch Handschlag Treue und Gehorsam dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes sowie gewissenhafte und uneigennützige Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zu geloben. Der Handschlag wird mit dem Gefolgschaftsführer oder seinem Beauftragten gewechselt.

(2) Das Gelöbnis wird durch Nachsprechen der Worte abgelegt: „Ich gelobe: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein und meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig erfüllen."

(3) Andere als die in Abs. 1 bezeichneten Gefolgschaftsmitglieder sind durch Unterzeichnung folgender Erklärung zu verpflichten: „Ich verpflichte mich, meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig zu erfüllen und die Gesetze und sonstigen Anordnungen des nationalsozialistischen Staates zu befolgen."

(4) Ablehnung der Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 schließt die Einstellung aus.

(5) Der Verpflichtung bedarf es nicht bei Gefolgschaftsmitgliedern, die nur für Gelegenheitsarbeiten eingestellt werden. Bei Gefolgschaftsmitgliedern, von denen feststeht, daß sie bereits entsprechend Abs. 1 bis 3 verpflichtet worden sind, genügt die Berufung auf die frühere Verpflichtung.

(6) Über die Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 ist eine Niederschrift, über die Berufung auf die frühere Verpflichtung nach Abs. 5 ein Aktenvermerk zu fertigen.

§ 3

(1) Jedes Gefolgschaftsmitglied hat die ihm übertragenen Dienstobliegenheiten den gesetzlichen Bestimmungen und den Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und die Dienstanordnungen des Gefolgschaftsführers oder der kraft besonderer Anordnung ihm gegenüber zur Erteilung von dienstlichen Weisungen berechtigten Personen

zu befolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Bindung an Gesetze und an solche dienstlichen Anordnungen geht jeder anderen Gehorsamsbindung vor.

(2) Beim Vollzug einer dienstlichen Anordnung trifft die Verantwortung denjenigen, der die Anordnung gegeben hat. Das Gefolgschaftsmitglied darf Anordnungen, deren Ausführung — dem Gefolgschaftsmitglied erkennbar — den Strafgesetzen zuwiderlaufen würde, nicht befolgen.

§ 4

Schweigepflicht

(1) Das Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, über die ihm durch seine dienstliche Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren; von dieser Pflicht kann ihn keine andere persönliche Bindung befreien.

(2) Ohne ausdrückliche Genehmigung des Führers der Verwaltung oder des Betriebes oder der von ihm ermächtigten Stelle darf das Gefolgschaftsmitglied weder sich noch einem anderen von dienstlichen Schriften oder Druckstücken, Zeichnungen oder anderen bildlichen Darstellungen, von chemischen Stoffen oder Werkstoffen oder von den Herstellungsverfahren, von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken Kenntnis oder Abschriften, Ab- oder Nachbildungen, Proben oder Probestücke verschaffen. Diesem Verbot unterliegen die Gefolgschaftsmitglieder nicht bezüglich der sie persönlich betreffenden Mitteilungen, sofern nicht deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(3) Das Gefolgschaftsmitglied darf dienstlich erlangte Kenntnisse, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, ohne Genehmigung des Führers der Verwaltung oder des Betriebes weder unmittelbar noch mittelbar außerdienstlich verwenden.

(4) Das Gefolgschaftsmitglied hat auf Verlangen des Dienstberechtigten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen und Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge sowie von Wiedergaben solcher herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

(5) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 4 bestehen auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

§ 5

Annahme von Geschenken

(1) Das Gefolgschaftsmitglied darf — auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses — Belohnungen oder Geschenke für dienstliche Verrichtungen nur mit Zustimmung des Führers der Verwaltung oder des Betriebes oder der von diesem ermächtigten Stelle annehmen.

(2) Bestechungsversuche hat das Gefolgschaftsmitglied dem Gefolgschaftsführer oder seinem Beauftragten unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 6

Schadenshaftung

Verletzt das Gefolgschaftsmitglied vorsätzlich oder fahrlässig seine Dienstpflicht, so haftet es dem Dienstberechtigten gegenüber für den daraus entstehenden Schaden nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen.

§ 7

Dienstzeit

(1) Soweit in tariflichen Bestimmungen die Dienstzeit nicht besonders geregelt ist, gilt als Dienstzeit die Zeit, die das Gefolgschaftsmitglied nach dem 18. Lebensjahr im nichtmilitärischen Dienst bei öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben im Sinne der ATO. (einschließlich der militärischen Dienststellen) innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs zugebracht hat.

Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes kann für die Gefolgschaftsmitglieder, die aus Anlaß der Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete in das Großdeutsche Reich übernommen sind oder noch übernommen werden, durch Dienstordnung bestimmen, welche außerhalb des Großdeutschen Reiches zugebrachten Dienstzeiten anzurechnen sind. Als Dienstzeit gilt jedoch nur ein Beschäftigungsverhältnis in Verwaltungen und Betrieben, die den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne der ATO. entsprechen.

Ferner kann der Führer der Verwaltung oder des Betriebes für die Gefolgschaftsmitglieder deutscher Volkszugehörigkeit, die aus Anlaß der Eingliederung von anderen Gebieten in das Großdeutsche Reich oder anläßlich amtlich organisierter Umsiedlungen in das Großdeutsche Reich übernommen sind oder noch übernommen werden, durch Dienstordnung bestimmen, welche außerhalb des Großdeutschen Reiches zugebrachten Dienstzeiten anzurechnen sind. Als Dienstzeit gilt jedoch auch hier nur ein Beschäftigungsverhältnis in Verwaltungen und Betrieben, die den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne der ATO. entsprechen.

(2) Als Dienstzeit gilt ferner:

a) die Zeit erfüllter Wehrdienst- und Arbeitsdienstpflicht (aktive Dienstpflicht und Übungen),

b) die Zeit freiwilligen Längerdienens über die unter a und d genannte Zeit hinaus,

c) die Kriegsdienstzeit,

d) die Zeit erfüllter Wehrdienstpflicht in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, in der provisorischen deutsch-österreichischen Wehrmacht (Volkswehr) und im Bundesheer des ehemaligen Bundesstaates Österreich,

H2213-0374

H2213-0375

Weglege Blatt IV O 1 Fortſ. 1 vom 23. November 1938!

[noch ATO.]

e) die Dienstzeit bei einer Abteilung, die an den Kärtner Abwehrkämpfen oder an den Kämpfen bei der Landnahme des Burgenlandes beteiligt war,

f) bei Gefolgschaftsmitgliedern deutscher Volkszugehörigkeit die Zeit erfüllter Wehrdienstpflicht in der bis zum 10. Oktober 1938 für die sudetendeutschen Gebiete zuständigen Wehrmacht. Die Zeit freiwilligen Längerdienens wird nicht angerechnet.

g) die Zeit erfüllter Wehrdienstpflicht bis zur Rückkehr ins Reich der in Abs. 1 Unterabsatz 3 genannten Gefolgschaftsmitglieder. Die Zeit freiwilligen Längerdienens wird nicht angerechnet.

h) die Dienstzeit im Danziger Selbstschutz (ᛋᛋ-Heimwehr).

Diese Zeiten sind spätestens 3 Monate nach Beginn der Beschäftigung bei einer Beschäftigungsstelle nach Abs. 1 anzurechnen. Jeder Zeitraum darf nur einmal berücksichtigt werden. Zur Dienstzeit unter b rechnen für ehemalige Arbeitsmänner und Arbeitsmaiden. Dienstzeiten nach dem 23. Juli 1931, für ehemalige Soldaten der neuen Wehrmacht Dienstzeiten nach dem 31. März 1933 und für ehemalige Berufssoldaten der alten und der neuen Wehrmacht die gesamte Dienstzeit.

(3) Auf die Berücksichtigung von Dienstzeiten, die vor einem freiwilligen Ausscheiden des Gefolgschaftsmitgliedes liegen oder vor einer früheren Entlassung aus einem Grunde, den das Gefolgschaftsmitglied zu vertreten hatte, besteht mit Ausnahme der in Abs. 2 unter a und c bis h erwähnten Dienstzeiten kein Anspruch. Das gleiche gilt in den Fällen des Abs. 2 b, wenn der Längerdienende vor Ablauf seiner Dienstverpflichtung auf eigenen Antrag oder aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus der Wehrmacht entlassen worden ist. Im Einzelfalle kann der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm ermächtigte nachgeordnete Stelle die hiernach ausfallende Dienstzeit nach billigem Ermessen berücksichtigen.

(4) Ein Lehrverhältnis gilt nicht als Dienstverhältnis im Sinne des Abs. 1. Inwieweit die Lehrzeit der Dienstzeit zugerechnet wird, bestimmt die Dienstordnung.

§ 8

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit (ausschließlich der Pausen) beträgt 48 Stunden in der Woche unter Ausschluß der Sonntage. Wieweit an Sonntagen regelmäßig Arbeit zu leisten ist, bestimmt die Dienstordnung oder der Arbeitsvertrag im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Eine von Abs. 1 abweichende regelmäßige Arbeitszeit ist innerhalb der Grenzen der Arbeitszeitordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447 ff.) zulässig; das Nähere bestimmt die Dienstordnung oder der Arbeitsvertrag. Wird dadurch im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender Wochen das 48stündige werktägliche Wochenarbeitssoll überschritten, so gelten die über das durchschnittliche 48stündige werktägliche Wochenarbeitssoll hinausgehenden regelmäßigen werktäglichen Arbeitsstunden als Mehrarbeitsstunden.

(3) Soweit bei Gefolgschaftsmitgliedern regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann über ihre Bewertung als Arbeitszeit die Dienstordnung oder der Arbeitsvertrag unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse nähere Bestimmungen treffen.

(4) Jedes Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, die Arbeit beurlaubter oder vorübergehend erkrankter Arbeitskameraden in angemessenen Grenzen mit zu übernehmen.

§ 9

Arbeitsversäumnis

(1) Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu vorher vom Gefolgschaftsführer oder von der hierzu ermächtigten Stelle erteilt ist oder wenn, sofern die vorherige Einholung der Erlaubnis nach den Umständen nicht möglich war, der Gefolgschaftsführer oder sein Beauftragter über die Gründe des Fernbleibens sobald wie möglich unterrichtet worden ist und daraufhin die Erlaubnis zum Fernbleiben ausdrücklich oder stillschweigend erteilt hat.

(2) Bei Dienstunfähigkeit wegen Krankheit hat das Gefolgschaftsmitglied dem Gefolgschaftsführer oder seinem Beauftragten den Krankenschein unverzüglich vorzulegen. Gefolgschaftsmitglieder, die nicht krankenversicherungspflichtig sind, haben an Stelle des Krankenscheines eine kurze ärztliche Krankheitsbescheinigung auf ihre Kosten beizubringen, wenn sie hierzu aufgefordert werden. Bei der Wiederaufnahme der Arbeit muß sich das Gefolgschaftsmitglied bei seiner Beschäftigungsstelle melden.

(3) Bleibt ein dienstfähiges Gefolgschaftsmitglied der Arbeit fern, so verliert es, sofern nicht diese Tarifordnung etwas anderes bestimmt, für diese Zeit den Anspruch auf Dienstentgelt.

(4) Auch ohne Dienstleistung werden die Dienstbezüge in den nachstehenden Fällen fortgezahlt, wenn nicht die Erledigung außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, erfolgen kann:

a) bei Wohnungswechsel von Gefolgschaftsmitgliedern mit eigenem Hausstand am gleichen Dienstort bis zu 1 Tag,

b) beim Umzug aus Anlaß der Überweisung an einen anderen Dienstort aus dienstlichen Gründen bis zu 2 Tagen,

c) bei Einberufung zur Verpflichtung oder zur Ablegung von Prüfungen auf Anordnung und im Interesse der Verwaltung oder des Betriebes oder bei dienstlich angeordneter ärztlicher Untersuchung,

d) bei Heranziehung zum Luftschutz-, Wasserwehr- oder Feuerlöschdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst zwecks Rettung von Menschenleben sowie zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses, bei Übungen insoweit, als die dienstlichen Verhältnisse die Freistellung vom Dienst zulassen.

Fällt eine Übung in die Arbeitszeit, so hat das Gefolgschaftsmitglied eine Bescheinigung des Übungsleiters vorzulegen, aus der zu ersehen ist, daß seine Teilnahme an der Übung erforderlich ist,

e) bei Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts bei einer Reichswahl oder Volksabstimmung,

f) bei Teilnahme an Vollsitzungen oder Ausschußsitzungen des Reichstags als Mitglied des Reichstags, bei Teilnahme an Sitzungen der Reichstreuhänder (Sondertreuhänder) der Arbeit, wenn das Gefolgschaftsmitglied Mitglied eines Sachverständigenausschusses ist,

g) bei pflichtmäßiger Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinderäte oder Beiräte sowie der entsprechenden Einrichtungen bei den Ämtern, Kreisen, Provinzen und anderen Gemeindeverbänden und bei den Trägern der Reichsversicherung.

Die Dienstbezüge werden nur für die zur Teilnahme an den Sitzungen erforderliche Zeit fortgezahlt, dagegen nicht für die durch die Tätigkeit außerhalb der Sitzungen verursachte Arbeitsversäumnis. Bezieht das Gefolgschaftsmitglied für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, die nicht als Ersatz für Aufwand anzuerkennen ist, so wird sie auf die Dienstbezüge angerechnet,

h) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen der gleichen Beschäftigungsstelle, wenn der Dienst es gestattet,

i) bei Arbeitsversäumnis wegen schwerer Erkrankung der im Haushalt des Gefolgschaftsmitgliedes lebenden Eltern (leiblichen Eltern und Stiefeltern), des Ehegatten oder der Kinder (auch Stief- und Pflegekinder), wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Pflege des Erkrankten unerläßlich ist und wenn das Gefolgschaftsmitglied die Pflege deshalb selbst übernehmen muß, weil es eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort finden oder einstellen kann. Diese Vergünstigung braucht aus Anlaß desselben Krankheitsfalles nur einmal bis zur Höchstdauer von 4 Tagen gewährt zu werden,

k) bei Wahrnehmung amtlicher (z. B. gerichtlicher, militärischer, polizeilicher) Termine, soweit sie nicht durch eigenes Verschulden des Gefolgschaftsmitgliedes veranlaßt sind. Dies gilt nicht, wenn das Gefolgschaftsmitglied als Zeuge, Sachverständiger, Schöffe oder Geschworener geladen ist oder sonst Anspruch auf Gebühren hat,

l) bei Eheschließung des Gefolgschaftsmitgliedes oder seiner Kinder und bei der silbernen Hochzeit 1 Tag,

m) bei Niederkunft der Ehefrau 2 Tage, in außergewöhnlichen Fällen bis zu 3 Tagen,

n) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Gefolgschaftsmitgliedes bedroht,

o) bei ärztlich angeordnetem Fernbleiben von der Arbeit, wenn ansteckende Krankheiten in der Familie herrschen, höchstens 14 Tage. Zur Familie im Sinne dieser Bestimmung gehören alle im Haushalt des Gefolgschaftsmitgliedes befindlichen Personen,

p) bei amts- oder kassenärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlung des erwerbsfähigen Gefolgschaftsmitgliedes, insbesondere Tuberkulinnachbehandlung und dergl. Die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung künstlicher Glieder gilt als ärztliche Behandlung.

Die Anordnung des Kassenarztes zur Untersuchung oder Behandlung kann in dringenden Fällen auch nachträglich eingeholt werden. Einer Anordnung des Kassenarztes bedarf es bei zahnärztlicher Behandlung sowie dann nicht, wenn nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen andere Ärzte hierfür allein zuständig sind. Zahnersatz allein fällt nicht unter diese Ziffer,

q) beim Tode der Eltern (leiblichen Eltern und Stiefeltern), Kinder (auch Stief- und Pflegekinder) oder Geschwister im gleichen Haushalt bis zu 2 Tagen, beim Tod des Ehegatten bis zu 3 Tagen, in außergewöhnlichen Fällen bis zu 4 Tagen.

§ 10

Ärztliche Untersuchung

(1) Die körperliche Eignung für die in Aussicht genommene Tätigkeit ist in der Regel vor der Übernahme in den öffentlichen Dienst durch das Zeugnis eines Vertrauensarztes oder des Gesundheitsamtes nachzuweisen.

(2) Der Gefolgschaftsführer oder sein Beauftragter kann das Gefolgschaftsmitglied durch einen Vertrauensarzt oder das Gesundheitsamt bei gegebener Veranlassung daraufhin untersuchen lassen, ob das Gefolgschaftsmitglied dienstfähig und frei von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten ist; die Kosten einer solchen Untersuchung fallen dem Dienstberechtigten zur Last.

H2213-0376

Arbeits-Gesetze
Nachtrag 75
(20. März 1944)

IV: Arbeitsverhältnis
O: Öffentlicher Dienst
1: Tarif- und Dienstordnungen

Fortsetzung 2

Weglege Blatt IV O 1 Fortſetzung 2 vom 5. November 1942!

H2213-0377

[noch ATO.]

§ 11

Krankenbezüge

Inwieweit während der Dauer einer durch Erkrankung oder Unfall hervorgerufenen Dienstunfähigkeit Bezüge zu gewähren sind, regelt, wenn eine Betriebskrankenkasse besteht, die Dienstordnung.

§ 12

Kinderzuschläge

(1) Als Familienlohn werden Kinderzuschläge gewährt:

a) für eheliche Kinder,
b) für ehelich erklärte Kinder,
c) für an Kindes Statt angenommene Kinder,
d) für Stiefkinder, die in den Hausstand des Gefolgschaftsmitgliedes aufgenommen sind,
e) für uneheliche Kinder eines weiblichen Gefolgschaftsmitgliedes, wenn der Unterhalt überwiegend von dem weiblichen Gefolgschaftsmitglied gewährt wird,
f) für uneheliche Kinder eines männlichen Gefolgschaftsmitgliedes, wenn es das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt; in beiden Fällen jedoch nur, wenn die Vaterschaft des Gefolgschaftsmitgliedes festgestellt ist.

(2) Für dasselbe Kind wird nur einmal Kinderzuschlag gewährt. Beziehen beide Eltern von öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben im Sinne der ATO. laufende Bezüge, seien es Dienstbezüge oder Ruhegehalt oder ruhegehaltsähnliche Bezüge — letztere mit Ausnahme der Bezüge aus der Invaliden-, Angestellten-, Arbeitslosen- oder Knappschaftsversicherung —, so wird der der Mutter zustehende Kinderzuschlag nur insoweit gezahlt, als er über den dem Vater zustehenden Kinderzuschlag hinausgeht. Die Dienstordnung kann nähere Bestimmungen treffen, insbesondere über die Feststellung des Unterschiedsbetrages in den Fällen, in denen sich der dem Vater zustehende Kinderzuschlag öfter ändert.

(3) Verheirateten oder geschiedenen weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern wird Kinderzuschlag nur gewährt, wenn der Vater die Kinder nicht unterhalten kann.

(4) Der Kinderzuschlag wird gewährt oder erhöht sich mit dem Beginn des Monats, in dem der Familienzuwachs eintritt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Dienstverhältnisses.

(5) Der Kinderzuschlag entfällt oder vermindert sich mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das für den Wegfall oder die Verminderung maßgebende Ereignis sich zugetragen hat. Der Kinderzuschlag entfällt spätestens mit Ende des Dienstverhältnisses.

(6) Kommt das Gefolgschaftsmitglied seiner Unterhaltspflicht für ein eheliches, für ehelich erklärtes oder an Kindes Statt angenommenes Kind nicht oder nur teilweise nach, so wird der Kinderzuschlag nicht oder nur bis zur Höhe seiner Aufwendungen gewährt. Für Stiefkinder wird der Kinderzuschlag jedoch nur gezahlt, sofern nicht von anderer Seite ganz oder überwiegend Unterhalt gewährt wird.

(7) Für ein verheiratetes Kind wird kein Kinderzuschlag gewährt, es sei denn, daß der Ehegatte es nicht unterhalten kann.

(8) Für Kinder, deren deutsche Erziehung nicht gewährleistet ist, wird ein Kinderzuschlag nicht gewährt.

(9) Ist für ein eheliches, für ehelich erklärtes oder an Kindes Statt angenommenes Kind oder für ein Stiefkind ein Vormund oder Pfleger bestellt, so kann der Gefolgschaftsführer auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag nicht an das Gefolgschaftsmitglied, sondern an den Vormund oder Pfleger oder an das Vormundschaftsgericht zu zahlen ist.

§ 13

Dienstkleidung

Wieweit Dienstkleidung zu tragen ist und wie deren Kosten aufgebracht werden, bestimmt die Dienstordnung; sie kann hierbei auf die allgemeinen Verwaltungsbestimmungen Bezug nehmen. Als Dienstkleidung gelten die Kleidungsstücke, die von bestimmten Gefolgschaftsmitgliedern während der Ausübung ihres Dienstes zur besonderen Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse an Stelle anderer Kleidung getragen werden müssen.

§ 14

Schutzkleidung

Schutzkleidung wird unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum der Verwaltung (des Betriebes). Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen an Stelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz des Gefolgschaftsmitgliedes gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Die Art und Beschaffenheit der Schutzkleidung und die Tätigkeiten, für die sie geliefert wird, bestimmt die Dienstordnung, sie kann hierbei auf die allgemeinen Verwaltungsbestimmungen Bezug nehmen.

§ 15

Werkdienstwohnung

(1) Für die Zuweisung von Werkdienstwohnungen und für die Bemessung der Werkdienstwohnungsvergütung gelten die Vorschriften über Reichswerkdienstwohnungen.

(2) Beziehen Gefolgschaftsmitglieder als Inhaber von Werkdienstwohnungen oder Mietwohnungen, die im Eigentum, in der Verwaltung oder Benutzung des Betriebes oder der Verwaltung stehen, Energie, die von diesen erzeugt ist, oder Brennstoffe, die von der Verwaltung oder dem Betrieb beschafft oder erzeugt sind, so sind vom Gefolgschaftsmitglied die anteiligen Gestehungskosten zu tragen, soweit nicht der allgemeine Tarifpreis des Betriebes in Rechnung gestellt wird.

§ 16

Altersversorgung

Die Beitragsleistung des Gefolgschaftsmitgliedes für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung regelt die Dienstordnung.

§ 17

Fristlose Entlassung

(1) Eine fristlose Entlassung aus wichtigem Grunde ist bei allen Gefolgschaftsmitgliedern insbesondere zulässig:

a) wenn das Gefolgschaftsmitglied seine Einstellung durch falsche oder verfälschte Urkunden über seine Person, durch wahrheitswidrige Angaben über seine Zugehörigkeit und Betätigung bei nationalen Verbänden oder — auf Befragen — über nicht getilgte gerichtliche Bestrafungen (auch amnestierte) oder über seine Nichtzugehörigkeit zu staatsfeindlichen, insbesondere marxistischen Verbänden oder Logen erschlichen hat,

b) wenn das Gefolgschaftsmitglied es ablehnt, das Gelöbnis gemäß § 2 abzulegen,

c) wenn sich nach der Einstellung herausstellt, daß das Gefolgschaftsmitglied — oder bei Gefolgschaftsmitgliedern, die nach dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung eingestellt werden, sein Ehegatte — nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist oder wenn es die Ehe mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes schließt. Dies gilt nicht, wenn bei der Einstellung oder bei der Heirat ohne Verschulden des Gefolgschaftsmitgliedes angenommen worden ist, daß es oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist. Dies gilt ferner nicht für Gefolgschaftsmitglieder, die nach den Vorschriften des § 15 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) oder nach den Vorschriften des § 3 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) trotz ihrer nicht deutschblütigen Abstammung in ihrer Stellung verbleiben dürfen. Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes kann mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Leiters der Parteikanzlei die Weiterbeschäftigung eines Gefolgschaftsmitgliedes bei Eheschließung mit einem Mischling zweiten Grades genehmigen,

d) wenn das Gefolgschaftsmitglied das Reichsbürgerrecht oder die Reichsangehörigkeit verliert,

e) wenn der zuständige Reichsminister — mangels einer Zuständigkeit der Reichsminister des Innern — in einem förmlichen Untersuchungsverfahren feststellt, daß das Gefolgschaftsmitglied nicht die Gewähr dafür bietet, daß es jederzeit rückhaltlos für die Ziele der nationalsozialistischen Bewegung und für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird,

f) wenn die Ehefrau des Gefolgschaftsmitgliedes ohne Genehmigung des Führers der Verwaltung oder des Betriebes oder der von ihm hierzu ermächtigten Stelle einen Gewerbebetrieb eröffnet oder, nachdem der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm hierzu ermächtigte Stelle festgestellt hat, daß die Fortsetzung des Gewerbebetriebes mit dem Gefolgschaftsverhältnis des Ehemannes nicht mehr vereinbar ist, den Gewerbebetrieb in der ihr gesetzten Frist nicht aufgibt.

(2) Durch die Dienstordnung oder durch Anordnung des Gefolgschaftsführers im Einzelfall können die Folgen der fristlosen Entlassung in berücksichtigungswerten Fällen, insbesondere zur Abwendung unmittelbarer Not unschuldiger Familienangehöriger, während der Frist, die ohne den wichtigen Grund als Kündigungsfrist einzuhalten gewesen wäre, in jederzeit widerruflicher Weise gemildert werden.

§ 18

Erlöschen des Dienstverhältnisses

(1) Ohne daß es einer Kündigung bedarf, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem das Gefolgschaftsmitglied das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Erlangung laufender Bezüge aus der Reichsversicherung oder aus der Sozialversicherung in der Ostmark oder aus einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes im Sinne der ATO. in dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt noch nicht gegeben, so soll das Gefolgschaftsmitglied, wenn es noch voll leistungsfähig ist, in der Regel befristet bis zum Eintritt dieser Voraussetzungen, im allgemeinen aber nicht über 3 Jahre, weiter beschäftigt werden. Gefolgschaftsmitglieder ohne zusätzliche Altersversorgung dürfen weiter beschäftigt werden, solange sie für Abkömmlinge sorgen müssen.

(3) Beim Vorliegen dauernder Dienstunfähigkeit bedarf es einer Kündigung nicht, wenn das Gefolgschaftsmitglied beim Ausscheiden eine Versorgung durch den Dienstberechtigten oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Dienstberechtigte Mittel beisteuert oder beigesteuert hat.

H2213-0378

H2213-0379

[noch ATO.]

§ 19

Ausnahmen

(1) Durch die Dienstordnung kann für vorübergehend beschäftigte oder nicht vollbeschäftigte Gefolgschaftsmitglieder sowie für Gefolgschaftsmitglieder, die einen Teil des Jahres nicht beschäftigt werden,

a) die Berechnung der Dienstzeit,
b) der Erholungsurlaub,
c) die Fortzahlung der Dienstbezüge bei Arbeitsversäumnis, Krankheit, Entbindung und Tod,
d) Bezahlung der Feiertagsarbeit,
e) die Nebenbeschäftigung,
f) die Beendigung des Dienstverhältnisses,
g) die Gewährung von Dienstalterszulagen und Treuprämien abweichend von der jeweils geltenden Tarifordnung geregelt werden.

Nichtvollbeschäftigte Gefolgschaftsmitglieder erhalten von dem Dienstentgelt, das für vollbeschäftigte festgesetzt ist, einen Teil, der dem Maß ihrer Arbeitsleistung entspricht.

(2) Eine Beschäftigung gilt nicht mehr als vorübergehend, sobald sie bei derselben Dienststelle insgesamt 9 Monate übersteigt.

(3) Die Dienstbezüge von Gefolgschaftsmitgliedern, die bei Dienstantritt erheblich erwerbsbeschränkt sind, können durch den Arbeitsvertrag längstens für die Dauer der Erwerbsbeschränkung abweichend von der jeweils geltenden Tarifordnung festgesetzt werden; dies gilt nicht, wenn die Erwerbsbeschränkung durch eine Kriegsbeschädigung oder eine im öffentlichen Dienst oder im Freiheitskampf der Bewegung erlittene Beschädigung herbeigeführt worden ist. Wo ein Vertrauensrat besteht, ist er vor der abweichenden Festsetzung nach Satz 1 zu hören. Ist ein Vertrauensrat nicht vorhanden, so bedarf die abweichende Festsetzung der Dienstbezüge der Genehmigung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst.

§ 20

Zuständigkeitsregelung

Wo in einer Tarifordnung für den öffentlichen Dienst die Zuständigkeit eines Reichsministers festgesetzt ist, tritt an seine Stelle für den Geschäftsbereich des Preußischen Ministerpräsidenten der Preußische Ministerpräsident, für den Geschäftsbereich des Preußischen Finanzministers der Preußische Finanzminister, für den Geschäftsbereich der Reichsbank das Reichsbankdirektorium, für den Rechnungshof des Deutschen Reiches dessen Präsident.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft mit der Maßgabe, daß der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für Bahnagenten, Vertragsschrankenwärter und Schiffsgüterbestätter der Deutschen Reichsbahn späterer Bestimmung vorbehalten bleibt. Gleichzeitig treten die für den Geltungsbereich dieser Tarifordnung noch als Tarifordnungen weitergeltenden Tarifverträge einschließlich der sie ergänzenden Tarifordnungen und Richtlinien außer Kraft. Unberührt bleibt die Tarifordnung über den Urlaub für nicht ständige Gefolgschaftsmitglieder öffentlicher Verwaltungen und Betriebe bei im Eigenbetrieb ausgeführten Bauten (UNT.) vom 9. September 1938 (Reichsarbeitsbl. S. VI 1313).

b)

Allgemeine Dienſtordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgſchaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbeſondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgſchaftsmitglieder im öffentlichen Dienſt (ATO.)

Vom 30. April 1938. (Reichsgeſetzblatt I Seite 461).

Mit den Änderungen der Erſten Änderung der Allgemeinen Dienſtordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgſchaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (uſw.). Vom 19. Dezember 1938 (Reichsgeſetzblatt I S. 1829), der Zweiten Änderung der Allgemeinen Dienſtordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgſchaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (uſw.). Vom 13. April 1940 (Reichsgeſetzblatt I S. 647) und der Dritten Änderung zur ADO. vom 4. September 1942 (Rh. u. Beſ.-Bl. S. 166).

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) werden im Einvernehmen mit den Reichsministern, dem Preußischen Ministerpräsidenten, dem Preußischen Finanzminister und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs zur Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben nachstehende Rechtsvorschriften als Allgemeine Dienstordnung, insbesondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) *), mit Wirkung vom 1. April 1938 an erlassen:

Zum Vorwort der ATO.

Als Gefolgschaftsmitglieder im Sinne der Tarifordnung gelten neben dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes die von ihm besonders als Gefolgschaftsführer bestellten Personen.

Zu § 1 ATO.[1]

Technische Kräfte im Angestelltenverhältnis, die bei einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb beschäftigt waren, sind auf Privatdienstvertrag nur einzustellen, wenn sie eine Bescheinigung ihrer letzten öffentlichen Dienststelle vorlegen, daß diese gegen ihr Ausscheiden keine Bedenken erhoben hat oder sich mit der neuen Verwendung einverstanden erklärt. Dies gilt auch dann, wenn das Gefolgschaftsmitglied sein bisheriges Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst gekündigt hat und sich wieder um einen Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst bewirbt. Ist das letzte Beschäftigungsverhältnis bei einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb schon vor mehr als einem Jahr beendet worden, so ist eine Unbedenklichkeitserklärung nicht mehr erforderlich. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Unbedenklichkeitserklärung sind die billigerweise zu berücksichtigenden Interessen des Gefolgschaftsmitgliedes neben den öffentlichen Interessen gebührend zu berücksichtigen.

Nr. 1

Zu § 2 ATO.

Die Einstellung von Personen, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind oder mit solchen Personen verehelicht sind, ist innerhalb des Reichsgebiets unzulässig. Abweichungen hiervon sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, des Leiters der Parteikanzlei [1], des Reichsministers des Innern und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 2

Vor der Einstellung haben die Bewerber einen Personalfragebogen nach Anlage A **), den Fragebogen über die Abstammung nach Anlage B **) und im Falle der Verheiratung den Fragebogen über die Abstammung der Ehefrau — bei weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern des Ehemannes — nach Anlage C **) auszufüllen und zu unterzeichnen.

Nr. 3

Haben Gefolgschaftsmitglieder, die in der Form des § 2 Abs. 3 ATO. zu verpflichten wären, bereits das Gelöbnis durch Handschlag und Nachsprechen der im § 2 ATO. enthaltenen Gelöbnisformel abgelegt, so sind sie nur auf eigenen Antrag neu — in der Form des § 2 Abs. 3 ATO. — zu verpflichten. Die frühere Verpflichtung wird hierdurch gegenstandslos.

Nr. 4

Ob Gelegenheitsarbeit im Sinne des § 2 Abs. 5 ATO. vorliegt, entscheidet der Gefolgschaftsführer.

Zu § 3 ATO.

Das Gefolgschaftsmitglied soll Anordnungen, deren Ausführung es nach Unterrichtung des Anordnenden als den Strafgesetzen zuwiderlaufend abgelehnt hat, alsbald zur Kenntnis des Vorgesetzten dessen bringen, der die Anordnung gegeben hat.

Zu § 6 ATO.

Abweichungen von geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden, soweit der Grund des Schadensanspruchs in Frage kommt.

Nr. 1

Zu § 7 ATO.

Soweit in tariflich nicht geregelten Fällen die Anwendung von Dienstordnungsbestimmungen von der Dienstzeit abhängt, ist § 7 ATO. entsprechend anzuwenden, wenn die Dienstordnung für diese Fälle nicht eine besondere Regelung vorsieht.

Nr. 2

Im Bereich der im § 1 Abs. 1 TO. A aufgeführten Verwaltungen und Betriebe wird

a) bei den Gefolgschaftsmitgliedern, auf die die TO. A anzuwenden ist,
b) bei den Gefolgschaftsmitgliedern, auf die die TO. B anzuwenden ist,
c) bei den Gefolgschaftsmitgliedern, für die außer der ATO. eine besondere Tarifordnung nicht gilt,

die Dienstzeit nach § 7 Abs. 2 ATO. berücksichtigt, sobald feststeht, daß die zuletzt bei einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betriebe begonnene Beschäftigung drei Monate übersteigen wird.

Nr. 3

(1) Als Kriegsdienst gilt der im Militärverhältnis in der Kampflinie, im Hinterland oder in der Heimat zwischen Mobil- und Demobilmachungstag geleistete Dienst bei Wehr-

---

*) Vgl. IV O 1 a.

**) Wird hier nicht abgedruckt.

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch die Dritte Änderung zur ATO. vom 4. September 1942 (Rh. und Bef.-Bl. S. 166).

H2213-0380

H2213-0381

Weglege Blatt IV O 1 Fortſetzung 4 vom 21. Mai 1940!

[noch ADO. zur ATO.]

machtsteilen des Reichs, der Schutzgebiete und der verbündeten Staaten. An die Stelle des Demobilmachungstages tritt der Tag der Entlassung aus einer Krankenanstalt der Wehrmacht, wenn das Gefolgschaftsmitglied wegen einer im Kriegsdienst erlittenen Verwundung oder Erkrankung im Anschluß an den Kriegsdienst Aufnahme in einer Krankenanstalt der Wehrmacht gefunden hatte.

(2) Der Kriegsdienstzeit wird die Zeit einer Kriegsgefangenschaft sowie der auf dem Kriegszustand beruhenden Gefangenschaft als Geisel und der Zivilinternierung gleichgestellt. Diese Zeiten werden nicht angerechnet, wenn die Gefangenschaft oder Internierung nachweislich durch Feigheit oder sonstiges unehrenhaftes Verhalten herbeigeführt worden ist.

(3) Kann für Teilnehmer am Weltkrieg 1914/1918 der Demobilmachungstag nicht mit Sicherheit festgestellt werden, so gilt als Demobilmachungstag

a) für Angehörige von immobilen Formationen und Formationen der mobilen Wehrmacht, die bis Ende November 1918 in ihrem Stand- oder Entlassungsort eingetroffen waren, der 30. November 1918,

b) in anderen Fällen der 10. Januar 1919.

Nr. 4 *)

(1) Im Bereich der im § 1 Abs. 1 TO. A aufgeführten Verwaltungen und Betriebe werden bei Gefolgschaftsmitgliedern, die

a) Mitglieder der NSDAP. bis zum 14. September 1930 geworden sind (Mitgliedsnummer bis 340 000) oder

b) Mitglieder der NSDAP. oder ihrer Gliederungen oder des Stahlhelms bis zum 30. Januar 1933 geworden sind und nachweisbar vor der Machtübernahme aktiv tätig waren,

c) Mitglieder der NSDAP. sind und als „alte Kämpfer" der Reichsgaue Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, der sudetendeutschen Gebiete oder des Saargebiets zu gelten haben.¹)

die Zeiten der Mitgliedschaft unter a, b oder c bis zu fünf Jahren den nach den Tarifordnungen zu berücksichtigenden Dienstzeiten bei der Bemessung des Urlaubs, der Umzugskostenbeihilfe und Trennungsentschädigung, des Zeitraums für die Zahlung von Krankenbezügen und für die Bemessung der Kündigungsfristen sowie bei der Ermittlung der 25jährigen Dienstzeit nach § 16 Abs. 4 TO. A und nach § 21 Abs. 5 TO. B hinzugerechnet, wenn

d) diese Zeiten auf Grund der tariflichen Bestimmungen nicht angerechnet werden können und

e) das Gefolgschaftsmitglied ein Jahr bei einer öffentlichen Verwaltung oder in einem öffentlichen Betrieb des Geltungsbereichs der TO. A beschäftigt und

f) das Gefolgschaftsmitglied Mitglied der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen ist.

Die Entscheidung, ob die Voraussetzung der aktiven Tätigkeit vor der Machtübernahme erfüllt ist (vgl. b), treffen die dazu bestimmten Hoheitsträger der NSDAP. (Kreisleiter).¹)

(2) Auf die vorgesehene einjährige Beschäftigungszeit (Abs. 1 Buchstabe e) können außer der Dienstzeit bei der Beschäftigungsstelle von dieser auch Dienstzeiten bei anderen öffentlichen Verwaltungen und Betrieben angerechnet werden, sofern das Gefolgschaftsmitglied das Ausscheiden dort nicht selbst verschuldet oder veranlaßt hat.

(3) Die Anrechnung erfolgt grundsätzlich nur bei Gefolgschaftsmitgliedern, die noch Mitglied der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen sind. Ob eine Anrechnung der SA.- usw. Dienstzeit auch für Gefolgschaftsmitglieder in Frage kommt, die aus der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen ausgeschieden sind, ist im Einzelfall im Benehmen mit dem dazu bestimmten Hoheitsträger der NSDAP. (Kreisleiter) zu entscheiden.¹)

(4) Die früher — auch vor der Machtübernahme — bei der NSBO. abgeleistete Zeit gilt als bei einer Gliederung der NSDAP. zurückgelegt.

Anmerkungen der Herausgeber: *) Die Vorſchriften der Nr. 4 traten gemäß Ziffer 4 der „Erſten Änderung der Allgemeinen Dienſtordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgſchaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbeſondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgſchaftsmitglieder im öffentlichen Dienſt (ATO.)" vom 19. Dezember 1938 (Reichsgeſetzblatt I S. 1829) mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

[1] Geändert durch die Dritte Änderung zur ADO. vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Blatt Seite 166).

(5) Als alte Kämpfer der Reichsgaue Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg 1) im Sinn des Abs. 1 Buchstabe c gelten:

a) Parteigenossen, die Inhaber einer Mitgliedsnummer innerhalb einer vor dem Verbot der NSDAP. im Lande Österreich (19. Juni 1933) von der Reichsleitung der NSDAP. ausgegebenen Mitgliedsnummernfolge sind und die Mitgliedsnummer im Zuge der Reorganisation der Partei in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg 1) erneut zugeteilt bekommen,

b) Volksgenossen, die der NSDAP. im Lande Österreich vor dem Parteiverbot (19. Juni 1933) ordnungsgemäß beigetreten sind und für die bei der früheren Landesleitung Österreich ein dokumentarischer Nachweis in Form einer Karteikarte oder des ordnungsgemäß registrierten Aufnahmescheines vorliegt,

c) Parteigenossen, denen auf Grund der Anordnung des Führers vom 30. Mai 1938 der Blutorden verliehen wird,

d) Partei- und Volksgenossen, die nachgewiesenermaßen eine außerordentlich verdienstvolle Tätigkeit in der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen vor dem 12. März 1938 ausgeübt haben, sofern der zuständige Gauleiter hierüber auf Grund eines Antrages des Kreisleiters eine Bestätigung ausgestellt hat.

(6) Als alte Kämpfer der sudetendeutschen Gebiete im Sinne des Abs. 1 Buchstabe e gelten Parteigenossen,

a) die nachweisbar Mitglieder der DNSAP. gewesen sind und das Vertrauen des Gauleiters besitzen,

b) die vor dem 19. Mai 1935 nachweisbar der SDP. angehört haben,

c) die nachgewiesenermaßen eine außerordentlich verdienstvolle Tätigkeit um die Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete in das Deutsche Reich vor dem 1. Oktober 1938 ausgeübt haben.

Ob die Voraussetzungen unter a bis c erfüllt sind, entscheidet unbeschadet des Rechts des Leiters der Parteikanzlei 1), sich im Einzelfalle seine Stellungnahme selbst vorzubehalten, der Gauleiter des Sudetengaues.

(7) Als alte Kämpfer des Saargebiets im Sinn des Abs. 1 Buchstabe c gelten Parteigenossen,

a) die Mitglieder der NSDAP. oder ihrer Gliederungen bis zum 28. Februar 1934 geworden sind, nachweisbar vor dem 1. März 1934 aktiv tätig waren und als Inhaber einer Mitgliedsnummer innerhalb einer vor der Errichtung der Deutschen Front im Saargebiet von der Reichsleitung der NSDAP. ausgegebenen Mitgliedsnummernfolge diese Mitgliedsnummer im Zuge der Wiedererrichtung der Partei im Saargebiet erneut zugeteilt bekommen haben,

b) die Mitglieder der NSDAP. oder ihrer Gliederungen sind und die nachgewiesenermaßen eine außerordentlich verdienstvolle Tätigkeit in der Deutschen Front vor dem 1. März 1935 ausgeübt haben, sofern der Gauleiter hierüber auf Antrag des Kreisleiters eine Bestätigung ausgestellt hat,

c) die Mitglieder des Stahlhelms (Bund der Frontsoldaten und der 26er Kameradschaft) bis zum 28. Februar 1934 geworden sind und nachweisbar vor dem 1. März 1935 in der Deutschen Front aktiv tätig waren, sofern der Gauleiter hierüber auf Antrag des Kreisleiters eine Bestätigung ausgestellt hat.1)

(8) Die Erhöhung der Dienstzeit ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich nachträglich, insbesondere auch durch Feststellung des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP., herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Erhöhung tatsächlich nicht gegeben waren.

Nr. 5

(1) Der Dienstzeit im § 7 Abs. 1 ATO. werden gleichgestellt

a) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit bei der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden,

b) Dienstzeiten bei den ϟϟ-Totenkopfverbänden und der SA.-Standarte Feldherrnhalle,

c) Dienstzeiten, die während des Weltkrieges in der Freiwilligen Krankenpflege im Operations-, Etappen- oder Heimatgebiet von Personen abgeleistet worden sind, die ordnungsmäßig in die Freiwillige Krankenpflege eingegliedert waren.

(2) Der Dienstzeit im § 7 Abs. 2 Buchstabe a ATO. werden gleichgestellt Dienstzeiten bei amtlich anerkannten Grenzschutzformationen oder Freikorps; als Nachweis über den Dienst bei Freikorps dienen ausschließlich die Freikorpskämpferurkunde (Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 31. August 1938 — Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1418) oder eine Bescheinigung der Bundesführung des NS. Deutschen Reichskriegerbundes (Kyffhäuserbund) e. V. über die tatsächlich zurückgelegten Dienstzeiten.1)

(3) Der Dienstzeit im § 7 Abs. 2 Buchstabe b ATO. werden gleichgestellt

a) Dienstzeiten im früheren österreichischen freiwilligen Arbeitsdienst,

b) Dienstzeiten im sudetendeutschen Arbeitsdienst seit 25. März 1935, soweit dieser Arbeitsdienst vom Bund der Deutschen und dem Deutschen Turnverband eingerichtet ist,

c) Dienstzeiten beim Danziger staatlichen Hilfsdienst.

(4) Die Tage des Dienstantritts und der Beendigung des Dienstes bei den in den Abs. 1 bis 3 aufgeführten Dienstzeiten sind als volle Tage zu rechnen.2)

Anmerkungen der Herausgeber: 1) Geändert bzw. eingefügt durch die Dritte Änderung zur ATO. vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Bl. S. 166).

2) Geändert durch Änderung vom 13. April 1940.

H2213-0382

H2213-0383

Weglege Blatt IV O 1 Fortſetzung 4 a vom 21. Mai 1940!

[noch ADO. zur ATO.]

Nr. 6

Andere Abweichungen von § 7 ATO. sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 8 ATO.

Festsetzungen nach § 8 Abs. 2 und 3 ATO. bleiben zunächst den nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ.) vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) von dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes zu erlassenden Dienstordnungen vorbehalten.

Zu § 9 ATO.

Nr. 1

Die Erlaubnis zum Fernbleiben von der Arbeit darf in begründeten Einzelfällen von den Gefolgschaftsführern in Grenzen bis zu einem Monat erteilt werden, wenn

a) die dienstlichen Verhältnisse das Fernbleiben des Gefolgschaftsmitgliedes gestatten und

b) das Gefolgschaftsmitglied während des Fernbleibens vom Dienst auf die Dienstbezüge verzichtet.

Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes kann die Ermächtigung nach Satz 1 über einen Monat hinaus erstrecken.1)

Nr. 2

Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Dienst für einen größeren Kreis von Gefolgschaftsmitgliedern (z. B. bei Anordnung von Sonntagsdienst an einem Werktage aus besonderem Anlaß für die am Sonntagsdienst nicht beteiligten Gefolgschaftsmitglieder usw.) bleibt dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder den von ihm besonders ermächtigten Stellen vorbehalten; ein Verzicht auf Dienstbezüge kommt hierbei nicht in Frage.

Nr. 3

Eine durch Rundfunk erteilte allgemeine Ermächtigung zur Arbeitsruhe im öffentlichen Dienst aus besonderem Anlaß erstreckt sich auf alle Dienststellenleiter von Verwaltungen und Verwaltungsteilen im Bereich der im § 1 Abs. 1 TO. A aufgeführten Verwaltungen. soweit nicht der Führer der Verwaltung etwas anderes bestimmt hat; auf die Leiter von Betrieben und Betriebsteilen erstreckt sich die Ermächtigung insoweit, als dies der Führer des Betriebes allgemein oder im Einzelfall angeordnet hat.

Nr. 4

Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes kann ausnahmsweise in besonders gearteten Fällen für kurze Zeit die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Dienst erteilen, ohne daß es eines Verzichts auf die Dienstbezüge für die ausgefallene Zeit bedarf, insbesondere, wenn hieraus Berufungen bei anderen Stellen des öffentlichen Dienstes nicht zu erwarten sind. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis wird hierdurch in keinem Fall begründet.

Nr. 5

Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes kann die ihm nach Nr. 4 zustehende Befugnis insoweit übertragen, als die Erhaltung des Anspruchs auf Dienstbezüge bis zu höchstens drei Tagen in Frage kommt.

Nr. 6

Die Bestimmung des § 9 Abs. 4 q ATO. kann auch beim Tod der Schwiegereltern angewandt werden.1)

Nr. 7

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.1)

Zu § 10 ATO.

Die Befugnis, eine ärztliche Untersuchung anzuordnen, darf nicht willkürlich gehandhabt werden. Der Anlaß zu Untersuchungen kann sich auch der sozialen Fürsorgepflicht für das untersuchte Gefolgschaftsmitglied selbst, aus der Fürsorgepflicht für die übrigen Ge-

---

1) **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert bzw. eingefügt durch die Dritte Änderung zur ADO. vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Bl. S. 166).

folgschaftsmitglieder oder aus dem sonstigen Pflichtenkreis der Verwaltung oder des Betriebes ergeben. Die Untersuchung kann wiederholt werden, sooft ein hinreichender Anlaß vorliegt.

Zu § 11 ATO.

Die nach § 11 ATO. getroffenen dienstordnungsmäßigen Regelungen sollen sich möglichst eng an die entsprechenden tariflichen Regelungen anschließen.

Zu § 12 ATO.

Nr. 1

Die für die Beamten geltenden Vorschriften und Bestimmungen über Kinderzuschläge finden entsprechende Anwendung, soweit nicht die Tarifordnung eine andere Regelung getroffen hat oder eine Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst entgegensteht. Das gilt auch für Pflegekinder und Enkel.[1]

Nr. 2

(1) Für eheliche Kinder, deren deutsche Erziehung nicht gewährleistet ist, kann, ohne daß hierauf ein Rechtsanspruch besteht, beim Vorliegen der übrigen tariflichen Voraussetzungen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres der Kinderzuschlag in Höhe der Hälfte des tariflichen Satzes gewährt werden, wenn die Leistungen des Gefolgschaftsmitgliedes voll befriedigen.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigte, für die eine Sonderregelung gilt, wie z. B. Polen und Juden.[1]

Nr. 3

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden. Die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen gilt insoweit als erteilt, als die Abweichungen Änderungen der entsprechenden Bestimmungen für die Kinderzuschläge der Beamten folgen.[1]

Zu § 14 ATO.

Entgelte für die Beschaffung der üblichen Berufskleidung (z. B. üblichen blauen Anzüge für Metallarbeiter) oder die Lieferung von Berufskleidung durch den Dienstberechtigten dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers zugesichert werden.

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert bzw. eingefügt durch die Dritte Änderung zur ATO. vom 4. September 1942 (Rh.- u. Bes.-Bl. S. 166).

H2213-0384

H2213-0385

Weglege Blatt IV O 1 Fortſetzung 5 vom 25. Juni 1938!

[noch ADO. zur ATO.]

Nr. 1

Zu § 16 ATO.

Bis zur weiteren Regelung der Frage der Unfallfürsorge kann durch die besondere Dienstordnung bestimmt werden, daß bestehende Regelungen, soweit sie der Tarifordnung nicht zuwiderlaufen, ganz oder teilweise weiter Anwendung finden. Abweichungen von Satz 1 sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 2

Bei der Regelung der allgemeinen zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gelten die in der Anlage D niedergelegten Richtlinien. Abweichungen von diesen Richtlinien sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 1

Zu § 17 ATO.

Andere Abweichungen von der Bestimmung im § 17 Abs. 1 c ATO. sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, des Leiters der Partei-Kanzlei,1) des Reichsministers des Innern und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 2

Beabsichtigt ein Gefolgschaftsmitglied sich zu verheiraten, so hat es alsbald nach dem standesamtlichen Aufgebot der Beschäftigungsstelle eine Anzeige über die beabsichtigte Verheiratung nach Anlage C einzureichen.

Nr. 3

Die Bestimmung im § 17 Abs. 1 f ATO. findet keine Anwendung, wenn die Ehegemeinschaft aufgehoben ist (§§ 1575, 1587 BGB.).

Zu § 18 Abs. 1 und 2 ATO.

Wird ein Gefolgschaftsmitglied ausnahmsweise über den Zeitpunkt hinaus beschäftigt, von dem ab Bezüge aus der Reichsversicherung gewährt werden, so ist ein besonderer Dienstvertrag zu schließen, der eine Kürzung der tariflichen Bezüge in Höhe der Hälfte der Bezüge aus der Reichsversicherung vorsieht *).

Nr. 1

Zu § 20 ATO.

Die Bestimmung im § 20 ATO. findet entsprechend Anwendung bei Durchführung der Bestimmungen der Allgemeinen Dienstordnungen. Genehmigungsbedürftige Abweichungen von den Tarif- und Allgemeinen Dienstordnungen sind im Bereiche der Verwaltungen und Betriebe Preußens an die Zustimmung des Preußischen Finanzministers gebunden; seine Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Nr. 2

Bei den unter das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 fallenden Betrieben mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Zwecken der Gemeinden oder der Gemeindeverbände dienen, gilt als zuständiger Reichsminister der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

Zu § 21 ATO.

Die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstordnung zur ATO. finden in Österreich von dem Zeitpunkt Anwendung, von dem ab dort die Bestimmungen der ATO. in Kraft treten.

Die vorstehenden Vorschriften finden für den Geschäftsbereich der Reichsbank insoweit Anwendung, als sie in ihre Besondere Dienstordnung übernommen werden.

Anlage A
(ADO. zu § 2 ATO.)

Personalfragebogen

(wird nicht abgedruckt)

Anlage B
(ADO. zu § 2 ATO.)

Fragebogen über die Abstammung

(wird nicht abgedruckt)

Anlage C
(ADO. zu § 2 ATO.)

Anzeige über Verheiratung

(wird nicht abgedruckt)

---

1) **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch die Dritte Änderung zur ADO. vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Bl. S. 166).

*) Dieſer Regelung hat der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienſt gemäß § 1 Abſ. 4 Buchſtabe b TO. A und § 1 Abſ. 5 TO. B zugeſtimmt.

H2213-0386

Anlage D

(ADO. zu § 16 ATO.)

Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Versorgungsansprüche können durch die Dienstordnung oder durch Arbeitsvertrag zwischen dem Dienstberechtigten und dem Gefolgschaftsmitglied im Rahmen der folgenden Vorschriften begründet werden.

§ 2

(1) Die Bestimmungen einer Dienstordnung, die einen Versorgungsanspruch gewähren, sind widerruflich. Der Widerruf ändert die Verpflichtungen des Dienstberechtigten gegenüber Gefolgschaftsmitgliedern, die unter der Geltung der Bestimmungen eingestellt worden sind, nicht, solange das Gefolgschaftsverhältnis fortbesteht; der Widerruf schließt Ansprüche der Gefolgschaftsmitglieder aus, mit denen nach der Ausübung des Widerrufs ein Gefolgschaftsverhältnis begründet oder nach Auflösung eines Gefolgschaftsverhältnisses wiederbegründet worden ist.

(2) Die Dienstordnung kann einen Teil der Gefolgschaftsmitglieder von der Versorgungseinrichtung ausschließen, z. B. Gefolgschaftsmitglieder, die nur für bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Arbeit oder auf Probe oder zum Zwecke ihrer Ausbildung oder zur saisonmäßigen Verstärkung der Gefolgschaft angenommen sind oder bei denen ein eigenwirtschaftlicher Rückhalt irgendwelcher Art (Haus-, Garten- oder landwirtschaftlicher Besitz) oder Sicherung durch irgendwelche Versorgungsbezüge anderer Art vorliegt.

Abschnitt 2

Überversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte

§ 3

(1) Angestelltenversicherungspflichtige Personen können in einer höheren als der reichsgesetzlich bestimmten Klasse der Rentenversicherung der Angestellten versichert werden.

(2) Im Falle der Überversicherung hat der Überversicherte, wenn er nicht Halbversicherter ist (§ 375 des Angestelltenversicherungsgesetzes — AVG. —), ein Drittel des Überversicherungsbeitrages zu leisten. Der Dienstberechtigte ist befugt, diesen Anteil am Überversicherungsbeitrag wie die das Gefolgschaftsmitglied belastenden Anteile an den reichsgesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen bei der Auszahlung der Dienstbezüge einzubehalten.

(3) Die Überversicherung nach Abs. 1 ist so vorzunehmen, daß der für die Überversicherung monatlich aufzuwendende Betrag einem bestimmten Hundertsatz (Versorgungssatz) des Monatsbetrages der laufenden Dienstbezüge des Angestellten möglichst nahekommt. Der Versorgungssatz kann bis zu 6,5 v. H. betragen. Bei Halbversicherten kann der Versorgungssatz bis zu 4 v. H. bemessen werden.

§ 4

Sind für Personen, die nach den §§ 11, 12 Nrn. 1 bis 3 und § 17 AVG. versicherungsfrei waren, auf Grund des § 18 AVG. Versicherungsbeiträge nachzuentrichten, so sind für die Zeit, während deren für sie ohne die Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht Überversicherungsbeiträge geleistet worden wären, die entsprechenden Überversicherungsbeiträge von den dienstberechtigten Verwaltungen oder Betrieben nachzuentrichten. Die Nachentrichtung der Überversicherungsbeiträge unterbleibt, wenn die Nachversicherungspflicht infolge des Ausscheidens des Nachzuversichernden aus einem Beamtenverhältnis entsteht oder der Nachzuversichernde aus einem von ihm zu vertretenden Grunde ausgeschieden ist — z. B. wegen Nachlässigkeit im Dienst, wegen ungehörigen Verhaltens, zufolge eigener Kündigung usw., ferner beim Ausscheiden weiblicher Gefolgschaftsmitglieder wegen Verheiratung —.

§ 5

(1) Angestellten, die der Angestelltenversicherungspflicht nicht unterliegen, die aber die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung bei der Rentenversicherung der Angestellten haben, kann durch die Dienstordnung die Auflage gemacht werden, sich freiwillig bei der Rentenversicherung der Angestellten zu versichern, wenn der Dienstberechtigte von dem Betrag, der dem höchsten Pflichtversicherungsbeitrag entspricht, die Hälfte trägt; dies gilt jedoch nicht für Gefolgschaftsmitglieder, die auf Grund der §§ 10 bis 14 und 17 AVG. von der Angestelltenversicherung befreit sind. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt für die freiwillige Versicherung nach Satz 1 entsprechend.

(2) Die nach Abs. 1 bei der Rentenversicherung der Angestellten freiwillig Versicherten können daneben in sinngemäßer Anwendung des § 3 insoweit überversichert werden, daß für die zusätzliche Versorgung nach Abs. 1 und 2 insgesamt bis zu 6,5 v. H. der laufenden Dienstbezüge des Gefolgschaftsmitgliedes aufgewendet werden.

H2213-0387

[noch zu b]

Abschnitt 3

Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder oder einer gleichgestellten Anstalt

§ 6

(1) Personen, für deren Alter und Hinterbliebene nicht nach Abschnitt 2 zusätzlich gesorgt wird, können nach näherer Bestimmung der Dienstordnung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder oder bei einer gleichgestellten Anstalt zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung versichert werden.

(2) Als gleichgestellte Anstalten gelten
 a) die Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost,
 b) die Reichsbahnversicherungsanstalt.

(3) Andere Einrichtungen oder Anstalten für die zusätzliche Versorgung können vom Reichsminister des Innern der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder gleichgestellt werden. Dies soll im allgemeinen geschehen, wenn

a) die Satzung den Vorschriften der §§ 7 bis 21 angepaßt ist,
b) die Versicherungsleistungen und die Beiträge grundsätzlich im gleichen Verhältnis stehen,
c) jede Versicherungsklasse nur Einkommen umfaßt, die sich im Wochenbetrag höchstens um 10 RM unterscheiden,
d) der Beitrag in jeder Versicherungsklasse über 7 v. H. der laufenden Dienstbezüge nach der oberen Einkommensgrenze nicht hinausgeht,
e) die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Versicherten als gewährleistet angesehen werden kann.

Von der strengen Einhaltung der unter b bezeichneten Voraussetzung kann nur abgesehen werden, soweit laufende Dienstbezüge von weniger als 1040 RM jährlich in Frage kommen. Bei Einrichtungen und Anstalten für die Versorgung anderer als bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden beschäftigter Personen ergeht die Entscheidung des Reichsministers des Innern über die Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister.

(4) Wird der Antrag auf Gleichstellung nach Abs. 3 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Vorschriften gestellt, so tritt bis zur Entscheidung über den Antrag eine Änderung in dem bisher üblichen Verfahren der zusätzlichen Altersversorgung nicht ein.

§ 7

(1) Der Anspruch auf die Versicherungsleistung entsteht frühestens mit dem Eintritt der Invalidität, aber nicht vor Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte endgültig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist.

(2) Als Invalide (Abs. 1) gilt, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Bei Angestellten kann die Satzung Invalidität als gegeben ansehen, wenn die Voraussetzungen des § 27 des Angestelltenversicherungsgesetzes vorliegen.

(3) Die rechtskräftige Entscheidung über das Vorliegen der Invalidität nach der Reichsversicherung ist für die zusätzliche Altersversorgung bindend.

§ 8

(1) Für die Versicherungsleistungen kann als versorgungsfähiger Dienstbezug zugrunde gelegt werden entweder das zuletzt — vor Eintritt einer Erwerbsbeschränkung — bezogene oder versicherte Diensteinkommen oder das im Durchschnitt eines fünfjährigen Zeitraums bezogene oder versicherte Diensteinkommen; hierbei gilt ein Zeitraum, in dem 12 Monatsbeiträge oder 52 Wochenbeiträge entrichtet worden sind, jeweils als ein Jahr.

(2) Enthalten die Dienstbezüge einen Wohnungsgeldzuschuß, so ist bei der Feststellung des versorgungsfähigen Dienstbezuges (Abs. 1) der Wohnungsgeldzuschuß nach Ortsklasse B zugrunde zu legen.

(3) Aufwandsentschädigungen, Gewinnbeteiligungen, Erfolgszulagen und ähnliche Sonderbestandteile der Dienstbezüge gehören nicht zum versorgungsfähigen Dienstbezug.

§ 9

(1) Die Beiträge zur Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder oder einer gleichgestellten Anstalt sind mit einem Drittel vom Gefolgschaftsmitglied zu tragen.

(2) Sieht die Satzung der Anstalt Wochen- und Monatsbeiträge vor, so beträgt der Monatsbeitrag $^{52}/_{12}$ des entsprechenden Wochenbeitrags; die Bildung verschiedener Versiche-

rungsklassen für Wochen- und Monatsbeiträge bei gleich hohen Dienstbezügen ist unzulässig.

H2213-0388

§ 10

Der Anspruch auf laufende Versorgungsleistungen erlischt:

a) mit dem Ende des Monats, in dem der Berechtigte stirbt,
b) mit Wegfall einer Rente aus der Reichsversicherung.

§ 11

(1) Der Anspruch auf laufende Versorgungsleistungen ruht:

a) mit dem Tage des Wiedereintritts des Berechtigten in ein Beamten oder Gefolgschaftsverhältnis bei einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb,
b) solange dem Berechtigten die Rente aus der Reichsversicherung ganz oder teilweise entzogen ist,
c) solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung ist,
d) solange ein berechtigter Reichsangehöriger sich ohne Genehmigung des Leistungsverpflichteten im Auslande aufhält,
e) solange der Berechtigte eine von ihm geforderte Lebensbescheinigung nicht vorlegt,
f) solange der Berechtigte sich in staatsfeindlichem Sinne betätigt.

(2) Für den Monat, in dem das Ruhen der laufenden Leistungen eintritt, werden diese noch voll gezahlt.

(3) In berücksichtigenswerten Fällen kann Angehörigen des Berechtigten, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen diesen haben, jederzeit widerruflich eine Zuwendung bis zur Höhe der ruhenden Leistung von der Versicherungsanstalt bewilligt und gezahlt werden.

(4) Mit Ausnahme des im Abs. 1 f bezeichneten Falles kann nach Wegfall der das Ruhen der laufenden Leistungen veranlassenden Gründe die Leistung für die Zeit des Ruhens bis zum vollen Betrage nachbewilligt werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 12

(1) Der Jahresbetrag einer laufenden Leistung aus einer Versicherungsanstalt nach § 6 (Anstaltsrente) darf zusammen mit laufenden Bezügen, die öffentliche Verwaltungen oder Betriebe mit Rücksicht auf ein früheres Beamten-, Soldaten- oder Gefolgschaftsverhältnis des Berechtigten oder des Ehemannes der Berechtigten gewährt (Gehalt oder andere Dienstbezüge, Wartegeld, Gnadenvierteljahr, Ruhegehalt, ruhegehaltsähnliche Leistungen, Übergangsgebührnisse, Hinterbliebenenbezüge usw.) und mit Renten aus der Reichsversicherung 80 v. H. — nach Vollendung des 65. Lebensjahres 75 v. H. — des versorgungsfähigen Dienstbezuges (§ 8) nicht übersteigen. Um den etwa übersteigenden Betrag ist die Anstaltsrente zu kürzen.

(2) Zu den laufenden Bezügen gemäß Abs. 1 gehören auch Beschädigten- und Dienstzeitrenten nach dem Reichsversorgungsgesetz, dem Altrentnergesetz, dem Kriegspersonenschädengesetz, dem Besatzungspersonenschädengesetz, dem Wehrmachtversorgungsgesetz, dem Gesetz über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung, den früheren Militärversorgungsgesetzen, den Polizeiversorgungsgesetzen und dem Reichsgesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung.

(3) Die anzurechnenden Bezüge sind mit dem Betrage in Ansatz zu bringen, mit dem sie zahlbar sind. Beschädigtenrenten aus den im Abs. 2 aufgeführten Versorgungsgesetzen sind jedoch nur mit der Hälfte ihres Betrages anzusetzen.

(4) Enthalten die vorstehend bezeichneten Bezüge Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse, so bleiben diese außer Ansatz.

(5) Würde nach vorstehendem die Anstaltsrente des berechtigten Gefolgschaftsmitgliedes mit einem laufenden Dienstbezuge

bis zu 10 RM wöchentlich auf weniger als 200 RM jährlich,
bis zu 15 RM wöchentlich auf weniger als 240 RM jährlich,
bis zu 20 RM wöchentlich auf weniger als 280 RM jährlich,
bis zu 25 RM wöchentlich auf weniger als 300 RM jährlich

zu kürzen sein, so kann die Kürzung unter die bezeichneten Beträge unterbleiben; sie muß insoweit unterbleiben, wenn der Berechtigte mindestens 520 Beitragswochen oder 120 Beitragsmonate aufweisen kann.

(6) Rentenberechtigte, die die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen und ihren Wohnsitz im Deutschen Reich aufgeben, können für ihre Ansprüche einschließlich etwaiger später entstehender Ansprüche ihrer Hinterbliebenen mit dem dreifachen Jahresbetrag der Anstaltsrente abgefunden werden.

§ 13

(1) Der Anspruch auf Zahlung einer Witwenrente entsteht für Witwen von Versicherten, die noch keine Anstaltsrente beziehen, mit dem ersten Tage des Sterbemonats, für die Witwen von Rentenberechtigten mit dem Ablauf des Sterbemonats.

(2) Ein Anspruch auf Witwenrente ist ausgeschlossen,

a) wenn die Ehe mit dem Versicherten innerhalb der letzten drei Monate vor seinem Ableben geschlossen worden ist und der Tod nicht durch Unfall eingetreten ist,
b) wenn die Witwe den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Treffen die Voraussetzungen für die Zahlung einer Anstaltsrente mit den Voraussetzungen für die Zahlung einer Witwenrente zusammen, so ist ausschließlich die höhere Rente zu gewähren. Kommen hierbei verschiedene Anstalten in Frage, so richtet sich der Anspruch gegen die Anstalt, die die höhere Rente zu gewähren hat; diese kann von der

H2213-0389

[noch zu b]

anderen Anstalt Ersatz in dem Umfang fordern, daß die Rente von den beteiligten Anstalten in dem Verhältnis der Beträge getragen wird, die die einzelnen Anstalten ohne das Zusammentreffen hätten leisten müssen.

§ 14

Der Anspruch auf Witwenrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt oder sich wieder verheiratet. Im letzteren Falle ist der Witwe eine Abfindung im dreifachen Jahresbetrage der Witwenrente zu zahlen; durch die Zahlung der Abfindung werden sämtliche Ansprüche der Witwe und die etwaigen später entstehenden Ansprüche der Waisen gegen die Anstalt abgegolten. Treffen bei der Witwe die Voraussetzungen für eine Anstaltsrente und eine Witwenrente zusammen (§ 13 Abs. 3), so wird die Witwe lediglich wegen des Betrages abgefunden, um den die Witwenrente ihre Anstaltsrente übersteigt.

§ 15

Für das Ruhen des Anspruchs auf Witwenrente findet § 11 sinngemäß Anwendung. Der Anspruch auf Witwenrente ruht außerdem, solange die Berechtigte den von ihr geforderten Nachweis der Nichtwiederverheiratung nicht führt.

§ 16

(1) Die Witwenrente beträgt bis zu 50 v. H. der Anstaltsrente, die dem verstorbenen Ehemann zustand oder zugestanden hätte, wenn er im Zeitpunkt des Todes rentenberechtigt geworden wäre.

(2) Die Witwenrente darf mit den der Witwe aus der Reichsversicherung zustehenden Rentenbezügen 60 v. H. des Betrages nicht übersteigen, den die Anstaltsrente des Ehemannes nach § 12 Abs. 1 nicht überschreiten kann. Um den übersteigenden Betrag ist die Witwenrente zu kürzen.

(3) Die anzurechnenden Bezüge sind mit dem Betrag anzusetzen, mit dem sie zahlbar sind. Hinterbliebenenrenten aus den im § 12 Abs. 2 aufgeführten Versorgungsgesetzen werden nicht angerechnet.

(4) Enthalten die vorstehend bezeichneten Bezüge Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse, so bleiben diese außer Ansatz.

(5) Würde nach vorstehendem die Rente der Witwe eines Versicherten mit einem laufenden Dienstbezuge
bis zu 10 RM wöchentlich auf weniger als 100 RM jährlich,
bis zu 15 RM wöchentlich auf weniger als 120 RM jährlich,
bis zu 20 RM wöchentlich auf weniger als 140 RM jährlich,
bis zu 25 RM wöchentlich auf weniger als 150 RM jährlich
zu kürzen sein, so kann die Kürzung unter die bezeichneten Beträge unterbleiben; sie muß insoweit unterbleiben, wenn mindestens 520 Beitragswochen oder 120 Beitragsmonate vorliegen.

§ 17

(1) Anspruch auf Waisenrente kann gewährt werden:

a) den ehelichen Kindern eines männlichen Versicherten sowie seinen unehelichen Kindern, wenn seine Vaterschaft durch öffentliche Urkunde festgestellt ist,
b) den Kindern einer weiblichen Versicherten,
c) Stiefkindern und elternlosen Enkelkindern, die mindestens das letzte Jahr vor dem Tode dem Haushalt des verstorbenen Versicherten angehört haben und von diesem überwiegend unterhalten worden sind.

(2) Als eheliche Kinder gelten auch die für ehelich erklärten und die an Kindes Statt angenommenen Kinder.

(3) Die Waisenrente kann bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gewährt werden. Für Kinder, die in Schul- oder Berufsausbildung stehen, kann die Waisenrente bis zum vollendeten 18. Lebensjahre geleistet werden, für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen arbeitsunfähig sind, unbeschränkt.

(4) Hatte der Verstorbene noch keinen Anspruch auf Anstaltsrente, so beginnt der Anspruch auf Waisenrente mit dem ersten Tage des Sterbemonats, sonst mit Ablauf des Sterbemonats. Sind die Voraussetzungen für eine Waisenrente erst durch Eintritt eines späteren Ereignisses gegeben, so beginnt der Anspruch mit dem ersten Tage des Monats, in dem das den Anspruch begründende Ereignis eingetreten ist.

(5) Treffen die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten zusammen, so wird die Waisenrente nur einmal, und zwar mit dem höheren Betrage gewährt. Kommen hierbei verschiedene Versicherungsanstalten in Frage, so richtet sich der Anspruch gegen die Anstalt, die die höhere Rente zu gewähren hat; diese kann von der anderen Anstalt Ersatz in dem Umfang fordern, daß die Rente von den beteiligten Anstalten in dem Verhältnis der Beträge getragen wird, die die einzelnen Anstalten ohne das Zusammentreffen hätten leisten müssen.

§ 18

Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das maßgebende Lebensjahr (§ 17 Abs. 3) vollendet oder sich verheiratet oder stirbt oder eine sonstige Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung der Waisenrente wegfällt.

§ 19

Für das Ruhen des Anspruches auf Waisenrente findet § 11 sinngemäß Anwendung. Der Anspruch auf Waisenrente ruht außerdem, solange ein geforderter Nachweis der Nichtverheiratung, der Fortdauer der Berufsausbildung oder der Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht geführt wird.

§ 20

(1) Die Waisenrente beträgt für einfache Waisen je bis zu einem Viertel der Anstaltsrente (für Vollwaisen je bis zu einem Drittel der Anstaltsrente) des verstorbenen Elternteils.

(2) Die Waisenrente darf, wenn im Zeitpunkt des Todes des versicherten Elternteils noch nicht 520 Beitragswochen oder 120 Beitragsmonate vorlagen, zusammen mit den der Waise aus der Reichsversicherung zustehenden Renten für eine Vollwaise 20 v. H., für eine Halbwaise 15 v. H. des versorgungsfähigen Dienstbezuges (§ 8) des verstorbenen versicherten Elternteils nicht überschreiten. Für je 260 volle weitere Beitragswochen oder 60 Beitragsmonate erhöhen sich diese Hundertsätze um je eins. Um den hiernach übersteigenden Betrag ist die Waisenrente zu kürzen.

(3) Würde nach Abs. 2 die Rente einer Halbwaise unter 75 RM, die einer Vollwaise unter 100 RM jährlich zu kürzen sein, so kann eine Kürzung unter diese Beträge unterbleiben.

§ 21

(1) Die Renten aller Hinterbliebenen eines nach Abschnitt 3 Versicherten dürfen zusammen die Anstaltsrente nicht übersteigen, die dem Versicherten im Zeitpunkt seines Todes zustand oder zugestanden hätte.

(2) Die Renten aller Hinterbliebenen eines nach Abschnitt 3 Versicherten dürfen zusammen mit den ihnen aus der Reichsversicherung zustehenden Hinterbliebenenbezügen den Höchstbetrag nicht überschreiten, den nach § 12 Abs. 1 die Anstaltsrente des verstorbenen Versicherten zusammen mit der ihm aus der Reichsversicherung zustehenden Rente nicht hätte übersteigen dürfen. Solange der verstorbene Versicherte Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse aus der Reichsversicherung bezogen hätte, erhöht sich der zulässige Betrag um diese Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse.

(3) Die anzurechnenden Bezüge sind mit dem Betrag anzusetzen, mit dem sie zahlbar sind. Hinterbliebenenrenten aus den im § 12 Abs. 2 aufgeführten Versorgungsgesetzen werden nicht angerechnet.

(4) Bis zur Erreichung des nach Abs. 1 und 2 zulässigen Betrages werden die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis gekürzt.

(5) Ergibt sich bei den Renten eine Veränderung, so ist erneut nach Abs. 1 bis 4 zu verfahren.

Abschnitt 4

Bildung eines Versorgungsstocks

§ 22

Zugunsten von Gefolgschaftsmitgliedern, die nicht nach Abschnitt 2 oder 3 zusätzlich versorgt werden können oder denen laufende Dienstbezüge von mehr als 7200 RM jährlich zustehen, kann ein persönlicher Versorgungsstock nach näherer Bestimmung der Dienstordnung oder des Einzelvertrages und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gebildet werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 23

(1) Der Versorgungsstock wird bei der Verwaltungsstelle der Versorgungsstöcke (Stockbank) aus monatlichen Beiträgen des Dienstberechtigten und des Gefolgschaftsmitgliedes angesammelt.

(2) Der Beitrag des Dienstberechtigten zum Versorgungsstock beträgt das Doppelte des Beitrags des Dienstverpflichteten, aber nicht mehr, als der § 24 zuläßt.

(3) Die Stockbank wird vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt. Werden mehrere Stockbanken bestimmt, so erläßt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die erforderlichen Vorschriften zur Sicherung der Einheitlichkeit der Stockverwaltung.

§ 24

(1) Der Beitrag des Dienstberechtigten zum Versorgungsstock kann bis zu 20 v. H. des laufenden Dienstbezugs bemessen werden.

(2) Soweit die laufenden Bezüge Aufwandsentschädigungen, Gewinnbeteiligungen, Erfolgszulagen und ähnliche Sonderbestandteile enthalten, bleiben sie bei der Bemessung des zulässigen Beitrags nach Abs. 1 außer Betracht.

§ 25

(1) Die Mittel des Versorgungsstocks werden von der Stockbank nach Weisung des gesicherten Gefolgschaftsmitgliedes treuhänderisch verwaltet. Auszahlungen an das gesicherte

H2213-0390

H2213-0391

Arbeits-Gesetze
Nachtrag 75
(20. März 1944)

IV: Arbeitsverhältnis
O: Öffentlicher Dienst
1: Tarif- und Dienstordnungen

Fortsetzung 8

Weglege Blätter IV O 1 Fortſ. 8, 9, 11, 13, 14 und 15! Streiche auf den Blättern 10, 12, 16 und 16 a ſämtliche Fußnoten als „überholt durch die Neufaſſung vom 1. Nov. 1943"!

[noch ADO. zur ATO., TO. A]

Gefolgschaftsmitglied dürfen nur nach Maßgabe des § 26 erfolgen. Durch die Dienstordnung oder den Einzelvertrag können die Befugnisse der Gefolgschaftsmitglieder nach Satz 1 im Rahmen der Abs. 2 bis 3 näher umgrenzt werden.

(2) Das gesicherte Gefolgschaftsmitglied kann zu Lasten des Versorgungsstocks eine Lebens- oder Leibrentenversicherung eingehen, wenn sichergestellt wird, daß alle Leistungen des Versicherers bis zur Freigabe des Versorgungsstocks nach § 26 an die Stockbank erfolgen. Auch etwaige Prämienrückvergütungen müssen an die Stockbank fließen.

(3) Das gesicherte Gefolgschaftsmitglied kann zu Lasten des Versorgungsstocks Reichsanleihe beschaffen; sie bleibt als gesperrtes Wertpapierkonto im Verwahr der Stockbank. Im Falle des Verkaufs fließt der Erlös in den Versorgungsstock zurück.

(4) Die Nutzungen der zum Versorgungsstock gehörigen Rechte fließen in den Versorgungsstock.

§ 26

(1) Der Versorgungsstock wird dem gesicherten Gefolgschaftsmitglied zur freien Verfügung überlassen,

a) wenn das gesicherte Gefolgschaftsmitglied das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,

b) wenn das gesicherte Gefolgschaftsmitglied das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und Dienstbezüge oder Übergangsgeld nicht mehr erhält,

c) wenn das gesicherte Gefolgschaftsmitglied aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet, Dienstbezüge oder Übergangsgeld nicht mehr gezahlt werden und anzunehmen ist, daß es nicht wieder bei öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben beschäftigt wird; die Entscheidung hierüber steht dem letzten Dienstberechtigten zu,

d) wenn der letzte Dienstberechtigte festgestellt hat, daß das Gefolgschaftsmitglied durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte für die Erfüllung seiner Pflichten als Gefolgschaftsmitglied dauernd unfähig geworden ist und Dienstbezüge oder Übergangsgeld nicht mehr gezahlt werden.

(2) Im Fall des Todes des gesicherten Gefolgschaftsmitgliedes gehört der Versorgungsstock im vollen Umfange zum Nachlaß. Das gesicherte Gefolgschaftsmitglied kann abweichend hiervon dem Ehegatten oder Abkömmlingen durch letztwillige Verfügung oder durch Benennung als Verfügungsberechtigte im Ablebensfall die Verfügungsberechtigung einräumen.[1]

c)

Tarifordnung A für Gefolgſchaftsmitglieder im öffentl. Dienſt (TO. A).
Vom 1. April 1938 (RArbBl. 1938 Heft 12 S. VI 475).

Neufaſſung vom 1. November 1943 (Tarifregiſter Nr. 2233 A/19; RArbBl. Heft 34/35 S. IV 838).

Im öffentlichen Dienst wirken zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat alle Schaffenden zusammen. Die ihnen gestellte hohe Aufgabe erfordert eine Dienstgemeinschaft im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung, vorbildliche Erfüllung der Dienstpflichten und ein ihrer öffentlichen Stellung angemessenes Verhalten in und außer dem Dienst.

Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes und die von ihm hierzu berufenen Vertreter haben als Gefolgschaftsführer für das Wohl der Gefolgschaftsmitglieder zu sorgen; der Gefolgschaftsführer entscheidet gegenüber der Gefolgschaft in allen betrieblichen Angelegenheiten. Gefolgschaftsführer und Gefolgschaft haben sich gegenseitig die in der Dienstgemeinschaft begründete Treue zu halten und eingedenk ihrer Stellung im öffentlichen Dienst in ihrer Diensterfüllung allen Volksgenossen Vorbild zu sein.

Die nachstehende Tarifordnung stellt für das Dienstverhältnis der von ihr erfaßten Gefolgschaftsmitglieder rechtsverbindliche Mindestbedingungen auf, über die der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm ermächtigten Stellen insoweit hinausgehen können, als sie hierzu durch Gesetz oder besondere Anordnung befugt sind.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Tarifordnung gilt für über 18 Jahre alte Gefolgschaftsmitglieder der nachstehend aufgeführten Verwaltungen und Betriebe, wenn sie in einer die Arbeitskraft des Gefolgschaftsmitgliedes überwiegend beanspruchenden, nach § 1 des Reichs-Angestellten-Versiche-

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch die Dritte Änderung der ADO. zur ATO. vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Bl. S. 166).

rungsgesetzes versicherungspflichtigen Beschäftigung tätig oder in der Anlage 1 aufgeführt sind:

a) Verwaltungen und Betriebe des Reichs,
b) Verwaltungen und Betriebe der Länder,
c) Verwaltungen und Betriebe der Gemeinden,
d) Verwaltungen und Betriebe der Gemeindeverbände,
e) Verwaltungen und Betriebe der gemeindlichen Zweckverbände,
f) Verwaltungen und Betriebe der Deutschen Reichsbahn,
g) Verwaltungen und Betriebe der Reichsbank und der Preußischen Staatsbank,
h) Spar- und Girokassen, deren Gewährverbände Gemeinden, Gemeindeverbände oder gemeindliche Zweckverbände sind, sowie die gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) den öffentlichen Betrieben gleichgestellten Stadt- und Kreisbanken
i) Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie die Träger der Reichsversicherung,
k) Universitäten und andere Lehranstalten, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind,
l) unter das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben fallende Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Zwecken der Gemeinden oder Gemeindeverbände dienen.

(2) Die Tarifordnung findet keine Anwendung auf Verwaltungen und Betriebe der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände; sie gilt auch nicht für die Verwaltungen und Betriebe sowie für Spar- und Girokassen von Gemeinden und Gemeindeverbänden mit weniger als 10 000 Einwohnern.

(3) Die Tarifordnung findet ferner keine Anwendung auf

a) Gefolgschaftsmitglieder, für die eine von dem Reichstreubänder für den öffentlichen Dienst oder einem Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassene besondere Tarifordnung gilt,
b) Gefolgschaftsmitglieder, die ihren dienstlichen Wohnsitz nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben,
c) Zollangestellte und ϟϟ-Hilfsgrenzangestellte sowie Bodenschätzer in der Reichsfinanzverwaltung,
d) Angestellte im Polizeivollzugsdienst und Polizeischuldienst,
e) Angestellte bei Einrichtungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Tarifordnung unter die Tarifordnung für das Bankgewerbe fallen,
f) Angestellte bei öffentlichen Versicherungsanstalten,
g) Gefolgschaftsmitglieder im Bereiche der Deutschen Reichsbahn, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppen VIII bis X bestimmen würde, sowie Gefolgschaftsmitglieder, die Werkmeistertätigkeit ausüben; die Tarifordnung gilt jedoch für die Stenotypisten, die Krankenbesucher, die technischen Angestellten und Zeichner und die geprüften Kindergärtnerinnen,
h) die Bankvorstände (Agenten), die Beamtenanwärter und Bankbeflissenen der Preußischen Staatsbank,
i) Verwaltungs- oder Betriebsstellen, die der Förderung der Gesundheit, der Krankenpflege oder der Fürsorge für jugendliche, obdachlose, alte, gebrechliche oder erwerbsbeschränkte Personen dienen, ausgenommen das Staatskrankenhaus in Berlin und die Kuranstalten der Polizei sowie die Gesundheitsämter,

Soweit Verwaltungs- oder Betriebsstellen den genannten Zwecken dienen und nicht unter eine andere Tarifordnung fallen, sollen die Tarifordnungen A und B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst oder die Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Reichsgaue, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (Kr. T) — Reichsarbeitsbl. 1940 Nr. 2 S. IV 73 ff. — insoweit durch Dienstordnung eingeführt werden, als die Betriebsverhältnisse dies im einzelnen zulassen.

Gefolgschaftsmitgliedern der in Satz 1 genannten Verwaltungs- oder Betriebsstellen, auf die diese Tarifordnung bei einem früheren Inkrafttreten schon vor dem 1. April 1939 Anwendung gefunden hätte, kann das Mehr an Gehalts- oder Lohnbezügen, das ihnen für diesen Fall in der zurückliegenden Zeit, jedoch nicht über den 1. April 1938 — in der Ostmark nicht über den 1. Oktober 1938, im Reichsgau Sudetenland nicht über den 1. Januar 1939 — hinaus, zugestanden hätte, nachgezahlt werden. Die Nachzahlung kann auch in einer Pauschsumme unter geringfügigen Abrundungen nach unten oder oben erfolgen.

k) künstlerisches und technisches Theaterpersonal und Orchestermusiker,
l) Gefolgschaftsmitglieder bei nichtreichseigenen Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, nebenbahnähnlichen Kleinbahnen oder ihnen gleichzuachtenden Bahnen des nichtallgemeinen Verkehrs und bei Kraftfahrlinien dieser Bahnen,
m) Angestellte, die vor Inkrafttreten dieser Tarifordnung mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen oder der für die Besoldung allgemein zuständigen obersten Landesbehörde außertariflich eingestellt worden sind, sowie Angestellte in leitender Stellung bei den unter Abs. 1 Buchstabe c, d, e, h und l fallenden Verwaltungen und Betrieben, deren Arbeitsbedingungen in einem Dienstvertrag geregelt sind,
n) Angestellte der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, soweit sie Deputatempfänger sind,

H2213-0392

o) gemäß § 19 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht zu ihrer eigenen Unterstützung in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis Beschäftigte,

p) ständig Angestellte im Sinne des Preußischen und des Anhaltischen Landesrechts sowie Angestellte, die einer Dienstordnung nach den Reichsversicherungsgesetzen unterstehen,

q) Angestellte der Luftwaffe, die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit fliegen müssen, Besatzungen der Flugzeuge und Luftschiffe,

r) Angestellte bei staatlichen Porzellanmanufakturen,

s) Personen, die für einen festumgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, insbesondere Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten, ferner nichtplanmäßige Assistenten, Lektoren und Lehrbeauftragte an den Hochschulen,

t) die Landjahrerzieherschaft,

u) künstlerische Lehrkräfte an Kunsthochschulen.

(4) Eine von dieser Tarifordnung abweichende Regelung kann durch die Dienstordnung getroffen werden für

a) Aushilfsangestellte, das sind Angestellte, denen bei der Einstellung eröffnet wird, daß sie längstens mit einer Beschäftigung bis zu 6 Monaten rechnen können; dauert die Beschäftigung eines als Aushilfsangestellten angenommenen Gefolgschaftsmitgliedes länger als 6 Monate, so entfallen vom Beginn des 7. Monats ab die für Aushilfsangestellte vorgesehenen Abweichungen von der Tarifordnung oder Dienstordnung,

b) Gefolgschaftsmitglieder, für die mit Zustimmung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst eine Sonderregelung erfolgt.

(5) Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern, die der Invalidenversicherung unterliegen, aber bisher einer Tarifordnung für Angestellte unterstellt waren, können durch Dienstordnung der vorliegenden Tarifordnung unterstellt werden.

H2213-0393

H2213-0394

[noch TO. A]

§ 2

Mehrarbeit

(1) Soweit gemäß § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) von der Befugnis Gebrauch gemacht ist, eine über 48 Stunden hinausgehende Arbeitszeit als regelmäßige Arbeitszeit festzusetzen, ist deren Vergütung in der Vergütung nach den §§ 3 ff. enthalten. Die Abgeltung erstreckt sich auch auf eine Vergütung für darüber hinausgehende, nicht regelmäßige Dienstleistungen (Überstunden), soweit nicht in Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Überstundenberechnung sind für jeden zu berücksichtigenden Urlaubstag, Krankheitstag, Wochenfeiertag sowie für jeden Tag, an dem das Gefolgschaftsmitglied aus sonstigen Gründen vom Dienst befreit war, die Stunden mitzuzählen, die das Gefolgschaftsmitglied ohne diese Ausfallgründe bei regelmäßigem Verlauf seines Dienstes abgeleistet haben würde. Überzeitarbeit der übrigen Gefolgschaft gilt stets als außerhalb des regelmäßigen Verlaufs des Dienstes liegend. Werden nichtgeleistete Arbeitsstunden (Satz 1) in der Folge nachgeleistet, so werden sie nicht zum zweiten Male gezählt.

(3) Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken und, soweit tunlich, gleichmäßig auf die Gefolgschaftsmitglieder zu verteilen. Gefolgschaftsmitglieder, die weder nach §§ 11 bis 14 des Reichsangestellten-Versicherungsgesetzes versicherungsfrei sind noch Anwartschaft auf eine über die reichsgesetzliche Versicherungspflicht hinausgehende Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Beteiligung des Dienstberechtigten haben, erhalten für die Überstunden, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1, nach Möglichkeit im Laufe des Kalendervierteljahres, spätestens aber des Kalenderhalbjahres, in entsprechendem Umfange Dienstbefreiung; ist Dienstbefreiung nicht möglich, so wird für jede Überstunde ein Pauschbetrag von 7 vom Tausend der monatlichen baren Dienstbezüge (§§ 5 bis 8) eines 26 jährigen — bei den Vergütungsgruppen I bis III eines 30 jährigen — verheirateten Gefolgschaftsmitgliedes derselben Vergütungsgruppe am selben Ort gewährt. Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied aus, so ist die Regelung noch vor seinem Ausscheiden vorzunehmen.

§ 3

Vergütungsgrundlagen

(1) Die Vergütungen werden nach dem Werte der Leistung, nach dem dienstlichen Wohnsitz, nach dem Lebensalter und dem Familienstande bemessen.

(2) Jedes Gefolgschaftsmitglied ist vom Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder der von ihm hierzu ermächtigten Stelle nach seiner überwiegenden Tätigkeit nach den in der Anlage 1 festgelegten Tätigkeitsmerkmalen in die entsprechende Vergütungsgruppe einzureihen; durch die Dienstordnung kann die Ablegung von Prüfungen vorgeschrieben werden. Die Einreihung ist bei Arbeitsstreitigkeiten, wenn nicht eine Vertragsänderung vorgenommen wird, bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses maßgebend. Über den Aufstieg des Gefolgschaftsmitgliedes in eine höhere Vergütungsgruppe während des Dienstverhältnisses entscheidet der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm hierzu ermächtigte Stelle.

§ 4

Bestandteile der Vergütungen

(1) Die Vergütung des Gefolgschaftsmitgliedes besteht in der Regel aus

a) der Grundvergütung (Anfangsgrundvergütung zuzüglich Steigerungsbeträgen und Aufrückungszulagen — siehe Anlage 1 —).

b) dem Wohnungsgeldzuschuß.

Hierzu treten gegebenenfalls

c) örtliche Sonderzuschläge (§ 7)

und nach näherer Bestimmung der Dienstordnung,

d) Beitragsleistungen des Dienstberechtigten zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

(2) Für Gefolgschaftsmitglieder der Vergütungsgruppen I bis III, die noch nicht 30 Jahre alt sind, und für Gefolgschaftsmitglieder der Vergütungsgruppen IV bis X, die noch nicht 26 Jahre alt sind, tritt an die Stelle der Vergütung nach a bis c die Vergütung nach § 9 und nach Anlage 2.

§ 5

Festsetzung der Grundvergütung

(1) Vom Beginn des Monats an, in dem ein Gefolgschaftsmitglied das in der Anlage 1 festgesetzte Alter für die Anfangsgrundvergütung erreicht, erhält das Gefolgschaftsmitglied die Anfangsgrundvergütung seiner Vergütungsgruppe. Diese steigert sich nach je 2 Dienstjahren um den in der Anlage 1 festgesetzten Steigerungsbetrag bis zur Erreichung des Höchstbetrages der Grundvergütung der Vergütungsgruppe.

(2) Die beim Inkrafttreten der Tarifordnung beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder erhalten eine Grundvergütung in der Höhe, daß die ihnen nach dieser Tarifordnung zustehenden Dienstbezüge (außer Kinderzuschlägen) nicht hinter dem Betrag der Dienstbezüge zu-

rückbleiben, die ihnen nach der bisher geltenden Tarif- oder Dienstordnung oder nach dem Arbeitsvertrag am ersten Tage der Geltung dieser Tarifordnung zugestanden hätten. Es braucht jedoch nicht mehr gewährt zu werden als die Grundvergütung nach dem Höchstbetrag der Vergütungsgruppe, in die das Gefolgschaftsmitglied nach dieser Tarifordnung einzureihen ist. Die Grundvergütung steigert sich das erstemal zu dem Zeitpunkt, in dem die Bezüge sich nach der bisher geltenden Regelung erhöht hätten und in der Folge nach je 2 Dienstjahren um den in der Anlage 1 festgesetzten Steigerungsbetrag bis zur Erreichung des Höchstbetrages der Grundvergütung der Vergütungsgruppe.

(3) Beim Aufrücken, d. h. beim Übertritt in eine Vergütungsgruppe mit niedrigerer Ordnungszahl, wird die Grundvergütung der zu verlassenden Vergütungsgruppe um die Aufrückungszulage der Aufrückungsgruppe, gegebenenfalls auch der dazwischenliegenden Vergütungsgruppen mit niedrigerer Ordnungszahl, erhöht; ist der sich ergebende Betrag höher als die Anfangsgrundvergütung der Aufrückungsgruppe, so bildet er die Grundvergütung in der Aufrückungsgruppe. Diese steigert sich zunächst in dem Zeitpunkt, in dem die Grundvergütung der verlassenen Vergütungsgruppe sich gesteigert hätte, um den Steigerungsbetrag der Aufrückungsgruppe und in der Folge nach je 2 Dienstjahren bis zur Erreichung des Höchstbetrages der Grundvergütung dieser Gruppe. Ist der nach Satz 1 sich ergebende Betrag (Grundvergütung der bisherigen Vergütungsgruppe zuzüglich Aufrückungszulage) nicht höher als die Anfangsgrundvergütung der Aufrückungsgruppe, so erhält das Gefolgschaftsmitglied die Anfangsgrundvergütung der Aufrückungsgruppe; diese steigert sich nach je 2 Dienstjahren um den Steigerungsbetrag der Aufrückungsgruppe bis zur Erreichung des Höchstbetrages der Grundvergütung dieser Gruppe.

(4) Gefolgschaftsmitglieder, die im Zeitpunkt der Einstellung das für die Anfangsgrundvergütung festgesetzte Alter bereits überschritten haben, erhalten jeweils die Grundvergütung, die der Einzustellende erreicht hätte, wenn er seit Vollendung seines 30. Lebensjahres — bei Anstellung in Vergütungsgruppe IV bis X des 26. Lebensjahres — in der Eingangsgruppe seiner Anstellungsgruppe (s. Anlage 1) beschäftigt gewesen wäre und am Tage der Einstellung in die Anstellungsgruppe aufgerückt wäre.

(5) Scheiden Gefolgschaftsmitglieder nach dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grunde aus und werden sie in einer Verwaltung oder in einem Betriebe, der von dieser Tarifordnung erfaßt wird, wieder in der gleichen Vergütungsgruppe eingestellt, so erhalten sie die zuletzt bezogene Grundvergütung, wenn diese höher ist als die nach Abs. 4 berechnete.

§ 6

Wohnungsgeldzuschuß

(1) Der Wohnungsgeldzuschuß bestimmt sich nach dem dienstlichen Wohnsitz des Gefolgschaftsmitgliedes und nach der in der Anlage 1 für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegten Tarifklasse; diese gilt für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder. Ledige Gefolgschaftsmitglieder erhalten den Wohnungsgeldzuschuß der nächtsniedrigeren Tarifklasse nach Absatz 3 — in der Anlage 1 in Klammern angegeben —. Ledige Gefolgschaftsmitglieder, die im eigenen Hausstand ihrem unehelichen Kind Wohnung und Unterhalt gewähren, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete; sie behalten ihn auch, wenn das Kind aus dem Hausstand des Gefolgschaftsmitgliedes ausscheidet.

(2) Die Ortsklasse wird nach dem für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Reichsbeamten jeweils maßgebenden Ortsklassenverzeichnis festgesetzt.

(3) Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt monatlich für Gefolgschaftsmitglieder mit weniger als drei kinderzuschlagberechtigenden Kindern:

in Ortsklasse	für die Tarifklasse				
	III RM	IV RM	V RM	VI RM	VII RM
Sonderklasse	132,—	96,—	72,—	53,—	33,50
A	114,—	84,—	61,—	44,50	29,—
B	90,—	66,—	50,50	37,—	24,—
C	72,—	54,—	39,50	29,—	18,—
D	54,—	39,50	29,—	21,50	13,—

(4) Für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder mit 3 oder 4 kinderzuschlagberechtigenden Kindern beträgt der Wohnungsgeldzuschuß monatlich:

in Ortsklasse	Für die Tarifklasse				
	III RM	IV RM	V RM	VI RM	VII RM
Sonderklasse	154,—	112,—	84,—	62,—	39,50
A	133,—	98,—	71,50	52,—	34,—
B	105,—	77,—	59,—	43,50	28,—
C	84,—	63,—	46,50	34,—	21,—
D	63,—	46,50	34,—	25,50	15,50

H2213-0395

H2213-0396

Weglege Blatt IV O 1 Fortſetzung 10 vom 30. April 1941!
Füge auf Blatt IV O 1 Fortſetzung 8 dem Titel unter c) hinzu: „und vom 17. Januar 1941 (RArbBl. Heft 4 S. IV 188), ſowie vom 6. Februar 1943 (RArbBl. Heft 8 S. IV 207).“

[noch TO. A]

(5) Für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder mit 5 oder mehr kinderzuschlagberechtigenden Kindern beträgt der Wohnungsgeldzuschuß monatlich:

in Ortsklasse	Für die Tarifklasse				
	III	IV	V	VI	VII
	RM	RM	RM	RM	RM
Sonderklasse	176,—	128,—	96,—	70,50	45,—
A	152,—	112,—	82,—	59,50	38,50
B	120,—	88,—	67,50	50,—	32,—
C	96,—	72,—	53,—	38,50	24,—
D	72,—	53,—	38,50	29,—	18,—

(6) Die Bestimmungen über den Wohnungsgeldzuschuß der Reichsbeamten mit Ausnahme des § 39 Abs. 3 des Reichsbesoldungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 7

Örtlicher Sonderzuschlag

Zur Grundvergütung nach § 5 treten örtliche Sonderzuschläge nach Maßgabe der jeweiligen für die Reichsbeamten bestehenden Bestimmungen.

§ 8

Gehaltskürzung [1]

Mit Ausnahme der Kinderzuschläge (§ 10) unterliegen die Vergütungen sämtlicher Gefolgschaftsmitglieder den Kürzungen nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen.

§ 9

Vergütung für Gefolgschaftsmitglieder unter 30 oder 26 Jahren

(1) [1] Die monatliche Grundvergütung für Gefolgschaftsmitglieder unter 26 Jahren — in den Vergütungsgruppen I bis III unter 30 Jahren — ist aus der Anlage 2 zu entnehmen.

(2) Das Lebensjahr gilt im Sinne der Anlage 2 mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(3) [1] Zu der monatlichen Grundvergütung nach Anlage 2 treten der Wohnungsgeldzuschuß nach § 6 in Verbindung mit Anlage 2 und der örtliche Sonderzuschlag nach § 7.

(4) Verheiratete männliche Gefolgschaftsmitglieder unter 26 bzw. 30 Jahren erhalten an Stelle der Bezüge nach Abs. 1 bis 3 bis zur Vollendung des 28. bzw. 32. Lebensjahres die Bezüge der Gefolgschaftsmitglieder mit vollendetem 26. bzw. 30. Lebensjahr. Im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod oder Ehescheidung tritt eine Verminderung der hiernach gewährten Bezüge nicht ein.

(5) Die bei Inkrafttreten dieser Tarifordnung beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder, die das 30. oder das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten zu den ihnen nach dieser Tarifordnung zustehenden Dienstbezügen — Kinderzuschläge bleiben beim Vergleich außer Betracht — gegebenenfalls eine Ausgleichszulage in der Höhe, daß sich gegenüber dem Betrag, der sich aus den Dienstbezügen am 1. Tage des Inkrafttretens dieser Tarifordnung nach der bisher geltenden Tarif- oder Dienstordnung errechnet hätte, keine Minderung ergibt. Auf die Ausgleichszulage sind die sich in der Folge ergebenden tarifmäßigen Steigerungen anzurechnen.

§ 10

Kinderzuschläge

(1) Zu der Vergütung nach den §§ 4 bis 9 treten Kinderzuschläge nach Maßgabe des § 12 ATO.

(2) Der Kinderzuschlag beträgt für jedes Kind monatlich 20,— RM.[1]

(3) Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt; für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nur, wenn sie

---

[1] ~~**Anmerkung der Herausgeber:** In der Faſſung vom 11. Januar 1940.~~ Überholt d. die Neufassg. v. 1.11.43

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, und wenn sie
2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens 40 RM monatlich haben. Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze in Satz 1 für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus.

Die Nrn. 67 bis 70 a der Reichsbesoldungsvorschriften finden insoweit Anwendung, als die Tarif- oder gemeinsame Dienstordnung nicht etwa anderes bestimmen.

(4) Die Dienstordnung kann für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und nicht mindestens monatlich 40 RM eigenes Einkommen haben, die Gewährung des Kinderzuschlages ohne Rücksicht auf das Lebensalter vorsehen.

§ 11

Erholungsurlaub

(1) Das Gefolgschaftsmitglied erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge. Das Urlaubsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

(2) Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die im abgelaufenen Urlaubsjahr weniger als 10 Monate — ohne oder mit Unterbrechung — im Dienstverhältnis bei öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben im Sinne der ATO. standen, wird der im Nachfolgenden festgesetzte Urlaub im Verhältnis der Zahl der vollen Monate des Dienstes bei öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben im abgelaufenen Urlaubsjahr zu 10 gewährt. Ein Bruchteil eines Tages wird hierbei nach oben abgerundet. Bei neu eingestellten Gefolgschaftsmitgliedern, die nach Satz 1 einen Urlaubsanspruch von weniger als 7 Kalendertagen haben, wird der Urlaubsanspruch auf 7 Kalendertage erhöht, wenn der Urlaub nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach der Einstellung genommen wird. Haben neu eingestellte Gefolgschaftsmitglieder bei der Einstellung nach Satz 1 keinen Urlaubsanspruch, so wird ihnen 6 Monate nach ihrer Einstellung Anspruch auf 7 Kalendertage Urlaub gewährt.

(3) Die Dauer des Urlaubs beträgt bis zur grundsätzlichen Neuregelung des Urlaubs für den öffentlichen Dienst nach einer Dienstzeit (ATO. § 7) von 5 Jahren

in Urlaubsklasse	Vergütungsgruppe	Altersabteilung 1 bis zu 30 Jahren	Altersabteilung 2 30 bis 40 Jahre	Altersabteilung 3 über 40 Jahre
		Kalendertage		
A	I bis III	25	31	37
B	IV „ VI	21	28	35
C	VII „ IX	18	25	31
D	X	16	21	28

Die vorstehenden Urlaubszeiten vermindern sich für Gefolgschaftsmitglieder mit einer Dienstzeit (ATO. § 7) von weniger als 1 Jahr um 7 Kalendertage, von weniger als 3 Jahren um 5 Kalendertage, von weniger als 5 Jahren um 3 Kalendertage. Hat ein Gefolgschaftsmitglied beim Antritt seines Urlaubs das ihn zu einer längeren Urlaubszeit berechtigende Lebens- oder Dienstjahr noch nicht vollendet, so wird ihm der längere Urlaub gewährt, wenn die Vollendung dieses Lebensjahres oder Dienstjahres innerhalb des Urlaubsjahres eintritt. Der Bemessung des Urlaubs ist die Vergütungsgruppe zugrunde zu legen, in der sich das Gefolgschaftsmitglied bei Beginn des Urlaubsjahres befindet oder bei Neueinstellung nach dem 1. April die Vergütungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt. Der Aufstieg eines Gefolgschaftsmitgliedes im Laufe eines Urlaubsjahres bleibt für dieses Urlaubsjahr unberücksichtigt.

(4) Diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die auf Veranlassung des Gefolgschaftsführers oder seines Beauftragten ihren ganzen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub bis zu 7 Tagen nach näherer Bestimmung der Dienstordnung; fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

(5) Schwerbeschädigten ist nach näherer Bestimmung der Dienstordnung ein Zusatzurlaub zu gewähren.

(6) Der Urlaub wird auch Gefolgschaftsmitgliedern gewährt, die sich in gekündigter Stellung befinden, es sei denn, daß sie aus eigenem Verschulden entlassen werden. Ist hiernach für das laufende Urlaubsjahr noch Urlaub zu gewähren, so erhalten ihn die Gefolgschaftsmitglieder während der Kündigungsfrist, soweit diese ausreicht; soweit sie nicht ausreicht, sind die Dienstbezüge für den restlichen Urlaub zu zahlen.

(7) Durch eine Erkrankung wird der Urlaub nicht unterbrochen, jedoch soll Nachurlaub gewährt werden, soweit durch die Krankheit der Erholungszweck vereitelt ist und die dienstlichen Verhältnisse eine Nachbeurlaubung zulassen. Bis zum Ende des Urlaubs sind Urlaubsbezüge zu gewähren, von da an und während eines etwaigen Nachurlaubs Krankenbezüge nach § 12.[2])

(8) Ein auf Grund der Reichsversicherung oder der Sozialversicherung in der Ostmark oder von einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen

---

Anmerkungen der Herausgeber: 1) Abſ. 2 geändert durch die „Tarifordnung zur Regelung der Kinderzuſchläge für Gefolgſchaftsmitglieder, für die die ATO., TO. A oder TO. B gilt.“ Vom 17. Januar 1941 (Reichsarbeitsblatt Heft 4 S. IV 188), in Kraft ſeit dem 1. Januar 1941.

2) § 11 Abſ. 7 geändert durch die „Achte Tarifordnung zur Änderung der TO. A . . . vom 6. Februar 1943 (RArbBl. Heft 8 S. IV 207).

Überholt d. [illegible] v. 1. 11. 43.

H2213-0397

Betriebes im Sinne der ATO. oder durch die Versorgungsbehörden verordneter Kuraufenthalt darf auf den Jahresurlaub nicht angerechnet werden.

(9) Gefolgschaftsmitglieder, die ohne Erlaubnis während des Urlaubs gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf die Dienstbezüge in Höhe des auf die Urlaubszeit entfallenden Entgelts.

(10) Ohne Gewährung einer Vergütung kann Urlaub bis zu 1 Jahr bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; als solcher gilt auch Fortbildung.

(11) Urlaub, der nicht spätestens einen Monat nach Ablauf des Urlaubsjahres genommen wird oder der wegen anhaltender Krankheit nicht verbraucht werden kann, verfällt ohne Anspruch auf Geldentschädigung, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht ist. Urlaub kann auch während einer Krankheit genommen werden. In diesem Falle treten für die Dauer des Urlaubs an Stelle der Krankenbezüge die Urlaubsbezüge.

§ 12

Krankenbezüge

(1) Den Gefolgschaftsmitgliedern werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines auf Grund der Reichsversicherung oder der Sozialversicherung in der Ostmark oder von einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes im Sinne der ATO. oder durch Versorgungsbehörden verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Dienstbezüge, gekürzt um die ruhenden Anteile des Gefolgschaftsmitgliedes an den Beiträgen zu diesen Versicherungsunternehmungen, als Krankenbezüge weitergezahlt. Die Weiterzahlung geht nach einer Dienstzeit (ATO. § 7)

von weniger als 4 Monaten bis zur Dauer von	2 Wochen
von mindestens 4 Monaten bis zur Dauer von	6 Wochen
von mindestens 2 Jahren bis zur Dauer von	9 Wochen
von mindestens 3 Jahren bis zur Dauer von	12 Wochen
von mindestens 5 Jahren bis zur Dauer von	14 Wochen
von mindestens 8 Jahren bis zur Dauer von	16 Wochen

jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.

(2) Vollendet das Gefolgschaftsmitglied im Laufe einer Krankheit die zu einem längeren Krankenbezuge berechtigende Dienstzeit, so werden die Krankenbezüge so gewährt, als wenn das Gefolgschaftsmitglied die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Krankheit vollendet hätte.

(3) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so entfällt der Anspruch aus Abs. 1 und 2 und verkürzt sich der Anspruch aus § 616 BGB. auf den Zeitraum eines Tages. Das Gefolgschaftsmitglied erhält jedoch die dort festgesetzten Leistungen vorschußweise, wenn es

a) erklärt, daß es über ihm zustehende Schadensersatzansprüche nicht verfügt hat,
b) die Verpflichtung übernimmt, sich auch weiterhin jeder Verfügung über die Schadensersatzansprüche zu enthalten, und
c) die Schadensersatzansprüche an den Dienstberechtigten abtritt oder ihm das Verfügungsrecht überträgt.

Soweit von dem Dritten Schadensersatz erlangt wird, gelten die Vorschüsse des Dienstberechtigten als zurückgezahlt. Soweit von dem Dritten Schadensersatz nicht erlangt wird, kann der Dienstberechtigte auf Rückzahlung der Vorschüsse verzichten, wenn die Nichterlangung des Schadensersatzes nicht auf das Verhalten oder auf Handlungen des Gefolgschaftsmitgliedes zurückzuführen ist. Übersteigt der erlangte Schadensersatz den Betrag der vom Dienstberechtigten gezahlten Vorschüsse, so erhält den Unterschiedsbetrag das Gefolgschaftsmitglied; bei der Verfolgung des Schadensersatzanspruches durch den Dienstberechtigten darf ein über den Anspruch des Dienstberechtigten hinausgehender berechtigter Anspruch des Gefolgschaftsmitgliedes nicht vernachlässigt werden.

Die Verpflichtung aus a bis c entfällt, wenn das Gefolgschaftsmitglied die Rückzahlung der Vorschüsse des Dienstberechtigten auf andere Weise sicherstellt.

§ 13

(fortgefallen)

H2213-0398

§ 14

Sachbezüge

Schreib-, Mal- und Zeichenstoffe sind von der Dienststelle unentgeltlich zu liefern. Die Dienststelle kann von den Gefolgschaftsmitgliedern die Vorhaltung von Gerätschaften fordern. Für deren Unterhaltung wird die gleiche Entschädigung gewährt, die die Reichsbeamten erhalten.

§ 15

Zeugnisausstellung

(1) Bei Kündigung hat das Gefolgschaftsmitglied Anspruch auf unverzügliche Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses; dieses ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses sofort gegen ein endgültiges Zeugnis umzutauschen, das den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

(2) Das Gefolgschaftsmitglied ist berechtigt, aus triftigen Gründen auch während des Dienstverhältnisses ein Zeugnis zu verlangen.

(3) Die Urschriften aller Zeugnisse verbleiben im Besitz des Gefolgschaftsmitgliedes.

(4) Auf Antrag ist dem Gefolgschaftsmitglied bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Bescheinigung über die Vergütungsgruppe und die zuletzt bezogene Grundvergütung auszuhändigen.

§ 16

Kündigung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt bei einem Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit für beide Teile (Gefolgschaftsführer und Gefolgschaftsmitglied) während der ersten vier Monate der Beschäftigung zwei Wochen zum Monatsschluß.

(2) Nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist von vier Monaten beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsschluß, und wenn eine Dienstzeit (ATO. § 7) von

1 Jahr vollendet ist	6 Wochen	zum Schluß eines Kalendervierteljahres
5 Jahren vollendet ist	3 Monate	
8 Jahren vollendet ist	4 Monate	
10 Jahren vollendet ist	5 Monate	
12 Jahren vollendet ist	6 Monate	

(3) Die Kündigungsfrist beginnt mit dem auf den Kündigungstag folgenden Tage. Nach Kündigung des Dienstverhältnisses ist dem Gefolgschaftsmitglied auf Verlangen ein halber Tag zum Aufsuchen einer anderen Arbeitsstelle freizugeben. In Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern tritt an Stelle des halben Tages ein ganzer Tag.

(4) Nach einer Dienstzeit (ATO. § 7) von 25 Jahren ist das Gefolgschaftsmitglied unkündbar, wenn es Reichsbürger ist. Die Zulässigkeit der fristlosen Entlassung aus wichtigem Grunde (ATO. § 17) bleibt bestehen. Ferner kann dem Gefolgschaftsmitglied mit Zustimmung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst zum Zwecke der Änderung des Arbeitsvertrages unter der Voraussetzung gekündigt werden, daß die dem Gefolgschaftsmitglied aus öffentlichen Mitteln zufließenden laufenden Bezüge nach der Änderung des Arbeitsvertrages mindestens die Hälfte des Höchstbetrages der Bezüge des Gefolgschaftsmitgliedes nach Inkrafttreten dieser Tarifordnung betragen. Lehnt das Gefolgschaftsmitglied die Fortsetzung seiner Tätigkeit zu den ihm angebotenen geänderten Vertragsbedingungen ab, so gilt das Dienstverhältnis mit Ablauf der längsten Kündigungsfrist des Abs. 2 als vertragsmäßig aufgelöst.

(5) Wenn durch ein amtsärztliches Gutachten festgestellt ist, daß sich die Dienstfähigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes bis zu dem Grade vermindert hat, der Voraussetzung für die Zuerkennung eines Angestelltenruhegeldes nach dem Reichsangestelltenversicherungsgesetz oder den für die Angestellten geltenden Sozialversicherungsgesetzen in der Ostmark oder einer sonstigen öffentlichen Versicherung ist, kann mit Zustimmung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst auch ein unkündbares Gefolgschaftsmitglied (Abs. 4) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Erhält das Gefolgschaftsmitglied schon vor diesem Zeitpunkt Angestelltenruhegeld oder andere Versorgungsbezüge von mindestens gleicher Höhe, so endet das Dienstverhältnis bereits mit diesem früheren Zeitpunkt.

(6) Mit Angestellten im Postfachdienst sowie mit Gefolgschaftsmitgliedern, die bei einer Dienststelle erst zu einem Zeitpunkt angestellt werden, in dem sich diese im Abbau befindet, können abweichende Kündigungsbedingungen vereinbart werden.

§ 17

Ausscheiden infolge Verheiratung

(1) Das Dienstverhältnis einer Ehefrau erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Gefolgschaftsführer durch Erklärung gegenüber dem Gefolgschaftsmitglied feststellt, daß seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint. Die wirtschaftliche Versorgung gilt ohne weiteres als dauernd gesichert, wenn der Ehemann in einem mit Anspruch auf Ruhegehalt verbundenen Beamtenverhältnis steht oder wenn er unkündbares Gefolgschaftsmitglied einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes im Sinne der ATO. mit zusätzlicher Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist.

(2) Ob und welches Übergangsgeld zu zahlen ist, regelt die Dienstordnung.

§ 18

Ausscheiden durch Tod

(1) Hinterläßt ein Gefolgschaftsmitglied einen Ehegatten oder Kinder, für die ihm ein Kinderzuschlag ganz oder teilweise zusteht, so erhalten diese Hinterbliebenen für 45 Tage nach dem Sterbetag die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen. Sind an den Verstorbenen Dienstbezüge über den Sterbetag hinaus bereits gezahlt, so werden diese auf die an die

H2213-0399

Weglege Blatt IV O 1 Fortſetzung 12 vom 25. Juni 1938!

[noch TO. A]

Hinterbliebenen zu zahlenden Bezüge angerechnet. Zahlung an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen an die Verwaltung zum Erlöschen.

(2) Eine als Werkdienstwohnung zugewiesene Wohnung sowie Beleuchtung und Heizung verbleiben diesen Hinterbliebenen nach Maßgabe der Vorschriften über Reichswerkdienstwohnungen.

§ 19

Anrechnung von Hinterbliebenenbezügen

Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die Hinterbliebenenbezüge irgendwelcher Art von öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne der ATO. auf Grund eines privaten oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, in dem der Ehegatte gestanden hat, neben ihren Dienstbezügen weiterbeziehen, ist der Betrag der Hinterbliebenenbezüge auf die Dienstbezüge insoweit anzurechnen, daß die Gefolgschaftsmitglieder nicht günstiger gestellt sind, als wenn sie Hinterbliebene von Reichsbeamten wären.

§ 20

Auszahlung der Bezüge

(1) Die Dienstbezüge sind für den Monat zu berechnen und den Gefolgschaftsmitgliedern, die nur zum Monatsende gekündigt werden können, am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Fällt der Zahlungstag auf einen Sonntag oder Feiertag, so finden die für die Beamten maßgebenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Ändert sich im Laufe eines Beschäftigungsmonats die Höhe der Dienstbezüge oder ändert sich infolge Versetzung oder unmittelbaren Übertritts des Gefolgschaftsmitgliedes von einer Dienststelle zu einer anderen Dienststelle des öffentlichen Dienstes die Zahlstelle, so ist für jeden Tag $^{1}/_{30}$ der Monatsdienstbezüge zu zahlen. Für den 31. eines jeden Monats wird nichts gezahlt; in Schaltjahren werden für den 29. Februar $^{2}/_{30}$, in den übrigen Jahren für den 28. Februar $^{3}/_{30}$ der Monatsdienstbezüge gezahlt. Stand das Gefolgschaftsmitglied nicht während des ganzen Monats in einem Angestelltenverhältnis des öffentlichen Dienstes, so ist für jeden Beschäftigungstag $^{1}/_{30}$ der Monatsdienstbezüge zu zahlen.[1])

(3) Bei Empfang der Zahlung hat sich das Gefolgschaftsmitglied von der Höhe des ausgezahlten Betrages sofort zu überzeugen und eine etwaige Nichtübereinstimmung des gezahlten Betrages mit der Abrechnung oder Zahlungsliste sofort zu beanstanden. Andere Beanstandungen des ausgezahlten Betrages müssen spätestens innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist vorgebracht werden; nach ihrem Ablauf werden die Beanstandungen hinsichtlich des verjährten Teiles der Forderung nicht mehr berücksichtigt.

§ 21

Nebentätigkeit

Nebentätigkeit ist ohne Genehmigung des Führers der Verwaltung oder des Betriebes unzulässig. Durch die Dienstordnung können nähere Vorschriften gegeben werden.

§ 22

Versetzung

Das Gefolgschaftsmitglied kann nach näherer Bestimmung der Dienstordnung während des Bestehens des Dienstverhältnisses aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden. Zur Ausführung des Umzuges wird ihm Umzugskostenvergütung nach dem Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten gewährt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft. Gleichzeitig treten die für den Geltungsbereich dieser Tarifordnung noch als Tarifordnungen weitergeltenden Tarifverträge einschließlich der sie ergänzenden Tarifordnungen und Richtlinien außer Kraft.

*

~~[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** § 20 Abſ. 2 geändert durch die Achte Tarifordnung zur TO. A . . . vom 6. Februar 1943 (RArbBl. Heft 8 S. IV 207).~~

Überholt dch. den
[illegible] 1.4.43

H2213-0400

Anlage 1

Allgemeine Vergütungsordnung

Vergütungsgruppe I

1.	Monatliche Anfangsgrundvergütung für Gefolgschaftsmitglieder bei Vollendung des 30. Lebensjahres (§ 5 Abs. 1 und § 8)	550.— RM
2.	Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung (§ 5 Abs. 1 und 3 und § 8)	40.— RM
3.	Monatliche Aufrückungszulage (§ 5 Abs. 3 und § 8)	33.— RM
4.	Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung (§ 5 Abs. 1, 2, 3 und § 8)	790.— RM
5.	Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 Abs. 3 und § 8)	III (Ledige IV)
6.	Urlaubsklasse (§ 11 Abs. 3)	A
7.	Eingangsgruppe (§ 5 Abs. 4)	Verg.-Gr. III

Tätigkeitsmerkmale

Wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie gleichwertige wissenschaftliche, technische, kaufmännische und sonstige Angestellte, die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeit und hochwertige Leistungen aus der Gruppe II herausheben.

Gruppen-, Sektions- und Abteilungsleiter, denen mindestens 3 Angestellte mit Referententätigkeit der Gruppen III oder II dienstlich unterstellt sind.

Vergütungsgruppe II

1.	Monatliche Anfangsgrundvergütung für Gefolgschaftsmitglieder bei Vollendung des 30. Lebensjahres (§ 5 Abs. 1 und § 8)	480.— RM
2.	Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung (§ 5 Abs. 1 und 3 und § 8)	30.— RM
3.	Monatliche Aufrückungszulage (§ 5 Abs. 3 und § 8)	33.— RM
4.	Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung (§ 5 Abs. 1, 2, 3 und § 8)	690.— RM
5.	Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 Abs. 3 und § 8)	III (Ledige IV)
6.	Urlaubsklasse (§ 11 Abs. 3)	A
7.	Eingangsgruppe (§ 5 Abs. 4)	Verg.-Gr. III

Tätigkeitsmerkmale

Wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie gleichwertige wissenschaftliche, technische, kaufmännische und sonstige Angestellte, die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeit aus der Gruppe III herausheben.

Angestellte im Forstverwaltungsdienst, die sich in besonders verantwortlicher Tätigkeit längere Zeit bewährt haben.

Tierärzte in besonderer Stellung als Vorsteher von besonders großen Beschauämtern bei der staatlichen Fleischbeschau.

Vergütungsgruppe III

1.	Monatliche Anfangsgrundvergütung für Gefolgschaftsmitglieder bei Vollendung des 30. Lebensjahres (§ 5 Abs. 1 und § 8)	400.— RM
2.	Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung (§ 5 Abs. 1 und 3 und § 8)	28.— RM
3.	Monatliche Aufrückungszulage (§ 5 Abs. 3 und § 8)	25.— RM
4.	Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung (§ 5 Abs. 1, 2, 3 und § 8)	596.— RM
5.	Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 Abs. 3 und § 8): IV, sobald die Grundvergütung 485 RM monatlich erreicht, III (Ledige V, sobald die Grundvergütung 485 RM monatl. erreicht, IV);	
6.	Urlaubsklasse (§ 11 Abs. 3)	A
7.	Eingangsgruppe (§ 5 Abs. 4)	Verg.-Gr. III

Tätigkeitsmerkmale

Wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit sowie gleichwertige wissenschaftliche, technische, kaufmännische und sonstige Angestellte mit entsprechender Tätigkeit.

Angestellte im Forstverwaltungsdienst, die hinsichtlich ihrer Leistungen den Forstmeistern im Reichs- oder Preußischen Staatsdienst gleichzustellen sind.

Administratoren der Versuchsgüter der landwirtschaftlichen Hochschulen, Versuchs- und Forschungsanstalten.

Mitarbeiter bei der Leitung der Pressestelle des Preußischen Staatsministeriums.

Geprüfte Nahrungsmittelchemiker.

Tierärzte.

Wissenschaftliche Zeichner mit abgeschlossener Hochschulbildung bei den tierärztlichen Hochschulen.

H2213-0401

H2213-0402

[noch TO. A]

Vergütungsgruppe IV

1. Monatliche Anfangsgrundvergütung für Gefolgschaftsmitglieder bei Vollendung des 26. Lebensjahres (§ 5 Abs. 1 und § 8)	331.— RM
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung (§ 5 Abs. 1 und 3 und § 8)	20.— RM
3. Monatliche Aufrückungszulage (§ 5 Abs. 3 und § 8)	23.— RM
4. Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung (§ 5 Abs. 1, 2, 3 und § 8)	471.— RM
5. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 Abs. 3 und § 8)	IV (Ledige V)
6. Urlaubsklasse (§ 11 Abs. 3)	B
7. Eingangsgruppe (§ 5 Abs. 4)	Verg.-Gr. VI

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, Kassen- und Sparkassendienst in besonders verantwortlicher Stellung.

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit langjähriger praktischer Erfahrung und besonders schwieriger und verantwortlicher Tätigkeit sowie gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und viersemestrigem Besuch einer technischen Hochschule oder Kunstakademie, die sich durch dieses Studium so gute und umfassende Fachkenntnisse angeeignet haben, daß sie sich durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Gruppe V a herausheben.

Angestellte im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen als Schriftleiter, die sich aus Gruppe V b herausheben.

Angestellte im Chiffrierdienst mit besonderen Fachkenntnissen.

Angestellte im Forstverwaltungsdienst, die hinsichtlich ihrer Leistung den Forstassessoren gleichzustellen sind.

Chemiker, die die Nahrungsmittelchemikerprüfung nicht abgelegt haben, bei den Auslandsfleischbeschaustellen.

Wissenschaftliche Assistenten ohne abgeschlossene Hochschulbildung an Hochschulinstituten sowie an Versuchs-, Forschungs- und höheren Lehranstalten.

Vermessungstechniker mit behördlicher Prüfung, die der abgeschlossenen Fachschulbildung gleichwertig ist, und mit langjährigen praktischen Erfahrungen und besonders schwieriger und verantwortlich leitender Tätigkeit.

Vermessungstechniker mit abgeschlossener Fachschulbildung, langjährigen praktischen Erfahrungen und besonders schwieriger und verantwortlich leitender Tätigkeit.

Dentisten in besonders verantwortlicher Stellung, die sich durch mehrjährige Bewährung aus der Gruppe V b herausheben.

Vergütungsgruppe V a

1. Monatliche Anfangsgrundvergütung für Gefolgschaftsmitglieder bei Vollendung des 26. Lebensjahres (§ 5 Abs. 1 und § 8)	284.— RM
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung (§ 5 Abs. 1 und 3 und § 8)	18.— RM
3. Monatliche Aufrückungszulage (§ 5 Abs. 3 und § 8)	20.— RM
4. Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung (§ 5 Abs. 1, 2, 3 und § 8)	421.— RM
5. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 Abs. 3 und § 8)	IV (Ledige V)
6. Urlaubsklasse (§ 11 Abs. 3)	B
7. Eingangsgruppe (§ 5 Abs. 4)	Verg.-Gr. VI

Tätigkeitsmerkmale

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe VI a herausheben, sowie technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und viersemestrigem Besuch einer technischen Hochschule oder Kunstakademie und gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.

(z. B. Aufstellung und Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen [1]) oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigeren Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung).

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder gleichwertige Kräfte in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten in selbständiger oder in Aufsichtsstellung. (Erledigung von Spezialaufgaben hochwertiger Art.)

Angestellte im Küstenfunkdienst mit schwierigerer Tätigkeit.

Angestellte im Überseetelegraphendienst (Funk und Kabel), soweit sie im Aufsichts- oder Wachleiterdienst verwendet werden.

Kartographen, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe VI a herausheben.

Vermessungstechniker mit behördlicher Prüfung, die der abgeschlossenen Fachschulbildung gleichwertig ist, in selbständiger Tätigkeit, die sich durch besondere Leistungen hervorheben.

Vermessungstechniker mit abgeschlossener Fachschulbildung in selbständiger Tätigkeit, die sich durch besondere Leistungen hervorheben.

Vergütungsgruppe V b

1.	Monatliche Anfangsgrundvergütung für Gefolgschaftsmitglieder bei Vollendung des 26. Lebensjahres (§ 5 Abs. 1 und § 8)	284.— RM
2.	Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung (§ 5 Abs. 1 und 3 und § 8)	18.— RM
3.	Monatliche Aufrückungszulage (§ 5 Abs. 3 und § 8)	20.— RM
4.	Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung (§ 5 Abs. 1, 2, 3 und § 8)	410.— RM
5.	Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 Abs. 3 und § 8) . . .	IV (Ledige V)
6.	Urlaubsklasse (§ 11 Abs. 3)	B
7.	Eingangsgruppe (§ 5 Abs. 4)	Verg.-Gr. VI

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, Kassen-, Sparkassen- und sonstigen Innendienst und im Außendienst mit selbständiger Tätigkeit in Stellen von besonderer Bedeutung.

Leiter von Registraturen besonderer Bedeutung.

Angestellte in Büchereien mit abgeschlossener Fachausbildung für den mittleren Bibliotheksdienst mit selbständigen Leistungen, die sich aus der Gruppe VI b herausheben, sowie gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.

Angestellte in Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit gründlichen Fachkenntnissen und selbständigen Leistungen, die sich aus der Gruppe VI b herausheben.

Angestellte im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen als Schriftleiter, soweit nicht in Gruppe IV eingereiht.

Angestellte in der Tätigkeit von Betriebsinspektoren.

Angestellte in der Tätigkeit von Eichungsinspektoren.

Angestellte in der Tätigkeit von Maschineninspektoren.

H2213-0403

Forstkassenverwalter nicht vollamtlicher Forstkassen.

Forstverwalter (Voraussetzung ist laufbahnmäßige Ausbildung, 2 Prüfungen, selbständige Leitung von Betriebsarbeiten und Verwaltungsgeschäften an Stelle eines hochschulmäßig vorgebildeten Forstverwaltungsbeamten).

Ständige kaufmännische Hilfsarbeiter der Reichsbank.

Übersetzer für seltenere Sprachen, die sich durch hochwertige Leistungen aus der Gruppe VI b herausheben.

Verwalter von Spezialbaukassen der Wasserstraßenverwaltung in Stellen von besonderer Bedeutung.

Dentisten in herausgehobener Stellung und nach mehrjähriger Bewährung.

Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Gehilfinnen oder Assistentinnen, die sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund langjähriger Lehrtätigkeit aus der Gruppe VI b herausheben.

Volks- (Gesundheits-) Pfleger und Pflegerinnen in leitender Stellung. Fürsorger bei den Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung in leitender Stellung.

---

[1]) Die Einreihung von technischen Angestellten mit viersemestrigem Besuch einer technischen Hochschule oder Kunstakademie ist nicht abhängig von dem Vorhandensein „besonderer praktischer Erfahrungen".

[noch TO. A]

Vergütungsgruppe VI a

1. Monatliche Anfangsgrundvergütung für Gefolgschaftsmitglieder bei Vollendung des 26. Lebensjahres (§ 5 Abs. 1 und § 8)	250.— RM
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung (§ 5 Abs. 1 und 3 und § 8)	13.50 RM
3. Monatliche Aufrückungszulage (§ 5 Abs. 3 und § 8)	17.— RM
4. Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung (§ 5 Abs. 1, 2, 3 und § 8)	388.— RM
5. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 Abs. 3 und § 8): V, sobald die Grundvergütung 285 RM monatlich erreicht, IV (Ledige VI, sobald die Grundvergütung 285 RM monatl. erreicht, V);	
6. Urlaubsklasse (§ 11 Abs. 3)	B
7. Eingangsgruppe (§ 5 Abs. 4)	Verg.-Gr. VII

Tätigkeitsmerkmale

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich in mehrjähriger Berufstätigkeit bewährt haben, sowie gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.

(Bewährung in mehrjähriger Berufstätigkeit liegt dann vor, wenn der Angestellte nach erfolgreichem Besuch der Fachschule im Behördendienst oder in Privatbetrieben Berufserfahrungen gesammelt hat, die ihn zur vollwertigen Dienstleistung in nachstehenden Arbeitsgebieten befähigen:

Aufstellung und Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen — örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder gleichwertige Kräfte in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe VII herausheben (z. B. besonders schwierige Analysen, Schiedsanalysen ausführen) oder neuartige Versuche nach kurzer Weisung selbständig erledigen (z. B. Ausführung wissenschaftlich-technischer Versuche.

Angestellte im Überseetelegraphendienst (Funk und Kabel), die durch eine Prüfung den Nachweis der Befähigung zur Wahrnehmung des Überseetelegraphendienstes (Funk oder Kabel) geführt haben, nach ihrer endgültigen Übernahme in den Überseefunk- oder Überseekabeldienst.

Angestellte im Küstenfunkdienst, soweit nicht anderweit eingereiht.

Kartographen.

Photogrammeter.

Vermessungstechniker mit behördlicher Prüfung, die der abgeschlossenen Fachschulbildung gleichwertig ist, mit mehrjährigen praktischen Erfahrungen, die sich durch ihre Leistungen aus der Gruppe VII herausheben.

Vermessungstechniker mit abgeschlossener Fachschulbildung und mehrjährigen praktischen Erfahrungen, die sich durch ihre Leistungen aus der Gruppe VII herausheben.

Vergütungsgruppe VI b

1. Monatliche Anfangsgrundvergütung für Gefolgschaftsmitglieder bei Vollendung des 26. Lebensjahres (§ 5 Abs. 1 und § 8)	250.— RM
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung (§ 5 Abs. 1 und 3 und § 8)	13.50 RM
3. Monatliche Aufrückungszulage (§ 5 Abs. 3 und § 8)	17.— RM
4. Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung (§ 5 Abs. 1, 2, 3 und § 8)	358.— RM
5. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 Abs. 3 und § 8): V, sobald die Grundvergütung 285 RM monatlich erreicht, IV (Ledige VI, sobald die Grundvergütung 285 RM monatl. erreicht, V);	
6. Urlaubsklasse (§ 11 Abs. 3)	B
7. Eingangsgruppe (§ 5 Abs. 4)	Verg.-Gr. VII

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, Kassen-, Sparkassen- und sonstigen Innendienst und im Außendienst, sofern sie neben gründlichen vielseitigen Fachkenntnissen auf dem Gebiete der Verwaltung, bei der sie beschäftigt sind, selbständige Leistungen aufweisen.

H2213-0404

Leiter von Registraturen größeren Umfangs sowie Registraturangestellte, die sich durch besondere Leistungen und besondere Tüchtigkeit auszeichnen.

Angestellte, die in mindestens zwei fremden Sprachen geläufig und sicher stenographieren oder brauchbare Übersetzungen liefern.

Angestellte, die in mindestens zwei fremden Sprachen geläufig und sicher nach Diktat schreiben.

Angestellte bei Büchereien mit abgeschlossener Fachausbildung für den mittleren Bibliotheksdienst mit selbständigen Leistungen in der Tätigkeit von Bibliotheksinspektoren sowie gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.

Angestellte in Archiven mit gründlichen Fachkenntnissen und selbständiger Tätigkeit, z. B. Anlegen und Ausbauen von Archivteilen oder Leitung von Ländergruppen und dergl. sowie gleichwertige Kräfte in Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.

Angestellte in der Tätigkeit von beamteten Revierförstern in besonders verantwortungsvoller Stellung, die sich in dieser längere Zeit bewährt haben.

Angestellte in der Tätigkeit von Gewerbelehrern und von Lehrern bei den Vollzugsanstalten.

Angestellte in der Tätigkeit von Obereichmeistern.

Dolmetscher, die die Diplomprüfung am Seminar für orientalische Sprachen in Berlin abgelegt haben oder über gleichwertige Kenntnisse verfügen.

Drogisten mit abgeschlossener Fachausbildung, die sich in mehrjähriger Berufstätigkeit bewährt haben.

Faktoren in der Reichsdruckerei, in der Druckerei bei dem Reichsamt für Landesaufnahme und bei anderen großen Druckereien.

Kaufmännische Hilfsarbeiter der Reichsbank.

Leiterinnen von Kinderheimen und größeren Kindertagesstätten mit staatlicher Prüfung als Jugendleiterin sowie gleichwertige Kräfte.

Lektoren mit besonderen Fachkenntnissen.

Lithographen, Photographen und Kupferstecher, die sich durch ihre Tätigkeit aus der Gruppe VII herausheben.

Schiffsführer, Baggerführer und Maschinisten in der Tätigkeit von beamteten Seekapitänen oder Maschinenbetriebsleitern.

Verwalter von Spezialbaukassen der Wasserstraßenverwaltung.

Technische Assistenten (technische Assistentinnen) mit staatlicher Anerkennung, die mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auf wichtigen Arbeitsplätzen tätig sind und auf diesen langjährige Erfahrungen aufweisen.

Dentisten, die Zahnbehandlung am Patienten ausführen.

Medizinisch-technische Assistentinnen mit viersemestriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung nach Bewährung auf Grund langjähriger Tätigkeit mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auf wichtigen Arbeitsplätzen.

Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Gehilfinnen oder Assistentinnen.

Volks- (Gesundheits-) Pfleger und Pflegerinnen mit staatlicher Anerkennung. Fürsorger bei den Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung mit staatlicher Anerkennung.

Werk- und Maschinenmeister an besonders wichtigen Dienststätten (Werkstättenvorsteher, Oberwerkmeister, Maschinenbetriebsleiter, Obermaschinenmeister).

Wirtschaftsinspektoren bei staatlichen Landwirtschaftsbetrieben.

Weblehrmeisterinnen als Leiterinnen von Webschulen des Reichsnährstandes.

Vergütungsgruppe VII

1.	Monatliche Anfangsgrundvergütung für Gefolgschaftsmitglieder bei Vollendung des 26. Lebensjahres (§ 5 Abs. 1 und § 8)	198.— RM
2.	Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung (§ 5 Abs. 1 und 3 und § 8)	10.50 RM
3.	Monatliche Aufrückungszulage (§ 5 Abs. 3 und § 8)	15.— RM
4.	Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung (§ 5 Abs. 1, 2, 3 und § 8)	292.50 RM
5.	Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 Abs. 3 und § 8) . . .	V (Ledige VI)
6.	Urlaubsklasse (§ 11 Abs. 3)	C
7.	Eingangsgruppe (§ 5 Abs. 4)	Verg.-Gr. VIII

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen im Büro-, Buchhalterei-, Kassen-, Sparkassen- und sonstigen Innendienst und im Außendienst sowie in allen Zweigen der Deutschen Reichspost.

(Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. ihres Aufgabenkreises.)

H2213-0405

[noch TO. A]

Registraturangestellte mit gründlichen Fachkenntnissen.
(Erforderlich sind eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich, in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur.)

Angestellte, die in einer fremden Sprache geläufig und sicher stenographieren oder brauchbare Übersetzungen liefern.

Angestellte, die in einer fremden Sprache geläufig und sicher nach Diktat schreiben.

Angestellte bei Büchereien mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst.

Angestellte in Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit gründlichen Fachkenntnissen.

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweit eingereiht.

Angestellte, die mit Anfertigung einfacher lithographischer Zeichenarbeiten, wie bildlicher Fahrpläne, Planskizzen, Kartenskizzen und Übersichtskarten, beschäftigt sind.

Angestellte für Rechenarbeiten bei wissenschaftlichen Instituten, die sich durch ihre Tätigkeit aus der Gruppe VIII herausheben.

Angestellte in der Tätigkeit von beamteten Revierförstern.

Technische Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen, die in Versuchslaboratorien, Forschungsanstalten, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten tätig sind, auch solche, die ständig wiederkehrende Versuche selbständig erledigen, soweit nicht anderweit eingereiht.

Technische Assistenten (technische Assistentinnen) mit staatlicher Anerkennung sowie gleichwertige Kräfte mit gründlichen Fachkenntnissen, die in technischen oder chemischen Laboratorien, in Laboratorien oder Instituten der Kranken- und Gesundheitspflege, Forschungsanstalten., Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten oder in Gesundheitsämtern tatig sind.

Buchhalter mit kaufmännischer oder banktechnischer Vorbildung, die kaufmännische Buchhaltungstätigkeit ausüben (Führung des Memorials, Journals, Hauptbuchs usw.).

Druckereifaktoren im Angestelltenverhältnis und Hilfsfaktoren bei der Reichsdruckerei und anderen großen Druckereien.

Drogisten mit abgeschlossener Fachausbildung.

Angestellte in der Tätigkeit von beamteten Eichmeistern.

Medizinisch-technische Assistentinnen mit viersemestriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung.

Medizinisch-technische Gehilfinnen mit zweisemestriger Ausbildung und staatlicher Prüfung nach Bewährung auf Grund mehrjähriger praktischer Tätigkeit.

Volks- (Gesundheits-) Pfleger und Pflegerinnen mit theoretischer und praktischer Fachausbildung auf dem Gebiete der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege, sofern sie die staatliche Abschlußprüfung einer Schule für Wohlfahrtspflege bestanden haben.

Fürsorger bei den Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung mit theoretischer und praktischer Fachausbildung auf dem Gebiete der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege, sofern sie die staatliche Abschlußprüfung einer Schule für Wohlfahrtspflege bestanden haben.

Hundedressurlehrer in Stellen von besonderer Bedeutung.

Kanzleivorsteher
(als solche gelten Leiter von Kanzleien mit einem Personal von mindestens 5 Kanzleikräften).

Kippmeister.

Küfermeister.

Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin in der Stellung von Leiterinnen kleinerer Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Horte) oder Gruppenleiterinnen größerer Kindertagesstätten, wenn ihnen mindestens 1 Hilfskraft unterstellt und die durch Dienstordnung festgesetzte Bewährungsfrist erfüllt ist.

Lektoren, soweit nicht in Gruppe VI b.

Lithographen, Photographen und Kupferstecher, wenn sie als Angestellte beschäftigt werden.

Magazin- und Lagervorsteher mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.

Maschinenmeister in Stellen von besonderer Bedeutung.

Restauratoren.

H2213-0406

Schiffsführer, Baggerführer und Maschinisten in der Tätigkeit von beamteten Schiffskapitänen oder Ersten Maschinenmeistern oder von Schiffsobermaschinisten.

Vermessungstechniker mit behördlicher Prüfung, die der abgeschlossenen Fachausbildung gleichwertig ist, sowie gleichwertige vermessungstechnische Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.

Vermessungstechniker mit abgeschlossener Fachschulbildung.

Werkmeister.

Werkstättenleiter in größeren Kraftwagenbetrieben.

Wirtschaftsassistenten in gehobener Stellung in staatlichen Landwirtschaftsbetrieben.

Zahntechniker mit gründlichen Fachkenntnissen und Fertigkeiten auch in der zahnärztlichen Keramik, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Zeichner für besonders schwierige und verantwortungsvolle vermessungstechnische Arbeiten (bei Plankammern usw.).

Zeichner mit abgeschlossener kunstgewerblicher Vorbildung und entsprechender Tätigkeit sowie gleichwertige Kräfte.

Webmeisterinnen mit Beratungstätigkeit oder als Lehrkräfte an Webschulen und sonstigen landwirtschaftlichen Fachschulen.

Vergütungsgruppe VIII

1.	Monatliche Anfangsgrundvergütung für Gefolgschaftsmitglieder bei Vollendung des 26. Lebensjahres (§ 5 Abs. 1 und § 8)	175.— RM
2.	Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung (§ 5 Abs. 1 und 3 und § 8)	7.— RM
3.	Monatliche Aufrückungszulage (§ 5 Abs. 3 und § 8)	12.50 RM
4.	Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung (§ 5 Abs. 1, 2, 3 und § 8)	233.34 RM
5.	Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 Abs. 3 und § 8) . . .	V (Ledige VI)
6.	Urlaubsklasse (§ 11 Abs. 3)	C
7.	Eingangsgruppe (§ 5 Abs. 4)	Verg.-Gr. IX

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit, sofern nicht anderweit eingereiht, im Büro-, Registratur-, Buchhalterei-, Kassen-, Sparkassen- und sonstigen Innendienst und im Außendienst sowie in allen Zweigen der Deutschen Reichspost

(z. B. Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben, ständig wiederkehrende Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge auch ohne Anleitung, Führung von Brieftagebüchern schwierigerer Art, Führung von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien sowie von solchen Karteien, deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt, buchhalterische Übertragungsarbeiten, Zinsstaffelberechnungen, Kontenführung).

Kanzleiangestellte für schwierigere Arbeiten

(z. B. große Umdruckverfügungen, auch mit vielen Zusätzen und Änderungen, Anfertigung von fremdsprachlichen Reinschriften oder Schriftsätzen mit zahlreichen fremdsprachlichen Einmischungen sowie von Arbeiten mit zahlreichen chemischen oder mathematischen Formeln oder wissenschaftlichen Fachausdrücken sowie verantwortliches Lesen von Reinschriften.

Verantwortliches Lesen von Reinschriften ist nicht davon abhängig, daß der Angestellte durch Namenszeichnung die Verantwortung für die Richtigkeit der Reinschrift übernimmt).

Stenotypisten und Stenotypistinnen mit schwieriger Tätigkeit. (Sie müssen in der Lage sein, einen Teil ihrer Arbeiten selbständig zu erledigen, z. B. kurze Schriftstücke nach Ansage selbständig abzufassen, 150 Silben Stenogramm in der Minute mindestens fünf Minuten lang aufzunehmen und schnell in fehlerfreier deutscher Sprache in Maschinenschrift zu übertragen.)

Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.

Technische Angestellte und Zeichner mit schwierigerer Tätigkeit

(z. B. Anfertigung einfacher Pläne auf Grund bestimmter Angaben oder vorhandener Unterlagen nach Anleitung und Ausführung der hiermit zusammenhängenden einfachen technischen Berechnungen, auch Arbeiten des technischen Rechnungswesens. Anfertigung von Zeichnungen an Hand von Skizzen, Einzelzeichnungen oder Vorlagen allgemeiner Art, Übertragungen von Zeichnungen im anderen Maßstab, einfache Prüfungen der auf den Zeichnungen oder sonstigen Vorgängen gegebenen Maßangaben, Zeichenarbeiten für die Herstellung bildlicher Fahrpläne).

Technische Angestellte ohne die staatliche Anerkennung als technische Assistenten (technische Assistentinnen), die in technischen oder chemischen Laboratorien, in Laboratorien oder Instituten der Kranken- und Gesundheitspflege, Forschungsanstalten, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten oder in Gesundheitsämtern tätig sind.

Angestellte, die mit der Beaufsichtigung von Antennenanlagen und anderen elektrischen Anlagen und mit der Schaltung von Fernsprechanlagen beauftragt sind.

Angestellte in der Tätigkeit von Maschinenmeistern, soweit nicht in Gruppe VII eingereiht.

Angestellte im Funkdienst, die außer der Bedienung der Apparate die Pflege und Unterhaltung ihrer Station ohne technische Hilfe zu besorgen haben.

H2213-0407

H2213-0408

Weglege Blatt IV O 1 Fortſ. 16 vom 11. Februar 1941!

[noch TO. A]

Angestellte im Telegraphen-, Fernschreibe- und Ferndruckerdienst, die theoretisch und praktisch gründlich ausgebildet sind, in der Tätigkeit von Telegraphenassistenten.
Angestellte in Stellen von Küstern.
Angestellte zur Führung von Geld- und Haushaltsvoranschlagskontrollen.
Angestellte, die als Hilfsarbeiter des einfachen mittleren Dienstes Ladungen und Zustellungen bewirken, Benachrichtigungen ausführen, Ausfertigungen, beglaubigte oder einfache Abschriften sowie Bescheinigungen aus den Akten erteilen und das in der Regel von Kräften des einfachen mittleren Dienstes zu erledigende Schreibwerk besorgen.
Angestellte, denen die kanzleimäßige Erledigung von schwierigeren Verfügungen ohne genauere Expedition, insbesondere in Grundbuch- und Registersachen, die Fertigung von Abschriften unübersichtlicher Tabellen oder die Eintragungen in das Grundbuch oder die Register mit oder ohne Unterschriftsleistung obliegen.
Angestellte des Forstbetriebsdienstes ohne vollständige den Forstbeamten entsprechende Forstbetriebsausbildung (Forstaufseher und Forstwarte), denen ein Dienstbezirk mit schwierigeren Verhältnissen übertragen ist.
Angestellte für schwierigere Rechenarbeiten in den vier Grundrechnungsarten bei wissenschaftlichen Instituten.
Angestellte in der Orthopädie mit langjährigen praktischen Erfahrungen.
Aufseher für Depotanlagen der Wehrmacht nach mehrjähriger Tätigkeit.
Brieftaubendressurmeister.
Drogisten.
Fernsprechangestellte im Hausvermittlungsdienst, wenn sie Aufsichtsdienst in Dienststellen mit mindestens 6 Fernsprechgehilfen ausüben oder auf Grund ihrer langjährigen Tätigkeit besondere Leistungen aufweisen.
Fernsprechstenographen.
Abrechnungskassierer bei den Versorgungsbetrieben mit schwierigerer Tätigkeit (eine schwierigere Tätigkeit liegt vor, wenn das Ablesen sich auf mehrere verschiedenartige Meßinstrumente und demzufolge das beim direkten Inkasso mit dem Ablesen verbundene Berechnen und Einziehen auf Tarife mehrerer verschiedenartiger Versorgungsbetriebe erstreckt oder beim gleichzeitigen Berechnen und Einziehen mehrerer Tarifsätze einer der errechneten Beträge die Rechtsnatur einer öffentlich-rechtlichen Gebühr hat oder zum direkten Inkasso auf Grund betrieblicher Ausbildung eine beratende, werbende oder verkaufsvermittelnde Tätigkeit hinzutritt.2)
Medizinisch-technische Gehilfinnen mit zweisemestriger Ausbildung und staatlicher Prüfung.2)
Fürsorgerische Hilfskräfte mit theoretischer oder praktischer Fachausbildung auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege (einschließlich des öffentlichen Gesundheitsdienstes) ohne staatliche Abschlußprüfung.
Technische Gehilfen bei der Versuchs- und Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau nach abgeschlossenem 1jährigem Fachschulbesuch.
Handwerksmeister an wichtigen Dienststätten mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit.
Hilfsrestauratoren.
Hundedressurlehrer.
Kipperaufseher.
Krankenbesucher mit mehrjährigen praktischen Erfahrungen und entsprechenden Leistungen in besonders schwieriger Tätigkeit.
Laboranten mit schwierigerer Tätigkeit sowie solche mit mehrjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch ihre Leistungen aus der Gruppe IX herausheben.
Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin.1)
Leitungsprüfer zur Überwachung und Instandhaltung ausgedehnter Fernsprechnetze, die sich durch besondere Leistungen aus Gruppe IX herausheben.
Locher und Locherinnen mit schwierigerer Tätigkeit für Lochkartenmaschinen.
Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher.
Präparatoren in besonderen Stellen und Präparatoren für Leichenpräparate (ohne Tierplastiken).
Schiffsführer, Baggerführer und Maschinisten in der Tätigkeit
  a) von beamteten Kapitänen oder von beamteten Schiffsführern (für kleinere Seefahrzeuge).
  b) von beamteten Schiffsmaschinisten oder Maschinenmeistern.

Anmerkungen der Herausgeber: 1) Geändert durch die 6. TO. zur Änderung der TO. A vom 23. November 1940 (Reichsarbeitsblatt Heſt 35/36 S. IV 1579).

2) Eingefügt bzw. geändert durch die Achte Tarifordnung zur Änderung der TO. A vom 6. Februar 1943 (RArbBl. Heſt 8 S. IV 207).

Überholt d. d. Fortsetzg. v. 1. 11. 43

Schirrmeister.

Turnlehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen ohne staatliche Prüfungen.

Vermessungstechniker während der Dauer des Ausbildungsdienstes sowie gleichwertige vermessungstechnische Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.[2]

Werkführer.

Wirtschaftsassistenten in staatlichen Landwirtschaftsbetrieben.

Zahntechniker bei zahnärztlichen Instituten, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Apothekenhelferinnen mit mehrjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IX herausheben.[2]

Webgehilfinnen, die die Gehilfinnenprüfung abgelegt haben und Lehr- oder Beratungstätigkeit ausüben.[2]

Vergütungsgruppe IX

1.	Monatliche Anfangsgrundvergütung für Gefolgschaftsmitglieder bei Vollendung des 26. Lebensjahres (§ 5 Abs. 1 und § 8)	145.— RM
2.	Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung (§ 5 Abs. 1 und 3 und § 8)	7.— RM
3.	Monatliche Aufrückungszulage (§ 5 Abs. 3 und § 8)	10.— RM
4.	Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung (§ 5 Abs. 1, 2, 3 und § 8)	208.— RM
5.	Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 Abs. 3 und § 8): VI, sobald die Grundvergütung 171 RM monatlich erreicht, V (Ledige VII, sobald die Grundvergütung 171 RM monatl. erreicht, VI);	
6.	Urlaubsklasse (§ 11 Abs. 3)	C
7.	Eingangsgruppe (§ 5 Abs. 4)	Verg.-Gr. X

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte mit einfacheren Arbeiten im Büro-, Registratur-, Buchhalterei-, Kassen-, Sparkassen- und sonstigen Innendienst und im Außendienst sowie in allen Zweigen der Deutschen Reichspost, ferner Kanzleiangestellte, soweit nicht anderweit eingereiht

(z. B. nach Schema zu erledigende Arbeiten, Postabfertigung, Führung von Brieftagebüchern, Inhaltsverzeichnissen, Führung von einfachen Karteien, z. B. Zettelkatalogen, nach Eigen- oder Ortsnamen geordneten Karteien, Führung von Kontrollisten, Einheitswertbogen und statistischen Anschreibungen, Formularverwaltung, Schreibmaterialienverwaltung, häufig wiederkehrender Schriftwechsel nach Vordruck, insbesondere formularmäßige Bescheinigungen und Benachrichtigungen sowie Erinnerungen und Straffestsetzungen, Lesen von Reinschriften, Heraussuchen von Vorgängen an Hand der Tagebücher).

Angestellte an Buchungs- und Rechenmaschinen.

Stenotypisten und Stenotypistinnen, die vorwiegend und geläufig Stenogramme aufnehmen und diese schnell und in fehlerfreier deutscher Sprache in Maschinenschrift übertragen können.

Angestellte mit einfacherer Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.

Technische Angestellte mit einfacher Tätigkeit

(z. B. Berechnungen einfacherer Art, Überwachung technischer Anlagen).

Angestellte im Magazindienst mit einfacheren Arbeiten, soweit nicht anderweit eingereiht.

Angestellte für einfachere Rechenarbeiten in den vier Grundrechnungsarten bei wissenschaftlichen Instituten.

Angestellte des Forstbetriebes ohne vollständige den Forstbeamten entsprechende Forstbetriebsausbildung (Forstaufseher und Forstwarte), denen ein kleinerer Dienstbezirk oder ein solcher mit einfacheren Verhältnissen übertragen ist.

Angestellte in der Orthopädie.

Aufseher für Depotanlagen der Wehrmacht.

Bademeister mit staatlicher Prüfung.

Brieftaubendressurgehilfen, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Desinfektoren und Gesundheitsaufseher bei Gesundheitsämtern, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Fernsprechangestellte.

Abrechnungskassierer bei den Versorgungsbetrieben.[2]

Geldzähler und Geldzählerinnen.

Krankenschwestern, Säuglings- und Kinderschwestern (Krankenpflegerinnen) mit staatlicher Erlaubnis, Kinderpflegerinnen in Kindergärten, Helferinnen in Kindergärten ohne staatliche Prüfung als Kindergärtnerinnen nach mehrjähriger Bewährung.

Fürsorgerische Hilfskräfte ohne theoretische oder praktische Fachausbildung auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege (einschließlich des öffentlichen Gesundheitsdienstes).[1]

Handwerksmeister und Untermeister für Handwerkszweige, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Hilfsaufseher bei den Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung.

Anmerkungen der Herausgeber: [1] Geändert bzw. eingefügt durch die 6. TO. zur Änderung der TO. A vom 23. November 1940 (Reichsarbeitsblatt Heft 35/36 S. IV 1579).

[2] Eingefügt durch die Achte Tarifordnung zur Änderung der TO. A vom 6. Februar 1943 (Reichsarbeitsblatt Heft 8 S. IV 207). Überholt d. die Neufssg. v. 1.11.43

H2213-0409

H2213-0410

[noch TO. A]

Kippergehilfen mit langjähriger praktischer Erfahrung und entsprechenden Leistungen, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.
Krankenbesucher.
Laboranten mit einfacher Tätigkeit bei chemischen, physiologischen, bakteriologischen, physikalischen und ähnlichen Untersuchungen.
Leitungsprüfer zur Überwachung und Instandhaltung ausgedehnter Fernsprechnetze, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.
Locher und Locherinnen für Lochkartenmaschinen.
Magazin-, Lager- und Lagerhofverwalter, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.
Präparatoren.
Schiffsführer, Baggerführer und Maschinisten in der Tätigkeit von beamteten Schiffsführern, Baggerführern oder Obermaschinisten bei der Wehrmacht sowie auf Binnenfahrzeugen, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.
Telegraphisten, Fernschreiber, Ferndrucker.
Weinbergsaufseher und Weinbaugehilfen, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.
Zahnarzthelferinnen.
Apothekenhelferinnen.[2]
Zeichner mit einfacher Tätigkeit
(z. B. Pausarbeiten, Ausziehen und Anlegen von Zeichnungen einfacherer Art, Übertragung von Zeichnungen einfacher Art im gleichen Maßstabe oder mittels des Pantographen, Herstellung von Schaltungsskizzen usw. einfacherer Art nach Entwürfen oder nach besonderer Anleitung).
Zollmaschinisten, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Vergütungsgruppe X

1.	Monatliche Anfangsgrundvergütung für Gefolgschaftsmitglieder bei Vollendung des 26. Lebensjahres (§ 5 Abs. 1 und § 8)	134.— RM
2.	Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung (§ 5 Abs. 1 und 3 und § 8)	7.— RM
3.	Monatliche Aufrückungszulage (§ 5 Abs. 3 und § 8)	—.— RM
4.	Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung (§ 5 Abs. 1, 2, 3 und § 8)	190.— RM
5.	Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 Abs. 3 und § 8): VI, sobald die Grundvergütung 171 RM monatlich erreicht, V (Ledige VII, sobald die Grundvergütung 171 RM monatl. erreicht, VI);	
6.	Urlaubsklasse (§ 11 Abs. 3)	D
7.	Eingangsgruppe (§ 5 Abs. 4)	Verg.-Gr. X

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, Kanzlei- und sonstigen Innendienst und im Außendienst sowie in allen Zweigen der Deutschen Reichspost
(z. B. Führung einfacher Kontrollen und Listen, wie Aktenausgabekontrollen, Nummernverzeichnisse, Hilfsleistung bei der Postabfertigung, insbesondere Anfertigung von Anschriften mit der Hand oder auf mechanischem Wege u. dgl., Ausschneiden und Aufkleben von Zeitungsnachrichten nach Anweisung und Herkunftsbezeichnungen dieser Ausschnitte, Einordnen von Karteiblättern, Heraussuchen und Einordnen von Aktenstücken, Anfertigung von Abschriften und Reinschriften in Hand- und Maschinenschrift in deutscher Sprache, auch unter Verwendung von Formularen, und gelegentliches Aufnehmen von Stenogrammen).
Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.
Technische Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit (z. B. Pausarbeiten einfachster Art, auch Anfertigung von Lichtpausen, Ausziehen und Anlegen von Zeichnungen einfachster Art, mechanische Vervielfältigung von Zeichnungen mittels des Hektographen oder ähnlicher Umdruckapparate, einfache Ausrechnungen in den vier Grundrechnungsarten).
Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit in den Laboratorien und Versuchsanstalten usw.
Angestellte im Magazindienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit.
Ungeprüfte angestelltenversicherungspflichtige Pflegepersonen in der Kranken-, Säuglings- und Kinderpflege, Helferinnen in Kindergärten ohne staatliche Prüfung als Kindergärtnerinnen.[1]

~~**Anmerkungen der Herausgeber:** [1] Geändert durch die 6. TO. zur Änderung der TO. A vom 23. November 1940 (Reichsarbeitsblatt Heft 35/36 S. IV 1579).~~

~~[2] **Anmerkung der Herausgeber:** Eingefügt durch die Achte Tarifordnung zur Änderung der TO. A vom 6. Februar 1943 (RArbBl. Heft 8 S. IV 207).~~

Überholt d. die Einführg. v. 1. IV. 43

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind:

Bademeister ohne Prüfung.	Gärtner.
Brieftaubenpfleger.	Hofverwalter oder Hofmeister.
Desinfektoren.	Hundedressurgehilfen.
Feldhüter.	Kippergehilfen.
Forstschutzgehilfen.	Taucheraufseher.

Telegrammordner im Europafunk und Überseetelegraphendienst (Funk und Kabel).

Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen.

Nr. 1.

Bei Tätigkeiten, die sowohl in dieser Tarifordnung wie in der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B) aufgeführt sind, wird durch die Dienstordnung oder den Arbeitsvertrag bestimmt, ob Beschäftigung als Angestellter oder als Lohnempfänger erfolgen soll.

Nr. 2.

Unter „Technische Ausbildung" im Sinne des bei den vorstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmals „Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen" ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen, aufgeführt ist (MBliV. 1942 S. 402).[1]

Übersicht zu § 5 und Anlage 1

Vergütungsgruppe	Monatliche Anfangsvergütung RM	Monatlicher Steigerungsbetrag RM	Monatliche Aufrückungszulage RM	Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung RM	Eingangsgruppe	Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß (§ 6 Abs. 3)	Urlaubsklasse (§ 11)
1	2	3	4	5	6	7	8
I	550,—	40,—	33,—	790,—	III	III	A
II	480,—	30,—	33,—	690,—			
III	400,—	28,—	25,—	596,—	III	IV, sobald die Grundvergütung 485 RM monatlich erreicht, III	
IV	331,—	20,—	23,—	471,—	V	IV	
Va	284,—	18,—	20,—	421,—			B
Vb	284,—	18,—	20,—	410,—			
VIa	250,—	13,50	17,—	388,—	VII	V, sobald die Grundvergütung 285 RM monatlich erreicht, IV	
VIb	250,—	13,50	17,—	358,—			
VII	198,—	10,50	15,—	292,50	VIII	V	
VIII	175,—	7,—	12,50	233,34	IX	V	C
IX	145,—	7,—	10,—	208,—	X	VI sobald die Grundvergütung 171 RM monatlich erreicht, V	
X	134,—	7,—	—	190,—	X	VI, sobald die Grundveugütung 171 RM monatlich erreicht, V	D

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch die Achte Tarifordnung zur Änderung der TO. A vom 6. Februar 1943 (RArbBl. Heft 8 S. IV 207).

Überholt d. d. [illegible] v. 1. IV. 43

H2213-0412

Weglege Blatt IV O 1 Fortſetzung 17 vom 12. März 1942!

[noch TO. A; ADO. zur TO. A]

Anlage 2 zur Tarifordnung A [1])
für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A)
Vergütungsordnung für Gefolgschaftsmitglieder unter 26 bzw. 30 Jahren.

in Vergütungsgruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt						Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß
	vor Vollendung des 27. Lebensjahres	nach Vollendung des 27. Lebensjahres	nach Vollendung des 29. Lebensjahres				
I	385,34	445.84	495,81				III Led. IV
II	342,25	390,84	431,17				III Led. IV
III	287,84	333,17	370,25				IV Led. V
	nach Vollendung des						
	18.	19.	20.	21.	23.	25.	
	Lebensjahres						
IV	—	—	—	234,42	269,67	304,—	IV Led. V
V	—	—	—	205,84	232,50	259,17	IV Led. V
VI	152,25	169,67	178,—	178,—	202,92	227,92	V Led. VI
VII	120.25	134,09	142,75	142,75	162,67	178,34	V Led. VI
VIII	106,60	119,—	131,30	132,14	146,70	160,50	V Led. VI
IX	88,17	98,25	108,34	119,92	127,17	134,34	VI Led. VII
X	81,73	91,11	100,45	111,14	117.85	124,52	VI Led. VII

d)

Allgemeine Dienſtordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgſchaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbeſondere zur Tarifordnung A für Gefolgſchaftsmitglieder im öffentlichen Dienſt (TO. A)

Vom 30. April 1938 (Reichsgeſetzblatt I Seite 476).

Mit den Änderungen der Erſten Änderung der Allgemeinen Dienſtordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgſchaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbeſondere zur Tarifordnung A für Gefolgſchaftsmitglieder im öffentlichen Dienſt (TO.A). Vom 19. Dezember 1938 (Reichsgeſetzblatt I S. 1830, **den Änderungen der Zweiten Änderung der Allgemeinen Dienſtordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgſchaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbeſondere zur Tarifordnung A . . . (TO.A.). Vom 13. April 1940** (Reichsgeſetzblatt I S. 649), **den Änderungen der Dritten Änderung der Allgemeinen Dienſtordnung (ADO.) . . . (uſw.) . . . (TO. A). Vom 30. Januar 1942** (RGBl. I S. 54) und **den Änderungen der Vierten Änderungen der ADO. zur TO. A vom 4. September 1942** (Rh.- u. Beſ.-Bl. S. 168).

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) werden im Einvernehmen mit den Reichsministern, dem Preußischen Ministerpräsidenten, dem Preußischen Finanzminister und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs zur Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben nachstehende Rechtsvorschriften als Allgemeine Dienstordnung, insbesondere zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A) [2]), mit Wirkung vom 1. April 1938 an erlassen.

Nr. 1 **Zu § 1 TO. A**

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10 000 Einwohnern bestimmen durch Dienstordnung, inwieweit die TO. A und die sich aus Allgemeinen Dienstordnungs-

---

Anmerkungen der Herausgeber: [1]) In der Faſſung vom 11. Januar 1940.
[2]) Vgl. Reichsarbeitsbl. 1938 S. VI 475 (von uns abgedruckt unter IV O 1 c).

bestimmungen ergebende zusätzliche Regelung auf ihre Gefolgschaftsmitglieder anzuwenden sind.

(2) Bei Spar- und Girokassen, deren Gewährverbände Gemeinden oder Gemeindeverbände mit weniger als 10 000 Einwohnern sind, erlassen die im Abs. 1 genannte Dienstordnung, sofern die Gewährverbände Anstellungsbehörde ihrer Gefolgschaftsmitglieder sind, der Leiter des Gewährverbandes und das Verwaltungsorgan der Spar- und Girokasse gemeinsam, sonst das Verwaltungsorgan der Spar- und Girokasse.

(3) Abweichungen von den tariflichen und den durch die Allgemeine Dienstordnung getroffenen Bestimmungen sind in gleichem Umfange wie bei den übrigen Gemeinden und Gemeindeverbänden an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, bei solchen Spar- und Girokassen, die selbst Anstellungsbehörde ihrer Gefolgschaftsmitglieder sind, an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers gebunden.

Nr. 2

Für Angestellte, die vor Inkrafttreten der TO. A mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen oder der für die Besoldung allgemein zuständigen obersten Landesbehörden außertariflich eingestellt worden sind, bleiben bis auf weiteres die bisherigen Regelungen maßgebend.

Zu § 2 TO. A

Nr. 1

Soweit für die Beamten eine regelmäßige Arbeitszeit von mehr als 48 Stunden für die Woche festgesetzt ist, gilt diese Festsetzung auch für die Gefolgschaftsmitglieder.[3]

Nr. 2

Bei außerordentlichem und dringendem Bedürfnis sind die Angestellten auf Anordnung des Gefolgschaftsführers verpflichtet, in den gesetzlich zugelassenen Grenzen auch mehr als die regelmäßige Arbeitszeit abzuleisten.

Nr. 3

Gefolgschaftsmitgliedern, die nach §§ 11 bis 14 des Reichsangestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei sind oder Anwartschaft auf eine über die reichsgesetzliche Versicherungspflicht hinausgehende Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Beteiligung des Dienstberechtigten haben, werden die geleisteten Arbeitsstunden wie folgt vergütet:

A. Durch die Dienstbezüge sind abgegolten:
  a) alle Arbeitsstunden innerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.[4]
  b) die über die Dienstzeit unter a hinausgehenden gelegentlichen Überstunden.

B. Werden über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus für die Zeit von mindestens drei zusammenhängenden Wochen regelmäßig Arbeitsleistungen (regelmäßige Überstunden) gefordert, so kann jede regelmäßige Überstunde wie folgt entschädigt werden [4]:

bei Gefolgschaftsmitgliedern der Vergütungsgruppe X
mit 0,80 RM für jede Stunde,
bei Gefolgschaftsmitgliedern der Vergütungsgruppe IX
mit 0,92 RM für jede Stunde,
bei Gefolgschaftsmitgliedern der Vergütungsgruppe VIII
mit 1,04 RM für jede Stunde,
bei Gefolgschaftsmitgliedern der Vergütungsgruppe VII
mit 1,24 RM für jede Stunde,
bei Gefolgschaftsmitgliedern der Vergütungsgruppe VI
mit 1,55 RM für jede Stunde,
bei Gefolgschaftsmitgliedern der Vergütungsgruppe V
mit 1,80 RM für jede Stunde,
bei Gefolgschaftsmitgliedern der Vergütungsgruppe IV
mit 2,— RM für jede Stunde,
bei Gefolgschaftsmitgliedern der Vergütungsgruppen III und II
mit 2,50 RM für jede Stunde,
bei Gefolgschaftsmitgliedern der Vergütungsgruppen I
mit 3.— RM für jede Stunde.[5]

Die Beträge unterliegen nicht den Kürzungen auf Grund der drei Gehaltskürzungsverordnungen und sind nachträglich zu zahlen. Sofern die Entschädigung über sechs Monate ununterbrochen gezahlt ist, ist der Betrag auch für die Zeit einer an den Zahlungszeitraum anschließenden Urlaubszeit oder einer Arbeitsversäumnis zu gewähren, wenn während dieser Zeit Dienstbezüge gezahlt werden. Der Betrag kann auch gezahlt werden, wenn feststeht, daß die Überstundenleistung vor und nach dem Urlaub zusammen sechs Monate erreichen wird.[5] Die Anordnung regelmäßiger Überstunden nach Satz 1 [4] ist schriftlich unter Angabe des hierfür maßgebenden Grundes von dem zum Abschluß von Arbeitsverträgen ermächtigten Dienststellenleiter oder seinem Vertreter zu treffen.

Anmerkungen der Herausgeber:

[3] Vgl. Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (von uns abgedruckt unter VI B 5 e).

[4] Änderungen auf Grund der Dritten Änderung der Allgemeinen Dienſtordnung (ADO.) ... (uſw.) ... (TO. A). Vom 30. Januar 1942 (RGBl. I S. 54).

[5] Geändert bzw. eingefügt durch die Vierte Änderung der ADO. zur TO. A vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Bl. S. 168).

H2213-0414

Weglege Blatt IV O 1 Fortſetzung 18 vom 12. Juni 1940!

[noch ADO. zur TO. A]

C. In den Städten, in denen die Arbeitszeit der Beamten bei ungeteilter Arbeitszeit nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten 48½ Stunden beträgt, treten an die Stelle der 51 Stunden in der Woche unter A und B 48½ Stunden in der Woche.

Nr. 4

Abweichungen mit geldlicher Auswirkung sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 3 TO. A

Nr. 1

Die dauernde Übertragung höher zu bewertender Tätigkeiten an Gefolgschaftsmitglieder, die einer Loge oder logenähnlichen Vereinigungen angehört haben, bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Reichsministers des Innern, es sei denn, daß er auf seine Mitwirkung verzichtet hat.

Nr. 2

Die Anlage 1 zur TO. A erfährt durch die Anlage E [3]) eine allgemeine Ergänzung. Die Einreihung von Gefolgschaftsmitgliedern in die Vergütungsgruppen der TO. A, für die die in Anlage 1 zur TO. A oder in der Anlage E zu dieser Allgemeinen Dienstordnung festgelegten Tätigkeitsmerkmale nicht ausreichen, ist durch die besondere Dienstordnung mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers vorzunehmen.

Nr. 3

Arbeitsverträge, die eine über die Vergütungsgruppe I der TO. A hinausgehende Vergütung vorsehen, sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 4

(1) Neben der Vergütung erhalten die Gefolgschaftsmitglieder Reisekostenvergütungen unter sinngemäßer Anwendung der Reisekostenvorschriften für die Beamten.

(2) Es gehören

zur Stufe des Reisekostengesetzes	die Gefolgschaftsmitglieder der Vergütungsgruppen
II	I bis III,
III	IV und V,
IV	VI und VII,
V	VIII bis X.

(3) Fahrkostenentschädigung: Es werden vergütet die Auslagen für das Befördern der Gefolgschaftsmitglieder

der Vergütungsgruppen I bis V: höchstens in der 2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse,
der Vergütungsgruppen VI bis X: höchstens in der 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse.[4])

Nr. 5

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 5 TO. A

Nr. 1

Hat sich die tarifliche Grundvergütung dem Höchstbetrag der tariflichen Grundvergütung so weit genähert, daß der Unterschiedsbetrag geringer ist als der in der Anlage 1 zur TO. A festgesetzte Steigerungsbetrag, so ist die letzte Steigerung nur bis zur Erreichung des tariflichen Höchstbetrages der Grundvergütung vorzunehmen.

Nr. 2

Bei der Festsetzung der Grundvergütung ist ohne Rücksicht darauf, an welchem Monatstage das Gefolgschaftsmitglied geboren ist, die Vollendung eines Lebensjahres mit dem Beginn des Monats anzunehmen, in den der Geburtstag fällt.

Anmerkungen der Herausgeber:

[3]) Siehe IV O 1 Fortſetzung 23/24.

[4]) Geändert durch die Vierte Änderung der ADO. zur TO. A vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Bl. S. 168).

Nr. 3

Für die nach § 5 Abs. 2 TO. A zu entlohnenden Gefolgschaftsmitglieder gelten als Dienstbezüge nach der TO. A die Bezüge, die sich ergeben würden, wenn das Gefolgschaftsmitglied an dem Tage in die nach der TO. A zuständige Vergütungsgruppe neu eingestellt worden wäre, an dem es in die seiner jetzigen Vergütungsgruppe entsprechende Vergütungsgruppe eingereiht worden ist.

Nr. 4

(1) Wenn die Dienstbezüge im Rahmen des § 5 TO. A und der hierzu ergangenen Allgemeinen Dienstordnungsbestimmungen festgesetzt sind, entfällt die Berechtigung und Verpflichtung zur angleichenden Herabsetzung von Dienstbezügen nach § 49 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433, 441) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 471) und nach den dort angeführten gesetzlichen Angleichungsbestimmungen.

(2) Die beim Inkrafttreten der Tarifordnung zustehenden Dienstbezüge sind mit der nachfolgenden Begrenzung auch weiterhin zu gewähren; hierbei kann bei Angestellten, die in die Vergütungsgruppe . . . einzureihen sind, unter Berücksichtigung des tariflichen Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 TO. A), des örtlichen Sonderzuschlags (§ 7 TO. A) etwaiger besonderer mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen festgesetzter Zulagen (z. B. oberstgerichtlicher Zulage, Techniker-Zulage) die Grundvergütung festgesetzt werden bis zu

bei Vergütungsgruppe	RM
I	808,33,
II	700,—,
III	625,—,
IV	483,33,
V a	458,33,
V b	416,67
VI a	400,—,
VI b	358,—,
VII	292,50,
VIII	233,34,
IX	208,—,
X	190,—.

§ 8 TO. A findet auch auf die nach Satz 1 festgesetzte Vergütung Anwendung. Abs. 1 gilt für die nach Satz 1 und 2 festgesetzte Vergütung entsprechend.

(3) Sollten in Einzelfällen die beim Inkrafttreten der Tarifordnung zustehenden Dienstbezüge die nach Abs. 2 errechneten Dienstbezüge übersteigen, werden Ausgleichszulagen gewährt; auf die Berechnung ihrer Höhe sind die Vorschriften des § 3 des Gesetzes über die Vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1489) entsprechend anzuwenden. Weitere Bestimmungen hierzu werden noch ergehen. Falls Arbeitsplätze frei sind oder frei werden, die die Gefolgschaftsmitglieder nach ihren Leistungen im Wege des Aufstiegs erreichen können, sollen Bezieher von Ausgleichszulagen nach Satz 1 besonders berücksichtigt werden.

(4) Bei anderen Abweichungen von den gesetzlichen Angleichungsbestimmungen gilt Nr. 9.

Nr. 5

(1) Im Falle der Aufrückung (vgl. § 5 Abs. 3 TO. A) werden die Dienstbezüge nach der Aufrückungsgruppe in der Regel vom 1. des Monats an gezahlt, in dem die Entscheidung über das Aufrücken ergeht.

(2) Wenn und solange das Gefolgschaftsmitglied Tätigkeiten der Aufrückungsgruppe bereits vor dem Zeitpunkt im Abs. 1 überwiegend ausgeübt hat, können der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm ermächtigten Stellen [1]) die Zahlung der Dienstbezüge nach der Aufrückungsgruppe bis zu drei Monaten vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt anordnen.

Nr. 6

Beim Aufrücken nach dem Inkrafttreten der TO. A (vgl. § 5 Abs. 3 TO. A) kann die Grundvergütung, wenn dies für das Gefolgschaftsmitglied günstiger ist, so festgesetzt werden, wie wenn das Gefolgschaftsmitglied im Zeitpunkt der Aufrückung in die höhere Vergütungsgruppe neu eingestellt worden wäre.

Nr. 7

Nach § 5 Abs. 3 TO. A steigert sich die in der Aufrückungsgruppe erhaltene Anfangsgrundvergütung nach zwei Jahren. Abweichend hiervon können in der Folge unter diese Vorschrift fallende Gefolgschaftsmitglieder auf ihren Antrag als „Neueingestellte" behandelt werden, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Eine abermalige Anwendung der ursprünglichen Festsetzung ist jedoch in diesem Falle ausgeschlossen.[2])

Anmerkungen der Herausgeber:

[1]) Geändert durch die Vierte Änderung der ADO. zur TO. A vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Bl. S. 168).

[2]) Geändert durch Änderung vom 13. April 1940.

H2213-0415

H2213-0416

Weglege Blatt IV O 1 Fortſetzung 19 vom 12. Juni 1940 und Fortſetzung 19 a vom 12. Juni 1940!

[noch ADO. zur TO. A]

Nr. 8

Die Grundvergütung, die sich nach § 5 Abs. 4 TO. A ergibt, ist aus der Anlage F ersichtlich.

Nr. 9

In den Fällen des § 5 Abs. 5 TO. A steigert sich die Grundvergütung zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Grundvergütung vor dem Ausscheiden gesteigert hätte, jedoch hinausgerückt um die Zeit der Nichtbeschäftigung im öffentlichen Dienst. Tritt das Gefolgschaftsmitglied zu der neuen Dienststelle mit Billigung oder ohne Widerspruch der früheren Dienststelle in das jetzige Dienstverhältnis über, so gilt das Ausscheiden aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis nicht als aus einem von dem Gefolgschaftsmitglied zu vertretenden Grunde veranlaßt im Sinne des § 5 Abs. 5 TO. A.[1])

Nr. 10

Andere Abweichungen von § 5 TO. A sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 6 TO. A [2])

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden. Die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen gilt insoweit als erteilt, als die Abweichungen Änderungen der entsprechenden Bestimmungen für den Wohnungsgeldzuschuß der Beamten folgen.[2])

Zu § 7 TO. A

Abweichungen von der tariflichen Bestimmung sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 1

Zu § 8 TO. A

Die Kürzungen auf Grund der Ersten, Zweiten und Dritten Gehaltskürzungsverordnung wirken sich wie folgt aus:

Wenn die kürzungspflichtigen Bezüge für den Monat betragen	kommen von den kürzungspflichtigen Bezügen zur Auszahlung	
	in der Sonderklasse oder in der Ortskl. A	in der Ortsklasse B, C oder D
1	2	3
bis zu 125 RM	87 v. H.	86 v. H.
mehr als 125 RM, aber nicht mehr als		
in S oder A 134,25 RM . .	108,75 RM	—
in B, C oder D 134,37 RM	—	107,50 RM
mehr als 134,25 RM in S oder A 134,37 RM in B, C oder D, aber nicht mehr als 250 RM	81 v. H.	80 v. H.
mehr als 250 RM, aber nicht mehr als 500 RM	80 v. H. + 2,50 RM	79 v. H. + 2,50 RM
mehr als 500 RM, aber nicht mehr als 1 000 RM	79 v. H. + 7,50 RM	78 v. H. + 7,50 RM
mehr als 1 000 RM	78 v. H. + 17,50 RM	77 v. H. + 17,50 RM

Anmerkungen der Herausgeber:

[1]) Geändert durch Änderung vom 13. April 1940.

[2]) Geändert durch die Vierte Änderung der ADO. zur TO. A vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Bl. S. 168).

Nr. 2

Die nach § 8 TO. A vorzunehmende Kürzung erstreckt sich nur auf den vollen Markbetrag der Gesamtsumme der kürzungspflichtigen Dienstbezüge; die Beitragsanteile des Dienstberechtigten zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 4 Abs. 1 d TO. A) unterliegen der Kürzung nicht.

Nr. 3

Andere Abweichungen von § 8 TO. A sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 9 TO. A

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 10 TO. A

Nr. 1

Den Angestellten des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände wird für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40 RM haben, Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn für das erwerbsunfähige Kind ein Kinderzuschlag oder eine Kinderbeihilfe vor Vollendung des 24. Lebensjahres von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb gewährt worden war und die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 24. Lebensjahres eingetreten ist.

Nr. 2

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 11 TO. A

Nr. 1

Die vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern erlassenen Bestimmungen über Sonderurlaube (z. B. für Zwecke der NSDAP., zu Übungen der Wehrmacht usw.) werden durch die Tarifordnung nicht berührt.

Nr. 2

Für den Zusatzurlaub der Schwerbeschädigten (vgl. § 11 Abs. 5 TO. A) finden die für schwerbeschädigte Reichsbeamte getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Nr. 3

Urlaube ohne Vergütung (vgl. § 11 Abs. 10 TO. A) können wiederholt bewilligt werden, jeweils aber höchstens bis zu einem Jahr. Die Zuständigkeit für die Bewilligung regelt der Führer der Verwaltung oder des Betriebes.

Nr. 4

Gefolgschaftsmitgliedern in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne der ATO., die aus ihrer bisherigen Beschäftigungsstelle ausscheiden und im unmittelbaren Anschluß an das frühere Beschäftigungsverhältnis bei einer anderen öffentlichen Verwaltung oder einem anderen öffentlichen Betrieb im Sinne der ATO. eingestellt werden, ist der im laufenden Urlaubsjahr noch nicht verbrauchte Urlaub von der neuen Dienststelle zu bewilligen; in diesem Falle ist eine Geldentschädigung nach § 11 Abs. 6 letzter Halbsatz TO. A nicht zu gewähren. Eine unmittelbare Einstellung im Sinne dieser Bestimmung ist gegeben, wenn zwischen der Beendigung des früheren Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen nur Sonn- oder Feiertage liegen oder die für die Übersiedlung von dem alten Dienstort zu dem neuen Dienstort erforderlichen Reisetage.1)

Nr. 5

Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm hierzu ermächtigte nachgeordnete Stelle kann männlichen und weiblichen Volkspflegern (Gesundheitspflegern) und den Fürsorgern bei den Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung, die im Außendienst beschäftigt sind, in Abweichung von den tariflichen Bestimmungen

im ersten Dienstjahr bei ihrer Beschäftigungsstelle einen Urlaub von 3 Wochen und
vom zweiten Dienstjahr bei ihrer Beschäftigungsstelle ab einen Urlaub von 4 Wochen

gewähren, wenn ihnen nach der tariflichen Regelung nicht ein längerer Urlaub zusteht.1) Das gleiche gilt für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen, wenn sie nicht überwiegend Verwaltungstätigkeit ausüben.2).

Nr. 6

Bleibt der nach § 11 TO. A zu gewährende Erholungsurlaub hinter 18 Tagen zurück, so kann er auf 18 Tage erhöht werden, wenn das Gefolgschaftsmitglied als Führer einer HJ.-Einheit mindestens 10 Tage an Lagern oder Urlaubsfahrten teilnimmt, die von der Hitler-Jugend geführt werden. Bedürftigen Teilnehmern kann auf Antrag für die Dauer der Teilnahme ein Zuschuß von täglich 1 RM, insgesamt jedoch höchstens 10 RM, gewährt werden.1)

Anmerkungen der Herausgeber:

1) Geändert durch Änderung vom 13. April 1940.
2) Eingefügt durch die Vierte Änderung der ATO. zur TO. A vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Bl. S. 168).

H2213-0417

H2213-0418

Weglege Blatt IV O 1 Fortſetzung 20 vom 25. Juni 1938!

[noch ADO. zur TO. A]

Nr. 7

(1) Der Urlaub jugendlicher Gefolgschaftsmitglieder beträgt mindestens
vor vollendetem 16. Lebensjahre 18 Arbeitstage,
vor vollendetem 17. Lebensjahre 15 Arbeitstage,
vor vollendetem 18. Lebensjahre 12 Arbeitstage.

(2) Wenn das jugendliche Gefolgschaftsmitglied mindestens 10 Tage an Lagern oder Urlaubsfahrten teilnimmt, die von der Hitler-Jugend geführt werden, erhöht sich der Urlaub der Gefolgschaftsmitglieder unter 18 Jahren auf 18 Arbeitstage. Bedürftigen Teilnehmern kann auf Antrag für die Dauer der Teilnahme ein Zuschuß von täglich 1 RM — insgesamt jedoch höchstens 10 RM — gewährt werden.

Nr. 8

Andere Abweichungen von § 11 TO. A sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 12 TO. A

Nr. 1

(1) Die Beihilfengrundsätze des Reichs für Beamte (Grundsätze über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Notstandsbeihilfen) für Reichsbeamte und Soldaten der Wehrmacht) können auf nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder aller im § 1 Abs. 1 TO. A bezeichneten Verwaltungen und Betriebe Anwendung finden, wenn das Gefolgschaftsmitglied bei dem in Betracht kommenden Krankheits-, Geburts- oder Sterbefall eine Betreuung auf Grund der Reichsversicherung (Pflichtversicherung) nicht oder nicht mehr erfährt.

(2) Bleiben die Leistungen auf Grund der Reichsversicherung zu den beihilfefähigen Kosten unter dem Betrag, der ohne das Vorliegen der Krankenversicherungspflicht nach den Beihilfegrundsätzen gewährt worden wäre, so kann bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages eine Beihilfe auch neben der Betreuung auf Grund der Reichsversicherung gewährt werden.

(3) Ein Anspruch auf die Beihilfe besteht nicht. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

Nr. 2

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 13 TO. A

Nr. 1

Als Zuschuß wird der Betrag gewährt, der erforderlich ist, um den tatsächlich gezahlten Betrag des Wochengeldes nach der Reichsversicherungsordnung (§ 195 a Ziffer 3, § 195 b Abs. 2 oder § 205 a) auf den Betrag der Dienstbezüge des weiblichen Gefolgschaftsmitgliedes — abzüglich ruhender Beiträge des Gefolgschaftsmitgliedes zur Reichsversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung — zu erhöhen.

Nr. 2

In den Fällen des § 196 Abs. 1 Ziffer 1 RVO. wird als Wochengeld der Betrag zugrunde gelegt, den der Träger der Versicherung gewähren würde, wenn er nicht Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim an Stelle des Wochengeldes gewähren würde.

Zu § 14 TO. A

Sind mit der Beschäftigung des Gefolgschaftsmitgliedes Nebenbezüge durch Nutzung von Dienstgrundstücken u. dgl. verbunden, so werden sie mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet. Die Höhe dieses Betrages setzt der Führer der Verwaltung oder des Betriebes entsprechend der für Beamte zu treffenden Regelung fest.

Zu § 16 TO. A

Nr. 1

(1) Die bei den im § 1 Abs. 1 TO. A bezeichneten Verwaltungen und Betrieben vollbeschäftigten Angestellten, die am Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, erhalten beim Ausscheiden ein Übergangsgeld. Voraussetzung dafür ist,

a) daß dem Tage des Ausscheidens (Tagesende) innerhalb des Reichsgebiets ein ununterbrochenes Angestelltenverhältnis bei ihrer Verwaltung oder ihrem Betrieb von mindestens einem Jahr oder mehrere unmittelbar aneinandergereihte Angestelltenverhältnisse von insgesamt einem Jahr bei den im § 1 Abs. 1 TO. A bezeichneten Verwaltungen und Betrieben vorausgegangen und

b) daß das Ausscheiden nicht vom Angestellten selbst verschuldet oder veranlaßt ist.

Die Angestelltenverhältnisse gelten nicht als unmittelbar aneinandergereiht, wenn sie durch einen Zwischenzeitraum getrennt sind, der mindestens einen Werktag enthält.

(2) Das Ausscheiden gilt insbesondere als vom Angestellten veranlaßt, wenn der Angestellte das Vertragsverhältnis gekündigt hat.

(3) Ausscheiden des Angestellten wegen Überschreitung des 65. Lebensjahres oder wegen Schwangerschaft [1]), oder wegen einer Krankheit, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt, oder wegen Minderleistung, die durch Kriegs- oder Schwerbeschädigung verursacht ist, oder wegen Eintritts in den Arbeitsdienst oder wegen Einberufung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht auf Grund des Wehrgesetzes gilt nicht als vom Angestellten verschuldet oder veranlaßt.

(4) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt,

a) wenn sich unmittelbar an das beendete Dienstverhältnis ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst oder bei einem privaten Unternehmen anschließt, oder
b) wenn die Entlassung Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens bildet, oder
c) wenn der Angestellte nach der durch die Dienststelle erfolgten Kündigung eine ihm im öffentlichen Dienst oder bei einem privaten Unternehmen nachgewiesene Arbeitsstelle, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, ausschlägt.

(5) Ist der Angestellte innerhalb der Zeiträume, während deren Übergangsgeld gewährt wurde, in ein neues Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst oder bei einem privaten Unternehmen getreten oder wurde ihm während dieses Zeitraums im öffentlichen Dienst oder bei einem privaten Unternehmen eine Arbeitsstelle nachgewiesen, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden konnte, so darf Übergangsgeld nur für den Zeitraum gezahlt werden, der vor dem Tage liegt, an dem er in das neue Beschäftigungsverhältnis eingetreten ist oder hätte eintreten können.

(6) Tritt ein Angestellter im Anschluß an das beendete Dienstverhältnis oder innerhalb der Zeiträume, während der Übergangsgeld gewährt wird, als Wehrpflichtiger in den aktiven Wehrdienst oder als Arbeitsmann usw. in den Arbeitsdienst ein, so ruht die Zahlung des Übergangsgeldes vom Tage des Eintritts in den Dienst der Wehrmacht oder in den Arbeitsdienst an. Die Zahlung des noch zu gewährenden Übergangsgeldes setzt wieder ein, wenn der Betreffende aus dem aktiven Wehrdienst oder aus dem Arbeitsdienst ehrenvoll ausscheidet und nicht in ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis eintritt. Wird der ehemalige Angestellte als Berufssoldat in die Wehrmacht oder als Arbeitsdienstführer in den Arbeitsdienst übernommen, so wird das Übergangsgeld nicht mehr gewährt.

(7) Ein Rechtsanspruch auf das Übergangsgeld besteht nicht. Geldansprüche der Verwaltung oder des Betriebes gegen den Angestellten sind unbeschränkt anzurechnen.

Nr. 2

(1) Das Übergangsgeld wird nach den dem Angestellten am letzten Tage vor dem Ausscheiden zahlbaren Monatsbezügen (Grundvergütung, Wohnungsgeldzuschuß, gegebenenfalls Kinderzuschlag und örtlicher Sonderzuschlag) bemessen. Wenn wegen Ablaufs der im § 12 TO. A vorgesehenen Fristen keine Dienstbezüge mehr gezahlt werden, sind der Bemessung des Übergangsgeldes die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die der Angestellte bei voller Dienstfähigkeit am Tage vor dem Ausscheiden erhalten hätte.

(2) Das Übergangsgeld beträgt für jedes volle Jahr der anrechnungsfähigen Dienstzeit (Nr. 3) ein Viertel des letzten Monatsbezugs, mindestens aber die Hälfte und höchstens den vierfachen Betrag dieses Monatsbezugs.

(3) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nr. 3

(1) Dienstzeit im Sinne der Nr. 2 (Bemessung des Übergangsgeldes) ist die dem Ausscheiden vorausgehende Zeit, die in einem ununterbrochenen (vgl. Abs. 3) Angestelltenverhältnis oder in mehreren ohne Unterbrechung aneinandergereihten Angestelltenverhältnissen bei irgendwelchen der im § 1 Abs. 1 TO. A bezeichneten Verwaltungen und Betriebe zurückgelegt ist.

(2) Außerdem sind für die Bemessung des Übergangsgeldes noch folgende Dienstzeiten zu berücksichtigen, sofern sie den gemäß Abs. 1 zu berücksichtigenden Beschäftigungszeiten ohne Unterbrechung (vgl. Abs. 3) vorausgegangen oder eingegliedert sind:

a) die im Ausland abgeleistete Dienstzeit als Angestellter bei einer Dienststelle der im § 1 Abs. 1 TO. A bezeichneten Verwaltungen und Betriebe, wenn der Angestellte aus dem Inland in diese Stelle entsandt worden ist,
b) Militärdienstzeit, Kriegsdienstzeit und Arbeitsdienstzeit,
c) die im Beamtenverhältnis verbrachte Dienstzeit.

Eine wiederholte Anrechnung derselben Zeit, z. B. Kriegsdienstzeit (vgl. b), während des Bestehens eines Beamtenverhältnisses (vgl. c) findet nicht statt.

(3) Als Unterbrechung im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt jeder zwischen Angestelltenverhältnissen der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art liegende, einen oder mehrere Werktage umfassende Zeitraum, in dem ein solches Angestelltenverhältnis nicht bestand.

(4) Nicht als Unterbrechung im Sinne der Abs. 1 und 2 gelten jedoch:

a) Vollbeschäftigung im Dienst der im § 1 Abs. 1 TO. A bezeichneten Verwaltungen und Betriebe außerhalb eines Angestellten- oder Beamtenverhältnisses,
b) nachgewiesene Krankheit außerhalb des Angestelltenverhältnisses,
c) die zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigte Zeit,
d) Urlaub ohne Fortzahlung der Vergütung.

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Eingefügt durch die Vierte Änderung der ADO. zur TO. A vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Bl. S. 168).

H2213-0419

H2213-0420

Weglege Blatt IV O 1 Fortſetzung 21 vom 12. Juni 1940!

[noch ADO. zur TO. A]

(5) Die unter a bis d bezeichneten Zwischenzeiträume werden jedoch auf die anrechnungsfähige Dienstzeit nicht angerechnet.

Nr. 4

Wurde dem Angestellten schon einmal ein Übergangsgeld (Abfindungssumme, bezahlte Übergangszeit) gewährt, so sind die bei dieser Bewilligung zugrunde gelegten Dienstzeiten bei der Gewährung des neuen Übergangsgeldes — unbeschadet der Nr. 7 Abs. 2 — unberücksichtigt zu lassen.

Nr. 5

Werden den ausgeschiedenen Angestellten laufende Versorgungsbezüge *) oder laufende Unterstützungen oder sonstige Bezüge aus Mitteln der im § 1 Abs. 1 TO. A bezeichneten Verwaltungen und Betriebe oder aus einer Versorgungsanstalt oder aus einer ähnlichen Einrichtung, zu der im § 1 Abs. 1 TO. A bezeichnete Verwaltungen oder Betriebe einen Beitragsanteil geleistet haben, gezahlt, so erhält der Angestellte das nach vorstehenden Bestimmungen errechnete Übergangsgeld insoweit, als die Versorgungsbezüge — nach Abzug der Lohnsteuer — oder laufenden Unterstützungen für den gleichen Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.

Nr. 6

Das Übergangsgeld unterliegt nicht der Einkommensteuer und ist nicht Arbeitseinkommen des Angestellten im Sinne der Sozialversicherungsgesetze.

Nr. 7

(1) Das Übergangsgeld wird — unbeschadet der Vorschrift in Nr. 1 Abs. 5 und Nr. 2 Abs. 2 — in halben Monatsbeträgen am 15. und Monatsende eines Monats gezahlt, erstmalig am 15. des auf das Ausscheiden folgenden Monats. Eine etwaige Anrechnung von Vorschüssen erfolgt vor der ersten Auszahlung. Vor dem Empfang hat der Angestellte zu versichern, daß er seit seinem Ausscheiden nicht in ein neues Beschäftigungsverhältnis getreten ist, und anzugeben, ob und welche in Nr. 5 genannten Bezüge er erhält. Daß der Ausgeschiedene keine andere Beschäftigung angetreten hat, hat er durch eine schriftliche Erklärung mit Sichtvermerk des Arbeitsamts nachzuweisen; von dem Sichtvermerk des Arbeitsamts ist für Angestellte über 65 Jahre abzusehen.

(2) Tritt ein Angestellter (Nr. 1 Abs. 1) innerhalb der Zeiträume, während deren Übergangsgeld gewährt wurde, in ein neues Angestelltenverhältnis (Nr. 1 Abs. 1) ein, so wird der Teil des Übergangsgeldes, der gemäß Nr. 1 Abs. 5 nicht mehr zur Auszahlung gelangt ist, dem Angestellten bei erneutem Ausscheiden innerhalb eines Jahres nachträglich von seiner letzten Dienststelle gezahlt, wenn das erneute Ausscheiden vom Angestellten nicht selbst verschuldet oder veranlaßt ist. Scheidet der Angestellte erst später aus, so wird das Übergangsgeld beim Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 1 neu festgesetzt; hierbei wird die Dienstzeit, die für die Bemessung des ersten Übergangsgeldes maßgebend war, nunmehr insoweit berücksichtigt, als für jeden Tag, für den Übergangsgeld gemäß Nr. 1 Abs. 5 nicht mehr gezahlt wurde, eine Dienstzeit von 50 Tagen in Ansatz gebracht wird. Für die Berechnung der Dienstzeit zwischen dem erneuten Eintritt und dem erneuten Ausscheiden findet Nr. 3 Anwendung.

(3) Zu Siedlungszwecken oder zur Begründung oder zum Erwerb eines eigenen gewerblichen Unternehmens kann das Übergangsgeld in einer Summe gewährt werden.

(4) Im Falle des Ablebens des Beziehers von Übergangsgeld wird der noch nicht erhobene Betrag den im § 18 TO. A genannten Hinterbliebenen in einer Summe gezahlt.

Nr. 8

(1) Gegen den Entscheid über die Gewährung oder Versagung des Übergangsgeldes ist ausschließlich die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig; die Entscheidung des Führers der Verwaltung oder des Betriebes ist endgültig.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Vermeidung offensichtlicher Härten aus Billigkeitsgründen von dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen zugelassen werden.1)

---

*) Hierzu gehören u. a. auch Renten auf Grund der Reichsverſicherungsordnung, des Reichsknappſchafts- oder Angeſtelltenverſicherungsgeſetzes, insbeſondere auch auf Grund von Abkommen über zuſätzliche Alters- und Hinterbliebenenverſorgung, Ruhegelder auf Grund eines Militärverſorgungsgeſetzes, Verſorgungsgebührniſſe nach Reichsverſorgungsgeſetz und Wehrmachtverſorgungsgeſetz ſowie anderen Militärverſorgungsgeſetzen, Renten gemäß § 8 Abſ. 3 des Altrentnergeſetzes ſowie Renten der Verſorgungsanſtalt der Deutſchen Reichspoſt.

1) **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch die Vierte Änderung der ADO. zur TO. A vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Bl. S. 168).

Nr. 9

Sind den zur Entlassung kommenden Angestellten Bescheinigungen für Zwecke der Arbeitslosenversicherung auszustellen, so ist hierin genau anzugeben, für welche Zeitdauer die bisherigen Dienstbezüge als Übergangsgeld weitergezahlt werden.

Nr. 10

Die Kündigung der nach § 16 Abs. 4 TO. A geschützten Gefolgschaftsmitglieder zum Zwecke der Änderung des Arbeitsvertrages ist nur zulässig,

a) wenn der zuständige Reichsminister oder die von ihm beauftragte Behörde im Einvernehmen mit dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst festgestellt hat, daß und inwieweit das Interesse des Gefolgschaftsmitgliedes auf die weitere Verwendung in einer Tätigkeit, die der bisherigen Vergütungsgruppe entspricht, hinter das Interesse der Allgemeinheit an einer zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Mittel zurücktreten muß, oder

b) wenn die Kündigung im Einvernehmen mit dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst zu dem Zweck erfolgt, die Verpflichtung des Gefolgschaftsmitgliedes zur Dienstleistung ruhen zu lassen; nur im letzteren Falle dürfen die Bezüge des Gefolgschaftsmitgliedes auf das im § 16 Abs. 4 TO. A bezeichnete Mindestmaß gesenkt werden.

Nr. 11

§ 21 TO. A findet während des Ruhens der Verpflichtung zur Dienstleistung (vgl. Nr. 10 b) Anwendung, soll indes wohlwollend gehandhabt werden.

Nr. 12

Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied aus der NSDAP. aus, so ist auf Antrag des Leiters der Partei-Kanzlei [1]) zu prüfen, ob die Weiterbeschäftigung des Gefolgschaftsmitgliedes noch tragbar ist.

Nr. 13

Am Tage der Kündigung von Gefolgschaftsmitgliedern mit mindestens vier Kindern soll dem zuständigen Reichsminister oder der von ihm beauftragten Stelle eine Abschrift des Kündigungsschreibens vorgelegt werden, sofern diese von der Kündigung nicht bereits Kenntnis haben. Ist aus dem Kündigungsschreiben der Kündigungsgrund nicht ohne weiteres zu erkennen, ist er im Begleitbericht ausführlich anzugeben.

Nr. 14

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 17 TO. A

Nr. 1

Bei der Anwendung des § 17 TO. A ist auf die Zeitumstände (Mangel an Fachkräften oder Überbesetzung des Arbeitsmarktes, Beurteilung des Doppelverdienertums im Hinblick auf die Arbeitsmarktlage usw.) angemessen Rücksicht zu nehmen.

Nr. 2

Ist bei einem Gefolgschaftsmitglied, dessen Dienstverhältnis nach § 17 Abs. 1 Satz 1 TO. A erlischt, das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399) anzuwenden, so endet das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm nach diesem Gesetz am Tage der Erklärung des Gefolgschaftsführers über die dauernde Sicherung der wirtschaftlichen Versorgung frühestens hätte gekündigt werden können. Eine Vereinbarung mit dem Gefolgschaftsmitglied über eine frühere Beendigung des Dienstverhältnisses ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Nr. 3

Den auf Grund des § 17 TO. A ausgeschiedenen Ehefrauen wird Übergangsgeld nach den Nrn. 1 bis 9 ADO. zu § 16 TO. A mit der Maßgabe gewährt, daß von dem Sichtvermerk des Arbeitsamts (vgl. Nr. 7 Abs. 1 letzter Satz) abzusehen ist. Das Übergangsgeld ist auch dann zu gewähren, wenn das Gefolgschaftsmitglied am Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.[1])

Nr. 4

(1) Löst eine weibliche Angestellte ihr Dienstverhältnis wegen bevorstehender Verheiratung, so wird ihr ein Übergangsgeld nach der Verheiratung gewährt, wenn das Dienstverhältnis zu einem von der Dienststelle genehmigten Zeitpunkte beendet wird und das standesamtliche Eheaufgebot spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden erfolgt.

(2) Für die Bewilligung des Übergangsgeldes finden die Bestimmungen in den Nrn. 1 bis 9 ADO. zu § 16 TO. A mit der Maßgabe Anwendung, daß das Übergangsgeld in einer Summe erst nach vollzogener Eheschließung zu zahlen und von dem Sichtvermerk des Arbeitsamts (vgl. Nr. 7 Abs. 1 letzter Satz a. a. O.) abzusehen ist. Das Übergangsgeld ist auch dann zu gewähren, wenn das Gefolgschaftsmitglied am Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.[1])

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch die Vierte Änderung der ADO. zur TO. A vom 4. September 1942 (Rh.- u. Bes.-Bl. S. 168).

H2213-0421

H2213-0422

Weglege Blatt IV O 1 Fortſetzung 22 vom 25. Juni 1938!

[noch ADO. zur TO. A]

Zu § 20 TO. A

Nr. 1

Vorschüsse können den Gefolgschaftsmitgliedern nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen gewährt werden.1)

Nr. 2 1)

Die Dienstbezüge derjenigen Gefolgschaftsmitglieder, die auf Grund der bisherigen Bestimmungen zu einem früheren Zeitpunkte als dem 15. eines jeden Monats gezahlt worden sind, sind vom Mai 1938 an am 15. eines jeden Monats zu zahlen. Übergangsweise ist diesen Gefolgschaftsmitgliedern am 1. Mai 1938 ein Vorschuß in Höhe der Hälfte eines Monatsbezuges zu gewähren, dessen Tilgung die Dienstordnung regelt.

Nr. 3 1)

An Gefolgschaftsmitglieder, die am Zahlungstag beurlaubt sind und sich außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes aufhalten, dürfen die Dienstbezüge am Tage vor dem Beginn des Urlaubs, frühestens jedoch am fünften Werktage vor dem Zahlungstage, gezahlt werden.

Nr. 4

Von der Rückforderung zuviel erhobener Bezüge kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung des zuständigen Reichsministers — in den Ländern mit Zustimmung der obersten Landesbehörden — ganz oder teilweise abgesehen werden. Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn die Bezüge nicht durch Anrechnung auf noch auszuzahlende Bezüge eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, die die zuviel erhobenen Bezüge übersteigen. Dies gilt auch entsprechend für Hinterbliebenenbezüge.1)

Nr. 5 1)

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 21 TO. A

Für die Nebentätigkeit der Gefolgschaftsmitglieder finden die für die Beamten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Zu § 22 TO. A

Nr. 1

Die Zuständigkeit für die Versetzung regelt der Führer der Verwaltung oder des Betriebes.

Nr. 2

Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfen können an Angestellte aller im § 1 Abs. 1 TO. A bezeichneten Verwaltungen und Betriebe bei Umzügen im Inland nach den Nrn. 3 bis 8 und bei Umzügen zwischen Inland und Ausland und im Ausland nach Nr. 9 gewährt werden.

Nr. 3

Angestellten wird Umzugskostenvergütung nach dem Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) gewährt, wenn sie während des Angestelltenverhältnisses aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen.

Nr. 4

(1) Bei Einstellung in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes kann Angestellten mit eigenem Hausstand Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz gewährt werden, wenn

a) der Arbeitsplatz zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden muß und

b) die Angestellten auf dienstliche Anordnung umziehen und sich ferner vor dem Umzug schriftlich verpflichten, die gewährte Umzugskostenbeihilfe zurückzuzahlen, wenn das Angestelltenverhältnis aus einem von dem Angestellten zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Umzug endet.

---

1) **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch die Vierte Änderung der ADO. zur TO. A vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Bl. S. 168).

Bei Angestellten, die in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes eingestellt werden, nachdem sie ein vorausgegangenes Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst (vgl. § 1 ATO.) zum Zwecke des Übertritts in das neue Dienstverhältnis mit Einverständnis des bisherigen Dienstberechtigten gelöst haben, kann von diesen Voraussetzungen — außer von der dienstlichen Anordnung des Umzugs — abgesehen werden.

(2) Als Umzugskostenbeihilfe können die für das Befördern des Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen gewährt werden.[1]) (Nr. 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung); bei Angestellten, die vor der Einstellung bereits zehn Jahre im öffentlichen Dienst (vgl. § 7 ATO.) beschäftigt waren, kann als Umzugskostenbeihilfe die volle Umzugskostenentschädigung (§§ 4, 5 des Gesetzes) gewährt werden, wenn der Angestellte aus dem vorausgegangenen Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst (vgl. § 1 ATO.) nicht aus einem von ihm zu vertretenden Grunde ausgeschieden ist.

(3) Für die Reise vom bisherigen zum neuen Wohnort kann Angestellten — mit und ohne eigenen Hausstand — Reisekostenvergütung nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten wie bei Dienstreisen gewährt werden (vgl. Nr. 1 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz der Beamten); für Familienangehörige können die Fahrtauslagen — für die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse einschließlich Eil- und Schnellzugzuschläge — erstattet werden (vgl. Nr. 17 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz der Beamten).

(4) Die Umzugskostenbeihilfe wird von der Dienststelle bewilligt, die den Angestellten einstellt.

Nr. 5

(1) Während des Angestelltenverhältnisses kann Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz an Angestellte mit eigenem Hausstand gewährt werden, wenn sie auf ihren Antrag aus zwingenden persönlichen Gründen (vgl. insbesondere Nr. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz) nach einem anderen Dienstort versetzt werden.

(2) Als Umzugskostenbeihilfe können die für das Befördern des Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen gewährt werden.[1]) (Nr. 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz).

(3) Die Beihilfe wird von der Dienststelle bewilligt, die die Versetzung des Angestellten anordnet.

Nr. 6

(1) Beim Beendigen eines Angestelltenverhältnisses kann Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz an Angestellte mit eigenem Hausstand gewährt werden, wenn sie eine Werkdienstwohnung räumen müssen und das Beendigen des Angestelltenverhältnisses nicht zu vertreten haben.

(2) Die Umzugskostenbeihilfe kann in sinngemäßer Anwendung von Nr. 20 Abs. 1 bis 3, 5 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz gewährt werden.

(3) Die Beihilfe wird von der Dienststelle bewilligt, der der Angestellte zuletzt angehört hat.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen der im Dienst verstorbenen Angestellten.

Nr. 7

Auf Umzugskostenbeihilfe besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch.

Nr. 8

(1) Die Umzugskostenentschädigung nach §§ 4, 5 des Umzugskostengesetzes wird im Geltungsbereich der TO. A nach folgender Stufeneinteilung bemessen:

Angestellte der Vergütungsgruppen der Anlage 1 zur TO. A und der Anlage E zur ADO.	gehören zur Umzugskostenstufe
I bis III	II
IV und V	III
VI und VII	IV
VIII bis X	V

(2) In anderen Fällen wird die Umzugskostenstufe nach der Vergütungsgruppe ermittelt, in die der Angestellte einzureihen wäre, wenn seine Vergütung nach der TO. A bemessen würde.

Nr. 9

Bei Umzügen zwischen Inland und Ausland und im Ausland wird in den Fällen der Nr. 3 Umzugskostenvergütung nach den Sondervorschriften für Auslandsumzüge der Beamten von 12. Juli 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 81 Nr. 2468) gewährt. In anderen Fällen gilt Nr 14.

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch die Vierte Änderung der ADO. zur TO. A vom 4. September 1942 (RH.- u. Beſ.-Bl. S. 168).

H2213-0423

H2213-0424

Weglege Blatt IV O 1 Fortſetzung 23 vom 12. Juni 1940!

[noch ADO. zur TO. A]

Nr 10

Trennungsentschädigung kann an Angestellte aller im § 1 Abs. 1 TO. A bezeichneten Verwaltungen und Betriebe im Inland nach Nr. 11 und 12, im Ausland nach Nr. 13 gewährt werden.

Nr. 11

(1) Angestellten keine eine Trennungsentschädigung nach § 11 des Umzugskostengesetzes gewährt werden, wenn sie

a) während des Angestelltenverhältnisses aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen müssen,
b) in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes eingestellt werden und nach Nr. 4 eine Umzugskostenbeihilfe erhalten können.

(2) Die Bestimmungen der Nr. 25 Abs. 2 bis 12 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz gelten sinngemäß.[1])

Nr. 12

(1) Angestellten mit eigenem Hausstand kann eine Trennungsentschädigung nach § 11 des Umzugskostengesetzes auch dann gewährt werden, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt werden und der Umzug noch nicht angeordnet ist.

(2) Nr. 26 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz gelten entsprechend.[1])

Nr. 13

Angestellten mit eigenem Hausstand kann im Ausland eine Trennungsentschädigung in sinngemäßer Anwendung von Nr. 22 der Sondervorschriften für Auslandsumzüge der Beamten gewährt werden.[1])

Nr. 14

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 23 TO. A

Die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstordnung zur TO. A finden in Österreich von dem Zeitpunkt Anwendung, von dem ab dort die Bestimmungen der TO. A in Kraft treten.

Die vorstehenden Vorschriften finden für den Geschäftsbereich der Reichsbank insoweit Anwendung, als sie in ihre Besondere Dienstordnung übernommen werden.

Anlage E

(ADO. zu § 4 TO. A)

Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst

Es sind einzustufen in die Vergütungsgruppen der TO. A:

In Vergütungsgruppe III

Direktoren staatlicher Moorbetriebe.

Turn- und Sportlehrer, die ihre Ausbildung an einer Universität oder Hochschule abgeschlossen haben und nach mehrjähriger beruflicher Lehrtätigkeit sich durch ihre Leistungen aus der Gruppe IV herausheben.

Turn- und Sportlehrer, die nach mehrjähriger beruflicher Lehrtätigkeit sich durch ihre Leistungen aus der Gruppe IV herausheben und als Abteilungsleiter an der Reichsakademie für Leibesübungen oder an den größeren Hochschulinstituten für Leibesübungen tätig sind.

In Vergütungsgruppe IV

Angestellte als Betriebsleiter im Europafunk- und Küstenfunkdienst und als Saalleiter im Überseefunkdienst.

Angestellte des Reichsflugsicherungsdienstes (RFD.) mit dem Flugfunkzeugnis 1. Klasse

als Leiter oder stellvertretender Leiter größerer Flugsicherungsdienststellen,

als Hauptwachleiter oder Hauptpeilwachleiter nach langjähriger Tätigkeit in diesen Stellungen und entsprechenden Leistungen bei großen Flugsicherungsdienststellen,

als Funk- und Navigationslehrer, wenn sie überwiegend mit der Vorbereitung von Schülern für das Flugfunkzeugnis 1. Klasse beschäftigt sind und sich in langjähriger Berufstätigkeit bewährt haben.

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch die Vierte Änderung der ADO. zur TO. A vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Bl. S. 168).

H2213-0425

Weglege Blatt IV O 1 Fortſetzung 24 vom 22. Februar 1939!

[noch zu d]

Administratoren staatlicher Landwirtschaftsbetriebe.
Administratoren staatlicher Moorbetriebe mit langjähriger Erfahrung in besonders verantwortungsvoller Stellung.
Frauenreferentinnen bei den Oberpräsidien und Regierungen.
Turn- und Sportlehrer bei den Hochschulinstituten für Leibesübungen mit langjähriger Erfahrung und entsprechenden Leistungen.
Turn- und Sportlehrer, die ihre Ausbildung an einer Universität oder Hochschule abgeschlossen haben.
Wirtschaftsoberinspektoren größerer staatlicher Landwirtschaftsbetriebe.

In Vergütungsgruppe V a

Angestellte des Küstenfunkdienstes mit dem Seefunkzeugnis 1. Klasse (Hauptstufe) nach jahrelanger Tätigkeit in diesen Stellen und besonderer Bewährung.
Angestellte des Reichsflugsicherungsdienstes (RFD.) mit dem Flugfunkzeugnis 1. Klasse
  als Wachleiter oder Peilwachleiter bei Flugsicherungsdienststellen,
  als Leiter oder stellvertretender Leiter von Flugsicherungsdienststellen,
  als Funklehrer
 nach jahrelanger Tätigkeit in diesen Stellen und besonderer Bewährung,
  als Hauptwachleiter oder Hauptpeilwachleiter bei Flugsicherungsdienststellen.

In Vergütungsgruppe V b

Administratoren einfacher staatlicher Landwirtschaftsbetriebe.
Administratoren staatlicher Moorbetriebe.
Gartenbautechniker in der Tätigkeit von Gartenoberinspektoren.[1]
Kaufmännische Sachverständige beim Reichsamt für Landesaufnahme.
Leiter der photographischen Werkstatt bei der staatlichen Bildstelle in Berlin.
Turn- und Sportlehrer, die sich durch besondere praktische Erfahrungen und Kenntnisse aus der Gruppe VI b herausheben.
Wirtschaftsoberinspektoren staatlicher Landwirtschaftsbetriebe.

In Vergütungsgruppe VI a

Angestellte des Küstenfunkdienstes, die aus dem Europafunk- oder Überseekabeldienst hervorgehen und das Seefunkzeugnis 1. Klasse (Hauptstufe) erworben haben, nach ihrer endgültigen Übernahme in den Küstenfunkdienst.
Angestellte des Reichsflugsicherungsdienstes mit dem Flugfunkzeugnis 1. Klasse
  als Wachleiter,
  als Peilwachleiter,
  als Leiter oder stellvertretender Leiter von Flugsicherungsdienststellen,
  als Funklehrer,
 soweit nicht anderweit eingereiht.
Angestellte des Reichsflugsicherungsdienstes (RFD.) mit dem Flugfunkzeugnis 2. Klasse in einer Verwendung als Hilfswachleiter und Hilfspeilwachleiter, jedoch nicht vor Vollendung des 26. Lebensjahres.
Angestellte des Überseetelegraphendienstes als Lehrkräfte für Funkanwärter.
Technische und nautische Angestellte der Deutschen Seewarte in der Tätigkeit von Oberinspektoren dieser Anstalt.
Vermessungstechniker in selbständiger Tätigkeit, die sich außerdem durch besondere Leistungen aus der Gruppe VI herausheben.

In Vergütungsgruppe VI b

Angestellte in der Tätigkeit von Garteninspektoren.
Gartenbautechniker nach abgeschlossenem Besuch des viersemestrigen Lehrgangs einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, die sich durch ihre Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.
Moorverwalter in staatlichen Betrieben mit langjähriger Erfahrung in besonders verantwortungsvoller Stellung.
Obstbau- und Obstverwertungstechniker nach abgeschlossenem Besuch des viersemestrigen Lehrgangs einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, die sich durch ihre Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.
Technische Assistenten (technische Assistentinnen) mit staatlicher Anerkennung, die Lehrtätigkeit an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten (technische Assistentinnen) ausüben oder mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auf wichtigen Arbeitsplätzen tätig sind und auf diesen langjährige Erfahrungen aufweisen.[1]

---

[1] Eingefügt durch Änderung vom 13. April 1940.

Turn- und Sportlehrer mit gründlichen vielseitigen Kenntnissen auf dem Gebiete der Leibeserziehung und selbständigen Leistungen.
Weinbautechniker nach abgeschlossenem Besuch des viersemestrigen Lehrgangs einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, die sich durch ihre Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.

In Vergütungsgruppe VII

Angestellte des Europafunk- und Überseekabeldienstes sowie des Kabeldienstes des Telegraphenamts Hamburg, soweit sie die Aufstiegsprüfung (frühere Hauptprüfung) bestanden haben.
Angestellte des Reichsflugsicherungsdienstes (RFD.) mit dem Flugfunkzeugnis 2. Klasse und mindestens 2 Jahren Berufstätigkeit.
Funkangestellte auf in See gehenden Dienstfahrzeugen mit dem Seefunkzeugnis 2. Klasse und mindestens 2 Jahren Berufstätigkeit.
Funkangestellte auf Feuerschiffen mit dem Seezeugnis 2. Klasse und mindestens 2 Jahren Berufstätigkeit.
Gartenbautechniker nach abgeschlossenem Besuch des viersemestrigen Lehrgangs einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau.
Hauptagenturvorsteher der Deutschen Seewarte.
Moorvögte und Moorverwalter in staatlichen Betrieben.
Obstbau- und Obstverwertungstechniker nach abgeschlossenem Besuch des viersemestrigen Lehrgangs einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau.
Verwalter in staatlichen Landwirtschaftsbetrieben.
Wanderhaushaltslehrerinnen.
Weinbautechniker nach abgeschlossenem Besuch des viersemestrigen Lehrgangs einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau.

In Vergütungsgruppe VIII

Angestellte des Reichsflugsicherungsdienstes (RFD.), die den Wetterempfangsdienst selbständig ausführen und Angestellte des Reichsflugsicherungsdienstes mit dem Flugfunkzeugnis 2. Klasse, soweit nicht anderweit eingereiht.
Funkangestellte auf in See gehenden Dienstfahrzeugen.
Gehilfen bei Hauptagenturen der Deutschen Seewarte.
Leiter der Webereilehrwerkstätten.
Leiterinnen der Stickschulen.
Moorvogtgehilfen und Moorverwaltergehilfen in staatlichen Betrieben.
Musterzeichnerinnen.
Oberbademeister, denen Bademeister der Gruppe IX unterstellt sind.
Trichinenschauer in besonderer Stellung.

In Vergütungsgruppe IX

Angestellte des Europafunk- und Überseefunkdienstes, die mit der Überwachung von Batterieladungen beauftragt sind.
Angestellte des Reichsflugsicherungsdienstes (RFD.) im Fernschreib- und Wetterempfangsdienst, soweit nicht anderweit eingereiht.
Assistentinnen der staatlichen Stickschulen.
Gehilfinnen der Arbeitsvermittlungsstelle für die staatlichen Stickschulen.
Trichinenschauer.

Anlage F

(ADO. zu § 5 TO. A)

Gefolgschaftsmitglieder, die nach Vollendung des 26. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I bis III des 30. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten

in Vergütungsgruppe	nach Vollendung des											
	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.	48.
	Lebensjahres als monatliche Grundvergütung											
	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
I	—	—	550,—	550,—	550,—	550,—	578,—	606,—	634,—	662,—	—	—
II	—	—	480,—	480,—	489,—	517,—	545,—	573,—	601,—	629,—	—	—
III	—	—	400,—	428.—	456,—	484,—	512,—	540,—	568,—	596,—	—	—
IV	331,—	331,—	331,—	333,50	347,—	360,50	374,—	387,50	401,—	414,50 *)	428,— *)	431,— *)
Va	284,—	284,—	297,—	310,50	324,—	337,50	351,—	364,50	378,—	391,50	405,—	408,—
Vb	284,—	284,—	297,—	310,50	324,—	337,50	351,—	364,50	378,—	—	—	—
VIa	250,—	250,—	250,—	250,—	257,—	267 50	278,—	288,50	299,—	309,50	—	—
VIb	250,—	250,—	250,—	250,—	257,—	267,50	278,—	288,50	299,—	309.50	—	—
VII	198,—	198,—	204,—	211,—	218,—	225,—	232,—	239,—	246,—	248,34	—	—
VIII	175,—	175,—	175,—	178,50	185,50	192,50	199,50	206,50	213,50	220,50	—	—
IX	145,—	151,—	158,—	165,—	172,—	179,—	186,—	193,—	200,—	—	—	—
X	134,—	141,50	148,—	155,—	162,—	169,—	176,—	183,—	190,—	—	—	—

Die Beträge unterliegen den Kürzungen auf Grund der drei Gehaltskürzungsverordnungen.

---

*) Gilt nur für diejenigen Angeſtellten, deren Eingangsgruppe VI a iſt.

H2213-0427

e)

Tarifordnung B für Gefolgſchaftsmitglieder im öffentlichen Dienſt (TO. B). Vom 1. April 1938 (Reichsarbeitsblatt 1938 Heft 12 S. VI 489).

In der Neufaſſung der Tarifordnung B.... vom 15. April 1942 (RArbBl. Heft 12 S. IV 615).

Im öffentlichen Dienst wirken zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat alle Schaffenden zusammen. Die ihnen gestellte hohe Aufgabe erfordert eine Dienstgemeinschaft im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung, vorbildliche Erfüllung der Dienstpflichten und ein ihrer öffentlichen Stellung angemessenes Verhalten in und außer dem Dienst.

Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes und die von ihm hierzu berufenen Vertreter haben als Gefolgschaftsführer für das Wohl der Gefolgschaftsmitglieder zu sorgen; der Gefolgschaftsführer entscheidet gegenüber der Gefolgschaft in allen betrieblichen Angelegenheiten. Gefolgschaftsführer und Gefolgschaft haben sich gegenseitig die in der Dienstgemeinschaft begründete Treue zu halten und eingedenk ihrer Stellung im öffentlichen Dienst in ihrer Diensterfüllung allen Volksgenossen Vorbild zu sein.

Die nachstehende Tarifordnung stellt für das Dienstverhältnis der von ihr erfaßten Gefolgschaftsmitglieder rechtsverbindliche Mindestbedingungen auf, über die der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm ermächtigten Stellen insoweit hinausgehen können, als sie hierzu durch Gesetz oder besondere Anordnung befugt sind.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Tarifordnung gilt für Gefolgschaftsmitglieder, die auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung ein invalidenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis oder ein Dienstverhältnis der in der Anlage 2 bezeichneten Art bei den in Abs. 2 aufgeführten Verwaltungen und Betrieben eingegangen sind. Personen, die in Anpassung an ein zeitlich begrenztes Bedürfnis für einen fest begrenzten Zeitraum eingestellt sind, sowie Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten fallen nicht hierunter.

Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern, die der Angestelltenversicherung unterliegen, aber bisher einer Tarifordnung für Arbeiter unterstellt waren, können durch Dienstordnung der vorliegenden Tarifordnung unterstellt werden.

(2) Die Tarifordnung gilt für

a) Verwaltungen und Betriebe des Reichs,
b) Verwaltungen und Betriebe der Länder,
c) Verwaltungen und Betriebe der Gemeinden,
d) Verwaltungen und Betriebe der Gemeindeverbände,
e) Verwaltungen und Betriebe der gemeindlichen Zweckverbände,
f) Verwaltungen und Betriebe der Reichsbank und der Preußischen Staatsbank,
g) Spar- und Girokassen, deren Gewährsverbände Gemeinden, Gemeindeverbände oder gemeindliche Zweckverbände sind, sowie die gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben den öffentlichen Betrieben gleichgestellten Stadt- und Kreisbanken,
h) Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, sowie die Träger der Reichsversicherung,
i) Universitäten und andere Lehranstalten, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind,
k) unter das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) fallende Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Zwecken der Gemeinden oder Gemeindeverbände dienen,
l) die Wasserstraßenämter in Bayern.

(3) Die Tarifordnung findet keine Anwendung auf die Verwaltungen und Betriebe der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände; sie gilt auch nicht für die Verwaltungen und Betriebe sowie für Spar- und Girokassen von Gemeinden und Gemeindeverbänden mit weniger als 10 000 Einwohnern.

(4) Die Tarifordnung findet ferner keine Anwendung auf

a) Gefolgschaftsmitglieder, für die eine von dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst oder einem Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassene besondere Tarifordnung gilt,

b) Gefolgschaftsmitglieder, die ihren dienstlichen Wohnsitz nicht innerhalb des Deutschen Reiches haben,

c) die Werftbetriebe der Marine= und der Luftfahrtverwaltung,

d) die Reichsdruckerei,

e) die Deutsche Reichsbahn und schienen= oder liniengebundene Verkehrsbetriebe,

f) Verwaltungs= oder Betriebsstellen, die land- oder forstwirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, außer solchen der Landgewinnung,

g) Verwaltungs= oder Betriebsstellen, die der Förderung der Gesundheit, der Krankenpflege oder der Fürsorge für jugendliche, obdachlose, alte, gebrechliche oder erwerbsbeschränkte Personen dienen, ausgenommen das Staatskrankenhaus in Berlin und die Kuranstalten der Polizei sowie die Gesundheitsämter,

Soweit Verwaltungs= oder Betriebsstellen den genannten Zwecken dienen und nicht unter eine andere Tarifordnung fallen, sollen die Tarifordnungen A und B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst oder die Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken=, Heil= und Pflegeanstalten des Reichs, der Reichsgaue, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (Kr. T.) — Reichsarbeitsbl. 1940 Nr. 2 S. IV 73 ff. — insoweit durch Dienstordnung eingeführt werden, als die Betriebsverhältnisse dies im einzelnen zulassen.

Gefolgschaftsmitgliedern der in Satz 1 genannten Verwaltungs= oder Betriebsstellen, auf die diese Tarifordnung bei einem früheren Inkrafttreten schon vor dem 1. April 1939 Anwendung gefunden hätte, kann das Mehr an Gehalts= oder Lohnbezügen, das ihnen für diesen Fall in der zurückliegenden Zeit, jedoch nicht über den 1. April 1938 — in der Ostmark nicht über den 1. Oktober 1938, im Reichsgau Sudetenland nicht über den 1. Januar 1939 — hinaus, zugestanden hätte, nachgezahlt werden. Die Nachzahlung kann auch in einer Pauschsumme unter geringfügigen Abrundungen nach unten oder oben erfolgen,

h) Besatzungen von Schiffen der See= und Binnenschiffahrt und der Luftfahrt sowie der Flugzeuge,

i) Arbeiter bei dem Bau und der Unterhaltung der Straßen der Reichs=, Landes=, Provinzial= und Kreisverwaltungen einschließlich der Nebenbetriebe,

k) Notstands= und Fürsorgearbeiter,

l) Köche und Küchenhilfskräfte, Hausgehilfen mit freier Station,

m) die mit Vermessungsarbeiten im Gelände beschäftigten Meßgehilfen in Umlegungs= und Siedlungssachen der Landeskulturbehörden und bei Katasterbehörden,

n) die mit der Wartung von Wohn=, Geschäfts= und Industriehäusern beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder, wie Hauswarte, Fahrstuhlführer, Heizer,

o) die staatlichen Porzellanmanufakturen,

p) die staatlichen Beschußanstalten.

Für Theater= und Bühnenarbeiter sowie für Arbeiter bei den Schloß= und Schloßgartenverwaltungen gilt die Tarifordnung insoweit nicht, als Dienstordnungen Abweichungen bestimmen.

(5) Eine von dieser Tarifordnung abweichende Regelung kann durch die Dienstordnung ferner für Gefolgschaftsmitglieder getroffen werden, für die mit Zustimmung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst eine Sonderregelung erfolgt.

§ 2

Festsetzung des Dienstplanes

Wo durchgehende Arbeitszeit nicht üblich ist, bedarf ihre Einführung der Zustimmung des zuständigen Reichsministers oder der von ihm ermächtigten Stelle. Bei durchgehender Arbeitszeit ist eine angemessene Erfrischungspause einzulegen.

§ 3

Mehrarbeit

(1) Ist die regelmäßige Arbeitszeit nach § 8 Abs. (1) Satz 1 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) geregelt, so gelten als Überstunden im Sinne der Tarifordnung diejenigen im Bedarfsfalle zu leistenden Arbeitsstunden, die über 48 Stunden in der Woche hinausgehen und nicht durch Gewährung von Freizeit ausgeglichen werden.

(2) Ist die regelmäßige Arbeitszeit nach § 8 Abs. (1) Satz 2 ATO. geregelt, so gelten als Überstunden diejenigen im Bedarfsfalle an Werk= oder Sonntagen zu leistenden Arbeits=

H2213-0428

H2213-0429

stunden, die über die gesamte regelmäßige Arbeitszeit (Werktage und Sonntag) in der Woche hinausgehen und nicht durch Gewährung von Freizeit ausgeglichen werden.

(3) Sieht eine auf Grund des § 8 Abs. 2 ATO. festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit eine regelmäßige Minderarbeit vor, so bewendet es hinsichtlich der Überstundenberechnung bei den Bestimmungen des Abs. 1.

(4) Ist auf Grund einer nach § 8 Abs. 2 ATO. festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit regelmäßig Mehrarbeit zu leisten, so gelten als Überstunden diejenigen im Bedarfsfall zu leistenden Arbeitsstunden, die über die gesamte regelmäßige Arbeitszeit (Arbeitszeit zuzüglich Mehrarbeit und zuzüglich etwaige Sonntagsarbeit) hinausgehen.

(5) Sieht die Dienstordnung oder der Arbeitsvertrag auf Grund einer erlassenen behördlichen Anordnung eine unterschiedliche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit nach Jahreszeiten vor, so gelten als Überstunden diejenigen im Bedarfsfall zu leistenden Arbeitsstunden, die über das nach der Jahreszeit festgesetzte regelmäßige Arbeitssoll hinausgehen.

(6) Bei der Überstundenberechnung sind für jeden zu berücksichtigenden Urlaubstag, Krankheitstag, Wochenfeiertag sowie für jeden Tag, an dem das Gefolgschaftsmitglied aus sonstigen Gründen vom Dienst befreit war, die Stunden mitzuzählen, die das Gefolgschaftsmitglied ohne diese Ausfallgründe bei regelmäßigem Verlauf seines Dienstes abgeleistet haben würde. Überstunden der übrigen Gefolgschaft gelten als außerhalb des regelmäßigen Verlaufs des Dienstes liegend. Werden nicht geleistete Arbeitsstunden (Satz 1) in der Folge nachgeleistet, so werden sie nicht zum zweiten Male gezählt.

(7) Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken, soweit tunlich, gleichmäßig auf die Gefolgschaftsmitglieder zu verteilen und möglichst bis zum Ablauf der darauffolgenden dritten Kalenderwoche abzufeiern.

§ 4

Sonn- und Feiertagsarbeit

(1) An den Sonntagen und an den reichsgesetzlich bestimmten Wochenfeiertagen sind die Arbeiten zwischen 0 und 24 Uhr auf das Notwendigste zu beschränken. Im Monat sind mindestens 2 freie Sonntage zu gewähren, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen; sieht die Dienstordnung weniger als 2 freie Sonntage als Regel vor, so ist dies dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst anzuzeigen.

(2) An den reichsgesetzlichen Feiertagen — am Nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai), Neujahrstag, Karfreitag, Oster- und Pfingstmontag, Himmelfahrtstag, Bußtag (Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag) und an den beiden Weihnachtsfeiertagen (25. und 26. Dezember) — wird, wenn sie auf einen Wochentag fallen, der Lohn für die ausfallende Arbeitszeit gezahlt. Das gleiche gilt für den Fronleichnamstag und das Reformationsfest dort, wo sie nach den gesetzlichen Vorschriften Feiertage sind. Für Wochenfeiertage wird der Zeitlohn in der Höhe gezahlt, die sich bei regelmäßigem Verlauf des Dienstes an diesen Tagen ergeben hätte. Überstunden gelten als außerhalb des regelmäßigen Verlaufs des Dienstes liegend.

(3) Für die an Sonntagen geleistete Arbeit wird ein Sonntagszuschlag gewährt, dessen Höhe die Dienstordnung bestimmt. Ein Sonntagszuschlag wird nicht gewährt, wenn nach besonderen Vorschriften die für die Beamten maßgebende Arbeitszeit auf die Gefolgschaftsmitglieder übertragen ist. Der Wochenfeiertagszuschlag wird durch die Dienstordnung bestimmt. Die Vergütung für die an Sonn- oder Feiertagen in besonderer Schicht geleistete Arbeit (einschließlich des Zuschlags) muß mindestens 1,50 RM betragen. Die Dienstordnung kann bei Festsetzung des Sonn- und Wochenfeiertagszuschlags eine von Abs. 1 Satz 1 abweichende Zeitrechnung vorsehen.

§ 5[1]

Lohngrundlagen

(1) Die Löhne werden nach der Art und den besonderen Umständen der Arbeitsleistung, nach den örtlichen Verhältnissen und dem Lebensalter bemessen. Neben dem Lohn werden Kinderzuschläge (§ 6) gewährt.

(2) Nicht handwerksmäßig vorgebildeten Gefolgschaftsmitgliedern wird, wenn sie mindestens 3 Jahre ständig handwerksmäßige Arbeiten ausgeführt und das 25. Lebensjahr voll-

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** § 5 Abſ. 1 geändert durch die „Tarifordnung zur Regelung der Kinderzuſchläge für Gefolgſchaftsmitglieder, für die die ATO., TO. A oder TO. B gilt." Vom 17. Januar 1941 (Reichsarbeitsblatt Heft 4 S. IV 188), in Kraft ſeit dem 1. Januar 1941.

endet haben, von der Dienststelle Gelegenheit gegeben, eine Prüfung abzulegen, deren Bestehen Bedingung für die Bezahlung als Handwerker ist.[3])

§ 6 [2])

Kinderzuschläge

(1) Neben dem Lohn (§§ 7 bis 14), den Krankenbezügen (§ 15) und der zusätzlichen Wochenhilfe (§ 16) werden Kinderzuschläge entsprechend der Zahl der nach § 12 ATO. zu berücksichtigenden Kinder gewährt.

(2) Der Kinderzuschlag beträgt bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von 36 Stunden oder mehr:

20,— RM je Monat, wenn die Lohnzeiträume nach Monaten bemessen sind,
4,60 RM je Woche, wenn die Lohnzeiträume nach Wochen bemessen sind.

Diese Sätze vermindern sich

auf die Hälfte, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung 24 Stunden nicht erreicht,

auf drei Viertel, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung zwischen 24 und 36 Wochenstunden liegt, ohne 36 Wochenstunden zu erreichen.

(3) Wenn die Dienstordnung oder der Arbeitsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, bleiben bei Durchführung des Abs. 2 Abweichungen der tatsächlichen Wochenarbeitsleistung von der vereinbarten oder angeordneten regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung außer Betracht.

(4) Bestand das Dienstverhältnis nicht während eines ganzen Lohnzeitraumes (z. B. bei Einstellung oder Ausscheiden während des Lohnmonats oder der Lohnwoche), so wird für jedes Kind und jeden Tag, an dem ein Dienstverhältnis in diesem Teillohnzeitraum bestand, ein Kinderzuschlag von 0,65 RM gewährt. Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres gewährt, für Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, jedoch nur, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, und wenn sie
2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens 40,— RM monatlich haben.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht über das vollendete vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze in Satz 1 für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

(6) Die Nummern 67 bis 70 a der Reichsbesoldungsvorschriften finden insoweit Anwendung, als die Tarif- oder Gemeinsame Dienstordnung nicht etwas anderes bestimmt.

(7) Die Dienstordnung kann für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und nicht mindestens monatlich 40,— RM eigenes Einkommen haben, die Gewährung des Kinderzuschlages ohne Rücksicht auf das Lebensalter vorsehen.

(8) Der Kinderzuschlag bleibt bei der Berechnung des Lohnes für Mehrarbeit (§ 9 Abs. 1) und für Überstunden (§ 9 Abs. 2) sowie bei der Berechnung von Zuschlägen und Zulagen, die in Teilen des Lohnes festgesetzt werden, außer Betracht. Das gleiche gilt für die Berechnung des Gedinge- und Prämienlohnes.

§ 7

Lohnbemessung nach dem Lebensalter

(1) Der Vollohn ist nach dem vollendeten 21. Lebensjahr zu zahlen.

(2) Der Lohn eines noch nicht 21 Jahre alten Gefolgschaftsmitgliedes beträgt nach vollendetem

20. Lebensjahr	90 v. H.	des Vollohnes.[3])
19. Lebensjahr	85 v. H.	
17. Lebensjahr	75 v. H.	
16. Lebensjahr	70 v. H.	

(3) Verheiratete männliche Gefolgschaftsmitglieder unter 21 Jahren erhalten den Vollohn.

(4) Das Lebensjahr gilt im Sinne der Abs. 1 und 2 mit Beginn des Löhnungszeitraums als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

§ 8

Dienstzeitzulagen und Treugeld

(1) Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten nach einer Dienstzeit von bestimmten Dienstjahren Dienstzeitzulagen. Die Dienstzeitzulage wird gewährt oder erhöht sich mit dem Be-

---

[2]) **Anmerkung der Herausgeber:** § 6 geändert durch die „Tarifordnung zur Regelung der Kinderzuſchläge für Gefolgſchaftsmitglieder, für die die ATO., TO. A oder TO. B gilt." Vom 17. Januar 1941 (Reichsarbeitsblatt Heft 4 S. IV 188), in Kraft ſeit dem 1. Januar 1941.

[3]) Geändert durch die „16. TO. zur Abänderung der TO. B . . . Vom 18. Juni 1941" (RArbBl. Heft 19 S. IV 903).

H2213-0430

H2213-0431

Weglege Blatt IV O 1 Fortſ. 26 vom 23. Auguſt 1941!

[noch TO. B]

ginn des Löhnungszeitraums, in dem das Gefolgschaftsmitglied die Dienstzeit (ATO. § 7) vollendet. Im übrigen erfolgt die Regelung durch die Dienstordnung. Die Regelung ist dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst mitzuteilen.

(2) Für langjährige treue Dienste werden den Gefolgschaftsmitgliedern nach einer Dienstzeit (ATO. § 7)

von 25 Jahren	100 RM
von 40 Jahren	200 RM

als Treugeld gewährt.

(3) Das Treugeld ist dem Gefolgschaftsmitglied am Ehrentage vom Gefolgschaftsführer im Kreise seiner näheren Arbeitskameraden auszuhändigen. Der Empfänger wird am Ehrentage vom Dienst unter Lohnfortzahlung befreit.

§ 9

Mehrarbeitszuschläge

(1) Für Mehrarbeit wird ein Zuschlag gezahlt, dessen Höhe die Dienstordnung bestimmt.

Dies gilt nicht, soweit besondere Vorschriften die für die Beamten maßgebende Arbeitszeit auf die Gefolgschaftsmitglieder übertragen oder nach besonderen Bestimmungen ein Jahreszeitenausgleich (Saisonausgleich) festgesetzt ist.

(2) Für Überstunden (§ 3 Abs. 1 bis 5) wird neben dem Lohn ein Zuschlag von 25 v. H. des Lohnes gewährt, soweit nicht nach besonderen Vorschriften die für die Beamten maßgebende Arbeitszeit auf die Gefolgschaftsmitglieder übertragen ist. Für abgefeierte Überstunden (§ 3 Abs. 7) wird in dem Löhnungszeitraum, in dem die Überstunde geleistet ist, lediglich der Zuschlag gezahlt. Der für abgefeierte Überstunden zu gewährende Lohn wird, um die Auszahlung eines tunlichst gleichbleibenden Lohnbetrages zu ermöglichen, in dem Löhnungszeitraum gezahlt, in dem sonst durch das Abfeiern ein Lohnausfall entstehen würde. Nichtabgefeierte Überstunden werden spätestens nach Ablauf der Zeit, in der das Abfeiern zulässig ist (§ 3 Abs. 7), abgerechnet.

(3) Durch die Dienstordnung oder den Arbeitsvertrag kann eine Überstundenpauschvergütung festgesetzt werden.

§ 10

Örtliche Lohnhöhe

(1) Die örtlichen Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse, des Beschäftigungszustandes und in industriereichen Orten auch der Lohnverhältnisse vergleichbarer Gefolgschaftsmitglieder in vergleichbaren Betrieben werden durch eine Einteilung der Dienstorte erfaßt (Ortslohnstaffeln — Anlage 1 —).

(2) Ist die Arbeit an Orten verschiedener Ortslohnstaffeln auszuführen, so trifft die Dienstordnung die nähere Bestimmung über die anzuwendende Ortslohnstaffel.

§ 11

Lohnform

Sofern durch die Dienstordnung nichts anderes bestimmt wird, werden Stundenlöhne gezahlt, die auch bei Arbeit im Gedinge als Mindestlöhne zu zahlen sind.

§ 12

Schichtlohn

(1) Der Schichtlohn ist nach der regelmäßigen Arbeitszeit im Löhnungszeitraum abzustufen.

(2) Gegen Schichtlohn und im Schichtwechsel beschäftigte Gefolgschaftsmitglieder erhalten, soweit dies in der Dienstordnung bestimmt ist, an Stelle des Überstundenzuschlages sowie des Sonn- und Wochenfeiertagszuschlages einen Schichtlohnzuschlag, der beträgt bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

bis 48,5 Stunden	15 Rpf je Schicht
über 48,5 Stunden	18 Rpf je Schicht
über 51 Stunden	24 Rpf je Schicht

(3) In der Dienstordnung kann auch bestimmt werden, daß gegen Wochen- oder Monatslohn beschäftigte Gefolgschaftsmitglieder an Stelle des Überstundenzuschlages sowie des Sonn- und Wochenfeiertagszuschlages einen Zuschlag im 6- bzw. 26 fachen Betrag des vor-

bezeichneten Schichtlohnzuschlages erhalten; dies gilt nicht für Gefolgschaftsmitglieder, auf die nach besonderen Bestimmungen die Arbeitszeit der Beamten übertragen ist.

(4) Überschreitet die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 54 Stunden, so kann eine Sonderregelung im Arbeitsvertrag getroffen werden.

§ 13

Lohnbildung

(1) Die Lohnbildung geht in jeder Ortslohnstaffel aus von dem Stunden- oder Schichtlohn des einundzwanzigjährigen männlichen Gefolgschaftsmitgliedes der Lohngruppe C (Anlage 2) im ersten Dienstjahr. Dieser Lohn ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(2) Dem nach Abs. 1 sich ergebenden Lohn wird die Dienstzeitzulage zugeschlagen, sofern die Dienstordnung nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Aus dem Lohn des 21 jährigen männlichen Gefolgschaftsmitgliedes der Lohngruppe C (Abs. 1 und Abs. 2) wird der Lohn des 21 jährigen männlichen Gefolgschaftsmitgliedes in der Lohngruppe B durch einen Zuschlag von 10 v. H. und in der Lohngruppe A durch einen Zuschlag von 30 v. H. gebildet.[2]

(4) Von dem so gebildeten Lohn erhalten die jüngeren männlichen Gefolgschaftsmitglieder die in § 7 Abs. 2 genannten Hundertteile.

(5) Ungelernte weibliche Gefolgschaftsmitglieder erhalten den in Anlage 3 festgesetzten Lohn, soweit nicht die Dienstordnung in Anlehnung an die ortsüblichen Verhältnisse einen höheren Lohn festsetzt. § 7 Abs. 2 findet Anwendung. Den Lohn der übrigen weiblichen Gefolgschaftsmitglieder bestimmt die Dienstordnung.

(6) Gefolgschaftsmitglieder, die beim Inkrafttreten dieser Tarifordnung bereits im öffentlichen Dienst tätig sind, erhalten, solange sie eine der bisherigen Arbeit gleichzubewertende Arbeit verrichten, die ihnen nach der bisherigen Regelung zustehenden Gesamtbezüge so lange, wie diese höher sind als die Gesamtbezüge, die ihnen nach dieser Tarifordnung zustehen. Dies gilt auch bei Kündigung und Wiederanstellung eines Gefolgschaftsmitgliedes, wenn sich das neue Arbeitsverhältnis als Fortsetzung des alten darstellt.

§ 14

Lohnanspruch

(1) Der Lohn wird, sofern diese Tarifordnung nichts anderes bestimmt, nur für Arbeit gezahlt, die auf Anordnung geleistet wurde. Die in die Arbeitszeit gelegten Pausen gelten für die Lohnberechnung nicht als Arbeitszeit; die Dienstordnung kann etwas anderes bestimmen.

(2) Überschreitungen der üblichen Arbeitszeit unter 10 Minuten bleiben bei der Lohnberechnung unberücksichtigt. Bei angeordneter längerer Überschreitung der Arbeitszeit wird jede angefangene ½ Stunde als ½ Stunde gerechnet.

(3) Wird dem Gefolgschaftsmitglied der Lohn für Zeiten gewährt, in denen es keine Arbeit leistet, so erhält es nach näherer Bestimmung der Dienstordnung für den Ausfall an Arbeitszeit den Zeitlohn der Beschäftigung, die es bei regelmäßigem Verlauf seines Dienstes in der ausgefallenen Arbeitszeit wahrgenommen hätte. Überstunden der übrigen Gefolgschaft gelten stets als außerhalb des regelmäßigen Verlaufs des Dienstes liegend.

(4) Bei der Lohnzahlung hat sich das Gefolgschaftsmitglied von der Höhe des ausgezahlten Betrages sofort zu überzeugen und eine etwaige Nichtübereinstimmung des gezahlten Betrages mit der Abrechnung sofort zu beanstanden. Andere Beanstandungen des ausgezahlten Lohnbetrages müssen spätestens binnen 3 Monaten nach der Auszahlung vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, daß es sich um Krankenbezüge handelt; in diesem Falle kann eine Beanstandung noch binnen Wochenfrist nach der letzten Zahlung von Krankenbezügen erfolgen.

§ 15

Krankenbezüge

(1) Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten bei jeder durch Erkrankung oder Unfall hervorgerufenen Dienstunfähigkeit Krankenzuschüsse vom ersten Tage, an dem eine volle Dienstschicht versäumt wird, an. Diese werden, wenn eine Krankenhausbehandlung nicht vorliegt, so bemessen, daß sie 90 v. H. des Zeitverdienstes ausmachen, den das Gefolgschaftsmitglied nach Abzug der Lohnsteuer und seiner Beitragsanteile zur Reichsversicherung oder Sozialversicherung in der Ostmark oder einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes im Sinne des § 1 der ATO. einschließlich Arbeitslosenversicherung in der Zeit, für die ihm Krankenbezüge zustehen (Abs. 5), erhalten haben würde, wenn es während dieser Zeit gearbeitet hätte; Überstunden bleiben außer Betracht.

(2) Bei Krankenhausbehandlung erhält ein Lediger ¼, ein Verheirateter ¾ der Krankenbezüge nach Abs. 1. Den Verheirateten werden Gefolgschaftsmitglieder, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Angehörige unterhalten, gleichgestellt.

(3) Die Krankenbezüge nach Abs. 1 und 2 mindern sich in jedem Falle um die dem Gefolgschaftsmitglied für den Krankheitsfall (Kuraufenthalt) aus der Reichsversicherung oder Sozialversicherung in der Ostmark oder einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes im Sinne des § 1 der ATO. (oder nach dem Reichsversorgungsgesetz) zu gewährenden Barbezüge (Krankengeld, Hausgeld, Taschengeld usw.), auch wenn diese dem Gefolgschaftsmitglied nicht oder nicht voll zufließen (z. B. wegen gänzlicher oder teilweiser Versagung der Rente während der Dauer

H2213-0432

H2213-0433

[noch zu e]

eines Heilverfahrens, Verzichts usw.). Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden die Barbezüge in Höhe der satzungsmäßigen Barleistungen der zuständigen Pflichtkasse abgezogen, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt.

(4) Der nach Abs. 1 bis 3 verbleibende Betrag zuzüglich Kinderzuschläge darf in keinem Fall über 99 v. H. der satzungmäßigen Barleistung der zuständigen Pflichtkasse hinausgehen. Diese Bestimmung gilt nur für die Tage, für die das Gefolgschaftsmitglied Barleistungen von der Pflichtkasse erhält oder erhalten würde, wenn es bei der Pflichtkasse versichert wäre. Die Gesamtleistungen des Dienstberechtigten (Krankenbezüge gemäß Abs. 1 bis 3 zuzüglich Kinderzuschläge) dürfen zusammen mit den Kassenbarleistungen den Betrag nicht überschreiten, den das Gefolgschaftsmitglied im Falle der Arbeitsleistung an Zeitverdienst zuzüglich Kinderzuschlägen nach Abzug der Lohnsteuer und seiner Beitragsanteile zur Reichsversicherung oder Sozialversicherung in der Ostmark oder einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes im Sinne des § 1 der ATO. einschließlich Arbeitslosenversicherung in der Zeit, für die ihm Krankenbezüge zustehen (Abs. 5), erhalten haben würde; Überstunden bleiben außer Betracht. [1]

(5) Die Krankenbezüge werden gewährt bei einer Dienstzeit (ATO. § 7)

bis zu 8 Monaten	bis zur Dauer von	2 Wochen
von mehr als 8 Monaten	bis zur Dauer von	6 Wochen
von mehr als 1 Jahr	bis zur Dauer von	13 Wochen
von mehr als 3 Jahren	bis zur Dauer von	26 Wochen

jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.

(6) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Abs. 5 zulässige Dauer bezogen werden. Erstreckt sich eine Krankheit ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr, so bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr. Erleidet das Gefolgschaftsmitglied im neuen Kalenderjahr innerhalb 13 Wochen nach Wiederaufnahme des Dienstes einen Rückfall, so bewendet es ebenfalls bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr; ob ein Rückfall vorliegt, entscheidet sich nach den für die Krankenkassen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften.

(7) Gefolgschaftsmitglieder, die infolge eines Betriebsunfalles im Sinne der einschlägigen Bestimmungen dienstunfähig werden, erhalten Krankenbezüge in voller Höhe des Zeitverdienstes im Sinne des Abs. 1; im übrigen finden Abs. 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

(8) Der Anspruch auf Krankenbezüge erlischt unbeschadet der Regelung in Abs. 6 von dem Zeitpunkt an, von dem das Gefolgschaftsmitglied Bezüge aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Bei neuen Erkrankungen, die die Folge eines Betriebsunfalles sind, für den Krankenbezüge in Anspruch genommen worden sind, regelt sich der Anspruch auf Krankenbezüge nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6.

(9) Die Krankenbezüge entfallen, wenn das Gefolgschaftsmitglied sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder bei einer verbotenen Nebenarbeit zugezogen hat.

(10) Ergibt sich nach endgültiger Regelung des Versicherungsfalles auf Grund der Reichsversicherung, der Sozialversicherung in der Ostmark oder einer anderen öffentlichen Versicherung, daß der Dienstberechtigte Krankenbezüge über die ihm obliegenden Leistungen hinaus gezahlt hat, so gelten die Mehrleistungen als Vorschußzahlung auf die Versicherungsleistungen. Der Dienstberechtigte hat in Höhe seiner Mehrleistung Anspruch auf die zur Zeit der Geltendmachung noch nicht gezahlten Versicherungsleistungen.

(11) Gefolgschaftsmitglieder, die nicht pflichtversichert sind, erhalten an Stelle der Krankenbezüge eine Krankheitsbeihilfe in Höhe der ihnen im Falle der Pflichtversicherung zustehenden Krankenbezüge. Abs. 3 findet insoweit keine Anwendung, als dort der Abzug von Barleistungen der Krankenkasse vorgesehen ist.

(12) Die Absätze 1 bis 11 sollen für die Leistungen während eines durch einen Träger der Reichsversicherung, der Sozialversicherung in der Ostmark oder einer anderen öffentlichen Versicherung oder durch eine Versorgungsbehörde verordneten Kuraufenthalts entsprechende Anwendung finden.

(13) Durch die Dienstordnung kann die Höchstdauer für die Gewährung der Krankenbezüge auf 16 Wochen begrenzt werden, wenn die Krankenbezüge oder die Krankheitsbeihilfe einheitlich auf 95 v. H. an Stelle der in Abs. 1 vorgesehenen 90 v. H. festgesetzt werden.

§ 16

Zusätzliche Wochenhilfe

(1) Weibliche Gefolgschaftsmitglieder erhalten für den Zeitraum, in dem nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch die „16. TO. zur Abänderung der TO. B ... Vom 18. Juni 1941“ (RArbBl. Heft 19 S. IV 903).

1927 / 29. Oktober 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 184 / 325) ihre Kündigung unwirksam ist, einen Zuschuß zu der ihnen nach der Reichsversicherungsordnung oder einer sonstigen öffentlichen Sozialversicherung zustehenden Wochenhilfe. Dieser beträgt so viel, daß sich einschließlich der Wochenhilfe auf Grund der Reichsversicherung oder einer sonstigen öffentlichen Sozialversicherung kein höherer Betrag ergibt, als vorher zur Auszahlung gelangte.

(2) Während des Bezugs von zusätzlicher Wochenhilfe nach Abs. 1 sind Krankenbezüge nach § 15 nicht zu zahlen.

§ 17

Krankenbezüge beim Vorliegen von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Dienstunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so entfällt der Anspruch aus § 15. Das Gefolgschaftsmitglied erhält jedoch die dort festgesetzten Leistungen vorschußweise, wenn es

a) erklärt, daß es über ihm zustehende Schadensersatzansprüche nicht verfügt hat,

b) die Verpflichtung übernimmt, sich auch weiterhin jeder Verfügung über die Schadensersatzansprüche zu enthalten und

c) die Schadensersatzansprüche an den Dienstberechtigten abtritt oder ihm das Verfügungsrecht überträgt.

(2) Soweit von dem Dritten Schadensersatz erlangt wird, gelten die Vorschüsse des Dienstberechtigten als zurückgezahlt. Soweit von dem Dritten Schadensersatz nicht erlangt wird, kann der Dienstberechtigte auf Rückzahlung der Vorschüsse verzichten, wenn die Nichterlangung des Schadensersatzes nicht auf das Verhalten oder auf Handlungen des Gefolgschaftsmitgliedes zurückzuführen ist. Übersteigt der erlangte Schadensersatz den Betrag der vom Dienstberechtigten gezahlten Vorschüsse, so erhält den Unterschiedsbetrag das Gefolgschaftsmitglied; bei der Verfolgung des Schadensersatzanspruches durch den Dienstberechtigten darf ein über den Anspruch des Dienstberechtigten hinausgehender berechtigter Anspruch des Gefolgschaftsmitgliedes nicht vernachlässigt werden.

(3) Die Verpflichtung aus Abs. 1 a bis c entfällt, wenn das Gefolgschaftsmitglied die Rückzahlung der Vorschüsse des Dienstberechtigten auf andere Weise sicherstellt.

§ 18

Erholungsurlaub

(1) Das Gefolgschaftsmitglied erhält in jedem Urlaubsjahr (1. April bis 31. März) einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes (siehe § 14 Abs. 3).

(2) Bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, beträgt der Urlaub:

vor Vollendung des 16. Lebensjahres	18 Arbeitstage
vor Vollendung des 17. Lebensjahres	15 Arbeitstage
vor Vollendung des 18. Lebensjahres	12 Arbeitstage
vor Vollendung des 19. Lebensjahres	9 Arbeitstage
nach Vollendung des 19. Lebensjahres	7 Arbeitstage.

Wenn der Jugendliche mindestens 10 Tage an Lagern oder Urlaubsfahrten teilnimmt, die von der Hitler-Jugend geführt werden, erhöht sich der Urlaub der Jugendlichen unter 18 Jahren auf 18 Arbeitstage.

(3) Wenn bis zum Ende des Urlaubsjahres

das 22. Lebensjahr vollendet ist, beträgt der Urlaub	6 Arbeitstage
das 25. Lebensjahr vollendet ist, beträgt der Urlaub	8 Arbeitstage
das 30. Lebensjahr vollendet ist, beträgt der Urlaub	10 Arbeitstage
das 35. Lebensjahr vollendet ist, beträgt der Urlaub	12 Arbeitstage
das 40. Lebensjahr vollendet ist, beträgt der Urlaub	14 Arbeitstage.

Dazu tritt, wenn bis zum Ende des Urlaubsjahres

das 5. Dienstjahr vollendet ist, ein Zusatzurlaub von insgesamt	2 Arbeitstagen
das 10. Dienstjahr vollendet ist, ein Zusatzurlaub von insgesamt	3 Arbeitstagen
das 15. Dienstjahr vollendet ist, ein Zusatzurlaub von insgesamt	4 Arbeitstagen.

Die Dienstzeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres bleibt bei der Zählung der Dienstjahre unberücksichtigt. Arbeitstage im Sinne der Abs. 2 und 3 sind die Werktage der Kalenderwoche.

(4) Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die im abgelaufenen Urlaubsjahr an weniger als 260 Arbeitstagen im Dienstverhältnis bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne der ATO. standen, verkürzt sich der Urlaub (Abs. 3) im Verhältnis der Zahl ihrer tatsächlichen Arbeitstage bei diesen Dienststellen während des abgelaufenen Urlaubsjahres zu 260; der Bruchteil eines Tages wird hierbei nach oben abgerundet. Die Dienstordnung kann etwas anderes bestimmen. Gefolgschaftsmitglieder, die im laufenden Urlaubsjahr 32 Wochen bei ihrer Verwaltung oder bei ihrem Betrieb tätig waren, erhalten mindestens 4 Tage Urlaub.

(5) Urlaub, der nicht spätestens 1 Monat nach Ablauf des Urlaubsjahres genommen wird oder der wegen anhaltender Krankheit nicht verbraucht worden ist, verfällt ohne Anspruch auf Geldentschädigung, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht ist. Urlaub kann auch während einer Krankheit genommen werden. In diesem Falle treten für die Dauer des Urlaubs an Stelle der Krankenbezüge die Urlaubsbezüge.

(6) Nach der Kündigung erhalten Gefolgschaftsmitglieder den noch nicht verbrauchten Urlaub während der Kündigungsfrist, soweit diese hierfür ausreicht. Soweit sie nicht aus-

H2213-0434

H2213-0435

Weglege Blatt IV O 1 Fortſ. 28 vom 23. November 1938!

[noch zu e]

reicht, ist Urlaubslohn zu zahlen; dies gilt nicht, wenn das Gefolgschaftsmitglied aus eigenem Verschulden entlassen wird.

(7) Falls nicht dienstliche oder persönliche Gründe eine andere Regelung zwingend erfordern, kann der Urlaub in zwei Abschnitten genommen werden, wenn der Gesamturlaub mindestens 10 Kalendertage umfaßt.

(8) Gefolgschaftsmitglieder, die ohne Erlaubnis während des Urlaubs anderweitig gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf Lohn in Höhe des auf die Urlaubszeit entfallenden Entgelts.

(9) Schwerbeschädigten ist nach näherer Bestimmung der Dienstordnung ein Zusatzurlaub zu gewähren.

(10) Durch eine Erkrankung wird der Urlaub nicht unterbrochen, jedoch soll Nachurlaub gewährt werden, soweit durch die Krankheit der Erholungszweck vereitelt ist und die dienstlichen Verhältnisse eine Nachbeurlaubung zulassen. Bis zum Ende des Urlaubs sind Urlaubsbezüge zu gewähren, von da an und während eines etwaigen unmittelbar an die Krankheit anschließenden Nachurlaubs Krankenbezüge nach § 15.[1])

§ 19

Nebentätigkeit

Nebentätigkeit ist ohne Genehmigung des Führers der Verwaltung oder des Betriebes unzulässig. Durch die Dienstordnung können nähere Bestimmungen getroffen werden.

§ 20

Wechsel der Beschäftigung

(1) Das Gefolgschaftsmitglied hat, soweit es der Dienst erfordert, jede ihm übertragene Arbeit zu leisten, die ihm nach seiner Befähigung, Ausbildung und körperlichen Eignung zugemutet werden kann, auch wenn eine Beschäftigung an einem anderen Ort verlangt wird.

(2) Wird das Gefolgschaftsmitglied nach Abs. 1 einer anderen Beschäftigungsstelle an einem anderen Ort auf vorübergehende Zeit zugeteilt (Abordnung), so behält es die Lohnbezüge nach der bisherigen Ortslohnstaffel.

(3) Wird das Gefolgschaftsmitglied nach Abs. 1 einer anderen Beschäftigungsstelle an einem anderen Ort auf unbestimmte Dauer zugeteilt (Überweisung), so erhält es den Lohn der bisherigen Ortslohnstaffel noch für 14 Tage weiter, wenn der Lohn nach der neuen Ortslohnstaffel geringer ist als der bisherige.

Gefolgschaftsmitglieder, die aus zwingenden dienstlichen Gründen oder nach mindestens 10jähriger Dienstzeit (ATO. § 7) an einen anderen Dienstort überwiesen werden, erhalten nach näherer Bestimmung der Dienstordnung eine Umzugskostenvergütung.

(4) Wird das Gefolgschaftsmitglied in die Tätigkeit einer geringeren Lohngruppe eingewiesen, so ist der Lohn der bisherigen Lohngruppe noch für 14 Tage zu gewähren.

Die Einweisung in eine geringere Lohngruppe ist zulässig, wenn sie durch Arbeitsmangel begründet ist.

Kann ein Gefolgschaftsmitglied ohne sein Verschulden aus Gründen, die in seiner Person liegen, an seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht weiter beschäftigt werden, so soll es bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach Möglichkeit an einem anderen Arbeitsplatz seiner bisherigen Lohngruppe Verwendung finden. Nur wenn dies wegen Stellenmangels oder aus anderen zwingenden Gründen nicht möglich ist, ist auch in solchen Fällen die Einweisung in eine geringere Lohngruppe nach Unterabsatz 1 zulässig.

Das wegen Arbeitsmangel oder aus persönlichen Gründen niedriger eingestufte Gefolgschaftsmitglied ist, sobald es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, wieder in die höhere Lohngruppe zu überführen.[1])

§ 21

Beendigung des Dienstverhältnisses bei den auf unbestimmte Zeit beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern

(1) Zum Zwecke der Änderung eines Arbeitsvertrages kann dieser von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen gekündigt werden. Lehnt das Gefolgschaftsmitglied die Fortsetzung seiner Tätigkeit zu den ihm angebotenen geänderten Vertragsbedingungen ab, so gilt das Dienstverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist (Satz 1) als vertragsmäßig aufgelöst.

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch die „16. TO. zur Abänderung der TO.B…" Vom 18. Juni 1941 (RArbBl. Heft 19 S. IV 903).

(2) Das Dienstverhältnis kann nach jeder Einstellung während der ersten 2 Wochen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beiderseits am Schluß der Dienstschicht gelöst werden. Nach Ablauf der 2 Probewochen beträgt die Kündigungsfrist bei Kündigungen zum Zwecke des Ausscheidens für beide Teile (Gefolgschaftsführer und Gefolgschaftsmitglied)

im 1. Jahr der Dienstzeit . . . . . 2 Wochen
nach einer Dienstzeit von 1 Jahr . . 4 Wochen

(3) Die Kündigungsfrist beträgt:

nach einer Dienstzeit von 10 Jahren . 6 Wochen
nach einer Dienstzeit von 15 Jahren . 3 Monate
nach einer Dienstzeit von 20 Jahren . 6 Monate

zum Schluß eines Kalendermonats.

(4) Die Kündigungsfrist beginnt mit dem auf den Kündigungstag folgenden Tage. Nach Kündigung des Dienstverhältnisses ist dem Gefolgschaftsmitglied auf Verlangen ein halber Tag zum Aufsuchen einer anderen Arbeitsstelle freizugeben. Ist dem Gefolgschaftsmitglied aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grunde gekündigt worden, so wird der volle Arbeitsverdienst für den halben Tag weitergezahlt. In Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern tritt an Stelle des halben Tages ein ganzer Tag.

(5) Nach einer Dienstzeit (ATO. § 7) von 25 Jahren ist das Gefolgschaftsmitglied unkündbar, wenn es Reichsbürger ist. Die Zulässigkeit der fristlosen Entlassung aus wichtigem Grunde (ATO. § 17) bleibt bestehen. Ferner kann dem Gefolgschaftsmitglied mit Zustimmung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst zum Zwecke der Änderung des Arbeitsvertrages unter der Voraussetzung gekündigt werden, daß die dem Gefolgschaftsmitglied aus öffentlichen Mitteln zufließenden laufenden Bezüge nach der Änderung des Arbeitsvertrages mindestens die Hälfte des Betrages der Lohnbezüge des Gefolgschaftsmitgliedes vor der Änderung des Arbeitsvertrages betragen müssen. Lehnt das Gefolgschaftsmitglied die Fortsetzung seiner Tätigkeit zu den ihm angebotenen geänderten Vertragsbedingungen ab, so gilt das Dienstverhältnis mit Ablauf der längsten Kündigungsfrist des Abs. 3 als vertragsmäßig aufgelöst.

§ 22

Ausscheiden durch Tod

(1) Hinterläßt ein Gefolgschaftsmitglied einen Ehegatten oder Kinder, für die ihm ein Kinderzuschlag ganz oder teilweise zusteht, so erhalten diese Hinterbliebenen nach näherer Bestimmung der Dienstordnung ein Sterbegeld, soweit nicht durch die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung eine andere Regelung vorgesehen ist. Sind an den Verstorbenen Dienstbezüge über den Sterbetag hinaus bereits gezahlt, so werden diese auf die an die Hinterbliebenen zu zahlenden Bezüge angerechnet. Zahlung an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen an die Verwaltung zum Erlöschen.

(2) Eine als Werkdienstwohnung zugewiesene Wohnung sowie Beleuchtung und Heizung verbleiben diesen Hinterbliebenen nach Maßgabe der Vorschriften über Reichswerkdienstwohnungen.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft. Gleichzeitig treten die für den Geltungsbereich dieser Tarifordnung noch als Tarifordnungen weitergeltenden Tarifverträge einschließlich der sie ergänzenden Tarifordnungen und Richtlinien außer Kraft. Unberührt bleibt die Tarifordnung über den Urlaub für nichtständige Gefolgschaftsmitglieder öffentlicher Verwaltungen und Betriebe bei im Eigenbetrieb ausgeführten Bauten in der Fassung der Tarifordnung vom 29. Mai 1937 (Reichsarbeitsbl. Nr. 17 vom 15. Juni 1937).

H2213-0436

Fortsetzung **29**

Weglege Blatt IV O 1 Fortſ. 29 vom 2. Januar 1940!

[noch zu e]

Anlage 1

Ortslohnstaffelverzeichnis

(wird hier nicht abgedruckt)

Anlage 2

Lohngruppen-Verzeichnis

Vorbemerkung:

Für die Einreihung ist die überwiegend ausgeübte Tätigkeit maßgebend.

Lohngruppe A

1. Facharbeiter (Handwerker und gelernte Industriearbeiter) jeder Art, wenn sie nach Lohngruppe A besonders eingestellt sind und in ihrem Handwerk oder Fach beschäftigt werden.

2. Die Voraussetzung für die Einstellung eines Arbeiters nach Lohngruppe A ist, daß er einen Meisterbrief oder ein den Bestimmungen der §§ 131 und 131 c der Gewerbeordnung entsprechendes Gesellenprüfungszeugnis oder einen von der Industrie- und Handelskammer ausgefertigten Facharbeiterbrief über die bestandene Facharbeiterprüfung besitzt.

3. Ist ein Gesellenprüfungszeugnis oder ein Facharbeiterbrief von einem Gefolgschaftsmitglied unter 25 Jahren ohne Zurücklegung der ordnungsmäßigen Lehrzeit erworben worden, so kann die Beschäftigungsstelle die Einstellung als Handwerker davon abhängig machen, daß der Arbeiter seine Befähigung zur Ausführung der handwerklichen Arbeiten durch Zurücklegen einer dreimonatigen Probezeit nachweist. Bis zum Nachweis der Befähigung wird der Lohn der Lohngruppe B bezahlt. Ist der Nachweis der Befähigung erbracht, so erfolgt Bezahlung nach Lohngruppe A rückwirkend vom Tage der Einstellung ab.

4. Als Handwerker können nach näherer Bestimmung der Dienstordnung Bewerber eingestellt werden, die eine ordnungsmäßige Lehrzeit in einem Handwerk oder als gewerblicher Lehrling (Industrielehrling) zurückgelegt haben und ein Lehrzeugnis oder einen sonstigen Nachweis hierüber erbringen können.

5. Handwerker, die handwerksmäßige Arbeiten leiten oder prüfen, und Handwerksmeister, die in handwerksmäßigen Arbeiten Unterweisungen erteilen, erhalten einen Zuschlag zum Lohn der Lohngruppe A in Höhe von 20 v. H. des Lohnes der Lohngruppe C.[2]

Lohngruppe B

1. Angelernte Arbeiter, d. h. solche Arbeiter, die in einem handwerksmäßigen oder dem gleichzuachtenden Betriebe nach näherer Bestimmung der Dienstordnung eine ausreichende Zeit in einer handwerksmäßigen Tätigkeit verwendet worden sind.

Ferner:

Aktenhefter, soweit sie gelernte Buchbinder sind [1].
Anstreicher, soweit nicht gelernte Handwerker (vgl. Lohngruppe A).
Arbeiter, die mit der Herstellung von Munition beschäftigt werden.
Arbeiter im Sicherheits- und Feuerwachdienst bei den Minen-, Artillerie- und Munitionsanstalten und -depots.
Arbeiter, die mit schweren Transportarbeiten, z. B. mit Möbeltransport oder Tragen von anderen schweren Lasten, beschäftigt sind.
Arbeiter an Werkzeugmaschinen.
Arbeiter bei Schmutzwasserleitungen und Kläranlagen.
Arbeiter im autogenen oder elektrischen Schweiß- oder Schneideverfahren, soweit nicht gelernte Handwerker (vgl. Lohngruppe A).
Brieftaubenwärter.
Fahrstuhlführer, soweit nicht in Lohngruppe C.
Führer von Zugmaschinen (Traktoren und Straßenwalzen).
Gehilfen in Hundedressuranstalten.
Heizer an Hochdruckkesseln.
Heizer für Kesselanlagen mit mehr als 200 qm Heizfläche, die ausschließlich der Raumbeheizung dienen.
Hilfshauswarte (Hausmeister, Kasernenwärter).
Kesselklopfer.
Kohlenkarrer.
Kohlenlagerarbeiter.
Kraftradführer.

---

[1] Werden ſie mit buchbinderiſchen Arbeiten beſchäftigt, ſo erhalten ſie den Lohn nach Lohngruppe A.

[2] **Anmerkung der Herausgeber:** „Lohngruppe A" geänderter Text durch die „16. TO. zur Abänderung der TO. B . . . Vom 18. Juni 1941" (RArbBl. Heft 19 S. IV 903), in Kraft getreten mit dem Lohnzeitraum, in den der 1. April 1941 fällt.

H2213-0438

Kraftwagenführer, soweit nicht in Lohngruppe A.
Kutscher (Gespannführer).
Laboratoriumsdiener.
Magazin- und Lagerarbeiter, die mit der pfleglichen Behandlung wertvoller Lagervorräte beschäftigt sind.
Meßgehilfen, die Meßgehilfentätigkeit verrichten.
Müllaussortierer.
Postbetriebsarbeiter, soweit nicht in Lohngruppe C.
Rohrlegerhelfer.
Säurearbeiter.
Telegraphenarbeiter.
Wächter mit Dienstwaffen, Begleithunden oder im Freien.
Zugmaschinenführer.

2. Arbeiter, die als Vorarbeiter von Arbeitern der Lohngruppe C beschäftigt werden.

3. Angelernte Arbeiter, die als Vorarbeiter von angelernten Arbeitern oder als Arbeitsprüfer beschäftigt werden, erhalten einen Zuschlag zum Lohn der Lohngruppe B in Höhe von 5 v. H. des Lohnes der Lohngruppe C.

Lohngruppe C

Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder besondere Anlernung nicht erfordern, insbesondere:

Arbeiter als Hausarbeiter und Boten.
Arbeiter als Gebäude-Desinfektoren.
Arbeiter als Fahrstuhlwärter für Fahrstühle mit selbsttätiger Steuerung.
Arbeiter als Reiniger von Straßen, Treppen u. dgl.
Arbeiter in den Stangenzubereitungsanstalten.
Arbeiter in den Batterieladestellen.
Arbeiter in Werkstätten, Betrieben und Lagern bei einfachen Arbeiten.
Badewärter.
Bauwächter.
Hausdiener.
Heizer an einfachen Heizanlagen (unter 200 qm Heizfläche).
Lampenreiniger.
Nachtwächter.
Ofenheizer (Raumbeheizung).
Telegraphenhilfsarbeiter.
Torwächter.
Wagenreiniger.
Werkstätten- und Hofreiniger.

Bemerkung zu A bis C:

Die allgemeine Dienstordnung wird noch verschiedene Zuschläge regeln, z. B. für Handwerker, die hochwertige Arbeiten verrichten, für Heizer, Kraftfahrer usw.

Anlage 3 *)

Lohntabelle (Lohn des 21jährigen Gefolgschaftsmitgliedes ohne zuschlagsberechtigte Kinder der Lohngruppe C im 1. Dienstjahr).

Örtliche Lohnstaffel	Stundenlohn in Rpf.		Schichtlöhne (für männliche Gefolgschaftsmitglieder) in Rpf bei einer wöchentlichen Arbeitszeit		
	a) für männl. Gefolgschaftsmitglieder	b) für weibl. Gefolgschaftsmitglieder	von 48,5 Std.	von 51 Std.	von 54 Std.
1 a	77	58	637	673	717
1 b	75	56	621	656	699
2 a	74	55,5	613	647	690
2 b	72	54	597	630	672
3	70	52,5	581	613	654
4	68	51	565	596	636
5	66	49,5	549	579	618
6	64	48	532	562	600
7	62	46,5	516	545	582
8	60	45	500	528	564
9	58	43,5	484	511	546
10	56	42	468	494	528
11	55	41	460	486	519
12	54	40,5	452	477	510
13	53	40	443	469	501
14	52	39	435	460	492
15	51	38	427	452	483
16	50	37,5	419	443	474

---

*) **Anmerkung der Herausgeber:** Anlage 3 im Wortlaut der Änderung der TO. B vom 11. September 1939 (RArbBl. Heft 32 S. VI 1659).

H2213-0439

Weglege Blatt IV O 1 Fortſetzung 30 vom 12. Juni 1940!

f)

Allgemeine Dienſtordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgſchaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbeſondere zur Tarifordnung B für Gefolgſchaftsmitglieder im öffentlichen Dienſt (TO. B).

Vom 30. April 1938 (Reichsgeſetzblatt I Seite 491).

Mit den Änderungen der Erſten Änderung der Allgemeinen Dienſtordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgſchaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbeſondere zur Tarifordnung B für Gefolgſchaftsmitglieder im öffentlichen Dienſt (TO. B). Vom 19. Dezember 1938 (Reichsgeſetzblatt I Seite 1833), **den Änderungen der Zweiten Änderung der Allgemeinen Dienſtordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgſchaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbeſondere zur Tarifordnung B . . . (TO. B). Vom 13. April 1940** (Reichsgeſetzblatt I Seite 651) und **den Änderungen der Dritten Änderung der ADO. zur TO. B vom 4. September 1942** (Reichshaushalts- und Beſoldungsblatt Seite 169).

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) werden im Einvernehmen mit den Reichsministern, dem Preußischen Ministerpräsidenten, dem Preußischen Finanzminister und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs zur Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben nachstehende Rechtsvorschriften als Allgemeine Dienstordnung, insbesondere zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B) *), mit Wirkung vom 1. April 1938 an erlassen:

Zu § 1 TO. B

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10 000 Einwohnern bestimmen durch Dienstordnung, inwieweit die TO. B und die sich aus Allgemeinen Dienstordnungsbestimmungen ergebende zusätzliche Regelung auf ihre Gefolgschaftsmitglieder anzuwenden sind.

(2) Bei Spar- und Girokassen, deren Gewährverbände Gemeinden oder Gemeindeverbände mit weniger als 10 000 Einwohnern sind, erlassen die im Abs. 1 genannte Dienstordnung, sofern die Gewährverbände Anstellungsbehörde ihrer Gefolgschaftsmitglieder sind, der Leiter des Gewährverbandes und das Verwaltungsorgan der Spar- und Girokasse gemeinsam, sonst das Verwaltungsorgan der Spar- und Girokasse.

(3) Abweichungen von den tariflichen und den durch die Allgemeine Dienstordnung getroffenen Bestimmungen sind in gleichem Umfange wie bei den übrigen Gemeinden und Gemeindeverbänden an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, bei solchen Spar- und Girokassen, die selbst Anstellungsbehörde ihrer Gefolgschaftsmitglieder sind, an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers gebunden.

Nr. 1

Zu § 4 TO. B

Sofern die Dienstordnung im bisher üblichen Rahmen nicht etwas anderes bestimmt, erhalten die Gefolgschaftsmitglieder für die gesamte an Sonntagen zwischen 00 und 24 Uhr abgeleistete Arbeit einen Zuschlag von 1,08 RM, der gegebenenfalls neben den nach § 9 zu zahlenden Zuschlägen zu zahlen ist. Der Zuschlag entfällt, wenn die für die Beamten maßgebende Arbeitszeit auf die Gefolgschaftsmitglieder übertragen ist oder wenn das Gefolgschaftsmitglied gegen Schichtlohn gemäß § 12 Abs. 3 bis zu 54 Wochenstunden beschäftigt ist (vgl. hierzu auch § 12 Abs. 4).[1]

Nr. 2

Für Arbeit an den im § 4 Abs. 2 genannten Wochenfeiertagen erhalten die Gefolgschaftsmitglieder einen Zuschlag von 80 v. H. zum Lohn (Wochenfeiertagszuschlag). Zuschläge nach § 9 Abs. 2 werden für die mit diesem Zuschlag abgegoltene Zeit nicht gewährt. Der Zuschlag entfällt, wenn die für die Beamten maßgebende Arbeitszeit auf die Gefolgschaftsmitglieder übertragen ist oder wenn das Gefolgschaftsmitglied gegen Schichtlohn gemäß § 12 Abs. 3 bis zu 54 Wochenstunden beschäftigt ist (vgl. hierzu auch § 12 Absatz 4).[1]

Nr. 3

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

---

*) **Vgl. Reichsarbeitsblatt 1938 S. VI 489 (von uns abgedruckt unter IV O 1 e).**

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch die Dritte Änderung der ADO. zur TO. B vom 4. September 1942 (Rh.- und Beſ.-Bl. S. 169).

H2213-0440

Zu § 5 TO. B

Nr. 1

Der zuständige Reichsminister kann in dem seiner Aufsicht unterstehenden Bereich aus zwingenden dienstlichen Gründen für Sonderfälle widerrufliche Lohnzuschläge festsetzen; er kann diese Befugnis auf die Führer der Verwaltungen oder Betriebe mit der Beschränkung übertragen, daß diese hierbei insgesamt die Lohnsätze nicht überschreiten dürfen, die in der vor Inkrafttreten der Tarifordnung geltenden Lohnregelung vorgesehen waren.

Nr. 2

Hat das Gefolgschaftsmitglied seine Arbeit nicht an einem ständigen Arbeitsplatz zu verrichten, so können Auswärtszulagen in dem bisher geltenden Rahmen gezahlt werden, jedoch nicht mehr, als sich als Reisekostenvergütung unter sinngemäßer Anwendung der Reisekostenvorschriften für die Beamten ergeben würde, wenn die Stufe V des Reisekostengesetzes und für die Fahrkostenentschädigung die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse zugrunde gelegt wird.

Nr. 3

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 6 TO. B

Nr. 1

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40 RM haben, kann Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt werden, wenn für das erwerbsunfähige Kind ein Kinderzuschlag oder eine Kinderbeihilfe vor Vollendung des 24. Lebensjahres von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb gewährt worden war und die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 24. Lebensjahres eingetreten ist.

Nr. 2

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 7 TO. B

Nr. 1

Der Lohn eines noch nicht 16 Jahre alten Gefolgschaftsmitgliedes wird entsprechend seiner Leistung in Grenzen des Lohnes eines Sechzehnjährigen im Arbeitsvertrag festgesetzt.

Nr. 2

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 8 TO. B

Nr. 1

(1) Gefolgschaftsmitglieder, die seit Vollendung des 21. Lebensjahres eine Dienstzeit von drei Jahren zurückgelegt haben, erhalten zu dem nach der Art und den besonderen Umständen der Arbeitsleistung, nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Familienstand bemessenen Lohn eine Dienstzulage von 2 v. H., mindestens aber von 2 Rpf. für die Stunde. Für die Berechnung der Dienstzeit findet § 7 ATO. mit der Maßgabe Anwendung, daß die vor Vollendung des 21. Lebensjahres liegenden Zeiten, gleichgültig, ob es sich um eigentliche Dienstzeiten (§ 7 Abs. 1 ATO.) oder um Ersatzzeiten (§ 7 Abs. 2 ATO.) handelt, nicht berücksichtigt werden. Kriegsdienstzeiten (ATO. § 7 Abs. 2 Buchstabe c) und Dienstzeiten bei amtlich anerkannten Grenzschutzformationen und Freikorps (ADO. Nr. 5 Abs. 2 zu § 7 ATO.), die vor Vollendung des 21. Lebensjahres liegen, sind jedoch voll zu berücksichtigen.[1])

(2) Die Dienstzeitzulage steigert sich, wenn die seit Vollendung des 21. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit fünf Jahre erreicht, auf 4 v. H., mindestens aber auf 4 Rpf für die Lohnstunde, und wenn die Dienstzeit sieben Jahre erreicht, auf 6 v. H., mindestens aber 5 Rpf für die Lohnstunde.

(3) Die Dienstordnung kann bestimmen, daß die Dienstzulage ausschließlich in Höhe der im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Reichspfennigbeträge gewährt wird.

(4) In Erweiterung der Bestimmung im Abs. 1 der ADO. Nr. 4 zu § 7 ATO. wird beim Vorliegen der dort unter den Buchstaben a, b, c, e und f bezeichneten Voraussetzungen für die Gewährung der Dienstzeitzulagen und des Treugeldes die ermittelte Dienstzeit um fünf Jahre erhöht. Abs. 2 bis 6 der ADO. Nr. 4 zu § 7 ATO. finden entsprechende Anwendung.

(5) Wird die höhere Dienstzeit im Laufe eines Löhnungszeitraums erreicht, so erhöht sich die Dienstzeitzulage vom Beginn dieses Löhnungszeitraums an.

Nr. 2

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 3

Das Treugeld für 25jährige oder 40jährige Dienstzeit wird in der Regel mit der Überreichung des Treudienst-Ehrenzeichens für die entsprechende Dienstzeit ausgehändigt.

Anmerkung der Herausgeber: [1]) Satz 3 eingefügt durch Änderung vom 13. April 1940.

Weglege Blatt IV O 1 Fortſetzung 31 vom 25. Juni 1938!

[noch: ADO. zur TO. B]

Zu § 9 TO. B

Nr. 1

Der Zuschlag für Mehrarbeit gemäß § 9 Abs. 1 ist an die Zustimmung des zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 2

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 12 TO. B

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 13 TO. B

Nr. 1

Die Einreihung von Gefolgschaftsmitgliedern in die Lohngruppen der TO. B, für die die in Anlage 2 zur TO. B enthaltenen Merkmale nicht ausreichen, ist durch die besondere Dienstordnung mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers vorzunehmen.

Nr. 2

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 14 TO. B [1]

Nr. 1

Die Lohnwoche beginnt am Sonntag früh 6 Uhr und endet am nächsten Sonntag früh 6 Uhr.

Nr. 2

Der Lohn wird in der Regel dreimal im Kalendervierteljahr für Zeiträume von vier oder fünf Wochen abgerechnet. Der zuständige Führer der Verwaltung oder des Betriebs kann abweichend hiervon auch die Abrechnung für Kalendermonate anordnen.

Nr. 3

(1) Die Zahlung des Lohns geschieht durch Abschlagszahlungen und Endzahlungen möglichst während der Arbeitszeit.

(2) Abschlagszahlungen werden am Freitag jeder zweiten Woche in vollen Reichsmarkbeträgen in ungefährer Höhe des zuletzt bezogenen oder des geschätzten Nettolohnes für die letzten zwei Wochen geleistet. Von einer genauen Ermittlung des Nettoverdienstes ist abzusehen, wenn dies eine Geschäftsvereinfachung mit sich bringt.

(3) Die Endzahlung wird möglichst mit der Abschlagszahlung verbunden, die auf den abgerechneten Lohnzeitraum (s. Nr. 2) folgt. Hierbei kommt der Überschuß über die in dem Abrechnungszeitraum bereits geleisteten Abschlagszahlungen zur Auszahlung.

(4) Dem Gefolgschaftsmitglied ist eine Lohnabrechnung auszuhändigen, in der die Einzelbeträge der Löhne und Zulagen und die Abschlagszahlungen und die Abzüge für Lohnsteuer, Versicherungsbeiträge und Sachbezüge getrennt aufzuführen sind.

(5) Ausscheidenden Gefolgschaftsmitgliedern soll der ihnen noch zustehende Lohn am letzten Arbeitstag gezahlt werden.

(6) Fällt der Zahltag auf einen Feiertag oder auf den Vortag eines Feiertags, so wird der Lohn am zweiten Werktag vor dem Feiertag gezahlt.

(7) Beurlaubten Gefolgschaftsmitgliedern können die im Urlaub fällig werdenden Abschlags- oder Endzahlungen am letzten Zahltag vor Beginn des Urlaubs mitausgezahlt werden.

Nr. 4

Beim Übergang von der wöchentlichen zur zweiwöchentlichen Zahlung erhält das Gefolgschaftsmitglied einen Überbrückungsvorschuß in Höhe der Bezüge, die für einen siebentägigen Urlaub zu gewähren wären, abgerundet auf einen vollen Reichsmarkbetrag. Der Überbrückungsvorschuß ist in fünfundzwanzig Wochenraten — je zwei bei jeder Lohnzahlung — zu tilgen. Für vorübergehend oder nicht vollbeschäftigte Arbeitskräfte und für ausländische Arbeitskräfte kann zur Vermeidung von Kassenausfällen der Vorschuß geringer und der Tilgungsbetrag höher bemessen werden.

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch die Dritte Änderung der ADO. zur TO. B vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Bl. S. 169).

Nr. 5

Nrn. 3 und 4 finden beim Übergang von der ein- oder zweiwöchentlichen Zahlung auf Monatszahlung entsprechend Anwendung; dabei können auch Abschlagszahlungen für einen halben Monat vorgesehen werden.

Nr. 6

Der Gefolgschaftführer kann bestimmen, daß der Lohn wöchentlich abgerechnet und am Freitag jeder Woche für die laufende Lohnwoche gezahlt wird

a) bei vorübergehend oder nicht vollbeschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern,

b) mit Zustimmung des Führers der Verwaltung oder des Betriebs auch in anderen Fällen, wenn die besonderen Verhältnisse einer Dienststelle dies erfordern.

Nr. 7

Abweichungen von den Nrn. 2 bis 6 sind an die Zustimmung des zuständigen Reichsministers gebunden, der die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.

Nr. 8

Vorschüsse können den Gefolgschaftsmitgliedern nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen gewährt werden.

Nr. 9

Von der Rückforderung zuviel erhobener Bezüge kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung des zuständigen Reichsministers — in den Ländern mit Zustimmung der obersten Landesbehörde — ganz oder teilweise abgesehen werden. Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn die Bezüge nicht durch Anrechnung auf noch auszuzahlende Bezüge eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, die die zuviel erhobenen Bezüge übersteigen. Dies gilt auch entsprechend für Hinterbliebenenbezüge.

Zu § 15 TO. B

Nr. 1

Wird ein Gefolgschaftsmitglied nach Beginn der Arbeit durch Erkrankung oder Unfall dienstunfähig, so wird für den Erkrankungs- (Unfall-) Tag der Lohn für die geleisteten Arbeitsstunden nach den geltenden Bestimmungen für die an diesem Tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Zeitlohn für die Beschäftigung gezahlt, die das Gefolgschaftsmitglied bei regelmäßigem Verlauf seines Dienstes in der ausgefallenen Arbeitszeit wahrgenommen hätte. § 14 Abs. 3 letzter Satz TO. B findet Anwendung. Vom folgenden Tage ab werden Krankenbezüge nach § 15 gezahlt.

Nr. 2

(1) Die Beihilfengrundsätze des Reichs für Beamte (Grundsätze über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Notstandsbeihilfen) für Reichsbeamte und Soldaten der Wehrmacht) können auf nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder der im § 1 Abs. 2 TO. B bezeichneten Verwaltungen und Betriebe Anwendung finden, wenn das Gefolgschaftsmitglied bei dem in Betracht kommenden Krankheits-, Geburts- oder Sterbefall eine Betreuung auf Grund der Reichsversicherung (Pflichtversicherung) nicht oder nicht mehr erfährt.

(2) Bleiben die Leistungen auf Grund der Reichsversicherung zu den beihilfefähigen Kosten unter dem Betrag, der ohne das Vorliegen der Krankenversicherungspflicht nach den Beihilfengrundsätzen gewährt worden wäre, so kann bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages eine Beihilfe auch neben der Betreuung auf Grund der Reichsversicherung gewährt werden.

(3) Ein Anspruch auf die Beihilfe besteht nicht. Die besondere Dienstordnung kann die Anwendung der Beihilfengrundsätze ausschließen.

Nr. 3

ADO. Nr. 1 Abs. 4 zu § 8 TO. B findet bei der Ermittlung der Dienstzeit nach § 15 Abs. 5 TO. B entsprechende Anwendung.

Nr. 4

Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die auf schriftliche Anordnung eines zum Abschluß von Arbeitsverträgen befugten Gefolgschaftsführers eine bestimmte Zahl von Überstunden seit mindestens sechs Monaten zu leisten hatten, kann bei der Berechnung der Krankenzuschüsse der der regelmäßigen Überstundenzahl entsprechende Lohn (ohne Zuschläge nach § 9 Abs. 2 TO. B) auch während einer sich an die Überstundenleistung unmittelbar anschließenden Erkrankung zugrunde gelegt werden. Der Betrag kann auch gezahlt werden, wenn feststeht, daß die Überstundenleistung vor und nach der Erkrankung zusammen sechs Monate erreichen wird. Die Krankenzuschüsse können so bemessen werden, daß sie 90 v. H. des Lohnes im Sinne des Satzes I nach Abzug der Lohnsteuer, der Beitragsanteile zur Reichsversicherung oder der Beitragsanteile zur Sozialversicherung in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg oder der Beitragsanteile zu einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung oder eines Betriebes im Sinn des § 1 der ATO. und der Beitragsanteile zur Arbeitslosenversicherung ausmachen.1)

---

1) **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch die Dritte Änderung der ADO. zur TO. B vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Bl. S. 169).

H2213-0442

H2213-0443

Weglege Blatt IV O 1 Fortſetzung 32 vom 12. Juni 1940!

[noch: ADO. zur TO. B]

Nr. 5

Gefolgschaftsmitglieder unter achtzehn Jahren können im Fall einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines durch einen Träger der Reichsversicherung oder durch eine Versorgungsbehörde verordneten Kuraufenthalts Krankenbezüge bis zur Dauer von zwei Wochen erhalten. Ist das Gefolgschaftsmitglied bei Beginn der Krankheit bereits mehr als acht Monate beschäftigt, kann der Krankenbezug bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt werden.[1]

Nr. 6 [1]

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 16 TO. B

Nr. 1

Als Zuschuß wird der Betrag gewährt, der erforderlich ist, um den tatsächlich gezahlten Betrag des Wochengeldes nach der Reichsversicherungsordnung (RVO.) (§ 195 a Ziffer 3, § 195 b Abs. 2 oder § 205 a) auf den Betrag der vor dem Beginn der zusätzlichen Wochenhilfe ausgezahlten Dienstbezüge des weiblichen Gefolgschaftsmitgliedes — abzüglich ruhender Beiträge des Gefolgschaftsmitgliedes zur Reichsversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung — zu erhöhen.

Nr. 2

In den Fällen des § 196 Abs. 1 Ziffer 1 RVO. wird als Wochengeld der Betrag zugrunde gelegt, den der Träger der Versicherung gewähren würde, wenn er nicht Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim an Stelle des Wochengeldes gewähren würde.

Zu § 18 TO. B

Nr. 1

Die vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern erlassenen Bestimmungen über Sonderurlaub (z. B. für Zwecke der NSDAP.) werden durch die Tarifordnung nicht berührt.

Nr. 2

ADO. Nr. 1 Abs. 4 zu § 8 TO. B findet bei der Ermittlung der Dienstjahre nach § 18 Abs. 3 TO. B entsprechende Anwendung.

Nr. 3

Soweit einzelne Gefolgschaftsmitglieder auf Grund der bisherigen Regelung einen längeren Urlaub erhalten haben, kann diesen Gefolgschaftsmitgliedern ein Zusatzurlaub, jedoch insgesamt nicht über den bisher erreichten Urlaub hinaus, widerruflich gewährt werden.

Nr. 4

Für den Zusatzurlaub der Schwerbeschädigten (vgl. § 18 Abs. 9 TO. B) finden die für schwerbeschädigte Reichsbeamte getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Nr. 5

Ist eine die Überzeitarbeit des Gefolgschaftsmitgliedes mit abgeltende Pauschvergütung in der Weise ermittelt worden, daß nicht die durchschnittliche Überzeitarbeit einer Arbeitswoche, sondern die durchschnittliche Überzeitarbeit einer Kalenderwoche — nach dem Jahresdurchschnitt also einschließlich der Urlaubszeit — zugrunde gelegt wurde, so ist während des Urlaubs nicht nach § 14 Abs. 3 zu verfahren, sondern die so festgesetzte Pauschvergütung auch während des Urlaubs zu gewähren.

Nr. 6

Gefolgschaftsmitgliedern, die auf schriftliche Anordnung eines zum Abschluß von Arbeitsverträgen befugten Gefolgschaftsführers eine bestimmte Zahl von wöchentlichen Überstunden seit mindestens sechs Monaten zu leisten hatten, kann der der regelmäßigen Überstundenzahl entsprechende Lohn (ohne Zuschläge nach § 9 Abs. 2 TO. B) auch während des sich an die Überstundenleistung unmittelbar anschließenden Erholungsurlaubs oder einer sich anschließenden Arbeitsversäumnis, für die Lohnbezüge zustehen, gezahlt werden. Der Betrag kann auch gezahlt werden, wenn feststeht, daß die Überstundenleistung vor und nach dem Urlaub zusammen sechs Monate erreichen wird.[1]

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch die Dritte Änderung der ADO. zur TO. B vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Bl. Seite 169).

Nr. 7

Bedürftigen Teilnehmern an Lagern oder Urlaubsfahrten (vgl. § 18 Abs. 2 letzter Satz TO. B) kann auf Antrag für die Dauer der Teilnahme ein Zuschuß von täglich 1 RM — insgesamt höchstens jedoch 10 RM — gewährt werden. Führer der Hitler-Jugend, die in dieser Eigenschaft an Lagern oder Urlaubsfahrten teilnehmen, können diesen Zuschuß ebenfalls erhalten, ferner den im § 18 Abs. 2 letzter Satz TO. B vorgesehenen Urlaub, wenn der tarifliche Urlaubsanspruch geringer als 18 Tage ist.[1]

Nr. 8

Andere Abweichungen von § 18 TO. B sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 20 TO. B

Nr. 1

Die Zuständigkeit für die Zuteilung zu einer anderen Beschäftigungsstelle regelt der Führer der Verwaltung oder des Betriebes.

Nr. 2

Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfen können an Gefolgschaftsmitglieder aller im § 1 Abs. 2 bezeichneten Verwaltungen und Betriebe bei Umzügen im Inland nach den Nrn. 3 bis 8 gewährt werden.

Nr. 3

Gefolgschaftsmitgliedern wird Umzugskostenvergütung nach dem Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) gewährt, wenn sie während des Gefolgschaftsverhältnisses aus dienstlichen Gründen an einen anderen Dienstort überwiesen werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen.

Nr. 4

(1) Bei Einstellung in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes kann Gefolgschaftsmitgliedern mit eigenem Hausstand Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz gewährt werden, wenn

a) der Arbeitsplatz zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden muß und

b) die Gefolgschaftsmitglieder auf dienstliche Anordnung umziehen und sich ferner vor dem Umzug schriftlich verpflichten, die gewährte Umzugskostenbeihilfe zurückzuzahlen, wenn das Gefolgschaftsverhältnis aus einem von dem Gefolgschaftsmitglied zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Umzug endet.

Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes eingestellt werden, nachdem sie ein vorausgegangenes Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst (vgl § 1 ATO.) zum Zwecke des Übertritts in das neue Dienstverhältnis mit Einverständnis des bisherigen Dienstberechtigten gelöst haben, kann von diesen Voraussetzungen — außer von der dienstlichen Anordnung des Umzugs — abgesehen werden.

(2) Als Umzugskostenbeihilfe können die für das Befördern des Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen gewährt werden[2] (Nr. 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung); bei Gefolgschaftsmitgliedern, die vor der Einstellung bereits zehn Jahre im öffentlichen Dienst (vgl. § 7 ATO.) beschäftigt waren, kann als Umzugskostenbeihilfe die volle Umzugskostenentschädigung (§§ 4, 5 des Gesetzes) gewährt werden, wenn das Gefolgschaftsmitglied aus dem vorausgegangenen Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst (vgl. § 1 ATO.) nicht aus einem von ihm zu vertretenden Grunde ausgeschieden ist. Neben der Umzugskostenbeihilfe nach Satz 1 können die Fahrtauslagen für die Reise des Gefolgschaftsmitgliedes und seiner Familienangehörigen vom bisherigen zum neuen Wohnort in der 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse einschließlich Eil- und Schnellzugzuschlag ersetzt werden (vgl. Nr. 17 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz der Beamten).

(3) Die Umzugskostenbeihilfe wird von der Dienststelle bewilligt, die das Gefolgschaftsmitglied einstellt.

(4) Sind bei Arbeitern, die zur Ausführung dringlicher Arbeiten von auswärts herangezogen werden, die Voraussetzungen für eine Umzugskostenbeihilfe nicht erfüllt, so können die Anreisekosten (Eisenbahnfahrkosten der 3. Wagenklasse) vom Wohnort zum Dienstort gezahlt werden, wenn

a) geeignete Arbeitskräfte am Dienstort oder in dessen Nähe nachweislich nicht vorhanden sind und

b) die zurückzulegende Entfernung mehr als 50 km beträgt.

Nr. 5

(1) Während des Gefolgschaftsverhältnisses kann Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz an Gefolgschaftsmitglieder mit eigenem Hausstand gewährt werden, wenn sie auf ihren Antrag aus zwingenden persönlichen Gründen (vgl. insbesondere Nr. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz) nach einem anderen Dienstort überwiesen werden.

Anmerkungen der Herausgeber:

[1] Geändert durch Änderung vom 13. April 1940.

[2] Geändert durch die Dritte Änderung der ADO. zur TO. B vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Bl. S. 169).

H2213-0444

H2213-0445

[noch: ADO. zur TO. B]

(2) Als Umzugskostenbeihilfe können die für das Befördern des Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen gewährt werden 1) (Nr. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz).

(3) Die Beihilfe wird von der Dienststelle bewilligt, die die Überweisung des Gefolgschaftsmitgliedes anordnet.

Nr. 6

(1) Beim Beendigen eines Gefolgschaftsverhältnisses kann Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz an Gefolgschaftsmitglieder mit eigenem Hausstand gewährt werden, wenn sie eine Werkdienstwohnung räumen müssen und das Beendigen des Gefolgschaftsverhältnisses nicht zu vertreten haben.

(2) Die Umzugskostenbeihilfe kann in sinngemäßer Anwendung von Nr. 20 Abs. 1 bis 3, 5 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz gewährt werden.

(3) Die Beihilfe wird von der Dienststelle bewilligt, der das Gefolgschaftsmitglied zuletzt angehört hat.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen der im Dienst verstorbenen Gefolgschaftsmitglieder.

Nr. 7

Auf Umzugskostenbeihilfe besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch.

Nr. 8

Die Umzugskostenentschädigung und Reiseentschädigung aus Anlaß des Umzugs sowie die Umzugskostenbeihilfe sind nach der Umzugskosten- oder Reisekostenstufe V zu bemessen.

Nr. 9

Trennungsentschädigung kann an Gefolgschaftsmitglieder aller im § 1 Abs. 2 bezeichneten Verwaltungen und Betriebe im Inland nach Nr. 10 und 11 gewährt werden.

Nr. 10

(1) Gefolgschaftsmitgliedern kann eine Trennungsentschädigung nach § 11 des Umzugskostengesetzes gewährt werden, wenn sie

a) während des Gefolgschaftsverhältnisses aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort überwiesen werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen müssen,

b) in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes eingestellt werden und nach Nr. 4 eine Umzugskostenbeihilfe erhalten können.

(2) Die Bestimmungen der Nr. 25 Abs. 2 bis 12 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz gelten sinngemäß.1)

Nr. 11

(1) Gefolgschaftsmitgliedern mit eigenem Hausstand kann eine Trennungsentschädigung nach § 11 des Umzugskostengesetzes auch dann gewährt werden, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt werden und der Umzug noch nicht angeordnet ist.

(2) Nr. 26 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz gelten entsprechend.1)

Nr. 12

Die Trennungsentschädigung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festzusetzen und darf die Sätze der Reisekostenstufe V nicht übersteigen.

Nr. 13

ADO. Nr. 1 Abs. 4 zu § 8 TO. B findet bei der Ermittlung der Dienstzeit für die Bemessung der Umzugskostenvergütung, Umzugskostenbeihilfe und Trennungsentschädigung entsprechende Anwendung.

Nr. 14

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

---

1) **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch die Dritte Änderung der ADO. zur TO. B vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Bl. Seite 169).

H2213-0446

Zu § 21 TO. B

Nr. 1

Am Tage der Kündigung von Gefolgschaftsmitgliedern mit mindestens vier Kindern soll dem zuständigen Reichsminister oder der von ihm beauftragten Stelle eine Abschrift des Kündigungsschreibens vorgelegt werden, sofern diese von der Kündigung nicht bereits Kenntnis haben. Ist aus dem Kündigungsschreiben der Kündigungsgrund nicht ohne weiteres zu erkennen, ist er im Begleitbericht ausführlich anzugeben.

Nr. 2

(1) Ist bei einer anhaltenden Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit eine fristlose Entlassung nicht zu vermeiden, so werden dem Gefolgschaftsmitglied über die Beendigung des Gefolgschaftsverhältnisses hinaus Krankenbezüge nach § 15 weitergezahlt, aber nicht über den Zeitpunkt hinaus, an dem das Gefolgschaftsmitglied ausgeschieden wäre, wenn es fristgemäß gekündigt worden wäre.

(2) Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm ermächtigte Stelle kann in anderen Fällen einer fristlosen Entlassung einen angemessenen Teilbetrag der Bezüge bewilligen, die das Gefolgschaftsmitglied bei fristgemäßer Kündigung noch bezogen hätte.

Nr. 3

Sind den zur Entlassung kommenden Gefolgschaftsmitgliedern Bescheinigungen für Zwecke der Arbeitslosenversicherung auszustellen, so ist hierin genau anzugeben, für welche Zeitdauer die bisherigen Lohnbezüge als Abkehrgeld weitergezahlt werden.

Nr. 4

ADO. Nr. 1 Abs. 4 zu § 8 TO. B findet bei der Ermittlung der Dienstzeit für die Bemessung der Kündigungsfrist nach § 21 Abs. 3 und hinsichtlich der Unkündbarkeit nach § 21 Abs. 5 TO. B entsprechende Anwendung.

Nr. 5

(1) Die Kündigung der nach § 21 Abs. 5 TO. B geschützten Gefolgschaftsmitglieder zum Zwecke der Änderung des Arbeitsvertrages ist nur zulässig,

a) wenn der zuständige Reichsminister oder die von ihm beauftragte Behörde im Einvernehmen mit dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst festgestellt hat, daß und inwieweit das Interesse des Gefolgschaftsmitgliedes auf die weitere Verwendung in einer Tätigkeit, die der bisherigen Lohngruppe entspricht, hinter das Interesse der Allgemeinheit an einer zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Mittel zurücktreten muß, oder

b) wenn die Kündigung im Einvernehmen mit dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst zu dem Zweck erfolgt, die Verpflichtung des Gefolgschaftsmitgliedes zur Dienstleistung ruhen zu lassen; nur im letzteren Falle dürfen die Bezüge des Gefolgschaftsmitgliedes auf das im § 21 Abs. 5 TO. B bezeichnete Mindestmaß gesenkt werden.

(2) Unter dem im § 21 Abs. 5 TO. B bezeichneten Mindestmaß ist die Hälfte des Betrages an Lohnbezügen zu verstehen, der sich als Durchschnitt für einen Löhnungszeitraum in einem von dem Gefolgschaftsmitglied zu bestimmenden vollen Rechnungsjahre während seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst ergibt; solange das Gefolgschaftsmitglied das maßgebende Rechnungsjahr nicht bestimmt, gilt der Durchschnitt des Rechnungsjahres, der von der Verwaltung oder dem Betrieb als günstiger für das Gefolgschaftsmitglied angesehen wird.

Nr. 6

§ 19 TO. B findet während des Ruhens der Verpflichtung zur Dienstleistung (vgl. Nr. 5 b) Anwendung, soll indes wohlwollend gehandhabt werden.

Nr. 7

Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied aus der NSDAP. aus, so ist auf Antrag des Leiters der Partei-Kanzlei zu prüfen, ob die Weiterbeschäftigung des Gefolgschaftsmitgliedes noch tragbar ist.[1]

Nr. 8

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 22 TO. B

Wenn die Hinterbliebenen nicht aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Gefolgschaftsmitgliedes ein Sterbegeld erlangen, erhalten sie als Sterbegeld den hundertfachen Betrag des Stundenlohns des verstorbenen Gefolgschaftsmitglieds. Dieser Betrag erhöht sich um 10.— RM für jedes kinderzuschlagfähige Kind.[1]

Zu § 23 TO. B

Die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstordnung zur TO. B finden in Österreich von dem Zeitpunkt Anwendung, von dem ab dort die Bestimmungen der TO. B in Kraft treten.

Die vorstehenden Vorschriften finden für den Geschäftsbereich der Reichsbank insoweit Anwendung, als sie in ihre Besondere Dienstordnung übernommen werden.

---

[1] **Anmerkungen der Herausgeber:** Geändert durch die Dritte Änderung der ADO. zur TO. B vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Bl. S. 169).

H2213-0447

Weglege Blatt IV O 1 Fortſ. 34 vom 22. Februar 1939!

[noch: ADO. zur TO. B]

Anlage
(ADO. Nr. 1 zu § 13 TO. B)

Allgemeine Dienstordnung (ADO.) zum Lohngruppenverzeichnis (Anlage 2) der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B)

Nr. 1

Gefolgschaftsmitglieder, die bis zum Inkrafttreten der Tarifordnung als Handwerker geführt und entlohnt worden sind, werden weiterhin als Handwerker gelöhnt, wenn und solange sie die Beschäftigung weiter ausüben, in der sie bis zum Inkrafttreten der Tarifordnung als Handwerker geführt und entlohnt wurden.

Nr. 2

(1) Gefolgschaftsmitglieder mit Gesellenprüfungszeugnis, die nicht als Handwerker eingestellt worden sind, erhalten den Lohn der Handwerker, wenn und solange sie in ihrem Fache beschäftigt werden.

(2) Ist ein Handwerker nicht als solcher eingestellt und leistet er an einem Tage in seinem oder einem diesem verwandten Fache mindestens drei Stunden handwerksmäßige Arbeit, so erhält er für diesen Tag den Lohn als Handwerker, sofern für ihn nicht ein Durchschnittslohn vereinbart wurde.

Nr. 3

Als Handwerker, die handwerksmäßige Arbeiten leiten, prüfen oder in diesen Unterweisungen erteilen, gelten

a) Vorhandwerker,
b) Arbeitsprüfer.

Vorhandwerker sind Handwerker, die durch schriftliche Verfügung als ständige Gruppenführer bestellt und beschäftigt werden. Die Gruppe muß aus mehreren selbständig arbeitenden Helfern bestehen. Die Helfer können zum Teil auch Nichthandwerker (Werkhelfer) sein. Lehrlinge im dritten Lehrjahr können nach Bestimmung des Leiters der Dienststelle auch als selbständig arbeitende Helfer angesehen werden. Sinkt die Zahl der Helfer durch Erkrankung oder Beurlaubung und bleibt die Gruppe bestehen, so behält der Handwerker den Zuschlag nach näherer Bestimmung der Dienstordnung bis zur Höchstdauer von 28 Kalendertagen.

Als Arbeitsprüfer gelten Handwerker, die in folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden: Mit der Abnahmeprüfung aller Teile, die auf Prüfständen, Prüfmaschinen und in Prüffeldern geprüft werden, soweit sie nicht mit Grenzlehren einfacher Art geprüft werden. Zu den Prüfständen, Prüffeldern und Prüfungsmaschinen gehören nicht die Vorrichtungen, auf denen lediglich durch Druckprobe die Dichte oder Tragfähigkeit von Teilen geprüft wird.

Nr. 4

Vorarbeiter sind Gefolgschaftsmitglieder, die durch schriftliche Verfügung als ständige Gruppenführer bestellt und beschäftigt werden. Die Gruppe muß aus mehreren Gefolgschaftsmitgliedern bestehen. Sinkt die Zahl der Gefolgschaftsmitglieder durch Erkrankung oder Beurlaubung und bleibt die Gruppe bestehen, so behält das Gefolgschaftsmitglied den Zuschlag nach näherer Bestimmung der Dienstordnung bis zur Höchstdauer von 28 Kalendertagen.

Zu den Vorarbeitern zählen auch die Mineure zum Sprengen von Gestein.

Nr. 5

Arbeitsprüfer sind Gefolgschaftsmitglieder, die im Arbeitsprüfdienst mit der Ausführung von Arbeitsprüfungen einfacher, rein lehrenhaltig zu prüfender Teile (Bolzen, Büchsen, Schrauben, Stehbolzen usw.) beschäftigt werden.

Nr. 6

Handwerker, die hochwertige Arbeiten verrichten, können nach näherer Bestimmung der Dienstordnung einen Zuschlag zum Lohn der Lohngruppe A bis zu 10 v. H. des Lohns der Lohngruppe C erhalten. Unter hochwertigen Arbeiten sind die Arbeiten zu verstehen, die besondere Eignung, selbständige Überlegung, Erfahrung, Gewissenhaftigkeit und besondere Handfertigkeit erfordern und an das Überlegungsvermögen und handwerksmäßige Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Handwerker mit vorgeschriebener Ausbildung verlangt werden kann.

Nr. 7

Führer von Kraftwagen mit Verbrennungsmotoren ohne handwerksmäßige Vorbildung erhalten zum Stundenlohn der Lohngruppe B einen Zuschlag von 10 Rpf, bei anderem

Antrieb von 5 Rpf. Für Kraftwagenführer, die länger als ein Jahr als solche tätig waren, erhöht sich der Stundenlohn um weitere 5 Rpf. Durch diese Erhöhungen darf der Stundenlohn der Lohngruppe A nicht überschritten werden.[1]

Nr. 8

Kesselwärter (Heizer) an Kesselanlagen unter 50 qm Kesselheizfläche, die nicht der amtlichen Überwachung unterliegen, erhalten den Lohn der Lohngruppe C.

Kesselwärter (Heizer) an Kesselanlagen, die der amtlichen Überwachung unterliegen, oder an Kesselanlagen mit mindestens 50 qm Kesselheizfläche erhalten den Lohn der Lohngruppe B; wenn sie die Abschlußprüfung eines staatlichen Kesselwärterlehrgangs nach den Richtlinien des Reichswirtschaftsministers bestanden haben, kann ein Lohnzuschlag bis zur Erreichung des Lohnes der Lohngruppe A gewährt werden.

Für Kesselwärter (Heizer) ohne handwerksmäßige Vorbildung mit einem von einer amtlich anerkannten Prüfungsstelle ausgestellten Befähigungsnachweis anderer Art sowie für Maschinisten ohne handwerksmäßige Vorbildung erhöht sich der Stundenlohn der Lohngruppe B um 2 Rpf.[1]

Nr. 9

Werden Handwerker ohne Kündigung nicht mehr in ihrem oder einem diesem verwandten Handwerk beschäftigt, so ist ihre Arbeitsleistung von der Beendigung ihrer handwerksmäßigen Beschäftigung ab bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Kündigung frühestens zulässig wäre, nach den Sätzen für Handwerker abzugelten. Liegt wieder handwerksmäßige Arbeit vor, so ist zuerst auf die wegen Mangel an handwerksmäßiger Arbeit im Lohn zurückgesetzten Handwerker zurückzugreifen.

Nr. 10

Angelernte Gefolgschaftsmitglieder, die überwiegend handwerksmäßige Arbeiten oder gleichwertige Facharbeiten in Betrieben verrichten, können nach näherer Bestimmung der Dienstordnung einen Zuschlag zum Lohn der Lohngruppe B bis zu 5 v. H. des Lohnes der Lohngruppe C erhalten, wenn sie hochwertige Arbeiten verrichten. Unter hochwertigen Arbeiten sind die Arbeiten zu verstehen, die besondere Eignung, selbständige Überlegung, Erfahrungen, Gewissenhaftigkeit und besondere Fertigkeit erfordern und an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von derartigen Kräften im Durchschnitt geleistet wird. Dieser Zuschlag darf neben dem Zuschlag nach Anlage 2 zur TO. B, Lohngruppe B, Ziffer 3 (Vorarbeiterzuschlag) nicht gewährt werden.[2]

Anmerkungen der Herausgeber:

[1] Geändert durch die Dritte Änderung der ADO zur TO. B vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Bl. S. 169).

[2] Eingefügt durch die Dritte Änderung der ADO. zur TO. B vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Bl. S. 169).

H2213-0448

H2213-0449

Weglege Blatt IV O 1 Fortſetzung 35 vom 12. Juni 1940!

g)

Allgemeine Dienſtordnung (ADO.) für übertarifliche Angeſtellte im öffentlichen Dienſt. Vom 10. Mai 1938 (Reichsgeſetzblatt I Seite 512).[4])

Mit den Änderungen der Erſten Änderung der Allgemeinen Dienſtordnung (ADO.) für übertarifliche Angeſtellte im öffentlichen Dienſt, vom 13. April 1940 (Reichsgeſetzblatt I Seite 652) **und den Änderungen der Zweiten Änderung der ADO. für übertarifliche Angeſtellte im öffentlichen Dienſt, vom 4. September 1942** (Reichshaushalts- und Beſoldungsblatt Seite 172).

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) werden im Einvernehmen mit den Reichsministern, dem Preußischen Ministerpräsidenten, dem Preußischen Finanzminister und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs zur Regelung der Dienstverhältnisse für Angestellte im öffentlichen Dienst, die nicht unter die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A) fallen, nachstehende Rechtsvorschriften als Allgemeine Dienstordnung mit Wirkung vom 1. April 1938 an erlassen:

Nr. 1

Die arbeitsrechtlichen Bedingungen der bei den im § 1 Abs. 1 der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A) [1]) genannten Verwaltungen und Betrieben einzustellenden männlichen wissenschaftlichen und technischen Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung in einer Tätigkeit, die höher zu bewerten ist als nach Vergütungsgruppe I der TO. A, sind — unbeschadet der ADO. Nr. 3 zu § 3 TO. A — nach nachstehenden Grundsätzen zu regeln. Das gleiche gilt für gleichwertige wissenschaftliche, technische, kaufmännische oder sonstige männliche Angestellte.

Nr. 2

Die Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO) [2]) und die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A) sowie die dazu erlassenen Dienstordnungen, insbesondere die Allgemeinen Dienstordnungen (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 461 ff.) [3]), finden entsprechend Anwendung, soweit sich aus nachstehendem nichts anderes ergibt.

Nr. 3

(1) Für die in Nr. 1 erwähnten Gefolgschaftsmitglieder wird, wenn sie mindestens 30 Jahre alt sind, die Anfangsgrundvergütung vom Tage der Einweisung an festgesetzt auf monatlich . . . . 702 RM.
Diese steigert sich nach je 2 Dienstjahren um 90 RM bis zur Erreichung des Höchstbetrags der Grundvergütung von . . . . 1050 RM,
und zwar stets vom 1. des Monats an, in dem die Einweisung erfolgte.

(2) Wird einem mehr als 30 Jahre alten Gefolgschaftsmitglied, das bisher nach der Vergütungsgruppe I oder II der TO. A abgefunden worden ist, eine Tätigkeit nach Nr. 1 übertragen, so erhält es als Grundvergütung den Betrag der bisherigen Grundvergütung zuzüglich einer Aufrückungszulage von 40 RM, wenn dies für das Gefolgschaftsmitglied günstiger ist als die Festsetzung nach Abs. 1. Diese Grundvergütung steigert sich zunächst in dem Zeitpunkt, in dem die Grundvergütung in der bisherigen Vergütungsgruppe sich gesteigert hätte, und für die Folge nach je 2 Jahren bis zur Erreichung des Höchstbetrages der Grundvergütung.

(3) Die Grundvergütung der noch nicht 30 Jahre alten Gefolgschaftsmitglieder wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen besonders festgesetzt.

Nr. 4

(1) Neben der Grundvergütung nach Nr. 3 wird ein Wohnungsgeldzuschuß in folgender Höhe monatlich gewährt:

Anmerkungen der Herausgeber:

[1]) Veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt 1938 Nr. 12, mitgeteilt im Reichshaushalts- und Beſoldungsblatt (RBB.) 1938 Nr. 2861 S. 143 (von uns abgedruckt unter IV O 1 c).

[2]) Veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt 1938 Nr. 12, mitgeteilt im RBB. 1938 Nr. 2859 S. 121 (von uns abgedruckt unter IV O 1 a).

[3]) Mitgeteilt im RBB. 1938 Nr. 2859, 2861 S. 121, 143 (abgedruckt unter IV O 1 b und d).

[4]) Titel geändert durch die Zweite Änderung der ADO. für übertarifliche Angeſtellte (uſw.) (Rh- u. Beſ.-Bl. S. 172).

H2213-0450

a) für Gefolgschaftsmitglieder mit weniger als drei kinderzuschlagsberechtigten Kindern

Ortsklasse	bei einer Grundvergütung bis zu 792 RM		bei einer Grundvergütung über 792 RM	
	Verheiratete	Ledige	Verheiratete	Ledige
Sonderklasse . . .	132,00 RM	96,00 RM	168,00 RM	132,00 RM
A	114,00 RM	84,00 RM	144,00 RM	114,00 RM
B	90,00 RM	66,00 RM	120,00 RM	90,00 RM
C	72,00 RM	54,00 RM	90,00 RM	72,00 RM
D	54,00 RM	39,50 RM	66,00 RM	54,00 RM

b) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder mit drei oder vier kinderzuschlagsberechtigten Kindern

Ortsklasse	bei einer Grundvergütung bis zu 792 RM	bei einer Grundvergütung über 792 RM
Sonderklasse . . .	154,00 RM	196,00 RM
A	133,00 RM	168,00 RM
B	105,00 RM	140,00 RM
C	84,00 RM	105,00 RM
D	63,00 RM	77,00 RM

c) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder mit fünf oder mehr kinderzuschlagsberechtigten Kindern

Ortsklasse	bei einer Grundvergütung bis zu 792 RM	bei einer Grundvergütung über 792 RM
Sonderklasse . . .	176,00 RM	224,00 RM
A	152,00 RM	192,00 RM
B	120,00 RM	160,00 RM
C	96,00 RM	120,00 RM
D	72,00 RM	88,00 RM

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen im § 6 TO. A.[1])

Nr. 5

Zu den Bezügen nach den Nrn. 3 und 4 treten gegebenenfalls hinzu:
a) örtliche Sonderzuschläge nach Maßgabe des § 7 TO. A,
b) Beitragsleistungen des Dienstberechtigten zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Nr. 6

Die Vergütungen nach den Nrn. 3, 4 und 5 Buchstabe a unterliegen den Kürzungen nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen.

Nr. 7

Neben der Vergütung (Nrn. 3 bis 6) erhalten die Gefolgschaftsmitglieder Reisekostenvergütungen unter sinngemäßer Anwendung der Reisekostenvorschriften für die Beamten. Sie gehören zur Stufe I b des Reisekostengesetzes. An Fahrkostenentschädigung werden die Auslagen für das Befördern der Gefolgschaftsmitglieder höchstens in der 2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse vergütet.

Nr. 8

Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt nach einer Dienstzeit (ATO. § 7) von 5 Jahren

in Altersabteilung 1 bis zu 30 Jahren	29 Kalendertage,
in Altersabteilung 2 von 30 bis 40 Jahren	37 Kalendertage,
in Altersabteilung 3 über 40 Jahre	42 Kalendertage.

Im übrigen findet § 11 TO. A Anwendung.

Nr. 9

Bei der Kündigung von Gefolgschaftsmitgliedern, die noch keinen Anspruch auf den Kündigungsschutz nach § 16 Abs. 4 TO. A erlangt haben, ist eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres einzuhalten, wenn im Arbeitsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist.

Nr. 10

Die Umzugskostenentschädigung (vgl. § 22 TO. A und die dazugehörende ADO.) wird nach der Umzugskostenstufe I b bemessen.

Nr. 11

Die Bestimmung in ADO. Nr. 3 zu § 2 TO. A findet keine Anwendung; Überstunden sind durch die Vergütung (Nrn. 3 bis 6) mit abgegolten.[2])

Nr. 12

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 13

Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Dienstordnung finden in Österreich von dem Zeitpunkt Anwendung, von dem ab dort die Bestimmungen der TO. A in Kraft treten.

*

Die vorstehenden Vorschriften finden für den Geschäftsbereich der Reichsbank insoweit Anwendung, als sie in ihre Besondere Dienstordnung übernommen werden.

Anmerkungen der Herausgeber:

[1]) Geändert durch Änderung vom 13. April 1940.

[2]) Eingefügt durch die Zweite Änderung der ADO. für übertarifliche Angeſtellte im öffentlichen Dienſt vom 4. September 1942 (Rh.- u. Beſ.-Bl. S. 172).

H2213-0451

Weglege Blatt IV O 1 Fortſetzung 35 a vom 17. Juli 1940!

h)

Allgemeine Dienſtordnung (ADO.) für Angeſtellte im öffentlichen Dienſt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vom 10. Mai 1938 (Reichsgeſetzblatt I Seite 513) mit den Änderungen der Erſten Änderung der Allgemeinen Dienſtordnung (ADO.) für Angeſtellte im öffentlichen Dienſt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vom 13. April 1940 (Reichsgeſetzblatt I Seite 653).

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) werden im Einvernehmen mit den Reichsministern, dem Preußischen Ministerpräsidenten, dem Preußischen Finanzminister und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs zur Regelung der Dienstverhältnisse für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachstehende Rechtsvorschriften als Allgemeine Dienstordnung mit Wirkung vom 1. April 1938 an erlassen:

Nr. 1

Die arbeitsrechtlichen Bedingungen der bei den im § 1 Abs. 1 der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A) [1]) genannten Verwaltungen und Betrieben beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine Tätigkeit entsprechend der in Anlage 1 zur TO. A aufgeführten Tätigkeitsmerkmale ausüben, sind nach nachstehenden Grundsätzen zu regeln; dies gilt nicht für Verwaltungen und Betriebe sowie für Spar- und Girokassen von Gemeinden und Gemeindeverbänden mit weniger als 10 000 Einwohnern.

Nr. 2

Die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A) — mit Ausnahme der §§ 4, 5, 9, 12 und 16 — sowie die dazu erlassenen Dienstordnungen, insbesondere die Allgemeine Dienstordnung (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 476) [2]), finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus nachstehendem nichts anderes ergibt.[3])

Nr. 3

(1) Die in Nr. 1 erwähnten Gefolgschaftsmitglieder erhalten die aus der Anlage ersichtliche monatliche Grundvergütung.

(2) Das Lebensjahr gilt im Sinne der Anlage mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(3) Zu der monatlichen Grundvergütung tritt der Wohnungsgeldzuschuß nach der Anlage in Verbindung mit § 6 TO. A, gegebenenfalls auch der örtliche Sonderzuschlag nach § 7 TO. A.

(4) Die Vergütungen nach Abs. 1 und 3 unterliegen den Kürzungen nach § 8 TO. A.[1])

(5) Die bei Inkrafttreten der TO. A beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten zu den ihnen nach Abs. 1 bis 3 zustehenden Dienstbezügen gegebenenfalls eine Ausgleichszulage in der Höhe, daß sich gegenüber dem Betrag, der sich aus den Dienstbezügen am ersten Tage des Inkrafttretens der TO. A nach der bisher geltenden Regelung errechnet hätte, keine Minderung ergibt. Auf die Ausgleichszulage sind die sich in der Folge ergebenden Steigerungen anzurechnen.

Nr. 4

Zu den Bezügen nach Nr. 3 treten gegebenenfalls hinzu: Beitragsleistungen des Dienstberechtigten zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Nr. 5

(1) Den Gefolgschaftsmitgliedern werden im Fall einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines auf Grund der Reichsversicherung oder durch Versorgungsbehörden verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Dienstbezüge gekürzt um die ruhenden Arbeitnehmeranteile an den Reichsversicherungsbeiträgen, bis zur Dauer von zwei Wochen und, falls die Beschäftigungsdauer des jugendlichen Gefolgschaftsmitgliedes bei Beginn der Krankheit mehr als vier Monate beträgt, bis zur Dauer von sechs Wochen als Krankenbezüge weitergezahlt.

(2) Vollendet das Gefolgschaftsmitglied während des Beschäftigungsverhältnisses das 18. Lebensjahr, so werden Krankenbezüge nach § 12 TO. A auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Dauer von sechs Wochen gewährt, wenn es nach Abs. 1 bereits Anspruch auf sechs Wochen hat.

---

[1]) Veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt 1938 Nr. 12, mitgeteilt im Reichshaushalts- und Beſoldungsblatt (RBB.) 1938 Nr. 2861 S. 143 (von uns abgedruckt unter IV O 1 c).

[2]) Mitgeteilt im RBB. 1938 Nr. 2861 S. 143 (von uns abgedruckt unter IV O 1 d).

[3]) Geändert durch Änderung vom 13. April 1940.

Nr. 6

Die Kündigungsfrist beträgt bei einem Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit für beide Teile (Gefolgschaftsführer und Gefolgschaftmitglied) zwei Wochen zum Monatsschluß.

Nr. 7

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 8

Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Dienstordnung finden in Österreich von dem Zeitpunkt Anwendung, von dem ab dort die Bestimmungen der TO. A in Kraft treten.

•

Die vorstehenden Vorschriften finden für den Geschäftsbereich der Reichsbank insoweit Anwendung, als sie in ihre Besondere Dienstordnung übernommen werden.

Anlage*)

zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Vergütungsordnung.

Die monatliche Grundvergütung beträgt:

in Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 15. Lebensjahres	nach Vollendung des 15. Lebensjahres			Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß
		15.	16.	17.	
VI	74,92	94,84	114,84	134,75	V, Ledige VI
VII	59,17	74,92	90,67	106,50	V, Ledige VI
VIII	52,40	66,20	80,00	93,80	V, Ledige VI
IX	43,34	54,92	66,50	78,00	VI, Ledige VII
X	40,20	50,90	61,60	72,30	VI, Ledige VII

i)

Beſondere Dienſtordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs und des Landes Preußen im Geſchäftsbereich des Reichsarbeitsminiſteriums (DO. RAM.) in der Faſſung vom 7. März 1942 mit der Änderung durch die Erſte Änderung der .... DO. RAM. nebſt Durchführungsbeſtimmungen (DB.) vom 19. Juni 1942 (RArbBl. Heft 19 Seite I 304).

Für die bei den Verwaltungen und Betrieben des Reichs und des Landes Preußen im Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder werden mit Wirkung vom 1. März 1940 unter Aufhebung der bisher im Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums geltenden Besonderen Dienstordnungen und des für die Arbeitseinsatzverwaltung ergangenen Runderlasses 278/39 zur ATO., TO. A und TO. B die nachstehenden Bestimmungen als Besondere Dienstordnung (DO. RAM) und die nachstehenden Verwaltungsanordnungen als Durchführungsbestimmungen (DB.) erlassen.

Zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.).

DO. RAM Nr. 1: **Zum Vorwort.**

Zu Gefolgschaftsführern im Sinne der ATO., TO. A und TO. B sowie der dazu erlassenen Dienstordnungen werden bestellt:

a) der Präsident des Reichsversicherungsamts,
b) der Präsident des Reichsversorgungsgerichts,
c) die Präsidenten der Landesarbeitsämter,
d) die Leiter der Arbeitsämter,
e) der Leiter der Reichsstelle für Arbeitsvermittlung in Berlin,
f) die Reichstreuhänder der Arbeit,
g) der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst,
h) die Sondertreuhänder der Arbeit und der Heimarbeit,[1])
i) der Leiter der Reichsstelle für Arbeitsschutz in Berlin,
k) die Direktoren der Hauptversorgungsämter,
l) die Leiter der Versorgungsämter,
m) die Leiter der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen,
n) die Leiter der Orthopädischen Versorgungsstellen,
o) die Leiter der Versorgungskrankenanstalten,
p) der Leiter der Betriebskrankenkasse des Reichs,
q) der Leiter der Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung,
r) der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen,
s) die Leiter der Gewerbeaufsichtsämter in der Westmark, in Hamburg, im Reichsgau Sudetenland, in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol mit Vorarlberg, Danzig-Westpreußen und Wartheland,
t) die Leiter der Preußischen Gewerbeaufsichtsämter,

im Behinderungsfalle ihre regelmäßigen Vertreter.

Anmerkungen der Herausgeber:

*) Geändert durch Änderung vom 13. April 1940.

[1]) Geändert durch die Erſte Änderung der . . . (DO. RAM.). Vom 19. Juni 1942 (RArbBl. Heft 19 Seite I 304).

H2213-0452

H2213-0453

Weglege Blatt IV O 1 Fortſetzung 36 vom 21. Mai 1942!

(noch: DO. RAM.)

DB. Nr. 1: **Zu ATO. § 1**

Bei der Einstellung sind die Anordnungen über Benutzung der Arbeitsämter (RBBl. 1929 S. 27 Nr. 1684, 1930 S. 125 Nr. 1854, 1931 S. 25 Nr. 1902), die Vorschriften über die Einstellung von Schwerbeschädigten, versorgungsberechtigten Kämpfern für die nationale Erhebung und Versorgungsanwärtern sowie über die bevorzugt unterzubringenden Personen zu beachten.

DO. RAM. Nr. 1 A: **Zu ATO. § 3**

Ordnungsstrafen

(1) Wegen Verletzung der Dienstpflichten kann der Gefolgschaftsführer eine Ordnungsstrafe gegen das Gefolgschaftsmitglied festsetzen.

(2) Die Ordnungsstrafe besteht in einem Verweis oder einer Geldbuße. Die Geldbuße darf in der Regel nicht höher sein als die Hälfte eines durchschnittlichen Tagesverdienstes; nur bei erheblichen Verstößen darf sie bis zur Höhe des vollen durchschnittlichen Tagesverdienstes festgesetzt werden. Der volle durchschnittliche Tagesverdienst beträgt im Geltungsbereich der TO. A $^1/_{30}$ der Monatsdienstbezüge (ohne Kinderzuschlag); im Geltungsbereich der TO. B errechnet er sich nach TO. B § 14 Abs. 3.

(3) Vor Festsetzung der Ordnungsstrafe ist dem Gefolgschaftsmitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Soweit erforderlich, ist der Tatbestand durch Vernehmung von Zeugen oder durch andere Beweismittel zu klären; die Angaben des Beschuldigten und der Zeugen sind schriftlich festzulegen.

(4) Die Ordnungsstrafe wird durch schriftliche Verfügung unter Angabe des Grundes verhängt. Dem Gefolgschaftsmitglied ist eine Abschrift der Verfügung auszuhändigen.

(5) Binnen 7 Tagen nach dem Tage der Aushändigung kann das Gefolgschaftsmitglied Beschwerde bei dem Gefolgschaftsführer einlegen, der die Ordnungsstrafe verhängt hat. Dieser ist nicht zur Abänderung der Verfügung befugt, sondern hat die Beschwerde mit den Vorgängen der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet. Sie kann die Ordnungsstrafe auch verschärfen.

(6) Die Geldbuße wird erst vollstreckt, wenn endgültig über sie entschieden ist. Sie ist an die örtlich zuständige Kasse der NS.-Volkswohlfahrt abzuführen.

DB. Nr. 2: **Zu ATO. § 2**

a) Eine besondere Verpflichtung nach § 1 der Verordnung über Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 i. d. F. vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. 230) ist nicht mehr erforderlich.

b) (Zu ADO. Nr. 2.) Der für den Bereich der früheren Reichsanstalt bisher geltende Runderlaß des Präsidenten der Reichsanstalt vom 5. September 1936 — I A 2200/111 — ist gegenstandslos.

DB. Nr. 3: **Zu ATO. § 4**

a) die nach Abs. 2, 3 und 5 erforderlichen Genehmigungen erteilen die Gefolgschaftsführer (DO. RAM. Nr. 1), für ausgeschiedene Gefolgschaftsmitglieder der letzte Gefolgschaftsführer. In Fällen von grundsätzlicher oder über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung ist vom Gefolgschaftsführer vor der Erteilung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zu berichten.

b) Neueingestellte Gefolgschaftsmitglieder sind auf ihre Schweigepflicht nach ATO. § 4 und ihre Verpflichtung hinzuweisen, ihr Zeugnis über Tatsachen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht von dieser Verpflichtung im Einzelfalle befreit sind. Von den Gefolgschaftsmitgliedern der Arbeitseinsatzverwaltung ist außerdem die Kenntnisnahme der Runderlasse des Präsidenten der Reichsanstalt vom 12. Februar 1930 — I 0210/59/30 —, vom 23. Dezember 1933 — I A 1235/124 — (in Verbindung mit dem Runderlaß vom 23. Januar 1934 — I A 2046/39 — schriftlich zu bestätigen. (Der Runderlaß des Präsidenten der Reichsanstalt vom 10. September 1932 — I A 2046/7 — ist aufgehoben.) Die Gefolgschaftsmitglieder der Versorgungsdienststellen sind auch über die Pflicht zur Verschwiegenheit nach VerfGes. §§ 2 und 150 zu belehren.

DB. Nr. 4: **Zu ATO. § 5 Abs. 1**

Eine etwaige Zustimmung kann der Leiter der Dienststelle erteilen.

DO. RAM Nr. 2: **Zu ATO. § 6**

Für die Gefolgschaftsmitglieder des Geschäftsbereichs des Reichsarbeitsministers gilt § 23 des Deutschen Beamtengesetzes sinngemäß.

DO. RAM Nr. 3: **Zu ATO. § 7**

a) (2) (Zu Absatz 1.) Bei den Gefolgschaftsmitgliedern, die aus Anlaß der Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete in das großdeutsche Reich übernommen sind oder noch übernommen werden, gelten auch die Zeiten als Dienstzeiten, welche bei Verwaltungen und Betrieben der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik zugebracht sind, wenn diese Verwaltungen und Betriebe den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne der ATO. entsprochen haben.

(2) Ferner sind bei Gefolgschaftsmitgliedern deutscher Volkszugehörigkeit, die aus Anlaß der Eingliederung von anderen Gebieten in das Großdeutsche Reich oder anläßlich amtlich organisierter Umsiedlungen in das Großdeutsche Reich übernommen sind oder noch übernommen werden, die Zeiten als Dienstzeiten anzurechnen, welche bei Verwaltungen und Betrieben des Staates zurückgelegt sind, dem sie bis zur Übernahme angehört haben. Als Dienstzeit gilt auch hier nur ein Beschäftigungsverhältnis in Verwaltungen und Betrieben, die den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne der ATO. entsprechen.

(3) Gefolgschaftsmitgliedern, die im Rahmen der für Umsiedler getroffenen Maßnahmen (vgl. Abs. 2) wieder im öffentlichen Dienst übernommen werden, wird auch die Zeit des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst innerhalb des fremden Staates aus Anlaß der Umsiedlung bis zur Übernahme in den öffentlichen Dienst im Großdeutschen Reich als Dienstzeit im Sinne der ATO. § 7 angerechnet. Voraussetzung hierfür ist, daß das Gefolgschaftsmitglied während dieser Zeit nicht anderweitig gegen Entgelt beschäftigt war.

b) (Zu Absatz 3.) Die in DO. RAM Nr. 1 Buchstaben a bis d, f, g, k, p und r bestellten Gefolgschaftsführer sind ermächtigt, innerhalb ihres Geschäftsbereichs im Einzelfalle nach billigem Ermessen auch Dienstzeiten zu berücksichtigen, auf deren Berücksichtigung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 kein Anspruch besteht. Hinsichtlich der Gefolgschaftsmitglieder bei den Gewerbeaufsichtsämtern wird diese Befugnis auf die vorgesetzte Dienstbehörde übertragen; bei den übrigen Stellen unterliegt die Berücksichtigung solcher Dienstzeiten der Entscheidung des Reichsarbeitsministers.

c) (Zu Absatz 4.) Soweit Zeiten eines Lehrverhältnisses sowie Volontär- und Praktikantenzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 18. Lebensjahrs erfolgreich zurückgelegt sind, werden sie bei der Ermittlung der Dienstzeiten berücksichtigt.

DB. Nr. 5:

a) (Zu ADO. Nr. 2.) Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die der TO. A unterliegen und nicht Aushilfsangestellte sind sowie bei den auf unbestimmte Zeit eingestellten Gefolgschaftsmitgliedern, die der TO. B unterliegen, gilt es im Sinne der ADO. Nr. 2 vom Zeitpunkt der Einstellung an als feststehend, daß die Beschäftigung 3 Monate überschreiten wird.

b) (Zu ADO. Nr. 4.) Die Anrechnung erstreckt sich bei den Angestellten unter den gegebenen Voraussetzungen auch auf die Zeit nach dem 30. Januar 1933, desgleichen bei den Arbeitern, soweit nicht ohnehin eine Erhöhung der Dienstzeit um 5 Jahre eintritt, sondern Partei- usw. Zugehörigkeit ausnahmsweise nur ihrer Dauer nach anzurechnen ist.

DO. RAM Nr. 4: **Zu ATO. § 8 Abs. 1**

Im Falle eines dienstlichen Bedürfnisses darf der Gefolgschaftsführer einen regelmäßigen Sonntagsdienst anordnen. TO. B § 4 Abs. 1 letzter Satz ist jedoch zu beachten.

DB. Nr. 6: **Zu ATO. § 9**

a) (Zu Abs. 3.) Wenn ein Gefolgschaftsmitglied nach ATO. § 9 Abs. 3 keinen Anspruch auf Dienstentgelt hat, insbesondere im Falle der Beurlaubung ohne Dienstbezüge, so erhält es für die in die betreffende Zeit fallenden Wochenfeiertage keine Dienstbezüge. Wenn jedoch das Fernbleiben vom Dienst (ohne Dienstbezüge) am Tage nach einem Wochenfeiertage beginnt oder am Tage vor einem Wochenfeiertage endet, gilt dieser Wochenfeiertag als lohnberechtigender Tag.

b) (Zu ADO. Nr. 2, 4 und 5.) Entscheidungen treffen die Gefolgschaftsführer, bei ADO. Nr. 4 jedoch höchstens bis zu 3 Tagen.

Fliegergeschädigten dürfen die Gefolgschaftsführer zur Regelung ihrer Angelegenheiten Dienstbefreiungen nach ADO. Nr. 4 bis zu sieben Tagen bewilligen.

DO. RAM. Nr. 4 A: **Zu ATO. § 12**

Die nach ADO. Nr. 1 zu ATO. § 12 zugelassenen Kinderzuschläge für Pflegekinder können nach Maßgabe der Bestimmungen in den BV. Nr. 72 (RBesBl. 1940 S. 152) gewährt werden.

DO. RAM Nr. 5: **Zu ATO. §§ 13 und 14**

Es gelten die jeweiligen Verwaltungsbestimmungen über Dienst- und Schutzkleidung.

DB. Nr. 7:

Für die Dienstkleidung der Kraftwagenführer im öffentlichen Dienst gelten die Vorschriften im RBesBl. 1941 S. 86 Nr. 3657.

DO. RAM Nr. 6: **Zu ATO. § 16**

Die Gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmit-

H2213-0454

H2213-0455

(noch: DO. RAM.)

glieder vom 30. April 1938 (RBBl. 1938 S. 140 Nr. 2860) nebst Änderungen ist für die am 1. April 1939 von der bisherigen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in den Dienst des Reichs überführten Gefolgschaftsmitglieder mit folgender Maßgabe anzuwenden:

a) (Zu GDO. Nr. 7.)

(1) Bei Gefolgschaftsmitgliedern mit besonderem Versorgungsanspruch nach § 13 der bisherigen Bestimmungen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung trägt die Dienststelle den Beitragsanteil des Gefolgschaftsmitgliedes zur Überversicherung.

(2) Bei den in Abs. 1 genannten Gefolgschaftsmitgliedern, die vor ihrer Übernahme in die Reichsanstalt von jeder Beitragspflicht für ihre Altersversorgung befreit waren, trägt der Dienstberechtigte auch den Beitragsanteil des Gefolgschaftsmitgliedes zur Angestelltenpflichtversicherung.

b) (Zu GDO. Nr. 9.) Für Gefolgschaftsmitglieder, die bis zum 30. April 1933 einen Dienstvertrag mit der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geschlossen hatten, tritt in Nr. 9 Satz 1 anstatt des „1. November 1928" der „1. Mai 1933".

c) (Zu GDO. Nr. 18): Pflichtmitglieder der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder sind mit Wirkung vom 1. April 1941 auch diejenigen invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder, die am 1. April 1939 das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten, wenn sie am 20. Dezember 1928 bei der ehemaligen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beschäftigt waren oder in der Zeit vom 21. Dezember 1928 bis 31. März 1939 in den Dienst dieser Reichsanstalt eingestellt worden sind und im Zeitpunkt der Einstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

DB. Nr. 8:

a) Die Verpflichtung zur zusätzlichen Versicherung setzt mit dem Beginn des Dienstverhältnisses ein; das gilt auch für Aushilfsangestellte.

b) Für den Bereich der Arbeitseinsatzverwaltung wird wegen Behandlung der Ansprüche aus § 13 der früheren Bestimmungen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf den Runderlaß des Präsidenten der Reichsanstalt vom 11. August 1938 — I A 2260/6 — verwiesen.

DB. Nr. 9: **Zu ATO. § 17**

a) (Zu Abs. 1 Buchst. e.) Im Bereich der Arbeitseinsatzverwaltung ist wie folgt zu verfahren:

Bei Verdacht politischer Unzuverlässigkeit eines Gefolgschaftsmitgliedes im Geschäftsbereich der Arbeitsämter ist darüber dem Präsidenten des Landesarbeitsamts zu berichten. Der Präsident des Landesarbeitsamts bestimmt einen Beamten als Untersuchungsführer, der die zur Beurteilung notwendigen Ermittlungen anzustellen hat. Der Untersuchungsführer hat im Laufe des Ermittlungsverfahrens neben den in Frage kommenden Zeugen insbesondere zu hören:

a) den Gefolgschaftsführer des Gefolgschaftsmitgliedes,
b) den Betriebsobmann des Gefolgschaftsmitgliedes,
c) die zuständige Kreisleitung der NSDAP.

Dem Gefolgschaftsmitglied ist Gelegenheit zu geben, zu allen belastenden Punkten mündlich Stellung zu nehmen.

Nach Abschluß der Ermittlungen hat der Untersuchungsführer dem Reichsarbeitsminister auf dem Dienstwege einen Vorschlag über die zu treffenden Maßnahmen unter Beifügung der Vorgänge und Personalakten vorzulegen.

Der Vorschlag ist im einzelnen zu begründen.

Handelt es sich um ein bei einem Landesarbeitsamt beschäftigtes Gefolgschaftsmitglied, so bestimmt der Präsident des Landesarbeitsamts die Form des Ermittlungsverfahrens. Auch in diesem Falle ist mit einem begründeten Vorschlag über die zu treffenden Maßnahmen unter Beifügung der Vorgänge und Personalakten an den Reichsarbeitsminister zu berichten.

b) In den übrigen Verwaltungen ist entsprechend a zu verfahren.

c) (Zu Abs. 2.) Die Entscheidung, ob die Folgen einer fristlosen Entlassung in berücksichtigungswerten Fällen widerruflich gemildert werden sollen, bleibt dem Reichsarbeitsminister vorbehalten.

DB. Nr. 10: Zu ATO. § 18

ATO. § 18 Abs. 2 bezeichnet die Voraussetzungen, unter denen Gefolgschaftsmitglieder über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt werden können. Die Gefolgschaftsführer sind außerdem allgemein ermächtigt, Angestellte und Lohnempfänger in Grenzen der genehmigten Bedarfszahl (Stellenpläne) über das 65. Lebensjahr hinaus weiterzubeschäftigen, wenn sie körperlich und geistig ausreichend rüstig sind.

In den Dienstverträgen mit Gefolgschaftsmitgliedern über 65 Jahre ist die Anwendung der TO. A § 16 Abs. 4 und 5 oder TO. B § 21 Abs. 5 auszuschließen. Die Dienstverträge sind zu befristen; die jeweilige Befristung soll sich nicht über ein Jahr hinaus erstrecken, falls nach der Sachlage nicht eine kürzere Befristung erforderlich ist. Bei den Dienstverträgen für Kriegsaushilfsangestellte bedarf es einer Befristung nicht.

Von einer Kürzung der tariflichen Bezüge nach ADO. zu ATO. § 18 ist bis auf weiteres abzusehen. Wegen der Kürzung einer etwaigen Ersatzzusatzrente ist der Runderlaß vom 14. Oktober 1939 — I a 9842 — siehe Runderlasse — zu beachten.

Zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A).

DO. RAM Nr. 7: Zu TO. A § 1

a) (Zu Abs. 3.) Verwaltungs- und Betriebsstellen im Sinne der TO. A § 1 Abs. 3 Buchs. i sind die Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen, die Versorgungskuranstalten, das Versorgungskrankenhaus Weingarten und das Kriegsinvalidenhaus Wien. Auf Gefolgschaftsmitglieder, die bei diesen Stellen beschäftigt sind, ist die TO. A nur nach Maßgabe der Kr. T. vom 2. Dezember 1939 — Reichsarbeitsbl. 1940 Nr. 2 S. IV 73 ff. — und der dazu erlassen Dienstordnung anzuwenden.

b) (Zu Abs. 4 Buchst. a.) Auf Aushilfsangestellte ist ATO. § 7 insoweit nicht anzuwenden, als Dienstzeiten vor der Einstellung als Aushilfsangestellter in Frage kommen. Während der Dauer des Aushilfsangestelltenverhältnisses wird Erholungsurlaub nicht gewährt; im übrigen gelten die Bestimmungen der ATO. und TO. A nebst den dazu erlassenen Dienstordnungen.

c) (Zu Abs. 4 Buchst. b.) Für das Aufrücken in höhere Vergütungsgruppen von Gefolgschaftsmitgliedern, die zum Wehrdienst einberufene oder langfristig abgeordnete Arbeitskameraden vertreten, gelten die Erlasse des RAM. vom 22. August 1941 — I a 5419/41 — und vom 6. März 1942 — I a 8686/41 —, denen der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst zugestimmt hat.

d) (Nicht vollbeschäftigte Gefolgschaftsmitglieder).

(1) Für nicht vollbeschäftigte Gefolgschaftsmitglieder gelten die tariflichen Vorschriften sinngemäß. Die Vorschriften über Kündigungsschutz (TO. A § 16 Abs. 4 und 5) sind nicht anzuwenden. Auf nicht vollbeschäftigte Aushilfsangestellte (vgl. Buchst. b) sind auch die Vorschriften über Dienstzeitberechnung (ATO. § 7) insoweit nicht anzuwenden, als Dienstzeiten vor der Einstellung als Aushilfsangestellte in Frage kommen. Erholungsurlaub (TO. A § 11) wird während der Dauer des Aushilfsangestelltenverhältnisses nicht gewährt.

(2) Nicht vollbeschäftigte Gefolgschaftsmitglieder erhalten von dem Dienstentgelt (Grundvergütung, Wohnungsgeldzuschuß, örtlicher Sonderzuschlag, gekürzt nach TO. A § 8 und Kinderzuschläge), das sie bei voller Beschäftigung beziehen würden, einen Teil, der dem Maß ihrer Arbeitsleistung entspricht (vgl. ATO. § 19 Abs. 1).

Beispiel: Die monatliche Vergütung eines Gefolgschaftsmitgliedes, das wöchentlich 30 Stunden arbeitet, beträgt, wenn die regelmäßige Arbeitszeit auf 53 Stunden festgesetzt ist, $^{30}/_{53}$ seiner vollen Monatsvergütung. Sie würde, wenn die regelmäßige Arbeitszeit 56 Stunden beträgt, $^{30}/_{56}$ betragen (vgl. ADO. Nr. 1 zu TO. A § 2 und die Anordnung über die Mindestarbeitszeit für den öffentlichen Dienst während des Krieges vom 10. April 1942).1)

DB. Nr. 11:

Die Einstellung von Angestellten, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist unzulässig. Für Angestellte vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gilt die Allgemeine Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (RBBl. 1938 S. 209 Nr. 2865). Für den Urlaub dieser Angestellten ist ADO. Nr. 4 zu TO. A § 11 sowie der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 5. Januar 1939 — P 2100 — 17632 IV — (RBesBl. 1939 S. 20 Nr. 3033, PrBesBl. 1939 S. 35) zu beachten.

DO. RAM Nr. 8: Zu TO. A § 3

a) (Zu GDO. zur TO. A Nr. VI.)

(1) Bei den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern sowie bei der Reichsstelle für Arbeitsvermittlung ist die Einreihung und das Aufrücken in die der Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe von der erfolgreichen Ablegung der in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fachprüfung abhängig.

(2) Für Gefolgschaftsmitglieder der übrigen Dienststellen bleibt vorbehalten, Prüfungen einzuführen.

b) Dem Gefolgschaftsmitglied ist die Vergütungsgruppe, in die es eingereiht wird — in Fällen des Aufrückens mit Angabe des Zeitpunktes — sowie der zustehende Grundvergütungssatz und der Zeitpunkt der nächsten Steigerung der Grundvergütung alsbald schriftlich mitzuteilen. Einwendungen hiergegen sind spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Empfang der schriftlichen Mitteilung auf dem Dienstwege geltend zu machen.

---

1) **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch die Erſte Änderung der .... (DO. RAM.). Vom 19. Juni 1942 (RArbBl. Heft 19 Seite I 304).

H2213-0456

H2213-0457

Beglege das Blatt IV O 1 Fortſetzung 38 vom 21. Mai 1942!

(noch: DO. RAM.)

c) Außerhalb eines Abordnungsverhältnisses können unverheiratete deutsche Gefolgschaftsmitglieder unter sinngemäßer Anwendung der für die Beamten geltenden Bestimmungen (RBesBl. 1940 S. 301 Nr. 3586 — Ziffer I) Reisebeihilfen zum Besuch der Familie erhalten.

DB. Nr. 12:

a) Die Entscheidung über die Einreihung und den Aufstieg von Gefolgschaftsmitgliedern in die Vergütungsgruppen X bis einschl. IV übertrage ich innerhalb ihres Dienstbereichs im Rahmen der zugewiesenen Stellenzahl oder des Haushaltsplans auf

1. den Präsidenten des Reichsversicherungsamtes, hinsichtlich der Gefolgschaftsmitglieder der Vergütungsgruppen X bis einschl. VII bei der Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung auf den Leiter dieser Dienststelle,
2. den Präsidenten des Reichsversorgungsgerichts,
3. die Präsidenten der Landesarbeitsämter, hinsichtlich der Gefolgschaftsmitglieder der Vergütungsgruppen X bis einschl. VII auf die Leiter der Arbeitsämter und auf den Leiter der Betriebskrankenkasse des Reichs,
4. die Reichstreuhänder der Arbeit, den Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst und die Sondertreuhänder der Arbeit und der Heimarbeit; 1)
5. die Direktoren der Hauptversorungsämter,
6. den Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen,
7. die Regierungspräsidenten (in Berlin den Polizeipräsidenten) in Preußen und im Reichsgau Sudetenland, die Reichsstatthalter in den Reichsgauen Wien, Oberdonau, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, in der Westmark, in Hamburg, in Danzig-Westpreußen und im Warthegau für die Gefolgschaftsmitglieder in der Gewerbeaufsicht. 1)

Im übrigen entscheidet darüber der Reichsarbeitsminister.

b) (Zu GDO. zur TO. A Nr. III.) Über die Bewilligung außertariflicher Zulagen an technische Angestellte entscheidet der Reichsarbeitsminister.

c) (Zu GDO. zur TO. A Nr. V):
Die Entscheidung über den Aufstieg von Stenotypisten (Stenotypistinnen) über die tarifliche Verpflichtung hinaus in die Vergütungsgruppe VII übertrage ich den höheren Verwaltungsbehörden für ihren Dienstbereich; im übrigen entscheidet darüber der Reichsarbeitsminister.

d) Ausnahmen von der Vorschrift der DO. RAM Nr. 8 a regeln die Durchführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die Arbeitseinsatzverwaltung.

e) (Zu ADO. Nr. 4.) Wegen der Reisebeihilfen an abgeordnete Gefolgschaftsmitglieder gilt Nr. 17 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (RBesBl. 1933 S. 200 Nr. 2264).

DO. RAM Nr. 9: **Zu TO. A § 11**

a) (Zu Absatz 4:) Sofern aus dienstlichen Gründen der Urlaub ganz oder teilweise in der Zeit vom 1. November bis 30. April genommen werden muß, ist ein Zusatzurlaub zu gewähren. Der Zusatzurlaub bemißt sich, wenn der in die bezeichnete Zeit fallende arbeitsminister,

12	Tage	beträgt,	auf	2	Kalendertage
18	„	„	„	4	„
24	„	„	„	6	„

b) Verheiratete oder den Verheirateten gleichgestellte Gefolgschaftsmitglieder können während der Dauer des gegenwärtigen Krieges zur Durchführung von Reisen zum Besuch der Familie im Sinne der Nr. 17 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (RBesBl. 1933 S. 200 Nr. 2264) neben dem tariflichen Urlaub einen Zusatzurlaub erhalten. Der Zusatzurlaub ist so zu bemessen, daß neben der Zeit, die zur Hin- und Rückreise unbedingt erforderlich ist, dem Gefolgschaftsmitglied eine Freizeit bis zu drei Tagen zur Verfügung steht. In den Zusatzurlaub soll möglichst ein Sonn- oder Feiertag fallen und mitgerechnet werden.

DB. Nr. 13:

(Zu ADO. Nr. 3:)

a) Für die Bewilligung eines Urlaubs unter Wegfall der Dienstbezüge gilt in der Arbeitseinsatzverwaltung der Runderlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 28. August 1937 — I A 2032/13 — weiter.

---

1) **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch die Erſte Änderung der .... (DO. RAM.). Vom 19. Juni 1942 (RArbBl. Heſt 19 Seite I 304).

ADO. Nr. 1 zu ATO. § 9 bleibt unberührt.

b) Bei den übrigen Dienststellen entscheiden über Anträge der Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV die in DO. RAM Nr. 1 Buchstaben a, b, f, g, k und r bestellten Gefolgschaftsführer für ihren Geschäftsbereich und für die Gefolgschaftsmitglieder der Gewerbeaufsichtsämter die vorgesetzten Dienstbehörden (Regierungspräsidenten usw.); in allen anderen Fällen bleibt die Entscheidung dem Reichsarbeitsminister vorbehalten.

DO. RAM Nr. 10: **Zu TO. A § 12 Abs. 1**

Für Gefolgschaftsmitglieder des Reichsarbeitsministeriums, der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sowie der Reichsstelle für Arbeitsvermittlung, für die bis zum 31. März 1939 ein mit der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung abgeschlossener Dienstvertrag galt, werden Dienstbezüge im Krankheitsfalle bis zu längstens 26 Wochen weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit ohne Verschulden des Gefolgschaftsmitgliedes durch einen Unfall bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Ausübung des Dienstes verursacht wurde.

DB. Nr. 14: **Zu TO. A § 15**

Das Zeugnis ist unter Beachtung des § 630 BGB. auszustellen. Nicht fristlos ausscheidenden Angestellten ist das endgültige Zeugnis am Tage des Ausscheidens auszuhändigen. Fristlos ausscheidenden Angestellten darf am Tage des Ausscheidens zunächst ein vorläufiges Zeugnis ausgehändigt werden, das mit tunlichster Beschleunigung gegen ein endgültiges Zeugnis umzutauschen ist.

DO. RAM Nr. 11: **Zu TO. A § 16**

a) Kündigungen und fristlose Entlassungen stehen der Dienststelle zu, bei der das Gefolgschaftsmitglied angestellt ist; fristlose Entlassungen außerdem der Dienststelle, bei der das Gefolgschaftsmitglied vorübergehend beschäftigt (abgeordnet) ist. Die Erklärung ist dem Gefolgschaftsmitglied schriftlich oder verhandlungsschriftlich mitzuteilen.

b) (1) Gefolgschaftsmitgliedern der Vergütungsgruppen III bis I darf das Dienstverhältnis nur mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers gekündigt werden. Vor Ausspruch der Kündigung ist dem Gefolgschaftsmitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Zustimmung kann bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erteilt werden. Wird sie später erteilt, so wirkt sie zum nächstzulässigen Kündigungstermin. Die Zustimmung gilt als wirksam erteilt, sobald sie der Dienststelle zugegangen ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht für eine fristlose Entlassung aus wichtigem Grunde und eine Kündigung nach TO. A § 16 Abs. 4 und 5. Unberührt bleiben ATO. § 18 und TO. A § 17.

c) Für Ruhestandsbeamte, die im öffentlichen Dienst in einem nach der TO. A zu behandelnden Dienstverhältnis wiederverwendet werden, gilt TO. A § 16 nicht. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile zwei Wochen zum Monatsschluß.

Den Ruhestandsbeamten im Sinne dieser Vorschrift stehen die mit einer beamtenähnlichen Versorgung früher ausgeschiedenen Gefolgschaftsmitglieder des Reichs, der Länder und Gemeinden, der Versicherungsträger sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften gleich. Hierzu gehören auch die in DO. RAM. Nr. 6 Buchst. a genannten Gefolgschaftsmitglieder.

DB. Nr. 15:

a) Entscheidungen über Kündigungen der nach TO. A § 16 Abs. 4 und 5 geschützten Gefolgschaftsmitglieder — mit Ausnahme der fristlosen Entlassungen — bleiben dem Reichsarbeitsminister vorbehalten. Im Falle der fristlosen Entlassung eines solchen Gefolgschaftsmitgliedes ist ihm über die Gründe zu berichten.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges ist die Vorschrift nicht anzuwenden.

b) Vor der Kündigung von Gefolgschaftsmitgliedern der Arbeitsämter, die in die Vergütungsgruppe IV eingereiht sind, sowie solchen, die in der Arbeitseinsatzverwaltung (einschließlich deren Rechtsvorgängern) eine ununterbrochene Dienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt haben, ist die Zustimmung des Präsidenten des Landesarbeitsamts einzuholen. Das gilt nicht für fristlose Entlassungen. In Fällen der Kündigung oder fristlosen Entlassung der in Satz 1 bezeichneten Gefolgschaftsmitglieder sowie in Fällen der DO. RAM. Nr. 11 b Abs. 2 ist dem Reichsarbeitsminister über die Gründe zu berichten.[1])

c) (Zu ADO. Nr. 13.) Im Falle der Kündigung von Aushilfsangestellten bedarf es keiner Vorlage.

DB. Nr. 16: **Zu TO. A § 18 Abs. 1**

Unter den vollen Dienstbezügen sind diejenigen Bezüge zu verstehen, die das Gefolgschaftsmitglied am Sterbetage erhalten hätte, wenn es noch Dienst geleistet hätte.

DB. Nr. 17: **Zu TO. A § 21**

Über die Genehmigung einer Nebentätigkeit von Angestellten entscheiden die Gefolgschaftsführer — (Runderlaß vom 12. Oktober 1940 — I a 7673/40 — siehe Runderlasse —).

DO. RAM Nr. 12: **Zu TO. A § 22**

a) Das Gefolgschaftsmitglied soll bei Versetzung zu einer auswärtigen Dienststelle — abgesehen von dringlichen Fällen — vor dem Ausspruch der Versetzung gehört werden.

b) Über Versetzung von Gefolgschaftsmitgliedern von Vergütungsgruppe III an aufwärts entscheidet der Reichsarbeitsminister; das gleiche gilt für Gefolgschaftsmitglieder,

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch die Erſte Änderung der .... (DO. RAM.). Vom 19. Juni 1942 (RArbBl. Heft 19 Seite I 304).

H2213-0458

H2213-0459

(noch: DO. RAM.)

die als Leiter von Arbeitsämtern oder als Stellvertreter der Leiter von Arbeitsämtern tätig sind, ohne Rücksicht auf die Vergütungsgruppe. Im übrigen entscheiden über die Versetzung von Gefolgschaftsmitgliedern der Vergütungsgruppen X bis IV die höheren Verwaltungsbehörden. Versetzungen in den Dienstbereich einer anderen höheren Verwaltungsbehörde des eigenen Verwaltungszweiges dürfen nur im Einvernehmen mit der abgebenden höheren Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden. Die Leiter der Arbeitsämter werden ermächtigt, Versetzungen innerhalb ihres Amtsbezirks vorzunehmen; das gleiche gilt für den Leiter der Betriebskrankenkasse des Reichs mit Ausnahme der Versetzung von Zweigstellenleitern und deren Stellvertretern, die sich der Reichsarbeitsminister vorbehält.

c) Die Regelung in Buchst. b gilt entsprechend für Abordnungen und Umzugsanordnungen. Die höheren Verwaltungsbehörden dürfen jedoch Gefolgschaftsmitglieder von Vergütungsgruppe III an aufwärts bis zur Dauer von 3 Monaten innerhalb ihres Dienstbereichs abordnen und Abordnungen zur vorübergehenden Vertretung von Amtsleitern und deren Stellvertreter, die nicht über 1 Monat dauern, aussprechen.

Zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B)

DO. RAM Nr. 13: **Zu TO. B § 1**

Verwaltungs- und Betriebsstellen im Sinne der TO. B § 1 Abs. 4 Buchst. g sind die Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen, die Versorgungskuranstalten, das Versorgungskrankenhaus Weingarten und das Kriegsinvalidenhaus Wien. Auf Gefolgschaftsmitglieder, die bei diesen Stellen beschäftigt sind, ist die TO. B nur nach Maßgabe der Kr. T. vom 2. Dezember 1939 — Reichsarbeitsbl. 1940 Nr. 2 S. IV 73 ff. — und der dazu erlassenen Dienstordnungen anzuwenden.

Verwaltungs- und Betriebsstellen im Sinne der TO. B § 1 Abs. 4 Buchstabe g sind die Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen und die Versorgungskrankenanstalten. Auf Gefolgschaftsmitglieder, die bei diesen Stellen beschäftigt sind, sind die TO. B und diese Besondere Dienstordnung nur insoweit anzuwenden, als das besonders bestimmt wird, bis dahin gelten die bisherigen tariflichen Vorschriften vorerst weiter.

DO. RAM Nr. 14: **Zu TO. B § 2**

Am letzten Werktage vor Weihnachten, Neujahr und Pfingsten wird, soweit die dienstlichen Verhältnisse es gestattet, den Gefolgschaftsmitgliedern Dienstbefreiung bis zu 2 Stunden ohne Lohnabzug gewährt, soweit hierbei die Arbeitszeit des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes nicht unter 4 Stunden an diesem Tage sinkt und nicht eine vor 13 Uhr liegende Arbeitszeit ausfällt. Das gleiche gilt für den Sonnabend vor dem Osterfest für die Gefolgschaftsmitglieder, für die dieser Tag nicht in sinngemäßer Anwendung der §§ 7 und 11 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten für dienstfrei erklärt ist.

DO. RAM Nr. 15: **Zu TO. B § 3**

a) (Arbeitsbereitschaft.)

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der nach der TO. B zu behandelnden Gefolgschaftsmitglieder regelt sich nach § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.

(2) Enthält die regelmäßige dienstliche Verwendung des Gefolgschaftsmitgliedes mindestens 6 Stunden Arbeitsbereitschaft im Sinne der Arbeitszeitordnung, so wird das Gesamtwochenleistungsmaß um die gleiche Zeit verlängert, in der Regel jedoch nicht über 66 Stunden in der Woche (einschließlich der Pausen) hinaus; in Fällen, in denen Arbeitsbereitschaft lediglich in der vorgeschriebenen Anwesenheit an der Dienststelle oder in der eigenen Häuslichkeit besteht mit der Verpflichtung, im Bedarfsfall die erforderlichen und notwendigen Dienstverrichtungen vorzunehmen, kann das Wochenleistungsmaß der dienstlichen Verwendung bis zu 72 Stunden in der Woche ausgedehnt werden.

(3) Zur Feststellung der abzugeltenden Lohnstunden wird Arbeitsbereitschaft mit 50 v. H. als Arbeitszeit bewertet und demgemäß mit 50 v. H. des Lohnes entlohnt, der bei voller Arbeitsleistung für die gleiche Zeitdauer in Frage kommt, jedoch ist bei einem Wochenleistungsmaß der dienstlichen Verwendung von mindestens 48 Stunden mindestens der Lohn für 48 Stunden des der gleichen Lohngruppe angehörenden Gefolgschaftsmitgliedes ohne Arbeitsbereitschaft zu zahlen.

(4) Die vorstehende Regelung soll keine Ausdehnung der tariflich in ATO. § 8 Abs. 1 vorgesehenen reinen Arbeitszeit bewirken, sondern lediglich die reine Arbeitszeit von der Arbeitsbereitschaft trennen, um eine tatsächliche einheitliche gleichwertige Arbeitsabgeltung für alle Lohnempfänger zu erreichen. Wo innerhalb der vorgeschriebenen Arbeitszeit in der Regel wenig Dienst verlangt wird oder geleistet wird und die Zeit tatsächlich mehr oder weniger nur mit Arbeitsbereitschaft ausgefüllt ist, ist die Arbeitszeit anders zu werten als bei Gefolgschaftsmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit tatsächlich voll beschäftigt sind.

(5) Die regelmäßige Arbeitszeit soll mit Rücksicht auf die in ihr enthaltene Arbeitsbereitschaft nur verlängert werden, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Arbeitsbereitschaft handelt, nicht nur um gelegentlich vorkommende kurze Unterbrechungen der Arbeit.

b) (Überstunden.)

(1) Bei außerordentlichem und dringendem Bedürfnis ist jedes Gefolgschaftsmitglied auf Anordnung der Dienststelle zur Leistung von Überstunden verpflichtet. Es ist darauf zu halten, daß die Gefolgschaftsmitglieder abwechselnd herangezogen werden.

(2) Werden mindestens 2 Überstunden geleistet, die sich an die regelmäßige Arbeitszeit unmittelbar anschließen, so ist, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten, eine viertelstündige, und wenn mehr als 3 Überstunden geleistet werden, im ganzen eine halbstündige Pause zu gewähren und als Arbeitszeit anzurechnen.

DB. Nr. 18: **Zu TO. B § 4**

a) (Zu ADO. Nr. 1.) Eine Vergütung für Mehrarbeit im Sinne der TO. B § 9 Abs. 1 gibt es im Geschäftsbereich des RAM. nicht, da sämtliche über die 48stündige Wochenarbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden als Überstunden im Sinne der TO. B § 9 Abs. 2 gelten. Daher ist, wenn mit Sonntagsarbeitsstunden die 48stündige Wochenarbeitszeit überschritten wird, neben dem Zuschlag nach ADO. Nr. 1 der Überstundenzuschlag nach TO. B § 9 Abs. 2 zu zahlen.

b) (Zu § 4 Abs. 3.) Die dienstordnungsmäßige Regelung des Wochenfeiertagszuschlages ist in ADO. Nr. 2 enthalten. Von der Anordnung einer abweichenden Zeitrechnung bei Festsetzung des Sonn- und Wochenfeiertagszuschlages wird abgesehen.

c) (Zu ADO. Nr. 2.) Für Arbeit an Wochenfeiertagen werden die Überstundenzuschläge nach TO. B § 9 Abs. 2 nicht gewährt. Zuschläge nach TO. B § 9 Abs. 1 kommen nicht in Frage.

H2213-0460

H2213-0461

Fortsetzung 39 a

Weglege Blatt IV O 1 Fortſ. 39 a vom 5. Januar 1942!

DO. RAM Nr. 16: **Zu TO. B § 5**

a) (Auswärtszulagen und Fahrgelderstattung.)

(1) Beginnt oder endet die Arbeitszeit an einer Arbeitsstelle, die mindestens 4 km von der ständigen Dienststelle (nach dem kürzesten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege gemessen) entfernt liegt (auswärtige Beschäftigung), so erhält das Gefolgschaftsmitglied als Entschädigung für den außerhalb der Arbeitszeit zurückzulegenden Hin- oder Rückweg je 90 Rpf, womit auch ein Mehraufwand an Verpflegung und Kleidung abgegolten ist. Die zwischen der ständigen Dienststelle liegenden Strecken können auf Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Kleinbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sofern die Benutzung der Fahrgelegenheit mit Rücksicht auf die Arbeitszeit möglich ist und der Verkehrssitte entspricht. In diesem Falle sind dem Gefolgschaftsmitglied noch die tatsächlich erwachsenen Fahrkosten nach den Sätzen der niedrigsten Klasse zu erstatten.

(2) Als ständige Dienststelle ist die Arbeitsstelle (Dienstgebäude der Behörde) anzusehen, an der das Gefolgschaftsmitglied beschäftigt ist. Im Kraftfahrdienst ist ständige Dienststelle der Wagenunterstellungsplatz am Ort der ständigen Dienststelle des Kraftwagenführers.

(3) Der Ausdruck „außerhalb der Arbeitszeit" besagt, daß eine Entschädigung nicht in Frage kommt, wenn der Hin- oder Rückweg in einer Zeit zurückgelegt wird, die als Arbeitszeit bezahlt wird; dabei ist es unerheblich, ob es sich um die regelmäßige Arbeitszeit oder mit der Vergütung nach TO. B § 9 abgegoltene Überstunden handelt. In diesem Falle greift Abs. 6 Platz.

(4) Ist durch den Dienstplan oder durch den Einzelarbeitsvertrag eine Pause zum Mittagessen vorgesehen, wird aber dem Gefolgschaftsmitglied die Einnahme des Mittagessens in seinem Haushalt oder an seiner ständigen Dienststelle durch eine dienstliche Abordnung nach einer auswärts gelegenen Arbeitsstelle (vgl. Abs. 1) unmöglich, so erhält es an diesem Tage — gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 —eine besondere Entschädigung von 40 Rpf.

(5) Bei auswärtiger Beschäftigung wird mindestens der Lohnbetrag gezahlt, den das Gefolgschaftsmitglied erhalten hätte, wenn es an diesem Tage an seiner ständigen Dienststelle gearbeitet hätte.

(6) Für Fahrten, die auf dienstliche Veranlassung innerhalb der Arbeitszeit zurückgelegt werden, wird das Fahrgeld erstattet.

(7) Kraftwagenführer erhalten bei dienstlichen Fahrten, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden, eine anschließende auswärtige Übernachtung also nicht erfordern, Reisekostenvergütung nach Buchst. b, sofern das für das Gefolgschaftsmitglied günstiger ist.

(8) Bei Benutzung von Monats- oder Wochenkarten sind die Fahrtauslagen nur in der tatsächlich erwachsenen Höhe zu erstatten.

b) Reisekostenvergütung.)

(1) Erfordert die Auswärtsbeschäftigung eine Übernachtung, so erhält das Gefolgschaftsmitglied neben dem Lohn für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit eine Reisekostenvergütung unter sinngemäßer Anwendung der Reisekostenvorschriften für die Beamten nach Stufe V des Reisekostengesetzes. Der Fahrkostenentschädigung ist die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse zugrunde zu legen.

(2) Bleibt die tatsächlich geleistete Arbeitszeit an einem Werktag unter der regelmäßigen Arbeitszeit, so ist für diesen Tag neben den Reisekosten der Lohn zu zahlen, den das Gefolgschaftsmitglied erhalten hätte, wenn es an diesem Tage an seiner ständigen Dienststelle gearbeitet hätte. Dies gilt auch für die auf Werktage fallenden Reisetage.

(3) Hinsichtlich der Kraftwagenführer bei der preußischen Staatsverwaltung gelten die Bestimmungen unter Nr. III, 3 des RdErl. vom 24. Dezember 1932 — Lo 1000. PrBesBl. S. 254 — sinngemäß.

c) (Nachtdienstzuschlag.)

(1) Gefolgschaftsmitglieder mit mindestens 48 Stunden regelmäßiger Arbeitszeit (ATO. § 8 Abs. 1) erhalten für die in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verrichtete Arbeit einen Zuschlag von 10 Rpf für die Stunde, falls mindestens eine volle Arbeitsstunde in diese Zeit fällt (Nachtdienstzuschlag). Für eine Nachtschicht werden jedoch insgesamt nicht mehr als 60 Rpf gewährt. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden diese Sätze verdoppelt.[1]

(2) Unterbrochene Arbeitszeiten sind zusammenzurechnen. Bei Teilen einer Stunde werden Arbeitszeiten unter 10 Minuten nicht berechnet, Arbeitszeiten von 10 bis 30 Minu-

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Mit den Änderungen der Zweiten Änderung der . . . (DO.RAM.). Vom 7. März 1942. (RArbBl. Heft 9 S. I 138).

ten mit dem Zuschlag für eine halbe Stunde, Arbeitszeiten von mehr als 30 Minuten mit dem Zuschlag für eine volle Stunde vergütet.

(3) Der Nachtdienstzuschlag wird gegebenenfalls neben dem Zuschlag nach TO. B §§ 4 und 9 gezahlt.

(4) Nachtarbeit ist auf das Notwendigste zu beschränken.

(5) Der Nachtdienstzuschlag ist lohnrechtlich eine Aufwandsentschädigung.

DB. Nr. 19:

a) (Zu § 5 Abs. 2.) Die Vorschrift ist von Bedeutung für nicht handwerksmäßig vorgebildete Arbeiter, die bei ihrer Beschäftigungsstelle mindestens 3 Jahre ständig handwerksmäßige Arbeiten verrichtet haben und 25 Jahre alt sind. Diese Arbeiter können, auch wenn sie Arbeiten verrichten, die üblicherweise von Handwerkern ausgeführt werden, nur nach der Lohngruppe B als angelernte Arbeiter entlohnt werden, wenn sie nicht die Voraussetzungen der Anlage 2 zu TO. B — unter Lohngruppe A — erfüllen. Es soll ihnen daher die Möglichkeit gegeben werden, eine Prüfung abzulegen, nach deren Bestehen sie als Handwerker entlohnt werden dürfen. Für die Ablegung solcher Prüfungen gelten die Richtlinien im RBesBl. 1939 S. 69 Nr. 3071 nebst Änderung im RBesBl. 1939 S. 185 Nr. 3157. Da bei den Verwaltungsbehörden im Geschäftsbereich des RAM. handwerksmäßig ausgebildete Kräfte im Arbeiterverhältnis nur in geringer Zahl dienstlich benötigt und beschäftigt werden, wird auf Antrag des Gefolgschaftsmitgliedes von Fall zu Fall bestimmt werden, ob in dem betreffenden Berufe und nach seiner Tätigkeit die Ablegung einer Prüfung angängig ist und bei welchem Prüfungsausschuß sie abgelegt werden kann. Da eigene Prüfungsausschüsse nicht errichtet werden, kann die Prüfung nur vor einem Prüfungsausschuß einer anderen Verwaltung oder eines anderen Betriebes (Reichspost, Reichsbahn usw.) abgelegt werden.[1]

b) (Zu ADO. Nr. 1 — Lohnzuschläge.)

(1) Anträgen auf Bewilligung widerruflicher Lohnzuschläge kann nur beim Vorliegen von zwingenden dienstlichen Gründen stattgegeben werden. Es entscheidet darüber — wie bisher — der RAM.

(2) Soweit nicht im Einzelfalle etwas anderes bestimmt ist oder wird, treten die vom RAM. bewilligten widerruflichen Lohnzuschläge als feste Beträge zum tariflichen Gesamtstundenlohn.[1]

(3) Die früher auf Grund der TAR. § 11 wegen der Eigenart der Arbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen bewilligten Grundlohnerhöhungen gelten als widerruflicher Lohnzuschlag im Sinne der ADO. Nr. 1 weiterbewilligt, jedoch nur insoweit und in der Höhe, als der Lohn nach der TO. B (einschl. des Lohnzuschlages) den Lohnstand vor dem Inkrafttreten der TO. B nicht überschreitet und die Voraussetzungen, unter denen der Grundlohn damals erhöht wurde, fortbestehen.

c) (Zu DO. RAM Nr. 16.)

(1) Die Auswärtszulagen, Fahrgelder und Reisekostenvergütungen sind bei den Ausgabetiteln zu buchen, aus denen der Lohn gezahlt wird.

(2) Nachtdienstzuschlag erhalten im Gegensatz zu der früheren Regelung in TAR. § 17 auch Arbeiter, die während der Nachtstunden ihre Arbeit zu leisten haben, z. B. ständige Wächter.

DO. RAM. Nr. 17: Zu TO. B § 6

(1) Beim unerlaubten Fernbleiben von der Arbeit (ATO. § 9 Abs. 3) wird der Kinderzuschlag für jeden Arbeitstag, für den dem Gefolgschaftsmitglied kein Lohn gezahlt wird, nach Maßgabe der TO. B § 6 Abs. 4 gekürzt. Das gleiche gilt bei Dienstbefreiung ohne Lohn (ADO. Nr. 1 zu ATO. § 9), die sich über mehr als drei Werktage erstreckt. Im übrigen bleiben bei Durchführung der TO. B § 6 Abs. 2 Abweichungen der tatsächlichen Wochenarbeitsleistung von der vereinbarten oder angeordneten regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung außer Betracht (vgl. TO. B § 6 Abs. 3).

(2) Solange der arbeitslose Ehemann aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz Arbeitslosenhilfe bezieht, ist ein Kinderzuschlag an das weibliche Gefolgschaftsmitglied nicht zu zahlen.

(3) Die nach ADO. Nr. 1 zugelassenen Kinderzuschläge für dauernd erwerbsunfähige Kinder werden beim Vorliegen der dort bezeichneten Voraussetzungen gewährt.[1]

DO. RAM. Nr. 18: Zu TO. B § 7

Die Festsetzung des Lohnes der noch nicht 16 Jahre alten Gefolgschaftsmitglieder nach ADO. Nr. 1 obliegt den Dienststellen, die den Arbeitsvertrag abschließen.

DO. RAM Nr. 19: Zu TO. B § 8

a) Weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern wird die Dienstzeitzulage ausschließlich in Höhe der in ADO. Nr. 1 Abs. 1 und 2 zu TO. B § 8 vorgesehenen Reichspfennigbeträge gewährt.

b) (Treugeld.)

(1) Wird die nach TO. B § 8 Abs. 2 und der dazugehörenden ADO. Nr. 1 Abs. 4 für die Gewährung von Treugeld erforderliche 25jährige oder 40jährige Dienstzeit erst später vollendet als die entsprechende für die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens maß-

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Mit den Änderungen der Achten Änderung der . . . (DO. RAM.). Vom 7. März 1942. (RArbBl. Heft 9 S. I 138).

H2213-0463

Weglege Blatt IV O 1 Fortſ. 40 vom 14. Dezember 1940!

(noch: DO. RAM.)

gebende Dienstzeit, so ist das Treugeld in jedem Falle bereits mit der Überreichung des Treudienst-Ehrenzeichens auszuhändigen.

(2) Für Ruhestandsbeamte, die im öffentlichen Dienst in einem nach der TO. B zu behandelnden Dienstverhältnis wiederverwendet werden, gelten die Abs. 2 und 3 des § 8 TO. B (Treugeld) nicht. DO. RAM. Nr. 11 Buchst. c Satz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.[1]

DB. Nr. 20:

a) (Dienstzeitzulage.)

Die Gefolgschaftsmitglieder bei der Arbeitseinsatzverwaltung haben bisher in Anwendung der ADO. Nr. 1 Abs. 3 zu TO. B § 8 die Dienstzeitzulage in Höhe der in ADO. Nr. 1 Abs. 1 und 2 vorgesehenen festen Reichspfennigbeträge erhalten. Mit Wirkung vom 1. April 1939 ab erhalten die männlichen Arbeiter — wie bisher schon bei den übrigen Dienststellen im Geschäftsbereich des RAM. — nach ADO. Nr. 1 und 2 eine Dienstzeitzulage von 2 oder 4 oder 6 v. H. je nach der Länge der zu berücksichtigenden Dienstzeit. Sie ist mit dem entsprechenden Hundertsatz aus dem nach TO. B § 13 Abs. 1 sich ergebenden Lohn zu berechnen; in der Rechnung sind daher nicht von vornherein die Mindestsätze von 2 oder 4 oder 5 Rpf anzusetzen. Der DO.-Bestimmung ist genügt, wenn nach endgültiger Berechnung des Stundenlohnes der Arbeiter den entsprechenden Mindestbetrag in Reichspfennigen (2 oder 4 oder 5 Rpf) je Lohnstunde mehr erhält als der gleiche Arbeiter ohne Dienstzeitzulage in derselben Lohngruppe und in der gleichen Ortsstaffel. Das ist jeweils nach Bildung des Gesamtstundenlohnes zu prüfen, gegebenenfalls ist der Unterschiedsbetrag bis zu 2 oder 4 oder 5 Rpf zu gewähren.[1]

b) (Treugeld.)

Die gezahlten Treugelder sind bei den Ausgabemitteln zu buchen, aus denen der Lohn des Gefolgschaftsmitgliedes gezahlt wird.

DO. RAM Nr. 20: Zu TO. B § 9 Abs. 3

(1) Überstunden können durch einen für die Kalenderwoche festgesetzten Pauschbetrag abgegolten werden. Überstundenpauschvergütungen sind auf Grund eines Arbeitsplanes festzusetzen, der die nach den bisherigen Erfahrungen und der geplanten Gestaltung des Dienstes voraussichtliche Inanspruchnahme während des Verlaufs eines Kalenderjahres unter Berücksichtigung der voraussichtlich durch Urlaub ausfallenden Überstunden zugrunde liegt. Es ist also von der Überstundenzahl auszugehen, die das Gefolgschaftsmitglied im Jahresdurchschnitt in der Kalenderwoche leistet.

(2) Soweit für Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern (z. B. Kraftwagenführern) für die Festsetzung von Pauschvergütungen für Überstunden besondere Richtlinien bestehen oder erlassen werden, treten diese an die Stelle des Abs. 1.

DB. Nr. 21:

Zuständig für die Festsetzung von Überstundenpauschvergütungen sind die Dienststellen.

DO. RAM Nr. 21: Zu TO. B § 10

Bei Arbeit an Orten verschiedener Ortslohnstaffeln ist die Ortslohnstaffel der politischen Gemeinde anzuwenden, in deren Gebiet die Beschäftigungsdienststelle liegt.[1]

DB. Nr. 22: Zu TO. B §§ 11 und 12

Von der Festsetzung von Schichtlöhnen, Wochen- und Monatslöhnen wird abgesehen.

DO. RAM Nr. 22: Zu TO. B § 13

a) (Sonderlohngruppen.)

(1) Neben den Lohngruppen A, B und C sind die nachstehenden Sonderlohngruppen eingeführt worden:

I. Sonderlohn I = C + 15 v. H. (= B + $^{5}/_{100}$ C). Der Anwendungsfall ergibt sich aus Lohngruppenverzeichnis Lohngruppe B Nr. 3.

II. Sonderlohn II = C + 20 v. H. (= B + $^{10}/_{100}$ C). Der Anwendungsfall ergibt sich aus nachstehendem Buchst. c Abs. 3 letzter Satz.

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert bzw. eingefügt durch die Achte Änderung der . . . (DO. RAM.). Vom 7. März 1942. (RArbBl. Heft 9 S. I 138).

III. Sonderlohn III = C + 40 v. H. (= A + $^{10}/_{100}$ C) für Handwerker, die hochwertige Arbeiten (s. ADO. zum Lohngruppenverzeichnis Nr. 6) verrichten.

IV. Sonderlohn IV = C + 50 v. H. (= A + $^{20}/_{100}$ C).
Der Anwendungsfall ergibt sich aus Lohngruppenverzeichnis A Nr. 5.

V. Sonderlohn V = C + 60 v. H. (= A + $^{30}/_{100}$ C).

Der Anwendungsfall ist folgender: Die Zuschläge nach ADO. Nr. 6 zum Lohngruppenverzeichnis und nach Lohngruppenverzeichnis Lohngruppe A Nr. 5 können nebeneinander Beziehern des Sonderlohnes IV gewährt werden, die selbst hochwertige Arbeiten verrichten oder denen eine Arbeitsgruppe unterstellt ist, in der ein oder mehrere Handwerker arbeiten, die den Zuschlag nach ADO. Nr. 6 zum Lohngruppenverzeichnis erhalten.

(2) In den Fällen, in denen auf Grund der TAR. usw. noch in der Zeit vom 1. April bis 12. Mai 1938 Lohnerhöhungen vorgenommen worden oder Einstellungen erfolgt sind, ist bei der Überleitung in die TO. B nach § 13 Abs. 6 von dem Lohn auszugehen, der dem Gefolgschaftsmitglied auf Grund der bisherigen Regelung zugestanden hätte.

(3) (Zu Abs. 5): Weibliche Gefolgschaftsmitglieder in Tätigkeiten der Lohngruppe B erhalten zum Stundenlohn der ungelernten Arbeiterinnen einen Zuschlag von 10 v. H. Als solche kommen insbesondere in Betracht: Maschinennäherinnen, Pflegerinnen, Plätterinnen, Wäscherinnen in den Waschanstalten, Bademeisterinnen, Fahrstuhlführerinnen, angelernte Gartenarbeiterinnen sowie weibliche Gefolgschaftsmitglieder, die in Laboratorien oder an Maschinen arbeiten oder schwere Arbeiten in Speichern oder Lagern verrichten.

(4) (Noch zu Abs. 5): Weibliche Gefolgschaftsmitglieder in Tätigkeiten der Lohngruppe A mit handwerksmäßiger oder Fachausbildung erhalten zum Stundenlohn der ungelernten Arbeiterinnen einen Zuschlag von 30 v. H. Als solche kommen insbesondere in Betracht: Wirtschafterinnen, Aufseherinnen, gelernte Näherinnen, gelernte Büglerinnen, gelernte Stepperinnen, gelernte Gärtnerinnen, geprüfte Pflegerinnen, die nicht unter die Tarifordnung für Krankenpflegeanstalten (Kr. T.) fallen, sowie Laboratoriumsgehilfinnen, die nicht unter die TO. A fallen.

(5) Für die ungelernten weiblichen Gefolgschaftsmitglieder können der Reichsarbeitsminister oder die von ihm ermächtigten Stellen in Anlehnung an die ortsüblichen Verhältnisse einen höheren Lohn festsetzen, als er sich aus der Anlage 3 zur TO. B ergibt.

b) (Zum Lohngruppenverzeichnis nach Anlage 2.)

Zur Lohngruppe A.

(1) Von den unter Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Bedingungen sind befreit:
Laboranten, soweit diese nicht Angestellte sind, Laboratoriumsdiener nach fünfjähriger Tätigkeit als solche.

(2) Buch-, Zink- und Steindrucker sowie Schriftsetzer sind nach Lohngruppe C mit einem Zuschlag von 40 v. H. (vgl. ADO. Nr. 6 zum Lohngruppenverzeichnis) zu entlohnen.

Zur Lohngruppe B.

Gefolgschaftsmitglieder der Lohngruppe C, die eine Tätigkeit von Beamten ausüben, insbesondere Hilfsamtsgehilfen, erhalten den Lohn der Lohngruppe B. Das gleiche gilt für Ordner bei den Arbeitsämtern.

c) (Zur ADO. zum Lohngruppenverzeichnis — Anlage 2 —).

(1) (Zu ADO. Nrn. 3 und 4): Die Entscheidung über die Weiterzahlung des Vorhandwerker- oder Vorarbeiterlohnes bei vorübergehender Verminderung der geführten Gruppe treffen die zur Einstellung von Gefolgschaftsmitgliedern befugten Dienststellen.

(2) (Zu ADO. Nr. 8): Heizern an Hochdruckkesseln, die die in ADO. Nr. 8 Abs. 2 zum Lohngruppenverzeichnis geforderten Voraussetzungen erfüllen, ist der Stundenlohn der Lohngruppe A zu zahlen.

(3) Heizer an Niederdruckkesseln, die die Voraussetzungen der Nr. 2 des Erlasses des RMdF. vom 27. März 1940 (RBesBl. 1940 S. 107 Nr. 3384) erfüllen, erhalten den Lohn der Lohngruppe A. Sind bei ihnen diese Voraussetzungen nicht erfüllt, jedoch die Bedingen der Nr. 1 des obengenannten Erlasses gegeben, so wird ihnen der Sonderlohn II (C + 20 v. H.) gewährt.

(4) Den mit der Reinigung der Züge und Rauchkanäle von Zentralheizungsanlagen in Dienstgebäuden betrauten Arbeitern (Heizern) wird für jeden in Betrieb gewesenen Kessel für die Dauer der alljährlichen Heizzeit eine monatliche Schmutzzulage von 1,— RM gewährt.

d) (Abrundung.)

Bei der Berechnung des Gesamtstundenlohns fallen am Schluß der Gesamtrechnung für die einzelnen Stunden Teilbeträge unter 0,5 Rpf weg. Teilbeträge von 0,5 Rpf und darüber werden auf volle Reichspfennige aufgerundet.[1])

DB. Nr. 23:

a) (Lohnbildung.)

(1) Da die BesDO. nichts anderes bestimmt, gilt im Bereich des RAM. die in TO. B § 13 Abs. 2 vorgesehene Regelung. Hiernach ist dem nach den örtlichen Verhältnissen (vgl. Ortslohnstaffelverzeichnis) abgestuften Stundenlohn, wie er sich aus der Lohntabelle — Anlage 3 zur TO. B — ergibt, bei männlichen Gefolgschaftsmitgliedern über 21 Jahre gegebenenfalls zuerst die Dienstzeitzulage nach den in ADO. Nr. 1 zu TO. B § 8 angeführten Hundertsätzen (2 oder 4 oder 6 v. H.) zuzuschlagen. Aus diesem Ergebnis sind in den Lohngruppen A und B die in TO. B § 13 Abs. 3 vorgesehenen Hundertsätze (30 oder 10 v. H.) zu errechnen und ihm zuzuzählen. In der Berechnung sind die einzelnen Reichspfennigbeträge jeweils mit zwei Dezimalen anzusetzen, etwaige dritte Dezimale — auch

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert bzw. eingefügt durch die Achte Änderung der … (TO.RAM.). Vom 7. März 1942. (RArbBl. Heft 9 S. I 138).

H2213-0464

H2213-0465

(noch: DO. RAM.)

wenn sie über 5 liegen — fallen weg. Die Abrundung oder Aufrundung nach der DO. RAM. Nr. 22 Buchst. d geschieht erst am Schluß der Gesamtrechnung. Bei männlichen Arbeitern, denen eine Dienstzeitzulage zusteht, ist schließlich zu prüfen, ob der vorgesehene Mindestsatz (Reichspfennigbetrag) der Dienstzeitzulage gewahrt ist.[1]

(2) Die Löhne der männlichen Arbeiter, die Dienstzeitzulage erhalten, bedürfen in der Arbeitseinsatzverwaltung im Hinblick auf die veränderte Berechnungsart der Dienstzeitzulagen der Nachprüfung und gegebenenfalls der Neufestsetzung mit Wirkung vom 1. April 1939 ab. Soweit sich hierbei gegenüber dem Stande vom 1. April 1939 ein geringerer Gesamtstundenlohn als bisher ergeben sollte, erhalten sie unter sinngemäßer Anwendung der Vorschrift in TO. B § 13 Abs. 6 und des RBBl. 1939 S. 33 Nr. 3053 sowie S. 339 Nr. 3293 den Unterschied als Ausgleichszulage.

(3) Bei weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern über 21 Jahre ist die Dienstzeitzulage mit dem vorgesehenen Reichspfennigbetrag am Schluß der Lohnrechnung zuzuschlagen.[1]

b) (Zur ADO. zum Lohngruppenverzeichnis nach Anlage 2.)

Das Aktenheften ist grundsätzlich von ungelernten Arbeitern neben ihrer sonstigen Tätigkeit als Hilfsamtsgehilfen zu besorgen.

DB. Nr. 24: **Zu TO. B § 14**

a) (Zu Abs. 1 Satz 2.) Auf die abweichende Regelung in DO. RAM Nr. 14 und Nr. 15 Buchst. b Abs. 2 wird hingewiesen.

b) (Zu Abs. 3.) Nähere Bestimmungen der Dienstordnung sind für Krankheitsfälle in ADO. Nr. 1 zu § 15 und für Urlaubsfälle in ADO. Nr. 5 zu § 18 enthalten.

c) (Zu ADO. Nr. 7): Die Urlaubsbezüge der wöchentlich entlohnten Gefolgschaftsmitglieder sind jeweils am letzten Zahltag vor dem Beginn des Urlaubs mitauszuzahlen.[1]

DO. RAM Nr. 23: **Zu TO. B § 15**

a) (Zu ADO. Nr. 5.)

Vollendet das Gefolgschaftsmitglied im Laufe einer Krankheit die zu einem längeren Krankenbezuge berechtigende Dienstzeit, so werden die Krankenbezüge so gewährt, als wenn das Gefolgschaftsmitglied die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Krankheit vollendet hätte.

b) (Zu ADO. Nr. 2.)

(1) Gefolgschaftsmitgliedern, die nicht der Krankenversicherungspflicht nach der Reichsversicherungsordnung unterliegen, werden Beihilfen unter sinngemäßer Anwendung der Beihilfengrundsätze über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Notstandsbeihilfen) für Beamte gewährt.*) [1]

(2) Auf krankenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder finden die Beihilfengrundsätze mit dem Abmaß Anwendung, daß die Beihilfe nicht höher bemessen wird, als erforderlich ist, um die Leistung des Versicherungsträgers nach der Reichsversicherungsordnung zu den beihilfefähigen Kosten auf den Betrag zu ergänzen, der gewährt worden wäre, wenn eine Pflichtversicherung nicht vorgelegen hätte.*) [1]

(3) Die freiwillige Versicherung bei einem Träger der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung ist wie die Versicherung bei einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung anzusehen (§ 42 Beihilfengrundsätze).

(4) Sterbegelder, die auf Grund einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährt werden, sind bei der Gewährung der Beihilfen wie Erträgnisse aus Sterbekassen (§ 43 Beihilfengrundsätze) anzusehen.

DB. Nr. 25:

a) (Zu Abs. 1 bis 4.) Krankenbezüge sind bis zur endgültigen Abrechnung stets als Vorschüsse zu zahlen.

b) (Zu Abs. 1 und ADO. Nr. 1.) Es wird auf die Neuerung hingewiesen, daß Krankenbezüge vom ersten Tage der vollen Arbeitsversäumnis an gezahlt und daß für den Fall der Erkrankung nach Beginn der Arbeit am Erkrankungstage für die ausgefallenen Arbeitsstunden (ohne Überstunden) die sonst zuständigen Lohnbezüge gewährt werden.

c) (Zu Abs. 13.) Von einer Begrenzung der Krankenbezüge auf 16 Wochen wird abgesehen.

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert bzw. eingefügt durch die Achte Änderung der . . (DO.RAM.). Vom 7. März 1942 (RArbBl. Heft 9 S. I 138).

*) Hierzu iſt der Erlaß des RMdF. im RBeſBl. 1941 S. 227 Nr. 3830 zu beachten.

DO. RAM Nr. 23 A: **Zu TO. B § 18 4)**

Verheiratete oder den Verheirateten gleichgestellte Gefolgschaftsmitglieder können während der Dauer des gegenwärtigen Krieges zur Durchführung von Reisen zum Besuch der Familie im Sinne der Nr. 17 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (RBesBl. 1933 S. 200 Nr. 2264) neben dem tariflichen Urlaub einen Zusatzurlaub erhalten. Der Zusatzurlaub ist so zu bemessen, daß neben der Zeit, die zur Hin- und Rückreise unbedingt erforderlich ist, dem Gefolgschaftsmitglied eine Freizeit bis zu drei Tagen zur Verfügung steht. In den Zusatzurlaub soll möglichst ein Sonn- oder Feiertag fallen und mitgerechnet werden.1)

DB. Nr. 26: **Zu TO. B § 18**

a) (Zu Abs. 4.) Von abweichenden Bestimmungen wird abgesehen.
b) (Zu Abs. 9.) Die nähere Bestimmung ist in ADO. Nr. 4 enthalten.

DO. RAM Nr. 24: **Zu TO. B § 19**

Die Nebentätigkeit (auch während des Urlaubs) darf nur mit Zustimmung des Gefolgschaftsführers ausgeübt werden. Nicht vollbeschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern soll die Genehmigung in der Regel erteilt werden, es sei denn, daß dadurch die Leistungsfähigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes wesentlich beeinträchtigt wird oder andere dienstliche Gründe dem entgegenstehen.

DO. RAM Nr. 25: **Zu TO. B § 20 (ADO. Nr. 10)**

(1) Ist ein verheiratetes Gefolgschaftsmitglied länger als 3 Monate von der Familie getrennt, gerechnet vom ersten Tage der Abwesenheit an, und erhält es aus diesem Anlaß eine Trennungsentschädigung, so kann ihm in jeden weiteren 3 Monaten der Trennung für eine Reise zum Besuch der Familie eine Reisebeihilfe gewährt werden. Sie darf unter Anrechnung auf die hiernach zulässigen Reisen auch bewilligt werden, wenn das Gefolgschaftsmitglied aus dienstlichen oder persönlichen Gründen, z. B. wegen Krankheit, verhindert ist, selbst zu reisen und deshalb seine Ehefrau oder ein anderes Familienmitglied zu sich kommen läßt. Dauert die Trennung von der Familie länger als 6 Monate, so kann eine Reisebeihilfe schon in jeden weiteren 2 Monaten gewährt werden.

(2) Liegen besondere Gründe vor (z. B. schwere Erkrankung des Gefolgschaftsmitglieds oder eines Familienmitglieds) oder handelt es sich um Urlaub zum Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfest, so kann eine Reisebeihilfe bereits während der ersten 3 Monate, und zwar ohne Anrechnung auf die nach Abs. 1 zulässigen Reisen gewährt werden. Je eine Reisebeihilfe für das Osterfest und das Pfingstfest ist zulässig, wenn beide Feste in einem nach Abs. 1 zu berechnenden Zeitraum von 3 Monaten zusammenfallen.

(3) Den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern stehen gleich verwitwete oder geschiedene Lohnempfänger, die eigenen Haushalt führen, sowie solche ledige Gefolgschaftsmitglieder, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder Pflegekindern gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen.

(4) Die Trennungsentschädigung wird bei den Besuchsreisen für die ersten 3 Tage weitergezahlt; für die weiteren Tage des Aufenthalts am Wohnort der Familie können die tatsächlichen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort bis zur Höhe der Trennungsentschädigung gewährt werden.

(5) Für die hiernach zugelassenen Besuchsreisen kann Gefolgschaftsmitgliedern während des gegenwärtigen Krieges ein Zusatzurlaub nach Maßgabe der Vorschriften in DO. RAM. Nr. 23 A gewährt werden.1)

(6) Als Reisebeihilfe werden die Fahrtauslagen der 3. Wagenklasse gewährt. Daneben können Zuschläge für Eil- und Schnellzüge erstattet werden, wenn die Entfernung der Besuchsreise bei Eilzugbenutzung mehr als 50 und bei Schnellzugbenutzung mehr als 100 km beträgt. Weitere Ausgaben werden nicht vergütet. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Sonntagskarten, Urlaubs- oder Arbeiterrückfahrkarten) sind auszunutzen.1)

(7) Außerhalb eines Abordnungsverhältnisses können unverheiratete deutsche Gefolgschaftsmitglieder unter sinngemäßer Anwendung der für die Beamten geltenden Bestimmungen (RBesBl. 1940 S. 301 Nr. 3586) — Ziffer I) Reisebeihilfen zum Besuch der Familie erhalten.1)

DB. Nr. 27:

(Zu ADO. Nr. 1). Über die Zuteilung von Gefolgschaftsmitgliedern zu einer anderen Beschäftigungsdienststelle (Versetzung und Abordnung) des eigenen Verwaltungszweiges entscheiden die in DO. RAM. Nr. 1 aufgeführten Gefolgschaftsführer; bei Versetzungen in einen anderen Amtsbezirk ist das Einvernehmen mit der abgebenden Dienststelle erforderlich.2)

Fußnote im amtlichen Text:

4) Über Gewährung von Reisebeihilfen an unverheiratete, den Verheirateten nicht gleichgestellte Gefolgschaftsmitglieder für die Dauer des gegenwärtigen Krieges siehe auch RBesBl. 1940 S. 191 Nr. 3449, S. 301 Nr. 3586 Ziffer III und RBesBl. 1941 S. 134 Nr. 3730 (Nr. 2).1)

1) **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert bzw. eingefügt durch die Achte Änderung der . . . (DO.RAM.). Vom 7. März 1942. (RArbBl. Heft 9 S. I 138).

2) **Anmerkung der Herausgeber:** DB. Nr. 27 geändert durch die Siebente Änderung der . . . (DO.RAM.). Vom 28. Oktober 1941 (RArbBl. Heft 31 Seite I 481).

H2213-0466

H2213-0467

IV O 1

Arbeits-Gesetze
(21. Mai 1942)

IV: Arbeitsverhältnis
O: Behörden- usw. Gefolgschaftsmitglieder
1: Tarif- und Dienstordnungen

Fortsetzung **40 b**

Weglege Blatt IV O 1 Fortſ. 40 b vom 16. April 1940!

DO. RAM Nr. 26: **Zu TO. B § 21**

a) (Kündigungsform.)

Kündigungen und fristlose Entlassungen stehen der Dienststelle zu, bei der das Gefolgschaftsmitglied angestellt ist. Sie sind dem Gefolgschaftsmitglied schriftlich oder verhandlungsschriftlich mitzuteilen.

b) (Besondere Kündigungsfrist.)

(1) Für Ruhestandsbeamte, die im öffentlichen Dienst in einem nach der TO. B zu behandelnden Dienstverhältnis wiederverwendet werden, gilt TO. B. § 21 nicht. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile zwei Wochen. DO. RAM. Nr. 11 Buchst. c Satz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Bei Gefolgschaftsmitgliedern, denen bei der Einstellung eröffnet ist, daß sie zur vorübergehenden Aushilfe oder zur saisonmäßigen Verstärkung der Gefolgschaft angenommen sind, beträgt nach Ablauf der zwei Probewochen unabhängig von der Länge der nach ATO. § 7 anrechenbaren Dienstzeit die Kündigungsfrist zwei Wochen (vgl. ATO. § 19 Abs. 1 Buchst. f).[2])

c) (Abkehrgeld.)

I. (1) Die unter die TO. B fallenden Gefolgschaftsmitglieder, die am Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet haben, erhalten beim Ausscheiden ein Abkehrgeld. Voraussetzung dafür ist:

a) daß dem Tage des Ausscheidens (Tagesende) innerhalb des Reichsgebiets ein ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis bei ihrer Verwaltung oder ihrem Betrieb von mindestens einem Jahr oder mehrere unmittelbar aneinandergereihte Beschäftigungsverhältnisse von insgesamt einem Jahr bei den in TO. B § 1 Abs. 2 bezeichneten Verwaltungen und Betrieben vorausgegangen und
b) daß das Ausscheiden nicht vom Gefolgschaftsmitglied selbst verschuldet oder veranlaßt ist.

Die Beschäftigungsverhältnisse gelten nicht als unmittelbar aneinandergereiht, wenn sie durch einen Zwischenzeitraum getrennt sind, der mindestens einen Werktag enthält.

(2) Das Ausscheiden gilt insbesondere als vom Gefolgschaftsmitglied veranlaßt, wenn das Gefolgschaftsmitglied das Arbeitsverhältnis gekündigt hat.

(3) Das Ausscheiden des Gefolgschaftsmitgliedes wegen Überschreitung des 65. Lebensjahres oder wegen einer Krankheit, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt oder wegen Minderleistung, die durch Kriegs- oder Schwerbeschädigung verursacht ist, gilt nicht als vom Gefolgschaftsmitglied verschuldet oder veranlaßt; dasselbe gilt, wenn das weibliche Gefolgschaftsmitglied das Dienstverhältnis zu einem von der Dienststelle genehmigten Zeitpunkt löst und das standesamtliche Eheaufgebot spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden erfolgt.

(4) Das Abkehrgeld wird nicht gewährt,

a) wenn sich unmittelbar an das beendete Dienstverhältnis ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst oder bei einem privaten Unternehmen anschließt,
b) wenn das Gefolgschaftsmitglied in unmittelbarem Anschluß an das Dienstverhältnis als Wehrpflichtiger in den aktiven Wehrdienst oder als Arbeitsmann usw. in den Arbeitsdienst eintritt oder
c) wenn das Gefolgschaftsmitglied nach der durch die Dienststelle erfolgten Kündigung eine ihm im öffentlichen Dienst oder bei einem privaten Unternehmen nachgewiesene Arbeitsstelle, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, ausschlägt.

(5) Scheidet das Gefolgschaftsmitglied aus dem aktiven Wehrdienst oder aus dem Arbeitsdienst ehrenvoll aus, so kann ihm auf Antrag das Abkehrgeld von der früheren Dienststelle gewährt werden, wenn kein neues Beschäftigungsverhältnis mit Lohnbezug eintritt.

(6) Gefolgschaftsmitglieder, deren Beschäftigung im Laufe eines Jahres mit Rücksicht auf klimatische usw. Verhältnisse nur kürzere oder längere Zeit dauert (z. B. Heizer, Gärtnereihilfskräfte usw., die vertragsmäßig nur einen Teil des Jahres arbeiten) erhalten kein Abkehrgeld.

(7) Ein Rechtsanspruch auf das Abkehrgeld besteht nicht. Geldansprüche der Verwaltung oder des Betriebes gegen das Gefolgschaftsmitglied sind unbeschränkt anzurechnen.

Anmerkung der Herausgeber:

[2]) Buchſtabe b) geändert durch die Achte Änderung der . . . (DO.RAM.). Vom 7. März 1942 (RArbBl. Heft 9 S. I 138).

II. Als Abkehrgeld wird der volle Betrag eines Wochenlohnes (Zeitlohn, vgl. TO. B § 3 Abs. 6) nach dem Lohnstand der letzten Dienstwoche gewährt; nach mindestens 10jähriger ununterbrochener Dienstzeit (vgl. Ziffer IV) sind zwei Wochenlöhne zuständig.

III. Sind den ausgeschiedenen Gefolgschaftsmitgliedern laufende Unterstützungen oder sonstige Bezüge aus Mitteln der in der TO. B § 1 Abs. 2 bezeichneten Verwaltungen und Betriebe oder aus einer Versorgungsanstalt oder aus einer ähnlichen Einrichtung zu zahlen, so wird ein Abkehrgeld nicht gewährt.

IV. (1) Dienstzeit im Sinne der Ziffer II (Bemessung des Abkehrgeldes) ist die dem Ausscheiden vorausgehende Zeit, die in einem ununterbrochenen (vgl. Abs. 3) Arbeitsverhältnis oder in mehreren ohne Unterbrechung aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen bei irgendwelchen der in der TO. B § 1 Abs. 2 bezeichneten Verwaltungen und Betrieben zurückgelegt ist.

(2) Außerdem sind nachfolgende Dienstzeiten zu berücksichtigen, sofern sie den gemäß Abs. 1 zu berücksichtigenden Beschäftigungszeiten ohne Unterbrechung vorausgegangen oder eingegliedert sind:

a) die im Ausland abgeleistete Dienstzeit bei einer Dienststelle der in der TO. B § 1 Abs. 2 bezeichneten Verwaltungen und Betriebe, wenn das Gefolgschaftsmitglied aus dem Inland in diese Stelle entsandt worden ist,
b) Militärdienstzeit, Kriegsdienstzeit und Arbeitsdienstzeit,
c) die im Beamten- oder Angestelltenverhältnis verbrachte Dienstzeit.

(3) Als Unterbrechung im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt jeder zwischen Arbeitsverhältnissen der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art liegende, einen oder mehrere Werktage umfassende Zeitraum, in dem ein solches Arbeitsverhältnis nicht bestand.

(4) Hat ein Gefolgschaftsmitglied sein Ausscheiden aus einer der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Dienststelle selbst verschuldet, so werden die vor diesem Ausscheiden liegenden Dienstzeiten nicht berücksichtigt. Ziffer I Abs. 2 und 4 c finden entsprechende Anwendung.

(5) Krankheitszeiten, die zwischen Arbeitsverhältnissen der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art liegen, werden nur insoweit auf die anrechnungsfähige Dienstzeit angerechnet, als das Gefolgschaftsmitglied nach der Satzung der zuständigen Pflichtkasse Anspruch auf Krankengeld hatte oder als für das Gefolgschaftsmitglied von einem reichsgesetzlichen Versicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde ein Heilverfahren durchgeführt wurde.

(6) Nicht als Unterbrechung im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten jedoch:

a) nachgewiesene Krankheit außerhalb der Arbeitsverhältnisse,
b) die zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigte Zeit,
c) Urlaub ohne Fortzahlung des Lohnes,
d) Zeiten einer Arbeitslosigkeit, wenn die vorhergegangene Entlassung wegen Krankheit oder Unfalls oder wegen Mangels an Arbeit und bei Kapitulanten der alten oder Soldaten der neuen Wehrmacht wegen Krankheit oder Unfalls oder nach Ablauf der Dienstverpflichtung erfolgte,
e) die Zeit einer Beschäftigungslosigkeit bis zu 4 Wochen nach dem Kriegsdienst, wenn spätestens bis dahin ein Arbeitsverhältnis bei einer der in TO. B § 1 Abs. 2 bezeichneten Verwaltungen und Betriebe eingegangen wird.

(7) Die unter a bis e bezeichneten Zwischenzeiträume werden jedoch auf die anrechnungsfähige Dienstzeit nicht angerechnet.

(8) Hat ein Gefolgschaftsmitglied beim Ausscheiden aus einer der in TO. B § 1 Abs. 2 bezeichneten Verwaltungen und Betriebe ein Übergangsgeld nach den Bestimmungen der ADO. zu TO. A § 16 erhalten, so werden die vor diesem Ausscheiden liegenden Dienstzeiten nicht berücksichtigt.

V. Das Abkehrgeld unterliegt nicht der Einkommensteuer und ist nicht Arbeitseinkommen des Gefolgschaftsmitglieds im Sinne der Sozialversicherungsgesetze.

VI. (1) Das Abkehrgeld ist frühestens 1 Woche nach dem Ausscheiden auf besondere Anweisung zu zahlen. Dabei ist darzutun, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung vorgelegen haben; daß der Ausgeschiedene nicht anschließend eine andere Beschäftigung angetreten oder eine ihm nachgewiesene Arbeitsstelle ausgeschlagen hat, hat er durch eine schriftliche Erklärung mit Bestätigung des Arbeitsamtes nachzuweisen.

(2) Bei Gefolgschaftsmitgliedern, deren erneute Beschäftigung innerhalb eines halben Jahres zu erwarten steht, ist das Abkehrgeld nach Ablauf dieser Frist zu zahlen, wenn eine Neueinstellung nicht erfolgt ist.

VII. (1) Gegen den Entscheid über die Gewährung oder Versagung des Abkehrgeldes ist ausschließlich die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig; die Entscheidung des RAM. ist endgültig.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann der RAM. zur Vermeidung offensichtlicher Härten aus Billigkeitsgründen eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen im Einzelfalle zulassen.

DB. Nr. 28:

a) (Zu ADO. Nr. 1.) Bei der Kündigung von vorübergehend beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern bedarf es keiner Vorlage.

b) (Zu DO. RAM. Nr. 26 b.) Das Abkehrgeld bewilligt der Dienststellenleiter. Es wird auch nicht vollbeschäftigten Arbeitern gewährt. Es ist bei den Ausgabemitteln zu buchen, aus denen der Lohn gezahlt worden ist.

H2213-0468

H2213-0469

Weglege Blatt IV O 1 Fortſetzung 41 vom 2. Juli 1942!

n)

Gemeinſame Dienſtordnungen zu den Tarifordnungen für Gefolgſchaftsmitglieder im öffentlichen Dienſt.

(Runderlaß des Reichs- und Preußiſchen Miniſters des Innern vom 3. Mai 1938; RMBliV. 1938 Nr. 19 Sp. 767)

Mit den Änderungen der Erſten Änderung der GDO. vom 27. Oktober 1938 (RMBliV. S. 1809), der Zweiten Änderung vom 21. November 1941 (RMBliV. S. 2053) und der Dritten Änderung vom 4. März 1943 (MBliV. S. 384).

Die nachstehenden Gemeinsamen Dienstordnungen des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern (GDO. des RuPrMdI.)

1. zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.)[1]), Anl. 1,
2. zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A)[2]), Anl. 2,
3. zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B)[3]), Anl. 3,
4. über Prüfungen für den Verwaltungs-, Kassen- oder Sparkassendienst in Gemeinden und Gemeindeverbänden mit weniger als 10 000 Einwohnern, Anl. 4,

die gleichzeitig mit den entsprechenden Tarifordnungen in Kraft treten, werden hiermit bekanntgemacht. Soweit sich diese Dienstordnungen auf die Spar- und Girokassen beziehen, erfolgt die Bekanntmachung zugleich im Namen des RuPrWiM.

---

[1]) Vgl. RABl. 1938 S. VI 471.
[2]) Vgl. RABl. 1938 S. VI 475.
[3]) Vgl. RABl. 1938 S. VI 489.

Anlage 1.

Gemeinsame Dienstordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern (GDO. des RuPrMdI.) zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.

1. Auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Ges. zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) und der Allgemeinen Dienstordnung zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ADO.)[1]) werden im Einvernehmen mit dem RFM., für die unter § 1 Abs. 1 h) der TO. A[2]) genannten Betriebe zugleich im Namen des RuPrWiM., nachstehende Rechtsvorschriften als Gemeinsame Dienstordnung erlassen.

Geltungsbereich.

2. a) Die Gemeinsame Dienstordnung gilt für die bei den in § 1 Abs. 1 c) bis e) TO.A genannten Verwaltungen und Betrieben beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder, soweit sie unter die ATO.[3]) fallen, ferner für die bei den unter § 1 Abs. 1 h) der TO. A genannten Betrieben beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder. Bestimmungen der ATO., die Regelungen durch die Dienstordnung zulassen, bleiben insoweit unberührt, als nicht die Allgemeine Dienstordnung oder diese Gemeinsame Dienstordnung die Regelung trifft oder ausschließt.

Zu § 3 der Allgemeinen Tarifordnung.

2. b) (1) Wegen Verletzung der Dienstpflichten kann der vom Führer der gemeindlichen Verwaltung oder des gemeindlichen Betriebes hierzu berufene Vertreter als Gefolgschaftsführer eine Ordnungsstrafe gegen das Gefolgschaftsmitglied festsetzen.

(2) Die Ordnungsstrafe besteht in einem Verweis oder einer Geldbuße. Ihre Höhe richtet sich nach der Schwere der Dienstpflichtverletzung. Die Geldbuße darf bei Angestellten die Höhe der einmonatigen Dienstbezüge (ohne Kinderzuschläge), bei Arbeitern (Stunden-, Tage-, Wochen-, Monatslöhnern) die Höhe des Zeitlohnes für 6 Arbeitstage bzw. eines Wochenlohnes bzw. $^{6}/_{26}$ des Monatslohnes im Sinne des § 14 Abs. 3 TO. B (ohne Kinderzuschläge) nicht überschreiten; sie ist in einem vollen Reichsmarkbetrag festzusetzen.[1a]

[1a] **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch die Dritte Änderung (RdErl. des Reichsminiſters des Innern vom 4. März 1943 (V d 306 II/42 — 4003; MBliV. S. 384).

(3) Vor Festsetzung der Ordnungsstrafe ist dem Gefolgschaftsmitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Soweit erforderlich, ist der Tatbestand durch Vernehmung von Zeugen oder durch andere Beweismittel zu klären; die Angaben des Beschuldigten und der Zeugen sind schriftlich festzulegen.

(4) Die Ordnungsstrafe wird durch schriftliche Verfügung unter Angabe des Grundes verhängt; bei Betrieben, bei denen ein Vertrauensrat besteht, soll der Gefolgschaftsführer möglichst vor Verhängung einer Geldbuße den Vertrauensrat hören. Dem Gefolgschaftsmitglied ist eine Abschrift der Vergütung auszuhändigen.1 a)

(5) Binnen 7 Tagen nach dem Tage der Aushändigung kann das Gefolgschaftsmitglied Beschwerde bei dem Gefolgschaftsführer einlegen, der die Ordnungsstrafe verhängt hat. Dieser ist nicht zur Abänderung der Verfügung befugt, sondern hat die Beschwerde mit den Vorgängen dem Führer der gemeindlichen Verwaltung oder des gemeindlichen Betriebes vorzulegen, der endgültig entscheidet. Er kann die Ordnungsstrafe auch verschärfen.

(6) Die Geldbuße wird erst vollstreckt, wenn endgültig über sie entschieden ist. Sie ist an die örtlich zuständige Kasse der NSV. abzuführen.**)

Zu § 6 der Allgemeinen Tarifordnung.

3. Für die Angestellten von Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden gelten die §§ 92, 93 der DGO. vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) sinngemäß. Ferner gilt für sämtliche von dieser Gemeinsamen Dienstordnung erfaßten Gefolgschaftsmitglieder der § 23 des Deutschen Beamtenges. vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) sinngemäß.

Zu § 7 der Allgemeinen Tarifordnung.

4. a) Bei Gefolgschaftsmitgliedern der in § 1 Abs. 1 c bis e) und h) TO. A genannten Betriebe können vom Führer der Verwaltung oder des Betriebes in besonders begründeten Ausnahmefällen, abgesehen von der Vergütungsberechnung nach der TO. A, auch Dienstzeiten berücksichtigt werden, die das Gefolgschaftsmitglied nach dem 18. Lebensjahr im Arbeitsverhältnis bei einem unter das AOGÖ4) fallenden Betrieb zugebracht hat, wenn und solange die in diesem Arbeitsverhältnis verrichtete Tätigkeit als gleichartig der Tätigkeit anzusehen ist, die das Gefolgschaftsmitglied in dem öffentlichen Betrieb, in dem es beschäftigt ist, ausübt. Als gleichartig gilt die Tätigkeit, in der das Gefolgschaftsmitglied genügend Gelegenheit hatte, Dienste zu verrichten, die seiner Tätigkeit bei dem öffentlichen Betrieb, bei dem es beschäftigt ist, in Art und Bedeutung entsprechen.

b) Soweit Gefolgschaftsmitglieder auf Grund behördlicher Anordnung aus der SA. usw. ausscheiden mußten (z. B. bei Feuerwehren, Pol.-Verwaltungen), bedarf es zur Anrechnung der in Nr. 4 ADO. erwähnten SA.- usw. Dienstzeit keines Benehmens mit dem vom Stellvertreter des Führers bestimmten Hoheitsträger der NSDAP. (Kreisleiter) im Sinne der Nr. 4 Abs. 3 ADO.

Zu § 12 der Allgemeinen Tarifordnung.

c) Solange der arbeitslose Ehemann aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung Arbeitslosenunterstützung bezieht, ist ein Kinderzuschlag an das weibliche Gefolgschaftsmitglied nicht zu zahlen.**)

Zu § 16 der Allgemeinen Tarifordnung.

5. a) Die beim Inkrafttreten der ATO. bestehenden Regelungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden von der ADO. Nr. 2 insoweit nicht berührt, als Gefolgschaftsmitglieder auf Grund einer solchen Regelung bis zum 31. März 1938 Anwartschaften oder Ansprüche erlangt hatten. Für Gefolgschaftsmitglieder, deren Anwartschaften oder Ansprüche hiernach von der ADO. Nr. 2 nicht berührt werden, gilt jedoch die Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach der ADO. Nr. 2, wenn sie dies innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Inkrafttreten der ADO. beantragen.

b) Durch die von dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes zu erlassende Dienstordnung kann bestimmt werden, daß der bisherige Zustand hinsichtlich der Beitragsleistung der Gefolgschaftsmitglieder für die nach dem Inkrafttreten der ATO. eingestellten Gefolgschaftsmitglieder widerruflich beibehalten wird, sofern die Beitragsleistung der Gefolgschaftsmitglieder nach den bisher geltenden Bestimmungen geringer war, als die Beitragsleistung nach der ADO. Nr. 2.

c) Bei Begründung von Versorgungsansprüchen soll auch im Bereich der TO. A tunlichst die Regelung nach Abschn. 3 der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung 5) gewählt werden, soweit nicht Abschn. 4 dieser Richtlinien in Betracht kommt.

6. Eine Ergänzung der Gemeinsamen Dienstordnung bleibt zu dem Zeitpunkt vorbehalten, in dem die für die Versorgung der Gemeindebeamten gebildeten oder noch zu bildenden Ruhegehaltsklassen gem. Abschn. 3 § 6 Abs. 3 der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder 5) gleichgestellt werden.

) **Anmerkung der Herausgeber: Eingefügt durch die Zweite Änderung der GDO. . . . . vom 21. November 1941 (RMBliV. S. 2053).

1) Vgl. RGBl. 1938 I Nr. 72.

2) Vgl. RABl. 1938 S. VI 475.

3) Vgl. RABl. 1938 S. VI 471.

4) Vgl. RGBl. 1934 I S. 220.

5) Nicht veröffentlicht.

1 a) Geändert durch die Dritte Änderung (RdErl. des Reichsminiſters des Innern vom 4. März 1943 (V d 306 II/42 — 4003; MBliV. S. 384).

H2213-0470

H2213-0471

[noch: GDO. des RuPrMdI.]

Anlage 2.

Gemeinsame Dienstordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern (GDO. des RuPrMdI.) zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst *).

1. Auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Ges. zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) und der Allgemeinen Dienstordnung zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst 1) werden im Einvernehmen mit dem RFM., für die unter § 1 h) der TO. A2) genannten Betriebe zugleich im Namen des RuPrWiM., nachstehende Rechtsvorschriften als Gemeinsame Dienstordnung erlassen.

Geltungsbereich.

2. Die Gemeinsame Dienstordnung gilt für die bei den in § 1 Abs. 1 c) bis e) TO. A genannten Verwaltungen und Betrieben beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder, soweit sie unter die Tarifordnung A fallen, ferner für die bei den in § 1 Abs. 1 h) TO. A genannten Betrieben beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder. Bestimmungen der TO. A, die Regelungen durch die Dienstordnung zulassen, bleiben insoweit unberührt, als nicht die Allgemeine Dienstordnung oder diese Gemeinsame Dienstordnung die Regelung trifft oder ausschließt.

Zu § 1 der Tarifordnung A.

3. a) Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10 000 Einwohnern bestimmen durch Dienstordnung, inwieweit die sich aus dieser Gemeinsamen Dienstordnung ergebende zusätzliche Regelung auf ihre Gefolgschaftsmitglieder anzuwenden ist. Bei Spar- und Girokassen, deren Gewährverbände Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10 000 Einwohnern sind, erlassen die vorgenannte Dienstordnung, sofern die Gewährverbände Anstellungsbehörden der Gefolgschaftsmitglieder sind, der Leiter des Gewährverbandes und das Verwaltungsorgan der Spar- und Girokasse gemeinsam, sonst das Verwaltungsorgan der Spar- und Girokasse. Der Erlaß gemeinsamer Dienstordnungsbestimmungen für diese Körperschaften bleibt vorbehalten.

b) Die TO. A und die hierzu ergangenen zusätzlichen Regelungen finden auf ständig Angestellte im Sinne des Preuß. und des Anhaltischen Landesrechts Anwendung, wenn sie dies unter Verzicht auf ihre bisherigen Rechte innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Inkrafttreten der TO. A beantragen.

Zu § 3 der Tarifordnung A.

4. a) (1) In die Vergütungsgruppen VII bis IV sollen Gefolgschaftsmitglieder im Verwaltungs-, Kassen- oder Sparkassendienst in der Regel nur eingestellt werden oder aufrücken, wenn sie sowohl den Anforderungen hinsichtlich der Tätigkeitsmerkmale für diese Vergütungsgruppen genügen als auch die für den Verwaltungszweig in Betracht kommende Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Mit Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle kann von dem Erfordernis der Prüfung abgesehen werden. Der besonderen Zustimmung bedarf es nicht bei Gefolgschaftsmitgliedern, die

aa) Mitglieder der NSDAP. bis zum 14. 9. 1930 geworden sind (Mitgliedsnummer bis 340 000), oder

bb) Mitglieder der NSDAP. oder ihrer Gliederungen oder des Stahlhelms bis zum 30. 1. 1933 geworden sind und nachweisbar vor der Machtübernahme aktiv tätig waren oder

cc) vor dem 1. 4. 1938 eingestellt worden sind.

(2) Die Entscheidung, ob die Voraussetzung der aktiven Tätigkeit vor der Machtübernahme erfüllt ist, treffen die vom Stellvertreter des Führers hierzu bestimmten Hoheitsträger der NSDAP. (Kreisleiter), sie können auch aussprechen, daß ein späteres Ausscheiden aus der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen hinsichtlich der Freistellung von der Prüfung dem Gefolgschaftsmitglied nicht zum Nachteil gereichen soll.

b) Eine Ergänzung dieser Gemeinsamen Dienstordnung bleibt vorbehalten, falls sich ergeben sollte, daß in Ausnahmefällen die bereits festgelegten Tätigkeitsmerkmale nicht ausreichen (Nr. 2 der ADO.).

c) Arbeitsverträge, die vor dem Inkrafttreten der TO. A geschlossen worden sind, werden von Nr. 3 der ADO. nicht berührt.

d) (1) Über die tarifliche Verpflichtung hinaus können mit Zustimmung der in Abs. 3 bezeichneten Behörde in die Vergütungsgruppe VII eingereiht werden:

1. Stenotypisten (Stenotypistinnen) in besonderer Stellung, die außergewöhnliche Kenntnisse auf einem größeren Arbeitsgebiet erfordert,
2. Stenotypisten (Stenotypistinnen) und Kanzleiangestellte mit schwierigerer Tätigkeit, wenn sie sich durch außergewöhnliche Leistungen und unbedingte Vertrauenswürdigkeit auszeichnen.

(2) Die Einreihungen in Gruppe VII dürfen 20 v. H. der Gesamtzahl der im Kanzleidienst und als Stenotypisten oder Maschinenschreiber verwendeten Gefolgschaftsmitglieder nicht überschreiten. Ein Anspruch auf die Einreihung besteht in keinem Fall.

(3) Die Zustimmung zur ausnahmsweisen Einreihung in die Vergütungsgruppe VII wird für die Gefolgschaftsmitglieder der Provinzial-(Bezirks-)Verbände, des Hohenzollerischen Landeskommunalverbandes und der Reichshauptstadt Berlin vom RuPrMdI., im Saarland — vorbehaltlich des Widerrufs dieser Befugnis — von dem Reichskommissar für das Saarland, im übrigen — vorbehaltlich des Widerrufs dieser Befugnis — von der oberen Aufsichtsbehörde im Sinne des § 33 Abs. 2 der Ersten Durchf.-VO. zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) erteilt.

(4) Bei der Beurteilung der Leistungen und Vertrauenswürdigkeit ist die bei der Partei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen.

e) (1) Über die tarifliche Verpflichtung hinaus können mit Zustimmung der in Abs. 2 bezeichneten Behörde langjährig bewährte technische Assistenten (technische Assistentinnen) mit staatlicher Anerkennung sowie gleichwertige Kräfte mit gründlichen Fachkenntnissen, die in hygienischen, bakteriologischen, chemischen, röntgenologischen usw. Laboratorien, Forschungsanstalten, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten tätig sind, ausnahmsweise in die Vergütungsgruppe VI b aufrücken, wenn sie sich durch außergewöhnliche selbständige Leistungen auszeichnen. Ein Anspruch auf die Einreihung besteht in keinem Fall.

(2) Die Zustimmung zur ausnahmsweisen Einreihung in die Vergütungsgruppe VI b wird für die Gefolgschaftsmitglieder der Provinzial- (Bezirks-) Verbände, des Hohenzollerischen Landeskommunalverbandes und der Reichshauptstadt Berlin vom RuPrMdI., im Saarland — vorbehaltlich des Widerrufs dieser Befugnis — von dem Reichskommissar für das Saarland, im übrigen — vorbehaltlich des Widerrufs dieser Befugnis — von der oberen Aufsichtsbehörde im Sinne des § 33 Abs. 2 der Ersten Durchf.-VO. zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) erteilt.

Zu § 4 der Tarifordnung A.

5. a) (1) Neben den Bezügen nach der TO. A kann der Führer der Verwaltung oder des Betriebes an technische Angestellte der Vergütungsgruppen I bis VII, die bei Bauausführungen (Hoch- und Tiefbau) unter besonders ungünstigen äußeren Umständen zu arbeiten haben — z. B. wegen ungenügender wohnlicher Unterkunftsverhältnisse, wegen großer, mit außergewöhnlichem Zeitaufwand zu überwindender Entfernungen der Baustelle von der Bauleitung u. ä. —, eine außertarifliche Zulage, durch die jedoch der Höchstbetrag der Grundvergütung nicht überschritten werden darf, jederzeit widerruflich gewähren.

(2) Die Zulage unterliegt bei Gefolgschaftsmitgliedern, deren Vergütung nach § 8 TO. A zu kürzen ist, gleichfalls der Kürzung und darf 50 RM für den Monat nicht übersteigen. Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die eine kürzungsfreie Vergütung nach § 9 TO. A beziehen, wird auch die Zulage kürzungsfrei gewährt und darf 35 RM für den Monat nicht übersteigen.

(3) Mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage weggefallen sind, ist die Zahlung der Zulage einzustellen.

(4) Diese außertarifliche Zulage wird durch den Bezug von Vergütungen auf Grund des Reisekosten- 3) oder Umzugskostenges. 4) nicht berührt.

b) (1) Verheirateten weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern, deren Ehemann Beamter oder Angestellter einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes im Sinne des AOGÖ., im Lande Österreich im Sinne des § 1 ATO.-Ostmark ist, kann mit Rücksicht auf die für sie nach Vollendung des 26. Lebensjahres eintretende Minderung ihrer Dienstbezüge eine Ausgleichszulage gewährt werden, wenn dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

(2) Die Ausgleichszulage bemißt sich in diesen Fällen nach der Höhe des Unterschiedsbetrages der bisherigen gekürzten Vergütung nach Anl. 2 zu § 9 TO. A und den gekürzten nach § 5 Abs. 1 a.a.O. sich ergebenden Bezügen, neben denen sie gewährt wird.

(3) Die Ausgleichszulage, die den Kürzungen der 3 Gehaltskürzungs-VOn. nicht mehr unterliegt, vermindert sich jeweils bei Erhöhung der neuen gekürzten Bezüge durch Steigerung der Grundvergütung oder Aufrücken in eine Vergütungsgruppe mit niedrigerer Ordnungszahl, bis der Ausgleich erreicht ist. 1)

Zu § 9 der Tarifordnung A. 1)

c) Ledigen Gefolgschaftsmitgliedern unter 26 Jahren — in den Vergütungsgruppen I—III unter 30 Jahren — kann beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 BesG. in der Fassung des Ges. über die Einunddreißigste Änderung des Besoldungsges. (RGBl. 1937 I S. 1355) eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wohnungsgeldzuschuß eines verheirateten und eines ledigen Gefolgschaftsmitgliedes mit vollendetem 26. bzw. 30. Lebensjahr neben der kürzungsfreien Vergütung nach § 9 Abs. 1 und Anl. 2 der TO. A gewährt werden. Die außertarifliche Zulage ist nach den drei Gehaltskürzungs-VOn. zu kürzen, und zwar bei Gefolgschaftsmitgliedern der Vergütungsgruppen:

	in Sonderklasse und Ortsklasse A	in Ortsklassen B, C und D
I und II um	21 v. H.	22 v. H.
III bis VI um	20 v. H.	21 v. H.
VII bis X um	19 v. H.	20 v. H.

---

1) **Anmerkung der Herausgeber:** Eingefügt bzw. geändert durch die Erſte Änderung der GDO. des RuPMdJ. vom 27. Oktober 1938 (RMBliV. Seite 1809).

H2213-0472

H2213-0473

[noch: GDO. des RuPrMdI.]

Zu § 10 der Tarifordnung A.

6. a) Die Vorschrift der Nr. 1 ADO. findet auch auf die in § 1 Abs. 1 e) und h) TO. A genannten Verwaltungen und Betriebe Anwendung.

b) Die Ausbildung zum H.J.-Führer gemäß der Ausbildungsordnung für das Führerkorps der Hitler-Jugend (Vf. des JFdDtR. vom 23. Februar 1938 veröffentlicht im VB. vom 24. Februar 1938) gilt als Schulausbildung im Sinne von § 10 Abs. 3 TO. A.[6])

Zu § 11 der Tarifordnung A.

7. Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes kann den in Röntgenbetrieben tätigen und mit ganztägigen Arbeiten mit Röntgenstrahlen beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern, die nach § 11 TO. A Urlaubsanspruch von weniger als 28 Tagen haben, einen Erholungsurlaub bis zu 28 Tagen im Jahr gewähren, wenn nach dem für den Einzelfall einzuholenden ärztlichen Gutachten besondere Erholungsbedürftigkeit vorliegt.

Zu § 12 der Tarifordnung A.

8. (1) Gefolgschaftsmitgliedern, die nicht der Krankenversicherungspflicht nach der RVO. unterliegen, werden, soweit nicht besondere Krankenkassen bestehen, Beihilfen unter sinngemäßer Anwendung der Beihilfengrundsätze über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Notstandsbeihilfen) für Beamte [5]) gewährt.

(2) Auf krankenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder finden, soweit nicht besondere Krankenkassen bestehen, die Beihilfengrundsätze [5]) mit dem Abmaß Anwendung, daß die Beihilfe nicht höher bemessen wird, als erforderlich ist, um die Leistung des Versicherungsträgers nach der RVO. zu den beihilfefähigen Kosten auf den Betrag zu ergänzen, der gewährt worden wäre, wenn eine Pflichtversicherung nicht vorgelegen hätte.

(3) Ausgeschiedenen Gefolgschaftsmitgliedern, die Übergangsgeld beziehen, können Beihilfen im Falle eines besonders dringlichen Bedürfnisses zu den beihilfefähigen Kosten gewährt werden, die bis zum Ende des Zeitraums entstanden sind, für den Übergangsgeld gezahlt wird. Auf andere ausgeschiedene Gefolgschaftsmitglieder finden die Beihilfengrundsätze keine Anwendung.

(4) Die freiwillige Versicherung bei einem Träger der Krankenversicherung nach der RVO. ist wie die Versicherung bei einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung anzusehen (§ 42 der Beihilfengrundsätze) [5]).

(5) Sterbegelder, die auf Grund einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährt werden, sind bei der Gewährung der Beihilfe wie Erträgnisse aus Sterbekassen (§ 43 der Beihilfengrundsätze) [5]) anzusehen.

Zu § 16 der Tarifordnung A.

9. a) Die Entscheidung gem. Nr. 8 Abs. 2 c der ADO. trifft die Aufsichtsbehörde.

b) Beauftragte Stellen im Sinne der Nr. 13 der ADO. ist die Aufsichtsbehörde, die Beanstandungen nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen geltend machen soll. Bei der Kündigung von vorübergehend beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern mit mindestens vier Kindern bedarf es keines Berichts an die Aufsichtsbehörde.

c) In Abweichung von der ADO. Nr. 1 zu § 16 TO. A kann weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern, die auf Grund des § 17 TO. A und der ADO. Nr. 4 zu § 17 TO. A aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, das Übergangsgeld nach Maßgabe der Bestimmungen in ADO. Nr. 1 bis 9 zu § 16 TO. A auch dann gezahlt werden, wenn sie am Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses das 21. Lebensjahr noch nicht beendet haben.[6])

Zu § 20 der Tarifordnung A.

10. a) Für die Gewährung der Vorschüsse ist gem. Nr. 6 Abs. 2 der ADO. der Führer der Verwaltung oder des Betriebes zuständig.

b) Die Zustimmung zu Abweichungen gem. Nr. 7 Abs. 1 der ADO. wird für die Gefolgschaftsmitglieder der Provinzial- (Bezirks-) Verbände, des Hohenzollerischen Landeskommunalverbandes und der Reichshauptstadt Berlin vom RuPrMdI., im Saarland von dem Reichskommissar für das Saarland, im übrigen von der oberen Aufsichtsbehörde im Sinne des § 33 Abs. 2 der Ersten Durchf.-VO. zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) erteilt.

c) Die Befugnis aus Nr. 7 Abs. 3 der ADO. wird auf den Führer der Verwaltung oder des Betriebes übertragen.

d) Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes bleibt befugt, nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen Vorschüsse für eigene Kraftfahrzeuge zu gewähren, die auf seine Veranlassung oder im überwiegenden Interesse des Dienstes mit seiner Zustimmung vom Gefolgschaftsmitglied beschafft werden.

---

*) Betrifft nicht das Land Öſterreich.

[1] Vgl. RGBl. 1938 I Nr. 72.

[2] Vgl. RABl. 1938 S. VI 475.

[3] Vgl. RGBl. 1933 I S. 1067; 1936 I S. 179; 1937 I S. 575.

[4] Vgl. RGBl. 1935 I S. 566; 1936 I S. 180.

[5] Vgl. RBeſBl. 1928 S. 197; 1929 S. 26, 87; 1930 S. 55, 117; 1931 S. 33, 54; 1932 S. 30, 69; 1936 S. 30; 1937 S. 220; 1938 S. 29.

[6] **Anmerkung der Herausgeber:** Eingefügt durch die Erſte Änderung der GDO. des RuPr. MdJ. vom 27. Oktober 1938 (RMBliV. S. 1809).

Anlage 3.

Gemeinsame Dienstordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern (GDO. des RuPMdI.) zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst *).

1. Auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Ges. zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) und der Allgemeinen Dienstordnung zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst [1])

H2213-0474

H2213-0475

Weglege Blatt IV O 1 Fortſ. 43 vom 15. Oktober 1938!
Beachte die Fußnote!

[noch: GDO. des RuPrMdI.]

werden im Einvernehmen mit dem RFM., für die unter § 1 Abs. 2 g) der TO. B [2]) genannten Betriebe zugleich im Namen des RuPrWiM., nachstehende Rechtsvorschriften als Gemeinsame Dienstordnung erlassen.

Geltungsbereich.

2. Die Gemeinsame Dienstordnung gilt für die bei den in § 1 Abs. 2 c) bis e) TO. B genannten Verwaltungen und Betrieben beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder, soweit sie unter die TO. B fallen, ferner für die bei den in § 1 Abs. 2 g) TO. B genannten Betrieben beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder. Bestimmungen der TO. B, die Regelungen durch die Dienstordnung zulassen, bleiben insoweit unberührt, als nicht die Allgemeine Dienstordnung oder diese Gemeinsame Dienstordnung die Regelung trifft oder ausschließt.

Zu § 1 der Tarifordnung B.

3. Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10 000 Einw. bestimmen durch Dienstordnung, inwieweit die sich aus dieser Gemeinsamen Dienstordnung ergebende zusätzliche Regelung auf ihre Gefolgschaftsmitglieder anzuwenden ist. Bei Spar- und Girokassen, deren Gewährverbände Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10 000 Einwohner sind, erlassen die vorgenannte Dienstordnung, sofern die Gewährverbände Anstellungsbehörden der Gefolgschaftsmitglieder sind, der Leiter des Gewährverbandes und das Verwaltungsorgan der Spar- und Girokasse gemeinsam, sonst das Verwaltungsorgan der Spar- und Girokasse. Der Erlaß gemeinsamer Dienstordnungsbestimmungen für diese Körperschaften bleibt vorbehalten.

Zu § 2 der Tarifordnung B.

4. Die Befugnis wird auf den Führer der Verwaltung oder des Betriebes übertragen.

Zu § 4 der Tarifordnung B.

5. a) Der Zuschlag für Sonntagsarbeit beträgt 25 v. H. des Lohnes. Der Sonntagszuschlag ist bei Überstunden, die mit einem Zuschlag nach § 9 Abs. 2 TO. B abzugelten sind, neben diesem Zuschlag zu zahlen. Im Falle des § 9 Abs. 1 TO. B tritt er an die Stelle des dort vorgesehenen Zuschlages.

b) Verwaltungen und Betriebe, die bisher einen Zuschlag für Nachtarbeit gewährt haben, können durch Dienstordnung den Zuschlag für Nachtarbeit bis zu der bisher zulässigen Höhe aufrechterhalten. Im Falle des § 9 Abs. 2 TO. B kann neben dem dort vorgesehenen Zuschlag der Nachtarbeitszuschlag bis zu 25 v. H. des Lohnes bemessen werden.

c) Inwieweit für Arbeitsleistungen, die weder dienstplanmäßig noch Überstundenarbeit sind, ein Zuschlag gewährt wird, bestimmt die Dienstordnung im Rahmen der bisherigen Zuschlagsregelung.

d) Der Lohn im Sinne der Zuschlagsberechnung nach den vorstehenden Buchst. a) bis c) und der Nr. 2 ADO. umfaßt nach näherer Bestimmung der Dienstordnung auch die dem Gefolgschaftsmitglied laufend gewährten Lohnzulagen, soweit es sich nicht um die in der TO. B geregelten Zuschläge — abgesehen von der Dienstzeitzulage — handelt.

e) Die Festsetzung einer von Abs. 1 Satz 1 TO. B abweichenden Zeitrechnung wird der vom Führer der Verwaltung oder des Betriebes zu erlassenden Dienstordnung vorbehalten.

Zu § 5 der Tarifordnung B.

6. (1) Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes kann durch Dienstordnung Lohnzulagen bis zu der Höhe festsetzen, daß die Löhne nach der TO. B zusammen mit den Lohnzulagen den Lohnstand vor dem Inkrafttreten der TO. B erreichen. Zu den Löhnen nach der TO. B gehören auch die Dienstzeitzulagen und solche Zuschläge, die nicht in den §§ 4, 6, 9 und 12 TO. B oder in den diese Bestimmungen ergänzenden Vorschriften geregelt sind. Zum bisherigen Lohnstand gehören Löhne, Dienstzeitzulagen und sonstige Zuschläge, soweit sie nicht den Charakter der in den §§ 4, 6, 9 und 12 TO. B oder in den diese Bestimmungen ergänzenden Vorschriften geregelten Zuschläge haben.

(2) Die Dienstordnung kann bestimmen, daß für Gefolgschaftsmitglieder, die seit Vollendung des 21. Lebensjahres eine Dienstzeit von 7 Jahren (Nr. 1 ADO. zu § 8 TO. B) zurückgelegt haben, eine weitere Zulage von 1 Rpf. für die Stunde tritt, wenn der Höchstbetrag der Dienstzeitzulage nach der bisherigen Lohnregelung vor Inkrafttreten der TO. B höchstens 4 Rpf. für die Stunde betrug.

Zu § 6 der Tarifordnung B.

7. Die nach ADO. Nr. 1 zulässigen Kinderzuschläge werden beim Vorliegen der dort bezeichneten Voraussetzungen gewährt.[1])

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch die Fünfte Änderung der GDO. des RMdJ. zur Tarifordnung B (RdErl. des RMdJ. vom 4. März 1943 (V d 306 III/42 — 4003; MBliV.

H2213-0476

Zu § 8 der Tarifordnung B.

8. Die Dienstzeitzulage wird nach den in Nr. 1 der ADO. vorgesehenen Rpf-Beträgen gewährt.

Zu § 9 der Tarifordnung B.

9. a) Der Zuschlag für Mehrarbeit beträgt 15 v. H. des Lohnes.

b) Soweit in unmittelbarem Anschluß an die Arbeitszeit mindestens 3 Überstunden geleistet werden, erhält das Gefolgschaftsmitglied einen halben Stundenlohn besonders vergütet, wenn bisher eine solche besondere Vergütung gewährt worden ist.

c) Der Lohn im Sinne der Zuschlagsberechnung nach dem Buchst. a) und dem Abs. 2 TO. B umfaßt nach näherer Bestimmung der Dienstordnung auch die dem Gefolgschaftsmitglied laufend gewährten Lohnzulagen, soweit es sich nicht um die in der TO. B geregelten Zuschläge — abgesehen von der Dienstzeitzulage — handelt.

Zu § 13 der Tarifordnung B.

10. a) Durch die Dienstordnung kann bestimmt werden, daß für die Einreihung in die Lohngruppe B die bisherigen Einreihungsgrundsätze weitergelten.

b) Dem nach § 13 Abs. 1 TO. B sich ergebenden Lohn werden der Kinderzuschlag und die Dienstzeitzulage nur zugeschlagen, wenn die Dienstordnung es bestimmt.

Zu § 14 der Tarifordnung B.

11. a) Bei Abweichungen von Nr. 1, 2 und 3 der ADO. gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Abweichungen in der durch den Führer der Verwaltung oder des Betriebes zu erlassenden Dienstordnung festgesetzt werden.

b) Für die Gewährung der Vorschüsse ist gem. Nr. 13 Abs. 2 der ADO. der Führer der Verwaltung oder des Betriebes zuständig.

c) Die Zustimmung zu Abweichungen gem. Nr. 14 Abs. 1 der ADO. wird für die Gefolgschaftsmitglieder der Provinzial- (Bezirks-) Verbände, des Hohenzollerischen Landeskommunalverbandes und der Reichshauptstadt Berlin vom RuPrMdI., im Saarland von dem Reichskommissar für das Saarland, im übrigen von der oberen Aufsichtsbehörde im Sinne des § 33 Abs. 2 der Ersten Durchf.-VO. zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) erteilt.

d) Die Befugnis aus Nr. 14 Abs. 3 der ADO. wird auf den Führer der Verwaltung oder des Betriebes übertragen.

e) Der Lohn im Sinne des Abs. 3 TO. B umfaßt nach näherer Bestimmung der Dienstordnung auch die dem Gefolgschaftsmitglied für regelmäßige Arbeitsstunden laufend gewährten Lohnzulagen und Zuschläge.

Zu § 15 der Tarifordnung B.

12. a) Die Krankenbezüge regeln sich ohne Rücksicht darauf, ob eine Betriebskrankenkasse besteht, ausschließlich nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 12 TO. B.

b) (1) Gefolgschaftsmitgliedern, die nicht der Krankenversicherungspflicht nach der RVO. unterliegen, werden, soweit nicht besondere Krankenkassen bestehen, Beihilfen unter sinngemäßer Anwendung der Beihilfengrundsätze über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Notstandsbeihilfen) für Beamte [3]) gewährt.

(2) Auf krankenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder finden, soweit nicht besondere Krankenkassen bestehen, die Beihilfengrundsätze [3]) mit dem Abmaß Anwendung, daß die Beihilfe nicht höher bemessen wird, als erforderlich ist, um die Leistung des Versicherungsträgers nach der RVO. zu den beihilfefähigen Kosten auf den Betrag zu ergänzen, der gewährt worden wäre, wenn eine Pflichtversicherung nicht vorgelegen hätte.

(3) Die freiwillige Versicherung bei einem Träger der Krankenversicherung nach der RVO. ist wie die Versicherung bei einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung anzusehen (§ 42 der Beihilfengrundsätze)[3]).

(4) Sterbegelder, die auf Grund einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährt werden, sind bei der Gewährung der Beihilfe wie Erträgnisse aus Sterbekassen (§ 43 der Beihilfengrundsätze)[3]) anzusehen.

Zu § 16 der Tarifordnung B.

13. Unter Dienstbezügen im Sinne der Nr. 1 der ADO. ist der Zeitlohn im Sinne des § 14 Abs. 3 TO. B und des Buchst. e) der Gemeinsamen Dienstordnung hierzu zu verstehen.

Zu § 18 der Tarifordnung B.

14. a) Soweit einzelne Gefolgschaftsmitglieder auf Grund der bisherigen Regelung einen längeren Urlaub erhalten haben, kann diesen Gefolgschaftsmitgliedern ein Zusatzurlaub, jedoch insgesamt nicht über den bisher erreichten Urlaub hinaus, widerruflich gewährt werden.

b) Feuerhausarbeiter erhalten einen Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen, bis sie einen Urlaub von insgesamt 18 Arbeitstagen erreicht haben. Zu den Feuerhausarbeitern sind außer den Retortenarbeitern der Gasanstalten auch diejenigen Gefolgschaftsmitglieder zu rechnen, welche in beengten Kesselhäusern (unter 3 m Heizerstand) einen hochbeanspruchten Dampfkessel von mehr als 100 qm Heizfläche bei Steinkohlen- oder Brikettfeuerung oder 80 qm Heizfläche bei Rohbraunkohlenfeuerung von Hand zu bedienen oder als Schlacken- oder als Aschenzieher in automatisch beschickten Dampfkesselanlagen in schlecht gelüfteten Räumen ihre Arbeit zu verrichten haben. Als hochbeanspruchte Dampfkessel sind solche anzusehen, bei welchen auf den Quadratmeter Heizfläche mehr als 24 kg Dampf erzeugt werden. Hilfsarbeiter können durch Dienstordnung den Feuerhausarbeitern gleichgestellt werden, wenn sie überwiegend die Tätigkeit der Feuerhausarbeiter ausüben.

S. 385). — Füge auf Blatt IV O 1 Fortſetzung 42 Rückſeite zum Titel unter „Anlage 3“ als Fußnote **) hinzu: Mit der Änderung der Fünften Änderung der GDO. des RMdJ. zur TO. B (MBliV. S. 385) vom 4. März 1943.

H2213-0477

Weglege Blatt IV O 1 Fortſetzung 44 vom 30. April 1941!

Zu § 21 der Tarifordnung B.

15. Beauftragte Stelle im Sinne der Nr. 1 der ADO. ist die Aufsichtsbehörde, die Beanstandungen nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen geltend machen soll. Bei der Kündigung von vorübergehend beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern mit mindestens 4 Kindern bedarf es keines Berichts an die Aufsichtsbehörde.

Zu § 22 der Tarifordnung B.

16. Die Dienstordnung kann bestimmen, daß vor dem Inkrafttreten der TO. B bestehende für die Gefolgschaftsmitglieder günstigere Regelungen weitergelten.

---

*) Betrifft nicht das Land Öſterreich.
1) Vgl. RGBl. 1938 I Nr. 72.
2) Vgl. RABl. 1938 S. VI 489.
3) Vgl. RBeſBl. 1928 S. 197; 1929 S. 26, 87; 1930 S. 55, 117; 1931 S. 33, 54; 1932 S. 30, 69; 1936 S. 30; 1937 S. 220; 1938 S. 29.

Anlage 4.

Gemeinsame Dienstordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern (GDO. des RuPrMdI.) betreffend Prüfungen für den Verwaltungs-, Kassen- oder Sparkassendienst in Gemeinden und Gemeindeverbänden mit weniger als 10 000 Einwohnern *).

1. Auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Ges. zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) wird die nachstehende Gemeinsame Dienstordnung für die unter den Geltungsbereich dieser Gemeinsamen Dienstordnung fallenden Spar- und Girokassen zugleich im Namen des RuPrWiM. erlassen.

Geltungsbereich.

2. Die Gemeinsame Dienstordnung gilt für die Verwaltungen und Betriebe von Gemeinden und Gemeindeverbänden mit weniger als 10 000 Einwohnern sowie für diejenigen Spar- und Girokassen, deren Gewährverbände sie sind.

Prüfungen für den Verwaltungs-, Kassen- oder Sparkassendienst.

3. Soweit die unter den Geltungsbereich dieser Gemeinsamen Dienstordnung fallenden Verwaltungen und Betriebe sowie Spar- und Girokassen Gefolgschaftsmitgliedern Vergütungen gewähren, die den Vergütungen nach den Vergütungsgruppen VII, VI b, V oder IV TO. A 1) gleichkommen, gelten für sie die Bestimmungen unter a) der Gemeinsamen Dienstordnung des RuPrMdI. zu § 3 der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst über das Erfordernis der Ablegung von Prüfungen im Verwaltungs-, Kassen- oder Sparkassendienst entsprechend. Ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmung unter a) der Gemeinsamen Dienstordnung des RuPrMdI. zu § 3 der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst 2) vorliegen, entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde.

---

*) Betrifft nicht das Land Öſterreich.
1) Vgl. RABl. 1938 S. VI 475.
2) Vgl. RMBliV. 1938 S. 769.

o)

Beſondere Dienſtordnung für Kriegsaushilfsangeſtellte.

(Reichsarbeitsblatt Heft 15 S. II 160)
Mit der Berichtigung vom 13. Juli 1940 (RArbBl. Heft 19 S. I 302.)

Mit der Änderung durch die „Erſte Änderung der Beſonderen Dienſtordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs und des Landes Preußen im Geſchäftsbereich des Reichsarbeitsminiſteriums, betr. Aushilfsangeſtellte, die aus Anlaß des beſonderen Einſatzes der Wehrmacht eingeſtellt worden ſind (DO. RAM.-Kriegshilfsangeſtellte) vom 8. März 1941 (Reichsarbeitsblatt Heft 9 Seite I 150) und der „Zweiten Änderung der Beſ. DO." vom 26. Mai 1942 (RArbBl. Heft 16 Seite I 265).

Im RBesBl. 1940 S. 45 Nr. 3363 (in Preußen: PrBesBl. 1940 S. 148) ist die Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 22. Januar 1940, betr. Aushilfsangestellte, veröffentlicht worden. In Verfolg dieser Anordnung habe ich für die mir unterstellten Verwaltungen und Betriebe des Reichs und des Landes Preußen die nachstehend abgedruckte Besondere Dienstordnung (DO. RAM.-Kriegsaushilfsangestellte) erlassen. Ich ersuche, danach zu verfahren.

Zur Klarstellung bemerke ich folgendes:

Der Abschluß befristeter Dienstverträge bleibt nach wie vor zulässig, soll aber einen Gesamtzeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten. Befristet beschäftigte Angestellte sind stets als Aushilfsangestellte im Sinne der TO. A § 1 Abs. 4 a zu beschäftigen.

Der DO. RAM.-Kriegsaushilfsangestellte sind nach a. a. O. Nr. 5 auch solche zu den in a. a. O. Nr. 1 bezeichneten Zwecken eingetretene Angestellte zu unterstellen, die

s. Z. nicht als Aushilfsangestellte im Sinne der TO. A § 1 Abs. 4 a eingestellt worden sind. Dienstverhältnisse, deren Befristung abgelaufen ist, sind im Sinne der Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 der DO. RAM.-Kriegsaushilfsangestellte dieser zu unterstellen.

Da nach DO. RAM.-Kriegsaushilfsangestellte Nr. 3 für den hier betroffenen Personenkreis die Bestimmung der DO. RAM. Nr. 7 b entfällt, ist auch bei Angestellten, die nach der bisherigen Regelung am 1. Juni 1940 noch unter TO. A § 1 Abs. 4 a fallen würden, aber nunmehr zu den in DO. RAM.-Kriegsaushilfsangestellte Nr. 1 bezeichneten Kräften gehören, die Dienstzeit im Sinne der ATO. § 7 festzusetzen. Diese Festsetzung wirkt sich bei Bemessung der betreffenden tariflichen Ansprüche, abgesehen von der Kündigungsfrist, vom 1. Juni 1940 an uneingeschränkt aus. — Für Angestellte, die nicht zu den in DO. RAM.-Kriegsaushilfsangestellte Nr. 1 bezeichneten Angestellten gehören und denen bei der Einstellung eröffnet wurde, daß sie längstens mit einer Beschäftigung bis zu 6 Monaten zu rechnen haben, gilt DO. RAM. Nr. 7 b auch weiterhin.

Für die schriftliche Mitteilung nach DO. RAM.-Kriegsaushilfsangestellte Nr. 5 Satz 1 ist folgender Wortlaut zu wählen:

> „Sie sind nach dem 25. August 1939 zur Vertretung eingezogener Dienstkräfte (oder: zur Erfüllung zusätzlicher Kriegsaufgaben) eingestellt worden. Für Sie gelten daher vom 1. Juni 1940 an die Bestimmungen der DO. RAM.-Kriegsaushilfsangestellte. Danach beträgt die Frist zur Kündigung Ihres Dienstverhältnisses, abweichend von TO. A § 16, für die Dauer der Aushilfstätigkeit 2 Wochen zum Monatsschluß. ATO. § 1 Abs. 4 a und DO. RAM. Nr. 7 b, betr. Nichtanrechnung von Dienstzeiten und Nichtgewährung von Urlaub während des Aushilfsangestelltenverhältnisses, finden auf Ihr Dienstverhältnis keine Anwendung. — Abgesehen von der Abweichung nach Satz 3 und 4 werden auf Sie die Bestimmungen der ATO. und TO. A sowie die dazu gehörigen Dienstordnungen angewendet."

In der Mitteilung sind Satz 4 und von Satz 5 die Worte „und 4" wegzulassen, wenn die 6-Monatsfrist am 1. Juni 1940 bereits vollendet ist oder wenn der Angestellte s. Z. nicht als Aushilfsangestellter eingestellt worden ist.

Da als Aushilfsangestellte auch häufiger Ruhestandsbeamte beschäftigt sein werden, verweise ich in diesem Zusammenhang auf den Erlaß des RMdF. vom 26. Februar 1940 (RBesBl. 1940 S. 46 Nr. 3364, in Preußen: PrBesBl. 1940 S. 149). Ich ersuche, von der Kündigungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, wenn Ruhestandsbeamte inzwischen zum Wehrdienst eingezogen sind oder künftig noch eingezogen werden.

Die Leiter der meiner Aufsicht unterstellten Körperschaften des öffentlichen Rechts usw. (Versicherungsträger und ihre Reichsverbände, Heimstätten usw.) ersuche ich, entsprechend zu verfahren. Die Befugnis, die Dienstbezüge der Kriegsaushilfsangestellten im Rahmen der Anordnung vom 22. Januar 1940 — Ziff. II — gegebenenfalls anderweit — geringer — zu bemessen, von der ich für die Aushilfskräfte bei den mir unterstellten Dienststellen der Reichs- und der preußischen Verwaltung keinen Gebrauch gemacht habe, bleibt unberührt.

*

Besondere Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs und des Landes Preußen im Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums, betr. Aushilfsangestellte, die aus Anlaß des besonderen Einsatzes der Wehrmacht eingestellt worden sind (DO. RAM.-Kriegsaushilfsangestellte).

Auf Grund der Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 22. Januar 1940, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 1. Februar 1940 Nr. 3, wird mit Wirkung vom 1. Juni 1940 ab für Aushilfsangestellte im Sinne der nachstehenden Nr. 1 folgende Regelung getroffen:

Nr. 1:

Kriegsaushilfsangestellte im Sinne dieser Bestimmungen sind Angestellte, die nach dem 25. August 1939 eingestellt worden sind

a) zur Vertretung von Dienstkräften, die zur Wehrmacht eingezogen, zu zeitlich begrenzter Dienstpflicht oder zu langfristigem Notdienst herangezogen worden sind,

b) zur Erfüllung zusätzlicher Kriegsaufgaben,

wenn ihnen eine Mitteilung nach Nr. 5 Satz 1 gemacht oder ein Dienstvertrag nach Nr. 5 Satz 2 abgeschlossen worden ist.

Der Einstellung auf Dienstvertrag ist eine Beschäftigung auf Grund der zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung erlassenen Verordrungen gleichzuachten.

Nr. 1 A:

(1) Die Dienstbezüge der mindestens 18 Jahre alten Kriegsaushilfsangestellten können durch Dienstvertrag für die Dauer der Aushilfstätigkeit abweichend von der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst festgesetzt werden.

(2) Dabei dürfen nicht unterschritten werden

a) bei den noch nicht 26 — in den Vergütungsgruppen I bis III noch nicht 30 — Jahre, aber mindestens 18 Jahre alten Kriegsaushilfsangestellten die jeweils niedrigsten Bezüge eines Gefolgschaftsmitgliedes der gleichen Ortsklasse unter 26 bzw. 30 Jahren (Anlage 2 der Tarifordnung A) derjenigen Vergütungsgruppe, deren Merkmalen ihre Tätigkeit als Kriegsaushilfsangestellte entspricht;

b) bei den übrigen mindestens 26 — in den Vergütungsgruppen I bis III mindestens 30 — Jahre alten Gefolgschaftsmitgliedern die tariflichen Bezüge eines 26 — in den Vergütungsgruppen I bis III eines 30 — Jahre alten Gefolgschaftsmitgliedes der gleichen Ortsklasse derjenigen Vergütungsgruppe, deren Merkmalen ihre Tätigkeit als Kriegsaushilfsangestellte entspricht.[1]

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Nr. 1 A eingefügt durch die „Zweite Änderung der Beſonderen Dienſtordnung für Kriegsaushilfsangeſtellte" vom 26. Mai 1942 (RArbBl. Heft 16 Seite I 265).

H2213-0478

H2213-0479

Weglege Blatt IV O 1 Fortſ. 45 vom 23. Auguſt 1941!

Nr. 2:

Für Kriegsaushilfsangestellte (Nr. 1) wird abweichend von TO. A § 16 die Kündigungsfrist für die Dauer der Aushilfstätigkeit auf 2 Wochen zum Monatsschluß festgesetzt.

Nr. 3:

TO. A § 1 Abs. 4 Buchst. a findet auf sie keine Anwendung; damit entfällt für die Kriegsaushilfsangestellten auch die Bestimmung in der für den Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums erlassenen Besonderen Dienstordnung vom 31. Januar 1940 (Reichsarbeitsbl. 1940 Nr. 6 S. I 68) DO. RAM. Nr. 7 b.

Nr. 4:

Abgesehen von den in den Nrn. 1 A, 2 und 3 angegebenen Abweichungen sind auf die Kriegsaushilfsangestellten die Bestimmungen der ATO. und TO. A sowie die dazugehörigen Dienstordnungen anzuwenden.[2]

Nr. 5:

Angestellten, die nach dem 25. August 1939 zu den in Nr. 1 bezeichneten Zwecken eingestellt worden sind und der DO. RAM.-Kriegsaushilfsangestellte unterstellt werden sollen, ist unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, daß sie vom 1. Juni 1940 an den Bestimmungen der DO. RAM.-Kriegsaushilfsangestellte unterliegen. Mit Angestellten, die zu den in Nr. 1 bezeichneten Zwecken eingestellt werden und der DO. RAM.-Kriegsaushilfsangestellte unterstellt werden sollen, ist im Dienstvertrag neben den in Nr. X der Gemeinsamen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs vom 30. April 1938 (RBesBl. 1938 S. 169 Nr. 2862) angegebenen Bestimmungen die Geltung dieser Besonderen Dienstordnung ausdrücklich zu vereinbaren.

Befristete Dienstverhältnisse sind nicht der DO. RAM.-Kriegsaushilfsangestellte zu unterstellen. Das gleiche gilt für Dienstverhältnisse, die mit Schwerbeschädigten im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) eingegangen werden.[1]

p)

Allgemeine Dienſtordnung (ADO) für künſtleriſche und techniſche Theaterangeſtellte im öffentlichen Dienſt. Vom 25. Juni 1941.

(Reichsgeſetzblatt I S. 358).

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, dem Reichsminister des Innern und dem Preußischen Ministerpräsidenten nachstehende Rechtsvorschriften als Allgemeine Dienstordnung erlassen:

Nr. 1

Diese Allgemeine Dienstordnung gilt für das künstlerische Theaterpersonal und für die technischen Theaterangestellten, die nach ihrem Einkommen nicht mehr angestelltenversicherungspflichtig sind.

Nr. 2

(1) Arbeitsverträge, in denen Gagen festgesetzt sind, die auf das Jahr berechnet 8000 RM übersteigen, sind an die Zustimmung des zuständigen Reichsministers oder der von ihm beauftragten Stelle gebunden. Die Grenze von 8000 RM kann durch den zuständigen Reichsminister herabgesetzt werden.

(2) Der Zustimmung nach Absatz 1 bedarf es nicht bei Gastspielverträgen bis zu einer zehnmaligen Verpflichtung für eine Bühne in einer Spielzeit.

Nr. 3

Die übrigen Allgemeinen Dienstordnungen finden keine Anwendung; jedoch bewendet es für den Geltungsbereich der Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester bei der Allgemeinen Dienstordnung für die Musiker der deutschen Kulturorchester vom 22. Juli 1939.

Nr. 4

(1) Zuständiger Reichsminister im Sinne der Nr. 2 ist:

a) für die vom Reich betriebenen Theater der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda,

---

Anmerkungen der Herausgeber:

[1] Satz 2 des Abſ. 2 eingefügt durch die „Erſte Änderung der Beſonderen Dienſtordnung . . uſw." vom 8. März 1941 (Reichsarbeitsblatt Heft 9 Seite 150), mit Wirkung vom 1. Dezember 1940 in Kraft getreten.

[2] Nr. 4 in der Faſſung der „Zweiten Änderung der Beſonderen Dienſtordnung . . . uſw." vom 26. Mai 1942 (RArbBl. Heft 16 Seite I 265).

b) für die von den Deutschen Ländern — mit Ausnahme Preußens — betriebenen Theater der Reichsminister der Finanzen,

c) für die von den Reichsgauen betriebenen Theater der Reichsminister des Innern,

d) für sämtliche übrigen Theater der öffentlichen Hand der Reichsminister des Innern.

(2) Für den Geschäftsbereich des Preußischen Ministerpräsidenten tritt an die Stelle eines Reichsministers der Preußische Ministerpräsident.

(3) Das Burgtheater und die Staatsoper in Wien sowie im Einzelfall andere Bühnen, die künftig unter Rechtsträgerschaft eines Reichsgaues unmittelbar mit Mitteln des Reichs betrieben werden, gelten bei Anwendung der vorstehenden Regelung als unmittelbare Reichstheater.

(4) Soweit in den Fällen zu Absatz 1 b, c und d Fragen von besonderer oder überwiegend künstlerischer Bedeutung behandelt werden, sind die Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda zu treffen.

Nr. 5

Das Erfordernis der Bestätigung der Anstellung von Bühnenleitern, Intendanten, Theaterdirektoren, Ersten Kapellmeistern und Oberspielleitern durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda gemäß § 4 des Theatergesetzes vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 411) wird durch diese Allgemeine Dienstordnung nicht berührt.

Nr. 6

Diese Allgemeine Dienstordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft; soweit bisher auf Grund anderer Allgemeiner Dienstordnungen Leistungen gewährt worden sind, hat es hierbei sein Bewenden.

Nr. 7

Diese Allgemeine Dienstordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

q)

Allgemeine Dienſtordnung (ADO) zur Tarifordnung für Gefolgſchaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanſtalten des Reichs, der Reichsgaue, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsverſicherung (Kr T). Vom 12. Juli 1941.

(Reichsgeſetzblatt I S. 387).

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) werden im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern und dem Preußischen Finanzminister zur Regelung der Dienstverhältnisse für die unter die Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (Kr T) fallenden Gefolgschaftsmitglieder nachstehende Rechtsvorschriften als Allgemeine Dienstordnung mit Wirkung vom 1. Juli 1941 an erlassen. Sie gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Zu § 1 Kr T

Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10 000 Einwohnern bestimmen durch Dienstordnung, inwieweit die Kr T und die sich aus Allgemeinen Dienstordnungsbestimmungen ergebende zusätzliche Regelung auf die Gefolgschaftsmitglieder der von ihnen betriebenen Anstalten anzuwenden sind. Abweichungen von den tariflichen und den durch die Allgemeine Dienstordnung getroffenen Bestimmungen sind in gleichem Umfang wie bei den übrigen Trägern der Anstalten an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern gebunden.

Zu § 2 Kr T

a) die jeweiligen Bestimmungen der

1. Allgemeinen Dienstordnung, insbesondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO),
2. Allgemeinen Dienstordnung, insbesondere zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO A),
3. Allgemeinen Dienstordnung, insbesondere zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO B),
4. Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

finden insoweit Anwendung, als die Arbeitsverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder sich auf Grund der Bestimmungen der Kr T nach der ATO, TO A oder TO B richten und in der Kr T oder der ADO zur Kr T nicht etwas anderes bestimmt ist.

b) Soweit durch § 12 Abs. 1 TO A oder § 15 Abs. 12 TO B eine Zuständigkeit für die Anerkennung der Notwendigkeit eines Kur- oder Heilverfahrens nicht begründet ist, kann der Träger der Anstalt über die Notwendigkeit eines Kur- oder Heilverfahrens entscheiden. Bei ärztlichen Gefolgschaftsmitgliedern kann der Träger der Anstalt die Notwendigkeit eines Kur- oder Heilverfahrens auch anerkennen, wenn die im § 12 Abs. 1 TO A bezeichneten Stellen ein Kur- oder Heilverfahren nicht verordnet haben. Durch die Dienstordnung werden die bestehenden günstigeren Bestimmungen über die Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen aufrechterhalten.

H2213-0480

c) Die ärztlichen Gefolgschaftsmitglieder haben im Fall einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf ärztliche Behandlung in der eigenen Anstalt. Erfordert die Art der Erkrankung nach Ansicht des leitenden Arztes der eigenen Anstalt oder nach einem ärztlichen Gutachten einer der im § 5 Abs. 2 Kr T genannten Stellen die Unterbringung in einer anderen, dem dienstberechtigten Anstaltsträger nicht unterstehenden öffentlichen Anstalt, so kann der dienstberechtigte Anstaltsträger die hierdurch entstehenden Mehrkosten übernehmen. Ein Rechtsanspruch der Gefolgschaftsmitglieder auf diese Leistung besteht nicht. Der Abzug gemäß § 8 Kr T findet auch während der Erkrankung statt.

Soweit bisher beim Träger der Anstalt eine hiervon abweichende, für die Gefolgschaftsmitglieder günstigere Regelung bestand, verbleibt es hierbei.

d) Das den ärztlichen Gefolgschaftsmitgliedern nach § 15 TO A zustehende Zeugnis wird durch den leitenden Arzt der Anstalt an Stelle oder neben dem gesetzlichen Vertreter des Trägers der Anstalt vollzogen. Das gleiche kann durch die Besondere Dienstordnung für andere Gefolgschaftsmitglieder, für die die Unterzeichnung durch den leitenden Arzt der Anstalt oder Einrichtung bei Bewerbungen von besonderer Bedeutung ist, bestimmt werden.

e) ADO Nr. 4 zu § 3 TO A wird dahin ergänzt, daß gehören

zur Stufe des Reisekostengesetzes	die Gefolgschaftsmitglieder Vergütungsgruppen
IV	Kr. a und Kr. b
V	Kr. c bis Kr. e

f) ADO Nr 8 zu § 22 TO A wird dahin ergänzt, daß

Gefolgschaftsmitglieder der Vergütungsgruppen	gehören zur Umzugskostenstufe
Kr. a und Kr. b	IV
Kr. c bis Kr. e	V

g) Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 3 Kr T

a) Gutachten, gutachtliche Äußerungen, Untersuchungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, Ausstellen von Totenscheinen und andere Bescheinigungen dieser Art, mit denen das ärztliche Gefolgschaftsmitglied dienstlich beauftragt wird, gelten als Diensthandlungen, die ohne besondere Entschädigung auszuführen sind.

b) Werden Gutachten, gutachtliche Äußerungen, Untersuchungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von anderen Stellen veranlaßt und von diesen bezahlt werden, dem ärztlichen Gefolgschaftsmitglied dienstlich übertragen, so hat es sie unter Verantwortung des leitenden Arztes bzw. des von diesem beauftragten Arztes anzufertigen und einen Anspruch auf die Vergütung nach Maßgabe seiner Beteiligung. Werden für derartige Gutachten, gutachtliche Äußerungen, Untersuchungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen Einrichtungen (Instrumente, Apparate, Maschinen usw.), Personal oder Material der Anstalt in Anspruch genommen, ohne daß dafür vom leitenden Arzt eine Entschädigung geleistet wird, so sind der Anstalt die Unkosten von den ärztlichen Gefolgschaftsmitgliedern zu erstatten, soweit sie den Zahlungspflichtigen nicht besonders von der Anstalt in Rechnung gestellt werden. Durch den Dienstvertrag können Pauschalregelungen vereinbart werden.

c) Für die Abhaltung von Lehrkursen und die Erteilung von Unterricht durch ärztliche Gefolgschaftsmitglieder wird eine Entschädigung nicht gewährt, wenn bei der Diensteinteilung auf diese außerhalb der ärztlichen Tätigkeit liegenden Tätigkeiten Rücksicht genommen ist. Andernfalls kann eine Regelung durch den Dienstvertrag im Rahmen der ADO zu § 21 TO A erfolgen.

d) Den ärztlichen Gefolgschaftsmitgliedern ist eine angemessene Ruhe- und Freizeit zu gewähren. Sie erhalten innerhalb 2 Wochen je einen freien Nachmittag und einen freien Sonntag; an Anstalten mit höchstens 2 Assistenzärzten innerhalb 2 Wochen einen freien Nachmittag, innerhalb 3 Wochen einen freien Sonntag.

e) Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 4 Kr T

a) Bei der dienstlichen Inanspruchnahme der im Röntgen- oder Radiumdienst voll beschäftigten ärztlichen Gefolgschaftsmitglieder ist auf die für die Röntgenassistentinnen (-assistenten) geltenden Arbeitszeitbeschränkungen Rücksicht zu nehmen.

b) Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

H2213-0481

Zu § 5 Kr T

Abweichungen von den tariflichen Bestimmungen mit geldlicher Auswirkung sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 6 Kr T

a) Den nach Nr. 2 und 3 vorzunehmenden Berechnungen sind die nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Vergütungen zugrunde zu legen.

b) Eine Besitzstandswahrung nach Nr. 6 kann sich nur auf die bisher gezahlten Pfennigbeträge erstrecken.

c) Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 7 Abs. 2 Kr T

a) Die in der Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 Kr T genannten Gefolgschaftsmitglieder werden, soweit in der Kr T oder der ADO zur Kr T nicht etwas anderes bestimmt ist, nach der TO A behandelt.

b) Angefangene Berufsmonate gelten als volle Berufsmonate mit der Folge, daß für die Vergütungsberechnung jeweils der Beginn des Monats maßgebend ist.

c) Als Berufszeiten sind anzurechnen

1. in den Vergütungsgruppen Kr. a bis c und, soweit die Gefolgschaftsmitglieder eine Prüfung nicht abgelegt oder die staatliche Erlaubnis nicht erlangt haben, auch in den Vergütungsgruppen Kr. d und Kr. e nur die in gleichartigen Stellungen zurückgelegten Berufszeiten,
2. in den Vergütungsgruppen Kr. d und Kr. e, soweit die Gefolgschaftsmitglieder die Prüfung abgelegt (die staatliche Erlaubnis erlangt) haben, alle nach abgelegter Prüfung (nach erlangter staatlicher Erlaubnis) zurückgelegten Berufszeiten; hat die vor der Prüfung liegende Ausbildungszeit länger als 2 Jahre gedauert, so kann die Dienstordnung bestimmen, daß der 2 Jahre übersteigende Zeitraum als Berufszeit gewertet wird.

d) Legen Gefolgschaftsmitglieder der Vergütungsgruppen Kr. d und e nach dem Inkrafttreten der Kr T die für diese Vergütungsgruppen in Betracht kommenden Prüfungen ab oder erhalten Gefolgschaftsmitglieder der Vergütungsgruppe Kr. d nach dem Inkrafttreten der Kr T die Erlaubnis zur Ausübung der Krankenpflege ohne Prüfung, so werden ihre Dienstbezüge mit Beginn des Monats, in dem sie die Prüfung abgelegt (die Erlaubnis erlangt) haben, neu berechnet. Ergibt die Neuberechnung nicht eine höhere Grundvergütung, als sie dem Gefolgschaftsmitglied bisher zustand, so ist an Stelle der nach der Neuberechnung zustehenden Grundvergütung die der bisherigen Grundvergütung nächsthöhere Grundvergütung bei der Neuberechnung der Dienstbezüge zugrunde zu legen. Etwa bisher gewährte Ausgleichszulagen werden in der Höhe weitergewährt, daß sich gegenüber den bisher zustehenden Bezügen — Kinderzuschläge bleiben dabei außer Betracht — keine Minderung ergibt. Die neue Grundvergütung steigert sich nach der Ablegung der Prüfung (nach Erlangung der Erlaubnis) nach je 2 Berufsjahren. Sofern bei der Neuberechnung der Dienstbezüge die Erhöhung der Grundvergütung in der Vergütungsgruppe Kr. d weniger als 25 RM bzw. in der Vergütungsgruppe Kr. e weniger als 15 RM betrug, erhält das Gefolgschaftsmitglied den nächsten Steigerungsbetrag jedoch bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem es nach der bisher maßgebend gewesenen Regelung einen Steigerungsbetrag erhalten hätte; die weiteren Steigerungsbeträge werden alsdann nach je 2 Berufsjahren gewährt.

e) Die Bestimmungen unter d können zur Beseitigung von Härten auch auf ursprünglich ungeprüfte Pflegepersonen angewandt werden, die die Prüfung vor dem Inkrafttreten der Kr T abgelegt haben.

f) Die Dienstordnung kann den Stichtag für die Berechnung der Ausgleichszulage gemäß § 7 Abs. 2 d Kr T bis zum Ende des Monats hinausschieben, in dem die ADO veröffentlicht wird.

g) Soweit Gefolgschaftsmitglieder sich am 31. März 1939 im Angestelltenverhältnis zum Träger der Anstalt befanden, kann die Dienstordnung die sinngemäße Anwendung des § 5 Abs. 2 TO A bestimmen.

h) Im Falle der Aufrückung im Sinne des § 7 Abs. 2 e Kr T werden die Dienstbezüge nach der Aufrückungsgruppe in der Regel vom 1. des Monats an gezahlt, in dem die Entscheidung über das Aufrücken ergeht. Wenn und solange das Gefolgschaftsmitglied Tätigkeiten der Aufrückungsgruppe bereits vor diesem Zeitpunkt überwiegend ausgeübt hat, kann der Träger der Anstalt die Zahlung der Dienstbezüge nach der Aufrückungsgruppe bis zu drei Monaten vor dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt anordnen. Das gleiche gilt für den Fall der Einweisung in eine zulagepflichtige Stelle.

i) Die nach den Gehaltskürzungsverordnungen vorzunehmende Kürzung erstreckt sich nur auf den vollen Markbetrag der Gesamtsumme der kürzungspflichtigen Dienstbezüge; die Beitragsanteile des Dienstberechtigten zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung unterliegen der Kürzung nicht.

k) Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 8 Kr T

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

H2213-0482

Zu § 9 Kr T

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 10 Kr T

a) Gefolgschaftsmitgliedern, die nach § 10 Kr T eine zusätzliche Verpflegung erhalten, werden Gefahrenzulagen auf Grund anderer Bestimmungen nicht gewährt. Solange kriegsrechtliche Vorschriften der Durchführung der zusätzlichen Verpflegung entgegenstehen, wird sie durch einen Betrag von 7,50 RM monatlich (0,25 RM täglich) abgegolten. Lassen die kriegsrechtlichen Vorschriften eine geringer zu bewertende zusätzliche Verpflegung zu, so wird der Unterschiedsbetrag in bar gewährt.

b) Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 11 Abs. 2 Kr T

Ärztliche Gefolgschaftsmitglieder im Röntgen- oder Radiumdienst sowie im Laboratoriumsdienst, wenn sie mit infektiösem Material arbeiten, erhalten in jedem Urlaubsjahr einen Mindesturlaub von 28 Kalendertagen, sofern ihnen nach § 11 TO A in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Kr T ein Urlaub von weniger als 28 Kalendertagen zusteht. Das gleiche gilt sinngemäß für im Radiumbetrieb voll (ganztägig) beschäftigte Gefolgschaftsmitglieder, die durch ihre Beschäftigung dauernd der Strahlenschädigung ausgesetzt sind.

Zu § 12 Abs. 3 Kr T

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zur Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2 Kr T)

Vergütungsgruppe Kr. a

Tätigkeitsmerkmale

Pflegevorsteher	(Erster Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) an Männer- oder Frauenabteilungen von Heil- und Pflegeanstalten mit 1500 oder weniger planmäßigen Betten, wenn die Männer- oder Frauenabteilung mehr als 750 planmäßige Betten hat.

H2213-0483

IV: Arbeitsverhältnis

O: Behörden- usw. Gefolgschaftsmitglieder

2: Bedienstete der Sozialversicherungsträger

a)

Reichsverſicherungsordnung.

In der Faſſung vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779) und der inzwiſchen vorgenommenen Änderungen. (Auszug)

Zweites Buch

Krankenversicherung

Vierter Abschnitt: Verfassung

IV. Angestellte und Beamte

§ 349

Bei den Krankenkassen werden die aus Mitteln der Kassen bezahlten Stellen der Beamten und derjenigen Angestellten, für welche die Dienstordnung (§ 351) gilt, mit zwei Drittel Mehrheit durch den Vorstand besetzt.

§ 350

Kommt kein Anstellungsbeschluß zustande, so bestellt das Versicherungsamt auf Kosten der Kasse widerruflich die für die Geschäfte der Stelle erforderlichen Personen.

§ 351

Für die von den Krankenkassen besoldeten Angestellten, die nicht nach Landesrecht staatliche oder gemeindliche Beamte sind, wird eine Dienstordnung aufgestellt.

Für Angestellte, die nur auf Probe, zu vorübergehender Dienstleistung oder zur Vorbereitung beschäftigt werden oder die das Amt ohne Entgelt nebenher ausüben, gilt die Dienstordnung nur, soweit sie es ausdrücklich vorsieht.

§ 352

Die Dienstordnung regelt die Rechts- und die allgemeinen Dienstverhältnisse der Angestellten, insbesondere den Nachweis ihrer fachlichen Befähigung, ihre Zahl, die Art der Anstellung, die Kündigung oder Entlassung und die Festsetzung von Strafen.

§ 353

Die Dienstordnung enthält einen Besoldungsplan. Dabei regelt sie:

1. wieweit bei unverschuldeter Arbeitsbehinderung das Gehalt fortgezahlt wird,
2. in welchen Fristen Dienstalterszulagen gewährt werden,
3. unter welchen Bedingungen Anstellung auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich erfolgt und Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gewährt werden.

Sie regelt ferner, unter welchen Voraussetzungen Beförderung stattfindet.

§ 354

Wer der Dienstordnung unterstehen soll, wird durch schriftlichen Vertrag angestellt.

Nach zehnjähriger Beschäftigung darf die Kündigung oder Entlassung solcher Angestellten nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden.

Die Vereinbarungen über das Kündigungsrecht der Kasse dürfen den Angestellten nicht schlechter stellen, als er mangels einer Vereinbarung nach bürgerlichem Rechte gestellt sein würde.

Kündigung oder Entlassung darf für Fälle nicht ausgeschlossen werden, in denen ein wichtiger Grund vorliegt.

Geldstrafe darf nur bis zum Betrag eines einmonatigen Diensteinkommens vorgesehen werden.

Angestellte, die ihre dienstliche Stellung oder ihre Dienstgeschäfte zu einer religiösen oder politischen Betätigung mißbrauchen, hat der Vorsitzende des Vorstandes zu verwarnen und bei Wiederholung, nachdem ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, sofort zu entlassen; die Entlassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Versicherungsamts. Eine religiöse oder politische Betätigung außerhalb der Dienstgeschäfte und die Ausübung des Vereinigungsrechts dürfen, soweit sie nicht gegen die Gesetze verstoßen, nicht gehindert werden und gelten an sich nicht als Gründe zur Kündigung oder Entlassung.

H2213-0484

§ 355

Vor Aufstellung der Dienstordnung hat der Vorstand die volljährigen Angestellten zu hören.

Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts. Diese darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn Zahl oder Besoldung der Angestellten in auffälligem Mißverhältnisse zu ihren Aufgaben steht.

Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde die oberste Verwaltungsbehörde.

Das gleiche gilt für Änderungen der Dienstordnung.

(Vgl. § 8 d. VO. v. 5. Februar 1919 — RGBl. S. 181 — in Kraft seit 12. Februar 1919.)

§ 356

Reicht eine Kasse trotz Aufforderung in der gesetzten Frist keine Dienstordnung ein, so stellt das Oberversicherungsamt die Dienstordnung rechtsverbindlich fest. Das gleiche gilt für angeordnete Änderungen und Ergänzungen.

§ 357

Beschlüsse des Vorstandes oder Ausschusses, die gegen die Dienstordnung verstoßen, hat der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden; die Beschwerde bewirkt Aufschub.

Macht der Vorstand oder sein Vorsitzender, obgleich ein wichtiger Grund dafür vorliegt, gegen einen Angestellten von seinem Kündigungs- oder Entlassungrechte keinen Gebrauch, so kann ihn das Versicherungsamt dazu anhalten. Über die Anordnung entscheidet auf Beschwerde des Vorstandes das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

Läuft eine Bestimmung des Anstellungvertrags der Dienstordnung zuwider, so ist sie nichtig.

§ 358

In Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß). Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Die Verordnungen (§ 35 Abs. 2) regeln das Nähere über das Verfahren bei Entlassung eines Angestellten wegen Vergehens gegen die Dienstordnung oder im Falle des § 354 Abs. 6 entsprechend den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über Anschuldigungsschrift, Zulassung eines Verteidigers, Vernehmung des Angeschuldigten, mündliche Verhandlung und freie Beweiswürdigung.

Für vermögensrechtliche Ansprüche gelten folgende besondere Vorschriften:

Der Klage muß die Entscheidung des Oberversicherungsamts vorangehen. Die Klage kann nur binnen einem Monat erhoben werden, nachdem die Entscheidung des Oberversicherungsamts zugestellt ist; die Frist ist eine Notfrist im Sinne des § 223 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung.

Soweit es sich um die Festsetzung von Geldstrafen handelt, ist der Rechtsweg ausgeschlossen. An die Entscheidung der Versicherungsbehörden darüber, ob unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden darf (§ 354 Abs. 2), sind die ordentlichen Gerichte gebunden.

Aus den rechtskräftigen Entscheidungen der Versicherungsbehörden findet die Zwangsvollstreckung nach dem Achten Buche der Zivilprozeßordnung statt.

§ 359

Für Versorgungsanwärter darf kein Vorrecht bei der Stellenbesetzung vorgeschrieben werden.

§ 360

Wo nach Landesgesetz auch die nicht auf Lebenszeit oder unwiderruflich angestellten Beamten der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften verpflichtet sind, einer staatlich überwachten Pensionskasse oder ähnlichen Einrichtung beizutreten, kann die Landesregierung die zu diesem Zwecke für die Körperschaften und ihre Angestellten geltenden Vorschriften auf Orts-, Land- und Innungskrankenkassen und deren Angestellte ausdehnen.

§ 361

Für geschäftsleitende Beamte oder Angestellte gilt § 23 Abs. 1 entsprechend.

§ 362

Bei den Betriebskrankenkassen bestellt der Arbeitgeber auf seine Kosten und Verantwortung die für die Geschäfte erforderlichen Personen. Für diese Personen gilt § 24 entsprechend.

Angestellte der Betriebskrankenkassen, die ihre dienstliche Stellung oder ihre Dienstgeschäfte zu einer religiösen oder politischen Betätigung mißbrauchen, hat der Vorsitzende des Vorstandes zu verwarnen und bei Wiederholung, nachdem ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, sofort zu entlassen; § 357 Abs. 2 gilt dann entsprechend.

H2213-0485

Drittes Buch

Unfallversicherung.

Erster Teil

Gewerbe-Unfallversicherung.

Vierter Abschnitt: Verfassung der Berufsgenossenschaften.

VII. Angestellte.

§ 690

Die Genossenschaftsversammlung hat die allgemeinen Anstellungsbedingungen und die Rechtsverhältnisse der Angestellten der Genossenschaft durch eine Dienstordnung angemessen zu regeln.

Für Angestellte, die nur auf Probe, zu vorübergehender Dienstleistung, zur Vorbereitung oder die nur nebenher ohne Entgelt beschäftigt werden, gilt die Dienstordnung nur, soweit sie es vorsieht.

§ 691

Für die Dienstordnung sind die Grundsätze der §§ 692 bis 699 maßgebend.

§ 692

Die Anstellung ist durch schriftlichen Vertrag zu bewirken.

§ 693

Das Kündigungsrecht der Genossenschaft darf den Angestellten nicht schlechter stellen, als er mangels einer Vereinbarung nach bürgerlichem Rechte gestellt sein würde.

Ein kündbar Angestellter kann ohne Kündigung entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gegenüber kündbar Angestellten, die länger als zehn Jahre bei der Genossenschaft beschäftigt sind, darf auch die Kündigung nur aus einem wichtigen Grunde ausgesprochen werden. Im letzteren Falle gilt es auch als ein wichtiger Grund, wenn Angestellte infolge Änderung im Bestande der Genossenschaft oder in deren Geschäftsverwaltung nicht bloß vorübergehend entbehrlich werden; dann soll zunächst den Dienstjüngeren der Angestelltenklasse, für welche die Änderung erheblich ist, gekündigt werden.

§ 694

Eine lebenslängliche Anstellung ist zulässig, soweit die Dienstordnung sie vorsieht. Diese hat dann auch die Bedingungen für die lebenslängliche Anstellung sowie die Rechtsverhältnisse solcher Angestellten zu regeln.

§ 695

Die Dienstordnung hat die Gehälter, die mindestens zu zahlen sind, für die einzelnen Klassen der Angestellten, mit Ausnahme der im § 690 Abs. 2 bezeichneten, sowie Grundsätze über ein Aufsteigen im Gehalte festzusetzen. Sie bestimmt zugleich, wieweit das Gehalt fortzuzahlen ist, wenn der Angestellte ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist.

§ 696

Angestellte, die ihre dienstliche Stellung oder ihre Dienstgeschäfte zu einer religiösen oder politischen Betätigung mißbrauchen, hat der Vorstand, nachdem ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, zu verwarnen und bei Wiederholung zu entlassen; die Entlassung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Eine religiöse oder politische Betätigung außerhalb der Dienstgeschäfte und die Ausübung des Vereinigungsrechts dürfen, soweit sie nicht gegen die Gesetze verstoßen, nicht gehindert werden und gelten an sich nicht als Gründe zur Kündigung oder Entlassung.

§ 697

Gewährt die Dienstordnung ein Recht auf Ruhegehalt oder auf Hinterbliebenenfürsorge, so hat sie auch die Bedingungen für deren Gewährung zu regeln.

§ 698

Die Anstellung kann nur für die im § 690 Abs. 2 bezeichneten Personen den Geschäftsführern überlassen werden. Der Vorsitzende des Vorstandes hat dann binnen einer in der Dienstordnung bestimmten Frist von längstens sechs Monaten über eine weitere Beschäftigung nach § 690 Abs. 2 zu befinden. Er bestimmt für solche Personen auch über Kündigung und Entlassung.

H2213-0486

Im übrigen hat der Vorstand über die Anstellung, Kündigung und Entlassung sowie über die Zuteilung zu einer Angestelltenklasse, das Aufsteigen im Gehalt und die Gewährung und die Versagung von Ruhegahlt und Hinterbliebenenfürsorge zu beschließen.

§ 699

Die Dienstordnung soll die Zuständigkeit zur Verhängung von Strafen und die Rechtsbehelfe dagegen regeln. Geldstrafe darf nur bis zum Betrag eines einmonatigen Diensteinkommens vorgesehen werden.

§ 700

Vor Aufstellung der Dienstordnung hat der Vorstand die volljährigen Angestellten zu hören.

Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

Wird die Genehmigung versagt und kommt in der festgesetzten Frist eine andere Dienstordnung nicht zustande oder wird sie nicht genehmigt, so erläßt das Reichsversicherungsamt die Dienstordnung.

Das gleiche gilt für Änderungen.

§ 701

Beschlüsse des Genossenschaftsvorstandes oder der Genossenschaftsversammlung, die gegen die Dienstordnung verstoßen, hat der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu beanstanden; die Beschwerde bewirkt Aufschub.

Läuft eine Bestimmung des Anstellungsvertrags der Dienstordnung zuwider, so ist sie nichtig.

§ 702

Für Versorgungsanwärter darf kein Vorrecht bei der Stellenbesetzung vorgeschrieben werden.

§ 703

Der Genossenschaftsvorstand kann auf eigene Verantwortung bestimmte Aufgaben besoldeten Geschäftsführern übertragen.

Das Nähere bestimmt das Reichsversicherungsamt [1]).

§ 704

Die Gehälter der Angestellten stellt im einzelnen der Haushaltsplan der Genossenschaft fest.

§ 705

In Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, entscheidet auf Beschwerde das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat), wenn es sich um Kündigung, Entlassung, Geldstrafe von mehr als 20 Reichsmark oder vermögensrechtliche Ansprüche handelt.

Für vermögensrechtliche Ansprüche gelten folgende besondere Vorschriften:

Der Rechtsweg ist zulässig. Die Klage kann nur binnen einem Monat erhoben werden, nachdem die Entscheidung des Reichsversicherungsamts zugestellt ist; die Frist ist eine Notfrist im Sinne des § 223 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung.

An die Entscheidungen des Reichsversicherungsamts darüber, ob unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden darf (§ 693 Abs. 2 Satz 2, 3), sind die ordentlichen Gerichte gebunden.

Soweit es sich um die Festsetzung von Geldstrafen handelt, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Aus den rechtskräftigen Entscheidungen der Versicherungsbehörden findet die Zwangsvollstreckung nach dem Achten Buche der Zivilprozeßordnung statt.

§ 705a

In den Fällen des § 705 wird als Beisitzer des Beschlußsenats an Stelle des Versicherten (§ 100 Abs. 2) ein berufsgenossenschaftlicher Angestellter zugezogen. Das Reichsversicherungsamt beruft solche Beisitzer auf Grund von Vorschlagslisten, die ihm die beteiligten Angestelltenverbände einreichen. Das Nähere bestimmt das Reichsversicherungsamt.

Die nach Abs. 1 zugezogenen Angestellten erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen die nämliche Vergütung wie die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts; zu ihren Gunsten gelten die Vorschriften des § 139.

---

[1]) Beſt. v. 4. Februar 1913, in der Faſſung v. 16. April 1924 (abgedruckt in der RVO. mit Anmerkung, herausgegeben v. Mitg. d. RVA., Bd. III, Anhang IV).

H2213-0487

Zweiter Teil

Landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Vierter Abschnitt: Versicherung.

VI. Angestellte.

§ 978

Für die Angestellten der Genossenschaft, die nicht staatliche oder gemeindliche Beamte sind, und für die Übertragung von Geschäften an besoldete Geschäftsführer gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 690 bis 705 a).

Dritter Teil

See-Unfallversicherung.

Vierter Abschnitt: Verfassung

VII. Angestellte

§ 1147

Für die Angestellten der Genossenschaft und für die Übertragung von Geschäften an besoldete Geschäftsführer gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 690 bis 705 a).

b)

Geſetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitsloſenverſicherung in der Faſſung vom 12. Oktober 1929 (RGBl. I S. 162) mit ſpäteren Änderungen, zuletzt vom 16. Juni 1938 (RGBl. I S. 636). (Auszug).

§ 34 *)

(1) Die Aufgaben der Reichsanstalt werden durch Beamte der Reichsanstalt und durch Arbeitskräfte, die durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt sind, wahrgenommen.

(2) Die Ernennung der Beamten der Reichsanstalt und die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses richtet sich nach den für die unmittelbaren Reichsbeamten geltenden Vorschriften.

§ 36

(1) Die Fachkräfte für Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung bei den Arbeitsämtern bestellt der Vorsitzende des Landesarbeitsamts. Er hat vor seiner Entscheidung dem Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen.

(2) Die Fachkräfte für Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung bei den Landesarbeitsämtern bestellt der Vorstand der Reichsanstalt. Er hat vor seiner Entscheidung dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen.

§ 37

Für Inhaber eines Versorgungsscheines besteht kein Vorrecht bei der Stellenbesetzung.

§ 38

In den Arbeitsämtern und den Landesarbeitsämtern sollen Beamte, Angestellte und Arbeiter verwendet werden, die im Bezirke des Landesarbeitsamtes beheimatet sind, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung oder Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.

---

*) § 34 in der Faſſung des Geſetzes vom 16. Juni 1938.

H2213-0488

§ 39

(1) Der Verwaltungsrat erläßt eine Dienstordnung, in der die Dienstbezüge der Beamten sowie vorbehaltlich eines etwa abgeschlossenen Tarifvertrages die Gehaltsbezüge und die Grundsätze für Anstellung, Dienstentlassung, Ruhestandsversorgung und Hinterbliebenenfürsorge der Angestellten zu regeln sind. Hierbei sind die Dienstbezüge der Beamten unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Reichsbeamten festzusetzen. Günstiger als die Dienstbezüge vergleichbarer Reichsbeamten dürfen die Dienstbezüge der Beamten der Reichsanstalt nur dann festgesetzt werden, wenn das zur Aufrechterhaltung eines geordneten und leistungsfähigen Betriebes notwendig ist.

(2) Die Dienstordnung bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 40

Die Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen trägt die Reichsanstalt.

c)

Angeſtelltenverſicherungsgeſetz.

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1924 (RGBl. I S. 563), abgeändert durch das Gesetz über den Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung vom 28. Juli 1925 (RGBl. I S. 157) und Art. II der VO. über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 419, 431).

(Auszug)

§ 103

Die übrigen Beamten und die Angestellten werden vom Direktorium angestellt. Das Direktorium erläßt im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat eine Dienstordnung, in der die Zahl, die Gehaltsbezüge, die Grundsätze für Anstellung, Dienstentlassung, Ruhestandsversorgung und Hinterbliebenenfürsorge zu regeln sind.

d)

Sechzehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialverſicherung (Rechtsverhältniſſe der Bedienſteten der Verſicherungsträger) *). Vom 9. Juni 1938.

(Reichsanzeiger Nr. 135)

Auf Grund des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) Abschnitt II Artikel 9 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Die Aufgaben der Träger der Reichsversicherung werden, soweit die Voraussetzungen des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 § 148 Abs. 1 Satz 1 erfüllt sind, durch Beamte, im übrigen durch Angestellte wahrgenommen.

(2) Dienstherr der Beamten ist, soweit sie nicht im unmittelbaren Dienste des Reichs, eines Landes einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehen, der Versicherungsträger.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen das Nähere, namentlich welche Stellen bei den einzelnen Versicherungsträgern die Voraussetzungen für die Einrichtung von Amtsstellen erfüllen und in welche Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnung sie eingereiht werden.

§ 3

(1) Der Reichsarbeitsminister ernennt die Beamten, versetzt sie in den Ruhestand und entläßt sie, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Er kann das Recht zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf andere Stellen übertragen.

(2) Der Reichsarbeitsminister regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern das Ausbildungs- und Prüfungswesen.

(3) Der Reichsarbeitsminister regelt die Vereinheitlichung der bestehenden Ruhegehaltsversicherungen.

§ 4

Die Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen am 1. April 1939 in Kraft.

---

*) Betrifft nicht das Land Öſterreich.

H2213-0489

H2213-0490

e)

Muſterdienſtordnung für die Bedienſteten der Verſicherungsträger.

(Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 28 S. II 348).

Der Reichsarbeitsminister.
II a 12696/40.

Berlin, den 27. September 1940.

An die Träger der Reichsversicherung, ihre Aufsichtsbehörden und Verbände.

Auf Grund des mir nach Abschn. V Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) zustehenden Weisungsrechts ordne ich an, daß die Leiter der Versicherungsträger, für deren Bedienstete eine Dienstordnung nach den Reichsversicherungsgesetzen vorgesehen ist, umgehend eine mit dem nachstehenden Muster übereinstimmende neue Dienstordnung aufstellen und, soweit erforderlich, der zuständigen Genehmigungsbehörde vorlegen. Sofern für die neuerworbenen Gebiete oder für besondere Fälle Abweichungen erforderlich sind, ersuche ich die Genehmigungsbehörden, mir vor der Genehmigung zu berichten. Im übrigen sind Abweichungen von dem Muster zu vermeiden.

Zu der Dienstordnung bemerke ich folgendes:

Die Dienstordnung bezweckt eine weitgehende Anpassung der Rechtsverhältnisse der Dauerangestellten der Versicherungsträger an das Recht der Reichsbeamten, um schon jetzt eine der in der Sechzehnten Aufbauverordnung vorgesehenen Rechtslage möglichst nahekommende Regelung zu treffen. Sie verweist deshalb weitgehend auf die beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Dienstordnung regelt im wesentlichen nur diejenigen Fragen, deren einheitliche Lösung für die verschiedenartigen Versicherungsträger notwendig erscheint.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

Im Dienstvertrag fällt die Festsetzung der anrechnungsfähigen Dienstzeit weg, weil dieser Begriff durch den der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ersetzt worden ist, die Berücksichtigung bestimmter Dienstzeiten als ruhegehaltsfähig auf Grund von Kann-Vorschriften erst beim Versorgungsfall entschieden werden darf und vorherige Zusicherungen insoweit unzulässig sind (DV. Nr. 2 zu § 126 DBG.).

Der Rechtsanspruch auf dienstordnungsmäßige Anstellung nach einer bestimmten Dauer von unständiger (außerplanmäßiger) Beschäftigung und auf Einreihung in eine gehobene Besoldungsgruppe lediglich auf Grund bestimmter Tätigkeitsmerkmale ist beseitigt. Maßgebend ist nunmehr neben dem Befähigungsnachweis das Vorhandensein freier Stellen im Stellenplan. Seine Neuaufstellung sowie die Einreihung der dienstordnungsmäßig Angestellten in die ihrer Tätigkeit entsprechenden Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnung und die Frage der Dienstbezeichnungen bleiben späterer Regelung vorbehalten.

Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist ebenfalls nach dem Reichsbesoldungsgesetz geregelt worden. Für die der Aufsicht des Reichsversicherungsamts unterstehenden Versicherungsträger ist die Anwendung von Kann-Vorschriften, die nach dem Reichsbesoldungsgesetz der obersten Reichsbehörde zusteht, dem Reichsversicherungsamt übertragen worden; für die übrigen Versicherungsträger verbleibt es bei der bisherigen Regelung (z. B. Zuständigkeit der Landesregierungen).

Eine Gewährung von Sondervergütungen für Überstunden ist im Hinblick auf die Anlehnung an das Beamtenrecht nicht mehr vorgesehen.

Für eine Reihe von dienstrechtlichen Gegenständen, wie die Arbeitszeit, den Urlaub, die Unfallfürsorge, die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen, die Nebentätigkeiten, die Versetzung in den Wartestand, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung, die bisher in den Dienstordnungen überhaupt nicht oder abweichend vom Beamtenrecht geregelt waren, ist die Übereinstimmung mit dem Beamtenrecht herbeigeführt. Insbesondere ist durch die Fassung des § 6 Nr. 14 in Verbindung mit § 12 klargestellt, daß die dienstordnungsmäßig Angestellten krankenversicherungsfrei sind und keine Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz zu entrichten haben.

Das Dienststrafrecht ist der Reichsdienststrafordnung möglichst angenähert.

Besonders mache ich auf die Bestimmung des § 14 aufmerksam, wonach günstigere Bestimmungen der bisherigen Dienstverträge weitergelten, soweit sie mit den Angleichungsvorschriften vereinbar sind.

Durch die Zurückverlegung des Inkrafttretens der Dienstordnung, soweit sie das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung regelt, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Deutschen Beamtengesetzes (1. Juli 1937) soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß nach dieser Richtung die Dienstordnungen auch gleichartiger Versicherungsträger bisher voneinander abwichen; teils erklärten sie hierin das jeweils geltende Beamtenrecht als entsprechend anwendbar, teils trafen sie eine dem früheren Reichsbeamtengesetz nachgebildete, gegenüber dem Deutschen Beamtengesetz ungünstigere Regelung. Die berechtigten Klagen der hierdurch benachteiligten Angestellten sollen einem allseitig geäußerten Wunsch entsprechend ausgeräumt werden. Im übrigen tritt die neue Dienstordnung zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für die Sechzehnte Aufbauverordnung vorgesehen war, nämlich mit Wirkung vom 1. April 1939.

Muster der Dienstordnung

Für die Angestellten der ....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)
wird auf Grund des § .... (Bezeichnung der Gesetzesvorschrift)
folgende

Dienstordnung

erlassen:

Geltungsbereich

§ 1

Die Dienstordnung gilt für die Angestellten, welche die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und eine im Stellenplan (§ 3) vorgesehene Stelle innehaben.

Voraussetzungen und Form der Anstellung

§ 2

(1) Angestellt kann nur werden, wer in rassischer, staatsrechtlicher und politischer Beziehung sowie hinsichtlich des Lebensalters die Voraussetzungen erfüllt, die für die Ernennung zum Reichsbeamten auf Lebenszeit gelten, und wer in fachlicher Beziehung den Befähigungsnachweis nach den jeweiligen besonderen Vorschriften nebst den Ausführungsbestimmungen (Prüfungsordnung) erbracht hat.

(2) Für den Stellenvorbehalt zugunsten der Versorgungsanwärter, Militäranwärter und anderer vorzugsweise zu berücksichtigender Personenkreise gelten die hierfür maßgebenden besonderen Vorschriften.

(3) Die Anstellung erfolgt grundsätzlich im Hauptamt. Die Angestellten dürfen regelmäßig kein weiteres Hauptamt innehaben.

(4) Über die Anstellung ist ein schriftlicher Dienstvertrag abzuschließen. Darin sind anzugeben:

1. der Tag der Anstellung,
2. die Dienstbezeichnung,
3. die Besoldungsgruppe und
4. das Besoldungsdienstalter.

Die Kosten des Dienstvertrages trägt die ....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Änderungen des Dienstvertrages bedürfen der Schriftform.

(5) Der Angestellte erhält ein Stück des Dienstvertrages und der Dienstordnung sowie ihrer Änderungen gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Besoldung

§ 3

(1) Die Angestellten werden nach ihrem dienstlichen Aufgabenkreis in eine Gruppe des einen Bestandteil der Dienstordnung bildenden Stellenplanes (Anlage) eingewiesen.

(2) Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters (BDA.) bei der dienstordnungsmäßigen Anstellung und die Neufestsetzung bei Beförderungen gelten die jeweils für die Reichsbeamten maßgebenden Vorschriften entsprechend. Dabei steht die Anstellung im Sinne dieser Dienstordnung der planmäßigen Anstellung eines Reichsbeamten gleich. Zeitabschnitte, die in einer gleichartigen Tätigkeit im Dienste anderer reichsgesetzlicher Versicherungsträger oder von Verbänden oder Vereinigungen solcher Versicherungsträger oder im Dienste des Reiches, von Ländern, Gemeinden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zurückgelegt wurden, sind zu berücksichtigen. Die in solchem öffentlichen Dienst nach der Vollendung des 20. Lebensjahres bis zur dienstordnungsmäßigen Anstellung verbrachte Zeit wird auf das BDA. wie die außerplanmäßige Dienstzeit eines Reichsbeamten angerechnet. Soweit eine ausnahmsweise Regelung des BDA. im Wege des Härteausgleichs für Reichsbeamte der obersten Reichsbehörde vorbehalten ist, tritt an deren Stelle das Reichsversicherungsamt [1]).

(3) Die Höhe der Dienstbezüge und die Anrechnung von Sachleistungen (Wohnung, Licht, Heizung u. dgl.) auf die Dienstbezüge richten sich nach den jeweiligen Vorschriften für die Reichsbeamten.

Beförderung

§ 4

(1) Eine freie Stelle einer höheren Besoldungsgruppe kann einem Angestellten nur übertragen werden, wenn er den Befähigungsnachweis erbracht hat.

(2) Für den Befähigungsnachweis gelten die jeweiligen besonderen Vorschriften nebst den Ausführungsbestimmungen (Prüfungsordnung).

---

[1]) Dieser Satz ist nur in die Dienstordnungen der der Aufsicht des Reichsversicherungsamts unterstehenden Versicherungsträger aufzunehmen.

H2213-0491

Vertretung und Probedienst

§ 5

Jeder Angestellte ist zur Vertretung anderer Angestellter verpflichtet. Während einer solchen Vertretung oder einer Beschäftigung auf Probe in einer Stelle, die mit höheren Bezügen ausgestattet ist, hat der Angestellte keinen Anspruch auf die Dienstbezüge der höheren Besoldungsgruppe.

Anpassung an das Beamtenrecht

§ 6

Soweit nicht durch besondere gesetzliche Vorschrift oder in dieser Dienstordnung etwas anderes bestimmt ist, gelten für die Angestellten entsprechend die jeweiligen Vorschriften für Reichsbeamte auf Lebenszeit über

1. die Nichtigkeit der Ernennung,
2. die Pflichten der Beamten und die Folgen ihrer Nichterfüllung,
3. das Verhältnis zum Dienstvorgesetzten,
4. die Arbeitszeit,
5. den Urlaub,
6. die Versetzung,
7. die Fürsorge, insbesondere Unfallfürsorge, Beihilfen, Unterstützungen,
8. den Schutz bei dienstlichen Verrichtungen,
9. die Nebentätigkeiten und deren Vergütung,
10. die Reise- und Umzugskostenvergütungen,
11. die Verheiratung weiblicher Beamter,
12. die Versetzung in den Wartestand und in den Ruhestand,
13. das Wartegeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung,
14. die Weiterzahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Falle einer Krankheit; sofern diese Bezüge im Einzelfall den im § 169 Abs. 1 RVO. vorgeschriebenen Mindestbetrag nicht erreichen, wird der fehlende Betrag als Zuschuß gewährt.

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 7

Ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 81 DBG. ist auch die nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegte planmäßige und außerplanmäßige Dienstzeit als Beamter oder Angestellter bei einem anderen reichsgesetzlichen Versicherungsträger, einem Verband oder einer Vereinigung von solchen, der Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten oder im Dienste des Reichs, der Länder, Gemeinden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Entschädigungsansprüche gegen Dritte bei Dienstunfällen

§ 8

Erleidet ein Angestellter im Dienst einen Unfall, für den ihm oder seinen Hinterbliebenen Fürsorge nach § 6 Nr. 7 gewährt wird, so gehen die gleichartigen Entschädigungsansprüche des Angestellten oder seiner Hinterbliebenen gegen einen Dritten auf die

.... in der Höhe über, in der sie zur Fürsorge
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

verpflichtet ist. Der Angestellte oder seine Hinterbliebenen haben auf Verlangen der

.... den Ersatzanspruch gegen den Dritten zu
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

verfolgen oder die .... zur Verfolgung zu er-
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

mächtigen. Die Kosten des Verfahrens übernimmt in diesen Fällen die ....
(Bezeichnung des

....
Versicherungsträgers)

Aufwandsentschädigung und Zählgeld

§ 9

(1) Im Außendienst überwiegend beschäftigte Angestellte (technische Aufsichtsbeamte, Vollziehungsbeamte, Boten, Beitragserheber u. dgl.) erhalten anstatt einer Dienstkleidung eine jährliche Aufwandsentschädigung im Höchstbetrage von 200,— RM, die nach der Art und der Dauer des Außendienstes nach unten abzustufen ist.

(2) Die Angestellten, die Bargeld erheben, einnehmen oder auszahlen, erhalten zum Ausgleich für die damit verbundene Verlustgefahr ein Zählgeld nach der jeweils vom Reichsarbeitsminister getroffenen Regelung.

Dienststrafen

§ 10

(1) Angestellte, die ihre Dienstpflichten verletzen, werden wegen Dienstvergehens bestraft. Im Ruhestand befindliche Angestellte unterliegen dem Dienststrafrecht in gleichem Umfange wie Ruhestandsbeamte. Die Dienststrafen verfügt der Leiter (bei den Geschäftsführern der Ortskrankenkassen: der Leiter der Landesversicherungsanstalt). Der Angestellte ist vorher zu hören.

(2) Liegen gegen einen Angestellten so erhebliche Beanstandungen vor, daß mit seiner Dienstentlassung zu rechnen ist, so ist er vom Leiter (vom Leiter der Landesversicherungsanstalt) unter Fortgewährung der ganzen oder eines Teiles, mindestens der Hälfte, der Bezüge vorläufig vom Dienste zu entheben.

(3) Dienststrafen sind:

1. mündliche Verwarnung,
2. schriftlicher Verweis,
3. Geldstrafe bis zur Höhe des einmonatigen Diensteinkommens,
4. Gehaltskürzung im Höchstbetrage von einem Fünftel der jeweiligen Dienstbezüge auf längstens 5 Jahre,
5. Dienstentlassung,
6. Kürzung des Ruhegehalts und
7. Aberkennung des Ruhegehalts.

(4) In den Fällen der Nummern 3 bis 7 ist ein schriftlicher Bescheid mit Gründen zu erteilen. Gegen Dienststrafen nach den Nummern 1 und 2 und Geldstrafen bis zu 20,— RM [2]) ist binnen 2 Wochen Einspruch an den Leiter (den Leiter der Landesversicherungsanstalt), gegen die übrigen Dienststrafen binnen einem Monat Beschwerde an das Reichsversicherungsamt (bei den Krankenkassen: das Beschwerdeverfahren nach § 358 RVO.) zulässig.

(5) Die Dienststrafen sind in den Personalakten zu vermerken.

(6) Die Dienststrafen nach den Nummern 1 und 2 werden nach drei, Dienststrafen nach den Nummern 3, 4 und 6 nach zehn Jahren einwandfreier Führung gelöscht.

§ 11

(1) Die Dienstentlassung ist zulässig:

1. wenn der Angestellte seine Einstellung durch wissentlich falsche Angaben über eine Anstellungsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 erschlichen hat,
2. bei beharrlicher Widersetzlichkeit gegen die dienstlichen Anordnungen des Vorgesetzten nach vorausgegangenem schriftlichem Verweis,
3. bei schwerer Verletzung der Dienstpflichten,
4. wegen Untreue im Dienst,
5. bei schwerer Verletzung des Dienstgeheimnisses,
6. wegen Bestechlichkeit oder Duldung grober Dienstwidrigkeiten der nachgeordneten Angestellten,
7. wegen unehrenhafter Handlungen, die eine gerichtliche Bestrafung nach sich gezogen haben,
8. wegen eines sonstigen, auch außerdienstlichen Verhaltens, das den Angestellten der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig erscheinen läßt.

(2) Liegen mildernde Umstände vor, so kann an Stelle der Dienstentlassung auf Gehaltskürzung oder Geldstrafe (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 und 4) erkannt werden.

(3) Mit dem Tage der Dienstentlassung verliert der Angestellte seine Gehalts- und sonstigen Ansprüche.

(4) Der Leiter und das Reichsversicherungsamt (bei den Krankenkassen das Oberversicherungsamt) können Unterhaltsbeiträge im Rahmen des § 64 der Reichsdienststrafordnung gewähren.

---

[2]) Die Worte „und Geldstrafen bis zu 20,— RM“ sind in die Dienstordnungen der Krankenkassen nicht aufzunehmen.

H2213-0493

H2213-0494

Weglege Blatt IV O 2 Fortſetzung 5 vom 6. November 1940!

(5) Während des gegen die Dienstentlassung eingeleiteten Beschwerdeverfahrens werden die Dienstbezüge ganz oder zum Teil, mindestens im halben Betrage des zuletzt bezogenen Gehalts weitergezahlt.

Endigung des Dienstverhältnisses

§ 12

(1) Außer durch den Tod, die Versetzung in den Ruhestand und die Dienststrafe der Dienstentlassung endigt das Dienstverhältnis in den Fällen, die bei einem Reichsbeamten zum Ausscheiden oder zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis führen. Im übrigen kann dem Angestellten aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres, soweit nicht die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes eine längere Frist vorsehen.

(2) Der Angestellte kann das Dienstverhältnis mit einer sechsmonatigen Frist zum Schluß eines Kalenderjahres kündigen.

Zeugnis

§ 13

Der Angestellte hat Anspruch auf ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung, auf Verlangen auch über seine Leistungen und seine Führung.

Überleitung

§ 14

Auf den bisherigen Dienstverträgen beruhende günstigere Rechtsverhältnisse der Angestellten beliben unberührt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Inkrafttreten

§ 15

Diese Dienstordnung tritt, soweit es sich um die Neuregelung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung handelt, mit Wirkung vom 1. Juli 1937, im übrigen mit Wirkung vom 1. April 1939 an die Stelle der Dienstordnung vom ....
(Datum)
und ihrer Nachträge.

...., den ....
(Ort) (Datum)

Der Leiter

der ....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

....
(Unterschrift)

f)

Ergänzender Erlaß zur Muſterdienſtordnung für die Dauerangeſtellten der Verſicherungsträger.

(Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 17. Oktober 1940 — II a 14.112/40).
(Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 31 S. II 386).

Der Reichsarbeitsminister.
II a 14112/40.

Berlin, den 17. Oktober 1940

An die Versicherungsträger, ihre Aufsichtsbehörden und Verbände.

Betr.: Musterdienstordnung für die Dauerangestellten der Versicherungsträger.

Wie ich in meinem Begleiterlaß zur Musterdienstordnung für die Bediensteten der Versicherungsträger vom 27. September 1940 — II a 12696/40 — (Reichsarbeitsbl. [AN.] S. II 348) ausgeführt habe, bleibt die Neuaufstellung der Stellenpläne sowie die Einreihung der dienstordnungsmäßig Angestellten in die ihrer Tätigkeit entsprechenden Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnung späterer Regelung vorbehalten. Bis dahin muß es insoweit bei den bisherigen Anordnungen verbleiben. Die zur Zeit bestehenden Stellen- und Besoldungspläne gelten demnach vorerst als Anlage zu § 3 der neuen Dienstordnung weiter.

a)

Geſetz über das Verfahren für die Erſtattung von Fehlbeſtänden an öffentlichem Vermögen (Erſtattungsgeſetz). Vom 18. April 1937.

(Reichsgeſetzblatt I S. 461)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Gegen einen Beamten, Angestellten und Arbeiter im Dienste des Reichs und anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie gegen einen Soldaten, der infolge schuldhaften Verhaltens für einen Fehlbestand am öffentlichen Vermögen seiner Verwaltung haftet, ist ein Erstattungsverfahren durchzuführen, und zwar auch dann, wenn sein Dienstverhältnis beendet ist.

(2) Als Fehlbestand im Sinne des Absatzes 1 gelten nur:

1. ein infolge schuldhafter Verletzung von Dienstpflichten verursachter kassen- oder bestandsmäßiger sowie ein infolge fehlerhafter Rechnungsweise oder unterlassener oder unzureichender rechnerischer Nachprüfung verursachter Verlust,
2. ein infolge vorsätzlicher strafbarer Handlung verursachter Vermögensschaden.

(3) Zum öffentlichen Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehören nicht nur das bei einer Verwaltungsstelle des Reichs und anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verwaltete oder verwahrte öffentliche und private Vermögen, sondern auch öffentliche und private Vermögenswerte, die einem der im Abs. 1 Genannten, auch ohne buchmäßig erfaßt zu sein, dienstlich anvertraut sind, und für deren Verlust sein Dienstherr haftet.

§ 2

(1) Ein Erstattungsverfahren kann auch gegen diejenigen Personen durchgeführt werden, die außer den im § 1 Abs. 1 Genannten für den Fehlbestand aus irgendeinem Rechtsgrunde haften oder im Falle des Todes der im § 1 Abs. 1 Genannten an deren Stelle als Erben haften.

(2) Sind Erben nicht bekannt, haben sie die Erbschaft noch nicht angenommen oder ist ungewiß, ob sie die Erbschaft angenommen haben, so hat das Nachlaßgericht zur Durchführung eines Erstattungsverfahrens auf Antrag der für die Durchführung zuständigen Verwaltungsstelle (§ 3) einen Nachlaßpfleger zu bestellen.

§ 3

Das Erstattungsverfahren wird von der Verwaltungsstelle durchgeführt, bei der der Fehlbestand entstanden ist. Die oberste Dienstbehörde kann durch allgemeine Anordnung sowohl für die Einleitung wie für die Weiterführung des Erstattungsverfahrens eine andere Verwaltungsstelle bestimmen. Die Anordnung ist im Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern bekanntzugeben.

§ 4

(1) Besteht Gefahr, daß der Erstattungspflichtige (§ 1, Abs. 1, § 2) die Erstattung des Fehlbestandes vereitelt oder wesentlich erschwert, so kann die von der obersten Dienstbehörde bestimmte Stelle, unbeschadet des Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts an den Bezügen, Vermögensgegenstände des Erstattungspflichtigen in dem erforderlichen Umfange, vorläufig beschlagnahmen.

(2) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind, soweit auf Grund eines Erstattungsbeschlusses (§ 5) gepfändet wird, oder wenn seit ihrer Vornahme vier Wochen vergangen sind, ohne daß ein Erstattungsbeschluß erlassen ist.

§ 5

(1) Nach Feststellung des Sachverhalts erläßt die für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständige Verwaltungsstelle einen Erstattungsbeschluß. Vor Erlaß des Beschlusses soll der Erstattungspflichtige gehört werden. Der Beschluß muß enthalten:

1. die Namen der Erstattungspflichtigen,
2. den herauszugebenden Gegenstand oder den zu erstattenden Geldbetrag einschließlich der Zinsen und der Auslagen des Verfahrens,
3. die Bezeichnung der Stelle, an die zu leisten ist,
4. den Ausspruch der Vollstreckbarkeit,
5. den Geldbetrag, durch dessen Hinterlegung oder sonstige Sicherstellung die Vollstreckung abgewendet werden kann,
6. eine Belehrung über die Rechtsbehelfe (§ 8),
7. den Tatbestand und die Gründe.

H2213-0495

(2) Ist der Fehlbestand oder die Erstattungspflicht noch nicht in vollem Umfange festgestellt, so können Teilerstattungsbeschlüsse erlassen werden.

(3) Der Beschluß wird mit der Zustellung an den Erstattungspflichtigen vollstreckbar. Ist ein nach § 1 Abs. 1 Erstattungspflichtiger nach der Zustellung, aber vor der Vollstreckung des Beschlusses gestorben, so ist der Beschluß den nach § 2 erstattungspflichtigen Erben nebst einem Ergänzungsbeschluß, aus dem sich Grund und Umfang ihrer Inanspruchnahme ergeben, nochmals zuzustellen.

(4) Als Erben in Anspruch Genommene können in jeder Lage des Erstattungsverfahrens die Beschränkung ihrer Haftung geltend machen.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann jederzeit die Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung des Beschlusses anordnen; sie kann ihre Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 6

(1) Von einem Erstattungsbeschluß ist abzusehen, wenn der Fehlbestand

1. ersetzt ist oder
2. den Wert von einhundert Reichsmark nicht übersteigt, es sei denn, daß aus besonderen Gründen das Erstattungsverfahren durchgeführt werden soll; der Reichsminister der Finanzen kann diese Summe unter besonderen Verhältnissen erhöhen.

(2) Von einem Erstattungsbeschluß kann abgesehen werden,

1. wenn der Fehlbestand nur infolge leichter Fahrlässigkeit verursacht ist oder
2. wenn der Erstattungspflichtige schriftlich erklärt, daß er sich zum Ersatz des Fehlbestandes verpflichte und der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfe; die Unterwerfungserklärung ist von der nach § 4 Abs. 1 bestimmten Stelle zu beglaubigen.

§ 7

Aus dem Erstattungsbeschluß und der Unterwerfungserklärung findet die Vollstreckung im Verwaltungswege statt. Die Vollstreckungsbehörde wird von der zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmt; wenn die Vollstreckungsbehörde einer anderen obersten Dienstbehörde unterstellt ist, bedarf es deren Zustimmung.

§ 8

(1) Der Erstattungspflichtige kann Einwendungen gegen seine Erstattungspflicht durch Klage vor den Verwaltungsgerichten geltend machen. Für die Klage ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die zur Vertretung der Verwaltung befugte Verwaltungsstelle ihren Sitz hat. Für die Entscheidung im letzten Rechtszuge ist das Reichsverwaltungsgericht zuständig.

(2) Die Verwaltung wird durch die oberste Dienstbehörde vertreten. Besteht die Verwaltung nicht mehr und ist eine Rechtsnachfolgerin nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle der Reichsminister der Finanzen. Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Verwaltungsstellen übertragen. Die Anordnung ist im Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern bekanntzugeben.

(3) Die Klage muß, wenn eine oberste Dienstbehörde den Erstattungsbeschluß erlassen hat, bei Verlust des Klagerechts innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden. Ist der Beschluß von einer nachgeordneten Verwaltungsstelle erlassen worden, so tritt der Verlust des Klagerechts ein, wenn der Erstattungspflichtige nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dieser oder der nächsthöheren Verwaltungsstelle schriftlich Beschwerde eingelegt oder nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des die Beschwerde ablehnenden Bescheides die Klage erhoben hat; ergeht auf eine Beschwerde kein Bescheid, so gilt sie nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrem Eingang als abgewiesen.

(4) Ist Klage erhoben, so kann das Gericht auf Antrag des Klägers die Vollstreckung des Beschlusses gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einstellen.

(5) Ist der Kläger nach Feststellung des Gerichts zur Erstattung des Fehlbestandes verpflichtet, so ist die Klage auch dann abzuweisen, wenn die Verpflichtung auf anderen als den im Beschluß angegebenen Tatsachen und Rechtsgründen beruht.

§ 9

(1) Wird, weil keine Erstattungspflicht besteht, im Falle des § 4 von einem Erstattungsbeschluß abgesehen, ein Erstattungsbeschluß ganz oder zum Teil aufgehoben oder die Vollstreckung durch Gerichtsurteil ganz oder zum Teil für unzulässig erklärt, so kann der Erstattungspflichtige Ersatz des Vermögensschadens verlangen, der ihm durch Sicherungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung notwendige Leistung entstanden ist. Der Anspruch kannt nur innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei der für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständigen Stelle geltend gemacht werden. Die Frist beginnt, wenn es nur zu Sicherungsmaßnahmen gekommen ist, mit deren Aufhebung, wenn ein Erstattungsbeschluß ganz oder zum Teil aufgehoben worden ist, mit der Aufhebung, im übrigen mit der Rechtskraft des Urteils. Für die Verfolgung des Anspruchs im Klagewege gilt § 8 Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Erstattungsbeschlusses der den Schadensersatzanspruch ablehnende Bescheid tritt; ist der Bescheid innerhalb von sechs Monaten seit Geltendmachung des Anspruchs nicht erteilt, so gilt der Anspruch als abgelehnt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit der Erstattungspflichtige den ihm entstandenen Schaden dadurch mit verursacht hat, daß er es vorsätzlich oder fahrlässig unterließ, die seine Erstattungspflicht ausschließenden oder beschränkenden Tatsachen rechtzeitig vorzubringen oder von den zulässigen Rechtsbehelfen rechtzeitig Gebrauch zu machen.

H2213-0496

§ 10

Ein Erstattungsverfahren kann gegen die im § 1 Abs. 1, § 2 Genannten auch durchgeführt werden, um amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge zu erlangen, zu deren Herausgabe eine Verpflichtung besteht. Dasselbe gilt für Wiedergaben vorbezeichneter Schriftstücke usw. § 5 Abs. 1 Nr. 5 gilt in diesen Fällen nicht.

§ 11

In dem Erstattungsverfahren und dem Verfahren nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 werden die baren Auslagen erhoben. Gebühren kommen nicht in Ansatz.

§ 12

Ist der Dienstherr eines Erstattungspflichtigen eine der staatlichen Aufsicht unterstellte Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so gilt als oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Vorschriften die oberste Aufsichtsbehörde.

§ 13

Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte treten erst mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft; bis dahin entscheiden die bisher für die Verfolgung des Erstattungsanspruchs zuständigen Gerichte.

§ 14

Die Reichsbank sowie die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände sind ermächtigt, diesem Gesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen. Die Vorschriften der §§ 8, 13 über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten für sie.

§ 15

Die einschlägigen Vorschriften für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als Körperschaft des öffentlichen Rechts erläßt der Führer.

§ 16

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Finanzen.

§ 17

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1937 in Kraft. In demselben Zeitpunkt treten die für das Reich und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bisher geltenden Vorschriften über Erstattungsverfahren (Defektenverfahren) außer Kraft.

(2) Die Vollstreckbarkeit und die Anfechtung von Erstattungsbeschlüssen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, regeln sich nach den bisherigen Vorschriften.

b)

Durchführungsverordnung zum Erſtattungsgeſetz. Vom 29. Juni 1937.

(Reichsgeſetzblatt I S. 723)

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen vom 18. April 1937 — Erstattungsgesetz — (Reichsgesetzbl. I S. 461) wird verordnet:

A. Allgemein.

1. Ergibt sich bei einer mit der Verwaltung oder Verwahrung öffentlichen Vermögens betrauten Stelle ein Verlust oder Vermögensschaden, so ist von der zuständigen Dienststelle unverzüglich sein Umfang, die Höhe seines Geldwertes, seine Ursache und der tatsächliche oder vermutliche Zeitpunkt seines Entstehens zu ermitteln.
2. Es ist ferner zu ermitteln, wer für den Verlust oder Vermögensschaden haftet. Die Haftung richtet sich bei Beamten nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes, bei Soldaten sowie Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst nach allgemeinem Recht; im Falle der Schädigung eines Dritten bei Ausübung öffentlicher Gewalt gilt außerdem für die Rückgriffshaftung der Soldaten das Gesetz über die Rückgriffshaftung vom 7. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 443), und für die Rückgriffshaftung der Angestellten und Arbeiter der § 23 Abs. 4 des Deutschen Beamtengesetzes.
3. Die Ermittlungen, insbesondere die Aussagen der gehörten Personen, sind schriftlich festzulegen.

4. Ist ein Erstattungspflichtiger ermittelt, so ist zu entscheiden, ob ein Erstattungsverfahren durchzuführen ist. Die Verwaltungsstelle wird ein Erstattungsverfahren nur durchführen, wenn sie sich nach pflichtmäßiger und erschöpfender Prüfung die volle Überzeugung von dem Grunde der Haftung und der Person des Erstattungspflichtigen verschafft hat; das setzt voraus, daß die Ermittlungen sorgfältig geführt sind, daß dabei Vorgänge, Bücher, Belege, Prüfungsberichte usw. eingesehen und die beteiligten Personen und etwaigen Zeugen gehört sind. Wird kein Erstattungsverfahren durchgeführt, so ist nach den allgemeinen Vorschriften (Reichshaushaltsordnung, Reichswirtschaftsbestimmungen, Kassenordnungen und dergleichen) zu verfahren.
5. Das Erstattungsgesetz betrifft nur die vermögensrechtlichen Folgen, die sich aus dem Vorhandensein eines Fehlbestandes ergeben. Es ist eine verfahrensmäßige Ergänzung des Haushaltsrechts. Insoweit tritt es neben die grundsätzlich stets zulässige Verfolgung des Ersatzanspruchs im Wege der Klage. Das Erstattungsverfahren hat keinen dienststrafrechtlichen oder strafrechtlichen Charakter; von der Durchführung eines Dienststraf- oder Strafverfahrens ist es deshalb nicht abhängig.

B. Im besonderen.

Zu § 1

1. Ein „kassen- oder bestandsmäßiger Verlust" (Abs. 2 Nr. 1) liegt vor, wenn der vorhandene Bestand hinter dem Sollbestande zurückbleibt. Im Erstattungsverfahren können dafür die mit der Verwaltung und Verwahrung des Bestandes beauftragten Personen (Kassenbeamte, Lagerverwalter) in Anspruch genommen werden.
2. Unter „fehlerhafter Rechnungsweise" (Abs. 2 Nr. 1) ist ein Rechnen mit falschen Ansätzen und Formeln sowie eine falsche Ausrechnung zu verstehen. Zu „rechnerischer Nachprüfung" gehört auch die Vergleichung von Maßansätzen und Einheitspreisen mit den Zeichnungen, Verträgen, Preisverzeichnissen und sonstigen Unterlagen. Verluste, die durch irrtümliche Auslegung und Anwendung von Gesetzen, Vertragsklauseln und dergleichen entstanden sind, fallen nicht darunter.

Zu § 2

Neben den nach § 1 des Gesetzes in erster Linie Erstattungspflichtigen können auch andere Personen im Erstattungsverfahren in Anspruch genommen werden, die aus den verschiedensten Rechtsgründen haften, z. B. aus einer gemeinsamen begangenen unerlaubten Handlung oder aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Zu § 4

1. Soweit die vorläufige Beschlagnahme einer anderen Stelle als der für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständigen Verwaltungsstelle übertragen werden soll, ist jene Stelle ebenso bekanntzugeben, wie eine Anordnung nach § 3.
2. Die Beschlagnahme wird durch besonderen Beschluß angeordnet. Soweit es sich um einen Geldanspruch handelt, ist in dem Beschluß ein Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung oder sonstige Sicherstellung die Vollziehung abgewendet werden kann.
3. Die Vollziehung des Beschlusses bestimmt sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Soweit jedoch für bestimmte Verwaltungen reichs- oder landesgesetzliche Sondervorschriften über die Einziehung von Forderungen oder die Erfassung von Sachen bestehen, wie Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren, können nach Anordnung der obersten Dienstbehörde auch diese angewendet werden.

Zu § 5

1. Die Zustellung des Erstattungsbeschlusses (Abs. 3) ist entsprechend den Vorschriften in § 19 Abs. 1, 2, 4 der Reichsdienststrafordnung zu bewirken. Ob Abschriften des Beschlusses an die oberste Dienstbehörde oder an andere Dienststellen einzureichen sind, regelt die oberste Dienstbehörde.
2. Die oberste Dienstbehörde kann zu Abs. 5 auch anordnen, daß der Erstattungsbeschluß vor seiner Zustellung ihrer Bestätigung oder der Bestätigung einer anderen Verwaltungsstelle bedarf.

Zu § 6

Abs. 1 Nr. 1 hat nicht zur Voraussetzung, daß der Fehlbestand von dem Erstattungspflichtigen selbst ersetzt ist; der Ersatz kann auch von einem Dritten geleistet sein.

Zu § 7

Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, daß die Vollstreckung des Erstattungsbeschlusses ihrer Genehmigung oder der Genehmigung einer anderen Verwaltungsstelle bedarf.

Zu § 8

1. Die Klage ist gegen die Verwaltung zu richten, in deren Geschäftsbereich der Erstattungsbeschluß erlassen ist.
2. Gegen einen von einer nachgeordneten Verwaltungsstelle erlassenen Erstattungsbeschluß kann nur Klage erhoben werden, wenn gegen ihn innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Beschwerde (Abs. 3 Satz 2) eingelegt worden ist. Ist vor der Entscheidung über die Beschwerde Klage erhoben, so ist das gerichtliche Verfahren bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen. Der Tag des Eingangs der Beschwerde ist dem Erstattungspflichtigen schriftlich mitzuteilen.

H2213-0498

Fortsetzung 2

Weglege das Blatt IV O 3 Fortſ. 2 vom 26. September 1938!

Zu § 11

1. Die baren Auslagen umfassen die baren Aufwendungen, die bei den Ermittlungen und bei der Durchführung des Erstattungsverfahrens entstanden sind.
2. Die Vorschrift des § 11 bezieht sich nicht auf die Kosten der Vollstreckung; für diese sind die Vorschriften maßgeblich, nach denen die Vollstreckung erfolgt.

Zu § 12

Wer im Sinne des Erstattungsgesetzes sonst als oberste Dienstbehörde zu gelten hat, richtet sich nach § 2 Abs. 4 des Deutschen Beamtengesetzes.

Zu § 17

Auf Grund von Fehlbeständen, die vor dem 1. Juli 1937 entstanden sind, braucht ein Erstattungsverfahren nach dem Erstattungsgesetz nur durchgeführt zu werden, wenn der Erstattungsanspruch nach den bisher geltenden Vorschriften im Erstattungsverfahren (Defektenverfahren) hätte geltend gemacht werden können.

c)

Verordnung über die Zwangsvollſtreckung im Erſtattungsverfahren für den Dienſtbereich der Reichsfinanzverwaltung. Vom 17. Dezember 1937.

(Reichsgeſetzblatt I S. 1388)

Auf Grund von § 16 des Erstattungsgesetzes wird hiermit bestimmt:

§ 1

Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Beitreibung von Leistungen, die nach den Steuergesetzen geschuldet werden, gelten sinngemäß

1. für die Zwangsvollstreckung auf Grund von Erstattungsbeschlüssen, die von Dienststellen der Reichsfinanzverwaltung erlassen werden (§ 5 des Erstattungsgesetzes), oder auf Grund von Unterwerfungserklärungen, die vor Dienststellen der Reichsfinanzverwaltung abgegeben werden (§ 6 Abs. 2 des Erstattungsgesetzes),
2. für die Vollziehung von Beschlüssen, durch die die Beschlagnahme (§ 4 Absatz 1 des Erstattungsgesetzes) von Dienststellen der Reichsfinanzverwaltung angeordnet wird.

§ 2

Vollstreckungsbehörden (§ 7 des Erstattungsgesetzes) sind die Finanzämter und Hauptzollämter. Ist der Erstattungsbeschluß nicht von einem Finanzamt oder Hauptzollamt erlassen oder die Unterwerfungserklärung nicht vor einem Finanzamt oder Hauptzollamt abgegeben worden, so ist Vollstreckungsbehörde das Finanzamt, das für die Besteuerung des Erstattungspflichtigen nach dem Einkommen zuständig ist.

§ 3

§ 1 gilt entsprechend, wenn eine andere oberste Dienstbehörde als der Reichsminister der Finanzen mit dessen Zustimmung die Finanzämter als Vollstreckungsbehörden bestimmt hat.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Juli 1937 in Kraft.

d)

Allgemeine Anordnung zur Ausführung des Erſtattungsgeſetzes vom 18. April 1937 (Reichsgeſetzbl. I S. 461) im Bereich der Sozialverwaltung. Vom 15. Auguſt 1938. [1]

(Reichsarbeitsblatt Heft 24 S. I 277)

Mit den Änderungen der Änderung der Allgemeinen Anordnung zur Ausführung des Erſtattungsgeſetzes vom 18. April 1937 (Reichsgeſetzblatt I 318) [2]

---

[1] Wird im Miniſterialblatt des Reichsminiſteriums des Innern veröffentlicht.

[2] **Anmerkung der Herausgeber:** In der Einleitung zur „Änderung der Allgemeinen Anordnung“ wird darauf hingewieſen, daß infolge „des Überganges der Aufgaben und Befugniſſe des Präſidenten der Reichsanſtalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitsloſenverſicherung auf den Reichsarbeitsminiſter (Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Reichsanſtalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitsloſenverſicherung vom 21. Dezember 1938 — Reichsgeſetzbl. I S. 1892) und der Eingliederung der Dienſtſtellen der Reichsanſtalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitsloſenverſicherung in die Reichsverwaltung (Verordnung über den Arbeitseinſatz vom 25. März 1939 — Reichsgeſetzbl. I S. 575) die Allgemeine Anordnung zur Ausführung des Erſtattungsgeſetzes vom 18. April 1937 (Reichsgeſetzbl. I S. 461) im Bereich der Sozialverwaltung vom 15. Auguſt 1938“ in der Faſſung zu ändern iſt. Dieſe Änderungen ſind in den oben ſtehenden Text eingearbeitet.

H2213-0499

Auf Grund des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 461) §§ 3, 4, 7, 8 und 9 und der Durchführungsverordnung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 723) bestimme ich folgendes:

1. Zur Einleitung und Weiterführung des Erstattungsverfahrens (§ 3 des Gesetzes) sind für ihren gesamten Geschäftsbereich allein zuständig:

a) die Präsidenten der Landesarbeitsämter,
b) die Reichstreuhänder der Arbeit, auch bei Verfahren gegen Angehörige der für ihren Bezirk zuständigen Sondertreuhänderdienststellen,
c) der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst,
d) die Direktoren der Hauptversorgungsämter,
e) die Aufsichtsbehörden der Träger der Reichsversicherung und der öffentlich-rechtlichen Verbände von Versicherungsträgern in den Fällen, in denen diese Dienstherren der Beamten, Angestellten und Arbeiter sind.

Im übrigen findet die Gesetzesvorschrift (§ 3 Satz 1) Anwendung; für den Geschäftsbereich der Reichsstelle für Arbeitsvermittlung und der Reichsschule für Arbeitseinsatz in Potsdam-Babelsberg ist jedoch der Reichsarbeitsminister zuständig.

2. Richtet sich der Erstattungsanspruch gegen den Leiter einer Verwaltungsbehörde, so ist stets der Leiter der nächsthöheren Dienstbehörde zur Einleitung und Weiterführung des Erstattungsverfahrens zuständig.

3. Zur Anordnung und Aufhebung der Beschlagnahme (§ 4 des Gesetzes) sind die Leiter der unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Verwaltungsbehörden für ihren Geschäftsbereich sinngemäß zuständig. Im übrigen ist der Leiter der Verwaltungsbehörde zuständig, bei welcher der Fehlbestand eingetreten ist.

Ist Gefahr im Verzuge, so hat in jedem Falle der Leiter der Verwaltungsbehörde, bei welcher der Fehlbestand eingetreten ist, die Beschlagnahme anzuordnen.

4. (1) Meine Vertretung bei Klagen nach den §§ 8 und 9 des Gesetzes übertrage ich den nachstehend aufgeführten Dienststellenleitern, sofern sie den Erstattungsbeschluß oder den den Schadensersatzanspruch ablehnenden Bescheid (§§ 8 und 9 des Gesetzes) erlassen haben:

a) dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts,
b) dem Präsidenten des Reichsversorgungsgerichts,
c) den Präsidenten der Landesarbeitsämter,
d) den Reichstreuhändern der Arbeit,
e) dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst,
f) den Direktoren der Hauptversorgungsämter,
g) dem Leiter des Deutschen Arbeitsschutzmuseums und
h) in bezug auf die Versicherungsträger (Verbände) den zur gerichtlichen Vertretung berufenen Stellen und, sofern sich der Erstattungsanspruch gegen ihre Leiter richtet, deren Aufsichtsbehörden.

(2) Bei Klagen von Leitern der unter Nr. 4 (Abs. (1) a bis g aufgeführten Verwaltungsbehörden vertrete ich die Verwaltung.

5. Zu Vollstreckungsbehörden (§ 7 des Gesetzes) werden mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Finanzämter bestimmt (vgl. Verordnung über die Zwangsvollstreckung im Erstattungsverfahren für den Dienstbereich der Reichsfinanzverwaltung vom 17. Dezember 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 1388). Zur Inanspruchnahme der Finanzämter sind außer mir berechtigt:

der Präsident des Reichsversicherungsamts,
der Präsident des Reichsversorgungsgerichts,
der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
die Präsidenten der Landesarbeitsämter,
die Reichstreuhänder der Arbeit,
der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst,
die Direktoren der Hauptversorgungsämter und
der Leiter des Deutschen Arbeitsschutzmuseums.

Für die Träger der Reichsversicherung haben die zur Beitreibung von Rückständen zuständigen Stellen als Vollstreckungsbehörden (§ 7 des Gesetzes) zu gelten.

6. Für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Essen sind die Anordnungen nach dem Erstattungsgesetz §§ 3, 4, 5, 7, 8 und 9 durch den Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit mir getroffen worden; siehe Runderl. des RuPrMdI. vom 3. November 1937 V a I 684/37, RMBliV. S. 1729.

H2213-0500

H2213-0501

Weglege Blatt IV O 3 Fortſ. 3 vom 28. Oktober 1941!

---

e)

Ausführungsanordnung zum Erſtattungsgeſetz.

Allgemeine Anordnung des Reichswirtſchaftsminiſters für die unter Reichsaufſicht ſtehenden juriſtiſchen Perſonen des Öffentlichen Rechts im Bereich der Wirtſchaftsverwaltung.
Vom 15. Juli 1941 — I Verw. 14/14 725/41 (RMBliV. 1941 S. 1433).

Auf Grund der Ermächtigung in den §§ 3, 4, 8 und 9 des Erstattungsges. wird unter Aufhebung meiner Allg. Anordnung vom 22. Juli 1938 — Z 5944/38 (RMBliV. S. 1235) folgendes angeordnet:

1. Für die Einleitung und Weiterführung des Erstattungsverfahrens (§ 3 des Erstattungsges.), für die Anordnung und Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme (§ 4 des Erstattungsges.) und für die Beglaubigung der Unterwerfungserklärung (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 des Erstattungsges.) sind zuständig:

a) für die Staatsbanken — außer der Preuß. Staatsbank —, den deutschen Sparkassen- und Giroverband und die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —:
der Vorstand (das Direktorium),

b) für den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag:
der Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin,

c) für die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern in Preußen, Bayern und Sachsen:
der Reg.-Präs., in dessen Bezirk die Kammer ihren Sitz hat (in Berlin der Stadtpräs.),
in den übrigen Ländern:
die Landesregierung,
in Hamburg und der Westmark:
der Reichsstatthalter,

d) für die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Sparkassen- und Giroverbände, die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten in den Reichsgauen der Ostmark:
der Reichsstatthalter, in dessen Gau die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts ihren Sitz hat; für die Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich:
der Reichsstatthalter in Niederdonau,

e) für die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie die Sparkassen im Sudetengau:
der Reg.-Präs., in dessen Bezirk die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts ihren Sitz hat,

f) für die Sparkassen- und Giroverbände, die Landesbanken und Girozentralen sowie die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland:
der Reichsstatthalter, in dessen Gau die Anstalt des öffentlichen Rechts ihren Sitz hat,

g) für die Kreishandwerkerschaften und Handwerkerinnungen, sowie für die freien (nichthandwerklichen) Innungen in Hamburg und der Westmark:
die untere Verwaltungsbehörde,

h) für die Hamburgische Landesbank-Girozentrale, die Hamburger Feuerkasse und die Hamburger Mobiliarfeuerkasse:
der Reichsstatthalter in Hamburg,

i) für den Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister:
der Stadtpräs. der Reichshauptstadt Berlin.

2. Die Vertretung der Verwaltung in den Fällen der §§ 8 und 9 des Erstattungsges. übernimmt die für die Einleitung und Weiterführung des Erstattungsverfahrens zuständige Stelle (vgl. Nr. 1 a bis i).

f)

Ausführung des Erſtattungsgeſetzes im Bereich der Reichswirtſchaftsverwaltung.

Allgemeine Anordnung zum Erſtattungsgeſetz des Reichswirtſchaftsminiſters für die Reichsbehörden und ſonſtigen Dienſtſtellen der Reichswirtſchaftsverwaltung
vom 2. Auguſt 1941 — I Verw 14/13826/41 (RMBliV. S. 1513).

Auf Grund der Ermächtigung in den §§ 3, 4, 8 und 9 des Erstattungsgesetzes wird folgendes angeordnet:

1. Für die Einleitung und Weiterführung des Erstattungsverfahrens (§ 3 des Erstattungsgesetzes), für die Anordnung und Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme (§ 4 des Erstattungsgesetzes) und für die Beglaubigung der Unterwerfungserklärung (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 des Erstattungsgesetzes) sind zuständig:

a) die Leiter der mir unmittelbar nachgeordneten Reichsbehörden und sonstigen Dienststellen des Reichs,

b) die Reichsstatthalter in den Reichsgauen, in Hamburg, in der Westmark und in den außerpreußischen Ländern für die ihnen angegliederten und unterstellten Reichsverwaltungen meines Geschäftsbereichs, die Reichsstatthalter in den außerpreußischen Ländern zugleich auch für die den Landesregierungen angegliederten Dienststellen der Reichswirtschaftsverwaltung,

c) die Leiter der nachgeordneten preußischen Behörden für die ihnen angegliederten Reichsverwaltungen meines Geschäftsbereichs,

d) der Leiter des Oberbergamts in Bonn für die Bergverwaltung im Saarland, die Leiter der Oberbergämter in Breslau und in Freiburg (Sachsen) für die Bergverwaltung im Reichsgau Sudetenland,

e) die Eichdirektion in Köln für die Eichverwaltung im Saarland.

2. Die Vertretung der Verwaltung in den Fällen der §§ 8 und 9 des Erstattungsgesetzes übernimmt die für die Einleitung und Weiterführung des Erstattungsverfahrens zuständige Stelle (vgl. 1 a bis e). Im übrigen gelten die Bestimmungen unter Abschn. III Nr. 3 bis 5 des Runderlasses vom 2. Mai 1941 (RWMBl. S. 152). — RMdJ. II 4162/41 — 6441.

g)

Durchführung des Erſtattungsgeſetzes vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461) im Bereich der Wehrmacht.

Anordnung d. ChdOKW. vom 8. Januar 1942 — 59 a 1 WV (X b)-9586/41 — (MBliV. S. 159).

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und des § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461) wird zur Durchführung des Erstattungsverfahrens im Bereich des Heeres in Ergänzung des Abschn. I. Heer der Anordnung vom 7. Februar 1938 (MBliV. S. 275) folgendes angeordnet:

(1) Für die vorläufige Beschlagnahme von Vermögensgegenständen des Erstattungspflichtigen und die Wiederaufhebung der Beschlagnahme (§ 4 Abs. 1 und 2 Erstattungsgesetz) sowie für die Beglaubigung von Unterwerfungserklärungen (§ 6, Abs. 2, Nr. 2 Erstattungsgesetz) sind ohne Rücksicht auf den Ort der Entstehung des Fehlbestandes in ihrem örtlichen Bereich auch die Heeresstandortverwaltungen (in Dänemark die Heeresunterkunftsverwaltungen) zuständig.

(2) Befindet sich der Erstattungspflichtige bei einer Einheit oder Dienststelle des Feldheeres, so hat die gleiche Zuständigkeit der Intendant, der die Einheit oder Dienststelle des Erstattungspflichtigen jeweils wirtschaftlich betreut.

(3) Die Zuständigkeit der hierfür bereits bestimmten sonstigen Heeresdienststellen bleibt unberührt.

h)

Ausführung des Erſtattungsgeſetzes im Bereiche der Reichsforſtverwaltung.

Allg. Anordn. d. RForſtm. vom 25. Oktober 1941 — B 321.00.-2 — (MBliV. 1942 S. 299).

Auf Grund von §§ 3, 4, 7, 8, 9 des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461) und der Durchführungsverordnung vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 723) in Verbindung mit der Verordnung über die Einführung des Erstattungsgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in den eingegliederten Ostgebieten und für die im Protektorat Böhmen und Mähren errichteten reichseigenen Behörden vom 26. September 1940 (RGBl. I S. 1310) wird für den Dienstbereich der Reichsforstverwaltung angeordnet:

1. Zur Einleitung und Weiterführung des Erstattungsverfahrens (§ 3 des Erstattungsgesetzes) und zur Anordnung und Aufhebung der Beschlagnahme (§ 4 des Erstattungsgesetzes) sind zuständig:

a) aus Anlaß von Fehlbeständen bei Verwaltungsstellen des Reichs:
der Reichsforstmeister (Reichsjägermeister),
die Reichsstatthalter (Landesforstamt),
der Leiter des Amtes für Forsteinrichtung und Bauwesen in Wien,
der Leiter des Einrichtungsamts für den Bauernwald der Ostmark in Graz,
der Leiter der Forstlichen Versuchsanstalt in Mariabrunn bei Wien,
der Leiter des Amtes für Wildbach- und Lawinenverbauung in Wien,
der Leiter der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin,
der Leiter des Reichsinstituts für ausländische und koloniale Forstwirtschaft in Reinbek bei Hamburg,
der Leiter der Reichsanstalt für Holzforschung in Eberswalde,
der Leiter des Harzamtes des Reichsforstmeisters in Eberswalde,
die Leiter der Oberforstämter (Staatsjagdreviere);

b) aus Anlaß von Fehlbeständen im Bereiche des Reichsbundes „Deutsche Jägerschaft":
der Reichsjägermeister;

Weglege Blatt IV O 3 Fortſetzung 4 vom 12. März 1942!

c) aus Anlaß von Fehlbeständen bei sonstigen dem Reichsforstmeister (RJäM.) unterstellten oder seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts:

die Vorsteher dieser Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

Zu diesen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gehört:

die Reichsstelle für Holz in Berlin-Grunewald.

2. Der Reichsforstmeister (RJäM.) ist nur zuständig, wenn nicht die Zuständigkeit einer ihm nachgeordneten Dienststelle gegeben ist, oder er sich die Zuständigkeit ausdrücklich vorbehalten hat.

3. Für die Vollstreckung aus Erstattungsbeschlüssen und Unterwerfungserklärungen sind die Finanzämter nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung des Reichsfinanzministers über die Zwangsvollstreckung im Erstattungsverfahren für den Dienstbereich der Reichsfinanzverwaltung vom 17. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1388) zuständig.

4. Die Vertretung der Reichsforstverwaltung in den Fällen der §§ 8 und 9 des Erstattungsgesetzes wird demjenigen Reichsstatthalter — Landesforstamt — übertragen, in dessen Dienstbereiche die Dienststelle ihren Sitz hat, von der der Erstattungsbeschluß (§ 8) oder der den Schadensersatzanspruch ablehnende Bescheid (§ 9) erlassen ist. Hat diese Dienststelle ihren Sitz nicht im Dienstbereiche eines Reichsstatthalters — Landesforstamt —, obliegt die Vertretung der Reichsforstverwaltung dem Reichsforstmeister. In Staatsjagdrevieren liegt die Vertretung der Reichsforstverwaltung bei den Oberforstämtern (Staatsjagdrevieren). Die Vertretung des Reichsbundes „Deutsche Jägerschaft“ hat der RJäM. Die Vertretung der sonstigen dem Reichsforstmeister (RJäM.) unterstellten oder seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts obliegt den Vorstehern dieser Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

An die mir nachgeordneten Behörden der Reichsforstverwaltung.

i)

Ausführung des Erſtattungsgeſetzes vom 18. April 1937 (RGBl. I Seite 461) im Bereich der Reichsfinanzverwaltung.

Allgemeine Anordnung des **Reichsminiſters der Finanzen** vom **17. Juni 1942**
(— H 2056-45 VI; MBliV. Seite 1393).

Ich ordne §§ 3, 4, 8 und 9 des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461) und der Durchführungsverordnung vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 723) gemäß für den Dienstbereich der Reichsfinanzverwaltung an:

I. Für die Einleitung und für die Weiterführung des Erstattungsverfahrens (§ 3 des Erstattungsgesetzes) und zur Anordnung und Aufhebung der Beschlagnahme (§ 4 des Erstattungsgesetzes) sind zuständig:

1. der Reichsminister der Finanzen,
2. der Präsident des Reichsfinanzhofs,
3. die Oberfinanzpräsidenten,
4. die Reichsstatthalter in den Reichsgauen hinsichtlich der ihnen eingegliederten Reichsbauverwaltung,
5. der Präsident der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein,
6. der Präsident der Reichsschuldenverwaltung,
7. der Präsident der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse,
8. der Präsident der Deutschen Reichslotterie,
9. das Vorstandsmitglied, das § 7 Abs 1 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank vom 7. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2405) gemäß bestellt ist,
10. die Leiter der Kommandostellen des Zollgrenzschutzes,
11. der Leiter der Reichsbaudirektion in Berlin,
12. der Leiter der Alpenländischen Salinen in Wien,
13. der Leiter des Hauptmünzamts in Wien,
14. die Vorsteher der Finanzämter,
15. die Vorsteher der Hauptzollämter,
16. die Leiter der Befehlsstellen des Zollgrenzschutzes,
17. die Vorsteher der Reichsbauämter,
18. der Leiter der Finanzakademie in Berlin,
19. die Leiter der Reichsfinanzschulen,
20. die Leiter der Zollschulen,
21. die Vorsteher der Zolltechnischen Prüfungsanstalten,
22. die Vorsteher der Zollfahndungsstellen,
23. der Vorsteher des Reichsfinanzzeugamts.

H2213-0503

II. Der Reichsfinanzminister, die Reichsstatthalter und die Oberfinanzpräsidenten sind nur zuständig, wenn nicht die Zuständigkeit einer der ihnen nachgeordneten Dienststellen gegeben ist.

III. Die Vertretung der Reichsfinanzverwaltung §§ 8 und 9 des Erstattungsgesetzes gemäß wird dem Reichsstatthalter oder dem Oberfinanzpräsidenten übertragen, wenn der Erstattungsbeschluß (§ 8) oder der Bescheid, durch den der Schadenersatzanspruch abgelehnt worden ist (§ 9), von dem Reichsstatthalter, dem Oberfinanzpräsidenten oder von einer Dienststelle erlassen ist, die der Dienstaufsicht des Reichsstatthalters oder des Oberfinanzpräsidenten untersteht.

IV. Die allgemeine Anordnung vom 13. August 1937 — H 2056-24 II [1]) — tritt außer Kraft.

— RMdI. II a 1847/42—6441

k)

Durchführung des Erſtattungsgeſetzes vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461) im Bereiche der Wehrmacht.

Anordnung des **Chefs des Ober-Kommandos der Wehrmacht** vom 14. September 1942 (59 g 1/3552/42 AWA/WV (I a); MBliV. Seite 1911).

Geändert d. Anordn. d. Chefs d. OK. d. Wehrmacht vom 14.9.43 (59 g. 1/2742/43 WV (Ia); MBl. i. V. S. 1569)

Unter Aufhebung der nachgenannten für die Durchführung des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461) im Bereich der Wehrmacht ergangenen Anordnungen

a) des RKMuObdW. vom 8. Dezember 1937 (RMBl. S. 744),
b) des ChdOKW. vom 7. Februar 1938 (MBliV. S. 275) — zu a und b mit den ergangenen späteren Änderungen —
und
c) des ChdOKW. vom 8. Januar 1942 (MBliV. S. 159)

wird zu den §§ 3, 4, 6, 7, 8 und 9 des Erstattungsgesetzes für den Bereich der Wehrmacht folgendes bestimmt:

I. Einleitung und Durchführung des Erstattungsverfahrens (§ 3 Erstattungsgesetz).

Für die Einleitung und Durchführung des Erstattungsverfahrens und für den Erlaß und die Zustellung des Erstattungsbeschlusses sind ohne Rücksicht auf den Ort der Entstehung des Fehlbestandes in ihrem Bereich zuständig:

A. Oberkommando der Wehrmacht:

a) wenn Soldaten allein oder mitbeteiligt sind:
1. die Wehrmachtbefehlshaber,
2. die Befehlshaber (soweit dem OKW. nachgeordnet);

b) wenn keine Soldaten, sondern Beamte, nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder oder sonstige Zivilpersonen (§ 2 Abs. 1 Erstattungsgesetz) beteiligt sind:
1. die Chefintendanten,
2. die Wehrmachtintendanten.

B. Heer:

a) wenn Soldaten allein oder mitbeteiligt sind:
1. im Feldheer
   die zuständigen Kommandobehörden (von der Division an aufwärts),
2. im Ersatzheer
   das territorial zuständige Wehrkreiskommando oder die ihm gleichstehende Kommandobehörde;

b) wenn keine Soldaten, sondern Beamte, nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder oder sonstige Zivilpersonen (§ 2 Abs. 1 Erstattungsgesetz) beteiligt sind:
1. im Feldheer
   aa) die Intendanten, und zwar für ihren Verband (Division usw.) und die diesem wirtschaftlich zugeteilten Truppenteile und Dienststellen,
   bb) für Heerestruppen und Dienststellen außerhalb eines Armee-, Korps-, Divisions- usw. Verbandes, die im Heimatgebiet untergebracht sind, die Wehrkreisverwaltung, in deren Bereich diese Einheiten usw. sich befinden;
2. im Ersatzheer
   aa) die Wehrkreisverwaltungen,
   bb) die Verwaltung für Zentralaufgaben des Heeres,
   cc) die Heeresverwaltung in Böhmen und Mähren,
   dd) die Heeresverwaltung im Generalgouvernement,
   ee) der Intendant beim Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark.

Die Zuständigkeit bestimmt sich in jedem Falle nach der Einheit der Dienststelle, bei der der Fehlbestand entstanden ist. Unerheblich ist, welcher Einheit oder Dienststelle der Erstattungspflichtige angehört.

---

[1]) Vgl. MBliV. 1937 Seite 1499.

H2213-0504

H2213-0505

Weglege Blatt IV O 3 Fortſetzung 5 vom 18. Auguſt 1943!
Füge dem Titel „k)“ auf Blatt IV O 3 Fortſetzung 4 hinzu: „Geändert durch Anordnung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 14. September 1943 (59 g 1/2742/43 WV (I a); MBliV. S. 1569).

C. Kriegsmarine:

1. Marineoberkommandos Nordsee und Ostsee, deren Zuständigkeit sich auf die Schiffe der Flotte entsprechend ihrer Stationszugehörigkeit erstreckt.
2. Kriegsmarinewerften,
3. Kriegsmarinearsenale,
4. Marinegruppenkommandos West und Süd,
5. Marineoberkommandos Norwegen,
6. das deutsche Marinekommando in Italien.[1]

D. Luftwaffe:

a) bei Kassen- und Rechnungsfehlbeträgen:

1. die Kommandierenden Generale und Befehlshaber in den Luftgauen,
2. die Befehlshaber usw. sonstiger Kommandobehörden, denen die Befehlsbefugnisse eines Luftgaukommandos zustehen,
3. der Leiter des Amts für zentrale Verwaltungsaufgaben der Luftwaffe

für alle Einheiten und Dienststellen, für die sie hinsichtlich der Geldabrechnung zuständig sind,

4. die Luftgauintendanten sowie die Intendanten der mit den Verwaltungsbefugnissen eines Luftgaukommandos ausgestatteten Kommandobehörden für Erstattungsverfahren gegen Beamte und Gefolgschaftsmitglieder der Verwaltung des Luftgaukommandos und der Verwaltungen der dem Luftgaukommando unterstellten Dienststellen,
5. der RMdLuObdL. in allen übrigen Fällen;

b) bei sonstigen Fehlbeständen:

1. die Chefs der Luftflotten und Befehlshaber und die Befehlshaber usw. sonstiger Kommandobehörden, denen die Befehlsbefugnisse eines Luftflottenchefs zustehen, soweit nicht die nachstehend unter 2 bis 9 genannten Dienststellen zuständig sind,
2. die Kommandierenden Generale und Befehlshaber in den Luftgauen,
3. die Befehlshaber usw. sonstiger Kommandobehörden, denen die Verwaltungsbefugnisse eines Luftgaukommandos zustehen,
4. die Kommandierenden Generale der Fliegerkorps und Flakkorps,
5. der Präsident des Reichsamts für Wetterdienst,
6. der Präsident der Deutschen Seewarte,
7. der Leiter des Amts für zentrale Verwaltungsaufgaben der Luftwaffe

für ihren Bereich,

8. die Luftgauintendanten sowie die Intendanten der mit den Verwaltungsbefugnissen eines Luftgaukommandos ausgestatteten Kommandobehörden (wie in a 4).
9. der RMdLuObdL. in allen übrigen Fällen.

Die Zuständigkeit zu a und b richtet sich in jedem Falle danach, bei welcher Einheit oder Dienststelle der Fehlbestand entstanden ist. Unerheblich ist, welcher Einheit oder Dienststelle der Erstattungspflichtige angehört.

II. Beschlagnahme von Vermögensgegenständen (§ 4 Erstattungsgesetz).

Die im Abschn. I aufgeführten Stellen sind ohne Rücksicht auf den Ort der Entstehung des Fehlbestandes in ihrem Bereich auch für die Anordnung und Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme von Vermögensgegenständen des Erstattungspflichtigen zuständig. Außerdem sind hierfür zuständig:

A. Oberkommando der Wehrmacht:

ohne Rücksicht auf den Ort der Entstehung des Fehlbestandes die etwa vorhandenen Wehrmachtbezirksverwaltungen, Wehrmachtunterkunftsverwaltungen in ihrem örtlichen Bereich.

B. Heer:

ohne Rücksicht auf den Ort der Entstehung des Fehlbestandes die Heeresstandortverwaltungen (außerhalb des Reichsgebiets die Heeresunterkunftsverwaltungen) in ihrem örtlichen Bereich.

C. Luftwaffe:

die nächsten Dienstvorgesetzten des Erstattungspflichtigen mit mindestens den Befugnissen eines nichtselbständigen Bataillonskommandeurs.

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Abſchnitt I C geändert durch Anordnung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 14. September 1943 (59 g 1/2742/43 WV (I a); MBliV. S. 1569).

III. Beglaubigung von Unterwerfungserklärungen (§ 6 Abs. 2 Erstattungsgesetz).

(1) Die nach Abschn. II zur Anordnung und Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme berechtigten Stellen sind auch zur Beglaubigung der vollzogenen Unterwerfungserklärungen (§ 6 Abs. 2 Ziff. 2 Erstattungsgesetz) befugt.

(2) Im Bereich der Kriegsmarine können die im Abschn. I C aufgeführten Stellen die unmittelbar vorgesetzte Dienststelle des Erstattungspflichtigen mit der Beglaubigung der Unterwerfungserklärung im Einzelfalle beauftragen.

IV. Vollstreckungsbehörden (§ 7 Erstattungsgesetz).

Als Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 7 des Erstattungsgesetzes werden bestimmt:

A. Oberkommando der Wehrmacht:

die im Abschn. I A Ziff. 1 bis 2 genannten Dienststellen.

B. Heer:

1. die im Abschn. I B unter Abs. b Ziff. 2 im Ersatzheer zu aa bis dd genannten Dienststellen,
2. falls das Erstattungsverfahren von einem Intendanten oder von einer Kommandobehörde des Feldheeres durchgeführt worden ist, diejenige Wehrkreisverwaltung, mit deren Abrechnungsintendantur die Einheit abrechnet, bei der der Fehlbestand entstanden ist.

C. Kriegsmarine:

die im Abschn. I C aufgeführten Stellen.

D. Luftwaffe:

diejenigen Dienststellen, die den Erstattungsbeschluß erlassen haben.

E. Gemeinsam für OKW. und die Wehrmachtteile:

(1) Außer den in vorstehenden Abschn. A bis D genannten Dienststellen werden im Einvernehmen mit dem RFM. für die Vornahme der Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Erstattungspflichtigen auch die Finanzämter zu Vollstreckungsbehörden bestimmt.

(2) Die Finanzämter sind von den Dienststellen der Wehrmacht jedoch nur ausnahmsweise als Vollstreckungsbehörden in Anspruch zu nehmen. In der Regel hat sich ihre Inanspruchnahme auf Fälle zu beschränken, in denen die Dienststellen der Wehrmacht aus sachlichen Gründen zweckmäßigerweise nicht selbst als Vollstreckungsbehörden tätig werden.

V. Vertretung des Reichsfiskus bei Rechtsstreitigkeiten (§§ 8, 9 Erstattungsgesetz).

(1) In den Fällen der §§ 8 und 9 des Erstattungsgesetzes gelten für die Vertretung

a) des Reichsfiskus (Wehrmacht) die HDv. 3/12,
b) des Reichsfiskus (Kriegsmarine) die MDv. 16,
c) des Reichsfiskus (Luftfahrt) die LDv. 3/12.

(2) Die Vertretung des Reichsfiskus (Heer) obliegt in diesen Fällen unter Ausschluß der für sonstige Rechtsstreitigkeiten geltenden Vertretungsregelung den in Abschn. IV B — Heer — als Vollstreckungsbehörden bestimmten Dienststellen; im übrigen gilt die HDv. 3/12.

l)

Ausführung des Erſtattungsgeſetzes vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461) im Bereich des Generalinſpektors für das deutſche Straßenweſen.

Allgemeine Anordnung des General-Inſpektors für das deutſche Straßenweſen
vom 18. Februar 1943 (8661 — 374 II — 16 P; MBliV. S. 275).

Auf Grund von §§ 3, 4, 7 bis 9 des Erstattungsges. vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461 wird folgendes angeordnet.:

I. (1) Die Befugnis zur Einleitung und Weiterführung des Erstattungsverfahrens (§ 3 Erstattungsges.) sowie zur Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung des Erstattungsbeschlusses (§ 5 Abs. 5 Erstattungsges.) und zur Anordnung und Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme (§ 4 Erstattungsges.) gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter der Reichs-Straßenverwaltung bei der Behörde der Reichsstatthalter in den Reichsgauen sowie den ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen und gegen die im § 2 Erstattungsges. genannten Personen übertrage ich widerruflich den Reichsstatthaltern in den Reichsgauen. Ich behalte mir vor, diese Befugnisse im Einzelfalle selbst wahrzunehmen.

(2) Die Vertretung der Reichs-Straßenverwaltung vor den Verwaltungsgerichten gemäß §§ 8 und 9 Erstattungsges. übertrage ich den Reichsstatthaltern, wenn der Erstattungsbeschluß (§ 8) oder der Bescheid, durch den der Schadenersatzanspruch abgelehnt worden ist (§ 9), von ihnen erlassen worden ist.

II. Als Vollstreckungsbehörden (§ 7 Erstattungsges.) werden mit Zustimmung des RFM. die Finanzämter bestimmt. Für die Vollstreckung aus Erstattungsbeschlüssen (§ 5 Erstattungsges.) und Unterwerfungserklärungen (§ 6 Abs. 2 Ziff. 2 Erstattungsges.) sowie für die Vollziehung von Beschlüssen über vorläufige Beschlagnahme (§ 4 Abs. 1 Erstattungsges.) gelten die Vorschriften hierzu sinngemäß.

H2213-0506

IV: Arbeitsverhältnis

O: Behörden- usw. Gefolgschaftsmitglieder

4: Weitere Anordnungen zum Recht der Behörden- usw. Gefolgschaftsmitglieder

Weglege Blatt „IV O 4“ vom 26. September 1938!

---

a)

Runderlaß des Reichs- und Preußiſchen Miniſters des Innern betr. Geltungsbereich der Allgemeinen Dienſtordnung zur TO. A und TO. B und Änderung des beſtehenden arbeitsvertragsrechtlichen Zuſtandes gegenüber Angeſtellten und Arbeitern der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 3. Mai 1938.

(RMBliV. 1938 Nr. 19 Sp. 779).

I. Im Einvernehmen mit dem RFM. bestimme ich für meinen Geschäfts- und Aufsichtsbereich:

1. Die Allgemeine Dienstordnung zur TO. A [1] (TO. B)[2] gilt für die von der TO. A [3] (TO. B)[4] nicht erfaßten Gefolgschaftsmitglieder soweit und solange nicht, als ich nicht etwas anderes bestimme. Änderungen des arbeitsvertragsrechtlichen Zustandes gegenüber diesen Gefolgschaftsmitgliedern bedürfen meiner Zustimmung, es sei denn, daß die Änderung sich zwingend aus einer maßgebenden Tarifordnung ergibt. Durch diese Regelung wird der RdErl. vom 25. Juni 1934 — IV a I 159/34 (MBliV. S. 900) hinfällig.

2. Die Allgemeine Dienstordnung zur TO. A gilt jedoch für Gefolgschaftsmitglieder, die nur deshalb nicht von der TO. A erfaßt werden, weil ihr Gehalt die für die Angestelltenversicherung maßgebende Grenze übersteigt.

II. Der RFM. hat für meinen Geschäfts- und Aufsichtsbereich der Freistellung von der Verpflichtung zur angleichenden Herabsetzung von Dienstbezügen hinsichtlich der Gefolgschaftsmitglieder, deren Dienstbezüge vorläufig nach I 1 dieses RdErl. geregelt sind, für die Dauer der vorläufigen Regelung zugestimmt. Weitere Bestimmungen hierzu bleiben vorbehalten.

b)

Erlaß betr. Tarifordnung für Gefolgſchaftsmitglieder im öffentlichen Dienſt (Schadenshaftung der Gefolgſchaftsmitglieder). Vom 27. Juli 1938.

(Reichsarbeitsblatt 1938 Heft 23 S. IV 329)

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 27. Juli 1938.
II a 9317/38.

Gemäß ADO. zu § 6 ATO. bin ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen damit einverstanden, daß hinsichtlich der Schadenshaftung für die Gefolgschaftsmitglieder der Versicherungsträger und ihrer Verbände § 23 des Deutschen Beamtengesetzes sinngemäß gilt. Gleichzeitig weise ich jedoch darauf hin, daß, soweit die Reichsversicherungsgesetze besondere Vorschriften über die Haftung von Angestellten der Versicherungsträger enthalten, es bei diesen Bestimmungen verbleibt, der Erlaß also insoweit keine Anwendung findet.

c)

Erlaß betr. Anwendung der TO. A auf die Bedienſteten der Reichsverſicherung. Vom 8. Auguſt 1938.

(Reichsarbeitsblatt 1938 Heft 24 S. IV 341)

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 8. August 1938.
II a 10757/38.

Von der Geltung der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst sind nach § 1 Abs. 2 Buchstabe p TO. A Angestellte, die einer Dienstordnung nach den Reichsversicherungsgesetzen unterstehen, ausgenommen. Die TO. A findet demnach auf diejenigen Bediensteten der Versicherungsträger keine Anwendung, die dienstordnungsmäßig angestellt sind. Alle außerplanmäßigen Angestellten und Hilfsarbeiter werden demgegenüber vorbehaltlich des § 1 Abs. 3 Buchstabe i TO. A und der für Lehrlinge zu erwartenden Bestimmungen von der Geltung der Tarifordnung erfaßt. Dabei ist es ohne

---

[1] Vgl. RGBl. I Nr. 72 / 1938.

[2] Vgl. RGBl. I Nr. 72 / 1938.

[3] Vgl. RABl. I S. 475 / 1938.

[4] Vgl. RABl. S. 489 / 1938.

H2213-0507

Bedeutung, ob die Dienst- und Besoldungsverhältnisse dieser Angestellten in einer Tariffordnung oder besonderen Anwärter- und Hilfsarbeiterordnung enthalten oder in der für die Dauerangestellten geltenden Dienstordnung mit geregelt waren. Alle bisherigen Sonderregelungen sind vielmehr für den genannten Personenkreis mit Wirkung vom 1. April 1938 außer Kraft getreten.

d)

Erlaß betr. Arbeitsverträge mit den vorhandenen nichtbeamteten Gefolgſchaftsmitgliedern. Vom 12. Auguſt 1938.

(Reichsarbeitsblatt 1938 Heft 24 S. IV 341)

Der Reichsarbeitsminister.
I a 5227/38.

Berlin, den 12. August 1938.

Im Interesse einer klaren Rechtslage halte ich es für zweckmäßig, mit den Gefolgschaftsmitgliedern neue Arbeitsverträge zur Anpassung an das neue Tarif- und Dienstordnungsrecht abzuschließen.

In Abweichung von der Bestimmung in der ADO. Nr. 1 zu § 1 ATO. sind der Herr Reichsminister der Finanzen und der Herr Preußische Finanzminister damit einverstanden, daß der Urkundensteuerbetrag für Arbeitsverträge von Gefolgschaftsmitgliedern, auf die die ATO. Anwendung findet, dann vom Dienstberechtigten in voller Höhe zu tragen ist, wenn der Neuabschluß des Arbeitsvertrages lediglich die Anpassung des bestehenden Arbeitsvertrages an das neue Tarif- und Dienstordnungsrecht bezweckt.

Mit den vor der Bekanntgabe der Tarifordnung A eingestellten Angestellten ersuche ich, Nachtragsverträge nach folgendem Muster abzuschließen:

„Für das Dienstverhältnis mit Herrn (Frau, Fräulein) . . . . gilt vom 1. April 1938 ab die Allgemeine Tarifordnung (ATO.) und die Tarifordnung A für die Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A) sowie die hierzu erlassenen Dienstordnungen.

An die Stelle der bisherigen Vergütungsgruppe . . . . . . RAT. (bzw. PAT.) tritt die Vergütungsgruppe . . . . der TO. A.“

Mit den später eingestellten Angestellten sind, soweit nicht bereits geschehen, Verträge nach dem im RBB. 1938 S. 170 bzw. Preuß. Besoldungsbl. 1938 S. 145 unter Nr. X aufgeführten Muster abzuschließen.

Soweit es bisher nicht üblich war, mit den im Arbeitsverhältnis beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern schriftliche Dienstverträge zu schließen, behält es dabei sein Bewenden. Diesen Gefolgschaftsmitgliedern ist jedoch mündlich zu eröffnen, daß für sie fortan das neue Tarif- und Dienstordnungsrecht gilt. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen.

Dieser Erlaß gilt entsprechend für die bei den Trägern der Reichsversicherung beschäftigten und unter die neuen Tarifordnungen fallenden Gefolgschaftsmitglieder.

e)

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters betr. Bewilligung von Beihilfen (Notſtandsbeihilfen) an Gefolgſchaftsmitglieder im öffentl. Dienſt. Vom 31. Aug. 1938.

(Reichsarbeitsblatt 1938 Heft 26 S. IV 377)

Nach der Gemeinsamen Dienstordnung gemäß § 16 Abs. 2 AOGÖ. für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs vom 30. April 1938 (RBesBl. Nr. 2862 S. 169/170) und der BesDO. RAM. zur TO. B — Nr. 9 — (Erlaß vom 30. Juni 1938 — I a Nr. 5533/38) erhalten künftig auch nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder in Krankheits- usw. Fällen Beihilfen unter sinngemäßer Anwendung der für Beamte geltenden Beihilfegrundsätze (BGr.). Bei krankenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitgliedern sind die Einschränkungen der Dienstordnungsbestimmungen zu beachten. Hiernach ist die Barleistung des Versicherungsträgers von dem Betrage, der ohne das Bestehen einer Krankenversicherungspflicht als Beihilfe zu gewähren sein würde — also nicht von den beihilfefähigen Kosten — abzusetzen. Die Leistungen der Reichsversicherung (Krankenversicherung, gegebenenfalls Heilfürsorge der Rentenversicherung) sowie — bei Beschädigten — der Reichsversorgung müssen in jedem Falle vor der Einreichung eines Beihilfeantrages geltend gemacht werden. Über die Höhe der hiernach gewährten Leistungen — gegebenenfalls unter genauer Erläuterung der einzelnen Bestandteile, insbesondere bei Geburtsfällen — ist eine vom Versicherungsträger ausgefertigte Unterlage beizubringen und dem Beihilfeantrag beizufügen.

Hierbei weise ich darauf hin, daß bei krankenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitgliedern (GemDO. Nr. VIII (2) und BesDO. RAM. zur To. B Nr. 9 (2) a. a. O.) die Beiträge zur Krankenversicherung abweichend von den Bestimmungen im § 42 BGr. nicht zu berücksichtigen sind.

Ich ersuche, den Gefolgschaftsmitgliedern, die hiernach Beihilfen erhalten können, allgemein bekanntzugeben, daß bei Zahnersatz über die Beihilfefähigkeit der Kosten (§ 23 BGr.) vor dem Beginn der Arbeiten entschieden sein muß; andernfalls kann grundsätzlich eine Beihilfe nicht bewilligt werden.

Im übrigen bestimme ich für meinen Geschäftsbereich — Reichsverwaltung — folgendes:

1. Zu den Anträgen auf Gewährung einer Beihilfe sind die für Beamte usw. geltenden Vordrucke unter entsprechender Abänderung zu verwenden. Bei Arbeitern sind in die Spalte 5 des Vordrucks die monatlichen Gesamtbezüge — 4⅓ Lohnwochen, ohne Kinderzuschläge — einzutragen.

H2213-0508

Weglege Blatt IV O 4 Fortſetzung 1 vom 15. Oktober 1938!

2. Da die Dienstordnungsbestimmungen mit den Tarifordnungen vom 1. April 1938 in Kraft getreten sind, können in den Anträgen nur solche beihilfefähigen Kosten berücksichtigt werden, die am 1. April 1938 und später entstanden sind.
3. Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Beihilfen richtet sich nach der für aktive Beamte bestehenden Regelung.
4. Die Ausgaben für Beihilfen nach den BGr. für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder mit Ausnahme der Beihilfen für Heilstätten und Badekuren sind im laufenden Rechnungsjahr bei Einzelplan XVII Kapitel 9 Unterteil a — in einer besonderen Spalte — zu buchen.

f)

Erlaß des Reichsminiſters der Finanzen betr. Überſtundenentſchädigung für Angeſtellte, vom 6. Juni 1938 (RBB. Jg. 17 Nr. 30 S. 222), mit der Änderung durch den Erlaß vom 18. September 1938 (RBB. Jg. 17 Nr. 30 S. 263).

Durch die Verordnung vom 13. Mai 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 593 — ist die Dienstzeit der Beamten allgemein auf 51 Stunden festgesetzt worden. Diese Dienstzeitfestsetzung gilt nach ADO. Nr. 1 zu § 2 TO. A auch für Angestellte. Nach § 2 Abs. 1 und 3 TO. A sind sowohl die innerhalb der regelmäßigen Dienstzeit als auch die über die regelmäßige Dienstzeit hinaus abgeleisteten Arbeitsstunden durch die Vergütung nach den §§ 3 ff. TO. A abgegolten, und zwar bei denjenigen Angestellten, die

> nach §§ 11 bis 14 des Reichsangestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei sind **oder** Anwartschaft auf eine über die reichsgesetzliche Versicherungspflicht hinausgehende Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter der Beteiligung des Dienstberechtigten haben.

Unter Bezugnahme auf Nr. 3 ADO. zu § 2 TO. A erkläre ich mich damit einverstanden, daß in Abweichung von den tariflichen Bestimmungen die von den Angestellten geleisteten Arbeitsstunden wie folgt vergütet werden:

A. Durch die Dienstbezüge sind abgegolten:

a) alle Arbeitsstunden innerhalb der Dienstzeit von 51 Stunden in der Woche,

b) die über die Dienstzeit unter a hinausgehenden gelegentlichen Überstunden.

B. Werden für die Zeit von mindestens 3 zusammenhängenden Wochen regelmäßig Arbeitsstunden über 51 Stunden in der Woche hinaus gefordert, so kann die 52. usw. Arbeitsstunde in der Woche in Geld entschädigt werden, und zwar

bei Angestellten der Vergütungsgruppe X mit 0.80 RM für jede Stunde,
bei Angestellten der Vergütungsgruppe IX mit 0.92 RM für jede Stunde,
bei Angestellten der Vergütungsgruppe VIII mit 1.04 RM für jede Stunde,
bei Angestellten der Vergütungsgruppe VII mit 1.24 RM für jede Stunde,
bei Angestellten der Vergütungsgruppe VI mit 1.55 RM für jede Stunde,
bei Angestellten der Vergütungsgruppe V mit 1.80 RM für jede Stunde,
bei Angestellten der Vergütungsgruppe IV mit 2.00 RM für jede Stunde,
bei Angestellten der Vergütungsgruppen III und II mit 2.50 RM für jede Stunde,
bei Angestellten der Vergütungsgruppen I u. darüber mit 3.00 RM für jede Stunde.

Die Beträge unterliegen nicht den Kürzungen auf Grund der drei Gehaltskürzungsverordnungen und sind nachträglich zu zahlen. Sofern die Entschädigung über 6 Monate ununterbrochen gezahlt ist, ist der Betrag auch für die Zeit einer an den Zahlungszeitraum anschließenden Urlaubszeit oder einer Arbeitsversäumnis zu gewähren, wenn während dieser Zeit Dienstbezüge gezahlt werden. Die Anordnung zur regelmäßigen Arbeitsleistung von 52 bis 60 Stunden in der Woche für einen längeren Zeitraum als 3 Wochen ist schriftlich unter Angabe des hierfür maßgebenden Grundes von dem zum Abschluß von Arbeitsverträgen ermächtigten Dienststellenleiter oder seinem Vertreter zu treffen.

Eine Änderung der ADO-Bestimmung bleibt vorbehalten.

H2213-0509

g)

Erlaß des Reichsminiſters der Finanzen betr. Überſtundenentſchädigung für Angeſtellte. Vom 18. September 1938.

(Reichsbeſoldungsblatt Jg. 17 Nr. 30 S. 263)

Mein Runderlaß vom 6. Juni 1938 (RBB. Nr. 2883 S. 222), betreffend Überstundenentschädigung für Angestellte, wird wie folgt geändert:

1. Die Bestimmung in Buchstabe A, c) ist zu streichen.
2. In der Bestimmung unter Buchstabe B sind die Worte „höchstens bis zur 60. Arbeitsstunde" zu streichen.

Diese Änderung ist im Hinblick darauf erfolgt, daß zur Zeit Dienstbehörden aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für eine Zeit von mehr als drei zusammenhängenden Wochen eine regelmäßige Tagesleistung von mehr als zehn Stunden täglich fordern müssen — vgl. §§ 8 und 29 der Arbeitszeitordnung.

h) Überholt

Richtlinien über die Beurlaubung von Beamten, Angeſtellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperſchaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke der Leibesübungen.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern zugleich im Namen ſämtlicher Reichsminiſter, des Preußiſchen Miniſterpräſidenten und ſämtlicher Preußiſcher Staatsminiſter, vom 22. Auguſt 1938 — II SB 1723 II/38 — 6461.

(RMBliV. 1938 Nr. 36 Sp. 1357; Reichsarbeitsblatt 1938 Heft 28 S. IV 403)

(1) Zur Teilnahme an Lehrgängen der Reichsakademie für Leibesübungen und an den vom Reichssportamt zugelassenen Sportschulen kann Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern Urlaub erteilt werden, und zwar bis zur Dauer von 10 Tagen mit Fortzahlung der Dienstbezüge.

(2) Es kommen Ausbildungslehrgänge für Lehrwarte und Übungsleiter aller Sportzweige in Frage.

(3) Die Einberufungen zu diesen Lehrgängen erfolgen allein durch das Reichssportamt.

(4) Den Teilnehmern an diesen Lehrgängen ist der Erholungsurlaub in dem gleichen Urlaubsjahr oder, wenn Erholungsurlaub in diesem Jahr nicht mehr zur Verfügung steht, in dem nachfolgenden Urlaubsjahr (Rechnungsjahr oder Geschäftsjahr) um ein Drittel, jedoch nicht um mehr als 10 Tage zu kürzen. Ergeben sich dabei Bruchteile, so ist die Kürzung nach unten abzurunden. Dauert die Teilnahme an einem solchen Lehrgang weniger als 10 Tage, so sind diese Tage bis zu einem Drittel des zustehenden Jahresurlaubs voll auf den Erholungsurlaub in Anrechnung zu bringen. Mehrere Beurlaubungen in einem Jahr (z. B. zu Übungen der Wehrmacht, zu Lehrgängen der NSDAP., Lehrgängen im Luftschutz u. dgl.) sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenzen anzurechnen (vgl. RdErl. vom 5. März 1936 — II SB 6462/2159, RMBliV. S. 611). Bei nichtbeamteten Arbeitnehmern wird unterstellt, daß sie im folgenden Jahre noch oder wieder mit Urlaubsanspruch beschäftigt sein werden.

(5) Wird im Laufe eines Urlaubsjahres Urlaub für mehr als 10 Tage notwendig, so kann die 10 Tage übersteigende Zeit nur unter voller Anrechnung auf den restlichen Erholungsurlaub des gleichen oder gegebenenfalls des nachfolgenden Urlaubsjahres oder unter Fortfall der Gehalt- oder Lohnbezüge gewährt werden. Das BDA. usw. wird um diese Urlaubszeit nicht gekürzt (vgl. auch Abschn. A Ziff. 2 und 3 der Richtlinien über die Beurlaubung von Behördenangehörigen für Zwecke der NSDAP. vom 12. Januar 1936 — II SB 6461/907, RMBliV. S. 49).

(6) Urlaub kann nur gewährt werden, wenn die Dienst- und Personalverhältnisse es gestatten. Über die dienstliche Entbehrlichkeit, deren Zeitpunkt und Dauer entscheidet in jedem Falle ausschließlich der Behördenleiter oder Betriebsführer. Solange der Urlaub nicht ausdrücklich genehmigt ist, ist ein Fernbleiben vom Dienst unzulässig. Um die für die Vertretung erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können, sind Anträge auf Beurlaubung von Beamten usw. zur Teilnahme an den Lehrgängen von der einberufenden Stelle möglichst 4 Wochen vor Beginn des Lehrgangs an die Beschäftigungsbehörde bzw. an den Betrieb zu richten.

i)

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters betr. Zahlung von Überſtunden während des Erholungsurlaubs. Vom 20. Oktober 1938.

(Reichsarbeitsblatt 1938 Heft 31 S. IV 429)

Invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitgliedern, die auf schriftliche Anordnung eines zum Abschluß von Arbeitsverträgen befugten Gefolgschaftsführers regelmäßig eine bestimmte Zahl von Überstunden für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten zu leisten hatten, kann der der regelmäßigen Überstundenzahl entsprechende Lohn (ohne Zuschläge nach § 9 Abs. 2 TO. B) auch während eines sich an die Überstundenleistung unmittelbar anschließenden Erholungsurlaubs oder einer Arbeitsversäumnis, für die Lohnbezüge zustehen, gezahlt werden.

Für die bis zur Bekanntgabe dieser Ermächtigung geleisteten regelmäßigen Überstunden genügt statt der vorherigen schriftlichen Anordnung die aktenmäßige Bestätigung der Überstundenleistung unter Angabe des Grundes.

Dieser Erlaß gilt nicht für Gefolgschaftsmitglieder, insbesondere für die Kraftwagenführer, die eine Überstundenpauschvergütung oder eine Wochenpauschvergütung erhalten. Bei diesen Gefolgschaftsmitgliedern bewendet es hinsichtlich der etwaigen Weiterzahlung bei den bestehenden Regelungen.

H2213-0510

H2213-0511

Weglege Blatt IV O 4 Fortſetzung 2 vom 1. Juni 1939!

k)

Tätigkeit im öffentlichen Dienſt.

Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienſt Nr. 5.55/1. Vom 15. April 1939.

(RArbBl. 1939 Heft 11/12 S. I 180)

Auf Grund der ADO. Nr. 6 zu § 7 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst hat sich der Reichsminister der Finanzen durch Erlaß vom 23. März 1939 (abgedruckt im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1939 S. 73 Nr. 3080) damit einverstanden erklärt, daß

a) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit bei der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden,

b) Dienstzeiten bei den ᛋᛋ-Totenkopfverbänden und der SA.-Standarte Feldherrnhalle den Dienstzeiten im Sinne des § 7 Abs. 1 ATO. und

c) Dienstzeiten bei amtlich anerkannten Grenzschutzformationen und Freikorps den Dienstzeiten im Sinne des § 7 Abs. 2 Buchstabe a ATO. gleichgestellt werden.

Die Tage des Dienstantritts und der Beendigung des Dienstes sind als volle Tage zu rechnen.

Als Nachweis über den Dienst bei Freikorps dienen ausschließlich die Freikorpskämpferurkunde (Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 31. August 1938 — RMBliV. S. 1418 —) und eine Bescheinigung der Bundesführung des NS. Deutschen Reichskriegerbundes Kyffhäuserbund e. V. über die tatsächlich zurückgelegten Dienstzeiten.

Diese Regelung gilt rückwirkend ab 1. April 1938.

l)

Runderlaß des Reichsminiſters der Finanzen zur Ausführung der Fünften Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Beſchäftigung älterer Angeſtellter vom 7. November 1936 in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Vom 26. April 1939.

(Reichsarbeitsblatt 1939 Heft 16 S. I 222)

Abgedruckt unter III D 2 Buchstabe w)!

m)

Bezüge für weibliche Gefolgſchaftsmitglieder.

(Runderlaß des Reichsminiſters der Finanzen vom 31. März 1939 — P 2100—5098 IV — RBeſBl. 1939 S. 78 Nr. 3091) — (Reichsarbeitsblatt 1939 Heft 15 S. IV 255)

(1) Ich erkläre mich auf Grund der ADO. Nr. 3 zu § 9 TO. A damit einverstanden, daß

a) verheirateten weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern unter 26 Jahren — in den Vergütungsgruppen I bis III unter 30 Jahren —, die für den Unterhalt der Familie zu sorgen haben, oder

b) verwitweten weiblichen oder geschiedenen weiblichen oder verheirateten, jedoch zur ehelichen Gemeinschaft nicht verpflichteten, weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern unter 26 Jahren — in den Vergütungsgruppen I bis III unter 30 Jahren —, die einen eigenen Hausstand im Sinne der Nr. 8 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 7. Mai 1935 — RBB. S. 40 — haben,

eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wohnungsgeldzuschuß eines verheirateten und eines ledigen Gefolgschaftsmitgliedes mit vollendetem 26. bzw. 30. Lebensjahr neben der kürzungsfreien Vergütung nach § 9 Abs. 1 und Anlage 2 zur TO. A gewährt werden kann. Die außertarifliche Zulage ist nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen zu kürzen, und zwar bei Gefolgschaftsmitgliedern

der Vergütungsgruppen	in Sonderklasse u. Ortsklasse A	in Ortsklassen B, C und D
I und II um	21 v. H.	22 v. H.
III bis VI um	20 v. H.	21 v. H.
VII bis X um	19 v. H.	20 v. H.

(2) Die Zulage nach Abs. 1 kann rückwirkend ab 1. August 1938 gewährt werden.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 10. Mai 1939.
I a 5514/39.

Abdruck zur Kenntnis.

Gemäß ADO. Nr. 3 zu TO. A § 9 stimme ich zu, daß nach vorstehendem Runderlaß allgemein verfahren wird.

Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

n)

Anordnung über Bewilligung von Lohnzuſchlägen nach ADO. Nr. 1 zu TO. B § 5. Vom 11. Mai 1939.

(Reichsarbeitsblatt 1939 Heft 15 S. IV 255)

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst hat unterm 18. Februar 1939 — XXX 1 a L 3 III — auf Grund der Lohngestaltungsverordnung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 691) folgende Anordnung erlassen:

„Anordnung

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) ordne ich folgendes an:

§ 1

Bewilligungen von Lohnzuschlägen nach der Allgemeinen Dienstordnung Nr. 1 zu § 5 der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B) sind mir, sofern sie mehr als 20 Gefolgschaftsmitglieder betreffen, zwei Wochen vor ihrer Inkraftsetzung anzuzeigen.

§ 2

Ist aus zwingenden Gründen eine sofortige Regelung erforderlich, so kann von der fristgemäßen Anzeige nach § 1 abgewichen werden. In diesem Falle ist die Anzeige unverzüglich nachzuholen.

§ 3

Die bisher schon auf Grund der Allgemeinen Dienstordnung Nr. 1 zu § 5 der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B) erteilten und noch in Kraft befindlichen Bewilligungen von Lohnzuschlägen sind mir bis zum 15. März 1939 anzuzeigen.

§ 4

Die von den Führern der Verwaltungen und Betriebe nach der Allgemeinen Dienstordnung Nr. 1 zweiter Halbsatz zu § 5 der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B) ausgesprochenen Bewilligungen werden von dieser Anordnung nicht erfaßt.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. März 1939 in Kraft.

H2213-0512

H2213-0513

Weglege Blatt IV O 4 Fortſetzung 3 vom 17. Auguſt 1939!

o)

Richtlinien für die Beurlaubung von Behördenangehörigen aus beſonderen Anläſſen.

RdErl. d. RMdJ. vom 20. Mai 1939 — II SB 1078 II/39-6461 a (RMBliV. S. 1102)
(Reichshaushalts- und Beſoldungsblatt S. 160)

In der Faſſung des RdErl. d. RMdJ. vom 10. November 1939
— II SB 4819 II/39 — 6461 a (Reichshaushalts- und Beſoldungsblatt S. 326 ff.)

Mit Änd. d. RdErl. d. RMdJ. v. 10.10.41 (II 4222/41 6441 a; RMBliV. 41 S. 2017)

Über die Beurlaubung von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen gebe ich nachstehend im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers (StdF.) eine Zusammenstellung der z. Z. — auch für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete — geltenden Richtlinien bekannt. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die Richtlinien unter I. nur vorbehaltlich der demnächstigen endgültigen Regelung gelten.

Erster Teil

I. Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

Es kann Urlaub erteilt werden:

A. Unter Fortfall der Dienstbezüge

1. Zur Verwaltung von Ämtern, Wahrnehmung von Führerstellen in der Partei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden. Den Beurlaubten dürfen hierdurch Nachteile in ihrer Dienststelle nicht erwachsen. Für Beamte darf Urlaub höchstens bis zu 2 Jahren (gerechnet vom 1. Februar 1936, bzw. nach diesem Zeitpunkt vom jeweiligen Beginn der Beurlaubung an) gewährt werden. Wird in Fällen von besonderer politischer Bedeutung die Beurlaubung eines Beamten ausnahmsweise für einen längeren Zeitraum notwendig, so kann Urlaub gewährt werden, wenn der StdF. es beantragt.

2. Bei Beurlaubungen von Beamten in den Fällen der Ziff. 1 gilt folgendes:
   a) Bei planmäßigen Beamten wird das BDA. nicht gekürzt.
   b) Bei außerplanmäßigen Beamten ist von einer Kürzung des DDA. abzusehen.
   c) Den aus dem Angestellten- oder Arbeitsverhältnis in das Beamtenverhältnis übergeführten Beamten wird die gem. Nr. 82 der Reichsbesoldungsvorschriften [1] auf das DDA. oder als außerplanmäßige Dienstzeit oder nach beiden Richtungen anzurechnende im Angestellten- oder Arbeitsverhältnis verbrachte Zeit nicht um die Zeit, während der sie als Angestellte oder Arbeiter zur Dienstleistung bei der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden beurlaubt waren, gekürzt.
   d) Den beurlaubten Beamten bleibt ihr allgemeines Dienstalter gewahrt. Sie sind den nicht beurlaubten Beamten in bezug auf Anstellung, Beförderung und Ablegung von Prüfungen gleichzustellen.
   e) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist im Falle des Eintritts des Beamten in den Ruhestand nicht um die Zeit des Urlaubs zu kürzen.

3. Die Zeit der Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern gilt als Dienstzeit im Sinne der tariflichen Bestimmungen.

B. Mit Fortzahlung der Dienstbezüge

1. (1) Zur Teilnahme an
   a) den von der NSDAP. und ihren Gliederungen — mit Ausnahme der SA., ϟϟ und des NSKK. — in ihren Schulen veranstalteten Lehrgängen,
   b) den von den angeschlossenen Verbänden veranstalteten Lehrgängen in den von ihnen mit Genehmigung der Partei eingerichteten Schulen, jedoch nur für Amtsträger dieser Verbände

bis zur Dauer von einem Monat.

(2) Den Teilnehmern an diesen Lehrgängen ist der Erholungsurlaub in dem gleichen Jahr oder, wenn Erholungsurlaub in diesem Jahr nicht mehr zur Verfügung steht, in dem nachfolgenden Urlaubsjahr (Rechnungsjahr oder Geschäftsjahr) um ein Drittel zu kürzen. Ergeben sich dabei Bruchteile, so ist die Kürzung nach unten abzurunden. Dauert die Teilnahme an einem solchen Lehrgang weniger als ein Drittel des zustehenden Jahresurlaubs, so sind diese Tage voll auf den Erholungsurlaub in Anrechnung zu bringen. Mehrere Beurlaubungen in einem Jahre (z. B. außerdem zu Übungen der Wehrmacht, zu Lehrgängen im Luftschutz u. dgl.) sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenze anzurechnen. In jedem Falle ist den Behördenangehörigen ein Erholungsurlaub bis zu 6 Tagen im Jahre — bei kürzerem Urlaub dieser — zu belassen. Bei nichtbeamteten Arbeitnehmern wird unterstellt, daß sie im folgenden Jahre noch oder wieder mit Urlaubsanspruch beschäftigt sein werden.

(3) Wird im Laufe eines Urlaubsjahres Urlaub zur Teilnahme an Lehrgängen nach Abschnitt B Ziff. 1 (1) für einen längeren Zeitraum als einen Monat notwendig, so kann die einen Monat übersteigende Zeit nur unter voller Anrechnung auf den Erholungsurlaub des

---

[1] Vgl. RBeſBl. 1928 S. 33.

gleichen oder gegebenenfalls des nachfolgenden Urlaubsjahres oder unter Fortfall der Dienst- oder Lohnbezüge gewährt werden. Das BDA. usw. wird um diese Urlaubszeit nicht gekürzt (vgl. auch Abschnitt A Ziff. 2 und 3).

(4) Für die Einberufungen zu diesen Lehrgängen sind allein zuständig:

a) zu den Schulungslehrgängen der Partei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände das Hauptschulungsamt oder die Gauschulungsämter der Partei;

b) zu den Lehrgängen in den HJ.-Führerschulen die HJ.-Gebietsführungen oder die BDM.-Obergauführungen.

2. (1) Zur Teilnahme an den von der SA. und ᛋᛋ sowie dem NSKK. veranstalteten Lehrgängen bis zur Dauer von zwei Monaten.

(2) Der Erholungsurlaub ist wie unter Abschnitt B Ziff. 1 (2) zu kürzen.

(3) Wird im Laufe eines Urlaubsjahres Urlaub zur Teilnahme an Lehrgängen nach Abschnitt B Ziff. 2 (1) für einen längeren Zeitraum als zwei Monate notwendig, so kann der über zwei Monate hinausgehende Urlaub nur unter voller Anrechnung auf den Erholungsurlaub des gleichen oder gegebenenfalls des nachfolgenden Urlaubsjahres oder unter Fortfall der Dienst- oder Lohnbezüge erteilt werden. Das BDA. usw. wird um diese Urlaubszeit nicht gekürzt (vgl. Abschnitt A Ziff. 2 und 3).

(4) Zu Einberufungen zu diesen Lehrgängen sind allein berechtigt:

a) bei der SA. die Oberste SA.-Führung, die Führer der Gruppen und der Brigaden,

b) bei der ᛋᛋ der RFᛋᛋ (Chef des ᛋᛋ-Hauptamtes) sowie die ᛋᛋ-Oberabschnittsführer und -Abschnittsführer,

c) bei dem NSKK. der Korpsführer und die Führer der Motorgruppen und Motorbrigaden des NSKK.

3. (1) Zur Teilnahme am Reichsparteitag, am Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung (9. November), an Gauparteitagen, der Reichstagung der Auslandsdeutschen und an der Parteigründungsfeier einschl. der für die Hin- und Rückreise erforderlichen Zeit — hinsichtlich der für die Hin- und Rückreise erforderlichen Zeit auch zur Teilnahme am Nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai) und am Erntedankfest —, wenn nachgewiesen ist, daß die Teilnahme auf Veranlassung oder mit Billigung der NSDAP. erfolgt. Sofern darüber hinaus aus Anlaß des Reichsparteitages in vereinzelten Fällen Behördenangehörige als Angehörige der SA. oder anderer Gliederungen der Partei zu besonderem Dienst (z. B. Wach- und Sicherheitsdienst) herangezogen werden, ist ebenfalls Urlaub zu gewähren.

(2) Der Urlaub wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

4. (1) Zur Teilnahme an kurzfristigen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung (Aufmärschen u. dgl.), die das ganze Gebiet des Reichs oder das Gebiet eines Landes oder eines Gaues umfassen, einschl. der für die Hin- und Rückreise erforderlichen Zeit.

(2) Der Urlaub wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

(3) Die Anordnung zu Beurlaubungen bei Veranstaltungen gem. Abs. 1 ergeht auf Anregung des StdF., der Obersten SA.-Führung, des RFᛋᛋ oder des Korpsführers des NSKK. für das Reichsgebiet durch das RMdI., für die auf ein Land oder einen Gau beschränkten Veranstaltungen auf Veranlassung der entsprechenden Partei-, SA., ᛋᛋ- und NSKK.-Dienststelle, in Preußen durch das RMdI., im übrigen durch den zuständigen Reichsstatthalter. Im letzteren Falle wird das RMdI. auf Vorschlag des Reichsstatthalters die gleiche Anordnung für die im Lande wohnenden Reichsbeamten und für die nichtbeamteten Arbeitnehmer der Reichsdienststellen ergehen lassen.

5. (1) Zur Dienstleistung und zur Teilnahme an Kundgebungen und sonstigen Veranstaltungen örtlicher Art von kurzer Dauer.

(2) Der Urlaub wird nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

(3) Der Urlaub muß beantragt werden:

a) für die Angehörigen der politischen Organisationen von dem Kreisleiter oder von einer diesem übergeordneten Parteidienststelle,

b) für die SA., ᛋᛋ und das NSKK. von dem Führer der Standarte oder von einer diesem übergeordneten Stelle.

(6) Für andere Zwecke als die vorstehend unter Abschnitt B Ziff. 1 (1 b) und Ziff. 3 genannten kann Dienstverpflichteten, die Angehörige der der NSDAP. angeschlossenen Verbände sind (§ 3 der Verordnung zur Durchführung des Ges. zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935, RGBl. I S. 502, ergänzt durch die Dritte Ausf.-Best. vom 5. Dezember 1935, RGBl. I S. 1523), Urlaub nur unter Anrechnung auf den Erholungsurlaub oder unter Fortfall der Bezüge erteilt werden.

C.

Urlaub und Dienstbefreiung können nur gewährt werden, wenn die Dienst- und Personalverhältnisse es gestatten. Über die dienstliche Entbehrlichkeit, deren Zeitpunkt und Dauer entscheidet in jedem Fall ausschl. der Behördenleiter oder Betriebsführer. Solange die Dienstbefreiung nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, ist ein Fernbleiben vom Dienst unzulässig. Um die für die Vertretung erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können, sind die Anträge auf Beurlaubung von Beamten usw. zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen von den einberufenden Stellen möglichst vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung an die Beschäftigungsbehörde bzw. an den Betrieb einzureichen. Auf Bedienstete der Betriebsverwaltungen ist zur Vermeidung von Betriebsstörungen nur in dringenden Fällen zurückzugreifen.

D.

Für die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen gelten die vom RMfWEuV. im Benehmen mit dem StdF. erlassenen Anordnungen.

II. Beurlaubungen von Behördenangehörigen für Zwecke des Nationalsozialistischen Fliegerkorps.

(1) Die Richtlinien über die Beurlaubung von Behördenangehörigen für Zwecke der NSDAP. in Abschnitt B Ziff. 2 bis 5 finden auf die Angehörigen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps sinngemäß Anwendung.

H2213-0514

H2213-0515

IV O 4

IV: Arbeitsverhältnis
O: Behörden- usw. Gefolgschaftsmitglieder
4: Weitere Anordnungen zum Recht der Behörden- usw. Gefolgschaftsmitglieder

Arbeits-Gesetze
(5. Januar 1942)

Fortsetzung 4

Weglege das Blatt IV O 4 Fortſ. 4 vom 22. Januar 1940! Füge auf Blatt IV O 4 Fortſ. 3 unter dem Titel von Buchſtabe o) hinzu: „Mit der Änderung des RdErl. d. RMdJ. vom 10. November 1941 (II 4222/41 6441 a; RMBliV. S. 2017)“!

(2) Die Einberufungen zu Ausbildungslehrgängen des NSFK. erfolgen durch den Korpsführer und durch die Gruppenführer des NSFK. (vgl. auch Ziff. V des Erl. des Führers und Reichskanzlers über das Nationalsozialistische Fliegerkorps vom 17. April 1937, RGBl. I S. 529).

III. Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke des Luftschutzes.

Auf Grund des § 14 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzges. vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1631) in der Fassung der Vierten Änderungs-VO. zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (RGBl. I S. 168) ist im Einvernehmen mit dem RFM. und dem RMdLuObdL. bestimmt worden:

Luftschutz.

(1) Grundsätzlich sollen Ausbildungsveranstaltungen (Lehrgänge) und Übungen für Zwecke des Luftschutzes außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. In Fällen, in denen es sich also nicht um zusammenhängende Ausbildungsveranstaltungen und Übungen von mehrtägiger Dauer handelt, wird im allgemeinen eine Beurlaubung nicht notwendig werden und sich die Inanspruchnahme durch Vertretung oder Austausch von Arbeitskräften ermöglichen lassen.

(2) Bei Ausbildungsveranstaltungen und Übungen von mehrtägiger Dauer kann den Teilnehmern Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge bis zu 14 Tagen gewährt werden. Übersteigt ein solcher Urlaub die Dauer von drei Arbeitstagen, so ist der Rest dieses Urlaubs auf den Erholungsurlaub im gleichen oder, wenn Erholungsurlaub in diesem Jahre nicht mehr zur Verfügung steht, im nachfolgenden Urlaubsjahr (Rechnungsjahr oder Geschäftsjahr) mit der Maßgabe anzurechnen, daß der Erholungsurlaub nur bis zu einem Drittel gekürzt wird. Mehrere drei Tage übersteigende Beurlaubungen für Zwecke des Luftschutzes in einem Urlaubsjahr sind zusammenzurechnen und auf dem Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenze anzurechnen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Abschn. B Ziff. 1 (2) Satz 4 bis 6 unter I über die Beurlaubung für Zwecke der NSDAP. entsprechend.

(3) Der Urlaub darf nur gewährt werden, wenn es sich um Ausbildungsveranstaltungen und Übungen handelt, zu denen Luftschutzdienstpflichtige gemäß § 13 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzges. oder ehrenamtliche Amtsträger des Reichsluftschutzbundes von ihrer Dienststelle einberufen worden sind.

(4) Der Urlaub darf ferner nur gewährt werden, wenn die Dienst- und Personalverhältnisse es gestatten. Über die dienstliche Entbehrlichkeit, deren Zeitpunkt und Dauer entscheidet in jedem Falle der Behördenleiter oder Betriebsführer. Solange der Urlaub nicht ausdrücklich genehmigt ist, ist ein Fernbleiben vom Dienst nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Um die für die Vertretung erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können, sind Anträge auf Beurlaubung von Beamten usw. zur Teilnahme an den Lehrgängen von den einberufenden Stellen möglichst vier Wochen vor Beginn an die Beschäftigungsbehörden bzw. den Betrieb zu richten.

(5) Da der Luftschutzdienst der Landesverteidigung dient, darf der Urlaub für Luftschutzzwecke nur beim Vorliegen besonderer Gründe versagt werden.

(6) Nach Aufruf des Luftschutzes gilt folgendes:

a) Im Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst sowie in dem unter § 23 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzges. fallenden Teil des Flugmeldedienstes ist der Urlaub für die Dauer der Einberufung zu gewähren. Der Urlaub darf nicht versagt werden. Die Dienstbezüge sind nach Maßgabe des § 2 der Zweiten Ausf.-Best. zu § 12 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschtzges. vom 21. Oktober 1939 (RGBl. S. 1468; RMBliV. S. 2211) in der Fassung vom 25. Juli 1940 (RMBl. S. 197; RMBliV. S. 1928) fortzuzahlen; jedoch fallen bei den Angestellten weg die Überstundenentschädigungen und die außertarifliche Zulage gemäß Nr. III GemDO. (RBesBl. 1938 S. 169 Nr. 2862). Bei der Errechnung der Dienstbezüge von Gefolgschaftsmitgliedern, die nach Stundenlohnsätzen entlohnt werden, wird die regelmäßige Arbeitszeit zugrunde gelegt, die für das Gefolgschaftsmitglied vor der Beurlaubung angeordnet war (Zeitlohn). Überstunden bleiben außer Betracht, auch wenn sie lange Zeit hindurch geleistet worden sind.

b) Bei Ausbildungsveranstaltungen, Übungen sowie bei Einsatz im Werkluftschutz, im erweiterten Selbstschutz und im Selbstschutz finden, soweit eine Beurlaubung notwendig ist, die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sinngemäß Anwendung. Der Urlaub soll jedoch nur versagt werden, wenn ganz dringende Gründe vorliegen.

(7) Abs. 6 tritt mit Wirkung von 26. August 1939 ab in Kraft.

(8) Die Richtlinien finden Anwendung auf die im Dienst des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehenden Personen (vgl. RdErl. vom 4. Juni 1940, RMBliV. S. 1102). Für die Angehörigen anderer Betriebe gelten die allgemeinen Vorschriften des § 14 Abs. 3 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzges. in der Fass. der Vierten Änderungs-VO. vom 25. März 1941 (RGBl. I S. 168).[1]

IV. Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke der Freiwilligen Feuerwehren und der Technischen Nothilfe.

Zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen kann Beamten, Angestellten und Arbeitern, die Mitglieder der nachgenannten Organisationen sind, Urlaub mit Fortzahlung der Bezüge erteilt werden:

A. Bei Freiwilligen Feuerwehren

(1) Es kommen folgende Lehrgänge in Frage:

a) für obere Feuerwehrführer an der Reichsfeuerwehrschule in Eberswalde,

b) für untere Feuerwehrführer und sonstige Feuerwehrangehörige an den Feuerwehrschulen der preuß. Provinzen und der außerpreußischen Länder.

Die Einberufungen erfolgen zu a und b durch die Schulleitung.

(2) Die Lehrgänge dauern im Regelfalle bei der Reichfeuerwehrschule in Eberswalde 14 Tage und bei den Feuerwehrschulen 8 Tag.

B. Bei der Technischen Nothilfe

(1) In Frage kommt die Ausbildung von Techn. Nothilfe-Führern und -Männern auf der Reichsschule der Techn. Nothilfe sowie in Sonderfällen nach besonderer Anordnung des Reichsamts Techn. Nothilfe nötigenfalls auch an anderen Ausbildungsstätten.

(2) Die Einberufungen erfolgen durch den Chef der Techn. Nothilfe.

(3) Die Lehrgänge dauern in der Regel 8 oder 14 Tage.

(4) Die Vorschriften des Abschnitts B Ziff. 1 (2) und (3) sowie Abschnitts C der Richtlinien unter I über die Beurlaubung für Zwecke der NSDAP. gelten entsprechend.

V. Beurlaubungen von Behördenangehörigen für Zwecke des Deutschen Roten Kreuzes.

Die Beurlaubung erfolgt nach § 11 des Ges. über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1330).

VI. Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke der Leibesübungen.

(1) Zur Teilnahme an Lehrgängen der Reichsakademie für Leibesübungen und an den vom Reichssportwart zugelassenen Sportschulen kann Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern Urlaub erteilt werden, und zwar bis zur Dauer von 10 Tagen mit Fortzahlung der Dienstbezüge.

(2) Es kommen Ausbildungslehrgänge für Lehrwarte und Übungsleiter aller Sportzweige in Frage.

(3) Die Einberufenen zu diesen Lehrgängen erfolgen allein durch das Reichssportamt.

(4) Die Vorschriften des Abschnitts B Ziff. 1 (2) und (3) sowie des Abschnitts C der Richtlinien unter I über die Beurlaubung für Zwecke der NSDAP. gelten entsprechend.

VII. Beurlaubung zum Reichsberufswettkampf

Behördenangehörigen, die in Durchführung des Reichsberufswettkampfes zur Beaufsichtigung der praktischen und theoretischen Arbeitern und der Beurteilung und Bewertung dieser Arbeiten herangezogen werden, kann auf Antrag der erforderliche Urlaub mit Fortzahlung der Bezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Zweiter Teil

I. Beurlaubung von Beamten zur Ableistung des Wehr- und Arbeitsdienstes

(1) Den Beamten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht einberufen werden oder freiwillig eintreten, ist der erforderliche Urlaub unter Fortfall der Bezüge zu gewähren.

(2) Im übrigen wird auf die Bestimmungen in der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1417) verwiesen.

(3) Für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 der unter Abs. 2 genannten Verordnung.

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Abſchnitt III in der Faſſung des Runderlaſſes des Reichsminiſters des Innern vom 10. November 1941 (II 4222/41 — 6461 a; RMBliV. S. 2017).

H2213-0516

II. Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Behörden, Körperschaften des öffentl. Rechts und der öffentl. Betriebe zur Ableistung von Übungen in der Wehrmacht

(1) Die Beurlaubung erfolgt nach §§ 13 bis 15 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 15. März 1939 (RGBl. I S. 609).

(2) Bei Übungen bis zu zweitägiger Dauer ist allgemein von der Anrechnung auf den Erholungsurlaub abzusehen (RMBliV. 1938 S. 1795).

Dritter Teil

Teilnahme der Behördenangehörigen, die Blutordensträger sind, an den Feierlichkeiten in der Hauptstadt der Bewegung am 8. und 9. November

(1) Die im öffentlichen Dienst beschäftigten Blutordensträger sind zur Teilnahme an den Feierlichkeiten am 8. und 9. November in der Hauptstadt der Bewegung dienstlich abzuordnen. Ihnen ist Fahrkostenentschädigung, Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember (RGBl. I S. 1067) zu gewähren.

(2) Gleiches gilt auch für Behördenangehörige, die Inhaber der von dem Ausschuß für den 8. bis 9. November 1923 ausgestellten Dauerausweise zur Teilnahme an den Veranstaltungen des 8. und 9. November in der Hauptstadt der Bewegung sind.

Vorstehende Richtlinien stellen eine Zusammenfassung der in den RdErl.

vom 12. Januar 1936 — II SB 6461/907 (RMBliV. S. 49)
vom 30. Juni 1937 — II SB 6461/3023 I (RMBliV. S. 1047)
vom 30. Juni 1937 — II SB 6461/3023 II (RMBliV. S. 1048)
vom 2. September 1937 — II SB 6461/3804 (RMBliV. S. 1453)
vom 7. September 1937 — II SB 6461/4441 II 3804 (RMBliV. S. 1503)
vom 6. Oktober 1937 — II SB 6461/4399 (RMBliV. S. 1613)
vom 9. August 1938 — II SB 1666/38—6461 (RMBliV. S. 1310)
vom 22. August 1938 — II SB 1723 II/38—6461 (RMBliV. S. 1357)
vom 26. Oktober 1938 — II SB 4774/38—6461 (RMBliV. S. 1782)

enthaltenen einzelnen Anordnungen und Verfügungen dar. Der RdErl. vom 3. Mai 1936 — II SB 6462/2159 (RMBliV. S. 611) ist hierdurch überholt.

H2213-0517

Fortsetzung 5

Weglege Blatt IV O 4 Fortſetzung 5 vom 22. Januar 1940!

H2213-0518

p)

Einſtellung von Gefolgſchaftsmitgliedern anderer öffentlicher Dienſtſtellen.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 29. April 1939 (I a 4359/1939; Reichsarbeitsblatt 1939 Heft 14 S. IV 231).

In einem Runderlaß vom 31. Januar 1939 — P 2100 — 2165 IV — (RBesBl. 1939 S. 23 Nr. 3042, PrBesBl. 1939 S. 35) hat der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern darauf hingewiesen, daß es unbedingt Pflicht jeder Dienststelle im öffentlichen Dienst ist, mit Gefolgschaftsmitgliedern anderer öffentlicher Verwaltungen oder Betriebe wegen etwaigen Übertritts erst dann in Verbindung zu treten, wenn sie sich davon überzeugt hat, daß die derzeitige Beschäftigungsstelle damit einverstanden ist. Vordem ist es unzulässig, Gefolgschaftsmitglieder einer anderen öffentlichen Dienststelle zum Übertritt in ihren Geschäftsbereich aufzufordern.

Ich ersuche um genaue Beachtung, damit Reibungen innerhalb des öffentlichen Dienstes vermieden werden und Sondermaßnahmen, wie sie z. B. für technische Angestellte bestehen, nicht getroffen zu werden brauchen.

Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn ein nichtbeamtetes Gefolgschaftsmitglied des öffentlichen Dienstes zu einem andern Dienstherrn oder einer anderen Verwaltung als Beamter übertreten soll.

Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des RAM. bekanntgegeben.

q) Überholt

Allgemeine Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienſt zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruches in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, vom 1. Juli 1939.

(Reichsarbeitsblatt 1939 Heft 19 Seite I 282)

Mit der Änderung durch die „Änderung der Allgemeinen Anordnung zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruches in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben“ vom 3. Juli 1940 (Reichsarbeitsblatt Heft 22 S. I 402).

Gemäß § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) ordne ich für öffentliche Verwaltungen und Betriebe im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 folgendes an:

I. Überwachung der Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst.

(1) Neu erlassene Dienstordnungen und Änderungen oder Ergänzungen bestehender Dienstordnungen sind nur rechtswirksam, wenn der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erklärt hat, daß gegen sie vom Standpunkt der Lohngestaltungsverordnung aus keine Bedenken bestehen.[1]

(2) Das gleiche gilt für die Neuregelung oder Änderung von Arbeitsbedingungen, die nicht in eine Dienstordnung aufgenommen sind und für die Gefolgschaft oder für eine Gruppe von Gefolgschaftsmitgliedern gelten.[1]

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Reichsbank sowie für Betriebe einer dieser Verwaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220).[2]

II. Verbot des Arbeitsvertragsbruches.

(1) Ein Arbeitsverhältnis darf von beiden Vertragsteilen nicht unberechtigt vorzeitig gelöst werden. Sind in zwingenden gesetzlichen Vorschriften, in der Tarifordnung, der Dienstordnung, dem Einzelarbeitsvertrag oder in einer Anordnung auf Grund der Lohngestaltungsverordnung verschieden lange Fristen für die Lösung des Arbeitsverhältnisses vorgesehen, so ist die für den lösenden Vertragsteil jeweils längste Frist maßgebend.

(2) Ein Gefolgschaftsmitglied darf nicht verleitet werden, die Arbeit vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses zu verlassen.

(3) Ein Gefolgschaftsmitglied, von dem der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm zu Einstellungen ermächtigte Stelle weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es anderweitig noch zur Arbeit verpflichtet ist, darf nicht eingestellt werden.

---

[1] Anträge auf Unbedenklichkeitserklärung ſind, ſoweit das Wirtſchaftsgebiet eines Reichstreuhänders der Arbeit nicht überſchritten wird — mit Ausnahme des Wirtſchaftsgebietes Berlin-Brandenburg —, an den Sachbearbeiter für den öffentlichen Dienſt am Dienſtſitz der bezirklichen Reichstreuhänder der Arbeit, im übrigen an mich zu richten.

[2] **Anmerkung der Herausgeber:** Abſchnitt I in der Faſſung der Abänderung vom 3. Juli 1940.

(4) Ein Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, die von ihm ordnungsgemäß unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften übernommene Arbeit anzutreten.

(5) Ein Gefolgschaftsmitglied darf nicht pflichtwidrig der Arbeit fernbleiben, die Arbeit verweigern oder böswillig mit der Arbeit zurückhalten.

III. Aushang.

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in allen Verwaltungen und Betrieben (Betriebsabteilungen) an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle auszuhängen.

IV. Strafen.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird auf Antrag des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst nach § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

V. Inkrafttreten.

(1) Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 10. Juli 1939 in Kraft.

(2) Für die obersten Reichsbehörden bleibt die Anordnung über die Bewilligung von Lohnzuschlägen nach der Allgemeinen Dienstordnung Nr. 1 zu § 5 der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B) vom 18. Februar 1939 (Reichsarbeitsbl. vom 25. Februar 1939 S. I 89) unberührt.

r)

Erlaß betr. Überstunden für Angeſtellte im öffentlichen Dienſt.

(Reichsarbeitsblatt 1939 Heft 29 Teil I S. 472)

Der Reichstreuhänder
für den öffentlichen Dienst.

Berlin, den 27. September 1939.

An die obersten Reichsbehörden.

Nach § 2 Abs. 3 der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A) wird für jede Überstunde ein Pauschbetrag von 7 v. T. der monatlichen baren Dienstbezüge gewährt. Dieser Pauschbetrag enthält zu $^{1}/_{5}$ den Mehrarbeitszuschlag gemäß § 15 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938. Da nach § 18 der Kriegswirtschaftsverordnung Mehrarbeitszuschläge bis auf weiteres nicht zu zahlen sind, ist den Angestellten für Überstunden der sich aus § 2 Abs. 3 TO. A ergebende Betrag nur in Höhe von $^{4}/_{5}$ als Vergütung für die einzelnen Überstunden zu zahlen.

Ich bitte, Ihre nachgeordneten bzw. die Ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Stellen zu unterrichten.

s)

Verordnung über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienſt und an Soldaten der Wehrmacht. Vom 16. Dezember 1939.

(Reichsgeſetzblatt I S. 2425).

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Weihnachtszuwendungen werden von Verwaltungen und Betrieben, auf die die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) Anwendung finden, gewährt,

a) wenn ein Rechtsanspruch hierauf dem Grunde nach durch eine Tarifordnung oder durch eine ordnungsmäßig nach dem 1. April 1938 erlassene Dienstordnung oder durch den mit dem Gefolgschaftsmitglied abgeschlossenen Vertrag begründet ist,

b) wenn an die Gefolgschaftsmitglieder in den Jahren 1936, 1937 und 1938 jeweils Weihnachtszuwendungen gewährt worden sind.

(2) Die nach Abs. 1 zu gewährende Weihnachtszuwendung hängt hinsichtlich der Bemessung vom Stande der verfügungsbereiten oder bereitgestellten Mittel ab, darf aber nicht höher sein oder nicht nach einem günstigeren Maßstab bemessen werden als 1938. Die Entscheidung über die Bemessung der Weihnachtszuwendung nach Satz 1 trifft der Führer der Verwaltung oder des Betriebes. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind an seine Entscheidung gebunden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Weihnachtszuwendung in Höhe des Vorjahres oder der Vorjahre besteht nicht.

§ 2

(1) Ohne Begründung eines Rechtsanspruchs wird

a) nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern, die Wohnungsgeldzuschußempfänger sind und nicht eine ungekürzte monatliche Grundvergütung von mehr als 250 RM erhalten,

b) anderen nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern, die nach Abzug der Kürzungen — ohne Kinderzuschläge — monatlich nicht mehr als 300 Reichsmark an Dienstbezügen erhalten,

für jedes kinderzuschlagberechtigende Kind, das nach dem 23. Dezember 1923 geboren ist, eine Weihnachtszuwendung von 8 Reichsmark gezahlt, wenn die Beschäftigung im öffentlichen Dienst im laufenden Jahre mindestens zwölf Wochen erreicht.

(2) Beamten, die nicht ein monatliches Grundgehalt von mehr als 250 Reichsmark — vor Abzug der Kürzungen — erhalten, wird ohne Begründung eines Rechtsanspruchs für jedes kinderzuschlagsfähige Kind, das nach dem 23. Dezember 1923 geboren ist, eine Weihnachtszuwendung von 8 Reichsmark gezahlt. Das gleiche gilt für Soldaten, die auf Grund eingegangener Dienstverpflichtung über die aktive Dienstpflicht hinaus länger als zwei Jahre dienen.

(3) Kinder, die bis zum Ende des laufenden Jahres hinzutreten, werden mit berücksichtigt.

(4) Für ein uneheliches Kind wird die Weihnachtszuwendung nur gewährt:

H2213-0519

H2213-0520

Weglege Blatt IV O 4 Fortſ. 6 vom 28. Oktober 1941!

a) wenn die Mutter einen Kinderzuschlag für das Kind erhält,

b) wenn der Vater einen Kinderzuschlag für das Kind deswegen erhält, weil er es in seinem Hausstand aufgenommen hat.

(5) An Gefolgschaftsmitglieder deutscher Volkszugehörigkeit, die im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig oder in den dem Reich eingegliederten bisher polnischen Gebietsteilen beschäftigt werden, können nach näherer Bestimmung des Führers der Verwaltung oder des Betriebs Weihnachtszuwendungen im Rahmen der Abs. 1 bis 4 gewährt werden; hierbei ist im Jahre 1939 von der Voraussetzung einer mindestens zwölfwöchigen Beschäftigung abzusehen.

(6) Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages nach § 3 des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG. —) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) bleiben die Zuwendungen nach Abs. 1 bis 5 außer Ansatz.

§ 3

(1) Über den Rahmen der §§ 1 und 2 hinaus dürfen Weihnachtszuwendungen nicht gewährt werden.

(2) Beim Zusammentreffen der Voraussetzungen der §§ 1 und 2 wird die Weihnachtszuwendung nur einmal — nach der günstigeren Regelung — gezahlt. Dies gilt entsprechend hinsichtlich der tariflichen Weihnachtskinderzuschläge im öffentlichen Dienst (vgl. § 6 Abs. 5 TO. B).

§ 4

Bei Weihnachtszuwendungen nach § 1, die den Betrag von 50 Reichsmark überschreiten, wird der übersteigende Betrag erst am 15. Januar des folgenden Jahres gezahlt.

§ 5

(1) Soweit die zur Wehrmacht Einberufenen nicht nach vorstehendem eine Weihnachtszuwendung erhalten, wird für jedes Kind des Einberufenen, das nach dem 23. Dezember 1923 geboren ist und für das laufend Familienunterhalt gezahlt wird, der Familienunterhalt für Dezember um eine Weihnachtszuwendung von 8 Reichsmark erhöht, wenn der Familienunterhalt einschließlich der Wirtschaftsbeihilfe im Dezember — ohne Kinderzuschläge — nicht mehr als 300 Reichsmark beträgt.

(2) Soweit Angehörige der zur Wehrmacht Einberufenen keinen laufenden Familienunterhalt erhalten und ihr monatliches Einkommen den Betrag von 300 Reichsmark nicht übersteigt, bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen das Nähere.

t)

Satzung der Betriebskrankenkaſſe des Reichs. Vom 19. April 1942.

(Reichsarbeitsblatt Heft 14 Seite II 299 — Auszug).

Erster Abschnitt: Name und Sitz, Bezirk und Kasse.

§ 1

(1) Die Krankenkasse führt den Namen Betriebskrankenkasse des Reichs (BKR.). Sie hat ihren Sitz in Berlin. Die BKR. errichtet nach näherer Anordnung des Reichsarbeitsministers Zweigstellen.

(2) Die BKR. ist zuständig für alle Betriebe, Dienst-, und Verwaltungsstellen

a) der Wehrmacht im Deutschen Reich einschl. Protektorat Böhmen und Mähren, im Generalgouvernement und in den militärisch besetzten Gebieten,

b) der Waffen-ϟϟ im Deutschen Reich einschl. Protektorat Böhmen und Mähren, im Generalgouvernement und in den militärisch besetzten Gebieten,

c) des Reichsarbeitsdienstes im Deutschen Reich einschl. Protektorat Böhmen und Mähren, im Generalgouvernement und in den militärisch besetzten Gebieten,

d) der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps (NSKK.),

e) der staatlichen Polizei (Ordnungs- und Sicherheitspolizei) im Deutschen Reich einschl. Protektorat Böhmen und Mähren, im Generalgouvernement und in den militärisch besetzten Gebieten,

f) der übrigen Reichsverwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren,

g) der übrigen Reichsverwaltung in Berlin, in den Provinzen Brandenburg und Pommern, in Hamburg, Schwerin (Mecklenburg), Rendsburg, Itzehoe, Lockstedter Lager, Hannover, Leipzig, Königsberg (Pr.), im Landkreise Samland und im Festungsbereich Pillau,

h) der Reichsfinanzverwaltung im Land Oldenburg, in den Regierungsbezirken Aurich und Stade und in der Stadt Kiel.

[Zu f) und g) ausschließlich der Betriebe, Dienst- und Verwaltungsstellen der Reichsverkehrs- und Reichspostverwaltung.]

Verzeichnis der Zweigstellen der Betriebskrankenkassen des Reichs und deren Bereich:

1. **Königsberg (Pr.).** Bereich des Landesarbeitsamts Ostpreußen.
2. **Breslau.** Bereich der Landesarbeitsämter Niederschlesien, Oberschlesien und Bereich des Generalgouvernements.
3. **Berlin.** Bereich der Reichshauptstadt Berlin (Arbeitsamtsbezirk Berlin).
4. **Stettin.** Bereich des Landesarbeitsamts Pommern.
5. **Hamburg.** Bereich des Landesarbeitsamts Nordmark ohne lfde. Nr. 30.
6. **Hannover.** Bereich des Landesarbeitsamts Niedersachsen ohne lfde. Nr. 7.
7. **Bremen.** Aus dem Bereich des Landesarbeitsamts Niedersachsen die Arbeitsamtsbezirke: Bremen, Brake, Bassum, Emden, Leer, Nordhorn, Osnabrück, Oldenburg, Vechta, Verden, Wilhelmshaven.
8. **Dortmund.** Bereich des Landesarbeitsamts Westfalen ohne lfde. Nr. 9.
9. **Münster.** Aus dem Bereich des Landesarbeitsamts Westfalen die Arbeitsamtsbezirke: Ahlen, Bielefeld, Detmold, Herford, Minden, Münster, Paderborn und Rheine.
10. **Köln.** Bereich des Landesarbeitsamts Rheinland ohne lfde. Nr. 11.
11. **Koblenz.** Aus dem Bereich des Landesarbeitsamts Rheinland die Arbeitsamtsbezirke: Ahrweiler, Gerolstein, Idar-Oberstein, Koblenz, Kochem, Kreuznach, Mayen, Neuwied und Trier, ferner Luxemburg.
12. **Frankfurt a./M.** Bereich des Landesarbeitsamts Hessen ohne lfde. Nr. 13.
13. **Kassel.** Aus dem Bereich des Landesarbeitsamts Hessen die Arbeitsamtsbezirke: Dillenburg, Hersfeld, Kassel, Korbach und Marburg.
14. **Erfurt.** Bereich des Landesarbeitsamts Mitteldeutschland ohne lfde. Nr. 15.
15. **Magdeburg.** Aus dem Bereich des Landesarbeitsamts Mitteldeutschland die Arbeitsamtsbezirke: Aschersleben, Bernburg, Bitterfeld, Burg, Dessau, Halberstadt, Magdeburg, Stendal, Torgau und Wittenberg.
16. **Leipzig.** Bereich des Landesarbeitsamts Sachsen.
17. **München.** Bereich des Landesarbeitsamts Bayern ohne Zweigstelle Nürnberg des Landesarbeitsamts Bayern.
18. **Nürnberg.** Bereich der Zweigstelle Nürnberg des Landesarbeitsamts Bayern.
19. **Stuttgart.** Bereich des Landesarbeitsamts Südwestdeutschland ohne lfde. Nr. 20.
20. **Mannheim.** Aus dem Bereich des Landesarbeitsamts Südwestdeutschland die Arbeitsamtsbezirke: Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lörrach, Mannheim, Mosbach, Offenburg, Pforzheim, Rastatt und Villingen.
21. **Wien.** Bereich der Landesarbeitsämter Wien, Niederdonau und Oberdonau.
22. **Salzburg.** Bereich der Landesarbeitsämter Steiermark-Kärnten und Alpenland, ferner die befreiten Gebiete der Untersteiermark, Kärntens und Krains.
23. **Reichenberg.** Bereich des Landesarbeitsamts Sudetenland.
24. **Danzig.** Bereich des Landesarbeitsamts Danzig-Westpreußen.
25. **Posen.** Bereich des Landesarbeitsamts Wartheland.
26. **Prag.** Bereich des Protektorats Böhmen und Mähren.
27. **Straßburg.** Elsaß.
28. **Saarbrücken.** Bereich des Landesarbeitsamts Westmark, ferner Lothringen.
29. **Brandenburg.** Bereich des Landesarbeitsamts Brandenburg ohne die Reichshauptstadt Berlin.
30. **Schwerin.** Aus dem Bereich des Landesarbeitsamts Nordmark die Arbeitsamtsbezirke: Schwerin, Güstrow, Waren, Wismar, Neubrandenburg und Rostock.

Ferner sind vorerst zugeteilt worden den **Zweigstellen:** 1. Königsberg (Pr.) die Dienststellen in den besetzten Ostgebieten (Reichskommissariate Ostland, Ukraine usw.), 5. Hamburg die Dienststellen in Dänemark, 7. Bremen die Dienststellen in Norwegen, 10. Köln die Dienststellen in Belgien und in den Niederlanden, 21. Wien die Dienststellen in Griechenland und den besetzten Teilen des ehemaligen Jugoslawien, 26. Saarbrücken die Dienststellen in Frankreich.

u)

Arbeitszeit der Behördenangehörigen.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 1. Februar 1940
(I a 651/1940; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 5 Seite II 67).

Im Krieg muß nicht nur an Heizung und Beleuchtung gespart, sondern unter Berücksichtigung der Verpflegungsschwierigkeiten auch den Beamten, Angestellten und Arbeitern, wenn irgend angängig, eine ausreichende, auf die Arbeitszeit nicht anzurechnende Mittagszeit freigehalten werden, damit sie ihr Essen grundsätzlich zu Hause einnehmen können. Allgemein bindende Anordnungen lassen sich dafür nicht aufstellen. So wird die Mittagszeit in kleinen Orten kürzer bemessen werden können als in größeren Orten mit weiteren Entfernungen. Die Entscheidung treffen die Behördenvorstände. Sie haben dabei auch die Bedürfnisse des Dienstes zu berücksichtigen. Anzustreben ist, daß die Behörden in einem Ort gleiche Arbeitszeit haben.

Bei der Ansetzung der Dienststunden ist darauf zu achten, daß Volksgenossen, die durch die Arbeit in ihren Betrieben in Anspruch genommen sind, ihre Geschäfte bei den Behörden auch in späteren Stunden erledigen können.

Es wird hiernach die geteilte Arbeitszeit wie bisher die Regel bilden; nur in den Orten, in denen bisher durchgehende Arbeitszeit zugelassen ist, ist zu prüfen, ob die Arbeitszeit zur Einnahme der Mittagsmahlzeit zu Hause geteilt werden kann.

Reicht nach dem Ergebnis der Prüfung die im Rahmen der dienstlichen Belange mögliche Mittagspause infolge großer Entfernungen für eine Einnahme der Mittagskost nur sehr knapp aus, kann die ungeteilte Arbeitszeit beibehalten werden.

Die in der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 593) festgesetzte Begrenzung der Arbeitsdauer wird bis auf weiteres aufgehoben. Die Behördenleiter können ihre Beamten nach Bedarf darüber hinaus in Anspruch nehmen, auch Sonder- oder Sonntagsdienst einrichten. — Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

H2213-0521

IV: Arbeitsverhältnis
O: Behörden- usw. Gefolgschaftsmitglieder
4: Weitere Anordnungen zum Recht der Behörden- usw. Gefolgschaftsmitglieder

Fortsetzung 7

Weglege Blatt IV O 4 Fortſetzung 7 vom 19. November 1940!

---

v)

Wohnungsgeldzuſchuß für verheiratete weibliche Gefolgſchaftsmitglieder bei Einberufung des Ehemannes zum Kriegsdienſt.

(Reichsarbeitsblatt Heft 25 S. II 310).

Der Reichsarbeitsminister.
I a 6488/40.

Berlin, den 22. August 1940.

(1) Nach TO. A § 6 Abs. 1 erhalten verheiratete weibliche Angestellte den Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte; sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter bei einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb im Sinne der ATO. oder hauptamtlicher Angestellter der NSDAP. oder ihrer Gliederungen ist.

Für verheiratete weibliche Beamte gilt nach RBesG. § 9 Abs. 4 das gleiche.

(2) An verheiratete weibliche Gefolgschaftsmitglieder kann nach RBesG. § 9 Abs 4 Satz 3 der volle Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden, wenn

a) der Ehemann zum Kriegsdienst eingezogen ist und außer dem Wehrsold kein eigenes Einkommen aus einem Beschäftigungsverhältnis und auch keine Kriegsbesoldung nach der Zweiten Verordnung zum EWGG. vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 447) bezieht, sowie

b) das Gefolgschaftsmitglied keinen Familienunterhalt nach Maßgabe des Einsatzfamilienunterhaltsgesetzes vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 911) erhält und nicht allein für seinen eigenen Unterhalt, sondern für den Unterhalt der Familie zu sorgen hat.

(3) Hat das Gefolgschaftsmitglied lediglich für seinen eigenen Unterhalt zu sorgen, so kann beim Vorliegen der übrigen im Abs. 2 genannten Voraussetzungen nach den BV. Nr. 51 Abs. 2 — Reichsbesoldungsbl. 1940 S. 139, 147 — der Wohnungsgeldzuschuß für Ledige bewilligt werden.

(4) Die Bewilligung geschieht durch die Dienststellen, welche die Bezüge anweisen

Die Bewilligungen sind unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auszusprechen. Dies ist der Betroffenen schriftlich mitzuteilen mit der Verpflichtung, daß sie jede Änderung in den Verhältnissen, die für die Gewährung des vollen Wohnungsgeldzuschusses maßgebend sind, unverzüglich der für die Anweisung der Bezüge zuständigen Dienststelle schriftlich anzuzeigen hat.

(5) Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

w)

Weiterzahlung von Dienſtbezügen an zum Wehrdienſt einberufene Angeſtellte des öffentlichen Dienſtes.

(Reichsarbeitsblatt 1940- Heft 28 S. II 348).

Der Reichsarbeitsminister.
II a 11742/40.

Berlin, den 20. September 1940.

An den Reichsverband der Ortskrankenkassen, Berlin-Charlottenburg.

(Auf den Bericht vom 27. Mai 1940 — B III 4./3 —.)

Nach § 1 der Zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 447) in Verbindung mit Nr. 15 der Durchführungsbestimmungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 448) erhalten die zur Wehrmacht einberufenen Angestellten des öffentlichen Dienstes auf Antrag unabhängig vom Wehrsold Kriegsbesoldung. Diese Regelung verfolgt den Zweck, den dem Beurlaubtenstande angehörenden Angestellten des öffentlichen Dienstes mindestens die Besoldung ihrer aktiven Kameraden zu gewähren. Nach § 1 Abs. 3 a. a. O. ist die Zahlung von Friedensbezügen für die Dauer des Bezuges von Kriegsbesoldung nicht zulässig. Daraus folgt, daß die Krankenkassen nicht berechtigt sind, denjenigen Angestellten, deren Kriegsbesoldung niedriger ist als die weitergewährten Friedensbezüge, den Unterschiedsbetrag als freiwillige Zuwendung zu gewähren.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

H2213-0522

x)

Lohnzahlung für die Keſſelreinigung.

(Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 28 S. II 351).

Der Reichswirtschaftsminister.
I a 7043/40.

Berlin, den 27. September 1940.

Ich erkläre mich im Einvernehmen mit dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst — Zweite KLDB. § 1 (3) — nach ADO. Nr. 1 zu TO. B § 5 damit einverstanden, daß den mit der Reinigung der Züge und Rauchkanäle von Zentralheizungsanlagen in Dienstgebäuden betrauten Verwaltungsarbeitern (Heizern) allgemein vom Beginn der diesjährigen Heizzeit (1. Oktober 1940) ab für jeden in Betrieb gewesenen Kessel für die Dauer der alljährlichen Heizzeit eine monatliche Schmutzzulage von 1,— RM gewährt wird. — Die Leiter der Versicherungsträger und ihrer Verbände ermächtige ich, entsprechend zu verfahren.

Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

y)

Entlohnung von handwerksmäßig vorgebildeten Arbeitern.

Erlaß des Reichsminiſters der Finanzen vom 10. Oktober 1940 — P 2200 — 8317 IV
(Reichshaushalts- und Beſoldungsblatt S. 266).

Ich erkläre mich im Einvernehmen mit dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst gemäß ADO. Nr. 3 zu § 5 TO. B und Nr. 2 zu § 13 TO. B vorläufig und widerruflich damit einverstanden, daß volksdeutsche und nichtvolksdeutsche (polnische) Arbeiter, die ein unter der Herrschaft der Freien Stadt Danzig oder der Republik Polen erworbenes Gesellenprüfungszeugnis oder ein Lehrzeugnis über eine Lehrzeit von mindestens 3 Jahre besitzen, als Handwerker eingestellt und entlohnt werden, wenn sie den an einen Handwerker zu stellenden Anforderungen entsprechen.

z)

Beſchränkung des Arbeitsplatzwechſels im öffentlichen Dienſt.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 15. November 1940
(V a 5551/699; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 33 S. I 564).

1. In Kürze ist eine Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels zu erwarten, in der u.a. angeordnet werden soll, daß es nicht der Zustimmung des Arbeitsamtes zur Lösung von Arbeitsverhältnissen bedarf, wenn Führer von Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Reichsbank ihren Gefolgschaftsmitgliedern kündigen. Mit Rücksicht hierauf bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern in Erweiterung meines RdErl. ARG. 357/40 (vom 16. März 1940 — V a 5551/110 —), daß die Arbeitsämter schon jetzt Anträgen der Führer von Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Reichsbank auf Zustimmung zur Kündigung von Gefolgschaftsmitgliedern in jedem Falle zuzustimmen haben. In etwa noch streitigen Fällen aus der Vergangenheit ist die Zustimmung, ohne Rücksicht auf die im RdErl. ARG. 504/40 (vom 24. April 1940 — V a 5551/192 —) vorgesehene Antragsfrist, nachträglich zu erteilen, wenn nicht im Einzelfall die nachträgliche Zustimmung für das Gefolgschaftsmitglied eine unbillige Härte zur Folge haben würde. In diesem Falle ist die Zustimmung zu einer neuen Kündigung zu dem nächstzulässigen Termin zu erteilen.

Für öffentliche Betriebe verbleibt es bei dem obengenannten RdErl. 357/40. Streitige Fälle aus der Vergangenheit sind entsprechend der im vorstehenden Absatz getroffenen Regelung zu behandeln.

2. Der Herr Reichsminister des Innern hat mit meinem Einvernehmen seine nachgeordneten Behörden, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit folgendem Runderlaß, der im RMBliV. veröffentlicht wird, in dem gleichen Sinne unterrichtet:

„In meinem Runderlaß vom 12. April 1940 (RMBliV S. 725) habe ich die Frage der Zuſtimmung der Arbeitsämter zur Kündigung von Angeſtellten und Arbeitern in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben behandelt. Die Angelegenheit wird demnächſt in einer Durchführungsverordnung zur Arbeitsplatzwechſelverordnung dahin geregelt werden, daß die Führer von Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Reichsbank der Zuſtimmung der Arbeitsämter zur Löſung von Arbeitsverhältniſſen nicht bedürfen.

Um in der Zwiſchenzeit bis zum Erſcheinen der Durchführungsverordnung Schwierigkeiten auszuſchalten, empfehle ich, in Fällen, in denen gegen die Kündigung Klage erhoben wird, mit den Arbeitsämtern unverzüglich mündlich oder fernmündlich in Verbindung zu treten. Die Arbeitsämter ſind angewieſen, den Anträgen auf Zuſtimmung zur Kündigung in jedem Falle zu entſprechen und die mündlich (fernmündlich) erteilte Zuſtimmung (Erlaß des Reichsarbeitsminiſters an die Arbeitsämter vom 1. April 1940 — V a 5551/63 — ſchriftlich zu beſtätigen.

In Fällen, in denen bereits Klage erhoben iſt oder ſonſt Streit entſteht, wird die Zuſtimmung nachträglich erteilt werden, wenn nicht im Einzelfall die nachträgliche Zuſtimmung für das Gefolgſchaftsmitglied eine unbillige Härte zur Folge haben würde.

Für öffentliche Betriebe verbleibt es bei dem Runderlaß vom 16. März 1940 (Reichsarbeitsbl. Nr. 10 S. I 121), wonach die Arbeitsämter den Anträgen von Führern öffentlicher Betriebe grundſätzlich zu entſprechen haben Streitige Fälle aus der Vergangenheit ſind entſprechend der im vorſtehenden Abſatz getroffenen Regelung zu behandeln."

H2213-0523

H2213-0524

za)

Vierte Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherſtellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von beſonderer ſtaatspolitiſcher Bedeutung (zuſätzliche Alters- und Hinterbliebenenverſorgung des öffentlichen Dienſtes bei Dienſtverpflichtung).

Vom 28. November 1940.

(Reichsgeſetzblatt I S. 1532).

Auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) § 9 bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Die über die Pflichtversicherung hinausgehende Alters- und Hinterbliebenenversorgung (zusätzliche Versorgung) für Arbeiter oder Angestellte, die aus einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst zu einer zeitlich begrenzten Dienstleistung verpflichtet werden, wird nach den Grundsätzen geregelt, die für das bisherige Beschäftigungsverhältnis maßgebend waren. War im bisherigen Beschäftigungsverhältnis eine zusätzliche Versorgung nicht vorgesehen, so bewendet es hierbei auch bei dem Beschäftigungsverhältnis auf Grund der zeitlich begrenzten Dienstverpflichtung.

(2) Die Beitragshöhe richtet sich nach den Bezügen, die dem Dienstverpflichteten im bisherigen Beschäftigungsverhältnis zustehen würden. Wird die zusätzliche Versorgung durch eine Versicherung in einer höheren als der Pflichtklasse bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte durchgeführt, so ist als Beitrag für die Pflicht- und Überversicherung der Beitrag zu entrichten, der nach den Dienstbezügen im bisherigen Beschäftigungsverhältnis zu entrichten wäre.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 zu entrichtenden Beiträge sind von dem neuen Dienstberechtigten (Unternehmer) an den in Frage kommenden Träger der Versicherung abzuführen. Die Verteilung des Beitrags auf den Dienstberechtigten und den Dienstverpflichteten ergibt sich aus Abs. 1. Der bisherige Dienstberechtigte ist an der Beitragsaufbringung während der Dauer der zeitlich begrenzten Dienstleistung nicht beteiligt.

(4) War im bisherigen Beschäftigungsverhältnis eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung ohne Versicherung der Versorgungsanwartschaft oder des Versorgungsanspruchs bei einem Dritten (Versorgungsanstalt, Versorgungskasse) vorgesehen, so hat der neue Dienstberechtigte an den bisherigen Dienstberechtigten als den Versorgungsträger die aus der Anlage ersichtlichen Beiträge abzuführen. Für die Errechnung der Beiträge sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die dem Dienstverpflichteten im bisherigen Beschäftigungsverhältnis zustehen würden. Die Beiträge sind an den bisherigen Dienstberechtigten vom Beginn des Löhnungszeitraums (Lohnwoche oder Monat) ab zu zahlen, der auf den Beginn des Beschäftigungsverhältnisses auf Grund der zeitlich begrenzten Dienstverpflichtung folgt, bis zum Ende des Löhnungszeitraums, in dem dieses Beschäftigungsverhältnis endet. Die Beitragsentrichtung durch den Dienstverpflichteten regelt sich während der Dauer der zeitlich begrenzten Dienstleistung nach den im bisherigen Beschäftigungsverhältnis hierfür maßgebenden Bestimmungen.

(5) Der bisherige Dienstberechtigte hat dem Dienstverpflichteten für den neuen Dienstberechtigten eine Bescheinigung über die Höhe der bisherigen Bezüge (nach Abzug etwa gewährter Überstundenentschädigungen, der außertariflichen Zulage gemäß Nr. III der Gemeinsamen Dienstordnung des Reichs — Reichshaushalts- und Besoldungsbl. 1938 S. 169 — oder einer entsprechenden Zulage), der nächsten Steigerung der Dienstbezüge und der vor und nach der Steigerung zu entrichtenden Beiträge zu den reichsgesetzlichen Sozialversicherungen und zu der zusätzlichen Versorgung unter Angabe der jeweiligen Beitragsanteile des Dienstberechtigten sowie unter Bezeichnung des Versicherungsträgers — Zahlstelle und Zahlungsweise — mitzugeben.

(6) Bei einer zeitlich unbegrenzten Dienstverpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst gelten die §§ 14 und 15 der Dienstpflicht-Durchführungsanordnung vom 2. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 403).

§ 2

Wer zu einer zeitlich begrenzten Dienstleistung im öffentlichen Dienst verpflichtet wird, ohne vorher in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 1) gestanden zu haben, unterliegt für diese Dienstleistung nicht der zusätzlichen Versorgung bei dem neuen Dienstberechtigten.

H2213-0525

§ 3

(1) Die zusätzliche Versorgung für Arbeiter oder Angestellte, die zu einer zeitlich unbegrenzten Dienstleistung im öffentlichen Dienst verpflichtet werden, richtet sich nach der für den neuen Dienstberechtigten bestehenden Dienstordnung.

(2) Bestand im bisherigen Beschäftigungsverhältnis eine zusätzliche Versorgung, so hat der neue Dienstberechtigte den sich nach Abs. 1 ergebenden Beitrag an den Träger der Versorgung aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis zu entrichten, wenn der Dienstverpflichtete dies beantragt und sich gleichzeitig verpflichtet, das bisherige Versorgungsverhältnis aufrechtzuerhalten. Der Träger der Versorgung aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis hat dem Dienstverpflichteten entsprechende Rechte einzuräumen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1940 in Kraft.

(2) Für Dienstverpflichtete, die vor dem 1. Dezember 1940 verpflichtet worden sind, brauchen bis zum 30. November 1940 Beiträge für die zusätzliche Versorgung nicht entrichtet zu werden. Soweit bisher von den Vorschriften dieser Anordnung abweichend verfahren worden ist, hat es hierbei sein Bewenden.

Anlage
(Zu § 1 Abſ. 4 der vorſtehenden
Durchführungsanordnung)

Tabelle der Beiträge für die zuſätzliche Alters- und Hinterbliebenenverſorgung im Falle des § 1 Abſ. 4

A. Wenn das bisherige Beſchäftigungsverhältnis invalidenverſicherungspflichtig war und wöchentlich entlohnt wurde, iſt zu leiſten

bei einem Wochenarbeitsentgelt	ein Beitrag
bis zu 10 Reichsmark	von 0,46 Reichsmark
über 10 bis zu 15 „	von 0,70 „
über 15 bis zu 20 „	von 0,90 „
über 20 bis zu 25 „	von 1,08 „
über 25 bis zu 30 „	von 1,26 „
über 30 bis zu 35 „	von 1,44 „
über 35 bis zu 40 „	von 1,72 „
über 40 bis zu 50 „	von 1,98 „
über 50 Reichsmark	von 2,52 „

B. Wenn das bisherige Beſchäftigungsverhältnis angeſtelltenverſicherungspflichtig war und wöchentlich entlohnt wurde, iſt zu leiſten

bei einem Wochenarbeitsentgelt	ein Beitrag
bis zu 10 Reichsmark	von 0,46 Reichsmark
über 10 bis zu 15 „	von 0,70 „
über 15 bis zu 20 „	von 0,90 „
über 20 bis zu 25 „	von 1,08 „
über 25 bis zu 30 „	von 1,26 „
über 30 bis zu 35 „	von 1,44 „
über 35 bis zu 40 „	von 1,72 „
über 40 bis zu 50 „	von 1,98 „
über 50 bis zu 60 „	von 2,52 „
über 60 bis zu 80 „	von 3,16 „
über 80 bis zu 100 „	von 4,06 „
über 100 Reichsmark	von 4,96 „

C. Wenn das bisherige Beſchäftigungsverhältnis monatlich entlohnt wurde, iſt zu leiſten

bei einer Monatsvergütung	ein Beitrag
bis zu 43,34 Reichsmark	von 2,00 Reichsmark
von mehr als 43,34 bis zu 65,00 „	von 3,04 „
von mehr als 65,00 bis zu 86 67 „	von 3,90 „
von mehr als 86,67 bis zu 108,34 „	von 4,68 „
von mehr als 108,34 bis zu 130,00 „	von 5,46 „
von mehr als 130,00 bis zu 151,67 „	von 6,24 „
von mehr als 151 67 bis zu 173,34 „	von 7,46 „
von mehr als 173,34 bis zu 216,67 „	von 8,58 „
von mehr als 216,67 bis zu 260,00 „	von 10,92 „
von mehr als 260,00 bis zu 346,67 „	von 13,70 „
von mehr als 346,67 bis zu 433,34 „	von 17,60 „
von mehr als 433,34 Reichsmark	von 21,50 „

H2213-0526

Weglege Blatt IV O 4 Fortſetzung 9 vom 21. Januar 1941!

zb)

Entlohnung von Tarifangeſtellten, die einberufene Arbeitskameraden vertreten.

Schreiben des Reichsarbeitsminiſters vom 9. November 1940 — II a 14819/40 — an den Herrn Reichskommiſſar für die Allgemeine Ortskrankenkaſſe Berlin, Berlin.
(Reichsarbeitsblatt Heſt 33 S. II 411).

Von der Gewährung einer Ausgleichszulage an Tarifangestellte, die zum Wehrdienst einberufene Bedienstete mit höher zu bewertender Tätigkeit vertreten, ersuche ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen abzusehen. Ich erhebe jedoch keine Bedenken dagegen, daß erforderlichenfalls mit den betreffenden Gefolgschaftsmitgliedern neue Verträge als Kriegsaushilfskräfte nach Maßgabe meines Erlasses vom 8. Mai 1940 — I a 3065/40 — (Reichsarbeitsbl. [AN.] 1940 S. II 160) unter Einweisung in die ihrer jetzigen Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe mit dem Zusatz abgeschlossen werden, daß der ursprüngliche Vertrag nach Beendigung der Beschäftigung als Kriegsaushilfskraft wieder auflebt.

Ein gleiches Verfahren bei den dienstordnungsmäßigen Angestellten der Versicherungsträger, deren Bezüge sich nach dem Besoldungsrecht der Beamten richten, kommt nicht in Betracht, denn die Zahlung einer Ausgleichszulage an Beamte oder die vorübergehende Höhergruppierung von Beamten, die während des Krieges das Arbeitsgebiet von zum Wehrdienst einberufenen Beamten in höheren Besoldungsgruppen ganz oder teilweise mit bearbeiten, ist nicht vorgesehen und daher unzulässig.

zc)

Einreihung von im Kanzleidienſt beſchäftigten Angeſtellten in die Vergütungsgruppe VII TO. A.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 29. November 1940 — I a 8196/40.
(Reichsarbeitsblatt 1940 Heſt 35/36 S. II 427).

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 29. November 1940.
I a 8196/40.

Die gegenwärtigen Verhältnisse bringen es mit sich, daß Stenotypistinnen im erhöhten Maße zu Dienstleistungen herangezogen werden müssen, die den in Nr. 6 Abs. 2 der GDO. VTr. zur TO. A (Reichsarbeitsbl. [AN.] 1940 S. II 359, 360) aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen entsprechen. Auf Grund der ADO. Nr. 5 zu § 3 TO. A erkläre ich mich deshalb im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen damit einverstanden, daß beim Vorliegen der in GDO. VTr. zur TO. A Nr. 6 Abs. 2 unter a und b vorgesehenen Voraussetzungen der dort festgelegte Vomhundertsatz für die Einreihung in die Vergütungsgruppe VII TO. A bis zu 5 v. H. überschritten werden darf.

zd)

Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienſt.

Erlaß des Reichsminiſters der Finanzen vom 11. Dezember 1940 (P 2028 — 17 137 IV).
(RBBl. S. 299).

Aus verschiedenen Anfragen ersehe ich, daß in der Frage der Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienst im Jahre 1940 Unklarheiten bestehen, zu deren Behebung ich folgendes bemerke:

1. Die Verordnung über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht vom 16. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2425 oder RBB. S. 363) ist in ihrer zeitlichen Geltung nicht beschränkt. Sie gilt daher auch für das Jahr 1940. Es ist nicht beabsichtigt, die altersmäßige Voraussetzung im laufenden Jahr zu ändern; dementsprechend wird auch im Jahr 1940 jedes kinderzuschlagberechtigende Kind berücksichtigt, das nach dem 23. Dezember 1923 geboren ist.
2. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß bei Gefolgschaftsmitgliedern deutscher Volkszugehörigkeit, die in Gebieten beschäftigt werden, in denen erst während des Jahres 1940 eine deutsche Verwaltung eingerichtet worden ist, im Jahr 1940 von der Voraussetzung einer mindestens zwölfwöchigen Beschäftigung abgesehen wird.

3. Die auf Grund der §§ 1 bis 4 der Verordnung vom 16. Dezember 1939 zu gewährenden Weihnachtszuwendungen an Beamte, Angestellte und Arbeiter, die aus dem öffentlichen Dienst zum Notdienst oder zur Dienstleistung im Luftschutzwarndienst oder Sicherheits- und Hilfsdienst oder Flugmeldedienst (§ 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz) herangezogen sind, sind von der Mutterverwaltung zu zahlen, wenn sie die bisherigen Dienstbezüge in voller Höhe — gegebenenfalls unter Abzug des Ausgleichsbetrags nach § 1 Abs. 1 a der Dritten DVO. zur Notdienstverordnung in der Fassung der Siebenten DVO. zur Notdienstverordnung (RBB. 1940 S. 186) oder § 2 Abs. 1 a der AB. zu § 12 der Ersten DVO. zum Luftschutzgesetz (RBB. 1940 S. 216) — weiterzahlt, sonst von der jetzigen Beschäftigungsdienststelle.

4. Soweit den auf Grund der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) zum langfristigen Notdienst und auf Grund des Luftschutzgesetzes zur Dienstleistung im Luftschutzwarndienst oder Sicherheits- und Hilfsdienst oder Flugmeldedienst (§ 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz) herangezogenen Personen Weihnachtszuwendungen nicht bereits auf Grund der §§ 1 bis 4 der Verordnung vom 16. Dezember 1939 gezahlt werden, erkläre ich mich für das Jahr 1940 damit einverstanden, daß diesen Personen Weihnachtszuwendungen unter sinngemäßer Anwendung der Verordnung vom 16. Dezember 1939 gewährt werden, und zwar

   a) an Personen, die unter Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen werden, in sinngemäßer Anwendung des § 2 der Verordnung,

   b) an alle übrigen in sinngemäßer Anwendung des § 5 der Verordnung.

   Die Weihnachtszuwendungen zu a zahlt die jetzige Beschäftigungsdienststelle, die zu b werden als Familienunterhalt gezahlt.

5. Die Vorschriften des § 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1939 finden auf Beamte keine Anwendung. Diese erhalten demgemäß ohne Rücksicht auf etwaige höhere Zuwendungen in früheren Jahren ausschließlich die in § 2 festgesetzten Beträge.

6. Die Weihnachtszuwendungen nach der Verordnung über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht vom 16. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2425 oder RBB. S. 363) sind dem Erlaß vom 24. November 1940 — S 2174/144 III — (RStBl. 1940 S. 969) gemäß steuerbegünstigt, und zwar auch dann, wenn sie nach dem 24. Dezember 1940 gezahlt werden.

ze)

Anordnung über den Urlaub der Angeſtellten im öffentlichen Dienſt für das Urlaubsjahr 1940/41. Vom 13. Dezember 1940.

(Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 4 S. I 74).

Der Reichstreuhänder
für den öffentlichen Dienst.

Berlin, den 13. Dezember 1940.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) ordne ich an:

§ 1

Das Urlaubsjahr 1940/41 wird bis zum 30. Juni 1941 verlängert

§ 2

Soweit die Reichsregierung den Erholungsurlaub für Beamte allgemein kürzt oder seine Kürzung für einzelne Verwaltungszweige zuläßt, und dementsprechend eine Kürzung des Erholungsurlaubs allgemein vorgenommen wird, mindert sich der Urlaubsanspruch für Angestellte in demselben Verhältnis. Das gleiche gilt für Angestellte von Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 1 c des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, wenn bei den Beamten der Aufsichtsverwaltung eine allgemeine Kürzung des Beamtenurlaubs vorgenommen wird. Im letzteren Fall ist dies dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst umgehend anzuzeigen.

§ 3

In den Fällen des § 11 TO. A bleibt der Anspruch auf Urlaub mindestens in Höhe von zwei Dritteln des tariflichen oder des sich nach § 2 berechnenden Urlaubs erhalten, sofern er erfolglos geltend gemacht worden ist.

Die Befugnis des Führers der Verwaltung oder des Betriebes, den Urlaub im Rahmen der für die Beamten geltenden Bestimmungen auf das folgende Urlaubsjahr zu übertragen bleibt unberührt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in meinen Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

H2213-0527

H2213-0528

zf)

Zuſtändigkeit der Betriebskrankenkaſſe des Reichs.[1]

Erlaß des Reichsminiſters der Finanzen vom 9. Januar 1941 — P 2004 — 155 IV (Reichshaushalts- und Beſoldungsblatt S. 6).

(Vorgang: RBB. 1940 S. 32 Nr. 3349.)

Der Reichsarbeitsminister teilt zu der Änderung der Satzung der Betriebskrankenkasse des Reichs folgendes mit:

Im Reichsarbeitsblatt vom 20. Dezember 1940 Nr. 35/36 II S. 434 ist der Erlaß über die Änderung der Satzung der Betriebskrankenkasse des Reichs vom 12. Dezember 1940 veröffentlicht.

Die Zuständigkeit der Betriebskrankenkasse des Reichs erstreckt sich danach auf alle Betriebe, Dienst- und Verwaltungsstellen

a) der Wehrmacht im Großdeutschen Reich und in den militärisch besetzten Gebieten,
b) der Waffen-ᛋᛋ im Großdeutschen Reich und in den militärisch besetzten Gebieten,
c) des Reichsarbeitsdienstes im Großdeutschen Reich und in den militärisch besetzten Gebieten,
d) der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps (NSKK.),
e) aller Reichsbehörden im Protektorat Böhmen und Mähren,
f) der zivilen Reichsbehörden in Berlin, in den Provinzen Brandenburg und Pommern, in Hamburg, Schwerin (Mecklenburg), Rendsburg, Itzehoe, Lockstedter Lager, Hannover, Leipzig, Königsberg i. P., im Landkreis Samland und im Festungsbereich Pillau. Die Betriebskrankenkasse des Reichs ist ferner zuständig für diejenigen zivilen Reichsbehörden im Lande Oldenburg, in den Regierungsbezirken Aurich und Stade und in der Stadt Kiel, deren Gefolgschaftsmitglieder bisher zur Zuständigkeit der Reichsbetriebskrankenkasse Wilhelmshaven oder der Betriebskrankenkasse Deutsche Werke Kiel gehörten.

(Zu e und f ausschließlich der Betriebe, Dienststellen und Verwaltungsstellen der Reichsverkehrs- und Reichspostverwaltung.)

zg) Überholt

Allgemeine Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienſt für Gefolgſchaftsmitglieder in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die aus dem Wehrdienſt (Reichsarbeitsdienſt) zurückkehren. Vom 10. Januar 1941.

(Reichsarbeitsblatt Heft 4 S. I 74).

Auf Grund des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) ordne ich folgendes an:

§ 1

Gefolgschaftsmitglieder in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst entlassen werden, und deren Beschäftigungsverhältnis nach § 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) oder nach Artikel 1 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 10. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 626) aufrechterhalten worden ist, haben sich unverzüglich nach ihrer Entlassung wegen Wiederaufnahme der Arbeit mit ihrer früheren Beschäftigungsstelle in Verbindung zu setzen.

§ 2

(1) Nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst steht den im § 1 genannten Gefolgschaftsmitgliedern eine Erholungszeit von 14 Kalendertagen (sogenannter Heimkehrurlaub) zu, wenn sie außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes seit dem 1. September 1939 insgesamt mindestens drei Monate Wehr- oder Reichsarbeitsdienst getan haben.

(2) Während dieser Zeit wird das Gefolgschaftsmitglied von denselben Stellen und in derselben Weise abgefunden wie unmittelbar vor seiner Entlassung aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst. Bei Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes ist diese Abfindung an die Voraussetzung geknüpft, daß sie sich im Wehrmachtseinsatz befunden und bis zur Entlassung Wehrsold erhalten haben.

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Vgl. den Erlaß über die Betriebskrankenkaſſe des Reichs in Berlin. Vom 13. Januar 1940. — Abgedruckt auf Blatt IV O 4 Fortſetzung 6 Buchſt. t.

(3) Soweit nicht abweichende Vereinbarungen zwischen dem Gefolgschaftsmitglied und der Verwaltung oder dem Betrieb getroffen werden, ist das Gefolgschaftsmitglied während der Erholungszeit zur Aufnahme der Arbeit und der Führer der Verwaltung oder des Betriebes zur Beschäftigung des Gefolgschaftsmitgliedes nicht verpflichtet.

§ 3

Bei den im § 1 genannten Gefolgschaftsmitgliedern verringert sich für das laufende Urlaubsjahr der tarifliche Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht oder zum Reichsarbeitsdienst um ein Zwölftel; jedoch müssen mindestens sieben Kalendertage verbleiben. Bei einer Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betriebe von weniger als drei Monaten im laufenden Urlaubsjahr steht dem Gefolgschaftsmitglied für dieses Jahr ein Urlaubsanspruch nicht zu.

§ 4

Für Soldaten, die für den Einsatz in der Verwaltung, im Verkehr oder in der Kriegswirtschaft einen sogenannten Arbeitsurlaub erhalten, gilt § 3 entsprechend. Ein Urlaubsanspruch besteht nicht, solange die Beschäftigung während des Arbeitsurlaubs drei Monate nicht erreicht.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 3 und 4 gelten nicht für Gefolgschaftsmitglieder, soweit sich ihr Urlaub nach der Urlaubsmarkenregelung richtet.

§ 6

Die Anordnung tritt am 10. Januar 1941 in Kraft. Sie gilt auch für alle vor diesem Zeitpunkt liegenden Fälle, in denen während des laufenden Urlaubsjahres die Erholungszeit nach § 2 erteilt wurde.

zh)

Zuſätzliche Alters- und Hinterbliebenenverſorgung bei zeitlich begrenzter Dienſtleiſtung im öffentlichen Dienſt.

Erlaß des Reichsfinanzminiſters vom 11. Januar 1941
(P 2174 — 18 359 IV) (Reichshaushalts- und Beſoldungsblatt S. 63).

Nach § 2 der vorstehend unter lfd. Nr. 3627 [1]) abgedruckten Vierten Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung unterliegen Personen, die zu einer zeitlich begrenzten Dienstleistung im öffentlichen Dienst verpflichtet werden, ohne vorher in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst gestanden zu haben, für diese Dienstleistung nicht der zusätzlichen Versorgung bei dem neuen Dienstberechtigten. Als zeitlich begrenzte Dienstleistungen sind nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 14. Oktober 1940 V a 5552/854 — RABl. I S. 547 — auch Dienstverpflichtungen anzusehen, die „für die Dauer des Krieges" oder „bis auf weiteres" ausgesprochen sind, obwohl ein bestimmter Zeitpunkt für das Ende der Dienstleistung nicht genannt ist.

Für Personen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Art, die „für die Dauer des Krieges" oder „bis auf weiteres" dienstverpflichtet wurden, ist bisher teilweise eine Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder vorgenommen worden. Diese Versicherung entspricht nicht den vorgenannten Bestimmungen; die Ausführungsbestimmung zu § 29 Abs. 1 Buchst. c der Satzung der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (RBB. 1938 S. 33 Nr. 2804), nach der ein Gefolgschaftsmitglied nur dann als auf bestimmte Zeit eingestellt gilt, wenn die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses von Anfang an auf eine genau begrenzte Anzahl von Tagen, Wochen, Monaten (kalendermäßig) festgelegt ist, findet auf Dienstverpflichtete im Sinne des Abs. 1 keine Anwendung.

Soweit eine Anmeldung der hier in Frage stehenden Gefolgschaftsmitglieder bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder erfolgt ist, sind die versicherten Gefolgschaftsmitglieder mit dem 30. November 1940 wieder abzumelden. Werden Gefolgschaftsmitglieder nach Ablauf ihrer zeitlich begrenzten Dienstverpflichtung weiterbeschäftigt, so richtet sich die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom Zeitpunkt der Weiterbeschäftigung ab nach der für den neuen Dienstberechtigten bestehenden Dienstordnung. Das gleiche gilt für Gefolgschaftsmitglieder, die nach Ablauf ihrer zeitlich begrenzten Dienstverpflichtung zu einer zeitlich unbegrenzten Dienstleistung verpflichtet werden — vgl. auch § 3 Abs. 1 der Vierten Durchführungsanordnung usw. —.

zi)

Zahlung von Dienſtbezügen bei Einberufung zum Wehrdienſt.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 11. Januar 1941
(II a 17709/40; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 3 S. II 39).

Der Reichsarbeitsminister.
II a 17709/40.

Berlin, den 11. Januar 1941

Betr.: Zahlung von Dienstbezügen bei Einberufung zum Wehrdienst.

(Auf den Bericht vom 10. August 1940 — B III 4/2 —.)

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen nehme ich zu der aufgeworfenen Frage wie folgt Stellung:

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Von uns abgedruckt unter Buchſt. za) dieſes Abſchnittes — Blatt IV O 4 Fortſetzung 8.

H2213-0529

H2213-0530

Gefolgschaftsmitglieder, die vor dem 26. August 1939 zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht eingezogen worden sind, sind auf Grund des § 7 der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner — RBB. 1939 S. 87 — aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden. In diesem Falle können Dienstbezüge nicht weitergezahlt werden. Eine Wiedergewährung von Dienstbezügen an solche Gefolgschaftsmitglieder ist nur dann zulässig, wenn mit ihnen ein neues Arbeitsverhältnis vor der Entlassung aus dem Militärverhältnis begründet worden war, das Gefolgschaftsmitglied aber die Stelle wegen der weiteren Heranziehung zum Wehrdienst infolge Ausbruch des Krieges nicht antreten konnte.

zk)

Urlaubsrückſtände im öffentlichen Dienſt.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 23. Januar 1941
— I a 8828/40 (Reichsarbeitsblatt Heft 4 S. II 66).

Der Reichsarbeitsminister.
I a 8828/40.

Berlin, den 23. Januar 1941.

(Vorgang: RBB. 1940 S. 183 Nr. 3441 und Reichsarbeitsbl. [AN.] 1940 S. II 239.)

I. Es ist die Frage aufgeworfen worden, welche Dienststelle die Geldentschädigung für nicht verbrauchten Urlaub der Urlaubsjahre 1938 und 1939 bei nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern zu zahlen hat, die zu einer anderen Dienststelle im öffentlichen Dienst abgeordnet worden sind.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern bitte ich in diesen Fällen wie folgt zu verfahren:

a) In den Fällen, in denen das Gefolgschaftsmitglied erst nach dem 31. März 1940 zu einer anderen Dienststelle im öffentlichen Dienst abgeordnet worden ist, zahlt die Entschädigung für nicht verbrauchten Urlaub der Jahre 1938 und 1939 die bisherige Beschäftigungsstelle.

b) In den Fällen, in denen das Gefolgschaftsmitglied während des Urlaubsjahres 1939, also vor dem 31. März 1940, zu einer anderen Dienststelle im öffentlichen Dienst abgeordnet worden ist, ist die Entschädigung für nicht verbrauchten Urlaub vom bisherigen und vom neuen Dienstberechtigten anteilmäßig zu zahlen, und zwar im Verhältnis der Beschäftigung von vollen Monaten. Beispiel: Ein Gefolgschaftsmitglied ist am 10. August 1939 von einer Reichsdienststelle zu einer Stadtverwaltung des Reichsgaues Danzig-Westpreußen abgeordnet. Es hat Anspruch auf 25 Tage Erholungsurlaub, der nicht genommen werden konnte. Die Reichsdienststelle zahlt entsprechend der tatsächlichen Dauer der Beschäftigung im Reichsdienst während des Urlaubsjahres für die Monate April bis Ende August 1939 = $^5/_{12}$, die Dienststelle des Reichsgaues für die Monate September bis Ende März 1940 = $^7/_{12}$ der zustehenden Entschädigung. ADO. Nr. 4 zu § 11 TO. A kann im vorliegenden Fall nicht angewendet werden, da das Gefolgschaftsmitglied aus seiner bisherigen Beschäftigungsstelle nicht ausgeschieden ist. Soweit bisher anders verfahren, kann es dabei bewenden.

II. In den Fällen, in denen Gefolgschaftsmitglieder aus einer öffentlichen Dienststelle ausgeschieden und im unmittelbaren Anschluß bei einer anderen öffentlichen Dienststelle wieder eingestellt werden, ist nach ADO. Nr. 4 zu § 11 TO. A. zu verfahren.

III. Bei Urlaubsrückständen für 1938 und 1939, die bisher noch nicht abgegolten sind, können die Dienstbezüge des Monats Juni 1940 zugrunde gelegt werden. Soweit bisher anders verfahren, bewendet es dabei.

IV. Diese Regelung gilt auch für die Tarifangestellten bei den Trägern der Reichsversicherung und ihrer Reichsverbände.

Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

zl)

Fortzahlung der Dienſtbezüge an Gefolgſchaftsmitglieder beim Übertritt vom Reichsarbeitsdienſt zum Wehrdienſt.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 25. Januar 1941
— I a 9299/40 (Reichsarbeitsblatt Heft 4 S. II 66).

Der Reichsarbeitsminister.
I a 9299/40.

Berlin, den 25. Januar 1941.

(Vgl. Reichsarbeitsbl. [AN.] 1940 S. II 239.)

In dem Erlaß I a 5286/40 vom 2. Juli 1940 sind im zweiten Absatz im vorletzten Satz die Worte „oder aus dem Reichsarbeitsdienst unmittelbar zum Wehrdienst übertritt“ sowie der letzte Satz zu streichen. Dafür tritt folgender neue Satz:

„Die Dienstbezüge sind wieder zu zahlen, wenn das nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglied im Anschluß an seine Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst zur Wehrmacht einberufen wird."

Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 ab. Soweit in der rückliegenden Zeit anders verfahren ist, bewendet es dabei. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1941 sind nicht zulässig.

Für Beamte im Vorbereitungsdienst (Beamtenanwärter) gilt bei Einberufungen zum Wehrdienst ausschließlich die Regelung im RBB. 1940 S. 199 Nr. 3466.

Die Leiter der Versicherungsträger usw. ermächtige ich, entsprechend zu verfahren.

Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

zm)

Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienſt als Entgelt in der Reichsverſicherung.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 25. Januar 1941 — I a 290/41 (Reichsarbeitsblatt Heft 4 S. II 66).

Der Reichsarbeitsminister.
I a 290/41.

Berlin, den 25. Januar 1941

Über die Frage, ob auch die Weihnachtszuwendungen nach § 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2425) versicherungsrechtlich als Entgelt anzusehen sind, habe ich in einem Einzelfalle durch Erlaß II a 17317/40 vom 20. Dezember 1940 wie folgt entschieden:

„Die Verordnung über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht vom 16. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2425) ergänzt u. a. die Dienstordnungen für die im öffentlichen Dienst Beschäftigten; ihre Bestimmungen sind insoweit ein Bestandteil dieser Dienstordnungen. Die in § 2 der Verordnung festgesetzten Weihnachtszuwendungen von 8,— RM für jedes zuschlagsberechtigende Kind müssen daher als in einer DO., im Sinne des § 160 Abs. 1 Satz 2 RVO. „festgelegt" gelten, und es sind somit von ihnen Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Daraus, daß diese Weihnachtszuwendungen „ohne Begründung eines Rechtsspruchs" gewährt werden, läßt sich eine andere Auslegung nicht herleiten."

Ich ersuche, hiernach zu verfahren.

Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

zn)

Pflichtwidrig verſäumte Arbeitszeit von Gefolgſchaftsmitgliedern.

Allgemeine Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienſt und Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 28. Januar 1941 (I a 364/41; Reichsarbeitsblatt Heft 5 S. II 80).

Der Reichsarbeitsminister.
I a 364/41.

Berlin, den 28. Januar 1941.

(1) Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst hat folgende Anordnung erlassen:

Allgemeine Anordnung über die Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Urlaub in Verwaltungen und Betrieben, die dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ.) vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) unterstehen.

Auf Grund des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) ordne ich an:

§ 1

Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die pflichtwidrig der Arbeit fernbleiben oder sich sonst der Arbeit entziehen, kann — in vertrauensratspflichtigen Verwaltungen und Betrieben nach vorheriger Beratung im Vertrauensrat — der Erholungsurlaub um die versäumte Zeit gekürzt werden. Wegen des Verlustes des Anspruchs auf Dienstentgelt findet § 9 Abs. 3 ATO. Anwendung.

§ 2

Eine nach § 1 vorgenommene Kürzung des Erholungsurlaubs hat der Führer der Verwaltung oder des Betriebes dem Gefolgschaftsmitglied unverzüglich mitzuteilen und dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst anzuzeigen. Sie ist unwirksam, wenn ihr der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst binnen Monatsfrist widerspricht.

Die Anzeigepflicht gemäß Abs. 1 gilt nicht für Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Deutschen Reichsbank.

H2213-0531

H2213-0532

§ 3

(1) Vorstehende Anordnung tritt am 1. November 1940 in Kraft. Ein Abdruck der Anordnung ist in jedem Betrieb an geeigneter Stelle auszuhängen.

(2) Ich ermächtige die Gefolgschaftsführer (DO. RAM. Nr. 1) sowie die Leiter der Versicherungsträger, ihrer Reichsverbände und der sonstigen der Aufsicht des Reichsarbeitsministeriums unterstehenden öffentlichen Körperschaften usw., von § 1 der vorstehenden Anordnung Gebrauch zu machen. Der Sachverhalt und die Schuldfrage sind vorher einwandfrei zu klären. Bei Frauen mit eigenem Hausstand ist die Kürzung des Urlaubs auf hartnäckige Fälle zu beschränken. Die angeordnete Kürzung des Urlaubs ist dem Gefolgschaftsmitglied unverzüglich bekanntzugeben. Die Mitteilung an den Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst unterbleibt, soweit Dienststellen des Reichs oder der preußischen Staatsverwaltung in Frage kommen; von den übrigen Stellen im Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums ist dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst unter kurzer Mitteilung des Sachverhalts die Urlaubskürzung anzuzeigen.

(3) Auf jugendliche Gefolgschaftsmitglieder im Sinne des Jugendschutzgesetzes, d. h. die über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, soll im Hinblick auf die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1336) nebst Durchführungsverordnung vom 28. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1541) die Anordnung über die Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Urlaub nicht angewendet werden. Vielmehr soll in den hierfür in Frage kommenden Fällen pflichtwidriger Arbeitsversäumnis wie bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitsdisziplin, die nach den allgemeinen Anordnungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst (z. B. Anordnung vom 1. Juli 1939 — Reichsarbeitsbl. 1939 S. I 282) —) mit Strafe bedroht sind, vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst Antrag auf gerichtliche Bestrafung mit dem Ziel der Verhängung von Jugendarrest gestellt werden. Anzeigen auf Bestrafung sind beim Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst oder bei seinen Sachbearbeitern bei den Reichstreuhändern der Arbeit in den einzelnen Wirtschaftsgebieten zu stellen.

(4) Wenn bei Gefolgschaftsmitgliedern über 18 Jahre die betrieblichen Mittel (mündliche oder schriftliche Vermahnung oder eine Anwendung des § 1 der vorstehenden Anordnung) nicht ausreichen, um Disziplinwidrigkeiten im Arbeitsleben zu ahnden oder Arbeitsvertragsbrüche zu bekämpfen, so sind diese Fälle ebenfalls dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst oder seinen Sachbearbeitern in den Wirtschaftsgebieten anzuzeigen. Von Anzeigen an andere Stellen ersuche ich grundsätzlich abzusehen, da sonst Verzögerungen in der Bearbeitung eintreten. In diesen Anzeigen wäre neben Angabe der genauen Personalien (einschließlich Wohnung) des Gefolgschaftsmitgliedes, gegebenenfalls unter Benennung von Zeugen für die begangenen Verstöße, auch auszuführen, ob und gegebenenfalls welche betrieblichen Mittel bisher angewendet sind, um frühere Disziplinwidrigkeiten des Gefolgschaftsmitgliedes bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

(5) Aushang des Abdrucks nach § 3 der Anordnung ist von sämtlichen Dienststellen im Bereich des Reichsarbeitsministeriums zu veranlassen.

(6) Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

zo)

Vergütungen für wirtſchaftlich auf ſich ſelbſt geſtellte ledige Angeſtellte unter 25 Jahren.

Erlaß des Reichsminiſters der Finanzen vom 25. Februar 1941 — P 2100 — 2515 IV — (Reichshaushalts- und Beſoldungsblatt S. 99).

Auf Grund der ADO. Nr. 1 zu § 9 TO. A und auf Grund der Nr. 7 der ADO. für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erkläre ich mich mit folgendem einverstanden:

1. Während der Dauer des Krieges können die zum Abschluß von Dienstverträgen ermächtigten Gefolgschaftsführer Angestellten unter 25 Jahren, die im Hinblick auf ihren dienstlichen Wohnsitz oder Beschäftigungsort nicht bei den Eltern oder nahen Angehörigen wohnen können und ihren Lebensunterhalt ausschließlich aus ihren Dienstbezügen bestreiten müssen, zu den tariflichen Bezügen einen außertariflichen Zuschuß gewähren. Ein Zuschuß darf nicht gewährt werden, soweit Tarifbezüge und Zuschuß zusammen die Tarifbezüge eines 20jährigen ledigen Angestellten der Vergütungsgruppe VII oder die Tarifbezüge eines 25jährigen ledigen Angestellten in der Vergütungsgruppe des Zuschußempfängers — an demselben

Ort — übersteigen würden. Der Zuschuß entfällt für Gefolgschaftsmitglieder, die Beschäftigungsvergütung oder Trennungsentschädigung beziehen.

2. Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes kann eine andere Regelung der Zuständigkeit für die Gewährung des Zuschusses nach Abs. 1 treffen. Er kann auch die Bemessung des Zuschusses weiter einschränken.

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst hat der vorstehenden Regelung zugestimmt.

zp)

Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beſchränkung des Arbeitsplatzwechſels. Vom 7. März 1941.

(Reichsgeſetzblatt I S. 126)

Auf Grund der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) wird verordnet:

§ 1

Der Zustimmung zur Lösung von Arbeitsverhältnissen bedarf es nicht, wenn Führer von Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) oder der Deutschen Reichsbank ihren Gefolgschaftsmitgliedern kündigen.

§ 2

Der Zustimmung zur Lösung von Arbeietsverhältnissen und der Zustimmung zur Einstellung von Arbeitskräften bedarf es nicht bei

1. den Mitgliedern der Reichstheaterkammer, die der Fachschaft Bühne oder der Fachschaft Artistik angehören,
2. den Mitgliedern der Reichsfilmkammer,
3. den von der Reichsmusikkammer als Mitglieder erfaßten nachschaffenden Berufsmusikern,

sofern es sich um eine Berufstätigkeit handelt, für die diese Mitgliedschaft vorgeschrieben ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.[1])

zq)

Beſchäftigung von über 65 Jahre alten Gefolgſchaftsmitgliedern im öffentlichen Dienſt.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 20. März 1941
(I a 1648/41; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 10 S. II 137).

Der Reichsarbeitsminister.
I a 1648/41.

Berlin, den 20. März 1940.

(1) Nach Reichsbesoldungsbl. 1941 S. 60 Nr. 3624 ist die im Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 22. Juni 1939 (Reichsbesoldungsbl. 1939 S. 172 Nr. 3148) vorgeschriebene Befristung der Dienstverträge mit über 65 Jahre alten Gefolgschaftsmitgliedern längstens bis 31. März 1941 aufgehoben. Die Gefolgschaftsmitglieder dürfen daher auch über den 1. April 1941 hinaus beschäftigt werden; die Befristung der mit ihnen abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres bleibt aber bestehen. Einer besonderen Genehmigung zur Weiterbeschäftigung bedarf es nicht.

(2) Zur Klarstellung aufgetretener Zweifel weise ich darauf hin, daß ausnahmsweise auch weiterhin solche Gefolgschaftsmitglieder beschäftigt werden dürfen, die das 68. Lebensjahr bereits vollendet haben. Voraussetzung ist, daß sie noch ausreichend leistungsfähig und körperlich rüstig sind. Über eine solche Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung entscheidet das Reichsarbeitsministerium, bei Versicherungsträgern die vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

(3) Mit den nach Abs. 1 und 2 beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern sind befristete Dienstverträge zu vereinbaren. Falls nach Lage des Falles nicht eine kürzere Befristung erforderlich ist, dürfen sich die Verträge jeweils nicht über die Dauer eines Jahres erstrecken.

(4) Von einer Kürzung der tariflichen Bezüge in Höhe der Hälfte der Bezüge aus der Reichsversicherung nach der Allgemeinen Dienstordnung zu ATO. § 18 ist bis auf weiteres abzusehen. Wegen Kürzungen der Ersatzzusatzrente bei Gefolgschaftsmitgliedern, die über 65 Jahre alt sind, früher unter Gewährung einer Ersatzzusatzrente ausgeschieden sind und jetzt im öffentlichen Dienst wieder beschäftigt werden, ist der Erlaß vom 14. Oktober 1939 — I a 9842/39 — zu beachten.

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Die Verordnung iſt am 11. März 1941 verkündet worden und damit in Kraft getreten.

H2213-0533

H2213-0534

Arbeits-Gesetze
(2. Juli 1942)

Fortsetzung 13

Weglege Blatt IV O 4 Fortſetzung 13 vom 30. Juni 1941!

Nach diesem Erlaß ist bei über 65 Jahre alten Gefolgschaftsmitgliedern, die früher unter Bewilligung einer Ersatzzusatzrente aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind, die Kürzung der tariflichen Bezüge um die volle Ersatzzusatzrente im Dienstvertrag zu vereinbaren, wenn sie im öffentlichen Dienst wieder beschäftigt werden. Die Dienststelle, welche die Ersatzzusatzrente angewiesen hat, ist von der Wiederbeschäftigung zu benachrichtigen.

(5) Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers bekanntgegeben.

zr) Überholt

Urlaub im öffentlichen Dienſt.

Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienſt vom 31. März 1941 (Reichsarbeitsblatt 1941 Heſt 11/12 S. I 196).
Mit der Ergänzung der ergänzenden Anordnung vom 21. März 1942 (RArbBl. Heſt 12 S. I 215).

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst. Berlin, den 31. März 1941.

Anordnung über den Urlaub im öffentlichen Dienst.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) erlasse ich folgende Anordnung über den Urlaub im öffentlichen Dienst.

§ 1

Urlaubsansprüche von Arbeitern und Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben aus den Jahren 1940 bzw. 1940/1941 sind unbeschadet der Möglichkeit einer Übertragung auf das folgende Urlaubsjahr bis zum 30. Juni 1941 zu erfüllen.

Urlaubsansprüche von Arbeitern bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben aus den Jahren 1941 bzw. 1941/42 sind unbeschadet der Möglichkeit einer Übertragung auf das folgende Urlaubsjahr bis zum 30. Juni 1942 zu erfüllen. Urlaubsansprüche aus den Jahren 1940 bzw. 1940/41, die auf das Urlaubsjahr 1941 bzw. 1941/42 übertragen worden sind, können ebenfalls noch bis zum 30. Juni 1942 erfüllt werden.[2]

§ 2

Soweit die Reichsregierung den Erholungsurlaub für Beamte allgemein kürzt oder seine Kürzung für einzelne Verwaltungszweige zuläßt und dementsprechend eine Kürzung des Erholungsurlaubs allgemein vorgenommen wird, mindert sich der Urlaubsanspruch für Angestellte in demselben Verhältnis. Das gleiche gilt für Angestellte von Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 1 c des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, wenn bei den Beamten der Aufsichtsverwaltung eine allgemeine Kürzung des Beamtenurlaubs vorgenommen wird.

§ 3

In den Fällen des § 11 Abs. 11 TO. A und der entsprechenden Bestimmungen anderer von mir für Angestellte erlassener Tarifordnungen bleibt der Anspruch auf Urlaub mindestens in Höhe von zwei Drittel des tariflichen oder des sich nach § 2 zu berechnenden Urlaubs erhalten, sofern er erfolglos geltend gemacht ist.

Ich behalte mir vor, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Anordnung vom 13. Dezember 1940 (Amtliche Mitteilungen 1941 S. 2) außer Kraft.

zs)

Arbeitszeit der Behördenangehörigen.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern zugleich im Namen des Reichsminiſters der Finanzen vom 28. März 1941 (II SB 275/41 — 6450 — und A 4340 — 4542 IV — (Reichsarbeitsblatt 1941 Heſt 14 S. II 176).

Abgedruckt im Abschnitt VI B 5e Fortsetzung 1 Ziffer 4!

Anmerkungen der Herausgeber:

[1] Von uns abgedruckt in dieſem Abſchnitt unter Buchſtabe zp (Blatt IV O 4 Fortſ. 12).

[2] Abſatz 2 eingefügt durch die Ergänzung der Anordnung über den Urlaub im öffentlichen Dienſt. Vom 21. März 1942 (RArbBl. Heſt 12 S. I 215).

zt)

Kündigung der Arbeitsverhältniſſe nichtbeamteter Gefolgſchaftsmitglieder.

Erlaß des Reichsminiſters der Finanzen vom 8. April 1941
(P 2020—5964 IV; Reichshaushalts- und Beſoldungsblatt 1941 S. 129).

Nachstehend wird die Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels bekanntgegeben.1) Tag des Inkrafttretens 11. März 1941 — RGBl. I S. 126 —.

Ich bemerke hierzu:

1. § 1 gilt auch, wenn die Kündigung nicht vom Führer der Verwaltung selbst, sondern von einer hierzu ermächtigten Stelle ausgesprochen worden ist.
2. Bei Kündigungen von Gefolgschaftsmitgliedern, die zur Wehrmacht einberufen sind, ist die Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 — RGBl. I S. 1683 — zu beachten. Nach § 2 dieser Verordnung kann die Dienststelle das Beschäftigungsverhältnis nur mit Zustimmung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst kündigen.

   Das Recht des zur Wehrmacht einberufenen Gefolgschaftsmitgliedes auf Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses bleibt nach § 2 a.a.O. unberührt. Nach dem am 23. Dezember 1940 in Kraft getretenen Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 12. Dezember 1940 — V a 5551/765 — RABl. 1940 S. I 614 — kann aber auch das zur Wehrmacht einberufene Gefolgschaftsmitglied genau so wie alle übrigen Gefolgschaftsmitglieder sein Beschäftigungsverhältnis nur mit Zustimmung des Arbeitsamts (§ 1 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 — RGBl. I S. 1685 —) kündigen.

zu) Überholt

Erholungsurlaub im öffentlichen Dienſt für 1941.

RdErl. des RMdJ. zgl. i. N. d. RFM., d. PrMPräſ. u. d. PrFM. vom 18. 4. 1941
(II 1679/41-6460; Reichshaushalts- und Beſoldungsblatt 1941 S. 134).

Die gegenwärtige Kriegslage erfordert auch im Bereich der Zivilbehörden die restlose Anspannung und volle Ausnutzung aller Arbeitskräfte, um das Höchstmaß an Leistungen zu erreichen. Es wird deshalb bestimmt, daß den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts bis zum 30. September 1941 Erholungsurlaub insgesamt nur bis zur Dauer von 3 Wochen bewilligt werden darf.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

An die Obersten Reichsbehörden, den Preuß. Ministerpräsidenten, den Preuß. Finanzminister, das Reichsbankdirektorium durch Abdruck.

zv) Überholt

Überſtundenentſchädigung für Angeſtellte und Arbeiter.

Erlaß des Reichsminiſters der Finanzen vom 21. April 1941
(P 2100—2686 IV; Reichshaushalts- und Beſoldungsblatt 1941 S. 135).

Nach ADO. Nr. 3 zu § 2 TO. A wird die Überstundenentschädigung beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch für die Zeit eines an den Zahlungszeitraum anschließenden Urlaubs (mit Bezügen) gewährt, wenn die Überstundenentschädigung über sechs Monate ununterbrochen gezahlt worden ist.

Das gleiche gilt unter derselben Voraussetzung auch nach ADO. Nr. 6 zu § 18 TO. B hinsichtlich des der regelmäßigen Überstundenzahl entsprechenden Lohnes — unter Ausschluß der Zuschläge nach § 9 Abs. 2 TO. B —.

Auf Grund der ADO. Nr. 5 zu § 2 TO. A und der ADO. Nr. 8 zu § 18 TO. B erkläre ich mich mit der Zahlung auch einverstanden, wenn feststeht, daß die Überstundenleistung vor und nach dem Urlaub zusammen sechs Monate erreichen wird.

H2213-0535

H2213-0536

zw)

Vorläufige Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der Juden.

Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienſt
vom 19. Februar 1941 — Reichsarbeitsblatt Heft 11/12 S. I 195.

Der Reichstreuhänder
für den öffentlichen Dienst.

Berlin, den 19. Februar 1941

Vorläufige Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der Juden.

Auf Grund des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) und der Verordnung über die Lohngestaltung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Mai 1940 (RGBl. I S. 813) treffe ich folgende vorläufige Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der Juden.

§ 1

Folgende Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis dürfen an Juden nicht gewährt werden:

1. Fortzahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes für die ausfallende Arbeitszeit am 1. Mai (Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des Deutschen Volkes vom 26. April 1934 — RGBl. I S. 337 —), an einmaligen Sonderfeiertagen (Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1937 — RGBl. I S. 763 —) und an den in der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 280) genannten Wochenfeiertagen sowie der übrigen im § 4 Abs. 2 TO. B genannten Feiertage;
2. Feiertagszuschläge zum Lohn für die unter 1. genannten Feiertage;
3. tarifliche und außertarifliche Kinderzuschläge;
4. Geburts- oder Heiratsbeihilfen sowie Sterbegeld oder ähnliche Zuwendungen anläßlich des Todes des Beschäftigten;
5. zusätzliche Altersversorgung und zusätzliche Wochenhilfe;
6. Urlaubssteigerungen, die nach den Tarif- und Dienstordnungen von der Zurücklegung nach längerer Dienstzeit oder von dem Lebensalter abhängig sind.

Familienheimfahrten dürfen nur einmal im Jahr unter den Voraussetzungen gewährt werden, wie sie in den für Familienheimfahrten im Baugewerbe geltenden tariflichen Vorschriften festgesetzt sind.

§ 2

Wer Jude ist, bestimmt sich nach den allgemeinen reichsrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Die Anordnung gilt im Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1940 ab in Kraft.

zx)

Sonntage und Erholungsurlaub nichtbeamteter Gefolgſchaftsmitglieder.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 30. April 1941
(I a 490/41; Reichsarbeitsblatt Heft 14 S. II 180).

Der Reichsarbeitsminister.
I a 490/41.

Berlin, den 30. April 1941

Betr.: Anrechnung der Sonntage auf den Erholungsurlaub bei nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern.

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst hat am 11. Oktober 1940 zu dieser Frage folgendes ausgeführt:

„Den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Erholungsurlaubs bestimmt der Gefolgschaftsführer. Da der Erholungsurlaub gemäß § 11 TO. A nach Kalendertagen gewährt wird, müssen die Gefolgschaftsmitglieder mit der Anrechnung des Sonntags einverstanden sein, insbesondere dann, wenn das einzelne Gefolgschaftsmitglied, ohne daß dienstliche Gründe vorliegen, seinen Urlaub geteilt nimmt. Liegen zwingende dienstliche Gründe für eine teilweise Gewährung des Erholungsurlaubs vor, so wird der Gefolgschaftsführer die Sonntage nur insoweit anrechnen, als dies vertretbar erscheint."

Hierzu weise ich darauf hin, daß der Erholungszweck des Urlaubs gefördert wird, wenn der Urlaub zusammenhängend genommen wird. Im übrigen bestimme ich für die im

H2213-0537

Angestelltenverhältnis beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder für den Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums folgendes:

1. Sonn- und Feiertage, die in den Urlaub fallen, sind stets auf den Urlaub anzurechnen.
2. Sonn- und Feiertage, die am Anfang oder Ende eines zusammenhängend gewährten Erholungsurlaubs liegen, werden in die Urlaubsdauer nicht eingerechnet.
3. Nimmt das Gefolgschaftsmitglied den Erholungsurlaub geteilt, so kommt es darauf an, ob die Teilung vom Gefolgschaftsführer angeordnet worden ist oder nicht,
   a) ist ein solche Anordnung getroffen — dies hat nur beim Vorliegen zwingender dienstlicher Gründe zu geschehen —, so ist von einer Anrechnung der am Anfang oder Ende der Urlaubsteilabschnitte liegenden Sonn- und Feiertage abzusehen,
   b) nimmt das Gefolgschaftsmitglied den Erholungsurlaub geteilt, ohne daß dies auf einer Anordnung des Gefolgschaftsführers beruht, so hat der Gefolgschaftsführer von einer Anrechnung der am Beginn oder am Ende der Urlaubsabschnitte liegenden Sonn- und Feiertage abzusehen, wenn die Urlaubszeit in nicht mehr als zwei Teilabschnitten zurückgelegt wird.

Beispiel a

Ein Urlaubsanspruch beträgt 35 Kalendertage. Das Gesolgschaftsmitglied will den Urlaub in zwei Teilen nehmen und beantragt daher Urlaub

a) vom 3. bis 21. Juni 1941	19 Tage
b) vom 7. bis 22. Juli 1941	16 Tage
Zusammen	35 Tage

In die beiden Teilabschnitte des Urlaubs fallen vier Sonntage (8. Juni, 15. Juni, 13. Juli und 20. Juli 1941). Hätte der Angestellte den Urlaub vom 3. Juni 1941 an zusammenhängend genommen, so wäre er am 7. Juli 1941 beendet gewesen und hätte fünf Sonntage enthalten. Nach der Regelung zu 3 b wäre jedoch der Urlaub vom Gefolgschaftsführer, wie beantragt, zu bewilligen.

c) Nimmt das Gefolgschaftsmitglied den Erholungsurlaub in mehr als zwei Teilen, so wird bei der Anrechnung der Sonn- und Feiertage so verfahren, als ob im zweiten Teilabschnitt der ganze noch verbliebene Urlaubsrest genommen worden wäre; demgemäß ist die entsprechende Zahl von Sonn- und Feiertagen, die am Anfang oder am Ende der Teilabschnitte liegen, anzurechnen.

Beispiel b

Der Urlaubsanspruch beträgt wie im Beispiel a 35 Kalendertage. Das Gefolgschaftsmitglied beantragt in der bei Beginn des Urlaubsjahres umlaufenden Urlaubsliste, ohne daß eine dienstliche Veranlassung vorliegt, folgenden Urlaub:

a) vom 3. bis 14. Juni 1941	12 Tage
b) vom 7. bis 12. Juli 1941	6 Tage
c) vom 4. bis 9. August 1941	6 Tage
d) vom 1. bis 11. September 1941	11 Tage
Zusammen	35 Tage

Für die Berechnung der Urlaubsdauer ist davon auszugehen, daß der nach Gewährung des ersten Teilurlaubs von zwölf Tagen verbliebene Resturlaub von 23 Tagen in der Zeit vom 7. Juli 1941 an zusammenhängend genommen worden wäre. In diesem Falle wären in den mit dem 29. Juli endenden zweiten Urlaubsabschnitt drei Sonntage (13., 20. und 27. Juli) gefallen. Da nach dem Urlaubsantrag in die obigen Teilabschnitte b bis d nur ein Sonntag (der 7. September) fällt, ist der Unterschied von zwei Sonntagen bei der Urlaubsbewilligung einzurechnen; der Urlaub wäre daher wie folgt zu erteilen:

a) 3. bis 14. Juni 1941	12 Tage
b) 7. bis 13. Juli 1941	7 Tage
c) 4. bis 10. August 1941 (oder 3. bis 9. August 1941)	7 Tage
d) 1. bis 9. September 1941	9 Tage
Zusammen	35 Tage

4. Die Regelungen in Nr. 1 bis 3 gelten nicht für die nach TO. B entlohnten Gefolgschaftsmitglieder, weil sich deren Erholungsurlaub nach Arbeitstagen bemißt.

Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

zy)

Urlaub für verheiratete Angeſtellte und Arbeiter bei Beſuchsreiſen.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 11. Juni 1941
(I a 3916/41; Reichsarbeitsblatt Heft 18 S. II 245).

Der Reichsarbeitsminister.
I a 3916/41.

Berlin, den 11. Juni 1941.

Betr.: Urlaub für verheiratete Angestellte und Arbeiter bei Besuchsreisen.

Ich erkläre mich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nach ADO Nr. 8 zu TO. A § 11 und ADO. Nr. 8 zu TO. B § 18 für die Dauer des Krieges mit folgendem einverstanden:

Verheiratete oder den Verheirateten gleichgestellte Angestellte und Arbeiter können zur Durchführung von Reisen zum Besuch der Familie im Sinn der Nr. 17 der

H2213-0538

IV: Arbeitsverhältnis
O: Behörden- usw. Gefolgschaftsmitglieder
4: Weitere Anordnungen zum Recht der Behörden- usw. Gefolgschaftsmitglieder

Fortsetzung 15

Weglege Blatt IV O 4 Fortſetzung 15 vom 23. Juli 1941!

Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (RBB. S. 200 Nr. 2264) neben dem tariflichen Urlaub einen Zusatzurlaub erhalten. Der Zusatzurlaub ist so zu bemessen, daß neben der Zeit, die zur Hin- und Rückreise unbedingt erforderlich ist, dem Gefolgschaftsmitglied eine Freizeit bis zu drei Tagen zur Verfügung steht. In den Zusatzurlaub soll möglichst ein Sonn- oder Feiertag fallen und miteingerechnet werden.

Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

zz)

Einreihung von Fernſprechangeſtellten.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 14. Juni 1941
(I a 4119/41; Reichsarbeitsblatt Heſt 18 S. II 247).

(1) Nach ADO. Nr. 5 zu TO. A § 3 erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für die Dauer des Krieges damit einverstanden, daß Fernsprechangestellte, die im Aufsichtsdienst mit einem höheren Maß an Verantwortlichkeit auf wichtigen Arbeitsplätzen in Dienststellen mit mindestens 15 Fernsprechgehilfen tätig sind, über die tarifliche Verpflichtung hinaus in die Vergütungsgruppe VII TO. A eingereiht werden können. Ein Anspruch auf Einreihung besteht in keinem Falle.

(2) Die Entscheidung über Anträge nach Abs. 1 behalte ich mir vor.

zz 1)

Auszahlung der von den Dienſtbezügen preußiſcher Beamten und Angeſtellten einbehaltenen Beträge.

Erlaß des Reichsminiſters der Finanzen vom 2. Juli 1941
— A 2000 B — 198 Gen. B.; (Reichshaushalts- und Beſoldungsblatt S. 176).

Der Preußische Finanzminister hat die folgende Verordnung erlassen:

I.

Verordnung über die Auszahlung der einbehaltenen Beträge vom 16. Juni 1941.

Auf Grund des § 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Milderung und Aufhebung der Einbehaltungsbestimmungen vom 26. März 1934 (Gesetzsamml. S. 230) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die von den Dienst-, Wartegeld- und Versorgungsbezügen einbehaltenen Beträge werden, soweit sie nach den bestehenden Bestimmungen nicht schon früher fällig werden, am 1. August 1941 ausgezahlt.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 findet auf die Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen der staatlichen Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie von der Berechtigung zur Einbehaltung Gebrauch gemacht haben, entsprechende Anwendung.

§ 3

Der Finanzminister und die beteiligten Minister treffen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Der Finanzminister und der Minister des Innern können auch ergänzende Vorschriften erlassen.

II.

Zur Durchführung der Verordnung hat der Preußische Finanzminister bestimmt:

Nr. 1 Die in der Zeit vom 1. Juli 1932 bis 31. März 1935 von den Dienst-, Wartegeld- und Versorgungsbezügen der Beamten und Angestellten der Preußischen Staatsverwaltung sowie der Lehrer zugunsten der Preußischen Staatskasse oder der Preußischen Landesschul- oder Landesmittelschulkasse einbehaltenen oder abgelieferten Beträge sind, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften nicht schon früher fällig werden, ohne besonderen Antrag des Empfangsberechtigten am 1. August 1941 auszuzahlen. Die anweisenden Dienststellen und zahlenden Kassen haben rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen für die Auszahlung zu treffen.

Nr. 2 Für die Anweisung und Kontrolle der auszuzahlenden Einbehaltungsbeträge hinsichtlich der einzufordernden „Mitteilung über einbehaltene Beträge" sowie für die Auszahlung und Buchung gelten die Bestimmungen im Abschn. II des Runderlasses vom 5. Oktober 1938, PrBesBl. S. 331, entsprechend.

Soweit Einbehaltungskarten vorhanden sind, sind diese nach erfolgter Auszahlung, mit dem vorgeschriebenen Auszahlungsvermerk versehen, zu den Personalakten zu nehmen. Auch alle sonstigen Einbehaltungsunterlagen (vgl. PrBesBl. 1940 S. 259) sind nach erfolgter Auszahlung der einbehaltenen Beträge bis auf weiteres sorgsam aufzubewahren.

Nr. 3 Von den auszuzahlenden Einbehaltungsbeträgen ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Maßgabe der Vorschriften des § 35 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 und auch der entsprechende Kriegszuschlag in Abzug zu bringen; vgl. hierzu FMBl. 1941 S. 97.

Nr. 4 Fälligkeitstag im Sinne der Verordnung über die Pfändbarkeit von Einbehaltungsbeträgen vom 24. April 1937 (RGBl. I S. 553, PrBesBl. S. 143) ist der 1. August 1941.

Nr. 5 Bei der Auszahlung von einbehaltenen Beträgen an zum Wehrdienst einberufene Beamte und Angestellte ist mein Runderlaß vom 4. Juli 1940, PrBesBl. S. 242, zu beachten.

Nr. 6 Wegen der einbehaltenen Beträge für die Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, RGBl. I S. 1333) verbleibt es bis auf weiteres bei dem bisherigen Zustande.

III.

Ich bestimme das Folgende:

1. Die Einbehaltungsbeträge werden von Amts wegen ohne besonderen Antrag ausgezahlt.
2. Die Einbehaltungsbeträge sollen möglichst am 1. August 1941 ausgezahlt werden. Ein Anspruch auf Auszahlung an diesem Tage besteht nicht.
3. Die den Empfangsberechtigten seinerzeit erteilten Einbehaltungsbescheinigungen brauchen bei der Auszahlung der Einbehaltungsbeträge nicht vorgelegt zu werden, wenn die Beschaffung auf Schwierigkeiten stößt.

   Die Einbehaltungskarten (RBB. 1935 S. 96 Abschn. III Ziffer 2 und RBB. 1940 S. 270) dienen als Grundlage für die Auszahlungsanordnung. Auf ihnen ist zu vermerken, daß und wann die Auszahlungsanordnung erteilt ist. Die Einbehaltungskarten sind zu den Personalakten oder zu den Versorgungsakten zu nehmen.
4. Der auf den Personalakten oder auf den Versorgungsakten angebrachte Vermerk „Einbehaltung“ (RBB. 1937 S. 123 Ziff. 2) ist nach der Auszahlung zu durchstreichen.
5. Verbuchungsstelle: Die zugunsten des Reichs einbehaltenen Beträge sind als Haushaltsausgabe außerplanmäßig hinter dem Titel zu buchen, zu dessen Gunsten sie seinerzeit einbehalten worden sind. Im Regelfall wird das bei Beamten der Titel 3, bei nichtbeamteten Hilfskräften der Titel 4 sein. Die zugunsten Preußens einbehaltenen Beträge von Beamten und Angestellten, die im Zuge der Reichsreform in den Reichsdienst übernommen worden sind, sind von der für die Auszahlung der Dienstbezüge zuletzt zuständigen Reichskasse auszuzahlen und vorschußweise zu buchen. Die Beträge sind bei dem Präsidenten der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin NW 7 zur Erstattung anzufordern. Hinweis auf meinen Runderlaß vom 5. April 1937 — A 2000 — 549 I C 2. Ang. — (RBB. S. 123).

zz 2)

Weiterzahlung der Dienſtbezüge an zum Wehrdienſt einberufene Kriegsaushilfsangeſtellte.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 10. Juli 1941
(Reichsarbeitsblatt Heft 20 S. II 272).

Der Reichsarbeitsminister
I A 4531/41.

Berlin, den 10. Juli 1941

Es ist die Frage gestellt worden, ob auch den zur Vertretung von Dienstkräften usw. nach meiner Besonderen Dienstordnung, betr. Aushilfsangestellte, die aus Anlaß des besonderen Einsatzes der Wehrmacht eingestellt worden sind (DO. RAM. — Kriegsaushilfsangestellte) vom 8. Mai 1940 — I a 3065/40 — beschäftigten Kriegsaushilfsangestellten im Falle ihrer Einberufung zum Wehrdienst ebenfalls die Dienstbezüge nach den Erlassen des Reichsministers der Finanzen vom 26. August und 9. September 1939 (RBB. S. 212 Nr. 3188 und S. 238 Nr. 3197) weiterzuzahlen seien. Diese Frage ist zu bejahen. Die Dienstbezüge sind also auch in diesen Fällen für die Zeit des tatsächlichen Weiterbestehens des Dienstverhältnisses weiterzugewähren.

Zur Vermeidung von Zweifeln bemerke ich ferner, daß auch Kriegsaushilfsangestellten, die zur Wehrmacht einberufen sind, nach der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1683) — § 2 — des Beschäftigungsverhältnisses nur mit Zustimmung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom Gefolgschaftsführer gekündigt werden darf.

Wie ich in dem Erlaß vom 8. Mai 1940 — I a 3065/40 — bereits hingewiesen habe, ist der Abschluß befristeter Dienstverträge nach wie vor zulässig. Zur Einstellung gelangende Ersatzkräfte, die in absehbarer Zeit mit ihrer Einberufung zum Wehrdienst rechnen müssen, wären daher nicht der DO. RAM. — Kriegsaushilfsangestellte — zu unterstellen, sondern gegebenenfalls auf Zeitvertrag als Aushilfsangestellte im Sinne der TO. A § 1 Abs. 4 a zu beschäftigen. Im Falle ihrer Einberufung zum Wehrdienst dürfen Dienstbezüge nicht über den Vertragsablauf hinaus gewährt werden (RBB. 1939 S. 238 Nr. 3197 — Ziff. II, 1 —).

Die Träger der Reichsversicherung und ihre Verbände ermächtige ich, entsprechend zu verfahren. Soweit es bei den Versicherungsträgern und ihren Verbänden nicht tragbar erscheint, daß neben dem Stammpersonal auch den nur vorübergehend beschäftigten Kriegsaushilfsangestellten im Falle ihrer Einberufung zum Wehrdienst die Dienstbezüge weitergewährt werden, habe ich keine Bedenken, wenn von der Weiterzahlung der Dienstbezüge in diesen Fällen abgesehen wird. Die Entscheidung hierüber treffen die Leiter der Versicherungsträger (Verbände). Ich beziehe mich hierbei auf die Ausführungen im Erlaß vom 3. Februar 1941 — II a 17126/40 — (Reichsarbeitsbl. [AN.] S. II 81).

Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

H2213-0539

H2213-0540

zz 3)

Abfindung neueingeſtellter Gefolgſchaftsmitglieder in den eingegliederten Oſtgebieten.

Erlaß des Reichsminiſters der Finanzen vom 27. Juni 1941
(P 2152 — 9193 IV — RArbBl. Heft 22 S. II 298).

Abfindung der neueingestellten Gefolgschaftsmitglieder in den eingegliederten Ostgebieten.
(RMdF. vom 27. Juni 1941 — P 2152 — 9193 IV —.)

Zur Gewinnung und Erhaltung geeigneter Kräfte in den eingegliederten Ostgebieten haben verschiedene Verwaltungen nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder nicht unmittelbar aus dem übrigen Reichsgebiet herangezogen, vielmehr haben sie diese zunächst bei einer Dienststelle ihres Wohnorts einberufen und von dieser Dienststelle sodann in die eingegliederten Ostgebiete abgeordnet. Dadurch wurde es formell möglich, auch den neueingestellten unverheirateten Gefolgschaftsmitgliedern ohne eigenen Hausstand eine Beschäftigungsvergütung zu gewähren. Diese Maßnahme ließ sich für eine Übergangszeit zur Überbrückung der vorübergehend entstandenen Sonderverhältnisse vertreten. Ein Bedürfnis für die Beibehaltung einer derartigen Ausnahmeregelung kann heute nicht mehr anerkannt werden. Nach meinen Runderlassen vom 22. August 1940 (RBesBl. S. 221 Nr. 3496) und vom 25. Oktober 1940 (RBesBl. S. 268 Nr. 3542) kann auch den in den eingegliederten Ostgebieten in den öffentlichen Dienst neueingestellten ledigen Angestellten und Arbeitern ab 1. Juli 1940 allgemein die Aufbauzulage bzw. der Miet- und Verpflegungszuschuß gewährt werden. Daneben bestehen in den eingegliederten Ostgebieten wesentliche steuerliche Erleichterungen (Lohnsteuer, Kriegszuschlag, Bürgersteuer). Durch die Verordnung vom 12. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1584) ist der Preisstop eingeführt worden. Schließlich können den wirtschaftlich auf sich selbst gestellten ledigen Angestellten unter 25 Jahren besondere Vergütungen auf Grund des Runderlasses vom 25. Februar 1941 — P 2100 — 2515 IV — (RBB. S. 99) gewährt werden. Dadurch ist den gegebenen Verhältnissen hinreichend Rechnung getragen worden, so daß für eine Sonderregelung kein Raum mehr ist.

Um in der Reichsverwaltung unerwünschte Unzuträglichkeiten, die sich aus der verschiedenartigsten Abfindung der Gefolgschaftsmitglieder ergeben, zu vermeiden, bitte ich — falls es noch nicht geschehen ist —, neue Arbeitskräfte nur noch unmittelbar in den eingegliederten Ostgebieten einzustellen und im übrigen hinsichtlich der etwa noch bestehenden Abordnungsverhältnisse möglichst bald die Umzugsanordnung zu erteilen.

zz 4)

Bezüge einberufener nichtbeamteter Gefolgſchaftsmitglieder.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 26. Juli 1941
(I a 3735/41; Reichsarbeitsblatt Heft 22 S. II 302).

Der Reichsarbeitsminister.
I a 3735/41.

Berlin, den 26. Juli 1941.

Betr.: Bezüge der zum Wehrdienst einberufenen nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder.

Nach den Erlassen des Reichsministers der Finanzen vom 26. August und 9. September 1939 — RBB. Nr. 3188 S. 212 und Nr. 3197 S. 238 — sind bei der Festsetzung der Dienstbezüge, die den zur Wehrmacht einberufenen nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern weitergewährt werden dürfen, die Überstundenvergütungen nicht zu berücksichtigen. Einige Gefolgschaftsmitglieder, z. B. die Kraftwagenfahrer mit erheblichen Überstundenleistungen, erhalten deshalb Dienstbezüge, die den Betrag, der ihnen gegebenenfalls nach dem Einsatz-Familienunterhaltsgesetz vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 911) gewährt würde, nicht erreichen.

Ich genehmige im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Preußischen Finanzminister:

a) daß nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder, bei denen der Familienunterhalt auf Grund ihres Einkommens vor der Einberufung höher sein würde als die weiterzugewährenden Dienstbezüge, unter Verzicht auf diese Dienstbezüge künftig den Familienunterhalt wählen können, ohne ihr Beschäftigungsverhältnis kündigen zu müssen,

b) daß für Gefolgschaftsmitglieder, die den Familienunterhalt gewählt haben, dieser Familienunterhalt durch freiwillige Zuwendungen des Dienstherrn bis zur Einkommenshöchstgrenze (Nr. 58 ff. des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 5. Juli 1940 — RMBliV. S. 1363 —) ergänzt wird. Ich bitte, in jedem Einzelfall die Einkommenshöchstgrenze bei der für die Bewilligung des Familienunterhalts zuständigen Stelle festzustellen.

Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

zz 5)

Erholungsurlaub im öffentlichen Dienſt.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern zugleich im Namen des Reichsminiſters für Wiſſenſchaft, Erziehung und Volksbildung, des Preußiſchen Miniſterpräſidenten und des Preußiſchen Finanzminiſters vom 4. Auguſt 1941 — II 3838/41 — 6460 (RMBliV. 1941 S. 1436).

(1) Durch RdErl. vom 18. April 1941 (RMBliV. S. 666) ist angeordnet worden, daß den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts bis zum 30. September 1941 Erholungsurlaub nur bis zur Dauer von 3 Wochen bewilligt werden darf, wobei Resturlaub aus dem Urlaubsjahr 1940/41 den Beamten nur bis zum 30. Juni 1941 bewilligt werden konnte (vgl. RdErl. vom 19. März 1941, RMBliV. S. 577).

(2) Infolge dieser Regelung sind Fälle denkbar, in denen Beamte, Angestellte und Arbeiter nur 3 Wochen Urlaub erhalten können, obwohl nach den dienstlichen Verhältnissen eine längere Beurlaubung möglich wäre. Für solche Fälle erkläre ich mich damit einverstanden, daß Beamte, Angestellte und Arbeiter, soweit ihre Verwendung in ihrer eigentlichen Diensttätigkeit infolge besonderer Umstände nicht möglich ist, an anderer Stelle des öffentlichen Dienstes in einer ihrer Dienststellung entsprechenden Tätigkeit eingesetzt werden. Daneben kann — wie im Vorjahre — auch eine Betätigung in der Erntehilfe oder auf anderen besonders kriegswichtigen Gebieten in Frage kommen.

(3) Ich weise darauf hin, daß der RMfWEuV. den Einsatz der Lehrer während der Schulferien bereits durch RdErl. vom 30. Mai 1941 (vgl. Deut. Wiss. Erzieh. Volksbild. S. 222) geregelt hat. Für den Einsatz der Beamten zur Erntehilfe verweise ich auf den RdErl. vom 3. Juli 1941 (RMBliV. S. 1245). Der Einsatz der Beamten, Angestellten und Arbeiter der staatl. Verwaltung soll im Interesse einheitlicher Handhabung durch die Reg.-Präs. bzw. die diesen entsprechenden Dienststellen erfolgen. Sie haben sich hierbei in weitgehendem Maße der unteren Verwaltungsbehörden zu bedienen, damit auch den mannigfaltigen örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann.

(4) Bei der Verschiedenartigkeit der dienstlichen Verhältnisse wird es vielfach vorkommen, daß ein Beamter Angestellter oder Arbeiter Urlaub zur Zeit nicht erhalten kann, weil besondere Umstände dem entgegenstehen. In solchen Fällen ist es Aufgabe der Behördenleiter, im Rahmen der ihnen obliegenden Fürsorgepflicht die Möglichkeit zu schaffen, daß eine Beurlaubung dieser Gefolgschaftsmitglieder später erfolgen kann. Ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, daß — wie es vorgekommen ist — den Beamten, Angestellten oder Arbeitern einer Dienststelle im Urlaubsjahr der Urlaub allgemein gesperrt wird. Der Urlaub dient in erster Linie der Erhaltung der Arbeitskraft, wird also im öffentlichen Interesse gewährt. Es ist daher anzustreben, daß allen Gefolgschaftsmitgliedern im laufenden Jahre eine Urlaubsmöglichkeit gegeben wird. Für die dabei gebotenen zeitlichen Beschränkungen werden die Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst angesichts ihrer bisher bewiesenen vorbildlichen Einsatzfreudigkeit volles Verständnis haben. Sollten dennoch Fälle eintreten, in denen die Umstände eine gänzliche, nicht nur vorübergehende Urlaubssperre erfordern, ist mir zu berichten.

Zusatz für die Obersten Reichsbehörden, das Reichsbankdirektorium: Zur Kenntnisnahme und mit dem Anheimstellen, für Ihren Geschäftsbereich entsprechende Regelungen zu treffen.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

An die Obersten Reichsbehörden, das Reichsbankdirektorium durch Abdruck.

zz 6)

Aushilfsarbeiter.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern vom 11. Auguſt 1941 (II 3649/41 — 7008; RMBliV. S. 1478).

Nachstehende Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 22. Mai 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. — RMBliV. S. 1478.

Anlage.

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst
Sg III 1/XXX 1 a A 15

Berlin, den 22. Mai 1941.

Auf Grund des § 1 (5) der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B) und meiner Allgemeinen Anordnung zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruchs in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 1. Juli 1939 (RAbl. S. I 282) / 3. Juli 1940 (RABl. S. I 402) bin ich allgemein damit einverstanden, daß bei Aushilfsarbeitern bis auf weiteres von den Bestimmungen der ATO. und der TO. B nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durch besondere Dienstordnungen abgewichen werden kann:

I. (1) Aushilfsarbeiter im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Arbeiter, die nach dem 25. August 1939 eingestellt worden sind:

a) zur Vertretung von Arbeitskräften, die zur Wehrmacht eingezogen, zu zeitlich begrenzter Dienstverpflichtung oder zu langfristigem Notdienst oder zum Luftschutzdienst herangezogen worden sind,

b) zur Erfüllung zusätzlicher Kriegsaufgaben.

H2213-0541

H2213-0542

(2) Der Einstellung auf Arbeitsvertrag ist Beschäftigung auf Grund der zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung erlassenen Verordnungen gleichzuachten.

II. (1) Es kann bestimmt werden, daß als Dienstzeit für die Berechnung der Dienstzeitzulagen gemäß § 8 Abs. 1 TO. B nur die im Kriegsaushilfsarbeiterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit rechnet.

(2) Von der Gewährung eines Treugeldes gemäß § 8 Abs. 2 TO. B kann abgesehen werden.

(3) Die Kündigungsfrist kann für die Dauer der Aushilfstätigkeit abweichend von § 21 TO. B auf zwei Wochen begrenzt werden.

III. (1) Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

(2) Soweit vor dem Erlaß einer Besonderen Dienstordnung Zahlungen geleistet worden sind, die nach der Besonderen Dienstordnung als Überzahlungen anzusehen wären, hat es bei den geleisteten Zahlungen sein Bewenden.

(3) Arbeitern, deren Arbeitsverhältnis auf Grund vorstehender Bestimmungen geregelt wird, ist dies unverzüglich und in Zukunft bei Dienstantritt zu eröffnen.

zz 7)

Lohngeſtaltung in Wirtſchaft und öffentlichem Dienſt.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern vom 13. Auguſt 1941
(II 2739/41 — 7004; RMBliV. S. 1481).

In Fällen, in denen an Angestellte und Arbeiter in der Privatwirtschaft überhöhte Gehälter und Löhne unter Außerachtlassung der Vorschriften über den allgemeinen Lohnstop gezahlt werden, die den Lohnstand der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst zu beeinträchtigen drohen, ersuche ich, zur Abhilfe mit den zuständigen Reichstreuhändern der Arbeit in Verbindung zu treten. Die Schreiben an die Reichstreuhänder der Arbeit sind über die Sachbearbeiter des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst zu leiten, denen die Mitverfolgung der Angelegenheit obliegt. Das Verzeichnis der Sachbearbeiter des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst ist im RMBliV. 1941 S. 1294 veröffentlicht.

Zusatz für den Reichsstatthalter in Tirol und Vorarlberg: Auf den Bericht vom 31. März 1941 — V 5002-02.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Arnsberg: Auf den Bericht vom 30. November 1940 — I K II 972.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Kattowitz: Auf den Bericht vom 27. November 1940 — I K 1.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

An die Obersten Reichsbehörden, den Preuß. Ministerpräs., den Preuß. Finanzminister durch Abdruck.

zz 8)

Einbehaltung von Mitgliederbeiträgen für die Deutſche Arbeitsfront durch die Reichskaſſen.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern vom 19. Auguſt 1941
(II 2010 II/41-7059; RMBliV. S. 1515).

Nachstehenden Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 10. Juni 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Anlage

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 10. Juni 1941.
A 2100 Beih.-59 Gen B

I. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Reichsbediensteten zur Deutschen Arbeitsfront durch die Organe der Arbeitsfront (Betriebsobmänner) nach dem tatsächlichen Verdienst hat bisher sehr oft dazu geführt, daß die Beiträge unrichtig festgesetzt worden sind, weil es den Betriebsobmännern nicht gestattet ist, in die Lohn- und Gehaltslisten der Reichskassen allgemein Einsicht zu nehmen.

II. (1) In Ergänzung meiner Rundschreiben vom 23. März 1937 — Nr. A 2100-222 I C (RBesBl. S. 121) und 16. März 1939 — Nr. A 2100-323 I (RBesBl. S. 73) und zur Beseitigung der oben bezeichneten Mißstände wird zugelassen, daß die lohnzahlenden Kassen des Reichs die Beitragseinstufung der reichsbediensteten Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront selbst übernehmen.

(2) Die örtlichen Verwaltungsstellen der Deutschen Arbeitsfront werden den lohnzahlenden Kassen des Reichs zur Vereinfachung der damit verbundenen Arbeiten gedruckte Beitragstabellen kostenlos zur Verfügung stellen. Diese Beitragstabellen ermöglichen die Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Reichsbediensteten für die Deutsche Arbeitsfront ohne besondere Schwierigkeit. Wegen der Ermäßigungen für Parteigenossen, Angehörige der Hitler-Jugend usw. ist das Erforderliche mit den Betriebsobmännern der Dienststellen und Betriebe zu vereinbaren.

III. Die Beitragseinstufung nach der gedruckten Beitragstabelle der Deutschen Arbeitsfront bringt den Reichskassen gegenüber dem bisherigen Einbehaltungsverfahren keine wesentliche Mehrbelastung, zumal da die zahlreichen Auskünfte der lohnzahlenden Kassen an die Betriebsobmänner über das Arbeitseinkommen der Gefolgschaftsmitglieder zum Zwecke der Beitragseinstufung wegfallen.

IV. Ich weise darauf hin, daß alle sonstigen Verwaltungsarbeiten außer Berechnung, Einbehaltung und Abführung der Mitgliederbeiträge zur Deutschen Arbeitsfront auch weiterhin von den Organen der Deutschen Arbeitsfront wahrgenommen werden.

V. Die neue Regelung des Einbehaltungsverfahrens gilt für das ganze Reichsgebiet (einschl. Reichsgaue der Ostmark, Reichsgau Sudetenland, die eingegliederten Ostgebiete und die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet). Die für den Bereich der Wehrmacht getroffene Sonderregelung wird hiervon nicht berührt.

VI. Für die Länder, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.

zz 9)

Überholt

Lohnſicherung für weibliche Gefolgſchaftsmitglieder bei einer auf Grund der Schwangerſchaft gebotenen Zuweiſung einer anderen, niedriger gewerteten Tätigkeit.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern vom 20. Auguſt 1941
(II 4235/41-7070/1; RMBliV. S. 1516).

Nachstehendes auszugsweises Schreiben des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 1. August 1941 zur Kenntnis und Beachtung:

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Anlage

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst. Berlin, den 1. August 1941.
III/1 XXX 1 a F 8

(Auszug)

Entsprechend dem Ergebnis der Erörterung der Frage in der Sitzung des Kleinen Sachverständigenausschusses erhebe ich vom Standpunkt des Kriegslohnstops aus keine Bedenken dagegen, daß schwangeren Frauen, denen infolge ihrer Schwangerschaft vorübergehend eine niedriger bewertete Tätigkeit übertragen werden muß, der dadurch entstehende Lohnausfall erstattet wird.

zz 10)

Aushilfsweiſe Beſchäftigung von Arbeitern als Angeſtellte.

Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienſt

Gemäß § 1 Abs. 4 b TO. A und § 1 Abs. 5 TO. B erkläre ich mich allgemein damit einverstanden, daß für die von der TO. B erfaßten Gefolgschaftsmitglieder, die aushilfsweise eine unter die TO. A fallende Beschäftigung ausüben, durch die Dienstordnung bestimmt wird, daß sie für die Dauer der aushilfsweisen Beschäftigung eine Vergütung nach Maßgabe der Vorschriften der TO. A erhalten, für ihre sonstigen Arbeitsbedingungen jedoch die Vorschriften der TO. B weitergelten.

zz 11)

Kündigung abgeordneter Angeſtellter und Arbeiter durch die Heimatbehörde.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern vom 29. September 1941
(II 4946/41-7000; RMBliV. S. 1761).

(1) In letzter Zeit haben verschiedene Behörden Dienstverträge von Angestellten und Arbeitern, die in die eingegliederten Ostgebiete abgeordnet worden sind, ohne besonderen Grund gekündigt. Ein solches Verfahren ist nicht zu billigen.

H2213-0543

H2213-0544

(2) In jeder Abordnung, zumal in die eingegliederten oder besetzten Ostgebiete, ist ein Vertrauensbeweis des Führers der Verwaltung zu erblicken. Es widerspricht daher dem Wesen der Abordnung und der Fürsorgepflicht, wenn die Heimatbehörde den mit ihr abgeschlossenen Dienstvertrag lediglich deshalb kündigt, weil ihr das Gefolgschaftsmitglied infolge der Abordnung seine Arbeitskraft nicht mehr zur Verfügung stellen kann.

(3) Ich ersuche hiernach, derartige Kündigungen zu unterlassen, und mache hierbei noch darauf aufmerksam, daß eine solche Kündigung, soweit es sich um Verwaltungen oder Betriebe mit mindestens zehn Beschäftigten handelt, nach § 22 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ.) vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) in Verbindung mit § 56 ff. des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45) eine Klage auf Widerruf der Kündigung rechtfertigen kann.

(4) Soweit im Einzelfalle Zweifel entstehen, ist meine Entscheidung, für den Bereich der Polizei die des RFSSuChdDtPol. im RMdI., einzuholen.

(5) Wegen der Entlassung abgeordneter Beamter vgl. den Runderlaß vom 29. Juli 1941.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

An die Obersten Reichsbehörden, den Preuß. Ministerpräsidenten, den Preuß. Finanzminister durch Abdruck.

zz 12)

Aufrundung der Stundenlöhne nach TO.B.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 1. Oktober 1941
(I a 6832/41; Reichsarbeitsblatt Heft 29 S. II 406). (Gilt nur für die im Geſchäftsbereich des Reichsarbeitsminiſterium beſchäftigten Arbeiter und Angeſtellten).

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 1. Oktober 1941
I a 6832/41.

Betr.: Aufrundung der Stundenlöhne nach der Tarifordnung B.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die Aufrundungsbestimmung in der DO. RAM. Nr. 22 Buchstabe a Abs. (5) Reichsarbeitsbl. 1940 S. I 68 ff.) allgemein, also auch bei weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern anzuwenden ist. Es soll dadurch erreicht werden, daß der Gesamtstundenlohn des Gefolgschaftsmitgliedes stets nur volle Rpf.-Beträge darstellt. So hat z. B. eine Reinmachefrau, deren Gesamtstundenlohn lediglich aus dem durch die Lohntabelle (Anlage 3 zur TO. B) festgesetzten Stundenlohn von 46,5 Rpf. besteht, bei 42stündiger Wochenarbeitszeit einen Wochenlohn in Höhe von 47 × 42 = 19,74 RM zu erhalten.

Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

zz 13)

Erholungsurlaub für beſchädigte Beamte ſowie für beſchädigte Angeſtellte und Arbeiter im öffentlichen Dienſt.

RdErl. d. RMdJ. zgl. i. N. d. OKW., d. RFM. u. d. RAM. v. 27. Oktober 1941
(II 3413 III/41-6460; RMBliV. S. 1911).

(1) Beschädigten Beamten darf auf Antrag zusätzlicher Erholungsurlaub gewährt werden, und zwar können erhalten:

schwerbeschädigte Beamte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. sowie Bezieher von Versehrtengeld nach den Stufen II oder III (§ 84 WFVG. vom 26. August 1938, RGBl. I S. 1077) einen Zusatzurlaub von 6 Werktagen,

beschädigte Beamte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 und weniger als 50 v. H. sowie Bezieher von Versehrtengeld nach der Stufe I einen solchen von 3 Werktagen.

(2) Schwerbeschädigten Beamten kann darüber hinaus ein weiterer Zusatzurlaub gewährt werden, wenn die Notwendigkeit hierfür durch das Zeugnis eines bei einer Reichs-, Landes- oder Gemeindebehörde beschäftigten Arztes bescheinigt wird.

(3) Diese Bestimmungen finden auf Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst entsprechende Anwendung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

An die Obersten Reichsbehörden, den Preuß. Ministerpräsidenten, den Preuß. Finanzminister durch Abdruck.

4
Überholt

zz 14)

Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienſt für 1941.

Erlaß des Reichsfinanzminiſters vom 11. November 1941
(P 2028 — 18 334 IV; RHaush. u. Beſ.Bl. S. 247).

Die Verordnung über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht vom 16. Dezember 1939 — RGBl. I S. 2425 oder RBB. S. 363 — ist im laufenden Jahr und künftig mit der Maßgabe anzuwenden, daß — beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — nur die Kinder berücksichtigt werden, die am 23. Dezember des Jahres das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Verordnung vom 16. Dezember 1939 findet auf Gefolgschaftsmitglieder, die nicht Reichsdeutsche oder Volksdeutsche sind, keine Anwendung.

Mein Erlaß vom 11. Dezember 1940 — P 2028 — 17137 IV — RBB. S. 299 1) — ist mit Ausnahme der Ziffer 6 auch im laufenden Jahr und künftig sinngemäß anzuwenden.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen der Beamten bei Feststellung der Bewilligungsgrenze für die Weihnachtszuwendungen (§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1939) mitzuberücksichtigen sind. Das gleiche gilt für Stellenzulagen bei nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern, auf die § 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung anzuwenden ist.

Der Kreis der Kinder, die nach der Verordnung zu berücksichtigen sind, ist enger gezogen als der Kreis der Kinder, für die nach § 6 Abs. 5 der TO. B vor der Änderung dieser Bestimmungen durch die Fünfzehnte Änderung der TO. B ein erhöhter Kinderzuschlag im Weihnachtsmonat zu zahlen war. Dieser Umstand ist jedoch bereits bei der Fünfzehnten Änderung der TO. B durch die Erhöhung des regelmäßigen Kinderzuschlags von sechs vom Hundert der Lohnbezüge auf 20 RM monatlich ausgeglichen worden.

In den Reichsgauen Wien, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg sind bei der Bereitstellung von Mitteln für Weihnachtszuwendungen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung vom 16. Dezember 1939 die Richtlinien zu beachten, die die Reichsverteidigungskommissare der Wehrkreise XVII und XVIII im Rahmen des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1939 erlassen werden.

zz 15)

Kein Doppelurlaub bei Tätigkeit in verſchiedenen Verwaltungen und Betrieben.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 6. Dezember 1941
(I a 8157/41; Reichsarbeitsblatt Heft 35/36 S. II 491).

Der Reichsarbeitsminister.
I a 8157/41.

Berlin, den 6. Dezember 1941.

An die Träger der Reichsversicherung, ihre Aufsichtsbehörden und Verbände.

Betr.: Vermeidung eines Doppelurlaubs bei Tätigkeit in verschiedenen Verwaltungen und Betrieben.

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst hat am 25. Oktober 1941 folgendes bekanntgegeben:

„Die Urlaubsbestimmungen der Tarifordnungen A und B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst sehen vor, daß jedes Gefolgschaftsmitglied in jedem Jahre nur einmal Anspruch auf einen bezahlten Urlaub hat. Bei einem Arbeitsplatzwechsel entsteht daher in der neuen Beschäftigungsstelle ein Urlaubsanspruch insoweit nicht, als das Gefolgschaftsmitglied für das Urlaubsjahr bereits Urlaub erhalten hat. Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß insbesondere beim Wechsel des Arbeitsplatzes infolge Dienstverpflichtung Gefolgschaftsmitglieder in den Genuß von Doppelurlaub gelangt sind, weil der Führer der Verwaltung oder des Betriebes nicht darüber unterrichtet war, daß der Dienstverpflichtete für das Urlaubsjahr bereits Urlaub in seinem Stammbetrieb erhalten hatte. Ich empfehle daher allen Führern von Verwaltungen und Betrieben, jedem ausscheidenden oder vorübergehend abzugebenden Gefolgschaftsmitglied eine Bescheinigung über den im laufenden Urlaubsjahr gegebenen oder nicht gegebenen Urlaub bzw. über seine Abgeltung auszustellen. Diese Urlaubsbescheinigung hat das Gefolgschaftsmitglied bei Abgabe seiner Arbeitspapiere der neuen Verwaltung oder dem neuen Betrieb unaufgefordert vorzulegen. Wird eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt, so bitte ich den Führer der Verwaltung oder des Betriebs, sich über die Erteilung des Urlaubs in der früheren Verwaltung oder dem früheren Betrieb zu vergewissern."

Ich ersuche, hiernach zu verfahren.

Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

---

1) **Anmerkung der Herausgeber:** Abgedruckt auf **Blatt** IV O 4 **Fortſetzung** 9 **Buchſtabe** zd)!

H2213-0545

H2213-0546

zz 16)

Entlohnung von Vertretern einberufener Angeſtellter im öffentlichen Dienſt.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 22. Dezember 1941
(III b 25773/41; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 2 Seite I 27).

Entlohnung von Vertretern einberufener Gefolgschaftsmitglieder im Angestelltenverhältnis.

Hier und da sind Zweifel laut geworden, ob meine Anordnung über die Entlohnung von Vertretern einberufener Gefolgschaftsmitglieder im Angestelltenverhältnis vom 7. November 1941 (Reichsarbeitsbl. S. I 510) [1]) auch im Bereich des öffentlichen Dienstes anzuwenden ist. Da im öffentlichen Dienst die Entlohnung von Vertretern einberufener Gefolgschaftsmitglieder bereits nach einheitlichen Richtlinien vorgenommen wird, bedarf es dort einer besonderen Regelung nicht mehr. Infolgedessen wird meine Anordnung vom 7. November 1941 auf die im öffentlichen Dienst beschäftigten Vertreter einberufener Gefolgschaftsmitglieder im Angestelltenverhältnis nicht anzuwenden sein.

zz 17)

Vergütungen für wirtſchaftlich auf ſich ſelbſt geſtellte ledige Angeſtellte unter 25 Jahren.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 22. Dezember 1941
(I a 8614/41; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 2 S. II 22).

Der Reichsarbeitsminister.
I a 8614/41.

Berlin, den 22. Dezember 1941.

An die Träger der Reichsversicherung, ihre Verbände und Aufsichtsbehörden.

Betr.: Vergütungen für wirtschaftlich auf sich selbst gestellte ledige Angestellte unter 25 Jahren.

(Vgl. Reichsarbeitsbl. [AN.] 1941 S. II 181.)

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen kann der Erlaß vom 7. Mai 1941 — I a 3121/41 — beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch auf Vollwaisen unter 25 Jahren angewendet werden, die an ihrem Beschäftigungsort nicht bei nahen Verwandten wohnen können.

Dagegen ist es nicht angängig, und zwar auch nicht in Ausnahmefällen, diesen Erlaß auf solche Angestellten zu erweitern, die zwar am Wohnsitz der Eltern beschäftigt sind, aber aus zwingenden persönlichen Gründen nicht bei den Eltern wohnen können.

Die Leiter der Versicherungsträger und ihrer Verbände ersuche ich, entsprechend zu verfahren.

Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

zz 18)

Anrechnung von Kinderzuſchlägen auf Ausgleichszulagen nach TO. B § 13 Abſ. 6.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 23. Dezember 1941
(I a 7801/41/II; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 2 S. II 23).

Der Reichsarbeitsminister.
I a 7801/41/II

Berlin, den 23. Dezember 1941.

Betr.: Anrechnung von Kinderzuschlägen auf Ausgleichszulagen nach TO. B § 13 Abs. 6.

Über die Anrechnung von Kinderzuschlägen auf die Ausgleichszulagen nach TO. B § 13 Abs. 6 hat der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst am 20. Oktober 1941 (Amtl. Mitteilungen 1941 S. 321) nachstehende Anordnung erlassen:

Hinsichtlich der Anwendung des § 13 Abs. 6 TO. B ist aus Anlaß der Neuregelung der Kinderzuschläge durch die von mir erlassene Tarifordnung zur Regelung der Kinderzuschläge vom 17. Januar 1941 (Reichsarbeitsbl. 1941 S. IV 188) die Frage aufgetaucht, ob erhöhte Kinderzuschläge auf die bisher gemäß § 13 Abs. 6 TO. B gewährte Ausgleichszulage anzurechnen sind, d. h. ob sich die bisherige Ausgleichszulage um den erhöhten Betrag der Kinderzuschläge vermindert. Die Auslegung der Frage ist entsprechend dem Wortlaut des § 13 Abs. 6 TO. B danach zu entscheiden, ob die Kinderzuschläge zu den Gesamtbezügen im Sinne der genannten Bestimmung gehören.

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Vgl. Abdruck auf Blatt XV N Fortſetzung 2 Ziffer 49!

Nach einer nunmehr erfolgten Entscheidung des Reichsarbeitsministers ist diese letztere Frage zu bejahen, d. h. die Erhöhung der Kinderzuschläge ist auf die Ausgleichszulage in vollem Umfange anzurechnen. In der Praxis ist bisher teilweise abweichend verfahren worden. Soweit danach die tarifliche Mindestbestimmung überschritten wurde, erteile ich insoweit zu diesem Verfahren nachträglich auf Grund des § 1 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2028) meine Zustimmung. Dagegen sind alle künftigen Vermehrungen der Kinderzuschläge (z. B. durch den Zuwachs weiterer Kinder) auf die Ausgleichszulagen anzurechnen, die in solchen Fällen somit in der Regel entsprechend der bisherigen Rechtslage in Fortfall kommen werden.

Ich ersuche, hiernach zu verfahren.

Soweit also die Dienststellen die Erhöhung der Kinderzuschläge auf etwaige Ausgleichszulagen nach TO. B § 13 Abs. 6 angerechnet haben, verbleibt es dabei. Ist die Anrechnung bisher noch nicht erfolgt, so kann einstweilen von der Anrechnung abgesehen werden; jedoch sind — neben anderen künftigen Lohnerhöhungen — alle künftigen Vermehrungen der Kinderzuschläge darauf anzurechnen.

Die Träger der Reichsversicherung und ihre Verbände ersuche ich, entsprechend zu verfahren.

Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

zz 19)

Entlohnung der Kraftwagenführer.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern vom 19. Januar 1942
(II b 113/42-7078; MBliV. S. 215).

Nachstehenden Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 8. Januar 1942 zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände,
sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 8. Januar 1942.
P 2200-17788 IV

(1) Ich erkläre mich im Einvernehmen mit dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst ADO. Nr. 2 zu § 13 TO. B.[1]) gemäß damit einverstanden, daß in ADO. Nr. 7 zum Lohngruppenverzeichnis (Anl. 2)[2]) der TO. B unter Buchst. a, b und c an Stelle von „4 Rpf“ jeweils „5 Rpf“ gesetzt wird.

(2) Dieser Erlaß ist mit Wirkung ab 18. Januar 1942 (Beginn der Lohnwoche) anzuwenden. Eine Änderung der ADO. behalte ich mir vor.

zz 20)

Lohnzuſchlag für die Keſſelreinigung.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern vom 6. Februar 1942
(II 6310/41-7072/1; MBliV. S. 300).

(1) Gemäß ADO. Nr. 1 zu § 5 TO. B[1]) erkläre ich mich damit einverstanden, daß den mit der Reinigung der Züge und Rauchkanäle von Zentralheizungsanlagen in Dienstgebäuden meines Geschäftsbereichs betrauten Verwaltungsarbeitern (Heizern) allgemein rückwirkend vom Beginn der diesjährigen Heizzeit (1. Oktober 1941) ab für jeden in Betrieb gewesenen Kessel für die Dauer der alljährlichen Heizzeit eine monatliche Schmutzzulage von 1 RM gewährt wird. Für Schmutzarbeiten anderer Art bleiben die Vorschriften der Nr. 27 der BDO. zur TO. B vom 14. November 1938 (MBliV. S. 1892) unberührt.

(2) Für den gemeindlichen Bereich gilt der Runderlaß vom 29. April 1939 (MBliV. S. 970) über besondere Lohnzulagen zu den TO. B-Löhnen.

(3) Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst hat dieser Regelung zugestimmt.

---

[1]) Vgl. RGBl. 1938 I S. 491.

[2]) **Anmerkung der Herausgeber**: Vgl. Blatt IV O 1 Fortſetzung 34 (Rückſeite)!

H2213-0547

H2213-0548

zz 21)

Krankenbezüge bei Dienſtunfällen von Angeſtellten im öffentlichen Dienſt.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern vom 24. März 1942
(II b 776/42—7014; MBliV. Seite 617).

(1) Nachstehenden Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 11. Februar 1942 zur Kenntnis und Beachtung.

(2) Auf Grund der Allgemeinen Dienstordnungen zu den Tarifordnungen im öffentlichen Dienst erkläre ich als „sonst zuständiger Reichsminister“ — zugleich unter Hinweis auf Abs. 2 des Übertragungserlasses vom 5. März 1940 (MBliV. S. 420) — für den gemeindlichen Bereich die zu der Regelung erforderliche Zustimmung und empfehle den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden, entsprechend zu verfahren.

(3) Als die für die Beamten gegenwärtig geltenden Vorschriften kommen § 107 DBG. in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des DBG. vom 21. Oktober 1941 (RGBl. I S. 646) und die Durchführungsverordnung „Zu § 107“ DBG. in der Fassung der Vierten Verordnung zur Durchführung des DBG. vom 12. November 1941 (RGBl. I S. 715) in Betracht.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

zz 22)

Allgemeine Anordnung für Gefolgſchaftsmitglieder in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die aus dem Wehrdienſt (Reichsarbeitsdienſt uſw.) zurückkehren. Vom 10. März 1942.

(Reichsarbeitsblatt Heft 9 Seite I 145).

Auf Grund des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) ordne ich folgendes an:

§ 1

Gefolgschaftsmitglieder in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die aus dem Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst (einschließlich des Kriegshilfsdienstes) entlassen werden, und deren Beschäftigungsverhältnis auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder Vereinbarung aufrechterhalten worden ist, haben sich unverzüglich nach ihrer Entlassung wegen Wiederaufnahme der Arbeit mit ihrer früheren Beschäftigungsstelle in Verbindung zu setzen.

§ 2

(1) Nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst steht den in § 1 genannten Gefolgschaftsmitgliedern, die außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes seit dem 1. September 1939 insgesamt mindestens 3 Monate Wehr- oder Reichsarbeitsdienst geleistet haben, eine Erholungszeit von vierzehn Kalendertagen (sog. Heimkehrurlaub) zu. Dies gilt nicht bei Entlassungen auf Grund einer Uk.-Stellung. Für Angehörige des Reichsarbeitsdienstes gilt es nur, soweit sie Wehrsold für die ersten 14 Tage nach der Entlassung erhalten.

(2) Absatz 1 gilt nach Beginn der allgemeinen Demobilmachung auch für diejenigen aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst zur Entlassung kommenden Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes, die den Wehr- oder Reichsarbeitsdienst innerhalb ihres ständigen Wohnsitzes geleistet haben.

(3) Während der Erholungszeit von 14 Kalendertagen wird das Gefolgschaftsmitglied von denselben Stellen und in derselben Weise abgefunden wie unmittelbar vor seiner Entlassung aus dem Wehrdienst oder Reichsarbeitsdienst.

(4) Während der Erholungszeit ist das Gefolgschaftsmitglied zur Aufnahme der Arbeit und der Führer der Verwaltung oder des Betriebes zur Beschäftigung des Gefolgschaftsmitgliedes nicht verpflichtet, wenn nicht zwischen dem Gefolgschaftsmitglied und dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

§ 3

Bei den in § 1 genannten Gefolgschaftsmitgliedern verringert sich für das laufende Urlaubsjahr der tarifliche Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht oder zum Reichsarbeitsdienst um ein Zwölftel; jedoch müssen mindestens 7 Kalendertage verbleiben. Bei einer Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betriebe von weniger als 3 Monaten im laufenden Urlaubsjahr steht dem Gefolgschaftsmitglied für dieses Jahr ein Urlaubsanspruch nicht zu.

H2213-0549

§ 4

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 dieser Anordnung gelten sinngemäß auch für die Gefolgschaftsmitglieder in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die nach Aufruf des Luftschutzes aus dem Sicherheits- und Hilfsdienst, Luftschutzwarndienst oder Flugmeldedienst oder nach Heranziehung zum langfristigen Notdienst ohne Begründung eines ihrem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses aus diesem entlassen werden, soweit sie von ihrer Dienststelle für die ersten 14 Tage nach der Entlassung die Barvergütung weiter erhalten.

§ 5

Für Soldaten, die für den Einsatz in der Verwaltung, im Verkehr oder in der Kriegswirtschaft einen sogenannten Arbeitsurlaub erhalten, gilt § 3 entsprechend. Ein Urlaubsanspruch besteht nicht, solange die Beschäftigung während des Arbeitsurlaubs drei Monate nicht erreicht.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 3 und 5 gelten nicht für Gefolgschaftsmitglieder, deren Urlaub sich nach der Urlaubsmarkenregelung richtet.

§ 7

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 an die Stelle meiner Anordnung vom 10. Januar 1941.[1]

zz 23) Überholt

Anordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Angeſtellten im öffentlichen Dienſt für das Urlaubsjahr 1942. Vom 11. April 1942.

(Reichsgeſetzblatt I Seite 168).

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 120) wird im Benehmen mit den übrigen Reichsministern der Erholungsurlaub der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Gebiet des Großdeutschen Reiches für das Urlaubsjahr 1942 wie folgt geregelt:

1. Erholungsurlaub wird nur gewährt, soweit die Kriegsverhältnisse dies zulassen.

2. Mehr als 21 Tage Erholungsurlaub werden für das Urlaubsjahr 1942 grundsätzlich nicht gewährt.

3. Beamten und Angestellten, die vor dem 1. April 1888 geboren sind, kann der Behördenchef Erholungsurlaub bis zu 31 Tagen gewähren, wenn er dies zur Erhaltung der Arbeitskraft des Urlaub Beantragenden für dringend erforderlich erachtet. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist nicht erforderlich.

4. Urlaubsreste aus dem Urlaubsjahr 1941 können bis zum 15. Mai 1942 übertragen werden. Bei der Berechnung der Urlaubsreste ist der im Urlaubsjahr 1941 erhaltene Urlaub in vollem Umfange auf den für das Urlaubsjahr 1941 zuständigen Urlaub anzurechnen.

5. Eine Abgeltung nicht erhaltenen Erholungsurlaubs findet in keinem Falle statt.

6. Vorschriften, die diesen Bestimmungen entgegenstehen, werden aufgehoben.

Unberührt bleiben jedoch die Sondervorschriften über Erholungsurlaub nach Entlassung aus dem Wehrdienst, über Erholungsurlaub für beschädigte Beamte und Angestellte und über Mindesturlaub bei Arbeiten mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung.

7. Diese Anordnung findet auf Beamte und Angestellte der Wehrmacht keine Anwendung.

8. Eine Lockerung der Bestimmung in Nr. 2 bleibt vorbehalten, falls die Kriegs- und Ersatzlage dies gestattet.

zz 24)

Angeſtellte und Arbeiter im ſtaatlichen Dienſt; hier: Aufſtieg während der Einberufung zum Wehrdienſt.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern vom 23. April 1942
(II b 887/42-7017; MBliV. Seite 769).

(1) Nach Nr. II des Runderlasses vom 4. Januar 1940 (MBliV. Seite 37) ist

a) beim Aufstieg von Angestellten in höhere Vergütungsgruppen darauf zu achten, daß zum Wehrdienst einberufene Kräfte nicht benachteiligt werden, und

b) eine Stelle offen zu halten, wenn ein zum Wehrdienst einberufener Angestellter bei Weiterbeschäftigung in der Dienststelle für den Aufstieg in erster Linie in Frage gekommen wäre.

(2) Hierbei ist von dem Grundsatz ausgegangen worden, daß ein Angestellter, der höher gestuft werden soll, die höher zu bewertende Tätigkeit auch ausüben muß.

(3) Bei der langen Dauer des Krieges läßt sich dieser Grundsatz ohne Benachteiligung der Kriegsteilnehmer nicht unter allen Umständen durchhalten.

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Streiche auf Blatt IV O 4 Fortſetzung 10 Buchſtabe zg als überholt!

(wird fortgesetzt)

H2213-0550

IV: Arbeitsverhältnis
O: Öffentlicher Dienst
4: Weitere Anordnungen zum Recht der Gefolgschaftsmitglieder.

Fortsetzung 21

Weglege Blatt IV O 4 Fortſetzung 21 vom 5. Auguſt 1942!
Streiche auf Blatt IV O 4 Fortſ. 13 Buchſtabe zv, deſſen Beſtimmung durch die Änderung der ADO. überholt iſt!

(4) Gegen den Aufstieg eines Angestellten in die höhere Vergütungsgruppe, in der sich die offen gehaltene Stelle befindet, sind hiernach keine Bedenken zu erheben, wenn eine unbedingte Gewähr dafür gegeben ist, daß das Gefolgschaftsmitglied die Tätigkeit in der Aufrückungsgruppe ohne weiteres ausüben könnte und das weitere Unterbleiben der Höherstufung offensichtlich eine unbillige Härte darstellen würde.

(5) Die Gewähr dafür, daß das Gefolgschaftsmitglied die Tätigkeit in der Aufrückungsgruppe ohne weiteres ausüben kann, wird in der Regel nur gegeben sein, wenn es bereits vor der Einberufung hinreichend lange eine Tätigkeit ausgeübt hat, die den Tätigkeitsmerkmalen der Aufrückungsgruppe entspricht, z. B. bei Abordnungen, Vertretungen usw. Ist dies nicht der Fall, so ist eine besonders eingehende Prüfung geboten.

(6) Soweit eine Höhergruppierung die Ablegung einer Prüfung voraussetzt, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. In solchen Fällen muß es dem Gefolgschaftsmitglied überlassen bleiben, bei seinem Truppenteil Urlaub zur Ablegung der Berufsprüfung zu beantragen.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Höhergruppierung besteht nicht.

(8) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für das Aufrücken eines Arbeiters in eine höhere Lohngruppe.

(9) Die Durchführung dieses Runderlasses obliegt den für die Höherstufung von Angestellten und Arbeitern in höhere Vergütungs⸗ (Lohn⸗) Gruppen allgemein zuständigen Dienststellen.

Zusatz für die Sicherheitspolizei: Dieser Runderlaß gilt nicht für die Angestellten und Arbeiter der Staatspolizei⸗ (Leit⸗) Stellen und für die Kriminalangestellten der Kriminalpolizei (Leit⸗) Stellen.

Zusatz für den Reichsstatthalter im Sudetengau: Auf den Bericht vom 20. Februar 1942 — I b 1: A 341/42.

zz 25)

Anordnung über die Mindeſtarbeitszeit für den öffentlichen Dienſt während des Krieges.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern vom 25. April 1942
(II a 1087/42-6450; MBliV. Seite 765; RArbBl. Heſt 14 Seite II 297).

Abgedruckt Blatt VI B 5 e Fortsetzung 1 Ziffer 5!

zz 26)

Stundenlohn für ungelernte weibliche Gefolgſchaftsmitglieder.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern vom 30. Juni 1942
(II 1924/42-7072/1; MBliV. Seite 1395).

(1) Der Stundenlohn für ungelernte weibliche Gefolgschaftsmitglieder beträgt nach Anl. 3 zur TO. B 75 v. H. des Vollohns für ein männliches Gefolgschaftsmitglied der Lohngruppe C. Ich ermächtige die Leiter der mir nachgeordneten öffentlichen Verwaltungen und Betriebe, für ihren Bereich diesen Stundenlohn in den Orten, in denen der ortsübliche Lohn für ungelernte weibliche Kräfte in der Privatwirtschaft höher ist als der Lohn nach Anl. 3 zur TO. B, mit Rückwirkung bis zu 3 Monaten höher festzusetzen. Der neue Lohn darf weder den tatsächlichen Lohn in der Privatwirtschaft noch 80 v. H. des Vollohns für ein männliches Gefolgschaftsmitglied der Lohngruppe C überschreiten. Wegen der Feststellung der Höhe des „ortsüblichen Frauenlohnes" verweise ich auf den RdErl. vom 18. Juli 1941 (MBliV. S. 1294).

(2) Der Stundenlohn für ungelernte weibliche Gefolgschaftsmitglieder beträgt bei Erhöhung auf 80 v. H.:

Örtliche Lohnstaffel	Stundenlohn in Rpf	Örtliche Lohnstaffel	Stundenlohn in Rpf
1 a	61,5	8	48
1 b	60	9	46,5
2 a	59	10	45
2 b	57,5	11	44
3	56	12	43
4	54,5	13	42,5
5	53	14	41,5
6	51	15	41
7	49,5	16	40

Beispiele:

a) In einem Dienstort der Ortslohnstaffel 1 b beträgt der Stundenlohn des männlichen Gefolgschaftsmitgliedes der Lohngruppe C 75 Rpf. Der Stundenlohn des ungelernten weiblichen Gefolgschaftsmitgliedes beträgt 56 Rpf. In der Privatwirtschaft wird allgemein ein Frauenlohn von 62 Rpf gewährt. Der Leiter der Verwaltungen und Betriebe kann den Stundenlohn des ungelernten weiblichen Gefolgschaftsmitgliedes auf $\frac{(80 \,.\, 75)}{100} = 60$ Rpf erhöhen.

b) In einem Dienstort derselben Ortslohnstaffel beträgt der ortsübliche Frauenlohn in der Privatwirtschaft 58 Rpf. Der Stundenlohn für ungelernte weibliche Gefolgschaftsmitglieder kann in diesem Falle nur bis zu diesem Betrage erhöht werden.

(3) Der Runderlaß vom 18. Dezember 1940 (MBliV. S. 2271) wird hierdurch aufgehoben.

Zusatz für die Dienststellen im Bezirk der Reichshauptstadt Berlin: Der durch den Runderlaß vom 18. Dezember 1940 für ungelernte weibliche Gefolgschaftsmitglieder am Dienstort Berlin festgesetzte Stundenlohn von 60 Rpf bleibt bestehen.

An die nachgeordneten Behörden.

zz 27)

Erholungsurlaub für beſchädigte Beamte ſowie für beſchädigte Angeſtellte und Arbeiter im öffentlichen Dienſt.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern zugleich im Namen des OKW., des Reichsminiſters der Finanzen und des Reichsarbeitsminiſters vom 11. Auguſt 1942 — II a 1621/42-6460 —; (MBliV. Seite 1665).

(1) In dem Runderlaß vom 27. Oktober 1941 (MBliV. S. 1911) [1] ist in den Abs. 1 und 3 u. a. bestimmt, daß beschädigten Beamten sowie Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 und weniger als 50 v. H. ein Zusatzurlaub von drei Werktagen gewährt werden kann.

(2) Dieser Urlaub darf in Erweiterung des Runderlasses vom 27. Oktober 1941 schon dann gewährt werden, wenn eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v. H. vorliegt.

zz 28)

Fürſorge für abgeordnete Dienſtkräfte.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern vom 6. Auguſt 1942
(V d 1138 III/IV/42-1310 E; Reichsarbeitsblatt Heft 28 Seite II 506).

Wiederholt habe ich darauf hingewiesen, daß die Heimatbehörden gegenüber abgeordneten Dienstkräften die ihnen obliegende Fürsorgepflicht nicht vernachlässigen dürfen, daß vielmehr die Benachteiligung dieser Kräfte unter allen Umständen vermieden werden muß. Vgl. insbesondere die RdErl. vom 23. Juli 1940 (MBliV. S. 1533) über die Behandlung der in die eingegliederten oder besetzten Gebiete abgeordneten Behördenbediensteten und vom 29. September 1941 (MBliV. S. 1761) über die Kündigung abgeordneter Angestellter und Arbeiter durch die Heimatbehörde. Diese Hinweise werden hiermit in Erinnerung gebracht. Es ist mit der Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten (des Führers der Verwaltung oder des Betriebes) grundsätzlich unvereinbar, abgeordneten Dienstkräften die Wohnung zu kündigen, die sie mit ihrer Familie als Dienstwohnung, als Werkdienstwohnung innehaben oder als Mietwohnung in einem Grundstück, das dem Dienstherrn gehört oder auf dessen Vermietung er Einfluß nehmen kann. Von Ausnahmefällen abgesehen, verdienen — namentlich im Hinblick auf den Aufbau der Verwaltung in den eingegliederten und besetzten Gebieten — die Belange des abgeordneten Beamten (Angestellten, Arbeiters) den Vorzug gegenüber dem an sich begreiflichen Wunsch des Dienstherrn, über eine solche Wohnung anderweit zu verfügen. Derartige Kündigungen haben demnach grundsätzlich so lange zu unterbleiben, bis der abgeordnete Beamte usw. an dem neuen Dienstort für sich und seine Familie ein geeignetes Unterkommen gefunden hat.

*

Der Reichsarbeitsminister.
I a 5822/42.

Berlin, den 16. September 1942.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 23. Juli 1940 (MBliV. S. 1533) ist nur an die nachgeordneten Dienststellen der allgemeinen inneren Verwaltung bekanntgegeben. Den Runderlaß des RMdI. vom 29. September 1941 (MBliV. S. 1761) habe ich mit meinem Erlaß vom 5. Dezember 1941 — I a 7243/41 — bekanntgegeben.

Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

H2213-0551

---

1) **Anmerkung der Herausgeber:** Abgedruckt auf Blatt IV O 4 Fortſ. 18 Buchſtabe zz 13!

H2213-0552

zz 29)

Gouvernementszulage.

Erlaß des **Reichsminiſters und Chefs der Reichskanzlei** und des **Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom** 28. **Auguſt 1942** (RK 12234 B — 26/27 (Z) AWA/WV (IVa) / 2090/42 g; (Reichshaushalts- und Beſoldungsblatt Seite 175).

Auf Grund der Anordnung des Führers vom 18. Oktober 1940 über die Herbeiführung einer aufeinander abgestimmten Abfindung der Angehörigen der Wehrmacht und ziviler Dienststellen in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze (RBB. S. 273) wird bestimmt:

I. Gouvernementszulage.

1. Den verheirateten deutschen Beamten, Angestellten und Soldaten, die bei Behörden und Dienststellen im Generalgouvernement verwendet werden, wird für die Dauer ihrer Verwendung eine besondere Zulage (Gouvernementszulage) gewährt.

2. Es erhalten die verheirateten Beamten, Angestellten und Soldaten der

Reisekostenstufe	I	monatlich	170.—	RM.
„	II	„	150.—	„ .
„	III	„	130.—	„ .
„	IV	„	110.—	„ .
„	V	„	90.—	„ .

Den Verheirateten stehen die Ledigen gleich, die gemäß § 10 Abs. 2 des Reichsbesoldungsgesetzes den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhalten. Beamte, Angestellte und Soldaten, die verwitwet oder geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben ist, erhalten die gleiche Zulage wie die verheirateten. Beamte, Angestellte und Soldaten, deren Ehe für nichtig erklärt worden ist, erhalten die Gouvernementszulage in gleicher Höhe wie die verheirateten, wenn sie gemäß Nr. 51 Abs. 3 der Besoldungsvorschriften den Wohnungsgeldzuschuß der Verheirateten erhalten.

Verheiratete Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten die Zulage nach der Reisekostenstufe V. Wenn sie als volle Arbeitskraft die Tätigkeit eines Beamten ausüben, wird ihnen die Zulage nach der Besoldungsgruppe gewährt, in der sie beim regelmäßigen Verlauf der Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

3. Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der Gouvernementszulage bei beiden Ehegatten gegeben, so wird die der Ehefrau zustehende Zulage nur insoweit gezahlt, als sie über den dem Ehemann zustehenden Satz hinausgeht.

4. Die Gouvernementszulage wird von dem Tage ab gewährt, an dem der Dienst im Generalgouvernement angetreten worden ist.

5. Die Zulage wird neben den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bezügen bis zu dem Tage gewährt, an dem das Dienstverhältnis bei der Behörde oder Dienststelle im Generalgouvernement beendet wird. Bei Dienstreisen, Krankheit und Urlaub, der unter Fortgewährung der Bezüge erteilt wird, tritt eine Kürzung der Zulage nicht ein. Neben Beschäftigungsvergütung, Kommandovergütung oder Trennungsentschädigung wird die Gouvernementszulage nicht gewährt.

6. Wird ein verheirateter Beamter, Angestellter oder Soldat, der Gouvernementszulage bezieht, nach einem anderen Ort innerhalb des Generalgouvernements versetzt oder abgeordnet, so wird die Gouvernementszulage neben Beschäftigungsvergütung, Kommandovergütung und Trennungsentschädigung weitergewährt.

Wird ein verheirateter Beamter, Angestellter oder Soldat, der Gouvernementszulage bezieht, nach einem Ort außerhalb des Generalgouvernements versetzt oder abgeordnet, so wird die Zulage bis zu dem Tage weitergewährt, an dem er auf dienstliche Anordnung seinen Umzug nach dem neuen Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort durchgeführt hat.

7. Die Gouvernementszulage wird als Aufwandsentschädigung gewährt und unterliegt nicht den Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen.

8. Ein Rechtsanspruch auf die Gouvernementszulage besteht nicht.

9. Verheiratete Angehörige der Wehrmacht, die bisher ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Generalgouvernements hatten, erhalten die Zulage nur, wenn sie auf dienstliche Anordnung ihren Umzug nach dem Generalgouvernement durchgeführt haben.

10. Nicht vollbeschäftigte verheiratete Angestellte erhalten die Gouvernementszulage zu dem Teil, der dem Maß ihrer Beschäftigung entspricht.

11. Auf verheiratete deutsche Lohnempfänger finden die Nummern 1 bis 8 und 10 entsprechende Anwendung.

II. Verpflegungs- und Mietzuschuß.

1. Den ledigen deutschen Beamten und Angestellten, die bei Behörden und Dienststellen im Generalgouvernement verwendet werden, werden für die Dauer ihrer Verwen-

dung Zuschüsse zur Verbilligung ihrer Verpflegung und ihrer Aufwendungen für Wohnungsmiete gewährt.

2. Der Verpflegungszuschuß beträgt für alle Beamten und Angestellten einheitlich 25.— RM monatlich.

Der Zuschuß zur Wohnungsmiete beträgt für Beamte und Angestellte der

Reisekostenstufe	I	monatlich	65.— RM,
„	II	„	65.— „ ,
„	III	„	55.— „ ,
„	IV	„	45.— „ ,
„	V	„	35.— „ .

3. Die Zuschüsse werden von dem Tage an gewährt, an dem der Dienst im Generalgouvernement angetreten worden ist.

4. Die Zuschüsse werden neben den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bezügen bis zu dem Tage gewährt, an dem der Beamte das Dienstverhältnis bei der Behörde oder Dienststelle beendet. Bei Dienstreisen, Krankheit und Urlaub, der unter Fortgewährung der Bezüge erteilt wird, tritt eine Kürzung der Zuschüsse nicht ein. Neben Beschäftigungsvergütung, Trennungsentschädigung oder Gouvernementszulage werden die Zuschüsse nicht gewährt.

5. Die Zuschüsse werden als Aufwandsentschädigung bewilligt und unterliegen nicht den Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen.

6. Ein Rechtsanspruch auf die Zuschüsse besteht nicht.

7. Auf ledige nichtbeamtete deutsche Gefolgschaftsmitglieder, die bei Behörden und Dienststellen des Generalgouvernements im Lohnverhältnis verwendet werden, findet die Regelung unter Ziffer 1 bis 6 entsprechende Anwendung.

8. Nicht vollbeschäftigte ledige nichtbeamtete deutsche Gefolgschaftsmitglieder erhalten die Zuschüsse zu dem Teil, der dem Maß ihrer Arbeitsleistung entspricht.

III.

Die vorstehenden Anordnungen treten mit Wirkung vom 1. Mai 1942 in Kraft.

zz 30)

Aufſtieg von Tarifangeſtellten während der Einberufung zum Wehrdienſt.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 2. September 1942
(I a 3772/42; Reichsarbeitsblatt Heft 26 Seite II 484).

Beim Aufstieg von Angestellten in höhere Vergütungsgruppen ist darauf zu achten, daß zum Wehrdienst einberufene Kräfte nicht benachteiligt werden. Der Grundsatz, daß ein Angestellter, der höhergruppiert werden soll, die höher zu bewertende Tätigkeit auch wirklich ausüben muß, läßt sich bei der langen Dauer des Krieges ohne Benachteiligung der Kriegsteilnehmer nicht unter allen Umständen aufrechterhalten. Gegen den Aufstieg eines zum Wehrdienst einberufenen Angestellten in die höhere Vergütungsgruppe innerhalb des geltenden Stellenplans oder der zugewiesenen Stellenzahl will ich hiernach keine Bedenken erheben, wenn eine Gewähr dafür gegeben ist, daß der Angestellte die Tätigkeit in der Aufrückungsgruppe ohne weiteres ausüben könnte und das weitere Unterbleiben der Höhergruppierung eine unbillige Härte darstellen würde. Die Gewähr dafür, daß das Gefolgschaftsmitglied die Tätigkeit in der Aufrückungsgruppe ohne weiteres ausüben kann, wird in der Regel nur gegeben sein, wenn es bereits vor der Einberufung hinreichend lange eine Tätigkeit ausgeübt hat, die den Tätigkeitsmerkmalen der Aufrückungsgruppe entspricht, z. B. bei Abordnungen, Vertretungen usw. Ist das nicht der Fall, so ist eine besonders eingehende Prüfung geboten. Ein Rechtsanspruch auf Höhergruppierung besteht nicht. Es ist auch eine Stellenvermehrung oder Stellenumwandlung aus diesem Anlaß nicht angängig.

Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

zz 31)

Bezüge der nichtbeamteten Gefolgſchaftsmitglieder im öffentlichen Dienſt bei Einberufung zur Wehrmacht.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 3. September 1942
(I a 5868/42; Reichsarbeitsblatt Heft 26 Seite II 484).

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat in teilweiser Änderung seiner Erlasse vom 26. August 1939 — A 5401 — 47/39 IV — und vom 9. September 1939 — P 2100 — 17986 IV (Reichsbesoldungsbl. 1939 S. 212 und 238) im Reichsbesoldungsbl. 1942 S. 154 Nr. 4048 folgenden Erlaß vom 12. Juli 1942 — A 5401 — 2037 IV — bekanntgegeben.

„1. Die in den beiden Erlassen näher bezeichneten Bezüge können an Gefolgschaftsmitglieder, die nach dem 31. Juli 1942 zum Wehrdienst einberufen werden, nur dann weitergezahlt werden, wenn das Gefolgschaftsmitglied unmittelbar vor seiner Einberufung zum Wehrdienst ununterbrochen ein Jahr im öffentlichen Dienst beschäftigt war.

An Gefolgschaftsmitglieder, die nach dem 31. Juli 1942 zum Wehrdienst einberufen werden und noch nicht ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, können die Dienstbezüge (Hinweis auf Reichsbesoldungsbl. 1939 S. 212 und 238) für so viel volle Monate oder Lohnzeiträume weitergezahlt werden, als sie unmittelbar vor der Einberufung zum Wehrdienst ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt waren.

H2213-0553

H2213-0554

2. Die Regelung unter Ziffer 1 gilt nur für verheiratete und ledige Gefolgschaftsmitglieder, die den verheirateten gemäß Nr. 10 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. vom 31. August 1939 in der Fassung vom 27. November 1939 gleichgestellt sind.

3. Allen übrigen ledigen Gefolgschaftsmitgliedern kann nur die Hälfte der Bezüge gemäß Ziffer 1 gezahlt werden.

4. Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die vor dem 1. August 1942 zum Wehrdienst einberufen sind, bewendet es bei der bisherigen Regelung.

5. In Fällen, in denen Gefolgschaftsmitglieder vor Einberufung zum Wehrdienst durch eigenes Verschulden Anlaß zur Entlassung gaben, die Entlassung aber wegen Einberufung zum Wehrdienst nicht durchgeführt werden konnte, sind die Dienstbezüge während des Wehrdienstes nicht weiterzuzahlen."

Die Träger der Reichsversicherung und ihre Verbände bitte ich, diesen Erlaß, der das Fortgewähren der Dienstbezüge während der Einberufung zum Wehrdienst bei Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder regelt, die nach dem 31. Juli 1942 zum Wehrdienst einberufen worden sind oder werden, entsprechend anzuwenden. Mein Erlaß vom 3. Februar 1941 — II a 17126/40 — (Reichsarbeitsbl. [AN.] S. II 81) wird hierdurch nicht berührt. Ihre Ermächtigung, die Bezüge der zur Wehrmacht einberufenen nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder weiterzuzahlen, erstreckt sich bei Einberufungen, die nach dem 31. Juli 1942 erfolgen, nur in Grenzen des vorstehenden Rahmens, der gegenüber der bisher geltenden Regelung eingeschränkt ist.

Nr. 10 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. vom 31. August 1939 (Reichsbesoldungsbl. 1939 S. 236) in der Fassung vom 27. November 1939 (Reichsbesoldungsbl. 1939 S. 335) hat folgenden Wortlaut:

„Den Verheirateten wird der Unverheiratete gleichgestellt, der im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grade, Verschwägerten bis zum 2. Grade, an Kindes Statt angenommenen Kindern oder Pflegekindern, Adoptiv= oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewährt. Dabei bestimmt sich der Grad der Verwandtschaft nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten und der Grad der Schwägerschaft nach dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft (§§ 1589, 1590 BGB.).

Bei geschiedenen Wehrmachtangehörigen können die Ausgleichsbeträge nach den Sätzen für Verheiratete berechnet werden, wenn sie ihrer geschiedenen Frau oder Kindern aus der geschiedenen Ehe Unterhalt gewähren oder wenn sie einen eigenen Hausstand weiterführen; andernfalls sind die Ausgleichsbeträge für Ledige zu berechnen. Dies gilt auch für Wehrmachtangehörige, deren Ehe für nichtig erklärt worden ist.

Bei verwitweten Wehrmachtangehörigen können die Ausgleichsbeträge nach den Sätzen für Verheiratete berechnet werden, wenn sie ehelichen Kindern, an Kindes Statt angenommenen Kindern oder Stiefkindern oder Pflegekindern Unterhalt gewähren oder wenn sie einen eigenen Hausstand weiterführen; im übrigen sind die Ausgleichsbeträge für Ledige zu berechnen."

zz 32)

Änderungen der ADO. für Geſolgſchaftsmitglieder im öffentlichen Dienſt.

Erlaß des Reichsminiſters der Finanzen vom 4. September 1942
(P 2100—106 50 IV; Reichshaushalts= und Beſoldungsblatt Seite 165 — Auszug —).[1]

Anträge, die auf Genehmigung einer Abweichung von den Tarif= oder Dienstordnungsbestimmungen auf Grund der unten aufgeführten Abriegelungsbestimmungen abzielen, werden während des Krieges nicht mehr bearbeitet:

TO. A:
ADO. Nr. 4 zu § 2 TO. A,
ADO. zu § 6 TO. A
  (bisher ADO. Nr. 2 zu § 6 TO. A),
ADO. zu § 7 TO. A,
ADO. Nr. 3 zu § 8 TO. A,
ADO. zu § 9 TO. A
  (bisher ADO. Nr. 1 zu § 9 TO. A),
ADO. Nr. 8 zu § 11 TO. A,
ADO. Nr. 2 zu § 12 TO. A,
ADO. Nr. 14 zu § 16 TO. A,

TO. A:
ADO. Nr. 5 zu § 20 TO. A
  (bisher ADO. Nr. 11 zu § 20 TO. A),
ADO. Nr. 14 zu § 22 TO. A,

TO. B:
ADO. Nr. 3 zu § 4 TO. B,
ADO. Nr. 3 zu § 5 TO. B,
ADO. Nr. 2 zu § 8 TO. B,
ADO. Nr. 2 zu § 9 TO. B,
ADO. Nr. 8 zu § 18 TO. B,
ADO. Nr. 14 zu § 20 TO. B,
ADO. Nr. 8 zu § 21 TO. B,

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Die Änderungen zu den Dienſtordnungen ſind in den Dienſtordnungen im Abſchnitt IV O 1 eingearbeitet.

zz 33)

Arbeitszeit im Röntgen= und Laboratoriumsdienſt.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 30. September 1942
(I a 6206/42; RArbBl. Heft 29 Seite II 519).

Die Schutzvorschriften über die Höchstarbeitszeit für die im Röntgen= und Laboratoriumsdienst beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder (Kr. T. § 4 — RBesBl. 1940 S. 13 —, GDO. VTr. zur Kr. T. Nr. 5 — Reichsarbeitsbl. (AN.) 1942 S. II 418 — und GDO. VTr. zur TO. A Nr. 5 Abs. 2 in der Fassung vom 7. September 1942 — Reichsarbeitsbl. (AN.) 1942 S. II 485) werden durch die Anordnung über die Mindestarbeitszeit für den öffentlichen Dienst während des Krieges vom 10. April 1942 (Reichsarbeitsbl. [AN.] 1942 S. II 297) nicht berührt.

zz 34)

Haftung beim Führen von Dienſtkraftwagen.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern vom 4. November 1942
(V a 733/42-1800; MBliV. Spalte 2087).

(1) Der gegenwärtige Mangel an berufsmäßigen Kraftfahrern bringt es mit sich, daß bei den öffentlichen Dienststellen Dienstkraftwagen auch von anderen, im Besitze eines Führerscheins befindlichen Dienstkräften der Behörde geführt werden. Die Übernahme des mit der Führung eines Dienstkraftwagens verbundenen erhöhten Haftungsrisikos kann aber einer Dienstkraft dann nicht ohne weiteres zugemutet werden, wenn das Kraftfahren nicht zu ihren dienstlichen Obliegenheiten gehört. Die Frage einer Freistellung solcher Dienstkräfte von diesem Haftungsrisiko ist vor allem bei den Dienstkraftwagen des Deutschen Reiches aufgetaucht, da das Deutsche Reich seine Dienstkraftwagen weder gegen Haftpflicht= noch gegen Kaskoschäden versichert und auch künftig nicht versichern wird. Der RFM. hat sich nun damit einverstanden erklärt, daß in denjenigen Fällen, in denen das Kraftfahren nicht zu den dienstlichen Obliegenheiten von Dienstkräften gehört, ihnen zugesichert wird, daß sie im Falle eines grob= oder leichtfahrlässig verursachten Schadens, jedoch nicht bei Vorsatz, von der Haftung für Eigenschäden des Reiches und für Drittschäden freigestellt werden. Diese Regelung gilt nicht für Dienstkräfte, zu deren dienstlichen Obliegenheiten das Kraftfahren gehört, also insbesondere nicht für eigens zu diesem Zweck eingestellte Dienstkräfte. Bei der Entscheidung, ob das Kraftfahren zu den dienstlichen Obliegenheiten gehört, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Ich ersuche diejenigen Gemeinden (GV. und Zweckverbände), deren Dienstkräfte nicht durch Abschluß von Haftpflicht= und Kaskoversicherungen gegen das Risiko der Inanspruchnahme durch den Dienstherrn aus Anlaß von Eigen= oder Drittschäden beim Führen von Kraftfahrzeugen geschützt sind, entsprechend zu verfahren.

zz 35)

Weihnachtszuwendungen für Kinder der Einberufenen.

Runderlaß des **Reichsminiſters des Innern** und des **Reichsfinanzminiſters vom 19. November 1942**
(V f 840/42 - 7900 u. LG 4085 - 1141 I A; MBliV. Spalte 2200).

A. I. Die VO. über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht vom 16. Dezember 1939 (RGBl. I Seite 2425) ist im laufenden Jahr und künftig mit der Maßgabe anzuwenden, daß — beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — die Kinder berücksichtigt werden, die am 23. Dezember des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Erlaß des RFM. vom 11. November 1941, RBB. Seite 247).

II. Auf Grund des Erlasses des RAM. vom 11. Dezember 1940 (MBliV. Spalte 2229) erhalten Weihnachtszuwendungen auch die folgenden Personen:

1. Gemäß §§ 1 bis 4 der VO. vom 16. Dezember 1939 Beamte, Angestellte und Arbeiter, die aus dem öffentlichen Dienst zum Notdienst oder zur Dienstleistung im Luftschutzwarndienst oder Sicherheits= und Hilfsdienst oder Flugmeldedienst (§ 23 der Ersten Durchf.=VO. zum Luftschutzgesetz herangezogen sind,
2. unter sinngemäßer Anwendung des § 2 der VO., die nicht unter Ziffer 1 fallenden Personen, die unter Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses zum langfristigen Notdienst herangezogen sind.

III. Soweit eine Weihnachtszuwendung gemäß den §§ 1 bis 4 der VO. vom 16. Dezember 1939 oder gemäß Abschnitt A II dieses Runderlasses gezahlt wird, entfällt die Gewährung einer Weihnachtszuwendung gemäß § 5 der VO. vom 16. Dezember 1939 in Verbindung mit Abschnitt B dieses Runderlasses.

B. Auf Grund des § 5 der VO. vom 16. Dezember 1939 und des § 6 des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFUG.) vom 26. Juni 1940 (RGBl. I Seite 911) ordnen wir zur Ergänzung und Ausführung des § 5 der Verordnung vom 16. Dezember 1939 das Folgende an:

I. Personenkreis.

1. Den zur Wehrmacht Einberufenen (§ 5 der VO. vom 16. Dezember 1939) werden gleichgestellt:

a) die zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht Einberufenen und die in § 1 Abs. 2 der EFU.=DV. vom 26. Juni 1940 (RGBl. I Seite 912) genannten Längerdienenden des männlichen Reichsarbeitsdienstes;

H2213-0555

H2213-0556

b) die zum Luftschutzwarndienst oder Sicherheits- und Hilfsdienst oder zu dem unter § 23 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzgesetz fallenden Teil des Flugmeldedienstes einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen;

c) die auf Grund der Notdienst-VO. vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1441) ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses zum langfristigen Notdienst herangezogenen Notdienstpflichtigen;

d) die einberufenen Angehörigen der Waffen-ϟϟ (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 EFU.-DV.);

e) die einberufenen Angehörigen der Techn. Wehrwirtschaftseinheiten (§ 30 Absatz 1 Nr. 4 EFU.-DV.);

f) die einberufenen nichtmilitärischen Angehörigen der TR.- Heerestransport-) Einheiten des NSKK. (§ 30 Abs. 1 Nr. 4 a EFU.-DV. in der Fassung der VO. vom 27. April 1942, RGBl. I Seite 248);

g) die in die Freiw. Krankenpflege für Zwecke der Wehrmacht eingestellten Personen, soweit sie nicht Wehrmachtangehörige sind (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 EFU.-DV.), es sei denn, daß sie auf Grund der Notdienst-VO. unter Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen sind und nach der Dienstordnung für Krankenschwestern usw. (HVBl. B 1941 (S. 415, 427) entlohnt werden;

h) die in § 30 Abs. 2 EFU.-DV. in der Fassung der VO. vom 25. Oktober 1940 (RGBl. I Seite 1397) genannten Personen;

i) aus Gründen der Luftgefährdung oder anläßlich von Fliegerschäden Umquartierte, die auf Grund des 11. Runderlasses über die Ausführung des Räumungsfamilienunterhalts vom 25. Juli 1942 (MBliV. Spalte 1567) für den Monat Dezember laufend Räumungsfamilienunterhalt erhalten;

k) Rückgeführte aus dem ehemaligen Freimachungsgebiet im Westen, die am Bergungsort geblieben oder in die Heimat zurückgekehrt sind, soweit sie für den Monat Dezember laufend Räumungsfamilienunterhalt erhalten;

l) Empfänger von Umstellungsbeihilfe nach Abschnitt A oder E des Runderlasses über Umstellungsbeihilfen für Opfer des gegenwärtigen Krieges vom 28. Februar 1941 (MBliV. Spalte 390).

2. Berechtigt sind die folgenden Angehörigen des zur Wehrmacht Einberufenen oder Gleichgestellten (B I 1), die am 23. Dezember des Jahres das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

a) die ehelichen oder für ehelich erklärten und die vor dem Einstellungstage an Kindes Statt angenommenen Kinder der Einberufenen (oder Gleichgestellten), ferner die mit der Ehefrau des Einberufenen (oder Gleichgestellten) zusammenlebenden Stiefkinder des Einberufenen (oder Gleichgestellten), es sei denn, daß für letztere aus dem Rechte des leiblichen Vaters eine Weihnachtszuwendung gezahlt wird;

b) uneheliche Kinder des Einberufenen (oder Gleichgestellten), wenn dessen Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung feststeht.

c) Enkel- und Pflegekinder des Einberufenen (oder Gleichgestellten), wenn dieser bis zum Einstellungstage ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ernährer des Kindes gewesen ist und er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat.

II. Voraussetzungen der Weihnachtszuwendung nach § 5 Absatz 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1939.

1. Soweit nicht eine Weihnachtszuwendung nach den §§ 1 bis 4 der VO. vom 16. Dezember 1939 oder Abschnitt A II dieses Runderlasses gezahlt wird, wird für jedes Kind (B I 2) eines zur Wehrmacht Einberufenen oder eines Gleichgestellten (B I 1), für das laufend Einsatz- oder Räumungsfamilienunterhalt gezahlt wird, der Familienunterhalt für Dezember um eine Weihnachtszuwendung von 8 RM erhöht, wenn der allgemeine Familienunterhalt (§ 9 EFU.-DV.) zuzüglich einer etwaigen Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebes oder freien Berufs (Nr. 122 B des Runderlasses vom 5. Mai 1942, MBliV. Spalte 817) für Dezember — ohne Kinderzuschläge — nicht mehr als 300 RM beträgt.

2. Wird Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes oder freien Berufs (Nr. 122 A des Runderlasses vom 5. Mai 1942) oder Pauschwirtschaftsbeihilfe (Nr. 123 aaO.) oder — ohne daß laufend allgemeiner Familienunterhalt gezahlt wird — Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebes oder freien Berufs (Nr. 122 B aaO.) gezahlt, so ist eine Weihnachtszuwendung nur unter den Voraussetzungen des Abschnittes B III zu gewähren.

3. Wird nur die Beihilfe nach Nr. 27 Abs. 2 des Runderlasses vom 5. Mai 1942 (MBliV. Spalte 817) oder die Beihilfe für landwirtschaftliche Familienbetriebe (Nr. 135 a des Runderlasses vom 5. Mai 1942) gewährt, so ist eine Weihnachtszuwendung nicht zu gewähren.

4. Räumungsfamilienunterhalt.

a) Bei der Prüfung, ob der Räumungsfamilienunterhalt für Dezember den Betrag von 300 RM nicht übersteigt, bleiben zusätzliche laufende Beihilfen (Nr. 21 des Elften Runderlasses vom 25. Juli 1942, MBliV. Spalte 1567, Nr. 1 des Vierten Runderlasses vom 30. November 1939, MBliV. Spalte 2425) außer Ansatz.

b) Werden nur Leistungen für Mehrausgaben (Nr. 3 des Elften Runderlasses vom 25. Juli 1942) oder nur die Beihilfe aus Billigkeitsgründen (Nr. 22 des 11. Runderlasses vom 25. Juli 1942, Nr. 2 des Vierten Runderlasses vom 30. November 1939) gewährt, so ist eine Weihnachtszuwendung nicht zu gewähren.

5. Umstellungsbeihilfe.

a) Besteht die Umstellungsbeihilfe nach Abschnitt A oder E des Runderlasses vom 28. Februar 1941 (MBliV. Spalte 390) in der Gewährung allgemeinen Familienunterhalts (B II 1), so wird jedes Kind, für das laufend Umstellungsbeihilfe gewährt wird, die Umstellungsbeihilfe für Dezember um eine Weihnachtszuwendung von 8 RM erhöht, wenn die tatsächlich gezahlte Umstellungsbeihilfe (allgemeiner Familienunterhalt zuzüglich einer etwaigen Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebes oder freien Berufs) zuzüglich der tatsächlich gezahlten Gesamtversorgung für Dezember — ohne Kinderzuschläge der Umstellungsbeihilfe — nicht mehr als 300 RM beträgt.

b) Besteht die Umstellungsbeihilfe in der Gewährung von Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes oder freien Berufs oder von Pauschwirtschaftsbeihilfe oder — ohne daß laufend allgemeiner Familienunterhalt als Umstellungsbeihilfe gezahlt wird — in der Gewährung von Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebes oder freien Berufs, so ist eine Weihnachtszuwendung nur unter den Voraussetzungen des Abschnitts B III zu gewähren.

III. Voraussetzungen der Weihnachtszuwendung nach § 5 Absatz 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1939.

Soweit nicht eine Weihnachtszuwendung nach den §§ 1 bis 4 der Verordnung vom 16. Dezember 1939 oder Abschnitt A II dieses Runderlasses gezahlt wird und soweit die Voraussetzungen für die Gewährung einer Weihnachtszuwendung gemäß § 5 Absatz 1 der VO. nicht vorliegen, wird für jedes Kind (B I 2) eines zur Wehrmacht Einberufenen oder eines Gleichgestellten (B I 1) eine Weihnachtszuwendung von 8 RM nach den folgenden Vorschriften gewährt:

1. (1) Die Gewährung der Weihnachtszuwendung nach § 5 Absatz 2 der Verordnung setzt voraus, daß dem Kinde ein laufender allgemeiner Familienunterhalt nicht gewährt wird. Dem gleichgestellt sind die Tatbestände in Abschnitt B II 2 und B II 3 b.

(2) Ist ein Soldat nach Nr. 31 c des Runderlasses vom 5. Mai 1942 (MBliV. Spalte 817) verwendet oder beurlaubt und wird seinen Kindern für den Monat Dezember kein laufender Familienunterhalt mehr gewährt, so erhalten die Kinder eine Weihnachtszuwendung nach § 5 Absatz 2 der Verordnung, soweit nicht der Betriebsführer des beurlaubten oder verwundeten Soldaten eine mindestens gleich hohe Weihnachtszuwendung gewährt; bei Stellung des Antrages ist durch eine Bescheinigung des Betriebsführers nachzuweisen, daß eine Weihnachtszuwendung nicht oder in geringerer Höhe als 8 RM gewährt wird.

2. Die Weihnachtszuwendung nach § 5 Absatz 2 der VO. wird nur gewährt, wenn das Einkommen des Einberufenen (oder Gleichgestellten) die nachstehenden Beträge nicht übersteigt:

a) Der Einberufene (oder Gleichgestellte) war für das dem Einstellungstage vorangehende Kalenderjahr zur Einkommensteuer zu veranlagen: wenn das (nicht abgerundete) Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes des Einberufenen in diesem Kalenderjahr nicht mehr als 3000 RM betragen hat;

b) der Einberufene (oder Gleichgestellte) war für das dem Einstellungstage vorangehende Kalenderjahr nicht zur Einkommensteuer zu veranlagen: wenn die Bruttobezüge des Einberufenen im letzten Monat vor dem Einstellungstage nicht mehr als 300 RM oder — z. B. bei schwankendem Einkommen — in diesem Kalenderjahr zusammen nicht mehr als 3600 RM betragen haben. In den Fällen des Abschnittes B I 1 h tritt an die Stelle des Einstellungstages der 1. September 1939, bei den aus Gründen der Luftgefährdung oder anläßlich von Fliegerschäden Umquartierten (B I 1 i) der Zeitpunkt der Umquartierung, bei Rückgeführten (B I 1 k) der Zeitpunkt der Freimachung, bei Personenbeschädigten (B I 1 l) der Tag des Eintritts des Personenschadens.

c) Kann in den Fällen des Abschnittes B I 1 h, i, k und l ein Nachweis des Einkommens nicht erbracht werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

3. Die Gewährung der Weihnachtszuwendung nach § 5 Absatz 2 der VO. ist von der Stellung eines Antrages abhängig. Der Antrag kann von dem Einberufenen (oder Gleichgestellten), seiner Ehefrau oder dem gesetzlichen Vertreter des Kindes bei dem Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk das Kind wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält, oder bei dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde **bis zum 31. Januar 1943** (entsprechend in den folgenden Jahren) gestellt werden. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Bei Stellung des Antrages ist glaubhaft zu machen, daß die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen und daß das Kind, für das die Weihnachtszuwendung beantragt wird, am Leben ist.

4. Über den Antrag entscheidet der Leiter des Stadt- oder Landkreises (Ziffer 3 Satz 2); seine Entscheidung ist endgültig. Er regelt die Auszahlung.

H2213-0557

H2213-0558

Weglege Blatt IV O 4 Fortſetzung 25 vom 20. Februar 1943!

IV. Kosten.

1. Die nach § 5 Absatz 1 der VO. vom 16. Dezember 1939 ausgezahlten Weihnachtszuwendungen sind Familienunterhalt. Für die Kostentragung und das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften.

2. Die nach § 5 Absatz 2 der VO. vom 16. Dezember 1939 ausgezahlten Weihnachtszuwendungen werden den Stadt- und Landkreisen vom Reiche ganz erstattet. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig. Das Verfahren richtet sich nach den für den Familienunterhalt geltenden allgemeinen Vorschriften (Nr. 155 ff. des Runderlasses vom 5. Mai 1942).

V. Der Runderlaß gilt auch für die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an Kinder von einberufenen deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren.

VI. Der Runderlaß gilt auch für die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an im Ausland lebende Kinder von Einberufenen oder Gleichgestellten (Nr. 32 des Runderlasses vom 5. Mai 1942, MBliV. Spalte 817).

VII. Weihnachtszuwendungen werden nur gewährt, wenn der Einberufene (oder Gleichgestellte) und das Kind deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige sind.

zz 36)

Bezüge der nichtbeamteten Gefolgſchaftsmitglieder im öffentlichen Dienſt bei Einberufung zur Wehrmacht.

(Erlaß des RMF. vom 3. Oktober 1942 — A 5401 — 2099 IV — RBeſBl. Seite 201 Nr. 4095.)

Zur Vermeidung von Zweifeln bemerke ich:

1. Bei der Ermittlung der einjährigen ununterbrochenen Beschäftigung im öffentlichen Dienst im Sinn meines Erlasses vom 12. Juli 1942 (RBesBl. Seite 154) ist die Zeit eines Lehrverhältnisses nicht mitzuberücksichtigen.

2. Ein „voller Monat“ im Sinn der Nr. 1 Abs. 2 meines Erlasses vom 12. Juli 1942 braucht nicht ein Kalendermonat zu sein. Die Frist ist in sinngemäßer Anwendung des § 187 Abs. 2 und § 188 BGB. zu berechnen.

Beispiel: Ein am 7. Januar 1942 eingetretenes Gefolgschaftsmitglied wird am 11. August 1942 zum Wehrdienst einberufen. Das Gefolgschaftsmitglied ist sieben volle Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt (7. Januar 1942 bis 6. August 1942).

3. Dem in dem Beispiel in Nr. 2 erwähnten Gefolgschaftsmitglied können die Dienstbezüge vom 11. August 1942 bis 10. März 1943 weitergezahlt werden. Ob diese Frist voll ausgeschöpft werden soll oder ob aus Vereinfachungsgründen die Zahlung mit Ende des Februar 1943 eingestellt werden soll, fällt mit unter die Entscheidungsbefugnis des Führers der Verwaltung oder des Betriebes.

*

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 15. Dezember 1942.
I a 7288/42 (RArbBl. 1943 Heft 1/2 S. II 7).

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung im Anschluß an meinen Erlaß vom 3. September 1942 — I a 5868/42 (Reichsarbeitsbl. [AN.] S. II 484). Ob die in Nr. 3 des vorstehend abgedruckten Erlasses des RMF. vom 3. Oktober 1942 erörterte Frist regelmäßig voll auszuschöpfen ist, entscheiden die Leiter der Versicherungsträger.

Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die nach dem 31. Juli 1942 zum Wehrdienst einberufen worden sind oder einberufen werden und die vor dem Wehrdienst zunächst den Reichsarbeitsdienst abgeleistet haben, gilt zwar die Beschäftigung im öffentlichen Dienst durch die Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst nicht als unterbrochen, jedoch wird die Zeit der Dienstleistung beim Reichsarbeitsdienst nicht als Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst im Sinne meines Erlasses vom 3. September 1942 — I a 5868/42 — gerechnet. Das gleiche gilt für die Zeiten eines Wehrdienstes oder einer Beurlaubung ohne Vergütung.

Soweit bisher anders verfahren ist, behält es für die rückliegende Zeit sein Bewenden.

Angestelltenlehrlingen, deren Lehrverhältnis anläßlich der Einberufung zum Arbeits- oder Wehrdienst auf Grund meines Erlasses vom 23. April 1942 — I a 2776/42 (Reichsarbeitsbl. [AN.] 1942 S. II 284) für beendet erklärt und mit denen ein Angestelltendienstvertrag abgeschlossen wird, dürfen Dienstbezüge während des Wehrdienstes nicht mehr neu bewilligt werden. Laufende Zahlungen sind einzustellen, wenn nicht der Tag der Einberufung zum Wehrdienst schon vor dem 1. August 1942 liegt.

zz 37)

Allgemeine Anordnung zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruches in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Vom 1. Juli 1939, vom 3. Juli 1940 (RArbBl. 1940 S. I 402, Amtl. Mitteilungen 1940 S. 237 Nr. 51), vom 27. November 1942 (Amtl. Mitteilungen 1942 S. 346 Nr. 47; RArbBl. 1943 Heft 4 S. I 101).

Gemäß § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) ordne ich für öffentliche Verwaltungen und Betriebe im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 folgendes an:

I. Überwachung der Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst.

(1) Neu erlassene Dienstordnungen und Änderungen oder Ergänzungen bestehender Dienstordnungen sind nur rechtswirksam, wenn der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erklärt hat, daß gegen sie vom Standpunkt der Lohngestaltungsverordnung aus keine Bedenken bestehen [1]).

(2) Das gleiche gilt für die Neuregelung oder Änderung von Arbeitsbedingungen, die nicht in eine Dienstordnung aufgenommen sind und für die Gefolgschaft oder für eine Gruppe von Gefolgschaftsmitgliedern gelten [1]).

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Reichsbank sowie für Betriebe einer dieser Verwaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220).

II. Verbot des Arbeitsvertragsbruches.

(1) Ein Arbeitsverhältnis darf von beiden Vertragsteilen nicht unberechtigt vorzeitig gelöst werden. Sind in zwingenden gesetzlichen Vorschriften, in der Tarifordnung, der Dienstordnung, dem Einzelarbeitsvertrag oder in einer Anordnung auf Grund der Lohngestaltungsverordnung verschieden lange Fristen für die Lösung des Arbeitsverhältnisses vorgesehen, so ist die für den lösenden Vertragsteil jeweils längste Frist maßgebend.

(2) Ein Gefolgschaftsmitglied, von dem der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm zu Einstellungen ermächtigte Stelle weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es anderweitig noch zur Arbeit verpflichtet ist, darf nicht eingestellt werden.

(3) Ein Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, die von ihm ordnungsgemäß unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften übernommene Arbeit anzutreten.

(4) Ein Gefolgschaftsmitglied darf nicht pflichtwidrig der Arbeit fernbleiben, die Arbeit verweigern oder mit der Arbeit zurückhalten.

(5) Ein Gefolgschaftsmitglied darf nicht durch disziplinwidriges Verhalten, z. B. Tätlichkeiten und grobe Beschimpfungen, den ordnungsmäßigen Arbeitsverlauf stören.

(6) Ein Gefolgschaftsmitglied darf kein Arbeitsentgelt (Erziehungsbeihilfe) fordern, von dem es weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es die vom Reichstreuhänder (Sondertreuhänder) für den öffentlichen Dienst zugelassenen Gehalts- und Lohnsätze überschreitet. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 21 des Abschnitts III der Kriegswirtschaftsverordnung (KWVO.) vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609).

III. Aushang.

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in allen Verwaltungen und Betrieben (Betriebsabteilungen) an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle auszuhängen.

IV. Strafen.

(1) Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird auf Antrag des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst nach § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mittäter und Gehilfe).

(3) Zuständig ist der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst oder ein etwa bestellter Sondertreuhänder.

V. Geltungsbereich.

Diese Anordnung gilt für öffentliche Verwaltungen und Betriebe im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) im Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete sowie für die in das Protektorat Böhmen und Mähren, das Generalgouvernement, die besetzten Gebiete und das sonstige Ausland entsandten Gefolgschaftsmitglieder.

VI. Inkrafttreten.

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

(2) Für die obersten Reichsbehörden bleibt die Anordnung über die Bewilligung von Lohnzuschlägen nach der Allgemeinen Dienstordnung Nr. 1 zu § 5 der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B) vom 18. Februar 1939 (Reichsarbeitsbl. vom 25. Februar 1939 S. I 89) unberührt.

---

[1]) Anträge auf Unbedenklichkeitserklärung ſind, ſoweit das Wirtſchaftsgebiet eines Reichstreuhänders der Arbeit nicht überſchritten wird — mit Ausnahme des Wirtſchaftsgebietes Berlin-Brandenburg —, an den Sachbearbeiter für den öffentlichen Dienſt am Dienſtſitz der bezirklichen Reichstreuhänder der Arbeit, im übrigen an mich zu richten.

H2213-0559

zz 38)

Durchführung des Mutterſchutzgeſetzes im öffentlichen Dienſt.

Erlaß des **Reichsarbeitsminiſters vom 23. Dezember 1942**
(I a 7471/42; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 3 Teil II Seite 30).

Nach dem Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 321) § 4 dürfen werdende und stillende Mütter nicht mit Mehrarbeit beschäftigt werden. Als Mehrarbeit in diesem Sinne ist nach meiner Ausführungsverordnung vom 17. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 324) Nr. 14 die über 48 Stunden in der Woche hinausgehende Arbeitszeit anzusehen, wie sich aus dem Hinweis auf die §§ 3 und 4 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) ergibt. Auf Grund des im Mutterschutzgesetz § 4 ausgesprochenen Verbots von Mehrarbeit ist bei Angestellten im öffentlichen Dienst die Allgemeine Dienstordnung (ADO.) Nr. 1 zu TO. A § 2 in solchen Fällen nicht anwendbar. Für solche Gefolgschaftsmitglieder im Angestelltenverhältnis gilt deshalb ATO. § 8 Abs. 1 Satz 1 uneingeschränkt, so daß sie bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden als vollbeschäftigt anzusehen sind. Da mithin ATO. § 19 Abs. 1 Unterabsatz 2 nicht Platz greift, ist eine Minderung der tariflichen Vergütung nach DO. RAM. Nr. 7 d Abs. 2 in der Fassung des Erlasses vom 19. Juni 1942 — I a 3422 — (siehe Runderlasse) in solchen Fällen nicht zulässig.

Für den Fall, daß aus Anlaß der Schwangerschaft vor dem Beginn der Schutzfrist die Arbeitszeit auf unter 48 Stunden in der Woche absinken sollte, gilt folgendes: Nach dem Mutterschutzgesetz § 2 Abs. 2 letzter Satz ist werdenden Müttern der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen weiter zu gewähren, wenn die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 über bestimmte Beschäftigungsverbote anzuwenden sind oder ein Arbeitswechsel ärztlich angeordnet wird. Der Anordnung eines Arbeitswechsels im Sinne dieser Vorschrift ist durch Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 30. September 1942 — III a 18818 (Reichsarbeitsbl. 1942 S. III 300) eine ärztlich angeordnete Verlegung oder Verkürzung der Arbeitszeit gleichgestellt. Eine Verminderung der bisherigen Dienstbezüge tritt bei ärztlich bescheinigter Notwendigkeit einer Arbeitszeitverkürzung nicht ein. Wird eine solche Änderung der Beschäftigung (Verkürzung der Arbeitszeit) lediglich auf Wunsch der werdenden Mutter vorgenommen, so ist nicht die Vorschrift in § 2 Abs. 2 letzter Satz a.a.O. anzuwenden, sondern es ist nach den Bestimmungen über die Entlohnung der nicht vollbeschäftigten Gefolgschaftsmitglieder zu verfahren.

Die Frage, ob werdende Mütter, die die Arbeit im Einvernehmen mit dem Gefolgschaftsführer schon vor dem Eintritt der Schutzfrist aussetzen, Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts haben, beantwortet sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vgl. Reichsarbeitsbl. 1942 S. I 482, S. III 335). Danach findet in der Regel im Geltungsbereich der TO. A, der TO. B und der Kr. T. eine Weiterzahlung des Arbeitsentgelts nicht statt, wenn lediglich der persönliche Wunsch der werdenden Mutter für das Aussetzen der Arbeit maßgebend ist. Für den Fall einer Krankheit oder einer mit der Schwangerschaft zusammenhängenden Gesundheitsstörung, die das Gefolgschaftsmitglied arbeitsunfähig macht, gelten die für den Krankheitsfall vorgesehenen tariflichen Vorschriften (TO. A § 12, TO. B §§ 15,17).

zz 39)

Abgrenzung der dem Geſetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben unterſtellten privaten Betriebe und Arbeitsplatzwechſel (Sechſte Durchführungsverordnung).

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom **30. Januar 1943**
(V a 5551/721; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 5 S. I 125).

Soweit privatrechtliche Betriebe auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ.) vom 23. März 1934 [1]) (Reichsgesetzbl. I S. 220) diesem Gesetz unterstellt sind, sind solche Betriebe auch nicht als private Betriebe im Sinne des § 1 der Sechsten Durchführungsverordnung zur Arbeitsplatzwechselverordnung vom 29. September 1942 [2]) (Reichsgesetzbl. I S. 565) anzusehen. Auf die privaten, dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen und die privaten genehmigten Unternehmen von Personenkraftfahrlinien, die auf Grund der Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 5. Oktober 1934 (Reichsarbeitsbl. S. I 246) dem AOGÖ. unterstellt worden sind, findet deshalb die genannte Vorschrift der Sechsten Durchführungsverordnung zur Arbeitsplatzwechselverordnung keine Anwendung.

Anmerkungen der Herausgeber:

[1]) Blatt I D Hauptblatt und Fortſetzung!
[2]) Blatt III B 6 b Fortſetzung 17 Ziffer 55!

H2213-0560

zz 40)

Unterſtützungsgrundſätze (UGr.).

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern und des Reichsfinanzminiſters vom 27. Februar 1943
(II b 315/43 — 6319 u. A 5210 — 1112/43 IV; MBliV. S. 373).

I. Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 120) bestimme ich im Einvernehmen mit dem RFM. und im Benehmen mit den übrigen Reichsministern.

Nr. 1. Geltungsbereich

(1) Unterstützungen können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen innerhalb der Reichsverwaltungen und bei den Reichsbetrieben gewährt werden an

1. Beamte (einschl. der Beamtenanwärter),
2. Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger,
3. frühere Beamte,
4. Gefolgschaftsmitglieder,
5. frühere Gefolgschaftsmitglieder,
6. Hinterbliebene der unter 1 bis 5 bezeichneten Personen,
7. frühere Ehefrauen der unter 1 bis 3 bezeichneten Personen nach deren Tode,
8. Verwaltungs-, Angestellten- und Handwerkslehrlinge.

(2) Unterstützungen werden nur an deutsche Volkszugehörige gewährt. An andere Volkszugehörige dürfen Unterstützungen nur gewährt werden, soweit dies besonders bestimmt ist.

(3) Gehören beide Eheleute oder Elternteile dem in Abs. 1 bezeichneten Personenkreis an, so wird grundsätzlich nur dem Ehemann eine Unterstützung gewährt. Abweichungen können zugelassen werden, wenn der mit der wirtschaftlichen Entlastung verfolgte Zweck sonst nicht erreicht oder gefährdet wird.

(4) Vorschriften und Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen, Tarif- oder Dienstordnungen, insbesondere über Beihilfen in Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen, Reisekosten- und Umzugskostenentschädigungen, Umzugsbeihilfen, Übergangsgelder, Krankenbezüge, Sterbegelder und die Bestimmungen über die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses zum Wohnungsgeldzuschuß sowie die Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen werden durch die Unterstützungsgrundsätze nicht berührt.

(5) Die Unterstützungsgrundsätze gelten auch für die Beamten usw. (vgl. Abs. 1) der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Nr. 2. Unterstützungen

(1) Die Unterstützungen können im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Antragsberechtigt sind die in Nr. 1 Abs. 1 bezeichneten Personen.

(2) Die Gewährung einer Unterstützung hat zur Voraussetzung, daß der Antragsteller einer Unterstützung bedürftig und würdig ist. Bedürftigkeit liegt vor, wenn der Antragsteller unverschuldet in eine außerordentliche wirtschaftliche Notlage geraten ist, aus der er sich aus eigener Kraft nicht zu befreien vermag. Unterstützungsunwürdig sind insbesondere Antragsteller, die wegen Verfehlungen aus dem öffentlichen Dienst (vgl. z. B. §§ 51 ff DBG.) ausgeschieden oder entlassen sind. Von dem Erfordernis der Würdigkeit kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn es sich darum handelt, für eine Übergangszeit die unverschuldete wirtschaftliche Notlage der Familie eines Unterstützungsunwürdigen zu lindern.

(3) Unterstützungen können nicht gewährt werden, soweit im Haushalt besondere Mittel für bestimmte Zwecke bereitgestellt sind (vgl. Nr. 1 Abs. 4) oder zur Behebung des Notstandes nach sonstigen Bestimmungen besondere einmalige Leistungen aus öffentlichen Mitteln vorgesehen sind. Nr. 13 Abs. 3 der Beihilfengrundsätze bleibt unberührt. Die Bewilligung von Unterstützungen darf nicht zu einer Umgehung von Beschränkungen führen, die für die Verwendung öffentlicher Mittel festgesetzt sind. Für laufende oder regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die in der Regel aus den Dienst- oder Versorgungsbezügen zu bestreiten sind (z. B. zur Beschaffung von Feuerungsmitteln und sonstigen Wintervorräten, zur Anschaffung von Winterkleidung usw.), dürfen Unterstützungen nicht gewährt werden. Das gleiche gilt für Aufwendungen, denen ein bleibender Vermögenswert gegenübersteht. Im übrigen können nur Aufwendungen berücksichtigt werden, die in sparsamsten Grenzen gehalten sind. Die Tatsache, daß der Antragsteller geringe Bezüge hat, rechtfertigt für sich allein noch nicht eine Unterstützung.

(4) Die Bewilligung einer laufenden Unterstützung schließt die Gewährung einmaliger Unterstützungen nicht aus.

(5) Die Unterstützungen unterliegen gemäß § 3 Ziff. 12 Einkommensteuerges. nicht der Einkommensteuer.

Nr. 3. Einmalige Unterstützungen

(1) Einmalige Unterstützungen können bis zur Höhe von insgesamt 500 RM für den einzelnen Empfänger im Rechnungsjahr bewilligt werden an

a) Beamte,
b) Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger,
c) frühere Beamte,

H2213-0561

H2213-0562

d) Witwen der zu a bis c genannten Personen — mit Ausnahme der Witwen, die sich wiederverheiratet haben und keinen Unterhaltsbeitrag nach § 133 Abs. 3 DBG. erhalten —,

e) Vollwaisen der zu a bis c genannten Personen sowie an Halbwaisen der zu a bis c genannten Personen, deren Mutter sich wiederverheiratet hat, wenn für die Waisen ein Waisengeld, ein Unterhaltsbeitrag oder laufende Unterstützungen nach diesen Grundsätzen gewährt werden,

f) frühere Ehefrauen der zu a bis c genannten Personen, es sei denn, daß sie bei Auflösung der Ehe für schuldig erklärt sind,

g) Gefolgschaftsmitglieder,

h) frühere Gefolgschaftsmitglieder, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze ausgeschieden sind,

i) die Hinterbliebenen der zu h genannten Personen und die Hinterbliebenen der im Dienst verstorbenen Gefolgschaftsmitglieder,

k) Verwaltungs-, Angestellten- und Handwerkslehrlinge.

(2) Bei einem früheren Beamten, dessen Beamtenverhältnis aus anderen Gründen als wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze beendigt worden ist, darf die Unterstützung für ihn oder seine Hinterbliebenen den Betrag von 300 RM für den einzelnen Empfänger im Rechnungsjahr nur ausnahmsweise bei Vorliegen ganz besonderer Gründe überschreiten.

Nr. 4. Laufende Unterstützungen.

(1) Laufende Unterstützungen können bewilligt werden an

a) nicht versorgungsberechtigte frühere Beamte,

b) nicht witwengeldberechtigte Witwen von Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern und früheren Beamten mit Ausnahme der Witwen, die sich nach dem Tode ihres Mannes wiederverheiratet haben,

c) nicht waisengeldberechtigte Vollwaisen und Halbwaisen von Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern und früheren Beamten

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten,

d) frühere Ehefrauen von verstorbenen Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern und verstorbenen früheren Beamten, es sei denn, daß sie bei Auflösung der Ehe für schuldig erklärt sind,

e) frühere Gefolgschaftsmitglieder, die mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst tätig gewesen und wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze ausgeschieden sind,

f) Hinterbliebenene der zu e genannten Personen sowie der Gefolgschaftsmitglieder, die mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst tätig gewesen und im Dienst verstorben sind, jedoch an Waisen nur

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

(2) Eine laufende Unterstützung darf nicht bewilligt werden, soweit der Antragsteller in der Lage ist, den eigenen Lebensunterhalt selbst zu erwerben, oder soweit ausreichendes eigenes Vermögen vorhanden ist oder gesetzlich zum Unterhalt Verpflichtete hinreichend für ihn sorgen können. Bezüge aus der Sozialversicherung einschließlich der Leistung anderer Versorgungseinrichtungen (z. B. Zusatzrenten), Renten nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz, den Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzen und dem Reichsversorgungsgesetz oder Leistungen aus der öffentlichen Fürsorge stehen der Bewilligung einer laufenden Unterstützung nicht entgegen, sind aber bei der Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit zu berücksichtigen. Lehnt ein Antragsteller die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge ab, so ist er in der Regel nur insoweit zu betreuen, als dies bei Vorliegen einer öffentlichen Fürsorge gerechtfertigt wäre.

(3) Von der Bewilligung einer laufenden Unterstützung ist bei Witwen und Waisen sowie früheren Ehefrauen abzusehen, denen nach den Bestimmungen des DBG. über Kannbewilligungen (vgl. z. B. §§ 101, Abs. 2, 102, 103, 120 bis 122 und 133 DBG.) auch ohne Vorliegen eines Rechtsanspruchs ein Witwen- oder Waisengeld oder ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden kann oder die nach sonstigen Bestimmungen aus öffentlichen Mitteln eine Versorgung oder laufende Unterstützung beziehen, die als ausreichend zum Lebensunterhalt angesehen werden kann.

(4) Die laufende Unterstützung darf für

a) frühere Beamte und frühere Gefolgschaftsmitglieder, die verheiratet sind oder in deren Hausstand eine weibliche Verwandte 1. oder 2. Grades lebt, die die Stelle der Hausfrau versieht und überwiegend vom Antragsteller unterhalten wird, den Betrag von . . . . 70 RM,

b) sonstige frühere Beamte und frühere Gefolgschaftsmitglieder sowie für Witwen und frühere Ehefrauen den Betrag von . . . . 50 RM,

c) Vollwaisen sowie für Halbwaisen nach Vollendung des 18. Lebensjahres den Betrag von . . . . 40 RM,

e) sonstige Halbwaisen den Betrag von . . . . 30 RM,

monatlich nicht übersteigen. Halbwaisen, deren Mutter weder ein Witwengeld noch einen Unterhaltsbeitrag erhält, sind wie Vollwaisen zu behandeln, und zwar auch dann, wenn die Mutter für sich eine laufende Unterstützung nach diesen Grundsätzen erhält. Der Betrag zu a und b darf für jedes Kind, für das der Antragsberechtigte bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst Kinderzuschläge erhalten würde, bis zu 20 RM monatlich erhöht werden, wenn das Kind nicht selbst eine laufende Unterstützung als Waise erhält.

(5) Laufende Unterstützungen dürfen nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und für jeweils höchstens fünf Jahre bewilligt werden. Sie sind in monatlichen Teilbeträgen, wenn diese aber weniger als 20 RM monatlich ausmachen, in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen.

(6) Die laufenden Unterstützungen fallen weg mit dem Ablauf der Bewilligungsdauer oder mit dem Tode des Bedachten. Hat der Bedachte den ersten Tag des Zeitabschnitts erlebt, für den ein Teilbetrag zu zahlen ist, so ist von einer Rückforderung der Unterstützung für den Teil des Zeitabschnitts, den er nicht erlebt hat, abzusehen.

(7) Laufende Unterstützungen sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben sind, der Bedachte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert oder sonstige besondere Gründe dies rechtfertigen.

Nr. 5. Verfahren

(1) Die Anträge auf einmalige oder laufende Unterstützungen werden bearbeitet und entschieden

I. innerhalb der Reichsverwaltung (ohne Pol.) und bei den Reichsbetrieben:
  a) von den Obersten Reichsbehörden selbst für ihr Personal und für die Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen,
  b) von den Reichsbetrieben für deren Personal,
  c) im übrigen von den den Obersten Reichsbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen, soweit sie mit Haushalt oder Kassenanschlagsmitteln ausgestattet sind, in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland außerdem von den Reg.-Präs.,
  — die Obersten Reichsbehörden können sich, mit Ausnahme des Bereichs der allgemeinen und inneren Verwaltung, die erstmalige Festsetzung laufender Unterstützungen und die Erhöhung oder Herabsetzung bereits bewilligter laufender Unterstützungen vorbehalten —,

II. im Bereiche der Pol. von den mit Kassenanschlag ausgestatteten Dienststellen,

III. in Preußen:
  a) Von den Ministerien selbst für ihr Personal und für die Leiter der den Ministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen,
  b) im übrigen von den Oberpräs. und Reg.-Präs. sowie den Vorständen der den Ministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen, soweit sie mit Haushalts- oder Kassenanschlagsmitteln ausgestattet sind,

IV. in den außerpreuß. Ländern von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen,

V. im übrigen öffentlichen Dienst von den obersten Dienstbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen.

In anderen als den vorgesehenen Fällen sowie in den Fällen, in denen die vorgesehenen Höchstbeträge (vgl. Nr. 3 Abs. 1 und 2) ausnahmsweise nicht als ausreichend erscheinen, bleibt die Entscheidung den obersten Dienstbehörden vorbehalten; diese bedürfen bei einer der staatlichen Aufsicht unterstellten Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Anträge der Im-Dienst-Stehenden sind auf dem Dienstwege an die Bewilligungsstelle, im übrigen an die letzte Beschäftigungsdienststelle oder unmittelbar an die Bewilligungsstelle zu richten. Berichte in Unterstützungssachen sind, soweit nicht von den obersten Dienstbehörden andere Formblätter bestimmt werden, unter Verwendung des nachstehenden [1]) Formbl. 1 (einmalige Unterstützungen) und des nachstehenden [1]) Formbl. 2 (laufende Unterstützungen) zu erstatten. Die Anträge sind vertraulich zu behandeln. Bei den Ermittlungen ist mit der gebotenen Rücksicht zu verfahren. Von peinlichen Nachforschungen durch Pol.-Behörden bei Nachbarn usw. ist abzusehen.

(3) Bei der Prüfung der Anträge sind die Umstände des Einzelfalles eingehend zu ermitteln. Die Antragsteller sind erforderlichenfalls zu veranlassen, ihre Notlage glaubhaft nachzuweisen, und zwar, soweit möglich, unter Vorlage von Belegen. Es genügt jedoch nicht, dem Antrage als Beweismittel lediglich Schuldscheine beizufügen; es muß vielmehr in solchen Fällen dargetan werden, durch welche unerwarteten Vorkommnisse die Notlage entstanden ist. Mit Rücksicht auf die begrenzten Ausgabemittel ist dabei in jedem Falle zu prüfen, ob der Gesuchsteller der Notlage nicht von sich aus, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme eines unverzinslichen Vorschusses nach den Vorschußrichtlinien abhelfen kann. Ist dies nicht der Fall, so ist für eine schleunige und vor allem auch ausreichende Hilfe zu sorgen. Die vorhandenen Mittel sind so zu verwenden, daß zunächst in den dringendsten Fällen eine ausreichende Hilfe gewährt wird.

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Hier aus Gründen der Papiererſparnis nicht abgedruckt!

H2213-0563

H2213-0564

(4) Ergibt sich aus sonstigen Gesuchen oder Vorgängen, daß ein Beamter usw. sich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, so kann der Dienstvorgesetzte von Amts wegen die nötigen Ermittlungen vornehmen und gegebenenfalls von Amts wegen den Antrag auf Gewährung einer Unterstützung anregen.

(5) Unterstützungen können nicht in einem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden.

(6) Bei der Bewilligung einer laufenden Unterstützung ist dem Gesuchsteller aufzugeben, jede wesentliche Verbesserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewilligungsstelle alsbald anzuzeigen. Laufende Unterstützungen zur Ergänzung von Fürsorgeleistungen sind in der Bewilligungsverfügung als solche zu bezeichnen; auch ist zu bestimmen, daß sie bei einer etwaigen Anrechnung auf die Fürsorgeleistung wegfallen. Für den Widerruf laufender Unterstützungen (vgl. Nr. 4 Abs. 7) sind die Bewilligungsstellen zuständig; in den Fällen, in denen nach Abs. 1 letzter Satz die oberste Dienstbehörde entschieden hat, können die mit der Zahlung beauftragten Dienststellen eine vorläufige Einstellung der Zahlung verfügen.

(7) Ist eine Unterstützung vornehmlich für die Familie des Antragstellers bestimmt, so kann die Auszahlung an die Ehefrau, den Vormund, den Pfleger oder eine andere Vertrauensperson angeordnet werden, wenn sonst die ordnungsmäßige Verwendung der Unterstützung nicht hinreichend gesichert erscheint.

Nr. 6. Bereitstellung der Unterstützungsmittel

(1) Die Unterstützungmittel für Beamte, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und frühere Beamte, ferner für die Hinterbliebenen von solchen und für Gefolgschaftsmitglieder werden durch den Haushaltsplan bereitgestellt. Die Unterstützungsmittel für frühere Gefolgschaftsmitglieder und deren Hinterbliebene werden, soweit sie aus Reichsmitteln zu leisten sind (mit Ausnahme der Deutschen Reichsbahn und Reichspost), vom RFM. zu Beginn des Rechnungsjahres in Pauschbeträgen zugewiesen.

(2) Die durch den Haushaltsplan bereitgestellten Unterstützungsmittel dürfen nicht überschritten werden (vgl. z. B. für den Reichshaushalt § 33 Abs. 2 RHO.). Verstärkungen der Unterstützungsmittel aus dem Einzelplan XVII des Reichshaushalts kommen nicht in Betracht.

(3) Nach dem 31. März darf über die für das abgelaufene Rechnungsjahr bereitgestellten Unterstützungsmittel nicht mehr verfügt werden. Die verbliebenen Beträge aus planmäßigen Mitteln sind am Jahresschluß entweder in Abgang zu stellen oder — etwa zur Bildung einer in mäßigen Grenzen zu haltenden Rücklage — auf das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

(4) Die Ausschüttung restlicher Unterstützungsmittel ist unzulässig.

Nr. 7. Inkrafttreten.

(1) Diese Unterstützungsgrundsätze treten am 1. April 1943 in Kraft.

(2) Laufende Unterstützungen, die vor diesem Zeitpunkt auf Grund der bisherigen Bestimmungen gewährt worden sind, werden hierdurch nicht berührt, solange sie nicht nach diesen Unterstützungsgrundsätzen neu bewilligt oder entzogen sind.

II. Diese Grundsätze finden auf Angehörige des Stammpersonals des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen sinngemäß Anwendung.

zz 41)

Anordnung über eine weitere Kürzung des Erholungsurlaubs der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1943.

Vom 2. März 1943.

(Reichsgeſetzblatt I S. 122.)

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 120) wird im Benehmen mit den übrigen Reichsministern der Erholungsurlaub der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Gebiet des Großdeutschen Reiches für das Urlaubsjahr 1943 wie folgt geregelt:

1. Erholungsurlaub wird nur gewährt, wenn nach Ansicht des Dienstvorgesetzten eine Urlaubsbedürftigkeit vorliegt und die Geschäftslage der kriegswichtigen Arbeiten den Urlaub zuläßt.
2. Der Erholungsurlaub beträgt grundsätzlich höchstens 14 Werktage, für Beamte und Angestellte, die vor dem 1. April 1894 geboren sind, grundsätzlich höchstens 20 Werktage.
3. Eine Übertragung von Urlaubsresten aus dem Urlaubsjahr 1942 über den 31. März 1943 hinaus findet nicht statt.

4. Eine Abgeltung nicht erhaltenen Erholungsurlaubs findet in keinem Falle statt.
5. Der Urlaubsbeginn ist während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September grundsätzlich auf die Wochentage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, daß eine Reise nicht beabsichtigt oder sichergestellt ist, daß der Antritt der Reise nicht in der Zeit von Sonnabend bis Montag erfolgt.
6. Vorschriften, die diesen Bestimmungen entgegenstehen, finden keine Anwendung.
   Unberührt bleiben jedoch die Sondervorschriften über Erholungszeit nach Entlassung aus dem Kriegswehrdienst, über Erholungsurlaub für beschädigte Beamte und Angestellte, über Mindesturlaub bei Arbeiten mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung und über Urlaub für abgeordnete verheiratete und Verheirateten gleichgestellte Beamte und Angestellte bei Reisen zum Besuch der Familie.
7. Diese Anordnung findet auf Beamte und Angestellte der Wehrmacht keine Anwendung.

zz 42)

Techniſche Angeſtellte im Fernmeldeweſen.

Runderlaß des **Reichsminiſters des Innern vom 4. März 1943**
(II b 256/43 — 7016 a; MBliV. S. 382).

(1) Technische Angestellte im Fernmeldewesen, die die ständige Kontrolle des Fernsprechnetzes einschl. einfacher Messungen, das Feststellen, Eingrenzen und Beseitigen von Leitungsstörungen, soweit mit den vorhandenen Mitteln möglich, auszuführen haben, können ab 1. Januar 1943 in die Vergütungsgruppe VII TO. A eingereiht werden.

(2) Die entsprechende Ergänzung der Anl. 2 a zur BDO. des RMdI. vom 14. November 1938 (MBliV. S. 1885) bleibt vorbehalten.

zz 43)

Anordnung über die Erhöhung der Mindeſtarbeitszeit im öffentlichen Dienſt während des Krieges. Vom 16. März 1943.

(Reichsgeſetzblatt I S. 141.)

Abgedruckt auf Blatt VI B 5 e Fortsetzung 2 Ziffer 6!

zz 44)

Anordnung über den Erholungsurlaub der invalidenverſicherungspflichtigen Gefolgſchaftsmitglieder im öffentlichen Dienſt für das Urlaubsjahr 1943. Vom 5. Mai 1943.

(Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 15 S. I 303.)

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst — Berlin, den 5. Mai 1943

Anordnung über den Erholungsurlaub der invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1943. Vom 5. Mai 1943.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) setze ich für das Urlaubsjahr 1943 den Erholungsurlaub der invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst für das Gebiet des Großdeutschen Reiches wie folgt fest:

I

(1) Der Erholungsurlaub beträgt grundsätzlich höchstens 14 Arbeitstage, für Gefolgschaftsmitglieder, die vor dem 1. April 1894 geboren sind, grundsätzlich höchstens 20 Arbeitsstage. Soweit ein Anspruch aus einem längeren jährlichen Erholungsurlaub besteht, kann dieser von dem Gefolgschaftsmitglied nicht geltend gemacht werden.

(2) Unberührt bleiben jedoch die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) über den Urlaub der Jugendlichen, die Vorschriften über die Erholungszeit nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst und Sonderregelungen über einen Mindesturlaub bei Arbeiten mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung sowie über einen zusätzlichen Urlaub für Schwerbeschädigte, Inhaberinnen des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter und bei Reisen auswärts beschäftigter Gefolgschaftsmitglieder zum Besuch der Familie (sogenannte Familienheimfahrten).

II

Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich über das Urlaubsjahr so zu verteilen, daß seine Abwicklung bei Beendigung des Urlaubsjahres durchgeführt ist. Rückständiger Urlaub aus dem Urlaubsjahr 1942 bzw. 1942/43 kann, soweit die Erledigung kriegswichtiger Aufgaben dies zuläßt, ausnahmsweise noch bis zum 30. Juni 1943 gewährt werden.

III

Der Urlaubsbeginn ist während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1943 grundsätzlich auf die Wochentage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, daß eine Reise nicht beabsichtigt oder sichergestellt ist, daß der Antritt der Reise nicht in der Zeit von Sonnabend bis Montag erfolgt. Satz 1 gilt nicht bei Reisen mit Urlaubersonderzügen.

H2213-0565

H2213-0566

zz 45)

Tarifrechtliche Stellung der Fleiſchbeſchauer.

Runderlaß des **Reichsminiſters des Innern vom 21. April 1943**
(III b 294/43 — 3550; MBliV. S. 710).

Nachstehend gebe ich in der Anl. 1 die von mir mit Zustimmung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst erlassene Dienstordnung für Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer bekannt. Die darin erwähnte Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 17. Dezember 1942 und die Tarifordnung vom 17. Februar 1943 sind als Anl. 2 und 3 abgedruckt. Hierzu wird folgendes bemerkt:

1. Durch die neuen Bestimmungen wird festgelegt, daß für das Dienstverhältnis, besonders die Vergütung der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, grundsätzlich nicht die allgemeinen tarifrechtlichen Vorschriften für Angestellte im öffentlichen Dienst gelten, sondern die hierfür erlassenen besonderen Vorschriften. Zugleich wird der Anspruch auf Krankenbezüge nach § 616 Abs. 2 BGB. auf die Dauer von 3 Tagen beschränkt. Ferner wird der bisherigen Übung entsprechend klargestellt, daß die durch Einzelvergütung (Gebührenanteile) bezahlten Beschaukräfte keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub haben.

2. Die Bestimmungen gelten für die nichtbeamteten Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer sowohl im Dienste des Staates als auch im Dienste der Gemeinden.

3. Von der Geltung der Dienstordnung ausgenommen sind außer den beamteten Beschaukräften die Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, denen ihre vorgesetzte Dienstbehörde bescheinigt, daß sie in der Fleischbeschau oder Trichinenschau hauptberuflich dauernd voll beschäftigt sind. Für diese gelten die Bestimmungen der ATO. und der TO. A, vor allem auch hinsichtlich ihrer Vergütung, ihrer Krankenbezüge und ihrer Urlaubsansprüche.

4. Die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung wurde als Voraussetzung für die Geltung der allgemeinen tarifrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben, damit über die tarifrechtliche Stellung eines Fleischbeschautierarztes, Fleischbeschauers oder Trichinenschauers kein Zweifel bestehen kann. Solange die Bescheinigung nicht ausgestellt ist, gilt die Dienstordnung (Anl. 1), und es können Ansprüche auf Grund der ATO. und der TO. A nicht geltend gemacht werden.

5. Ob eine solche Bescheinigung auszustellen ist, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde, auf Beschwerde deren Aufsichtsbehörde. Für Beschaukräfte im Dienste des Preuß. Staates darf die Bescheinigung nur mit meiner Zustimmung ausgestellt werden.

Anlage 1

Dienstordnung für Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer

Vom 21. April 1943

Auf Grund des § 16 des Ges. zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220), des § 1 Abs. 4 b der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A) und der Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 17. Dezember 1942 (Amtl. Mitteilungen 1943 S. 18) sowie mit Bezug auf die Tarifordnung zur Regelung der Vergütung im Krankheitsfalle der in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben tätigen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer vom 17. Februar 1943, Tarifregister Nr. 3868/1 (RArbBl. S. IV 210) wird mit Zustimmung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst nachstehende Dienstordnung erlassen:

1. Geltungsbereich

Die Dienstordnung gilt für Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, die bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des Ges. zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben auf Privatdienstvertrag beschäftigt werden, soweit diesen nicht ihre vorgesetzte Dienstbehörde bescheinigt, daß sie in der Fleischbeschau oder Trichinenschau hauptberuflich dauernd voll beschäftigt sind (nachstehend „Beschauer" genannt).

2. Dienstverhältnis im allgemeinen

Für das Dienstverhältnis, besonders auch die Vergütung der Beschauer, gelten die auf Grund des Fleischbeschauges. vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) erlassenen reichs- und landesrechtlichen oder darauf beruhenden Vorschriften. Ferner gelten für die Beschauer die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 der ATO. über Gehorsamspflicht, Schweigepflicht, Annahme von Geschenken und Schadenshaftung. Im übrigen sind für die Beschauer die Bestimmungen der ATO. sowie die Bestimmungen der TO. A nicht anzuwenden.

3. Krankenbezüge

Den Beschauern werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit die Dienstbezüge in Höhe der Einnahmen ihres Vertreters bis zur Dauer von drei Tagen fortgezahlt.

4. Erholungsurlaub

Die durch Einzelvergütung (Gebührenanteile) bezahlten Beschauer können Erholungsurlaub nur ohne Fortzahlung von Dienstbezügen erhalten. Die übrigen Beschauer erhalten jährlich einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge in Höhe der Einnahmen ihres Vertreters bis zur Dauer von sechs Tagen, wenn sie mindestens sechs Monate in der Beschau tätig waren und die Beschautätigkeit mindestens die Hälfte ihrer gesamten Berufstätigkeit ausmacht.

5. Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1943 in Kraft.

Anlage 2

Der Reichstreuhänder
für den öffentlichen Dienst
IV/XXX 2 e R 2

Berlin, den 17. Dezember 1942

Anordnung

(1) Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) bin ich damit einverstanden, daß für die in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des Ges. zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) auf Privatdienstvertrag beschäftigten Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, soweit diesen nicht ihre vorgesetzte Dienstbehörde bescheinigt, daß sie in der Fleischbeschau oder Trichinenschau hauptberuflich dauernd voll beschäftigt sind, von den Bestimmungen der ATO. durch Besondere Dienstordnung abgewichen werden kann.

(2) Diese Regelung tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem diese Anordnung in den Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst veröffentlicht wird.[1])

---

[1]) Vgl. Amtl. Mitteilungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst 1943 S. 18.

Anlage 3

Der Reichstreuhänder
für den öffentlichen Dienst
Tarifregister Nr. 3868/1

Berlin, den 17. Februar 1943

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Ges. zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Vierten VO. zur Durchführung dieses Ges. vom 26. Februar 1938 (RGBl. I S. 228) sowie des § 3 Abs. 1 der VO. zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683) erlasse ich folgende

Tarifordnung

zur Regelung der Vergütung im Krankheitsfalle der in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben tätigen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer:

Einziger Paragraph

(1) Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, die bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des Ges. zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) auf Privatdienstvertrag beschäftigt werden, auf die jedoch die Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) nicht zur Anwendung kommt, haben einen Anspruch auf Vergütung für den Krankheitsfall im Sinne des § 616 Abs. 2 BGB. nur für die Dauer von drei Tagen.

(2) Diese Tarifordnung tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem diese Tarifordnung im RArbBl. veröffentlicht wird.[1])

---

[1]) Vgl. RArbBl. 1943 S. IV 210.

zz 46)

Verordnung gegen Beſtechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Perſonen in der Faſſung vom 22. Mai 1943.

(Reichsgeſetzblatt 1943 Teil I S. 351.)

§ 1

(1) Wer, ohne Beamter zu sein, bei einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder, sofern sich der Staat ihrer für die staatliche Wirtschaftslenkung bedient, bei einer berufsständischen Organisation, einer Personenvereinigung des Handelsrechts, einem Kartell oder einem wirtschaftlichen Verbande haupt- oder nebenamtlich be-

H2213-0567

H2213-0568

schäftigt oder ehrenamtlich tätig ist. kann auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet werden.

(2) Bei Behörden bestimmt der vorgesetzte Minister, bei sonstigen Organisationen der Minister, dem die Aufsicht über die Organisation zusteht, wer die Verpflichtung vorzunehmen hat und in welcher Form die Verpflichtung erfolgen soll. Der Minister kann die Befugnis, diese Bestimmung zu treffen, auf unterstellte Behörden und Dienststellen, mit Ausnahme der Behörden und Dienststellen der unteren Stufe, übertragen.

(3) Bei der Verpflichtung sollen die zu verpflichtenden Personen auf die Bestimmungen dieser Verordnung hingewiesen werden. Über die Verpflichtung wird ein Protokoll aufgenommen, das der Verpflichtete mit unterzeichnet.

(4) Wer nach § 2 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) durch Gelöbnis, Unterzeichnung einer Erklärung oder Berufung auf ein früheres Gelöbnis oder eine frühere schriftliche Erklärung verpflichtet worden ist, steht während der Geltungsdauer dieser Verpflichtung einem nach Abs. 1 Vepflichteten gleich.

§ 2

Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine zu seinen Obliegenheiten gehörende Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

§ 3

Wer gemäß § 1 verpflichtet ist, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine Handlung, die eine Verletzung der ihm übertragenen Obliegenheiten enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

§ 4

Wer einer gemäß § 1 verpflichteten Person für eine Handlung, die eine Verletzung der ihr übertragenen Obliegenheiten enthält, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

(1) In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist das Empfangene oder dessen Wert im Urteil für den Staat verfallen zu erklären.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 6

(1) Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er die infolge seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtungen oder Maßnahmen der Behörde oder der Organisation dazu mißbraucht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur mit Zustimmung des im § 1 Abs. 2 bezeichneten Ministers oder der von ihm beauftragten Stelle ein.

§ 7

(1) Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft, wenn er Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Dritten, die infolge seiner Tätigkeit zu seiner Kenntnis gelangt sind, unbefugt offenbart.

(2) Neben der Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 8

Die Verordnung tritt in dieser Fassung am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

zz 47)

Nachtdienſtzulage.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern vom 29. Oktober 1943
(III b 3471 III/42-6316 2; MBliV. S. 1665).

Als Entschädigung für die Mehrkosten der Ernährung im Nachtdienst können nach den vom RFM. aufgestellten Richtlinien widerruflich Nachtdienstzulagen nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

1. Nachtdienstzulagen können erhalten die Beamten der BesGr. A 11 bis A 4 einschl., ferner die Angestellten der VergGr. X bis IV der TO. A einschl. und der entsprechenden VergGr. anderer Tarifordnungen sowie die Arbeiter.

2. Die Nachtdienstzulage wird für die zwischen 22 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig zur Abwicklung des Betriebsdienstes geleisteten Arbeitsstunden gewährt.

3. Arbeitspausen bleiben, wenn sie ununterbrochen länger als 2 Stunden dauern, bei der Feststellung der entschädigungsberechtigenden Dienststunden außer Ansatz. Das gleiche gilt für den in die Dienststunden fallenden Nachtwachtdienst von mehr als 2 Stunden, wenn er ununterbrochen zur Ruhe benutzt werden kann. Für Nachtwachtdienst, der infolge regelmäßiger Prüfgänge, Überwachung von Gebäudezugängen usw. nicht zur Ruhe benutzt werden kann und als Dienstleistung anzusehen ist, kann Nachtdienstzulage gezahlt werden, auch wenn er länger als 2 Stunden dauert.

4. Bei Überschreitung der regelmäßigen Dienstzeit infolge außergewöhnlicher Ereignisse, z. B. Arbeitsanhäufungen u. dgl., um wenigstens 1 Stunde können, sofern die sonstigen Voraussetzungen dafür vorliegen (vgl. Ziff. 2) Nachtdienstzulagen gezahlt werden.

5. Eine Nachtdienstzulage ist nicht zu zahlen an Beamte, die auf allgemeine oder besondere Anordnung der vorgesetzten Dienststelle außergewöhnlich den Dienstbetrieb während der bezeichneten Nachtdienststunden prüfen.

6. Die Nachtdienstzulage beträgt für jede anrechnungsfähige Arbeitsstunde 10 Rpf, höchstens jedoch 60 Rpf. für eine Nachtschicht. Für die Dauer des Krieges verdoppelt sich jedoch dieser Betrag (vgl. RdErl. des RFM. vom 11. Dezember 1940, RBB. S. 301). Die Entschädigung wird erst fällig, wenn mindestens eine volle Stunde Nachtdienst geleistet wird. Im übrigen bleiben Zeiträume von weniger als einer halben Stunde außer Ansatz, solche von einer halben Stunde und mehr werden als volle Stunde gerechnet.

7. Für Nachtdienstleistungen auf Dienstreisen werden Nachtdienstzulagen nicht gewährt, wenn die Zeit des Nachtdienstes nach dem Reisekostenges.[1]) abgegolten wird.

8. Die Nachtdienstzulage ist monatlich nachträglich zu zahlen. Sie ist bei den Ausgabemitteln zu verrechnen, aus denen die Dienstbezüge (Arbeitslöhne) gezahlt werden.

9. Die Nachtdienstzulage ist eine Aufwandsentschädigung und unterliegt also nicht der Einkommensteuer. Ein Anspruch auf Gewährung der Nachtdienstzulage besteht nicht.

10. Soweit in Tarif- oder Dienstordnungen etwas anderes bestimmt ist, verbleibt es dabei. Im übrigen dürfen Nachtdienstzulagen künftig höchstens im Rahmen der vorstehenden Richtlinien gewährt werden, auch soweit bisher etwas anderes galt.

11. Für den Vollzugsdienst der Pol. verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

zz 48)

Schmutzzulagen für Reinmachefrauen.

Runderlaß des **Reichsarbeitsminiſters** vom **30. Oktober 1943**
(I a 5914/43; Reichsarbeitsbatt Heft 32 S. II 484).

An Reinmachefrauen (Scheuerfrauen, Putzfrauen, Wartefrauen) dürfen Schmutzzulagen künftig unter folgenden Bedingungen als Lohnzuschlag nach ADO. Nr. 1 zu TO. B § 5 widerruflich gewährt werden:

1. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Beseitigung von Schmutz die eigentliche Aufgabe der Reinmachefrauen ist, die mit Zahlung des festgesetzten Lohnes als abgegolten angesehen werden muß, und daß daher die Gewährung von Schmutzzulagen für Reinmachefrauen als Lohnzuschlag gemäß ADO. Nr. 1 zu TO. B § 5 aus zwingenden dienstlichen Gründen unter Anwendung strenger Maßstäbe nur für die über die normale Beschäftigung erheblich hinausragenden Ausnahmefälle der Entfernung besonders großen Schmutzes durch zusätzliche Sonderleistungen in Frage kommt.

2. Diese Ausnahmefälle können z. B. nur anerkannt werden:
   a) nach größeren Maurer-, Maler- (Tapezierer-) oder Töpferarbeiten sowie nach erheblichen Fliegerschäden und nach großen, mit besonderen Schmutzarbeiten verbundenen Umzügen von Dienststellen,
   b) bei Dienststellen mit überaus großem, über das (frühere) Durchschnittsmaß weit hinausgehenden Publikums- oder Dienstverkehr, jedoch nur für die hieran überwiegend beteiligten Reinigungsreviere, in der Regel nur in den unteren Stockwerken und nur während der nassen und kalten Jahreszeit oder Wochen,
   c) für das Reinigen von schmutzigen Straßen und Höfen.

3. Kriegsbedingte Erschwernisse des allgemein üblichen Umfanges, z. B. durch Verschlechterung oder Wegfall von Reinigungsmitteln, Vergrößerung der Reinigungsreviere, Verlängerung oder Teilung der Arbeitszeiten, ferner etwa vorhandene Lohnwünsche allgemeiner Art dürfen einen Anlaß zur Gewährung dieser Schmutzzulagen nicht geben.

4. a) Die Höhe der Schmutzzulage kann je nach Umfang und Ausführung der zusätzlichen Sonderleistungen bis zu 5 Rpf arbeitsstündlich für die wirkliche Dauer der zulageberechtigten Tätigkeit betragen.
   b) Die Gewährung dieser Schmutzzulagen ist ausgeschlossen, soweit auf Grund der TO. B § 13 Abs. 6 (Lohnbesitzstand) ein höherer Lohn als der nach der TO. B zustehende zu zahlen ist.
   c) Durch Gewährung dieser Schmutzzulagen darf der C-Grundlohn der Männer — unbeschadet der Dienstzeitzulagen — nicht überschritten werden.

5. Die Schmutzzulagen nach diesem Erlaß bewilligen im Einzelfall die Leiter der Versicherungsträger. In den Auszahlungsanordnungen ist näher zu begründen, daß die Bedingungen für die Bewilligung einer Schmutzzulage nach diesem Erlaß erfüllt waren.

6. Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst hat dieser Regelung allgemein zugestimmt.

---

[1]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 1067.

H2213-0570

zz 49)

Freizeit für Frauen im öffentlichen Dienſt.

Runderlaß des **Reichsminiſters des Innern vom 4. Dezember 1943**
(III a 1878/43-6450; MBliV. S. 1814).

Nach Ziff. 4 der Anordnung über die Erhöhung der Mindestarbeitszeit im öffentlichen Dienst während des Krieges vom 10. März 1943 (RGBl. I S. 141)[1] kann der Behörden- oder Betriebsleiter für Frauen, die neben ihrer Berufsarbeit einen Haushalt zu versorgen haben und für Schwerbeschädigte angemessene Arbeitserleichterungen gewähren. Bei Bewilligung solcher Arbeitserleichterungen ist die Anordnung des RAM. über Arbeitszeitverkürzung für Frauen usw. vom 22. Oktober 1943 — VII a 3920 (RArbBl. S. I 508)[2] als Anhalt zu nehmen.

zz 50)

Anordnung zur Sicherung der Ordnung in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Vom 9. Dezember 1943.

(RArbBl. 1944 Heft 4 S. I 58).

Um der kämpfenden Front die erforderliche Unterstützung zu schaffen, ist auch in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben die unbedingte Einhaltung der Arbeitsdisziplin erforderlich. Für diese zu sorgen und sie notfalls wieder herzustellen, ist in erster Linie Pflicht der Gefolgschaftsführer. Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 [3] (Reichsgesetzbl. I S. 691) ordne ich daher für den Bereich des öffentlichen Dienstes folgendes an:

§ 1

Der Gefolgschaftsführer oder seine Beauftragten haben fortlaufend im Betriebe die Arbeitsdisziplin zu überwachen und Verstößen entsprechend den §§ 2 bis 5 entgegenzutreten.

§ 2

Der Gefolgschaftsführer kann Verstöße der Gefolgschaftsmitglieder gegen die Ordnung (Arbeitsdisziplin) oder Sicherheit des Betriebes mit Verwarnungen oder Geldbußen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ahnden, auch wenn eine solche Maßnahme bisher weder in gesetzlichen Vorschriften noch in Dienstordnungsbestimmungen oder arbeitsvertraglichen Regelungen vorgesehen ist, und zwar:

1. leichte Verstöße, z. B. einmalige Unpünktlichkeit, mit mündlicher oder schriftlicher Verwarnung;
2. schwerere Verstöße, z. B. unentschuldigtes oder grundloses Fehlen, wiederholte Unpünktlichkeit oder eigenmächtiges oder vorzeitiges Verlassen der Arbeitsstelle sowie Wiederholung leichter Verstöße mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag eines durchschnittlichen Tagesverdienstes;
3. erhebliche Verstöße, z. B. wiederholte Verstöße nach Ziffer 2 oder bewußte Widerspenstigkeiten gegen Anordnungen des Gefolgschaftsführers oder seines Beauftragten mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrage eines durchschnittlichen Wochenverdienstes.

§ 3

Die Erteilung der Verwarnung sowie die Verhängung der Geldbußen erfolgt durch den Gefolgschaftsführer oder durch eine von ihm beauftragte leitende Person, die Verhängung von Geldbußen erst nach Beratung im Vertrauensrat, wenn ein solcher besteht.

In Betrieben, in denen kein Vertrauensrat besteht, hat der Gefolgschaftsführer die Verhängung einer Geldbuße alsbald dem für das Wirtschaftsgebiet örtlich zuständigen Sachbearbeiter des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst anzuzeigen. Das gleiche gilt in sonstigen Verwaltungen und Betrieben bei Verhängung einer Geldbuße von mehr als einem durchschnittlichen Tagesverdienst. Die Verhängung einer Geldbuße wird in diesen Fällen insoweit unwirksam, als der Sachbearbeiter binnen einer Woche nach Zugang der Anzeige widerspricht.

Geldbußen können vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden. Sie sind vom Gefolgschaftsführer an die für die Verwaltung oder den Betrieb zuständige Kasse der NSV. zu überweisen.

Anmerkungen der Herausgeber:

[1] Abgedruckt Blatt VI B 5 e Fortſetzung 2 Ziffer 6.
[2] Abgedruckt Blatt XV B Fortſetzung 23 Buchſtabe zzz 1).
[3] RArbBl. 1938 S. I 213. — Abgedruckt Blatt IV P 1 Hauptblatt Buchſtabe a.

§ 4

In den Fällen, in denen sich der Gefolgschaftsführer eine wirksame Unterstützung durch Einschaltung der Deutschen Arbeitsfront verspricht, empfiehlt es sich, diese neben den betrieblichen Maßnahmen anzurufen.

§ 5

Hält der Gefolgschaftsführer eine betriebliche oder nebenbetriebliche Maßnahme nicht für ausreichend oder sind diese erschöpft, so hat er unverzüglich — bei Inländern bei dem für das Wirtschaftsgebiet zuständigen Sachbearbeiter für den öffentlichen Dienst, bei Ausländern (einschließlich Protektoratsangehörigen und Schutzangehörigen des Deutschen Reichs) sowie Ostarbeitern bei der zuständigen Polizeistelle — Anzeige zu erstatten.

§ 6

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in allen Verwaltungen und Betrieben (Betriebsabteilungen) an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle zum Aushang zu bringen.

§ 7

Die Gefolgschaftsführer und ihre Beauftragten, die dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln oder sie umgehen, werden gemäß § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 1) (Reichsgesetzbl. I S. 691) auf Verlangen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst oder eines etwa bestellten Sondertreuhänders mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen oder auf Grund der Vierten und Fünften Durchführungsbestimmungen zum Abschn. III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung (4. KLDB. vom 10. April 1940 2) — Reichsgesetzbl. I S. 627 — und 5. KLDB. vom 14. April 1942 3) — Reichsgesetzbl. I S. 180) mit einer Ordnungsstrafe in Geld, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Haftstrafe bis zu sechs Wochen tritt, bestraft.

Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mittäter und Gehilfe).

§ 8

Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 und 2 gelten nicht für Führer von Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Deutschen Reichsbank sowie für Führer von Betrieben dieser Verwaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220).

Meine Allgemeine Anordnung zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruches in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 1. Juli 1939 / 3. Juli 1940 / 27. November 1942 (RArbBl. 1943 S. I 101, Amtliche Mitteilungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst 1943 S. 15, Deutsche Justiz 1943 S. 106) bleibt unberührt. Ebenso gelten die in ministeriellen Dienstordnungen bereits getroffenen Regelungen über Betriebsbußen weiter.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1944 in Kraft.

Diese Anordnung gilt für öffentliche Verwaltungen und Betriebe im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) im Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete sowie für die in das Generalgouvernement, die besetzten Gebiete und das sonstige Ausland entsandten Gefolgschaftsmitglieder.

---

zz 51)

Anordnung zur Förderung der Leiſtungsſteigerung der invalidenverſicherungspflichtigen Gefolgſchaftsmitglieder im öffentlichen Dienſt. Vom 1. März 1944.

(Reichsarbeitsblatt 1944 Heft 8/9 S I 119.)

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst. Berlin, den 1. März 1944.

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) in Verbindung mit § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung (2. KLDB.) vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2028) erlasse ich folgende

Anordnung zur Förderung der Leistungssteigerung der invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.

§ 1

Die Anordnung gilt für im öffentlichen Dienst im Gebiet des Großdeutschen Reiches beschäftigte invalidenversicherungspflichtige und ihnen durch Tarif- oder Dienstordnung gleichgestellte Gefolgschaftsmitglieder, ausgenommen für die in Betrieben des Staatsweinbaues und der Staatsforsten beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder.

Anmerkungen der Herausgeber:

1) RArbBl. 1938 S. I 213. — Abgedruckt Blatt IV P 1 Hauptblatt Buchſtabe a.
2) RArbBl. 1940 S. I 165. — Abgedruckt Blatt XV B Fortſetzung 9 Buchſtabe zd.
3) RArbBl. 1942 S. I 212. — Abgedruckt Blatt XV K Fortſetzung 4 Ziffer 10.

H2213-0571

§ 2. Gedinge- (Akkord-) und Prämienlohn.

(1) In allen öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, in denen ein Gedinge- oder Prämienverfahren möglich und wirtschaftlich ist, ist nach diesem Verfahren zu arbeiten.

(2) Die Gedinge sind nach Zeit zu bemessen. Gedingearbeiten sind in Einzel- oder Gruppengedingen zu vergeben; die Bildung von Gemeinschaftsgedingen ist unbeschadet der Möglichkeit, Gedingegemeinschaften zu bilden, grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Die Gedinge sind so festzusetzen, daß Gefolgschaftsmitglieder von durchschnittlicher Leistungsfähigkeit bei normaler Anstrengung und unter normalen Arbeitsbedingungen nach Einarbeitung einen Verdienst erzielen, der dem Grundlohn ihrer Tätigkeitsgruppe und Altersstufe ohne Erschwerniszuschläge zuzüglich des Gedingefleißfaktors (Akkordzuschlag) entspricht. Der Gedingefleißfaktor (Akkordzuschlag) wird mit Zustimmung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst durch Dienstordnung festgesetzt; bereits festgesetzte Akkordzuschläge sind dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst lediglich anzuzeigen.

(4) Sind die Gedingestückzeiten fehlerfrei ermittelt, so ist eine Begrenzung des Gedingeverdienstes unzulässig.

Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm beauftragte Stelle hat regelmäßig eine Überprüfung der Gedinge vorzunehmen.

Die Gedinge sind neu festzusetzen bei offenbar unrichtiger Festsetzung oder wenn sich die bei ihrer Regelung maßgebend gewesenen Vorbedingungen wesentlich geändert haben, z. B. bei Änderung des Arbeitsablaufs, des Arbeitsvorganges, der technischen Bedingungen, Verwendung anderen Materials, anderen Werkzeugen u. dgl.

(5) Müssen Gefolgschaftsmitglieder, die ständig im Gedinge arbeiten, vorübergehend — d. h. höchstens eine halbe Wochenarbeitszeit — mit Zeitlohnarbeiten beschäftigt werden, so kann für diese Zeitlohnarbeit ein Zuschlag zum Grundlohn bis zu 15 v. H. gezahlt werden.

(6)F Für Arbeiten, die sich ihrer Natur nach für die Ausführung im Gedinge nicht eignen, können Prämien ausgelobt werden, wenn dadurch der Arbeitserfolg nach Menge, Güte, Materialersparnis, Zeitgewinn u. dgl. meßbar und nachweisbar gesteigert wird. Die Auslobung von Prämien darf nur nach Zustimmung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst erfolgen; bereits festgesetzte Prämien sind dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst lediglich anzuzeigen. In vertrauensratspflichtigen Verwaltungen oder Betrieben ist die Auslobung von Prämien zuvor im Vertrauensrat zu beraten; in Verwaltungen oder Betrieben, die nicht vertrauensratspflichtig sind, ist der Betriebsobmann der DAF. vorher zu hören.

§ 3. Leistungszulagen

Soweit im Zeitlohn beschäftigte Gefolgschaftsmitglieder ständig Leistungen erbringen, die über dem Leistungsdurchschnitt der übrigen Gefolgschaftsmitglieder der Verwaltung oder des Betriebes liegen, können ihnen, ohne daß ein Rechtsanspruch darauf besteht nach pflichtmäßigem Ermessen des Führers der Verwaltung oder des Betriebes oder der von ihm ermächtigten Stelle jederzeit widerrufliche Leistungszulagen bis zu 10 v. H. ihies Gesamtstundenlohnes gezahlt werden. Der Kreis der Empfänger der Leistungszulagen wird auf 30 v. H. der Gefolgschaftsmitglieder der Verwaltung oder des Betriebes begrenzt.

§ 4. Minderentlohnung

(1) Gefolgschaftsmitglieder, deren Leistung unter dem Durchschnitt bleibt, können unter den tariflichen Lohnsätzen je nach dem Grad ihrer Minderleistung entlohnt werden. Die Minderentlohnung wird vom Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder der von ihm ermächtigten Stelle festgesetzt. In vertrauensratspflichtigen Verwaltungen oder Betrieben ist die abweichende Festsetzung vorher im Vertrauensrat zu beraten.

Ist ein Vertrauensrat nicht vorhanden, so bedarf die abweichende Festsetzung des Lohnes der Genehmigung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst.

(2) Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die bei Dienstantritt erheblich erwerbsbeschränkt sind, verbleibt es bei der Regelung des § 19 Abs. 3 ATO.

§ 5

Die Anordnung tritt am 1. April 1944 in Kraft.

H2213-0572

---

zz 52)

Anordnung über Freizeitgewährung an Beamte und Angeſtellte des öffentlichen Dienſtes, die von ihren Familien getrennt ſind. Vom 20. März 1944.

(Reichsgeſetzblatt I S. 65.)

Um den Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, die außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigt werden oder deren Familien wegen Luftgefährdung oder Fliegerschäden umquartiert worden sind, den Besuch ihrer Familien gleichmäßig zu ermöglichen, wird auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 120) im Benehmen mit den übrigen Reichsministern für das Gebiet des Großdeutschen Reichs und für die Dauer des Krieges angeordnet:

§ 1

(1) Freizeit nach näherer Maßgabe des § 2 kann gewährt werden

a) Beamten und Angestellten, die außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigt werden, zur Reise zu ihren zurückgebliebenen Familienangehörigen (Familienheimfahrten),

b) Beamten und Angestellten, deren Familie wegen Luftgefährdung oder Fliegerschäden umquartiert worden ist, zum Besuch der Familie (Familienbesuchsfahrten),

wenn die Entfernung zwischen dem Aufenthaltsort des Beamten oder Angestellten und der Familie mehr als 100 Kilometer beträgt.

(2) Die Freizeit wird für Verheiratete zweimal und für Ledige einmal im Jahr, erstmalig sechs Monate nach Beginn der Trennung gewährt.

§ 2

(1) Die Freizeit beträgt bei Entfernungen von mehr als 100 Kilometer bis 300 Kilometer für jede Fahrt drei Kalendertage, bei Entfernungen von mehr als 300 Kilometer für jede Fahrt fünf Kalendertage. Sind nur Kinder umquartiert, so beträgt die Freizeit für Besuchsfahrten bei Entfernungen von mehr als 100 bis 300 Kilometer zwei Kalendertage, bei Entfernungen über 300 Kilometer drei Kalendertage.

(2) Im Falle besonders ungünstiger Reiseverbindungen kann eine zusätzliche Freizeit bis zu zwei Kalendertagen gewährt werden.

(3) Arbeitet der Beamte oder Angestellte am Reisetage mindestens vier Stunden, so wird dieser Tag auf die Freizeit nicht angerechnet.

§ 3

Den Zeitpunkt der Freizeit bestimmt der Behördenleiter. Hierbei soll er neben den dienstlichen Belangen die Verkehrsverhältnisse und im übrigen die persönlichen Wünsche des Beamten oder Angestellten berücksichtigen.

§ 4

Die Gewährung von Reisekosten regelt sich für Familienheimfahrten nach den Abordnungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 11. September 1942 (Reichshaush.- und Besoldungsbl. S. 184) und den dazu ergangenen oder ergehenden Ausführungsbestimmungen, für Familienbesuchsfahrten nach den Vorschriften über Reisebeihilfen für Familienbesuchsfahrten des Räumungsfamilienunterhalts vom 30. September 1943 (MBliV. S. 1682).

§ 5

Für die Wehrmacht und die Ordnungspolizei gelten besondere Bestimmungen.

H2213-0573

H2213-0574

zz 53)

Anordnung über Freizeitgewährung an invalidenverſicherungspflichtige Gefolgſchaftsmitglieder des öffentlichen Dienſtes, die von ihren Familien getrennt ſind. Vom 11. Februar 1944.

(Amtl. Mitteilungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienſt. Jahrg. 6 Heft 9 S. 102.)

Um den invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes, die außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigt werden oder deren Familien wegen Luftgefährdung oder Fliegerschäden umquartiert worden sind, den Besuch ihrer Familien gleichmäßig zu ermöglichen, ordne ich auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) folgendes an:

§ 1

Freizeit nach näherer Maßgabe des § 2 kann gewährt werden

a) invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitgliedern, die außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigt werden, zum Besuch ihrer zurückgebliebenen Familienangehörigen (Familienfahrten),

b) invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitgliedern, deren Familie wegen Luftgefährdung oder Fliegerschäden umquartiert worden ist, zum Besuch der Familie (Familienbesuchsfahrten),

wenn die Entfernung zwischen dem Aufenthaltsort des Gefolgschaftsmitgliedes und der Familie mehr als 100 km beträgt.

Die Freizeit wird für Verheiratete zweimal und für Ledige einmal im Jahr, zum ersten Mal 6 Monate nach Beginn der Trennung gewährt.

§ 2

Die Freizeit beträgt bei Entfernungen von mehr als 100 bis 300 km für jede Fahrt 3 Kalendertage, bei Entfernungen von mehr als 300 km für jede Fahrt 5 Kalendertage. Sind nur Kinder umquartiert, so beträgt die Freizeit für Besuchsfahrten bei Entfernungen von mehr als 100 bis 300 km 2 Kalendertage, bei Entfernungen über 300 km 3 Kalendertage.

Im Falle besonders ungünstiger Reiseverbindungen kann eine zusätzliche Freizeit bis zu 2 Kalendertagen gewährt werden.

Arbeitet das Gefolgschaftsmitglied am Reisetage mindestens 4 Stunden, so wird dieser Tag auf die Freizeit nicht angerechnet.

§ 3

Den Zeitpunkt der Freizeit bestimmt der Behördenleiter. Hierbei soll er neben den dienstlichen Belangen die Verkehrsverhältnisse und im übrigen die persönlichen Wünsche des Gefolgschaftsmitgliedes berücksichtigen.

§ 4

Die Gewährung von Reisekosten regelt sich für Familienheimfahrten nach den Abordnungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 11. September 1942 (RBesBl. S. 184) und den dazu ergangenen oder ergehenden Ausführungsbestimmungen, für Familienbesuchsfahrten nach den Vorschriften über Reisebeihilfen für Familienbesuchsfahrten des Räumungsfamilienunterhalts vom 30. September 1943 (MBliV. S. 1682).

zz 54)

Anordnung über den Erholungsurlaub der Beamten, Angeſtellten und Arbeiter im öffentlichen Dienſt für das Urlaubsjahr 1944. Vom 13. April 1944.

(Reichsgeſetzblatt I S. 94.)

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 120) wird im Benehmen mit den übrigen Reichsministern und dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz der Erholungsurlaub der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst für das Gebiet des Großdeutschen Reichs im Urlaubsjahr 1944 wie folgt geregelt:

1. Der Erholungsurlaub beträgt höchstens 14 Werktage; für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die vor dem 1. April 1895 geboren sind, höchstens 20 Werktage.

   Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit von besonders belasteten Beamten, Angestellten und Arbeitern kann Erholungsurlaub bis zu höchstens 21, für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die vor dem 1. April 1895 geboren sind, bis zu höchstens 28 Werktagen erteilt werden.

Von besonderen Feststellungen zu der Urlaubsnotwendigkeit ist auch in diesen Fällen abzusehen, zumal Erholungsurlaub nur gewährt wird, soweit die Geschäftslage das zuläßt.

Der Beginn des Urlaubs ist in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September grundsätzlich auf die Tage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, daß der Reiseantritt nicht für die Zeit vom Sonnabend bis zum Montag vorgesehen ist.

2. Den Urlaub erteilt der Behördenleiter; für ihn und, falls der Behördenleiter nicht Dienstvorgesetzter ist, für seinen Stellvertreter sowie für diejenigen Beamten, deren Vertretung innerhalb der eigenen Behörde nicht geregelt werden kann, der Dienstvorgesetzte.

   Die Zuständigkeit für die Urlaubserteilung an Bürgermeister bleibt unberührt.

3. Urlaubsreste aus dem Urlaubsjahr 1943 werden über den 31. März 1944 hinaus nicht übertragen.

   Nicht erhaltener Erholungsurlaub wird in keinem Falle abgegolten.

4. Bei Einberufungenen zu Lehrgängen der Partei, ihrer Gliederungen und — im Rahmen des Runderlasses vom 20. Mai 1939 (MBliV. S. 1102) — ihrer angeschlossenen Verbände wird der Erholungsurlaub nicht gekürzt.

5. Diese Anordnung findet auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht und der Ordnungspolizei keine Anwendung.

H2213-0575

H2213-0576

IV: Arbeitsverhältnis

O: Öffentlicher Dienst

5: Dezentralisierung der Personalverwaltung usw.

Weglege Blatt IV O 5 Hauptblatt vom 21. Mai 1942!

---

a)

Erlaß des Führers zur Dezentraliſierung der Perſonalverwaltung. Vom 9. März 1942.

(Reichsgeſetzblatt I Seite 119).

Zur Entlastung der Zentralbehörden bestimme ich was folgt:

I.

In meinem Erlaß vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) habe ich die Ausübung des mir zustehenden Rechts zur Ernennung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung der Beamten, soweit ich nicht einen Vorbehalt nach Nr. I des genannten Erlasses ausgesprochen habe, den Reichsministern, für Preußen dem Ministerpräsidenten übertragen. Die Ausübung dieses Rechts ist bei den Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 11 bis A 4 einschließlich, soweit dies noch nicht geschehen ist, vom 1. Juli 1942 ab den Behörden in der Mittelstufe zu übertragen, die dabei nicht an die vorherige Zustimmung ihrer vorgesetzten Behörden gebunden werden dürfen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen.

II.

Entsprechendes gilt für die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV einschließlich und für die Einstellung und Entlassung von Arbeitern bei den nachgeordneten Behörden.

III.

Eine entsprechende Regelung für die Länder außer Preußen sowie die zur Durchführung dieses Erlasses sonst erforderlichen Maßnahmen treffen die Reichsminister des Innern und der Finanzen.

b)

Erlaß des Führers zur perſonalrechtlichen Vereinfachung. Vom 9. März 1942.

(Reichsgeſetzblatt I Seite 120).

Um mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand eine grundsätzlich einheitliche und gleichmäßige Behandlung und Betreuung der Beamten (besonders auf dem Gebiet der Grundsätze für die Einstellung, Beurlaubung und Entlassung, die Dienst- und Arbeitszeitgestaltung, das Reise- und Umzugskostenwesen, die Beihilfen und Unterstützungen ,die Wohnungsfürsorge) sicherzustellen, ermächtige ich den Reichsminister des Innern, im Rahmen der reichsgesetzlichen Vorschriften im Benehmen mit den übrigen Reichsministern für alle Verwaltungszweige die erforderlichen Vorschriften grundsätzlich einheitlich zu treffen; soweit hiermit finanzielle Auswirkungen verbunden sind, ist das Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen herzustellen.

Die gemäß Abs. 1 zu erlassenden Vorschriften finden auch Anwendung, soweit die für die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes geltenden Bestimmungen den Vorschriften des Beamtenrechts angepaßt sind oder entsprechen.

c)

Einſtellung, Höhergruppierung und Entlaſſung von Angeſtellten und Arbeitern im Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern vom 9. Juli 1942
(II b 2190/42-7000; MBliV. Seite 1433).

I. Zur Durchführung des Erlasses des Führers zur Dezentralisierung der Personalverwaltung vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 119) und auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 120) wird für den Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Verwaltung der Länder, soweit dies noch nicht geschehen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltmittel und -stellen übertragen:

1. den Leitern der mit mindestens einem Beamten des gehobenen Dienstes ausgestatteten Behörden in der Unterstufe für die Dienstkräfte ihrer eigenen Behörde (Dienststelle) die Ausübung der Befugnisse zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII einschließlich sowie zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitern, soweit nicht für bestimmte Verwaltungszweige der Leiter der Behörde in der Mittelstufe seine Zuständigkeit anordnet;

2. den Leitern der Behörden in der Mittelstufe die Ausübung der Befugnisse zur Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV einschließlich sowie zur Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Arbeitern, soweit es sich um Dienstkräfte ihrer eigenen Behörde (Dienststelle) und — mit Ausnahme der unter Ziff. 1 fallenden Dienstkräfte — um solche ihrer nachgeordneten Behörden (Dienststellen) handelt.

Zu I 1 und 2.

a) Soweit im Bereich der Straßenverwaltung, der Wasserwirtschaftsverwaltung, der Reichswasserstraßenverwaltung und der preußischen Verwaltung der Häfen, Brücken und Fähren weitergehende Befugnisse übertragen sind, verbleibt es dabei.

b) Für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI bis IV der Landeswirtschaftsämter und der Eichverwaltung hat sich der RWiM. vorläufig die Zustimmung zur Höhergruppierung noch vorbehalten.

II. Behörden in der Mittelstufe im Sinne der Nr. I 2 sind

1. in den Reichsgauen, in der Westmark und in Hamburg die Reichsstatthalter, in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen, Wartheland und Sudetenland außerdem die Regierungspräsidenten;
2. in Preußen die Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten;
3. in den außerpreußischen Ländern die Reichsstatthalter sowie die Landesregierungen und, soweit vorhanden, die Fachminister, in Bayern und Sachsen außerdem die Regierungspräsidenten.

Zu II 1 bis 3.

Zuständig ist die jeweils unterste der genannten Behörden, z. B. in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen, Wartheland und Sudetenland der Reichsstatthalter nur, soweit nicht bereits die Zuständigkeit eines Regierungspräsidenten gegeben ist.

III. Entgegenstehende Vorschriften, insbesondere auch Vorbehalte der vorherigen Zustimmung, treten außer Kraft.

IV. Für den Bereich der Sicherheitspolizei gilt die demnächst zur Veröffentlichung kommende Anordnung über die Dezentralisierung der Personalverwaltung im Bereich der Sicherheitspolizei.

H2213-0577

IV: Arbeitsverhältnis

P: Gestaltung der Arbeitsbedingungen

1: Lohngestaltungsverordnung

Weglege Blatt IV P 1 vom 15. Oktober 1938!

a)

Verordnung über die Lohngeſtaltung. Vom 25. Juni 1938.

(Reichsgeſetzblatt I S. 691)

Die Durchführung der Reichsverteidigung und des Vierjahresplans erfordert Stetigkeit in der Preisbildung und in der Lohnentwicklung. Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bestimme ich daher folgendes:

§ 1

Die Reichstreuhänder und die Sondertreuhänder der Arbeit haben die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu überwachen und alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung der Wehrhaftmachung und der Durchführung des Vierjahresplans durch die Entwicklung der Löhne und der sonstigen Arbeitsbedingungen zu verhindern. Sie sind insbesondere ermächtigt, in den vom Reichsarbeitsminister bestimmten Wirtschaftszweigen — auch unter Abänderung von Betriebs- (Dienst-) Ordnungen und Arbeitsverträgen — Löhne mit bindender Wirkung nach oben und unten festzusetzen.

§ 2

Wer den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen der Reichstreuhänder oder der Sondertreuhänder der Arbeit zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichstreuhänders oder des Sondertreuhänders der Arbeit ein.

§ 3

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen.

b)

Lohngeſtaltung im Baugewerbe.
Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 3. September 1938.

(III b 15947/1938; Reichsarbeitsblatt 1938 Heft 26, S. I 291)

An die Herren Reichstreuhänder der Arbeit.

Betr.: Verordnung über die Lohngestaltung; hier: Festsetzung von Höchstlöhnen.

Auf Grund des § 1 Satz 2 der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 1) (Reichsgesetzbl. I S. 691) bestimme ich, das Baugewerbe als einen Wirtschaftszweig, in welchem die Reichstreuhänder der Arbeit allgemein ermächtigt sind, unter Abänderung von Betriebsordnungen und Arbeitsverträgen Löhne mit bindender Wirkung nach oben und unten festzusetzen.

c)

Lohngeſtaltung in der Metallinduſtrie.
Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 15. September 1938.

(III b 303/1938; Reichsarbeitsblatt 1938 Heft 27 S. I 313)

An die Herren Reichstreuhänder der Arbeit.

Betr.: Verordnung über die Lohngestaltung; hier: Festsetzung von Höchstlöhnen.

Ich bestimme auf Grund des § 1 Satz 2 der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) die gesamte Metallindustrie als einen Wirtschaftszweig, in dem die Reichstreuhänder der Arbeit allgemein ermächtigt sind, unter Abänderung von Betriebsordnungen und Arbeitsverträgen Löhne mit bindender Wirkung nach oben und unten festzusetzen.

d)

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters über Auswärtszulage uſw. vom 11. April 1939 (III b 5754/1939).

Der Reichsarbeitsminiſter hat Veranlaſſung gehabt, durch einen Erlaß **vom 11. April 1939** (III b 5754/39) die etwas aus der Bahn notwendiger Lohnpolitik geratene Art der Zulagenzahlung auf den Weg der Ordnung zu lenken. Darin heißt es:

---

1) Reichsarbeitsblatt 1938 S. I 213.

H2213-0578

Auf Grund mehrerer Berichte der Reichstreuhänder habe ich den Eindruck gewonnen, daß viele Betriebe die Gewährung von Zulagen (Wegegeld, Trennungsgeld, Auslösung usw.) eingeführt haben, ohne diese Maßnahmen in den Betriebsordnungen zu verankern; zum Teil vielleicht, weil diese Zulagengewährung von manchen Betriebsführern nicht als eine allgemeine Lohnregelung angesehen wird. Daraus ergibt sich die Gefahr, daß die allgemeine Ausdehnung solcher Zulagen auf Gewerbezweige außerhalb des Baugewerbes kaum mehr zu verhindern ist, wenn nicht von den Reichstreuhändern nach einheitlichen Gesichtspunkten vorgegangen und notfalls diese Ausdehnung unterbunden wird. Es ist außer Zweifel, daß die Gewährung von Wegegeldern, Trennungsgeldern, Auslösungssätzen usw. durch Unternehmungen mit einem dauernden Standort wesentlich anders zu beurteilen ist, als in Gewerben, in denen die Verschickung großer Arbeitermassen an verschiedene Arbeitsstätten in der Art des Gewerbes begründet ist. Es ist daher erforderlich, daß der Gewährung von Zulagen als Wegegeld, Trennungsgeld, Auslösung usw. außerhalb des Baugewerbes besonderes Augenmerk geschenkt wird, weil durch eine ungeordnete Einführung derartiger Zulagen eine Störung des Stillhaltens in der Lohngestaltung verursacht werden muß.

Bemerkenswert ist, daß gelegentlich von Gefolgschaftsmitgliedern versucht wird, sich solche Zulagen durch Hinweis auf andere Betriebe, die derartige Zulagen angeblich zahlen, zu sichern und daß die Nachprüfung meistens die Unrichtigkeit solcher Angaben ergibt. So haben in zahlreichen Fällen sudetendeutsche Arbeiter in Betrieben des Sudetengaues versucht, sich Lohnerhöhungen und Zulagen dadurch zu verschaffen, daß sie geltend machten, in Sachsen würden im gleichen Gewerbe bessere Löhne oder sonstige Zulagen gezahlt. Die vom Reichstreuhänder der Arbeit für Sachsen vorgenommenen Prüfungen haben noch in keinem Falle derartige Angaben bestätigt. Immerhin zeigen auch diese Vorkommnisse, daß die Gewährung von Zulagen der Weg ist, auf dem mehr oder minder versteckte Lohnerhöhungen sich einschleichen. Der Reichstreuhänder der Arbeit von Thüringen, der ebenso wie der Reichstreuhänder für das Sudetenland die lohnpolitischen Folgen solcher Zulagen in seinem Wirtschaftsgebiet als besonders bedrohlich ansieht, hat für die einheitliche Handhabung in der Zulassung solcher Zulagen gewisse Leitsätze vorgeschlagen, die für die Beurteilung der Zulagen eine m. E. zutreffende Grundlage geben.

I. Fahrgeld und Wegegeld.

1. Bei der Festsetzung des Lohnes selbst ist der Umstand, daß das Gefolgschaftsmitglied für den Weg zur Arbeitsstelle besondere Aufwendungen hat, nicht zu berücksichtigen. Die Erfahrung zeigt, daß der Grund für eine derartig begründete Lohnfestsetzung bald in Vergessenheit gerät; andererseits verstößt die Gewährung eines höheren Grundlohnes gegen den Grundsatz, daß für gleiche Arbeit der gleiche Lohn gezahlt werden soll.
2. Ein bestimmter Betrag, etwa 2.— RM wöchentlich, ist vom Gefolgschaftsmitglied selbst zu tragen. Sobald der Wochenlohn einen bestimmten Betrag — bei männlichen Gefolgschaftsmitgliedern etwa 25 RM — nicht erreicht, kann die Grenze des vom Gefolgschaftsmitglied selbst zu tragenden Fahrgeldanteiles auf 1,50 RM herabgesetzt werden.
3. Kostenfreie Beförderung der Gefolgschaftsmitglieder zur Arbeitsstelle ist zulässig.
4. Bei Benutzung eines eigenen Verkehrsmittels (Fahrrad oder Motorrad) ist grundsätzlich der Betrag zu zahlen, der dem Gefolgschaftsmitglied nach den vorstehenden Richtsätzen zustehen würden, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden wäre und benutzt würde.
5. In Gegenden, in denen von jeher die Beschäftigten gewohnt waren, einen weiten Anmarschweg ohne Entschädigung in Kauf zu nehmen, ist grundsätzlich von der Neueinführung einer Fahrgelderstattung oder eines Wegegeldes abzusehen.

II. Auslösung.

1. Die Gewährung von Auslösungen außerhalb der tariflichen Regelung bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit. Aus Gründen der Lohnpolitik kann die Genehmigung nur in Ausnahmefällen, als die die folgenden Fälle anzusehen sind, erteilt werden:
   a) wenn Gefolgschaftsmitglieder aus der Ostmark und dem Sudetenland durch Vermittlung des Arbeitsamtes vorübergehend in das Altreich vermittelt werden,
   b) wenn Gefolgschaftsmitglieder durch das Arbeitsamt veranlaßt werden, außerhalb ihres Wohnortes für unbestimmte Zeit eine Arbeit anzunehmen, sofern in dem betreffenden Ort die Erlangung einer eigenen Wohnung nicht sofort möglich ist. In diesen Fällen ist die Gewährung der Auslösung nur für einen bestimmten Zeitraum, etwa bis zur Dauer von einem halben Jahre, zuzulassen.
2. Die Auslösung darf den Betrag von 1.50 RM pro Kalendertag nicht überschreiten.

Ich bitte zu prüfen, ob es nicht erforderlich ist, nach diesen Gesichtspunkten, die unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des einzelnen Wirtschaftsgebietes noch erweitert werden können, eine einheitliche Handhabung für Ihr Wirtschaftsgebiet herbeizuführen. Hierbei kann Ziffer I A der von mir mit Erlaß vom 22. März 1939, III b 5361/39, vorgeschlagenen allgemeinen Anordnung zur Überwachung der betrieblichen Arbeitsbedingungen usw. als Grundlage dienen. — Bericht erbitte ich bis zum 1. Mai.

H2213-0579

Weglege Blatt IV P 1 Fortſetzung 1 vom 28. Mai 1941!

---

e)

Anordnung betreffend Höchſtgehälter für Ingenieure, Phyſiker, Chemiker und Architekten im erſten Beſchäftigungsjahr. Neue Faſſung vom 20. März 1942.*)

(Amtl. Mitteil. des Reichstreuhänders der Arbeit für Brandenburg, Jahrg. 9 Heft 7 Seite 102).

§ 1

Geltungsbereich.

1. Gehaltsvereinbarungen mit Ingenieuren, Physikern, Chemikern und Architekten jeder Art, die nach Erlaß dieser Anordnung neu eingestellt worden sind, unterliegen im Gebiet des Deutschen Reichs mit Ausnahme der Wirtschaftsgebiete Ostmark und Sudetenland den Einschränkungen dieser Anordnung. Der Tag der Neueinstellung ist der Tag der Arbeitsaufnahme.

2. Ingenieure, Physiker, Chemiker und Architekten im Sinne dieser Anordnung sind technische Angestellte:

a) welche die Diplom-Hauptprüfung an einer Technischen Hochschule abgelegt oder ein abgeschlossenes Studium an einer Universität beendet haben;

b) welche die Ingenieur-Prüfung bei einer Bau- oder Ingenieur-Schule oder sonstigen Fachschule abgelegt haben.

3. Diese Regelung bezieht sich nicht auf Absolventen von Hoch- und Fachschulen, die eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit vor ihrem Studium nachweisen können, wobei Praktikanten- und Lehrzeit nicht einbezogen wird.

§ 2

Höchstgehälter.

1. Für das erste Beschäftigungsjahr nach Ablegung der Prüfung darf das monatliche Bruttogehalt folgende Beträge nicht überschreiten:

a) für Diplom-Ingenieure, Physiker, Chemiker und Architekten im Sinne des § 1 Ziffer 2 a dieser Anordnung . . . . RM 300.—;
wenn sie die Abschlußprüfung mit Auszeichnung oder dem entsprechenden Prädikat einer Universität bestanden oder nach der Diplom-Hauptprüfung promoviert haben . . . . RM 325,—.

b) Für Ingenieure usw. im Sinne des § 1 Ziffer 2 b dieser Anordnung . . RM 250,—;
soweit sie nicht eine mindestens dreijährige Lehrzeit oder zweijährige Praktikantenzeit durchgemacht haben . . . . RM 200,—.

Die Sätze erhöhen sich für das Gebiet Groß-Berlin und Groß-Hamburg
für Gruppe a) um je RM 20,—,
für Gruppe b) um je RM 10,—.

Für Verheiratete erhöhen sich die Sätze für den gesamten Geltungsbereich um RM 25,—.

Für Angestellte, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ermäßigen sich die Sätze um je 10 Prozent; für solche, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 20 Prozent.

2. Zum Gehalt gehören auch Leistungszulagen, Prämien und sonstige besondere Zuwendungen sowie Sach- und andere Bezüge aller Art, die im Hinblick auf ein bestehendes Arbeitsverhältnis gewährt werden. Sachleistungen sind in ihrem Geldwert in Ansatz zu bringen.

In Tarif- oder Betriebsordnungen oder sonst betrieblich allgemein vorgesehene Leistungen dieser Art sowie Sozialzulagen und Auslösungen brauchen dann nicht auf die genannten Sätze angerechnet zu werden, wenn sie hierin in festen Beträgen ausgedrückt sind; dieses gilt nicht für Verheirateten-Zulagen.

3. Die Zahlung erhöhter Bezüge zum Zwecke des Ausgleichs des Gehaltes des ersten Jahres in den folgenden Jahren ist unzulässig.

---

*) **Anmerkung der Herausgeber:** Die neue Faſſung der Anordnung, vom 20. März 1942 gilt für **alle Neueinſtellungen,** die **nach dem 5. April 1942** vorgenommen werden, wobei als Tag der Neueinſtellung der Tag der Arbeitsaufnahme gilt.

H2213-0580

§ 3

Die Gehälter von technischen Angestellten, Ingenieuren, Physikern, Chemikern und Architekten, die ohne Abschluß des Studiums eine der im § 1 Ziffer 2 a und b genannte Lehranstalt verlassen haben, müssen im ersten Jahr ihrer einschlägigen Beschäftigung unter den im § 2 genannten Sätzen bleiben.

§ 4

Eine Angleichung betrieblich oder örtlich üblicher niedrigerer Anfangsgehälter an die Höchstsätze dieser Anordnung ist unzulässig. Ihre Erhöhung ist nur im Rahmen der von den Reichstreuhändern der Arbeit erlassenen Anordnungen über die Lohngestaltung gestattet.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 bestraft.

f)

entfällt zur Zeit!

g)

Anordnung über die Einſtellungsgehälter für kaufmänniſche und techniſche Angeſtellte. Vom 17. April 1941.

(Reichsanzeiger Nr. 93/1941; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 13 S. I 211).

In der letzten Zeit konnte wiederholt beobachtet werden, daß einzelne Angestellte, die nur unzureichend ihre Pflichten im Betrieb erfüllen, die Gelegenheit ihrer Freigabe durch den Betriebsführer benutzen, um höher bezahlte Beschäftigungen in anderen Betrieben anzunehmen. Der Angestellte dagegen, der treu und gewissenhaft seine Arbeiten erledigt und den daher der Betriebsführer als für die kriegswirtschaftlichen Aufgaben seines Betriebes unentbehrlich ansieht, muß sich bei genauer Befolgung des allgemeinen Verbots von Lohn- und Gehaltserhöhungen mit seinem bisherigen Gehalt abfinden und kann nicht höher bezahlte Beschäftigungen in anderen Betrieben suchen. Eine sich auf diese Weise herausbildende Vergünstigung derer, bei denen wegen ihres mangelnden Arbeitseifers ein Wechsel des Arbeitsplatzes nicht verhindert wird, gegenüber denen, deren gute Leistungen das Ausharren auf dem alten Arbeitsplatz unter den bisherigen Lohnbedingungen verlangen, ist eine so unerfreuliche und ungerechte Erscheinung, daß eine Abstellung dieser Mißstände zwingend geboten ist.

Auf Grund des § 5 Satz 1 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2028) bestimme ich daher folgendes:

I.

Soweit sich nicht aus einer Tarifordnung, Betriebsordnung oder Anordnung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit etwas anderes ergibt oder dieser nicht nach § 1 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2028) ein anderes Gehalt zuläßt, sind im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe kaufmännische und technische Angestellte einschließlich der Büro- und Betriebsangestellten sowie der Meister höchstens zu den Gehältern einzustellen, die im Betrieb am 16. Oktober 1939 — dem Tage des Inkrafttretens des allgemeinen Lohnstops — für die vom Angestellten auszuübende Tätigkeit üblich waren.

II.

Falls das Gefolgschaftsmitglied nicht zu einem Gehaltssatz eingestellt wird, der sich zwingend aus einer Tarifordnung, Betriebsordnung oder Anordnung eines Reichstreu-

H2213-0581

H2213-0582

händers oder Sondertreuhänders der Arbeit ergibt, hat der Betriebsführer des neuen Betriebes in dem Betriebe, in dem das Gefolgschaftsmitglied zuletzt beschäftigt wurde (Abgabebetrieb), dessen letztes Gehalt und die dort von ihm ausgeübte Tätigkeit festzustellen. Der Betriebsführer des Abgabebetriebes hat — auf Verlangen schriftlich — die erforderliche Auskunft zu erteilen.

III.

Ergibt sich dann aus dem Vergleich des vom Gefolgschaftsmitglied zuletzt bezogenen Gehaltes und des neuen Gehaltes gemäß Abschnitt I dieser Anordnung, daß das neue Gehalt höher ist als das zuletzt im Abgabebetrieb bezogene, so hat der Betriebsführer dem Reichstreuhänder der Arbeit über den Leiter des zuständigen Arbeitsamtes als dessen Beauftragten Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat zu enthalten:

1. Genaue Anschrift des Abgabebetriebes,
2. das Gehalt, das das Gefolgschaftsmitglied im Abgabebetrieb zuletzt bezogen hat, sowie dessen Tätigkeit in jenem Betriebe,
3. das Gehalt, das dem Gefolgschaftsmitglied im einstellenden Betrieb nach Abschnitt I dieser Anordnung zustehen würde, sowie die von ihm hier auszuübende Tätigkeit.

Der Reichstreuhänder der Arbeit kann sodann das Gehalt, abweichend von den Vorschriften des Abschnitts I dieser Anordnung, rechtswirksam festsetzen. Macht er innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang der Anzeige beim Leiter des zuständigen Arbeitsamtes als seinem Beauftragten von dieser Befugnis der Gehaltsfestsetzung keinen Gebrauch, so ist das sich aus dem Abschnitt I dieser Anordnung ergebende Gehalt zu zahlen.

IV.

Ist ein betriebsübliches Gehalt nach Abschnitt I dieser Anordnung nicht feststellbar und ergibt sich auch aus einer Tarifordnung, Betriebsordnung oder Anordnung eines Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit kein entsprechender Gehaltssatz, so ist für die ersten sechs Monate höchstens das im Abgabebetrieb zuletzt bezogene Gehalt zu gewähren. Der Reichstreuhänder der Arbeit kann jedoch auf einen Antrag, der beim Leiter des zuständigen Arbeitsamts als seinem Beauftragten einzureichen ist, ein anderes Gehalt zulassen oder festsetzen. Diesem Antrage sind, soweit möglich, die gleichen Unterlagen wie bei der Anzeige gemäß Abschnitt III dieser Anordnung beizufügen. Nach Ablauf von sechs Monaten kann, soweit nicht der Reichstreuhänder der Arbeit etwas anderes bestimmt und soweit die entsprechenden Voraussetzungen nach Leistung, Alter, Berufszugehörigkeit usw. vorliegen, das Gehalt dem betriebsüblichen Stand angepaßt werden.

V.

Zum Gehalt im Sinne dieser Anordnung gehören auch Leistungszulagen, Prämien, Gewinnanteile, Sachleistungen sowie Bezüge aller Art, die dem Angestellten im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis gegeben werden.

Umzugskosten dürfen vom einstellenden Betrieb nur insoweit erstattet werden, als Rechnungen über die durch den Umzug bedingten notwendigen Aufwendungen vorgelegt werden.

VI.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird gemäß § 21 der Kriegswirtschaftsverordnung bestraft.

VII.

Die Anordnung tritt am 1. Mai 1941 in Kraft. Sie gilt nicht in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie im Gau Oberschlesien.

h)

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngeſtaltung. Vom 23. April 1941.

(Reichsgeſetzblatt 1941 S. I 222)

Auf Grund des § 1 Satz 2 und des § 3 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) wird verordnet:

§ 1

Die Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit sind allgemein ermächtigt, Löhne mit bindender Wirkung nach oben und unten festzusetzen. Bereits getroffene Festsetzungen sind rechtswirksam, auch wenn sie in vom Reichsarbeitsminister noch nicht bestimmten Wirtschaftszweigen ergangen sind.

§ 2

Soweit Maßnahmen in Ausführung des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung zu treffen sind, die über den Zuständigkeitsbereich eines Reichstreuhänders der Arbeit hinausgehen, kann sie auch an Stelle eines Sondertreuhänders der Arbeit der Reichsarbeitsminister selbst treffen.

i)

Anordnung über die Durchführung des allgemeinen Lohnſtops bei Aufrücken in höher entlohnte Altersſtufen, Berufs- oder Tätigkeitsgruppen. Vom 25. April 1941.

(Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 13 Seite I 212; Berichtigung Heft 14 S. I ~~220~~ 219).

In der letzten Zeit sind hier und da ohne Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit unter Berufung auf die Vorschriften der Verwaltungsanordnung vom 7. November 1939 (Reichsarbeitsbl. S. I 527) zu § 1 Buchstabe f Lohn- und Gehaltserhöhungen durchgeführt, die bei strenger Auslegung der geltenden Bestimmungen und in Anbetracht der gegenwärtigen Verhältnisse nicht berechtigt erscheinen. Um zu verhüten, daß auf diese Weise der allgemeine Lohnstop durchbrochen wird, bestimme ich auf Grund des § 5 Satz 1 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2028) folgendes.

Einer besonderen Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit zu einer Änderung der geltenden Lohn- oder Gehaltssätze bedarf es nur dann nicht,

a) wenn sich eine solche Änderung zwingend aus einem Gesetz, einer Tarifordnung, einer von einem Reichsminister erlassenen oder genehmigten Dienstordnung, einer von einem Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit gebilligten Betriebs- (Dienst-) ordnung oder aus einer Anordnung eines Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit ergibt;

b) wenn es sich um ein Aufrücken in eine höher entlohnte Altersstufe, Berufs- oder Tätigkeitsgruppe handelt und die für ein solches Aufrücken im Betrieb üblichen Regeln die ausdrückliche Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit gefunden haben. Sind die für ein solches Aufrücken im Betrieb bisher üblichen Regeln von dem Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit nicht gebilligt worden oder fehlen überhaupt im Betrieb derartige Regeln, so bedarf jede einzelne Änderung der Lohn- oder Gehaltssätze der Ausnahmegenehmigung gemäß § 1 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung.

k)

Anordnung über Trennungszulagen im Kriege. Vom 3. Mai 1941.

(Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 14 Seite I 218).

Die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse haben in vielen Fällen eine Trennung des Arbeiters und Angestellten von seiner Familie erzwungen. Um den Betriebsführern die Möglichkeit zu geben, ohne einen Verstoß gegen den allgemeinen Lohnstop die Härten, die sich für das Gefolgschaftsmitglied aus dieser Trennung von seiner Familie ergeben können, zu mildern, bestimme ich auf Grund des § 5 Satz 1 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2028) folgendes:

I.

Verheiratete Gefolgschaftsmitglieder sowie verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen, können für die Dauer des Krieges ein Trennungsgeld erhalten, wenn sie von ihrem Wohnort soweit entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können.

Dieses Trennungsgeld kann nur dann ohne besondere Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit in den einzelnen Betrieben gegeben werden, wenn es je Kalendertag nicht über den Betrag von 1.50 RM (1.— RM als Tagesgeld und 50 Rpf. als Übernachtungsgeld) hinausgeht und nur für die Kalendertage gezahlt wird, an denen das Gefolgschaftsmitglied aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses zur getrennten Haushaltsführung gezwungen ist.

Das Trennungsgeld kann auch für die Tage der Hin- und Rückreise zum Wohnort und zur Arbeitsstätte gegeben werden, vorausgesetzt, daß sich das Gefolgschaftsmitglied länger als sechs Stunden des Tages außerhalb seines Wohnorts aufhalten muß.

II.

Die Gewährung eines Trennungsgeldes ist unzulässig

1. für die Tage, an denen das Gefolgschaftsmitglied schuldhaft die Arbeit ganz oder teilweise versäumt;
2. für Sonn- und Feiertage, wenn das Gefolgschaftsmitglied entweder vor oder nach diesen Tagen schuldhaft die Arbeit ganz oder teilweise versäumt;
3. bei Aufnahme eines Gefolgschaftsmitgliedes ins Krankenhaus mit dem auf die Einlieferung folgenden Tage.

III.

Wird den Gefolgschaftsmitgliedern vom Betrieb freie oder verbilligte Verpflegung gegeben, so ist nur ein Trennungsgeld zulässig, das um einen der Verbilligung entsprechenden Satz gekürzt ist. Wird freie Unterkunft gestellt, so ist die Zahlung eines Übernachtungsgeldes nicht gestattet.

IV.

Soweit in Tarifordnungen die Gewährung eines Trennungsgeldes vorgesehen ist, behält es dabei sein Bewenden.

Höhere Sätze, als in dieser Anordnung vorgesehen, können dort beibehalten werden, wo sie mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des zuständigen Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit gezahlt werden oder wo solche bereits vor dem 16. Oktober 1939 im Betrieb üblich waren.

V.

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten nicht für Verwaltungen und Betriebe, auf die die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) Anwendung finden.

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1941 in Kraft. Die von den Sondertreuhändern der Arbeit erlassenen Anordnungen über Trennungszulagen im Kriege treten mit diesem Tage außer Kraft.

H2213-0583

H2213-0584

Weglege Blatt IV P 1 Fortſetzung 3 vom 7. Oktober 1942!

l)

Einſtellungsgehälter für kaufmänniſche und techniſche Angeſtellte.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 14. Mai 1941
(III b 8941/41; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 15 Seite I 232).

Zu meiner Anordnung vom 17. April 1941 über die Einstellungsgehälter für kaufmännische und technische Angestellte (Reichsarbeitsbl. S. I 211) sind hier noch einige Anfragen eingegangen, die eine möglichst gleichmäßige Beantwortung verlangen:

1. Die Anordnung gilt nicht nur für kaufmännische und technische Angestellte, die den Arbeitsplatz aus eigenem Antrieb wechseln, sondern sie gilt auch für die Fälle, in denen der Arbeitsplatzwechsel durch eine Dienstverpflichtung ausgelöst wird. Der Betriebsführer ist also unter Umständen auch dann zu einer Anzeige im Sinne des Abschn. III der Anordnung verpflichtet, wenn ein dienstverpflichteter Angestellter in seinen Betrieb eintritt.

2. Die Anzeigepflicht des Abschn. III der Anordnung bezieht sich nur auf die Fälle, in denen der Arbeitsvertrag erst nach Inkrafttreten der Anordnung abgeschlossen wird. Sind die Arbeitsbedingungen bereits vor dem 1. Mai 1941 rechtswirksam vereinbart worden, erfolgt jedoch die Arbeitsaufnahme erst nach dem 1. Mai 1941, so finden auf jenes Arbeitsverhältnis zwar die allgemeinen Vorschriften über den Lohnstop Anwendung, nicht jedoch die erst mit der Anordnung vom 17. April 1941 begründete Anzeigepflicht.

m)

Mietzuſchüſſe der Betriebe an Gefolgſchaftsmitglieder.

Beſcheid des Reichsarbeitsminiſters vom 3. Juni 1941
(III b 9803; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 21 Seite I 330).

Mietzuschüsse der Unternehmer an die Gefolgschaftsmitglieder unterliegen den Vorschriften über den allgemeinen **Lohnstop.** Dabei ist es unerheblich, ob diese Mietzuschüsse dazu dienen, die Mieten für die im Rahmen des Erlasses zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 4. April 1941 — IV 1 Nr. 4000 - 94/41 — erstellten Wohnungen tragbar zu machen oder ob sie die Mietzahlung anderer Wohnungen erleichtern sollen. Es kann nicht Aufgabe der Lohnpolitik sein, für einen kleinen Teil des Volkes tragbare Mieten zu schaffen. Der hier notwendige Ausgleich muß, um sonst unvermeidbaren Berufungen auf dem Gebiete der Lohngestaltung aus dem Wege zu gehen, in einer anderen Weise als durch mittelbare Lohnerhöhungen erreicht werden. Ich bitte daher, auch in allen diesen Fällen **keine Ausnahmen** vom Lohnstop zuzulassen.

n)

Anordnung zur Regelung der Vergütung von zuſätzlicher Sonn- und Feiertagsarbeit der kaufmänniſchen und techniſchen Angeſtellten der Induſtrie, des Handwerks und des Handels. Vom 14. März 1942.

(Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 10/11 Seite I 168).

Abgedruckt im Blatt XV N Fortsetzung 7 Ziffer 57!

o)

Durchführung der Berufsordnung der Reichstarifordnung für das Baugewerbe: Vorrücken von Hilfsarbeitern in die Gruppe der Bauhelfer.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **2. September 1942**
(III b 18590; Reichsarbeitsblatt Heft 26 Seite I 398).

In der Berufsordnung der Reichstarifordnung für das Baugewerbe sind durch Ergänzung vom 5. August 1942 (veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt vom 25. August 1942) die Voraussetzungen der Ernennung der Hilfsarbeiter zu Helfern dadurch verschärft worden, daß die Vorschläge für die Einreihung in die Helfergruppe jeweils nur zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember der Wirtschaftsgruppe oder der Innung eingereicht werden können und daß in einem besonderen Verfahren nachzuprüfen ist, ob, von der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen abgesehen, die entsprechenden betrieblichen Aufrückungsmöglichkeiten vorliegen. Dieses Verfahren, das verhindern soll, daß die Betriebe zu viele Hilfsarbeiter zu Helfern machen, soll sich wie folgt vollziehen:

Die Überprüfung nimmt der bezirklich zuständige Reichstreuhänder der Arbeit im Benehmen mit der Preisbildungsstelle, der Bezirksgruppe der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie oder der Bezirksstelle des Reichsinnungsverbandes des Bauhandwerks sowie der Gaufachabteilung der Deutschen Arbeitsfront vor. Sie erfolgt vierteljährlich einmal, und zwar auf Grund der von den Betrieben jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember der Wirtschaftsgruppe oder der Innung zur Gegenzeichnung eingereichten Fertigungsnachweise und Vorschlagslisten. Die Überprüfung erstreckt sich darauf, ob die Einstufung in die Helferberufe in einem richtigen Verhältnis zu der im Betrieb anfallenden Helferarbeit steht, ob also insbesondere alle Gefolgschaftsmitglieder, die zu Helfern ernannt werden sollen, bei Berücksichtigung der im Betrieb anfallenden Arbeit stets als Helfer im Sinne der in der Berufsordnung vorgesehenen Begriffsbestimmungen eingesetzt werden können. Zu diesem Zweck reicht die Bezirksgruppe der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie bzw. die Bezirkstelle des Reichsinnungsverbandes des Bauhandwerks dem Reichstreuhänder der Arbeit auf Grund der von den Betrieben zugeleiteten Unterlagen eine Aufstellung ein, aus der die Betriebe, die Zahl der in den einzelnen Berufen im Betrieb beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder sowie die für den Aufstieg in die Helfergruppe vom Betrieb gemachten Vorschläge ersichtlich sind. Widerspricht der Reichstreuhänder der Arbeit der Einstufung in die Helfergruppe, so wird die Gegenzeichnung der entsprechenden Fertigungsnachweise von der Bezirksgruppe der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie oder der Innung abgelehnt und der Betrieb unterrichtet.

p)

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngeſtaltung. Vom 11. Januar 1944.

(Reichsgeſetzblatt I S. 22.)

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird verordnet:

Tarifordnungen sowie Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen, deren Geltungsbereich über den Zuständigkeitsbereich eines Reichstreuhänders der Arbeit hinausgeht, können statt von einem Sondertreuhänder der Arbeit auch vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz erlassen werden.

H2213-0585

IV: Arbeitsverhältnis

P: Gestaltung der Arbeitsbedingungen

2: Frauenlöhne

---

a)

Frauenlöhne.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 25. Januar 1939 (III b 1440/39).

Der Reichsarbeitsminister
III b 1440/39

Berlin SW 11, den 25. Januar 1939
Saarlandstr. 96

Betr.: **Frauenlöhne.**

Der Frauenlohn ist in den Tarifordnungen zweifellos nach ganz verschiedenartigen Gesichtspunkten aufgebaut worden. Keine Zeit aber ist ungeeigneter, diese Verschiedenheit zu beseitigen, als die gegenwärtige, in der alles unterlassen werden muß, was den Preisstand, der sich auf den Männer- und Frauenlöhnen in der bisherigen Gestaltung aufbaut, gefährdet. Es kann daher im Augenblick auch dem an sich berechtigten Grundsatz, daß bei völlig gleichartiger und gleichwertiger Arbeit die Frau den gleichen Lohn wie der Mann erhalten soll, nicht zum Durchbruch verholfen werden. Jedenfalls ist es aus lohnpolitischen Gründen nicht möglich, in der Metallindustrie da, wo anstelle von Männern Frauen arbeiten, deren Löhne nunmehr an den sehr hoch liegenden Männerlohn heranzuführen. Solche Maßnahmen würden, wie Sie sehr richtig ausführen, höchst ungünstige psychologische Rückwirkungen nach sich ziehen. Es müßte damit gerechnet werden, daß in den Gewerben, in denen die Männerlöhne tiefer liegen und trotz des geringeren Lohnes eine stärkere körperliche Leistung vom Mann gefordert wird, als in der Metallindustrie, Beunruhigung aus der Tatsache einer derartig hohen Bezahlung der Frau entsteht. Auch bei den Frauen, die im gleichen Betrieb mit anderen, in der Regel nur der Frau zukommenden Arbeiten beschäftigt werden, würde Mißstimmung erregt werden, wenn die in den Männerabteilungen beschäftigten Frauen plötzlich die gleich hohen Verdienste wie die Männer erzielen würden.

Es muß allerdings mit allen Mitteln verhindert werden, daß etwa dadurch, daß Frauen die gleiche Arbeit wie Männer zu niedrigeren Löhnen als die Männer verrichten, hohe Unternehmergewinne entstehen. Ich bitte daher, in all den Fällen, in denen Ihnen — insbesondere im Bereich der Rüstungsindustrie — eine derartige Kostenminderung für den Unternehmer bekannt wird, sofort die Preisbildungsstellen zu verständigen.

H2213-0586

IV: Arbeitsverhältnis

Q: Wachdienst

Weglege Blatt IV Q vom 1. Juni 1939!

H2213-0587

1.

Verordnung über den Wachdienſt. Vom 14. Dezember 1937.

(Reichsgeſetzblatt I S. 1387)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) wird verordnet:

§ 1

(1) Unbeschadet des § 34 a der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 7. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 57) unterliegt jede nichtstaatliche Einrichtung, bei der Personen ständig mit der Abwehr rechtswidriger Angriffe gegen Menschen oder Sachen betraut werden, der sicherheitspolizeilichen Aufsicht.

(2) Hierunter fallen insbesondere:

a) alle Arten des Gewerbebetriebes der Personen, die gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen (Bewachungsgewerbe),

b) alle Einrichtungen in Betrieben, Werkstätten, auf Bauplätzen u. ä., in denen Personen ständig mit Bewachungsaufgaben betraut sind; ausgenommen sind reichs- und landeseigene Betriebe.

§ 2

(1) Der Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern übt die sicherheitspolizeiliche Aufsicht aus. Er erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen.

(2) Die sicherheitspolizeiliche Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf

a) die Genehmigung der Einstellung von Angehörigen des Wachdienstes,

b) die Überprüfung der beschäftigten Angehörigen des Wachdienstes und — falls aus sicherheitspolizeilichen Gründen erforderlich — die Anordnung ihrer Entlassung,

c) die Ausbildung und Ausrüstung der Angehörigen des Wachdienstes,

d) die Überwachung der Tätigkeit der Angehörigen des Wachdienstes.

(3) Die Angehörigen des Wachdienstes haben den Anordnungen der mit der sicherheitspolizeilichen Aufsicht betrauten Behörden Folge zu leisten. Im übrigen bleibt die Eingliederung und Unterstellung des Wachdienstes im Rahmen des Betriebes unberührt.

2.

Sonntagsarbeit im Bewachungsgewerbe.

Schreiben des Reichsarbeitsminiſters vom 27. September 1938 (III a 14200/38; RABl. 1938 Heſt 29 S. III 247).

Nach § 105 b Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung dürfen Arbeiter im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Da sich die Unternehmen des Bewachungsgewerbes unter keinen dieser Begriffe einordnen lassen und auch nicht als Handelsunternehmen im Sinne von § 105 b Abs. 2 angesehen werden können, unterliegt die Tätigkeit der im Bewachungsgewerbe beschäftigten Arbeiter (Wachmänner) nicht den Bestimmungen des § 105 b RGO. (vgl. auch Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung, 8. Auflage 2. Band 2 Teil S. 332). Zum Verkehrsgewerbe kann das Bewachungsgewerbe m. E. nicht gerechnet werden. Somit ist die Beschäftigung von Arbeitern im Bewachungsgewerbe an Sonn- und Feiertagen nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung nicht verboten.

3.

Erſte Anordnung zur Durchführung der Verordnungen über den Wachdienſt. Vom 31. März 1939.

(Reichsgeſetzblatt I S. 734)

Auf Grund der Verordnung über den Wachdienst vom 14. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1387) und der Verordnung über den Wachdienst im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 339) ordne ich an.

§ 1

Die sicherheitspolizeiliche Aufsicht über alle Bewachungseinrichtungen nach § 1 der Wachdienstverordnungen für das Altreich, das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete wird durch die Staatspolizei(leit)stellen ausgeübt.

§ 2

(1) Die sicherheitspolizeiliche Aufsicht umfaßt:

a) die Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und der sachlichen Eignung der Personen, die in den unter § 1 der Wachdienstverordnungen fallenden Bewachungseinrichtungen tätig sind,
b) die Schulung dieser Personen,
c) den Erlaß von Richtlinien für den Aufbau und die Tätigkeit der unter § 1 der Wachdienstverordnungen fallenden Bewachungseinrichtungen,
d) die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinien,
e) die Überwachung der Bewaffnung und des Waffengebrauchs.

(2) Soweit die Bewachungseinrichtungen Aufgaben des Werkschutzes wehrmachtsgeschützter Betriebe, des Luftschutzes, des verstärkten Polizeischutzes und des Feuerschutzes wahrzunehmen haben, gelten für sie die besonderen Vorschriften der für diese Sachgebiete zuständigen Stellen.

§ 3

Den Staatspolizei(leit)stellen ist jede zur Durchführung der sicherheitspolizeilichen Aufsicht erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 4

(1) Alle unter § 1 Abs. 2 Buchstabe b der beiden Verordnungen über den Wachdienst fallenden Bewachungseinrichtungen sind bis zum 1. Juli 1939 der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle anzumelden, in deren Bezirk die Bewachungseinrichtung tätig ist. Zur Anmeldung ist ein von der Staatspolizei(leit)stelle anzufordernder Vordruck zu verwenden.

(2) Anmeldepflichtig ist der Betriebsführer.

4.

Arbeitszeit der Wachmänner des Wachgewerbes.

a) Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 1. Juni 1943

(VII 2305/43; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 17 S. III 191).

Betrifft: Gewerbeaufsicht. Arbeitszeit der Wachmänner des Wachgewerbes.

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683) genehmige ich für die Dauer des Krieges, daß männliche Gefolgschaftsmitglieder über 21 Jahre in 24stündigen Schichten unter folgenden Bedingungen beschäftigt werden dürfen:

1. In den 24stündigen Wachdienst muß in überwiegendem Umfange Arbeitsbereitschaft fallen. Außerdem muß den Wachmännern während der Schicht ausreichende Ruhemöglichkeit gegeben werden.
2. Im Anschluß an den 24stündigen Wachdienst ist eine ununterbrochene 24stündige Freizeit zu gewähren.

Diese Genehmigung ist den in Betracht kommenden Gefolgschaftsmitgliedern in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang) bekanntzugeben.

Dieser Erlaß wird im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht. Der Runderlaß ARG. 652/40 (III a 10167 vom 23. Mai 1940) ist hiermit gegenstandslos geworden.

b) Beſcheid des Reichsarbeitsminiſters vom 17. Juni 1943

(VII 2800; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 20 S. III 221).

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die in Nr. 1 meines Erlasses vom 1. Juni 1943 — VII 2305/43 — gestellte Bedingung: „In den 24stündigen Wachdienst muß in überwiegendem Umfange Arbeitsbereitschaft fallen“ bereits als erfüllt gilt, wenn in der 24stündigen Wachschicht 12 Stunden Arbeitsbereitschaft enthalten sind.

(Antwort des Reichsarbeitsminiſters vom 17. Juni 1943 — VII 2800 — an die Fachgruppe Bewachungsgewerbe in der Reichsgruppe Handel in Berlin NW 7 auf das Schreiben vom 9. Juni 1943 — Dr. H/F. —.)

H2213-0588

IV: Arbeitsverhältnis

R: Krankenpflegepersonal

Weglege das Hauptblatt IV R vom 23. November 1938 mit den Fortſetzungen 1 und 2.

1.

Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanſtalten. Vom 13. Februar 1924.

(Reichsgeſetzblatt I S. 66)

(Wortlaut siehe Blatt VI B 5 b 1)

2.

Geſetz zur Ordnung der Krankenpflege. Vom 28. September 1938.

(Reichsgeſetzblatt I S. 1309)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, anzuordnen, daß in der Krankenpflege oder als Hilfskräfte in der Gesundheitspflege nur Personen berufsmäßig tätig sein dürfen, die eine Erlaubnis zur Ausübung dieses Berufs haben.

(2) Er bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wird und zurückgenommen werden kann. Er regelt auch das Verfahren.

§ 2

(1) Der Reichsminister des Innern kann Bestimmungen über die Ausbildung, die Ausbildungsstätten, die Berufsausübung, die Berufsbezeichnungen und die Berufstrachten der im § 1 bezeichneten Personen treffen.

(2) Er trifft Maßnahmen zur Gewinnung und Erhaltung eines für die gesundheitliche Betreuung des gesamten Volkes ausreichenden Nachwuchses an Krankenpflegepersonen und kann zu diesem Zweck den Trägern öffentlicher Krankenanstalten Auflagen machen. Das Reich stellt für die Gewährung von Beihilfen zur Errichtung und Einrichtung von Krankenpflegeschulen Mittel zur Verfügung, aus denen im Einzelfall Beihilfen an Träger öffentlicher Krankenanstalten insoweit gewährt werden, als diese nicht in der Lage sind, die erforderlichen Einrichtungen aus eigenen Kräften zu schaffen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann weiter Bestimmungen treffen über den Nachweis der Eignung für leitende Stellen in der Krankenpflege.

(4) Er kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz Vorschriften erlassen, durch die Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unter Strafe (Gefängnis, Haft und Geldstrafe) gestellt werden.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf die Sanitätsunteroffiziere und Sanitätsmannschaften der Wehrmacht keine Anwendung.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und den sonst beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

3.

Erſte Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeſchulen (Krankenpflegeverordnung — KrPflV. —)*). Vom 28. September 1938. (RGBl. I S. 1310 — Auszug) Mit den Änderungen der Verordnung zur Änderung der Erſten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeſchulen. Vom 15. September 1939 (RGBl. I S. 1823).

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) wird folgendes verordnet:

I. Die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege

§ 1

(1) Wer berufsmäßig die Krankenpflege ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis gilt für das Reichsgebiet.

(3) Sie gilt für die Berufsausübung außerhalb einer Krankenanstalt nur in Verbindung mit der Bescheinigung über eine mindestens einjährige erfolgreiche Tätigkeit an einer

---

*) Betrifft nicht das Land Öſterreich.

H2213-0589

öffentlichen Krankenanstalt oder an einer Krankenanstalt des Deutschen Roten Kreuzes oder eines anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 2

(1) Die Erlaubnis setzt voraus:
1. den Nachweis, daß der Antragsteller deutschen oder artverwandten Blutes ist.
2. politische Zuverlässigkeit,
3. guten Leumund,
4. Ablegung der staatlichen Krankenpflegeprüfung.

(2) Die Erlaubnis erteilt die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Krankenpflegeprüfung abgelegt wurde.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 1 im Einvernehmen mit der vom Stellvertreter des Führers bezeichneten Dienststelle zulassen. Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 Nr. 4 bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

(4) Die Bescheinigung nach § 1 Abs. 3 erteilt die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 3

(1) Die Erlaubnis kann von der für den Wohnsitz zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn
1. wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis irrigerweise als gegeben angenommen oder weggefallen sind,
2. strafrechtliche oder mit den an eine Krankenschwester oder an einen Krankenpfleger zu stellenden Anforderungen an Zucht und Sitte unvereinbare Verfehlungen vorliegen,
3. körperliche oder geistige Mängel, die der Ausübung des Berufs hinderlich sind, insbesondere eine Sucht, vorliegen.
4. die Krankenschwester oder der Krankenpfleger den in Ausübung der staatlichen Aufsicht für die Krankenpflege erlassenen Vorschriften und Weisungen beharrlich zuwiderhandelt oder die Heilkunde ausübt.

(2) Die Erlaubnis, die auf Grund des Abs. 1 zurückgenommen war, kann wiedererteilt werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

II. Die Krankenpflegeschule

§ 4

(1) Die Ausbildung zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege erfolgt in staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen.

(2) Krankenpflegeschulen werden auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde vom Reichsminister des Innern widerruflich anerkannt.

(3) Die Anerkennung setzt voraus, daß
1. die Schule einem öffentlichen Krankenhaus oder einem Krankenhaus des Deutschen Roten Kreuzes oder eines anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege angegliedert ist,
2. Träger der Schule das in Nr. 1 genannte Krankenhaus oder die NS-Volkswohlfahrt, das Deutsche Rote Kreuz oder ein anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege ist,
3. die Schule von einem Arzt geleitet wird, dem zur Betreuung der Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) und zu seiner Vertretung eine vom Träger der Schule bezeichnete Krankenschwester (Krankenpfleger) zur Seite steht.

§ 5

(1) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn
1. dem Leiter der Schule die politische oder sittliche Zuverlässigkeit fehlt.
2. der Leiter der Schule wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte,
3. die Krankenanstalt nach ihrer Beschaffenheit nicht die Gewähr für eine vollwertige Ausbildung bietet.

(2) Die staatliche Anerkennung kann versagt werden, wenn
1. kein öffentliches Bedürfnis vorliegt,
2. für die Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) keine geeigneten Möglichkeiten zu einwandfreier gemeinsamer Unterbringung vorhanden sind.

(3) Die staatliche Anerkennung kann vom Reichsminister des Innern zurückgenommen werden, wenn eine der im Abs. 1 und 2 genannten Tatsachen eintritt.

§ 6

Die Träger öffentlicher Krankenanstalten haben bei ihren Krankenanstalten Krankenpflegeschulen einzurichten und zu unterhalten. Ausnahmen kann der Reichsminister des Innern zulassen.

III. Die Berufsausbildung

§ 7

(1) Die Zulassung zur Krankenpflegeschule erfolgt durch deren Leiter.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß der Bewerber politisch zuverlässig ist.

(3) Der Bewerber hat nachzuweisen,
1. daß er deutschen oder artverwandten Blutes ist durch Vorlage des Ahnenpasses oder seiner Geburtsurkunde, der Heirats- und Geburtsurkunden seiner Eltern und der Geburtsurkunden seiner Großeltern. Ist er verheiratet, so hat er die entsprechenden Urkunden auch für seinen Ehegatten vorzulegen,
2. die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
3. seinen guten Leumund durch ein polizeiliches Führungszeugnis,
4. abgeschlossene Volksschulbildung.

H2213-0590

H2213-0591

5. die gesundheitliche Eignung für den Beruf auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.

(4) Bewerberinnen haben außerdem eine einjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit in eigener oder fremder Familie oder in Anstalten oder Schulen nachzuweisen.

(5) Wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aber innerhalb eines Jahres nach Beginn des Lehrgangs das achtzehnte Lebensjahr vollendet, kann ausnahmsweise zur Krankenpflegeschule zugelassen werden, wenn der Leiter der Schule die notwendige Reife für gegeben hält.

(6) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 3 Nr. 4 und des Abs. 4 sowie im Einvernehmen mit der vom Stellvertreter des Führers bezeichneten Dienststelle von der des Abs. 3 Nr. 1 genehmigen; sie kann bei Ausländern ihre Genehmigung von der Verpflichtung abhängig machen, das Reichsgebiet nach Abschluß der Ausbildung zu verlassen.

§ 8

(1) Der Lehrgang dauert eineinhalb Jahre.

(2) Er hat neben der fachlichen Berufsausbildung eine Einführung in die weltanschaulichen und sittlichen Grundlagen des Berufs und die Erziehung zur regelmäßigen Körperschulung zu vermitteln.

(3) Die Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) sind vom Träger der Schule auf seine Kosten gegen Krankheit und Haftpflicht zu versichern. Die Versicherung gegen Krankheit muß bei dem vom Reichsarbeitsminister nach § 363 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den Lernschwestern (Krankenpflegeschülern) gegen den Träger der Schule ein Anspruch mindestens auf Krankenpflege in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen gewährleistet ist.

§ 9

(1) Auf die Dauer des Lehrgangs können angerechnet werden:

1. der Säuglingsschwester mit zweijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung . . . . neun Monate,
2. der Säuglingsschwester mit kürzerer als zweijähriger Ausbildung, der Säuglingspflegerin, der Hebamme und der Diätassistentin, sofern sie die staatliche Anerkennung für ihren Beruf besitzt, sowie der Schwesternhelferin des Deutschen Roten Kreuzes mit drei monatiger Krankenhausausbildung . . . . drei Monate,
3. der Führerin im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend, wenn sie während ihrer Ausbildung zur Arbeitsdienstführerin ein halbes Jahr im Krankenhaus tätig gewesen ist . . . . sechs Monate,
4. männlichen Bewerbern die Ausbildungszeit in einer Sanitätsschule der Wehrmacht, der ᛋᛋ-Verfügungstruppe oder der Polizei oder in einem Lehrgang zur Ausbildung von Dienstgraden im Gesundheitsdienst des Reichsarbeitsdienstes bis zur Höchstdauer von zwölf Monaten,
5. der Irrenpflegerin und dem Irrenpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mindestens dreijähriger erfolgreicher Berufsausübung sechs Monate.

(2) Der Lehrgang soll nur aus zwingenden Gründen unterbrochen werden. Jeder Teilnehmer am Lehrgang soll mindestens zwei Wochen Urlaub im Jahre erhalten. Eine Unterbrechung von mehr als insgesamt acht Wochen ist nicht auf die Dauer des Lehrgangs anzurechnen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

(3) Die für die bisher besuchte Krankenpflegeschule zuständige höhere Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Gründen einen Wechsel der Schule genehmigen.

IV. Die Krankenpflegeprüfung

§ 10

(1) Der Lehrgang wird durch die staatliche Krankenpflegeprüfung abgeschlossen; die Prüfung ist gebührenpflichtig.

(2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 11

(1) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. die im § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 4 geforderten Nachweise,
2. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
3. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem anderthalbjährigen Lehrgang an einer staatlich anerkannten Krankenpflegeschule durch deren Leiter mit dessen Urteil über die körperliche, geistige und charakterliche Eignung des Bewerbers für den Krankenpflegeberuf,
4. falls die Prüfung nicht im unmittelbaren Anschluß an den Besuch einer Krankenpflegeschule abgelegt wird, ein polizeiliches Führungszeugnis über die Zeit seit Verlassen der Schule.

(2) In Ergänzung des Nachweises zu Abs. 1 Nr. 3 sind in den Fällen des § 9 Abs. 1 die eine Zulassung nach verkürztem Besuch der Krankenpflegeschule begrundenden Tatsachen zu belegen.

(3) Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern kann der Nachweis zu Abs. 1 Nr. 3 ersetzt werden durch den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung im Ausland.

§ 12

Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist nur eine Wiederholung, frühestens nach weiterem sechsmonatlichem Besuch einer Krankenpflegeschule, zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

V. Übergangsbestimmungen

§ 13

(1) Staatliche Anerkennungen als Krankenpfleger oder Krankenpflegerin, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach landesgesetzlichen Vorschriften erteilt worden sind, gelten, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 20, als Erlaubnis im Sinne des § 1 dieser Verordnung.

(2) Wer deutschen oder artverwandten Blutes ist und in sittlicher, geistiger und körperlicher Beziehung den Anforderungen des Berufs entspricht, kann bis zum 1. Oktober 1940 von der für seinen Wohnsitz zuständigen höheren Verwaltungsbehörde ohne die vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege erhalten, wenn er bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nachweislich acht Jahre ohne Unterbrechung im Krankenpflegeberuf erfolgreich tätig gewesen ist.

§ 14

Krankenpflegeschulen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften die staatliche Anerkennung vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhalten haben, gelten als anerkannt, falls die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

§ 15

Wer bis zum Inkrafttreten der Verordnung nachweislich mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung den Krankenpflegeberuf erfolgreich ausgeübt hat, kann bis zum 1. Oktober 1940 ohne Besuch einer Krankenpflegeschule zur Krankenpflegeprüfung zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

VI. Schutz- und Strafbestimmungen.

§ 16

(1) Die Berufsbezeichnungen im Krankenpflegeberuf sind „Krankenschwester“ und „Krankenpfleger“. Sie darf nur führen, wer die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege erhalten hat.

(2) Berufstrachten und Berufsabzeichen von Krankenschwestern und Krankenpflegern bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern. Sie dürfen nur von Krankenschwestern oder Krankenpflegern getragen werden. Die vom Reichsminister des Innern genehmigten Trachten und Abzeichen werden im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern bekanntgegeben.

§ 17

(1) Wer unbefugt die Bezeichnung „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ führt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird nach § 132 a des Strafgesetzbuchs bestraft, wer unbefugt eine Berufstracht oder ein Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege trägt, die vom Reichsminister des Innern genehmigt sind, oder die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 18

Wer ohne die nach § 1 erteilte Erlaubnis die Krankenpflege beruflich ausübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 19

(1) Eine Krankenschwester, die unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihr bei Ausübung ihres Berufs anvertraut oder sonst zugänglich geworden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Krankenschwester stehen der Krankenpfleger und Personen gleich, die in der Vorbereitung auf den Krankenpflegeberuf stehen.

(3) Eine unbefugte Offenbarung liegt nicht vor, wenn der Täter das Geheimnis zur Erfüllung einer Pflicht preisgibt oder wenn er dies zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck tut und die Offenbarung das angemessene Mittel zur Erreichung des Zweckes ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 20

(1) Juden dürfen die Krankenpflege nur an Juden oder in jüdischen Anstalten berufsmäßig ausüben.

(2) Auf Juden und jüdische Krankenpflegeschulen finden die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

(3) Die Ausbildung jüdischer Krankenschwestern und jüdischer Krankenpfleger darf nur an jüdischen Krankenpflegeschulen erfolgen; diese dürfen Personen deutschen oder artverwandten Blutes nicht ausbilden.

(4) Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach anderen Strafvorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bestraft.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 21

(1) Auf Sanitätsdienstgrade der ϟϟ-Verfügungstruppe, Polizeisanitätsbeamte sowie Dienstgrade im Gesundheitsdienst des Reichsarbeitsdienstes und Irrenpflegerinnen und Irrenpfleger findet diese Verordnung — ausgenommen den Abs. 2 und den § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 — keine Anwendung.

(2) Den im Abs. 1 genannten Personen, ausgenommen das Personal der Heil- und Pflegeanstalten, ferner den Sanitätsunteroffizieren und Sanitätsmannschaften der Wehrmacht kann nach mindestens vierjähriger Dienstzeit im Sanitätsdienst (Gesundheitsdienst) die

H2213-0592

Erlaubnis nach § 1 von der für ihren Wohnsitz örtlich zuständigen höheren Verwaltungsbehörde ohne weiteres erteilt werden, wenn die Entlassung aus dem Dienst der Wehrmacht, der ϟϟ-Verfügungstruppe, der Polizei oder dem Reichsarbeitsdienst nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und gegen ihre sittliche, körperliche und geistige Eignung sowie gegen ihre politische Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

§ 22

Höhere Verwaltungsbehörde ist:
in Preußen und Bayern . . der Regierungspräsident, (in Berlin der Polizeipräsident),
in Sachsen . . . . der Kreishauptmann,
im Saarland . . . . der Reichskommissar für das Saarland,
im übrigen . . . . die oberste Landesbehörde.

§ 23

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, wann die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 17 und 18 in Kraft treten.[1])

4.

Zweite Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeſchulen (Ausführungsverordnung). Vom 28. September 1938. (RGBl. I 1314 — Auszug). Mit der Änderung der Verordnung zur Änderung der Erſten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeſchulen. Vom 15. September 1939 (RGBl. S. I 1823)

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) wird zur Ausführung der Krankenpflegeverordnung (KrPflV) im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers folgendes verordnet:

Zu § 1 KrPflV.

§ 1

(1) Die Krankenpflege umfaßt:
a) die Pflege von Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, und zwar sowohl in Anstalten wie in der Wohnung,
b) die Pflege von sonstigen Kranken, die sich in laufender ärztlicher Behandlung befinden, soweit sie sich nicht auf die allgemeine Körperpflege beschränkt,
c) Hilfsleistungen bei Narkosen, Operationen und sonstigen ärztlichen Verrichtungen,
d) Hilfsleistungen bei der Anwendung von elektrischen und sonstigen Strahlen sowie bei Vornahme von bakteriologischen, serologischen und histologischen Untersuchungen.

Die Berechtigungen anderer anerkannter Hilfsberufe in der Gesundheitspflege, z. B. Säuglings- und Kleinkinderschwester und -Pflegerin, Irrenpflegerin und Irrenpfleger, Technische Assistentin usw., werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Erlaubnis wird nach Muster Anlage A erteilt.

(3) Auf die Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 der Krankenpflegeverordnung ist die Berufstätigkeit der Säuglingsschwester mit zweijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung bis zu zwölf Monaten anzurechnen.[1])

§ 7

Zu § 8 Abs. 1 KrPflV.

(1) Jedes vorzeitige Ausscheiden einer Lernschwester (eines Krankenpflegeschülers) aus der Schule hat deren Leiter unter Angabe der Gründe der höheren Verwaltungsbehörde zu melden.

(2) Männliche Krankenpflegeschüler sind grundsätzlich getrennt von Lernschwestern auszubilden.

(3) Die Sonderausbildung des Krankenpflegeschülers schließt nicht aus, daß der Schüler, soweit erforderlich und möglich, in einzelnen Lehrfächern am Unterricht der Lernschwestern teilnimmt.

§ 8

Zu § 8 Abs. 2 KrPflV.

(1) Die Ausbildung geschieht vorwiegend praktisch.

(2) Dem theoretischen Unterricht ist das amtliche Krankenpflegelehrbuch zugrunde zu legen.

(3) Der theoretische Unterricht ist in mindestens 200 Unterrichtsstunden zu erteilen, davon mindestens 100 Stunden durch Ärzte. Mit dem theoretischen Unterricht ist bereits im ersten Halbjahr zu beginnen.

(4) Der Unterricht umfaßt folgende Lehrfächer:
I. Berufsehre und Berufskunde,

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Durch VO vom 15. September 1939 geändert.

[2]) **Betrifft nicht das Land Öſterreich.**

H2213-0593

II. weltanschauliche Schulung, Erb- und Rassenkunde, Erb- und Rassenpflege, Bevölkerungspolitik,
III. Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers, Gesundheitslehre, allgemeine und persönliche Hygiene,
IV. Krankheitslehre (Allgemeines, Krankheitserscheinungen, Infektionskrankheiten).
V. Ernährung (Grundlagen, Krankenkost),
VI. Krankenpflege (Versorgung des Kranken und Hilfsleistung bei der Untersuchung, Ausführung ärztlicher Verordnungen, Hilfsleistung bei Operationen, erste Hilfe bei Unglücksfällen, Pflege bei übertragbaren Krankheiten, einschließlich Geschlechtskrankheiten, Kenntnis der amtlichen Desinfektionsanweisungen, Pflege Geisteskranker, Pflege Sterbender),
VII. Volksgesundheitspflege (Wochenpflege, Säuglingspflege, gesundheitliche Vor-, Für- und Nachsorge),
VIII. Gesetze und Verordnungen,
IX. Sozialversicherung und Unfallverhütungsvorschriften.

(5) Die Ausbildung ist durch tägliche planmäßige Körperschulung zu ergänzen.

§ 9

Zu § 10 KrPflV.

(1) Die Prüfung regelt sich nach anliegender Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem medizinischen Sachbearbeiter der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde als Vorsitzenden und dem Leiter der Krankenpflegeschule, seiner Vertreterin (seinem Vertreter), einem weiteren Arzt der Schule sowie der Lehrschwester (dem Lehrpfleger).

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden durch die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von drei Jahren widerruflich ernannt. Sie müssen den Anforderungen des § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Krankenpflegeverordnung genügen.

§ 10

Zu § 13 Abs. 2 und zu § 21 Abs. 2 KrPflV.

In den Fällen des § 13 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 der Krankenpflegeverordnung wird die Erlaubnis nach Muster Anlage C erteilt.

§ 11

Zu § 15 KrPflV.

(1) Die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige höhere Verwaltungsbehörde bestimmt, an welcher Krankenpflegeschule Bewerber geprüft werden, die ohne Besuch einer Krankenpflegeschule zur Prüfung zugelassen werden sollen.

(2) In den Fällen des § 15 wird die Erlaubnis nach Muster Anlage A erteilt unter Streichung der Worte „Die Erlaubnis gilt“ bis „Wohlfahrtspflege“. Die Streichung ist zu bescheinigen.

§ 12

Zu § 20 Abs. 1 KrPflV.

(1) Die Erlaubnis für Juden wird nach Muster Anlage D erteilt.

(2) Juden, die die Krankenpflege außerhalb einer Krankenanstalt ausüben, haben an ihrem Wohnhause ein Schild zu führen, das unter ihrem Namen die Worte „Jüdische Krankenschwester“ bzw. „Jüdischer Krankenpfleger“ enthält.

5.

Dritte Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeſchulen (Ergänzungsverordnung)*). Vom 28. September 1938.

(Reichsgeſetzblatt I S. 1320 — Auszug)

Auf Grund der §§ 2 und 4 des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und den sonst beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 2

(1) Ist eine Krankenpflegeschule einem Krankenhaus eines anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege angegliedert, so sind die Bedingungen, unter denen die Vorschriften des § 1 durchgeführt werden, zwischen dem Träger des Krankenhauses und der Schwesternschaft zu vereinbaren, der die aufzunehmenden Lernschwestern angehören. Hierbei ist die Arbeitsleistung der Lernschwestern für das Krankenhaus in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(2) Kommt es nicht zu einer gütlichen Vereinbarung, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag nach Anhörung beider Parteien die Bedingungen endgültig fest.

§ 4

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden für die Ausbildung von Krankenpflegeschülern auf Krankenhäuser mit überwiegend männlichem Pflegepersonal sinngemäß Anwendung.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt, wer an die Stelle der Schwesternschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 tritt.

§ 5

Höhere Verwaltungsbehörde ist die durch § 22 der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310) bestimmte Behörde.

---

*) Betrifft nicht das Land Öſterreich.

H2213-0594

6.

Hebammengeſetz. Vom 21. Dezember 1938.

(Reichsgeſetzblatt I S. 1893 — Auszug)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Jeder Frau im Deutschen Reich steht nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes Hebammenhilfe zu. Diese erstreckt sich auf die Beratung und Hilfe in der Schwangerschaft, auf die Überwachung und Hilfe bei Geburten und Fehlgeburten sowie auf die Versorgung der Wöchnerinnen und der Neugeborenen.

§ 2

(1) Die Hebamme hat jederzeit allen Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen ohne Unterschied des Standes und des Vermögens auf Anfordern nach Kräften Beistand zu leisten, soweit ihr nicht durch ihre Dienstordnung Beschränkungen auferlegt sind.

(2) Der Hebammenberuf ist kein Gewerbe.

§ 4

(1) Zur Geburtshilfe (Überwachung von Beginn der Wehen an und Hilfe bei der Geburt) sind außer den Ärzten nur Frauen befugt, die von der zuständigen Behörde als Hebamme anerkannt sind und eine Niederlassungserlaubnis besitzen.

(2) Anderen Personen ist, abgesehen von Notfällen, die Geburtshilfe auch dann untersagt, wenn sie nicht gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben wird.

(3) Zur Geburtshilfe in ärztlich geleiteten Entbindungs- und Krankenanstalten bedarf eine Hebamme keiner Niederlassungserlaubnis.

(4) Zwischenstaatliche Verträge über die Tätigkeit der Hebammen in den Grenzgebieten bleiben unberührt.

§ 6

(1) Die Anerkennung als Hebamme wird auf Grund einer Hebammenprüfung erteilt.

(2) Die Anerkennung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme".

§ 7

(1) Die Anerkennung ist zu versagen,

1. wenn der Bewerberin die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
2. wenn durch eine schwere strafrechtliche Verfehlung der Bewerberin erwiesen ist, daß ihr die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
3. wenn der Bewerberin infolge Krankheit, infolge Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder infolge einer Sucht die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
4. wenn die Bewerberin Jüdin ist.

(2) Im Falle der Nr. 4 kann der Reichsminister des Innern Ausnahmen zulassen.

§ 8

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen,

1. wenn wesentliche Voraussetzungen der Anerkennung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
2. wenn der Hebamme die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
3. wenn durch eine schwere strafrechtliche Verfehlung der Hebamme erwiesen ist, daß ihr die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(2) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden,

1. wenn der Hebamme infolge Krankheit, infolge Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder infolge einer Sucht die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
2. wenn die Hebamme durch gröbliche Verletzung ihrer Berufspflichten gezeigt hat, daß ihr die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(3) Solange ein strafgerichtliches Verfahren gegen eine Hebamme schwebt, darf die Anerkennung auf Grund der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Tatsachen nicht zurückgenommen werden.

H2213-0595

(4) Wenn der dringende Verdacht besteht, daß eine Hebamme sich einer schweren Verletzung ihrer Berufspflichten oder einer schweren strafrechtlichen Verfehlung schuldig gemacht hat, kann bis zur endgültigen Entscheidung ein vorläufiges Verbot der Ausübung des Hebammenberufs gegen sie verhängt werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Schwangere, Wöchnerinnen und Neugeborene notwendig ist.

(5) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und der Abs. 2 und 4 ist vor der Entscheidung die Reichshebammenschaft zu hören.

§ 9

(1) Eine Anerkennung, die auf Grund des § 8 zurückgenommen worden ist, kann wiedererteilt werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des Hebammenberufs unbedenklich erscheinen lassen.

(2) Vor der Wiedererteilung ist die Reichshebammenschaft zu hören.

§ 15

Der Träger der Gewährleistung kann Hebammen mit Niederlassungserlaubnis durch Vertrag anstellen. Die Vergütung und die Versorgung müssen den Bezügen der vergleichbaren Angestellten im öffentlichen Dienst entsprechen.

§ 16

Die Hebamme ist verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben. Sie untersteht der Aufsicht des Leiters des Gesundheitsamts.

§ 17

Die Berufspflichten der Hebammen regelt der Reichsminister des Innern in einer Dienstordnung für Hebammen.

§ 18

Die Gebühren für die Leistungen der Hebammen werden in Gebührenordnungen festgesetzt, die nach Richtlinien des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen erlassen werden. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auch eine Reichsgebührenordnung erlassen.

§ 19

Die Hebammen sollen, soweit es ihre Tätigkeit in der Hebammenhilfe zuläßt, nach näherer Bestimmung der Durchführungsvorschriften in der Mütterberatung, in der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge oder in sonstiger sozialer Arbeit mitwirken. Hierfür kann ihnen eine besondere Vergütung gewährt werden.

§ 24

(1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) können Verträge, die sie mit Hebammen über deren Berufstätigkeit abgeschlossen haben, innerhalb eines halben Jahres nach der Erteilung der Niederlassungserlaubnis mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig. Wenn der Träger der Gewährleistung es verlangt, muß die Kündigung ausgesprochen werden.

(2) Ist die wirtschaftliche Stellung einer Hebamme nach diesem Gesetz im Gesamtergebnis ungünstiger als die Stellung, die sie nach der bisherigen vertraglichen oder landesgesetzlichen Regelung hatte, so ist ihr hierfür auf Antrag ein voller Ausgleich zu gewähren. Hierüber entscheidet eine bei der höheren Verwaltungsbehörde zu bildende Ausgleichstelle unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig. Die Ausgleichstelle besteht aus einem hauptamtlichen Mitglied eines Verwaltungsgerichts als Vorsitzenden, einem von der Reichshebammenschaft bestellten Beisitzer (Beisitzerin) und einem gemeindlichen Beisitzer. Die Ausgleichstelle kann dahin entscheiden, daß die Hebamme gemäß § 15 von dem Träger der Gewährleistung vertraglich anzustellen ist oder daß ihr von der früheren Vertragspartei oder von dem Träger der Gewährleistung oder von beiden die bisherigen oder auch andere Leistungen zu gewähren sind.

(3) Hat eine Gemeinde (ein Gemeindeverband) einer Hebamme vertragliche Leistungen zugesichert, die über das bisher durch Landesrecht Gewährte hinausgehen, so hat die Gemeinde (der Gemeindeverband) den hierfür gewährten Ausgleich selbst zu tragen.

(4) Kann eine Hebamme, der vertragliche Zusicherungen gemacht worden sind, auf Grund dieses Gesetzes ihren Beruf nicht mehr ausüben und erlischt dadurch der Vertrag, so ist ihr durch die Ausgleichstelle auf Antrag ein billiger Ausgleich zu gewähren. Auch in diesem Falle kann die Leistung ganz oder teilweise dem Träger der Gewährleistung auferlegt werden.

§ 25

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie die §§ 14 und 24 betreffen, gemeinsam mit dem Reichsminister der Finanzen. Der Reichsminister des Innern bestimmt insbesondere die nach §§ 4, 6 bis 14, 18, 23 und 24 zuständigen Behörden und regelt das Verfahren. Er erläßt Vorschriften über die Zulassung zu den Hebammenlehranstalten, die Ausbildung der Hebammenschülerinnen, die Hebammenprüfung, die Nachprüfungen und die Fortbildungslehrgänge; er kann die Zulassung zur Hebammenausbildung beschränken.

§ 27

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich und für die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

(3) Gleichzeitig tritt § 30 Abs. 3 der Gewerbeordnung außer Kraft.

H2213-0596

H2213-0597

7.

Erſte Verordnung zur Durchführung des Hebammengeſetzes. Vom 3. März 1939.*)

(Reichsgeſetzblatt I S. 417 — enthält keine Vorſchriften arbeitsrechtlichen Inhalts)

8.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Hebammengeſetzes Vom 13. September 1939.

(Reichsgeſetzblatt S. I 1764 — Auszug)

C. Ausgleichstellen.

(§ 24 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes)

§ 16

Die Ausgleichsstelle (§ 24 Abs. 2 des Gesetzes) wird in Preußen bei dem Regierungspräsidenten, für die Stadtgemeinde Berlin bei dem Präsidenten des Bezirksverwaltungsgerichts, in den übrigen Ländern bei der obersten Landesbehörde gebildet. Der Reichsminister des Innern kann anordnen, daß gewisse Gebiete zu einer Ausgleichsstelle zusammengefaßt werden. Die Behörde, bei der die Ausgleichsstelle gebildet wird, ernennt den Vorsitzenden und den gemeindlichen Beisitzer der Ausgleichsstelle.

§ 17

Die Kosten des Verfahrens trägt der Träger der Gewährleistung. Die Beisitzer erhalten eine Reisekostenvergütung nach der für die Reichsbeamten der Besoldungsgruppe A 2 geltenden Bestimmung. Die als Beisitzerin bestellte Hebamme erhält, soweit sie nicht in einem festen Besoldungsverhältnis steht, außerdem für den ihr aus der Wahrnehmung des Beisitzeramtes erwachsenden Verdienstausfall eine Entschädigung in Höhe von 2 RM für jede angefangene Stunde der Sitzungdauer.

9.

Verordnung zur Änderung der Erſten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeſchulen. Vom 15. September 1939.

(Reichsgeſetzblatt I S. 1823)

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Krankenpflege verordnung) vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. der Säuglingsschwester mit zweijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung . . . . neun Monate,".

2. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, wann die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 17 und 18 in Kraft treten."

§ 2

Die Zweite Verordnung über die berufsmäaige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Ausführungsverordnung) vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1314) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Auf die Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 der Krankenpflegeverordnung ist die Berufstätigkeit der Säuglingsschwester mit zweijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung bis zu zwölf Monaten anzurechnen."

---

*) Betrifft nicht das Land Öſterreich und die ſudetendeutſchen Gebiete.

H2213-0598

10.

Erſte Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeſchulen (Säuglings- und Kinderpflegeverordnung — SuKPflV. —). Vom 15. November 1939.

(Reichsgeſetzblatt I S. 2239 — Auszug)

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) wird folgendes verordnet:

I. Die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausbildung der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester.

§ 1

(1) Wer berufsmäßig die Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis gilt für den Geltungsbereich des Gesetzes vom 28. September 1938.

(3) Sie gilt für die Berufsausübung zunächst nur innerhalb einer Kinderkrankenanstalt, die unter Leitung eines Facharztes (einer Fachärztin) für Kinderkrankheiten steht. Außerhalb einer solchen gilt sie nur in Verbindung mit der Bescheinigung über eine mindestens halbjährige erfolgreiche Tätigkeit in einer Einrichtung der öffentlichen Säuglings- und Kinderfürsorge und über eine mindestens halbjährige erfolgreiche Tätigkeit in einer Kinderkrankenanstalt, der eine Säuglings- und Kinderpflegeschule angegliedert ist.

§ 2

(1) Die Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester umfaßt:

1. die Pflege von Frühgeborenen oder kranken Neugeborenen sowie von kranken Säuglingen, und zwar sowohl in Anstalten wie in der Wohnung,
2. die Pflege von Kindern, die an ansteckenden oder sonstigen fieberhaften Erkrankungen leiden, und zwar sowohl in Anstalten wie in der Wohnung,
3. die Pflege anderer erkrankter Kinder, die sich in laufender ärztlicher Behandlung befinden, soweit sie sich nicht auf die allgemeine Körperpflege beschränkt,
4. Hilfsleistungen bei Narkosen, kleineren operativen Eingriffen und sonstigen ärztlichen Verrichtungen,
5. Hilfsleistungen bei der Anwendung von elektrischen und sonstigen Strahlen sowie bei Vornahme von klinischen Laboratoriumsuntersuchungen,
6. pflegerische Hilfsleistungen in Einrichtungen der öffentlichen Säuglings- und Kinderfürsorge.

(2) Die Berechtigungen anderer anerkannter Hilfsberufe in der Gesundheits- und in der Jugendpflege, z. B. Krankenschwester, Technische Assistentin, Massörin, Gesundheits- oder Volkspflegerin, Kindergärtnerin usw., werden durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt, soweit es sich um Tätigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 6 handelt. Ebenso werden hierdurch die Berechtigungen der Hebamme, der Wochenpflegerin und der Gesundheitspflegerin nicht berührt, soweit es sich um Tätigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 und 6 handelt.

§ 3

(1) Die Erlaubnis setzt voraus:

1. deutschblütige Abstammung der Antragstellerin,
2. politische Zuverlässigkeit,
3. guten Leumund,
4. Ablegung der staatlichen Säuglings- und Kinderpflegeprüfung.

(2) Die Erlaubnis erteilt die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Säuglings- und Kinderpflegeprüfung abgelegt worden ist.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 1 im Einvernehmen mit der vom Stellvertreter des Führers bezeichneten Dienststelle zulassen. Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 Nr. 4 bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

(4) Die Bescheinigung nach § 1 Abs. 3 erteilt die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 4

(1) Die Erlaubnis kann von der für den Wohnsitz zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn

1. wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis irrigerweise als gegeben angenommen oder weggefallen sind,
2. strafrechtliche oder mit den an eine Säuglings- und Kinderschwester zu stellenden Anforderungen an Zucht und Sitte unvereinbare Verfehlungen vorliegen,
3. körperliche oder geistige Mängel, die der Ausübung des Berufs hinderlich sind, insbesondere eine Sucht, vorliegen,
4. die Säuglings- und Kinderschwester den in Ausübung der staatlichen Aufsicht für ihre Berufstätigkeit erlassenen Vorschriften und Weisungen beharrlich zuwiderhandelt oder die Heilkunde ausübt.

(2) Die Erlaubnis, die auf Grund des Abs. 1 zurückgenommen ist, kann wiedererteilt werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

II. Die Säuglings- und Kinderpflegeschule.

§ 5

(1) Die Ausbildung zur Säuglings- und Kinderschwester erfolgt in staatlich anerkannten Säuglings- und Kinderpflegeschulen.

H2213-0599

Weglege Blatt IV R Fortſetzung 5 vom 22. Januar 1940!

III. Die Berufsausbildung.

§ 8

(1) Die Zulassung zur Säuglings- und Kinderpflegeschule erfolgt durch deren Leiter.

§ 9

(1) Der Lehrgang dauert eineinhalb Jahre.

(2) Er hat neben der fachlichen Berufsausbildung eine Einführung in die weltanschaulichen und sittlichen Grundlagen des Berufs und die Erziehung zur regelmäßigen Körperschulung zu vermitteln.

(3) Die Lernschwestern sind vom Träger der Schule gegen Krankheit und Haftpflicht zu versichern. Die Versicherung gegen Krankheit muß bei dem vom Reichsarbeitsminister nach § 363 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den Lernschwestern gegen den Träger der Schule ein Anspruch mindestens auf Krankenpflege in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen gewährleistet ist.

IV. Die Säuglings- und Kinderpflegeprüfung.

§ 11

(1) Der Lehrgang wird durch die staatliche Säuglings- und Kinderpflegeprüfung abgeschlossen, die Prüfung ist gebührenpflichtig.

(2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

V. Übergangsbestimmungen.

§ 14

(1) Die staatliche Anerkennung als Säuglings- und Kleinkinderschwester (-krankenpflegerin), die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach landesgesetzlichen Vorschriften auf Grund einer zweijährigen Ausbildung erteilt worden ist, gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 21, als Erlaubnis im Sinne des § 1 dieser Verordnung ohne die Beschränkung gemäß § 1 Abs. 3.

§ 15

(1) Wer die staatliche Anerkennung als Säuglings- und Kleinkinderschwester auf Grund einer kürzeren als zweijährigen Ausbildung oder die staatliche Anerkennung als Säuglings- und Kleinkinderpflegerin (für die Pflege in der Familie) nach landesgesetzlichen Vorschriften erhalten hat, kann auf Antrag bis zum 1. Oktober 1942

1. ohne die vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung die Erlaubnis nach § 1 erhalten, wenn die Antragstellerin mindestens zwei Jahre erfolgreich in einer Kinderkrankenanstalt in der Säuglings- und Kinderpflege beruflich tätig gewesen ist,
2. die in einer Kinderkrankenanstalt im Pflegeberuf abgeleistete Tätigkeit von weniger als zwei Jahren zur Hälfte auf die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 noch erforderliche Teilnahme am Lehrgang einer Säuglings- und Kinderpflegeschule angerechnet erhalten.

§ 16

(1) Wer, ohne die staatliche Anerkennung im Sinne des § 14 Abs. 1 oder des § 15 Abs. 1 erhalten zu haben, bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nachweislich acht Jahre in einer Kinderkrankenanstalt erfolgreich als Säuglings- oder Kleinkinderschwester oder -pflegerin beruflich tätig gewesen ist, kann auf Antrag bis zum 1. Oktober 1942 ohne die vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung die Erlaubnis nach § 1 erhalten.

VI. Schutz- und Strafbestimmungen.

§ 17

(1) Die Berufsbezeichnung „Säuglings- und Kinderschwester" darf nur führen, wer die Erlaubnis nach § 1 erhalten hat.

(2) Berufstrachten und Berufsabzeichen von Säuglings- und Kinderschwestern bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern. Die vom Reichsminister des Innern genehmigten Trachten und Abzeichen werden im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern bekanntgegeben.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 23

(1) Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1939 in Kraft.

(2) Landesgesetzliche Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Säuglings- und Kleinkinderschwestern (-krankenpflegerinnen) und von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (für die Pflege in der Familie) treten vorbehaltlich der Vorschriften des § 14 Abs. 3 mit dem gleichen Tage außer Kraft.

(3) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 18 und 19 treten in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland am 1. Oktober 1942, in den anderen Reichsteilen am 1. Oktober 1941 in Kraft.

11.

Zweite Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeſchulen (Säuglings- und Kinderpflege-Ausführungsverordnung — SuKPflAV. —). Vom 15. November 1939.

(Reichsgeſetzblatt I S. 2244 — wird nicht abgedruckt.)

12.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Hebammengeſetzes. Vom 16. Dezember 1939.

(Reichsgeſetzblatt I S. 2457)

Auf Grund des § 5 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1893) wird verordnet:

§ 1

Die Altersgrenze für Hebammen wird mit der Vollendung des 70. Lebensjahrs erreicht.

§ 2

Die höhere Verwaltungsbehörde kann bis auf weiteres solchen Hebammen, die nach § 1 dieser Verordnung die Altersgrenze erreicht haben, aber geistig und körperlich den Anforderungen des Beruf noch gewachsen sind, ausnahmsweise genehmigen, unter Beibehaltung der staatlichen Anerkennung ihren Beruf weiterhin auszuüben. Vor Erteilung der Genehmigung sind die untere Verwaltungsbehörde, der Amtsarzt und die Reichshebammenschaft zu hören. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1940 in Kraft.

13.

Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege. Vom 19. Dezember 1939.

(Reichsgeſetzblatt I S. 2458)

Auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893 sowie des § 2 Abs. 1 und 4 und des § 4 des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

(1) Krankenschwestern im Sinne des § 16 der Krankenpflegeordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310) sowie Säuglings- und Kinderschwestern im Sinne der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2239) können nicht gleichzeitig die staatliche Anerkennung als Hebamme, Hebammen nicht gleichzeitig die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege oder der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester besitzen.

(2) Mit der Anerkennung als Hebamme erlischt die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege oder der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester, mit der Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege oder der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester erlischt die Anerkennung als Hebamme.

(3) Die Anerkennung oder die Erlaubnis kann auf Antrag wieder erteilt werden, wenn ein Berufswechsel vorgenommen werden soll.

§ 2

(1) Kranken- sowie Säuglings- und Kinderschwestern sollen keine Pflege einer gesunden Wöchnerin oder eines gesunden Neugeborenen übernehmen, wenn sie in den letzten drei Tagen vor Übernahme der Wochenpflege krankenpflegerische Tätigkeit ausgeübt haben.

(2) Die Pflege gesunder Wöchnerinnen schließt für die Dauer der ersten zehn Tage nach der Entbindung jede krankenpflegerische Tätigkeit aus. Kranken- sowie Säuglings- und Kinderschwestern, die in Entbindungsanstalten oder Entbindungsabteilungen beschäftigt werden, haben sich drei Tage vor Beginn ihres Dienstes auf Wochenpflegestationen jeder krankenpflegerischen Tätigkeit zu enthalten.

(3) Als krankenpflegerische Tätigkeit gelten die im § 1 der Ausführungsverordnung zur Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1314) sowie im § 2 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2239) angegebenen Verrichtungen.

§ 3

(1) Frauen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung zugleich Hebammen und Krankenschwestern oder Säuglings- und Kinderschwestern sind, haben bis zum 31. März 1940 über das für ihren Wohnsitz zuständige Gesundheitsamt der höheren Verwaltungsbehörde eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, welchen Beruf sie fernerhin ausüben wollen.

(2) Mit dem 31. Dezember 1940 erlischt die Anerkennung oder Erlaubnis für den Beruf, der nicht gewählt worden ist.

(3) Wird die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so trifft die höhere Verwaltungsbehörde die Entscheidung über den weiterhin auszuübenden Beruf. Sie soll dabei verspätet eingegangene Erklärungen möglichst berücksichtigen.

§ 4

Wer gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 2 verstößt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1940 in Kraft.

H2213-0600

IV: Arbeitsverhältnis

S: Tätigkeit im öffentlichen Interesse

1: Feuerlöschwesen

Arbeits-Gesetze
(18. Nov. 1939)

Weglege das Blatt IV S 1 vom 3. Januar 1939!

a)

Geſetz über das Feuerlöſchweſen. Vom 23. November 1938.

(Reichsgeſetzblatt I S. 1662)

Die wachsende Bedeutung des Feuerlöschwesens vor allem für den Luftschutz erfordert, daß schon seine friedensmäßige Organisation hierauf abgestellt wird. Hierzu ist nötig die Schaffung einer straff organisierten, vom Führerprinzip geleiteten, reichseinheitlich gestalteten, von geschulten Kräften geführten Polizeitruppe (Hilfspolizeitruppe) unter staatlicher Aufsicht. Zur Erreichung dieses Zieles hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Die Feuerschutzpolizei

§ 1

(1) Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Gemeinden eine Feuerschutzpolizei einrichten müssen. Er bestimmt ferner, inwieweit die bisherigen Berufsfeuerwehren in die Feuerschutzpolizei übergeleitet werden.

(2) Die Beamten der Feuerschutzpolizei sind Polizeivollzugsbeamte. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 12, 14, 19 bis 25, 26 Abs. 2, § 27 sowie für die Polizeioffiziere der Feuerschutzpolizei auch die Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) sinngemäß.

(3) Die Altersgrenze (§ 68 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 39) wird auf den Tag festgesetzt, an dem der Beamte der Feuerschutzpolizei das 60. Lebensjahr vollendet.

(4) Im übrigen gelten für die Beamten der Feuerschutzpolizei die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.

II. Abschnitt

Die Feuerwehren

§ 2

Feuerwehren sind
a) die freiwilligen Feuerwehren,
b) die Pflichtfeuerwehren,
c) die Werkfeuerwehren.

H2213-0601

§ 3

(1) Jede Gemeinde, in der eine Feuerschutzpolizei nicht besteht, hat eine leistungsfähige und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüstete freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr oder beide Feuerwehren nebeneinander aufzustellen.

(2) Durch die Aufsichtsbehörde können mehrere Gemeinden zu einem Feuerlöschverband zusammengeschlossen werden.

§ 4

(1) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Gemeinden neben der Feuerschutzpolizei eine freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr oder beide Feuerwehren aufstellen müssen.

(2) Bestehen in einer Gemeinde neben der Feuerschutzpolizei eine freiwillige Feuerwehr oder eine Pflichtfeuerwehr oder beide Feuerwehren, so bilden sie unbeschadet ihrer verwaltungsmäßigen Selbständigkeit eine Einheit. Der Führer der Einheit ist der Leiter der Feuerschutzpolizei.

§ 5

(1) Die Beschaffung und Unterhaltung der für die freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erforderlichen Löschgeräte, Bekleidung, Ausrüstung, Alarmeinrichtungen, Wasserversorgungsanlagen und Gerätehäuser ist Aufgabe der Gemeinden.

(2) Ferner haben die Gemeinden die durch Teilnahme an Lehrgängen entstehenden Kosten zu tragen.

(3) Den Mitgliedern der Feuerwehren ist der Lohnausfall bei Brand- und Katastrophenbekämpfung zu erstatten, soweit ihnen die unentgeltliche Hilfeleistung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Die nähere Regelung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern. Er kann dabei bestimmen, ob und inwieweit Gemeinden und andere Rechtsträger zum Ausgleich des Lohnausfalls bei Brand- und Katastrophenbekämpfung heranzuziehen sind.

(4) Der Reichsminister des Innern bestimmt ferner im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, inwieweit auch Gemeindeverbände und Länder an den Kosten des Feuerlöschwesens zu beteiligen sind.

(5) Über die Notwendigkeit von Aufwendungen der Gemeinden für die Feuerwehren entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 6

(1) Die von den freiwilligen Feuerwehren gebildeten Vereine und Verbände werden

aufgelöst. Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt der Auflösung und regelt die Rechtsnachfolge.

(2) An die Stelle der Vereine tritt eine nach Löscheinheiten gegliederte Hilfspolizeitruppe, deren Organisation der Reichsminister des Innern bestimmt. Der freiwillige Dienst in dieser Hilfspolizeitruppe ist ein ehrenvoller, opferbereiter Einsatz für die deutsche Volksgemeinschaft.

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 7

Im übrigen regelt der Reichsminister des Innern das gesamte Feuerlöschwesen (einschließlich der Brandschau) durch die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Reichsbehörden.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung 1) in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich und für die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

b)

Erſte Durchführungsverordnung zum Geſetz über das Feuerlöſchweſen (Organiſation der Feuerſchutzpolizei). Vom 27. September 1939.

(Reichsgeſetzbl. I S. 1983 — Auszug.)

Auf Grund des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe und dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Die Feuerschutzpolizei ist eine technische Polizeitruppe. Sie hat die Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen bei öffentlichen Notständen, insbesondere durch Schadenfeuer drohen. Sie hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr zur Durchführung des Luftschutzes gestellt werden.

§ 2

(1) Eine Feuerschutzpolizei müssen folgende Gemeinden einrichten: Aachen, Augsburg, Berlin, Bielefeld, Bochum, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Bremerhaven, Breslau, Chemnitz, Darmstadt, Dessau, Dortmund, Dresden, Duisburg-Hamborn, Düsseldorf, Elbing, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt (Main), Frankfurt (Oder), Gelsenkirchen, Görlitz, Graz, Hagen i. W., Halle, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Köln, Königsberg (Pr.), Krefeld-Ürdingen, Leipzig, Linz, Lübeck, Ludwigshafen a. Rh., Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mülheim (Ruhr), München, München-Gladbach, Münster i. W., Nürnberg, Offenbach (Main), Oldenburg i. O., Osnabrück, Plauen, Potsdam, Regensburg, Remscheid, Rostock, Saarbrücken, Schwerin i. M., Stettin, Stuttgart, Tilsit, Wien, Wiesbaden, Wuppertal, Zwickau.

(2) Die Berufsfeuerwehren der im Abs. 1 genannten Gemeinden sind in die Feuerschutzpolizei überzuleiten.

(3) Der Reichsminister des Innern kann weitere Gemeinden bestimmen, welche eine Feuerschutzpolizei einrichten müssen.

§ 4

(1) Gemeindliche Betriebe dürfen der Feuerschutzpolizei nicht als Nebenbetriebe angegliedert sein. Beamte der Feuerschutzpolizei dürfen weder gemeindliche Betriebe leiten, noch in ihnen oder für sie beschäftigt werden.

(2) Zu den Nebenbetrieben im Sinne des Abs. 1 gehören nicht die lediglich oder überwiegend den Zwecken der Feuerschutzpolizei, der Feuerwehren und des Luftschutzes dienenden Werkstätten und das Krankentransportwesen, soweit letzteres den bisherigen Berufsfeuerwehren angegliedert war.

§ 8

Den Gemeinden fallen die Kosten der von ihnen eingerichteten Feuerschutzpolizei, insbesondere die personellen Kosten sowie die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Löschgeräte, Alarmeinrichtungen, Wasserversorgungsanlagen sowie der Wach- und Dienstgebäude zur Last.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung 2) in Kraft.

c)

Zweite Durchführungsverordnung zum Geſetz über das Feuerlöſchweſen (Verhalten bei Brandfällen). Vom 9. Oktober 1939.

(Reichsgeſetzblatt I S. 2024.) Wird nicht abgedruckt.

d)

Dritte Durchführungsverordnung zum Geſetz über das Feuerlöſchweſen (Organiſation der Freiwilligen Feuerwehr). Vom 24. Oktober 1939.

(Reichsgeſetzblatt I S. 2096.) Wird nicht abgedruckt.

e)

Vierte Durchführungsverordnung zum Geſetz über das Feuerlöſchweſen (Organiſation der Pflichtfeuerwehr). Vom 24. Oktober 1939.

(Reichsgeſetzblatt I S. 2100.) Wird nicht abgedruckt.

---

1) **Anmerkung der Herausgeber:** Die Verkündung dieſes Geſetzes iſt in der am 26. November 1938 ausgegebenen Nr. 199 des Reichsgeſetzblatts erfolgt. Das Geſetz iſt alſo am 26. Dezember 1938 in Kraft getreten.

2) **Anmerkung der Herausgeber:** Die „Verkündung" iſt am 3. Oktober 1939 erfolgt.

H2213-0602

H2213-0603

Weglege Blatt IV S 1 Fortſetzung 1 vom 16. Dezember 1939!

---

f)

Fünfte Durchführungsverordnung zum Geſetz über das Feuerlöſchweſen (Erſtattung des Lohnausfalls an die Mitglieder der Feuerwehren). Vom 6. November 1939.

(Reichsgeſetzblatt I S. 2172.)

Auf Grund des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, dem Reichsarbeitsminister, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der Pflichtfeuerwehren und der Werkfeuerwehren wird im Falle des Einsatzes bei Brand- und Katastrophenbekämpfung der Lohnausfall (Verdienstausfall) nach folgenden Vorschriften erstattet.

§ 1

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren, die als Angestellte oder Arbeiter im Dienst des Reichs, der Länder und Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Betriebe stehen, behalten im Falle des Einsatzes während ihrer Arbeitszeit ihren Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgelts oder der sonstigen Bezüge. Die Sozialversicherungsbeiträge sind nach dem bisherigen Entgelt weiter zu entrichten.

§ 2

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren, die als Angestellte oder Arbeiter im Dienst eines anderen als der im § 1 bezeichneten Unternehmen stehen, haben vorbehaltlich weitergehender Rechte in jedem Falle des Einsatzes während ihrer Arbeitszeit Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts oder der sonstigen Bezüge auf die Dauer bis zu zwei Arbeitstagen. Die Sozialversicherungsbeiträge sind nach dem bisherigen Entgelt weiter zu entrichten.

(2) Der Anspruch entfällt, falls die Dauer eines Einzeleinsatzes zwei Stunden oder die Dauer mehrerer Einsätze in einer Kalenderwoche die Zeit von vier Stunden nicht übersteigt und dem Mitglied der Feuerwehr die Möglichkeit gegeben ist, die versäumte Arbeitszeit spätestens in der nachfolgenden Woche nachzuholen.

§ 3

Übersteigt der ununterbrochene Einsatz der im § 2 genannten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren die Dauer von zwei Arbeitstagen und haben die Mitglieder keinen sonstigen Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts oder ihrer sonstigen Bezüge, so hat die Gemeinde, in der die Feuerwehren eingesetzt waren, den Mitgliedern der Feuerwehren den Ausfall des Arbeitsentgelts oder ihrer sonstigen Bezüge zu erstatten sowie die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

§ 4

Den Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflichtfeuerwehr, die einem freien Beruf angehören, ist auf ihren Antrag eine Entschädigung seitens der Gemeinde, in welcher der Einsatz erfolgte, zu gewähren, falls der Einsatz für den Einzelfall länger als vier Stunden dauerte und ein nicht wieder einzubringender Verdienstausfall in der Zeit des Einsatzes nachgewiesen werden kann. In Streitfällen entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die untere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 5

Übersteigt der ununterbrochene Einsatz der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren die Dauer von drei Tagen, so wird die Erstattung des Arbeitsentgelts oder der sonstigen Bezüge oder des Verdienstausfalls von dem Reichsminister des Innern in jedem Falle besonders geregelt.

§ 6

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend für Mitglieder von Werkfeuerwehren, soweit sie außerhalb ihrer Betriebe eingesetzt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung 1) in Kraft.

---

1) **Anmerkung der Herausgeber:** Die „Verkündung" iſt am 9. November 1939 **erfolgt.** Die Verordnung iſt daher am 9. November 1939 in Kraft getreten.

g)

Sechſte Durchführungsverordnung zum Geſetz über das Feuerlöſchweſen (Amt für Freiwillige Feuerwehren). Vom 3. Januar 1940.

(Reichsgeſetzblatt I S. 20).

Auf Grund des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur einheitlichen selbständigen Regelung von Fragen, die den inneren technischen Dienst und den Geschäftsbetrieb der Freiwilligen Feuerwehren betreffen, wird das Amt für Freiwillige Feuerwehren gebildet. Den Umfang der Fragen, die der selbständigen Regelung unterliegen, bestimmt der Reichsminister des Innern.

(2) Das Amt für Freiwillige Feuerwehren ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin.

(3) Der Reichsminister des Innern bedient sich in Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren dieses Amts.

§ 2

(1) Der Chef des Amts für Freiwillige Feuerwehren ist für die Erfüllung der Aufgaben des Amts dem Reichsminister des Innern verantwortlich und untersteht seiner Dienstaufsicht.

(2) Ihm steht als ständiger Vertreter der Stellvertretende Chef zur Seite.

(3) Das Amt für Freiwillige Feuerwehren wird durch seinen Chef gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 3

Der Chef des Amts für Freiwillige Feuerwehren wird vom Reichsminister des Innern ernannt und abberufen. Das gleiche gilt für den Stellvertretenden Chef.

§ 4

(1) Das Amt für Freiwillige Feuerwehren erhebt zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben von den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird im Haushaltsplan festgesetzt.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren haben keinen Anspruch an das Vermögen des Amts für Freiwillige Feuerwehren.

§ 5

Der Haushaltsplan des Amts für Freiwillige Feuerwehren bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern. Im übrigen finden auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Kassenführung und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

---

h)

Siebente Durchführungsverordnung zum Geſetz über das Feuerlöſchweſen (Organiſation der Werkfeuerwehr). Vom 17. September 1940.

(Reichsgeſetzblatt I S. 1250).

Auf Grund des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsarbeitsminister folgendes verordnet:

§ 1

Die Werkfeuerwehr ist eine unter staatlicher Aufsicht stehende, zur Erhöhung des Werkfeuerschutzes dienende Einrichtung bestimmter gewerblicher Betriebe. Sie hat die Aufgabe, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit insbesondere die Gefahren abzuwehren, die dem Betriebe durch Notstände, insbesondere durch Schadenfeuer, drohen. Sie hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr zur Durchführung des Werkluftschutzes gestellt werden.

§ 2

(1) Die höheren Verwaltungsbehörden bezeichnen nach Maßgabe der vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Reichsbehörden zu erlassenden Bestimmungen und im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie die Betriebe, die eine Werkfeuerwehr einrichten müssen. Ferner bestimmen die höheren Verwaltungsbehörden im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie die Betriebe, die auf ihren Antrag Werkfeuerwehren einrichten können. Die Werkfeuerwehr bedarf in jedem Falle der Anerkennung durch die Polizeiaufsichtsbehörde.

(2) Die Werkfeuerwehr muß mindestens aus einer mit Kraftspritze ausgerüsteten Gruppe bestehen und eine Mindestsollstärke von 18 Mann aufweisen.

(3) Der Führer des nach Abs. 1 bezeichneten Betriebes oder der von ihm Beauftragte hat die Werkfeuerwehr unter der Leitung der Reichsgruppe Industrie aufzustellen; bei gemeindlichen Betrieben ist dies eine Aufgabe des Werkleiters unter der verantwortlichen Leitung des Leiters der Gemeinde (des Gemeindeverbandes).

H2213-0604

H2213-0605

§ 3

(1) Bei einem Schadenfeuer oder einem anderen Notstand in einem gewerblichen Betriebe sind der Führer des Betriebes, bei gemeindlichen Betrieben der Werkleiter, oder ihr Beauftragter, oder in deren Vertretung der Führer der Werkfeuerwehr verpflichtet, unverzüglich die nächste Feuermeldestelle oder die Polizei zu benachrichtigen.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Feuerschutzpolizei, der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zur Bekämpfung von Schadenfeuern und zur Abwehr anderer einem gewerblichen Betriebe drohender Gefahren bleiben unberührt.

(3) Kommen Feuerschutzpolizei, Freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren allein oder gemeinsam in einem gewerblichen Betriebe zum Einsatz, so soll der zuständige Führer der eingesetzten Feuerlöschkräfte die technische Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten — vgl. §§ 1 und 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Verhalten bei Brandfällen) vom 9. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2024) — dem Führer der Werkfeuerwehr übertragen oder belassen, wenn dieser allein die für diese Arbeit erforderlichen Kenntnisse der Betriebsvorgänge besitzt. Unberührt hiervon bleiben die Befugnisse des Führers des Betriebes, die in Verfolg des Brandes und seiner wirksamen Bekämpfung erforderlichen betriebstechnischen Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen.

§ 4

(1) Der Ortspolizeiverwalter kann nach pflichtmäßigem Ermessen Werkfeuerwehren zu Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, insbesondere zur Leistung von Löschhilfe, und im Einvernehmen mit dem Führer des Betriebes auch zu Löschübungen außerhalb des Betriebes heranziehen. Dem Ersuchen um Löschhilfe hat die Werkfeuerwehr Folge zu leisten, sofern der Feuerschutz des eigenen Betriebes nicht wesentlich gefährdet wird.

(2) Die durch Löschhilfe entstandenen Kosten der Werkfeuerwehren sind dem Betriebe von der der Hilfe bedürftigen Gemeinde zu erstatten. Über den Erstattungsanspruch entscheidet in Streitfällen unter Ausschluß des Rechtsweges die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 5

(1) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Reichsbehörden in Ausnahmefällen einer Werkfeuerwehr den Feuerschutz der Gemeinde, zu der der Betrieb gehört, oder eines Teiles dieser Gemeinde dauernd übertragen. Die Werkfeuerwehr hat in diesem Falle die rechtliche Stellung einer technischen Hilfspolizeitruppe für Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen aller Art. Ihre Führer und Unterführer leisten auf den Führer folgenden Eid:

> „Ich schwöre: Ich will dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, die Treue wahren, ihm und meinen von ihm bestellten Vorgesetzten Gehorsam leisten und meine Dienstpflichten pünktlich und gewissenhaft erfüllen."

Der Führer der Werkfeuerwehr wird vom Ortspolizeiverwalter vereidigt. Im übrigen nimmt die Vereidigung der Führer der Werkfeuerwehr vor.

(2) Die ganz oder teilweise unter dem Feuerschutz der Werkfeuerwehr stehende Gemeinde hat sich für ihren Bereich an den Kosten der Beschaffung und Unterhaltung der für die Werkfeuerwehr erforderlichen Löschgeräte, Bekleidung, Ausrüstung, Alarmeinrichtungen, Wasserversorgungsanlagen, Wachunterkünfte und Gerätehäuser, der Lehrgänge auf Feuerwehrschulen sowie an den durch Löschhilfe entstandenen Kosten angemessen zu beteiligen. Über das Maß der Beteiligung entscheidet in Streitfällen unter Ausschluß des Rechtsweges die Aufsichtsbehörde endgültig.

(3) §§ 1, 2 und 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Verhalten bei Brandfällen) vom 9. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2024) finden entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Die Werkfeuerwehr muß auch außerhalb der Betriebszeit mindestens in der Ausrückestärke einer Gruppe verfügbar sein.

(2) Die Werkfeuerwehrmänner (SB) können ihren Dienst in der Werkfeuerwehr entweder hauptberuflich oder nebenberuflich (nur im Alarmfalle und bei Übungen) verrichten.

§ 7

(1) Der Werkfeuerwehr dürfen nur Gefolgschaftsmitglieder deutscher Staatsangehörigkeit angehören. Die Werkfeuerwehrmänner (SB) dürfen nicht der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr angehören.

(2) Der Werkfeuerwehr dürfen nicht angehören Personen, die

a) mit Zuchthaus bestraft sind,
b) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
c) Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 a des Strafgesetzbuchs unterworfen sind,
d) durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren haben,
e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft sind.

Ausnahmen dürfen nur von den Bestimmungen zu den Buchst. c und e mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

(3) Juden dürfen nicht der Werkfeuerwehr angehören. Jüdische Mischlinge können in ihr nicht Vorgesetzte sein.

§ 8

(1) Die Werkfeuerwehrmänner (SB) sind verpflichtet,

a) an jedem angesetzten Dienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
b) sich bei Alarm unverzüglich zur Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen,
c) die ihnen übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln,
d) die Ausbildungsvorschriften für den Feuerwehrdienst genauestens zu beachten.

(2) Der Führer der Werkfeuerwehr ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die im Abs. 1 genannten Pflichten der Werkfeuerwehrmänner (SB) durch Warnungen oder Verweise zu ahnden.

§ 9

(1) Die Führer und Unterführer der Werkfeuerwehr werden von dem Führer des Betriebes ernannt und abberufen, und zwar die Unterführer auf Vorschlag des Führers der Werkfeuerwehr.

(2) Der Führer der Werkfeuerwehr sowie die Unterführer der Werkfeuerwehr, die nach § 3 Abs. 3, § 4 oder § 5 in ein selbständiges Befehlsverhältnis zu anderen Personen treten können, bedürfen der Bestellung als Hilfspolizeibeamte durch die untere Verwaltungsbehörde.

(3) Die Werkfeuerwehr wird von ihrem Führer geleitet. Im Falle seiner Behinderung geht die Führung auf den vom Führer des Betriebs bestimmten Unterführer der Werkfeuerwehr über.

(4) Der Führer der Werkfeuerwehr ist dem Führer des Betriebes und dieser dem Ortspolizeiverwalter für die Schlagkraft der Werkfeuerwehr verantwortlich. Bei Gefahr im Verzug kann der Ortspolizeiverwalter dem Führer der Werkfeuerwehr auch unmittelbar Weisungen erteilen.

§ 10

Die Festlegung der Sollstärke der Werkfeuerwehr, ihre Gliederung in Löscheinheiten (Gruppen, Züge) sowie die Festsetzung der sich hieraus ergebenden Führerstellen erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde nach den vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Reichsbehörden zu erlassenden Bestimmungen.

§ 11

Die Beschaffung und Unterhaltung der für die Werkfeuerwehr erforderlichen Löschgeräte, Bekleidung, Ausrüstung, Alarmeinrichtungen, Wasserversorgungsanlagen, Wachunterkünfte und Gerätehäuser ist Aufgabe des Betriebes. Ferner hat der Betrieb die durch Teilnahme der Werkfeuerwehrmänner (SB) an Lehrgängen auf Feuerwehrschulen entstehenden Kosten zu tragen.

§ 12

Den unteren sowie den höheren Verwaltungsbehörden ist von den zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie über alle Fragen des Werkfeuerschutzes auf Ersuchen Auskunft zu erteilen. Im übrigen bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde, durch welche Beauftragten im Einzelfall die Aufsicht über die Werkfeuerwehr in ihrem Bereiche ausgeübt wird. Die Aufsicht ist unter Beteiligung der zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie durchzuführen.

§ 13

(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft — soweit nicht nach anderen geltenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist —

a) der Führer des Betriebes (Werkleiter) oder der von ihm Beauftragte, der den Vorschriften des § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 2 Buchst. a bis e, § 7 Abs. 3 oder § 11,
b) der Führer der Werkfeuerwehr oder der gemäß § 9 Abs. 3 bestimmte Unterführer, der den Vorschriften des § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 Satz 2

vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark wird bestraft der Werkfeuerwehrmann (SB), der trotz wiederholter Warnungen oder Verweise bei einem Alarm oder sonstigem Dienst ohne ausreichende und rechtzeitige Entschuldigung fehlt oder nicht ordnungsmäßig erscheint oder den dienstlichen Anordnungen des Führers der Werkfeuerwehr sowie der Unterführer nicht Folge leistet.

§ 14

Die Zuständigkeit der Bergbehörden hinsichtlich des Feuerschutzes der Zechen und Kokereien sowie der Gewerbeaufsichtsämter hinsichtlich des Feuerschutzes der sonstigen gewerblichen Betriebe bleibt unberührt. Ebenso verbleibt es bei den besonderen Zuständigkeiten von Betrieben der Wehrmacht, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Reichspost, der Reichsautobahnen und der Reichswasserstraßenverwaltung.

§ 15

(1) Alle bisherigen Vorschriften der Länder über die Werkfeuerwehren, die dem Gesetz über das Feuerlöschwesen und dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Verordnung die Vorschriften des Landes zu bezeichnen, die durch diese Verordnung außer Kraft treten.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft.

H2213-0606

H2213-0607

IV: Arbeitsverhältnis
S: Tätigkeit im öffentlichen Interesse
1: Feuerlöschwesen

Fortsetzung 3

Weglege Blatt IV S 1 Fortſ. 3 vom 17. September 1941!

i)

Werkfeuerwehr.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern vom 14. Juli 1941
(— PolO — VuR R II 114/II/41 — Auszug — RArbBl. 1941 Heſt 26 Seite III 350; RMBliV. Seite 1314).

Mit der Änderung des Runderlaſſes des Reichsminiſters des Innern vom 10. September 1942
(PolO — VuR II 427/42; MBliV. Seite 1822).

Im Reichsgesetzblatt 1940 I S. 1250 ist die Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Werkfeuerwehr) vom 17. September 1940 veröffentlicht. Hierzu wird folgendes bestimmt:

Zu § 1

Die Bekämpfung von Schadenfeuern in gewerblichen Betrieben obliegt grundsätzlich den öffentlichen Feuerlöschkräften (Feuerschutzpolizei, Freiw. Feuerwehr, Pflichtfeuerwehr). Die Werkfeuerwehr dient der Erhöhung des Feuerschutzes des eigenen Betriebes.

Zu § 2 Abs. 1

(1) Die Bezeichnung der Betriebe, die Werkfeuerwehren aufstellen müssen, hat im Einvernehmen mit den zuständigen Werkluftschutz-Dienststellen der Reichsgruppe Industrie zu erfolgen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Bestimmung derjenigen Betriebe, die nach vorhergehendem Antrag an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde eine Werkfeuerwehr einrichten können. Hierbei sind die Gewerbeaufsichtsämter, die Landwirtschaftsämter, die Rüstungsinspektionen und die Offiziere der Feuerschutzpolizei in den Stäben der Inspekteure (Befehlshaber) der Ordnungspolizei zu beteiligen. Bei gemeindlichen Betrieben haben die höheren Verwaltungsbehörden als Polizeiaufsichtsbehörden im Einvernehmen mit der auf der gleichen Stufe stehenden Gemeindeaufsichtsbehörde (bzw. unter Beteiligung der für die Gemeindeaufsicht zuständigen Beamten) zu entscheiden. Die Bezeichnung erfolgt nach Maßgabe der demnächst zu erlassenden Allgemeinen Bestimmungen. Bis zum Erlaß dieser Bestimmungen gelten folgende Grundsätze:

(2) Voraussetzung für die Aufstellung einer Werkfeuerwehr in einem Betriebe ist in allen Fällen, daß es sich um im Staatsinteresse lebenswichtige Betriebe handelt, daß ferner die Bedeutung des Werkes hinsichtlich seiner Größe, Flächenausdehnung und der Zahl seiner Gefolgschaftsmitglieder, seiner Lage, seiner baulichen Beschaffenheit und seines Zweckes, sowie der Wert der Anlagen, der eingelagerten Rohstoffe, Halbfertig- und Fertigwaren die Aufstellung einer Werkfeuerwehr rechtfertigen. Die Frage, ob die Aufstellung obligatorisch ist oder nicht, muß im übrigen vom örtlichen Feuerschutz und vor allem von der Feuerempfindlichkeit des Betriebes abhängig sein. Maßgebend ist auch, ob bei der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen im Hinblick auf eine vorhandene „Werkfeuerwehr" seitens der Baupolizeibehörde Dispens von bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen erteilt worden ist. Für die Übergangszeit, namentlich für die Dauer des Krieges, wird angeordnet, daß alle diejenigen Betriebe, deren Werkfeuerschutz schon bisher, d. h. vor dem 1. September 1939, eine friedensmäßige Sollstärke von 18 Mann aufwiesen und gleichzeitig aus einer mit Kraftspritze ausgerüsteten Gruppe bestanden, eine Werkfeuerwehr einzurichten haben. Dabei wird unterstellt, daß es sich in diesen Fällen um feuergefährliche Betriebe handelt, die bereits die notwendigen Folgerungen aus dieser Gefährdung gezogen haben. Bei der Bestimmung der Betriebe, die eine Werkfeuerwehr einrichten können, ist großzügig zu verfahren.

(3) Es sind im wesentlichen drei Formen von anerkannten Werkfeuerwehren zu unterscheiden:

a) Werkfeuerwehren mit hauptberuflich tätigen Werkfeuerwehrmännern,
b) Werkfeuerwehren mit hauptberuflich tätigen Werkfeuerwehrmännern, die durch im Feuerlöschdienst ausgebildete Werkangehörige ergänzt werden,
c) Werkfeuerwehren, die aus geeigneten und entsprechend ausgebildeten Werkangehörigen bestehen, deren Werkfeuerwehrmänner aber nur nebenberuflich tätig werden.

(4) Mit hauptberuflichen Werkfeuerwehren im Sinne dieses Runderlasses werden im folgenden die Werkfeuerwehren unter a sowie diejenigen unter b bezeichnet, auf die sinngemäß die Bestimmungen über die Mindestsollstärke einer Feuerschutzpolizei anwendbar sind (§ 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 27. September 1939, RGBl. I S. 1983, und Ausführungserlaß hierzu vom 12. Oktober 1939, RMBliV. S. 2126). Die Mindestsollstärke dieser Art von Werkfeuerwehren an hauptberuflich tätigen Werkfeuerwehrmännern wird also — der Praxis für die Feuerschutzpolizei entsprechend — insgesamt 28 Köpfe nicht unterschreiten dürfen.

(5) Unter nebenberuflichen Werkfeuerwehren i. S. dieses Runderlasses sind die Werkfeuerwehren unter c zu verstehen sowie diejenigen unter b, die hinsichtlich der Kopfstärke ihres hauptberuflichen Stammpersonals vergleichsweise unter der Mindestsollstärke einer Feuerschutzpolizei — also unter etwa 28 Köpfen — bleiben.

(6) Voraussetzung für die Anerkennung einer Werkfeuerwehr ist der Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit und Schlagkraft. Im einzelnen wird die Anerkennung durch die Polizeiaufsichtsbehörde von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig gemacht:

a) Die Stärke der Werkfeuerwehr muß der von der unteren Verwaltungsbehörde gemäß § 10 der Siebenten Durchführungsverordnung festgesetzten Sollstärke entsprechen,

b) die Löschgeräte, die Bekleidung, die Dienstgradbezeichnungen, die Ausrüstung und die Alarmeinrichtungen müssen den vom RMdJ. erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen entsprechen,

c) die Ausbildung der Werkfeuerwehren muß den Ausbildungsvorschriften für den Feuerwehrdienst (PDV. 23) entsprechen,

d) die Bestimmungen „Zu § 7" dieses Runderlasses müssen erfüllt sein,

e) Führer und Unterführer der Werkfeuerwehr müssen ausreichende feuerwehrtechnische Kenntnisse nachweisen. Es ist in Aussicht genommen, die Ernennung zum Führer bzw. Unterführer von dem Nachweis des Besuchs der Reichsfeuerwehrschule, einer Provinzial- oder Landesfeuerwehrschule oder vom Nachweis der Ausbildung bei einer Feuerschutzpolizei oder bei einer hauptberuflichen Werkfeuerwehr oder auf einer der bei der Reichsgruppe Industrie vorhandenen Schulen abhängig zu machen.

(7) Durch eine Besichtigung der Polizeiaufsichtsbehörde an Ort und Stelle ist festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Zu dieser Besichtigung sind außer der zuständigen Werkluftschutz-Dienststelle der Reichsgruppe Industrie hinzuzuziehen:

a) bei hauptberuflichen und nebenberuflichen Werkfeuerwehren der dienstälteste Kommandeur der Feuerschutzpolizei der im Bereich der höheren Verwaltungsbehörde liegenden Gemeinden mit Feuerschutzpolizei, sonst der Offizier der Feuerschutzpolizei im Stabe des Inspekteurs (Befehlshabers) der Ordnungspolizei, jedoch

b) bei nebenberuflichen Werkfeuerwehren mittlerer und kleiner gewerblicher Betriebe, in denen keine besonders schwierigen technischen Feuerschutzfragen vorliegen, der Bezirksführer der Freiw. Feuerwehr. Dieser hat den zuständigen Kreisführer der Freiw. Feuerwehr hinzuzuziehen (vgl. im übrigen auch „Zu § 4 Abs. 1").

(8) Die Anerkennung der Werkfeuerwehr nicht gemeindlicher Betriebe ist durch die zuständige Werkluftschutz-Dienststelle der Reichsgruppe Industrie zu beantragen.

Zu § 2 Abs. 3

(1) Der Betriebsführer hat den Werkluftschutzleiter bei der Aufstellung der Werkfeuerwehr zu beteiligen.

(2) Es wird erwartet, daß sich zum Dienst in der Werkfeuerwehr geeignete (vgl. „Zu § 7 Abs. 1") männliche Gefolgschaftsmitglieder in ausreichender Zahl freiwillig melden. Der Betriebsführer (Werkleiter) oder der von ihm Beauftragte bestimmt, welche — möglichst jungen — Gefolgschaftsmitglieder der Werkfeuerwehr angehören sollen, und teilt diesen ihre Heranziehung mit Schreiben nach Anl. I mit. Der Herangezogene hat eine Erklärung nach Anl. II abzugeben. Die Zugehörigkeit zur Werkfeuerwehr wird in das Arbeitsbuch eingetragen. Entsprechende Anträge sind nur im Rahmen des Runderlasses des Reichsarbeitsministers vom 23. Juni 1939 — VI a 5622/49 1) zu stellen.2) Die auf Arbeitsverträgen beruhenden Verpflichtungen der hauptberuflich tätigen Werkfeuerwehrmänner bleiben unberührt.

(3) Leistet das Gefolgschaftsmitglied der Aufforderung zur Entgegennahme der Belehrung in dem festgesetzten Termin ohne wichtigen Grund keine Folge, so kann der Betriebsführer (Werkleiter) auf Grund der §§ 26 bis 28 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45) durch Verhängung von Geldbußen das Erscheinen des Gefolgschaftsmitgliedes erzwingen.

Zu § 4 Abs. 2

(1) Zu den auf Antrag des Betriebes zu erstattenden Kosten gehören nur:

a) Die baren Auslagen für Verbrauch von Brennstoff auf der Brandstelle, für die Hin- und Rückfahrt und für etwa verbrauchte Löschmittel (Schaumextrakt, Kohlensäure u. dgl.),

b) die Kosten, die durch die normale Abnutzung der Löschgeräte, insbesondere von Schläuchen, entstehen (eine Gebührenordnung wird unter Mitwirkung der Reichsgruppe Industrie aufgestellt werden),

c) die Kosten, die dem Betrieb auf Grund der Fünften Durchführungsverordnung zum Gesetz für das Feuerlöschwesen vom 6. November 1939 (RGBl. I S. 2172) infolge Erstattung des Lohnausfalls an die Werkfeuerwehrmänner entstehen, ausgenommen der Lohnausfall bei hauptberuflichen Werkfeuerwehren, weil hierbei ein Lohnausfall nicht entsteht.

(2) Für die Unfallversicherung der zu Löschübungen oder Löschhilfe außerhalb des Betriebes eingesetzten Werkfeuerwehren gelten z. Zt. die Vorschriften des § 537 Abs. 1 Ziff. 4 a RVO.

Zu § 6 Abs. 1

Die Vorschrift des § 6 Abs. 1, daß die Werkfeuerwehr in der Ausrückestärke einer Gruppe verfügbar sein muß, bedeutet bei nebenberuflichen Werkfeuerwehren, daß die Werkfeuerwehr einsatzbereit sein muß, d. h. ein Teil der Werkfeuerwehrmänner muß möglichst in der Nähe des Werkes wohnen, damit ihre Alarmierung rechtzeitig durchgeführt werden kann.

Anmerkungen der Herausgeber:

1) Vgl. MBliV. 1939 Seite 1580; 1940 Seite 1965.

2) Satz 5 eingefügt durch Runderlaß des Reichsminiſters des Innern vom 10. September 1942 (MBliV. Seite 1822).

H2213-0608

H2213-0609

Zu § 6 Abs. 2

(1) Unter dem Sammelbegriff „Werkfeuerwehrmänner" sind sowohl die Führer wie die Mannschaften der Werkfeuerwehr zu verstehen.

(2) Im allgemeinen werden hauptberufliche Werkfeuerwehren solche lebenswichtigen Betriebe einzurichten haben, bei denen infolge der Feuerempfindlichkeit eine ständige Überwachung durch feuerwehrtechnisch geschulte Fachkräfte erforderlich ist, im Hinblick auf die Art der Werkstoffe und ihre Fertigung große Brandgefahr besteht und die einen besonderen schnellen schlagkräftigen Einsatz erfordern (z. B. Sprengstoffabriken, Fabriken der chemischen Industrie, Gummifabriken, Bunawerke, Holzbearbeitungsfabriken, Zellstoff- und Zellwollefabriken, Treibstoffabriken, Spinnereien und Webereien). Die höhere Verw.-Behörde bestimmt nach Anhörung der zuständigen Werkluftschutz-Dienststelle der Reichsgruppe Industrie, ob eine hauptberufliche oder nebenberufliche Werkfeuerwehr einzurichten ist.

Zu § 7 Abs. 1

(1) Der Werkfeuerwehr dürfen nur gesunde und kräftige Männer angehören, die den Anforderungen, die der Dienst in der Werkfeuerwehr mit sich bringt, gewachsen sind, die als Volksgenossen einen guten Ruf haben und die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten. Die Werkfeuerwehrmänner dürfen nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 60 Jahre sein. Neueintretende Werkfeuerwehrmänner dürfen nicht älter als 55 Jahre sein.

(2) Bei dem Eintritt in die Werkfeuerwehr wird dem Werkfeuerwehrmann der Feuerwehrpaß ausgehändigt, in den durch den Führer der Werkfeuerwehr alle wichtigen Vorfälle, insbesondere Beförderungen, Bestellung zum Hilfspol.-Beamten, Auszeichnungen, Sonderausbildungen und ähnliche Vorkommnisse einzutragen sind.

Zu § 8

Für die Pflichten des Werkfeuerwehrmannes (SB.), der einer Werkfeuerwehr im Sinne des § 5 der Siebenten Durchf.-VO. angehört, ist auch die Dienstanweisung für den Feuerwehrdienst maßgebend.

Zu § 9 Abs. 1

Der Betriebsführer hat den Werkluftschutzleiter bei der Ernennung und Abberufung der Führer und Unterführer der Werkfeuerwehr zu beteiligen.

Zu § 9 Abs. 2

Zweckmäßig werden sämtliche Führer der Werkfeuerwehr zu Hilfspol.-Beamten bestellt. Bei Unterführern wird es im allgemeinen nur zu geschehen haben, soweit sie Werkfeuerwehren im Sinne des § 5 der Siebenten Durchf.-VO. angehören. Die Führer der Betriebe teilen die Namen der von ihnen ernannten Führer und Unterführer dem Ortspol.-Verwalter sowie den zuständigen Werkluftschutz-Dienststellen der Reichsgruppe Industrie mit.

Zu § 10

Die Sollstärke der Werkfeuerwehren und ihre Gliederung in Löscheinheiten (Gruppen und Züge) richtet sich nach der Größe des Betriebes und seinen Gefahrenquellen. Bei der Festlegung der Sollstärke hat die untere Verw.-Behörde den zuständigen feuerwehrtechnischen Beauftragten (vgl. zu § 12 Abs. 2) hinzuzuziehen. Die zuständigen Werkluftschutz-Dienststellen der Reichsgruppe Industrie, die Gewerbeaufsichtsämter, die Landeswirtschaftsämter und die Rüstungsinspektionen sind zu beteiligen.

Zu § 11

Für die Ausbildung der Werkfeuerwehrmänner kommen in erster Linie die Landes- und Provinzialfeuerwehrschulen einschließlich der bei der Reichsgruppe Industrie vorhandenen Schulen in Frage. Die Ausbildung bei einer Feuerschutzpol. sowie bei größeren hauptberuflichen Werkfeuerwehren entbindet von einer Ausbildung auf einer der vorgenannten Schulen. Die Finanzierung der Ausbildung ist eine Angelegenheit der Betriebe.

Zu § 12

(1) Die nachgeordneten Behörden der beteiligten Obersten Reichsbehörden haben sich in allen Fragen des Werkfeuerschutzes auf Ersuchen gegenseitig zu unterrichten. Die zuständigen Werkluftschutz-Dienststellen der Reichsgruppe Industrie haben diesen Behörden auf Ersuchen in allen Fragen des Werkfeuerschutzes Auskunft zu erteilen.

(2) Die Aufsicht über die Werkfeuerwehren wird ausgeübt von der zuständigen Pol.-Aufsichtsbehörde im engen Einvernehmen mit den zuständigen Werkluftschutz-Dienst-

stellen der Reichsgruppe Industrie. Die Pol.-Aufsichtsbehörden bestellen als ihre Beauftragten:

a) bei hauptberuflichen und nebenberuflichen Werkfeuerwehren den dienstältesten Kommandeur der Feuerschutzpol. der im Bereich der höheren Verw.-Behörde liegenden Gemeinden mit Feuerschutzpol., sonst den Offizier der Feuerschutzpol. im Stabe des Inspekteurs (Befehlshabers) der Ordnungspol., jedoch

b) bei nebenberuflichen Werkfeuerwehren mittlerer und kleiner gewerblicher Betriebe, in denen keine besonders schwierigen technischen Feuerschutzfragen vorliegen, den Bezirksführer der Freiw. Feuerwehr. Dieser hat bei der Ausübung der Aufsicht den zuständigen Kreisführer der Freiw. Feuerwehr hinzuzuziehen.

Zu § 14

(1) Für den gesamten Bergbau unter und über Tage ist die Bergbehörde die zuständige Verw.- bzw. Pol.-Behörde.

(2) Die in Satz 2 des § 14 aufgeführten Dienststellen entscheiden über sämtliche Fragen der Organisation der Werkfeuerwehren innerhalb ihres Bereichs selbständig.

An alle Pol.-Behörden (ohne Sicherheitspol.), die Gemeinden und Gemeindeverbände.

H2213-0610

IV: Arbeitsverhältnis

T: Kraftverkehr[1]

1.

Geſetz über die Beförderung von Perſonen zu Lande. Vom 6. Dezember 1937.

(Reichsgeſetzblatt I S. 1320 — Auszug).

Im nationalsozialistischen Staat gehört die Führung des Verkehrs zu den Aufgaben des Staates. Die Verkehrsmittel können sich in öffentlicher oder privater Hand befinden. Alle müssen sich jedoch an Normen halten, die einheitlich für das ganze Reich erlassen werden. Jedem Beförderungszweige müssen diejenigen Aufgaben zugewiesen werden, die er im Rahmen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaft am besten zu lösen vermag. Voraussetzung hierfür ist ein Reichsverkehrsrecht, das in mehreren Gesetzen die unmittelbar zusammengehörigen Verkehrszweige regelt. Die Reichsregierung hat deshalb das folgende Gesetz beschlossen, welches die Landverkehrsmittel für den öffentlichen Personenverkehr mit Ausnahme der Eisenbahnen einer einheitlichen Ordnung unterwirft, und das hierdurch verkündet wird:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1

(1) Das Gesetz gilt

1. für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen und Landfahrzeugen, die durch die Kraft von Maschinen oder Tieren bewegt werden,
2. für die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen durch die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn.

(2) Das Gesetz gilt nicht für die Beförderung von Personen durch die sonstigen Schienenbahnen und die Landkraftposten der Deutschen Reichspost.

(3) Der Reichsverkehrsminister kann allgemein oder im Einzelfall von den Vorschriften des Gesetzes Befreiung erteilen.

§ 2

Einer Genehmigung bedarf, wer gewerbsmäßig Personen

1. mit Straßenbahnen befördern will (Unternehmer von Straßenbahnen),
2. mit Landfahrzeugen linienmäßig befördern will (Unternehmer von Linienverkehr),
3. mit Landfahrzeugen nicht linienmäßig befördern will (Unternehmer von Gelegenheitsverkehr).

§ 4

Eine Beförderung gilt als linienmäßig, wenn planmäßig Fahrten zwischen bestimmten Punkten ausgeführt werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

H2213-0611

II. Sondervorschriften.

2. Linienverkehr.

§ 25

Der Unternehmer kann die ihm den beförderten Personen gegenüber obliegende Haftung nicht durch Vertrag ausschließen oder beschränken. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

§ 26

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich wegen der Ansprüche die aus dem Betrieb der Fahrzeuge von den beförderten Personen oder von Dritten gegen ihn erhoben werden können, zu versichern und den Nachweis der Versicherung der Genehmigungsbehörde jederzeit zu erbringen.

3. Gelegenheitsverkehr.

§ 28

Auf den Gelegenheitsverkehr finden die Vorschriften der §§ 25 und 26 entsprechende Anwendung.

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Vergleiche auch unter VI B 2 a: Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung Abſchnitt III; ferner die Verordnung über die Arbeitszeit der privaten Kraftomnibusunternehmer, die Ausführungsbeſtimmungen dazu, die Tarifordnung für das private Omnibusgewerbe und dazu den Erlaß betr. Durchführung, ſämtlich in Abſchnitt VI B 5 d, 8 bis 11.

2.

Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Perſonenverkehr *). Vom 13. Februar 1939.

(Reichsgeſetzblatt I S. 231 — Auszug).

Auf Grund des § 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1320) — im folgenden Gesetz genannt — wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für Kraftfahrunternehmen, die den Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande unterliegen. Hierzu gehören auch Unternehmen, die Kraftfahrzeuge mit elektromotorischem Antrieb unter Benutzung einer Fahrdrahtleitung (Oberleitungsomnibusse) verwenden.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für den Vertrieb von Kraftfahrzeugen mit elektromotorischem Antrieb ohne Fahrdrahtleitung; sie gelten ferner nicht für den Betrieb von Fahrzeugen, die mit tierischer Kraft fortbewegt werden. Für den Betrieb sowie für Beschaffenheit und Ausrüstung dieser Fahrzeuge erläßt die Genehmigungsbehörde die nötigen Vorschriften.

§ 2

Grundforderung

(1) Kraftfahrbetriebe müssen den Anforderungen entsprechen, die an ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Unternehmen zu stellen sind.

(2) Für den Betrieb des Unternehmens sowie für Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge sind Sicherheit und Ordnung oberster Grundsatz.

2. Abschnitt

Vorschriften über den Betrieb

A. Betriebsleitung

§ 3

Verantwortlichkeit des Unternehmers

(1) Der Unternehmer ist für die Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich. Er hat für ordnungsmäßige Betriebsführung sowie dafür zu sorgen, daß sich die im Betrieb verwendeten Fahrzeuge stets in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden. Er ist verpflichtet, bei der Auswahl der Betriebsbediensteten die nötige Sorgfalt anzuwenden, und hat darauf zu sehen, daß die bei ihm beschäftigten Personen die für den Betrieb des Unternehmens sowie die für die Beschaffenheit und Ausrüstung der Fahrzeuge geltenden Vorschriften beachten.

(2) In gleicher Weise ist der Unternehmer für die Befolgung der von der Genehmigungsbehörde erlassenen allgemeinen oder besonderen Anordnungen verantwortlich.

(3) Soweit es nach den Größenverhältnissen des Unternehmens erforderlich ist, soll der Unternehmer für die Handhabung des Dienstes eine Dienstanweisung erlassen. Eine Dienstanweisung muß erlassen werden, wenn ein Betriebsleiter bestellt wird. Die Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrgewerbe kann Muster für Dienstanweisungen aufstellen.

§ 4

Betriebsleiter

(1) Zur Wahrnehmung der im § 3 bezeichneten Aufgaben kann der Unternehmer unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einen Betriebsleiter bestellen. Die Genehmigungsbehörde kann die Bestellung eines Betriebsleiters verlangen; dies soll insbesondere bei Unternehmen geschehen, in denen regelmäßig mehr als 15 Fahrzeuge verwendet werden, oder wenn Bedenken bestehen, dem Unternehmer die alleinige Leitung des Betriebs zu überlassen.

(2) Bei großen Unternehmen können mehrere für einzelne Betriebszweige oder Betriebsstellen verantwortliche Betriebsleiter bestellt werden.

(3) Der Betriebsleiter soll einen Stellvertreter haben.

(4) Betriebsleiter und Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die persönliche Eignung sowie die für die Verwaltung und technische Leitung des Betriebs erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen. Die Genehmigungsbehörde kann die Bestätigung aus wichtigen Gründen widerrufen.

---

*) Betrifft nicht das Land Öſterreich und die ſudetendeutſchen Gebiete.

H2213-0612

§ 6

Meldepflicht

(1) Der Unternehmer oder der Betriebsleiter hat der Genehmigungsbehörde sofort Meldung zu erstatten.

1. über Vorkommnisse, die ein besonderes öffentliches Aufsehen erregen,
2. über Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist,
3. beim Linienverkehr über Betriebsstörungen von längerer Dauer als 24 Stunden.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann von der nach Abs. 1 Nr. 3 bestehenden Meldepflicht Ausnahmen zulassen.

B. Fahrdienst

§ 8

Grundsatz

(1) Der Fahrer hat bei der Führung und Bedienung des Fahrzeugs die allgemeinen Verkehrsvorschriften zu beachten und diejenige besondere Sorgfalt anzuwenden, die sich daraus ergibt, daß ihm beruflich andere Personen zur sicheren Beförderung anvertraut werden.

(2) Hinsichtlich der Arbeitszeit der Fahrer wird auf die Arbeitszeitordnung und die hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften, hinsichtlich der Mindestarbeitsbedingungen auf die von den Reichstreuhändern der Arbeit erlassenen Tarifordnungen verwiesen.

1. Besonderer Ausweis

§ 9

Ausweispflicht

(1) Fahrer von Omnibussen, Lastwagen und Droschken bedürfen eines besonderen Ausweises nach anliegendem Muster.

(2) Der Ausweis ist neben dem Führerschein beim Führen der Fahrzeuge mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten auszuhändigen.

(3) Der Unternehmer darf nur solche Fahrer beschäftigen, die den erforderlichen Ausweis besitzen.

(4) Die Ausweispflicht (Abs. 1) besteht nicht für Leerfahrten, insbesondere nicht für die Überführung unbesetzter Fahrzeuge von und zu den Unterstellräumen, für Bewegungen innerhalb der Betriebsanlagen und dergleichen.

§ 10

Erteilung des Ausweises

(1) Der Ausweis wird für eine bestimmte Fahrzeugart (Kraftomnibus, Oberleitungsomnibus, Lastwagen, Droschke) und längstens auf die Dauer von zwei Jahren erteilt. Er kann, soweit nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auch für mehrere Fahrzeugarten erteilt werden.

(2) Zuständig ist die Polizeibehörde, in deren Bezirk der Bewerber als Fahrer beschäftigt werden soll.

§ 11

Geltungsbereich

Der Ausweis gilt für das Reichsgebiet.

§ 14

Wechsel des Arbeitsplatzes

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Einstellung und Entlassung von Fahrern der Polizeibehörde seines Betriebssitzes zu melden. Mit der Meldung über die Einstellung eines Fahrers ist dessen Ausweis vorzulegen. Der Ausweis wird wieder ausgehändigt, nachdem die Polizeibehörde festgestellt hat, daß keine Gründe vorliegen, die eine Entziehung nach § 17 rechtfertigen würden. Die Polizeibehörde kann insbesondere die persönliche Zuverlässigkeit und, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint, die Fahrfertigkeit des Ausweisinhabers nachprüfen. Linien- und Droschkenfahrer müssen bei Wechsel des Beschäftigungsorts in jedem Falle den Nachweis hinreichender Ortskenntnisse erbringen.

(2) Die Polizeibehörde kann den Ausweis, soweit nicht von vornherein Bedenken bestehen, bis zum Abschluß der nach Abs. 1 nötigen Ermittlungen vorläufig zurückgeben.

§ 15

Überwachung

Auf Verlangen der Polizeibehörde ist der Inhaber des Ausweises verpflichtet, sich jederzeit einer Nachprüfung der im § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten zu unterziehen. Ferner kann jederzeit die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung verlangt werden.

§ 19

Unternehmer als Fahrer

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 18 gelten entsprechend für Unternehmer, die selbst als Fahrer tätig sind.

2. Pflichten des Fahrpersonals

§ 20

Verhalten im Fahrdienst

(1) Das Fahrpersonal hat sich während des Dienstes rücksichtsvoll, besonnen und höflich zu verhalten.

(2) Dem Fahrer ist untersagt:

1. während des Dienstes und der Dienstbereitschaft geistige Getränke zu sich zu nehmen; er darf bei Antritt der Fahrt nicht unter Wirkung von geistigen Getränken stehen;
2. sich während des Fahrens mit den Fahrgästen zu unterhalten;
3. Fahrten auszuführen, solange er oder ein Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft an einer anzeigepflichtigen Krankheit (Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1721) leidet;
4. im Linien- und Droschkenverkehr während des Fahrens zu rauchen.

(3) Wird ein Fahrer von Krankheiten betroffen, die seine Eignung als Kraftfahrzeugführer beeinträchtigen, so darf er bis zu ihrer Behebung keine Fahrten ausführen. Derartige Erkrankungen sind dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

(4) Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 gelten auch für Schaffner. Für Reisebegleiter gilt Abs. 2 Nr. 3.

§ 21

Probebremsung

(1) Der Fahrer hat vor Beginn jeder Fahrt die Wirksamkeit der Bremsen durch mindestens eine Probebremsung zu prüfen. Die Probebremsung ist bei Fahrten von längerer Dauer nach jeder größeren Pause sowie dann zu wiederholen, wenn das Befahren von Steigungen oder Gefällen bevorsteht.

(2) In sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Abs. 1 haben sich Fahrer oder Schaffner von der Betriebssicherheit der Kupplung zwischen ziehendem Fahrzeug und Anhänger (auch Gepäckanhänger) zu überzeugen.

§ 22

Fundsachen

Nach Beendigung der Fahrt haben Fahrer oder Schaffner festzustellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind. Fundstücke sind, soweit nicht der Verlierer alsbald ermittelt werden kann, binnen 24 Stunden an die Ortspolizeibehörde abzugeben. Für größere Linienunternehmen kann die Genehmigungsbehörde eine andere Regelung treffen.

§ 23

Dienstkleidung

Die Genehmigungsbehörde kann einheitliche Dienstkleidung für das Fahrpersonal vorschreiben.

4. Abschnitt

Sondervorschriften für Linien- und Droschkenverkehr

C. Droschkenverkehr

§ 70

Pflichten des Fahrers gegenüber dem Fahrgast

(1) Droschkenfahrer sollen den Fahrgästen beim Auf- und Abladen des Gepäcks behilflich sein. Auf Verlangen sind die Fenster und, soweit dies nach der Bauart des Fahrzeugs möglich ist, das Verdeck zu öffnen oder zu schließen.

(2) Der Fahrgast kann eine Quittung über den Beförderungspreis verlangen.

§ 71

Fahrweg

Der Droschkenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt.

§ 72

Anlocken von Fahrgästen

Das Anlocken von Fahrgästen ist verboten.

6. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 92

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

(2) Für den Übergang gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 9

Soweit nach den bisherigen Vorschriften die Fahrer von Kraftfahrzeugen im Linien- und Droschkenverkehr eines behördlichen Ausweises bedurften, gelten die Ausweise als auf Grund dieser Verordnung erteilt. Ihre Geltungsdauer endet spätestens am 31. März 1941. Auf die Ausweise sind die §§ 11, 14 bis 19 anzuwenden.

usw.

H2213-0614

3.

Anordnung über die Mitarbeit von Kraftfahrern beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen. Vom 28. Februar 1944.

(Reichsanzeiger Nr. 54/55 — 1944; Reichsarbeitsblatt 1944 Heft 8/9 S. I 116.)

Auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691), der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (RGBl. I S. 222) und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) bestimme ich folgendes:

§ 1

Männliche Fahrer von Kraftfahrzeugen, die Güter befördern, sind ohne Rücksicht auf den Inhalt des Arbeitsvertrages verpflichtet, auf Weisung des Unternehmers oder dessen Beauftragten beim Be- und Entladen mitzuhelfen. Dies gilt nicht, soweit hierdurch ihre Dienstobliegenheiten als Kraftfahrer beeinträchtigt werden. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Unternehmer oder dessen Beauftragter nach pflichtmäßigem Ermessen.

§ 2

Diese Anordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

H2213-0615

H2213-0616

IV: Arbeitsverhältnis

U: Handelsvertreter und Versicherungsvertreter

1.

Grundſätze für die Geſtaltung des Handlungsvertretungsverhältniſſes.

Vorbemerkung.

Auf Wunſch des Reichswirtſchaftsminiſteriums haben die Reichsgruppe Induſtrie und die Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler über die Möglichkeit, das für die induſtrielle Abſatzorganiſation weſentliche Handelsvertretungsverhältnis weiter zu verbeſſern, im Laufe des vorigen Jahres eine Reihe von Beſprechungen abgehalten. Als Ergebnis dieſer Verhandlungen ſind nunmehr die hier abgedruckten „Grundſätze für die Geſtaltung des Handelsvertretungsverhältniſſes“ herausgegeben worden. Wie aus ihrem Vorwort hervorgeht, handelt es ſich dabei nicht um ein Vertragsmuſter, das für den geſamten induſtriellen Bereich maßgebend wäre. Wegen der fachlichen Bedingtheit zahlreicher Einzelfragen dieſes Vertragsverhältniſſes hat man ſich vielmehr darauf beſchränkt, allgemeine Leitſätze aufzuſtellen, die eine abweichende Vertragsregelung nicht ausſchließen. Die Grundſätze klären eine Reihe von rechtlichen Zweifelsfragen und ſtellen für den Regelfall einen angemeſſenen Ausgleich der beiderſeitigen Intereſſen dar. Sie werden deshalb bald die Grundlage der meiſten neu abgeſchloſſenen Vertreterverträge bilden.

Die von einzelnen induſtriellen Gruppen bisher im Einvernehmen mit der Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler aufgeſtellten Vertragsmuſter werden dadurch keineswegs entbehrlich, ſondern es kann eher erwartet werden, daß die Zuſammenarbeit zwiſchen der Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler und den Untergliederungen der Reichsgruppe Induſtrie auf der Grundlage dieſer Leitſätze allmählich einen weiteren Ausbau erfährt.

Grundſätze für die Geſtaltung des Handelsvertretungsverhältniſſes.

Herausgegeben von der Reichsgruppe Induſtrie und der Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler.

Der Handelsvertreter ist als selbständiger Kaufmann ein wichtiger Mittler zwischen Industrie und Abnehmer. Die Erfahrung lehrt, daß er diese Aufgabe nur erfüllen kann, wenn er auf der Grundlage eines gegenseitigen Vertrauensverhältnisses seine ganze Persönlichkeit und sein ganzes Können im Dienst der Absatzförderung einsetzt. Die vertragliche Ausgestaltung des Handelsvertretungsverhältnisses muß daher auf die wirtschaftliche Sicherung des Handelsvertreters ebenso Rücksicht nehmen wie auf die besonderen Bedürfnisse, die sich aus dem Fachzweig, der Art der Erzeugnisse und der Absatzorganisation des vertretenen Unternehmens ergeben. In der Regel wird ein solcher Ausgleich auf der Grundlage folgender Leitsätze erreicht werden können, die von der Fachgruppe Handelsvertreter in gemeinsamer Arbeit mit der Reichsgruppe Industrie. aufgestellt worden sind:

1. Abgrenzung gegenüber anderen Berufen.

Handelsvertreter ist, wer sich als selbständiger Kaufmann gewerbsmäßig damit betrauen läßt, ständig für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen.

Nicht als Handelsvertreter, sondern als Handlungsgehilfe (Handlungsreisender) soll bestellt werden, wem Bindungen auferlegt werden sollen, die der Stellung eines selbständigen Kaufmanns nicht angemessen sind. Ausnahmen sollen nur dann gemacht werden, wenn der Handelsvertreter voraussichtlich ein wesentlich höheres Einkommen erzielen wird als ein mit den gleichen Aufgaben betrauter Handlungsgehilfe.

2. Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung des Handelsvertreters.

Als Handelsvertreter soll nur bestellt werden, wer die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

3. Bezirksvertretergrundsatz.

Der Handelsvertreter soll in der Regel Bezirksvertreter sein und damit Anspruch auf Provision für alle Geschäfte haben, die in seinem Bezirk mit oder ohne seine Mitwirkung zustande gekommen sind. Ist ihm ein bestimmter Kundenkreis zugewiesen, so erstreckt sich sein Provisionsanspruch auf die ohne seine Mitwirkung mit diesen Kunden zustande gekommenen Geschäfte.

Ist der Handelsvertreter ausnahmsweise nicht Bezirksvertreter, so soll ihm Provision für die durch seine Tätigkeit oder durch Nachbestellungen der gleichen Kunden zustande gekommenen Geschäfte gezahlt werden.

4. Muster, Verkaufsunterlagen usw.

Die vertretene Firma soll dem Handelsvertreter die erforderlichen Verkaufsunterlagen, wie Muster und Preislisten, in angemessenem Umfang und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

5. Zustimmung zur Übernahme anderer Vertretungen.

Der Handelsvertreter soll mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns prüfen, welche und wieviel Vertretungen er nebeneinander übernehmen kann. Die Übernahme der Vertretung eines Wettbewerbers ist mit dem Handelsvertretungsverhältnis grundsätzlich nicht vereinbar.

Muß der Handelsvertreter bei Übernahme einer neuen Vertretung annehmen, daß eine bereits vertretene Firma ein berechtigtes Interesse daran hat, hiervon unterrichtet zu werden, so soll er ihr vor Abschluß des neuen Vertrages Nachricht geben.

6. Berichterstattung.

Der Handelsvertreter hat der vertretenen Firma die erforderlichen Nachrichten zu geben und ihr jeden ihm erteilten Auftrag unverzüglich zuzusenden.

Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Berichterstattung wird insoweit nicht gebilligt, als sie eine Kontrolle der Arbeitseinteilung des Handelsvertreters darstellt.

7. Ablehnung von Aufträgen.

Die vertretene Firma soll dem Handelsvertreter die Annahme oder Ablehnung eines Geschäfts sobald wie möglich anzeigen. Wenn sie aus besonderen Gründen zeitweise nicht in der Lage ist, Aufträge anzunehmen, so soll sie den Handelsvertreter unverzüglich benachrichtigen.

8. Delkredere.

Die Haftung des Handelsvertreters für den Ausfall an Kundenzahlungen soll nur ausnahmsweise und nur im Einzelfall vereinbart werden.

9. Provision.

a) Errechnung des Provisionsbetrages. Die Provision soll nach dem Rechnungsbetrage berechnet werden. Abzüge, insbesondere für Fracht, Verpackung und Zoll, sollen nur dann zulässig sein, wenn sie dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden oder wenn es anders vereinbart ist; ein Abzug für Kassaskonto soll nicht erfolgen.

b) Provision auf Teilzahlungen, Konkurs- und Vergleichsquoten. Leistet der Kunde nur einen Teil der ihm obliegenden Zahlung, so soll dem Handelsvertreter die vereinbarte Provision für diesen Teilbetrag gewährt werden. — Ist die Provision bereits für den ganzen Rechnungsbetrag vergütet worden und leistet der Kunde dann ohne Verschulden der vertretenen Firma eine ihm obliegende Zahlung nicht, so hat sich der Handelsvertreter in dem Verhältnis, in dem die Kundenzahlungen ausbleiben, die bereits erhaltene Provision bei der nächsten Abrechnung anrechnen zu lassen.

c) Anspruch auf Provision bei Nichtausführung eines Geschäfts. Dem Handelsvertreter soll auch dann die vereinbarte Provision gezahlt werden, wenn die vertretene Firma ein zustande gekommenes Geschäft ohne wichtigen Grund nicht ausführt.

d) Zusammentreffen mehrerer Provisionsansprüche. Den vertretenen Firmen und den Handelsvertretern wird empfohlen, durch Vereinbarung eine angemessene Teilung der Provision sicherzustellen, wenn dies infolge wiederholter Beteiligung mehrerer Handelsvertreter an der Vermittlung oder am Abschluß von Geschäften oder aus anderen Gründen angebracht erscheint.

e) Provision für Sonderleistungen. Als Entgelt für die regelmäßige Einziehung von Kundengeldern, Verwaltung eines Lagers und dergleichen soll dem Handelsvertreter eine besondere Vergütung gewährt werden, soweit dies nach den Umständen angemessen erscheint.

10. Abrechnung.

Die Abrechnung der Provision soll, sofern nicht aus besonderen Gründen eine abweichende Regelung erforderlich ist, für jeden Monat, höchstens für jedes Vierteljahr innerhalb der ersten Hälfte des folgenden Monats vorgenommen werden. Abrechnungsgrundlage sind die in den einzelnen Zeitabschnitten ausgestellten Rechnungen.

Die Provision soll an dem für die Abrechnung bestimmten Tag fällig sein.

11. Beendigung des Handelsvertretungsverhältnisses.

a) Kündigung. Die gesetzliche Kündigungsfrist soll nicht ohne besonderen Grund verkürzt werden. — Auch eine fristgemäße Kündigung soll von beiden Vertragsteilen nicht unter Verletzung von Anstand und Sitte eines ehrbaren Kaufmanns ausgesprochen werden.

b) Herausgabe des Briefwechsels. Dem Handelsvertreter soll nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Briefwechsel mit der vertretenen Firma nach Ablauf des Vertretungsverhältnisses an diese herauszugeben. Zu dem Briefwechsel gehören nicht die dem Handelsvertreter anvertrauten Verkaufsunterlagen.

c) Wettbewerbsabrede. Die vertretene Firma soll dem Handelsvertreter für die Zeit nach Ablauf des Vertragsverhältnisses vertraglich in seiner Erwerbstätigkeit nur beschränken, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen oder dem Handelsvertreter eine angemessene Entschädigung gewährt wird.

d) Provision nach Vertragsablauf. Den vertretenen Firmen und den Handelsvertretern wird empfohlen, Vereinbarungen zu treffen, die bei einem Wechsel des Handelsvertreters eine gerechte Verteilung der Provision für schwebende Geschäfte gewährleisten.

12. Gerichtsstand.

Eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarung des Gerichtsstandes soll nicht getroffen werden.

H2213-0617

H2213-0618

Weglege Blatt IV U Fortſetzung 1 vom 18. November 1939! Füge auf dem Kopfe des Hauptblattes unter „U“ hinzu: „und Verſicherungsvertreter“!

2.

Polizeiverordnung über die Beſchäftigung oder Beauftragung von Warenvertretern. Vom 4. Auguſt 1939.

(Reichsgeſetzblatt I S. 1369)

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Personen, die außerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirk des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Warenbestellungen aufsuchen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich), dürfen mit der vorgenannten Tätigkeit nur beschäftigt oder als selbständige Gewerbetreibende entsprechend beauftragt werden, wenn sie im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheins sind.

(2) Ebenso dürfen solche Personen, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnsitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassung ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Warenbestellungen bei Personen aufsuchen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden (§ 42 b Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich), mit der vorgenannten Tätigkeit nur beschäftigt oder als selbständige Gewerbetreibende entsprechend beauftragt werden, wenn sie — soweit eine solche Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde oder Gemeindebehörde getroffen ist — im Besitz eines gültigen Stadthausierscheins sind.

§ 2

Soweit für die Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 eine Legitimationskarte oder Gewerbelegitimationskarte genügt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich), ist die Vorlage dieser Gewerbepapiere erforderlich.

§ 3

Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem 31. Dezember 1942 außer Kraft.

§ 5

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für die Ostmark und den Sudetengau bleibt vorbehalten.

3.

Anordnung zur Bereinigung des Verſicherungsaußendienſtes. Vom 25. Juli 1939.

(Reichsanzeiger Nr. 175)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 — RGBl. I S. 1194 — ordnen wir nach Ermächtigung durch den Herrn Reichswirtschaftsminister zur Bereinigung des Versicherungsaußendienstes folgendes an:

§ 1

(1) Den Mitgliedern der in der Reichsgruppe „Versicherungen“ zusammengefaßten Wirtschaftsgruppen, Fachgruppen und Bezirksstellen und den zur Fachgruppe „Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler“ der Reichsgruppe „Handel“ gehörigen Mitgliedern der Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe kann die Übernahme von Personen im Versicherungsaußendienst untersagt werden, die

a) wegen eines Verbrechens oder wegen vermögensrechtlicher Straftaten rechtskräftig bestraft worden sind oder wegen anderer rechtskräftiger Strafen oder wegen politischer Unzuverlässigkeit als nicht tragbar angesehen werden müssen;

b) bei ihrer Tätigkeit im Versicherungsaußendienst die Pflicht, Anstand und Sitte eines ehrbaren Vertreters zu wahren, gröblich verletzt haben, so daß ihre weitere Tätigkeit im Versicherungsaußendienst als untragbar angesehen werden muß;

c) Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333 —) sind.

(2) Wenn nicht besondere Gründe dafür sprechen, wird eine Handlung der in Abs. 1 unter a und b genannten Art, die länger als 6 Jahre zurückliegt, für sich allein nicht als Grund für eine Untersagung der Beschäftigung angesehen werden.

(3) Von Personen, mit denen kein Beschäftigungsverhältnis eingegangen werden darf, dürfen Versicherungsanträge weder unmittelbar noch mittelbar entgegengenommen oder auch nur weitergegeben werden.

§ 2

Unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen der Abschluß eines Beschäftigungsverhältnisses untersagt werden kann, kann angeordnet werden, daß ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis zum nächstzulässigen Termin gekündigt oder, falls ein Rechtsgrund hierfür gegeben ist, sofort gelöst wird.

§ 3

Anordnungen nach den §§ 1 und 2 werden von uns nach vorheriger gegenseitiger Fühlungnahme gemeinsam erlassen. Wir behalten uns vor, in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Herrn Reichswirtschaftsministers getrennte Anordnungen zu erlassen.

§ 4

Wir behalten uns vor, das Recht zum Erlaß von Anordnungen gemäß §§ 1 und 2 auf die Leiter der in Frage kommenden Wirtschafts- oder Fachgruppen zu übertragen. § 3 gilt für diesen Fall sinngemäß.

§ 5

(1) Ob die in § 1 Abs. 1 unter a und b genannten Voraussetzungen vorliegen, wird durch einen Ausschuß vorgeprüft.

(2) Dem Ausschuß gehören an:
Je 1 Vertreter der Reichsgruppen „Versicherungen" und „Handel", 2 Vertreter von Versicherungsunternehmungen,
je 1 Vertreter der Fachgruppen „Versicherungsgeneralagenten" und „Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler" sowie
1 Vertreter der Deutschen Arbeitsfront, Fachamt Banken und Versicherungen.

(3) Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung wird zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen und kann an ihnen teilnehmen.

(4) Den Vorsitz im Ausschuß führt der Vertreter der „Reichsgruppe Handel", soweit die Prüfungen sich auf Beschäftigungsverbote erstrecken, von denen ein zur Fachgruppe „Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler" der „Reichsgruppe Handel" gehöriges Mitglied der Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe betroffen wird, in allen übrigen Fällen der Vertreter der Reichsgruppe „Versicherungen".

(5) Die Geschäftsführung des Ausschusses wird von der Auskunftsstelle der Versicherungswirtschaft wahrgenommen.

(6) Als Ausschußvertreter dürfen nur Personen entsandt werden, die der Geschäftsführung des Ausschusses vorher namhaft gemacht worden sind und die Zustimmung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung gefunden haben. Zu dieem Zwecke benennt der zur Entsendung eines Vertreters Berechtigte — für die Versicherungsunternehmungen der Leiter der Reichsgruppe „Versicherungen" — zu Anfang eines jeden Kalenderjahres der Geschäftsführung diejenigen Personen (mindestens 2, höchstens 10), die als seine Vertreter in Frage kommen. Die Geschäftsführung hat die Zustimmung des Reichsaufsichtsamtes einzuholen.

(7) Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 6

Vor einer Anordnung nach § 1 oder 2 wird in jedem Fall ein Strafregisterauszug beigezogen.

§ 7

(1) Eine Anordnung nach § 1 oder 2 wird schriftlich begründet. Sie wird mit Begründung den durch die Anordnung Betroffenen (Vermittler und Beschäftigungsstelle) sowie der Auskunftsstelle der Versicherungswirtschaft mitgeteilt.

(2) Die Auskunftsstelle der Versicherungswirtschaft hat die Anordnung in geeignet erscheinender Weise bekanntzugeben.

§ 8

Die Befolgung einer auf Grund der §§ 1 und 2 erlassenen Anordnung kann nach § 17 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1194 — von dem Leiter der zuständigen Wirtschaftsgruppe erzwungen werden. Gegenüber Unternehmungen, die zum Bereich der Reichsgruppe „Versicherungen" gehören, aber nicht Mitglieder einer Wirtschaftsgruppe sind, übt die Strafbefugnis der Leiter der Reichsgruppe „Versicherungen" selbst aus.

§ 9

Die vorstehende Regelung findet keine Anwendung auf Versicherungsagenten, die der Organisation der gewerblichen Wirtschaft nicht angeschlossen sind, weil sie in einem festen Angestelltenverhältnis zu einer Versicherungsunternehmung stehen. Insoweit bleiben

H2213-0619

H2213-0620

die erforderlichen Maßnahmen der Versicherungsaufsichtsbehörde auf Grund ihrer Aufsichtsbefugnisse vorbehalten.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft und gilt zunächst für 3 Monate. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

4.

Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnung zur Bereinigung des Verſicherungsaußendienſtes vom 25. Juli 1939. Vom 10. Dezember 1939.

(Reichsanzeiger Nr. 293)

Auf Grund des § 16 Absatz 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1194) ordnen wir nach Ermächtigung durch den Herrn Reichswirtschaftsminister zum § 10 der Anordnung zur Bereinigung des Versicherungsaußendienstes vom 25. Juli 1939 folgendes an:

Die Geltungsdauer der Anordnung zur Bereinigung des Versicherungsaußendienstes vom 25. Juli 1939, veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 175 vom 1. August 1939, wird um 6 Monate verlängert. Eine weitere Verlängerung bleibt vorbehalten.

5.

Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnung zur Bereinigung des Verſicherungsaußendienſtes vom 25. Juli 1939. Vom 24. Mai 1940.

(Reichsanzeiger Nr. 122)

Auf Grund des § 16 Absatz 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1194) und des § 10 der Anordnung zur Bereinigung des Versicherungsaußendienstes vom 25. Juli 1939 ordnen wir nach Ermächtigung durch den Herrn Reichswirtschaftsminister vom 25. Juli 1939 folgendes an:

Die Geltung der Anordnung zur Bereinigung des Versicherungsaußendienstes (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 175 vom 1. August 1939) verlängert durch Anordnung vom 10. Dezember 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 293 vom 14. Dezember 1939) wird nochmals um 6 Monate verlängert. Eine weitere Verlängerung bleibt vorbehalten.

6.

Verordnung über die Tätigkeit polniſcher Handlungsreiſender und Verſicherungsvertreter in den eingegliederten Oſtgebieten. Vom 18. Januar 1941.

(Reichsgeſetzblatt I S. 59).

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) § 12 Abs. 2 wird verordnet:

§ 1

Polen dürfen als Handlungsreisende oder als Versicherungsvertreter, soweit sie ihre Tätigkeit außerhalb des Geschäftslokals des vertretenen Unternehmens ausüben, in den eingegliederten Ostgebieten nur mit Genehmigung tätig sein.

§ 2

(1) Die nach § 1 erforderliche Genehmigung erteilt auf Antrag des Unternehmens, das den Handlungsreisenden oder Versicherungsvertreter anstellen will, die für den Sitz des Unternehmens örtlich zuständige Kreispolizeibehörde.

(2) Kreispolizeibehörde ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat.

§ 3

Vor Erteilung der Genehmigung sind

1. die für den Wohnsitz des Handlungsreisenden oder Versicherungsvertreters zuständige Dienststelle der Geheimen Staatspolizei,

2. die für den Wohnsitz des Handlungsreisenden oder Versicherungsvertreters zuständige Ortspolizeibehörde,
3. die für den Sitz des Unternehmens und den Wohnsitz des Handlungsreisenden oder Versicherungsvertreters zuständigen Industrie- und Handelskammern

zu hören.

§ 4

(1) Gegen die Versagung der Genehmigung ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist von dem Unternehmen innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Behörde einzulegen, die die Genehmigung versagt hat. Über die Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Polizeibehörde endgültig. Polen haben kein Beschwerderecht.

(2) Gegen die Versagung der Genehmigung durch den Polizeipräsidenten in Berlin ist an Stelle der Beschwerde der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Polizeipräsidenten einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Polizeipräsident endgültig.

(3) Die Beschwerde oder der Einspruch haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer als Pole ohne die erforderliche Genehmigung die Tätigkeit eines Handlungsreisenden oder Versicherungsvertreters ausübt,
2. wer einen Polen ohne die erforderliche Genehmigung als Handlungsreisenden oder Versicherungsvertreter anstellt oder beschäftigt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

7.

Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorſchriften auf dem Gebiet des Handelsrechts. Vom 24. Januar 1940.

(Reichsgeſetzblatt I S. 225)

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

(1) Durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst wird ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsagenten nicht gelöst.

(2) Die Vertragsparteien sollen sich über die weitere Fortsetzung der Geschäftstätigkeit einigen. Falls nichts anderes vereinbart ist, steht dem Handlungsagenten während der Dauer der Einberufung gegen den Geschäftsherrn weder ein Anspruch auf Provision nach § 89 des Handelsgesetzbuchs (§ 8 des österreichischen Handelsagentengesetzes vom 24. Juni 1921 — BGBl. Nr. 348) noch auf Vergütungen für Geschäftsunkosten zu.

§ 2

Das Recht des Handlungsagenten auf Kündigung des Vertragsverhältnisses bleibt im Falle der Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst unberührt. Der Geschäftsherr kann das Vertragsverhältnis nur kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund ist die Einberufung zum Wehrdienst nicht anzusehen.

§ 3

Der Reichsminister der Justiz erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg.

§ 4

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung *) in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

8.

Anordnung zum Schutze des Handelsvertreter- und Handelsmaklergewerbes. Vom 1. April 1941.

(Reichsanzeiger 1941 Nr. 89.)

Auf Grund des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 488) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und dem Reichsverkehrsminister angeordnet:

§ 1

Bis zum 30. Juni 1942 bedarf der Einwilligung, wer das Unternehmen eines Handelsvertreter- oder Handelsmaklergewerbes (§ 84 bzw. § 93 HGB.) neu errichtet.

---

*) **Anmerkung der Herausgeber:** Die Verkündung iſt erfolgt durch Ausgabe des Reichsgeſetzblattes Nr. 18 am 26. Januar 1940. Die Verordnung iſt daher am 26. Januar 1940 in Kraft getreten.

H2213-0621

H2213-0622

Weglege Blatt IV U Fortſetzung 3 vom 21. Mai 1942!

8.

Anordnung zum Schutze des Handelsvertreter- und Handelsmaklergewerbes. Vom 1. April 1941. (Reichsanzeiger 1941 Nr. 89/1941). **Mit den Abänderungen vom 26. März 1942** (Reichsanzeiger Nr. 84/1942).

Auf Grund des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 488) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und dem Reichsverkehrsminister angeordnet:

§ 1

Bis zum 31. Dezember 1943 bedarf der Einwilligung, wer das Unternehmen eines Handelsvertreter- oder Handelsmaklergewerbes (§ 84 bzw. § 93 HGB.) neu errichtet oder durch Errichtung selbständiger oder unselbständiger Zweigstellen erweitert.)*

Abs. 1 findet keine Anwendung

1. auf Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler (vgl. Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 31. Juli 1939 — Deutscher Reichsanz. vom 2. August 1939 — zu 2 b),
2. auf Vertreter im Bausparwesen (vgl. Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 31. Juli 1939 — Deutscher Reichsanz. vom 2. August 1939 — zu 2 c letzter Satz),
3. auf vom Reichswirtschaftsminister gemäß § 30 des Börsengesetzes bestellte Kursmakler und auf Börsenmakler, die zum Handel an einer deutschen Wertpapierbörse zugelassen sind,
4. auf Betriebe und Personen, die nach § 4 der Ersten Anordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797) Mitglieder der Einzelkammern in der Reichskulturkammer sind.

Als Errichtung gilt auch die Übernahme eines bestehenden Unternehmens, wenn sie der Errichtung eines neuen Unternehmens wirtschaftlich gleichkommt.

§ 2

Die Einwilligung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 3

An die Stelle der nach dieser Anordnung erforderlichen Einwilligung tritt in den Fällen, die im Rahmen der Reichsnährstandsgesetzgebung bereits geregelt sind oder noch geregelt werden, die hiernach erforderliche Genehmigung.

§ 4

Die Entscheidung auf Grund des § 1 trifft, soweit sich aus Absatz 2 und § 3 nicht etwas anderes ergibt, die höhere Verwaltungsbehörde.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Anordnung ist in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie in den Ländern Preußen, Bayern und Sachsen der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in den übrigen Ländern die oberste Landesbehörde, in der Saarpfalz der Reichskommissar für die Saarpfalz, in Hamburg und in den Reichsgauen der Ostmark der Reichsstatthalter.

Soweit eine Genehmigung über den Rahmen des § 3 hinaus für die Tätigkeit der Handelsvertreter, Agenten und Makler im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne des § 1 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Ergänzungsanordnungen vom 23. März und 25. Juni 1934 (Deutscher Reichsanz. Nr. 47 und 148) und vom 15. Juli 1937 (Deutscher Reichsanz. Nr. 161) erteilt werden soll, tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmte Stelle.

§ 5

Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde kann binnen 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet in Preußen der Oberpräsident, in Bayern und Sachsen der Wirtschaftsminister, in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland der Reichsstatthalter, im übrigen der Reichswirtschaftsminister. Dieser kann die Beschwerdeentscheidung anderen Stellen übertragen.

---

*) **Anmerkung der Herausgeber: § 1 Abs. 1 in der neuen Faſſung der unter Ziff. 9 abgedruckten** Zweiten Anordnung zum Schutze des Handelsvertreter- und Handelsmaklergewerbes, **vom 26. März 1942** (Reichsanzeiger Nr. 84/1942).

Die Beschwerde ist bei derjenigen Behörde anzubringen, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

§ 6

Wer ohne Einwilligung ein Unternehmen nach § 1 Abs. 1 und 3 errichtet oder Auflagen nach § 2 zuwiderhandelt, wird vom Reichswirtschaftsgericht auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde, im Falle des § 4 Abs. 2 auf Antrag der vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmten Stelle mit einer Ordnungsstrafe bestraft; die Ordnungsstrafe besteht in Geld, ihre Höhe ist unbegrenzt. Er kann durch polizeilichen Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze zur Beachtung der Vorschriften angehalten werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet in den Fällen des § 3 keine Anwendung.

9.

Zweite Anordnung zum Schutze des Handelsvertreter- und Handelsmaklergewerbes. Vom 26. März 1942.

(Reichsanzeiger Nr. 84/1942).

Auf Grund des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) wird im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda angeordnet:

I.

Die Geltungsdauer der Anordnung zum Schutze des Handelsvertreter- und Handelsmaklergewerbes vom 1. April 1941 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 89 vom 18. April 1941) wird bis zum 31. Dezember 1943 verlängert.

II.

§ 1 Abs. 1 der in I bezeichneten Anordnung erhält folgende Fassung:

„Bis zum 31. Dezember 1943 bedarf der Einwilligung, wer das Unternehmen eines Handelsvertreter- oder Handelsmaklergewerbes (§ 84 bzw. § 93 HGB.) neu errichtet oder durch Errichtung selbständiger oder unselbständiger Zweigstellen erweitert."

10.

Verordnung über Vereinfachungs- und Einſparungsmaßnahmen für Verſicherungsunternehmen und Bauſparkaſſen. Vom 20. Februar 1943.

(Reichsgeſetzblatt I S. 116.)

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 29. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

(1) Der Präsident des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung wird ermächtigt, zwecks Einsparung von Arbeitskräften Anordnungen zu treffen über:

1. Vereinfachungsmaßnahmen im Geschäftsbetrieb sämtlicher im Deutschen Reich zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen einschließlich ihrer Generalagenturen, Bezirksdirektionen u. dgl. sowie der Versicherungsmaklerunternehmen und der privaten Bausparkassen,
2. Vereinfachungsmaßnahmen im Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmen untereinander,
3. die Zusammenlegung von Versicherungsunternehmen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung. Die Zusammenlegung bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

(2) Der Präsident des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung kann die Versicherungsunternehmen anhalten, gemeinschaftliche Einrichtungen für bestimmte Zwecke, z. B. für Inkasso oder Schadenregulierung, zu bilden und zu unterhalten.

§ 2

Inhaber und Geschäftsleiter von Unternehmen, die den Anordnungen des Präsidenten des Reichsaufsichtsamts zuwiderhandeln, können durch Ordnungsstrafen in Geld zur Befolgung der Anordnungen angehalten werden. Die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten entsprechend.

11.

Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnung zur Bereinigung des Verſicherungsaußendienſtes vom 25. Juli 1939. Vom 1. Mai 1943.

(Reichsanzeiger Nr. 107/1943.)

Die Geltungsdauer der Anordnung zur Bereinigung des Versicherungsaußendienstes (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 175 vom 1. August 1939), verlängert durch Anordnung vom 10. Dezember 1939, 24. Mai 1940, 11. Oktober 1940, 28. Mai 1941, 2. Dezember 1941, 10. Juni 1942 und 24. November 1942 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 293 vom 14. Dezember 1939, Nr. 122 vom 28. Mai 1940, Nr. 241 vom 14. Oktober 1940, Nr. 126 vom 3. Juni 1941, Nr. 285 vom 5. Dezember 1941, Nr. 136 vom 13. Juni 1942 und Nr. 278 vom 26. November 1942) wird bis auf weiteres verlängert.

H2213-0623

H2213-0624

12.

Anordnung über die Beſchränkung des Wettbewerbs in der Verſicherungswirtſchaft vom 22. März 1943.

(Reichsanzeiger Nr. 69/1943.)

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 29. Januar 1943 (RGBl. I S. 75) wird angeordnet:

§ 1

Es ist untersagt, unaufgefordert für den Abschluß von Versicherungen in folgender Weise zu werben:

1. schriftlich oder durch Verteilung oder Versendung von Druckschriften,
2. durch Aufsuchen der zu werbenden Personen in Wohnung oder Arbeitsstätte,
3. durch Fernsprecher.

§ 2

(1) Für die Vermittlung oder den Abschluß eines Versicherungsvertrags darf keine Vergütung (Provision) irgendwelcher Art versprochen, gefordert, gewährt oder angenommen werden, wenn das neue Versicherungsverhältnis an die Stelle eines Versicherungsverhältnisses zu einem anderen Versicherer treten soll oder tritt. Das Verbot gilt in der Sachversicherung auch für eine Zusatzversicherung bei einem anderen Versicherer.

(2) Das Verbot gilt nicht:

1. wenn das alte Versicherungsverhältnis bei Inkrafttreten der neuen Versicherung mindestens seit 3 Monaten erloschen ist,
2. im Falle der Auflösung des alten Versicherungsverhältnisses durch den Versicherer,
3. in der Industriefeuerversicherung.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz im Verwaltungswege für einzelne Versicherungszweige der Sachversicherung das Verbot auch auf eine Zusatzversicherung bei dem gleichen Versicherer erstrecken.

§ 3

Verstöße gegen die Verbote der §§ 1 und 2 werden von den Leitern der Wirtschaftsgruppen und der einer Reichsgruppe unmittelbar unterstellten Fachgruppen gegenüber ihren Mitgliedern mit Ordnungsstrafen geahndet. § 17 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft in der Fassung vom 17. Oktober 1942 (RGBl. I S. 605) gilt entsprechend.

13.

Freimachungsverordnung und Einſchränkung des Wettbewerbs in der Verſicherungswirtſchaft.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **2. Juni 1943**
(III b 5 Nr. 10283; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 19 S. I 356).

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.
III b 5 Nr. 10283

Berlin, den 2. Juni 1943

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Anwendung der Freimachungsverordnung vom 21. März 1940; hier: Einschränkung des Wettbewerbes in der Versicherungswirtschaft.

Der Reichswirtschaftsminister hat am 22. März 1943 eine Anordnung über die Beschränkung des Wettbewerbes in der Versicherungswirtschaft (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 69 vom 24. März 1943 abends) erlassen. Durch die Anordnung werden die Möglichkeiten der Werbung so stark eingeschränkt, daß ein Teil der im Werbedienst stehenden Angestellten wie auch der selbständigen Agenten der Versicherungsgesellschaften voraussichtlich beschäftigungslos wird.

Eine Versicherungsgesellschaft hat an einen Reichstreuhänder die Frage gerichtet, ob auch hier die Bestimmungen der Freimachungsverordnung vom 21. März 1940 (Reichsarbeitsbl. Nr. 10 S. I 125) anzuwenden seien, d. h. ob die Arbeitsverhältnisse der betreffenden Angestellten ohne Kündigung enden, und wie die Anordnung des Reichswirtschaftsministers auf die Vertragsverhältnisse der selbständigen Agenten wirke.

Dazu ist folgendes zu bemerken:

Die Freimachungsverordnung findet auf die bezeichneten Fälle keine Anwendung; denn sie setzt nach § 1 eine amtliche Aufforderung zur Stillegung eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung, und zwar, wie aus dem Wortlaut der Bestimmung folgt, eine individuelle Aufforderung voraus. Die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 22. März 1943 stellt ohne Zweifel eine solche Aufforderung nicht dar. Es gilt also für die Angestellten das allgemeine Kündigungsrecht. Grundsätzlich werden daher die regelmäßigen Kündigungsfristen einzuhalten sein, es sei denn, daß eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde im Einzelfall anzuerkennen ist. Daneben besteht für die Reichstreuhänder der Arbeit die Möglichkeit, von den ihnen nach § 1 der Ersten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 16. September 1939 zustehenden Befugnissen zur Abkürzung der Kündigungsfristen Gebrauch zu machen.

H2213-0625

H2213-0626

IV: Arbeitsverhältnis

V: Recht der Erfindungen und Verbesserungen

Weglege Blatt IV V Hauptblatt vom 5. November 1942!

1.

Patentgeſetz. Vom 5. Mai 1936.

(Reichsgeſetzblatt Teil II Seite 117. — Auszug).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Patente werden erteilt für neue Erfindungen, die eine gewerbliche Verwertung gestatten.

(2) Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln sowie von Stoffen, die auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§ 2

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der Anmeldung (§ 26) in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inland bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Eine innerhalb von sechs Monaten vor der Anmeldung erfolgte Beschreibung oder Benutzung bleibt außer Betracht, wenn sie auf der Erfindung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht.

§ 3

Das Recht auf das Patent hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger. Haben mehrere gemeinsam eine Erfindung gemacht, so steht ihnen das Recht auf das Patent gemeinschaftlich zu. Haben mehrere die Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht dem zu, der die Erfindung zuerst beim Reichspatentamt angemeldet hat.

§ 6

Das Patent hat die Wirkung, daß allein der Patentinhaber befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

§ 7

(1) Die Wirkung des Patents tritt gegen den nicht ein, der zur Zeit der Anmeldung bereits im Inland die Erfindung in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Dieser ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Die Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden. Hat der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung vor der Anmeldung anderen mitgeteilt und sich dabei seine Rechte für den Fall der Patenterteilung vorbehalten, so kann sich der, welcher die Erfindung infolge der Mitteilung erfahren hat, nicht auf Maßnahmen nach Satz 1 berufen, die er innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung getroffen hat.

(2) Gegenüber dem Reich und den selbständigen Reichsverkehrsanstalten tritt die Wirkung des Patents auch dann nicht ein, wenn die Erfindung zur Zeit der Anmeldung bereits derart in einem amtlichen Schriftstück ihrer Verwaltung aufgezeichnet war, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Das Reich und die Reichsverkehrsanstalten sind befugt, die Erfindung selbst oder für ihre Zwecke durch andere zu benutzen. Die Wirkung des Patents wird nicht beschränkt, wenn die Aufzeichnung auf einer Mitteilung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers oder von Personen beruht, die außerhalb der Verwaltung stehen.

(3) Steht dem Patentinhaber nach einem Staatsvertrag ein Prioritätsanspruch (§ 27) oder nach dem Gesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen, vom 18. März 1904 RGBl. S. 141) ein zeitweiliger Schutz zu, so ist an Stelle der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Anmeldung die vorangegangene ausländische Anmeldung oder der Beginn der Schaustellung der Erfindung maßgebend. Dies gilt jedoch nicht für Angehörige eines ausländischen Staates, der hierin keine Gegenseitigkeit gewährt.

(4) Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, die nur vorübergehend ins Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patents nicht.

§ 8

Die Wirkung des Patents tritt insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung der Reichsregierung zur Förderung des Wohles der Volksgemeinschaft benutzt werden soll. Sie erstreckt sich ferner nicht auf eine Benutzung der Erfindung, die auf Anordnung oder im Auftrage des zuständigen Reichsministers oder der ihm nachgeordneten zuständigen Behörde für Zwecke der Landesverteidigung erfolgt. Doch hat der Patentinhaber in diesen Fällen gegen das Reich Anspruch auf angemessene Vergütung, die in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird. Eine Bestimmung der Reichsregierung nach Satz 1 ist dem in der Rolle (§ 24) als Patentinhaber Eingetragenen vor Benutzung der Erfindung mitzuteilen. Erlangt die Stelle, von der eine Anordnung oder ein Auftrag nach Satz 2 ausgeht, Kenntnis von der Entstehung eines Vergütungsanspruchs nach Satz 3, so hat sie dem als Patentinhaber Eingetragenen davon Mitteilung zu machen.

§ 9

Das Recht auf das Patent, der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patent gehen auf die Erben über. Sie können beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden.

2.

Gebrauchsmuſtergeſetz. Vom 5. Mai 1936.

(Reichsgeſetzblatt Teil II Seite 130 — Auszug).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenstände oder Teile davon werden insoweit als Gebrauchsmuster nach diesem Gesetz geschützt, als sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen.

(2) Sie gelten insoweit nicht als neu, als sie zur Zeit der Anmeldung (§ 2) bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inland offenkundig benutzt sind. Eine innerhalb von sechs Monaten vor der Anmeldung erfolgte Beschreibung oder Benutzung bleibt außer Betracht, wenn sie auf der Ausarbeitung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht.

§ 5

(1) Die Eintragung eines Gebrauchsmusters hat die Wirkung, daß allein dem Inhaber das Recht zusteht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

(2) Der Gebrauchsmusterschutz wird durch die Eintragung nicht begründet, soweit das Muster auf Grund einer früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung geschützt worden ist.

(3) Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen ohne dessen Einwilligung entnommen ist, tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein.

(4) Die Vorschriften des Patentgesetzes über das Recht auf den Schutz (§ 3), über den Anspruch auf Erteilung des Schutzrechts (§ 4 Abs. 1), über den Anspruch auf Übertragung (§ 5) und über die Einschränkungen der Wirkung (§§ 7, 8) gelten entsprechend.

2 a.

Verordnung über die Zuweiſung der Patentſtreitſachen an die Landgerichte. Vom 10. September 1936.

(Reichsgeſetzblatt II S. 299.)

§ 1

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) werden die Patentstreitsachen zugewiesen:

1. dem Landgericht **Berlin** für den Kammergerichtsbezirk und die Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Breslau, Königsberg (Pr.), Marienwerder, Rostock und Stettin;
2. dem Landgericht **Düsseldorf** für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm, Köln und Zweibrücken;
3. dem Landgericht **Frankfurt** (Main) für die Oberlandesgerichtsbezirke Darmstadt, Frankfurt (Main), Karlsruhe, Kassel und Stuttgart;
4. dem Landgericht **Hamburg** für die Oberlandesgerichtsbezirke Celle, Hamburg, Kiel und Oldenburg;
5. dem Landgericht **Leipzig** für die Oberlandesgerichtsbezirke Dresden, Jena und Naumburg (Saale);
6. dem Landgericht **Nürnberg-Fürth** für die Oberlandesgerichtsbezirke Bamberg, München und Nürnberg.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1936 in Kraft. Patentstreitsachen, die vorher anhängig geworden sind, werden durch sie nicht betroffen.

H2213-0627

H2213-0628

IV: Arbeitsverhältnis
V: Recht der Erfindungen und Verbesserungen

Fortsetzung 1

Ändere auf dem Hauptblatt IV V den Titel zu V um in: „Recht der Erfindungen und Verbeſſerungen“!

Weglege Blatt IV V Hauptblatt vom 5. Auguſt 1942 und Blatt IV V Fortſetzung vom 20. Februar 1943!

3.

Gefolgſchafts-Erfindervergütung und Lohnſtop.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 17. Mai 1940
(III b 10520/40; nicht amtlich abgedruckt).

Durch die Vorschriften über den Lohnstop soll auch nach meiner Auffassung der Unternehmer nicht gehindert werden, seinen Gefolgsmännern Erfindungen angemessen zu vergüten. Auch soweit die Zahlung derartiger Vergütungen in einem Betriebe nicht bisher schon Rechtens oder üblich war, werden die Reichstreuhänder der Arbeit auf Grund der Lohnstopverordnung keine Bedenken erheben, wenn künftig Gefolgsmänner, die eine Erfindung machen, hierfür neben dem regelmäßigen Arbeitsentgelt angemessen entschädigt werden.

4.

Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgſchaftsmitgliedern. Vom 12. Juli 1942.

(Reichsgeſetzblatt 1942 I Seite 466).

Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern steigern die Leistung der Wirtschaft. Sie dienen vor allem der Rüstung und müssen tatkräftig gefördert, ausgewertet und geschützt werden. Da während des Krieges die vorgesehene ausführliche Regelung durch ein Reichsgesetz zurückgestellt werden muß, bestimme ich auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) folgendes:

§ 1

In den Betrieben (private und öffentliche Betriebe) ist unter Aufsicht der Gauhauptämter für Technik der NSDAP. für eine geeignete Betreuung der erfinderisch tätig werdenden Gefolgschaftsmitglieder zu sorgen.

§ 2

Jedes Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, die von ihm gemachten Erfindungen, soweit sie aus seiner Arbeit im Betriebe heraus entstanden sind, dem Unternehmer zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer hat dafür eine angemessene Vergütung zu zahlen.

§ 3

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und den sonst beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

5.

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgſchaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942. Vom 20. März 1943.[1])

(Reichsanzeiger Nr. 70/1943; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 11 S.   ; RGBl. I S. 257).

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 466) wird im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan, dem Reichsarbeitsminister und den übrigen beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Als Betriebe im Sinne der Verordnung vom 12. Juli 1942 gelten auch die öffentlichen Verwaltungen. Diese Verordnung und die Durchführungsverordnung gelten daher für die Beamten, ferner für die Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes sowie für die Angestellten und Arbeiter in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220).

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Wegen der Verbeſſerungsvorſchläge ſiehe Blatt XV N Fortſetzung 14 Ziffer 85.

§ 2

Erfinderbetreuung im Betriebe

(1) In Betrieben, für welche die Bestellung eines Betreuers für die erfinderisch tätig werdenden Gefolgschaftsmitglieder zweckmäßig erscheint, werden die Betreuer vom Betriebsführer im Einvernehmen mit dem Betriebsobmann vorgeschlagen und nach Zustimmung des Gauamtes für Technik der NSDAP. von dem zuständigen Dienststellenleiter der DAF. berufen.

(2) Das Hauptamt für Technik der NSDAP. gewährleistet, daß die am Verfahren Beteiligten auf Geheimhaltung, besonders im Interesse der Landesverteidigung, verpflichtet werden.

(3) Für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe bestimmt die zuständige oberste Reichsbehörde nach Fühlungnahme mit dem Hauptamt für Technik der NSDAP. die geeignete Form der Betreuung.

§ 3

Meldung der Erfindung durch das Gefolgschaftsmitglied

(1) Ein Gefolgschaftsmitglied, das während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Erfindung gemacht hat, ist verpflichtet, diese, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Erfinderbetreuers unverzüglich dem Unternehmer schriftlich zu melden. Haben mehrere Gefolgschaftsmitglieder zu der Erfindung beigetragen, so haben sie die Erfindungsmeldung gemeinsam oder jeder für sich abzugeben.

(2) In der Erfindungsmeldung soll das Gefolgschaftsmitglied die Aufgabe und ihre Lösung bezeichnen und unter Beifügung etwaiger Aufzeichnungen das Zustandekommen der Erfindung kurz beschreiben; dabei sollen die ihm von Dienstvorgesetztxen erteilten Weisungen oder Richtlinien, die benutzten Hilfsmittel und Vorarbeiten des Betriebes, die Mitarbeiter sowie Art und Umfang ihrer Mitarbeit angegeben werden.

(3) Vor Beginn des Arbeitsverhältnisses gemachte, noch nicht zum Patent angemeldete Erfindungen hat das Gefolgschaftsmitglied bei seinem Dienstantritt dem Unternehmer anzuzeigen, soweit es sie nicht seinem früheren Unternehmer angezeigt hat. In diesem Falle hat es nur die Tatsache der Erfindungsanzeige mitzuteilen.

§ 4

Inanspruchnahme der Erfindung durch den Unternehmer

(1) Der Unternehmer kann eine vom Gefolgschaftsmitglied während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemachte Erfindung in Anspruch nehmen, wenn sie aus der Arbeit des Gefolgschaftsmitgliedes im Betriebe heraus entstanden ist; dazu rechnet jede Erfindung, die aus der dem Gefolgschaftsmitglied im Betriebe obliegenden Tätigkeit erwachsen ist oder die maßgeblich auf betrieblichen Erfahrungen, Vorarbeiten oder sonstigen betrieblichen Anregungen beruht.

(2) Die Inanspruchnahme ist so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Erfindungsmeldung gegenüber dem Gefolgschaftsmitglied schriftlich zu erklären. Mit dem Zeitpunkt der Erklärung geht die Erfindung auf den Unternehmer über. Verfügungen, die das Gefolgschaftsmitglied vorher trifft, sind dem Unternehmer gegenüber unwirksam. Gibt der Unternehmer eine eindeutige Erklärung innerhalb der Frist nicht ab, so kann das Gefolgschaftsmitglied — erforderlichenfalls unter Beachtung der im Interesse der Landesverteidigung gegebenen Geheimhaltungsbestimmungen — über die Erfindung frei verfügen.

(3) Der Unternehmer hat die gemeldete Erfindung so lange geheim zu behandeln, wie er sie nicht in Anspruch genommen hat. Das Gefolgschaftsmitglied hat die Erfindung so lange geheim zu behandeln, bis es die freie Verfügung darüber erhält.

§ 5

Anspruch des Gefolgschaftsmitgliedes auf angemessene Vergütung.

(1) Nimmt der Unternehmer eine patentfähige Erfindung eines Gefolgschaftsmitgliedes in Anspruch, so hat dieses gegenüber dem Unternehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Bei der Bemessung der Vergütung sind insbesondere die Verwertbarkeit der Erfindung, das Ausmaß der schöpferischen Leistung, die Höhe des Arbeitsentgeltes und die Aufgaben des Gefolgschaftsmitgliedes im Betriebe zu berücksichtigen.

(2) Die Art und Höhe der Vergütung ist in angemessener Frist nach Entstehung des Vergütungsanspruches, spätestens mit Erteilung des Patents, zwischen dem Unternehmer und dem Gefolgschaftsmitglied, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung des Erfinderbetreuers, festzulegen. Auf die Erfindung etwa voraus geleistete Beträge sind auf die Vergütung anzurechnen. Sind mehrere Gefolgschaftsmitglieder an der Erfindung beteiligt, so ist die Vergütung für jedes Gefolgschaftsmitglied gesondert festzulegen.

(3) Kommt eine Einigung über Art und Höhe der Vergütung nicht zustande, so hat der Unternehmer diese durch schriftliche Erklärung an das Gefolgschaftsmitglied festzusetzen. Ist das Gefolgschaftsmitglied mit der Festsetzung nicht einverstanden, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Festsetzung der Vergütung nach § 10 Abs. 1 zu verfahren. Das Gefolgschaftsmitglied kann auch dann nach § 10 Abs. 1 vorgehen, wenn der Unternehmer die Festsetzung ungebührlich verzögert.

(4) Ist ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes (Beamter, Angehöriger der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes, Angestellter, Arbeiter usw.) mit der von der zuständigen Dienststelle festgesetzten Vergütung nicht einverstanden, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, für die Angehörigen der Wehrmacht das Oberkommando des zu-

H2213-0629

H2213-0630

ständigen Wehrmachtteils, für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes der Reichsarbeitsführer, nach Fühlungnahme mit dem Hauptamt für Technik der NSDAP., die Vergütung. Ist der betreffende Angehörige des öffentlichen Dienstes mit diesem Entscheid nicht einverstanden, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Festsetzung der Vergütung nach § 10 Abs. 2 zu verfahren.

(5) Treten nachträglich Umstände ein, die eine festgelegte oder festgesetzte Vergütung als offenbar unbillig erscheinen lassen, so können der Unternehmer und das Gefolgschaftsmitglied eine andere Festsetzung der Vergütung — gegebenenfalls gemäß § 10 — verlangen. Rückzahlung einer bereits geleisteten Vergütung kann nicht verlangt werden, auch dann nicht, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Erfindung nicht patentfähig ist.

(6) Für nicht patentfähige Erfindungen, für Gebrauchsmuster und für Verbesserungsvorschläge kann dem Gefolgschaftsmitglied unabhängig von den Vergütungsbestimmungen dieser Verordnung eine Belohnung gewährt werden.

§ 6

Erwirkung von Patenten.

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet und insoweit allein berechtigt, eine ihm gemeldete Erfindung unverzüglich im Inlande zum Patent anzumelden, wenn er die Erfindung dem Erfinder nicht frei gibt. Nach erfolgter Inanspruchnahme der Erfindung ist der Unternehmer berechtigt, auch im Ausland Patente für sich zu erwerben. Das Gefolgschaftsmitglied hat auf Verlangen den Unternehmer hierbei zu unterstützen und erforderliche Erklärungen abzugeben.

(2) Der Unternehmer hat, abgesehen von dem Fall des Abs. 3, auf Verlangen des Gefolgschaftsmitgliedes diesem den Erwerb von Auslandspatenten zu ermöglichen, soweit er selbst Auslandspatente nicht erwerben will. Er kann jedoch verlangen, daß ihm das Gefolgschaftsmitglied in den Ländern, in denen dieses ein Patent erwirbt, ein Recht zur Benutzung der Erfindung gegen angemessene Vergütung einräumt.

(3) Wenn besondere Belange des Betriebes es erfordern, die Erfindung nicht bekannt werden zu lassen, kann der Unternehmer von der Erwirkung von Patenten absehen, wenn er die Patentfähigkeit der Erfindung gegenüber dem Gefolgschaftsmitglied anerkennt. Bestehen jedoch Meinungsverschiedenheiten über die Patentfähigkeit, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Erfindung im Inland zum Patent anzumelden und berechtigt, die Anmeldung nach Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses zurückzunehmen; die Entscheidung des Reichspatentamtes ist dann in dem Verhältnis zwischen Unternehmer und Gefolgschaftsmitglied maßgebend. Falls in beiden vorstehenden Fällen die Erfindung rüstungswirtschaftliche Bedeutung hat, ist der Erfindungsgedanke dem zuständigen Wehrmachtteil vom Unternehmer mitzuteilen. Bei der Festsetzung der Vergütung sind wirtschaftliche Nachteile, die sich für das Gefolgschaftsmitglied aus der Wahrung des Betriebsgeheimnisses ergeben, zu berücksichtigen.

(4) Der Unternehmer hat dem Gefolgschaftsmitglied bei der Anmeldung der Erfindung zum Patent Abschrift der Anmeldungsunterlagen und Kenntnis von dem Fortgang des Verfahrens sowie auf Verlangen Einsicht in den Schriftwechsel zu geben.

§ 7

Nichtaufrechterhaltung und Übertragung von Patenten

Will der Unternehmer ein Patent vor der Erfüllung der Ansprüche des Gefolgschaftsmitgliedes auf angemessene Vergütung fallen lassen, so hat er dies dem Gefolgschaftsmitglied vorher mitzuteilen. Dessen Anspruch auf angemessene Vergütung bleibt erhalten, wenn nicht der Unternehmer bereit ist, das Patent auf das Gefolgschaftsmitglied zu übertragen. Überträgt der Unternehmer das Patent auf das Gefolgschaftsmitglied, kann er von ihm die Einräumung eines Benutzungsrechts gegen angemessene Vergütung verlangen.

§ 8

Lösung des Arbeitsverhältnisses

Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung werden durch die Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht berührt.

§ 9

Unabdingbarkeit

Die Vorschriften dieser Verordnung können zuungunsten des Gefolgschaftsmitgliedes nicht im voraus abgedungen werden.

§ 10

Zuständigkeit und Verfahren in Rechtsstreitigkeiten

(1) In allen Streit- und Zweifelsfällen können die Rechtsberatungsstellen der DAF. zum Zwecke der gütlichen Beilegung angegangen werden. Vor der Durchführung von Rechtsstreitigkeiten müssen sie angerufen werden. Wird eine Verständigung nicht erzielt, so kann das Hauptamt für Technik der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Amt für Rechtsberatungsstellen der DAF. zur Beilegung eines Streitfalles einen Einigungsvorschlag

machen. Dieser wird für beide Teile verbindlich, sofern nicht der Streitteil, der dem Einigungsvorschlag nicht zustimmen will, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Einigungsvorschlages die Entscheidung der ordentlichen Gerichte beantragt.

(2) Für Angehörige des öffentlichen Dienstes entscheidet ihre oberste Dienstbehörde nach Fühlungnahme mit dem Hauptamt für Technik der NSDAP., für Angehörige der Wehrmacht das Oberkommando des beteiligten Wehrmachtteiles nach Fühlungnahme mit dem Hauptamt für Technik der NSDAP., für den Reichsarbeitsdienst der Reichsarbeitsführer nach Fühlungnahme mit dem Hauptamt für Technik der NSDAP. Gegen diese Entscheidung können innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung, die nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu erfolgen hat, die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

(3) Für Rechtsstreitigkeiten über Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern sind die für Patentstreitsachen zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Die bisherige Zuständigkeit der Arbeitsgerichte zur Entscheidung über Ansprüche von Vergütung oder Entschädigung der Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern wird aufgehoben. (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1934 — RGBl. I S. 319.) Für Rechtsstreitigkeiten, die bei Verkündung dieser Verordnung anhängig sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

(4) Auf das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten auf Grund dieser Verordnung finden die Vorschriften des § 51 Abs. 1 Satz 2 (Ausschluß der erweiterten Zulässigkeit von Rechtsmitteln), Abs. 3—5 (Zulassung von Rechtsanwälten und Kostenregelung), § 52 Abs. 3, 4 (Mitwirkung des Reichspatentamtes) und 5 (Besondere Anordnungen für den Beweis durch Sachverständige) sowie § 53 (Kostenfestsetzung nach einem Teil des Streitwertes) des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 — RGBl. II S. 117 — sowie § 9 Abs. 3 (Mitwirkung von Patentanwälten) des Patentanwaltgesetzes vom 28. September 1933 — RGBl. I S. 669 — sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen vom 5. Februar 1938 — RGBl. I S. 116 — Anwendung. § 74 Abs. 2 und 3 des Gerichtskostengesetzes (Vorauszahlung der Gerichtskosten) sind nicht anzuwenden.

§ 11

Öffentlicher Dienst

(1) Für den öffentlichen Dienst finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung mit nachfolgender Maßgabe:

(2) Die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen, für Angehörige der Wehrmacht das Oberkommando des betreffenden Wehrmachtteiles, für den Reichsarbeitsdienst der Reichsarbeitsführer, entscheiden unter Ausschluß des Rechtsweges darüber, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 für die Inanspruchnahme einer Erfindung vorliegen.

(3) Für den öffentlichen Dienst kann sich der Dienstherr statt mit der Inanspruchnahme der Erfindung mit der Inanspruchnahme eines Nutzungsrechts begnügen. Die Anmeldung der Erfindung zum Patent ist dann Sache des Erfinders. Sein Vergütungsanspruch mindert sich entsprechend.

(4) In Sonderfällen kann der Dienstherr statt der Erfindung oder neben einem Nutzungsrecht nach vorheriger Vereinbarung auch eine angemessene Beteiligung an dem Ertrage der Erfindung in Anspruch nehmen. Über die Höhe der Beteiligung können im voraus bindende Abmachungen getroffen werden. Kommt in angemessener Frist nach Entstehung des Rechts auf Beteiligung an dem Ertrage eine Vereinbarung über die Höhe der Beteiligung nicht zustande, so hat der Dienstherr die Höhe der Beteiligung festzusetzen. Die Vorschriften des § 5 finden entsprechende Anwendung.

(5) Den Angehörigen des öffentlichen Dienstes können im öffentlichen Interesse durch Anordnungen der zuständigen obersten Dienstbehörde Beschränkungen hinsichtlich der Art der Erfindungsverwertung auferlegt werden. Die Pflichten des Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die sich aus seiner Stellung in diesem ergeben, insbesondere die Pflichten des Beamten aus dem Beamtenrecht, bleiben unberührt.

(6) Die oberste Dienstbehörde oder das Oberkommando eines Wehrmachtteiles können ihre Rechte und Pflichten auf einen anderen obersten Dienstherrn oder ein anderes Oberkommando übertragen.

§ 12

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

(1) Diese Verordnung findet auch Anwendung auf die NSDAP., ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Nähere Bestimmungen erläßt der Reichsschatzmeister der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei durch Anordnung im Reichsverfügungsblatt.

(2) § 10 Abs. 2 und § 11 gelten entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten und Rückwirkung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 22. Juli 1942 in Kraft. Die Vorschriften dieser Verordnung über die Vergütung sind auch auf Erfindungen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung zustande gekommen sind, wenn das Hauptamt für Technik der NSDAP. erklärt, daß die bisherige Behandlung der Vergütung in besonderem Maße unbefriedigend ist. Für Erfindungsmeldungen zwischen dem 22. Juli 1942 und dem Datum der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung verlängert sich die Frist zur Inanspruchnahme der Erfindung gemäß § 4, 2 um die gleiche Zeit.

(2) Die im § 10 Abs. 4 vorgesehene Anwendung des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen unterbleibt in den Alpen- und Donaureichsgauen und dem Reichsgau Sudetenland so lange, wie das Gesetz dort noch nicht eingeführt ist.

H2213-0631

6.

Richtlinien für die Vergütung von Gefolgſchaftsmitgliedern.
Vom 20. März 1943.

(Reichsanzeiger Nr. 70/1943; Reichsarbeitsblatt 1943 Heſt 11 S. .)

Allgemeiner Teil

In der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942 sind im § 5 als Richtlinien für die Bemessung der Vergütung angegeben worden:

das Ausmaß der schöpferischen Leistung,
die Höhe des Arbeitsentgelts,
die Aufgaben des Gefolgschaftsmitgliedes im Betriebe,
die Verwertbarkeit der Erfindung.

1. Während das Reichspatentamt bei der Ermittlung der schöpferischen Leistung zum Zwecke der Prüfung der Patentfähigkeit einer Erfindung vom freien, der Allgemeinheit bekannten Stand der Technik auszugehen hat, ist für die Ermittlung der schöpferischen Leistung des in einem Betriebe tätigen Gefolgschaftserfinders der innerbetriebliche Stand der Technik maßgebend. Demzufolge ist ein Vergütungsanspruch eines Gefolgschaftsmitgliedes praktisch insbesondere dann gegeben, wenn die Leistungen des Gefolgschaftserfinders gegenüber dem innerbetrieblichen Stand der Technik erfinderische Sonderleistungen darstellen.

Die Wertung der Leistungen des Gefolgschaftserfinders ist abhängig

a) von seiner Stellung im Betriebe,
b) von den ihm im Betriebe obliegenden Aufgaben.

Zu **a)** Die Gefolgschaftsmitglieder können ihrer Stellung im Betriebe nach in bestimmte Kategorien eingeteilt werden, z. B. in

1. führend geistig Tätige,
2. auf einem bestimmten technischen Gebiet speziell leitend Tätige,
3. allgemein leitend Tätige,
4. gebunden geistig Tätige,
5. als Werkmeister oder dgl. Tätige,
6. mechanisch Tätige.

Den jeweiligen betrieblichen Verhältnissen angepaßt kann eine entsprechend andere Einteilung oder eine zusätzliche Unterteilung vorgenommen werden. Auch sind Überschneidungen benachbarter Gruppen möglich.

Zu **b)** Die den Gefolgschaftsmitgliedern im Betriebe obliegenden Aufgaben stehen in enger Wechselbeziehung zu den unter a) aufgeführten Gruppen.

Beispielsweise gehört es zu den Aufgaben eines führend geistig Tätigen, für den Betrieb erfinderische Normalleistungen zu vollbringen, während solche Leistungen nicht zu den Aufgaben eines mechanisch Tätigen gehören. Daher wird bei der gleichen schöpferischen Leistung einem Gefolgschaftsmitglied, das zu den letzten Gruppen gehört, eher eine erfinderische Sonderleistung, welche praktisch insbesondere den Vergütungsanspruch sichert, zuzuerkennen sein, als einem zu den ersten Gruppen gehörigen, bei denen der Vergütungsanspruch soweit absinken kann, daß praktisch eine Zahlung nicht in Betracht kommt.

In jedem Falle ist der Grad der schöpferischen Leistung zunächst abhängig von der Art der Aufgabenstellung. Dabei kann die Aufgabenstellung beispielsweise bestehen in:

1. einer vom Betrieb gestellten Aufgabe,
2. einer aus der dem Gefolgschaftsmitglied berufsmäßig obliegenden Arbeit sich ergebenden Aufgabe,
3. einer im Betrieb vorliegenden, nicht ausdrücklich gestellten Aufgabe,
4. einer selbstgestellten Teilaufgabe,
5. einer selbstgestellten Gesamtaufgabe.

Sodann hängt der Grad der schöpferischen Leistung von der Art und Weise, wie die Lösung erreicht worden ist, ab, beispielsweise

1. Lösung durch systematische Versuche,
2. Lösung unter Verwendung von Mitteln, die dem Erfinder durch seine berufliche Tätigkeit geläufig sein müssen,
3. Lösung unter Verwendung von Mitteln, die in anderen Abteilungen des Betriebes bekannt sind,
4. Lösung unter Verwendung von betriebsfremden Lösungsmitteln.

Um nun die Leistungswertung zu ermöglichen, werden die ermittelten Faktoren hinsichtlich der Art der Aufgabenstellung und hinsichtlich der Art der Lösungsmittel zu der Tätigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes im Betriebe in Verhältnis gesetzt.

Unter Berücksichtigung der Stellung des Erfinders zu der Art der Aufgabenstellung, der Anweisungen und der Hilfsmittel, die der Betrieb zur Verfügung gestellt hat, und der Art der angewandten Lösungsmittel können auf diese Weise für die verschiedenen, dem Gefolgschaftsmitglied im Betriebe obliegenden Tätigkeiten Leistungsgrade aufgestellt werden.

Die Grenze zwischen erfinderischen Normalleistungen und erfinderischen Sonderleistungen ergibt sich aus folgendem:

Während von einem führenden Gefolgschaftsmitglied die Stellung eigener Gesamtaufgaben und deren Lösung durch berufliche Lösungsmittel noch als erfinderische Normalleistung erwartet werden kann, ist von einem mechanisch tätigen Gefolgschaftsmitglied höchstens die durch systematische Versuche erzielte Lösung einer vom Betrieb gestellten Aufgabe als erfinderische Normalleistung anzusehen.

2. Die Durchführungsverordnung bestimmt ferner, daß als Grundlage für die Bemessung der Vergütung auch die Höhe des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen ist.

Die Höhe des Arbeitsentgelts beeinflußt normalerweise den Vergütungsanspruch weder negativ noch positiv, weil gewöhnlich die Stellung des Erfinders im Betriebe und seine Bezahlung im richtigen Verhältnis zueinander stehen. Als normale Bezahlung ist eine Bezahlung dann anzusehen, wenn sie im Rahmen von Tarifordnungen, der Besoldungsordnung usw. richtig bemessen ist. Im übrigen ist als Arbeitsentgelt lediglich die Höhe des normalen Gehalts entscheidend. Zulagen für Sonderleistungen durch bereits in Anspruch genommene Erfindungen können beispielsweise keine Berücksichtigung erfahren.

Die Höhe des Arbeitsentgelts wirkt sich also auf die Höhe der Vergütung in dem Sinne aus, daß eine im Verhältnis zur Stellung besonders hohe Bezahlung ermäßigend und eine im Verhältnis besonders niedrige Bezahlung erhöhend auf die Vergütung wirkt.

3. Außer den vorgenannten Faktoren hat auf die Bemessung der Vergütung die Verwertbarkeit der Erfindung wesentlichen Einfluß.

In der Regel wird von der tatsächlichen Verwertung auszugehen sein, es sei denn, daß zwischen der tatsächlichen Verwertung und der Verwertbarkeit der Erfindung ein offensichtliches Mißverhältnis besteht.

Bei Beurteilung der tatsächlichen Verwertung werden Umstände, die nicht auf die Erfindertätigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes zurückzuführen sind, beispielsweise der Ruf und die Größe des Unternehmens, besonders hohe Werbungsaufwendungen oder besondere Zeitumstände, z. B. Aufrüstung, welche die Verwertung in ungewöhnlich großem Umfange beeinflußt haben, entsprechend zu berücksichtigen sein, d. h. in solchen Fällen muß für die Wertung von normalen Geschäftsverhältnissen in Durchschnittsunternehmen ausgegangen werden. Umgekehrt wird naturgemäß die Höhe der Vergütung zugunsten des Gefolgschaftsmitgliedes beeinflußt, wenn das Gefolgschaftsmitglied einem kleinen Betriebe angehört und diesem zugemutet werden kann, im Einzelfalle zur Erhöhung der tatsächlichen Verwertung an Dritte Lizenzen zu vergeben.

Von den nicht verwerteten Patenten sind diejenigen den verwerteten gleichzusetzen, welche beispielsweise Parallellösungen schützen, die, vom Wettbewerber aufgefunden, eine erhebliche Gefahr für die Wettbewerbstätigkeit des eigenen Betriebes bedeuten würden (Sperrpatente).

Nicht ausgeübte, lediglich dem schutzrechtlichen Ausbau dienende Vorratspatente oder solche Patente, bei denen noch nicht zu übersehen ist, ob ihre praktische Verwertung möglich ist, sind entsprechend dem tatsächlichen Wert, den sie für den Unternehmer besitzen, zu vergüten.

Bei Ablehnung einer Vergütung wegen Nichtverwertbarkeit des Patents ist das Patent dem Erfinder freizugeben.

4. Ein weiterer Gesichtspunkt, der zwar in der Durchführungsverordnung nicht ausdrücklich erwähnt worden ist, aber für die Ermittlung der Höhe der Vergütung wichtig ist, ist der technische Rang, den die Erfindung in einer technischen Rangordnung einnimmt. Die Einordnung in die Rangordnung ist um so höher, als die Erfindung sich in den Erzeugniseigenschaften und in den Fertigungseigenschaften jenes Erzeugnisses auswirkt, in dem die Erfindung verkörpert ist.

Bekanntlich kann die Erfindung ein Erzeugnis mit neuen Eigenschaften zur Folge haben. Es kann aber auch sein, daß die Erfindung sich nur in den Haupteigenschaften oder nur in Nebeneigenschaften auswirkt. Andererseits besteht die Möglichkeit, daß die Erfindung ohne Einfluß auf die Eigenschaften des Erzeugnisses ist.

Ferner kann die Erfindung verwertet werden durch

a) Einzelanwendung,
b) Serienanwendung,
c) Massenanwendung.

Die Möglichkeit einer Massenanwendung wirkt sich vergütungssteigernd aus, jedoch nur insoweit, als sie bei gegebenem Produktionsprogramm des Betriebes auf die Eigenart der Erfindung und nicht auf andere Einflüsse, z. B. auf die Größe des Unternehmens, auf Zeitumstände u. dgl. zurückzuführen ist.

5. Die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1942, wonach dem Gefolgschaftserfinder eine angemessene Vergütung zu zahlen ist, haben zur Folge, daß auf die gesamte Laufdauer des Patents eine Vergütungszahlung zu entrichten ist. Die Zahlung der Vergütung kann demgemäß entweder laufend oder in mehrmaligen, in bestimmten Zeitabständen neu festzulegenden Beträgen erfolgen.

In jenen Fällen, in denen die angemessene Vergütung eine niedrige Höhe erreicht, z. B. bei erfinderischen Normalleistungen, oder wenn die Erfindung zum schutzrechtlichen Ausbau als Vorratspatent in Anspruch genommen wird, soll die Vergütung in Form einer einmaligen Abfindung geleistet werden. Das schließt nicht aus, daß auch in allen anderen Fällen, in freier Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Erfinder der Vergütungsanspruch durch eine einmalige Zahlung erfüllt wird, sowie auch eine Beförderung oder die Gewährung von Sonderzulagen als vollständige oder teilweise Vergütungszahlung angesehen werden können.

Soweit öffentliche Auftraggeber eine Lizenz für Nachbau- und Schutzrecht durch einen festen Betrag abfinden, kommt grundsätzlich die gleiche Vergütungsart auch für den Gefolgschaftserfinder in Betracht.

H2213-0633

IV: Arbeitsverhältnis:
B: Recht der Erfindungen und Verbesserungen
Fortsetzung 4

Weglege Blatt IV B Fortſetzung 4 vom 25. April 1944!

7.
Verordnung zur Einſchränkung von Veröffentlichungen im Patentweſen.
Vom 15. Januar 1944.

(Reichsgeſetzblatt Teil II S. 5.)

Auf Grund des § 14 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 10. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. II S. 81) verordne ich:

§ 1

Zur Wahrung allgemeiner Belange kann der Präsident des Reichspatentamts anordnen, daß die Angabe des Patentinhabers und des Erfinders in der offenen Patentrolle und in den amtlichen Veröffentlichungen über die erteilten Patente unterbleibt.

§ 2

(1) Unterbleibt die Angabe des Patentinhabers oder des Erfinders in der offenen Patentrolle, so wird sie in einen Anhang zu dieser aufgenommen, in den die Öffentlichkeit keine Einsicht hat. Im übrigen finden auf den Anhang die Vorschriften für die Patentrolle Anwendung.

(2) Dem Patentinhaber oder dem Erfinder ist auf Antrag eine Bescheinigung über die ihn betreffende Eintragung in dem Anhang zu erteilen.

§ 3

Ist bei einem Patent, dessen Inhaber in dem Anhang zur Patentrolle verzeichnet ist, die Erklärung der Lizenzbereitschaft nach § 14 des Patentgesetzes eingetragen worden, so gilt die dort im Abs. 3 vorgesehene Anzeige der Benutzungsabsicht als bewirkt, wenn sie durch Aufgabe eines eingeschriebenen Briefes an den Präsidenten des Reichspatentamts zur Weiterleitung an den Patentinhaber abgesandt worden ist.

§ 4

Ordnet der Präsident des Reichspatentamts die Übertragung der Angabe des Patentinhabers oder des Erfinders aus dem Anhang in die offene Patentrolle an, so kann er bestimmen, daß die Angabe in die noch nicht ausgegebenen Stücke der Patentschrift aufgenommen und im Patentblatt veröffentlicht wird.

§ 5

Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 gelten sinngemäß für die Angabe des Inhabers eines Gebrauchsmusters.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.*)

8.
Prämien für Verbeſſerungsvorſchläge im Betrieb.

Runderlaß des GBA. vom 12. April 1944 (III c 3 Nr. 10 310/44; RArbBl. 1944 Heft 13 S. I 172).

Unter Aufhebung meines Erlasses vom 30. Januar 1943 — III b 9 Nr. 11353/43 — (RArbBl. S. I 143) bestimme ich auf Grund des § 5 Satz 1 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2028) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) folgendes:

1. Prämien an Gefolgschaftsmitglieder für Verbesserungsvorschläge im Betrieb unterliegen den Vorschriften über den allgemeinen Lohnstop und dürfen, soweit sich aus diesem Erlaß nichts anderes ergibt, nur nach vorheriger Zustimmung durch den Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit ausgezahlt werden.

2. Um die Verwaltungsarbeit in den Betrieben und auch in den Reichstreuhänderdienststellen zu vereinfachen und um gleichzeitig den Ausbau des betrieblichen Vorschlagwesens zu fördern, können jedoch Prämien unter den nachfolgenden Bedingungen ohne besondere Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit gewährt werden.

a) Der Betriebsführer muß genaue Listen führen, aus denen sich die Prämienfälle — Name des Gefolgschaftsmitgliedes, Höhe der Prämie, Art des Verbesserungsvorschlages — jederzeit feststellen lassen.

---

* **Anmerkung der Herausgeber:** Die Verkündung iſt erfolgt am 28. Januar 1944. Die Verordnung iſt daher **am 29. Januar 1944 in Kraft getreten.**

H2213-0634

b) Die Namen der ausgezeichneten Gefolgschaftsmitglieder und die Verbesserungsvorschläge selbst sind der Gesamtgefolgschaft durch Anschlag oder anläßlich eines Betriebsappells oder in der Werkzeitung oder in sonstiger Weise bekanntzugeben.

c) Die Höhe der Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb muß der Betriebsführer in Zusammenarbeit mit einigen bewährten Gefolgschaftsmitgliedern bestimmen. Die einzelne Prämie darf nicht den Betrag von 500,— RM überschreiten.

d) Die Zahl der jährlichen Prämienfälle im Betrieb muß sich in dem folgenden Rahmen halten:

1. In Betrieben bis zu 20 Beschäftigten höchstens 50 v. H. der Kopfzahl der Gesamtgefolgschaft,
2. in Betrieben von mehr als 20 bis 100 Beschäftigten höchstens 35 v. H. der Kopfzahl der Gesamtgefolgschaft,
3. in Betrieben von mehr als 100 bis 1000 Beschäftigten höchstens 20 v. H. der Kopfzahl der Gesamtgefolgschaft,
4. in Betrieben von mehr als 1000 bis 5000 Beschäftigten höchstens 10 v. H. der Kopfzahl der Gesamtgefolgschaft,
5. in Betrieben von über 5000 Beschäftigten höchstens 5 v. H. der Kopfzahl der Gesamtgefolgschaft.

Soweit hiernach
bei einem Prozentsatz von 35 v. H. weniger als 10 Prämienfälle möglich sind, kann bis zu 10 Fällen,
bei einem Prozentsatz von 20 v. H. weniger als 35 Prämienfälle möglich sind, bis zu 35 Fällen,
bei einem Prozentsatz von 10 v. H. weniger als 200 Prämienfälle möglich sind, bis zu 200 Fällen,
bei einem Prozentsatz von 5 v. H. weniger als 500 Prämienfälle möglich sind, bis zu 500 Fällen gegangen werden.

Besteht ein Betrieb aus mehreren Werken, so gilt er im Sinne dieses Erlasses als ein Betrieb, falls für alle diese Werke ein gemeinsamer Vertrauensrat besteht. Werke mit eigenem Vertrauensrat gelten im Sinne dieses Erlasses als besondere Betriebe.

Der Betriebsführer ist dafür verantwortlich, daß die hier festgesetzten Grenzen nur dann ausgeschöpft werden, wenn tatsächlich prämiierungswürdige Verbesserungsvorschläge vorliegen. Soweit sich im Einzelfalle ergeben sollte, daß die hier gezogenen Grenzen nicht ausreichen, um die von der Gefolgschaft vorgelegten Verbesserungsvorschläge ausreichend anerkennen zu können, ist für die Gewährung der über diese Grenzen hinausgehenden Prämien die vorherige Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit einzuholen.

3. Die Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit können gegenüber einzelnen Betriebsführern die Bedingungen der Ziffer 2 dieses Erlasses ergänzen oder abändern. Wenn das bisherige Verhalten des Betriebsführers begründete Zweifel an einer ordnungsgemäßen und den heutigen Verhältnissen entsprechenden Festsetzung der betrieblichen Arbeits- und Lohnbedingungen rechtfertigt, können sie sogar jede einzelne betriebliche Prämie von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

4. Soweit bisher zulässigerweise in den Betrieben bei Ausschüttung von Prämien für Verbesserungsvorschläge anders verfahren ist als nach den Vorschriften dieses Erlasses, hat es hierbei sein Bewenden, falls nicht der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit etwas anderes bestimmt.

5. Die nach diesen Grundsätzen deutschen Gefolgschaftsmitgliedern gewährten Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb können unter gleichen Voraussetzungen und Bedingungen auch ausländischen Arbeitskräften sowie Kriegsgefangenen gegeben werden.

H2213-0635

Arbeits-Gesetze
(7. Okt. 1942)

IV: Arbeitsverhältnis

W: Vorstrafen

1: Auskunft über Vorstrafen

a)

Vorſtrafen, die der beſchränkten Auskunft unterliegen.

Schreiben des **Reichswirtſchaftsminiſters** vom **30. Juli** 1942 (I Verw. 1—1720/42).

Nach **§ 4 des Straftilgungsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 17. November 1939** (RGBl. I S. 2254) konnte der Verurteilte schon jede Auskunft über getilgte Strafen verweigern und sich, soweit nicht eine andere noch nicht getilgte Verurteilung entgegenstand, als unbestraft bezeichnen. Eine entsprechende Bestimmung hat die **Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 20. August** 1941 (RGBl. I S. 526) hinsichtlich der Strafen geschaffen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, d. h. über die im wesentlichen nur den Gerichten und Staatsanwaltschaften, bestimmten Behörden der Sicherheitspolizei, sowie auf ausdrückliches Ersuchen den Obersten Reichs- und Landesbehörden und obersten Dienststellen der Partei Auskunft erteilt wird. **Privaten** Personen und Stellen **gegenüber darf der Verurteilte nunmehr auch, soweit es sich um der beschränkten Auskunft unterliegende Strafen handelt, jede Auskunft verweigern und sich als unbestraft bezeichnen. Ausgenommen** von dieser Regelung sind in der Verordnung die im § 1 Abs. I des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit **in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben** vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220, 300) bezeichneten Stellen, sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit sie dem genannten Gesetz nicht unterliegen, und die Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Wie mir bekannt ist, besteht bei Betrieben der privaten Wirtschaft vielfach noch die Übung, den Stellenbewerbern **Fragebogen** vorzulegen, die entweder eine allgemeine Frage nach Vorstrafen enthalten oder ausdrücklich die Angabe auch der Vorstrafen fordern, die der beschränkten Auskunft unterliegen. Dieses Verfahren **steht mit dem Zweck der Auskunftsbeschränkung** und den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Änderung des Straftilgungsgesetzes vom 20. August 1941 **nicht im Einklang.** Es kann nicht gebilligt werden, daß sich private Stellen auf diesem Wege Kenntnis von Verurteilungen verschaffen, die das Strafregister nur einem kleinen Kreis von Dienststellen mitteilen darf. Außerdem wird dadurch die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß für Bestrafte, die sich lange Zeit hindurch einwandfrei geführt haben, grundlos erschwert.

Ich bitte, die den Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft angeschlossenen Unternehmungen dazu anzuhalten, daß die bei der Einstellung von Arbeitern und Angestellten verwendeten **Fragebogen,** soweit dies noch nicht geschehen ist, im Sinne der gesetzlichen Änderungen **berichtigt** werden. Zweckmäßig erscheint es, in der entsprechenden Spalte der Fragebogen zum Ausdruck zu bringen, daß der Verurteilte privaten Personen und Stellen nur die Vorstrafen anzugeben braucht, die weder getilgt sind, noch der beschränkten Auskunft unterliegen.

Sofern Zweifel darüber entstehen, ob Betriebe zu den öffentlichen im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 3 des Straftilgungsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 20. August 1941, welche die Angabe aller nichtgetilgten Vorstrafen verlangen können, gehören, ersuche ich, mir unter gleichzeitiger Stellungnahme zu berichten.

H2213-0636

V

Jugendarbeitsrecht

H2213-0637

Systematische Inhaltsübersicht

Zu: V. Jugendarbeitsrecht

Weglege das gleichlautende Blatt vom 4. April 1940!

V. Jugendarbeitsrecht

Im Rahmen des im Entstehen begriffenen Jugendarbeitsrechtes wurde **bisher** das **„Jugendschutzgesetz“** vom 30. April 1938 und die **Ausführungsverordnung** zu diesem Gesetz, vom 12. Dezember 1938, sowie die Verordnungen über die Beschäftigung Jugendlicher in der Eisen schaffenden Industrie vom 23. Dezember 1938 und in bergbaulichen Betrieben vom 20. Januar 1939 erlassen. Die zahlreichen, sonst noch für Jugendliche gültigen Vorschriften finden sich zerstreut in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen. Von dem nochmaligen Abdruck der bereits in anderen Hauptabschnitten abgedruckten Anordnungen wurde deshalb abgesehen. Wir bringen in dieser Übersicht zunächst einen Nachweis der Abschnitte, in denen Bestimmungen zum Jugendarbeitsrecht enthalten sind. In diesem Abschnitt selbst sind zu finden die das Lehrvertragsverhältnis behandelnden Gesetzesabschnitte sowie das neue besondere Jugendschutzrecht.

Arbeitslenkung

Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung	III A 2
Durchführungsverordnungen zum Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung	III A 3
Vermittlung nach dem Ausland	III A 4
Verteilung von Arbeitskräften	III B 2
Einsatz nach dem Alter	III B 4
Gesetz über das Arbeitsbuch	III C 1
Durchführungsverordnungen zum Gesetz über das Arbeitsbuch	III C 3
Weitere Anordnungen zum Gesetz über das Arbeitsbuch	III C 4
Arbeitsrechtliche Anordnungen zum Vierjahresplan	III D 2
Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland	III E

Arbeitsverhältnis

Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch	IV A
Gehaltsgrenzen, Lohnstatistik und Ortslohn	IV D
Bergbau	IV H

Arbeitsschutz

Betriebs- und Berufsschutz	VI A 1
Ziegeleiverordnung	VI A 7
Heimarbeitsschutz	VI C

Wehrrecht

Arbeits- und Wehrdienstpflicht	VII A

Arbeitsrechtspflege

Arbeitsrechtspflege außerhalb des Arbeitsgerichtsgesetzes	VIII C 1

Inhaltsübersicht zu V: Jugendarbeitsrecht

A. Kaufmännische Lehrlinge — V A
B. Gewerbliche Lehrlinge und jugendliche Arbeiter — V B
C. Jugendschutz-Gesetz — V C
D. Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zum Jugendschutz-Gesetz — V D

H2213-0638

E. DAF. und Jugendschutz V E
F. Berufsschule V F
G. Hitler-Jugend-Gesetz V G
H. Sonderbestimmungen zum Lehrvertrag V H
J. Lehrlingseinstellung V J
K. Kriegsmaßnahmen V K
L. Lehrvertragsmuster V L

H2213-0639

V: Jugendarbeitsrecht

Arbeits-Gesetze
(18. August 1943)

Besonderes Sachwort-Verzeichnis

Einordne dieſes Blatt vor dem Hauptblatt V A!
Stand dieſes Blattes: Nachtrag 70 vom 18. Auguſt 1943.

Angelernte, Entlohnung: H 9
Anleitung jugendlicher Arbeiter (GewO. § 106): B 1
Anlernberuf, Verkaufsgehilfin: J 7
Anlernlinge, Dienstverpflichtung: H 8
—, Erziehungsbeihilfe: M 1
—, Lehrvertragsmuster: L 2
Anlernverhältnis: H 9
Arbeitsausfall und Erziehungsbeihilfe: H 9
Arbeitskarte für Kinder (JgdSchG. § 5): C 1
—, Ausstellung: D 5
Arbeitsplatzwechsel nach Abschluß der Lehre: H 6
— der Lehrlinge: K 8
Arbeitsverhinderung und Erziehungsbeihilfe: H 7
Arbeitszeit, Aushang über Beginn und Ende (AusfVO. z. JgdschG. zu § 23: D 1
—, Begriff (JgdSchG. § 3): C 1
—, Genehmigung, Zuständigkeiten: D 29
— Jugendlicher im Bergbau: D 18
— und Berufsschule: D 2
—, Mehrarbeitsvergütung (JgdschG. § 13): C 1
—, regelmäßige (JgdSchG. § 7): C 1
—, versäumte, und Urlaub: K 12
—, Verteilung und Ausnahmen (JgdSchG. §§ 9 ff.): C 1
Artistische Vorführung, Mitwirkung von Kindern: D 22
Ausbildungspflicht des Lehrherrn (GewO. § 127): B 1
Aushang über Beginn und Ende der Arbeitszeit (AusfVO. z. JgdSchG. zu § 23): D 1
Aushänge und Verzeichnisse (JgdSchG. § 23): C 1
Austritt aus der Lehre, Ansprüche des Lehrherrn (HGB. § 79): A 1

Baufach, Sicherung der Lehrlingsausbildung: K 14
Bergbau, Arbeitszeit Jugendlicher: D 18
—, Beschäftigung Jugendlicher: D 8, K 15
Berufserziehungsverhältnis, tarifliche Vereinheitlichung: H 9
Berufsschule und Arbeitszeit: D 2
—, Beitragsfortfall: F 7, F 9
—, Sorge für den Schulpflichtigen: F 2
—, Zahlung der Erziehungsbeihilfe bei Kurzarbeit: F 3
Berufsschulpflicht (JgdSchG. § 8): C 1
— (RSchulPflG. §§ 8 ff.): F 1
—, Beginn der Pflicht (RSchulPflG. § 8): F 1
— während Betriebsurlaub: F 8
—, Dauer (RSchulPflG. § 9): F 1
—, Dauer: F 6
—, Erfüllung (RSchulPflG. § 10): F 1
— nach Fliegeralarm: F 4
— und Bezahlung nach Glashütten-VO.: D 16
—, siehe auch: Fortbildungsschule, Schulpflicht!
Berufswechsel des Lehrlings (GewO. § 127 e): B 1
— des Lehrlings (HGB. § 78): A 1
Betriebsstillegung, Wiederunterbringung der Lehrlinge: K 7
Bürogehilfin, Anlernvertragsmuster: L 2
—, Ausbildung bei Gerichtsvollziehern: I 9
—, Ausbildung bei staatlichen Lotterie-Einnahmen: J 6
Chemische Reinigungsanstalten, Beschäftigung Jugendlicher: D 11

DAF.-Einschaltung bei Lehrlingszuteilung: J 8
— und HJ.: E 2
—, Anhörung des Reichsleiters bei Erteilung von grundsätzlichen Bescheiden zum JgdSchG. (AusfVO. z. JgdSchG. Ziff. 69): D 1
Dienstverpflichtung von Lehrlingen und Anlernlingen: H 8

Einzelhandel, Freizeit der Jugendlichen: D 23/24
Eisen schaffende Industrie, Beschäftigung Jugendlicher: D 6
Eltern und Kinder, Lehrverhältnis (GewO. § 126 b): B 1
Entschädigung bei vorzeitiger Lösung des Lehrverhältnisses (GewO. §§ 127 f, g): B 1
Erziehungsbeihilfe und Arbeitsausfall: H 9
— bei Arbeitsverhinderung: H 7
—, Festsetzung: H 9
— bei Krankheit: H 9
—, Vereinheitlichung: M 1
—, Zahlung der Berufsschulzeit bei Kurzarbeit: F 3

Familienbetrieb (AusfVO. z. JgdSchG. zu § 2): D 1
Fliegeralarm und Berufsschulunterricht: F 4
Fortbildungsschule für Gehilfen und Lehrlinge in offenen Verkaufsstellen (GewO. § 139 i): B 1
— für Arbeiter unter 18 Jahren (GewO. § 120): B 1
— für Handlungslehrlinge (HGB. § 76): A 1
—, siehe auch Berufsschule und Schulpflicht!
Freizeit Jugendlicher im Einzelhandel: D 23/24
Führerlehrgänge der HJ. und Urlaub: D 21

Gesellenprüfung (GewO. §§ 131 ff.): B 1
— und Ende des Lehrverhältnisses (GewO. § 130 a): B 1
—, vorzeitige, bei Einberufung: K 16
Glashütten-VO und Berufsschule: D 16
Glashütten, Beschäftigung Jugendlicher: D 28

Handelsgewerbe, andere als kaufm. Dienste (HGB. § 83): A 1
Handlungslehrlinge (HGB. §§ 76 ff.): A 1
Handwerkerlehrlinge, besondere Bestimmungen (GewO. §§ 129 ff.): B 1
Hauswirtschaft und Jugendschutzgesetz (JgdSchG. § 2): C 1
—, Jugendlichen-Urlaub: D 12, D 27
Hauswirtschaftliche Lehre: I 10
Hitler-Jugend, Gesetz: G 1
—, 1. DurchfVO.: G 2
—, Aufwandsentschädigung und Schutz: G 7
— und DAF.: E 2
—, Befreiung jugendlicher Arbeitskräfte: G 5
—, Dienstpflicht: G 3
—, Stamm-Hitler-Jugend: G 2
—, Wehrertüchtigungslager und Urlaub: G 6, G 8

Innungen, Mitwirkung beim Lehrvertrag (GewO. § 129 b): B 1
—, Prüfungsausschüsse (GewO. §§ 131 ff.): B 1

H2213-0640

Jugend und Leibesübungen: E 1
— und Sparaktion: K 19
Jugendämter, Aufgaben nach dem JgdSchG.: D 20
Jugendführer, Anhörung bei Erteilung grundsätzlicher Entscheidungen zum JgdSchG. (AusfVO. z. JgdSchGes. Ziff. 69): D 1
—, Nachgeordnete Dienststellen: G 4
Jugendgerichtshilfe: O 1
Jugendliche, Abgeltung des Urlaubs: K 6
—, Arbeitsfreie Zeiten (JgdSchGes. § 14): C 1
— Arbeitskräfte, Befreiung vom HJ.-Dienst: G 5
—, Arbeitszeit in Hitzebetrieben (AusfVO. z. JgdSchGes. § 16): D 1
—, Höchstarbeitszeit (AusfVO. z. JgdSchGes. § 7): D 1
—, Arbeitszeit in Notfällen (JgdSchGes. § 19): C 1
—, Arbeitszeit in Notfällen (AusfVO. z. JgdSchGes. § 19): D 1
—, regelmäßige Arbeitszeit (JgdSchGes. § 7): C 1
—, Ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit (AusfVO. z. JgdSchGes. § 9): D 1
—, Grenzen der Arbeitszeitverlängerung (AusfVO. z. JgdSchGes. § 11): D 1
—, Arbeitszeit, Verteilung und Ausnahmen (JgdSchGes. §§ 9 ff.): C 1
—, Begriff (JgdSchGes. § 1): C 1
— im Bergbau: D 8
— im Bergbau, Arbeitszeit: D 18
—, Berufsschulpflicht (JgdSchGes. § 8): C 1
—, Beschäftigung bei Musikaufführungen (AusfVO. z. JgdSchGes. § 16): D 1
—, Beschäftigung an Sonnabend-Nachmittagen (AusfVO. z. JgdSchGes. § 17): D 1
— in der Binnenschiffahrt und Flößerei (AusfVO. z. JgdSchGes. Nr. 2): D 1
— in Chem. Reinigungsanstalten u. Kleiderfärbereien: D 11
— in der Eisen schaffenden Industrie: D 6, D 28
—, Freizeit im Einzelhandel: D 23/24
—, Früharbeitsschluß vor Sonn- und Feiertagen (JgdSchGes. § 17): C 1
—, Gefährliche Arbeiten (JgdSchGes. § 20): C 1
—, Gefährliche Arbeiten u. Gewerbeaufsichtsamt (AusfVO. z. JgdSchGes. § 20): D 1
—, Gefährliche Arbeiten, verbotene (AusfVO. z. JgdSchGes. § 20): D 1
— in Glashütten: D 28
— in Glashütten und Berufsschule: D 16
— Kellner und Köche, Spätbeschäftigung (AusfVO. z. JgdSchGes. § 16): D 1
— in Ladengeschäften: D 15
— in Lehrlingskapellen: D 10
—, Mehrarbeitsvergütung (JgdSchGes. § 13): C 1
—, Nachtruhe (JgdSchGes. § 16): C 1
— in der Papier- und Pappenerzeugung: D 19
—, Ruhepausen (JgdSchGes. § 15): C 1
—, abweichende Ruhepausen (AusfVO. zum JgdSchGes. zu § 15): D 1
—, Sonn- und Feiertagsruhe (JgdSchGes. § 18): C 1
—, Beschäftigung in Steinbrüchen: D 14
—, Urlaub (JgdSchGes. § 21): C 1
—, Urlaub, Wartezeit im Baugewerbe und in Saisonbetrieben (AusfVO. z. JgdSchGes. § 21): D 1
—, Urlaub in der Hauswirtschaft: D 27
—, Urlaub und Urlaubsliste (AusfVO. z. JgdSchGes. zu § 23): D 1
—, Urlaub bei Führerlehrgängen der HJ.: D 21
Jugendschutz, Arbeitszeit und TO.: D 5
—, Aufgaben der Jugendämter: D 20
— in Gast- und Schankwirtschaften: D 5
—, Kriegsmaßnahmen: K 1
—, Zusammenarbeit Jugendlicher mit Erwachsenen: D 5
Jugendschutz-Gesetz: C 1
—, Ausführungsverordnung: D 1
—, Anhörung des Jugendführers und des Reichsleiters der DAF. (AusfVO. z. JgdSchGes. Ziff. 69): D 1
—, Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit (§ 26): C 1
—, Arbeitskarten für Kinder (§ 5): C 1
—, Aufgaben der Jugendämter: D 9
—, Aushang über Arbeitszeit (AusfVO. zum JgdSchGes. zu § 23): D 1
—, Aushang oder Auslage des Gesetzes (AusfVO. z. JgdSchGes. zu § 23): D 1
—, Aushänge und Verzeichnisse (§ 23): C 1
—, Auskunftspflicht gegenüber Gewerbeaufsichtsamt (AusfVO. z. JgdSchGes. zu § 23): D 1
—, Auslegen des Gesetzes (§ 23): C 1
—, Ausnahmen (§ 2): C 1
—, Beschwerden (§ 25): C 1
—, Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung (AusfVO. z. JgdSchGes. zu § 9): D 1
—, Geltungsbereich (§ 1): C 1
—, Höhere Verwaltungsbehörden i. S. des JgdSchGes. (AusfVO. Abs. 1): D 1
—, Mehrarbeitsvergütung (JgdSchGes. § 13): C 1
—, Muster und Vordrucke (AusfVO. z. JgdSchGes., Anlagen): D 1
—, Nachweis für andere Verteilung der Arbeitszeit (AusfVO. z. JgdSchGes. zu § 23): D 1
—, Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen (§ 24): C 1
—, Strafverfahren, Beschleunigung: O 1
—, Strafverfahren, Durchführung (AusfVO. z. JgdSchGes. zu § 24): D 1
—, Verzeichnisse und Aushänge (AusfVO. z. JgdSchGes. zu § 23): D 1
—, Vorschriften für einen Familienbetrieb (AusfVO. z. JgdSchGes. zu § 2): D 1
—, Zustellung der Entscheidung d. Gewerbeaufsichtsamtes (der Bergbehörde) (AusfVO. z. JgdSchGes. § 2): D 1
Jugendurlaubsverordnung: D 12
Jugendwohnheime: N 1

Kellner und Köche, Jugendliche, Spätbeschäftigung (AusfVO. z. JgdSchGes. zu § 16): D 1
Kind, Begriff (JgdSchGes. § 1): C 1
Kinder, Einstellung durch Arbeitsamt: D 25
—, Mitführen im Gewerbebetrieb im Herumziehen (GewO. §§ 60 b und 62): B 1
—, volksschulpflichtige und Austragen von Backwaren: D 26
Kinderarbeit, Ausstellung der Arbeitskarte: D 5
— nach beendigter Volksschulpflicht (JgdSchGes. § 6): C 1
— vor beendigter Volksschulpflicht (JgdSchGes. § 5): C 1
—, Handreichungen beim Sport: D 13
—, Mitarbeit bei artistischen Vorführungen: D 22
—, Modellstehen: D 17
—, Verbot (JgdSchGes. § 4): C 1
—, Verbot (AusfVO. z. JgdSchGes. zu § 5): D 1
—, Verbot der Beschäftigung eigener Kinder (AusfVO. z. JgdSchGes. zu § 5): D 1
— nicht mehr volksschulpflichtiger Kinder (AusfVO. z. JgdSchGes. zu § 6): D 1
Kinderbeschäftigung bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen usw. (AusfVO. zum JgdSchGes. zu § 5): D 1
— im stehenden Gewerbebetrieb (GewO. § 42): B 1
— im ambulanten Gewerbebetrieb (GewO. § 60 b): B 1

H2213-0641

V: Jugendarbeitsrecht

Besonderes Sachwort-Verzeichnis

Fortsetzung 1

H2213-0642

Kleiderfärbereien, Beschäftigung Jugendlicher: D 11
Krankheit und Erziehungsbeihilfe: H 9
Kriegseinsatz und Nachwuchslenkung K 18
Kriegsfreiwillige Lehrlinge: K 13
Kriegsrecht, Ausnahmen vom Jugendschutz: K 1

Landwirtschaft, Geltungsausschluß des JgdSchGes. (JgdSchGes. § 2): C 1
—, Jugendlichen-Urlaub: D 12
Lehrabschlußprüfung und Lehrvertrag: H 1
— und Lehrzeit: H 2
Lehrbeendigung u. Weiterbeschäftigung: K 9
Lehrbrief (GewO. § 127 c): B 1
Lehrherr, Ausbildungspflicht (HGB. § 76): A 1
—, Strafbestimmungen (HGB. § 82): A 1
Lehrling (HGB. §§ 76 ff.): A 1
—, Arbeitsplatzwechsel: H 3, K 8
—, Berufswechsel (HGB. § 78): A 1
— unter 14 Jahren (AusfVO. z. JgdSchGes. zu § 6): D 1
—, Dienstverpflichtung: H 8
—, Erziehungsbeihilfe: M 1
—, im Handwerk (GewO. §§ 129 ff.): B 1
—, hauswirtschaftlicher: I 10
—, als Kriegsfreiwilliger: K 13
—, Mehrarbeitsvergütung (JgdSchGes. § 13): C 1
—, Mehrarbeitsvergütung (AusfVO. z. JgdSchGes. zu § 13): D 1
—, Umsetzung aus stillgelegtem Betrieb: K 17
— in offenen Verkaufsstellen (GewO. §§ 139 i ff.): B 1
— Wiederunterbringung bei Betriebsstillegung: K 7
—, Einberufung zum RAD.: K 11
Lehrlingsausbildung, Sicherung im Baufach: K 14
Lehrlingseinstellung, Richtlinien f. Zusammenarbeit der LAA. und AA. mit gewerbl. Wirtschaft: J 1
Lehrlingshaltung, Befugnis (GewO. §§ 126 ff.): B 1
—, Befugnis (HGB. § 81): A 1
—, Mißverhältnis der Lehrlingszahl (GewO. § 128): B 1
Lehrlingsvergütung und Lohnstop: K 5
Lehrlingswohnheime: N 1
Lehrlingszahl, Bestimmungen durch die Innungen (GewO. § 130): B 1
Lehrlingszüchterei (GewO. § 128): B 1
Lehrlingszuteilung, Einschaltung d. DAF.: J 8
Lehrverhältnis, Auflösung durch Tod des Lehrherrn (HGB. § 77): A 1
— zwischen Eltern und Kindern: B 1, B 3
—, Ende durch Gesellenprüfung (GewO. § 130 a): B 1
—, Kündigung (GewO. § 127 b): B 1
—, Kündigung (HGB. § 77): A 1
— Jugendlicher aus Freimachungsgebieten: K 10
Lehrverhältnisse, tarifl. Vereinheitlichung: H 9
Lehrverträge im Geltungsbereich des ABGB. von 1811: H 5
Lehrvertrag, Auflösung durch Tod (GewO. § 127 b): B 1
—, Einreichung bei der Innung (GewO. § 129 b): B 1
—, Schrifttum (GewO. § 126 b): B 1
Lehrvertragsmuster für Anlernlinge: L 2
— für gewerbliche Lehrlinge: L 1
— für Handwerkslehrlinge: L 4
— für kaufmännische Lehrlinge: L 3
Lehrzeit, Dauer (HGB. § 77): A 1
—, Dauer (GewO. § 130 a): B 1
—, Vergütung nach Beendigung und vor Ablegung der Prüfung: B 4
Lehrzeitverkürzung 1940, Auswirkung: H 4
Lohnstop und Lehrlingsvergütung: K 5

Mehrarbeitsvergütung für Lehrlinge und Anlernlinge (AusfVO. z. JgdSchGes. zu § 13): D 1; (JgdSchGes. § 13): C 1
Metallindustrie, Jugendliche: D 28
Modellstehen von Kindern: D 17
Musiker, Beschäftigung Jugendlicher in Kapellen: D 10

Nachtruhe für Jugendliche (JgdSchGes. § 16): C 1
Nachwuchslenkung im Kriegseinsatz: K 18

Öffentlicher Dienst, Urlaub jugendlicher Gefolgschaftsmitglieder: D 3
Österreich, Einführung von Jugendschutzbestimmungen (AusfVO. z. JgdSchGes. Ziff. 73 und 74): D 1

Papier- und Pappenerzeugung, Beschäftigung Jugendlicher: D 4, D 19
Polizeivorschriften zum Schutze der Jugend: P
Probezeit für gewerbliche Lehrlinge (GewO. § 127 b): B 1
— für Handlungslehrlinge (HGB. § 77): A 1
Prüfung, Ablegung und Vergütung: B 4

RAD., Einberufung von Lehrlingen: K 11
Reichsschulpflichtgesetz: F 1
Rückgeführte, Lehrverhältnisse: K 10
Ruhepausen für Jugendliche (JgdSchGes. § 15): C 1
— für Jugendliche (AusfVO. z. JgdSchGes. zu § 15): D 1
Rundfunkinstandsetzer, Anlernberuf: J 5

Schadensersatzpflicht bei vorzeitiger Beendigung des Lehrverhältnisses (GewO. §§ 127 f, g): B 1
— bei vorzeitiger Beendigung des Lehrverhältnisses (HGB. § 78): A 1
— des Lehrherrn (HGB. § 82): A 1
Schulpflicht (Ges. über die Schulpflicht): F 1
—, Zeit zur Erfüllung (RSchPflGes. § 13): F 1
Sonn- und Feiertage für Jugendliche (JgdSchGes. § 18): C 1
Sparaktion in den Betrieben: K 19
Sprechstundenhelferinnen, Einstellung: J 4
Steinbrüche, Beschäftigung von Jugendlichen: D 14
Stillegung u. Umsetzung der Lehrlinge: K 17
Strafbestimmungen gegen den Lehrherrn (HGB. § 82): A 1

Teilzahlungskreditunternehmen, Lehrlingshaltung: J 2

Urlaub für Jugendliche (JgdSchGes. § 21): C 1
— für Jugendliche i. d. Hauswirtschaft: D 27
— für Jugendliche i. öffentlichen Dienst: D 3
— und versäumte Arbeitszeit: K 12
— und Wehrertüchtigungslager der HJ.: G 6, G 8

Urlaubsabgeltung für Jugendliche: K 6

Väterliche Zucht des Lehrherrn (GewO. § 127 a): B 1
Verkaufsgehilfin, Anlernberuf: J 7
—, Anlernvertragsmuster: L 2
Verlassen der Lehre, unbefugtes (GewO. § 127 d): B 1
Volontäre und Wettbewerbsverbot (HGB. § 82 a): A 1

Wehrertüchtigungslager der HJ. und Urlaub: G 6, G 8
Werksurlaub und Berufsschulbesuch: F 8
Wettbewerbsverbot für Handlungslehrlinge (HGB. § 76): A 1
Wirtschaftstreuhänderbüros, Lehrlingseinstellung: J 3
Wochenende für Jugendliche (JgdSchGes. § 17): C 1

Zeugnis, Aushändigung an den gesetzl. Vertreter (GewO. § 113): B 1
—, Aushändigung an den gesetzl. Vertreter (HGB. § 80): A 1
— des gewerbl. Lehrlings (GewO. § 127 c): B 1
—, Beglaubigung durch Ortspolizeibehörde (GewO. § 114): B 1

H2213-0643

V: Jugendarbeitsrecht

A: Kaufmännische Lehrlinge

1.

Handelsgeſetzbuch (Auszug).

Vom 10. Mai 1897 (Reichsgeſetzblatt S. 219) mit ſpäteren Änderungen.

§ 76

Die Vorschriften der §§ 60 bis 63, 75 f gelten auch für Handlungslehrlinge. Vereinbarungen, durch die diese für die Zeit nach der Beendigung des Lehr- oder Dienstverhältnisses in ihrer gewerblichen Tätigkeit beschränkt werden, sind nichtig.

Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuch des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

In betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung.

§ 77

Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche.

Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginne der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach dem Ablaufe der Probezeit finden auf die Kündigung des Lehrverhältnisses die Vorschriften der §§ 70 bis 72 Anwendung. Als ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 78

Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen werde, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach dem Ablauf eines Monats.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablaufe von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder als Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatz des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte.

§ 79

Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.

§ 80

Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen.

H2213-0644

Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 81

Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten noch sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung von Handlungslehrlingen nicht verwenden.

Die Entlassung von Handlungslehrlingen, welche diesem Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

§ 82

Wer die ihm nach § 62 Abs. 1, 2 oder nach § 76 Abs. 2, 3 dem Lehrlinge gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher entgegen der Vorschrift des § 81 Handlungslehrlinge hält, ausbildet oder ausbilden läßt.

§ 82 a

Auf Wettbewerbverbote gegenüber Personen, die, ohne als Lehrlinge angenommen zu sein, zum Zwecke ihrer Ausbildung unentgeltlich mit kaufmännischen Diensten beschäftigt werden (Volontäre), finden die für Handlungsgehilfen geltenden Vorschriften insoweit Anwendung, als sie nicht auf das dem Gehilfen zustehende Entgelt Bezug nehmen.

§ 83

Hinsichtlich der Personen, welche in dem Betrieb eines Handelsgewerbes andere als kaufmännische Dienste leisten, bewendet es bei den für das Arbeitsverhältnis dieser Personen geltenden Vorschriften.

H2213-0645

H2213-0646

V: Jugendarbeitsrecht

B: Gewerbliche Lehrlinge und jugendliche Arbeiter

1.

Gewerbeordnung

In der Faſſung vom 26. Juli 1900 (Reichsgeſetzblatt S. 871) und ſpäteren Änderungen.

(Auszug, §§ 42, 60, 62, 106, 113, 114, 120, 126—133 g, 136, 139 aa—139 m)

Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

§ 42, Abs. 5: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine Bestimmung nach Abs. 1 nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. In Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, darf die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahre zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten.

Titel III. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 60 b Abs. 3: Das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch Kinder unter vierzehn Jahren kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden.[1]

§ 62 Abs. 3—5: Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Erteilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubnis zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.

Titel VII. Gewerbliche Arbeiter (usw.)

§ 106

Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§ 113, Abs. 4.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 114 [2]

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 120

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falles von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Die Pflicht zum Besuch einer Fortbildungsschule kann, soweit sie nicht nach Landesgesetz besteht, durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) für die im Abs. 1 bezeichneten Arbeiter eingeführt werden. Diese Pflicht besteht dann auch für die Zeit ihrer Arbeitslosigkeit. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

---

[1] § 59 GewO. betr. den Verkauf und Vertrieb ſelbſtgewonnener und ſelbſtverfertigter Waren.

[2] § 114 GewO. in der Faſſung des Geſetzes über die Änderung der Gewerbeordnung für das Deutſche Reich. Vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 649 — Berichtigung S. 732).

Die im Abs. 3 Satz 1 ausgesprochene Pflicht kann für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde eingeführt werden, wenn ungeachtet einer von ihr auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter an die Gemeinde oder den weiteren Kommunalverband erlassenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist das Statut nicht erlassen worden ist. Die im Abs. 3 vorgesehenen Bestimmungen werden in diesem Falle von der höheren Verwaltungsbehörde getroffen. Gegen die Aufforderung und die Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörde ist Beschwerde an die Landeszentralbehörde zulässig.

Die Unterrichtszeiten werden von der hierfür nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt und bekanntgemacht.

III. Lehrlingsverhältnisse.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 126

Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.

§ 126 a

Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlinges nicht geeignet sind.

Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugnis nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

§ 126 b

Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplare dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Das gleiche gilt für Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, falls der Handwerkskammer das Bestehen des Lehrverhältnisses, der Tag seines Beginns, das Gewerbe oder der Zweig der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll, und die Dauer der Lehrzeit schriftlich angezeigt wird.

Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei.

§ 127

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

H2213-0647

Weglege Blatt V B Fortſetzung 1 vom 1. Januar 1938!

Er darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§ 127 a

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Übermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.

§ 127 b

Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.[1]

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 127 c

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse treten, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe.

§ 127 d

Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** § 127 b Abſatz 2 mit Wirkung vom 15. März 1940 mit der Abänderung durch die Verordnung zur Änderung der Beſtimmungen der Gewerbeordnung für das Deutſche Reich über das Lehrlingsweſen, vom 7. März 1940 (RGBl I S 478; unten im Abſchnitt d abgedruckt). Dieſer neue Abſatz 2 hat mit Wirkung vom 15. März 1940 die ſeitherigen Abſätze 2 und 3 des § 127 b der Gewerbeordnung erſetzt, welche gelautet haben:

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet oder wenn er die ihm in § 127 a auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn:

1. einer der im § 124 unter Ziffer 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlinges gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Die frühere Faſſung galt bis einſchließlich 14. März 1940.

H2213-0648

Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, solange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist, oder dem Lehrlinge durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fernzubleiben. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlinges gestellt ist. Im Falle unbegründeter Weigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen oder durch Androhung von Geldstrafe oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anzuhalten.

§ 127 e [2])

Wird von dem gesetzlichen Vertreter für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 127 f

Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 127 b Abs. 1, 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 127 g

Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

§ 128

Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des § 126 a Abs. 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Beschluß des Bundesrats für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landeszentralbehörde erlassen werden.

B. Besondere Bestimmungen für Handwerker

§ 129

In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung (§ 133) bestanden haben. Haben solche Personen die Meisterprüfung nicht für dasjenige Gewerbe oder denjenigen Zweig des Gewerbes bestanden, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, so haben sie die Befugnis dann, wenn sie in diesem Gewerbe oder Gewerbezweige

entweder die Lehrzeit (§ 130 a) zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder

---

[2]) **Anmerkung der Herausgeber:** § 127 e GewO. in der Faſſung des Geſetzes über die Anderung der Gewerbeordnung für das Deutſche Reich. Vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 649 — Berichtigung S. 732).

H2213-0649

H2213-0650

während einer gleich langen Zeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen widerruflich verleihen. Vor der Entscheidung über die Erteilung der Befugnis oder den Widerruf ist die Handwerkskammer und, wenn die Person einer Innung angehört, oder an ihrem Wohnorte für ihren Gewerbezweig eine Innung besteht, außerdem die Innung zu hören.

In Handwerksbetrieben, welche nach dem Tode des Gewerbetreibenden für Rechnung der Witwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt werden, sind bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Lehrherrn als Vertreter (§ 127 Abs. 1) zur Anleitung von Lehrlingen auch Personen befugt, welche eine Meisterprüfung nicht bestanden haben, sofern sie im übrigen den Anforderungen des Abs. 1 Satz 2 entsprechen. Die untere Verwaltungsbehörde kann solchen Personen als Vertretern des Lehrherrn auch in anderen Fällen bis zur Dauer eines Jahres die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erteilen. Die hiernach zulässige Dauer der Vertretung kann von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer entsprechend dem Bedürfnisse des einzelnen Falles verlängert werden.

Die Unterweisung des Lehrlinges in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb erfolgen und durch den Besuch einer staatlichen, staatlich unterstützten oder vom Staate anerkannten Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Vor der Anerkennung einer sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt soll der zuständigen Handwerkskammer Gelegenheit gegeben werden, sich gutachtlich zu äußern.

Die Landeszentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Abs. 1 bezeichneten Befugnis für bestimmte Gewerbszweige beilegen. Der Eintritt dieser Wirkung ist davon abhängig zu machen, daß der Besitzer des Prüfungszeugnisses in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, eine bestimmte, auf nicht mehr als drei Jahre festzusetzende Zeit hindurch persönlich tätig gewesen ist.

Der Bundesrat ist befugt, für einzelne Gewerbe nach Anhörung der Handwerkskammern Ausnahmen von den Bestimmungen im Abs. 1 zuzulassen.

§ 129 a

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge anzuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

Dem Unternehmer eines Betriebs, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer die Befugnis erteilen, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben oder in mehreren dieser Gewerbe Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines der Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht. Zu Arbeiten in denjenigen Gewerben seines Betriebs, für welche er zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist, darf er die Lehrlinge nur insoweit heranziehen, als es dem Zwecke der Ausbildung in ihrem Gewerbe nicht widerspricht.

§ 129 b

Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist er verpflichtet, eine Abschrift des Lehrvertrags binnen vierzehn Tagen nach Abschluß desselben der Innung einzureichen; er kann hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Die Innungen können bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrags vor der Innung erfolgen soll. In diesem Falle ist dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormunde des Lehrlinges eine Abschrift des Lehrvertrags auszuhändigen.

§ 130

Soweit durch den Bundesrat oder die Landeszentralbehörde auf Grund des § 128

Abs. 2 Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind, ist die Handwerkskammer und die Innung zum Erlasse solcher Vorschriften befugt.

§ 130 a [3]

(1) Die Lehrzeit für die einzelnen Handwerksberufe setzt der Reichswirtschaftsminister fest. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Handwerkskammer. Die Handwerkskammer kann im Einzelfalle Lehrlinge von der Innehaltung der Lehrzeit entbinden.

(2) Das Lehrverhältnis endigt mit Ablauf der Lehrzeit. Besteht der Lehrling vor Ablauf der Lehrzeit die Gesellenprüfung, so endigt das Lehrverhältnis ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen spätestens mit Ablauf des Prüfungsmonats. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung wegen vorzeitiger Beendigung des Lehrverhältnisses besteht in diesem Falle nicht.

§ 131

Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Abs. 1) zu unterziehen.

Die Landeszentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beilegen.

Die Abnahme der Gesellenprüfung (Absatz 1) erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und die im Absatz 2 bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten.

§ 131 a

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Handwerkskammer bestellt. Von den Beisitzern wird bei dem Prüfungsausschuß einer Innung die Hälfte durch diese, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben, durch den Gesellenausschuß bestellt. Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden auch die Beisitzer von der Handwerkskammer bestellt; die Hälfte der Beisitzer muß aus Gesellen bestehen.

Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt in der Regel auf drei Jahre.

2.

Verordnung zur Änderung der Beſtimmungen der Gewerbeordnung für das Deutſche Reich über das Lehrlingsweſen *). Vom 7. März 1940.

(Reichsgeſetzblatt I S. 478)

Auf Grund der Verordnung über die Ausbildung von Fachkräften vom 15. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2425) wird verordnet:

---

[3] **Anmerkung der Herausgeber:** § 130 a mit Wirkung vom 15. März 1940 mit der Abänderung durch die Verordnung zur Änderung der Beſtimmungen der GewO. für das Deutſche Reich über das Lehrlingsweſen, vom 7. März 1940 (RGBl. I S. 478; unten im Abſchnitt d abgedruckt). Die frühere Faſſung des § 130 a der GewO. hat gelautet:

§ 130 a

Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen.

Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige nach Anhörung der beteiligten Innungen und der im § 103 a Abs. 3 Ziffer 2 bezeichneten Vereinigungen festgesetzt werden.

Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden.

Die alte Faſſung galt bis 14. März 1940.

*) Betrifft nicht die Oſtmark und den Reichsgau Sudetenland.

H2213-0651

Weglege Blatt V B Fortſetzung 3 vom 22. Oktober 1940!

§ 1

(1) An die Stelle des § 127 b Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich tritt folgender neuer Absatz 2:

„Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.“

(2) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 2

§ 130 a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erhält folgende Fassung:

„§ 130 a

(1) Die Lehrzeit für die einzelnen Handwerksberufe setzt der Reichswirtschaftsminister fest. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Handwerkskammer. Die Handwerkskammer kann im Einzelfalle Lehrlinge von der Innehaltung der Lehrzeit entbinden.

(2) Das Lehrverhältnis endigt mit Ablauf der Lehrzeit. Besteht der Lehrling vor Ablauf der Lehrzeit die Gesellenprüfung, so endigt das Lehrverhältnis ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen spätestens mit Ablauf des Prüfungsmonats. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung wegen vorzeitiger Beendigung des Lehrverhältnisses besteht in diesem Falle nicht.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. März 1940 in Kraft.

3.

Lehrverhältnis zwiſchen Eltern und Kindern.

Erlaß des Reichswirtſchaftsminiſters vom 12. Juli 1940 (III SW 10566/40).

„In Übereinstimmung mit dem Herrn Reichsminister der Justiz halte ich eine erweiternde Auslegung des § 126 b Abs. 3 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich dahin für zulässig, daß einer an die Industrie- und Handelskammer gerichteten Lehranzeige über ein außerhandwerkliches Lehrverhältnis die gleichen Rechtswirkungen beizumessen sind wie einer an die Handwerkskammer gerichteten Anzeige nach dem Wortlaut der vorstehenden Bestimmungen. Ich bitte, die Gliederungen entsprechend zu verständigen.“

4.

Vergütung nach beendeter Lehrzeit vor Ablegung der Prüfung.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 2. April 1941
(III b 4163/41; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 11/12 S. I 195).

Der Reichsarbeitsminister.
III b 4163/41.

Berlin, den 2. April 1941.

Zu der Frage, welche Leistungen der Betriebsführer nach der Beendigung der Lehrzeit zu gewähren hat, wenn die Prüfung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelegt werden konnte, ist folgendes festzustellen:

Nach § 130 a Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Verordnung vom 7. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 478) endigt das Lehrverhältnis mit Ablauf der Lehrzeit. Danach ist bei einer Weiterbeschäftigung des bisherigen Lehrlings mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Lehrverhältnisses nicht mehr die Erziehungsbeihilfe, sondern entsprechend der Beschäftigung des Gefolgschaftsmitgliedes der in der für das Arbeitsverhältnis geltenden Tarifordnung festgesetzte Lohn zu zahlen.

H2213-0652

V: Jugendarbeitsrecht

C: Jugendschutz-Gesetz

Nur § 21 (Urlaub) tritt sofort in Kraft, die übrigen Bestimmungen erhalten erst ab 1. Januar 1939 Gültigkeit.

1.

Geſetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendſchutzgeſetz). Vom 30. April 1938.

(Reichsgeſetzblatt I S. 437)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begrenzung des Geltungsbereiches
§ 3 Begriff der Arbeitszeit
Zweiter Abschnitt
Kinderarbeit
§ 4 Verbot der Kinderarbeit
§ 5 Kinderarbeit vor Beendigung der Volksschulpflicht
§ 6 Kinderarbeit nach Beendigung der Volksschulpflicht
Dritter Abschnitt
Arbeitszeit der Jugendlichen
§ 7 Regelmäßige Arbeitszeit
§ 8 Berufsschule
§ 9 Andere Verteilung der Arbeitszeit
§ 10 Vor- und Abschlußarbeiten
§ 11 Behördliche Genehmigung von Arbeitszeitverlängerungen
§ 12 Höchstgrenze für Arbeitszeitverlängerungen
§ 13 Mehrarbeitsvergütung
§ 14 Arbeitsfreie Zeiten
§ 15 Ruhepausen
§ 16 Nachtruhe
§ 17 Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen
§ 18 Sonn- und Feiertagsruhe
§ 19 Ausnahmen in Notfällen
§ 20 Gefährliche Arbeiten
§ 21 Urlaub
§ 22 Öffentliche Betriebe und Verwaltungen
Vierter Abschnitt
Durchführungsvorschriften
§ 23 Aushänge und Verzeichnisse
§ 24 Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen
§ 25 Beschwerden
§ 26 Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit
§ 27 Ausführungsbestimmungen
§ 28 Übergangsvorschriften
§ 29 Inkrafttreten
§ 30 Änderung bestehender Gesetze

Vorspruch

Jugendschutz ist Volksschutz

Alle Jugendlichen zu seelisch und körperlich gesunden Volksgenossen zu erziehen, ist völkische Notwendigkeit und nationalsozialistische Pflicht.

Es ist der Wille der Reichsregierung, der deutschen Jugend Schutz und Förderung zuteil werden zu lassen und damit ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.

Diesem Ziele dient die Verwirklichung folgender Grundgedanken:

Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten.

Die Jugendlichen werden durch Begrenzung der Arbeitszeit und durch Verbot der Nachtarbeit vor übermäßiger Beanspruchung geschützt.

H2213-0653

Die zur beruflichen Weiterbildung, zur körperlichen Ertüchtigung, zur Gestaltung der Persönlichkeit und zur staatspolitischen Erziehung notwendige Freizeit wird sichergestellt.
Der Urlaub der Jugendlichen und seine sinnvolle Ausnutzung werden gewährleistet.

Daher hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis und mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis ähnlich sind.

(2) Kind ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

(3) Jugendlicher ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist. Auf Jugendliche, die noch volksschulpflichtig sind, finden die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern Anwendung.

§ 2

Begrenzung des Geltungsbereiches

(1) Wegen der Eigenart der Arbeitsbedingungen bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten die Beschäftigung

1. in der Hauswirtschaft,
2. in der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaues, des Weinbaues und der Imkerei, in der Forstwirtschaft, bei der Jagd und in der Tierzucht,
3. in der Fischerei, in der See- und Binnenschiffahrt, in der Flößerei und in der Luftfahrt, ausschließlich der zugehörigen Land- und Bodenbetriebe.

(2) Für Nebenbetriebe der im Abs. 1 Nr. 2 genannten Wirtschaftszweige gilt dieses Gesetz, sofern sie ihrer Art nach unter dieses Gesetz fallen und nicht nur für eigenen Bedarf arbeiten.

(3) Auf die in Familienbetrieben beschäftigten Jugendlichen, die mit dem Unternehmer oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind, finden nur die Vorschriften des § 20 dieses Gesetzes über gefährliche Arbeiten Anwendung; die übrigen Vorschriften gelten nur als Richtlinien, soweit nicht das Gewerbeaufsichtsamt im Bedarfsfalle für einzelne Betriebe ihre Befolgung zwingend anordnet. Ein Betrieb ist ein Familienbetrieb, wenn in ihm regelmäßig nur Mitglieder des Familienhaushalts beschäftigt werden, die mit dem Unternehmer oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind.

(4) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister Bestimmungen darüber erlassen, ob einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen unter die vorstehenden Ausnahmen fallen. Soweit derartige Bestimmungen nicht erlassen sind, kann das Gewerbeaufsichtsamt im Einzelfalle eine entsprechende Entscheidung treffen.

§ 3

Begriff der Arbeitszeit

(1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen (§ 15). Wochenarbeitszeit ist die Arbeitszeit von Montag bis einschließlich Sonntag.

(2) Arbeitszeit ist auch die Zeit, während der ein im übrigen im Betriebe Beschäftigter in seiner eigenen Wohnung oder Werkstätte oder sonst außerhalb des Betriebes beschäftigt wird. Werden Kinder oder Jugendliche von mehreren Stellen beschäftigt, so dürfen die einzelnen Beschäftigungen zusammen die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten.

(3) Werden Kinder oder Jugendliche in erheblichem Maße mit Arbeiten, die unter dieses Gesetz fallen, und auch in anderen Wirtschaftszweigen (§ 2 Abs. 1) in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis beschäftigt, so finden die Vorschriften des § 5 Abs. 3 Nr. 2 und der §§ 7 bis 13 über die Dauer der Arbeitszeit auf die gesamte Beschäftigung Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Kinderarbeit

§ 4

Verbot der Kinderarbeit

(1) Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten.

(2) Ausnahmen sind nur zulässig, soweit sie in den nachfolgenden Vorschriften ausdrücklich vorgesehen sind.

H2213-0654

§ 5

Kinderarbeit vor Beendigung der Volksschulpflicht

(1) Volksschulpflichtige Kinder dürfen nur beschäftigt werden, wenn dem Unternehmer vor Beginn der Beschäftigung eine Arbeitskarte des Kindes ausgehändigt worden ist. Dies gilt nicht für eine nur gelegentliche Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre mit einzelnen Arbeitsleistungen.

(2) Volksschulpflichtige Kinder über zwölf Jahre dürfen mit leichten Arbeiten im Handelsgewerbe, mit dem Austragen von Waren, mit anderen Botengängen und mit Handreichungen beim Sport beschäftigt werden. In Familienbetrieben ist auch eine Beschäftigung mit anderen Arbeiten zulässig, soweit nicht der Reichsarbeitsminister die Arbeiten ausdrücklich als ungeeignet bezeichnet hat.

(3) Für die Beschäftigung von Kindern nach Abs. 2 gelten folgende Beschränkungen:

1. Die Kinder dürfen nur in der Zeit zwischen acht und neunzehn Uhr und nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden; in diesen Grenzen muß auch die für den Arbeitsweg aufzuwendende Zeit liegen.
2. Die Beschäftigung darf nicht länger als zwei Stunden, während der Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Nach dem Vormittagsunterricht ist eine mindestens zweistündige, nach dem Nachmittagsunterricht eine mindestens einstündige ununterbrochene arbeitsfreie Zeit zu gewähren.
3. Bei einer Beschäftigung von mehr als drei Stunden täglich ist den Kindern eine Ruhepause von einer halben Stunde zu gewähren; die halbstündige Pause kann durch zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde ersetzt werden.
4. Während der Schulferien sind die Kinder jährlich mindestens fünfzehn Werktage von der Beschäftigung freizulassen. Diese arbeitsfreie Zeit ist nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren; sie darf nicht in mehr als zwei Abschnitte zerlegt werden.
5. An Sonn- und Feiertagen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden. Zulässig sind Handreichungen beim Sport für die Dauer von vier Stunden.

(4) Bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Schaustellungen oder Darbietungen, bei denen Belange der Kunst oder Wissenschaft es erfordern, und bei Filmaufnahmen kann das Gewerbeaufsichtsamt ausnahmsweise die Beschäftigung von Kindern zulassen. Die Verwendung von Kindern unter drei Jahren darf jedoch nur zugelassen werden, wenn ein erhebliches wissenschaftliches oder künstlerisches Bedürfnis sie notwendig macht und nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und zur sachkundigen Pflege und Beaufsichtigung der Kinder getroffen sind. Das Gewerbeaufsichtsamt hat die näheren Bestimmungen über die Lage und Dauer der Beschäftigung, über die Ruhepausen und über etwaige Sonntagsarbeit zu treffen.

§ 6

Kinderarbeit nach Beendigung der Volksschulpflicht

(1) Kinder, die nicht mehr volksschulpflichtig sind, dürfen bis zu sechs Stunden täglich beschäftigt werden. Im übrigen finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts über die Arbeitszeit der Jugendlichen mit Ausnahme des § 8 Abs. 2 Anwendung. In einem Lehrverhältnis dürfen Kinder, die nicht mehr volksschulpflichtig sind, nach Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt ebenso wie Jugendliche beschäftigt werden.

(2) Bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten und bei Filmaufnahmen ist eine Beschäftigung nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamts zulässig. Dieses hat die näheren Bestimmungen über die Lage und Dauer der Beschäftigung, über die Ruhepausen und über etwaige Sonntagsarbeit zu treffen.

Dritter Abschnitt

Arbeitszeit der Jugendlichen

§ 7

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf acht Stunden, ihre Wochenarbeitszeit achtundvierzig Stunden nicht überschreiten.

(2) Bei Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, darf die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen über sechzehn Jahre im Durchschnitt von zwei Wochen zweiundfünfzig Stunden betragen.

§ 8

Berufsschule

(1) Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren.

(2) Die Unterrichtszeit in einer Berufsschule ist auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen. Die Erziehungsbeihilfe oder der Lohn ist für die Unterrichtszeit weiterzuzahlen.

H2213-0655

§ 9

Andere Verteilung der Arbeitszeit

(1) Wird die Arbeitszeit an einzelnen Tagen regelmäßig verkürzt, so kann die ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Tage derselben sowie der vorhergehenden oder der folgenden Woche verteilt werden. Dieser Ausgleich ist ferner zulässig, soweit die Art des Betriebes eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erfordert; das Gewerbeaufsichtsamt kann bestimmen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

(2) Die durch Betriebsfeiern, Volksfeste, öffentliche Veranstaltungen oder aus ähnlichem Anlaß ausfallende Arbeitszeit kann auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden. Dasselbe gilt, wenn in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen ausfällt, um den Gefolgschaftsmitgliedern eine längere zusammenhängende Freizeit zu gewähren.

(3) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 neun Stunden nicht überschreiten.

§ 10

Vor- und Abschlußarbeiten

(1) Vor- und Abschlußarbeiten sind grundsätzlich durch späteren Beginn oder frühere Beendigung der Arbeitszeit oder durch längere Ruhepausen auszugleichen.

(2) Falls die Ausbildung der Jugendlichen es erfordert oder falls zwingende betriebliche Gründe vorliegen, darf die nach den §§ 7 und 9 zulässige Dauer der Arbeitszeit für Jugendliche über sechzehn Jahre um eine halbe Stunde täglich in folgenden Fällen ausgedehnt werden:

1. bei Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, soweit sich diese Arbeiten während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen lassen,
2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt,
3. bei dem Zuendebedienen der Kundschaft einschließlich der damit zusammenhängenden notwendigen Aufräumungsarbeiten.

(3) Das Gewerbeaufsichtsamt kann bestimmen, welche Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten gelten.

§ 11

Behördliche Genehmigung von Arbeitszeitverlängerungen

Das Gewerbeaufsichtsamt kann eine Überschreitung der nach den §§ 7, 9 und 10 zulässigen Dauer der Arbeitszeit für Jugendliche über sechzehn Jahre bis zu zehn Stunden täglich und vierundfünfzig Stunden wöchentlich zulassen,

1. wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft fällt und aus diesem Grunde die Arbeitszeit für die erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder verlängert ist,
2. wenn aus dringenden Gründen des Gemeinwohls, insbesondere zur Ausbildung der Jugendlichen, Mehrarbeit erforderlich ist.

§ 12

Höchstgrenze für Arbeitszeitverlängerungen

Die Arbeitszeit darf auch bei Zusammentreffen der Ausnahmen durch andere Verteilung der Arbeitszeit, durch Vor- und Abschlußarbeiten und durch behördliche Genehmigung von Arbeitszeitverlängerungen zehn Stunden täglich und vierundfünfzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

§ 13

Mehrarbeitsvergütung

(1) Wird auf Grund des § 11 Nr. 2 Mehrarbeit geleistet, so haben die Jugendlichen mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen der §§ 7 und 9 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus.

(2) Als angemessene Vergütung gilt, wenn nicht die Beteiligten eine andere Regelung vereinbaren oder ein Reichsminister durch gemeinsame Dienstordnung, der Reichsarbeitsminister oder der Reichstreuhänder (Sondertreuhänder) der Arbeit eine abweichende Regelung trifft, ein Zuschlag von fünfundzwanzig vom Hundert.

§ 14

Arbeitsfreie Zeiten

(1) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

(2) In Gast- und Schankwirtschaften, im übrigen Beherbergungswesen und in Bäckereien und Konditoreien darf die ununterbrochene Ruhezeit für Jugendliche über sechzehn Jahre auf zehn Stunden verkürzt werden.

H2213-0657

§ 15

Ruhepausen

(1) Den Jugendlichen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden eine oder mehrere im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer innerhalb der Arbeitszeit gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen bei mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden Arbeitszeit zwanzig Minuten, bei mehr als sechs bis zu acht Stunden eine halbe Stunde, bei mehr als acht bis zu neun Stunden drei Viertelstunden und bei mehr als neun Stunden eine Stunde. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(2) Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens einer Viertelstunde.

(3) Während der Ruhepausen darf den Jugendlichen eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden. Für den Aufenthalt während der Pausen sind nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume oder freie Plätze bereitzustellen. Der Aufenthalt in den Arbeitsräumen darf nur gestattet werden, wenn die Arbeit in den Teilen des Betriebes, in denen die Jugendlichen sich aufhalten, während der Pausen völlig eingestellt und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird. Die Heranziehung zu körperlichen Übungen, die der Erholung und Kräftigung dienen, ist zulässig.

(4) Das Gewerbeaufsichtsamt kann, soweit es mit der Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen vereinbar ist, aus wichtigen Gründen eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung zulassen. Es kann für Betriebe oder Betriebsteile oder für bestimmte Arbeiten, soweit die Schwere der Arbeit oder der sonstige Einfluß der Beschäftigung auf die Gesundheit der Jugendlichen es erwünscht erscheinen läßt, über die Vorschriften der Absätze 1 und 2 hinausgehende Pausen anordnen.

§ 16

Nachtruhe

(1) Jugendliche dürfen nicht in der Nachtzeit von zwanzig bis sechs Uhr beschäftigt werden.

(2) In Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen dürfen Jugendliche unter sechzehn Jahren bis einundzwanzig Uhr und Jugendliche über sechzehn Jahre bis dreiundzwanzig Uhr beschäftigt werden. In Gast- und Schankwirtschaften, in denen der Hauptgeschäftsverkehr regelmäßig in den späten Abendstunden liegt, kann das Gewerbeaufsichtsamt die Beschäftigung Jugendlicher über sechzehn Jahre als Kellner und Köche bis vierundzwanzig Uhr zulassen. Weibliche Jugendliche dürfen nach zweiundzwanzig Uhr nicht zur Bedienung der Gäste herangezogen werden.

(3) In Bäckereien und Konditoreien dürfen Jugendliche über sechzehn Jahre in der Nachtzeit beschäftigt werden, soweit nach dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) die Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren während der Nachtzeit erlaubt ist.

(4) Bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten und bei Filmaufnahmen dürfen Jugendliche bis vierundzwanzig Uhr beschäftigt werden, Jugendliche unter sechzehn Jahren jedoch nur nach vorheriger Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt. Das Gewerbeaufsichtsamt kann die Beschäftigung Jugendlicher unter sechzehn Jahren nach zwanzig Uhr untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

(5) In mehrschichtigen Betrieben dürfen Jugendliche über sechzehn Jahre in wöchentlichem Wechsel bis dreiundzwanzig Uhr beschäftigt werden. Nach vorheriger Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt kann abweichend von der Vorschrift des Absatzes 1 die Frühschicht regelmäßig frühestens um fünf Uhr beginnen, wenn die Spätschicht entsprechend früher endet; in diesem Falle dürfen in der Frühschicht auch Jugendliche unter sechzehn Jahren von fünf Uhr ab beschäftigt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt kann zulassen, daß die Spätschicht regelmäßig spätestens um vierundzwanzig Uhr endet, wenn die Frühschicht entsprechend später beginnt.

(6) Das Gewerbeaufsichtsamt kann in Betrieben, in denen die Arbeiter in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit die Beschäftigung Jugendlicher vor sechs Uhr zulassen.

§ 17

Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen

(1) An den Sonnabenden und den Tagen vor dem Weihnachts- und Neujahrsfest dürfen Jugendliche in einschichtigen Betrieben nicht nach vierzehn Uhr beschäftigt werden. Der durch den Frühschluß eintretende Ausfall an Arbeitsstunden kann entsprechend den Vorschriften des § 9 über andere Verteilung der Arbeitszeit ausgeglichen werden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden, soweit bisher eine Beschäftigung am Sonnabendnachmittag üblich gewesen ist, keine Anwendung auf das Verkehrswesen, auf Fleischereien, auf Bäckereien und Konditoreien, auf Gast- und Schankwirtschaften, auf

das übrige Beherbergungswesen, auf das Friseurhandwerk, auf Gärtnereien, auf Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, auf Krankenpflegeanstalten, auf Musikaufführungen, Theatervorstellungen, andere Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten, auf Filmaufnahmen, auf offene Verkaufsstellen, auf den Marktverkehr und auf Handreichungen beim Sport. Sie finden weiter keine Anwendung auf Jugendliche über sechzehn Jahre in den mit offenen Verkaufsstellen verbundenen Änderungswerkstätten, soweit die Arbeiten nicht durch geeignete Erwachsene ausgeführt werden können. Jugendliche, die auf Grund dieser Vorschriften abweichend vom Abs. 1 beschäftigt werden, sind an einem anderen Tage der nächsten Woche von vierzehn Uhr ab von der Arbeit freizulassen. An Stelle des freien Nachmittags kann in jeder zweiten Woche ein Vormittag bis vierzehn Uhr freigegeben werden.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 für einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen zulassen, insbesondere für Gewerbe, in denen an diesen Tagen regelmäßig ein erhöhter Arbeitsbedarf vorhanden ist.

(4) Aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder wenn ein unverhältnismäßiger, auf andere Weise nicht zu verhütender Schaden für den Betrieb eintreten würde, kann das Gewerbeaufsichtsamt für insgesamt sechs Sonnabende im Kalenderjahr, jedoch für höchstens zwei Sonnabende hintereinander die Beschäftigung Jugendlicher über sechzehn Jahre abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen. Für weitere sechs Sonnabende im Jahr und für mehr als zwei Sonnabende hintereinander kann die höhere Verwaltungsbehörde die gleichen Ausnahmen zulassen.

§ 18

Sonn⸗ und Feiertagsruhe

(1) An Sonn⸗ und Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung von Jugendlichen über sechzehn Jahre bei Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, falls für diese Arbeiten die Beschäftigung erwachsener Gefolgschaftsmitglieder an Sonn⸗ und Feiertagen gestattet ist. Jeder zweite Sonntag muß beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Zulässig ist die Beschäftigung von Jugendlichen in Gast⸗ und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, in Krankenpflegeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten und im Marktverkehr. Den hiernach an Sonn⸗ und Feiertagen beschäftigten Jugendlichen ist wöchentlich ein voller Ruhetag zu gewähren. In jeder vierten Woche muß der Ruhetag auf einen Sonntag fallen.

(4) Zulässig ist die Beschäftigung von Jugendlichen mit Handreichungen beim Sport bis zur Dauer von sechs Stunden. Zulässig ist ferner die Beschäftigung von Jugendlichen in offenen Verkaufsstellen an höchstens sechs Sonn⸗ und Feiertagen im Kalenderjahr, soweit an diesen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung § 105 b Abs. 2 eine Beschäftigung Erwachsener gestattet ist. Die Dauer dieser Beschäftigungen wird auf die Wochenarbeitszeit (§ 7) nicht angerechnet.

(5) Aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder wenn ein unverhältnismäßiger, auf andere Weise nicht zu verhütender Schaden für den Betrieb eintreten würde, kann das Gewerbeaufsichtsamt für insgesamt sechs Sonntage im Kalenderjahr, jedoch für höchstens zwei Sonntage hintereinander die Beschäftigung Jugendlicher über sechzehn Jahre abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen. Für weitere sechs Sonntage im Jahr und für mehr als zwei Sonntage hintereinander kann die höhere Verwaltungsbehörde die gleichen Ausnahmen zulassen.

§ 19

Ausnahmen in Notfällen

Die Vorschriften des § 7 über regelmäßige Arbeitszeit und der §§ 14 bis 18 über arbeitsfreie Zeiten, Ruhepausen, Nachtruhe, Frühschluß vor Sonn⸗ und Feiertagen und über Sonn⸗ und Feiertagsruhe finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen sofort vorgenommen werden müssen. Der Betriebsführer hat die Vornahme solcher Arbeiten dem Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 20

Gefährliche Arbeiten

(1) Der Reichsarbeitsminister kann die Beschäftigung Jugendlicher für einzelne Arten von Betrieben oder Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

(2) Unabhängig von einer Regelung nach Abs. 1 kann das Gewerbeaufsichtsamt in einzelnen Fällen die Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

§ 21

Urlaub

(1) Der Betriebsführer hat jedem Jugendlichen für jedes Kalenderjahr, in dem er länger als drei Monate ohne Unterbrechung des Lehr⸗ oder Arbeitsverhältnisses bei ihm tätig gewesen ist, unter Fortgewährung der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes Urlaub zu erteilen. Die Pflicht zur Urlaubserteilung besteht nicht, soweit dem Jugendlichen für das Kalenderjahr bereits von einem anderen Betriebsführer Urlaub gewährt worden ist. Sie entfällt, wenn der Jugendliche durch eigenes Verschulden aus einem Grunde entlassen wird, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder wenn er das Lehr⸗ oder Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.

H2213-0658

H2213-0659

(2) Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien und in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der Hitlerjugend zu erteilen. Er ist spätestens bis zum einunddreißigsten März des folgenden Jahres zu gewähren. Die Mindestdauer des Urlaubs beträgt für Jugendliche unter sechzehn Jahren fünfzehn, für Jugendliche über sechzehn Jahre zwölf Werktage. Sie erhöht sich auf achtzehn Werktage, wenn der Jugendliche mindestens zehn Tage an einem Lager oder einer Fahrt der Hitlerjugend teilnimmt. Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres.

(3) Während des Urlaubs darf der Jugendliche keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 22

Öffentliche Betriebe und Verwaltungen

Für die Betriebe und Verwaltungen des Reichs, des „Unternehmens Reichsautobahnen", der Reichsbank und der Länder und für die Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände können die vorgesetzten Dienstbehörden die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister auf Jugendliche über sechzehn Jahre übertragen.

Vierter Abschnitt

Durchführungsvorschriften

§ 23

Aushänge und Verzeichnisse

(1) Jeder Betriebsführer, der Jugendliche beschäftigt, ist verpflichtet:

1. ein Verzeichnis der Jugendlichen mit Tag und Jahr ihrer Geburt und mit dem Tage ihres Eintritts in den Betrieb zu führen; in dieses Verzeichnis ist der nach § 21 gewährte Urlaub für jeden Jugendlichen einzutragen. Das Verzeichnis ist mindestens zwei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren,
2. einen Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle im Betriebe zur Einsicht auszulegen,
3. einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen an sichtbarer Stelle im Betriebe anzubringen,
4. einen Nachweis über die andere Verteilung der Arbeitszeit nach § 9 zu führen, ferner über die Vor- und Abschlußarbeiten nach § 10 und über die Arbeiten in Notfällen nach § 19 und darin Lage und Dauer der Arbeitszeit und ihre Verteilung auf die Jugendlichen unverzüglich anzugeben; den beteiligten Gefolgschaftsmitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in den Nachweis zu gewähren,
5. ein Verzeichnis über die den Jugendlichen nach § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 als Ersatz für die Beschäftigung am Sonnabend oder am Sonntag zu gewährende Freizeit zu führen.

(2) Die im Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 vorgeschriebenen Nachweise sind dem Gewerbeaufsichtsamt auf Verlangen vorzuzeigen oder zur Einsicht einzusenden.

§ 24

Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen

(1) Wer einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

(3) Wer gewissenlos eine Person unter achtzehn Jahren, die durch ein Arbeits- oder Lehrverhältnis von ihm abhängt, durch Überanstrengung in ihrer Arbeitskraft schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

(4) Bei einer Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des § 20 erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung bei gefährlichen Arbeiten kann das Gewerbeaufsichtsamt bis zur Herstellung des den Bestimmungen entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit er durch die Bestimmungen getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet wäre.

(5) Die Vorschriften der Gewerbeordnung § 151 über die Verantwortlichkeit der vom Unternehmer zur Leitung des Betriebes oder eines Betriebsteiles oder zur Beaufsichtigung bestellten Personen finden entsprechende Anwendung.

§ 25

Beschwerden

(1) Gegen einen auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bescheid ist die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde oder, wenn diese den Bescheid erlassen hat, an den Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben an den Reichswirtschaftsminister, zulässig.

(2) Die Beschwerdeentscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig. Gegen eine auf Grund des § 24 Abs. 4 ergangene Anordnung ist jedoch die weitere Beschwerde an den Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben an den Reichswirtschaftsminister, zulässig.

(3) Die Beschwerde steht außer den Beteiligten auch dem Jugendführer des Deutschen Reichs, dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront oder deren Beauftragten und den beteiligten berufsständischen Organisationen zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 26

Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern. Gewerbeaufsichtsamt im Sinne dieses Gesetzes ist die örtlich zuständige Dienststelle der Gewerbeaufsicht.

(2) Die nach diesem Gesetz dem Gewerbeaufsichtsamt zustehenden Befugnisse üben bei bergbaulichen Betrieben die Bergbehörden aus.

(3) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden finden die Vorschriften des § 139 b der Gewerbeordnung Anwendung.

(4) Die nach diesem Gesetz dem Gewerbeaufsichtsamt zustehenden Befugnisse übt für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter die höhere Verwaltungsbehörde aus, für Fälle, die sich über deren Bezirk hinaus erstrecken, der Reichsarbeitsminister und bei bergbaulichen Betrieben der Reichswirtschaftsminister.

(5) Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen.

(6) Bei den Betrieben und Verwaltungen des Reichs, des „Unternehmens Reichsautobahnen", der Reichsbank und der Länder und bei den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände üben die vorgesetzten Dienstbehörden die dem Reichsarbeitsminister oder anderen Behörden nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse aus; die Verordnungsbefugnis steht jedoch nur den obersten Reichsbehörden zu. Die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister dem Gewerbeaufsichtsamt übertragen.

§ 27

Ausführungsbestimmungen

Der Reichsarbeitsminister erläßt nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs und im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann, soweit es zur Verwirklichung des mit dem Gesetz verfolgten Zweckes erforderlich ist, auch Vorschriften und Anordnungen ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs und bei bergbaulichen Betrieben im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister

1. für bestimmte Gewerbezweige die Beschäftigung von Kindern über zehn Jahre, die mit dem Unternehmer oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind, in Familienbetrieben zulassen,
2. im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unter zeitlicher Begrenzung für einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen zulassen, daß die Unterrichtszeit in einer Berufsschule auf die Dauer der Arbeitszeit ganz oder teilweise nicht angerechnet wird, falls durch den Ausfall von Jugendlichen der Betrieb oder Betriebsteile nicht fortgeführt werden könnten,
3. unter zeitlicher Begrenzung die Beschäftigung Jugendlicher unter sechzehn Jahren zwischen fünf und vierundzwanzig Uhr und Jugendlicher über sechzehn Jahre während der Nachtzeit zulassen, soweit es das Gemeinwohl, insbesondere die Gefahr des Verderbens von Rohstoffen oder Lebensmitteln oder die Rücksicht auf die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses, dringend erfordert.

(2) Der Reichsarbeitsminister und bei bergbaulichen Betrieben der Reichswirtschaftsminister kann ferner in befristeten Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder zum Ausgleich ausfallender Arbeitsstunden eine über die Vorschriften des Dritten Abschnitts dieses Gesetzes hinausgehende Dauer der Arbeitszeit zulassen. Er kann dabei gleichzeitig eine Verkürzung der ununterbrochenen Ruhezeit gestatten. Die Vorschrift des § 13 über Mehrarbeitsvergütung findet Anwendung, soweit es sich nicht um den Ausgleich ausfallender Arbeitsstunden handelt.

H2213-0660

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1939 in Kraft, die Vorschriften des § 21 über den Urlaub und des § 27 über Ausführungsbestimmungen jedoch schon mit dem Tage der Verkündung.

§ 30

Änderung bestehender Gesetze

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die entgegenstehenden Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

(2) Das Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113) tritt außer Kraft.

(3) Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird wie folgt geändert:

1. Der § 41 a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Die Wartung der Warenautomaten an Sonn- und Feiertagen ist, soweit an diesen Tagen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, nur dem Gewerbeunternehmer gestattet."
2. Im § 42 b Abs. 3 fallen die Worte „und gemäß § 60 b Abs. 3 verboten" weg.
3. Der § 42 b Abs. 5, der § 60 b Abs. 3, der § 62 Abs. 3 und der § 136 (früher § 136 Abs. 4) fallen weg.
4. In den §§ 105 d Abs. 1 und 105 f Abs. 1 werden die Worte: „von der Bestimmung des § 105 b Abs. 1" und im § 105 h Abs. 2 die Worte: „von der Vorschrift des § 105 b Abs. 1" ersetzt durch die Worte: „von den Vorschriften des § 105 b".
5. Im § 148 Abs. 1 Nr. 7 b wird „§ 60 b Abs. 2, 3" ersetzt durch „§ 60 b Abs. 2".
6. Der § 148 Abs. 1 Nr. 7 d fällt weg.
7. Im § 154 Abs. 3 fällt „§ 136," weg.

(4) Es treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 566),
2. die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 137 bis 139 und des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897, 17. Februar 1904 (Reichsgesetzbl. 1897 S. 459, 1904 S. 62).

(5) Im Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) fällt der § 13 Abs. 2 weg.

(6) Die Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird wie folgt geändert:

1. Der § 15 Abs. 3, der § 17 Abs. 8 und 9, der § 19 Abs. 4 und 5, der § 20 Abs. 2 bis 4, der § 21 Abs. 5 und der § 22 Abs. 2 fallen weg.
2. Im § 2 Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „von in der Regel mindestens zwanzig Angestellten oder fünfzig Beschäftigten" ersetzt durch „von mindestens zwanzig Beschäftigten".
3. Der § 4 erhält die gleiche Fassung wie § 9 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes; als Abs. 3 wird angefügt:
   „(3) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 zehn Stunden täglich nicht überschreiten. Das Gewerbeaufsichtsamt kann eine Überschreitung dieser Grenze zulassen."
4. Im § 5 fallen die Worte „oder den Treuhänder der Arbeit" weg.
5. Der § 9 erhält folgende Fassung:

   „§ 9

   Das Gewerbeaufsichtsamt kann beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses eine von den §§ 3, 4 und 8 abweichende befristete Regelung der Arbeitszeit zulassen."
6. Im § 15 Abs. 1 wird das Wort „Arbeitern", im § 12 und im § 15 Abs. 2 das Wort „Arbeiter" ersetzt durch „Beschäftigten".
7. Im § 16 Abs. 6 und 7 fallen die Worte „wenn für den Betrieb (in Betrieben, für welche) die Vorschriften des Absatzes 1 gelten" und ferner im § 17 Abs. 5, im § 19 Abs. 1 und im § 22 Abs. 1 die Worte „in Betrieben, für welche die Vorschriften des § 16 Abs. 1 gelten" weg.
8. Im § 17 Abs. 5 wird das Wort „Arbeiterinnen" ersetzt durch „weibliche Beschäftigte".
9. Der § 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
   „(6) Die Vorschrift des Absatzes 5 über die Begrenzung der Arbeitszeit vor Sonn- und Festtagen gilt nicht für das Verkehrswesen, für Gast- und Schankwirtschaften, für das übrige Beherbergungswesen, für das Friseurhandwerk, für Badeanstalten, für Krankenpflegeanstalten, für Musikaufführungen, Theatervorstellungen, andere Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten, für Filmaufnahmen, für Gärtnereien, für Apotheken, für offene Verkaufsstellen und für die mit ihnen verbundenen Änderungswerkstätten sowie für den Marktverkehr."

H2213-0661

10. Der § 17 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

> „(7) Der Reichsarbeitsminister kann aus betriebstechnischen oder allgemeinwirtschaftlichen Gründen in den Grenzen des Ersten Abschnitts dieser Verordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 5 zulassen.“

11. Der § 18 erhält eine dem § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechende Fassung.

12. An Stelle der Vorschriften des § 19 Abs. 2 finden die Vorschriften des § 16 Abs. 5 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

13. Im § 20 Abs. 1 werden die Worte „Angestellten“ ersetzt durch „Beschäftigten“. § 20 Abs. 1 erhält ferner folgenden Zusatz:

> „In Gast- und Schankwirtschaften, im übrigen Beherbergungswesen und im Verkehrswesen darf die ununterbrochene Ruhezeit auf zehn Stunden verkürzt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt kann beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses weitergehende Ausnahmen zulassen.“

14. Der § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

> „(1) Den Beschäftigten sind bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens eine halbstündige Ruhepause oder zwei viertelstündige Ruhepausen zu gewähren, in denen eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet ist. Für den Aufenthalt während der Pausen sind nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume oder freie Plätze bereitzustellen. Bei Arbeiten, die einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, sind die in Wechselschichten Beschäftigten ausgenommen; jedoch müssen ihnen Kurzpausen von angemessener Dauer gewährt werden.“

15. An Stelle der Vorschriften des § 21 Abs. 2 bis 4 finden die Vorschriften des § 15 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Im Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

> „Bei mehr als acht bis zu achteinhalb Stunden Arbeitszeit dürfen die Ruhepausen auf eine halbe Stunde verkürzt werden, wenn die Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden dazu dient, durch andere Verteilung der Arbeitszeit einen Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen herbeizuführen.“

16. Im § 22 fallen die Worte „bis neun Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabend“ und die Worte „die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden nicht überschreitet und“ weg.

17. An Stelle der Vorschriften des § 23, der §§ 26 bis 29 und des § 31 finden die Vorschriften des § 19 und der §§ 23 bis 27 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

18. Der § 30 erhält folgende Fassung:

> „§ 30
>
> Der Reichsarbeitsminister kann über die in der Arbeitszeitordnung oder in anderen Arbeitsschutzvorschriften vorgesehenen Ausnahmen hinaus widerruflich weitergehende Ausnahmen zulassen, wenn sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.“

(7) Im Gesetz über den Ladenschluß am vierundzwanzigsten Dezember vom 13. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 219) fallen im Artikel I Abs. 1 die Worte „Verkaufsstellen, die ausschließlich oder überwiegend Lebensmittel, Genußmittel oder Blumen verkaufen, bis sechs Uhr nachmittags“ und im Artikel I Abs. 2 die Worte „für den Marktverkehr“ weg.

(8) Die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 297), Dritter Teil, Kapitel II (Arbeitszeit), und die Durchführungsbestimmungen zur Einschränkung der Arbeitszeit vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) treten außer Kraft.

(9) Das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 3 fällt der erste Satz weg. Im zweiten Satz wird das Wort „diesen“ durch „den im Abs. 1 bezeichneten“ ersetzt.

2. Im § 13 Abs. 1 fallen die Worte „und jugendlichen Arbeiter“ weg.

3. Im § 13 Abs. 2 fällt weg: „und des § 136“.

4. Der § 13 erhält folgenden Abs. 3:

> „(3) Für die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern unter achtzehn Jahren in den im § 1 genannten Betrieben gelten die Vorschriften des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437).“

5. der § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

> „(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.“

(10) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die Arbeitszeitordnung unter Einbeziehung des Gesetzes über den Ladenschluß am vierundzwanzigsten Dezember vom 13. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 219) und die geänderten Vorschriften des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) in neuer Fassung im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen und hierbei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

H2213-0662

H2213-0663

Arbeits-Gesetze
(3. Januar 1939)

Weglege Blatt V D vom 19. Dezember 1938!

1.

Ausführungsverordnung zum Geſetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendſchutzgeſetz).*) Vom 12. Dezember 1938.

(Reichsgeſetzblatt I S. 1777)

Auf Grund des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 437) § 20 Abs. 1 und § 27 wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs verordnet:

1. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Jugendschutzgesetzes und dieser Verordnung sind die im anliegenden Verzeichnis (Anlage 1) angeführten Behörden.

Zu § 2 Abs. 1

2. Für Jugendliche in der Binnenschiffahrt und Flößerei gilt, vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung, die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447). Kinder dürfen in der Binnenschiffahrt und Flößerei nicht beschäftigt werden.

Zu § 2 Abs. 3

3. Die Anordnung, die eine Befolgung von Vorschriften des Jugendschutzgesetzes für einen einzelnen Familienbetrieb zwingend festsetzt, ist durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch einen öffentlichen Beamten zuzustellen. Die Anordnung ist mit Gründen zu versehen und zu befristen. Handelt es sich um einen Betrieb, der unter das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) fällt, so ist die Anordnung von dem Gewerbeaufsichtsamt nach Anhörung des Reichstreuhänders der Arbeit (Sondertreuhänders der Heimarbeit) zu erlassen.

Zu § 2 Abs. 4

4. Die vom Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) für den einzelnen Betrieb getroffene Entscheidung über die Geltung des Gesetzes ist dem Unternehmer durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch einen öffentlichen Beamten zuzustellen. Sie ist mit Gründen zu versehen. Drei Abschriften des Bescheides sowie gegebenenfalls einer Beschwerdeentscheidung (§ 25) sind dem Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben drei Abschriften dem Reichswirtschaftsminister und eine Abschrift dem Reichsarbeitsminister auf dem Dienstwege vorzulegen.

Zu § 5 Abs. 1

5. Arbeitskarten sind für eigene und fremde Kinder erforderlich. Ausgenommen sind Kinder über zwölf Jahre, die nur gelegentlich mit den im § 5 Abs. 2 zugelassenen Arbeiten beschäftigt werden. Arbeitskarten sind ferner nicht erforderlich, wenn Kinder nur gelegentlich bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen oder Darbietungen und Filmaufnahmen mitwirken; nach § 5 Abs. 4 ist jedoch in diesen Fällen eine Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen (siehe Nr. 20 bis 28). Eine nur gelegentliche Beschäftigung liegt nicht vor, wenn die Beschäftigung in gewisser Folge regelmäßig wiederkehrt.

6. Der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte ist von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes, von dem Unternehmer, der das Kind beschäftigen will, oder von einem anderen Beteiligten bei der Ortspolizeibehörde zu stellen, in deren Bezirk das Kind seinen dauernden Aufenthalt hat. Wird der Antrag nicht von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes gestellt, so ist seine schriftliche Zustimmung beizubringen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. In ihm müssen Vor- und Zunamen, Wohnort und Geburtsdaten (Tag, Monat, Jahr und Ort) des Kindes sowie Stelle, Art und Dauer der Beschäftigung angegeben sein.

7. Die Ortspolizeibehörde hat über den Antrag einen Vordruck (Muster 1) auszufüllen. Der ausgefüllte Vordruck mit etwaigen Anlagen ist über die Schulbehörde und das Jugendamt, — bei Kindern, die die Schule noch nicht besuchen, nur über das Jugendamt —, an das für den Beschäftigungsort zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu senden, so-

---

*) Betrifft nicht die ſudetendeutſchen Gebiete.

weit nicht die unmittelbare Weitergabe an das Gewerbeaufsichtsamt nach Nr. 8 in Betracht kommt. Der Antrag ist als schleunige Angelegenheit zu behandeln. Das Jugendamt hat insbesondere zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Gesundheitszustand des Kindes die beabsichtigte Beschäftigung zuläßt. Die Stellung des Jugendamtes zu dem Antrag hat bei Kindern, die der Hitlerjugend angehören, im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle des Jugendführers des Deutschen Reichs zu erfolgen; aus der Äußerung des Jugendamts muß die Stellung dieser Dienststelle hervorgehen.

8. Die Ortspolizeibehörde kann den Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte unmittelbar an das Gewerbeaufsichtsamt senden, wenn gegen die Beschäftigung des Kindes keine Bedenken bestehen und die beschleunigte Ausstellung dringend geboten erscheint; eine Zweitausfertigung des Antrags (Durchschrift des Musters 1) ist nach den Bestimmungen der Nr. 7 über die Schulbehörde und das Jugendamt an das Gewerbeaufsichtsamt zu senden. Hat auch das Gewerbeaufsichtsamt keine Bedenken, so stellt es sofort nach Eingang der Erstausfertigung des Antrags eine Arbeitskarte mit einem entsprechenden Vorbehalt aus. Der Antrag kann statt bei der Ortspolizeibehörde auch beim Gewerbeaufsichtsamt eingereicht werden, wenn die Sachlage eine sofortige Entscheidung verlangt. Die Arbeitskarte ist auch in diesem Falle mit entsprechendem Vorbehalt auszustellen. Die Stellung der Schulbehörde und des Jugendamtes ist nachträglich anzufordern.

9. Das Gewerbeaufsichtsamt entscheidet über den Antrag. Die Arbeitskarte (Muster 2) darf nur ausgestellt werden, wenn der seelische und körperliche Zustand des Kindes sowie die Art der Beschäftigung keine Schädigungen der Erziehung oder Gesundheit oder keine sonstigen Nachteile erwarten lassen. Der Antrag kann u. a. abgelehnt werden, wenn das Kind einen unverhältnismäßig weiten Weg zur Arbeitsstätte zurückzulegen hat oder wenn sonstige in der Person des Unternehmers oder der Art der Beschäftigung liegende Gründe die Ausstellung der Arbeitskarte nicht angezeigt erscheinen lassen. In der Regel ist für das Kind nur eine Arbeitskarte auszustellen. Falls für das Kind ausnahmsweise mehrere Arbeitskarten ausgestellt werden, ist die Beschäftigungsdauer auf jeder Arbeitskarte so zu begrenzen, daß die Gesamtdauer der Arbeitszeit den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Das Gewerbeaufsichtsamt hat die Arbeitskarte in ein Verzeichnis (Muster 3) einzutragen, dessen laufende Nummer auf der Arbeitskarte anzugeben ist. Die Arbeitskarte ist dem Antragsteller zuzustellen.

10. Das Gewerbeaufsichtsamt hat die Ortspolizeibehörde, das Jugendamt und den Beauftragten des Leiters der Deutschen Arbeitsfront, außerdem bei Kindern, die die Schule besuchen, die Schulbehörde und bei Kindern, die der Hitlerjugend angehören, die zuständige Dienststelle des Jugendführers des Deutschen Reichs von der Ausstellung der Arbeitskarte zu benachrichtigen.

11. Die Beschäftigung des Kindes ist nur zulässig, wenn derjenige, der das Kind beschäftigt (Unternehmer), im Besitz der Arbeitskarte ist. Der Unternehmer hat die Arbeitskarte aufzubewahren, auf amtliches Verlangen vorzuzeigen und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter des Kindes auszuhändigen.

12. Das Kind darf nur von dem Unternehmer beschäftigt werden, dessen Namen auf der Arbeitskarte eingetragen ist. Die Beschäftigung ist nur mit den auf der Arbeitskarte verzeichneten Arbeiten zulässig; sie darf die auf der Arbeitskarte angegebene Dauer der Arbeitszeit nicht überschreiten.

13. Soll das Kind in einem anderen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, so ist bei der Ortspolizeibehörde (wenn die Sachlage eine sofortige Entscheidung verlangt, bei dem Gewerbeaufsichtsamt) ein Antrag auf Ergänzung der Arbeitskarte zu stellen. Die Ortspolizeibehörde hat einen Vordruck (Muster 4) auszufüllen und unmittelbar an das Gewerbeaufsichtsamt zu senden. Das Gewerbeaufsichtsamt hat die Stellung des Jugendamtes und der zuständigen Dienststelle des Jugendführers des Deutschen Reichs herbeizuführen, wenn die neue Beschäftigung erhebliche Veränderungen im Leben des Kindes mit sich bringen kann. Ergeben sich keine Bedenken, so sind der Name des Unternehmers sowie Art und Dauer der Beschäftigung auf der Arbeitskarte, die dem Gewerbeaufsichtsamt zu diesem Zweck vorzulegen ist, zu vermerken. Das Verzeichnis (Nr. 9) ist zu berichtigen. Die Vorschrift der Nr. 10 über die Benachrichtigung der beteiligten Stellen gilt entsprechend.

14. Will der Unternehmer das Kind mit anderen als den auf der Arbeitskarte angegebenen Arbeiten oder über die festgesetzte Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigen, so ist die Arbeitskarte dem Gewerbeaufsichtsamt zur Ergänzung einzureichen. Der Antrag ist den Vorschriften der Nr. 13 Satz 4 bis 6 entsprechend zu behandeln.

15. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt kosten- und stempelfrei. Der Verlust einer Arbeitskarte ist dem Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen, das eine Zweitschrift ausfertigt. Für die Zweitausfertigung können Gebühren erhoben werden.

16. Die Arbeitskarte ist von dem Gewerbeaufsichtsamt als ungültig zu erklären, wenn Schädigungen der Erziehung oder Gesundheit des Kindes festgestellt werden oder wenn das Kind durch die Beschäftigung nachweislich Gefahren oder sonstigen Nachteilen ausgesetzt ist. Die Entziehung der Arbeitskarte kann von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen. Die Verfügung ist dem Unternehmer und dem gesetzlichen Vertreter des Kindes durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch einen öffentlichen Beamten zuzustellen. Die als ungültig erklärte Arbeitskarte ist dem Gewerbeaufsichtsamt auszuhändigen.

H2213-0664

H2213-0665

Die Entziehung ist in dem Verzeichnis (Nr. 9) zu vermerken. Die Vorschrift der Nr. 10 über die Benachrichtigung der beteiligten Stellen gilt entsprechend.

17. Für Bezirke, in denen Kinder vielfach zur Mithilfe in der Heimarbeit herangezogen werden, kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Beauftragten des Jugendführers des Deutschen Reichs und des Leiters der Deutschen Arbeitsfront im Einvernehmen mit dem Reichstreuhänder der Arbeit (Sondertreuhänder der Heimarbeit) und mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers die Ausstellung der Arbeitskarten abweichend von den Vorschriften der Nr. 6 bis 16 regeln.

Zu § 5 Abs. 2

18. Die Beschäftigung volksschulpflichtiger Kinder in den im anliegenden Verzeichnis (Anlage 2) genannten Werkstätten und mit den dort aufgeführten Arbeiten wird nach § 5 Abs. 2 Satz 2 als ungeeignet bezeichnet und ist daher auch in Familienbetrieben verboten.

19. Das Gewerbeaufsichtsamt kann Arbeiten, mit denen Kinder in Familienbetrieben beschäftigt werden, im Einzelfall als ungeeignet bezeichnen. Die Vorschriften der Nr. 53 gelten entsprechend.

Zu § 5 Abs. 4

20. Der Antrag auf Zulassung der Kinderbeschäftigung bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen usw. nach § 5 Abs. 4 ist von dem Unternehmer bei der für den Beschäftigungsort zuständigen Ortspolizeibehörde (in Berlin beim Gewerbeaufsichtsamt) einzureichen. Der Antrag kann statt bei der Ortspolizeibehörde beim Gewerbeaufsichtsamt eingereicht werden, wenn die Sachlage eine sofortige Entscheidung verlangt. In dem Antrag sind die Darbietung, bei der die Kinder beschäftigt werden sollen, Namen, Alter und Wohnort der Kinder sowie die Art, Tageszeit und Dauer der Beschäftigung (einschließlich der Proben) anzugeben. Ferner sind dem Antrag Zustimmungserklärungen der Erziehungsberechtigten beizufügen, wenn für die Kinder keine Arbeitskarten erforderlich sind, (Nr. 5 Satz 3). Auf Anfordern ist das Text- oder Drehbuch der Darbietung einzusenden. Bei Verwendung von Kindern unter drei Jahren ist der Nachweis zu erbringen, daß besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und zur sachkundigen Pflege und Beaufsichtigung der Kinder getroffen sind.

21. Für die bei der Darbietung nicht nur gelegentlich beschäftigten Kinder sind Arbeitskarten zu beantragen (Nr. 6, 8 oder 13). Für die Zulassung der Kinderbeschäftigung nach § 5 Abs. 4 und für die Ausstellung der Arbeitskarten genügt ein Antrag, wenn für den Beschäftigungsort und den Wohnort der Kinder dieselbe Ortspolizeibehörde zuständig ist.

22. Die Ortspolizeibehörde hat zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Person des Antragstellers (z. B. wegen Vergehens gegen Arbeitsschutzvorschriften) vorliegen. Sie hat ferner festzustellen, ob die Betriebsverhältnisse oder die Art der Beschäftigung gesundheitliche oder sittliche Schädigungen des Kindes befürchten oder sonstige Nachteile erwarten lassen. Der Antrag ist mit einem Bericht über das Ergebnis der Ermittlungen an das Gewerbeaufsichtsamt weiterzuleiten, das für den Beschäftigungsort zuständig ist. Soll das Kind an mehreren Orten beschäftigt werden, so entscheidet das Gewerbeaufsichtsamt, das für den ersten oder den hauptsächlich in Betracht kommenden Beschäftigungsort zuständig ist. Falls der Unternehmer gleichzeitig die Ausstellung von Arbeitskarten beantragt (Nr. 21 Satz 2), ist der Antrag nach Nr. 7 über die Schulbehörde und das Jugendamt oder nach Nr. 8 unmittelbar an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu senden.

23. Dem Antrag darf das Gewerbeaufsichtsamt nur stattgeben, wenn Belange der Kunst oder Wissenschaft die Beschäftigung von Kindern erfordern. Diese Voraussetzung ist nur dann gegeben, wenn ohne Mitwirkung der Kinder der künstlerische oder wissenschaftliche Zweck der Veranstaltung nicht erreicht würde. Die Absicht, durch die Beschäftigung von Kindern lediglich einen stärkeren Eindruck auf die Zuschauer auszuüben, rechtfertigt die Erteilung der Genehmigung nicht. In Zweifelsfällen ist die zuständige Einzelkammer der Reichskulturkammer (Reichsmusikkammer, Reichstheaterkammer, Reichsfilmkammer) zu hören. Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Kinder bei der Darbietung nicht gestaltend mitwirken, sondern als Pagen, Platzanweiser oder dgl. tätig sein sollen.

24. An die Verwendung von Kindern unter drei Jahren sind besonders strenge Anforderungen zu stellen. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn der künstlerische oder wissenschaftliche Zweck auch durch Mitwirkung älterer Kinder oder durch regietechnische Maßnahmen (Verwendung von Puppen) erreicht werden kann. Daß ein erhebliches wissenschaftliches oder künstlerisches Bedürfnis die Verwendung notwendig macht, ist in der Regel durch Anhören der zuständigen Einzelkammer der Reichskulturkammer (Nr. 23) festzustellen.

25. Ergeben sich keine Bedenken, so stellt das Gewerbeaufsichtsamt die Arbeitskarten nach den Vorschriften der Nr. 9 oder Nr. 13 aus. Die Ausstellung gilt als Genehmigung nach § 5 Abs. 4. Etwaige Genehmigungsbedingungen sind dem Unternehmer durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Falls Arbeitskarten nicht erforderlich sind (Nr. 5 Satz 3), ist dem Unternehmer eine schriftliche Genehmigung zu erteilen, in der die Kinder, die bei der Darbietung beschäftigt werden dürfen, namentlich aufgeführt sind.

26. Die Genehmigung ist gegebenenfalls von Bedingungen abhängig zu machen, die den Unfall-, Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz der Kinder betreffen. In der Regel ist anzuordnen, daß für dauernde Beaufsichtigung der Kinder zu sorgen ist. Die Aufsichtsperson kann auf Ersuchen des Gewerbeaufsichtsamts vom Jugendamt benannt werden. Außerdem sind nähere Bestimmungen über die Dauer und Lage der Beschäftigung, über die Ruhepausen und über etwaige Sonntagsarbeit zu treffen. Das Gewerbeaufsichtsamt kann ferner bestimmen, daß Aufführungs- und Filmaufnahmetage, die noch nicht feststehen, und Darbietungen, die in dem Bezirk eines anderen Gewerbeaufsichtsamts stattfinden sollen, spätestens vierundzwanzig Stunden vorher der Ortspolizeibehörde und gegebenenfalls auch dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt mit Angabe des Beginns und Endes der Beschäftigung, der Namen der Kinder und der Art ihrer Betreuung anzuzeigen sind.

27. Bei Filmaufnahmen dürfen Kinder nur beschäftigt werden, wenn sie während ihres Aufenthaltes an der Betriebsstätte der Obhut einer staatlich anerkannten Säuglingspflegerin, Kindergärtnerin oder Jugendpflegerin anvertraut sind. In geeigneten Fällen kann das Gewerbeaufsichtsamt hiervon absehen und die Aufsicht anderen Personen, z. B. den Eltern, dem HJ.-Führer, dem Lehrer oder dem Aufnahmeleiter übertragen. Bei der Auswahl der Aufsichtspersonen hat das Jugendamt das Gewerbeaufsichtsamt auf dessen Ersuchen zu unterstützen. Die Dauer des Aufenthaltes an der Betriebsstätte einschließlich der Wartezeit ist für Kinder unter drei Jahren auf höchstens zwei Stunden, für Kinder unter sechs Jahren auf höchstens vier Stunden und für ältere Kinder auf höchstens acht Stunden täglich zu beschränken. Die Beleuchtungsdauer bei Aufnahmen oder Proben darf jeweils fünf Minuten nicht überschreiten. Kinder unter drei Jahren dürfen nicht bei Beleuchtung mit Bogenlampen oder Lampen ähnlicher biologischer Strahlenwirkung aufgenommen werden.

28. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Unternehmer gegen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes oder gegen die Genehmigungsbedingungen erheblich verstößt. Von dem Widerruf sind die in Nr. 10 genannten Stellen, soweit sie beteiligt waren, zu benachrichtigen.

§ 6 Abs. 1

29. Kinder, die nicht mehr volksschulpflichtig sind, dürfen ausschließlich der Unterrichtszeit in einer Berufsschule bis zu sechs Stunden täglich beschäftigt werden. Einschließlich der Unterrichtszeit darf die tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten.

30. Lehrlinge, die noch nicht vierzehn Jahre alt, also Kinder im Sinne des Gesetzes sind, dürfen auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 3 nach Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) ebenso wie Jugendliche beschäftigt werden; dasselbe gilt für Kinder, die in einem anerkannten Anlernverhältnis stehen. Die Anzeige ist von dem Unternehmer schriftlich oder mündlich bei dem für den Beschäftigungsort zuständigen Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) zu erstatten. Die Anzeige ist erforderlich, wenn die Beschäftigung sechs Stunden am Tage überschreitet. Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) kann die Beschäftigung in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 2 über gefährliche Arbeiten untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

Zu § 6 Abs. 2

31. Anträge auf Zulassung von Kinderarbeit bei den im § 6 Abs. 2 bezeichneten Veranstaltungen sind den Vorschriften der Nr. 20, 22 und 25 bis 28 entsprechend zu behandeln.

Zu § 7 Abs. 2

32. Jugendliche dürfen mit Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, täglich höchstens acht Stunden und wöchentlich höchstens sechsundfünfzig Stunden, jedoch in zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht länger als einhundertundvier Stunden beschäftigt werden. Die Höchstgrenze von sechsundfünfzig Stunden in der Woche darf auch dann nicht überschritten werden, wenn die Arbeitszeit nach § 9 anders verteilt wird oder Vor- und Abschlußarbeiten nach § 10 ausgeführt werden.

Zu § 9 Abs. 1

33. Die Entscheidung, ob die Art des Betriebes eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erfordert, ist nur in Zweifelsfällen notwendig. Sie kann von Amts wegen oder auf Antrag getroffen werden. Der Bescheid ist dem Unternehmer durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch einen öffentlichen Beamten zuzustellen. Eine besondere Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Entscheidung öffentlich bekanntgemacht wird.

34. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind im Amtsblatt der höheren Verwaltungsbehörde zu veröffentlichen. Drei Abdrucke der Veröffentlichung sind dem Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben drei Abdrucke dem Reichswirtschaftsminister und ein Abdruck dem Reichsarbeitsminister einzureichen. Entscheidungen des Reichsarbeitsministers werden im Reichsarbeitsblatt, Entscheidungen des Reichswirtschaftsministers im Ministerialblatt für Wirtschaft und im Reichsarbeitsblatt bekanntgemacht.

H2213-0666

H2213-0667

35. Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) hat den Entwurf einer Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung vor dem Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen, die eine Nachprüfung vorzunehmen hat und gegebenenfalls weitere Feststellungen veranlassen kann. Bestehen keine Bedenken, so ist die Sache an das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) mit dem Bemerken zurückzugeben, daß der Entscheidung zugestimmt wird; anderenfalls ist die Abänderung der Entscheidung zu veranlassen.

36. Zu Entscheidungen, die von der höheren Verwaltungsbehörde in erster oder zweiter Instanz erlassen werden, ist die Zustimmung des Reichsarbeitsministers, bei bergbaulichen Betrieben des Reichswirtschaftsministers einzuholen, wenn anzunehmen ist, daß von der Entscheidung auch zahlreiche Betriebe außerhalb des Bezirks der höheren Verwaltungsbehörde betroffen werden.

Zu § 10 Abs. 3

37. Die Vorschriften der Nr. 33 bis 36 gelten auch für Entscheidungen, ob bestimmte Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten im Sinne des § 10 anzusehen sind.

Zu § 11

38. Arbeitszeitverlängerungen, die über die für Erwachsene geltenden Grenzen hinausgehen, sind für Jugendliche nicht zu genehmigen. Auf die im § 11 für Arbeitszeitverlängerungen festgesetzte Dauer der Arbeitszeit ist die Unterrichtszeit in einer Berufsschule anzurechnen; hierauf ist in dem Genehmigungsbescheid hinzuweisen.

39. Aus dem Antrag auf Arbeitszeitverlängerung, dem möglichst eine Durchschrift beizufügen ist, sollen der Grund der Arbeitszeitverlängerung, die Zahl, das Alter und das Geschlecht der in Betracht kommenden Jugendlichen, die Art der Beschäftigung, die Dauer der Ausnahme und die Dauer und Lage der täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen hervorgehen.

40. Die Ausnahmen sind zu befristen. Sie sind gegebenenfalls durch Bedingungen einzuschränken, die mit dem Zweck des Gesetzes, insbesondere mit dem Schutz der Jugendlichen gegen Gefährdung durch die Dauer der Arbeitszeit, in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z. B. Bestimmungen über die Lage der Arbeitszeit und der Ruhepausen, über Bereitstellung einer warmen Mahlzeit und über Gewährung zusätzlicher Freizeit für geleistete Mehrarbeit). In der Regel ist zu bestimmen, daß die Genehmigung oder ihre Abschrift an sichtbarer Stelle im Betriebe auszuhängen ist. Die Rechtsgrundlage (§ 11 Nr. 1 oder 2) ist in der Genehmigung anzugeben. Die Durchschrift des Antrages kann in geeigneten Fällen für die Genehmigung verwandt werden. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Betriebsführer gegen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere gegen die Genehmigungsbedingungen erheblich verstößt.

Zu § 13 Abs. 1

41. Den Lehrlingen, die nach § 13 Abs. 1 keinen Anspruch auf eine Mehrarbeitsvergütung haben, sind im Sinne dieser Vorschrift die in einem anerkannten Anlernverhältnis beschäftigten Jugendlichen gleichgestellt. Der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung entfällt jedoch nur, wenn die Lehrlinge und die in einem anerkannten Anlernverhältnis beschäftigten Jugendlichen eine Erziehungsbeihilfe erhalten.

Zu § 15 Abs. 4

42. Bei einer abweichenden Festsetzung der Ruhepausen sind u. a. die Art der Arbeit, die Beschaffenheit der Arbeitsräume, das Vorhandensein von Aufenthaltsräumen und das Alter und Geschlecht der Jugendlichen zu berücksichtigen. Eine Verkürzung der Ruhepausen ist nur zuzulassen, wenn die Gesamtdauer der Ruhepausen dieselbe bleibt oder die notwendige Erholung anderweitig sichergestellt ist. Eine Verlängerung der Ruhepausen kommt für Jugendliche in Betracht, die durch die Beschäftigung in erheblichem Maße beansprucht oder der Einwirkung giftiger Stoffe ausgesetzt sind. Bei Fließ- und Bandarbeit oder anderen mit besonderer Beanspruchung verbundenen Arbeitsverfahren können zusätzlich auch häufigere Arbeitsunterbrechungen (Kurzpausen) angeordnet werden, die als Arbeitszeit gelten.

43. Die Zulassung von Ausnahmen, z. B. einer Verkürzung der Ruhepausen, setzt einen Antrag entsprechend der Vorschrift der Nr. 39 voraus; der Antrag ist nach den Vorschriften der Nr. 40 zu behandeln. Eine Verlängerung der Ruhepausen kann auch von Amts wegen angeordnet werden. Die Verfügung ist im Bedarfsfalle im Amtsblatt der höheren Verwaltungsbehörde zu veröffentlichen.

Zu § 16 Abs. 2

44. Die Beschäftigung jugendlicher Kellner und Köche über sechzehn Jahre bis vierundzwanzig Uhr kann nur zugelassen werden, wenn der Hauptgeschäftsverkehr der Gast- und Schankwirtschaft regelmäßig in den späten Abendstunden liegt. Der Antrag auf Zulassung der Beschäftigung muß die entsprechenden Angaben der Nr. 39 enthalten. Der

Antrag ist nach den Vorschriften der Nr. 40 zu behandeln. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, soweit die Beschäftigung nach dreiundzwanzig Uhr zur vollständigen Ausbildung der Jugendlichen erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn tagsüber oder in den frühen Abendstunden ein annähernd gleich starker Geschäftsverkehr wie in den späten Abendstunden herrscht.

Zu § 16 Abs. 4

45. Die Anzeige, daß Jugendliche unter sechzehn Jahren bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten oder bei Filmaufnahmen nach zwanzig Uhr beschäftigt werden sollen, ist von dem Unternehmer schriftlich bei dem für den Ort der Veranstaltung zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu erstatten. Aus der Anzeige müssen Zahl, Alter und Geschlecht der Jugendlichen, die Art ihrer Beschäftigung und die Dauer und Lage der täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen hervorgehen. Falls gegen die Heranziehung der Jugendlichen unter sechzehn Jahren zu den im § 16 Abs. 4 genannten Veranstaltungen in gesundheitlicher oder sittlicher Hinsicht Bedenken bestehen, ist die Beschäftigung nach zwanzig Uhr zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen. In Zweifelsfällen ist die zuständige Einzelkammer der Reichskulturkammer (Reichsmusikkammer, Reichstheaterkammer, Reichsfilmkammer) zu hören. Die Beschäftigung nach zwanzig Uhr ist zu untersagen, wenn die Jugendlichen bei der Darbietung nicht gestaltend mitwirken, sondern als Pagen, Platzanweiser oder dgl. tätig sein sollen. Die Beschäftigung von Jugendlichen über sechzehn Jahre kann gegebenenfalls auf Grund des § 20 Abs. 2 über gefährliche Arbeiten gänzlich untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Zu § 16 Abs. 5

46. Die Anzeige über die Verlegung der Schichten in die Zeit von fünf bis zweiundzwanzig Uhr ist beim Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) schriftlich zu erstatten. Aus der Anzeige müssen die Zahl der in jeder Schicht beschäftigten erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder, die Zahl, das Alter und das Geschlecht der Jugendlichen, die Art der Tätigkeit, die Dauer und Lage jeder Schicht und der in jeder Schicht gewährten Pausen sowie der Grund der Schichtverlegung hervorgehen.

47. Der Antrag auf Zulassung der Schichtverlegung in die Zeit von sieben bis vierundzwanzig Uhr soll die gleichen Angaben enthalten wie die Anzeige nach Nr. 46. Er ist nach den Vorschriften der Nr. 40 zu behandeln.

Zu § 16 Abs. 6

48. Bei Erteilung von Genehmigungen für Betriebe, in denen die Arbeiter in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, finden die Vorschriften der Nr. 39 und 40 über den Inhalt und die Behandlung von Anträgen entsprechende Anwendung.

Zu § 17 Abs. 2

49. Jugendliche dürfen in den im § 17 Abs. 2 bezeichneten Betrieben an den Sonnabenden und den Tagen vor dem Weihnachts- und Neujahrsfest nach vierzehn Uhr nur beschäftigt werden, wenn an dem Sitz des Betriebes eine Beschäftigung am Sonnabendnachmittag in dem in Betracht kommenden Wirtschaftszweige üblich ist.

Zu § 17 Abs. 4 und § 18 Abs. 5

50. Die Vorschriften der Nr. 39 und 40 über den Inhalt und die Behandlung von Anträgen gelten entsprechend bei Zulassung der Beschäftigung von Jugendlichen über sechzehn Jahre an Sonnabenden nach vierzehn Uhr sowie an Sonntagen. Die Genehmigung darf nur aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder nur dann erteilt werden, wenn ein unverhältnismäßiger Schaden für den eigenen oder einen fremden Betrieb eintreten würde.

Zu § 19

51. Die Anzeige von Notfällen ist unverzüglich mündlich (fernmündlich) oder schriftlich zu erstatten. In der Anzeige sind die Umstände, die eine Ausnahme nach § 19 begründen, der Umfang der Ausnahme und ihre voraussichtliche Dauer anzugeben. Bei Arbeiten von längerer Dauer kann eine abweichende Regelung der Arbeitszeit nicht auf § 19 gestützt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) hat nach Möglichkeit nachzuprüfen, ob ein Notfall vorliegt.

Zu § 20 Abs. 1

52. Weibliche Jugendliche dürfen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben nicht untertage, ferner bei der Förderung mit Ausnahme der Aufbereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung auch nicht übertage beschäftigt werden. Sie dürfen ferner nicht in Hochofen- und Stahlwerken, Metallhütten, Walz-, Preß- und Hammerwerken für Eisen, Stahl und andere Metalle, in denen diese Stoffe nicht kalt verarbeitet werden, in Kokereien und bei Bauten aller Art mit den eigentlichen Betriebsarbeiten beschäftigt werden.

Zu § 20 Abs. 2

53. Die Anordnung des Gewerbeaufsichtsamts (Bergbehörde) über die Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten kann über die vom Reichsarbeitsminister (Reichswirtschaftsminister) auf Grund des § 20 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen hinausgehen. Sie kann sich auf sämtliche Jugendliche eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung oder auf einzelne Jugendliche, soweit sie mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden, erstrecken.

H2213-0668

Die Beschäftigung kann gänzlich verboten oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Anordnung ist schriftlich zu erlassen und dem Unternehmer durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch einen öffentlichen Beamten zuzustellen. Die auf Grund des § 25 zulässige Beschwerde gegen die Anordnung kann nur innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der Anordnung erhoben werden; auf die Ausschlußfrist ist in der Anordnung hinzuweisen. Die Beschwerde hat in diesem Fall aufschiebende Wirkung, sofern die Nichtausführung der angeordneten Maßnahmen keine unmittelbare und erhebliche Gefahr für die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Jugendlichen zur Folge hat. Die Entscheidung hierüber trifft das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde). Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung sind abschriftlich dem Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben dem Reichswirtschaftsminister auf dem Dienstwege vorzulegen.

Zu § 21

54. Im Baugewerbe, in Baunebengewerben und in Gewerben, die ihrer Natur nach nur zu bestimmten Jahreszeiten betrieben werden oder regelmäßig in gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten, kann durch Tarifordnung eine von den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes § 21 abweichende Regelung der Wartezeit getroffen und die Pflicht zur Gewährung des Urlaubs auf die einzelnen Unternehmer, bei denen der Jugendliche beschäftigt wird, verteilt werden. Diese Vorschrift gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher in einem Lehrverhältnis. Gefolgschaftsmitglieder erhalten für das Kalenderjahr, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden, den Urlaub nach den Vorschriften des § 21, wenn sie in diesem Jahre länger als drei Monate als Jugendliche in dem Betrieb tätig waren.

Zu § 23 Abs. 1 Nr. 1

55. Das Verzeichnis der Jugendlichen (Urlaubsliste) muß die Angaben des anliegenden Musters (Muster 5) enthalten. An Stelle des Verzeichnisses kann eine Kartei mit denselben Angaben treten.

Zu § 23 Abs. 1 Nr. 2

56. Statt der Auslage kann ein Aushang des Gesetzes erfolgen. Auf dem Aushang müssen mindestens die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 7 bis 26 des Gesetzes leicht lesbar abgedruckt sein.

Zu § 23 Abs. 1 Nr. 3

57. Die Vorschrift, daß ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen an sichtbarer Stelle anzubringen ist, gilt entsprechend für erwachsene Gefolgschaftsmitglieder (Arbeitszeitordnung § 24 Abs. 1 Nr. 2). Die Angaben für Jugendliche und für Erwachsene können auf einem Aushang vereinigt werden. Falls die Arbeitszeit in einzelnen Betriebsabteilungen verschieden geregelt ist, ist für jede Betriebsabteilung ein Aushang erforderlich. Weicht die regelmäßige Arbeitszeit einzelner Jugendlicher von der allgemeinen Arbeitszeit ab, so sind die abweichenden Arbeitszeiten auf dem Aushang kenntlich zu machen. Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) kann nähere Bestimmungen treffen, u. a. auch Vereinfachungen zulassen.

Zu § 23 Abs. 1 Nr. 4 und 5

58. Als Nachweis für die andere Verteilung der Arbeitszeit dient der Aushang (Nr. 57), wenn sich dieselbe ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit innerhalb des Ausgleichszeitraumes längere Zeit hindurch wiederholt. Auf dem Aushang müssen Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Ruhepausen für jeden Tag des Ausgleichszeitraums angegeben sein.

59. Weicht die tägliche Arbeitszeit in Ausnahmefällen von der durch Aushang (Nr. 57) bekanntgemachten regelmäßigen Arbeitszeit ab, so ist in Ergänzung des Aushangs Tag und Umfang der Abweichung in einem Verzeichnis oder einer Kartei spätestens am folgenden Werktage festzulegen. Aus den Eintragungen muß zu erkennen sein, daß die Gesamtdauer der Arbeitszeit des einzelnen Jugendlichen innerhalb des Ausgleichszeitraumes die gesetzliche Grenze nicht überschreitet. Die Eintragungen können auch in den Lohnlisten oder der Lohnkartei gemacht werden.

60. Ändern sich die täglichen Arbeitszeiten häufig, so ist statt des Aushanges (Nr. 57) ein Verzeichnis oder eine Kartei zu führen, in die Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und ihre Dauer für den einzelnen Jugendlichen, gegebenenfalls zusammengefaßt für den Betrieb, die Betriebsabteilung oder bestimmte Gefolgschaftsgruppen, spätestens am folgenden Werktag einzutragen sind. Als ausreichender Nachweis sind auch Stempeluhrkarten anzusehen. Die Eintragungen können auch in den Lohnlisten oder der Lohnkartei gemacht werden.

H2213-0669

61. Der Nachweis über Vor- und Abschlußarbeiten muß sich auf die Dauer dieser Arbeiten und die beteiligten Jugendlichen erstrecken. Es genügen entsprechende Angaben auf dem Aushang über die tägliche Arbeitszeit (Nr. 57 und 58) oder in dem Verzeichnis, der Kartei oder dem sonstigen Nachweis über die andere Verteilung der Arbeitszeit (Nr. 59 und 60). Ein Nachweis ist nicht erforderlich, soweit die Vor- und Abschlußarbeiten durch späteren Beginn oder frühere Beendigung der Arbeitszeit oder durch längere Ruhepausen ausgeglichen werden.

62. Die in Notfällen festgesetzten Arbeitszeiten, die Art der Arbeiten und die beteiligten Jugendlichen sind unverzüglich schriftlich festzulegen; als Nachweis genügt die Durchschrift einer schriftlichen Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) (Nr. 51).

63. Das Verzeichnis der Freizeiten für die Beschäftigung am Sonnabend nach vierzehn Uhr oder am Sonntag (§ 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 3) muß die Angaben des anliegenden Musters (Muster 6) enthalten. Die Angaben können auch in dem Verzeichnis, der Kartei oder dem sonstigen Nachweis über die andere Verteilung der Arbeitszeit (Nr. 59 und 60) gemacht werden. Die Eintragungen sind spätestens eine Woche nach dem Tage der Beschäftigung vorzunehmen. Den beteiligten Gefolgschaftsmitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren. Wenn die Regelung der Freizeit längere Zeit hindurch dieselbe ist, kann anstelle des Verzeichnisses ein Aushang mit den entsprechenden Angaben treten. Der Aushang ist an sichtbarer Stelle im Betriebe anzubringen.

64. Der Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben der Reichswirtschaftsminister, kann für einzelne Arten von Betrieben oder Arbeiten eine einheitliche Form der Nachweise vorschreiben. Die Anordnungen des Reichsarbeitsministers werden im Reichsarbeitsblatt, die Anordnungen des Reichswirtschaftsministers im Ministerialblatt für Wirtschaft und im Reichsarbeitsblatt bekanntgemacht. Soweit derartige Bestimmungen nicht erlassen sind, kann das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) eine entsprechende Anordnung treffen; es kann auch Abweichendes bestimmen.

Zu § 23 Abs. 2

65. Unternehmer und Gefolgschaftsmitglieder sind verpflichtet, dem Gewerbeaufsichtsamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen. Zu den Nachweisen, die dem Gewerbeaufsichtsamt auf Verlangen vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden sind, gehören sämtliche in den Nr. 57 bis 63 genannten Aushänge, Verzeichnisse und Karteien, insbesondere auch Stempeluhrkarten, Lohn- und Gehaltslisten sowie sonstige Unterlagen, aus denen Zahl und Zusammensetzung der Gefolgschaft und Art und Dauer der Beschäftigung jedes Gefolgschaftsmitgliedes ersichtlich sind. Die Nachweise sind mindestens ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Zu § 24 Abs. 4

66. Zur Erzwingung der nach § 20 angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des § 24 Abs. 1 und 2 durchzuführen. Von der Befugnis des § 24 Abs. 4 ist erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Bestrafung ein den Bestimmungen entsprechender Zustand nicht hergestellt wird; nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahmen eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für die Gesundheit und Sittlichkeit der Jugendlichen zur Folge hat, ist die Einstellung des Betriebes schon vor Erledigung des Strafverfahrens anzuordnen. Drei Abschriften der Verfügung sind dem Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben drei Abschriften dem Reichswirtschaftsminister und eine Abschrift dem Reichsarbeitsminister auf dem Dienstwege vorzulegen.

67. Die Einstellung des Betriebes darf nur angeordnet werden, soweit der Betrieb von den auf Grund des § 20 erlassenen Bestimmungen betroffen wird. Die Anordnung ist unverzüglich aufzuheben, wenn Maßnahmen getroffen werden, durch die eine Fortsetzung der Beschäftigung ohne erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Jugendlichen möglich ist.

Zu § 26 Abs. 1

68. Die Ortspolizeibehörden haben den Gewerbeaufsichtsämtern bei der Durchführung des Gesetzes Amtshilfe zu leisten.

Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs und der Deutschen Arbeitsfront.

69. Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) und die höheren Verwaltungsbehörden haben vor Erteilung von Bescheiden, die auf Grund des Jugendschutzgesetzes und dieser Verordnung ergehen und von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind, die Beauftragten des Jugendführers des Deutschen Reichs und des Leiters der Deutschen Arbeitsfront anzuhören. Den Beauftragten werden ferner Abschriften der auf Grund des Jugendschutzgesetzes und dieser Verordnung erteilten Bescheide zugeleitet. Der Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben der Reichswirtschaftsminister trifft über die Anhörung und über die Zuleitung von Abschriften nähere Bestimmungen.

Sonstiges.

70. Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) kann in einem Bescheid gleichzeitig mehrere Genehmigungen nach dieser Verordnung und der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1799) erteilen.

71. Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) hat über die Anordnungen nach Nr. 3, 19 und 53, über die Entscheidungen nach Nr. 4, 33 und 37 und über die Genehmigungen nach Nr. 25, 31, 40, 43, 44, 47, 48 und 50 Verzeichnisse zu führen. Diese Verzeichnisse und die Verzeichnisse, die von dem Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) nach der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I

H2213-0670

H2213-0671

S. 1799) zu führen sind, können zur Vereinfachung und besseren Übersicht zu Listen zusammengefaßt werden. Der Reichsarbeitsminister, bei den Bergbehörden der Reichswirtschaftsminister, kann eine einheitliche Form der Verzeichnisse oder Listen vorschreiben. Soweit derartige Bestimmungen nicht getroffen sind, kann die höhere Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers, bei bergbaulichen Betrieben des Reichswirtschaftsministers, eine entsprechende Anordnung treffen.

Inkrafttreten.

72. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Durchführung des Urlaubs der Jugendlichen vom 2. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 789) außer Kraft. Die Vorschriften der Nr. 5 bis 28 treten, soweit sie die Ausstellung von Arbeitskarten betreffen, erst am 1. Februar 1939 in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt dürfen volksschulpflichtige Kinder in den Grenzen des § 5 Abs. 2 bis 4 ohne Arbeitskarten beschäftigt werden.

73. Die im Lande Österreich geltenden Vorschriften, die mit dem Jugendschutzgesetz und dieser Verordnung nicht im Einklang stehen, treten außer Kraft. Der Reichsstatthalter (österreichische Landesregierung) wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Überleitungsvorschriften und sonstige zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes und dieser Verordnung erforderliche Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er wird ferner ermächtigt, die im Lande Österreich geltenden, durch das Jugendschutzgesetz geänderten Gesetze und Verordnungen mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers in neuer Fassung bekanntzugeben.

74. Im Lande Österreich dürfen Jugendliche über sechzehn Jahre in Bäckereien und Konditoreien in der Nachtzeit beschäftigt werden, soweit nach dem österreichischen Gesetz über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren — Bäckereiarbeitergesetz — (StGBl. 217/19) die Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren während der Nachtzeit erlaubt ist; jedoch dürfen die Jugendlichen nicht vor vier Uhr beschäftigt werden. Diese Regelung gilt bis zur Einführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) im Lande Österreich.

Berlin, den 12. Dezember 1938

Der Reichsarbeitsminister
in Vertretung: Dr. Krohn

Anlage 1

(Zu Nr. 1 der vorſtehenden Ausführungsverordnung)

Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden

Höhere Verwaltungsbehörden ſind:

	allgemein	bei bergbaulichen Betrieben
in Preußen	die Regierungspräſidenten, in Berlin: der Polizeipräſident	die Oberbergämter
in Bayern	die Regierungspräſidenten	das Oberbergamt
in Sachſen	die Regierungspräſidenten	das Oberbergamt
in Württemberg	das Württ. Wirtſchaftsminiſterium	das Oberbergamt
in Baden	das Bad. Finanz- und Wirtſchaftsminiſterium	das Oberbergamt
in Thüringen	der Thür. Wirtſchaftsminiſter	der Thür. Wirtſchaftsminiſter
in Heſſen	der Reichsſtatthalter in Heſſen — Landesregierung —	die obere Bergbehörde
in Hamburg	der Reichsſtatthalter in Hamburg	das Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld
in Mecklenburg	das Staatsminiſterium, Abt. Inneres	das Staatsminiſterium, Abt. Inneres
in Oldenburg	das Miniſterium der Finanzen	das Miniſterium des Innern
in Braunſchweig	das Miniſterium des Innern	das Landesbergamt
in Anhalt	das Staatsminiſterium, Abt. Wirtſchaft	das Staatsminiſterium, Abt. Wirtſchaft
in Bremen	der Regierende Bürgermeiſter	der Regierende Bürgermeiſter
in Lippe	die Landesregierung	die Landesregierung
in Schaumburg-Lippe	die Schaumburg-Lippiſche Landesregierung	die Schaumburg-Lippiſche Landesregierung
im Saarland	der Reichskommiſſar für das Saarland	das Oberbergamt Bonn
in Öſterreich	die Landeshauptmänner, in Wien: der Bürgermeiſter der Stadt Wien	die Oberſte Bergbehörde Wien I

Anlage 2

(Zu Nr. 18 der vorſtehenden
Ausführungsverordnung)

Verzeichnis der für Kinder in Familienbetrieben verbotenen Arbeiten [1].

(Jugendſchutzgeſetz § 5 Abſ. 2 Satz 2)

Werkſtätten, in denen durch Dampf, Wind, Waſſer, Gas, Luft, Elektrizität uſw. bewegte Maſchinen verwandt werden. Ausgenommen ſind Werkſtätten, in denen ausſchließlich Maſchinen mit einem Kraftbedarf bis zu 500 Watt (Kleinſtmaſchinen) benutzt werden,
Bedienung von Aufzügen aller Art,
Arbeiten, bei denen Laſten von mehr als 8 Kilogramm Gewicht von Hand bewegt oder befördert werden müſſen,
Alle Ofen- und Feuerarbeiten,
Bergbau,
Brüche und Gruben,
Kalkbrennereien, Gipsbrennereien,
Werkſtätten der Glasbläſer, -ätzer, -ſchleifer und -mattierer, mit Ausnahme der Werkſtätten der Glasbläſer, in denen ausſchließlich vor der Lampe geblaſen wird,
Glasmalereien,
Werkſtätten, in denen Queckſilber verwandt wird,
Werkſtätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkſtätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen, Bekleben und die Verpackung von Griffeln oder das Färben, Liniieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt,
Werkſtätten der Steinbohrer, -ſchleifer und -polierer,
Steinmetzereien, Steinhauereien,
Töpfereien und andere keramiſche Werkſtätten, einſchl. des Bemalens von Töpfen, Kacheln und Flieſen,
Ziegeleien,
Werkſtätten, in denen Blei- und Zinnſpielwaren bemalt werden,
Metallgießereien aller Art,
Werkſtätten, in denen Gegenſtände auf galvaniſchem Wege mit Metallüberzügen verſehen werden oder in denen Gegenſtände auf galvanoplaſtiſchem Wege hergeſtellt werden,
Feilenhauereien,
Werkſtätten der Gürtler und Bronzeure,
Werkſtätten, in denen Blei, Kupfer, Zink, Leichtmetalle oder Legierungen dieſer Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden, mit Ausnahme von Werkſtätten, in denen die Kinder lediglich mit Sortieren und Zuſammenſetzen von Uhrenbeſtandteilen beſchäftigt werden,
Werkſtätten, in denen Waffen hergeſtellt und ausgebeſſert werden,
Austragen von Waffen und Munition,
Bedienen von Apparaten, in denen ſich Flüſſigkeiten, Dämpfe oder Gaſe unter Druck befinden,
Werkſtätten zur Herſtellung von Exploſivſtoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und ſonſtigen Zündwaren; Austragen dieſer Waren aus Werkſtätten oder aus Verkaufsſtellen,
Werkſtätten, in denen Zellhorn verarbeitet wird,
Bleichereien,
Färbereien,
Tierhaarſchneidereien aller Art,
Lumpenſortierereien, einſchließlich des Einſammelns der Lumpen,
Pudern und Bronzieren in der Papierverarbeitung,
Vulkaniſieranſtalten,
Holzfällen und Holzhacken,
Drechſlereien,
Tiſchlereien,
Holzſchleiferarbeiten,
Zimmerplätze,
Felleinſalzereien, Gerbereien,
Werkſtätten zur Anfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautſchukwaren,
Haar- und Borſtenzurichtereien, Bürſten- und Pinſelmachereien,
Werkſtätten der Perlmutterverarbeitung,
Fleiſchereien,
Bäckereien,
Kellereien,
Herſtellung von Fiſchkonſerven und Marinaden, Fiſchräuchereien,
Beſchäftigung bei der Empfangnahme, beim Abliefern und bei der Verarbeitung von Gemüſen, Pilzen oder Früchten in der Konſerveninduſtrie,
Werkſtätten der Tabakinduſtrie,
Bauten aller Art, einſchl. Straßen-, Waſſer-, Tief- und Brunnenbau, Abbrucharbeiten und Dachdeckerarbeiten,
Werkſtätten der Maler und Anſtreicher,
Spritzen von Farben mit Ausnahme von Waſſerfarben,
Werkſtätten zur Anfertigung von Polſterwaren,
Bettfedernreinigungsanſtalten,
Schornſteinfegergewerbe,
Wäſchereien und chemiſche Waſchanſtalten,
Kohlenhandlungen,
Mehlhandlungen,
Miſchen und Mahlen von Farben,
Beſchäftigung an Tankſtellen für Kraftwagen einſchl. des Wagenabwaſchens und -abſpritzens,
Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen

H2213-0672

---

[1] Soweit nicht die Arbeiten, ſondern die Betriebe angeführt ſind, gilt das Verbot für alle in dieſen Betrieben vorkommenden Arbeiten. Das Austragen von Waren und andere Botengänge ſind erlaubt, ſoweit ſie in dem Verzeichnis nicht ausdrücklich verboten ſind.

H2213-0673

Orten oder ohne vorherige Beſtellung von Haus zu Haus im ſtehenden Gewerbebetrieb ſowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen,
Beförderung von Perſonen und deren Gepäck,
Gaſt- und Schankwirtſchaften,
Kegelaufſetzen und andere Hilfsleiſtungen auf Kegelbahnen,
Lichtſpieltheater,
Abdeckereien und Werkſtätten zur Verwertung von Knochen, Blut und Fleiſchabfällen.

Muſter 1

(Vorderſeite)

(Zu Nr. 7 der vorſtehenden Ausführungsverordnung)

Antrag auf Ausſtellung einer Arbeitskarte

(Jugendſchutzgeſetz § 5 Abſ. 1 und Ausführungsverordnung Nr. 5 bis 8 und Nr. 20 bis 22).

Die Ortspolizeibehörde ...., den .... 19......

I. Antrag [1])

Herr/Frau ....
(Vor- und Zuname und Beruf des Antragſtellers)

wohnhaft .... beantragt die Ausſtellung einer Arbeitskarte
(Wohnort) (Straße und Hausnummer)

für .... geboren am .... zu ....
(Vor- und Zuname des Kindes) (Geburtstag und- jahr) (Geburtsort)

wohnhaft ....
(Wohnort) (Straße und Hausnummer) (bei wem?)

Kind der .... Schüler der .... Schule
(Vor- und Zuname der Eltern)

in .... Angehöriger der HJ. (BdM.) in .... Einheit ....
(Schulort) (Ort)

Das Kind ſoll beſchäftigt werden bei ....
(Vor- und Zuname und Beruf des Unternehmers, Betriebsführers oder Firma)

in .... Art der Beſchäftigung: ....
(Bezeichnung und Lage der Arbeitsſtätte)

Dauer der Arbeitszeit: an Schultagen von .... Uhr bis .... Uhr = ... Stunden
in den Schulferien werktags von .... Uhr bis .... Uhr = ... Stunden
an Sonn- und Feiertagen von .... Uhr bis .... Uhr = ... Stunden.

Dauer der Beſchäftigung: ....
(Beſchäftigungstage, -monate oder -jahre)

II. Zuſtimmung des geſetzlichen Vertreters (nicht Zutreffendes a) oder b) durchſtreichen).

a) Zu vorſtehendem Antrag gebe ich als geſetzlicher Vertreter des Kindes meine Zuſtimmung

....
(Vor- und Zuname des Vaters bzw. geſetzlichen Vertreters)

....
(Wohnort, Straße und Hausnummer)

b) Dem vorſtehenden Antrag iſt eine ſchriftliche Zuſtimmungserklärung (z. B. das Antragſchreiben) des geſetzlichen Vertreters beigefügt.

III. Stellung der Ortspolizeibehörde.

1. Das Alter des Kindes iſt richtig angegeben.
2. Der Weg des Kindes zur Arbeitsſtätte beträgt ungefähr . . . Minuten.
3. Gegen die Beſchäftigung des Kindes beſtehen keine — folgende — Bedenken [2]): ....

....

....

---

[1]) Der Antrag kann mündlich oder ſchriftlich von dem geſetzlichen Vertreter des Kindes, dem Unternehmer oder einem anderen Beteiligten (z. B. der Mutter) geſtellt werden.

[2]) Es iſt gegebenenfalls zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Perſon des Unternehmers (z. B. wegen Vergehens gegen Arbeitsſchutzvorſchriften) vorliegen oder ob die Betriebsverhältniſſe oder die Art der Beſchäftigung geſundheitliche oder ſittliche Schädigungen des Kindes befürchten oder ſonſtige Nachteile erwarten laſſen.

(Rückſeite)

Sofort!

4. Urſchriftlich mit .... Anlagen
a) an den Herrn Leiter der .... Schule
b) an das Jugendamt 1)
c) an das Gewerbeaufſichtsamt 2)
(Unzutreffendes durchſtreichen)

in ....

weitergeſandt.

Nur zu c): Die unmittelbare Überſendung erfolgt wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit. Eine Durchſchrift dieſes Schreibens iſt der Schulbehörde — dem Jugendamt — überſandt.

....

(Dienſtſiegel) (Unterſchrift)

Der Leiter der .... Schule ...., den .... 19......

Sofort!

Urſchriftlich mit ... Anlagen
an das Jugendamt

in ....

mit folgender Stellung weitergeſandt.

....

....

....

....

(Dienſtſiegel) (Unterſchrift)

Das Jugendamt ...., den .... 19 ......

Sofort!

Urſchriftlich mit ... Anlagen
an das Gewerbeaufſichtsamt

in ....

nach Benehmen mit der zuſtändigen Dienſtſtelle der HJ. mit folgender Stellung weitergeſandt 3)

....

....

....

....

....

(Dienſtſiegel) (Unterſchrift)

---

1) Die Urſchrift iſt unmittelbar an das Jugendamt zu ſenden, wenn das Kind die Schule noch nicht beſucht.

2) Die Urſchrift iſt unmittelbar an das Gewerbeaufſichtsamt zu ſenden, wenn gegen die Beſchäftigung des Kindes keine Bedenken beſtehen und die beſchleunigte Ausſtellung dringend geboten erſcheint.

3) Aus der Äußerung muß die Stellung der HJ. hervorgehen.

Muſter 2 (Vorderſeite des erſten Blattes)

(Zu Nr. 9 der vorſtehenden Ausführungsverordnung)

Hoheitszeichen.

Arbeitskarte Nr. .....

(Jugendſchutzgeſetz vom 30. April 1938).

für

....

(Vor- und Zunahme des Kindes)

geboren am .... 19........ zu ....

Geſetzlicher Vertreter:

....

(Vor- und Zuname, Beruf)

in .... Straße Nr. ....

Das Kind darf nur von dem auf der Rückſeite eingetragenen Unternehmer mit den dort bezeichneten Arbeiten und nur in den angegebenen Zeiten beſchäftigt werden.

Ausgeſtellt, ..., den .... 19........

Gewerbeaufſichtsamt

....

(Unterſchrift)

(Dienſtſiegel)

H2213-0674

H2213-0675

(Rückſeite des erſten Blattes)

Beſchäftigungsſtellen	Art der Beſchäftigung Dauer der Arbeitszeit (getrennt für Schultage und Schulferien)

Bei Änderung der Beſchäftigungsſtelle iſt bei der Ortspolizeibehörde ein Antrag auf Ergänzung der Arbeitskarte zu ſtellen; bei Änderung der Art der Beſchäftigung und der Dauer der Arbeitszeit iſt die Arbeitskarte vorher zur Berichtigung an das Gewerbeaufſichtsamt einzuſenden.

Bemerkungen des Gewerbeaufſichtsamts:

Eintragungen des Unternehmers: Die 15 Werktage Freizeit in den Schulferien ſind gewährt:
im Jahre: .... von .... bis .... und von .... bis ....
im Jahre: .... von .... bis .... und von .... bis ....

(Vorderſeite des zweiten Blattes)

Merkblatt für Kinderarbeit

nach §§ 1—6 des Jugendſchutzgeſetzes vom 30. April 1938.

I. **Kinderarbeit iſt grundſätzlich verboten** mit folgenden Ausnahmen:

A. Beſchäftigung allgemein:

Volksſchulpflichtige Kinder über 12 Jahre dürfen beſchäftigt werden:

	an Schultagen	in den Schulferien ** werktags	an Sonn- und Feiertagen
Art der Arbeiten	mit leichten Arbeiten im Handelsgewerbe, mit Austragen von Waren, mit anderen Botengängen, mit Handreichungen beim Sport.		nur mit Handreichungen beim Sport
	Andere Arbeiten ſind nur in Familienbetrieben zuläſſig, ſiehe unter B		
Beginn * frühestens	8 Uhr, nicht vor dem Vormittagsunterricht	8 Uhr	8 Uhr
Höchſtdauer	2 Stunden	4 Stunden	4 Stunden
Ruhepauſen	2 Stunden nach dem Vormittags-, 1 Stunde nach dem Nachmittagsunterricht	bei mehr als 3 Stunden Beſchäftigung 1 halbſtündige oder 2 viertelſtündige Pauſen	
Ende * ſpäteſtens	19 Uhr	19 Uhr	19 Uhr

*) Auch der Weg zur Arbeit und zurück muß nach 8 Uhr und vor 19 Uhr liegen.

**) Während der Schulferien ſind die Kinder jährlich mindeſtens 15 Werktage von der Beſchäftigung frei zu laſſen. Dieſe arbeitsfreie Zeit iſt nach Möglichkeit zuſammenhängend zu gewähren; ſie darf nicht in mehr als 2 Abſchnitte zerlegt werden.

(Rückſeite des zweiten Blattes)

B. Beſchäftigung im Familienbetrieb:

Hier iſt die Beſchäftigung von volksſchulpflichtigen Kindern über 12 Jahre auch mit anderen Arbeiten als unter A angegeben zuläſſig; ſoweit ſie nicht in dem Verzeichnis der verbotenen Arbeiten aufgeführt ſind; vgl. Anl. 2 der Ausf.VO. zum Jugendſchutzgeſetz. *)

Ein Familienbetrieb liegt nur dann vor, wenn ausſchließlich nahe Verwandte (3. Grades) des Unternehmers oder ſeiner Ehefrau (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkel, Urenkel, Geſchwiſter, Onkel, Tante, Neffe und Nichte), die auch zum Haushalt des Unternehmers gehören, beſchäftigt werden.

C. Beſchäftigung bei Muſik- und Theateraufführungen, Filmaufnahmen uſw.:

Hier können auch jüngere Kinder beſchäftigt werden, doch iſt in jedem Fall die Genehmigung des Gewerbeaufſichtsamtes einzuholen.

II. Arbeitskarte.

Kinder (auch eigene) dürfen erſt beſchäftigt werden, wenn dem Unternehmer die Arbeitskarte des Kindes ausgehändigt iſt (außer bei gelegentlicher Beſchäftigung mit einzelnen Arbeitsleiſtungen). Der Unternehmer hat die Arbeitskarte aufzubewahren, auf amtliches Verlangen vorzuzeigen und nach Beendigung des Arbeitsverhältniſſes dem geſetzlichen Vertreter des Kindes auszuhändigen.

III. Geltungsbereich.

Auf die Beſchäftigung im Haushalt, in der Land- und Forſtwirtſchaft, im Gartenbau, bei der Jagd und in der Tierzucht finden die Vorſchriften keine Anwendung.

Wird aber ein Kind z. B. in erheblichem Maße im Ladengeſchäft oder in Heimarbeit und daneben z. B. in der Gärtnerei beſchäftigt, ſo rechnet die ganze Tätigkeit als gewerbliche Beſchäftigung.

Anm.: Schulentlaſſene Kinder (unter 14 Jahren) dürfen wie Jugendliche beſchäftigt werden, aber nur 6 Stunden (Lehrlinge und Kinder in einem anerkannten Anlernverhältnis 8 Stunden) am Tag. An Stelle der Arbeitskarte tritt **das Arbeitsbuch**, das vom Arbeitsamt ausgeſtellt wird.

---

*) Auskunft erteilt das Gewerbeaufſichtsamt.

Muſter 3

(Zu Nr. 9 der vorſtehenden Ausführungsverordnung)

H2213-0676

Verzeichnis

der vom Gewerbeaufſichtsamt in ....
ausgeſtellten Arbeitskarten.

Lfd. Nr.	Tag der Ausſtellung	Vor- und Zuname des Kindes Geburtsdaten (Tag, Monat, Jahr, Ort) Vor- und Zuname, Beruf und Anſchrift des geſetzlichen Vertreters	Beſchäftigungsſtellen	Art der Beſchäftigung, Dauer der Arbeitszeit

H2213-0677

Muſter 4

(Zu Nr. 13 der vorſtehenden Ausführungsverordnung)

Antrag auf Ergänzung einer Arbeitskarte

(Jugendſchutzgeſetz § 5 Abſ. 1 und Ausführungsverordnung Nr. 13)

Die Ortspolizeibehörde ...., den .... 19..

I. Antrag [1])

Herr/Frau ....
(Vor- und Zuname und Beruf des Antragſtellers)

wohnhaft .... beantragt die Ergänzung der Arbeitskarte
(Wohnort) (Straße und Hausnummer)

für .... geboren am .... zu ....
(Vor- und Zuname des Kindes) (Geburtstag und -jahr) (Geburtsort)

wohnhaft ....
(Wohnort) (Straße und Hausnummer) (bei wem?)

Das Kind ſoll beſchäftigt werden bei ....
(Vor- und Zuname und Beruf des Unternehmers, Betriebsführers oder Firma)

in .... Art der Beſchäftigung: ....
(Bezeichnung und Lage der Arbeitsſtätte)

....

Dauer der Arbeitszeit: an Schultagen von ...... Uhr bis ...... Uhr = ... Stunden
in den Schulferien werktags von ...... Uhr bis ...... Uhr = ... Stunden
an Sonn- und Feiertagen von ...... Uhr bis ...... Uhr = ... Stunden

Dauer der Beſchäftigung: ....
(Beſchäftigungstage, -monate oder -jahre)

Die Arbeitskarte liegt bei / wird unmittelbar an das Gewerbeaufſichtsamt geſandt.

....
(Unterſchrift des Antragſtellers) [2])

II. Stellung der Ortspolizeibehörde

1. Das Alter des Kindes iſt richtig angegeben.
2. Der Weg des Kindes zur Arbeitsſtätte beträgt ungefähr .... Minuten.
3. Gegen die Beſchäftigung des Kindes beſtehen keine — folgende — Bedenken [3]):

....
....
....

Sofort!

4. Urſchriftlich mit .... Anlagen
an das Gewerbeaufſichtsamt

in ....

weitergeſandt.

(Dienſtſiegel)

....
(Unterſchrift)

---

[1]) Der Antrag kann mündlich oder ſchriftlich von dem geſetzlichen Vertreter des Kindes, dem Unternehmer oder einem anderen Beteiligten (z. B. der Mutter) geſtellt werden.

[2]) Nicht erforderlich, wenn ein ſchriftlicher Antrag vorliegt.

[3]) Es iſt gegebenenfalls zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Perſon des Unternehmers (z. B. wegen Vergehens gegen Arbeitsſchutzvorſchriften) vorliegen oder ob die Betriebsverhältniſſe oder die Art der Beſchäftigung geſundheitliche oder ſittliche Schädigungen des Kindes befürchten oder ſonſtige Nachteile erwarten laſſen.

Muſter 5

(Zu Nr. 55 der vorſtehenden Ausführungsverordnung)

Verzeichnis der Jugendlichen
(Urlaubsliſte)

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Geburtstag und -jahr	Eintritt in den Betrieb am	Urlaub für das Jahr 193 . von .... bis ....*)		Mindeſtens 10täg. Teilnahme an HJ.-Lager oder -Fahrt ja / nein	Bemerkungen
					alſo .... Werktage		

---

*) Auch der in anderen Betrieben für das Kalenderjahr ſchon gewährte Urlaub iſt einzutragen.

Muſter 6

(Zu Nr. 63 der vorſtehenden Ausführungsverordnung)

Verzeichnis der Erſatzfreizeiten
nach Jugendſchutzgeſetz § 17 Abſ. 2 (§ 18 Abſ. 3) 1)

Namen der Jugendlichen	Für die Sonnabendnachmittagsarbeit (Sonntagsarbeit) 1) iſt Erſatzfreizeit 2) gewährt am:					
	1. Woche von bis 3)	2. Woche von bis 3)	3. Woche von bis 3)	4. Woche von bis 3)	5. Woche von bis 3)	uſw.
	(Datum)	(Datum)	(Datum)	(Datum)	(Datum)	

1) Das Verzeichnis iſt entweder über Erſatzfreizeiten für Sonnabendnachmittagsarbeit oder für Sonntagsarbeit zu führen.

2) Im Geſetz vorgeſchriebene Erſatzfreizeit für Sonnabendnachmittagsarbeit: ein freier Nachmittag ab 14 Uhr in jeder Woche; ſtatt des freien Nachmittags kann in jeder zweiten Woche ein Vormittag bis 14 Uhr freigegeben werden. Der Vormittag iſt durch Unterſtreichung des Datums oder in anderer Weiſe kenntlich zu machen.

Im Geſetz vorgeſchriebene Erſatzfreizeit für Sonntagsarbeit: ein voller Ruhetag in jeder Woche; in jeder vierten Woche muß der Ruhetag auf einen Sonntag fallen.

3) Das Datum der Woche iſt nur im Bedarfsfalle einzutragen.

H2213-0678

2.

Berufsſchule und Arbeitszeit.

Schreiben des Reichsarbeitsminiſters vom 23. September 1938 (III a 16301/38; RABl. 1938 Heft 29 S. III 239).

Betr. Anrechnung der Unterrichtszeit auf die Dauer der Arbeitszeit nach dem Jugendschutzgesetz.

Die Entscheidung der Frage, ob der Besuch eines Lehrgangs, den ein Betrieb zur Fortbildung und zur Ergänzung des Berufsschulunterrichts für die Lehrlinge veranstaltet, nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen ist, hängt davon ab, ob die Teilnahme eine Beschäftigung im Rahmen des Lehrverhältnisses darstellt. Diese Frage wird in der Regel zu bejahen sein; denn das Lehrverhältnis ist ein Beschäftigungsverhältnis besonderer Art, das vornehmlich auf die Erziehung und Ausbildung des Lehrlings zu einem nützlichen Mitglied der Betriebs- und Volksgemeinschaft gerichtet ist. Die zum Besuch des Lehrgangs aufgewendete Zeit ist somit in der Regel als Arbeitszeit anzusehen. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß der Besuch des Lehrgangs den Lehrlingen gegebenenfalls freigestellt ist.

Eine Anrechnung der Unterrichtszeit kommt dagegen nicht in Betracht, wenn der Lehrgang von einer Organisation veranstaltet wird. Sie ist in der Regel auch dann nicht erforderlich, wenn der Zweck eines von einem Betrieb veranstalteten Lehrgangs, dessen Besuch freiwillig ist, der sportlichen Ertüchtigung, der Ausbildung im Rettungswesen oder ähnlichem dient. Die Entscheidung hängt jedoch von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Entscheidung trifft das Gewerbeaufsichtsamt, das für die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes örtlich zuständig ist.

3.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters über den Urlaub der jugendlichen Gefolgſchaftsmitglieder. Vom 25. Oktober 1938.

(I a 7356/38; Reichsarbeitsblatt 1938 IV S. 430)

Das Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) enthält im § 21 Vorschriften über den Urlaub der Jugendlichen. Wenn auch der Urlaub der Jugendlichen vor vollendetem 15., 16., 17. und 18. Lebensjahr nach TO. B § 18 (2) in seiner Dauer dem Jugendschutzgesetz entspricht, überwiegend sogar darüber hinausgeht, so können bei der Anwendung der Tarifordnung über die Dauer des Urlaubs dann Zweifel auftreten, wenn der Jugendliche nach dem 1. Januar, aber vor Urlaubsantritt, 18 Jahre alt wird. Sofern und soweit jugendlichen Gefolgschaftsmitgliedern nach § 21 des Jugendschutzgesetzes ein höherer Urlaub als nach der TO. B zusteht, ist der gesetzlich höhere Urlaub zu gewähren. Hierbei wäre zu beachten, daß der Jugendliche die Wartezeit (Jugendschutzgesetz § 21 Abs. 1 Satz 1) vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfüllt haben muß.

Eine Änderung bzw. Ergänzung der einschlägigen tariflichen Bestimmungen ist bei gegebener Gelegenheit in Aussicht genommen.

4.

Bekanntmachung über die Beſchäftigung Jugendlicher in den Betrieben der Papier- und Pappenerzeugung. Vom 10. Dezember 1938.

(Reichsarbeitsblatt 1938 Heft 35 S. III 306)

Auf Grund des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) bestimme ich nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs folgendes:

In den Betrieben der Papier- und Pappenerzeugung dürfen Jungarbeiter und die in einem Anlernverhältnis beschäftigten Jugendlichen über 16 Jahre, soweit sie Arbeiten verrichten, die einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, abweichend von den Vorschriften des § 16 Abs. 1 und 5 des Jugendschutzgesetzes in jeder dritten Woche während der Nachtzeit beschäftigt werden. Diese Genehmigung gilt nicht für Jugendliche, die am 1. April 1939 oder zu einem späteren Zeitpunkt in ein Anlernverhältnis eintreten. Sie erlischt am 31. März 1940.

H2213-0679

H2213-0680

5.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 12. Dezember 1938 (III 23051/1938; RABl. 1938 Heft 35 S. III 290).

Der Reichsarbeitsminister.
III 23051/38.

Berlin, den 12. Dezember 1938.

An

a) die Landesregierungen (Sozialverwaltungen) — außer Preußen —,
b) die Herren Preußischen Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin,
c) den Herrn Reichskommissar für das Saarland, Saarbrücken,
d) den Reichsstatthalter (Landesregierung) in Österreich, Wien.

Betr.: Ausführungsverordnungen zum Jugendschutzgesetz und zur Arbeitszeitordnung.

Im Reichsgesetzblatt werden Ausführungsverordnungen zum Jugendschutzgesetz und zur Arbeitszeitordnung veröffentlicht.

1. Kinderarbeit.

Die Ausstellung von Arbeitskarten für Kinder wird durch die Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz den Gewerbeaufsichtsämtern übertragen. Der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte ist von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes, dem Unternehmer oder einem anderen Beteiligten (z. B. der Mutter) in der Regel bei der Ortspolizeibehörde einzureichen, die ihn mit ihrer Stellung über die Schulbehörde und das Jugendamt an das Gewerbeaufsichtsamt weiterleitet. Aus der Äußerung des Jugendamtes muß auch die Stellung der zuständigen Dienststelle des Jugendführers des Deutschen Reichs hervorgehen. Ferner hat das Jugendamt zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Gesundheitszustand des Kindes die beabsichtigte Beschäftigung zuläßt (Ausführungsverordnung Nr. 7). Es ist hiernach dem pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes freigestellt, ob auch die Äußerung des zuständigen Amtsarztes einzuholen ist. Eine amtsärztliche Untersuchung wird in den Fällen entbehrlich sein, in denen nach dem Ergebnis einer früheren Untersuchung unter der Voraussetzung einer kurzfristigen leichten Beschäftigungsart offensichtlich keine Gesundheitsschädigungen des Kindes zu befürchten sind.

Die große Zahl der beteiligten Stellen macht eine schleunige Behandlung der Anträge notwendig. In besonderen Eilfällen ist nach der Ausführungsverordnung Nr. 8 zu verfahren.

Von der Ausstellung einer Arbeitskarte sind nach Nr. 10 in der Regel die Ortspolizeibehörde, die Schulbehörde, das Jugendamt, die zuständige Dienststelle des Jugendführers des Deutschen Reichs und der Beauftragte des Leiters der Deutschen Arbeitsfront zu benachrichtigen. Zur Entlastung der Gewerbeaufsichtsämter von Schreibarbeit kann ein Benachrichtigungsschreiben urschriftlich sämtlichen behördlichen Stellen und ein zweites Schreiben urschriftlich der zuständigen Dienststelle des Jugendführers des Deutschen Reichs und dem Beauftragten des Leiters der Deutschen Arbeitsfront übersandt werden. Es empfiehlt sich die Verwendung entsprechend vorgedruckter Formblätter.

Bei Zulassung der Kinderbeschäftigung nach dem Jugendschutzgesetz § 5 Abs. 4 ist neben den in Nrn. 23 bis 27 genannten Gesichtspunkten auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beschäftigung bei den Proben zu den Musikaufführungen, Theatervorstellungen usw. im allgemeinen nicht über 20 Uhr ausgedehnt wird. An das Auftreten von Kindern nach 22 Uhr wird ein besonders strenger Maßstab anzulegen sein. Gegebenenfalls ist vorzuschreiben, daß die Kinder in guter und sicherer Begleitung wieder nach Hause gebracht werden. Ferner ist auf die Bereitstellung einwandfreier Umkleide- und Aufenthaltsräume für die Kinder in den Theatern, Sälen usw. zu achten.

In einigen Ländern (z. B. in Preußen) werden von den Schulen Listen über gewerblich beschäftigte Schulkinder geführt, die den Gewerbeaufsichtsämtern zur Kenntnis zugeleitet werden. Es wird geprüft werden, wieweit ein Bedürfnis nach Beibehaltung dieser Listen besteht. Zunächst ist an dem bisherigen Verfahren festzuhalten.

Ich bitte, die Zahl der benötigten Vordrucke für Arbeitskarten (Muster 2 *) beschleunigt mitzuteilen.

2. Zusammenarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen.

Jugendliche und Erwachsene arbeiten häufig so eng zusammen, daß vielfach eine möglichst übereinstimmende Arbeitszeitregelung notwendig ist. In den Ausführungsverordnungen zum Jugendschutzgesetz und zur Arbeitszeitordnung sind daher zu den entsprechenden Vorschriften in der Regel gleichlautende Bestimmungen getroffen worden. Das gilt z. B. für die Entscheidung, ob die Art eines Betriebes eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erfordert, welche Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten gelten, und ferner für einen Teil der Nachweise. In den Fällen, in denen mit der Möglichkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen zu rechnen ist, sind in den genannten Entscheidungen gleichzeitig die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes § 9 Abs. 1 oder § 10 Abs. 3 und der Arbeitszeitordnung § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 4 als Rechtsgrundlage anzugeben. Die Angaben für den Nachweis der Arbeitszeitregelung der Jugendlichen und Erwachsenen können ferner auf einem einzigen Aushang oder Verzeichnis vereinigt werden.

Die für Ausnahmen notwendigen Angaben können außerdem für Jugendliche und Erwachsene in einem einzigen Antrag zusammengefaßt werden; bei Erteilung der Genehmigung ist demzufolge auch nur ein einziger Bescheid erforderlich. Wenn den Anträgen Durchschriften beigefügt sind, genügt unter der Voraussetzung, daß ein Mißbrauch nicht zu erwarten ist, gegebenenfalls ein Genehmigungsvermerk auf dem Durchschlag, der alsdann den Antragstellern wieder auszuhändigen ist.

---

*) **Anmerkung der Herausgeber:** Abgedruckt auf Blatt V D, Fortſetzung 5, Rückſeite.

3. Beschäftigung durch mehrere Stellen.

Das Jugendschutzgesetz und die Arbeitszeitordnung berücksichtigen erstmalig den Fall, daß Gefolgschaftsmitglieder gleichzeitig von mehreren Stellen beschäftigt werden. Diese Gefolgschaftsmitglieder werden in dem gleichen Umfange geschützt wie Gefolgschaftsmitglieder, die nur für einen einzigen Unternehmer tätig sind. Die einzelnen Beschäftigungen dürfen zusammen die gesetzliche Höchstgrenze nicht überschreiten. Die Durchführung der neuen Vorschrift setzt voraus, daß der Unternehmer von der Beschäftigung in einem anderen Betriebe Kenntnis hat. Die Doppelbeschäftigung wird in der Regel aus dem Arbeitsbuch hervorgehen, das das Gefolgschaftsmitglied dem Unternehmer bei Aufnahme der Beschäftigung zu übergeben hat. Nach der Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. Mai 1935 (Reichsarbeitsblatt I S. 157) ist, wenn das Gefolgschaftsmitglied mehrere Beschäftigungen hat, derjenige Unternehmer zur Aufbewahrung des Arbeitsbuches verpflichtet, bei dem es zuerst beschäftigt war. Dieser hat das Arbeitsbuch dem Gefolgschaftsmitglied zu überlassen, wenn und solange von einem anderen Unternehmer Eintragungen zu machen sind.

4. Regelung der Arbeitszeit durch Tarifordnung.

Durch Tarifordnung kann in Zukunft nur die Arbeitszeit der erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder verlängert werden. Soweit die bisherigen tariflichen Bestimmungen allgemein Mehrarbeit zulassen, gelten sie nach Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes nicht mehr für Jugendliche.

5. Gast- und Schankwirtschaften.

Durch die Vorschrift des Jugendschutzgesetzes § 16 Abs. 2 über die Beschäftigung Jugendlicher in Gast- und Schankwirtschaften werden die Vorschriften des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) nicht berührt. Landesrechtliche Vorschriften, die den Arbeitszeitschutz der Gefolgschaftsmitglieder in Gast- und Schankwirtschaften weitergehend regeln, bleiben in Kraft.

6. Behandlung von Entscheidungen usw.

Soweit Entscheidungen, Anordnungen oder Genehmigungen im Jugendschutzgesetz und in der Arbeitszeitordnung nicht ausdrücklich auf Einzelfälle beschränkt sind, können die Bescheide auch für eine Gruppe gleichartiger Betriebe erteilt werden. Ob in diesem Fall eine Veröffentlichung des Bescheides erforderlich ist, entscheidet die Behörde, die ihn erteilt, nach pflichtgemäßem Ermessen. Nach der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz Nr. 71 und der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung Nr. 44 sind über die erteilten Bescheide Verzeichnisse zu führen, die zur Vereinfachung und besseren Übersicht zu Listen zusammengefaßt werden können. Ich behalte mir vor, zu gegebener Zeit eine Vereinheitlichung der Listenführung anzuordnen. Falls von der höheren Verwaltungsbehörde entsprechende Anordnungen erlassen werden sollen, bitte ich, vorher meine Zustimmung einzuholen.

Über die erteilten Bescheide ist, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, in den Jahresberichten im Rahmen der für die Berichterstattung erteilten Anweisung zu berichten. Abschriften der erteilten Bescheide sind mir bis auf weiteres nur in den in den Ausführungsverordnungen bezeichneten Fällen vorzulegen. Zur Entlastung der Gewerbeaufsichtsämter bitte ich, von der Einreichung von Abschriften an die höheren Verwaltungsbehörden ebenfalls Abstand zu nehmen. Ferner bitte ich, zu allgemeinen Anweisungen über die Durchführung des Jugendschutzgesetzes und der Arbeitszeitordnung meine Zustimmung einzuholen. Die Übersendung von Abschriften an die Beauftragten des Jugendführers des Deutschen Reichs und der Deutschen Arbeitsfront (Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz Nr. 69 und Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung Nr. 41) wird in einem besonderen Erlaß geregelt.

6.

Verordnung über die Beſchäftigung Jugendlicher in der Eiſen ſchaffenden Induſtrie.*) Vom 23. Dezember 1938.

(Reichsgeſetzblatt 1938 I S. 1932, Jahrg. 1938 I S. 2018 und 1939 I S. 23)

Auf Grund des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs verordnet:

---

*) Betrifft nicht die ſudetendeutſchen Gebiete.

H2213-0681

§ 1

Berufsschule

Die Durchführung des Jugendschutzgesetzes § 8 Abs. 2 wird in Stahlwerken, in Walz-, Preß- und Hammerwerken, einschließlich der zu diesen Anlagen gehörigen Zurichtereien, sowie in Stahlbaubetrieben und Werften bis zum 31. März 1939 ausgesetzt, soweit in diesen Anlagen auch bisher die Unterrichtszeit in einer Berufsschule nicht auf die Arbeitszeit angerechnet worden ist.

§ 2

Nachtruhe

(1) Bis zum 31. März 1939 dürfen in Stahlwerken, in Walz-, Preß- und Hammerwerken, einschließlich der zu diesen Anlagen gehörigen Zurichtereien, und in Federnfabriken Jugendliche unter sechzehn Jahren in wöchentlich wechselnden Früh- und Spätschichten bis zweiundzwanzig Uhr und Jugendliche über sechzehn Jahre in wöchentlich wechselnden Früh-, Spät- und Nachtschichten auch in der Zeit zwischen zwanzig und sechs Uhr unter der Bedingung beschäftigt werden, daß die tägliche Arbeitszeit acht Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit achtundvierzig Stunden nicht überschreitet.

(2) Nach dem 31. März 1939 kann das Gewerbeaufsichtsamt für einzelne Betriebe die Beschäftigung Jugendlicher in den im Abs. 1 vorgesehenen Grenzen widerruflich und befristet zulassen.

(3) Bis zum 31. März 1939 dürfen in Walz-, Preß- und Hammerwerken, in denen durch eine Tarifordnung eines Reichstreuhänders der Arbeit für erwachsene Gefolgschaftsmitglieder eine Überschreitung der achtstündigen täglichen Arbeitszeit nach § 9 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 446) zugelassen ist, einschließlich der zu diesen Anlagen gehörigen Zurichtereien, und in Federnfabriken Jugendliche über sechzehn Jahre in wöchentlichem Schichtwechsel in zweischichtigem Betrieb in der Zeit zwischen zwanzig und sechs Uhr unter der Bedingung beschäftigt werden, daß die tägliche Arbeitszeit neun und die wöchentliche Arbeitszeit vierundfünfzig Stunden nicht überschreitet.

(4) Nach dem 31. März 1939 kann das Gewerbeaufsichtsamt für einzelne Betriebe die Beschäftigung Jugendlicher in den im Abs. 3 vorgesehenen Grenzen widerruflich und befristet zulassen.

§ 3

Ärztliche Untersuchung

(1) Von den Ausnahmen des § 2 darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Gesundheit und die körperliche Entwicklung der Jugendlichen nach dem Zeugnis eines von dem staatlichen Gewerbearzt ermächtigten Arztes durch die Arbeit nicht gefährdet werden. Die ärztliche Untersuchung ist mindestens halbjährlich zu wiederholen.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Übersicht über den Wechsel und Bestand der untersuchungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder sowie zur Überwachung ihres Gesundheitszustandes ein Buch oder eine Kartei führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzt besorgt werden, verantwortlich.

(3) Das Buch oder die Kartei muß enthalten:

1. den Namen dessen, der das Buch oder die Kartei jeweils führt,
2. den Namen und die Wohnung des für die Überwachung des Gesundheitszustandes der Gefolgschaftsmitglieder ermächtigten Arztes,
3. Vor- und Zuname des Gefolgschaftsmitgliedes, Geburtstag und Wohnung, Tag des Eintritts in den Betrieb und des Austritts aus dem Betrieb, Art seiner jeweiligen Beschäftigung in dem Betrieb, frühere Arbeiten ähnlicher Art, auch in anderen Betrieben,
4. den Tag der Ausstellung des Gesundheitszeugnisses (Abs. 1), auf Grund dessen die Einstellung erfolgt ist, wenn nicht das Ergebnis der ersten Untersuchung im Buch oder in der Kartei vom ermächtigten Arzt selbst vermerkt worden war,
5. den Tag und die Art jeder Erkrankung sowie den Tag der Genesung,
6. die Tage und Ergebnisse der im Abs. 1 vorgesehenen regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen.

(4) Das Buch oder die Kartei muß dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt oder übersandt werden.

§ 4

Aushang

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in den Betrieben, die von den Ausnahmen der §§ 1 und 2 Gebrauch machen, an geeigneter Stelle im Betriebe auszuhängen oder zur Einsicht auszulegen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Jugendschutzgesetz am 1. Januar 1939 in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 1941 außer Kraft.

H2213-0682

7.

Verordnung über Glashütten, Glasſchleifereien, Glasätzereien, Glasmalereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung).

Vom 23. Dezember 1938.

(Reichsgeſetzblatt I S. 1961)

(siehe VI A 12a)

8.

Verordnung über die Beſchäftigung Jugendlicher in bergbaulichen Betrieben.*)

Vom 20. Januar 1939.

(Reichsgeſetzblatt I S. 97)

Auf Grund des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) § 15 Abs. 4, § 17 Abs. 3, § 26 Abs. 4 und 5 und § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs verordnet:

§ 1

Berufsschule

(1) Die Durchführung des Jugendschutzgesetzes § 8 Abs. 2 wird für Jugendliche in bergbaulichen Betrieben bis zum 31. März 1939 ausgesetzt, soweit auch bisher die Unterrichtszeit in einer Berufsschule nicht auf die Arbeitszeit angerechnet worden ist.

(2) Nach dem 31. März 1939 kann die Bergbehörde für einzelne Anlagen Ausnahmen von der Anrechnung der Unterrichtszeit in einer Berufsschule auf die Dauer der Arbeitszeit für Jugendliche über sechzehn Jahre zulassen, die

1. unter Tage,
2. über Tage unmittelbar bei der Förderung einschließlich der mechanischen Aufbereitung

beschäftigt werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen dürfen sich nicht über den 31. März 1940 hinaus erstrecken.

§ 2

Arbeitszeitverlängerungen

(1) Die Bergbehörde wird ermächtigt, zum Ausgleich ausfallender Arbeitszeit (Jugendschutzgesetz § 9) oder aus dringenden Gründen des Gemeinwohls (Jugendschutzgesetz § 11 Nr. 2) einmal im Kalendermonat die Beschäftigung Jugendlicher über sechzehn Jahre abweichend von den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes § 9 Abs. 3, § 11, § 12, § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 in einer vollen Nebenschicht, d. h. innerhalb einer Woche in einer Schicht mehr, als die Woche Arbeitstage hat, zu gestatten. Im Anschluß an die Nebenschicht muß den Jugendlichen eine arbeitsfreie Zeit von mindestens vierundzwanzig Stunden gewährt werden.

(2) Statt einer vollen Nebenschicht kann die Bergbehörde, ebenfalls abweichend von den im Abs. 1 aufgeführten Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, die Verteilung der achtstündigen Nebenschicht auf mehrere Arbeitstage im Anschluß an die regelmäßige Arbeitszeit zulassen. Hierbei darf nur in besonderen Ausnahmefällen eine über zehn Stunden hinausgehende Arbeitszeit genehmigt werden. Im Anschluß an diese Überschichten muß den Jugendlichen eine arbeitsfreie Zeit von mindestens zwölf Stunden gewährt werden.

(3) In den Monaten, in denen die Genehmigung zum Verfahren einer Nebenschicht (Abs. 1) oder der entsprechenden Überschichten (Abs. 2) erteilt wird, darf für die Jugendlichen keine Genehmigung zur Sonntagsarbeit gemäß Jugendschutzgesetz § 18 Abs. 5 erteilt werden.

---

*) Betrifft nicht die ſudetendeutſchen Gebiete.

H2213-0683

§ 3

Ruhepausen

Abweichend von den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes § 15 Abs. 1 brauchen im unterirdischen Betrieb die den Jugendlichen zu gewährenden Ruhepausen nicht im voraus festzustehen.

§ 4

Nachtruhe

(1) Bis zum 31. März 1939 dürfen Jugendliche unter sechzehn Jahren unmittelbar bei der Förderung einschließlich der mechanischen Aufbereitung in wöchentlich wechselnden Früh- und Spätschichten bis zweiundzwanzig Uhr beschäftigt werden.

(2) Nach dem 31. März 1939 kann die Bergbehörde für einzelne Betriebe die Beschäftigung Jugendlicher unter sechzehn Jahren unmittelbar bei der Förderung einschließlich der mechanischen Aufbereitung für jährlich höchstens sechs Monate in wöchentlich wechselnden Früh- und Spätschichten bis zweiundzwanzig Uhr zulassen.

(3) Im Braunkohlenbergbau kann die Bergbehörde für einzelne Betriebe bei der Brikettverladung die Beschäftigung Jugendlicher über sechzehn Jahre in wöchentlich wechselnden Früh-, Spät- und Nachtschichten zulassen, soweit für diese Arbeiten keine Erwachsenen zur Verfügung stehen.

(4) Die Genehmigungen nach den Absätzen 2 und 3 dürfen nur bis zum 31. Dezember 1941 erteilt werden.

§ 5

Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen

Abweichend von der Vorschrift des Jugendschutzgesetzes § 17 Abs. 1 dürfen in einschichtigen Betrieben unmittelbar bei der Förderung einschließlich der mechanischen Aufbereitung Jugendliche über sechzehn Jahre an höchstens sechsundzwanzig Sonnabenden im Jahr und Jugendliche unter sechzehn Jahren an höchstens sechzehn Sonnabenden im Jahr bis siebzehn Uhr beschäftigt werden.

§ 6

Ärztliche Untersuchung

(1) Von den Ausnahmen der §§ 1, 2 und 4 darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Gesundheit und die körperliche Entwicklung der Jugendlichen nach dem Zeugnis eines von der höheren Bergbehörde im Benehmen mit dem Staatlichen Gewerbearzt ermächtigten Arztes durch die Arbeit nicht gefährdet werden. Die ärztliche Untersuchung ist mindestens halbjährlich zu wiederholen.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Übersicht über den Wechsel und Bestand der untersuchungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder sowie zur Überwachung ihres Gesundheitszustandes ein Buch oder eine Kartei führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzt besorgt werden, verantwortlich.

(3) Das Buch oder die Kartei muß enthalten:

1. den Namen dessen, der das Buch oder die Kartei jeweils führt,
2. den Namen und die Wohnung des für die Überwachung des Gesundheitszustandes der Gefolgschaftsmitglieder ermächtigten Arztes,
3. Vor- und Zunamen des Gefolgschaftsmitgliedes, Geburtstag und Wohnung, Tag des Eintritts in den Betrieb und des Austritts aus dem Betriebe, Art seiner jeweiligen Beschäftigung in dem Betriebe, frühere Arbeiten ähnlicher Art, auch in anderen Betrieben,
4. den Tag der Ausstellung des Gesundheitszeugnisses (Abs. 1), auf Grund dessen die Einstellung erfolgt ist, wenn nicht das Ergebnis der ersten Untersuchung im Buch oder in der Kartei vom ermächtigten Arzt selbst vermerkt worden war,
5. den Tag und die Art jeder Erkrankung sowie den Tag der Genesung,
6. die Tage und Ergebnisse der im Abs. 1 vorgesehenen regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen.

(4) Das Buch oder die Kartei muß der Bergbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt oder übersandt werden.

§ 7

Behördenzuständigkeit

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt die Bergbehörde, die für die Genehmigung von Ausnahmen nach den §§ 1, 2 und 4 zuständig ist.

§ 8

Aushang

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle im Betrieb auszuhängen oder zur Einsicht auszulegen.

H2213-0684

H2213-0685

Weglege Blatt V D Fortſetzung 11 vom 1. Juni 1939!

9.

Aufgaben der Jugendämter nach dem Jugendſchutzgeſetz.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern vom 19. Januar 1939
(VW. II 5/39 — 8030 —; RABl. 1939 Heft 6 S. III 62).

An die Jugendämter und Gemeindeaufsichtsbehörden
(ausschl. Österreich und sudetendeutsche Gebiete).

I. Bei den den Jugendämtern nach dem Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1777) seit dem 1. Januar 1939 obliegenden Aufgaben ist folgendes zu beachten:

1. Nach Nr. 7 Satz 5 der AusfVO. zum Jugendschutzgesetz hat das Jugendamt zu den Anträgen auf Ausstellung von Arbeitskarten Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme erstreckt sich nicht auf eine Begutachtung der Arbeit selbst oder auf eine Prüfung der Betriebe oder der Werkstätten, in denen Kinder beschäftigt werden sollen. Diese Tätigkeit ist vielmehr ausschließlich Aufgabe der hierfür bestimmten Behörden (Gewerbeaufsichtsamt, Pol. Behörde). Die Stellungnahme des Jugendamts hat sich darauf zu beschränken, ob durch die Beschäftigung der Kinder eine Schädigung derselben in gesundheitlicher, sittlicher oder geistiger Hinsicht zu befürchten ist. Gegebenenfalls hat das Jugendamt das zuständige Gesundheitsamt zuzuziehen.
2. Bei der Stellungnahme des Jugendamts zu den in Nr. 13 und Nr. 14 der AusfVO. zum Jugendschutzgesetz erwähnten Anträgen ist sinngemäß zu verfahren.
3. Zuständige Dienststelle des JFdDtR. im Sinne von Nr. 7 Satz 5 des AusfVO. zum Jugendschutzgesetz ist die Sozialstelle des zuständigen Bannes der Hitlerjugend.
4. Das Einverständnis des JFdDtR. gilt als erteilt, falls nicht binnen 1 Woche, vom Zeitpunkte der Absendung der Anfrage gerechnet, eine gegenteilige Antwort der vorgenannten Dienststelle eingegangen ist. Bei der Anfrage ist das nachstehende Muster zu verwenden.
5. Zur Stellung eines Antrages auf Entziehung einer Arbeitskarte im Sinne von Nr. 16 der AusfVO. zum Jugendschutzgesetz ist auch das Jugendamt befugt.

II. Zum Zwecke der Feststellung durchaus im Bereich der Möglichkeiten liegender Kindergefährdungen durch Arbeit auch in den Fällen, in denen Verstöße gegen das Gesetz nicht vorliegen, bzw. der Erfassung aller erwerbstätigen Kinder (auch derjenigen, für die Arbeitskarten nicht beantragt worden sind) hat das Jugendamt auf Grund eigener Kenntnis oder von Mitteilungen der Schule, HJ. (BdM.), DAF. oder NSV. dem Gewerbeaufsichtsamt alle Fälle von Kinderarbeit mitzuteilen, die aus den Meldungen der Ortspolizeibehörde an das Jugendamt nicht ersichtlich sind.

Muſter.

Das Jugendamt . . . . , den . . . . . 19. .

An **Sofort!**
die Sozialſtelle des HJ.-Bannes
in . . . .

Für den Angehörigen der HJ. (BDM.) . . . .
(Vor- und Zuname)

Einheit . . . . in . . . .
(Wohnort, Straße und Hausnummer)

iſt die Erteilung einer Arbeitskarte für eine Beſchäftigung als . . . .
(Art der Beſchäftigung)

bei . . . . in . . . .
(Vor- und Zuname und Beruf des Unternehmers, Betriebsführers oder Firma)
nachgeſucht worden.

Ich erſuche um Ihre Stellungnahme.

Falls nicht binnen einer Woche eine Antwort eingeht, wird Ihr Einverſtändnis mit der Erteilung der Arbeitskarte angenommen.

10.

Anordnung des Reichsarbeitsminiſters über Beſchäftigung von Jugendlichen in Lehrlingskapellen. vom 2. März 1939.

(III a 3564/1939; Reichsarbeitsblatt 1939 Heft 8 S. III 134)

Nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs bestimme ich auf Grund des Jugendschutzgesetzes § 28 Abs. 1 Nr. 3 folgendes:

1. Musiklehrlinge unter 16 Jahren in Lehrlingskapellen dürfen in Ergänzung der Vorschriften des § 16 Abs. 4 Satz 1 bis 24 Uhr beschäftigt werden.
2. Musiklehrlinge über 16 Jahre in Lehrlingskapellen dürfen an höchstens zwei Tagen in der Woche abweichend vom § 16 Abs. 4 bis 2 Uhr, an anderen Tagen bis 24 Uhr beschäftigt werden. In Ausnahmefällen ist die Beschäftigung auch über 2 Uhr hinaus zulässig; der Lehrherr hat in diesen Fällen dem Gewerbeaufsichtsamt Anzeige zu erstatten. In der Anzeige sind Ort, Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie Namen und Alter der Jugendlichen anzugeben.
3. Wenn ein Lehrherr gegen Bestimmungen dieser Anordnung, gegen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes oder gegen sonstige Arbeitsschutzvorschriften gröblich verstößt, kann das Gewerbeaufsichtsamt die Beschäftigung der Jugendlichen über 16 Jahre nach 24 Uhr oder nach einem späteren Zeitpunkt untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Es kann anordnen, daß diese Beschäftigung im Einzelfall nur mit vorheriger Genehmigung zulässig ist. Nach § 16 Abs. 4 Satz 2 kann ferner die Beschäftigung Jugendlicher unter 16 Jahren nach 20 Uhr untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.
4. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes über die Dauer der täglichen Arbeitszeit, über Ruhepausen und über arbeitsfreie Zeiten werden hierdurch nicht berührt.
5. Diese Anordnung tritt am 31. März 1940 außer Kraft.

11.

Anordnung über die Beſchäftigung von Jugendlichen in den Annahmeſtellen der chemiſchen Reinigungsanſtalten und Kleiderfärbereien. Vom 6. April 1939.

(Reichsarbeitsminiſter III a 6514/1939; Reichsarbeitsblatt 1939 Heft 11/12 Seite III 155).

Auf Grund des § 17 Abs. 3 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 437) bestimme ich, daß die Vorschriften des § 17 Abs. 1 über den Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen auf die Annahmestellen der chemischen Reinigungsanstalten und Kleiderfärbereien keine Anwendung finden, soweit bisher eine Beschäftigung der Jugendlichen am Sonnabendnachmittag üblich gewesen ist. Jugendliche, die auf Grund dieser Anordnung abweichend vom § 17 Abs 1 beschäftigt werden, sind an einem anderen Tage der nächsten Woche von 14 Uhr ab von der Arbeit freizulassen. An Stelle des freien Nachmittags kann in jeder zweiten Woche ein Vormittag bis 14 Uhr freigegeben werden.

Diese Anordnung tritt mit Ablauf des 31. März 1940 außer Kraft.

12.

Verordnung über den Urlaub der Jugendlichen in der Hauswirtſchaft, Land- und Forſtwirtſchaft, See- und Binnenſchiffahrt und in verwandten Wirtſchaftszweigen (Jugendurlaubsverordnung).

Vom 15. Juni 1939 (RGBl. I S. 1029)

Auf Grund des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) § 27 wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs verordnet:

Die Vorschriften des § 21 über den Urlaub sowie die zugehörigen Durchführungsvorschriften des Vierten Abschnitts des Jugendschutzgesetzes werden auf folgende Wirtschaftsgebiete (§ 2 Abs. 1) ausgedehnt:

1. Hauswirtschaft,
2. Landwirtschaft einschließlich Gartenbau, Weinbau und Imkerei, Forstwirtschaft, Jagd und Tierzucht,
3. Fischerei, See- und Binnenschiffahrt, Flößerei und Luftfahrt.

13.

Beſchäftigung von Kindern mit Handreichungen beim Sport.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 20. Mai 1939 (III a 9338/1939; Reichsarbeitsblatt 1939 Heft 17 S. III 206).

Der Einsatz von Kindern zu Handreichungen beim Sport ist im § 5 des Jugendschutzgesetzes in einer Weise geregelt, die nur bei verständnisvoller Handhabung den Belangen des deutschen Sports gerecht wird. Handreichungen beim Sport durch volksschulpflichtige Kinder treten vor allem in den Formen des Kegelaufsetzens, des Aufsammelns von Tennisbällen und des Tragens von Golfschlägern in Erscheinung.

H2213-0686

H2213-0687

Zum Kegelaufsetzen dürfen Kinder in der Regel nicht herangezogen werden. In dem Verzeichnis der für volksschulpflichtige Kinder in Familienbetrieben verbotenen Arbeiten (Anlage 2 der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz vom 12. Dezember 1938) sind das Kegelaufsetzen und andere Hilfsleistungen auf Kegelbahnen ausdrücklich aufgeführt. In Gast- und Schankwirtschaften ist für volksschulpflichtige Kinder jede Beschäftigung, also auch das Kegelaufsetzen, ohnehin untersagt.

Besondere Würdigung verdienen das Aufsammeln von Tennisbällen, das Tragen von Golfschlägern und ähnliche Handreichungen. Hier kommen die Vorschriften des § 5 des Jugendschutzgesetzes, insbesondere die Vorschriften über die Ausstellung von Arbeitskarten grundsätzlich nur dann in Frage, wenn die Kinder von gewerblichen Unternehmern zu Handreichungen beim Sport herangezogen werden. Für Sportvereine gelten diese Vorschriften nur, wenn die Kinder zu solchen Handreichungen festangestellt werden, nicht jedoch dann, wenn die Heranziehung der Kinder zwar in häufiger Wiederholung, aber ohne feste Bindung erfolgt.

In gleicher Weise ist bei Handreichungen von Kindern auf den Schießständen der Schießplätze zu verfahren. Hierbei ist insbesondere auf die Sicherung der Kinder gegen Unfälle zu achten. Die Ausstellung von Arbeitskarten für Kinder, die von gewerblichen Unternehmern mit diesen Handreichungen beschäftigt werden sollen, ist wegen der Unfallgefahr in der Regel zu versagen.

14.

Beſchäftigungen von Jugendlichen in Steinbrüchen.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 25. Mai 1939 (III a 8813/1939. Reichsarbeitsblatt 1939 Heft 17 S. III 206).

Auf eine Anfrage habe ich dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Abteilung für Arbeit und Fürsorge, in München, folgendes mitgeteilt:

„Ich schließe mich Ihrer Auffassung an, daß die Bekanntmachung vom 31. Mai 1909/20. November 1911 (Reichsgesetzbl. S. 471/955), betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) durch das Jugendschutzgesetz nicht berührt wird. Die in dieser Verordnung für Jugendliche vorgesehenen besonderen Schutzvorschriften gelten nach wie vor nur für Jugendliche unter 16 Jahren. Das gleiche gilt für die übrigen auf Grund der Gewerbeordnung § 120 e erlassenen Verordnungen, soweit in ihnen nicht ausdrücklich ein höheres Schutzalter festgesetzt ist.“

15.

Auslegung des § 17 Abſ. 2 des Jugendſchutzgeſetzes.

Schreiben des Reichsarbeitsminiſters vom 17. Juni 1939 (III a 11126; Reichsarbeitsblatt 1939 Heft 20 S. III 227):

Jugendliche, die in den im § 17 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes genannten Betrieben an Sonnabenden oder an den Tagen vor dem Weihnachts- und Neujahrsfest nach 14 Uhr beschäftigt werden, sind an einem anderen Tage der nächsten Woche von 14 Uhr freizulassen; an Stelle des freien Nachmittags kann in jeder zweiten Woche ein Vormittag bis 14 Uhr freigegeben werden. Der Jugendliche soll somit für die an jedem Sonnabendnachmittag geleistete Arbeit in jeder Woche eine entsprechende Freizeit erhalten. Diesem Zweck zufolge ist den regelmäßig am Sonnabendnachmittag beschäftigten Jugendlichen entweder ein freier Nachmittag in jeder Woche oder wöchentlich abwechselnd ein freier Vor- oder Nachmittag zu gewähren.

16.

Ausnahmen nach § 15 der Glashüttenverordnung.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 26. Auguſt 1939 (III a 14617/39; Reichsarbeitsblatt 1939 Heft 26 S. III 293).

Bei der Erteilung von Ausnahmen nach der Glashüttenverordnung § 15 ist von einigen Gewerbeaufsichtsämtern die Weiterzahlung der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes auch für die nicht auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnende Unterrichtszeit in einer Berufsschule zur Bedingung gemacht worden, während andere Gewerbeaufsichtsämter diese Bedingung nicht gestellt haben. Hierdurch ist eine uneinheitliche Handhabung der Ausnahme entstanden. Ich weise darauf hin, daß es dem Sinn und Zweck des Jugendschutzgesetzes entspricht, wenn bei der Erteilung von Ausnahmen nach § 15 der Glashüttenverordnung in Zukunft die Weiterzahlung der Erziehungsbeihilfe und des Lohnes für die Unterrichtszeit in der Berufsschule ausdrücklich zur Bedingung gemacht wird.

17.

Beſchäftigung von Kindern mit Modellſtehen.

Schreiben des Reichsarbeitsminiſters vom 30. November 1939 (III a 21729/1939; Reichsarbeitsblatt 1939 Heft 35 S. III 383).

„Nach der amtlichen Begründung zum Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 ist der in den Vorschriften des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 enthaltene Begriff ‚öffentliche Schaustellungen‘ in das Jugendschutzgesetz nicht übernommen worden, da die Unterscheidung nach dem Zweck der Veranstaltung für den Kinderschutz nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist. Ich habe danach keine Bedenken, wenn die Beschäftigung von Kindern mit Modellstehen in Kunsthochschulen als ‚Schaustellung‘ im Sinne des § 5 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes angesehen und dementsprechend behandelt wird.“

18.

Arbeitszeit von Frauen und Jugendlichen im Bergbau.

Vom 2. Februar 1940.

(Reichsarbeitsblatt Heft 6 S. I 79)

Der Reichswirtschaftsminister hat mit Schreiben vom 26. Januar 1940 — II Bg 60/40 — an die Bergbehörden den nachstehenden Runderlaß gerichtet:

„Unter Bezugnahme auf die Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2403) weise ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister darauf hin, daß die Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau vom 2. März 1939 voll in Geltung geblieben ist. Die auf Grund der Verordnung vom 2. März 1939 getroffene Regelung über die Arbeitszeit und die Nachtarbeit im Bergbau bleibt danach auch für die jugendlichen Arbeiter gegenüber der Regelung im § 3 der Verordnung vom 12. Dezember 1939 in vollem Umfange bestehen, ohne daß es einer besonderen Genehmigung oder Neugenehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Dezember 1939 bedarf.

Soweit darüber hinaus auf Grund der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften des Arbeitsrechtes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) Vorschriften der Arbeitszeitordnung, Vorschriften der §§ 105 b bis i der Gewerbeordnung sowie Vorschriften über den Frauen- und Jugendschutz für einzelne Betriebe ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt worden sind (vgl. meinen Erlaß vom 22. September 1939 — II Bg 9600/39 —) und wegen des Mangels an Arbeitskräften besondere Ausnahmen weiterhin erforderlich sein sollten, vermag ich derartigen Anträgen nur in besonders begründeten Fällen unter kurzer Befristung für eine Übergangszeit zu entsprechen. Wie ich bereits in meinem Erlaß vom 22. September 1939 — II Bg 9600/39 — ausgeführt habe, muß es hinsichtlich der Arbeitszeit unter Tage bis auf weiteres grundsätzlich bei der Regelung verbleiben, die durch die Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau vom 2. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 482) getroffen ist. Die Sorge für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Grubenbelegschaft läßt es nicht zu, daß im unterirdischen Betrieb, wie es in einzelnen Fällen geschehen ist, 10stündige Schichtzeiten verfahren werden. Ebenfalls können in Tagebaubetrieben und Tagesanlagen, insbesondere auch im Hinblick auf die Verdunkelung, die bei allen Gefolgschaftsmitgliedern in den Nachtzeiten erhöhte Aufmerksamkeit erfordert, 12stündige Schichtzeiten mit 10- und 11stündiger reiner Arbeitszeit für längere Dauer nicht zugelassen werden.

In ganz besonderem Maße ist darauf zu achten, daß Jugendliche und Frauen von vermehrter Arbeit ausgenommen werden und die geltenden Bestimmungen in vollem Umfange zur Durchführung gelangen.

Jugendliche über 16 Jahre und Frauen dürfen gemäß § 3 der Verordnung vom 12. Dezember 1939 in Verbindung mit Nr. 4 der Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 11. September 1939 (vgl. meinen Erlaß vom 11. Oktober 1939 — Bg 10477/39 —) bei regelmäßigem Wechsel in Früh- und Spätschichten höchstens bis 24 Uhr beschäftigt werden. Für die Jugendlichen unter 16 Jahren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in bergbaulichen Betrieben vom 20. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 97) in Verbindung mit der Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau vom 2. März 1939.

Ausnahmeanträgen, die darüber hinausgehen, wird von mir in der Regel nicht stattgegeben werden können.

Zur Sicherstellung einer vollwertigen Berufsausbildung ist ferner dahin zu wirken, daß die Berufsschulzeit allgemein in der Arbeitszeit stattfindet oder hierauf in vollem Umfange angerechnet wird und daß bei Jugendlichen über Tage eine wöchentliche bezahlte Lernschicht, in der auch der Berufsschulunterricht erteilt wird, durchgeführt wird.

Bis zum 1. April 1940 ist mir zu berichten, auf welchen Schachtanlagen die wöchentliche Lernschicht für Jugendliche über Tage und die Erteilung des Berufsschulunterrichts innerhalb der Arbeitszeit bzw. dessen Anrechnung noch nicht in vollem Umfange durchgeführt ist.“

H2213-0688

H2213-0689

Weglege Blatt VD Fortſetzung 13 vom 17. Juli 1940!

19. Überholt

Beſchäftigung Jugendlicher in der Papier⸗ und Pappenerzeugung.

a) Bekanntmachung über die Beſchäftigung Jugendlicher in den Betrieben der Papier⸗ und Pappenerzeugung. Vom 10. Dezember 1938.

(Reichsarbeitsblatt 1938 Heft 35 S. III 306).

Auf Grund des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) bestimme ich nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs folgendes:

In den Betrieben der Papier⸗ und Pappenerzeugung dürfen Jungarbeiter und die in einem Anlernverhältnis beschäftigten Jugendlichen über 16 Jahre, soweit sie Arbeiten verrichten, die einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, abweichend von den Vorschriften des § 16 Abs. 1 und 5 des Jugendschutzgesetzes in jeder dritten Woche während der Nachtzeit beschäftigt werden. Diese Genehmigung gilt nicht für Jugendliche, die am 1. April 1939 oder zu einem späteren Zeitpunkt in ein Anlernverhältnis eintreten. Sie erlischt am 31. März 1940.

b) Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 6. Januar 1940.

(III a 25 077/1939; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 2 S. 4)

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 2403 — bestimme ich, daß die mit meiner Bekanntmachung vom 10. Dezember 1938 — Reichsarbeitsbl. S. III 306 — erteilte Genehmigung über die Beschäftigung von Jugendlichen in den Betrieben der Papier und Pappenerzeugung bis zum 31. März 1940 in Kraft bleibt.

c) Bekanntmachung über die Beſchäftigung Jugendlicher in den Betrieben der Papier⸗ und Pappenerzeugung. Vom 23. März 1940.

(III a 6470/1940; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 11 S. III 103).

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2403) in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) bestimme ich folgendes:

In den Betrieben der Papier⸗ und Pappenerzeugung dürfen Jungarbeiter und die in einem Anlernverhältnis beschäftigten Jugendlichen über 16 Jahre, soweit sie Arbeiten verrichten, die einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, abweichend von den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes § 16 Abs. 1 und 5 in jeder dritten Woche während der Nachtzeit beschäftigt werden. Diese Genehmigung gilt nicht für Jugendliche, die am 1. April 1940 oder zu einem späteren Zeitpunkt in ein Anlernverhältnis eintreten. Se erlischt am 30. September 1940.

20.

Aufgaben der Jugendämter nach dem Jugendſchutzgeſetz vom 30. April 1938.

(Reichsgeſetzblatt I S. 437).
(Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 11 S. III 109).

(1) Nach Abschn. I Abs. 4 des Runderl. vom 19. Januar 1939 (RMBliV. S. 115) [1] gilt bei dem Antrage auf Ausstellung einer Arbeitskarte das Einverständnis des JFdDtR. im Sinne von Nr. 7 Satz 5 der AusfVO. zum Jugendschutzgesetz vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1777) als erteilt, falls nicht binnen einer Woche, vom Zeitpunkt der Absendung der Anfrage gerechnet, eine gegenteilige Antwort der zuständigen Dienststelle des JFdDtR. beim Jugendamt eingegangen ist. Diese Frist wird hiermit im Einvernehmen mit dem RAM. und JFdDtR. allgemein auf 10 Tage verlängert. Eine weitere Verlängerung darf seitens der Jugendämter nur dann gewährt werden, wenn die Dienststellen des JFdDtR. aus besonderen Gründen ausdrücklich um die Hinausschiebung des Zeitpunktes für die Beantwortung der Anfrage ersuchen.

(2) In dem Muster zum Runderl. vom 19. Januar 1939 für die Anfrage ist im letzten Absatz anstatt „binnen 1 Woche“ zu setzen:

binnen 10 Tagen.

---

[1] Anmerkung der Herausgeber: Von uns abgedruckt auf Blatt VD Fortſetzung 11 Ziff. 9!

H2213-0690

21.

Urlaub für Jugendliche, die an Führerlehrgängen teilnehmen.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 7. Juni 1940 (III a 117 49/40; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 17 S. III 157).

Betr.: Urlaub für Jugendliche, die an Führerlehrgängen teilnehmen.

Nach § 21 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes erhöht sich der Urlaub für diejenigen Jugendlichen, die mindestens 10 Tage an einem Lager oder einer Fahrt der HJ. teilnehmen, auf 18 Tage im Kalenderjahr. Führerlehrgänge in den Gebietsführerschulen der HJ. sowie Übungsleiterlehrgänge, in denen HJ.-Führer vormilitärisch ausgebildet werden, sind im Sinne dieser Vorschrift der Teilnahme an einem Lager oder einer Fahrt der HJ. gleichzustellen. Jugendlichen, die an solchen Lehrgängen mindestens 10 Tage teilnehmen, ist somit der erhöhte Urlaub zu gewähren.

22.

Mitarbeit von Kindern bei artiſtiſchen Vorführungen.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 22. April 1940 (III a 5831/40; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 14 S. III 127).

Nach Nr. 23 der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz vom 12. Dezember 1938 darf dem Antrage auf Beschäftigung von Kindern gemäß § 5 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes nur stattgegeben werden, wenn Belange der Kunst oder Wissenschaft die Beschäftigung erfordern. Diese Voraussetzung wird nur dann erfüllt sein, wenn ohne die Mitwirkung der Kinder der künstlerische oder wissenschaftliche Zweck der Veranstaltung nicht erreicht würde. Bei der Entscheidung dieser Frage kann ein Unterschied zwischen artistischen Unternehmen, die ihr Gewerbe im Umherziehen ausüben, und den stehenden Unternehmen der Artistik nicht gemacht werden, weil die letzteren ihren Nachwuchs zu einem nicht unerheblichen Teil aus der erstgenannten Gruppe erhalten. Es ist daher nicht angängig, im Interesse der Kunst bei artistischen Veranstaltungen, die im Umherziehen ausgeübt werden, grundsätzlich zu verneinen. Die Entscheidung wird sich vielmehr nur von Fall zu Fall — gegebenenfalls im Benehmen mit der zuständigen Einzelkammer der Reichskulturkammer — treffen lassen. Der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat die Reichstheaterkammer angewiesen, bei Befürwortungen von Genehmigungen einen strengen und verantwortungsbewußten Maßstab anzulegen.

Soweit im übrigen ein Kind an mehreren Orten beschäftigt werden soll, entscheidet über den Antrag das Gewerbeaufsichtsamt, das für den ersten oder den hauptsächlich in Betracht kommenden Beschäftigungsort zuständig ist (vgl. Nr. 22 der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz).

23.

Anordnung über die Freizeit der Jugendlichen im Einzelhandel. *)

(Reichsarbeitsblatt Heft 21 S. I 393)

Der Reichsarbeitsminister.
III a Nr. 14737/40.

Berlin SW. 11, den 15. Juli 1940.
Saarlandstr. 96.

Betr.: Anordnung über die Freizeit der Jugendlichen im Einzelhandel.

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683) bestimme ich, daß — abweichend von Nr. 5 meiner Anordnung über Ausnahmen vom Arbeitsschutz vom 11. September 1939 (RGBl. S. III 293) und von Nr. 7 meines Erlasses betr. Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 (RABl. S. III 380) — den im Einzelhandel beschäftigten Jugendlichen folgende Freizeiten zu gewähren sind:

1. In Verkaufsstellen aller Art sind die Jugendlichen über sechzehn Jahre innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen an einem Werktag von 14 Uhr ab von der Arbeit freizulassen. Ausgenommen sind Lebensmittelgeschäfte, die in der Regel höchstens drei Gefolgschaftsmitglieder beschäftigen; in diesen Betrieben braucht den Jugendlichen über sechzehn Jahre kein freier Nachmittag gewährt zu werden. Die Verpflichtung des Betriebsführers, den Jugendlichen die notwendige Freizeit zu Einkäufen oder zur Erledigung sonstiger persönlicher Angelegenheiten zu gewähren, wird hiervon nicht berührt.
2. Für Jugendliche unter sechzehn Jahren in Verkaufsstellen aller Art bewendet es bei den Vorschriften des § 17 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes, wonach ihnen wöchentlich ein freier Nachmittag oder wöchentlich abwechselnd ein freier Vor- oder Nachmittag zu gewähren ist.
3. Die Gewerbeaufsichtsämter können nach Anhörung der Gaujugendabteilung der DAF., der Sozialabteilung des Gebietes der HJ. und der Unterabteilung Einzelhandel bei der Wirtschaftskammer eine von Nr. 1 abweichende Regelung der Freizeit der Jugendlichen für den gesamten Einzelhandel ihres Bezirkes oder für einzelne Zweige desselben treffen.

Ihre Befugnis zur Zulassung von Ausnahmen auf Grund des § 5 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts bleibt unberührt.

---

*) **Anmerkung der Herausgeber:** Durch die Anordnung vom 15. Juli 1940 iſt der von uns im weggelegten Blatt „VD Fortſetzung 13 Ziffer 23" abgedruckte Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 9. Mai 1940 (III a 9300) als aufgehoben zu betrachten.

VD

Arbeits-Gesetze
(6. März 1941)

V: Jugendarbeitsrecht

D: Durchführungsbestimmungen zum Jugendschutzgesetz

Fortsetzung **14**

Weglege Blatt V D Fortſetzung 14 vom 19. November 1940!

24.

Freizeit der Jugendlichen im Einzelhandel.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 28. September 1940 (III a 19.120/40; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 29 S. I 504).

Der Reichsarbeitsminister.
III a 19120/40.

Berlin, den 28. September 1940.

Betr.: Freizeit der Jugendlichen im Einzelhandel.

Nach Nr. 1 meiner Anordnung vom 15. Juli 1940 (RABl. S. III 210, RdErl. Nr. 827/40) braucht den Jugendlichen über 16 Jahre in Lebensmittelgeschäften, die in der Regel höchstens drei Gefolgschaftsmitglieder beschäftigen, kein freier Nachmittag gewährt zu werden. Von verschiedenen Seiten ist die Frage aufgeworfen worden, ob sich die Anwendung dieser Bestimmung bei Lebensmittelgeschäften, die Filialbetriebe unterhalten, nach der Gesamtzahl der Gefolgschaftsmitglieder oder nach der Zahl der Gefolgschaftsmitglieder in der einzelnen Verkaufsstelle richtet. Um eine einheitliche Handhabung in jedem Falle sicherzustellen, bestimme ich, daß der Freizeitregelung die Gesamtzahl der Gefolgschaftsmitglieder zugrunde zu legen ist, die von dem Filialunternehmen in einer Ortschaft beschäftigt werden. Da diese Gesamtzahl die Grenze von drei Gefolgschaftsmitgliedern im allgemeinen überschreiten wird, ist somit in der Regel allen Jugendlichen über 16 Jahre in den Filialbetrieben ein freier Nachmittag innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen zu gewähren. Schwierigkeiten, die einzelnen Verkaufsstellen der Filialbetriebe aus dieser Regelung erwachsen ,werden durch einen Austausch des Verkaufspersonals innerhalb des Gesamtunternehmens zu beheben sein. Soweit die örtlichen Verhältnisse einen solchen Austausch nicht zulassen und die Versorgung der Kundschaft mit Lebensmitteln auch durch sonstige Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann, können die Gewerbeaufsichtsämter auf Grund der Nr. 3 meiner Anordnung vom 15. Juli 1940 eine abweichende Regelung genehmigen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß die Gewerbeaufsichtsämter auf Grund der Nr. 3 auch anordnen können, daß den im Einzelhandel beschäftigten Jugendlichen über 16 Jahre Freizeiten zu gewähren sind, die über die Regelung der Nr. 1 a.a.O. hinausgehen. So kann für Orte, in denen die Versorgungslage der Bevölkerung weniger angespannt und der Mangel an Personal weniger groß ist, bestimmt werden, daß — abweichend von Nr. 1 — sämtlichen Jugendlichen die im Jugendschutzgesetz vorgeschriebenen Freizeiten zu gewähren sind. Anträgen in diesem Sinne, die gemeinsam von der Gaujugendabteilung der DAF., der Sozialabteilung des Gebietes der HJ. und der Unterabteilung Einzelhandel bei der Wirtschaftskammer gestellt werden, ist regelmäßig stattzugeben.

Um eine weitere Zweifelsfrage zu klären, wird festgestellt, daß die Anordnung vom 15. Juli 1940 die Freizeit der Jugendlichen in Verkaufsstellen aller Art abschließend regelt. Die für dringende Fälle in Nr. 5 der Anordnung vom 11. September 1939 (RABl. S. III 293) und in Nr. 7 der Anordnung vom 12. Dezember 1939 (RABl. S. III 380) allgemein vorgesehenen Ausnahmen gelten daher nicht mehr für die in Verkaufsstellen beschäftigten Jugendlichen. In solchen Fällen sind gegebenenfalls Einzelgenehmigungen notwendig.

Abdrucke von Anordnungen, die eine Verbesserung des Jugendschutzes bezwecken, sind mir auf dem Dienstwege vorzulegen.

25.

Mitwirkung der Arbeitsämter bei der Einſtellung von Kindern.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 30. Auguſt 1940 (V a 6410/75). (Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 27 S. I 489).

„Wie mir bekannt wird, haben in einigen Fällen Gewerbeaufsichtsämter die Genehmigung zur Einstellung von Kindern erteilt, ohne daß die Einstellung arbeitseinsatzmäßig notwendig oder erwünscht war. Dadurch können Störungen im Arbeitseinsatz hervorgerufen werden; außerdem können durch diese Beschäftigung in den Kindern Berufswünsche geweckt werden, die unter Berücksichtigung der Nachwuchsverhältnisse nicht erfüllbar sind.

H2213-0691

In einem anderen Falle hat ein Arbeitsamt der Einstellung von Kindern zugestimmt, ohne daß das zuständige Gewerbeaufsichtsamt beteiligt war. Dadurch wird wiederum der Jugendschutz bei Kinderbeschäftigung gefährdet. Kinderarbeit ist nach dem Jugendschutzgesetz grundsätzlich verboten; eine Genehmigung in Ausnahmefällen erfolgt nur durch die Gewerbeaufsichtsämter. Falls in solchen Ausnahmefällen Kinder beschäftigt werden, müssen die Belange des Arbeitseinsatzes hinter denen des Kinderschutzes zurückgestellt werden.

Aus den hier geschilderten Beobachtungen ergibt sich erneut die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung und der Gewerbeaufsichtsverwaltung. In Ergänzung meines Runderlasses V a 5106/3 vom 5. April 1940 dehne ich meine Anweisungen für die Zusammenarbeit beider Dienststellen auch auf das Gebiet des Jugendschutzes aus. Die beteiligten Dienststellen haben bei Einstellung von nicht volksschulpflichtigen Kindern vorher miteinander Fühlung zu nehmen und sich über die grundsätzlichen Fragen der Beschäftigung von volksschulpflichtigen Kindern in den einzelnen Gewerbezweigen zu verständigen."

26.

Beſchäftigung volksſchulpflichtiger Kinder mit dem Austragen von Backwaren.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 20. Januar 1941
(III a 91/1941; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 5 S. III 34).

Der Reichsarbeitsminister. Berlin SW 11, den 20. Januar 1941.
Nr. III a 91/41.

An

a) die Landesregierungen (Sozialverwaltungen) — außer Preußen —
b) die Herren Preußischen Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin
c) die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen
d) den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz in Kaiserslautern
e) den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg, in Hamburg
f) die Gewerbeaufsichtsämter.

Betr.: Beschäftigung volksschulpflichtiger Kinder mit dem Austragen von Backwaren.

Ein Gewerbeaufsichtsamt berichtet, daß volksschulpflichtige Kinder in zunehmendem Umfange entgegen den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zum Austragen von Brötchen ab 6.30 Uhr herangezogen werden. Die Gründe hierfür seien in erster Linie in dem starken Personalmangel zu suchen. Hierdurch würden viele Bäcker veranlaßt, die Belieferung ihrer Kundschaft mit Morgenbrötchen einzustellen. Nach einer Anordnung des Preiskommissars sei dies jedoch unzulässig. Die Bäcker seien vielmehr verpflichtet, die Morgenbrötchen ihrer Kundschaft weiterhin zuzustellen. Hinzu komme, daß auch die Bevölkerung darauf dränge, die Brötchen ins Haus gebracht zu bekommen. Anträgen auf Zulassung der Beschäftigung volksschulpflichtiger Kinder mit dem Austragen der Morgenbrötchen habe das Gewerbeaufsichtsamt mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Gefährdung der Gesundheit der Kinder, insbesondere auch im Hinblick auf die Verdunkelung in den frühen Morgenstunden und wegen der besonderen Belastung, denen die Kinder schon durch nächtliche Fliegeralarme ausgesetzt seien und denen durch eine Anordnung des Herrn Reichserziehungsministers durch späteren Schulanfang begegnet werden solle, nicht stattgegeben.

Ich teile diese Bedenken und bitte, Ausnahmegenehmigungen für die Beschäftigung von volksschulpflichtigen Kindern mit dem Austragen von Weizenkleingebäck in den frühen Morgenstunden nicht zu erteilen. Der Reichskommissar für die Preisbildung teilt mit, daß der Bäckermeister von der Verpflichtung zum Austragen von Weizenkleingebäck befreit sei, wenn er der zuständigen Preisüberwachungsstelle gegenüber nachweist, daß er keine geeigneten Arbeitskräfte erhalten kann. Der Ersatz der fehlenden Arbeitskräfte durch Kinder komme hierbei nicht in Betracht.

Im übrigen bitte ich, der gewerblichen Kinderarbeit bei dem gegenwärtigen Mangel an Arbeitskräften allgemein besondere Aufmerksamkeit zu widmen und jeder ungesetzlichen Beschäftigung von Kindern, die ihre Gesundheit gefährden würde, schärfstens entgegenzutreten.

H2213-0692

H2213-0693

V: Jugendarbeitsrecht
D: Durchführungsbestimmungen zum Jugendschutzgesetz

Fortsetzung 15

Weglege Blatt V D Fortſetzung 15 vom 7. Oktober 1942!

27.

Urlaub von Jugendlichen in der Hauswirtſchaft.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 10. März 1941
(III a 4293/41; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 8 S. III 78).

Die Hauptabteilung Volkswirtschaft / Hauswirtschaft der Reichsfrauenführung, das Jugendamt, das Amt Soziale Selbstverantwortung und das Reichsheimstättenamt der Deutschen Arbeitsfront haben mit Zustimmung des Jugendführers des Deutschen Reichs durch Rundschreiben folgendes mitgeteilt:

„Nach § 21 des Jugendſchutzgeſetzes erhält die jugendliche Hausgehilfin wie die Jugendlichen in allen anderen Berufen nach dreimonatiger Beſchäftigung im gleichen Haushalt

bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres jährlich . . . . 15 Werktage Urlaub,
vom vollendeten 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jährlich 12 Werktage Urlaub.

Bei Teilnahme an einem Freizeitlager oder einer Fahrt des BDM. erhöht ſich dieſer Mindeſturlaub auf 18 Werktage. Die Sonntage werden bei der Berechnung des Urlaubs nicht mitgezählt. Da der Urlaub aber grundſätzlich zuſammenhängend zu gewähren iſt, ſind auch im Haushalt die innerhalb der Urlaubszeit liegenden Sonntage arbeitsfrei, das iſt

bei 12 Werktagen . . . . 1 Sonntag,
bei 15 bis 18 Werktagen . . . . 2 Sonntage.

Für die an dieſen Sonntagen von der Hausgehilfin nicht in Anſpruch genommene Verpflegung wird ihr, wie für die übrigen Urlaubstage, der vom Reichstreuhänder der Arbeit feſtgeſetzte Satz für Koſt und Wohnung gezahlt. Iſt vom Reichstreuhänder ein ſolcher Vergütungsſatz noch nicht feſtgelegt, ſo iſt die Vergütung nach dem vom Oberverſicherungsamt feſtgelegten Satz zu berechnen. Urlaubsjahr iſt das Kalenderjahr. Stichtag für die Berechnung des Alters der Jugendlichen der 1. Januar. Die vorſtehende Urlaubsregelung gilt auch für die Mädchen, die ihr Pflichtjahr im Haushalt ableiſten. Während ihres Pflichtjahres ſoll die Jugendliche grundſätzlich nur für ein Kalenderjahr den Urlaub dem Haushalt gegenüber geltend machen. Das gilt auch dann, wenn der Ablauf des Pflichtjahres zeitlich in zwei verſchiedene Kalenderjahre fällt und in jedem der beiden Jahre ein Urlaubsanſpruch entſteht.“

Gegen die in diesem Schreiben vertretene Auslegung des § 21 des Jugendschutzgesetzes bestehen keine Bedenken. Ich bitte, Zweifelsfragen über die Anwendung der Urlaubsvorschriften auf jugendliche Pflichtjahrmädchen im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu entscheiden.

28.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 15. Dezember 1941.

(III a 25101; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 35/36 Seite III 454).

Ausnahmen für Jugendliche in der Eisen schaffenden Industrie und in Glashütten.

1. Am 31. Dezember 1941 tritt die Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in der Eisen schaffenden Industrie vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1932[1]) außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren die auf Grund der Verordnung erteilten Ausnahmen ihre Gültigkeit. Die Kriegsverhältnisse erfordern aber Ausnahmen auch nach diesem Zeitpunkt. Ich bin daher damit einverstanden, daß die Gewerbeaufsichtsämter bis auf weiteres Ausnahmen für Jugendliche in der Eisen schaffenden Industrie in dem bisherigen Umfange, also in den Grenzen des § 2 der angezogenen Verordnung widerruflich und befristet zulassen.

2. Am 31. März 1942 tritt ferner der Fünfte Abschnitt der Glashüttenverordnung vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1961) über Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren die auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 16 Abs. 2 erteilten Ausnahmen und die allgemeine Ausnahme des § 17 über Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen ihre Gültigkeit. Bei Zulassung der nach diesem Zeitpunkt erforderlichen Ausnahmen ist entsprechend der in Nr. 1 getroffenen Regelung zu verfahren.

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Setze auf Blatt V D Fortſetzung 9 zum Titel der Ziffer 6 hinzu: „Am 31. Dezember 1941 außer Kraft getreten. Vgl. Blatt V D Fortſetzung 15 Ziffer 28!“

29.

Zuſtändigkeit für Genehmigungen auf Grund der Arbeitszeitordnung und des Jugendſchutzgeſetzes.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 19. Auguſt 1942
(III a 12608; RArbBl. Heft 26 Seite III 273).

Die Erteilung von Genehmigungen auf Grund der Arbeitszeitordnung oder des Jugendschutzgesetzes obliegt den örtlich zuständigen Dienststellen der Gewerbeaufsicht (§ 27 Abs. 1 AZO. und § 26 Abs. 1 JSchG.). Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter üben die höheren Verwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten) die den Gewerbeaufsichtsämtern zustehenden Befugnisse aus. In der Regel werden Sitz des Unternehmens und Arbeitsstelle örtlich zusammenfallen und in dem gleichen Aufsichtsbezirk eines Gewerbeaufsichtsamts liegen, so daß Zweifel über die zuständige Behörde nicht bestehen werden. Liegen dagegen Sitz des Unternehmens und Arbeitsstelle in verschiedenen Aufsichtsbezirken, so ist die Genehmigung grundsätzlich von der für die Arbeitsstelle zuständigen Dienststelle der Gewerbeaufsicht zu erteilen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn ein Unternehmer für verschiedene Arbeitskräfte, die in mehreren Aufsichtsbezirken beschäftigt werden, gleichzeitig dieselbe Genehmigung beantragt. Die Entscheidung wird dann zur Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens in der Regel von dem für den Sitz des Unternehmens zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu fällen sein, das die für die Arbeitsstelle örtlich zuständigen Dienststellen der Gewerbeaufsicht von der Entscheidung zu unterrichten hätte.

30.

Beſchäftigung von Jugendlichen in Bergbaubetrieben

Erlaß des **Reichswirtſchaftsminiſters** an die Bergbehörden **vom 3. Oktober 1942**
(II Bg 13—30857/42—B. IX. 1. 105; Amtl. Nachrichtenblatt des Jugendführers des Deutſchen Reiches 1942 Nr. 17 Seite 148).

(Abgedruckt auf Blatt V K Fortsetzung 3 Ziffer 15.)

H2213-0694

H2213-0695

V: Jugendarbeitsrecht

E: DAF und Jugendschutz

Weglege Blatt V E vom 25. Juni 1938!

1.

Bekanntmachung einer Vereinbarung des Reichsorganiſationsleiters mit dem Jugendführer des Deutſchen Reiches über die Leibesübungen der berufstätigen Jugend innerhalb der Arbeitszeit, vom 13. April 1938.

(Amtliches Nachrichtenblatt der DAF. 1938, Heft 4 S. 56)

Nachstehend gebe ich die zwischen dem Reichsorganisationsleiter und dem Jugendführer des Deutschen Reiches getroffene Vereinbarung vom 13. April 1938 über die Leibesübungen der berufstätigen Jugend innerhalb der Arbeitzeit bekannt:

Vereinbarung über die Leibesübungen der berufstätigen Jugend innerhalb der Arbeitszeit.

Nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1936 des Führers und Reichskanzlers über die Hitler-Jugend ist der Jugendführer des Deutschen Reiches für die körperliche, sittliche und geistige Erziehung der deutschen Jugend außerhalb von Schule und Elternhaus zuständig.

Die Leibesübungen der berufstätigen Jugend innerhalb der Arbeitszeit sind eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche berufliche Ausbildung der deutschen Jugend. Nur eine Jugend, die beruflich tüchtig sowie körperlich gesund und leistungsfähig ist, kann den großen Anforderungen gerecht werden, die heute und zukünftig im Arbeitsleben an jeden deutschen Menschen gestellt werden.

Neben der allgemeinen Leibeserziehung der deutschen Jugend in der Hitler-Jugend ist es erforderlich, daß alle berufstätigen Jugendlichen durch einen planvollen Ausgleichssport vor Schäden an der Gesundheit des Körpers, die durch die einseitige Beanspruchung in der Berufsarbeit hervorgerufen werden, geschützt werden.

Zur Durchführung dieser Leibesübungen der berufstätigen Jugend innerhalb der Arbeitsfront wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen, gibt die grundsätzlichen Richtlinien für die Durchführung der Leibesübungen der berufstätigen Jugend innerhalb der Arbeitszeit. Grundlage dieser Leibesübungen ist das Ausbildungsbuch der Hitler-Jugend „HJ. im Dienst" bzw. „Mädel im Dienst".
2. Dem Jugendamt der Deutschen Arbeitsfront mit seinen nachgeordneten Dienststellen obliegt es, die Notwendigkeit der Leibesübungen der berufstätigen Jugend in der Öffentlichkeit und insbesondere bei den Betriebsführern herauszustellen. Dieser Auftrag bedingt es, daß lediglich die Jugendwalter und Referentinnen in den nachgeordneten Dienststellen des Jugendamtes der Deutschen Arbeitsfront berechtigt sind, Verhandlungen über die Einführung der Leibesübungen der berufstätigen Jugend zu führen.

   Die Betriebsjugendwalter und Betriebsjugendwalterinnen haben dafür Sorge zu tragen, daß die junge Gefolgschaft ihres Betriebes pünktlich und regelmäßig zu den Leibesübungen in den Betrieben antritt.
3. Die sportliche Durchführung der so vorbereiteten Leibesübungen der berufstätigen Jugend überträgt der Jugendführer des Deutschen Reiches der Deutschen Arbeitsfront, Sportamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", die für diesen Zweck in dem Sportamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" in der Deutschen Arbeitsfront eine besondere Unterabteilung „Leibesübungen der berufstätigen Jugend" errichtet.

   Der Leiter dieser Unterabteilung „Leibesübungen der berufstätigen Jugend" wird dem Sportamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" in der Deutschen Arbeitsfront von dem Chef des Amtes für Leibesübungen der Reichsjugendführung im Einvernehmen mit dem Leiter des Sportamtes der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" in der Deutschen Arbeitsfront und dem Leiter des Jugendamtes der Deutschen Arbeitsfront zur Verfügung gestellt.

   Er untersteht disziplinär dem Leiter des Sportamtes der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" in der Deutschen Arbeitsfront. Er ist gleichzeitig Unterabteilungsleiter des Jugendamtes der Deutschen Arbeitsfront und nimmt an den Arbeitsbesprechungen des Jugendamtes der Deutschen Arbeitsfront teil. Eine Abberufung erfolgt durch den Chef des Amtes für Leibesübungen der Reichsjugendführung im Einvernehmen mit den Leitern des Sportamtes der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" in der Deutschen Arbeitsfront und des Jugendamtes der Deutschen Arbeitsfront.

   Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für diese Aufgabe innerhalb des Sportamtes der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" in der Deutschen Arbeitsfront werden von dem Leiter des Sportamtes der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" in der Deutschen Arbeitsfront im Einvernehmen mit dem Leiter des Jugendamtes der Deutschen Arbeitsfront eingestellt und abberufen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen der Hitler-Jugend bzw. dem BDM. angehören.

   Der Leiter dieser Unterabteilung „Leibesübungen der berufstätigen Jugend" gibt nach den von der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen, gegebenen Richtlinien die erforderlichen Anweisungen für die Durchführung des praktischen Übungsbetriebes.

   Für die Leibesübungen der berufstätigen Jugend werden nur solche Sportlehrer und Sportlehrerinnen verwendet, gegen die von der zuständigen Bannführung der Hitler-Jugend bzw. Untergauführung des BDM. keine Bedenken erhoben werden.

Die Leibesübungen der berufstätigen Jugend werden grundsätzlich während der Arbeitszeit durchgeführt. Die Jugendlichen gehören nicht den Betriebssportgemeinschaften an und beteiligen sich auch nicht an den von diesen veranstalteten Sportwettkämpfen.

Die Leibesübungen der berufstätigen Jugend sollen sich in der Regel auf mindestens eine Doppelstunde in der Woche erstrecken.

Die Leibeserziehung aller Jugendlichen außerhalb der Arbeitszeit ist nach dem Gesetz des Führers über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 alleinige Angelegenheit des Jugendführers des Deutschen Reiches.

Diese Vereinbarung zwischen dem Jugendführer des Deutschen Reiches und dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Leiter der Deutschen Arbeitsfront gilt in allen ihren Bestimmungen sinngemäß auch für das Verhältnis der Gebietsführung der Hitler-Jugend zu den Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront.

Die Inspektion über die Durchführung der Leibesübungen der berufstätigen Jugend im Sinne dieser Vereinbarung üben der Beauftragte des Jugendführers des Deutschen Reiches für die Leibeserziehung der deutschen Jugend und seine nachgeordneten Dienststellen in den Gebieten und Bannen der Hitler-Jugend aus.

2.

HJ. und Deutſche Arbeitsfront

(Vereinbarung des Reichsjugendführers und des Reichsorganiſationsleiters vom 1. November 1938)

(Amtliches Nachrichtenblatt der DAF.)

Einführung

Durch das Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 ist die gesamte deutsche Jugend in der Hitler-Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen. Sie ist damit alleiniger Träger der deutschen Jugenderziehung außer Elternhaus und Schule.

Der Deutschen Arbeitsfront ist durch die Verordnung des Führers vom 24. Oktober 1934 die Schaffung der wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft übertragen worden. Sie erfüllt diese Aufgabe im Arbeits- und Wirtschaftsleben in erster Linie durch die Schaffung der Betriebsgemeinschaft.

Zusammenarbeit HJ.—DAF.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Leiter der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Robert Ley, und der Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, stellen in Abgrenzung dieser Aufgaben hinsichtlich der Zuständigkeit ihrer Organisationen und Dienststellen folgendes fest:

> Die Deutsche Arbeitsfront erkennt den totalen Erziehungsanspruch der Hitler-Jugend an der deutschen Jugend außer Elternhaus und Schule an.
>
> Der Jugendführer des Deutschen Reichs erkennt andererseits den Grundsatz der Deutschen Arbeitsfront an: Der Betrieb ist eine Ganzheit.

Das Soziale Amt der Hitler-Jugend ist sowohl im Rahmen der Reichsjugendführung als auch der Obersten Reichsbehörde des Jugendführers des Deutschen Reichs die allein bevollmächtigte und zuständige Stelle für alle sozialen Jugendfragen.

Im Rahmen der Deutschen Arbeitsfront obliegt allein dem Jugendamt der DAF. die Steuerung der Durchführung der gesamten berufs- und sozialpolitischen Aufgaben an der werktätigen Jugend.

Um das dauernde Einvernehmen zwischen der Hitler-Jugend und der Deutschen Arbeitsfront, sowie die Einheit in allen Jugendfragen zu gewährleisten, ist der Leiter des Jugendamtes der DAF. in Personalunion der Referent für Berufsfragen beim Reichsjugendführer und Jugendführer des Deutschen Reichs und gehört mit seinen Mitarbeitern und den Jugendwaltern der Fachämter der Deutschen Arbeitsfront zum Stabe des Sozialen Amtes. Durch den Chef dieses Amtes erhält der Leiter des Jugendamtes der DAF. die Richtlinien, Wünsche und Anregungen des Reichsjugendführers und Jugendführers des Deutschen Reichs.

Entsprechendes gilt für die Zusammenarbeit der Gebiete der Hitler-Jugend und Gaue der Deutschen Arbeitsfront bzw. Banne der Hitler-Jugend und Kreise der Deutschen Arbeitsfront.

Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichsjugendführung und DAF. hat der Leiter des Jugendamtes den Reichsjugendführer und Jugendführer des Deutschen Reichs und den Reichsorganisationsleiter und Leiter der Deutschen Arbeitsfront oder deren Beauftragte (Chef des Sozialen Amtes — Geschäftsführung der DAF.) zu unterrichten, die sich gegebenenfalls unmittelbar zur Klärung der betreffenden Angelegenheit in Verbindung setzen.

Entsprechendes gilt für die nachgeordneten Einheiten und Dienststellen (Gauobmann — Gebietsführer, Kreisobmann — Bannführer).

Der Leiter des Jugendamtes wird vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichsjugendführer berufen und abberufen.

In den Gauwaltungen werden die Abteilungsleiter für Jugend, sowie die Gaujugendreferentinnen vom Gauobmann im Einvernehmen mit dem zuständigen Gebietsführer der HJ. bzw. Obergauführerin des BDM. berufen und abberufen.

Die Einsetzung des Kreis- und Ortsjugendwalters regelt sich sinngemäß wie im Gau.

Die Jugendwalter in den Gauen, Kreisen und Orten sind die Verbindungsführer zwischen der DAF. und der zuständigen HJ.-Einheit. Ein unmittelbares Eingreifen der HJ.-Dienststellen in den Dienstbetrieb der DAF. sowie in die Betriebe, wie umgekehrt der DAF.-Waltungen in den Dienstbetrieb der HJ., hat zu unterbleiben.

Alle in der DAF. tätigen Jugendwalter und Jugendreferentinnen sind Führer der Hitler-Jugend und tragen die Uniform und Rangabzeichen der Hitler-Jugend. Ihnen kann von der Partei nach den gegebenen Richtlinien außerdem der entsprechende Rang eines Politischen Leiters verliehen werden. In Erfüllung ihrer Durchführungsaufgaben hinsichtlich der Jugenderziehung tragen sie die Uniform der Hitler-Jugend.

Durch diese Feststellung werden alle bisherigen gemeinsamen Anordnungen über die Jugendarbeit der Deutschen Arbeitsfront außer Kraft gesetzt.

H2213-0696

H2213-0697

V: Jugendarbeitsrecht

F: Berufsschule

Weglege Blatt VF Hauptblatt und Fortſetzung 1 vom 26. Juli 1938 und vom 4. Mai 1939!

1.

Geſetz über die Schulpflicht im Deutſchen Reich (Reichsſchulpflichtgeſetz). Vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799). Mit den Änderungen des Geſetzes zur Änderung des Reichsſchulpflichtgeſetzes. Vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S. 282).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen. das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I
Grundsätzliches

§ 1
Allgemeine Schulpflicht

(1) Im Deutschen Reich besteht allgemeine Schulpflicht. Sie sichert die Erziehung und Unterweisung der deutschen Jugend im Geiste des Nationalsozialismus. Ihr sind alle Kinder und Jugendlichen deutscher Staatsangehörigkeit unterworfen, die im Inlande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Die Schulpflicht ist durch Besuch einer reichsdeutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Abschnitt II
Volksschulpflicht

§ 2
Beginn der Volksschulpflicht

(1) Für alle Kinder, die im Laufe des Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt mit dem Anfang des Schuljahrs die Pflicht zum Besuch der Volksschule.1)

§ 3
Zurückstellung vom Schulbesuch

Volksschulpflichtige Kinder, die geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 4
Dauer der Volksschulpflicht

(1) Die Volksschulpflicht dauert acht Jahre.

(2) Für Kinder, die bis zu diesem Zeitpunkt das Ziel der Volksschule noch nicht erreicht haben, kann die Schulpflicht bis zur Dauer eines Jahres verlängert werden.

§ 5
Erfüllung der Volksschulpflicht

(1) Zum Besuch der Volksschule sind alle Kinder verpflichtet, soweit sie nicht zum Besuch der Hauptschule verpflichtet sind oder für ihre Erziehung und Unterweisung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist.1)

(2) Während der vier ersten Jahrgänge der Volksschule darf anderweitiger Unterricht an Stelle des Besuches der Volksschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen gestattet werden. Der Übergang zu einer mittleren oder höheren Schule richtet sich nach den hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 6
Schulpflicht geistig und körperlich behinderter Kinder

(1) Für Kinder, die wegen geistiger Schwäche oder wegen körperlicher Mängel dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolge zu folgen vermögen, besteht die Pflicht zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschulen oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts (Hilfsschulen, Schulen für Krüppel, Blinde, Taubstumme u. ä.).

(2) Darüber, ob diese Verpflichtung im einzelnen Falle besteht, und darüber, welche Sonderschule diese Kinder zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht sie teilzunehmen haben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Für taubstumme Kinder beginnt die Schulpflicht ein Jahr später.

(4) Für blinde und für taubstumme Kinder kann die Schulpflicht über die im § 4 Abs. 2 vorgesehene Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden, wenn

---

1) **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch das Geſetz zur Änderung des Reichsſchulpflichtgeſetzes. Vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S. 282).

anzunehmen ist, daß sie dadurch dem Ziele der Sonderschule nähergebracht werden können.

§ 7

Unterbringung der Sonderschulpflichtigen in Anstalts- oder Familienpflege

(1) Wenn es die Durchführung der Schulpflicht für die im § 6 bezeichneten Kinder erfordert, kann ihre Unterbringung in geeigneten Anstalten und Heimen oder in geeigneter Familienpflege angeordnet werden.

(2) Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde gemeinsam mit der zuständigen Fürsorgebehörde.

(3) Die Anordnung wird von der Fürsorgebehörde nach den Vorschriften über die Fürsorgepflicht durchgeführt.

(4) Vor der Anordnung und vor ihrer Durchführung soll der Erziehungsberechtigte gehört werden.

Abschnitt III

Hauptschulpflicht

§ 7 a

Volksschulpflichtige Kinder, bei denen die für die Aufnahme in die Hauptschule erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, sind zum Besuch der Hauptschule verpflichtet.[1]

Abschnitt IV

Berufsschulpflicht

§ 8

Beginn der Berufsschulpflicht

Mit der Beendigung der Volksschulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

§ 9

Dauer der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre, für landwirtschaftliche Berufe zwei Jahre. Lehrlinge sind darüber hinaus bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig, wenn fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind.

(2) Bei Berufswechsel lebt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule wieder auf, sofern der Jugendliche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Früherer Berufsschulbesuch kann angerechnet werden.

(3) Die Berufsschulpflicht endet vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit,

a) wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung des Berufsschulpflichtigen den Besuch der Berufsschule fortan entbehrlich macht. Dies gilt insbesondere für Mädchen, die keinen besonderen Beruf ergreifen, nach einjährigem Besuch einer Hauswirtschaftsschule;

b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit es sich nicht um Lehrlinge handelt, die nach Abs. 1 Satz 2 fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen zu besuchen haben;

c) mit der Heirat des Berufsschulpflichtigen.

§ 10

Erfüllung der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht ist durch Besuch derjenigen Berufsschule zu erfüllen, die von der Schulaufsichtsbehörde für den Berufsschulpflichtigen vorgeschrieben ist.

(2) Die Verpflichtung besteht für alle Jugendlichen, solange sie nicht

a) eine als ausreichenden Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannte Fachschule besuchen,

b) mindestens 24 Stunden wöchentlich am Unterricht einer anderen öffentlichen oder privaten Schule teilnehmen,

c) eine Hochschule besuchen,

d) im Arbeits- oder Wehrdienst stehen.

Abschnitt V

Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Befreiung von der Schulpflicht

Bildungsunfähige Kinder und Jugendliche sind von der Schulpflicht befreit.

§ 12

Schulzwang

Kinder und Jugendliche, welche die Pflicht zum Besuch der Volks-, Haupt- oder Berufsschule nicht erfüllen, werden der Schule zwangsweise zugeführt.[1]

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Geändert durch das Geſetz zur Änderung des Reichsſchulpflichtgeſetzes. Vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S. 282).

H2213-0698

H2213-0699

§ 13

Verantwortlichkeit Anderer für die Erfüllung der Schulpflicht

(1) Wer für die Person des Schulpflichtigen zu sorgen hat, sowie der, dem Erziehung oder Pflege des Schulpflichtigen anvertraut ist, hat dafür Vorsorge zu treffen, daß der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt.

(2) Wer für die Person des Schulpflichtigen zu sorgen hat, ist verpflichtet, ihn für den Schulbesuch nach Maßgabe der hierüber erlassenen Bestimmungen in gehöriger Weise auszurüsten und den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Lehrherren, Dienstherren, Führer von Betrieben oder deren Bevollmächtigte haben dem Schulpflichtigen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.

§ 14

Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen über die Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder die im § 13 bezeichneten Personen durch Mißbrauch des Ansehens, durch Überredung oder durch andere Mittel dazu bestimmt, den Vorschriften über die Schulpflicht entgegen zu handeln.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Schulleiters oder der Schulaufsichtsbehörde ein; der Antrag kann zurückgenommen werden.

Abschnitt VI

Schlußvorschriften

§ 15

Durchführung des Gesetzes

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern. Er kann insbesondere bei bestimmten Berufsgruppen Ausnahmen von der Durchführung der Berufsschulpflicht zulassen, soweit durch eine Erweiterung der bisherigen Berufsschulpflicht der geregelte Arbeitseinsatz gefährdet werden würde.

§ 16

Aufhebung älterer Vorschriften

(1) Das Gesetz, betreffend die Grundschulen und die Aufhebung der Vorschulen, vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 851) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 67) sowie das Gesetz, betreffend den Lehrgang der Grundschule, vom 18. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 49) werden aufgehoben.

(2) Im übrigen kann der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung durch Verordnung die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzten Vorschriften des Reichs- und Landesrechts bezeichnen, die weitergeltenden Vorschriften des Reichs- und Landesrechts an den neuen Rechtszustand angleichen und sie in neuer Fassung und Ordnung bekanntmachen. Er kann diese Befugnis auf die Landesregierungen übertragen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. November 1938 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

2.

Erſte Verordnung zur Durchführung des Reichsſchulpflichtgeſetzes. Vom 7. März 1939 (Reichsgeſetzblatt I S. 438 — Auszug). Mit den Änderungen der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Reichsſchulpflichtgeſetzes. Vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S. 283).

Auf Grund des § 15 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 799) wird zur Durchführung der Volksschulpflicht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern folgendes verordnet:

Zu § 1

1. Schulpflicht besteht nur für Kinder und Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit. Ausländer und Staatenlose sind der Schulpflicht nicht unterworfen, es sei denn, daß für Ausländer durch völkerrechtliche Verträge Abweichendes vereinbart ist. Die Zulässigkeit freiwilligen Schulbesuchs durch Ausländer und Staatenlose wird hierdurch nicht berührt.

2. Die Feststellung des Wohnsitzes richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Ein Aufenthalt im Ausland lediglich zum Zwecke der Erziehung und des Unterrichts ist nicht gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des § 1.

3. Reichsdeutsche Schulen im Sinne des § 1 Abs. 2 sind die im Inland gelegenen, für den Besuch von Kindern und Jugendlichen deutscher Staatsangehörigkeit zugelassenen öffentlichen und privaten Schulen. Als Ausnahmen von dem Grundsatz des § 1 Abs. 2 Satz 1 bedürfen der Genehmigung.

a) der Besuch einer ausländischen Schule,
b) anderweitige Erziehung und Unterweisung an Stelle des Besuchs einer reichsdeutschen Schule.

Die Genehmigung erteilt die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz. Sie darf zu a nur bei Vorliegen besonders schwerwiegender Gründe und nach vorheriger Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde, zu b nur nach Maßgabe der zu § 5 getroffenen Bestimmungen erteilt werden.

usw.

Zu § 12

1. Der Pflicht zum Besuch der Volksschule wird — unbeschadet des Rechts der Schulaufsichtsbehörde, besondere Anordnungen zu erlassen, — auf jeder reichsdeutschen öffentlichen Volksschule genügt. Grundsätzlich ist die örtlich zuständige Volksschule zu besuchen. Schulpflichtige, die keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sind verpflichtet, die Volksschule des jeweiligen Aufenthaltsorts zu besuchen, wenn sie sich an diesem Ort länger als drei Tage aufhalten. Die gleichen Vorschriften gelten für hauptschulpflichtige Kinder hinsichtlich des Besuchs der Hauptschule.[1] Im übrigen wird die Erfassung der Schulpflichtigen durch besondere Verordnung geregelt. Bis zum Erlaß dieser Verordnung verbleibt es bei den bisher geltenden Bestimmungen.

2. Die Pflicht zum Besuch der Schule umfaßt die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am schulplanmäßigen Unterricht und an allen sonstigen Schulveranstaltungen, die den Unterrichts- und Erziehungszielen der Schule dienen sollen, auch wenn sie außerhalb des Schulgrundstücks oder der üblichen Schulzeit stattfinden. Aus ihr ergibt sich insbesondere, daß die Bestimmungen der Schulordnung einzuhalten und die Maßnahmen der Schulzucht sowie die Anordnungen zur Schulgesundheitspflege zu befolgen sind. Sie bezieht sich nicht auf den Unterricht und die Veranstaltungen, von denen der Schulpflichtige nach den Bestimmungen über die Gewissensfreiheit ordnungsgemäß abgemeldet ist.

3. Urlaub vom Besuch der Schule und von einzelnen Schulveranstaltungen darf nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden. Er wird bis zu zwei Tagen im Monat durch die Klassenlehrer, bis zu zwei Wochen im Vierteljahr durch die Schulleiter, darüber hinaus durch die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz erteilt.

4. Bei Schulversäumnis wegen Krankheit sind die im § 13 Abs. 1 bezeichneten Personen verpflichtet, spätestens am zweiten Tage die Klassenlehrer zu benachrichtigen. Bei längerer Schulversäumnis ist auf Erfordern des Schulleiters ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

5. Der Ausschluß von der Volksschule ist nur in schwerwiegenden Fällen zulässig. Er ist grundsätzlich anzuordnen, wenn das Verbleiben des Schulpflichtigen auf der Schule eine auf andere Weie nicht zu behebende Gefahr für die Mitschüler befürchten läßt. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz auf Antrag des Schulleiters nach vorherigem Benehmen mit der zuständigen Fürsorgebehörde.

6. Die Anwendung von Zwang zur Erzielung des Schulbesuchs ist auf Fälle zu beschränken, in denen alle anderen Mittel der Einwirkung auf den Schulpflichtigen und die Erziehungsberechtigten erschöpft sind. Der Antrag auf Hilfe der Polizei ist von dem Schulleiter zu stellen.

Zu § 13

1. Wer zur Sorge für die Person des Schulpflichtigen verpflichtet ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts; die Feststellung, ob jemandem Erziehung und Pflege des Schulpflichtigen anvertraut ist, richtet sich in erster Linie nach den tatsächlichen Verhältnissen.

2. Die Verpflichtung zu gehöriger Ausrüstung des Schulpflichtigen umfaßt alle Erfordernisse einer geordneten Abwicklung des Schulbetriebes, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit, der Kleidung und der Ausstattung mit Lernmitteln. Auf die Leistungsfähigkeit der zur Sorge für die Person des Schulpflichtigen Verpflichteten ist Rücksicht zu nehmen. Vorschriften, nach denen ganz oder teilweise Lernmittelfreiheit zu gewähren ist, werden durch das Reichsschulpflichtgesetz nicht berührt.

Zu § 14

1. Vor Ausübung des Antragsrechts nach Abs. 3 ist sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Schulpflichtbestimmungen vorliegen, insbesondere ob nicht die Schulversäumnis nach Lage der Verhältnisse entschuldbar ist.

2. Der Strafantrag ist regelmäßig vom Schulleiter zu stellen. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz einzuholen.

3. Die Strafverfolgung ist in der Regel im Wege der polizeilichen Strafverfügung durchzuführen. Nur in schwereren Fällen ist unmittelbar gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

Zu § 15

1. In Orten, in denen sich durch das Gesetz die Volksschulpflicht mit Wirkung vom Schuljahr 1939/40 von sieben auf acht Jahre verlängert, sind Schulpflichtige des achten

---

[1] **Anmerkung der Herausgeber:** Satz 3 eingefügt durch die Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsſchulpflichtgeſetzes. Vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S. 283).

H2213-0700

Weglege Blatt V F Fortſetzung 2 vom 30. Juni 1941!

Schuljahres, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, zum Schluß eines Schulvierteljahres für den Rest der Schulzeit vom Besuch der Volksschule zu beurlauben, wenn sich dies zur Behebung eines auf andere Weise nicht zu beseitigenden Mangels an Nachwuchskräften als notwendig erweist. Die Beurlaubung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz auf Antrag des zuständigen Arbeitsamts.

2. Die in Schleswig-Holstein im neunten Schuljahr stehenden Schüler(-innen) sind bis zum Ablauf des Schuljahres 1938/39 schulpflichtig.

3. Das hamburgische Landlagerjahr wird durch das Reichsschulpflichtgesetz nicht berührt.

4. Die in dem Reichsschulpflichtgesetz und in dieser Verordnung den Schulleitern übertragenen Aufgaben gelten auch für die alleinigen Lehrer sowie für die ersten Lehrer zweiklassiger Schulen.

usw.

3.

Weiterzahlung der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes für die Unterrichtszeit in einer Berufsſchule bei Kurzarbeit.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 20. März 1940
(Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 10 S. I 127).

„Auf eine Anfrage des Jugendamtes der Deutschen Arbeitsfront habe ich folgendes mitgeteilt:

Der Unterricht in einer Berufsschule ist ein wesentlicher Teil der gesamten Ausbildung der Jugendlichen. Das Jugendschutzgesetz trägt dieser Tatsache insbesondere durch die Vorschriften des § 8 Abs. 2 über die Anrechnung der Unterrichtszeit in einer Berufsschule auf die Dauer der Arbeitszeit und über die *Weiterzahlung der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes für die Unterrichtszeit* Rechnung. Diese Vorschriften gelten dem Zweck des § 8 Abs. 2 entsprechend *auch dann, wenn die Jugendlichen nicht bis zu den im Jugendschutzgesetz festgesetzten Grenzen beschäftigt werden. Auch* soweit sich die Anrechnung der Unterrichtszeit auf die gesetzliche Dauer der Arbeitszeit infolge Einführung von *Kurzarbeit* erübrigt, ist die *Erziehungsbeihilfe* oder der *Lohn für die volle Unterrichtszeit weiterzuzahlen.*“

4.

Fliegeralarm und Berufsſchulunterricht.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 9. November 1940
(III a 22665/40; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 32 S. III 282).

Betrifft: Arbeitszeit der Jugendlichen bei Ausfall des Berufsschulunterrichtes wegen Fliegeralarms.

An einigen Orten beginnt der Unterricht in den Berufsschulen nach einem vorhergehenden nächtlichen Fliegeralarm statt um 8 erst um 10 Uhr. Der spätere Beginn des Unterrichts soll den Jugendlichen einen Ausgleich für die Beeinträchtigung der Nachtruhe verschaffen. Ausreichende Ruhezeiten sind gerade bei den noch in der körperlichen und geistigen Entwicklung stehenden Jugendlichen unentbehrlich. Sie sind insbesondere notwendig, damit die Jugendlichen dem Unterricht in der Berufsschule aufmerksam folgen und sich aufnahmefähig an ihm beteiligen können. Dieser Gesichtspunkt ist auch bei der Regelung der Arbeitszeit an den Tagen, an denen die Berufsschule später beginnt, zu berücksichtigen. Hierbei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Wegen nächtlichen Fliegeralarms fallen die Unterrichtsstunden im Belange des Jugendschutzes aus. Der Ausfall ist arbeitszeitrechtlich so zu behandeln, als wenn der Unterricht stattgefunden hätte. Der Betriebsführer darf daher die Jugendlichen während der Ausfallzeit nicht im Betriebe beschäftigen. Die ausgefallene Unterrichtszeit ist ferner nach § 8 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen; die Erziehungsbeihilfe oder der Lohn für diese Zeit ist weiter zu zahlen.
2. Die vor 10 Uhr liegenden Unterrichtsstunden werden wegen nächtlichen Fliegeralarms auf eine spätere Tageszeit verlegt. Um nicht den Zweck dieser Maßnahme zu verhindern, darf der Betriebsführer die Jugendlichen an dem fraglichen Tage nicht vor 10 Uhr beschäftigen. Fallen durch die Verlegung des Unterrichts Arbeitsstunden aus, so dürfen diese im Rahmen des § 9 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes zuschlagsfrei nachgearbeitet werden. Die Nacharbeit ist jedoch an den Tagen, denen ein nächtlicher Fliegeralarm von mehr als zwei Stunden vorhergegangen ist, unzulässig.

H2213-0701

3. Eine von Nr. 1 und 2 abweichende Regelung kann für Jugendliche in Betracht kommen, die auf bestimmte, zeitlich festliegende Verkehrsverbindungen zwischen Wohn- und Betriebsort angewiesen sind, so daß der Ausfall oder die Verlegung der Unterrichtszeit keine zusätzliche Ruhemöglichkeiten verschafft. In solchen und ähnlichen Fällen ermächtige ich die Gewerbeaufsichtsämter, eine von den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes abweichende Regelung der Arbeitszeit zu genehmigen, die eine sinnvolle Durchführung der von den Berufsschulen wegen Fliegeralarms getroffenen Maßnahmen gewährleistet. Die Entscheidung ist, sofern es sich um Fälle von größerer Bedeutung handelt, im Benehmen mit der Gaujugendabteilung der Deutschen Arbeitsfront, der Sozialabteilung des Gebietes der Hitler-Jugend und erforderlichenfalls der zuständigen Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu treffen.

Dieser Erlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.

5.

Verordnung zur Durchführung des § 10 Abſ. 1 des Reichsſchulpflichtgeſetzes. Vom 12. Mai 1941.

(Reichsgeſetzblatt I S. 255).

Auf Grund des § 15 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 799) wird zur Durchführung des § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes verordnet:

§ 1

(1) Besucht der Berufsschulpflichtige gemäß Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde eine andere Berufsschule als die seines Wohnsitzes, so kann der Schulträger von dem Träger der für den Wohnsitz zuständigen Berufsschule die Erstattung der tatsächlich entstehenden sächlichen Mehrkosten verlangen.

(2) In Streitfällen entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde.

(3) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Höchstsätze bestimmen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft.

6.

Dauer der Berufsſchulpflicht.

Runderlaß des Reichsminiſters für Wiſſenſchaft, Erziehung und Volksbildung vom 12. September 1941 (E IV c 5801/41).

Lehrlinge mit mindestens dreijähriger Lehrzeit, die die Facharbeiter-, die Gesellen- oder die Gehilfenprüfung vorzeitig mit Erfolg abgelegt haben, sind mit dem Schluß des Schulhalbjahres vom Besuch der Berufsschule befreit.

Steht fest, daß die Prüfung innerhalb des ersten Monats des nächsten Schulhalbjahres abgelegt wird, so endet die Berufsschulpflicht bereits mit dem Schluß des vorhergehenden Schulhalbjahres.

Im übrigen verbleibt es auch für die Lehrlinge und Jugendlichen mit einer kürzeren Ausbildungszeit (Anlernberufe, Werker usw.) bei der gesetzlich festgelegten dreijährigen Berufsschulpflicht.

Mein Erlaß vom 1. Februar 1939, betreffend Berufsschulpflicht und Lehrabschlußprüfung (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 86) wird aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister. Er gilt nicht für die landwirtschaftlichen Berufsschulen.

7.

Verordnung über den Fortfall der Berufsſchulbeiträge. Vom 20. Februar 1942.

(Reichsgeſetzblatt I Seite 85).

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

Die Träger der Berufsschulen dürfen mit Wirkung vom 1. April 1942 von Gewerbebetrieben, von Gewerbetreibenden, von nicht gewerbetreibenden Arbeitgebern oder von den gesetzlichen Vertretern der Schüler Abgaben zur Deckung der Kosten der Berufsschulen (Berufsschulbeiträge) nicht mehr erheben.

§ 2

(1) Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

(2) Die zuständigen Reichsminister bestimmen, in welcher Form und Höhe Betriebe mit eigenen Berufsschuleinrichtungen (Werkberufsschulen) zu entlasten sind.

H2213-0702

8.

Befreiung vom Beſuch der Berufsſchule während des Betriebsurlaubs der Schüler.

Runderlaß des Reichsminiſters für Wiſſenſchaft, Erziehung und Volksbildung vom 12. Mai 1942 (E IV c 957 EV; Reichsarbeitsblatt Heft 22 Seite I 335).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Ausbildung der Berufsschüler(innen) durch Befreiung vom Berufsschulbesuch aus Anlaß der Gewährung von Betriebsurlaub bestimme ich unter Aufhebung des Erlasses vom 12. Januar 1935 — III B 15435/34 — (nicht veröffentlicht) folgendes:

1. Es ist Pflicht jedes Berufsschulleiters und jeder Berufsschulleiterin, bei den Betriebsunternehmern anzustreben, daß der Betriebsurlaub der berufsschulpflichtigen Jugendlichen in die Zeit der Berufsschulferien verlegt wird.
2. Läßt sich eine derartige Regelung nicht ermöglichen, so ist der Berufsschulpflichtige auf besonderen, rechtzeitig vor Beginn des Betriebsurlaubs einzureichenden Antrag für die Dauer des Betriebsurlaubs von dem Besuch der Berufsschule zu befreien. Dem Antrage ist eine schriftliche Bestätigung des Betriebsführers über Beginn und Dauer des erteilten Betriebsurlaubs beizufügen.

Dieser Erlaß gilt nicht für die Landwirtschaftlichen Berufsschulen.

9.

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Fortfall der Berufsſchulbeiträge. Vom 20. Juli 1942.

(Reichsgeſetzblatt I Seite 473).

Auf Grund des § 2 der Verordnung über den Fortfall der Berufsschulbeiträge vom 20. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

(1) Besucht der Berufsschulpflichtige gemäß Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde eine andere Berufsschule als die seines Wohnsitzes, so kann der Schulträger von dem Träger der für den Wohnsitz zuständigen Berufsschule die Erstattung der tatsächlich entstehenden persönlichen Mehrkosten verlangen.

(2) In Streitfällen entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde.

(3) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Höchst- und Pauschsätze bestimmen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht in den Reichsgauen Sudetenland, Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol-Vorarlberg, Danzig Westpreußen und Wartheland.

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 in Kraft.

H2213-0704

V: Jugendarbeitsrecht

G: Hitlerjugendgesetz

Weglege Blatt V G vom 4. April 1940!

1.

Geſetz über die Hitlerjugend. Vom 1. Dezember 1936.

(Reichsgeſetzblatt I S. 993)

Von der Jugend hängt die Zukunft des Deutschen Volkes ab. Die gesamte deutsche Jugend muß deshalb auf ihre künftigen Pflichten vorbereitet werden.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes ist in der Hitlerjugend zusammengefaßt.

§ 2

Die gesamte deutsche Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitlerjugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienste am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen.

§ 3

Die Aufgabe der Erziehung der gesamten deutschen Jugend in der Hitlerjugend wird dem Reichsjugendführer der NSDAP. übertragen. Er ist damit „Jugendführer des Deutschen Reichs". Er hat die Stellung einer Obersten Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin und ist dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Führer und Reichskanzler.

2.

Erſte Durchführungsverordnung zum Geſetz über die Hitler-Jugend (Allgemeine Beſtimmungen). Vom 25. März 1939.

(Reichsgeſetzblatt I S. 709 — Auszug)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 993) bestimme ich:

§ 1

(1) Der Jugendführer des Deutschen Reichs ist ausschließlich zuständig für alle Aufgaben der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung der gesamten deutschen Jugend des Reichsgebiets außerhalb von Elternhaus und Schule. Die Zuständigkeit des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung auf den Gebieten des Privatunterrichts und des sozialen Bildungswesens bleibt unberührt.

(2) Auf den Geschäftsbereich des Jugendführers des Deutschen Reichs gehen aus dem Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über:

alle Angelegenheiten der Jugendpflege, des Jugendherbergwesens sowie der Unfall- und Haftpflichtversicherung im Interesse der Jugendpflege.

Die Frage der Zuständigkeit für das Landjahr bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

(3) Der Jugendführer des Deutschen Reichs untersteht mit der Hitler-Jugend der Finanzhoheit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

§ 2

(1) In der Hitler-Jugend besteht die Stamm-Hitler-Jugend.

(2) Wer seit dem 20. April 1938 der Hitler-Jugend angehört, ist Angehöriger der Stamm-Hitler-Jugend.

(3) Jugendliche, die sich mindestens ein Jahr in der Hitler-Jugend gut geführt haben und ihrer Abstammung nach die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei erfüllen, können in die Stamm-Hitler-Jugend aufgenommen werden. Die näheren Anordnungen erläßt der Reichsjugendführer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers.

(4) Die Aufnahme in die Stamm-Hitler-Jugend kann bei Personen über 18 Jahre, die in der Führung oder der Verwaltung der Hitler-Jugend eingesetzt werden sollen, sofort erfolgen.

(5) Gliederung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist nur die Stamm-Hitler-Jugend.

(6) Die Zugehörigkeit zur Stamm-Hitler-Jugend ist freiwillig.

3.

Zweite Durchführungsverordnung zum Geſetz über die Hitler-Jugend (Jugenddienſtverordnung). Vom 25. März 1939.

(Reichsgeſetzblatt I S. 710 — Auszug)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 993) bestimme ich:

§ 1

Dauer der Dienstpflicht

(1) Der Dienst in der Hitler-Jugend ist Ehrendienst am Deutschen Volke.

(2) Alle Jugendlichen vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind verpflichtet, in der Hitler-Jugend Dienst zu tun, und zwar:

1. die Jungen im Alter von 10 bis 14 Jahren im „Deutschen Jungvolk" (DJ.),
2. die Jungen im Alter von 14 bis 18 Jahren in der „Hitler-Jugend" (HJ.),
3. die Mädchen im Alter von 10 bis 14 Jahren im „Jungmädelbund" (JM.),
4. die Mädchen im Alter von 14 bis 18 Jahren im „Bund Deutscher Mädel" (BDM.).

§ 2

Erziehungsgewalt

Alle Jungen und Mädchen der Hitler-Jugend unterstehen einer öffentlich-rechtlichen Erziehungsgewalt nach Maßgabe der Bestimmungen, die der Führer und Reichskanzler erläßt.

4.

Verordnung über die nachgeordneten Dienſtſtellen des Jugendführers des Deutſchen Reichs. Vom 11. November 1939.

(Reichsgeſetzblatt I S. 2178)

Auf Grund des § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend (Allgemeine Bestimmungen) vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 709) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Jugendführer des Deutschen Reichs, dem Reichsminister der Finanzen und dem Preußischen Finanzminister zu nachgeordneten Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs:

in den Ländern Preußen, Bayern, Sachsen und im Reichsgau Sudetenland die Regierungspräsidenten, in Berlin den Stadtpräsidenten;
in den Reichsgauen der Ostmark und in Hamburg die Reichsstatthalter;
im Saarland den Reichskommissar für das Saarland;
im übrigen die Landesregierungen.

5.

Befreiung jugendlicher Arbeitskräfte vom Hitler-Jugend-Dienſt.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 27. September 1941
(III a 182 O/41; Reichsarbeitsblatt Heft 29 S. III 395).

Der Reichsarbeitsminister.
III a 182 0/41.

Berlin, den 27. September 1941.

Befreiung jugendlicher Arbeitskräfte vom Hitler-Jugend-Dienst.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat im Amtlichen Nachrichtenblatt der Reichsjugendführung Seite 97 den folgenden Erlaß vom 14. Juli 1941 veröffentlicht:

„Hitler-Jungen sind im Einzelfall auf Antrag vom Dienst zu befreien, wenn sie in der dem Tag des Dienstes vorausgehenden Nacht in der Nachtschicht (3. Schicht) gearbeitet haben.

Die Befreiung wird formlos vom Gefolgschaftsführer ausgesprochen und an den Bann (Hauptstelle IV) unter Angabe von Namen und Arbeitsstelle des Befreiten gemeldet.

Bestehen Zweifel, ob eine für die Nachtarbeit notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß dem Jugendschutzgesetz und seinen Durchführungsbestimmungen vorliegt, so wendet sich der Sozialstellenleiter des Bannes an die Sozialabteilung des Gebietes, die eine Anfrage an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt und bei Bergbaubetrieben an das zuständige Bergamt richtet."

H2213-0705

H2213-0706

6.

Wehrertüchtigungslager der Hitler-Jugend und Urlaub.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 28. Mai 1942
(III b 10437/42; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 18 Seite I 301).

Wie bekannt, hat der Reichsjugendführer zur Vorbereitung auf den Dienst in der Wehrmacht den ältesten Jahrgang der Hitler-Jugend zur Teilnahme an den sog. Wehrertüchtigungslagern der Hitler-Jugend aufgerufen. Dabei ist durch den Reichsjugendführer zum Ausdruck gebracht worden, daß jeder Hitler-Junge freiwillig seinen ihm auf Grund des Jugendschutzgesetzes zustehenden Urlaub für seine Ausbildung an den Wehrertüchtigungslagern zur Verfügung stellt, um die Kriegswirtschaft durch die notwendigen Einberufungen zu den Lagern nicht zu belasten. Der Herr Reichsarbeitsminister hat entsprechend durch Erlaß vom 22. April 1942 — III a 8398/42 — (Reichsarbeitsbl. 1942 Nr. 13 S. I 238) bestimmt, daß die Teilnahme an den von der Reichsjugendführung durchzuführenden Wehrertüchtigungslagern der Hitler-Jugend der Teilnahme an einem Lager oder einer Fahrt der Hitler-Jugend gemäß § 21 des Jugendschutzgesetzes gleichzustellen sind. Hiernach erhalten Jugendliche, die länger als 10 Tage in einem solchen Lager vormilitärisch ausgebildet werden, den erhöhten Urlaub von 18 Tagen nach § 21 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes.

Hitler-Jungen des Jahrganges 1924, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März geboren sind, steht jedoch, da sie nicht mehr Jugendliche im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind, an sich nur der geringere Urlaub der erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder zu, der zur Teilnahme an einem Wehrertüchtigungslager der Hitler-Jugend in der Regel nicht ausreicht. Im Interesse der vormilitärischen Ausbildung ist es jedoch erwünscht, daß der gesamte älteste Jahrgang der Hitler-Jugend durch die Wehrertüchtigungslager erfaßt wird. Ich empfehle daher, auch den Gefolgschaftsmitgliedern, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1924 geboren sind und einen Einberufungsbefehl zur Teilnahme an einem Wehrertüchtigungslager erhalten, wenn irgend möglich, den erhöhten Urlaub von 18 Werktagen zu gewähren.

7.

Anordnung über die Aufwandsentſchädigung und den Schutz der HJ.-Angehörigen beim Einſatz zur Erleichterung der Beurlaubung erholungsbedürftiger Gefolgſchaftsmitglieder. Vom 30. Juni 1942.

(Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 20 Seite II 415).

Auf Anordnung des Jugendführers des Deutschen Reichs stellen sich auch im Jahre 1942 Angehörige der Hitler-Jugend freiwillig zur Verfügung, um den öffentlichen und privaten Verwaltungen und Betrieben die Erteilung eines Erholungsurlaubs an erholungsbedürftige Gefolgschaftsmitglieder zu erleichtern. Dieser Einsatz ist ein Ehrendienst der deutschen Jugend. Es ist deshalb an die im Rahmen dieses Einsatzes tätig werdenden Jugendlichen nicht Lohn oder Gehalt, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung zu zahlen. Um die einheitliche Anwendung dieses Grundsatzes sicherzustellen, ordne ich im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (RGBl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) sowie im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206) folgendes an:

I.

Den Jugendlichen, die diesen Ehrendienst leisten, ist für jeden Arbeitstag eine Aufwandsentschädigung von 1,— RM zu zahlen und ein warmes Mittagessen zu geben. Ist die Gewährung eines warmen Mittagessens nicht möglich, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 1,50 RM. Den Jugendlichen sind ferner die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten. Höhere Aufwandsentschädigungen dürfen nicht gezahlt werden.

II.

Die für den Arbeitsschutz Jugendlicher geltenden gesetzlichen Vorschriften finden Anwendung.

III.

Die Jugendlichen sind nach folgenden Grundsätzen versichert:

A. Krankenversicherung.

1. Die eingesetzten Jugendlichen sind krankenversicherungspflichtig.
2. Für die Durchführung der Krankenversicherung ist der Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung (Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse oder Reichs-

knappschaft) zuständig, bei dem die versicherungspflichtig Beschäftigten des Betriebes oder der Verwaltung, in denen die Jugendlichen eingesetzt sind, pflichtversichert sind. Sind in dem Betrieb oder der Verwaltung keine versicherungspflichtigen Personen beschäftigt, so hat die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse des Beschäftigungsortes die Krankenversicherung durchzuführen; bei Einsatz in einem knappschaftlichen Betrieb ist die Reichsknappschaft zuständig. Die Versicherten gelten als Mitglieder der nach Satz 1 oder 2 zuständigen Krankenkassen.

3. An Leistungen werden gewährt: Versichertenkrankenpflege oder an deren Stelle Krankenhauspflege. Für die Voraussetzungen und den Umfang dieser Leistungen gelten die allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und die Bestimmungen der einzelnen Krankenkassensatzung. Die Versicherten sind von der Entrichtung der Krankenscheingebühr und des Arzneikostenanteils befreit.

4. Als Beitrag ist für den Kalendertag 0,15 RM zu zahlen. Die Beiträge hat der Unternehmer allein zu tragen.

5. Dem Betriebsführer liegt die Meldepflicht nach den allgemeinen Vorschriften der RVO. und den Bestimmungen der einzelnen Krankenkassensatzung ob. Bei Überwachung der Meldepflicht haben die Arbeitsämter den Krankenkassen die erforderlichen Auskünfte und Einsicht in die Listen der eingesetzten Jugendlichen zu gewähren.

6. Die Versicherten haben auf Grund dieser Versicherung kein Weiterversicherungsrecht nach § 313 RVO.

B. Arbeitslosenversicherung.

Die eingesetzten Jugendlichen unterliegen nicht der Arbeitslosenversicherung.

C. Rentenversicherung.

Die eingesetzten Jugendlichen unterliegen nicht der Rentenversicherung.

D. Unfallversicherung.

Die eingesetzten Jugendlichen sind nach den allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert.

IV.

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1942 in Kraft.

8.

Vormilitäriſche Wehrertüchtigung der HJ. und Urlaub.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 3. September 1942
(III a 17681/1942; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 26 Teil III).

Bei Jugendlichen, die nicht Lehrlinge oder Anlernlinge sind, und die vor ihrer Beurlaubung zur Teilnahme an einem Wehrertüchtigungslager bereits einen Teil ihres bezahlten Erholungsurlaubs erhalten haben, beschränkt sich die Verpflichtung des Unternehmers aus § 21 des Jugendschutzgesetzes auf die Bezahlung der an 18 Arbeitstagen fehlenden Urlaubstage. War z. B. ein Jugendlicher, der nicht Lehrling oder Anlernling ist, bereits 9 Tage unter Fortzahlung des Lohnes beurlaubt, so sind ihm bei Teilnahme an einem Wehrertüchtigungslager der Hitler-Jugend nur noch 9 Werktage als Urlaub zu zahlen. Im übrigen ist unbezahlte Freizeit zu gewähren.

Lehrlingen und Anlernlingen, die ihren Erholungsurlaub bereits erhalten haben, ist bei einer Teilnahme an einem Wehrertüchtigungslager die Erziehungsbeihilfe auf Grund der Anordnung des Reichsarbeitsministers über die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe bei Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall vom 18. März 1942 (RArbBl. S. I 144) weiter zu zahlen.

H2213-0707

V: Jugendarbeitsrecht

H: Sonderbestimmungen zum Lehrvertrag

Weglege das Blatt V H vom 28. September 1939!

1.

Vorzeitige Zulaſſung zur Lehrabſchlußprüfung und Lehrvertrag.

Erlaß des Reichswirtſchaftsminiſters vom 2. Dezember 1938.

(III SW. 19 268/38) Miniſterialblatt für Wirtſchaft 1938 Heft 25 S. 295)

Mit Erlaß vom 22. Oktober 1938 — III SW 18 213/38 — habe ich die vorzeitige Zulassung der in der Ausbildung stehenden Lehrlinge zu den Lehrabschlußprüfungen verfügt. Ich habe bei dieser Anordnung bewußt darauf verzichtet, Ausführungen darüber zu machen, welche Rechtswirkungen eine vorzeitig bestandene Lehrabschlußprüfung auf den Bestand des für bestimmte Zeit abgeschlossenen Lehrvertrages äußert, in der Erwartung, daß über diese Frage bei Zugrundelegung einer im Schrifttum und zum Teil auch in der Rechtsprechung bereits ausführlich erörterten nationalsozialistischen Auffassung von dem Wesen eines Lehrverhältnisses kein Zweifel möglich sei. Verschiedene Erörterungen dieser Frage veranlassen mich jedoch zu folgender Klarstellung:

Lehrverhältnisse werden zwar durch privatrechtliche Verträge begründet und gestaltet. Über dieser der Parteivereinbarung offenen Gestaltung steht jedoch beherrschend der Grundsatz, daß das Wesen eines Lehrverhältnisses nicht in dem gegenseitigen Austausch von Leistungen — Vermittlung fachlichen Könnens und Wissens durch den einen Vertragspartner, Leistung von Arbeit für eine gewisse Zeitdauer und zu bestimmten Bedingungen durch den anderen Partner — besteht. Das Wesen des Lehrverhältnisses besteht vielmehr darin, daß der Lehrherr in Erfüllung einer Gemeinschaftspflicht dem jugendlichen Volksgenossen die Ausbildung und Erziehung vermittelt, die diesen zu einem vollwertigen und einsatzfähigen Glied im Arbeitsleben unseres Volkes macht. Mit der Erreichung dieses Zieles erschöpft sich das Lehrverhältnis und endet das Mandat des Lehrherrn über den ihm zur Ausbildung anvertrauten Lehrling. Diese Grundsätze müssen über die Bestimmungen der §§ 157, 242 BGB., §§ 1 und 2 Abs. 2 AOG. auch das Recht des Lehrvertrages beherrschen. Ich betrachte es daher sowohl mit den Grundsätzen der Rechtsordnung wie auch einer nationalsozialistisch geführten Berufsausbildung unvereinbar, daß Lehrlinge nach bestandener Lehrabschlußprüfung noch zur Erfüllung des Lehrvertrages bis zu dessen zeitlichem Ablauf angehalten werden können. Dies um so weniger, als darin auch eine Mißachtung des Leistungsgrundsatzes zu erblicken wäre, der ebenfalls als beherrschendes Prinzip unseres Arbeitslebens zu gelten hat. Zur Herstellung klarer Rechtsverhältnisse erkläre ich mich lediglich damit einverstanden, daß das Lehrverhältnis mit Ablauf des Monats sein Ende findet, in welchem der Lehrling die Lehrabschlußprüfung besteht.

Ich erwarte von allen Mitgliedern der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, daß sie sich einer nach vorstehenden Grundsätzen unzulässigen Geltendmachung formaler Rechte enthalten, und ersuche die Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, mir Verstöße gegen diese Grundsätze unverzüglich über die Reichswirtschaftskammer zu melden. Bei der Eintragung neuer Lehrverhältnisse in die Lehrlingsrollen ist darauf zu achten, daß eine den vorstehenden Ausführungen entsprechende Klausel in die Verträge aufgenommen wird.

2.

Lehrabſchlußprüfung und Lehrzeit.

Erlaß des Reichswirtſchaftsminiſters vom 10. Mai 1939 (III SW 10495/1939).

1. Durch meinen Erlaß vom 22. Oktober 1938 — III SW 18213/38 — habe ich angeordnet, daß für die Zukunft die Lehre grundsätzlich nur 3 Jahre betragen soll. Dies gilt für alle Lehrverhältnisse, die nach dem 22. Oktober 1938 begründet worden sind. Das auf 3 Jahre abgeschlossene Lehrverhältnis endet auf jeden Fall mit Zeitablauf, ohne Rücksicht auf eine Prüfung.

2. Lehrverhältnisse, die vor dem 22. Oktober 1938 vertraglich auf eine mehr als 3jährige Dauer begründet sind, behalten grundsätzlich diese Dauer. Ich habe jedoch mit dem vorgenannten Erlaß verfügt, daß diese Lehrlinge vorzeitig zu den Prüfungen zuzulassen sind und insbesondere für die Lehrlinge des dritten und vierten Lehrjahres besondere Termine festgesetzt, die zur Einsparung von 6—12 Monaten Lehrzeit führen. Die Anordnung der vorzeitigen Zulassung bezieht sich jedoch auf alle Lehrlinge, deren Lehrvertrag noch rechtswirksam auf mehr als 3jährige Dauer lautet.

Nur wenn das Ziel der Ausbildung eines Lehrlings vor Ablauf der vertragsmäßig bedungenen Lehrzeit erreicht ist, endet das Ausbildungsverhältnis vor Ablauf der Lehrzeit.

In meinem Erlaß III SW 19268/38 vom 2. Dezember 1938 habe ich festgestellt, daß sich das Lehrverhältnis mit der Erreichung des Lehrzieles erschöpfe und daß diese in der nationalsozialistischen Rechtsauffassung begründete Tatsache über die Bestimmungen der §§ 157, 242 BGB., 1. und 2. Absatz § 2 AOG. auch das Recht des Lehrvertrages beherrsche. Die Abkürzung der Vertragsdauer setzt eine objektive Feststellung darüber voraus, daß das Lehrziel erreicht ist. Eine solche Feststellung erfolgt in aller Regel durch die gesetzlichen Lehrabschlußprüfungen. Da die nach den Vertragsmustern abgeschlossenen Lehrverträge zudem den Lehrling verpflichten, sich der Prüfung zu unterziehen, könnte einem Anspruch auf Abkürzung der Lehre, der sich nicht auf das Bestehen der Prüfung stützt, die Einrede der Arglist entgegengesetzt werden.

Unterzieht sich daher der Lehrling der Lehrabschlußprüfung nicht, so endet seine Lehrzeit erst mit Ablauf der im Vertrage vereinbarten Zeit, da ein früherer Ablauf in diesem Falle gesetzlich nicht zu begründen ist.

3. überholt

Beſchränkung des Arbeitsplatzwechſels bei Lehrlingen.

Der Reichsarbeitsminiſter hat der Wirtſchaftsgruppe Maſchinenbau folgenden Beſcheid vom 12. Juni 1939 (Va 5551.1/362) erteilt:

Die Beschränkungen in der Lösung von Arbeitsverhältnissen und in der Einstellung und Beschäftigung von Arbeitskräften erstrecken sich nach § 1 der Zweiten Durchführungsanordnung (vgl. Nr. a) auf arbeitsbuchpflichtige Arbeiter und Angestellte. Hiernach ist die Lösung von Lehrverhältnissen nicht an die Zustimmung des Arbeitsamts nach Abschnitt II der Zweiten Durchführungsanordnung gebunden.

Dagegen gelten die Einstellungsbeschränkungen des Abschnitts III der Zweiten Durchführungsanordnung und die Beschränkungen, die auf Grund des § 10 Absatz 2 a. a. O. von den Landesarbeitsämtern im Wege von Auflagen eingeführt werden, auch für Arbeiter und Angestellte, die nach Abschluß der Lehre Arbeit aufnehmen wollen. Indessen gilt die im unmittelbaren Anschluß an die Lehrzeit erfolgende Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellter im Lehrbetrieb nicht als „Einstellung“ im Sinne der vorgenannten Vorschriften; sie bedarf daher nicht der Zustimmung des Arbeitsamtes.

4.

Auswirkungen der Lehrzeitverkürzung 1940.

Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 6. Februar 1940 (III SW 2328/1940).

„Die mit dem Erlaß vom 22. Oktober 1938 — III SW 18213/38 — angeordnete Sonderaktion kann im wesentlichen als beendet angesehen werden. Von den Frühjahrsprüfungen 1940 an werden daher die Lehrlinge mit dreijähriger Lehrzeit nach drei Jahren zugelassen, diejenigen mit 3½jähriger Lehrzeit nach 3½ Jahren, unabhängig davon, ob die Lehrverhältnisse bereits vor dem 22. Oktober 1938 begründet waren oder nicht. Soweit Zulassungsanträge für Lehrlinge mit 3½jähriger Lehrzeit vorzeitig gestellt werden, weil die Lehrfirmen auf den genannten Erlaß hin ihre Lehrpläne auf drei Jahre abgestellt haben, empfehle ich den Kammern eine großzügige Behandlung dieser Anträge gemäß den Richtlinien für die Zulassung in Ausnahmefällen.

Vor dem 22. Oktober 1938 waren die Lehrzeiten noch nicht überall reichseinheitlich geregelt. So ist es in verschiedenen Landesteilen noch möglich gewesen, daß Lehrverhältnisse, die nach dem Berufsbild 4 Jahre hätten laufen müssen, mit dreijähriger Lehrzeit vereinbart wurden. Ich habe durch den genannten Erlaß die Lehrzeit für die damals laufenden Lehrverhältnisse nicht hinaufsetzen wollen. Lehrlinge, die demnach vor dem 22. Oktober 1938 bereits eine kürzere Lehrzeit vereinbart hatten, als sie zur Zeit gilt, sind daher zu den Prüfungen zuzulassen, sobald sie die in ihrem Vertrage vorgesehene Lehrzeit erfüllt haben. Voraussetzung ist natürlich, daß diese Lehrverhältnisse in die Lehrlingsrolle der zuständigen Kammer eingetragen waren. Neue Lehrverhältnisse, die den Vorschriften über die Lehrzeit nicht entsprechen, werden selbstverständlich nicht eingetragen.“

H2213-0709

Weglege Blatt V H Fortſetzung 1 vom 14. Dezember 1940!

5.

Abſchluß der Lehrverträge im Geltungsgebiet des Allgemeinen Bürgerlichen Geſetzbuches vom 1. Juni 1811.

Allgemeine Verfügung des Reichsminiſters der Juſtiz vom 27. November 1939
(3802 — IV b ² 2088 — Deutſche Juſtiz S. 1799 —)

„Im Geltungsgebiet des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht seit langem Streit darüber, ob ein minderjähriges Kind selbständig einen Lehrvertrag abschließen kann oder ob es hierzu der Zustimmung des Vaters oder Vormunds bedarf. Diese Rechtsunsicherheit wird in verantwortungsbewußten Kreisen als unbefriedigend und störend empfunden. Für die Entscheidung der Frage mögen folgende Hinweise dienlich sein:

Nach § 152 ABGB. können unter väterlicher Gewalt stehende Kinder ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung des Vaters keine gültige Verpflichtung eingehen; dem Vater kommt auch die Pflicht zu, seine minderjährigen Kinder zu vertreten. Ein außer der Verpflegung der Eltern stehendes Kind kann sich selbständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten.

In der Rechtsprechung des alten Reichsgebiets hat sich für den § 113 BGB., der eine inhaltlich gleichartige Regelung enthält, in den letzten Jahren immer mehr die Überzeugung durchgesetzt, daß der wesentliche Gegenstand eines Lehrvertrags nicht in der Leistung von Diensten, sondern in der Erziehung und Ausbildung des Lehrlings besteht. Da ferner die Auswahl einer richtigen Lehrstelle für das ganze Leben des Minderjährigen von ausschlaggebender Bedeutung ist, nehmen die Gerichte im alten Reichsgebiet an, daß der Lehrvertrag nur mit Zustimmung des Vaters abgeschlossen werden kann (vgl. u. a. Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 8. Juli 1936, DAF.=Entscheidungssammlung 1939 S. 99, und Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 14. Oktober 1936, DAF.=Entscheidungssammlung 1939 S. 112).

Legt man die gleichen Erwägungen bei der Auslegung des § 152 ABGB. zugrunde, so wird man auch hier zu dem Ergebnis kommen, daß der Lehrvertrag der Zustimmung des Vaters bedarf. Für diese Auffassung spricht auch, daß der gesetzliche Vertreter nach §§ 101 bis 102 a der in der Ostmark geltenden Gewerbeordnung berechtigt ist, den Lehrvertrag zu kündigen.

Sobald feststeht, daß der Lehrvertrag kein gewöhnlicher Vertrag über Dienstleistungen, sondern ein Erziehungs= und Ausbildungsvertrag ist, ergibt sich weiter, daß auch ein unter Vormundschaft stehender Minderjähriger den Lehrvertrag nicht selbständig nach § 246 ABGB., sondern nach § 244 ABGB. nur mit Zustimmung des Vormunds abschließen kann. Zugunsten dieser Auffassung läßt sich auch anführen, daß der Vormund nach § 216 ABGB. berechtigt und verpflichtet ist, für die Erziehung des Minderjährigen zu sorgen. Dieser Verpflichtung kann er nur nachkommen, wenn er bei Abschluß des Lehrvertrags entscheidend mitzuwirken hat.

Eine andere Frage ist, ob der Vormund zum Abschluß des Lehrvertrags der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. § 216 ABGB. schreibt vor, daß der Vormund „in wichtigen und bedenklichen Angelegenheiten“ eine solche Genehmigung einzuholen hat. Bei der großen Bedeutung, die der nationalsozialistische Staat einer richtigen Berufsausbildung beilegt, wird der Abschluß eines Lehrvertrags wohl stets als eine solche wichtige Angelegenheit anzusehen sein. Die Vorschrift des § 1822 Nr. 6 des im Altreich geltenden Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach der Lehrvertrag nur dann der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf, wenn er für eine längere Zeit als ein Jahr abgeschlossen werden soll, wird den heutigen Anschauungen nicht mehr ganz gerecht.

Hiernach dürfte im Geltungsgebiet des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs, also in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren, schon jetzt den deutschen Rechtswahrern die Möglichkeit gegeben sein, in diesen bedeutsamen Fragen der nationalsozialistischen Rechtsauffassung zum Siege zu verhelfen.“

6.

Beſchränkung des Arbeitsplatzwechſels für Arbeitskräfte nach Abſchluß der Lehre.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 28. Juli 1941 (V a 6416/143) mit Erlaß des Reichswirtſchaftsminiſters vom 25. Juli 1941 und mit Runderlaß der Reichswirtſchaftskammer vom 8. Auguſt 1941.

Nachstehend gebe ich ein Rundschreiben der Reichswirtschaftskammer bekannt:

„Reichswirtſchaftskammer
Tgb.=Nr. VI 989/40

Berlin, den 8. Auguſt 1940.

Betrifft: Lehrvertrag — hier: Gleiche Pflichten für Lehrherrn und Lehrlinge.

Wie bereits mitgeteilt, haben wir uns mit dem Herrn Reichswirtſchaftsminiſter in Verbindung geſetzt, um zu erreichen, daß der Verpflichtung des Lehrherrn nach § 8 des Lehrvertrages (wegen Benachrichtigung des Lehrlings, der nach Beendigung der Lehrzeit nicht im Betrieb verbleiben ſoll) eine entſprechende Verpflichtung des Lehrlings hinzugefügt wird. Auf die Gründe für dieſe Beſtrebung brauchen wir hier im einzelnen nicht mehr einzugehen. Es genügt, darauf hinzuweiſen, daß namentlich bei größeren Betrieben mit zahlreichen Lehrlingen eine ſehr unerwünſchte und hinderliche Stockung des Arbeitslaufes eintreten kann, wenn die Lehrlinge kurz vor der Beendigung der Lehrzeit erklären, nach der Lehrabſchlußprüfung nicht mehr länger im Betrieb verbleiben zu wollen.

Der Herr Reichswirtſchaftsminiſter hat ſich unſerem Vorbringen angeſchloſſen. Mit Erlaß vom 25. Juli d. J. — III BL 10 973/40 — hat er uns folgendes mitgeteilt:

„Auf das Schreiben vom 27. Juni 1940 — VI 553/40 Sch.

Betr.: Lehrvertrag; hier gleiche Pflichten für Lehrherrn und Lehrling.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen entspricht es m. E. der das Lehrverhältnis beherrschenden gegenseitigen Treuepflicht, daß sowohl der Unternehmer wie auch der Lehrling sich gegenseitig binnen angemessener Frist vor Beendigung des Lehrverhältnisses darüber verständigen, ob ein weiteres Verbleiben in dem Betrieb beabsichtigt ist oder nicht. Ich bin daher damit einverstanden, wenn die bisherige einseitige Verpflichtung des Lehrherrn in den Lehrvertragsmustern (§ 8 des Lehrvertrages für kaufmännische Lehrlinge und des Musters für gewerbliche Lehrlinge) folgenden Wortlaut erhält:

Beabsichtigen der Lehrherr oder der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis miteinander nach Abschluß der Lehre nicht einzugehen, so haben sie dies dem anderen Teil spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Lehrzeit schriftlich anzuzeigen. Wird der Lehrling vorzeitig zur Lehrabschlußprüfung zugelassen, so muß diese Anzeige unverzüglich nach Kenntnis der Zulassung erfolgen. Erfolgt eine solche Anzeige von keiner Seite, so ist der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit mit den gesetzlichen Kündigungsfristen angestellt.

Hinsichtlich der bereits laufenden Lehrverhältnisse erscheint es mir nicht zweckmäßig, in die Verträge einzugreifen. Es dürfte m. E. genügen, wenn mit Bezugnahme auf diesen Erlaß veröffentlicht würde, daß die gegenseitige Treuepflicht auch den Lehrling dahin bindet, einen nach Abschluß der Lehre beabsichtigten Arbeitsplatzwechsel dem Lehrherrn binnen angemessener Frist anzuzeigen. Es mag den an einer solchen Anzeige besonders interessierten Unternehmern überlassen werden, auf eine entsprechende Erklärung des Lehrlings und seines gesetzlichen Vertreters zu drängen. Notfalls könnte eine Belehrung auch bei der Zulassung zur Lehrabschlußprüfung noch erfolgen.“

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß diese Regelung sowohl für kaufmännische wie für gewerbliche Lehrlinge gilt.

Wir teilen den vorstehenden Erlaß den Mitgliedern der Reichswirtschaftskammer schon jetzt mit, um Klarheit darüber zu schaffen, wie eintretendenfalls zu verfahren ist. In das zur Zeit bearbeitete reichseinheitliche Muster der Lehrverträge werden wir die entsprechende Bestimmung aufnehmen.

Unserem Wunsche, die nunmehr getroffene Regelung auch schon auf die laufenden Lehrverträge anzuwenden, hat sich der Herr Reichswirtschaftsminister nicht angeschlossen, sondern hält es, wie aus seinem oben mitgeteilten Erlaß hervorgeht, für ausreichend, wenn bezüglich der laufenden Lehrverhältnisse für eine entsprechende Aufklärung gesorgt wird. Wir bitten alle beteiligten Stellen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, diese Aufklärung von sich aus unverzüglich in die Wege zu leiten. Mittel und Wege dazu sind in dem Erlaß angegeben. Im Hinblick auf die kommenden Herbstprüfungen dürfte den Lehrbetrieben zu empfehlen sein, möglichst jetzt gleich eine entsprechende Erklärung der Lehrlinge, die im Herbst zur Lehrabschlußprüfung kommen, einzufordern.“

Für die Beendigung des Vertragsverhältniſſes nach Ablauf der Lehrzeit beſtehen demnach je nach Faſſung der zur Zeit gebräuchlichen Lehrverträge drei Möglichkeiten:

1. Das Vertragsverhältnis endigt ohne weiteres mit Ablauf der Lehrzeit.

2. Nach § 8 alter Faſſung des Lehrvertrages iſt der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling und ſeinen geſetzlichen Vertreter für den Fall, daß der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit nicht im Betriebe tätig bleiben kann, ſpäteſtens einen Monat vor Ablauf der Lehrzeit ſchriftlich davon in Kenntnis zu ſetzen. Erfolgt eine ſolche ſchriftliche Mitteilung nicht, ſo iſt der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit mit den geſetzlichen Kündigungsfriſten angeſtellt.

3. Nach der oben mitgeteilten Neufaſſung von § 8 ſind Lehrherr und Lehrling und ſein geſetzlicher Vertreter in gleicher Weiſe verpflichtet, dem anderen Teil anzuzeigen, falls beabſichtigt iſt, ein Dienſt- oder Arbeitsverhältnis miteinander nach Abſchluß der Lehre nicht einzugehen. Erfolgt eine ſolche Anzeige von keiner Seite, ſo iſt der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit mit den geſetzlichen Kündigungsfriſten angeſtellt.

Die Lehrverträge ſind daher vor Entſcheidung über Anträge auf Zuſtimmung zur Kündigung des fortgeltenden Arbeitsverhältniſſes nach § 1 der Verordnung über die Beſchränkung des Arbeitsplatzwechſels vom 1. September 1939 heranzuziehen und daraufhin ſorgfältig zu prüfen. Mit Rückſicht auf die beſondere Wichtigkeit, die der Entſcheidung ſowohl für den Arbeitseinſatz als auch für die berufliche Entwicklung der Arbeitskraft zukommt, ſind dieſe beiden Geſichtspunkte im Einzelfall gegeneinander abzuwägen (§ 6 der Verordnung über die Beſchränkung des Arbeitsplatzwechſels).

Für die Lehrlinge der Reichsbahn, der Reichspoſt und in der Rüſtungsinduſtrie bleiben weiterhin, wie bereits in den Runderlaſſen ARG. 296/40, 597/40, 782/40 und 642/41 angeordnet, die ſtaatspolitiſchen Aufgaben dieſer Betriebe für die Entſcheidung zur Löſung maßgebend.

H2213-0711

5.

Abſchluß der Lehrverträge im Geltungsgebiet des Allgemeinen Bürgerlichen Geſetzbuches vom 1. Juni 1811.

Allgemeine Verfügung des Reichsminiſters der Juſtiz vom 27. November 1939
(3802 — IV b^{2} 2088 — Deutſche Juſtiz S. 1799 —)

„Im Geltungsgebiet des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht seit langem Streit darüber, ob ein minderjähriges Kind selbständig einen Lehrvertrag abschließen kann oder ob es hierzu der Zustimmung des Vaters oder Vormunds bedarf. Diese Rechtsunsicherheit wird in verantwortungsbewußten Kreisen als unbefriedigend und störend empfunden. Für die Entscheidung der Frage mögen folgende Hinweise dienlich sein:

Nach § 152 ABGB. können unter väterlicher Gewalt stehende Kinder ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung des Vaters keine gültige Verpflichtung eingehen; dem Vater kommt auch die Pflicht zu, seine minderjährigen Kinder zu vertreten. Ein außer der Verpflegung der Eltern stehendes Kind kann sich selbständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten.

In der Rechtsprechung des alten Reichsgebiets hat sich für den § 113 BGB., der eine inhaltlich gleichartige Regelung enthält, in den letzten Jahren immer mehr die Überzeugung durchgesetzt, daß der wesentliche Gegenstand eines Lehrvertrags nicht in der Leistung von Diensten, sondern in der Erziehung und Ausbildung des Lehrlings besteht. Da ferner die Auswahl einer richtigen Lehrstelle für das ganze Leben des Minderjährigen von ausschlaggebender Bedeutung ist, nehmen die Gerichte im alten Reichsgebiet an, daß der Lehrvertrag nur mit Zustimmung des Vaters abgeschlossen werden kann (vgl. u. a. Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 8. Juli 1936, DAF.-Entscheidungssammlung 1939 S. 99, und Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 14. Oktober 1936, DAF.-Entscheidungssammlung 1939 S. 112).

Legt man die gleichen Erwägungen bei der Auslegung des § 152 ABGB. zugrunde, so wird man auch hier zu dem Ergebnis kommen, daß der Lehrvertrag der Zustimmung des Vaters bedarf. Für diese Auffassung spricht auch, daß der gesetzliche Vertreter nach §§ 101 bis 102 a der in der Ostmark geltenden Gewerbeordnung berechtigt ist, den Lehrvertrag zu kündigen.

Sobald feststeht, daß der Lehrvertrag kein gewöhnlicher Vertrag über Dienstleistungen, sondern ein Erziehungs- und Ausbildungsvertrag ist, ergibt sich weiter, daß auch ein unter Vormundschaft stehender Minderjähriger den Lehrvertrag nicht selbständig nach § 246 ABGB., sondern nach § 244 ABGB. nur mit Zustimmung des Vormunds abschließen kann. Zugunsten dieser Auffassung läßt sich auch anführen, daß der Vormund nach § 216 ABGB. berechtigt und verpflichtet ist, für die Erziehung des Minderjährigen zu sorgen. Dieser Verpflichtung kann er nur nachkommen, wenn er bei Abschluß des Lehrvertrags entscheidend mitzuwirken hat.

Eine andere Frage ist, ob der Vormund zum Abschluß des Lehrvertrags der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. § 216 ABGB. schreibt vor, daß der Vormund „in wichtigen und bedenklichen Angelegenheiten“ eine solche Genehmigung einzuholen hat. Bei der großen Bedeutung, die der nationalsozialistische Staat einer richtigen Berufsausbildung beilegt, wird der Abschluß eines Lehrvertrags wohl stets als eine solche wichtige Angelegenheit anzusehen sein. Die Vorschrift des § 1822 Nr. 6 des im Altreich geltenden Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach der Lehrvertrag nur dann der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf, wenn er für eine längere Zeit als ein Jahr abgeschlossen werden soll, wird den heutigen Anschauungen nicht mehr ganz gerecht.

Hiernach dürfte im Geltungsgebiet des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs, also in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren, schon jetzt den deutschen Rechtswahrern die Möglichkeit gegeben sein, in diesen bedeutsamen Fragen der nationalsozialistischen Rechtsauffassung zum Siege zu verhelfen.“

H2213-0712

H2213-0713

Weglege Blatt V H Fortſetzung 2 vom 16. April 1942!

6.

Beſchränkung des Arbeitsplatzwechſels von Lehrlingen.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 6. September 1940 (V a 5551/437)
(Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 26 Seite I 470).

Nach Absatz 2 meines Runderlasses 782/40 [1] sollen die zur Verhinderung der unerwünschten Abwanderung von Lehrlingen nach Beendigung der Lehrzeit getroffenen Sondermaßnahmen den besonderen arbeitseinsatzmäßigen Erfordernissen der kriegswichtigen Produktion und Fertigung Rechnung tragen. Sie sollten sich daher im allgemeinen auf Lehrlinge beschränken, die unmittelbar bei der Durchführung kriegswichtiger Arbeiten beschäftigt sind und hierfür nach vollendeter Berufsausbildung weiterhin dringend benötigt werden. In der Zwischenzeit ist bei mir angeregt worden, den Geltungsbereich dieser Sondermaßnahmen auszudehnen.

Hierzu bemerke ich:

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Lehrling, dessen Lehrzeit beendet ist, seinem alten Betrieb erhalten bleiben muß, ist außer der Arbeitseinsatzlage in diesem Betrieb und der kriegswirtschaftlichen Bedeutung seiner Aufgaben auch zu berücksichtigen, daß es vielfach üblich ist, daß der Lehrling nach abgeschlossener Lehrausbildung den Betrieb wechselt, um seine Ausbildung zu vertiefen. Dieser Wechsel des Arbeitsplatzes fördert die Ausbildung und soll daher nicht ohne zwingenden Grund unterbunden werden. Die weitere Bindung der Arbeitskraft an den Betrieb, in dem die Berufsausbildung erfolgte, ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn die Erfordernisse des kriegswirtschaftlichen Arbeitseinsatzes eindeutig für das Verbleiben im alten Betrieb sprechen. Es ist deshalb nicht möglich, über den bisherigen Geltungsbereich hinaus zugunsten ganzer Wirtschaftszweige schlechthin zu bestimmen, daß Lehrlinge nach vollendeter Ausbildung in ihrem alten Betrieb zu verbleiben haben und daß dies gegebenenfalls durch Dienstverpflichtung durchzusetzen ist.

Andererseits verkenne ich nicht, daß im Kriege auch in anderen als den bisher gegen unerwünschten Abzug besonders geschützten Betrieben (Reichsbahn, Rüstungsindustrie) die Notwendigkeit bestehen kann, Lehrlinge nach beendeter Berufsausbildung dem Betrieb zu erhalten. Das wird z. B. dann der Fall sein, wenn der Betrieb kriegswirtschaftlich besonders bedeutsame Aufgaben durchzuführen hat, für den ausscheidenden Lehrling aber kein Ersatz zur Verfügung stehen würde. Ich ermächtige daher die Arbeitsämter, nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles von den Möglichkeiten des Runderlasses 296/40 [2] auch zugunsten solcher Betriebe Gebrauch zu machen, die kriegswichtige Aufgaben von solcher Bedeutung durchzuführen haben, daß ihr Kräftebedarf notfalls durch Dienstverpflichtung gedeckt werden muß.

7.

Anordnung über die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe bei Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall. Vom 18. März 1942.

(Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 9 Seite I 144).

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) bestimme ich für die private Wirtschaft des Deutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete folgendes:

§ 1

(1) Lehrlingen, die auf Grund eines Lehrvertrages, und Anlernlingen, die in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines Anlernvertrages ausgebildet werden, ist

a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit,
b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen,
c) bei einem Arbeitsausfall aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen

die Erziehungsbeihilfe (Barleistungen, Kost und Wohnung) bis zur Dauer von sechs Wochen — wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, bis zur Dauer von zwölf

---

Anmerkungen der Herausgeber:

[1] Bei dem Runderlaß 782/40 handelt es ſich um den im Blatt III B 6 b Fortſ. 7 Ziff. 22 abgedruckten Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 2. Juli 1940 (V a 5551/324).

[2] Runderlaß 296/40 = Runderlaß vom 7. März 1940 (V a 5551.28/12; Blatt III B 6 b Fortſetzung 5 Ziffer 10.

Wochen —, jedoch nicht über die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus, weiter zu gewähren, soweit nicht die für das Lehrverhältnis (Anlernverhältnis) geltende Tarifordnung oder Anordnung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Können Kost und Wohnung infolge der Krankheit nicht weiter gewährt werden, so sind sie nach den Bewertungssätzen der Oberfinanzpräsidenten und Vorsitzenden der Oberversicherungsämter abzugelten. Die Pflicht zur Abgeltung entfällt, wenn der Lehrling (Anlernling) in einem Krankenhaus untergebracht ist. Das Taschengeld ist dann als Zuschuß zu den Leistungen der Krankenkasse weiter zu gewähren.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister kann Zweifelsfragen, die sich aus der Anordnung ergeben, im Verwaltungswege entscheiden und Ausnahmen von der Anordnung zulassen.

§ 3

Die Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

8.

Dienſtverpflichtung von Lehrlingen und Anlernlingen.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 20. Februar 1942
(V a 6416/29; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 7 Seite I 92).

Einzelfälle geben Veranlassung, nochmals auf die Anweisungen in meinen Erlassen vom 19. September 1939 — V a 5108/3 —, vom 29. September 1939 — V a 5103/44 — (ARG. 228/39), vom 29. Januar 1940 — V a 6416/171 — (ARG. 128/40) und vom 15. November 1941 — V a 6416/222 (ARG. 1116/41) zur Frage der Dienstverpflichtung Jugendlicher hinzuweisen. Danach dürfen männliche und weibliche Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahres überhaupt nicht und vom 16. bis zum vollendeten 17. (weibliche Jugendliche bis zum vollendeten 18.) Lebensjahr nur dann dienstverpflichtet werden, wenn mit der Dienstverpflichtung kein Wechsel des Wohnortes verbunden ist; die Regelung findet keine Anwendung auf die Unterbringung Jugendlicher in der Landwirtschaft.

Diese altersmäßige Unterscheidung trifft jedoch nicht auf Jugendliche im Lehrverhältnis für die Heranziehung zur Dienstverpflichtung zu. Lehrlinge dürfen ohne Unterschied des Alters nicht dienstverpflichtet werden. Das gleiche gilt für Anlernlinge, die in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines schriftlichen Anlernvertrages ausgebildet werden. Ich habe bereits in meinem Erlaß vom 19. September 1939 herausgestellt, daß, von sozialrechtlichen und arbeitsrechtlichen Schwierigkeiten abgesehen, die Unterbrechung von Lehrverhältnissen zwangsläufig eine empfindliche Verstärkung des Facharbeitermangels nach sich ziehen würde. Der dringende Bedarf an Facharbeitern erfordert, daß die Jugendlichen ohne Unterbrechung in der im Ausbildungsvertrag vorgesehenen Zeit ausgebildet werden. Von der Heranziehung von Lehrlingen und Anlernlingen zur Dienstverpflichtung ist daher in jedem Falle abzusehen. Das gleiche gilt für die Hoch- und Fachschulpraktikanten.

9.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 17. März 1942.

(III b 2523/42; Reichsarbeitsblatt 1942 Heft 12 Seite I 213)

1. Anordnung über die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe im Krankheitsfall usw.;
2. Vereinheitlichung der tariflichen Gestaltung des Berufserziehungsverhältnisses;
3. Entlohnung der Gelernten und Angelernten.

Das Recht der Berufserziehung der Jugendlichen ist seit 1933 durch gesetzliche Vorschriften, durch Verordnungen und Anordnungen sowie durch Maßnahmen der praktischen Berufserziehungsarbeit völlig neu gestaltet worden. Diese Entwicklung, die zu einem umfassenden Gesetz über die Berufserziehung der deutschen Jugend führen wird, ist zwar noch keineswegs abgeschlossen, einige grundsätzliche Fragen sind aber heute bereits völlig geklärt. Damit sind die Voraussetzungen für eine weitgehende Vereinheitlichung der tariflichen Ordnung des Berufserziehungsverhältnisses geschaffen. Hierfür gebe ich folgende Richtlinien:

A. Das Lehrverhältnis.

1. Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe im Falle einer Erkrankung des Lehrlings.

Ein Lehrvertrag begründet kein Arbeitsverhältnis, sondern ein Berufserziehungsverhältnis. Inhalt des Lehrverhältnisses ist also nicht die Leistung produktiver Arbeit zum Nutzen des Unternehmers, sondern die Berufserziehung des Lehrlings. Die dem Lehrling gewährte „Vergütung" ist kein Entgelt für geleistete Arbeit, sondern ein Beitrag des Unternehmers zu den Kosten des Unterhalts des Lehrlings während seiner Ausbildung. Daraus folgt, daß die Pflicht zur Zahlung der Erziehungsbeihilfe grundsätzlich zwar das Bestehen eines Lehrverhältnisses, aber nicht eine Arbeitsleistung des Lehrlings voraussetzt. Die Erziehungsbeihilfe wäre also bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit des Lehrlings ohne zeitliche Begrenzung ungekürzt fortzuzahlen, wenn im Lehrvertrag nichts anderes vereinbart ist und das Gesetz oder die für das Lehrverhältnis geltende Tarifordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Das Gesetz regelt diese Frage nur für Handlungslehrlinge (§ 76 i. V. mit § 63 HGB.). Auch die Tarifordnungen enthalten in der Regel keine ausdrückliche Bestimmung über die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe im Krankheitsfall. Die tariflichen Bestimmungen über die Fortzahlung

H2213-0714

H2213-0715

des Lohnes im Krankheitsfall können auf das Lehrverhältnis nicht angewandt werden. Es besteht hier also eine Lücke, die durch eine reichseinheitliche Regelung geschlossen werden muß. Ich habe deshalb durch eine Anordnung für die private Wirtschaft des Deutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete bestimmt, daß die Erziehungsbeihilfe im Falle einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit des Lehrlings bis zum Schluß der 6. Krankheitswoche, bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalls bis zum Schluß der 12. Krankheitswoche, jedoch nicht über die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus, fortzuzahlen ist, soweit nicht eine Tarifordnung oder eine Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit etwas anderes bestimmt.

Regelungen, die von diesem Grundsatz abweichen, bedürfen in Zukunft einer besonderen Begründung. Sie können nur zugelassen werden, wenn eine Sonderregelung aus zwingenden Gründen notwendig ist.

2. Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in der Person des Lehrlings liegenden Gründen und bei Arbeitsausfall aus nicht in der Person des Lehrlings liegenden Gründen.

Aus den Feststellungen zu 1. ergibt sich, daß auch die tariflichen Bestimmungen über die Fortzahlung des Lohnes bei einer Arbeitsversäumnis aus sonstigen Gründen auf das Lehrverhältnis nicht angewandt werden können. Da auch hier eine reichseinheitliche Regelung notwendig ist, habe ich in meiner Anordnung bestimmt, daß auch bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in der Person des Lehrlings liegenden Gründen und bei einem Arbeitsausfall aus nicht in seiner Person liegenden Gründen die Erziehungsbeihilfe bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus, weiterzugewähren ist, soweit nicht eine Tarifordnung oder Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit etwas anderes bestimmt.

Ich bitte, auch hier eine abweichende Regelung nur dann zu treffen, wenn dies zwingend geboten ist.

3. Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfe.

Es wurde bereits hervorgehoben, daß die Erziehungsbeihilfe ein Beitrag des Unternehmers zu den Kosten des Unterhalts des Lehrlings während seiner Ausbildung ist. Bei der Festsetzung der Erziehungsbeihilfe können deshalb die Notwendigkeit besonderer Aufwendungen für Kleidung, Werkzeug usw., das Alter des Lehrlings und andere Umstände, die die Höhe der Ausbildungskosten beeinflussen, berücksichtigt werden. Darüber hinaus können aber auch die Wertigkeit der Berufe, ihre besonderen Schwierigkeiten und Gefahren und der Ausbildungsstand in Betracht gezogen werden, denn der Lehrling leistet ja während seiner Ausbildung zugleich produktive Arbeit. Seine Arbeitsleistung ist zwar nicht Inhalt und Zweck des Lehrvertrages, sie ergibt sich aber als eine notwendige Folge der praktischen Ausbildung.

Wenn danach eine reichseinheitliche Erziehungsbeihilfe nicht festgesetzt werden kann, so ist doch andererseits eine gewisse Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen erwünscht. Es muß allmählich erreicht werden,

a) daß die Erziehungsbeihilfen der Lehrlinge des gleichen Berufes in den verschiedenen Wirtschaftszweigen und Wirtschaftsgebieten nicht wesentlich voneinander abweichen und

b) daß auch die Erziehungsbeihilfen der Lehrlinge in den verschiedenen Berufen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

In einigen neueren Tarifordnungen sind für Lehrlinge in kaufmännischen und Büroangestelltenberufen in der höchsten Ortsklasse für die drei Lehrjahre monatliche Erziehungsbeihilfen von 25,— RM, 35,— RM und 50 RM und in der zweiten Ortsklasse (weitere Ortsklassen werden in der Regel bei der Festsetzung der Erziehungsbeihilfen nicht erforderlich sein) von 20,— RM, 30,— RM und 45.— RM festgesetzt. Für gewerbliche Lehrlinge sind in einigen neueren Tarifordnungen wöchentliche Erziehungsbeihilfen von 6,— RM, 9,— RM und 12,— RM festgesetzt. Diese Sätze können als Anhaltspunkte dienen. Besondere örtliche Verhältnisse können selbstverständlich nach wie vor berücksichtigt, bestehende günstigere Regelungen belassen werden.

4. Richtlinien für die Festsetzung der Erziehungsbeihilfen.

Im übrigen bitte ich, bei der Regelung der Erziehungsbeihilfen folgendes zu beachten:

a) In jeder Tarifordnung, in deren Geltungsbereich Lehrlinge beschäftigt werden, ist die Erziehungsbeihilfe zu regeln, soweit nicht bereits eine reichseinheitliche Regelung besteht (z.B. Bergbau).

b) Bezeichnung.

Die Erziehungsbeihilfe ist stets auch als solche zu bezeichnen. Die Bezeichnungen „Lohn“, „Entgelt“, „Vergütung“, die dem Wesen der Erziehungsbeihilfe nicht gerecht werden, sind irreführend und müssen deshalb vermieden werden. Ich bitte auch, die Erziehungsbeihilfen nicht in die Lohn- oder Gehaltstabellen aufzunehmen, sondern sie in besonderen Paragraphen zu regeln.

c) Kost und Wohnung.

Die Erziehungsbeihilfe kann eine Barleistung oder eine Sachleistung sein. Neben einer Sachleistung wird in der Regel ein geringer Betrag in bar gegeben (Taschengeld). Die Kost und Wohnung, die dem in die Hausgemeinschaft des Lehrherrn aufgenommenen Lehrling gewährt wird, und das in diesem Falle übliche sogenannte „Taschengeld" sind also ebenfalls Erziehungsbeihilfe. Dort, wo eine Aufnahme des Lehrlings in die Hausgemeinschaft des Lehrherrn üblich ist oder auch nur gelegentlich vorkommt, bitte ich sowohl den Fall, daß Kost und Wohnung gewährt werden, als auch den Fall, daß die Erziehungsbeihilfe in bar gegeben wird, zu regeln.

d) In einigen Tarifordnungen ist bestimmt, daß eine Erziehungsbeihilfe während der Probezeit oder gar während des 1. Lehrjahres nicht zu zahlen ist. Von einer solchen Regelung bitte ich möglichst in Zukunft abzusehen. Die bestehenden Regelungen diesen Inhalts sind gelegentlich aufzuheben.

e) Da die Erziehungsbeihilfe ein Unterhaltszuschuß und kein Arbeitsentgelt ist, bitte ich, sie nicht nach Arbeitsstunden oder dem Umfang der geleisteten Arbeit zu bemessen. Wie ich bereits in meinem Erlaß III b 601/37 vom 3. März 1937 hervorgehoben habe, soll auch eine Festsetzung der Erziehungsbeihilfen nach Hundertsätzen der Löhne für Erwachsene vermieden werden.

f) Ortsklassen.

Die Zahl der Ortsklassen bitte ich möglichst gering zu halten.

g) Die Erziehungsbeihilfe der Lehrlinge soll möglichst nach Lehrjahren (nicht Lehrhalbjahren) gestaffelt werden.

h) Für Lehrlinge in den Angestelltenberufen soll die Erziehungsbeihilfe nach Monaten, für Lehrlinge in den übrigen Berufen nach Wochen festgesetzt werden.

i) Für eine etwa vereinbarte Nachlernzeit soll die Erziehungsbeihilfe des letzten Ausbildungabschnitts festgesetzt werden.

k) Leistungszulagen.

Im Mittelpunkt der Berufsausbildung steht die Erziehung zur Qualitätsarbeit. Eine Leistungszulage, die nicht die Güte der Arbeit des Lehrlings, sondern das Ergebnis seiner Tätigkeit, die Arbeitsmenge, berücksichtigt, würde die Gefahr in sich schließen, daß die Leistung produktiver Arbeit in den Vordergrund tritt und die Ausbildung des Lehrlings vernachlässigt wird. Für die Bewertung der Güte der Arbeit lassen sich aber allgemeine Richtlinien, die eine willkürliche Beurteilung ausschließen, nicht aufstellen. Die besondere Leistung eines Lehrlings sollte deshalb grundsätzlich nicht durch bare Leistungszulagen, sondern durch eine vorzeitige Zulassung zur Lehrabschlußprüfung oder auf ähnliche Weise anerkannt werden. Ich bitte deshalb, von der Festsetzung von Leistungszulagen abzusehen.

l) Mehrarbeit.

Die von Lehrlingen regelmäßig zu leistende Mehrarbeit ist nach den Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit auf Grund meines Erlasses III b 1964/40 vom 29. Februar 1940 besonders zu vergüten. Um den Charakter dieser Regelung als eine durch die Kriegsverhältnisse bedingte vorübergehende Maßnahme zu betonen, ist sie nicht durch Tarifordnungen, sondern in der Form von Anordnungen auf Grund der Lohngestaltungsverordnung getroffen worden. Ich bitte, auch in Zukunft von einer Regelung dieser Frage in den Tarifordnungen abzusehen, soweit nicht die Vergütung der Mehrarbeit der Lehrlinge berufsüblich ist.

m) Wegegeld, Familienheimfahrten usw.

Soweit Erwachsene diese Leistungen erhalten, sollen auch für Lehrlinge entsprechende Regelungen getroffen werden.

B. Das Anlernverhältnis.

Die schnellen Fortschritte der geregelten Berufserziehung der deutschen Jugend treten in der Entwicklung des Anlernverhältnisses Jugendlicher in den anerkannten Anlernberufen besonders deutlich in Erscheinung. Das Wesen dieses Rechtsverhältnisses war zunächst umstritten. Heute ist allgemein anerkannt, daß auch das Anlernverhältnis Jugendlicher in den anerkannten Anlernberufen kein Arbeitsverhältnis, sondern ein Berufserziehungsverhältnis ist. Die tariflichen Regelungen tragen dieser Tatsache bereits Rechnung. Meine Ausführungen über das Lehrverhältnis gelten deshalb grundsätzlich auch für das Anlernverhältnis. Die Anordnung über die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe im Krankheitsfalle usw. erfaßt auch die Anlernlinge, die in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines Anlernvertrages ausgebildet werden.

Bei der Festsetzung der Erziehungsbeihilfe für Anlernlinge ging man bisher im allgemeinen davon aus, daß der Anlernling auf einer schmaleren Grundlage ausgebildet werde und deshalb in der Regel früher und in stärkerem Umfang während der Ausbildung zugleich produktive Arbeit leiste als der Lehrling. Diese Erwägung führte dazu, daß die Erziehungsbeihilfe der Anlernlinge meist höher festgesetzt wurde als die der Lehrlinge. Die Annahme, daß in einem Anlernverhältnis in stärkerem Umfang produktive Arbeit geleistet wird als im Lehrverhältnis, dürfte für das 1. Halbjahr des Ausbildungsverhältnisses in der Regel nicht zutreffen. Ich bitte deshalb, für diese Zeit keine höhere Erziehungsbeihilfe festzusetzen, als sie den Lehrlingen in den vergleichbaren Lehrberufen gewährt wird. Für das 2. und 3. Halbjahr des Anlernverhältnisses wird den Anlernlingen nur dann eine höhere Erziehungsbeihilfe gewährt werden können, wenn tatsächlich in dem betreffenden Anlernverhältnis in stärkerem Umfang produktive Arbeit geleistet wird als in dem vergleichbaren Lehrverhältnis.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Festsetzung der Erziehungsbeihilfen die Ausführungen zum Abschnitt A. Die Erziehungsbeihilfen für Anlernlinge werden jedoch in der Regel nach Halbjahren zu staffeln sein.

H2213-0716

H2213-0717

C. Begriffsbestimmungen.

Zusammenfassung der Bestimmungen für Jugendliche und über das Berufserziehungsverhältnis in einem Abschnitt.

1. Begriffsbestimmungen.

Die Begriffe „Lehrling" und „Anlernling" bitte ich einheitlich wie folgt zu bestimmen: „Lehrling ist, wer auf Grund eines Lehrvertrages ausgebildet wird; Anlernling ist, wer in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines Anlernvertrages ausgebildet wird."

2. Um die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses Jugendlicher und des Berufserziehungsverhältnisses auch durch die äußere Form zu betonen, bitte ich, nach Möglichkeit die Bestimmungen für Jugendliche und die Regelung des Beruferziehungsverhältnisses in einem besonderen Abschnitt aufzunehmen. Soweit die Bezahlung der Berufsschulzeit und der durch die Teilnahme am Reichsberufswettkampf versäumten Arbeitszeit sowie der Urlaub der Jugendlichen geregelt werden, bitte ich den Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften ohne Änderungen zu übernehmen. Die Urlaubsbestimmungen müßten lediglich durch einen kurzen Hinweis auf die Berechnung der während des Urlaubs fortzuzahlenden Erziehungsbeihilfe und über die Abgeltung etwaiger Sachleistungen ergänzt werden.

D. Entlohnung der Gelernten und der Angelernten.

1. Bewertung der Ausbildung in der Lohnordnung.

Die Berufserziehung der Jugendlichen dient der Weckung des Leistungswillens und der Erhöhung der Leistungsfähigkeit. Sie erfüllt nicht nur eine Forderung der nationalsozialistischen Weltanschauung, sondern entspricht auch einem Gebot nüchternster wirtschaftlicher Vernunft. Diese Erkenntnis muß auch in der Lohnpolitik berücksichtigt werden. Die Leistung eines ausgebildeten Jugendlichen wird in der Regel höher sein als die eines unausgebildeten. Der Ausgebildete ist auch erheblich verwendungsfähiger als der Unausgebildete. Es entspricht deshalb durchaus dem Leistungsgrundsatz, daß in einer tariflichen Lohnordnung die Tatsache der Ausbildung für die von dem Gefolgschaftsmitglied ausgeübte Tätigkeit bewertet wird. In der Mehrzahl der Tarifordnungen wird deshalb die Gewährung eines höheren Lohnes an die Voraussetzung einer planmäßigen Ausbildung für die ausgeübte Tätigkeit in einem Lehrberuf oder Anlernberuf geknüpft. Den Ausgebildeten werden in der Regel diejenigen Gefolgschaftsmitglieder gleichgestellt, die in langjähriger Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben. Die üblichen Bestimmungen der Begriffe „Facharbeiter" und „Spezialarbeiter" sind in dem Runderlaß ARG. 1021/41 genannt. Ich nehme auf diesen Erlaß Bezug.

2. Bewertung der Prüfung.

Nach dem geltenden Recht endet der für eine bestimmte Zeit geschlossene Lehrvertrag und Anlernvertrag mit dem Ablauf der vereinbarten Lehr- bzw. Anlernzeit, wenn nicht eine Nachlehre vereinbart wird. Dies gilt auch dann, wenn die vorgesehene Abschlußprüfung nicht bestanden wurde, wenn sich der Lehrling oder Anlernling der Prüfung entzogen hat oder wenn die Prüfung aus technischen Gründen vor der Beendigung der vereinbarten Lehr- oder Anlernzeit nicht abgenommen werden konnte. In zunehmendem Maße wird nun darüber geklagt, daß sich die Lehrlinge der Abschlußprüfung entziehen. Es ist deshalb angeregt worden, der Neigung mancher Jugendlicher, die Abschlußprüfung zu umgehen, durch eine tarifliche Regelung zu begegnen, nach der ungeprüften Ausgebildeten für eine bestimmte Zeit ein geringerer Lohn gewährt wird, sofern eine vorgesehene Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden wurde. Ich empfehle, dieser Anregung zu entsprechen. Die Leistungsfähigkeit der Gefolgschaftsmitglieder, die durch die Ablegung der Prüfung ihr Wissen und Können unter Beweis gestellt haben, wird in der Regel größer sein als die Leistungsfähigkeit derjenigen, die sich der Prüfung entzogen oder die sie nicht bestanden haben. Die Festsetzung eines um etwa 10 Prozent niedrigeren Lohnes für ungeprüfte Ausgebildete für einen Zeitraum von etwa einem Jahr nach der Beendigung des Lehr- oder Anlernverhältnisses entspricht auch dem Leistungsgrundsatz. Ich bitte deshalb, die Möglichkeit einer solchen Lohnkürzung zuzulassen. Für den Fall, daß die Prüfung vor der Beendigung der vereinbarten Lehrzeit aus technischen Gründen nicht abgenommen werden konnte, empfehle ich, eine Verpflichtung zur Nachzahlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem gekürzten und dem vollen Lohn des Gelernten oder Angelernten für die Zeit zwischen der Beendigung des Lehrverhältnisses bzw. Anlernverhältnisses und dem Tage des Bestehens der Prüfung vorzusehen.

3. Bestehen der Prüfung vor Ablauf der Lehrzeit.

Für das Handwerk ist im § 130 a der Gewerbeordnung bestimmt, daß das Lehrverhältnis ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen spätestens mit Ablauf des Prüfungsmonats endet, wenn der Lehrling vor Ablauf der Lehrzeit die Gesellenprüfung besteht. Für Lehrverhältnisse außerhalb des Handwerks ist bisher eine solche Regelung nicht getroffen. Auch hier wird jedoch in der Regel mit dem Bestehen der Prüfung das Ziel der Ausbildung als erreicht anzusehen sein. Ich empfehle deshalb, in den Tarifordnungen zu bestimmen, daß mit Beginn des auf das Bestehen der Prüfung folgenden Monats der Lohn oder das Gehalt des Gelernten auch dann zu zahlen ist, wenn die vereinbarte Lehrzeit noch nicht abgelaufen ist.

Nach einem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 1. April 1941 kann in die Bedingungen für die vorzeitige Zulassung zu den Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen bei bevorstehender Einberufung zum Wehr- oder Reichsarbeitsdienst die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Aushändigung des Facharbeiter- bzw. Gehilfenbriefes nur dann erfolgt, wenn der Prüfling tatsächlich zum Reichsarbeits- oder Wehrdienst eingezogen wird. Die Verkündung des Ergebnisses der Prüfung kann in diesem Falle bis zur Aushändigung des Briefes ausgesetzt werden. Die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses tritt nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers dann erst mit der Aushändigung des Briefes ein. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Erziehungsbeihilfe zu gewähren, da das Berufserziehungsverhältnis ja noch fortbesteht.

E.

Meine Anordnung über die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe usw., die im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht wird, hat folgenden Wortlaut:

„Anordnung über die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe bei Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (RGBl. I S. 222) bestimme ich für die private Wirtschaft des Deutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete folgendes:

§ 1

(1) Lehrlingen, die auf Grund eines Lehrvertrages, und Anlernlingen, die in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines Anlernvertrages ausgebildet werden, ist

a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit,
b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen,
c) bei einem Arbeitsausfall aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen

die Erziehungsbeihilfe (Barleistungen, Kost und Wohnung) bis zur Dauer von sechs Wochen — wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, bis zur Dauer von zwölf Wochen —, jedoch nicht über die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus weiter zu gewähren, soweit nicht die für das Lehrverhältnis (Anlernverhältnis) geltende Tarifordnung oder Anordnung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Können Kost und Wohnung infolge der Krankheit nicht weiter gewährt werden, so sind sie nach den Bewertungssätzen der Oberfinanzpräsidenten und Vorsitzenden der Oberversicherungsämter abzugelten. Die Pflicht zur Abgeltung entfällt, wenn der Lehrling (Anlernling) in einem Krankenhaus untergebracht ist. Das Taschengeld ist dann als Zuschuß zu den Leistungen der Krankenkasse weiter zu gewähren.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister kann Zweifelsfragen, die sich aus der Anordnung ergeben, im Verwaltungswege entscheiden und Ausnahmen von der Anordnung zulassen.

§ 3

Die Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.“ (III b 2523 vom 17. März 1942.)

H2213-0718

V: Jugendarbeitsrecht

J: Lehrlingseinstellung

Weglege Blatt V J Hauptblatt vom 21. Januar 1941!

1.

Richtlinien für die Zuſammenarbeit der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter mit der Organiſation der gewerblichen Wirtſchaft bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur Einſtellung von Lehrlingen und Anlernlingen. Vom 3. Auguſt 1939. V a 6416/87.

Nach den von den LAÄ und AÄ sowie der Reichswirtschaftskammer in der Anwendung des Erlasses 594/38 gemachten Erfahrungen ergeben sich für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens folgende Änderungen:

1. An Stelle der bisher vorgesehenen zwei Verfahren tritt in Zukunft das folgende: Der Betrieb richtet den Antrag auf Genehmigung von Ausbildungsstellen unmittelbar an das Arbeitsamt. Gleichzeitig reicht er eine Durchschrift des Antrages der zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. bei handwerklichen Betrieben der zuständigen Innung ein. — Die Reichswirtschaftskammer setzt von sich aus fest, welchen Weg die Anträge innerhalb der Organisation der gewerblichen Wirtschaft gehen sollen.

2. Die Anträge sind für die Ostereinstellung bis zum vorhergehenden 1. Oktober, für den Herbsttermin bis zum vorhergehenden 1. Mai einzureichen. Die zuständige Stelle der Wirtschaftsorganisation gibt dem Arbeitsamt innerhalb 4 Wochen ihre Stellungnahme zur Frage der Eignung des Betriebes als Ausbildungsbetrieb und der Angemessenheit der Lehrlingshaltung bei Weitergabe der Durchschrift bekannt. Es ist erwünscht, daß auch bei zustimmender Stellungnahme ein Urteil über die Güte der gebotenen Ausbildungsmöglichkeit abgegeben wird.

3. Auf die pünktliche Einhaltung der Termine, die infolge der erstmaligen Durchführung des Verfahrens im vergangenen Jahre nicht durchzusetzen war, ist mit allen Mitteln hinzuwirken. Die Reichswirtschaftskammer wird ihre nachgeordneten Stellen nachdrücklich auf die Notwendigkeit der pünktlichen Beantragung hinweisen. Ich bitte auch Ihrerseits für Aufklärung der Betriebsführer zu sorgen.

4. Als Antragsvordruck wird hinfort das umstehende Muster*) (in der Größe Din A 5 quer) verwandt. Die Beschaffung der Vordrucke obliegt den LAÄ. Der für das AA bestimmte Vordruck ist aus dünnem Karton herzustellen. In der zur Weitergabe an die Wirtschaftsorganisation bestimmten Durchschrift wird vor die Worte „An das Arbeitsamt . . . . in . . . .“ noch der Aufdruck „Durchschrift“ (der zuständigen Stelle der Wirtschaftsorganisation Industrie- und Handelskammer bzw. Innung einzusenden) gesetzt. Der zweite Vordruck erhält auf der Rückseite nur den Weitergabevermerk der betreffenden Stelle der betreffenden Wirtschaftsorganisation. Der Vordruck ist als Auftragskarte zu verwenden; für notwendige Übertragungen muß den AÄ eine Anzahl von einfachen Vordrucken zur Verfügung gestellt werden.

5. Die Genehmigung der Stellen, über die in jedem Einzelfall Bescheid zu erteilen ist, erfolgt nach dem unter Ziffer 6 angegebenen Muster. Benachrichtigungen über Ablehnungen der Anträge sind nach Lage des Einzelfalles abzufassen. Im allgemeinen wird es genügen, wenn mitgeteilt wird, daß die Besetzung der betr. Stelle aus arbeitseinsatzmäßigen Gründen nicht möglich ist, ohne daß im gegebenen Falle auf die ablehnende Stellungnahme der Wirtschaftsorganisation Bezug genommen wird. Bei einer vom Gutachten der Wirtschaftsorganisation abweichenden Entscheidung ist die Organisation betr. Stelle (IHK oder Innung) zu unterrichten. Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Beurteilung der Betriebe durch die fachlich zuständigen Stellen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft auf genauer Kenntnis der Betriebe beruht und auch für die Entscheidung der AÄ die Grundlage bildet, von der diese nicht ohne besondere Gründe abweichen sollen.

6. Bei der Genehmigung der Stellen konnten nach den bisher ergangenen Anweisungen (vgl. Erlaß 348/38 zu c) Auflagen gemacht werden. Diese sollten in erster Linie die Landflucht verhindern und Nachwuchs für Mangelberufe sichern. Um dies zu erreichen und um einen rechtzeitigen Überblick über den beabsichtigten oder erfolgten Berufseintritt der einzelnen Jugendlichen zu gewinnen, wird die Einstellung aller Jugendlichen in Lehr- oder Anlernstellen von der Zuweisung durch das AA abhängig gemacht. Die Genehmigung der Stelle ist daher nach folgendem Muster zu erteilen:

> „Auf Ihren Antrag auf Genehmigung der Einſtellung von . . . . Lehrlingen / . . . . Anlernlingen wird der Einſtellung von . . . . Lehrlingen / . . . . Anlernlingen zugeſtimmt.
>
> Die Zuſtimmung gilt bis zum . . . .
>
> Bewerber, ſoweit ſolche zur Verfügung ſtehen, werden Ihnen für dieſe Stellen ſobald als möglich zugewieſen.

---

*) **Anmerkung der Herausgeber:** Das Muſter wird hier nicht abgedruckt. Die Vordrucke ſind beim Arbeitsamt zu beziehen.

H2213-0719

Die Genehmigung der Lehrſtellen gilt nur für Bewerber, die Ihrem Betrieb vom AA zugewieſen werden. Sofern Sie beſtimmte, vom AA nicht zugewieſene Jugendliche einſtellen wollen, iſt deren Zuweiſung beim AA unverzüglich zu beantragen. Die Zuſtimmung zur Einſtellung kann in dieſen Fällen nur erteilt werden, wenn keine arbeitseinſatzmäßigen Bedenken beſtehen."

Ich weise darauf hin, daß die Zustimmung nur dann versagt werden darf, wenn es sich um eine unerwünschte Abwanderung vom Lande handelt oder die Jugendlichen für den Einsatz in Mangelberufen dringend gebraucht werden. Soweit es sich um auswärtige Jugendliche handelt, ist Verbindung mit dem Abgabe-AA aufzunehmen. Eine Versagung der Zustimmung bei Nichteignung soll nicht erfolgen. In solchen Fällen ist der Betriebsführer schriftlich auf die mangelnde Eignung hinzuweisen; die Verantwortung des Betriebsführers für die Auswahl der einzustellenden Jugendlichen bleibt nach wie vor bestehen. Ich teile in diesem Zusammenhang mit, daß nach den vom Reichswirtschaftsminister genehmigten Bestimmungen über die Führung der Lehrlingsrolle die Eintragung auch solcher Lehrverhältnisse in die Lehrlingsrolle möglich ist, bei denen die AÄ. Zweifel in die Eignung des betreffenden Jugendlichen gesetzt haben. Jedoch ist die Kammer verpflichtet, vorher den Betriebsführer nochmals auf die Nichteignung hinzuweisen.

In Fällen, in denen gegen die Eignung der Jugendlichen Bedenken zum Ausdruck gebracht werden, ist die Stelle, die die Lehrlingsrolle führt, zu unterrichten.

7. Bei der Genehmigung von Stellen nicht zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft gehörender Betriebe ist wie bisher zu verfahren. Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die im Einvernehmen mit der Reichswirtschaftskammer getroffene Regelung nur für die Berufe gilt, deren Organisationen in der Reichswirtschaftskammer zusammengefaßt sind, also z. B. nicht für Buchhandelslehrlinge (Organisation: Reichsschrifttumskammer), Rechtsanwalts- und Notariatslehrlinge (Organisation: Reichsrechtsanwaltskammer), Dentistenpraktikanten (Organisation: Reichsverband Deutscher Dentisten) usw. Sofern mit diesen außerhalb der gewerblichen Wirtschaft stehenden Organisationen nicht besondere Abmachungen getroffen sind, empfiehlt es sich, Anfragen an diese Organisationen nur dann zu richten, wenn gegen den Betrieb Bedenken vorliegen. Bestehen Zweifel, ob eine Organisation unter die mit der Reichswirtschaftskammer getroffene Regelung fällt, ist zunächst bei der zuständigen Wirtschaftskammer anzufragen.

8. (wird nicht abgedruckt).

9. Über die Festsetzung des zahlenmäßigen Nachwuchsbedarfes und die Lehrlingsverteilung folgt besonderer Erlaß. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gilt der Erlaß 594/38 sinngemäß.

2.

Lehrlinge in Teilzahlungskreditunternehmungen.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 18. November 1940
— V a 6416/155 —.

Bei der Bearbeitung der Anträge von Teilzahlungskreditunternehmungen auf Zustimmung zur Einstellung von Lehrlingen ist die Frage aufgetaucht, ob derartigen Unternehmungen die Zustimmung zur Einstellung von Lehrlingen erteilt werden soll. Die Reichswirtschaftskammer teilt mir dazu folgendes mit:

„Die Reichsgruppe Banken hatte ſeinerzeit bei Einführung der Ordnung für die Ausbildung von Lehrlingen in Kreditinſtituten mit der Fachgruppe Teilzahlungskreditunternehmungen vereinbart, daß Unternehmungen, die dieſer Fachgruppe angehören, keine Banklehrlinge ausbilden ſollen, weil ſie nur in einzelnen Sparten des Bankgeſchäftes Ausbildungsmöglichkeiten haben. Banklehrlinge können alſo in Teilzahlungskreditunternehmungen nicht ausgebildet werden. Welche allgemeine kaufmänniſche Ausbildung in dieſen Unternehmungen möglich iſt, wird zur Zeit auf Anregung der Fachgruppe Teilzahlungskreditunternehmungen geprüft. Wir können es nach dem jetzigen Stand der Unterſuchungen nicht endgültig beurteilen, ob dieſe Betriebe überhaupt Jugendliche ausbilden können bzw. ſollen. Wir empfehlen daher eine Prüfung von Fall zu Fall in der Weiſe, daß ſich die Arbeitsämter in Zweifelsfällen der gutachtlichen Äußerung der Induſtrie- und Handelskammern bedienen."

Ich bitte, bei Anträgen von Teilzahlungskreditunternehmungen auf Zustimmung zur Einstellung von Lehrlingen bis zur endgültigen Regelung entsprechend zu verfahren.

3.

Lehrlingshaltung in Wirtſchaftstreuhänderbüros.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 17. Januar 1941
— V a 6416/165 —

Wie mir der Reichswirtschaftsminister mitteilt, ist beabsichtigt, unmittelbar nach Beendigung des Krieges ein einheitliches Berufsrecht für das gesamte Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandwesen zu schaffen; er bittet daher, bei der Zuteilung von Lehrlingen an Wirtschaftstreuhänder es vorerst bei der bisherigen Übung zu belassen.

Im Hinblick darauf sehe ich von einer Neuregelung des Zustimmungsverfahrens bei der Einstellung von Lehrlingen in Wirtschaftstreuhänderbüros ab und bitte nach Nummer 7 meines Erlasses V a 6416/87 vom 3. August 1939 (Rderl. ARG. 40/39) zu verfahren; zuständige Organisation ist der N.S. Rechtswahrerbund.

H2213-0721

Weglege Blatt V J Fortſetzung 1 vom 16. Juni 1942!

4.

Berufsberatung; hier: Einſtellung von Sprechſtundenhelferinnen bei Zahnärzten und Dentiſten.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 22. November 1940
— V a 6416/190 — (Reichsarbeitsblatt Heft 8 S. I 129).

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 22. November 1941.
V a 6416/190.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Der Reichsminister des Innern hat den Beruf der Sprechstundenhelferin als Anlernberuf anerkannt und sich mit der Vereinbarung zwischen der DAF. und der Deutschen Zahnärzteschaft e. V. bzw. dem Reichsverband Deutscher Dentisten einverstanden erklärt (vgl. B. M. Nr. 15 vom 4. Oktober 1940).

Auf Grund der erfolgten Anerkennung wurde folgendes Verfahren mit dem Reichsminister des Innern, der Deutschen Zahnärzteschaft e. V., dem Reichsverband Deutscher Dentisten und dem Fachamt Freie Berufe der DAF. für die Zusammenarbeit bei der Einstellung von Sprechstundenhelferinnen vereinbart: Die Bezirksgruppen der Deutschen Zahnärzteschaft e. V. und die Landesdienststellen des Reichsverbandes Deutscher Dentisten stellen jeweils im Einvernehmen mit dem Fachamt Freie Berufe der DAF. den Landesarbeitsämtern ab sofort, in Zukunft jährlich zum 1. Oktober, Listen der Zahnärzte bzw. Dentisten ihres Bezirks, gegen deren Zulassung zur Ausbildung von Sprechstundenhelferinnen Bedenken bestehen, zur Verfügung. Die Listen gelten als Gutachten für die Erteilung der Zustimmung. Die Anmeldung der offenen Anlernstellen bei den Arbeitsämtern erfolgt 6 Monate vor der Schulentlassung (1. Oktober bzw. 1. Januar für Ostmark und Sudetengau) unmittelbar durch die ausbildenden Zahnärzte bzw. Dentisten. Die Arbeitsämter erteilen die Zustimmung zur Einstellung als Sprechstundenhelferin nur den Zahnärzten bzw. Dentisten, gegen die nach diesen Listen Bedenken als Ausbilder nicht bestehen. Die Überweisung der Jugendlichen erfolgt im Rahmen der Nachwuchslenkung in der üblichen Form.

Zur Einleitung einer guten Zusammenarbeit bitte ich die Präsidenten der Landesarbeitsämter, mit den Bezirksgruppen und Landesdienststellen Verbindung aufzunehmen

5.

Rundfunkinſtandſetzer als Anlernberuf.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 22. Januar 1941
(V a 6410/25; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 5 Seite I 86).

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 22. Januar 1941.
V a 6410/25.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Berufsberatung — Nachweis für den Beruf des Rundfunkinstandsetzers.

Der Reichswirtschaftsminister hat mit Erlaß III BL 3672/40 vom 23. Dezember 1940 den Rundfunkinstandsetzer als Anlernberuf im Handwerk anerkannt (das Berufsbild wird in den B. M. veröffentlicht). Damit ist der Rundfunkinstandsetzer sowohl für den Handel (vgl. B. M. Nr. 18 vom 12. November 1940) als auch für das Handwerk als Anlernberuf zugelassen. Während die Rundfunkinstandsetzer im Handel als technische kaufmännische Angestellte zu gelten haben, ist das Ausbildungsziel des Rundfunkinstandsetzers im Handwerk die Heranbildung eines handwerklichen Teilberufes. Für ausgebildete Rundfunkinstandsetzer im Handwerk ist die Einmündung in die Rundfunkmechanikerlehre und damit der Weg zur Selbständigmachung und zur Meisterprüfung im Rundfunkmechanikerhandwerk vorgesehen. Auch für in der Praxis bewährte Rundfunkinstandsetzer im Handel ist die Übernahme in das Rundfunkmechanikerhandwerk über den Lehrberuf möglich.

Ich bitte, Anträge auf Zustimmung zur Einstellung von Rundfunkinstandsetzern zu Ostern 1941 im Rahmen der Richtlinien für die Nachwuchslenkung zu berücksichtigen.

6.

Ausbildung von Bürogehilfinnen bei den ſtaatlichen Lotterieeinnahmen.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 2. Auguſt 1941 (V a 6416/163).

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Reichswirtschaftsministers an die Reichswirtschaftskammer — Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern — vom 24. Juli

1941 betreffend Ausbildung von Bürogehilfinnen bei den staatlichen Lotterieeinnahmen bekannt.

„Der Präſident der Deutſchen Reichslotterie iſt an mich mit der Bitte herangetreten, für die ſtaatlichen Lotterieeinnahmen die Ausbildung von Bürogehilfinnen zu genehmigen. Die Bitte wurde damit begründet, daß die Angeſtellten der ſtaatlichen Lotterieeinnahmen Tätigkeiten ausüben, die im Berufsbild der Bürogehilfin angegeben ſind.

Auf Grund einer in meinem Auftrage vom Reichsinſtitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe durchgeführten Unterſuchung wurde feſtgeſtellt, daß ſowohl die kleine als auch die größere Lotterieeinnahmeſtelle dem Büroanlernling Gelegenheit bietet, ſich in allen im Berufsbild der Bürogehilfin feſtgelegten Arbeitsgebieten zu betätigen und unter ſyſtematiſcher Anleitung die im Berufsbild der Bürogehilfin aufgeführten Fertigkeiten und Kenntniſſe zu erwerben. Damit iſt die Gewähr dafür gegeben, daß die in den ſtaatlichen Lotterieeinnahmen ausgebildeten jungen Mädchen ſpäter auch in jedem anderen Wirtſchaftszweig auf dem Arbeitsgebiet der Bürogehilfin tätig ſein können.

Nachdem mir die Reichswirtſchaftskammer mit Schreiben vom 14. Juni 1941 (Tg.-Nr. VI 516/41) beſtätigt hat, daß bei den ſtaatlichen Lotterieeinnahmen auch Bürogehilfinnen ausgebildet werden können, bitte ich Sie, die Induſtrie- und Handelskammern zu veranlaſſen, die Bürogehilfinnen der ſtaatlichen Lotterieeinnahmen in die Anlernrollen einzutragen und zu den Prüfungen zuzulaſſen."

Ich bitte, Anträge auf Zustimmung zur Einstellung von Anlernlingen für den Beruf der Bürogehilfin bei den staatlichen Lotterieeinnahmen im Rahmen der Richtlinien für die Nachwuchslenkung zu berücksichtigen.

7.

Anlernberuf „Verkaufsgehilfin".

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 16. Januar 1942 (V a 6416/5).

Die Zahl der in einem Unternehmen insgesamt im Lehrberuf „Einzelhandelskaufmann" zur Ausbildung kommenden Lehrlinge soll zu den in diesem Unternehmen im Anlernberuf „Verkaufsgehilfin" auszubildenden weiblichen Jugendlichen im Verhältnis 2:1 stehen. Bei Unternehmen mit insgesamt weniger als 6 genehmigten Ausbildungsplätzen ist dieses Zahlenverhältnis in der Regel wie folgt anzuwenden:

Bei insgesamt 4 oder 5 Ausbildungsplätzen müssen wenigstens 3 Lehrlinge, bei 3 Ausbildungsplätzen wenigstens 2 Lehrlinge und bei 2 Ausbildungsplätzen 1 Lehrling vorhanden sein. Betriebe mit nur 1 Ausbildungsplatz können auf diesem entweder einen Lehrling oder einen Anlernling ausbilden.

Der Leiter der Unterabteilung Einzelhandel der Wirtschaftskammer kann im Benehmen mit der Kammerabteilung der Wirtschaftskammer mit Zustimmung der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel dieses Zahlenverhältnis beim Vorliegen besonderer regionaler Verhältnisse ändern.

Falls in Einzelfällen von dieser Regel abgewichen werden darf, z. B. bei Betrieben, die zur Ausbildung im Lehrberuf „Einzelhandelskaufmann" nicht in der Lage sind, ergehen noch besondere Weisungen.

8.

Einſchaltung der DAF. bei der Zuteilung von Lehrlingen.

Erlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **30. Juni 1942** (V a 6416/62).

Der Reichswirtſchaftsminiſter hat zur Frage der **Einſchaltung der Deutſchen Arbeitsfront bei der Zuteilung von Lehrlingen** der Reichswirtſchaftskammer den nachſtehenden Erlaß vom 15. Juni 1942 (III 13/40758/52) zugeleitet:

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister bitte ich, die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich als zweckmäßig erwiesen hat, **Bedenken der Deutschen Arbeitsfront über die Eignung eines Betriebes zur Berufsausbildung,** die bisher von der Deutschen Arbeitsfront an die Arbeitseinsatzbehörden herangetragen wurden, **bereits im Rahmen des Gutachtens,** das die **Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern den Arbeitsämtern über die** Eignung eines Betriebes zur Berufsausbildung geben, zu **berücksichtigen.** Demgemäß ist in Zukunft dem zuständigen Gauberufswalter der Deutschen Arbeitsfront Gelegenheit gegeben, Bedenken der erwähnten Art bei den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern geltend zu machen. Die Stellungnahme des Gauberufswalters der Deutschen Arbeitsfront ist bei der Erstellung des Gutachtens zu berücksichtigen, gegebenenfalls dem Arbeitsamt im Wortlaut mitzuteilen."

H2213-0722

H2213-0723

9.

Ausbildung von Bürogehilfinnen bei Gerichtsvollziehern.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 23. September 1942
(V a 6416/189; RArbBl. Heft 29 Seite I 441).

Nachstehend gebe ich ein Schreiben der Reichswirtschaftskammer vom 8. September 1942 — VI 611/42 — an die Industrie- und Handelskammern und Reichsgruppen über die Ausbildung von Bürogehilfinnen bei Gerichtsvollziehern bekannt:

„Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Herrn Reichsminister der Justiz werden Gerichtsvollzieher in Zukunft Bürogehilfinnen nach dem von der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern anerkannten Berufsbild und den dazugehörenden Prüfungsanforderungen ausbilden.

Es wurde weiter vereinbart, daß

1. Gerichtsvollzieher sich beim Abschluß der Ausbildungsverträge des für Bürogehilfinnen der gewerblichen Wirtschaft vorgeschriebenen Musters des Anlernvertrages bedienen;
2. die Erziehungsbeihilfe den Sätzen entspricht, die für Bürogehilfinnen in der gewerblichen Wirtschaft vorgeschrieben sind.
3. Wirkt die Industrie- und Handelskammer bei der Einstellung der Bürogehilfinnen bei Gerichtsvollziehern durch eine gutachtliche Stellungnahme gegenüber dem Arbeitsamt mit, und zwar wird die Einstellung durch den Gerichtsvollzieher auf dem vom Arbeitsamt vorgeschriebenen Vordruck beim zuständigen Arbeitsamt beantragt und eine Durchschrift dieses Antrages an die zuständige Industrie- und Handelskammer gegeben.
4. Die Anlernverträge werden in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer zur Eintragung in die Anlernrolle vorgelegt.
5. Nach Ablauf der Ausbildung werden die Bürogehilfinnen bei dem bei der Industrie- und Handelskammer bestehenden Prüfungsausschuß für Bürogehilfinnen geprüft und erhalten bei erfolgreicher Prüfung das Prüfungszeugnis. Auf Antrag kann ein Vertreter der Gerichtsvollzieher im Bereich der Kammer als Beauftragte an den Prüfungen teilnehmen.

Wir bitten, Ausbildungsverträge für Bürogehilfinnen bei Gerichtsvollziehern entsprechend dieser Vereinbarung in die Anlernrolle einzutragen und diese Bürogehilfinnen gegebenenfalls zu den Abschlußprüfungen zuzulassen."

Ich bitte, Anträgen auf Zustimmung zur Einstellung von Anlernlingen für den Beruf der Bürogehilfin bei Gerichtsvollziehern im Rahmen der Richtlinien für die Nachwuchslenkung zu entsprechen.

10.

Hauswirtſchaftliche Lehre.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 21. Mai 1943
(VI d 6414/5; RArbBl. Heft 16 S. I 326).

Von der Lösung von Lehrverhältnissen auf Grund von § 2 der Siebenten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 23. Februar 1943 (Reichsarbeitsbl. S. I 158) ist, soweit vertretbar, abzusehen. Sofern Hauswirtschaftslehrlinge vom Arbeitsamt freigesetzt werden, ist ihre weitere Ausbildung durch eine Einweisung in einen anderen geeigneten Lehrhaushalt sicherzustellen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Runderlaß VI d 5551 . 36/18 vom 1. Mai 1943.

Gleichzeitig gebe ich die vom Deutschen Frauenwerk aufgestellten Grundsätze für die Auswahl der Haushalte und Hausfrauen als Lehrhaushalte und Lehrfrauen bekannt:

„Eignung des Haushaltes

Die Hauswirtschaftliche Lehre kann nur in den vom Deutschen Frauenwerk anerkannten Haushalten abgeleistet werden. Die Anerkennung der Haushalte erfolgt auf Grund der Begutachtung des Haushaltes durch die Beauftragte des Deutschen Frauenwerkes. Die Lehrzeit kann abgeleistet werden

1. in einem geeigneten Familienhaushalt.
2. 1 Jahr in einem geeigneten Anstaltshaushalt. Das 2. Jahr muß in einem als Lehrhaushalt anerkannten Familienhaushalt abgeleistet werden.
3. 1 Jahr im elterlichen Haushalt, wenn dieser als Lehrhaushalt anerkannt wurde. Das 2. Jahr muß in einem fremden Lehrhaushalt abgeleistet werden.

Die Eignung des Haushaltes als Lehrhaushalt ist dann gegeben, wenn er Gewähr dafür gibt, daß die vertraglich festgelegte Erziehung und Ausbildung durchgeführt werden kann.

Im Lehrhaushalt sollen grundsätzlich Kinder sein, d. h. mindestens 1 Kind unter 14 Jahren. Ein Lehrhaushalt ohne Kinder kann als Lehrhaushalt nur anerkannt werden, wenn die Hausfrau besondere Fähigkeiten und Erfahrungen in der Anleitung Jugendlicher besitzt.

Die Anerkennung eines Anstaltshaushaltes als Lehrbetrieb erfolgt, wenn die Sicherheit gegeben ist, daß die vertraglich festgelegte Erziehung und Ausbildung — ähnlich wie sie im Familienhaushalt wird — durchgeführt werden kann.

Die Zahl der Lehrlinge in einem Lehrbetrieb (Anstaltshaushalt) hängt von der Zahl der Ausbilderinnen und dem Umfang sowie der Eignung der Wirtschaftseinrichtungen ab.

Eignung der Hausfrau

Die Eignung der Hausfrau wird durch einen persönlichen Besuch und eine ausführliche persönliche Rücksprache mit der Hausfrau von der Beauftragten des Deutschen Frauenwerkes festgestellt.

Die Hausfrau, die Lehrfrau sein will, muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis deutschen oder artverwandten Blutes.
2. Nationalsozialistische Einstellung.
3. Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
4. Eignung zur Erziehung Jugendlicher.
5. Fachliche Befähigung zur ordnungsgemäßen Führung eines Haushaltes, d. h. die Hausfrau muß vor der Einstellung eines Lehrlings ihren eigenen oder fremden Haushalt mindestens 4 Jahre lang selbständig geleitet haben oder den Nachweis über eine hauswirtschaftliche Berufsausbildung erbringen.

Die Ausbildnerin im Anstaltshaushalt, die die volle Verantwortung für die Ausbildung des Lehrlings trägt, muß dieselben Voraussetzungen erfüllen."

Ich bitte, Hausfrauen, die als Lehrfrauen anerkannt werden wollen, an die zuständige Dienststelle des Deutschen Frauenwerkes zu verweisen.

Wie mir das Deutsche Frauenwerk ferner mitteilt, bringt die heutige besondere Lage im Hausgehilfinneneinsatz die Gefahr mit sich, daß Jugendliche den Beruf der Hausgehilfin nicht mehr für erstrebenswert halten. Die Haus- und Landwirtschaft kann jedoch auf einen geeigneten hauswirtschaftlichen Nachwuchs nicht verzichten; ich bitte daher, der Bereitstellung von Hauswirtschaftslehrlingen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

H2213-0724

H2213-0725

V: Jugendarbeitsrecht

K: Kriegsmaßnahmen

Weglege Blatt V K vom 21. Mai 1940!

1.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters über Ausnahmen vom Arbeitsſchutz. Vom 11. September 1939.

(III a 17017/1939; Reichsarbeitsblatt 1939 Heft 26 Seite III 293)

In der Faſſung des Erlaſſes zur Änderung der Anordnung über Ausnahmen vom Arbeitsſchutz. Vom 24. Oktober 1939.

(Reichsarbeitsblatt 1939 Heft 30 Teil I S. 489) *)

Der Reichsarbeitsminister
III a 17017/39

Berlin, den 11. September 1939.

Betrifft: **Ausnahmen vom Arbeitsschutz.**

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) bestimme ich folgendes:

1. Jugendliche über sechzehn Jahre und Frauen dürfen in dringenden Fällen, abweichend von den §§ 7 und 9 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938, den §§ 3. 4, 7 und § 17 Abs. 3 Satz 2 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 und den §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936, bis zu zehn Stunden täglich, jedoch nicht über sechsundfünfzig Stunden in der Woche beschäftigt werden. Diese Ausnahme gilt nicht für Frauen während der letzten drei Monate der Schwangerschaft und während der Stillzeit. Sie gilt ferner nicht für gesundheitsgefährliche Arbeiten, für die eine besondere Regelung der Arbeitszeit besteht (§ 9, § 16 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung, § 20 des Jugendschutzgesetzes, §§ 120 d und e der Gewerbeordnung).
2. Jugendliche unter sechzehn Jahren dürfen in dringenden Fällen, abweichend von § 7, § 8 Abs. 2 und § 9 des Jugendschutzgesetzes, einschließlich der Unterrichtszeit in einer Berufsschule bis zu zehn Stunden täglich, jedoch ausschließlich der Unterrichtszeit nicht über achtundvierzig Stunden in der Woche beschäftigt werden.
3. Die Ruhepausen für Jugendliche und Frauen müssen, abweichend von § 15 des Jugendschutzgesetzes und § 18 der Arbeitszeitordnung mindestens betragen:

   bei mehr als sechs bis zu neun Stunden Arbeitszeit eine halbe Stunde;
   bei mehr als neun Stunden Arbeitszeit eine Stunde;
   bei einer Arbeitszeit bis zu sechs Stunden braucht keine Ruhepause gewährt zu werden.

   Diese Einschränkung der Ruhepausen ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die Arbeit wiederholt durch Kurzpausen unterbrochen wird, so daß ohnehin eine ausreichende Erholung der Frauen und Jugendlichen gewährleistet ist; andernfalls sind längere Ruhepausen den Vorschriften der Arbeitszeitordnung und des Jugendschutzgesetzes entsprechend zu gewähren.
4. Jugendliche über sechzehn Jahre und Arbeiterinnen, die in Früh- und Spätschichten in regelmäßigem Wechsel tätig sind, dürfen, abweichend von § 16 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes und § 19 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung in der Zeit von fünf bis vierundzwanzig Uhr beschäftigt werden.
5. Die Vorschriften des § 17 des Jugendschutzgesetzes über den Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen finden keine Anwendung auf Jugendliche über sechzehn Jahre, die nach Nr. 1 in dringenden Fällen mit Mehrarbeit beschäftigt werden. Den nicht mit Mehrarbeit beschäftigten Jugendlichen über sechzehn Jahre und den Jugendlichen unter sechzehn Jahren kann an Stelle des freien Nachmittags an Sonnabenden (§ 17 Abs. 1 bis 3) in jeder Woche ein Nachmittag an einem anderen Werktage von vierzehn Uhr ab oder ein Vormittag bis vierzehn Uhr freigegeben werden.
6. Die Gewerbeaufsichtsämter haben im Zweifelsfalle zu entscheiden, ob die Voraussetzungen der in Nr. 1 bis 5 zugelassenen Ausnahmen vorliegen. Sie können ferner durch besondere Anordnung für einzelne Betriebe oder Betriebsteile die Ausnahmen einschränken, wenn dies der Arbeitsschutz dringend erfordert.
7. Die höheren Verwaltungsbehörden oder die von ihnen beauftragten Behörden können im Bedarfsfalle anordnen, daß Lebensmittelgeschäfte bis zwanzig Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet bleiben, wenn sie mittags mindestens zwei Stunden für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sind.

---

*) **Anmerkung der Herausgeber:** Der nun folgende Halbſatz 2 der Ziffer 1 hatte beſtimmt: „Die Vorſchriften des § 8 Abſ. 2 des Jugendſchutzgeſetzes über die Anrechnung der Unterrichtszeit in einer Berufsſchule auf die Dauer der Arbeitszeit finden auf Jugendliche über ſechzehn Jahre keine Anwendung."

8. Weitergehende Ausnahmen können auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts zugelassen werden. Die Anträge sind bei den Gewerbeaufsichtsämtern einzureichen. Die höheren Verwaltungsbehörden haben die ihnen nach den §§ 5 und 6 zustehende Befugnis zur Entscheidung über die Anträge auf die Gewerbeaufsichtsämter zu übertragen. Gegen die Entscheidung der Gewerbeaufsichtsämter ist die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.
Wegen des Urlaubsgeldes für Heimarbeiter ergeht noch ein besonderer Erlaß.

Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes über die Anrechnung der Unterrichtszeit in einer Berufsschule auf die Dauer der Arbeitszeit finden auf Jugendliche über sechzehn Jahre keine Anwendung

Dieſer Halbſatz 2 wurde durch die unter 2 abgedruckte Anordnung vom 11. September 1939 geſtrichen.

2.

Erlaß zur Änderung des Erlaſſes des Reichsarbeitsminiſters über Ausnahmen vom Arbeitsſchutz. Vom 24. Oktober 1939.

(Reichsarbeitsblatt 1939 Heft 30 S. I 489)

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 24. Oktober 1939.
III a 19880/39.

Änderung der Anordnung über Ausnahmen vom Arbeitsschutz. Vom 11. September 1939.

Da die Durchführung der Nr. 1 meiner Anordnung vom 11. September 1939, wonach § 8 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes auf die mit Mehrarbeit beschäftigten Jugendlichen über sechzehn Jahre keine Anwendung findet, zu Unzuträglichkeiten geführt hat, bestimme ich folgendes:

In Nr. 1 meiner Anordnung vom 11. September 1939 fällt der zweite Halbsatz des ersten Satzes weg.

Die Unterrichtszeit in einer Berufsschule ist somit bei den Jugendlichen über sechzehn Jahre auch dann auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen, wenn die Jugendlichen in dringenden Fällen bis zu zehn Stunden täglich und bis zu sechsundfünfzig Stunden in der Woche beschäftigt werden; ferner ist die Erziehungsbeihilfe oder der Lohn für die Unterrichtszeit weiterzuzahlen.

3.

Erhaltung der Ausbildung und Fortführung der Berufsnachwuchslenkung im Kriege.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 25. September 1939 — V a 6001/5.
(Abdruck siehe Blatt III K Ziffer 6.)

4.

Richtlinien zur Überſchreitung des Zehnſtundentages und zur Beſchäftigung von Frauen und Jugendlichen in der Nachtſchicht.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 11. März 1940.
(Abdruck ſiehe Blatt VI E Fortſetzung 7 Ziff. 20).

5.

Lehrlingsvergütung und Lohnſtop.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 8. April 1940 (III b 7618/40; Amtl. Mitt. des Reichstreuhänders Heſſen Jahrgang 6 Heft 10 Seite 120).

Durchführung des allgemeinen Lohnstops.

Um Zweifel auszuschließen, weise ich darauf hin, daß den Vorschriften der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III KWVO. vom 12. Oktober 1939 auch die Lehrlingsvergütungen (Erziehungsbeihilfen usw.) unterliegen.

H2213-0726

Weglege Blatt VK Fortſetzung 1 vom 28. Auguſt 1940!

6.

Abgeltung des Urlaubs der Jugendlichen.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 13. Juni 1940 (III b 12832/1940; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 20 S. I 357).

Der Reichsarbeitsminister.
III b 12832/40.

Berlin, den 13. Juni 1940.

An die Reichswirtschaftskammer, Berlin.

Betr.: Abgeltung des Urlaubs der Jugendlichen.

Nach meiner Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub vom 17. November 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 275 und Reichsarbeitsbl. Nr. 33 S. I 545) und der Änderung dieser Anordnung vom 27. Mai 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 124 und Reichsarbeitsbl. Nr. 16 S. I 256) soll der rückständige Urlaub für das Jahr 1939 (bzw. 1938) spätestens bis zum 30. Juni 1940 gewährt werden; ein Verfall des Urlaubsanspruchs tritt vor dem 1. Oktober 1940 nicht ein. Ist ausnahmsweise infolge des Kriegszustandes eine Gewährung von Freizeit nicht möglich, so kann, soweit nicht schon vorher der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit eine Abgeltung zugelassen hat, ab 1. Juni 1940 eine Abgeltung dieses Urlaubs ganz oder teilweise erfolgen; einer Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit bedarf es hierzu nicht.

Wie mir das Jugendamt der DAF. mitteilt, haben Betriebsführer im Handel und im Handwerk in zahlreichen Fällen ihren jugendlichen Gefolgschaftsmitgliedern in letzter Zeit diesen Urlaub abgegolten, obwohl die Verhältnisse des Betriebes eine Urlaubserteilung durch Gewährung von Freizeit durchaus gestattet hätten. Ich bitte Sie, darauf hinzuwirken, daß in Zukunft eine Abgeltung des rückständigen Urlaubs Jugendlicher nur dann vorgenommen wird, wenn eine Gewährung von Freizeit infolge des Kriegszustandes unter keinen Umständen möglich ist, und daß in allen übrigen Fällen den jugendlichen Gefolgschaftsmitgliedern noch die Freizeit gewährt wird. Da im Interesse der Gesunderhaltung der Jugendlichen der Grundsatz, daß in jedem Jahr den jugendlichen Gefolgschaftsmitgliedern eine Freizeit zu gewähren ist, nach Möglichkeit aufrechterhalten werden muß, habe ich keine Bedenken dagegen, daß auch nach dem 30. Juni bis zum 1. Oktober 1940 der rückständige Urlaub für das Jahr 1939 durch Gewährung von Freizeit gewährt wird.

Ich bitte Sie, mich von dem Veranlaßten zu unterrichten.

*

An die Herren Reichstreuhänder der Arbeit.

Abschrift zu gefälligen Kenntnis.

7.

Wiederunterbringung von Lehrlingen bei Stillegung von Betrieben.

(Reichsarbeitsblatt Heft 19 S. I 336).

Der Reichsarbeitsminister.
V 6416/98.

Berlin, den 14. Juni 1940.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Bei der Stillegung von Betrieben ist der Wiederunterbringung der freigesetzten Lehrlinge und Anlernlinge besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wie ich erfahre, sollen verschiedentlich Lehrlinge bei der Wiederunterbringung nicht mehr in Ausbildungsverhältnisse, sondern zum Teil in Arbeitsverhältnisse gebracht worden sein; ein solcher Einsatz widerspricht den für die Nachwuchslenkung gegebenen Gesichtspunkten. Es ist mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die Berufsausbildung in solchen Fällen aufrechterhalten bleibt. Für die Wiederunterbringung der in der Ausbildung stehenden Jugendlichen hat die Reichswirtschaftskammer in den von ihr mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers aufgestellten Leitsätzen für die Aufrechterhaltung und Durchführung der Berufsausbildung in der Kriegswirtschaft (bekanntgegeben durch Erlaß V a 6400/37 vom 19. Oktober 1939, Rderl. ARG. 343/39) unter Nr. 5 und 6 zum Ausdruck gebracht, daß bei Stillegung die in der Ausbildung stehenden Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern in einem anderen gleichgearteten Betriebe unterzubringen sind. Sofern dies nicht möglich ist, muß versucht werden, den Jugendlichen Gelegenheit zu verschaffen, ihre Ausbildung in einem verwandten Berufe zu beenden. Wenn im Zusammenhang mit einer Stillegung Dienstverpflichtungen der Belegschaft vorgenommen werden, ist der Lehrlingswart oder Ausbildungsleiter davon nach Möglichkeit auszunehmen, damit er für die Fortsetzung der Ausbildung der Jugendlichen sorgen kann.

Die Unternehmer, die Lehrlinge von stillgelegten Betrieben zur Fortsetzung ihrer Ausbildung einstellen, bedürfen hierzu nach § 4 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1685) der Zustimmung des Arbeitsamts. In diesen Fällen ist nach Nr. 6 der Richtlinien der Reichswirtschaftskammer die bisherige Ausbildungszeit auf das neue Ausbildungsverhältnis entsprechend anzurechnen.

Wie ich schon in meinem Erlaß V a 6416/107 vom 8. Oktober 1939 (Rderl. ARG. 286/39) im Zusammenhang mit der Regelung der Zustimmung zur Auflösung von Lehrverhältnissen angeordnet habe, ist auch bei der Wiederunterbringung dieser Lehrlinge eine Zusammenarbeit mit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft geboten. Diese vollzieht sich im Rahmen der bisher für diese Zusammenarbeit gegebenen Richtlinien.

8.

Beſchränkung des Arbeitsplatzwechſels von Lehrlingen.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 6. September 1940 (V a 5551/437)
(Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 26 Seite I 470).

„Nach Abs. 2 meines Runderlasses 782/40 [1]) sollen die zur Verhinderung der unerwünschten Abwanderung von Lehrlingen nach Beendigung der Lehrzeit getroffenen Sondermaßnahmen den besonderen arbeitseinsatzmäßigen Erfordernissen der kriegswichtigen Produktion und Fertigung Rechnung tragen. Sie sollten sich daher im allgemeinen auf Lehrlinge beschränken, die unmittelbar bei der Durchführung kriegswichtiger Arbeiten beschäftigt sind und hierfür nach vollendeter Berufsausbildung weiterhin dringend benötigt werden. In der Zwischenzeit ist bei mir angeregt worden, den Geltungsbereich dieser Sondermaßnahmen auszudehnen.

Hierzu bemerke ich:

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Lehrling, dessen Lehrzeit beendet ist, seinem alten Betrieb erhalten bleiben muß, ist außer der Arbeitseinsatzlage in diesem Betrieb und der kriegswirtschaftlichen Bedeutung seiner Aufgaben auch zu berücksichtigen, daß es vielfach üblich ist, daß der Lehrling nach abgeschlossener Lehrausbildung den Betrieb wechselt, um seine Ausbildung zu vertiefen. Dieser Wechsel des Arbeitsplatzes fördert die Ausbildung und soll daher nicht ohne zwingenden Grund unterbunden werden. Die weitere Bindung der Arbeitskraft an den Betrieb, in dem die Berufsausbildung erfolgte, ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn die Erfordernisse des kriegswirtschaftlichen Arbeitseinsatzes eindeutig für das Verbleiben im alten Betrieb sprechen. Es ist deshalb nicht möglich, über den bisherigen Geltungsbereich hinaus zugunsten ganzer Wirtschaftszweige schlechthin zu bestimmen, daß Lehrlinge nach vollendeter Ausbildung in ihrem alten Betrieb zu verbleiben haben und daß dies gegebenenfalls durch Dienstverpflichtung durchzusetzen ist.

Andererseits verkenne ich nicht, daß im Kriege auch in anderen als den bisher gegen unerwünschten Abzug besonders geschützten Betrieben (Reichsbahn, Rüstungsindustrie) die Notwendigkeit bestehen kann, Lehrlinge nach beendeter Berufsausbildung dem Betrieb zu erhalten. Das wird z. B. dann der Fall sein, wenn der Betrieb kriegswirtschaftlich besonders bedeutsame Aufgaben durchzuführen hat, für den ausscheidenden Lehrling aber kein Ersatz zur Verfügung stehen würde. Ich ermächtige daher die Arbeitsämter, nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles von den Möglichkeiten des Runderlasses 296/40 [2]) auch zugunsten solcher Betriebe Gebrauch zu machen, die kriegswichtige Aufgaben von solcher Bedeutung durchzuführen haben, daß ihr Kräftebedarf notfalls durch Dienstverpflichtung gedeckt werden muß."

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Bei dem Runderlaß 782/40 handelt es ſich um den im Blatt „III B 6 b" Fortſetzung 7 Ziffer 22 abgedruckten Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 2. Juli 1940 (V a 5551/324).

[2]) **Anmerkung der Herausgeber:** Runderlaß 296 = Runderlaß vom 7. März 1940 (V a 5551.28/12; Blatt „III B 6 b" Fortſetzung 5 Ziffer 10.

H2213-0728

H2213-0729

9.

Gleiche Pflichten für Lehrherrn und Lehrling.

Erlaß des Reichswirtſchaftsminiſters vom 25. Juli 1940 (III BL 10973/40).

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen entspricht es m. E. der das Lehrverhältnis beherrschenden gegenseitigen Treuepflicht, daß sowohl der Unternehmer wie auch der Lehrling sich gegenseitig binnen angemessener Frist vor Beendigung des Lehrverhältnisses darüber verständigen, ob ein weiteres Verbleiben in dem Betrieb beabsichtigt ist oder nicht. Ich bin daher damit einverstanden, wenn die bisherige einseitige Verpflichtung des Lehrherrn in den Lehrvertragsmustern (§ 8 des Lehrvertrages für kaufmännische Lehrlinge und des Musters für gewerbliche Lehrlinge) folgenden Wortlaut erhält:

Beabsichtigen der Lehrherr oder der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis miteinander nach Abschluß der Lehre nicht einzugehen, so haben sie dies dem anderen Teil spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Lehrzeit schriftlich anzuzeigen. Wird der Lehrling vorzeitig zur Lehrabschlußprüfung zugelassen, so muß diese Anzeige unverzüglich nach Kenntnis der Zulassung erfolgen. Erfolgt eine solche Anzeige von keiner Seite, so ist der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit mit den gesetzlichen Kündigungsfristen angestellt.

Hinsichtlich der bereits laufenden Lehrverhältnisse erscheint es mir nicht zweckmäßig, in die Verträge einzugreifen. Es dürfte m. E. genügen, wenn mit Bezugnahme auf diesen Erlaß veröffentlicht würde, daß die gegenseitige Treuepflicht auch den Lehrling dahin bindet, einen nach Abschluß der Lehre beabsichtigten Arbeitsplatzwechsel dem Lehrherrn binnen angemessener Frist anzuzeigen. Es muß dem an einer solchen Anzeige besonders interessierten Unternehmer überlassen werden, auf eine entsprechende Erklärung des Lehrlings und seines gesetzlichen Vertreters zu drängen. Notfalls könnte eine Belehrung auch bei der Zulassung zur Lehrabschlußprüfung noch erfolgen.

10.

Ausbildungsverhältniſſe Jugendlicher aus Freimachungsgebieten.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 5. Auguſt 1940 (V a 6400/20).

Es sind Zweifel entstanden, nach welchen Grundsätzen die Rückführung der Jugendlichen durchzuführen ist, die Ostern 1940 zur Schulentlassung gekommen und im Aufnahmegebiet erstmalig in eine Berufsausbildung gebracht worden sind. In Ergänzung meines Erlasses vom 10. April 1940 — V a 6400/11 („Abschnitt XV J Ziffer 4") — gebe ich dafür folgende Richtlinien:

1. Sofern der Jugendliche mit dem Einverständnis seiner Eltern im Aufnahmegebiet verbleiben soll, um die Lehre fortzusetzen, unterbleibt die Rückführung, sofern auch der Lehrmeister damit einverstanden ist. Ich setze dabei voraus, daß die Unterkunft des Jugendlichen in angemessener Form gesichert ist.
2. Sofern die Eltern die Rückkehr des Jugendlichen in die Heimat wünschen, stimmt das Arbeitsamt zu, sobald gesichert ist, daß im Heimatbezirk eine entsprechende Ausbildungsstelle im gleichen oder verwandten Beruf für diesen Jugendlichen bereitsteht. Zu dieser Feststellung setzt sich das Arbeitsamt des Aufnahmegebietes mit dem Arbeitsamt des Heimatgebietes in Verbindung; dieses stellt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Gliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft die Geeignetheit der Stelle im Heimatbezirk fest und unterrichtet das Arbeitsamt des Aufenthaltsgebietes.

Die Reichswirtschaftskammer wird Anweisung geben, daß die bisherige Ausbildungszeit im Aufnahmegebiet auf das neue Lehr- und Anlernverhältnis im Heimatgebiet angerechnet wird.

3. Wenn im Heimatbezirk eine geeignete Ausbildungsstelle nicht vorhanden ist, die Eltern aber trotzdem die Rückkehr des Jugendlichen fordern, so hat das Arbeitsamt des Aufnahmebezirks der Lösung des Ausbildungsverhältnisses trotzdem zuzustimmen. Es bleibt dann Sorge des Arbeitsamts im Heimatgebiet, sich um eine erneute Unterbringung des Jugendlichen zu bemühen.

Die Arbeitsämter des Heimatbezirks werden angewiesen, die rückkehrenden Jugendlichen bevorzugt in Lehrstellen einzuweisen.

11.

Einberufung von Lehrlingen in den Reichsarbeitsdienſt.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 2. Dezember 1940 — V a 6416/184 —.

Der Reichsarbeitsführer hatte in einem Erlaß vom 29. Juli 1940 — Ers. u. M. Nr. 107/40 — die Hauptmeldeämter und Meldeämter angewiesen, Lehrlinge, die sich mit einer Verpflichtungszeit auf ein Jahr freiwillig melden, auch ohne Lehrabschlußprüfung einzuberufen. Auf meine u.a. vorgebrachten Bedenken, wonach die Einstellung von Lehrlingen als Freiwillige in den Reichsarbeitsdienst nicht von deren alleinigen Wünschen abhängig gemacht werden darf, sondern in der heutigen Zeit die Interessen von Staat und Wirtschaft in erster Linie zu berücksichtigen sind, wurde der o.a. Erlaß entsprechend geändert. Er hat jetzt folgenden Wortlaut:

„Die Reichswirtſchaftskammer hat in einem Rundſchreiben an die Induſtrie- und Handelskammern zur Behebung von irgendwelchen Zweifeln oder einer ungleichen Behandlung bei der Heranziehung von Lehrlingen die vom Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsarbeitsdienſt gegebenen Richtlinien nochmals bekanntgegeben.

Die Hauptmeldeämter und Meldeämter werden daher auch noch einmal darauf hingewieſen, daß die Einberufung von Lehrlingen, die ihre Lehrabſchlußprüfung noch nicht abgelegt haben, zu vermeiden iſt. In Fällen, in denen der Abſchluß der Lehrzeit noch bevorſteht, beim Jahrgang 1921 alſo z. B. im Frühjahr 1941 erfolgt, iſt die Heranziehung erſt für den Einſtellungstermin April 1941 vorgeſehen.

Lehrlinge dürfen als Freiwillige nur eingeſtellt werden, wenn ſie ihre Lehrzeit vorausſichtlich vor Eintritt in den Reichsarbeitsdienſt mit Erfolg beenden oder die Einwilligung ihres Lehrherrn zur Lehrzeitverkürzung oder zur Löſung des Lehrverhältniſſes beigebracht haben.“

Damit ist für die Freigabe von Lehrlingen, die sich als Freiwillige für den Reichsarbeitsdienst, die Wehrmacht, die Waffen-ϟϟ und die Polizei gemeldet haben, ein einheitliches Verfahren sichergestellt.

12.

Keine Anrechnung pflichtwidrig verſäumter Arbeitszeit auf den Urlaub Jugendlicher.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 18. Dezember 1940
(III b 24 895/40; Reichsarbeitsblatt 1941 Heft 1 Seite I 8).

Der Reichsarbeitsminister.
III b 24895/40.

Berlin, den 18. Dezember 1940.

An
a) die Herren Reichstreuhänder der Arbeit,
b) den Herrn Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst.

Zur Anordnung über die Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Urlaub: Nichtanwendung der Anordnung auf Jugendliche im Hinblick auf den Jugendarrest.

Wie Ihnen bereits anläßlich der letzten Besprechung der Reichstreuhänder der Arbeit bekanntgegeben ist, soll im Hinblick auf die Verordnung „zur Ergänzung des Jugendstrafrechts“ vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1336) nebst Durchführungsverordnung vom 28. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1541) die Anordnung „über die Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Urlaub“ bei Jugendlichen nicht mehr angewendet werden. Vielmehr soll in den hierfür in Frage kommenden Fällen pflichtwidriger Arbeitsversäumnis wie bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitsdisziplin, die nach Ihren allgemeinen Anordnungen mit Strafe bedroht sind, Antrag auf gerichtliche Bestrafung mit dem Ziel der Verhängung von Jugendarrest gestellt werden. Denn es besteht allgemein Übereinstimmung darüber, daß der Jugendarrest nunmehr in weitem Umfang die Jugendlichen zur Ordnung rufen soll, die sich im Arbeitsleben außerhalb der Reihe ihrer pflichtbewußten Kameraden stellen.

Da das Zuchtmittel des Jugendarrests nur dann wirksam ist, wenn seine Verhängung der Tat unmittelbar auf dem Fuße folgt, bitte ich, für eine beschleunigte Bearbeitung derartiger Fälle Sorge zu tragen. Vom Herrn Reichsminister der Justiz ist hierfür ebenfalls das beschleunigte Verfahren für zulässig erklärt worden. Allerdings kommt für die vorliegenden Fälle eine Verhängung von Jugendarrest durch polizeiliche Strafverfügung nicht in Betracht, da Vergehen gegen die Arbeitsdisziplin, insbesondere Arbeitsvertragsbruch, nicht mit polizeilicher Strafe belegt werden können.

H2213-0730

H2213-0731

13.

Lehrlinge als Kriegsfreiwillige.

Erlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom 24. Juli 1942 (Va 5653/2/42).

Gemäß § 9 der Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz sind die Meldungen von Kriegsfreiwilligen den Arbeitsämtern zur Klärung der Entbehrlichkeitsfrage zuzuleiten. Nach den Anordnungen des Reichswirtschaftsministers über die Lehrabschlußprüfungen durch die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern können aber Lehrlinge, die sich freiwillig zum Eintritt in die Wehrmacht oder in die Waffen-ᛋᛋ melden, zurückgewiesen werden, wenn nach Auffassung der beteiligten Stellen eine Zulassung zu den Lehrabschlußprüfungen wegen nicht überdurchschnittlicher beruflicher Leistungen nicht möglich ist (vgl. Rderl. ARG. Nr. 64/42).

Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Auffassung der beteiligten Stellen bitte ich, die Arbeitsämter anzuweisen, daß sie vor ihrer Entscheidung bezüglich der Entbehrlichkeitsfrage mit der Industrie- und Handelskammer Fühlung nehmen.

14.

Sicherung der Lehrlingsausbildung im Baufach.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **25. September 1942** (V a 6410/152; RArbBl. Heft 29 Seite I 442).

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft hat an alle Gebietsbeauftragten nachstehendes Rundschreiben gerichtet:

„In meinem Rundschreiben vom 18. Dezember 1941 — GB. 7/67/10/41-XIX — habe ich nähere Richtlinien über die Sicherung der Lehrlingsausbildung im Baufach bekanntgegeben.

In Ergänzung dieses Erlasses bestimme ich mit Rücksicht auf die weitere Anspannung in der Bauwirtschaft folgendes:

Grundsätzlich sind, soweit irgend möglich, Lehrlinge und Anlernlinge auf den Baustellen der in den Wehrkreisrangfolgelisten aufgenommenen und von den Prüfungskommissionen freigegebenen Bauten zu beschäftigen und hier auszubilden. Von einer Unterbringung auf der Baustelle während der Freizeit muß jedoch abgesehen werden. Die Entfernung von der Wohnstelle bis zur Baustelle darf nicht zu groß sein und soll in der Regel nicht mehr als eine Wegstunde betragen. Sollten für die Beförderung der Lehrlinge von der Wohnstatt zur Arbeitsstelle in Einzelfällen besondere Kosten anfallen, so tragen diese die örtlich zuständigen Innungen und Verbände.

Soweit es hiernach mit Rücksicht auf die Entfernung der Baustellen von den Wohnungen der Lehrlinge nicht möglich ist, die Lehrlinge und Anlernlinge auf den in den Wehrkreisrangfolgelisten eingestuften Bauten zu beschäftgen, sollen die Jungen in Gemeinschaften entweder begonnene Wohn- und landwirtschaftliche Bauten fertigstellen oder neue in Angriff zu nehmende Bauten dieser Art durchführen. Hierbei kommen zunächst Bauten in Betracht, für die bereits Ausnahmen von der 9. Anordnung erteilt worden sind. Erst wenn geeignete Bauvorhaben, die bereits vom Bauverbot ausgenommen sind, nicht zu ermitteln sind, können die Innungen im Benehmen mit dem Kontingentträger andere Bauten (Wohn- oder landwirtschaftliche Bauten) vorschlagen, auf denen die Lehrlingsausbildung erfolgen soll. Hierbei ist Ihnen gegenüber der Nachweis zu erbringen, daß einerseits die Kontingentierung der Baustoffe für diese Bauten gesichert ist, der Antransport der Baustoffe weitgehend ohne Belastung des kriegswichtigen Transportraumes erfolgt, andererseits daß die erforderlichen Lehrkräfte vorhanden sind. Dieses Vorschlagsrecht darf jedoch nicht dazu führen, daß durch das Suchen nach Bauvorhaben eine zusätzliche Ausweitung des Bauvolumens entsteht. Deshalb soll im Grundsatz das gesamte Bauvorhaben durch die in Gemeinschaften zusammengeschlossenen Lehrlinge und Anlernlinge einschließlich der Lehrkräfte durchgeführt werden. In diesen Gemeinschaften müssen also auch beispielsweise die Lehrlinge des Dachdecker- und Malerhandwerks sowie die Elektriker zusammengeschlossen werden.

Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ermächtige ich Sie, derartige Lehrbaustellen vom Bauverbot freizugeben.

Zu Ihrer Unterrichtung teile ich Ihnen mit, daß nach den Weisungen des Herrn Reichsarbeitsministers Lehrlinge und Anlernlinge nicht dienstverpflichtet werden dürfen und das Lehr- oder Anlernverhältnis durch schriftlichen Vertrag nachgewiesen werden muß. Das gleiche gilt für die Hoch- und Fachschulpraktikanten.

Für die Ausbildung der Lehrlinge ist es im übrigen notwendig, daß die Lehrbauten auch weitgehend die Möglichkeit des Lernens bieten, daß sie also nicht nur die primitivsten handwerklichen Übungen zulassen.

Soweit Sie hiernach derartige Lehrbaustellen freigeben, bitte ich, mich in Kenntnis zu setzen."

Das Rundschreiben des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 18. Dezember 1941 — GB. 7/67/10/41-XIX — ging den Landesarbeitsämtern mit Runderlaß V a 6410/330 vom 17. Januar 1942 zu.

15.

Beſchäftigung von Jugendlichen in Bergbaubetrieben.

Erlaß des **Reichswirtſchaftsminiſters** an die Bergbehörden **vom 3. Oktober 1942**
(II Bg 13 — 30857/42 — B. IX. 1. 105; Amtl. Nachrichtenblatt des Jugendführers des Deutſchen Reiches 1942 Nr. 17 Seite 148).

Für die Beschäftigung und die Arbeitszeit von Jugendlichen im Bergbau gelten die Bestimmungen

a) des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437),

b) der Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in bergbaulichen Betrieben vom 20. Januar 1939 (RGBl. I S. 97),

c) der Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2403).

Ferner ist durch die Bergpolizeiverordnungen für den preußischen Steinkohlenbergbau bestimmt, daß Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahres nicht im unterirdischen Grubenbetriebe beschäftigt werden dürfen.

Durch die Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau vom 2. März 1939 (RGBl. I S. 482) ist die tägliche Schichtzeit der Untertagearbeiter auf 8¾ Stunden verlängert worden, während diejenige der Übertagearbeiter sich entsprechend den Betriebsnotwendigkeiten, jedoch nicht über die zulässige Höchstarbeitszeit hinaus verlängert. Gemäß Abschnitt VI finden gesetzliche Vorschriften, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, während der Geltungsdauer der Verordnung vom 2. März 1939 keine Anwendung. In verschiedenen Bergbauzweigen, z. B. im Kalibergbau, ist die Verlängerung der regelmäßigen Schichtzeit durch Sonderschichten auf Grund besonderer Anordnung der zuständigen Reichstreuhänder ersetzt.

Zur Erhöhung der Förderung im Bergbau werden ferner zusätzliche Sonntags- und Feiertagsschichten verfahren. Soweit nicht im Einvernehmen mit mir von dem Reichsbeauftragten für Kohle das Verfahren regelmäßiger Sonn- und Feiertagsarbeit im Kohlenbergbau angeordnet wird, sind die Bergbehörden angehalten, Anträgen auf Zulassung von Mehrarbeit (Überstunden, Sonder- und Sonntagsschichten) für die Erzielung der kriegsnotwendigen Förderung weitgehend zu entsprechen.

Durch die Verordnung vom 2. März 1939 sind die Bestimmungen über den Jugendschutz z. T. außer Kraft gesetzt. Andererseits erfordern die betrieblichen kriegsbedingten Notwendigkeiten bei dem bestehenden Mangel an Arbeitskräften und dem Fehlen eines entsprechenden Ersatzes bei der Ableistung von Mehrarbeit, daß auch die Jugendlichen in begrenztem Umfange hierzu herangezogen werden. Eine übermäßige zeitliche und körperliche Beanspruchung der Jugend muß jedoch zur Erhaltung und Sicherung ihrer Leistungsfähigkeit und Gesundheit vermieden werden. Eine stärkere Einspannung der Jugendlichen in die Produktion wird sich auch nachteilig auf den Zugang des Nachwuchses auswirken, der hierdurch in der Gestaltung und Ausnutzung seiner Freizeit beeinträchtigt wird.

Da Unklarheiten über den Geltungsbereich der Jugendschutzbestimmungen bestehen und eine der körperlichen Entwicklung sowie der Berufsausbildung entsprechende einheitliche Regelung des Arbeitseinsatzes der Jugendlichen im Bergbau gesichert werden muß, gebe ich nach Benehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan (Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz) und dem Jugendführer des Deutschen Reichs nachstehend die Grundsätze bekannt, nach denen hinsichtlich der Jugendlichen deutschen und artverwandten Blutes im Bergbau zu verfahren ist.

I. Jugendliche unter 16 Jahren.

1. Für die Arbeitszeit der Jugendlichen in den Tagesanlagen und Tagebaubetrieben gelten die Bestimmungen des § 7 des Jugendschutzgesetzes und der Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in bergbaulichen Betrieben vom 20. Januar 1939 in Verbindung mit der Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau vom 2. März 1939.

Hiernach dürfen Jugendliche unter 16 Jahren ohne besondere Genehmigung bis zum Ende der auf Grund der Verordnung vom 2. März 1939 verlängerten Morgen- oder Mittagsschichten beschäftigt werden, soweit sie unmittelbar in den Produktionsablauf eingeschaltet sind. Die Wochenstundenzahl soll 54 Stunden einschließlich der Berufsschulzeit nicht überschreiten.

Eine Beschäftigung in der Nachtschicht oder in einer über das Ende der Nachmittagsschicht hinausgehenden Zeit ist verboten. Ausnahmeanträgen kann nicht stattgegeben werden.

In den Betrieben, in denen die Verordnung vom 2. März 1939 nicht oder durch Einlegen von Sonderschichten durchgeführt ist, gelten nur die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und der Verordnung vom 20. Januar 1939.

2. Eine Heranziehung zu den Sonderschichten, die auf Grund der Verordnung vom 2. März 1939 an Sonn- oder Feiertagen verfahren werden, oder zu produktiven Sonn- und Feiertagsschichten, die zur Erhöhung der Förderung durch den Krieg und die Rohstoffmangellage bedingt sind, ist nicht zulässig.

3. Der Einsatz Jugendlicher im unterirdischen Grubenbetriebe des preußischen Steinkohlenbergbaus ist mit bergbehördlicher Genehmigung nur an den regelmäßigen Werktagen und ausschließlich zur Durchführung der planmäßigen Berufsausbildung in Lehrrevieren und an Lehrarbeitsstellen im zweiten Ausbildungsjahr nach einem genehmigten Plan und vorheriger ärztlicher Untersuchung zulässig. Die Zahl der vollen Arbeitsschichten soll in der Regel 60 nicht überschreiten; die lediglich der Belehrung dienenden Grubenfahrten sind hierbei nicht mitzurechnen. In den übrigen Bergbaubezirken ist darauf hinzuwirken, daß nach gleichartigen Grundsätzen verfahren wird. Eine allgemeine Regelung bleibt vorbehalten.

H2213-0732

H2213-0733

II. Jugendliche über 16 Jahre.

1. Die Jugendlichen dürfen nicht über die im § 12 des Jugendschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Verordnung vom 2. März 1939 festgesetzte wöchentliche Höchstarbeitszeit von 54 Stunden einschließlich Berufsschule beschäftigt werden.

2. Der Einsatz bei produktiven Sonntagsschichten oder in Sonderschichten, die auf Grund der Verordnung vom 2. März 1939 an Sonn- und Feiertagen verfahren werden, ist gemäß § 18 des Jugendschutzgesetzes mit Genehmigung des Bergrevierbeamten auf sechs Sonntage und mit Genehmigung des Oberbergamts auf weitere sechs Sonntage im Kalenderjahr beschränkt. Der Einsatz an Sonntagen muß auf diejenigen Jugendlichen beschränkt werden, die für den ununterbrochenen Fortgang der Arbeiten erforderlich sind, und die nicht durch erwachsene Arbeitskräfte ersetzt werden können. Die Bergrevierbeamten sind von dem Oberbergamt zu ermächtigen, in seinem Auftrage die erforderliche Genehmigung für insgesamt 12 Sonntage im Jahr zu erteilen. Die Betriebe haben die Sonntagsbeschäftigung der Jugendlichen der Bergbehörde rechtzeitig in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Eine schriftliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Die zweite Ausfertigung der Anzeige des Betriebes ist der Gebietsführung der Hitler-Jugend von der Bergbehörde zu übersenden.

Es darf in jedem Monat nur eine Sonntagsschicht verfahren werden. Zwischen den einzelnen Sonntagsschichten muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Soweit die Jugendlichen von 17 und 18 Jahren im Kalenderjahr 1942 zwölf Sonntagsschichten verfahren haben, genehmige ich auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über den Arbeitseinsatz vom 12. Dezember 1939, daß in den restlichen Monaten eine weitere monatliche Sonntagsschicht durch den Bergrevierbeamten zugelassen werden kann unter der Voraussetzung, daß den Jugendlichen hierfür ein arbeitsfreier Wochentag eingeräumt wird. Der freie Wochentag darf nicht auf den Berufsschultag gelegt werden. Diese Sondergenehmigung ist auf das Jahr 1942 beschränkt.

3. Den Bergbehörden ist auf Anfordern ein namentliches Verzeichnis über die von den Jugendlichen verfahrenen Sonntagsschichten vorzulegen.

III. Einsatz von Jugendlichen bei Gedingearbeiten.

Die Beschäftigung von Jugendlichen im Gedinge ist unerwünscht. Sie ist in Ausnahmefällen von einer vorherigen ärztlichen Untersuchung auf Gedingetauglichkeit abhängig zu machen.

Knappen dürfen, sofern die Gedingetauglichkeit bescheinigt ist, im Gedinge beschäftigt werden.

Gedingearbeit für Berglehrlinge soll grundsätzlich vermieden werden und ist nur in Ausnahmefällen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Vollenden des 17. Lebensjahres,

b) Beschäftigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Kalenderjahr und zusammenhängender Gedingeeinsatz von höchstens zwei Monaten,

c) ärztliche Bescheinigung über die Gedingetauglichkeit,

d) Genehmigung der Gedingearbeit in ihrer Art durch den Bergrevierbeamten.

IV. Berufsschulunterricht.

Die Unterrichtszeit in der Berufsschule ist gemäß § 8 des Jugendschutzgesetzes auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen. Die Erteilung des Unterrichtes in einer wöchentlichen arbeitsfreien Lernschicht ist allgemein anzustreben. Der Berufsschulunterricht darf bei Verfahren von Sonntags- oder Sonderschichten nicht gekürzt werden oder ausfallen.

V. Verantwortlichkeit des Führers des Betriebs.

Die Führer der Betriebe sind verantwortlich, daß die geltenden Vorschriften über den Jugendschutz durchgeführt werden, und darauf hinzuweisen, daß sie in Übertretungsfällen Strafanzeige zu erwarten haben.

VI. Aushang.

Eine Abschrift der Bestimmungen I—IV dieses Erlasses ist im Zusammenhang mit dem Abdruck des Jugendschutzgesetzes (§ 23 Abs. 1 Ziffer 2) an geeigneter Stelle im Betriebe auszulegen.

Mein Erlaß vom 2. Juni 1942 — II Bg. 13 — 6867/42 — wird hiermit, soweit er die Beschäftigung von Jugendlichen betrifft, aufgehoben.

16.

Vorzeitige Zulaſſung zur Facharbeiter- und Geſellenprüfung bei Einberufung zum Arbeits- oder Wehrdienſt.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom **6. Februar 1943**
(V A 6416/12; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 7 S. I 160).

Für die Durchführung der Lehrabschlußprüfungen durch die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern bei der Einberufung von Lehrlingen zum Arbeits- oder Wehrdienst hat der Reichswirtschaftsminister mit seinem Erlaß III BL 2186/43 vom 28. Januar 1943 an die Reichswirtschaftskammer folgendes angeordnet:

„Um Jugendlichen, die vor der Einberufung zum Arbeits- oder Militärdienst stehen, den ordnungsgemäßen Abschluß der Berufsausbildung zu ermöglichen, wurden nach der bisher üblichen Praxis solche Jugendliche bereits ½ Jahr vor Ablauf der Lehrzeit zur Facharbeiter- bzw. Gesellenprüfung zugelassen. Es hat sich jedoch ergeben, daß bei Berufen mit 3½ jähriger Lehrzeit auch bei dieser Regelung ein Teil der Jugendlichen die Lehrabschlußprüfung vor der Einberufung nicht ablegen kann. Da ich einer allgemeinen Lehrzeitverkürzung in Anbetracht der damit notwendigerweise verbundenen Minderung des Ausbildungsstandes nicht zuzustimmen vermag, bestimme ich, daß bei Berufen mit 3½ jähriger Lehrzeit während der Dauer des Krieges die in der Berufsausbildung stehenden Jugendlichen, deren vorzeitige Einberufung zur Wehrmacht oder zum Reichsarbeitsdienst zu erwarten ist, und bei denen Aussicht auf das Bestehen der Prüfung vorliegt, bereits ein Jahr vor dem ordnungsgemäßen Ablauf der Lehrzeit zur Prüfung zuzulassen sind. Die Prüfungen sind gemäß den bisher gültigen Prüfungsanforderungen durchzuführen. Dem Prüfling wird empfohlen, die fehlenden Berufsinhalte nach Entlassung aus dem Heeresdienst durch besondere Kurse oder Lehrgänge nachzuholen, über die nähere Bestimmungen noch ergehen werden. Die Aushändigung des Gesellen- bzw. Facharbeiterbriefes ist jedoch bis zur Zustellung des Gestellungsbefehls, längstens bis zum Ablauf der im Berufsbild festgelegten Lehrzeit, auszusetzen, wie ich bereits mit meinem Erlaß vom 1. April 1941 — III BL 3204/41 — entschieden habe."

H2213-0734

H2213-0735

17.

Umſetzung von Lehrlingen aus ſtillgelegten Betrieben.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom **20. März 1943**
(VI d 6410/66; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 10 S. I 209).

Nachstehend gebe ich Kenntnis von einem Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 16. März 1943 — III Bl. 2454/43 — an die ihm nachgeordneten Dienststellen über berufserzieherische Maßnahmen aus Anlaß der Stillegung von Betrieben.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meinen Runderlaß über die Nachwuchslenkung im totalen Kriegseinsatz vom 22. März 1943 — VI d 6010/33 —).

„Im Zuge der Stillegungsmaßnahmen von Betrieben, die zur Erfüllung von Aufgaben der Kriegswirtschaft oder der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung nicht unbedingt erforderlich sind, ergibt sich die Notwendigkeit, in geeigneter Form für die Aufrechterhaltung und Weiterführung der Berufserziehungsmaßnahmen des Nachwuchses Sorge zu tragen.

Ich bestimme deshalb im Einvernehmen mit dem Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, daß bei Stillegungen der Betriebe eines Handwerksberufes oder bei Schließung von Betrieben des Handels und des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die frei werdenden, in der Ausbildung stehenden Jugendlichen nach Möglichkeit unter Beibehaltung ihres Berufes in aufrechterhaltene Betriebe, deren Lehrherren die Gewähr für eine ordnungsgemäße berufserzieherische Betreuung geben, überführt werden.

Ist die Überführung der in der Ausbildung stehenden Jugendlichen unter Beibehaltung des Berufes in aufrechterhaltene Betriebe nicht möglich, z. B. bei Schließung aller Betriebe eines Fachzweiges, so können die Jugendlichen Berufen in aufrechterhaltenen Betrieben zugewiesen werden, die den bisher ausgeübten Lehr- oder Anlernberufen ähnlich oder verwandt sind.

An Stelle der Lehrherren der geschlossenen Betriebe treten die Lehrherren der aufrechterhaltenen Betriebe in die abgeschlossenen Lehrverträge ein.

Soweit Vorschriften über die Lehrlingshöchstzahlen dieser Regelung entgegenstehen, sind Ausnahmen zugelassen.

Die Maßnahmen werden unter Federführung der Gauwirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern durchgeführt. Die im Zuge der Stillegungsmaßnahmen frei werdenden Lehrlinge werden wie alle übrigen freigesetzten Arbeitskräfte den Arbeitsämtern gemeldet. Diese nehmen die Überführung der in der Ausbildung stehenden Jugendlichen in andere Ausbildungsbetriebe vor. Sie beteiligen die Kammern im üblichen Verfahren, jedoch in vereinfachter Form.

Die Gauwirtschaftskammern bzw. Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sind anzuweisen, die weiterhin erforderlichen Maßnahmen, wie z. B. die Berichtigung der Lehrlingsrollen und Änderungen der Lehrverträge zu treffen."

18.

Nachwuchslenkung im totalen Kriegseinſatz.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom **22. März 1943**
(VI d 6010/33; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 10 S. I 208).

Aus Anlaß der mit meinen Erlassen VI d 6411.1/14 vom 22. März 1943[1]) und VI d 6411.1/20 vom 18. März 1943[1]) geregelten Meldung der Studierenden an den Hoch- und Fachschulen weise ich auf folgendes hin: Auch im totalen Kriegseinsatz muß die ordnungsgemäße Berufsausbildung nach wie vor gesichert bleiben. Die Berufsausbildung ist notwendig zur Sicherung des Bedarfs an deutschen Fachkräften, die heute wie in der Zukunft dringend gebraucht werden.

Die Lehrlinge und Anlernlinge werden im allgemeinen von der Meldepflicht auf Grund des § 2 der Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. Januar 1943 befreit sein, da sie im Regelfall in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, dessen Arbeitszeit 48 Stunden oder mehr in der Woche beträgt. Sofern diese Voraussetzung ausnahmsweise nicht erfüllt ist, ist der Abschluß der Berufsausbildung sicherzustellen, es sei denn, daß es sich um einen Beruf handelt, der nicht kriegswichtig und versorgungswichtig ist oder der nicht besonderen Nachwuchsmangel aufweist.

Lehrlinge und Anlernlinge, die bei Stillegung von Betrieben frei werden, sind zur Fortsetzung ihrer Berufsausbildung in demselben oder einem verwandten Beruf gleichartigen Betrieben zuzuführen (vgl. Erlaß V A 5104/90 vom 8. Februar 1943). Diese Umsetzung erfolgt durch das Arbeitsamt in vereinfachter Form; ein Gutachten der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und der entsprechenden Dienststellen ist in Zweifelsfällen einzuholen.

---

[1]) **Anmerkung der Herausgeber:** Die beiden Erlaſſe ſind hier nicht abgedruckt. (Vgl. Reichsarbeitsblatt Heft 10 S. I 205 ff.)

In Anbetracht der angespannten Lage des Nachwuchses in allen Berufen ist die Durchführung einer planvollen Nachwuchslenkung nach den von mir bisher aufgestellten Richtlinien auch weiterhin sicherzustellen. Soweit Fachkräfte der Berufsberatung für die Durchführung der auf Grund der Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. Januar 1943 getroffenen Maßnahmen herangezogen worden sind, sind diese Fachkräfte sobald als möglich ihrem Aufgabengebiet in der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung wieder zuzuführen.

19.

Sparaktion der Jugend in den Betrieben.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 5. Mai 1943
(III b 9 Nr. 12 435/1943; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 14 S. I 289)

Betr.: Sparaktion der Jugend in den Betrieben; hier: Ausnahme vom allgemeinen Lohnstop.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs weist in einem Schreiben darauf hin, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen manche jugendlichen Arbeiter und Angestellten in den Besitz größerer Geldbeträge kommen, deren ordnungsgemäße Verwendung nicht immer sichergestellt erscheint. Er regt daher an, das Jugendsparen in jeder nur möglichen Form zu fördern, hält jedoch um der erzieherischen Wirkung willen jeden unmittelbaren Zwang für verfehlt. Unter diesen Umständen ist eine lediglich auf freiwilliger Grundlage beruhende Sparaktion der Jugendlichen nur möglich, wenn sich die Betriebe, in denen jugendliche Arbeitskräfte beschäftigt werden, für ein Sparen der Jugendlichen einsetzen und jede Aktion fördern, die den Sparwillen des Jugendlichen weckt. Der Jugendführer des Deutschen Reichs würde es daher begrüßen, wenn die Betriebsführer das Sparen der Jugend dadurch anregen, daß sie den Jugendlichen ein Sparbuch mit einer Einlage bis zu 3,— RM schenken. Eine solche Spareinlage ist jedoch nach den Vorschriften über den allgemeinen Lohnstop und auch nach den Bestimmungen meines Erlasses vom 29. November 1940 — III b 24070/40 [1]) — nur möglich, wenn vorher die Zustimmung des zuständigen Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit eingeholt ist.

Im Interesse der Förderung des Jugendsparens lasse ich als Ausnahme vom allgemeinen Lohnstop und abweichend von den Grundsätzen des Erlasses vom 29. November 1940 — III b 24070/40 [1]) — zu, daß Betriebsführer zugunsten der jugendlichen Gefolgschaftsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Sparkonten mit einer einmaligen Einlage bis zu 3,— RM anlegen dürfen. Diese Ausnahme vom Lohnstop gilt jedoch nur für die Fälle, in denen die folgenden Bedingungen beachtet werden:

1. Der Betrag von 3,— RM darf nur einmal zugunsten eines jugendlichen Gefolgschaftsmitgliedes vom Betriebsführer auf dessen Sparkonto eingezahlt werden.
2. Das jugendliche Gefolgschaftsmitglied und dessen Erziehungsberechtigte müssen damit einverstanden sein, daß das Sparbuch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Betrieb oder bis zur Einberufung zum Arbeitsdienst oder zur Wehrmacht im Besitz des Betriebsführers verbleibt und daß die Spareinlagen nur mit einer längeren Kündigungsfrist, in der Regel von einem Jahr, ausgezahlt werden können. Eine Aushändigung des Sparbuchs zum Zwecke einer Abhebung von Spargeldern vor vollendetem 18. Lebensjahr aus anderen Gründen darf nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten die zwingende Notwendigkeit eines Rückgriffs auf diese Sparbeträge nachweisen.
3. Das jugendliche Gefolgschaftsmitglied und dessen Erziehungsberechtigte sollen sich möglichst schon bei Beginn der Aktion damit einverstanden erklärt haben, daß der Betriebsführer bestimmte Beträge vom Lohn oder von der Erziehungsbeihilfe des jugendlichen Gefolgschaftsmitgliedes einbehält und auf das Sparkonto überweist.

Wenn alle diese Bedingungen beachtet sind, bedarf es also keiner weiteren Zustimmung durch den Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit, wenn der Betriebsführer, um ein solches Sparkonto zu eröffnen, zugunsten des jugendlichen Gefolgschaftsmitgliedes eine Einlage bis zu 3,— RM leistet.

---

[1]) Reichsarbeitsbl. 1940 S. I 625.

H2213-0736

V K

V: Jugendarbeitsrecht
K: Kriegsmaßnahmen

Fortsetzung 6

Weglege Blatt V K Fortſetzung 6 vom 5. Februar 1944!

20.

Erſtattung des Lohnausfalls an Lehrlinge und Anlernlinge bei Fliegeralarm. Fliegerſchäden und kurzfriſtigem Wehrdienſt.

Beſcheid des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 18. Juni 1943
(V a 7830/224; RArbBl. 1943 Heft 19 S. I 361).

Abgedruckt auf Blatt VIII C Fortsetzung 30 Ziffer 74!

21.

Urlaub der Jugendlichen 1943.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 31. Juli 1943
(III 3 Nr. 2555/43; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 24 S. I 428).

Von der Urlaubsbeschränkung meiner Anordnung vom 14. April 1943 — (Reichsarbeitsbl. Nr. 12/13 vom 5. Mai 1943) sind lediglich die Mindestbestimmungen des § 21 des Jugendschutzgesetzes, nicht auch etwa darüber hinausgehende tarifliche oder betriebliche Bestimmungen unberührt geblieben. Meines Erachtens wird eine solche Auslegung allein dem Sinn der Anordnung gerecht, die aus Gründen der Erfordernisse des totalen Krieges einheitliche Höchstsätze für den Urlaub 1943 festgesetzt hat.

Ich will jedoch keine Bedenken erheben, wenn Betriebsführer im Einzelfall von sich aus erholungsbedürftigen Jugendlichen, soweit es die betrieblichen Verhältnisse gestatten, im Rahmen der bisher geltenden tariflichen oder betrieblichen Vorschriften einen längeren Urlaub geben, als ihn das Jugendschutzgesetz vorsieht.

22.

Arbeitszeit für Schornſteinfegerlehrlinge.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 30. Auguſt 1943
(VII a 4009/43; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 26 Teil III).

Im Hinblick auf den im Schornsteinfegerhandwerk infolge Einberufungen zur Wehrmacht bestehenden Mangel an Gesellen und Meistern genehmige ich auf Grund des § 5 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683) für die Dauer des Krieges folgendes:

1. Schornsteinfegerlehrlinge unter 16 Jahren, die beim Vorhandensein verbandseigener Berufsschulen nicht am Unterricht der örtlichen Berufsschulen teilnehmen und daher den Berufsschulunterricht nur einmal im Jahre während mehrerer zusammenhängender Wochen erhalten, dürfen abweichend von Nr. 2 der Anordnung über Ausnahmen vom Arbeitsschutz vom 11. September 1939 (RArbBl. S. III 293) bis zu 54 Stunden wöchentlich, jedoch nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Die Ausnahme gilt nicht für Schornsteinfegerlehrlinge, die am örtlichen Berufsschulunterricht teilnehmen.
2. Schornsteinfegerlehrlinge über 16 Jahre dürfen abweichend von § 16 Abs. 1 Jugendschutzgesetz bis zu viermal im Monat von 4 Uhr ab beschäftigt werden, sofern die Früharbeit zur vollständigen handwerklichen Ausbildung des Lehrlings notwendig ist. Jeder Meister, der diese Jugendlichen bereits vor 6 Uhr beschäftigt, muß die Beschäftigungszeiten (Name des Lehrlings, Tag und Zeit der Arbeit) durch ein Verzeichnis nachweisen können.
3. Das zuständige Gewerbeaufsichtsamt kann die Arbeitszeit der Schornsteinfegerlehrlinge abweichend von dieser Genehmigung regeln.

23.

Ausfallvergütung für Lehrlinge und Anlernlinge.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz vom 17. September 1943
(V a 7830/267; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 28 Seite I 486).

Im Anschluß an den Runderlaß vom 18. Juni 1943 — V a 7830/224 — (Reichsarbeitsbl. S. I 361), in dem ich die Erstattung der Erziehungsbeihilfe für Lehrlinge und Anlernlinge nach den Vorschriften über die Lohnerstattung bei Fliegeralarm, Fliegerschäden und kurzfristigem Wehrdienst zugelassen hatte, ist die Frage aufgeworfen worden, ob auch die Bestimmungen über Ausfallvergütung auf Lehrlinge und Anlernlinge anzuwenden sind. Hierbei ist zu beachten, daß nach den Bestimmungen über die Ausfallvergütung für die von einem Arbeitsausfall betroffenen Arbeiter und Angestellten insoweit kein Anspruch auf Ausfallvergütung besteht, als der Unternehmer während des Arbeitsausfalls das Arbeitsentgelt weiterzahlt. Dem Unternehmer wird das während des Arbeitsausfalls weitergezahlte Arbeitsentgelt auch nicht erstattet. Aus der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen über die Ausfallvergütung auf Lehrlinge und Anlernlinge ergibt sich daher folgendes:

a) Nach § 4 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (Reichsarbeitsbl. S. I 164) ist Lehrlingen und Anlernlingen die

H2213-0737

H2213-0738

Erziehungsbeihilfe bei einem Arbeitsausfall aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen bis zur Dauer von 6 Wochen weiterzugewähren. Die Gewährung von Ausfallvergütung für Lehrlinge und Anlernlinge kann daher insoweit nicht in Frage kommen, als hiernach ein Anspruch auf Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe besteht. Eine Erstattung der während des Arbeitsausfalls gewährten Erziehungsbeihilfe an den Unternehmer ist ebenfalls nicht angängig.

b) Anders sind die den Lehrlingen und Anlernlingen zustehenden Vergütungen zu beurteilen, die von der Arbeitsleistung abhängig sind und bei denen daher durch Arbeitsausfälle Einbußen eintreten können, als solche kommt nur eine Mehrarbeitsvergütung nach § 3 a.a.O. in Betracht. Ich habe keine Bedenken dagegen, daß bei Lehrlingen und Anlernlingen für solche Vergütungen, die durch den Arbeitsausfall wegfallen, Ausfallvergütung nach Maßgabe der Vorschriften über die Ausfallvergütung gewährt und erstattet wird.

24.

Berufsausbildung und Einberufung zum Reichsarbeitsdienſt und Wehrdienſt.

Erlaß des Reichswirtſchaftsminiſters vom 13. Oktober 1943 (III BL 2891/43).

Ich habe bereits mehrfach betont, daß ich im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Herrn Reichsarbeitsführer den Grundsatz vertrete, daß Jugendliche, die in einem Lehr- oder Anlernverhältnis stehen, in der Regel erst dann zum Reichsarbeits- und Wehrdienst einberufen werden sollen, wenn sie ihre Berufsausbildung ordnungsgemäß beendet haben.

Unabhängig von diesem Grundsatz treten im Zuge der Einberufungsmaßnahmen Fälle auf, bei denen keine Möglichkeit gegeben ist, einen ordnungsmäßigen Abschluß der Berufsausbildung noch vor der Einberufung sicherzustellen. Zumeist handelt es sich bei diesen Fällen um Jugendliche, die infolge der Kürze ihrer Ausbildungszeit das Ausbildungsziel nicht erreichen und im Rahmen der reichseinheitlichen Richtlinien auch nicht vorzeitig zu den Abschlußprüfungen zugelassen werden können.

In diesem Zusammenhang stelle ich fest, daß auf Grund der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683) ein bestehendes Lehrverhältnis durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst nicht gelöst wird und die beiderseitigen Rechte und Pflichten für die Dauer der Einberufung ruhen. Diese Vorschriften finden nach Artikel 1 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 10. April 1940 (RGBl. I S. 626) auch bei der Einberufung zum Reichsarbeitsdienst sinngemäß Anwendung.

In welcher Form das unterbrochene Lehrverhältnis für die Zeit nach dem Kriege fortgeführt wird, vermag ich im einzelnen noch nicht zu entscheiden. Grundsätzlich vertrete ich jedoch den Standpunkt, daß bei den einzuleitenden Maßnahmen das Leistungsprinzip im Vordergrund stehen muß und daß dementsprechend die spätere Zulassung zu den Lehrabschlußprüfungen nicht allein von der Lehrzeitdauer, sondern von der Erreichung des Lehrzieles abhängig ist, wobei eine vor der Einberufung erfolgte Berufsausbildung, eine etwaige berufsfachliche Betätigung bei der Wehrmacht und der kriegsbedingte Einsatz des Einzelnen in Erwägung gezogen werden müssen.

Ich behalte mir vor, für den Personenkreis, der infolge Einberufung keinen ordnungsmäßigen Lehrabschluß erreichen konnte, zur gegebenen Zeit besondere Richtlinien aufzustellen und Maßnahmen einzuleiten, um den Einberufenen so schnell wie möglich zur Beendigung ihrer Berufsausbildung zu verhelfen.

△

25.

Verordnung über die Heranziehung der deutſchen Jugend zur Erfüllung von Kriegsaufgaben. Vom 2. Dezember 1943.

(Reichsgeſetzblatt S. I 664.)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Der Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reichs lenkt im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsdienststellen die Verwendung der jugenddienstpflichtigen Jugend für zusätzliche Kriegsaufgaben neben Schule und Beruf.

(2) Alle Anforderungen zur Heranziehung der Jugendlichen für die Erfüllung dieser Kriegsaufgaben sind an den Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reichs oder die von ihm beauftragten Stellen zu richten.

§ 2

Die Heranziehung der jugenddienstpflichtigen Jugend in den Gauen zur Durchführung der zusätzlichen Kriegsaufgaben neben Beruf und Schule bedarf der Zustimmung der Gauleiter und Reichsverteidigungskommissare. Die reichseinheitlich gegebenen Richtlinien sind dabei zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung findet bei Einberufungen zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst sowie bei Heranziehungen auf Grund der Notdienstverordnung und des Luftschutzgesetzes keine Anwendung. Die Zuständigkeiten des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bleiben unberührt.

§ 4

Der Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reichs wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den zuständigen Obersten Reichsbehörden zu erlassen.

§ 5

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten sowie im Protektorat Böhmen und Mähren

H2213-0739

1.

Vertragsmuſter für den Abſchluß von gewerblichen Lehrverhältniſſen.

Erlaß des Reichswirtſchaftsminiſters vom 12. Januar 1942
(III Bl 2004/42; RWMBl. 1942 Seite 50).

In der Anlage bringe ich ein Vertragsmuster für den Abschluß eines gewerblichen Lehrvertrages zur Kenntnis. Ich mache es den Industrie- und Handelskammern zur Pflicht, darauf hinzuwirken, daß dieses Lehrvertragsmuster allen gewerblichen Lehrverhältnissen zugrunde gelegt wird. Eintragungen in die Lehrlingsrolle dürfen nur erfolgen, wenn ihnen das nachstehende reichseinheitlich für verbindlich erklärte Muster zugrunde gelegt ist.

An die Reichswirtschaftskammer, Berlin NW 7,
Neue Wilhelmstr. 9/11.

Lehrvertrag für gewerbliche Lehrlinge.

Die Vertragschließenden sind sich über folgendes als Vertragsgrundlage einig:

Das Lehrverhältnis ist ein Berufserziehungsverhältnis auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Treue zwischen einem älteren berufstätigen und zur Berufsausbildung befähigten und einem jüngeren lernbegierigen Berufsangehörigen.

Das Lehrverhältnis erhält seinen besonderen Sinn durch die Ausrichtung auf den Berufsstand und durch seine Bedeutung für die Volksgemeinschaft. Es soll den Lehrling zur Arbeit im nationalsozialistischen Geiste hinführen und ihn durch Vermittlung fachlichen Wissens und Könnens zu hochwertiger Berufsarbeit befähigen.

Zwischen dem Lehrbetrieb . . . . in . . . . und dem Facharbeiterlehrling . . . . geboren am . . . . . . in . . . . vertreten durch seinen Vater — Mutter — Vormund . . . . in . . . .
wird folgender Lehrvertrag geschlossen.

Hier iſt das in Betracht kommende **Berufsbild** einzukleben!

Die im Berufsbild festgesetzte Lehrzeit gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch den Reichswirtschaftsminister oder die von ihm beauftragte Stelle. (Vergleiche § 1 des Lehrvertrages.)

§ 1. Lehrzeit.1)

Das Lehrverhältnis beginnt am . . . . . . und dauert bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling die Lehrabschlußprüfung besteht. Der Zeitpunkt der Lehrabschlußprüfung richtet sich nach der vom Reichswirtschaftsminister oder der von ihm beauftragten Stelle jeweilig festgesetzten Lehrzeit.2)

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit, innerhalb deren das Lehrverhältnis von beiden Seiten ohne Kündigung aufgelöst werden kann. Erfolgt vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt, so kann dieser Lehrvertrag nur aus den im § 7 genannten Gründen aufgelöst werden.

Entzieht sich der Lehrling der Lehrabschlußprüfung oder besteht er sie nicht, verlängert sich das Lehrverhältnis um ½ Jahr. Die Verlängerung beginnt, wenn sich der Lehrling der Lehrabschlußprüfung entzieht, mit dem Ablauf der normalen Lehrzeit; wenn der Lehrling die Lehrabschlußprüfung nicht besteht, mit dem Tage, an dem ihm das Nichtbestehen der Prüfung mitgeteilt wird. Besteht der Lehrling eine Wiederholungsprüfung nicht, so ist das Lehrverhältnis mit dem Ablauf des Prüfungsmonats beendet.

Hat der Lehrling wegen längerer Krankheit oder wegen Unfalls innerhalb eines Lehrjahres mehr als einen Monat im Betriebe gefehlt und wird dadurch das Lehrziel gefährdet, so kann der Lehrherr die Lehrzeit entsprechend der Versäumnis verlängern. Der Lehrherr muß jedoch in einem solchen Falle dem Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter spätestens zum Ende des laufenden Lehrjahres schriftlich Mitteilung machen.

---

1) In geeigneten Fällen kann mit Einwilligung des zuſtändigen Facharbeiterprüfungsausſchuſſes eine vorangegangene Beſchäftigung im Lehrberuf auf die Lehrzeit angerechnet werden.

2) Nach der z. Zt. geltenden Lehrzeit: Frühjahrs-Herbſt-Prüfung 19 . .

Gemäß Erlaß III SW 10 859/40 des Reichswirtſchaftsminiſters vom 1. Auguſt 1940 darf eine Zulaſſung zur Lehrabſchlußprüfung früheſtens nach Ablauf von zwei Jahren erfolgen.

Berichtigung zu Fußnote 1: Auf Grund einer nachträglichen Änderung des Lehrvertragsmuſters muß es in der Fußnote 1) ſtatt „des zuſtändigen Facharbeiterprüfungsausſchuſſes" heißen: **„der zuſtändigen Induſtrie- und Handelskammer"**.

§ 2. Pflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr . . . . . . nimmt den . . . . . . in seinem Betrieb . . . . . . als . . . . auf und verpflichtet sich, ihn in den in seinem Betrieb vorkommenden Arbeiten seines Berufes dem Ziel der Ausbildung entsprechend zu unterweisen.

Der Lehrherr verpflichtet sich, für die Ausbildung und das Wohl des Lehrlings zu sorgen. Er wird ihm Gelegenheit geben, sich die für den Beruf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse anzueignen und nach seinen Fähigkeiten ein tüchtiger Facharbeiter zu werden.

Der Lehrherr sieht es als seine Aufgabe an, den Lehrling stets auf die Pflichten gegenüber Staat und Gemeinschaft hinzuweisen, ihn in diesem Geiste zu erziehen und ihn zur Arbeitsamkeit und guten Sitten anzuhalten.

Der Lehrherr wird vom Lehrling nur solche Nebenleistungen verlangen, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.

Der Lehrherr hat den Lehrling zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und ihm die dazu erforderliche Zeit zu gewähren, die als Arbeitszeit gilt.

Der Lehrherr verpflichtet sich, den Lehrvertrag unverzüglich nach Abschluß der Industrie- und Handelskammer in drei Exemplaren, von denen eines bei der Industrie- und Handelskammer zwecks Vormerkung für die Lehrlingsrolle verbleibt, zur Abstempelung einzureichen und die Kosten der Eintragung zu zahlen. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses ist der Industrie- und Handelskammer unverzüglich Mitteilung zu machen.

Der Lehrherr hat den Lehrling zur Ablegung der Facharbeiter-Prüfung vor dem von der zuständigen Industrie- und Handelskammer gebildeten bzw. anerkannten Prüfungsausschuß anzuhalten und ihm die zur Wahrnehmung der Prüfungstermine erforderliche Zeit zu gewähren.

Der Lehrherr ist verpflichtet, die Durchführung der angeführten Aufgaben einem geeigneten Vertreter zu übertragen, soweit er nicht selbst hierzu in der Lage ist.

§ 3. Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist verpflichtet:

1. alles zu tun, um sich als ein brauchbares Glied der Betriebs- und Volksgemeinschaft zu erweisen und um das Lehrziel zu erreichen;
2. dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam zu erweisen, die im Betrieb bestehende Ordnung, insbesondere die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften, genau einzuhalten sowie die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Betriebes eines gesitteten Lebenswandels zu befleißigen.
3. Der Lehrling ist verpflichtet, die Berufsschule (öffentliche Berufsschule, Werkberufsschule) sowie die der Ausbildung von Körper und Geist dienenden Kurse und Veranstaltungen des Lehrbetriebes, die innerhalb der Beschäftigungszeit stattfinden, regelmäßig und pünktlich zu besuchen;
4. die Belange des Betriebes nach jeder Richtung hin zu wahren und über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge Stillschweigen zu beobachten;
5. die ihm anvertrauten Werkstoffe und Geräte des Lehrherrn nur zu den ihm aufgetragenen Arbeiten zu verwenden und sorgsam damit umzugehen;
6. Nebenleistungen im Rahmen von § 2 Abs. 4 zu verrichten;
7. sich innerhalb der Probezeit auf Verlangen des Lehrherrn einem Verfahren zur Feststellung der Berufseignung zu unterziehen und am Ende der Lehrzeit die Facharbeiterprüfung vor der Industrie- und Handelskammer abzulegen;
8. sich, wenn der Lehrbetrieb es verlangt, auf dessen Kosten durch einen von diesem benannten Arzt auf seinen Gesundheitszustand untersuchen zu lassen;
9. dem Lehrherrn unverzüglich Nachricht zu geben, falls er gezwungen ist, von der Arbeit, vom Berufsschul- oder Werkberufsschulbesuch fernzubleiben und hierbei auch die Gründe des Fernbleibens mitzuteilen. Im Krankheitsfalle kann der Lehrherr die Vorlage des Krankenscheins oder einer sonstigen ärztlichen Bescheinigung verlangen;
10. keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Lehrherrn auszuüben.

. . . .

. . . .

§ 4. Erziehungsbeihilfe.[3])

Der Lehrbetrieb gewährt dem Lehrling eine an den üblichen Löhnungstagen zu zahlende Erziehungsbeihilfe von wöchentlich

RM . . . . . . im ersten Lehrjahr,
RM . . . . . . im zweiten Lehrjahr,
RM . . . . . . im dritten Lehrjahr,
RM . . . . . . im vierten Lehrjahr,

soweit nicht eine Tarifordnung oder Betriebsordnung günstigere Bestimmungen für den Lehrling enthält.

Für den Berufsschulbesuch wird ein Abzug von der Erziehungsbeihilfe nicht vorgenommen.

---

[3]) Bei Aufnahme des Lehrlings in die häusliche Gemeinſchaft des Lehrherrn iſt entſprechend den Richtlinien des Reichsarbeitsminiſters vom 26. Oktober 1934 angemeſſene, geſunde und ſaubere Unterkunft und ausreichende Koſt zu gewähren.

H2213-0740

H2213-0741

Für die Beiträge zur Sozialversicherung (Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Reichsstock für den Arbeitseinsatz), für etwaige Leistungen steuerlicher Art sowie für die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe in Krankheitsfällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen oder die für den Gewerbezweig erlassenen Tarifordnungen.[4])

Der Lehrherr darf nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Lehrling verursachte Schäden wegen einer Gegenforderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 5. Wohnung, Unterhalt und Werkzeug des Lehrlings.

Für Wohnung und Unterhalt hat der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen, ebenso für den sonstigen Aufwand (Wäsche, Kleidung usw.) einschließlich der Berufskleidung.

Der Lehrling hat folgendes Werkzeug nach Möglichkeit anzuschaffen und während der Lehrzeit instandzuhalten bzw. das verlorene oder unbrauchbare zu ergänzen: . . .

. . . .

. . . .

§ 6. Urlaub.

Der Lehrherr gewährt, soweit eine Tarifordnung nicht günstigere Bestimmungen für den Lehrling enthält, dem Lehrling Urlaub:

im ersten Lehrjahr von . . . . Arbeitstagen
im zweiten Lehrjahr von . . . . Arbeitstagen
im dritten Lehrjahr von . . . . Arbeitstagen
im vierten Lehrjahr von . . . . Arbeitstagen

Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren. Während des Urlaubs wird die Erziehungsbeihilfe weitergezahlt. Soweit dem Lehrling vom Lehrherrn Kost und Unterkunft gewährt wird, erhält der Lehrling während des Urlaubs die von dem zuständigen Oberversicherungsamt festgesetzten Abgeltungsbeträge. Die Vergütung und die Abgeltungssätze sind bei Beginn des Urlaubs für die gesamte Urlaubszeit im voraus zu zahlen.

Im übrigen gilt die Vorschrift des § 21 des Jugendschutzgesetzes.

§ 7. Änderung und Auflösung des Lehrvertrages.

Es wird vereinbart, daß dieser Lehrvertrag aufgelöst ist, wenn die Industrie- und Handelskammer, bei der der Lehrvertrag in die Lehrlingsrolle eingetragen ist, der Fortsetzung des Lehrverhältnisses widerspricht. Für diesen Fall verpflichtet sich der Lehrling zur Fortsetzung seiner Ausbildung bei dem von der Industrie- und Handelskammer benannten Lehrherrn.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.[5]) Die Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

Beim Tode des Lehrherrn kann innerhalb eines Monats von den Erben oder dem Lehrling beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter die Auflösung des Lehrverhältnisses erklärt werden, wenn es durch den Tod des Lehrherrn wesentlich beeinflußt wird. Das Lehrverhältnis endigt einen Monat nach Abgabe der Auflösungserklärung. Die Auflösungserklärung ist dem anderen Teil schriftlich mitzuteilen.

Eine Abkürzung der Lehrzeit durch Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Industrie- und Handelskammer, bei der der Lehrvertrag in die Lehrlingsrolle eingetragen ist.

Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrlings oder des Lehrherrn vorzeitig aufgelöst, so ist der Nichtschuldige berechtigt, von dem anderen Schadenersatz zu verlangen. Die Entschädigung beträgt:

im ersten	Lehrjahr	50 RM
im zweiten	Lehrjahr	100 RM
im dritten	Lehrjahr	150 RM
im vierten	Lehrjahr	150 RM;

sie ist in dieser Höhe mit der tatsächlichen Auflösung des Lehrverhältnisses fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

---

[4]) Soweit der Lehrherr freiwillig höhere Anteile an Sozialverſicherungsbeiträgen übernimmt, empfiehlt es ſich, dieſe Leiſtung im Lehrvertrag unter „Sonſtige Vereinbarungen" (am Ende) aufzunehmen.

[5]) Vergleiche hierzu den Erlaß des Reichswirtſchaftsminiſters vom 20. April 1940 — III SW 2849/40: Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn demjenigen, der ſich darauf beruft, die Fortſetzung des Lehrverhältniſſes nach Recht und Billigkeit unter Berückſichtigung der beiderſeitigen Treuepflicht nicht zugemutet werden kann.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen von der Auflösung des Lehrverhältnisses ab im Wege der Klage oder der Einrede geltend gemacht wird.[6])

§ 8.

Beabsichtigen der Lehrherr oder der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis miteinander nach Abschluß der Lehre nicht einzugehen, so haben sie dies dem anderen Teil spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der Lehrzeit schriftlich anzuzeigen. Wird der Lehrling vorzeitig zur Lehrabschlußprüfung zugelassen, so muß diese Anzeige unverzüglich nach Kenntnis der Zulassung erfolgen. Erfolgt eine solche Anzeige von keiner Seite, so ist der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit mit den gesetzlichen Kündigungsfristen angestellt.

§ 9. Pflichten des gesetzlichen Vertreters.

Der gesetzliche Vertreter . . . . verpflichtet sich, den Lehrling zu Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten.

Für alle vorsätzlichen oder durch grobe Fahrlässigkeit vom Lehrling rechtswidrig verursachten Schäden haftet neben dem Lehrling der Inhaber der elterlichen Gewalt als Selbstschuldner.

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings erklärt sich weiter damit einverstanden, daß das dem Lehrbetrieb zustehende Erziehungsrecht auf die mit der Ausbildung des Lehrlings ausdrücklich betrauten Personen übertragen wird, und verpflichtet sich, die Bemühungen derselben in der Erziehung des Lehrlings nach Kräften zu unterstützen.

§ 10. Lehrzeugnis.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Lehrzeugnis und bei der Entlassung eine Arbeitsbescheinigung auszustellen. Das Lehrzeugnis muß den Beruf und Gewerbezweig, in dem der Lehrling ausgebildet worden ist, die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten angeben sowie ein Urteil über das Betragen enthalten. Auf begründeten Wunsch des Lehrlings hat der Lehrherr ihm ein Zwischenzeugnis auszustellen.

§ 11. Facharbeiterprüfung.

Bei Beendigung der Lehrzeit soll sich der Lehrling der Facharbeiterprüfung vor dem von der zuständigen Industrie- und Handelskammer gebildeten bzw. anerkannten Prüfungsausschuß unterziehen. Der Lehrbetrieb gewährt dem Lehrling die zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten erforderliche Zeit und stellt die nötigen Materialien zur Verfügung. Das angefertigte Stück ist Eigentum des Lehrbetriebes.

§ 12. Sonstige Vereinbarungen.

. . . .

. . . .

Für alle aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten ist vor der Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts oder etwaiger tariflicher Schiedsgerichte eine gütliche Einigung zu versuchen

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildung.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

. . . . . ., den . . . . . . 19 . .

. . . .

Der Lehrherr: Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings:[7]) Der Lehrling:

Vorstehender Vertrag wird anerkannt. Der Lehrling ist in die Lehrlingsrolle eingetragen.

(Siegel) Die Industrie- und Handelskammer:

. . . .

---

[6]) Die unberechtigte Auflöſung des Lehrverhältniſſes durch einen der Vertragsſchließenden bringt die Friſt erſt dann in Lauf, wenn der Nichtſchuldige ſich mit der Auflöſung des Lehrverhältniſſes einverſtanden erklärt hat.

[7]) Wird der Lehrling durch einen Vormund oder Pfleger vertreten, ſo iſt die nach dem Bürgerlichen Geſetzbuch erforderliche Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts beizubringen.

H2213-0742

2.

Vertragsmuſter für den Abſchluß von Anlernverhältniſſen im Beruf der Bürogehilfen und Verkaufsgehilfen.

Erlaß des Reichswirtſchaftsminiſters vom 25. Juni 1942
(III BL 40177/42; Miniſterialbl. d. Reichswirtſchaftsminiſteriums, Ausgabe A 42. Jahrg. S. 337).

In der Anlage bringe ich ein Vertragsmuster für den Abschluß eines Anlernverhältnisses zur Kenntnis. Ich mache es den Industrie- und Handelskammern zur Pflicht, darauf hinzuwirken, daß dieses Vertragsmuster allen Anlernverhältnissen zugrunde gelegt wird.

An die Reichswirtschaftskammer, Berlin NW 7,
Neue Wilhelmstr. 9/11.

H2213-0743

Entwurf

Industrie- und Handelskammer . . . .

Eingetragen in die Anlernrolle der Industrie- und Handelskammer unter Nr. . . . .

Anlernvertrag

für Anlernlinge im Beruf der Bürogehilfen und Verkaufsgehilfen

Zwischen . . . . in . . . . Straße . . . .
und der Jugendlichen . . . ., geboren am . . . . in . . . .,
gesetzlich vertreten durch ihre(n) Vater — Mutter — Vormund . . . .
in . . . . Straße . ., wird für die Ausbildung der Jugendlichen in dem Anlernberuf der . . . .[1]) folgender Anlernvertrag geschlossen.

(2. Seite)

(Berufsbild für den Ausbildungsberuf)

. . . .

§ 1

Grundlage des Anlernvertrages

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß der Anlernvertrag ein Berufserziehungsverhältnis auf der Grundlage gegenseitiger Treue begründet. Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, die Jugendliche in Erfüllung einer Gemeinschaftspflicht zur Arbeit im nationalsozialistischen Geist hinzuführen und sie durch Vermittlung fachlichen Wissens und Könnens zu hochwertiger Berufsarbeit für die Volksgemeinschaft zu befähigen. Die Jugendliche hat ihre Arbeit als einen Dienst aufzufassen und zu leisten, den sie nicht nur dem Ausbildungsbetrieb, sondern auch dem Deutschen Volke schuldig ist.

§ 2

Anlernzeit

1. Das Anlernverhältnis beginnt am . . . . und dauert bis zum Ablauf des Monats, in dem die Jugendliche die Abschlußprüfung besteht. Der Zeitpunkt der Abschlußprüfung richtet sich nach der vom Reichswirtschaftsminister oder der von ihm beauftragten Stelle jeweilig festgesetzten Anlernzeit [2]).

2. Der erste Monat gilt als Probezeit; innerhalb der Probezeit kann der Anlernvertrag von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden.

3. Entzieht sich die Jugendliche der Abschlußprüfung oder besteht sie sie nicht, so verlängert sich das Anlernverhältnis um ½ Jahr. Die Verlängerung beginnt, wenn sich die Jugendliche der Abschlußprüfung entzieht, mit dem Ablauf der festgesetzten Anlernzeit; wenn die Jugendliche die Abschlußprüfung nicht besteht, mit dem Tage, an dem ihr das Nichtbestehen der Prüfung mitgeteilt wird. Besteht die Jugendliche eine Wieder-

---

[1]) Das Berufsbild iſt auf Seite 2 dieſes Vertragsmuſters einzukleben oder einzudrucken.

[2]) Nach der z. Z. geltenden Ausbildungszeit: Frühjahrs-Herbſt-Prüfung 19 . . (wird von der Induſtrie- und Handelskammer ausgefüllt).

holungsprüfung nicht, so ist das Anlernverhältnis mit dem Ablauf des Prüfungsmonats beendet.

4. Hat die Jugendliche wegen Krankheit oder wegen Unfall oder aus anderen in der Person der Jugendlichen liegenden Gründen innerhalb eines Ausbildungsjahres mehr als 1 Monat im Betrieb gefehlt und läßt sich das Versäumte innerhalb der noch zur Verfügung stehenden Anlernzeit nicht nachholen, so kann der Ausbildungsbetrieb die Ausbildung um die versäumte Zeit verlängern. Er muß dies jedoch der Jugendlichen und ihrem gesetzlichen Vertreter spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Vertragsablauf bzw., wenn die Versäumnis oder ein Teil der Versäumnis in die letzten 3 Monate fällt, unverzüglich nach Arbeitsaufnahme schriftlich mitteilen. Von der Verlängerung der Anlernzeit ist der zuständigen Industrie- und Handelskammer Mitteilung zu machen.

§ 3

Pflichten des Ausbildungsbetriebes

Der Ausbildungsbetrieb ist für eine sorgfältige Ausbildung und für das Wohl der Jugendlichen im betrieblichen Rahmen verantwortlich. Er hat namentlich die Pflicht,

1. der Jugendlichen alle Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die im Berufsbild (siehe S. 2) genannt sind, sie zu diesem Zwecke durch geeignete Ausbildungspersonen planmäßig zu unterweisen und die Ausbildung der Jugendlichen zu überwachen;
2. die Jugendliche zur Erfüllung ihrer Pflichten als arbeitendes Glied der Volksgemeinschaft anzuhalten;
3. die Jugendliche, soweit sie berufsschulpflichtig ist, zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und die Zeit des Schulbesuchs auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen; die Erziehungsbeihilfe ist für die Unterrichtszeit weiterzuzahlen [3]);
4. die Jugendliche mit Arbeiten, die nicht ihrer beruflichen Ausbildung dienen, nicht zu beschäftigen. Zugelassen sind nur solche Nebenleistungen, die nach Art und Umfang mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind;
5. die Jugendliche unverzüglich nach Einstellung unter Einreichung von zwei Anfertigungen des Anlernvertrages zur Eintragung in die Anlernrolle der Industrie- und Handelskammer anzumelden [4]), die Eintragungsgebühr von 1 RM zu zahlen und die Jugendliche bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages wieder abzumelden [5]);
6. die Jugendliche zur Ablegung der Abschlußprüfung bei der Industrie- und Handelskammer anzumelden und ihr die zur Wahrnehmung der Prüfungstermine erforderliche Zeit zu gewähren;
7. die Jugendliche zur Teilnahme am Reichsberufswettkampf anzuhalten und ihr die hierfür erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 4

Ausbildungsstätte

1. Die Ausbildung der Jugendlichen erfolgt in der (den) Betriebsstätte(n)

Ort . . . . Straße . . . .

Ort . . . . Straße . . . .

des Ausbildungsbetriebes.

2. Die Abänderung dieser Vereinbarung ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Jugendlichen gegen Ersatz des der Jugendlichen daraus erwachsenden Mehraufwandes durch den Ausbildungsbetrieb zulässig.

§ 5

Pflichten der Jugendlichen

Die Jugendliche ist verpflichtet:

1. durch ihre Leistungen und ihre Führung ein brauchbares Glied der Betriebs- und Volksgemeinschaft zu werden und alles zu tun, um das Ziel der Ausbildung zu erreichen;
2. ihrem Vorgesetzten im Betrieb Gehorsam und Achtung zu erweisen, die im Betrieb bestehende Ordnung genau einzuhalten und sich auch außerhalb des Betriebes anständig und ordentlich zu führen;
3. die Berufsschule, soweit eine Berufsschulpflicht besteht, regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sowie notwendigenfalls an besonderen Veranstaltungen zum Zwecke der beruflichen Ausbildung teilzunehmen;
4. die Interessen des Betriebes zu wahren und über alle Geschäftsvorgänge außerhalb des Betriebs Stillschweigen zu wahren;
5. dem Ausbildungsbetrieb unverzüglich Nachricht zu geben, falls sie gezwungen ist, von der Arbeit oder vom Berufsschulbesuch fernzubleiben und die Gründe mitzuteilen. Im Krankheitsfalle hat die Jugendliche am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen;
6. keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Ausbildungsbetriebes auszuüben;
7. sich der Abschlußprüfung vor der Industrie- und Handelskammer zu unterziehen.

---

[3]) § 8 Jugendſchutzgeſetz.

[4]) Für die Anmeldung iſt der dem Anlernvertrag beigefügte Vordruck zu benutzen.

[5]) Die Eintragung in die Anlernrolle iſt Vorausſetzung für die Zulaſſung der Jugendlichen zur Abſchlußprüfung.

H2213-0744

H2213-0745

§ 6

Erziehungsbeihilfe

1. a) Der Ausbildungsbetrieb gewährt der Jugendlichen eine monatliche Erziehungsbeihilfe [6]). Sie beträgt:

. . . . . . RM im 1. Anlernhalbjahr,
. . . . . . RM im 2. Anlernhalbjahr,
. . . . . . RM im 3. Anlernhalbjahr,
. . . . . . RM im 4. Anlernhalbjahr.

Sie wird monatlich nachträglich gezahlt [7]).

1. b) Der Ausbildungsbetrieb gewährt der Jugendlichen Kost — Wohnung — Kost und Wohnung — und neben diesen Leistungen ein Taschengeld von

. . . . . . RM im 1. Anlernhalbjahr,
. . . . . . RM im 2. Anlernhalbjahr,
. . . . . . RM im 3. Anlernhalbjahr,
. . . . . . RM im 4. Anlernhalbjahr,

das nachträglich gezahlt wird [8]).

2. Für die Wohnung und Unterhalt hat die Jugendliche oder ihr gesetzlicher Vertreter zu sorgen.

3. Der Jugendlichen wird

a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit,

b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen,

c) bei einem Arbeitsunfall aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen

die Erziehungsbeihilfe (Barleistungen, Kosten und Wohnung) bis zur Dauer von sechs Wochen — wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, bis zur Dauer von zwölf Wochen —, jedoch nicht über die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus weiter gewährt.

Können Kost und Wohnung infolge der Krankheit nicht weiter gewährt werden, so sind sie nach den Bewertungssätzen der Oberfinanzpräsidenten und Vorsitzenden der Oberversicherungsämter abzugelten. Die Pflicht zur Abgeltung entfällt, wenn die Jugendliche in einem Krankenhaus untergebracht ist. Das Taschengeld ist dann als Zuschuß zu den Leistungen an die Krankenkasse weiter zu gewähren.

4. Der Ausbildungsbetrieb darf die Erziehungsbeihilfe nur mit Ansprüchen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung der Jugendlichen aufrechnen; ebenso darf er ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Ansprüche ausüben.

§ 7

Urlaub

1. Der Ausbildungsbetrieb gewährt der Jugendlichen folgenden Urlaub [9]):

im ersten Anlernjahr . . . .
im zweiten Anlernjahr . . . .

2. Für den Fall, daß die Jugendliche mindestens zehn Tage an einem Lager oder einer Fahrt des BDM. teilnimmt, erhält sie 18 Werktage Urlaub.

3. Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Alter der Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres.

4. Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien, in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt des BDM. zu nehmen und zu erteilen.

5. Während des Urlaubs wird die Erziehungsbeihilfe weitergezahlt.

6. Im übrigen gilt § 21 des Jugendschutzgesetzes.

§ 8

Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter der Jugendlichen verpflichtet sich, die Jugendliche zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten und zur Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten.

§ 9

Auflösung des Anlernvertrages

1. Es wird vereinbart, daß dieser Anlernvertrag aufgelöst ist, wenn die Industrie- und

---

[6]) Die Erziehungsbeihilfe iſt entſprechend der Tarifordnung oder den Anordnungen des Reichstreuhänders der Arbeit feſtzulegen.

[7]) Von dieſer Erziehungsbeihilfe werden der Jugendlichen die geſetzlichen Sozialverſicherungsbeiträge abgezogen.

[8]) Nichtzutreffendes iſt zu ſtreichen.

[9]) Soweit eine Tarifordnung nicht günſtigere Beſtimmungen für die Jugendlichen enthält, ſind die durch das Jugendſchutzgeſetz feſtgelegten Mindeſturlaubszeiten zu gewähren; dieſe betragen für Jugendliche unter 16 Jahre 15 Werktage, über 16 Jahre 12 Werktage.

Handelskammer, bei der der Anlernvertrag in die Anlernrolle eingetragen ist, der Fortsetzung des Anlernverhältnisses widerspricht und das Arbeitsamt zugestimmt hat. Für diesen Fall verpflichtet sich die Jugendliche zur Fortsetzung ihrer Ausbildung bei dem von der Industrie- und Handelskammer mit Zustimmung des Arbeitsamts benannten Ausbildungsbetrieb.

2. Nach Ablauf der Probezeit kann das Anlernverhältnis ohne Einhaltung einer Frist nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt [10]. Die Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn die grundlegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 1 Woche bekannt sind.

3. Beim Tode des Inhabers des Ausbildungsbetriebes kann innerhalb eines Monats von den Erben oder von der Jugendlichen bzw. ihrem gesetzlichen Vertreter die Auflösung des Anlernverhältnisses erklärt werden, wenn es durch den Tod des Inhabers des Ausbildungsbetriebes wesentlich beeinflußt wird. Die Auflösungserklärung ist schriftlich mitzuteilen. Das Anlernverhältnis endigt in diesem Falle einen Monat nach Abgabe der Auflösungserklärung. Der letzte Satz der Ziffer 1 gilt entsprechend.

4. Wird das Anlernverhältnis durch Verschulden der Jugendlichen oder des Ausbildungsbetriebes vorzeitig aufgelöst, so ist der Nichtschuldige berechtigt, von dem anderen Schadenersatz zu verlangen. Die einmalige Entschädigung beträgt

im ersten Ausbildungsjahr . . . . 50 RM,
im zweiten Ausbildungsjahr . . . 100 RM;

sie ist in dieser Höhe mit der tatsächlichen Auflösung des Anlernverhältnisses fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen von der Auflösung des Anlernverhältnisses ab im Wege der Klage oder der Einrede geltend gemacht wird.

§ 10

Übertragung, Verlegung oder Auflösung des Betriebes

Bei Aufgabe oder Übertragung des Betriebes oder Verlegung nach einem anderen Ort ist der Ausbildungsbetrieb erst dann von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, wenn er der Jugendlichen einen anderen zur Ausbildung geeigneten Betrieb nachweist, der zur Fortsetzung der Ausbildung bereit ist.

§ 11

Weiterbeschäftigung nach Beendigung der Ausbildung

Beabsichtigen der Ausbildungsbetrieb oder die Jugendliche im Einvernehmen mit ihrem gesetzlichen Vertreter ein Dienstverhältnis miteinander nach Abschluß der Ausbildung nicht einzugehen, so haben sie dies dem anderen Teil spätestens drei Monate vor dem Ablauf der vertraglichen Anlernzeit schriftlich anzuzeigen. Wird die Jugendliche vorzeitig zur Abschlußprüfung zugelassen, so muß diese Anzeige unverzüglich nach Kenntnis von der Zulassung erfolgen. Erfolgt die Anzeige von keiner Seite, so ist die Jugendliche nach Beendigung der Ausbildung mit den gesetzlichen Kündigungsfristen angestellt.

§ 12

Ausbildungszeugnis

Bei Beendigung der Ausbildung hat der Ausbildungsbetrieb der Jugendlichen ein Zeugnis zu erteilen; das Zeugnis muß den Beruf und den Geschäftszweig, in dem die Jugendliche ausgebildet worden ist, die Dauer der Ausbildung und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten enthalten.

§ 13

Sonstige Vereinbarungen

. . . .

. . . .

§ 14

Regelung von Streitigkeiten

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor der Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts oder etwaiger tariflicher Schiedsgerichte eine gütliche Einigung zu versuchen. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist der Ort der Ausbildung.

Vorstehender Vertrag ist in zwei [11] gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

. . . ., den . . . . 19 . .

Der Ausbildungsbetrieb: Der gesetzliche Vertreter der Jugendlichen [12]:

. . . .

Die Jugendliche:

. . . .

---

[10] Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn demjenigen, der ſich darauf beruft, die Fortſetzung des Ausbildungsverhältniſſes nach Recht und Billigkeit unter Berückſichtigung der beiderſeitigen Treuepflicht nicht zugemutet werden kann.

[11] Wenn vormundſchaftliche Genehmigung erforderlich iſt, ſind drei Ausfertigungen auszuſtellen.

[12] Wird die Jugendliche durch einen Vormund oder Pfleger vertreten, ſo iſt zum Abſchluß des Ausbildungsvertrages die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts erforderlich.

H2213-0746

H2213-0747

3.

Muſter eines Lehrvertrags für kaufmänniſche Lehrlinge (vom 26. Februar 1943).

Der **Reichswirtſchaftsminiſter** hat mit **Erlaß vom 26. Februar 1943** (III BL 45343/42) das unten abgedruckte **Muſter eines Lehrvertrags für kaufmänniſche Lehrlinge** herausgegeben und hat es den Gauwirtſchaftskammern bzw. Induſtrie- und Handelskammern zur Pflicht gemacht, darauf hinzuwirken, daß dieſes Vertragsmuſter allen kaufmänniſchen Lehrverhältniſſen zugrunde gelegt wird. Lehrlinge dürfen nur dann in die Lehrlingsrolle eingetragen werden, wenn beim Abſchluß dieſes Muſter verwendet wird.

Lehrvertrag
für kaufmännische Lehrlinge.

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß der Lehrvertrag ein Berufserziehungsverhältnis auf der Grundlage gegenseitiger Treue begründet.

Das Lehrverhältnis erhält seinen besonderen Sinn durch die Ausrichtung auf die Betriebs- und Volksgemeinschaft. Es soll dem Lehrling das zur Berufsarbeit im nationalsozialistischen Geiste notwendige Wissen und Können vermitteln.

Zwischen dem Lehrbetrieb . . . .
in . . . . Straße . . . .
Wirtschaftsgruppe . . . .
Fachgruppe . . . .
und dem kaufmännischen Lehrling . . . .
in . . . . Straße . . . .
geboren am . . . . in . . . .
vertreten durch seinen Vater — Mutter — Vormund . . . .
. . . .
in . . . . Straße . . . .
wird folgender Lehrvertrag geschlossen.

— Folgt Raum zum Einkleben des Berufsbildes. —

§ 1 Lehrzeit.

1. Das Lehrverhältnis beginnt am . . . . und dauert bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling die Kaufmannsgehilfenprüfung besteht. Der Zeitpunkt der Kaufmannsgehilfenprüfung richtet sich nach der vom Reichswirtschaftsminister oder der von ihm beauftragten Stelle jeweilig festgesetzten Lehrzeit.1)

2. Die ersten drei Monate gelten als Probezeit; innerhalb der Probezeit kann das Lehrverhältnis von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden.2) Erfolgt vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt, so kann dieser Lehrvertrag nur aus den in § 7 genannten Gründen aufgelöst werden.

3. Entzieht sich der Lehrling der Kaufmannsgehilfenprüfung, wird er nicht zugelassen, oder besteht er sie nicht, so verlängert sich das Lehrverhältnis grundsätzlich bis zur nächsten Frühjahrs- bzw. Herbstprüfung. Entzieht sich der Lehrling der Wiederholungsprüfung oder besteht er diese nicht, so ist das Lehrverhältnis mit dem Ablauf des Prüfungsmonats beendet.

4. Hat der Lehrling wegen längerer Krankheit oder Unfalls oder aus anderen in der Person des Lehrlings liegenden Gründen innerhalb eines Lehrjahrs mehr als einen Monat im Betriebe gefehlt und wird dadurch das Lehrziel gefährdet, so kann der Lehrherr mit Zustimmung der Gauwirtschaftskammer bzw. der Industrie- und Handelskammer die Lehrzeit entsprechend der Versäumnis verlängern. Der Lehrherr muß dies jedoch dem Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter spätestens zum Ende des laufenden Lehrjahres, im letzten Lehrjahr spätestens einen Monat vor seinem Ablauf, schriftlich mitteilen.

---

1) Nach den zur Zeit geltenden Beſtimmungen und unter Berückſichtigung der vorangegangenen . . . monatigen Beſchäftigung in dem gleichen oder einem verwandten Lehrberuf wird der Lehrling zur Frühjahrs- — Herbſt- — Prüfung 19. . anſtehen. (Wird von der Gauwirtſchaftskammer bzw. der Induſtrie- und Handelskammer ausgefüllt.)

2) Nach Ablauf des erſten Probemonats kann die Auflöſung des Lehrvertrages nur mit Zuſtimmung des Arbeitsamtes erfolgen.

§ 2 Pflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr verpflichtet sich, für eine sorgfältige Ausbildung und für das Wohl des Lehrlings zu sorgen, insbesondere:

1. den Lehrling durch sorgfältige Anleitung und Überwachung sowie durch planmäßige praktische Beschäftigung mit allen im Berufsbild bzw. in den Ausbildungsrichtlinien und Lehrordnungen des betreffenden Geschäftszweiges geforderten einschlägigen kaufmännischen Arbeiten vertraut zu machen und ihm dadurch Gelegenheit zu geben, sich nach seinen Fähigkeiten zu einem tüchtigen Angestellten heranzubilden,
2. den Lehrling zur Erfüllung seiner Pflicht gegenüber Staat und Volksgemeinschaft zu erziehen, in ihm die für einen deutschen Kaufmann notwendigen charakterlichen Kräfte zu wecken und zu pflegen, insbesondere ihn zur Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten,
3. den Lehrling zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Berufsschule, und zwar nach Möglichkeit einer Fachklasse anzuhalten, deren Besuch als Arbeitszeit anzuerkennen und dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit auch dann zu gewähren, wenn der Lehrling nach Vorbildung oder Alter nicht mehr schulpflichtig ist, aber die Berufsschule bis zu einem Abschluß weiter besucht.
4. den Lehrling zur Führung des Berichtsheftes (Lehrheftes) anzuhalten und die Führung des Berichtsheftes (Lehrheftes) zu überwachen,
5. vom Lehrling nur solche Nebenleistungen zu verlangen, die nach Art und Umfang mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind (z. B. Reinhaltung des Arbeitsplatzes, gelegentliche geschäftsnotwendige Botengänge),
6. den Lehrvertrag unverzüglich nach Abschluß der Industrie- und Handelskammer in zwei Ausfertigungen zur Eintragung einzureichen, die Kosten der Eintragung zu zahlen und bei etwaiger Auflösung des Lehrverhältnisses der Gauwirtschaftskammer bzw. der Industrie- und Handelskammer unverzüglich Mitteilung zu machen,
7. den Lehrling zur Ablegung der Kaufmannsgehilfenprüfung bei der Gauwirtschaftskammer bzw. der Industrie- und Handelskammer anzuhalten, ihn zur Prüfung rechtzeitig anzumelden [3]) und ihm die zur Wahrnehmung der Prüfungstermine erforderliche Zeit zu gewähren,
8. dem Lehrling die Zeit zur Teilnahme am Reichsberufswettkampf zu gewähren,
9. bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn dem Lehrling entsprechend den Richtlinien des Reichsarbeitsministers vom 26. Oktober 1934 [4]) angemessene, gesunde und saubere Unterkunft und ausreichende Kost zu gewähren.
10. die Durchführung der unter 1—8 angeführten Aufgaben einem geeigneten Vertreter zu übertragen, soweit er nicht selbst hierzu in der Lage ist.

§ 3 Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist verpflichtet

1. alles zu tun, um sich als ein brauchbares Glied der Betriebs- und Volksgemeinschaft zu erweisen und um das Lehrziel zu erreichen,
2. dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam und Achtung zu erweisen, die im Betrieb bestehende Ordnung, insbesondere die Betriebsordnung, genau einzuhalten, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Betriebes anständig und ordentlich zu betragen,
3. die Berufsschule, und zwar nach Möglichkeit eine Fachklasse, regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie notwendigenfalls an besonderen Veranstaltungen zum Zwecke der beruflichen Ausbildung teilzunehmen,
4. zur Vertiefung der Ausbildung ein Berichtsheft (Lehrheft) sorgfältig zu führen,
5. die Interessen des Betriebes zu wahren, über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge Stillschweigen gegen jedermann zu beobachten, Zuwendungen, die ihm in irgendwelcher Form von Dritten zum Zwecke unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und dies dem Lehrherrn unverzüglich zu melden,
6. die ihm anvertrauten Geräte des Lehrherrn nur zu den ihm aufgetragenen Arbeiten zu verwenden und sorgsam damit umzugehen,
7. Nebenleistungen im Rahmen von § 2 Ziffer 5 zu verrichten,
8. sich, wenn der Lehrbetrieb es verlangt, auf dessen Kosten durch einen von diesem benannten Arzt auf seinen Gesundheitszustand untersuchen zu lassen,
9. dem Lehrherrn unverzüglich Nachricht zu geben, falls er gezwungen ist, von der Arbeit oder dem Berufsschulbesuch fernzubleiben und hierbei auch die Gründe des Fernbleibens mitzuteilen; im Krankheitsfalle am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen,
10. keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Lehrherrn auszuüben,
11. am Ende der Lehrzeit die Kaufmannsgehilfenprüfung bei der Gauwirtschaftskammer bzw. Industrie- und Handelskammer abzulegen,
12. am Reichsberufswettkampf teilzunehmen.

§ 4 Pflichten des gesetzlichen Vertreters.

1. Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings verpflichtet sich, den Lehrling zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten und zur Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten.

2. Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings erklärt sich damit einverstanden, daß das dem Lehrherrn zustehende Erziehungsrecht auf die mit der Ausbildung des Lehrlings

---

[3]) Für die Anmeldung iſt der bei der zuſtändigen Gauwirtſchaftskammer bzw. Induſtrie- und Handelskammer erhältliche Vordruck zu benutzen.

[4]) Veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt Nr. 31 vom 5. November 1934.

H2213-0748

H2213-0749

ausdrücklich betrauten Personen übertragen wird, und verpflichtet sich, die Bemühungen derselben in der Erziehung des Lehrlings nach Kräften zu unterstützen.

3. Für alle vorsätzlichen oder durch grobe Fahrlässigkeit vom Lehrling rechtswidrig verursachten Schäden haftet neben dem Lehrling der Inhaber der elterlichen Gewalt als Selbstschuldner. Die Haftung als Selbstschuldner tritt insoweit nicht ein, als der Lehrherr den entstandenen Schaden durch Vernachlässigung der Aufsichts- und Ausbildungspflicht oder in sonstiger Weise mitverschuldet hat.

§ 5 Erziehungsbeihilfe.

1. a) Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem Lehrling eine monatliche Erziehungsbeihilfe [5]). Sie beträgt:

. . . . RM im 1. Lehrjahr,
. . . . RM im 2. Lehrjahr,
. . . . RM im 3. Lehrjahr.

Sie wird monatlich im voraus — nachträglich — gezahlt.[6])

b) Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem Lehrling Kost — Wohnung — Kost und Wohnung — und neben diesen Leistungen ein Taschengeld von

. . . . RM im 1. Lehrjahr,
. . . . RM im 2. Lehrjahr,
. . . . RM im 3. Lehrjahr,

das im voraus — nachträglich — gezahlt wird.[7])

2. Für die Wohnung und Unterhalt hat der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen.

3. Dem Lehrling wird
   a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit,
   b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen,
   c) bei einem Arbeitsunfall aus nicht in seiner Person liegenden Gründen

die Erziehungsbeihilfe (Barleistungen, Kost und Wohnung) bis zur Dauer von sechs Wochen — wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, bis zur Dauer von zwölf Wochen —, jedoch nicht über die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus, weiter gewährt.

Können Kost und Wohnung infolge der Krankheit nicht weiter gewährt werden, so sind sie nach den Bewertungssätzen der Oberfinanzpräsidenten und Vorsitzenden der Oberversicherungsämter abzugelten. Die Pflicht zur Abgeltung entfällt, wenn der Lehrling in einem Krankenhaus untergebracht ist. Das Taschengeld ist dann als Zuschuß zu den Leistungen der Krankenkasse weiter zu gewähren.

4. Der Ausbildungsbetrieb darf die Erziehungsbeihilfe nur mit Ansprüchen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung des Lehrlings aufrechnen; ebenso darf er ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Ansprüche ausüben.

§ 6 Urlaub.

1. Der Lehrherr gewährt dem Lehrling folgenden Urlaub:[8])

im 1. Lehrjahr von . . . . Arbeitstagen,
im 2. Lehrjahr von . . . . Arbeitstagen,
im 3. Lehrjahr von . . . . Arbeitstagen.

2. Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend innerhalb der Berufsschulferien, in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der Hitler-Jugend zu nehmen und zu gewähren.

3. Während des Urlaubs wird die Erziehungsbeihilfe weiter gezahlt. Soweit dem Lehrling vom Lehrherrn Kost und Unterkunft gewährt wird, erhält der Lehrling während des Urlaubs neben dem Taschengeld die von dem zuständigen Oberversicherungsamt festgesetzten Abgeltungsbeträge. Die Erziehungsbeihilfe und die Abgeltungssätze sind bei Beginn des Urlaubs für die gesamte Urlaubszeit im voraus zu zahlen.

4. Im übrigen gilt § 21 des Jugendschutzgesetzes.

§ 7 Änderung und Auflösung des Lehrvertrages.

1. Es wird vereinbart, daß dieser Lehrvertrag aufgelöst ist, wenn die zuständige Gauwirtschaftskammer bzw. Industrie- und Handelskammer der Fortsetzung des Lehr-

---

[5]) Die Erziehungsbeihilfe iſt entſprechend der Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen vom 25. Februar 1943 feſtzulegen.

[6]) Von dieſer Erziehungsbeihilfe werden dem Lehrling die geſetzlichen Sozialverſicherungsbeiträge abgezogen.

[7]) Nichtzutreffendes iſt zu ſtreichen.

[8]) Soweit eine Tarifordnung nicht günſtigere Beſtimmungen enthält, richtet ſich die Dauer des Urlaubs nach den Beſtimmungen des Jugendſchutzgeſetzes. Danach beträgt die Mindeſturlaubszeit für Jugendliche unter 16 Jahren 15 Werktage und über 16 Jahren 12 Werktage, bei Teilnahme an einem Lager oder einer Fahrt der Hitler-Jugend von mindeſtens 10 Tagen erhöht ſich der Urlaub auf 18 Werktage.

verhältnisses widerspricht und das Arbeitsamt zugestimmt hat. Für diesen Fall verpflichtet sich der Lehrling zur Fortsetzung seiner Ausbildung bei dem von der Gauwirtschaftskammer bzw. Industrie- und Handelskammer mit Zustimmung des Arbeitsamtes benannten Lehrherrn.

2. Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Frist nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.[9]) Die Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als eine Woche bekannt sind.

3. Beim Tode des Lehrherrn kann innerhalb eines Monats von den Erben oder dem Lehrling bzw. dessen gesetzlichen Vertreter die Auflösung des Lehrverhältnisses erklärt werden, wenn es durch den Tod des Lehrherrn wesentlich beeinflußt wird. Die Auflösungserklärung ist dem anderen Teil schriftlich mitzuteilen. Das Lehrverhältnis endigt einen Monat nach Abgabe der Auflösungserklärung. Der letzte Satz der Ziffer 1 gilt entsprechend.

4. Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrlings oder des Lehrherrn vorzeitig aufgelöst, so ist der Nichtschuldige berechtigt, von dem anderen Schadenersatz zu verlangen. Die einmalige Entschädigung beträgt:

im 1. Lehrjahr RM 50.—,
im 2. Lehrjahr RM 100.—,
im 3. Lehrjahr RM 150.—.

Sie ist in dieser Höhe mit der tatsächlichen Auflösung des Lehrverhältnisses fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Anpruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen von der Auflösung des Lehrverhältnisses ab im Wege der Klage oder der Einrede geltend gemacht wird.[10])

5. Bei Aufgabe oder Übertragung des Geschäfts oder Verlegung nach einem anderen Ort hat der Lehrherr dies unverzüglich der Gauwirtschaftskammer bzw. Industrie- und Handelskammer und dem Arbeitsamt zu melden, die ihrerseits im gegenseitigen Einvernehmen für die Unterbringung des Lehrlings in einer gleichwertigen Lehrstelle Sorge tragen. Der Lehrherr ist von seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag befreit mit dem Zeitpunkt der Vermittlung des Lehrlings in eine neue Lehrstelle. Der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter sind berechtigt, mit dem neuen Lehrherrn ihrerseits eine Probezeit von einem Monat zu vereinbaren.

§ 8 Weiterbeschäftigung nach Beendigung der Lehre.

Beabsichtigen der Lehrherr oder miteinander der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter ein Arbeitsverhältnis nach Abschluß der Lehre nicht einzugehen, so haben sie dies dem anderen Teil spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Lehrzeit schriftlich anzuzeigen. Wird der Lehrling vorzeitig zur Lehrabschlußprüfung zugelassen, so muß diese Anzeige unverzüglich nach Kenntnis der Zulassung erfolgen. Erfolgt eine solche Anzeige von keiner Seite, so ist der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit mit den gesetzlichen Kündigungsfristen angestellt.

§ 9 Lehrzeugnis.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Lehrzeugnis und bei der Entlassung eine Arbeitsbescheinigung auszustellen; das Zeugnis muß den Beruf und den Geschäftszweig, in dem der Lehrling ausgebildet worden ist, die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie ein Urteil über das Betragen enthalten.

§ 10 Regelung von Streitigkeiten.

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor der Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts oder etwaiger tariflicher Schiedsgerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Gauwirtschaftskammer bzw. Industrie- und Handelskammer zu versuchen. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildung.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen.

. . . .

. . . .

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

. . . ., den . . . . 19 . .

Der Lehrherr Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings [11])

. . . .

Der Lehrling

. . . .

Vorstehender Lehrvertrag wird anerkannt. Der Lehrling ist in die Lehrlingsrolle unter Nr. . . . . . . am . . . . eingetragen.

Siegel Die Gauwirtschaftskammer bzw. Industrie- und Handelskammer.

---

[9]) Vgl. hierzu §§ 70—72 des Handelsgeſetzbuches und den Erlaß des Reichswirtſchaftsminiſters vom 20. April 1940 — III SW 2849/40: Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn demjenigen, der ſich darauf beruft, die Fortſetzung des Lehrverhältniſſes nach Recht und Billigkeit unter Berückſichtigung der beiderſeitigen Treuepflicht nicht zugemutet werden kann.

[10]) Die unberechtigte Auflöſung des Lehrverhältniſſes durch einen Vertragſchließenden bringt die Friſt erſt dann in Lauf, wenn der Nichtſchuldige ſich mit der Auflöſung des Lehrverhältniſſes einverſtanden erklärt hat.

[11]) Iſt der geſetzliche Vertreter ein Vormund, ſo bedarf er für die Unterzeichnung der Genehmigung des Vormundſchaftsgerichtes (§ 1822 Nr. 6 des BGB.).

H2213-0750

H2213-0751

4.

Lehrvertragsmuſter für das deutſche Handwerk.

Erlaß des Reichswirtſchaftsminiſters vom 1. Juli 1943
(III BL 3909/43; Miniſterialblatt des Reichswirtſchaftsminiſteriums 1943 Nr. 20 S. 578).

In der Anlage übersende ich das Muster eines Lehrvertrages für Handwerkslehrlinge. Ich empfehle, dieses in Zukunft bei dem Abschluß aller Lehrverträge im Handwerk zur Anwendung zu bringen und bitte, die Abteilungen Handwerk der Gauwirtschaftskammern entsprechend zu unterrichten.

An die Reichswirtschaftskammer — Abt. Handwerk —,
Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstr. 4—5.

Handwerksabteilung
der Gauwirtschaftskammer . . . .

Eingetragen in die Lehrlingsrolle der Handwerksabteilung der Gauwirtschaftskammer
unter Nr. . . . .

Lehrvertrag für Handwerkslehrlinge

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß der Lehrvertrag ein Berufserziehungsverhältnis auf der Grundlage gegenseitiger Treue begründet.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling zu einem charakterlich gefestigten und beruflich tüchtigen Volksgenossen heranzubilden und ihn durch Vermittlung fachlichen Könnens und Wissens zu hochwertigen Berufsarbeiten für die Leistungsgemeinschaft des deutschen Volkes zu befähigen. Der Lehrling muß bestrebt sein, die Ausbildungsmöglichkeiten in Treue, Fleiß und Ausdauer zu nützen und durch seine Leistung und Führung ein brauchbares Glied der Betriebs- und Volksgemeinschaft zu werden.

Zwischen Herrn [1]) — Frau — . . . .
in . . . . Straße, Nr. . . . . als Lehrherrn
und
dem — der — minderjährigen . . . .
vertreten durch dessen — deren — Vater, Mutter, Vormund,
Herr — Frau — [1]) . . . .
wird heute folgender Lehrvertrag geschlossen:

— Folgt Raum zum Einkleben des Berufsbildes —

§ 1 Lehrzeit

1. Das Lehrverhältnis beginnt am . . . . und endigt mit Ablauf des Monats, in dem der Lehrling die Gesellenprüfung besteht. Der Zeitpunkt der Gesellenprüfung richtet sich nach der vom Reichswirtschaftsminister oder der von ihm beauftragten Stelle jeweils festgelegten Lehrzeit.[2])
2. Die Zeit vom Beginn der Lehrzeit bis zum . . . . gilt als Probezeit [3]), innerhalb deren das Lehrverhältnis von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden kann.

   Erfolgt vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt, so kann dieser Lehrvertrag nur aus den im § 7 genannten Gründen aufgelöst werden.
3. Entzieht sich der Lehrling der Gesellenprüfung, wird er nicht zugelassen oder besteht er sie nicht, so verlängert sich das Lehrverhältnis bis zur nächsten Frühjahrs- bzw. Herbstprüfung. Besteht der Lehrling die Wiederholungsprüfung nicht, so ist das Lehrverhältnis mit Ablauf des Prüfungsmonats beendet.

---

[1]) Beruf des Lehrherrn und des Vaters des Lehrlings muß angegeben werden.

[2]) Nach den z. Zt. geltenden Beſtimmungen und unter Berückſichtigung der vorangegangenen . . . . monatigen Beſchäftigung in dem gleichen oder verwandten Lehrberuf wird der Lehrling zur Frühjahrs — Herbſtprüfung 19 . . . anſtehen. (Wird von der Abt. Handwerk der Gauwirtſchaftskammer ausgefüllt.)

[3]) Die Probezeit hat mindeſtens 4 Wochen zu betragen und darf die Dauer von 3 Monaten nicht überſchreiten. Sie iſt in die Lehrzeit einzurechnen. Nach Ablauf des erſten Probemonats kann die Auflöſung des Lehrvertrages nur mit Zuſtimmung des Arbeitsamtes erfolgen.

4. Hat der Lehrling wegen Krankheit oder Unfall oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen innerhalb der Lehrzeit mehr als 3 Monate im Betriebe gefehlt, und läßt sich das Versäumte innerhalb der noch zur Verfügung stehenden Lehrzeit nicht nachholen, so kann der Lehrherr mit Zustimmung der Abteilung Handwerk der Gauwirtschaftskammer die Lehre um die versäumte Zeit verlängern. Er muß dies jedoch dem Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter spätestens bis zum Ende des laufenden Lehrjahres, im letzten Lehrjahre spätestens einen Monat vor seinem Ablauf schriftlich mitteilen.

§ 2 Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr ist für die sorgfältige Ausbildung sowie für die charakterliche und gesundheitliche Entwicklung der Lehrlinge im Rahmen des Betriebes verantwortlich. Er hat namentlich die Pflicht,

1. den Lehrling in seinem Betrieb entsprechend den „Fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im . . . . Handwerk“ auszubilden und ihm ein Stück dieser „Fachlichen Vorschriften“ bei Abschluß dieses Lehrvertrages kostenfrei auszuhändigen. Ferner hat der Lehrherr den Lehrling selbst oder durch einen ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter, der die Lehrbefugnis besitzt, planmäßig zu unterweisen und im letzten Falle die Ausbildung des Lehrlings zu überwachen;
2. den Lehrling stets auf die Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft und dem Staat hinzuweisen, ihn in diesem Geist zu erziehen und ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten;
3. dem Lehrling die für den Besuch der zuständigen Berufsschule und der zusätzlichen Fachausbildung erforderliche Zeit zu gewähren. Die Zeit des Berufsschulbesuches ist unter Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe auf die Arbeitszeit anzurechnen und der Besuch der Berufsschule und der zusätzlichen Fachausbildung zu überwachen;
4. dem Lehrling bei Lehrantritt das vorgeschriebene Berichtsheft für die Berufserziehung kostenfrei auszuhändigen, ihn zu dessen regelmäßiger und sauberer Führung anzuhalten und sich regelmäßig von der ordnungsmäßigen Führung zu überzeugen;
5. vom Lehrling nur solche Nebenleistungen zu verlangen, die nach Art und Umfang mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind (z. B. Reinhaltung des Arbeitsplatzes, gelegentliche geschäftsnotwendige Botengänge);
6. dem Lehrling die Zeit zur Teilnahme am Reichsberufswettkampf zu gewähren;
7. den Lehrling zur Ablegung der Zwischenprüfungen und der Gesellenprüfung bei dem zuständigen Prüfungsausschuß anzumelden und ihn zur Ablegung der Prüfung anzuhalten. Die zur Wahrnehmung der Prüfungstermine erforderliche Zeit ist zu gewähren und die erforderlichen Werkstoffe und Werkzeuge müssen bereitgehalten werden.

   Die Prüfungsstücke sind Eigentum des Lehrherrn. Der Lehrling kann das Gesellenstück gegen Erstattung der Gestehungskosten erwerben.
8. dem Lehrling bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn eine angemessene und saubere Unterkunft und ausreichende Kost entsprechend den Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums vom 26. Oktober 1934 (siehe Anlage) zu gewähren.

§ 3 Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist verpflichtet,

1. alles zu tun, um sich als ein brauchbares Glied der Betriebs- und Volksgemeinschaft zu erweisen und um das Lehrziel zu erreichen;
2. dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam und Achtung zu erweisen, die im Betrieb bestehende Ordnung, insbesondere die Betriebsordnung genau einzuhalten und die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Betriebes anständig und ordentlich zu betragen;
3. die Berufsschule und die zusätzliche Fachausbildung regelmäßig und pünktlich zu besuchen;
4. die Berichtshefte für die Berufserziehung vom Beginn bis zum Abschluß der Lehrzeit entsprechend den Vorschriften sauber und gewissenhaft zu führen und dem Lehrherrn zur Unterzeichnung regelmäßig vorzulegen;
5. die Interessen des Betriebes zu wahren, über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge Stillschweigen gegen jedermann zu beobachten, Zuwendungen, die ihm in irgendwelcher Form von Dritten zum Zweck unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und dies dem Lehrherrn unverzüglich zu melden;
6. die ihm anvertrauten Werkstoffe und Geräte des Lehrherrn nur zu den ihm aufgetragenen Arbeiten zu verwenden und sorgsam damit umzugehen;
7. Nebenleistungen im Rahmen von § 2 Ziffer 5 zu verrichten;
8. sich auf Kosten des Lehrherrn durch einen von ihm benannten Arzt auf seinen Gesundheitszustand untersuchen zu lassen, wenn der Lehrherr dies verlangt;
9. dem Lehrherrn unverzüglich unter Angabe der Gründe Nachricht zu geben, falls er gezwungen ist, von der Arbeit, der Berufsschule oder der zusätzlichen Fachausbildung fernzubleiben;
10. keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Lehrherrn auszuüben;
11. die Zwischenprüfungen und die Gesellenprüfung abzulegen und sich am Reichsberufswettkampf zu beteiligen;
12. bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft sich der Hausordnung zu fügen.

H2213-0752

H2213-0753

§ 4 Pflichten des gesetzlichen Vertreters

1. Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings verpflichtet sich, diesen zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten und zur Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten.
2. Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings erklärt sich damit einverstanden, daß das dem Lehrherrn zustehende Erziehungsrecht auf die mit der Ausbildung des Lehrlings ausdrücklich betrauten Personen übertragen wird, und verpflichtet sich, die Bemühungen derselben in der Erziehung des Lehrlings nach Kräften zu unterstützen.
3. Für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Lehrling rechtswidrig verursachten Schäden haftet neben dem Lehrling der Inhaber der elterlichen Gewalt als Selbstschuldner. Die Haftung als Selbstschuldner tritt insoweit nicht ein, als der Lehrherr den entstandenen Schaden durch Vernachlässigung seiner Aufsichts- und Ausbildungspflichten oder in sonstiger Weise mitverschuldet hat.

§ 5 Erziehungsbeihilfe

1 a Der Lehrherr gewährt dem Lehrling eine monatliche Erziehungsbeihilfe. Sie beträgt:

. . . . RM brutto im 1. Lehrjahr,
. . . . RM „ „ 2. „
. . . . RM „ „ 3. „
. . . . RM „ „ 4. „

Sie wird monatlich im voraus — nachträglich — gezahlt.

1 b Der Lehrherr gewährt dem Lehrling halbe — ganze — Kost — Wohnung — Kost und Wohnung — und neben diesen Leistungen ein monatliches Taschengeld von

. . . . RM brutto im 1. Lehrjahr
. . . . RM „ „ 2. „
. . . . RM „ „ 3. „
. . . . RM „ „ 4. „

zu 1 a und 1 b vgl. Fußnote [4]) und [5]).

2. Dem Lehrling wird
   a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit,
   b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen,
   c) bei einem Arbeitsausfall aus nicht in seiner Person liegenden Gründen

   die Erziehungsbeihilfe (Barleistungen, Kost und Wohnung) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, bis zur Dauer von 12 Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Berufserziehungsverhältnisses hinaus, weitergewährt.

   Kann Kost und Wohnung infolge der Krankheit nicht weitergewährt werden, so sind sie nach den Sätzen der Oberfinanzpräsidenten und Vorsitzenden der Oberversicherungsämter abzugelten. Die Pflicht zur Abgeltung entfällt, wenn der Lehrling in einem Krankenhaus untergebracht ist. Das Taschengeld ist dann als Zuschuß zu den Leistungen der Krankenkasse weiter zu gewähren.
3. Der Lehrherr darf die Erziehungsbeihilfe nur mit Ansprüchen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung des Lehrlings aufrechnen; ebenso darf er ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Ansprüche ausüben.

§ 6 Urlaub

1. Der Lehrherr gewährt dem Lehrling folgenden Urlaub [6]):

im 1. Lehrjahr von . . . . Arbeitstagen
„ 2. „ „ . . . . „
„ 3. „ „ . . . . „
„ 4. „ „ . . . . „

Er muß jeweils spätestens bis 31. März des folgenden Jahres erteilt werden.

2. Für den Fall, daß der jugendliche Lehrling mindestens 10 Tage an einem Lager oder einer Fahrt der Hitler-Jugend teilnimmt, erhält er 18 Werktage Urlaub.
3. Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Alter des Lehrlings bei Beginn des Kalenderjahres.
4. Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien, in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der HJ zu nehmen und zu erteilen.

---

[4]) Die Erziehungsbeihilfe iſt entſprechend der Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und ſonſtigen Leiſtungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtſchaft vom 25. Februar 1943 feſtzulegen.

[5]) Nichtzutreffendes iſt zu ſtreichen.

[6]) Soweit die Tarifordnung nicht günſtigere Beſtimmungen für den jugendlichen Lehrling enthält, ſind die durch das Jugendſchutzgeſetz feſtgelegten Mindeſturlaubszeiten zu gewähren. Dieſe betragen für Jugendliche unter 16 Jahren 15 Werktage, über 16 Jahre 12 Werktage.

5. Während des Urlaubs wird die Erziehungsbeihilfe weitergezahlt. Soweit dem Lehrling vom Lehrherrn Kost und Wohnung gewährt wird, erhält der Lehrling während des Urlaubs die von dem zuständigen Oberversicherungsamt festgesetzten Abgeltungsbeträge. Die Erziehungsbeihilfe und die Abgeltungsbeträge sind bei Beginn des Urlaubs für die gesamte Urlaubszeit im voraus zu zahlen.
6. Im übrigen gilt § 21 des Jugendschutzgesetzes.

§ 7 Änderung und Auflösung des Lehrvertrages

1. Dieser Lehrvertrag ist aufgelöst, wenn die Abteilung Handwerk der zuständigen Gauwirtschaftskammer der Fortsetzung des Lehrverhältnisses widerspricht und das Arbeitsamt zugestimmt hat. Für diesen Fall ist der Lehrling zur Fortsetzung seiner Ausbildung in einem von der Abteilung Handwerk der Gauwirtschaftskammer mit Zustimmung des Arbeitsamtes benannten oder zugelassenen Lehrbetriebs verpflichtet.
2. Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.[7]

   Die Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als eine Woche bekannt sind.
3. Beim Tode des Lehrherrn kann innerhalb eines Monats von den Erben oder dem Lehrling bzw. dessen gesetzlichen Vertreter die Auflösung des Lehrverhältnisses erklärt werden, wenn es durch den Tod des Lehrherrn wesentlich beeinflußt wird. Die Auflösungserklärung ist dem anderen Teil schriftlich mitzuteilen. Das Lehrverhältnis endet in diesem Falle einen Monat nach Abgabe der Auflösungserklärung. Der letzte Satz Ziffer 1 gilt entsprechend.
4. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings für den Lehrling oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn mit Zustimmung des Arbeitsamtes die schriftliche Erklärung abgegeben, daß er zu einem anderen Gewerbe oder Beruf übergehen wolle, so gilt das Lehrverhältnis nach Ablauf von 4 Wochen als aufgelöst, sofern der Lehrling mit Genehmigung des Lehrherrn nicht früher ein neues Lehr- oder Arbeitsverhältnis antritt.
5. Wird das Lehrverhältnis durch einen Umstand, den einer der Vertragschließenden zu vertreten hat, vorzeitig aufgelöst, so ist der andere Teil berechtigt, von ihm eine Entschädigung zu verlangen. Die Entschädigung beträgt im

1.	Lehrjahr	50.— RM,
2.	„	100.— RM,
3.	„	150.— RM,
4.	„	150.— RM.

   Sie ist in dieser Höhe mit der tatsächlichen Auflösung des Lehrverhältnisses fällig. Bei unbefugtem Verlassen der Lehre richtet sich die Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 127 der Reichsgewerbeordnung). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

   Der Anspruch der Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen von der Auflösung des Lehrverhältnisses ab, im Wege der Klage oder der Einrede geltend gemacht wird.[8]
6. Bei Aufgabe oder Übertragung des Betriebes oder Verlegung nach einem anderen Ort hat der Lehrherr dies unverzüglich der Abteilung Handwerk der Gauwirtschaftskammer und dem Arbeitsamt zu melden, die ihrerseits im gegenseitigen Einvernehmen für die Unterbringung des Lehrlings in einer gleichwertigen Lehrstelle Sorge tragen. Der Lehrherr ist von seiner Verpflichtung aus diesem Vertrage befreit mit dem Zeitpunkt der Vermittlung des Lehrlings in eine neue Lehrstelle. Der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter sind berechtigt, mit dem neuen Lehrherrn ihrerseits eine Probezeit von einem Monat zu vereinbaren.

§ 8 Weiterbeschäftigung nach Beendigung der Lehrzeit

Beabsichtigen der Lehrherr oder der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter ein Arbeitsverhältnis miteinander nach Abschluß der Lehre nicht einzugehen, so muß dies dem anderen Teil spätestens 3 Monate vor Ablauf der Lehrzeit schriftlich mitgeteilt werden. Wird der Lehrling vorzeitig zur Gesellenprüfung zugelassen, so muß diese Anzeige unverzüglich nach dem Bekanntwerden der Zulassung erfolgen. Erfolgt eine solche Anzeige von keiner Seite, so ist der Lehrling für die Zeit nach der Lehre mit den für das Arbeitsverhältnis geltenden Kündigungsfristen eingestellt.

§ 9 Lehrzeugnis

Nach Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen. Das Zeugnis muß Angaben über den Handwerksberuf, in dem der Lehrling ausgebildet worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie über die Führung während der Lehrzeit enthalten.

H2213-0754

---

[7] Vgl. hierzu den Erlaß des Reichswirtſchaftsminiſters vom 20. April 1940 — III SW 2849/40 —: Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn die Fortſetzung des Lehrverhältniſſes nach Recht und Billigkeit unter Berückſichtigung der beiderſeitigen Treuepflicht nicht mehr zugemutet werden kann. Beim Lehrverhältnis iſt beſonders zu berückſichtigen, daß es ein Erziehungsverhältnis iſt. Erſt wenn alle Erziehungsmöglichkeiten erſchöpft ſind, berechtigen Verſehlungen des Lehrlings in der Regel zur Kündigung aus wichtigem Grunde.

[8] Die unberechtigte Auflöſung des Lehrverhältniſſes durch einen der Vertragſchließenden bringt die Friſt erſt dann in Lauf, wenn der Nichtſchuldige ſich mit der Auflöſung des Lehrverhältniſſes einverſtanden erklärt hat.

H2213-0755

§ 10 Sonstige Vereinbarungen.[9])

. . . .
. . . .
. . . .

§ 11 Regelung von Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts gemäß § 33 der 1. Handwerksverordnung vom 15. Juni 1934 der Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten der . . . . Innung anzurufen.

§ 12 Schlußbestimmungen

Vorstehender Lehrvertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Der Lehrherr verpflichtet sich, die ausgefertigten Lehrverträge innerhalb von 14 Tagen nach Abschluß unter Verwendung der vorgeschriebenen Anmeldevordrucke über die zuständige Innung an die Abteilung Handwerk der Gauwirtschaftskammer zur Eintragung in die Lehrlingsrolle einzureichen.[10])

. . . ., den . . . . 19 . .
Der Lehrherr
Name . . . .
Beruf . . . .

Der Lehrling
. . . .

Der Vater (Die Mutter[11]), wenn ihr die elterliche Gewalt über ihr Kind zusteht).
der Vormund
Name . . . . . . Beruf . . . . . .
(bei Witwe Beruf des verstorbenen Ehemanns)
Wohnung . . . .

Der Beistand[11])
Name . . . .

*

Richtlinien für die Unterkunftsräume

der in die häusliche Gemeinſchaft des Unternehmers aufgenommenen oder an der Arbeitsſtätte wohnenden Gehilfen, Lehrlinge, Verkäuferinnen uſw. in gewerblichen und Handelsbetrieben.

§ 1

Die Schlafräume der Gehilfen, Lehrlinge, Verkäuferinnen und ſonſtigen im Betrieb des Wohnungsinhabers beſchäftigten Perſonen dürfen nicht in für Wohnzwecke ungeeigneten Kellergeſchoſſen oder unter unverſchaltem Dach und nicht in ſo unmittelbarer Nähe von Arbeitsräumen des Betriebes liegen, daß eine geſundheitlich nachteilige Beläſtigung durch hohe Temperaturen, Staub, Gaſe und Dämpfe oder die Nachtruhe ſtörenden Lärm eintreten kann. Von angrenzenden Aborten ſind ſie durch für Luft undurchläſſige Wände und Decken zu trennen.

§ 2

Auf jede in dem Schlafraum untergebrachte Perſon müſſen mindeſtens 10 Kubikmeter Luftraum und 4 Quadratmeter Bodenfläche entfallen. Jeder Schlafraum muß mindeſtens ein dicht ſchließendes, leicht zu öffnendes, ins Freie führendes Fenſter haben. Die Geſamtfenſterfläche ſoll nicht weniger als ein Zehntel der Bodenfläche betragen.

§ 3

Die Schlafräume müſſen verſchließbar ſein. Beſteht die Notwendigkeit einer auch nur vorübergehenden Beheizung, ſo ſind die Räume mit geſundheitlich einwandfreier ortsfeſter Heizeinrichtung zu verſehen.

---

[9]) Unter den „Sonſtigen Vereinbarungen“ können aufgenommen werden: Regelung und Anrechnung der Lehrzeit bei dem früheren Lehrherrn, Verpflichtung des Lehrlings, welches Werkzeug er zu ſtellen hat, bzw. welches er zu ergänzen hat u. a. m.

[10]) Die Eintragung in die Lehrlingsrolle iſt die Vorausſetzung für die Zulaſſung zur Geſellenprüfung.

[11]) Wird der Lehrling durch einen Vormund oder Pfleger vertreten, ſo iſt zum Abſchluß des Lehrvertrages die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts erforderlich. Iſt die Mutter die geſetzliche Vertreterin des Lehrlings und außerdem für den Lehrling ein Beiſtand beſtellt worden, ſo iſt die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts nicht erforderlich. Dagegen muß der Beiſtand zum Abſchluß des Lehrvertrages ſeine Zuſtimmung erteilen. In dieſem Falle muß der Lehrvertrag ſowohl von der Mutter als auch vom Beiſtand unterzeichnet werden.

§ 4

Die Schlafräume ſind ſauber und von Ungeziefer frei zu halten.

§ 5

Lage, Anordnung ſowie Benutzung der Schlafräume müſſen Gewähr dafür bieten, daß Mißſtände in ſittlicher Hinſicht nicht entſtehen können. Insbeſondere darf der Zugang nicht durch Schlafräume der Familie des Wohnungsinhabers oder von Angehörigen des anderen Geſchlechts führen.

§ 6

Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Perſon muß ein beſonderes Bett vorhanden ſein. Die Betten dürfen nicht ſchichtweiſe von verſchiedenen Perſonen nacheinander benutzt werden und nicht zu mehr als zweien übereinanderſtehen. Die Bettwäſche iſt mindeſtens alle 4 Wochen und bei jedem Wechſel des Benutzers zu erneuern.

§ 7

Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Perſon muß außer dem Bett eine Sitzgelegenheit, ferner Waſchbecken, ein Trinkgefäß und ein wöchentlich zu erneuerndes Handtuch zur Verfügung ſtehen.

H2213-0756

H2213-0757

5.

Berufserziehung auch für Ungelernte.

Aus grundſätzlichen Erwägungen über die **Geſtaltung der Berufserziehung auch derjenigen Jugendlichen, die nicht in einem Lehr- oder Anlernberuf ſtehen,** haben die **Reichsjugendführung** und die **Deutſche Arbeitsfront** das nachſtehend abgedruckte **Muſter einer „Vereinbarung zur Betreuung und Anleitung berufſtätiger Jugendlicher“** geſchaffen.

Der **Abſchluß der Vereinbarung** ſoll **den Betrieben,** in denen ungelernte Jugendliche beſchäftigt werden, über die Jugenddienſtſtellen der DAF. **empfohlen** werden. Anſprüche auf **Bezahlung eines höheren Lohnes** werden durch den Abſchluß der Vereinbarung und die berufliche Anleitung **nicht** begründet.

Vereinbarung zur Betreuung und Anleitung berufstätiger Jugendlicher [1])

Der Jugendliche . . . . geboren am . . . . in . . . .
wird am . . . . in die Betriebsgemeinschaft . . . .
als . . . . aufgenommen.

Der Betriebsführer verpflichtet sich, dem Jugendlichen, soweit dieser die entsprechenden Fähigkeiten besitzt, in der Aneignung derjenigen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten behilflich zu sein bzw. diese zu vermitteln, durch die der Einsatz des Jugendlichen als leistungsfähiges Gefolgschaftsmitglied im Betrieb gewährleistet wird. Dem Jugendlichen soll durch richtigen Arbeitseinsatz und durch Unterweisung ein möglichst gutes Verständnis für den Sinn seiner Arbeit und ihre Einordnung in die Arbeit des ganzen Betriebes vermittelt werden. Der Betrieb wird den Jugendlichen in folgenden Abteilungen beschäftigen [2]):

. . . .

und mit dort vorkommenden Arbeiten vertraut machen. Der Jugendliche wird nur mit solchen Arbeiten beschäftigt, die seinen körperlichen Kräften angemessen sind und seine Gesundheit nicht gefährden. Der Jugendliche verpflichtet sich, nach besten Kräften im Betrieb mitzuarbeiten, in der Betriebsgemeinschaft kameradschaftlich, treu und zuverlässig seine Pflicht zu tun und gleichzeitig lernfreudig den Anleitungen des Betriebes zu folgen.

Er bemüht sich, die ihm übertragenen Arbeiten fleißig und gewissenhaft zu erledigen und ist dem Betriebsführer und seinen Beauftragten gegenüber zu Gehorsam verpflichtet. Der Vater oder Erziehungsberechtigte unterstützt die Bemühungen des Betriebsführers, den Jugendlichen zu einem wertvollen Mitglied der Betriebs- und Volksgemeinschaft zu erziehen.

Die Entlohnung des Jugendlichen richtet sich nach den tariflichen Bestimmungen.

Es besteht eine Kündigungsfrist von 4 Wochen.

Arbeitszeit und Urlaub richten sich nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, sofern nicht die geltende Tarifordnung günstigere Bestimmungen vorsieht.

Der Jugendliche wird zum Besuch der Berufsschule angehalten. Die für den regelmäßigen Hitler-Jugend-Dienst erforderliche Freizeit wird gewährleistet. (Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936.)

Sollte aus grobem Verschulden des Jugendlichen die Fortsetzung dieses Betreuungs- und Anleitungsverhältnisses gefährdet erscheinen, so verpflichtet sich der Betriebsführer, den Vater bzw. Erziehungsberechtigten vor Ausspruch einer Kündigung in Kenntnis zu setzen.

Ergeben sich irgendwelche Zweifelsfragen oder Streitfälle, so bemühen sich die Beteiligten, diese innerhalb der Betriebsgemeinschaft unter Hinzuziehung des Betriebsobmannes und Betriebsjugendwalters zu regeln.

Diese Vereinbarung gilt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres durch den Jugendlichen.

Der Jugendliche erhält eine Abschrift der Vereinbarung ausgehändigt. Scheidet der Jugendliche vor Vollendung seines 18. Lebensjahres aus dem Betrieb aus, so erlischt die Vereinbarung mit dem Tage des Ausscheidens aus dem Betrieb.

. . . ., den . . . . .

Der Betriebsführer:
. . . .

Der Jugendliche:
. . . .

Der Vater oder Erziehungsberechtigte:
. . . .

---

[1]) Die Vereinbarung ſoll in Betrieben für ſolche Jugendliche geſchloſſen werden, die nicht in einem Lehr- oder Anlernverhältnis ſtehen.

[2]) Hier ſind durch den Betriebsführer die dem einzelnen Betrieb entſprechenden Eintragungen zu machen.

Der **Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinſatz** hat die Arbeitsämter mit **Erlaß vom 13. Juli 1943** — VI d 6400/11 — angewieſen, die Betriebsführer bei der Zuweiſung jugendlicher Hilfsarbeiter auf die Vereinbarung hinzuweiſen.

6.

Jugendliche ohne Lehr- oder Anlernverhältnis im öffentlichen Dienſt.

Der **Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienſt** empfiehlt in einem **Runderlaß vom 24. Juni 1943** (Reichsminiſterialblatt der Landwirtſchaftlichen Verwaltung Nr. 29/43 S. 679), daß die **Gefolgſchaftsführer** bei Abſchluß von Dienſtverträgen mit **Jugendlichen, die in keinem Lehr- oder Anlernverhältnis ſtehen,** die Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten durch den Gefolgſchaftsführer **auf die** nachfolgend wiedergegebenen **„Richtſätze zur Betreuung und Anleitung berufstätiger Jugendlicher“ hinzuweiſen:**

„Der Gefolgschaftsführer ist verpflichtet, dem Jugendlichen, soweit dieser die entsprechenden Fähigkeiten besitzt, in der Aneignung derjenigen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten behilflich zu sein bzw. diese ihm zu vermitteln, durch die der Einsatz des Jugendlichen als leistungsfähiges Gefolgschaftsmitglied im Betrieb gewährleistet wird. Dem Jugendlichen soll durch richtigen Einsatz seiner Arbeitskraft und durch Unterweisung ein möglichst gutes Verständnis für den Sinn seiner Arbeit und ihre Einordnung in den Dienstbetrieb vermittelt werden.

Der Jugendliche wird nur mit solchen Arbeiten beschäftigt, die seinen körperlichen Kräften angemessen sind und seine Gesundheit nicht gefährden.

Der Jugendliche ist verpflichtet, nach besten Kräften im Betrieb mitzuarbeiten, in der Betriebsgemeinschaft kameradschaftlich, treu und zuverlässig seine Pflicht zu tun und gleichzeitig lernfreudig den Anleitungen seiner Vorgesetzten zu folgen. Er hat sich zu bemühen, die ihm übertragenen Arbeiten fleißig und gewissenhaft zu erledigen und ist dem Gefolgschaftsführer und seinen Beauftragten zu Gehorsam verpflichtet. Der Vater oder sonstige Erziehungsberechtigte hat die Bemühungen des Gefolgschaftsführers, den Jugendlichen zu einem wertvollen Mitglied der Betriebs- und Volksgemeinschaft zu erziehen, zu unterstützen.

Sollte aus grobem Verschulden des Jugendlichen die Fortsetzung des Dienstverhältnisses gefährdet erscheinen, so soll der Gefolgschaftsführer den Vater bzw. Erziehungsberechtigten vor Ausspruch der Kündigung in Kenntnis zu setzen.“

H2213-0758

H2213-0759

7.

Anlernvertrag für gewerbliche Anlernlinge.

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß der Anlernvertrag ein Berufserziehungsverhältnis auf der Grundlage gegenseitiger Treue begründet.

Das Anlernverhältnis erhält seinen besonderen Sinn durch die Ausrichtung auf die Betriebs- und Volksgemeinschaft. Es soll dem / der Jugendlichen das zur Berufsarbeit im nationalsozialistischen Geiste notwendige Wissen und Können vermitteln.

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb . . . .
in . . . . . . Straße . . . . . . Wirtschaftsgruppe . . . . . Fachgruppe . . . . .
und dem / der Jugendlichen . . . . geboren am . . . . in . . . .
gesetzlich vertreten durch seine(n) / ihre(n) Vater — Mutter — Vormund
. . . . in . . . . Straße . . . .
wird für die Ausbildung des / der Jugendlichen in dem Anlernberuf . . . .
folgender Anlernvertrag geschlossen:

— Folgt Raum zum Einkleben des Berufsbildes —

§ 1 Anlernzeit

1. Das Anlernverhältnis beginnt am . . . . und dauert bis zum Ablauf des Monats, in dem der / die Jugendliche die Abschlußprüfung besteht.[1]) Der Zeitpunkt der Abschlußprüfung richtet sich nach der vom Reichswirtschaftsminister oder der von ihm beauftragten Stelle jeweilig festgelegten Anlernzeit.[2])
2. Der erste Monat gilt als Probezeit; innerhalb der Probezeit kann das Anlernverhältnis von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden. Erfolgt vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt, so kann dieser Anlernvertrag nur aus den in § 7 genannten Gründen aufgelöst werden.
3. Entzieht sich der / die Jugendliche der Abschlußprüfung, wird er nicht zugelassen, oder besteht er / sie sie nicht, so verlängert sich das Anlernverhältnis grundsätzlich bis zur nächsten Frühjahrs- bzw. Herbstprüfung. Entzieht sich der / die Jugendliche der Wiederholungsprüfung oder besteht er / sie diese nicht, so ist das Anlernverhältnis mit dem Ablauf des Prüfungsmonats beendet.
4. Hat der / die Jugendliche wegen längerer Krankheit oder Unfalls oder aus anderen in der Person des / der Jugendlichen liegenden Gründen innerhalb eines Ausbildungsjahres mehr als einen Monat im Betrieb gefehlt und wird dadurch das Ausbildungsziel gefährdet, so kann der Ausbildungsbetrieb die Ausbildungszeit mit Zustimmung der Gauwirtschafts- bzw. Wirtschaftskammer entsprechend der Versäumnis verlängern. Er muß dies dem / der Jugendlichen und seinem / ihrem gesetzlichen Vertreter spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Vertragsablauf bzw. wenn die Versäumnis oder ein Teil der Versäumnis in die letzten 3 Monate fällt, unverzüglich nach Wiederaufnahme der Arbeit schriftlich mitteilen.

§ 2 Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr verpflichtet sich, für eine sorgfältige Ausbildung und für das Wohl des / der Jugendlichen zu sorgen, insbesondere:

1. den / die Jugendliche(n) durch sorgfältige Anleitung und Überwachung sowie durch planmäßige praktische Beschäftigung mit allen im Berufsbild geforderten Arbeiten seines / ihres Berufes vertraut zu machen und ihm / ihr dadurch Gelegenheit zu geben, sich zu einem / einer tüchtigen Berufsangehörigen heranzubilden, ·
2. den / die Jugendliche(n) zur Erfüllung seiner / ihrer Pflicht gegenüber Staat und Volksgemeinschaft zu erziehen, in ihm / ihr die für ein verantwortungsbewußtes deutsches Gefolgschaftsmitglied notwendigen charakterlichen Kräfte zu wecken und zu pflegen; insbesondere ihn / sie zur Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten,
3. den / die Jugendliche(n) zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Berufsschule anzuhalten und deren Besuch als Arbeitszeit anzuerkennen,

---

[1]) Soweit für Anlernberufe Abſchlußprüfungen noch nicht eingeführt ſind, endet das Anlernverhältnis mit dem Ablauf der im Berufsbild feſtgeſetzten Anlernzeit.

[2]) Nach der z. Zt. geltenden Anlernzeit unter Berückſichtigung der vorangegangenen . . monatigen Beſchäftigung in dem gleichen oder einem verwandten Ausbildungsberuf wird der / die Jugendliche zur Frühjahrs- — Herbſt- — Prüfung 19 . . anſtehen (wird von der Gauwirtſchafts- bzw. Wirtſchaftskammer ausgefüllt).

4. den / die Jugendliche(n) zur Führung des Berichtsheftes (Lehrheftes) anzuhalten und die Führung des Berichtsheftes (Lehrheftes) zu überwachen.
5. von dem / der Jugendlichen nur solche Nebenleistungen zu verlangen, die nach Art und Umfang mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind und dafür zu sorgen, daß dem / der Jugendlichen keine Arbeiten zugewiesen werden, die seinen / ihren Kräften nicht angemessen sind,
6. den Anlernvertrag unverzüglich nach Abschluß der Gauwirtschafts- bzw. Wirtschaftskammer in zwei Ausfertigungen zur Eintragung einzureichen, die Kosten der Eintragung zu zahlen und bei etwaiger Auflösung des Anlernverhältnisses der Gauwirtschafts- bzw. Wirtschaftskammer unverzüglich Mitteilung zu machen,
7. den / die Jugendliche(n) zur Ablegung der Abschlußprüfung bei der Gauwirtschafts- bzw. Wirtschaftskammer anzuhalten, ihn zur Prüfung rechtzeitig anzumelden [3]) und ihm die zur Wahrnehmung der Prüfungstermine erforderliche Zeit zu gewähren [4]),
8. dem / der Jugendlichen die Zeit zur Teilnahme am Reichsberufswettkampf zu gewähren,
9. bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn dem / der Jugendlichen entsprechend den Richtlinien des Reichsarbeitsministers vom 26. Oktober 1934 [5]) angemessene, gesunde und saubere Unterkunft und ausreichende Kost zu gewähren,
10. die Durchführung der unter 1—8 angeführten Aufgaben einem geeigneten Vertreter zu übertragen, soweit er nicht selbst hierzu in der Lage ist.

§ 3 Pflichten des / der Jugendlichen

Der / die Jugendliche ist verpflichtet:

1. alles zu tun, um sich als ein brauchbares Glied der Betriebs- und Volksgemeinschaft zu erweisen und um das Ausbildungsziel zu erreichen,
2. dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten im Betrieb Gehorsam und Achtung zu erweisen, die im Betriebe stehende Ordnung und die Unfallverhütungsvorschriften genau einzuhalten, die ihm / ihr aufgetragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Betriebes anständig und ordentlich zu betragen,
3. die Berufsschule (öffentliche Berufsschule, Werkschule) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sowie notwendigenfalls an besonderen Veranstaltungen zum Zwecke der beruflichen Ausbildung teilzunehmen,
4. zur Vertiefung der Ausbildung ein Berichtsheft (Lehrheft) sorgfältig zu führen,
5. die Interessen des Betriebes zu wahren und über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge außerhalb des Betriebes gegen jedermann Stillschweigen zu beobachten,
6. die ihm / ihr anvertrauten Werkstoffe und Geräte des Lehrherrn nur zu den ihm / ihr aufgetragenen Arbeiten zu verwenden und sorgsam damit umzugehen,
7. Nebenleistungen im Rahmen von § 2, Ziff. 5, zu verrichten,
8. sich, wenn der Ausbildungsbetrieb dies verlangt, auf dessen Kosten durch einen von diesem benannten Arzt auf seinen Gesundheitszustand untersuchen zu lassen,
9. dem Lehrherrn unverzüglich Nachricht zu geben, falls er / sie gezwungen ist, von der Arbeit oder vom Berufsschul- oder Werkschulbesuch fernzubleiben, und hierbei auch die Gründe des Fernbleibens mitzuteilen; im Krankheitsfalle hat der / die Jugendliche am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.
10. keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Lehrherrn auszuüben,
11. am Ende der Ausbildungszeit die Abschlußprüfung bei der Gauwirtschafts- bzw. Wirtschaftskammer abzulegen [6]),
12. am Reichsberufswettkampf teilzunehmen.

§ 4 Pflichten des gesetzlichen Vertreters

1. Der gesetzliche Vertreter des / der Jugendlichen verpflichtet sich, den / die Jugendliche(n) zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten und zur Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten.
2. Der gesetzliche Vertreter erklärt sich damit einverstanden, daß das dem Lehrherrn zustehende Erziehungsrecht auf die mit der Ausbildung des / der Jugendlichen ausdrücklich betrauten Personen übertragen wird, und verpflichtet sich, die Bemühungen derselben in der Erziehung des / der Jugendlichen nach Kräften zu unterstützen.
3. Für alle vorsätzlichen oder durch grobe Fahrlässigkeit von dem / der Jugendlichen rechtswidrig verursachten Schäden haftet neben dem / der Jugendlichen der Inhaber der elterlichen Gewalt als Selbstschuldner. Die Haftung als Selbstschuldner tritt insoweit nicht ein, als der Lehrherr den entstandenen Schaden durch Vernachlässigung der Aufsichts- und Ausbildungspflicht oder in sonstiger Weise mitverschuldet hat.

---

[3]) Für die Anmeldung iſt der bei der zuſtändigen Gauwirtſchafts- bzw. Wirtſchaftskammer erhältliche Vordruck zu benutzen.

[4]) Gilt nur für ſolche Anlernberufe, für die bereits Abſchlußprüfungen zur Einführung gekommen ſind.

[5]) Veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt Nr. 31 vom 5. November 1934.

[6]) Siehe Fußnote 4)!

H2213-0760

H2213-0761

§ 5 Erziehungsbeihilfe

1 a) Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem / der Jugendlichen eine monatliche Erziehungsbeihilfe.7) 9) Sie beträgt:

. . . . RM brutto im 1. Anlernhalbjahr
. . . . RM „ „ 2. „
. . . . RM „ „ 3. „
. . . . RM „ „ 4. „

Sie wird monatlich im voraus — nachträglich — gezahlt.8)

1 b) Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem / der Jugendlichen Kost — Wohnung — Kost und Wohnung — und neben diesen Leistungen ein monatliches Taschengeld von

. . . . RM brutto im 1. Anlernhalbjahr
. . . . RM „ „ 2. „
. . . . RM „ „ 3. „
. . . . RM „ „ 4. „

das — im voraus — nachträglich — gezahlt wird. 7) 8) 9)

2. Für die Wohnung und Unterhalt hat der / die Jugendliche oder sein / ihr gesetzlicher Vertreter zu sorgen.9)
3. Dem / der Jugendlichen wird
   a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit,
   b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in seiner / ihrer Person liegenden Gründen,
   c) bei einem Arbeitsausfall aus nicht in seiner / ihrer Person liegenden Gründen

   die Erziehungsbeihilfe (Barleistungen, Kost und Wohnung) bis zur Dauer von sechs Wochen — wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, bis zur Dauer von zwölf Wochen —, jedoch nicht über die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus weiter gewährt.

   Können Kost und Wohnung infolge der Krankheit nicht weiter gewährt werden, so sind sie nach den Bewertungssätzen der Oberfinanzpräsidenten und Vorsitzenden der Oberversicherungsämter abzugelten. Die Pflicht zur Abgeltung entfällt, wenn der / die Jugendliche in einem Krankenhaus untergebracht ist. Das Taschengeld ist dann als Zuschuß zu den Leistungen der Krankenkasse weiter zu gewähren.
4. Der Ausbildungsbetrieb darf die Erziehungsbeihilfe nur mit Ansprüchen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung des / der Jugendlichen aufrechnen; ebenso darf er ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Ansprüche ausüben.

§ 6 Urlaub

1. Der Lehrherr gewährt dem / der Jugendlichen Urlaub 10):

   im ersten Anlernjahr . . . . Arbeitstage,
   im zweiten Anlernjahr . . . . Arbeitstage.
2. Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend innerhalb der Berufsschulferien, in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der HJ. zu nehmen und zu erteilen.
3. Während des Urlaubs wird die Erziehungsbeihilfe weiter gezahlt. Soweit dem / der Jugendlichen vom Lehrherrn Kost und Unterkunft gewährt wird, erhält der / die Jugendliche während des Urlaubs neben dem Taschengeld die von dem zuständigen Oberversicherungsamt festgesetzten Abgeltungsbeträge. Die Erziehungsbeihilfe und die Abgeltungssätze sind bei Beginn des Urlaubs für die gesamte Urlaubszeit zu zahlen.
4. Im übrigen gilt § 21 des Jugendschutzgesetzes.

§ 7 Änderung und Auflösung des Anlernvertrages

1. Es wird vereinbart, daß dieser Anlernvertrag aufgelöst ist, wenn die zuständige Gauwirtschafts- bzw. Wirtschaftskammer der Fortsetzung des Anlernverhältnisses widerspricht und das Arbeitsamt zugestimmt hat. Für diesen Fall verpflichtet sich der / die Jugendliche zur Fortsetzung seiner / ihrer Ausbildung bei dem von der Gauwirtschafts- bzw. Wirtschaftskammer mit Zustimmung des Arbeitsamtes benannten Ausbildungsbetrieb.

---

7) Die Erziehungsbeihilfe iſt entſprechend der Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und ſonſtigen Leiſtungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtſchaft vom 25. Februar 1943 feſtzulegen.

8) Von dieſer Erziehungsbeihilfe werden dem / der Jugendlichen die geſetzlichen Sozialverſicherungsbeiträge abgezogen.

9) Nichtzutreffendes iſt zu ſtreichen.

10) Soweit eine Tarifordnung nicht günſtigere Beſtimmungen enthält, richtet ſich der Urlaub nach den Beſtimmungen des Jugendſchutzgeſetzes. Danach beträgt die Mindeſturlaubszeit für Jugendliche unter 16 Jahren 15 Werktage und über 16 Jahre 12 Werktage, bei Teilnahme an einem Lager oder einer Fahrt der Hitler-Jugend von mindeſtens 10 Tagen erhöht ſich der Urlaub auf 18 Werktage.

2. Nach Ablauf der Probezeit kann das Anlernverhältnis ohne Einhaltung einer Frist nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund [11]) vorliegt. Die Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als eine Woche bekannt sind.

3. Beim Tode des Inhabers des Ausbildungsbetriebes kann innerhalb eines Monats von den Erben oder von dem / der Jugendlichen bzw. seinem / ihrem gesetzlichen Vertreter die Auflösung des Anlernverhältnisses erklärt werden, wenn es durch den Tod des Inhabers des Ausbildungsbetriebes wesentlich beeinflußt wird. Die Auflösungserklärung ist dem anderen Teil schriftlich mitzuteilen. Das Anlernverhältnis endigt in diesem Fall einen Monat nach Abgabe der Auflösungserklärung. Der letzte Satz der Ziffer 1 gilt entsprechend.

4. Wird das Anlernverhältnis durch Verschulden des / der Jugendlichen oder des Ausbildungsbetriebes vorzeitig aufgelöst, so ist der Nichtschuldige berechtigt, von dem anderen Schadenersatz zu verlangen. Die einmalige Entschädigung beträgt
im ersten Ausbildungsjahr RM 50.—,
im zweiten Ausbildungsjahr RM 100.—;
sie ist in dieser Höhe mit der tatsächlichen Auflösung des Anlernverhältnisses fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen von der Auflösung des Anlernverhältnisses ab im Wege der Klage oder der Einrede geltend gemacht wird.[12])

5. Bei Aufgabe oder Übertragung des Betriebes oder Verlegung nach einem anderen Ort hat der Lehrherr dies unverzüglich der Gauwirtschafts- bzw. Wirtschaftskammer und dem Arbeitsamt zu melden, die ihrerseits im gegenseitigen Einvernehmen für die Unterbringung des / der Jugendlichen in einem gleichwertigen Ausbildungsbetrieb Sorge tragen. Der Lehrherr ist von seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag befreit mit dem Zeitpunkt der Vermittlung des / der Jugendlichen in einen neuen Ausbildungsbetrieb. Der / die Jugendliche und sein / ihr gesetzlicher Vertreter sind berechtigt, mit dem neuen Lehrherrn ihrerseits eine Probezeit von einem Monat zu vereinbaren.

§ 8 Weiterbeschäftigung nach Beendigung der Ausbildung.

Beabsichtigen der Lehrherr oder der / die Jugendliche im Einvernehmen mit seinem / ihrem gesetzlichen Vertreter nicht ein Arbeitsverhältnis miteinander nach Abschluß der Ausbildung einzugehen, so haben sie dies dem anderen Teil spätestens drei Monate vor dem Ablauf der vertraglichen Anlernzeit schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige von keiner Seite, so ist der / die Jugendliche nach Beendigung der Ausbildung mit den für das Arbeitsverhältnis geltenden Kündigungsfristen angestellt.

§ 9 Zeugnis

Bei Beendigung der Ausbildung hat der Lehrherr dem / der Jugendlichen ein Zeugnis und bei der Entlassung eine Arbeitsbescheinigung auszustellen; das Zeugnis muß den Beruf und den Gewerbezweig, in dem der / die Jugendliche ausgebildet worden ist, die Dauer der Ausbildung und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie ein Urteil über das Betragen enthalten.

§ 10 Regelung von Streitigkeiten

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor der Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts oder etwaiger tariflicher Schiedsgerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Gauwirtschafts- bzw. Wirtschaftskammer zu versuchen. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist der Ort der Ausbildung.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

. . . .
. . . .

§ 12 Schlußbestimmungen

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

. . . . den . . . . 19 . .

Der Lehrherr
. . . .

Der gesetzliche Vertreter
des / der Jugendlichen [13])
. . . .

Der / die Jugendliche
. . . .

Vorstehender Vertrag wird anerkannt. Der Anlernling ist in die Anlernrolle der Gauwirtschafts- bzw. Wirtschaftskammer . . . . unter Nr. . . . . . am . . . . eingetragen.

Siegel

Die Gauwirtschafts- bzw. Wirtschaftskammer
. . . .

---

[11]) Vgl. hierzu den Erlaß des Reichswirtſchaftsminiſters vom 20. April 1940 — III BL 2849/40 —: Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn demjenigen, der ſich darauf beruft, die Fortſetzung des Ausbildungsverhältniſſes nach Recht und Billigkeit unter Berückſichtigung der beiderſeitigen Treuepflicht nicht zugemutet werden kann.

[12]) Die unberechtigte Auflöſung des Anlernverhältniſſes durch einen Vertragsſchließenden bringt die Friſt erſt dann in Lauf, wenn der Nichtſchuldige ſich mit der Auflöſung des Anlernverhältniſſes einverſtanden erklärt hat.

[13]) Iſt der geſetzliche Vertreter ein Vormund, ſo bedarf er, falls die Ausbildungszeit die Dauer eines Jahres überſchreitet, für die Unterzeichnung der Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts (§ 1822 Nr. 6 des Bürgerlichen Geſetzbuches).

H2213-0762

H2213-0763

1.

Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und ſonſtigen Leiſtungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtſchaft.

Vom 25. Februar 1943.

(Reichsanzeiger Nr. 50/1943; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 7 S. 164.)

Der Lehrvertrag und der Anlernvertrag begründen kein Arbeitsverhältnis, sondern ein Berufserziehungsverhältnis, dessen Zweck und Inhalt nicht die Leistung produktiver Arbeit ist, sondern die Berufserziehung des Jugendlichen, d. h. die Weckung seines Leistungswillens und die Steigerung seiner Leistungsfähigkeit. Die dem Lehrling und Anlernling vom Unternehmer gewährte Geld- und Sachleistung ist deshalb kein Arbeitsentgelt (Lohn oder Gehalt), sondern eine Erziehungsbeihilfe, d. h. ein Beitrag zu den Kosten des Unterhalts des Lehrlings (Anlernlings) während seiner Ausbildung, der die Durchführung der Berufserziehung sicherstellen soll. Mit diesem Grundsatz sind die erheblichen Unterschiede in der Höhe der Erziehungsbeihilfe nicht vereinbar. Die Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und der sonstigen Leistungen im Ausbildungsverhältnis entlastet auch alle beteiligten Stellen und erleichtert die Nachwuchslenkung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) erlasse ich daher folgende Anordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Anordnung gilt für die in der privaten Wirtschaft des Deutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete beschäftigten Lehrlinge und Anlernlinge.

(2) Die Anordnung gilt zunächst nicht

- a) im Bergbau für Berglehrlinge,
- b) in der Landwirtschaft einschl. des Gartenbaues, des Weinbaues und der Imkerei, in der Forst- und Jagdwirtschaft, in der Fischerei und Tierzucht,
- c) in der See- und Binnenschiffahrt,
- d) in der Hauswirtschaft.

(3) Lehrling ist, wer auf Grund eines Lehrvertrages ausgebildet wird. Anlernling ist, wer in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines Anlernvertrages ausgebildet wird.

§ 2

Erziehungsbeihilfen

(1) Lehrlinge und Anlernlinge erhalten eine Erziehungsbeihilfe.

Die Erziehungsbeihilfe für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Werktage des Monats zu zahlen. Ihre Zahlung in wöchentlichen Teilbeträgen ist zulässig.

(2) Die Erziehungsbeihilfe beträgt einheitlich für alle Lehrlinge und Anlernlinge monatlich brutto:

	Ortsklasse I	Ortsklasse II
	RM	RM
a) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres		
im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr	30.—	25.—
im 2. Lehr- (Anlern-) Jahr	40.—	35.—
im 3. Lehrjahr	50.—	45.—
im 4. Lehrjahr	60.—	55.—
b) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres		
im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr	35.—	30.—
im 2. Lehr- (Anlern-) Jahr	45.—	40.—
im 3. Lehrjahr	55.—	50.—
im 4. Lehrjahr	65.—	60.—
c) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses nach Vollendung des 18., aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres	RM	
im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr	45.—	40.—
im 2. Lehr- (Anlern-) Jahr	55.—	50.—
im 3. Lehrjahr	65.—	60.—
im 4. Lehrjahr	75.—	70.—

(3) In den Berufen

Formschmied,
Amboßschmied,
Gesenkschmied,
Kettenschmied,
Kesselschmied,
Kernformer,
Lehmformer,
Sandformer,
Walzengußformer,
Hochöfner,
Martin- und Elektrostahlwerker,
Metallhüttenwerker,
Thomasstahlwerker,
Walzwerker,
Nieter,
Bergmaschinenmann,
Maurer,
Zimmerer,
Dachdecker,
Pflasterer,
Betonbauer,
Steinmetz,
Glasmacher in der Hohlglasindustrie,

erhalten Lehrlinge und Anlernlinge zu den Erziehungsbeihilfen der Ziffer 2 a, b und c einen Zuschlag von 10.— bzw. 12.— bzw. 15.— RM monatlich brutto.

(4) Gewährt der Unternehmer Kost und Wohnung oder ist der Lehrling (Anlernling) auf Kosten des Unternehmers in einem Jugendwohnheim oder anderswo untergebracht und verpflegt, so erhält der Lehrling (Anlernling) neben Kost und Wohnung das folgende monatliche Taschengeld brutto:

	in allen Ortsklassen RM
a) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres	
im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr	4.—
im 2. Lehr- (Anlern-) Jahr	6.—
im 3. Lehrjahr	8.—
im 4. Lehrjahr	10.—
b) bei Beginn der Berufserziehungsverhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres	
im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr	6.—
im 2. Lehr- (Anlern-) Jahr	8.—
im 3. Lehrjahr	10.—
im 4. Lehrjahr	12.—
c) bei Beginn der Berufserziehungsverhältnisses nach Vollendung des 18., aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres	
im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr	8.—
im 2. Lehr- (Anlern-) Jahr	10.—
im 3. Lehrjahr	12.—
im 4. Lehrjahr	14.—

(5) Die in § 2 Ziffer 3 genannten Lehrlinge und Anlernlinge erhalten, wenn der Unternehmer Kost und Wohnung oder Unterbringung und Verpflegung in einem Jugendheim oder anderswo gewährt, zu dem Taschengeld nach Ziffer 4 einen Zuschlag von 5.— RM monatlich brutto. Der Zuschlag ist halbjährlich an die Erziehungsberechtigten zu zahlen.

(6) Gewährt der Unternehmer nur Kost oder nur Wohnung, so verringert sich die Erziehungsbeihilfe (§ 2 Ziffer 2 oder 3) um die von den Oberfinanzpräsidenten und den Vorsitzenden der Oberversicherungsämter für die Bewertung dieser Leistungen festgesetzten Beträge. Verbleiben dabei geringere Beträge als die in Ziffer 4 und 5 festgesetzten Taschengelder, so sind diese zu zahlen.

(7) Zur Ortsklasse I gehören nur:

Stadtgemeinde Berlin, Stadtgemeinde Wien, Hansestadt Hamburg.

Alle übrigen Gebiete gehören zur Ortsklasse II.

(8) Wird ein erfolgreicher Handelsschulbesuch oder eine andere Vorbildung auf Grund der Ausbildungsbestimmungen (Berufsbild usw.) auf die Ausbildungszeit angerechnet (wie z. B. im Beruf der Bürogehilfin), so gilt für die Höhe der Erziehungsbeihilfe der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Lehr- bzw. Anlernzeit.

Wird die regelmäßige Ausbildungszeit aus Gründen, die in der Person des Lehrlings (Anlernlings) liegen, verlängert, so ist während des Zeitraums der Verlängerung die Erziehungsbeihilfe des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts zu zahlen.

§ 3

Vergütung regelmäßiger Mehrarbeit

(1) Leistet ein Lehrling oder Anlernling regelmäßig Mehrarbeit, so ist jede über die 48 stündige Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunde besonders zu vergüten.

(2) Die Mehrarbeitsvergütung beträgt je Mehrarbeitsstunde $^1/_{100}$ der in § 2 Ziffer 2 oder 3 festgesetzten Erziehungsbeihilfe.

§ 4

Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe bei Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall

(1) Lehrlingen und Anlernlingen ist

a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit,
b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen,
c) bei einem Arbeitsausfall aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen

die Erziehungsbeihilfe (Barleistungen, Kost und Wohnung) bis zur Dauer von sechs Wo-

H2213-0764

H2213-0765

chen — wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, bis zur Dauer von zwölf Wochen —, jedoch nicht über die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus, weiter zu gewähren.

Können Kost und Wohnung infolge der Krankheit nicht weiter gewährt werden, so sind sie nach den Bewertungssätzen der Oberfinanzpräsidenten und Vorsitzenden der Oberversicherungsämter abzugelten. Die Pflicht zur Abgeltung entfällt, wenn der Lehrling (Anlernling) in einem Krankenhaus untergebracht ist. Das Taschengeld ist dann als Zuschuß zu den Leistungen der Krankenkasse weiter zu gewähren.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe nicht gegeben, so kann für jede ausgefallene Arbeitsstunde $^1/_{200}$ der monatlichen Erziehungsbeihilfe abgezogen werden.

§ 5

Begrenzung der Leistungen

(1) Höhere Erziehungsbeihilfen und Mehrarbeitsvergütungen dürfen von den Unternehmern weder geboten noch gezahlt und von den Lehrlingen und Anlernlingen bzw. ihren gesetzlichen Vertretern weder gefordert noch angenommen werden.

(2) Neben der Erziehungsbeihilfe und der Mehrarbeitsvergütung dürfen Vergütungen anderer Art nur gezahlt werden, soweit dies in einer Tarifordnung oder Anordnung ausdrücklich bestimmt oder von dem Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit besonders genehmigt ist.

Die Erstattung der Fahrtkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule ist zulässig.

§ 6

Vergütung bei vorzeitiger Ablegung der Prüfung

(1) Gefolgschaftsmitgliedern, die vor Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlußprüfung bestanden haben, ist mit Beginn des auf das Bestehen der Prüfung folgenden Monats die ihrer Berufs- oder Tätigkeitsgruppe entsprechende Vergütung (Lohn oder Gehalt) zu zahlen.

(2) Ist das Gefolgschaftsmitglied wegen einer bevorstehenden Einberufung zum Wehr- oder Reichsarbeitsdienst vorzeitig zur Prüfung zugelassen worden, so ist die Vergütung (Ziffer 1) erst mit Beginn des auf die Aushändigung des Gesellen- bzw. Gehilfenbriefes oder des Anlernzeugnisses folgenden Monats zu zahlen.

§ 7

Verfolgung von Verstößen gegen die Anordnung

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird auf Verlangen des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit nach der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) mit Gefängnis oder Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen oder nach § 1 der Dritten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 2. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2370) mit einer Ordnungsstrafe in Geld in unbegrenzter Höhe bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Haftstrafe bis zu sechs Wochen treten kann.

§ 8

Ausnahmen, Entscheidung von Zweifelsfragen

(1) Die Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit können in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Soweit erforderlich, werden Zweifelsfragen im Verwaltungswege vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz mit bindender Wirkung entschieden.

§ 9

Inkrafttreten der Anordnung, Aufhebung bestehender Bestimmungen

(1) Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1943 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten Bestimmungen in Tarifordnungen (auch Reichstarifordnungen) und Anordnungen, in Richtlinien und Betriebsordnungen über die in dieser Anordnung geregelten Fragen außer Kraft.

(2) Lehr- und Anlernverträge, die vor dem 1. März 1943 begonnen wurden, werden durch die Anordnung nicht berührt; insoweit gelten die in Ziffer 1 genannten Bestimmungen noch weiter. Vom Standpunkt des Lohnstops bestehen jedoch gegen eine Erhöhung der Leistungen auf die in der Anordnung festgesetzten Leistungen keine Bedenken.

2.

Erziehungsbeihilfe der Lehrlinge (Anlernlinge) und öffentliche Fürſorge.

Runderlaß des **Reichsminiſters des Innern** und des **Reichsarbeitsminiſters** vom **15. Juli 1943**
(IV W I 1204/43-7000 a und II b 2625/43; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 23 S. I 412;
Miniſterialblatt für innere Verwaltung 1943 S. 1200).

(1) Nach der Anordnung des GBA. vom 25. Februar 1943 (Reichsarbeitsbl. S. I 164) begründen der Lehrvertrag und der Anlernvertrag kein Arbeitsverhältnis, sondern ein Berufserziehungsverhältnis, dessen Zweck und Inhalt nicht die Leistung produktiver Arbeit ist, sondern die Berufserziehung des Jugendlichen, d. h. die Weckung seines Leistungswillens und die Steigerung seiner Leistungsfähigkeit. Die dem Lehrling und Anlernling vom Unternehmer gewährte Geld- und Sachleistung ist deshalb kein Arbeitsentgelt (Lohn oder Gehalt), sondern eine Erziehungsbeihilfe, d. h. ein Beitrag zu den Kosten des Unterhalts des Lehrlings (Anlernlings) während seiner Ausbildung, der die Durchführung der Berufserziehung sicherstellen soll.

(2) Hieraus folgt für das Gebiet des Fürsorgerechts, daß die Erziehungsbeihilfe dem Lehrling für seinen eigenen Lebensbedarf ungekürzt zu verbleiben hat und daß er, falls er Mitglied einer Familiengemeinschaft ist, nicht verpflichtet ist, für den Lebensbedarf der übrigen Mitglieder der Familie aus seiner Lehrlingsbeihilfe einen Beitrag zu leisten. Darüber hinaus ist die Frage entgegenkommend zu entscheiden, inwieweit ein Lehrling oder Anlernling trotz der ihm gezahlten Erziehungsbeihilfe noch im fürsorgerechtlichen Sinne als hilfsbedürftig anzusehen und für ihn daher eine entsprechende fürsorgerechtliche Unterstützung zu gewähren ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß eine geordnete Berufserziehung eines Jugendlichen erhöhte Aufwendungen für seinen Lebensbedarf mit sich bringt. Weiterhin ist bei der Prüfung seiner fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit ein angemessener Teil der Lehrlingsbeihilfe für Werbungskosten außer Ansatz zu lassen.

(3) Die aus den besonderen Gründen des Sozialversicherungsrechts getroffene Regelung, daß die Erziehungsbeihilfen als Entgelt im Sinne des § 160 RVO. anzusehen sind (Erlaß des RAM. vom 26. März 1942 — II a 4180/42. Reichsarbeitsbl. [AN.] S. II 240), bleibt unberührt.

3.

Lohn und Gehalt während der Zeit der Anlernung und Umſchulung.

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **11. Auguſt 1943**
(III 9 Nr. 21165/43; RArbBl. 1943 Heft 25 S. I 443).

Abgedruckt auf Blatt XV N Fortsetzung 20 Ziffer 101!

H2213-0766

H2213-0767

4.

Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und ſonſtigen Leiſtungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienſt.

Vom 9. Dezember 1943.

(Reichsarbeitsblatt 1944 Heft 1/2 S. IV 75.)

Tarifregister Nr. 2233 B/44

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst — Berlin, den 9. Dezember 1943

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ.) vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) § 18 Abs. 1 in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 228) § 4 erlasse ich folgende

Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Richtlinien gelten für die in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Gebiet des Deutschen Reichs einschl. der eingegliederten Ostgebiete beschäftigten Lehrlinge und Anlernlinge.

(2) Die Richtlinien gelten zunächst nicht für die in Lehr- oder Anlernberufen des Weinbaues, der Forstwirtschaft und der See- und Binnenschiffahrt des öffentlichen Dienstes beschäftigten Lehrlinge und Anlernlinge.

(3) Lehrling ist, wer auf Grund eines Lehrvertrages ausgebildet wird. Anlernling ist, wer in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines Anlernvertrages ausgebildet wird.

§ 2

Erziehungsbeihilfen

(1) Lehrlinge und Anlernlinge erhalten eine Erziehungsbeihilfe.

Die Erziehungsbeihilfe ist monatlich nachträglich zu zahlen. Ihre Zahlung in wöchentlichen Teilbeträgen ist zulässig.

(2) Die Erziehungsbeihilfe beträgt einheitlich für alle Lehrlinge und Anlernlinge monatlich brutto:

a) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

	Ortsklasse I	Ortsklasse II
im 1. Lehr- (Anlern-) jahr	30,— RM	25,— RM
„ 2. „	40,— „	35,— „
„ 3. Lehrjahr	50,— „	45,— „
„ 4. „	60,— „	55,— „

b) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

	Ortsklasse I	Ortsklasse II
im 1. Lehr- (Anlern-) jahr	35,— RM	30,— RM
„ 2. „	45,— „	40,— „
„ 3. Lehrjahr	55,— „	50,— „
„ 4. „	65,— „	60,— „

c) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses nach Vollendung des 18., aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres

	Ortsklasse I	Ortsklasse II
im 1. Lehr- (Anlern-) jahr	45,— RM	40,— RM
„ 2. „	55,— „	50,— „
„ 3. Lehrjahr	65,— „	60,— „
„ 4. „	75,— „	70,— „

(3) In den Berufen

Formschmied,
Amboßschmied,
Gesenkschmied,
Kettenschmied,
Kesselschmied,
Kernformer,
Lehmformer,
Sandformer,
Walzengußformer,
Nieter,
Maurer,
Zimmerer,
Dachdecker,
Pflasterer,
Betonbauer,
Steinmetz,
Telegraphenbau,
Lehrling im 3. Lehrjahr,

erhalten Lehrlinge und Anlernlinge zu den Erziehungsbeihilfen der Ziffer 2 a, b und c einen Zuschlag von 10,— bzw. 12,— bzw. 15,— RM monatlich brutto.

(4) Erziehungsbeihilfen, die den Betrag von 39,— RM monatlich übersteigen, können auf diesen Betrag ermäßigt werden, wenn der Erziehungsberechtigte im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und für den Lehrling (Anlernling) Kinderzuschlag erhält.

(5) Wird Kost und Wohnung gewährt oder ist der Lehrling (Anlernling) auf Kosten des Lehrherrn in einem Jugendwohnheim oder anderswo untergebracht und verpflegt, so erhält der Lehrling (Anlernling) neben Kost und Wohnung das folgende monatliche Taschengeld brutto:

a) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

	in allen Ortsklassen
im 1. Lehr- (Anlern-) jahr	4,— RM
,, 2. ,,	6,— ,,
,, 3. Lehrjahr	8,— ,,
,, 4. ,,	10,— ,,

b) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr- (Anlern-) jahr	6,— RM
,, 2. ,,	8,— ,,
,, 3. Lehrjahr	10,— ,,
,, 4. ,,	12,— ,,

c) Bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses nach Vollendung des 18., aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres

im 1. Lehr- (Anlern-) jahr	8,— RM
,, 2. ,,	10,— ,,
,, 3. Lehrjahr	12,— ,,
,, 4. ,,	14,— ,,

(6) Die in § 2 Ziffer 3 genannten Lehrlinge und Anlernlinge erhalten, wenn der Lehrherr Kost und Wohnung oder Unterbringung und Verpflegung in einem Jugendwohnheim oder anderswo gewährt, zu dem Taschengeld nach Ziffer 4 einen Zuschlag von 5,— RM monatlich brutto. Der Zuschlag ist halbjährlich an die Erziehungsberechtigten zu zahlen.

(7) Gewährt der Lehrherr nur Kost oder nur Wohnung, so verringert sich die Erziehungsbeihilfe (§ 2 Ziffern 2 oder 3) um die von den Oberfinanzpräsidenten und den Vorsitzenden der Oberversicherungsämter für die Bewertung dieser Leistungen festgesetzten Beträge. Verbleiben dabei geringere Beträge als die in Ziffern 4 und 5 festgesetzten Taschengelder, so sind diese zu zahlen.

(8) Zur Ortsklasse 1 gehören nur:

Stadtgemeinde Berlin, Stadtgemeinde Wien, Hansestadt Hamburg.

Alle übrigen Gebiete gehören zur Ortsklasse II.

(9) Wird ein erfolgreicher Handelsschulbesuch oder eine andere Vorbildung auf Grund der Ausbildungsbestimmungen (Berufsbild usw.) auf die Ausbildungszeit angerechnet (wie z. B. im Beruf der Bürogehilfin), so gilt für die Höhe der Erziehungsbeihilfe der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Lehr- bzw. Anlernzeit.

Wird die regelmäßige Ausbildungzeit aus Gründen, die in der Person des Lehrlings (Anlernlings) liegen, verlängert, so ist während des Zeitraums der Verlängerung die Erziehungsbeihilfe des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts zu zahlen.

(10) Die Erziehungsbeihilfen unterliegen nicht der Kürzung nach den Gehaltskürzungsvorschriften und werden durch eine Änderung der Gehaltskürzungsvorschriften nicht berührt.

(11) Bezahlte Familienheimfahrten können nach den jeweiligen Bedürfnissen gewährt werden. Die Erstattung der Fahrtkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule ist zulässig.

§ 3

Vergütung regelmäßiger Mehrarbeit für Handwerkslehrlinge

(1) Leistet ein Lehrling oder Anlernling regelmäßig Mehrarbeit, so ist jede über die 48stündige Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunde besonders zu vergüten.

(2) Die Mehrarbeitsvergütung beträgt je Mehrarbeitsstunde ein Hundertstel der in § 2 Ziffern 2 oder 3 festgesetzten Erziehungsbeihilfe.

(3) An Stelle der Mehrarbeitsvergütung nach Abs. 2 kann mit Zustimmung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst eine Pauschalentschädigung als Belohnung am Schlusse des Kalender- oder Lehrjahres gewährt werden.

§ 4

Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe bei Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall

(1) Lehrlingen und Anlernlingen ist

a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines auf Grund der Reichsversicherung verordneten Kur- oder Heilverfahrens,

b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen sowie im Falle der Dienstbefreiung in entsprechender Anwendung des § 9 ATO. und der hierzu erlassenen ergänzenden Bestimmungen,

c) bei einem Arbeitsausfall aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen

die Erziehungsbeihilfe (Barleistungen, Kost und Wohnung) bis zur Dauer von 6 Wochen — wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, bis zur Dauer von 12 Wochen —, jedoch nicht über die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus, weiterzugewähren.

H2213-0768

Können Kost und Wohnung infolge der Krankheit nicht weitergewährt werden, so sind sie nach den Bewertungssätzen der Oberfinanzpräsidenten und Vorsitzenden der Oberversicherungsämter abzugelten. Die Pflicht zur Abgeltung entfällt, wenn der Lehrling (Anlernling) in einem Krankenhaus untergebracht ist. Das Taschengeld ist dann als Zuschuß zu den Leistungen der Krankenkasse weiterzugewähren.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe nicht gegeben, so kann für jede ausgefallene Arbeitsstunde ein Zweihundertstel der monatlichen Erziehungsbeihilfe abgezogen werden.

§ 5

Erholungsurlaub

(1) Lehrlinge und Anlernlinge erhalten in jedem Urlaubsjahr unter Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe einen Erholungsurlaub. Dieser soll betragen:

vor vollendetem 16. Lebensjahr	18 Arbeitstage,
vor vollendetem 17. Lebensjahr	15 Arbeitstage

Für Lehrlinge im Alter von 18 Jahren und darüber richtet sich die Urlaubsdauer nach den für gleichaltrige Lohn- und Gehaltsempfänger geltenden Vorschriften.

(2) Bei Lehrlingen und Anlernlingen, die mindestens 10 Kalendertage an Lagern oder Fahrten teilnehmen, die von der HJ. geführt werden, erhöht sich der Erholungsurlaub auf 18 Arbeitstage.

(3) Für die Urlaubsdauer ist das Lebensalter am letzten Tage des Urlaubsjahres maßgebend.

(4) Soweit sich im Einzelfall nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) für den Lehrling oder Anlernling eine günstigere Regelung ergibt, gelten die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes.

(5) Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der schulfreien Zeit und in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der HJ. zu erteilen.

§ 6

Vergütung bei vorzeitiger Ablegung der Prüfung

(1) Gefolgschaftsmitglieder, die vor Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlußprüfung bestanden haben, ist mit Beginn des auf das Bestehen der Prüfung folgenden Monats die ihrer Berufs- oder Tätigkeitsgruppe entsprechende Vergütung (Lohn oder Gehalt) zu zahlen.

(2) Ist das Gefolgschaftsmitglied wegen einer bevorstehenden Einberufung zum Wehr- oder Reichsarbeitsdienst vorzeitig zur Prüfung zugelassen worden, so ist die Vergütung (Ziffer 1) erst mit Beginn des auf die Aushändigung des Gesellen- bzw. Gehilfenbriefes oder des Anlernzeugnisses folgenden Monats zu zahlen.

(3) Gefolgschaftsmitglieder, die ohne eigenes Verschulden ihre Prüfung erst nach beendeter Lehrzeit ablegen können, erhalten bei Bestehen der Prüfung die ihrer Berufs- oder Tätigkeitsgruppe entsprechende Vergütung (Lohn oder Gehalt) rückwirkend vom Zeitpunkt der Beendigung der Lehrzeit ab.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) **Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Februar 1944 in Kraft.** Mit dem gleichen Tage treten die Richtlinien für Angestelltenlehrlinge im öffentlichen Dienst vom 28. Mai 1938 (RArbBl. 1938 Nr. 18 S. VI 895) und die Richtlinien für Handwerkslehrlinge im öffentlichen Dienst vom 28. Mai 1938 (RArbBl. 1938 Nr. 18 S. VI 896) in der Fassung vom 6. Mai 1942 (RArbBl. 1942 Nr. 17 S. IV 810) außer Kraft. Bestimmungen in Dienstordnungen, die diesen Richtlinien entgegenstehen, sind entsprechend abzuändern.

(2) Lehr- und Anlernverträge, die vor dem 1. Februar 1944 begonnen wurden, werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

H2213-0769

H2213-0770

V: Jugendarbeitsrecht

N: Jugendwohnheime

1.

Neuordnung des Lehrlingsheimweſens — Betriebliche Jugendwohnheime (Lehrlingsheime).

Runderlaß des **Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz** vom **17. April 1943**
(VI d 6421/10; Reichsarbeitsblatt Heft 12/13 S. I 264) —
Erlaß des **Reichswirtſchaftsminiſters** vom **31. März 1943** (III BL 2906/43).

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Reichswirtschaftsministers an die Reichswirtschaftskammer über betriebliche Jugendwohnheime (Lehrlingsheime) nebst den Richtlinien bekannt.

Nach dem ersten Absatz der Richtlinien sind die Betriebe gehalten, in jedem Fall vor Eintritt in die Planung das Einverständnis des zuständigen Landesarbeitsamts zur Errichtung eines betrieblichen Jugendwohnheimes (Lehrlingsheimes) herbeizuführen. Hierzu bitte ich, sorgfältig zu prüfen, ob Jugendliche in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden können; die entsprechende Planung soll sich auf einen übersehbaren größeren Zeitraum erstrecken. Wird bei der Errichtung eines betrieblichen Jugendwohnheimes (Lehrlingsheimes) die Heranziehung von Jugendlichen aus anderen Landesarbeitsamtsbezirken erforderlich, bitte ich, mich von der Planung in Kenntnis zu setzen.

*

Der Reichswirtschaftsminister
III BL 2906/43

Berlin, den 31. März 1943

An die Reichswirtschaftskammer, Berlin.

Betr.: Betriebliche Jugendwohnheime (Lehrlingsheime).

In der Anlage übersende ich die im Einvernehmen mit dem Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reiches aufgestellten „Richtlinien für betriebliche Jugendwohnheime (Lehrlingsheime)“ mit der Bitte um Kenntnisnahme. Die Richtlinien enthalten grundsätzliche Hinweise darauf, in welcher Richtung die bereits eingeleiteten und in Zukunft noch einzuleitenden Arbeiten bei der Errichtung von betrieblichen Jugendwohnheimen zu führen sind, wobei sich die Durchführung der Maßnahmen in jedem Fall trotz voller Würdigung der auch vom OKH. anerkannten Kriegsnotwendigkeit der Heime im Rahmen der durch die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse bedingten Möglichkeiten zu halten hat. Alle darüber hinausgehenden Planungen und Neueinrichtungen sind bis auf weiteres zurückzustellen.

Ich bitte, diesen Erlaß und die Richtlinien allen Betrieben in geeigneter Form zur Beachtung mitzuteilen. Über die mit diesen Richtlinien gemachten Erfahrungen bitte ich mir alljährlich, erstmals bis zum 1. April 1944, zu berichten. Die Bergbaubetriebe werden durch die Bergbehörden unterrichtet.

*

Richtlinien für betriebliche Jugendwohnheime (Lehrlingsheime).

Die Errichtung von Jugendwohnheimen (Lehrlingsheimen) ist in erster Linie Aufgabe des Betriebsführers, da seine Verpflichtung zur Berufserziehung nicht nur fachlichen Inhalts ist. Entsprechend dem Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 2. Dezember 1941 [1]) (RMBliV. S. 2138) gehört die Errichtung betrieblicher Jugendwohnheime (Lehrlingsheime) daher zu den Aufgaben des Betriebes. Unter Hinweis auf diesen Umfang der beruflichen Erziehungsaufgabe ist von den Industrie- und Handelskammern bzw. Gauwirtschaftskammern sowie den fachlichen Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft den Betrieben nahezulegen, betriebliche Jugendwohnheime (Lehrlingsheime) zu errichten, wo es die Zahl der in Frage kommenden Jugendlichen, die nicht im Elternhaus oder bei geeigneten Familien wohnen und erzogen werden können, zuläßt und erforderlich macht. Die Betriebe sind gehalten, in jedem Fall vor Eintritt in die Planung das Einverständnis des zuständigen Landesarbeitsamtes zur Errichtung eines betrieblichen Jugendwohnheimes (Lehrlingsheimes) herbeizuführen.

Bei betrieblichen Jugendwohnheimen (Lehrlingsheimen) sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die körperliche, geistige und sittliche Erziehung der in einem Jugendwohnheim (Lehrlingsheim) untergebrachten berufstätigen Jugendlichen hat in gegenseitiger Ergänzung zur Berufserziehung das Ziel, einen gesunden, beruflich leistungsfähigen, im Geiste nationalsozialistischer Arbeitsauffassung, zur Dienst- und Einsatzbereitschaft für die Volksgemeinschaft befähigten Nachwuchs heranzubilden.

Nach dem Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 993) ist der Hitler-Jugend als der zuständigen Gliederung der NSDAP. die Aufgabe gestellt, die Jugend außerhalb von Elternhaus und Schule zu erziehen. Deshalb kann die Frage der geeigneten Unterbringung berufstätiger ortsfremder Jugendlicher in Jugendwohnheimen (Lehrlingsheimen) durch die Betriebe nur im engsten Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Hitler-Jugend gelöst werden.

---

[1]) Reichsarbeitsblatt 1942 S. I 33.

Der Betriebsführer hat als Teil seiner Pflicht zur Berufserziehung der gesamten Jugend seines Betriebes auch die Voraussetzungen für die Erziehung und Betreuung der in einem betrieblichen Jugendwohnheim (Lehrlingsheim) untergebrachten Jugendlichen zu schaffen. Unbeschadet der Berufserziehungspflicht des Betriebsführers bedarf deshalb die Frage der geeigneten Unterbringung berufstätiger ortsfremder Jugendlicher in Jugendwohnheimen (Lehrlingsheimen) des engsten Zusammenwirkens mit den zuständigen Dienststellen der Hitler-Jugend, die im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront tätig werden. Die Erziehung und Betreuung selbst muß durch einen Heimführer erfolgen, der nicht nur das Vertrauen des Betriebsführers, sondern auch der Hitler-Jugendführung besitzt. Damit gewährleistet der Führer des Jugendwohnheimes (Lehrlingsheimes) als Beauftragter des Betriebsführers und als Beauftragter der Hitler-Jugend die Durchführung der gestellten Erziehungsaufgabe.

Im einzelnen ergeben sich die nachstehenden Forderungen:

a) Allgemeines

Die in den Jugendwohnheimen (Lehrlingsheimen) untergebrachten Jugendlichen werden nach den für die Hitler-Jugend geltenden Bestimmungen körperlich, geistig und sittlich erzogen. Die Durchführung dieser Aufgabe obliegt den Heimführern (Heimführerinnen) nach den dazu vom Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reiches erlassenen Anweisungen und Richtlinien.

Der Betriebsführer kann, soweit es ihm hinsichtlich des Einflusses auf die berufliche Ausbildung des Jugendlichen notwendig erscheint, jederzeit Anregungen bezüglich der Erziehung im Heim geben, die der Heimführer im Rahmen der vom Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reiches erlassenen Bestimmungen berücksichtigen wird. Ein unmittelbarer Eingriff in die Erziehungstätigkeit des Heimführers darf nicht erfolgen.

Aus erzieherischen Gründen sollen die in den Jugendwohnheimen (Lehrlingsheimen) untergebrachten Jugendlichen einheitlich die vorschriftsmäßige HJ.-Uniform tragen. In Bedürftigkeitsfällen soll es sich der Betrieb angelegen sein lassen, die Kosten für die Beschaffung der Uniform zu übernehmen.

b) Heimführer und Unterführer

Der Heimführer des Jugendwohnheimes (Lehrlingsheimes) sowie die etwa erforderlichen Unterführer sollen den von der HJ. aufgestellten folgenden Forderungen entsprechen:

Heimführer:

Mindestalter 25 Jahre, verheiratet (bei Heimführerinnen 21 Jahre), abgeschlossene Schulbildung und gute Allgemeinbildung, abgeschlossene Berufsausbildung,
abgeleisteter Arbeits- und Wehrdienst,
Mitgliedschaft der NSDAP. (bei Heimführerinnen können Ausnahmen zugelassen werden),
Ahnennachweis bis 1800,
Führertätigkeit in der HJ.,
HJ.-Leistungsabzeichen bzw. Leistungsabzeichen des BDM. in der HJ.

Heimunterführer:

abgeschlossene Schulausbildung und gute Allgemeinbildung,
abgeschlossene Berufsausbildung,
abgeleisteter Arbeits- und Wehrdienst,
Führertätigkeit in der HJ.,
Mitgliedschaft der NSDAP. (bei Heimführerinnen nicht unbedingt),
Ahnennachweis bis 1800.

Bevorzugt werden Führer mit langjähriger praktischer Erfahrung im Dienst der HJ., ferner Landjahrführer, RAD.-Führer, Volkspfleger, Jugendpfleger u. a., insbesondere Kriegsversehrte.

Der Heimführer und die Unterführer sind Angestellte des Betriebes. Die Einstellung erfolgt durch den Betriebsführer im Einvernehmen mit dem Führer des Gebietes der HJ.

Die Entlassung eines Heimführers oder eines Unterführers ist vom Betriebsführer auszusprechen, wenn diese nicht mehr das Vertrauen des Betriebsführers oder des Führers des Gebietes der HJ. genießen.

Um eine einheitliche Besoldung der Heimführer und Heimunterführer sicherzustellen, soll möglichst die für Heimführer geltende Besoldung der NSDAP. — Reichsjugendführung — zugrunde gelegt werden.

Die Führer der Gebiete der Hitler-Jugend halten eine Liste der Personen zur Verfügung, die ihnen als Heimführer und Unterführer in Jugendwohnheimen (Lehrlingsheimen) besonders geeignet erscheinen.

Für die Heimführerinnen und Heimunterführerinnen gilt das entsprechende.

2. Bauliche Gestaltung und Inneneinrichtung sowie Verwaltung und Bewirtschaftung der betrieblichen Jugendwohnheime (Lehrlingsheime)

Bau- und Wirtschaftsträger der betrieblichen Jugendwohnheime (Lehrlingsheime) sind die Betriebe.

Die Planung, bauliche Gestaltung und Inneneinrichtung dieser betrieblichen Jugendwohnheime (Lehrlingsheime) ist bei Neubauten, Umbauten und Ausbauten durch den Bauträger unter Berücksichtigung der betrieblichen und erzieherischen Erfordernisse durchzuführen. Um hierbei die Erfahrungen des Reichsjugendführers der NSDAP. und Jugendführers des Deutschen Reiches auf dem Gebiet des Hitler-Jugend-Heimbaues nutzbar zu machen, und um ferner die Einheitlichkeit der Anforderungen an die betrieblichen Jugendwohnheime (Lehrlingsheime) und ihre Gestaltung im Sinne der gestellten Erziehungsaufgaben sicherzustellen, sind der Bauplan und die Inneneinrichtung im Einvernehmen mit der NSDAP. — Hitler-Jugend-Gebietsführung — zu erstellen. Durch Er-

H2213-0771

teilung eines Bauscheines wird der Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reiches aussprechen, daß der Bau, Umbau oder Ausbau und die Einrichtung den Anforderungen entspricht. Vor Erteilung des Bauscheines darf mit dem Umbau, Ausbau oder Neubau und der Einrichtung nicht begonnen werden.

Zu den laufenden Unterhaltungskosten gehören auch die notwendigen Kosten, die durch die Anschaffung, Instandhaltung und Ergänzung von Schulungsmaterial, Sportgeräten und von sonstigem Material für die Erziehungsarbeit im Jugendwohnheim (Lehrlingsheim) entstehen.

An Stelle der bisher verwendeten Bezeichnungen für die Jugendwohnheime (Lehrlingsheime) ist einheitlich folgende Bezeichnung einzuführen:

„Jugendwohnheim des (Name des Betriebes)".

Der Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reiches behält sich im Benehmen mit dem RWM. und der Deutschen Arbeitsfront vor, solche Jugendwohnheime (Lehrlingsheime) zu kennzeichnen, die den Anforderungen hinsichtlich der Unterbringung und Erziehung der Jugendlichen entsprechen.

3. Gemeinsames Jugendwohnheim (Lehrlingsheim) mehrerer Betriebe

Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft soll in den Fällen, in denen ein Jugendwohnheim (Lehrlingsheim) von einem Betrieb nicht getragen werden kann, jedoch in mehreren günstig zueinander liegenden Betrieben eine ausreichende Zahl der jugendlichen Gefolgschaftsmitglieder (Anlernlinge, Lehrlinge, jugendliche Hilfsarbeiter und jugendliche ausgelernte Facharbeiter) vorhanden und die Unterbringung bei ihren Eltern und bei geeigneten Familien nicht gewährleistet ist, diese Betriebe tunlichst zu einer Gemeinschaft mit dem Ziele der Errichtung eines gemeinsamen Jugendwohnheimes (Lehrlingsheimes) zusammenfassen. Für diese Jugendwohnheime (Lehrlingsheime) gelten die Grundsätze der Ziffern 1 und 2 dieses Erlasses entsprechend. Es ist zweckmäßig, vor allem für diejenigen Betriebe, die sich nicht zu einer Gemeinschaftslehrwerkstatt zusammenschließen, die Wirtschaftsträgerschaft eines derartigen Jugendwohnheimes der Hitler-Jugend nach Maßgabe des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 2. Dezember 1941, Gesch.-Z. V a 800 VII/41 — 1749 usw., betr. Jugendwohnheime (Lehrlingsheime), zu überlassen.

4. Gemeinsame Unterbringung Jugendlicher und Erwachsener

Eine gemeinsame Unterbringung Jugendlicher und Erwachsener in einer betrieblichen Einrichtung soll nicht erfolgen. Soweit eine Unterbringung jugendlicher Gefolgschaftsmitglieder zusammen mit Erwachsenen unvermeidbar ist, sind Jugendliche räumlich getrennt von den Erwachsenen unterzubringen, daß ihre körperliche, geistige und sittliche Erziehung im Sinne vorstehender Richtlinien sichergestellt ist.

Fremdvölkische Jugendliche

Fremdvölkische Jugendliche sind von den deutschen Jugendlichen getrennt unterzubringen, sie dürfen nicht in dem gleichen Jugendwohnheim (Lehrlingsheim) wohnen, in dem auch deutsche Jugendliche untergebracht sind. Besondere Anweisung im Einzelfalle bleibt vorbehalten.

H2213-0772

V: Jugendarbeitsrecht
O: Jugendstrafrecht

1.

Beſchleunigung des Jugendſtrafverfahrens; hier: Jugendgerichtshilfe.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern vom 22. April 1943
(IV J I 704/43 — 8020; MBliV. S. 703 — Auszug).

(1) Nachstehend gebe ich Kenntnis von dem Erl. des Beauftragten für den Vierjahresplan, GBA., vom 29. Mai / 12. August 1942 über Bekämpfung von Disziplinlosigkeiten der Jugendlichen in den Betrieben (Anl. 1) sowie von dem Erl. des Chefs der Sicherheitspol. und des SD. vom 26. Juni 1942 über Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens (Anl. 2) *) und von dem Erl. des RJM. vom 21. April 1943 über Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens und der Vollstreckung von Jugendarrest (Anl. 3) *). Die frühzeitige Beteiligung der Jugendgerichtshilfe an dem Strafverfahren ist von ausschlaggebender Bedeutung für seine schnelle Durchführung. Die Jugendämter weise ich deshalb darauf hin, daß größtmögliche Beschleunigung und engste Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern, den Reichstreuhändern der Arbeit und deren Beauftragten, der Pol. und den Justizbehörden notwendig sind; in besonders dringlichen Fällen kann der Bericht des Jugendamts auch mündlich erstattet werden; schriftlicher Bericht ist nachzuholen.

(2) Für die Mitarbeit der NSV.-Jugendhilfe bei der Jugendgerichtshilfe verweise ich auf Abs. 2 E Ziff. 2 a und b des RdErl. vom 24. Oktober 1941 (MBliV. S. 1897).

Anlage 1

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
III b 10356/42—16351/42

Berlin, den 29. Mai 1942/12. August 1942

Bekämpfung von Disziplinlosigkeiten der Jugendlichen in den Betrieben.

(1) Künftig bitte ich, die Jugendstrafsachen nach dem aus der Anl. ersichtlichen Muster, das sich in der Praxis bewährt hat und gegebenenfalls nach entsprechender Änderung auch auf Erwachsene anzuwenden wäre, zu bearbeiten. Auf diese Weise können zahlreiche Rückfragen vermieden werden. Einer Beschleunigung der Verfahren dient es ferner, wenn Sie, worauf ich bereits im letzten Abs. meines Erl. vom 8. November 1941 — III b 21983/41 [1]) — hingewiesen habe, Ihre Antragsrechte auf eine kriminelle Bestrafung (einschließlich Jugendarrest) auf Ihre Beauftragten übertragen. Da dies in den einzelnen Wirtschaftsgebieten noch nicht restlos durchgeführt ist, bitte ich, diese Frage nochmals zu prüfen.

(2) Soweit es ohne besondere Mehrbelastung möglich ist, bitte ich, Ihre Verfügungen gegen Jugendliche (z. B. Ordnungsstrafbescheide usw.) auch dem gesetzlichen Vertreter bekanntzumachen, da auf diese Weise mit einer Eindämmung der Arbeitsvertragsbrüche von Jugendlichen zu rechnen ist oder aber die Eltern eher mit zur Verantwortung gezogen werden können.

(3) In Abänderung meines Erl. vom 18. Dezember 1940 — III b 24895/40 [2]) — bitte ich, künftig neben der Gaujugendwaltung der Deutschen Arbeitsfront (DAF.) — in der Land- und Forstwirtschaft kommt insoweit die zuständige Landesbauernschaft in Betracht — das zuständige Jugendamt formularmäßig zu benachrichtigen. Auf diese Weise können die Jugendämter, die ihrerseits wieder die NSV.-Jugendhilfe beteiligen, so rechtzeitig mit ihren Ermittlungen einsetzen, daß die Verfahren wesentlich beschleunigt werden. Eine Unterrichtung der Hitler-Jugend durch Sie fällt künftig fort, da diese Dienststellen schon von der Gaujugendwaltung der DAF. und den Justizbehörden benachrichtigt werden. Wie ich wiederholt, u. a. in meinem Erl. vom 9. Dezember 1941 — III b 24459/41 [1]) — zum Ausdruck gebracht habe, darf durch diese bloßen Formularmitteilungen die Beschleunigung der Verfahren nicht beeinträchtigt werden.

Muster

. . . ., den . . . . . .
(Ort) (Datum)

An den
Leiter des Arbeitsamtes als Beauftragten
des Reichstreuhänders der Arbeit für das
Wirtschaftsgebiet . . . .
in . . . .

Betr.: Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin

des/der . . . . wohnhaft: . . . .
(Vorname, Nachname, geboren)

---

*) **Anmerkung der Herausgeber:** Hier nicht abgedruckt.

Amtliche Fußnoten:

[1]) Nicht veröffentlicht.

[2]) Vgl. RArbBl. 1941 S. I 8.

H2213-0773

im Betrieb seit: . . . . beschäftigt als: . . . .
verheiratet/ledig; Kinder: . . . . dienstverpflichtet: ja/nein
geboren am: . . . . Nationalität: . . . .
letzter Verdienst: . . . . Berufsgruppe: (Bl. 5 des Arbeitsbuchs)

Bei Jugendlichen: Name und Anschrift der Eltern bzw. des Vormundes: . . . .

Mitglied der Hitler-Jugend/Jungvolk: ja/nein; letzte Einheit: . . . .

1. Er/sie hat an folgenden Tagen/Stunden
   a) unentschuldigt bei der Arbeit gefehlt: am . . . . Stunden: . . . .
   b) ungenügend entschuldigt gefehlt (Begründung: warum ist die Entschuldigung unglaubhaft usw.) am: . . . . Stunden: . . . . . . angegebener Grund: . . . .
2. Angestellte Ermittlungen des Betriebes:
   a) Das Gefolgschaftsmitglied ist in seiner Wohnung aufgesucht am: . . . . durch: . . . . angetroffen: ja/nein Aussage des Gefolgschaftsmitgliedes: . . . . falls nein: wer wurde angetroffen: . . . . Aussage des Bretreffenden: . . . .
   b) Aus der vorgelegten ärztlichen Bescheinigung/durch Rückfrage bei der Krankenkasse ergibt sich Arbeitsunfähigkeit für folgende Fehltage: . . . .
3. Angewandte Maßnahmen des Betriebes:
   a) Beratung im Vertrauensrat hat stattgefunden: am: . . . . . Beschluß: . . . . .
   b) Verwarnung mündlich/schriftlich am . . . . durch: . . . . Er/sie war einsichtig und versprach Besserung / blieb verstockt und zeigte keine Besserungsbestrebungen.
   c) Anrechnung auf den Urlaub am: . . . . Tage: . . . .
   d) Geldbußen verhängt am: . . . . RM: . . . . . Grund: . . . .
   weitere Bußen am: . . . . RM: . . . . . . Grund: . . . .
4. Erfolg dieser Maßnahmen:
   a) Erneut gefehlt am: . . . .
   b) Als Entschuldigung für dieses Verhalten gibt er / sie an: . . . .
   c) Diese Angaben erscheinen unzutreffend, weil: (Kurzes Ergebnis der Nachprüfung und tatsächlichen Feststellungen) . . . .
5. Evtl. weitere Maßnahmen des Betriebes:
   a) Androhnung von Strafanzeige — Entlassung mit Zustimmung des Arbeitsamtes — Sonstiges: . . . .
   b) Ist früher schon Anzeige bei einer Behörde erstattet worden? (Wann, welche Behörde, Ergebnis, Aktenzeichen?) . . . .
6. Bei Jugendlichen:

   Die Eltern des / der Jugendlichen haben von dem Sachverhalt Kenntnis erhalten: ja/nein

   Die Rücksprache mit dem Vater/Mutter hat zu folgendem Ergebnis geführt: . . . . .

Da die Maßnahmen des Betriebes somit erschöpft und ohne nachhaltigen Erfolg gewesen sind, erstatte ich Anzeige wegen Verstoßes gegen die Arbeitsdisziplin.

Bei anderen Dienststellen habe ich diesen Sachverhalt nicht zur Anzeige gebracht.

(Firmenstempel und Anschrift)

. . . .
(Unterschrift des Betriebsführers oder Stellvertreters)

2.

Arbeitsauflagen für Jugendliche.

Runderlaß des **Reichsführers ϟϟ und Chefs der Deutſchen Polizei im Reichsminiſterium des Innern vom 1. Juli 1943** (S-V A 3 Nr. 52/43 u. O.VuR R III 6508 IV/43; MBliV. S. 1125).

(1) Durch die Verhängung von Jugendarrest bei geringfügigen Verfehlungen wird die Wirksamkeit dieses Zuchtmittels abgeschwächt und die Gefahr unrichtiger Bewertung des Jugendarrestes hervorgerufen. In Ergänzung des RdErl. über Jugendstrafrecht und polizeiliches Strafverfügungsverfahren vom 28. November 1940 (MBliV. S. 2193) ordne ich daher an:

(2) Von der Verhängung von Jugendarrest ist in geeigneten Fällen abzusehen, wenn der Jugendliche sich zum Beweis seiner Einsatzbereitschaft während einer oder mehrerer Freizeiten an bestimmten, ihm von der Pol. (Verwaltungs- oder Kriminalpol.) nachgewiesenen gemeinnützigen Arbeiten beteiligt. Als geeignet sind in der Regel solche Fälle anzusehen, in denen der Jugendliche noch nicht wegen einer gleichartigen Verfehlung Jugendarrest oder eine Arbeitsauflage erhalten hat. Die Arbeitsauflage wird zweckmäßig nach Stunden bemessen. Arbeitsleistungen, die über die Dauer von zwei Freizeiten hinausgehen, werden angesichts der Art der in Frage kommenden Verfehlungen nur in Ausnahmefällen angezeigt sein. Hat der Jugendliche die Arbeitsauflage ordnungsgemäß erfüllt, so kann die mit dem Vorgang gemäß Abschn. II Ziff. 1 des RdErl. über Jugendstrafrecht und polizeiliches Strafverfügungsverfahren vom 28. November 1940 (MBliV. S. 2193) befaßte kriminalpolizeiliche Dienststelle von seiner Abgabe an die Verwaltungspol. zwecks Ausspruchs einer polizeilichen Strafverfügung absehen.

(3) Geeignete Arbeitsmöglichkeiten sind, soweit sie nicht im Rahmen der verwaltungspolizeilichen Aufgabengebiete gegeben sind, durch Vereinbarungen mit der NS.-Volkswohlfahrt oder anderen geeigneten Stellen zu schaffen. Es dürfen jedoch nicht solche Arbeiten gewählt werden, die gleichzeitig als Kriegshilfsdienst von der Hitler-Jugend durchgeführt werden. Die Arbeitszeit soll an einem Tage in der Regel nicht über 8 Stunden hinausgehen. Mit dem zuständigen Jugendrichter ist Fühlung zu halten, damit die Arbeitsauflagen der Pol. und der Justiz (vgl. § 7 Ziff. 3 Jugendgerichtsges. vom 16. Februar 1923[1]) einheitlich gehandhabt werden.

(4) Das Reichsges. für Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 536), die VO. über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 21. November 1939 (RGBl I S. 2325) und die Durchf.-Best. vom 21. November 1939 (MBliV. S. 2531) finden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch auf Unfälle bei der Ausführung von Arbeitsauflagen Anwendung (§ 1 Abs. 2 des Ges.) Sie sind sinngemäß auch in denjenigen Teilen des Reiches anzuwenden, in denen ihre Einführung nicht ausdrücklich erfolgt ist.

(5) Die entsprechende AV. des RJM. über Arbeitsauflagen im Jugendstrafverfahren vom 17. Juni 1943 wird nachstehend bekanntgegeben.

Anlage

Der Reichsminister der Justiz
4210/1—III A a 3 232/43

Berlin, den 17. Juni 1943

Arbeitsauflagen im Jugendstrafverfahren

(1) Der Erziehungszweck und der sich daraus ergebende Auslesegedanke des Jugendstrafrechts erfordert eine möglichste Vielgestaltigkeit der Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Strafen. Namentlich muß die schematische Anwendung des Jugendarrests vermieden werden, wenn die Wirkung und das Ansehen dieses Zuchtmittels keine Einbuße erleiden und der Jugendarrest von der Jugend und von der Volksgemeinschaft richtig bewertet werden soll. Dazu ist erforderlich, daß der Jugendarrest nicht bei ganz geringfügigen Verfehlungen, namentlich bei bloßen Ordnungswidrigkeiten, verhängt wird. Als eine geeignete Maßnahme zur Ahndung derartiger Verfehlungen hat sich die Erteilung von Arbeitsauflagen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 RJGG.[1]); § 2 öJGG.) erwiesen, die für die Freizeit des Jugendlichen angeordnet werden.

(2) Die Arbeitsauflagen werden zweckmäßig unter Berücksichtigung der Dauer der Freizeit des Jugendlichen nach Stunden bemessen. Von Arbeitsauflagen, die mehr als vier Freizeiten (Sonntage, Wochenenden oder die entsprechenden Freizeiten) in Anspruch nehmen, wird abzusehen sein.

(3) Um die Erfüllung der Arbeitsauflagen sicherzustellen, wird es sich in der Regel empfehlen, daß der Jugendrichter nicht erst im Urteil, sondern bereits vor der Anklageerhebung auf Antrag des Staatsanwalts die Auflage erteilt und nach ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeit das Verfahren gemäß § 32 RJGG. (§ 30 öJGG.) einstellt. Erfüllt der Jugendliche die Arbeitsauflage nicht ordnungsgemäß, so stellt der Staatsanwalt Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§2 der VO. vom 4. Oktober 1940, RGBl. I S. 1336, und § 11 Abs. 2 der VO. vom 28. November 1940, RGBl. I S. 1541) mit dem Ziel der Verhängung von Jugendarrest.

---

[1]) Vgl. RGBl. 1923 I S. 135.

H2213-0775

(4) Geeignete Arbeitsmöglichkeiten werden sich überall finden lassen. Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß die Gemeinnützigkeit der Arbeiten klar erkennbar ist (nach Möglichkeit Arbeiten für die NSV., die Gemeinde u. ä.); der Einsatz bei solchen Arbeiten, die zur gleichen Zeit als Kriegshilfsdienst der Hitler-Jugend durchgeführt werden, muß vermieden werden. Bei der Organisation des Arbeitseinsatzes ist neben den Arbeitsämtern mit den Pol.-Behörden enge Fühlung zu halten, damit Pol. und Justiz von den gleichen Arbeitsmöglichkeiten Gebrauch machen und auf diese Weise eine einheitliche Handhabung der Arbeitsauflagen sichergestellt wird. Eine Besprechung der Fragen mit allen beteiligten Stellen in den Gauarbeitsgemeinschaften für Jugendbetreuung wird sich empfehlen.

(5) Die Arbeitszeit an einem Tage soll in der Regel nicht mehr als 8 Stunden betragen.

(6) Das Reichsgesetz für Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 536) findet bei Vorliegen seiner sonstigen Voraussetzungen auch auf Unfälle bei der Ausführung von Arbeitsauflagen Anwendung (§ 1 Abs. 2 des Ges.). Die AV. vom 3. Januar 1936 (DtJust. S. 61; HRZVollz. Nr. 238), die RV. vom 24. Oktober 1939 — 4525—IIIs ^{1} 1480 (HRZ-Vollz. Nr. 243) und alle weiteren zur Durchführung des Unfallfürsorgeges. erlassenen Verwaltungsanordnungen gelten demgemäß auch für Unfälle Jugendlicher bei der Ausführung von Arbeitsauflagen. Für die Oberlandgerichtsbezirke, in denen das Reichsges. für Unfallfürsorge für Gefangene nicht gilt, von mir aber Unfallfürsorge im Verwaltungsweg eingeführt worden ist, bestimme ich, daß Billigkeitsentschädigungen auch bei Unfällen der vorgenannten Art gewährt werden dürfen.

H2213-0776

V: Jugendarbeitsrecht

P: Polizeivorschriften zum Schutze der Jugend

1.

Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend. Vom 10. Juni 1943.

(Reichsgeſetzblatt 1943 I S. 349.)

Wegen der durch den Krieg bedingten veränderten Lebensverhältnisse wird zum Schutze der Jugend auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) folgendes verordnet:

§ 1

Fernhaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit

Minderjährige unter 18 Jahren dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben.

§ 2

Fernhaltung aus öffentlichen Lokalen

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art ist Minderjährigen unter 16 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten befinden, verboten.

(2) Minderjährige im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen sich ohne eine solche Begleitung nur bis 21 Uhr in Gaststätten aufhalten.

§ 3

Fernhaltung von öffentlichen Lichtspielvorführungen

Der Besuch von öffentlichen Lichtspielvorführungen, die nach 21 Uhr beendet sind, ist Minderjährigen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten befinden, verboten.

§ 4

Fernhaltung von öffentlichen Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen

Der Besuch von öffentlichen Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen ist Minderjährigen unter 18 Jahren verboten.

§ 5

Fernhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, und die Teilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten in Räumen und im Freien ist Minderjährigen unter 16 Jahren verboten und Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten bis 23 Uhr gestattet.

§ 6

Fernhaltung von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen

(1) Minderjährige unter 18 Jahren dürfen sich in öffentlichen Schieß- oder Spielhallen und ähnlichen Räumen, in denen für die Benutzung von Schieß- oder Spielgeräten ein Entgelt erhoben wird, nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten aufhalten.

(2) Minderjährige unter 16 Jahren dürfen Schieß- oder Spielgeräte, die an anderen Orten als in den im Abs. 1 bezeichneten Räumen aufgestellt sind (z. B. auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder bei sonstigen Volksbelustigungen), nur in Anwesenheit des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten gegen Entgelt benutzen.

§ 7

Verbot des Alkoholgenusses

Minderjährigen unter 18 Jahren ist in Gaststätten der Genuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln, Minderjährigen unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten auch der Genuß von anderen alkoholhaltigen Getränken verboten.

§ 8

Verbot des öffentlichen Rauchens

Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit verboten.

§ 9

Vertretung des Erziehungsberechtigten

Der Erziehungsberechtigte darf mit der Wahrnehmung seiner Erziehungsgewalt im Sinne dieser Polizeiverordnung nur eine volljährige Person beauftragen.

H2213-0777

§ 10

Aushangspflicht

(1) Die Unternehmer haben auf die nach den §§ 3 bis 6 für ihre Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen geltenden Verbote durch einen deutlich sichtbaren Aushang hinzuweisen.

(2) Die Kreispolizeibehörden können auch den Aushang der in den §§ 2 und 7 enthaltenen Bestimmungen anordnen.

§ 11

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung (§§ 1 bis 8) finden auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften der §§ 2 und 3 gelten nicht für Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen.

(3) Die Vorschrift des § 2 gilt nicht für Minderjährige unter 18 Jahren, die sich nachweislich auf Reisen befinden.

(4) Die Kreispolizeibehörden können Ausnahmen von den Verboten der §§ 2 bis 5 zulassen.

§ 12

Strafvorschriften

I. Jugendliche

(1) Gegen Jugendliche, die vorsätzlich gegen die §§ 1 bis 8 dieser Polizeiverordnung verstoßen oder Minderjährigen unter 18 Jahren vorsätzlich Verstöße gegen die §§ 2 bis 8 ermöglichen, wird Jugendarrest in der Form des Freizeitarrestes von einer Freizeit bis zu vier Freizeiten oder Geldstrafe bis zu 50 Reichsmark verhängt.

II. Erwachsene

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bis zu sechs Wochen werden bestraft:

a) Erziehungsberechtigte und die von ihnen beauftragten Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die §§ 1 bis 8 dieser Polizeiverordnung ermöglichen;

b) Unternehmer der in den §§ 2 bis 6 genannten Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen, die vorsätzlich oder fahrlässig Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die §§ 2 bis 6 dieser Polizeiverordnung ermöglichen oder vorsätzlich oder fahrlässig dem § 10 zuwiderhandeln;

c) sonstige Personen über 18 Jahre, die vorsätzlich Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die §§ 2 bis 8 dieser Polizeiverordnung ermöglichen.

(3) Unberührt bleiben polizeiliche Sicherungsmaßnahmen, die Strafvorschriften des § 29 Ziffer 8 und des § 30 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146), der §§ 25, 27 und 28 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) und sonstige Strafvorschriften, die eine höhere Strafe androhen

§ 13

Schlußvorschriften

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 499),

die Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2116) und

die Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2374).

2.

Runderlaß zum Schutze der Jugend. Vom 1. Juli 1943.

(Runderlaß des Reichsführers ϟϟ und Chef der Deutſchen Polizei im Reichsminiſterium des Innern, vom 1. Juli 1943; Reichsminiſterialblatt für innere Verwaltung 1943 Nr. 28 S. 1127).

Die Pol.-VO. zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940 (RGBl. I S. 499) ist unter Aufnahme der Pol.-VO. vom 24. Oktober 1939 über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen (RGBl. I S. 2116) und der Pol.-VO. vom 29. November 1939 über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten (RGBl. I S. 2374) am 10. Juni 1943 geändert und neugefaßt worden. Der RdErl. über den Schutz der Jugend vom 18. März 1940 (MBliV. S. 591) wird daher aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt:

„(1) Die Abwesenheit zahlreicher unter den Waffen stehender Väter und Erzieher, die vereinzelt notwendig gewordene Einschränkung des Schulbetriebes, die durch den Krieg bedingte Einschränkung des Dienstes in der Hitler-Jugend sowie die für den Luftschutz notwendige nächtliche Verdunklung bringen für die Entwicklung unserer Jugend besondere Gefahren mit sich.

(2) Diese Gefahren abzuwehren, ist neben Elternhaus, Schule und Hitler-Jugend auch die Pol. berufen. Die Pol.-VO. zum Schutze der Jugend vom 10. Juni 1943 (RGBl. I S. 349)

H2213-0778

H2213-0779

schafft die rechtliche Grundlage für polizeiliche Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, eine ungestörte Entwicklung der Jugend zu sichern.

I. Erläuterungen zu den Bestimmungen der Pol.⸗VO.

1. Fernhaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit (§ 1)

(1) Eine besondere Gefahr für die Jugend liegt in dem unbeaufsichtigten Herumtreiben zur Nachtzeit. Die Dunkelheit verlockt zur Verübung von zunächst harmlosem Unfug, der erfahrungsgemäß bald zu üblen Streichen übergeht, ja zur Begehung von strafbaren Handlungen führen kann. Deswegen verbietet die Pol.⸗VO. Minderjährigen unter 18 Jahren das Herumtreiben auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit.

(2) Mit Rücksicht auf den wechselnden Eintritt der Dunkelheit ist es absichtlich vermieden worden, das Verbot an eine Uhrzeit zu binden. Als Anhaltspunkt kann der Beginn der amtlichen Verdunklung dienen.

(3) Bei Anwendung des Begriffes „öffentlich" ist nach dem oben Gesagten sinnvoll zu verfahren. Im allgemeinen sind als öffentlich jedermann zugängliche Orte (u. a. Rummelplätze, Bahnhofsgebäude und Wartehallen) anzusehen.

(4) Selbstverständlich richtet sich dieses Verbot nicht gegen Minderjährige, die von der Arbeitsstelle oder vom Hitler⸗Jugend⸗Dienst heimkommen oder aus anderen notwendigen Gründen die Straße betreten und ordnungsgemäß ihrer Wege gehen. Erlaubt ist daher z. B. der Besuch von Abendveranstaltungen, sofern nicht die Pol.⸗VO. oder andere Bestimmungen deren Besuch entgegenstehen.

(5) Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes findet das Verbot grundsätzlich keine Anwendung (§ 11 Abs. 1).

2. Fernhaltung aus öffentlichen Lokalen (§ 2)

(1) Der unbeaufsichtigte Aufenthalt in öffentlichen Lokalen kann für die Jugend gleichfalls mancherlei Gefahren mit sich bringen. Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person ist daher Minderjährigen unter 16 Jahren verboten und Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren nur bis 21 Uhr gestattet.

(2) In Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person ist der Jugend der Aufenthalt in öffentlichen Lokalen also uneingeschränkt gestattet; er ist aber ausnahmslos verboten in Begleitung von Personen, die nicht erziehungsberechtigt oder vom Erziehungsberechtigten beauftragt sind.

(3) Gaststätten im Sinne dieser Bestimmungen sind Gast⸗ und Schankwirtschaften und ähnliche öffentliche Lokale, wie Eisdielen, Kaffees u. a., in denen Getränke, Nahrungs⸗ oder Genußmittel zum Verzehren im Geschäftsbetrieb verabreicht werden.

(4) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Bestimmungen sind neben den Eltern auch der Vormund, Beistand oder Pfleger (§§ 1793, 1689, 1909 BGB.) und alle sonstigen Personen, denen die Erziehung von Kindern und Jugendlichen kraft bürgerlichen oder öffentlichen Rechts obliegt, z. B. Hitler⸗Jugend⸗Führer, Lehrer (dagegen nicht Geistliche).

(5) Der Erziehungsberechtigte kann mit der Wahrnehmung seiner Rechte im Sinne der Pol.⸗VO. auch eine andere Person beauftragen, wie etwa Verwandte, den Lehrherrn, Arbeitgeber usw. Der Beauftragte muß aber, wie § 9 ausdrücklich bestimmt, volljährig sein.

(6) Nicht erziehungsberechtigte Personen über 18 Jahren machen sich gegebenenfalls nach § 12 Abs. 2 strafbar.

(7) Für Personen unter 18 Jahren, die sich ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person nachweislich auf Reisen befinden, sieht die Pol.⸗VO. eine Ausnahme vor. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben sein, in Wartesälen und Gaststätten in der näheren Umgebung des Bahnhofs ihre Mahlzeiten einzunehmen oder Zuganschlüsse abzuwarten (§ 11 Abs. 3). Als im Sinne dieser Vorschrift auf Reisen befindlich sind auch solche Personen anzusehen, die für ihren Weg von der Wohnung zum Arbeitsplatz und zurück infolge großer Entfernung die Eisenbahn oder ein sonstiges öffentliches Verkehrsmittel benutzen müssen und zur Einnahme der Mahlzeiten, insbesondere des Mittagessens, nicht die Wohnung aufsuchen können. Die Ausnahme des § 11 Abs. 3 darf selbstverständlich nicht dazu führen, reisenden Minderjährigen unter 18 Jahren den Aufenthalt in Vergnügungslokalen zu ermöglichen. Auch darf die Vorschrift nicht dadurch umgangen werden, daß Minderjährige sich mißbräuchlich Bahnsteigkarten oder Fahrkarten für kurze Bahnfahrten beschaffen.

(8) Die Vorschrift gilt nicht für Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen sowie für Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes (§ 11 Abs. 1 und 2).

(9) Den Kreispol.⸗Behörden bleibt es überlassen, bei besonderen Anlässen Ausnahmen von diesem Verbote zuzulassen (§ 11 Abs. 4). In Betracht kommen Veranstaltungen an nationalen Feiertagen, Veranstaltungen der der NSDAP. angeschlossenen Verbände (wie z. B. bunte Abende der NS.⸗Gemeinschaft Kraft durch Freude), Volksfeste u. ä., soweit es sich dabei um kulturell wertvolle Darbietungen handelt.

H2213-0780

V: Jugendarbeitsrecht

Q: Erhaltung der Arbeitsdisziplin

1.

Anordnung über betriebliche Erziehungsmaßnahmen bei Jugendlichen.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 22. Oktober 1943
(VII a 4926; RArbBl. Heft 30 S. I 506).

Auf Grund des § 27 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) ordne ich folgendes an:

1. Als betriebliche Erziehungsmaßnahmen können Jugendliche, die unberechtigt der Arbeit fernbleiben, an Werktagen zur Nacharbeit ausgefallener Arbeitsstunden herangezogen werden. Nacharbeit aus solchem Anlaß ist zuschlagsfrei zu leisten. Die Arbeitszeit kann zwecks Leistung der Nacharbeit täglich bis zu 10 Stunden und wöchentlich bis zu 56 Stunden einschließlich der Berufsschulzeit, bei Jugendlichen unter 16 Jahren bis zu 48 Stunden ausschließlich der Berufsschulzeit, ausgedehnt werden. Die Jugendlichen können mit der Nacharbeit auch an den Sonnabenden nach 14 Uhr beschäftigt werden.

2. Soweit pflichtwidrig versäumte Arbeitszeit nicht durch Nacharbeit ausgeglichen wird, kann der Urlaub des Jugendlichen um diese Zeit gekürzt werden; jedoch ist dem Jugendlichen, soweit der gekürzte Urlaub hierzu nicht mehr ausreicht, die zur Teilnahme an einem Lager der Hitler-Jugend, insbesondere einem Wehrertüchtigungslager noch erforderliche Freizeit zu gewähren. Die Kürzung des Urlaubs hat der Betriebsführer dem Jugendlichen unverzüglich mitzuteilen und dem Reichstreuhänder der Arbeit anzuzeigen. Sie ist unwirksam, wenn ihr der Reichstreuhänder der Arbeit binnen Monatsfrist widerspricht.

3. Der Betriebsführer kann als betriebliche Erziehungsmaßnahme von einem Jugendlichen, der durch Widersetzlichkeiten und grobe Interessenlosigkeit einen erheblichen Sachschaden verursacht hat, vorübergehend Überarbeit leisten lassen, jedoch nicht über fünf Wochen hinaus. Nr. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

4. Die Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

2.

Merkblatt für die Betriebe zur Erhaltung der Arbeitsdiſziplin der Jugend.

Erlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 22. Oktober 1943
(VII a 4926 II; Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 30 S. I 506.)

Im Anschluß an meine Anordnung vom 22. Oktober 1943 über betriebliche Erziehungsmaßnahmen bei Jugendlichen gebe ich das nachstehende Merkblatt für die Betriebe zur Erhaltung der Arbeitsdisziplin der Jugend bekannt, das vom Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reichs und vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Leiter der Deutschen Arbeitsfront erlassen ist.

*

Arbeitsdisziplin der Jugend

Elternhaus, Schule und Hitler-Jugend haben als Erziehungsmächte gerade im Kriege eine Minderung ihres Einflusses auf die Jugendlichen erfahren. Diese Mängel an Führung und Erziehung hat jeder Krieg zwangsläufig im Gefolge. Um so größer und bedeutsamer wird die Aufgabe des Betriebes, die Arbeitsdisziplin der Jugend zu erhalten. In den Betrieben herrscht heute nicht immer Klarheit, welche betrieblichen Erziehungsmittel zur Verfügung stehen. Um diesem Mangel abzuhelfen, haben der Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reichs, der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Leiter der Deutschen Arbeitsfront mit Zustimmung des Leiters der Partei-Kanzlei und der Reichswirtschaftsminister gemeinsam und im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsarbeitsminister, dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition, dem Reichserziehungsminister, dem Reichsminister der Justiz und der Reichswirtschaftskammer das folgende Merkblatt für die Betriebe zur Erhaltung der Arbeitsdisziplin der Jugend erlassen.

Merkblatt für die Betriebe zur Erhaltung der Arbeitsdisziplin der Jugend

Die Richtlinien sind im wesentlichen auf Groß- und Mittelbetriebe abgestellt. Sie lassen sich jedoch allgemein auch auf Kleinbetriebe sinngemäß anwenden. Die Richtlinien gelten für alle Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren und darüber hinaus sinngemäß für alle weiblichen Gefolgschaftsmitglieder im Alter von 18 bis 21 Jahren.

I. Erzieherische Voraussetzungen

1. Vorbild der Erwachsenen

Eine bestimmende Bedeutung hat das Vorbild, das die Erwachsenen in Haltung und Leistung der Jugend ihres Betriebes geben.

H2213-0781

Vor allem wird dies verlangt von
a) dem Betriebsführer,
b) den betrieblichen Ausbildungspersonen,
c) dem Betriebsobmann,
d) dem Betriebsjugendwalter und der Betriebsmädelwalterin.

Aufgabe dieser Personen ist eine persönliche Anteilnahme an den Maßnahmen der betrieblichen Jugendarbeit.

Die erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes sind deshalb auf Betriebsappellen, in der Werkschar, in der Werkfrauengruppe (in den Fach- und Innungsversammlungen, den Mitgliederversammlungen der Sozialgewerke und Sozialgenossenschaften) usw. zu verpflichten, immer und überall erzieherisches Vorbild der Jugendlichen zu sein.

Jugendliche sollen nur solchen leistungstüchtigen erwachsenen Gefolgschaftsmitgliedern zugewiesen werden, die weltanschaulich und charakterlich gefestigt sind (bei versäumter Erziehungspflicht erfolgt Entziehung der Jugendlichen durch Entscheidung des Betriebsführers).

Dem Betriebsjugendwalter und der Betriebsmädelwalterin sollen, soweit es betrieblich möglich ist, die Voraussetzungen, insbesondere die notwendige Zeit, gegeben werden, um ihre Aufgabe in der Jugenderziehung zu erfüllen.

2. Möglichst Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen im Betrieb

Soweit nicht neben der unmittelbaren Berufsausbildung die Notwendigkeit besteht, Jugendliche mit Erwachsenen zusammenzuführen, soll dieses möglichst vermieden werden. Eine Trennung soll vor allem in den Arbeitspausen erfolgen. Hierbei ist möglichst auf besondere Gemeinschaftsräume für Jugendliche, Tischgruppen für Jugendliche oder zeitliche Verlegung der Arbeitspausen Wert zu legen. Die betriebliche Feier- und Freizeitgestaltung soll auf ihre Eignung für jugendliche Gefolgschaftsmitglieder überwacht werden (möglichst getrennte Veranstaltungen für Jugendliche). Bei diesen Maßnahmen sollen der Betriebsjugendwalter und die Betriebsmädelwalterin dem Betriebsführer verantwortlich Mitarbeit leisten.

Jugendliche und Erwachsene sollen besonders in den hygienischen Einrichtungen des Betriebes getrennt werden.

3. Sicherstellung der betrieblichen Gemeinschaftserziehung

Von besonderem Einfluß ist die Durchführung eines wöchentlichen Jugendbetriebsappells (getrennt nach Jungen und Mädeln) und eines monatlichen Jugendbetriebsabends unter Leitung des Betriebsjugendwalters bzw. der Betriebsmädelwalterin, und zwar für alle Jugendlichen des Betriebes.

4. Erfassung aller Jugendlichen zu den Maßnahmen der betrieblichen Jugendarbeit

In die betriebliche Jugendarbeit sind grundsätzlich die Lehrlinge, Anlernlinge und jugendlichen Hilfsarbeiter aller Berufe einzubeziehen. Auf die Betriebsarbeit und etwaige Einreihung der Jugendlichen in den Arbeitsprozeß ist dabei Rücksicht zu nehmen. In dieser betrieblichen Jugendarbeit kommen insbesondere die Leibesübungen innerhalb der Arbeitszeit sowie die Maßnahmen der Gesundheitserziehung und Gesundheitssicherung in Frage.

5. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen, namentlich ungerechte Entlohnung und ungerechte Behandlung, sind oft Ursachen für ein aufsässiges Verhalten der Jugendlichen. Der Betriebsführer ist genau so an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden wie der Jugendliche an die Gesetze der Gemeinschaft und Disziplin.

6. Kontrolle bei Krankmeldungen Jugendlicher

Um Krankmeldungen Jugendlicher, die damit ein unbegründetes Fernbleiben vom Arbeitsplatz zu entschuldigen versuchen, zu verhüten, sind die Jugendlichen laufend anzuhalten, ihre Erkrankung am ersten Tage dem Betrieb mitzuteilen und spätestens am dritten Tage ein ärztliches Attest einzureichen. Darüber hinaus soll möglichst der Betriebsführer durch geeignete Gefolgschaftsmitglieder, insbesondere durch den Betriebsjugendwalter und die Betriebsmädelwalterin, kontrollieren lassen, ob der Jugendliche tatsächlich erkrankt ist.

II. Einzelmaßregeln bei Verstößen

Treten trotz der Erfüllung der betrieblichen erzieherischen Voraussetzungen Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin auf, so muß die besondere persönliche Erziehung durch Einzelmaßnahmen einsetzen. Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitsdisziplin soll in erster Linie mit innerbetrieblichen Maßnahmen entgegengetreten werden. Die nachstehend aufgeführten Maßregeln sind nicht erschöpfend und können auch nebeneinander angewandt werden. Die hier gewählte Reihenfolge ist nicht verbindlich; ausschlaggebend ist die Schwere des Verstoßes unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Jugendlichen.

Bevor bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin eine Maßnahme des Betriebsführers zur Anwendung kommt, soll möglichst eine Zurechtweisung des Jugendlichen durch den Ausbildungsleiter, in geeigneten Fällen unter Heranziehung des Betriebsjugendwalters bzw. der Betriebsmädelwalterin, erfolgen. Wenn es sich um Verstöße gegen die Disziplin der Gemeinschaft der Jugend des Betriebes handelt, hat der Betriebsjugendwalter bzw. die Betriebsmädelwalterin den Jugendlichen zurechtzuweisen.

Persönliche Zurechtweisung durch den Betriebsführer

Diese Zurechtweisung muß eindringlich sein und soll vor allem einen Appell an die Ehre des Jugendlichen darstellen. Wo es erzieherisch zweckmäßig erscheint, empfiehlt es sich, den Ausbildungsleiter, den Betriebsjugendwalter bzw. die Betriebsmädelwalterin hierzu heranzuziehen.

Benachrichtigung der Eltern durch den Betriebsführer

Soweit es die Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin des Jugendlichen erfordert, hat der Betriebsführer die Eltern entsprechend zu unterrichten. Die Benachrichtigung kann durch mündliche Rücksprache oder schriftliche Mitteilung erfolgen.

Versetzung in eine andere Arbeitsgruppe

Die Versetzung in eine andere Arbeitsgruppe durch den Betriebsführer dient der Selbsterziehung der Jugend. Die Jugendlichen dieser neuen Arbeitsgruppe sollen in besonderem Maße erzieherisch auf den einzelnen Jugendlichen einwirken. Eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen soll damit nicht verbunden sein.

Zeitlich begrenzte Aussetzung betrieblicher Förderungseinrichtungen und Vergünstigungen

Hierunter fallen Förderungseinrichtungen und Vergünstigungen nicht, die auf einer gesetzlichen Bestimmung, auf einer behördlichen Anordnung, auf der Betriebs- oder Tarifordnung oder auf Einzelvereinbarung beruhen (Lohn, Erziehungsbeihilfe usw.). Ebenfalls dürfen nicht Sozialleistungen entzogen werden, die der gesundheitlichen Förderung des Jugendlichen und der Erhaltung seiner körperlichen und geistigen Kräfte dienen (warmes Mittagessen, Leibesübungen innerhalb der Arbeitszeit usw.).

Dagegen kann die Gewährung von Sonderurlaub, soweit dadurch nicht Maßnahmen zur vormilitärischen Ausbildung und Schulungslager der Hitler-Jugend betroffen werden, von Sonderzuschüssen sowie von Weihnachtsvergütungen u. a. ausgesetzt werden.

Zurechtweisung auf dem Jugendbetriebsappell durch den Betriebsjugendwalter bzw. die Betriebsmädelwalterin

Diese Zurechtweisung soll in der Gemeinschaft der Jugend des Betriebes erfolgen.

Ist die Maßnahme bei einer weiblichen Jugendlichen im Alter von 17 bis 21 Jahren notwendig, so ist ein Sonderappell für diese 17- bis 21jährigen Mädel durchzuführen.

Eine Zurechtweisung des Jugendlichen auf einem Betriebsappell der gesamten Gefolgschaft ist unzulässig.

Zeitlich begrenzte Herausnahme aus der Lehrlingsgemeinschaft oder Arbeitskameradschaft

Der Jugendliche erhält einen Platz völlig abgesondert von den anderen Jugendlichen (Kantine, Gemeinschaftsraum, Arbeitsplatz usw.) und darf keinen Verkehr mit diesen führen. Es hat sich vornehmlich in Lehrwerkstätten bewährt, daß Jugendliche als besondere Verschärfung bis zu einem Tag unter Verbleib am Arbeitsplatz keine Arbeiten verrichten dürfen.

Nacharbeit bei Arbeitsversäumnis

Jugendliche, die unentschuldigt der Arbeit fernbleiben oder ständig zu spät kommen, können zur Ableistung der versäumten Arbeitsstunden zur Nacharbeit herangezogen werden. Die tatsächliche tägliche Arbeitszeit darf einschließlich der Berufsschulzeit 10 Stunden nicht überschreiten. Auch in diesem Falle dürfen Jugendliche über 16 Jahre einschließlich der Berufsschulzeit höchstens 56 Stunden in der Woche, Jugendliche unter 16 Jahren ausschließlich der Berufsschulzeit höchstens 48 Stunden beschäftigt werden. Die Jugendlichen können zu dieser Nacharbeit auch an Sonnabenden nach 14 Uhr herangezogen werden, wenn die erforderliche Aufsicht vorhanden ist. Die Nacharbeit ist zuschlagfrei zu leisten.

Bei der Heranziehung von Mädeln im Altern von 18 bis 21 Jahren darf die für Frauen gesetzlich festgelegte Arbeitszeit nicht überschritten werden.

Der Dienst in der Hitler-Jugend soll durch die Nacharbeit nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Urlaub

Soweit ein Ausgleich der pflichtwidrig versäumten Arbeitszeit durch Nacharbeit nicht möglich ist, kann diese auf den Urlaub des Jugendlichen angerechnet werden. Bei einer Einberufung zu den Lagern der Hitler-Jugend, insbesondere Wehrertüchtigungslagern, ist jedoch den Jugendlichen die zur Teilnahme erforderliche Freizeit zu gewähren. Die Kürzung des Urlaubs hat der Betriebsführer dem Jugendlichen unverzüglich mitzuteilen und

H2213-0782

dem Reichstreuhänder der Arbeit anzuzeigen. Sie ist unwirksam, wenn ihr der Reichstreuhänder der Arbeit binnen Monatsfrist widerspricht.

Sondermaßnahmen bei Widersetzlichkeiten und grober Interessenlosigkeit

Verursacht ein Jugendlicher dem Betrieb durch Widersetzlichkeiten und grobe Interessenlosigkeit erheblichen Sachschaden, so kann der Betriebsführer den Jugendlichen unter Verständigung der zuständigen Kreisjugendabteilung der DAF. im gleichen Rahmen wie bei Arbeitsversäumnis nacharbeiten lassen. Lohn und Mehrarbeitszuschläge sind zu diesen Stunden nicht zu zahlen. Die Nacharbeit darf höchstens für die Dauer von 5 Wochen angeordnet werden.

Geldbußen

Soweit nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und den etwaigen Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit auf Grund des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 20. Februar 1942 zur Sicherung der Ordnung der Betriebe den Gefolgschaftmitgliedern Geldbußen auferlegt werden können, soll von dieser Möglichkeit bei den Jugendlichen grundsätzlich nicht Gebrauch gemacht werden.

III. Einleitung außerbetrieblicher Maßnahmen

Reichen die betrieblichen Mittel nicht aus, so ist unverzüglich der Reichstreuhänder der Arbeit oder sein Beauftragter und durchschriftlich die Kreisjugendabteilung der Deutschen Arbeitsfront zu unterrichten.

Die Unterlassung eines Antrags an den Reichstreuhänder der Arbeit bei wiederholten oder schweren Verfehlungen Jugendlicher gegen die Arbeitsdisziplin, um den Jugendlichen als Arbeitskraft nicht zu verlieren, verstößt gegen die Pflichten eines verantwortungsbewußten Betriebsführers und darf in keinem Falle erfolgen. Zukünftig haben diese Betriebsführer mit einer Bestrafung zu rechnen. Dem Reichstreuhänder der Arbeit stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. die Verwarnung,
2. die Ordnungsstrafe in Geld,
3. der Antrag auf Einleitung einer gerichtlichen Maßnahme (Jugendarrest, Jugendgefängnis, vorläufige oder endgültige Fürsorgeerziehung usw.).

Der Antrag an den Reichstreuhänder der Arbeit soll seitens des Betriebes auf dem dafür vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vorgeschriebenen Formular erfolgen. Genaue Angaben des Betriebes vermeiden Rückfragen und beschleunigen den Verfahrensgang.

H2213-0783

3.

Arbeitserziehung der Jugend.

Runderlaß des Reichsminiſters des Innern vom 21. Dezember 1943 (B II 12/43 — 8010 *).
Allgemeine Verfügung des Reichsjuſtizminiſters vom 16. Dezember 1943 (III A a^{3} 388/43;
Miniſterialblatt für innere Verwaltung 1943 S. 1967, Deutſche Juſtiz S. 572).

(1) Nach der unten auszugsweise abgedruckten AV. des RJM. über die Arbeitsdisziplin der Jugend vom 21. Dezember 1943 habe ich mich im Einvernehmen mit dem RJM. entschlossen, für die Arbeitserziehung der Jugend die von den Fürsorgeerziehungsbehörden durchzuführende vorläufige Fürsorgeerziehung, die der Jugend- oder Vormundschaftsrichter bei schwerwiegenden Arbeitsvertragsbrüchen oder wiederholten Arbeitsversäumnissen von Jugendlichen anordnen kann, nutzbar zu machen. Da Arbeitsbummeleien im allgemeinen auch auf eine Gefährdung oder Erziehungsschädigung der Jugendlichen schließen lassen, sind die Voraussetzungen des § 65 RJWG.[1]) oder die entsprechenden Vorschriften der Verordnungen über Jugendwohlfahrt in aller Regel gegeben. Dabei ist der Ausdruck „Vorläufige Fürsorgeerziehung" zu vermeiden; dafür ist die Bezeichnung „Arbeitserziehung" zu verwenden.

(2) Der Reichstreuhänder der Arbeit oder sein Beauftragter werden in allen Fällen von Arbeitsbummeleien Jugendlicher, die gerichtlich zu behandeln sind, Strafantrag stellen.

(3) Da nicht mit Sicherheit vorauszusehen ist, welche Maßnahme das Gericht gegen den Jugendlichen ergreift, erhebt der Staatsanwalt Anklage oder stellt den Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren.

(4) Unberührt hiervon bleibt das Recht des Jugendamtes, die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung in den Fällen zu beantragen, in denen ihm ein Einschreiten auf diesem Wege erforderlich erscheint.

(5) Die Fürsorgeerziehungsbehörden führen sofort nach Eingang des Beschlusses auf Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung die Arbeitserziehung durch. Die Jugendlichen sind von den Fürsorgezöglingen nach Möglichkeit getrennt zu halten und ausschließlich mit kriegswichtigen Arbeiten zu beschäftigen[2]). Arbeiten, die als Kriegshilfsdienst von der Hitler-Jugend durchgeführt werden, sind nicht auszuwählen. Die Unterbringung der zur Arbeitserziehung Überwiesenen wird sich oft dadurch vereinfachen lassen, daß von den Betrieben Räume in der Nähe des Arbeitsplatzes zur Verfügung gestellt werden können.

(6) Das Ziel der Arbeitserziehung ist, den Jugendlichen zur bedingungslosen Pflichterfüllung hinzuführen. Die Arbeitserziehung soll in der Regel drei Monate dauern. Die Fürsorgeerziehungsbehörde wird rechtzeitig vor Ablauf der drei Monate nach der Einweisung des Jugendlichen über dessen Führung und den Erziehungserfolg dem Jugendamt Mitteilung geben. Das Jugendamt berichtet dem Vormundschaftsrichter hierüber.

(7) Ergibt sich während der Arbeitserziehung, daß die Erziehungsschädigung des Jugendlichen so groß ist, daß eine längere planmäßige erzieherische Beeinflussung notwendig ist, so wird die Fürsorgeerziehungsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Jugendamt und unter Verständigung des zuständigen Arbeitsamtes die Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung anregen. Wird der Erziehungszweck früher erreicht oder anderweit sichergestellt, so regt die Fürsorgeerziehungsbehörde beim Vormundschaftsgericht die Aufhebung der vorläufigen Fürsorgeerziehung an. Nach der Entscheidung ist der Jugendliche zu entlassen. Das Jugendamt und das zuständige Arbeitsamt sind rechtzeitig zu verständigen, damit der sofortige Arbeitseinsatz des Jugendlichen nach seiner Entlassung aus der Arbeitserziehung und die nachgehende Betreuung gewährleistet sind.

(8) Bei der Einweisung und Durchführung der Arbeitserziehung sind die allgemeinen für die Durchführung der Fürsorgeerziehung geltenden Vorschriften zu beachten.

(9) Diese RdErl. findet nur auf deutsche Jugendliche Anwendung.

---

*) Sonderabdrucke (Nr. 158) dieſes Runderlaſſes nebſt Anlage können bei umgehender Beſtellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerſtraße 44, bezogen werden. Sammelbeſtellungen erwünſcht.

[1]) Vgl. RGBl. 1922 S. 633.

[2]) Vgl. hierzu den Runderlaß des RMdI. vom 13. April 1943 über Beſchäftigung der Fürſorgezöglinge (MBliV. S. 659).

H2213-0784

Anlage

Der Reichsminiſter der Juſtiz. Berlin, den 16. Dezember 1943.
III A a ^{8} 388/43.

(Auszug)

Der Krieg gebietet auch den vollen Arbeitseinſatz aller Jugendlichen. Vergehen Jugendlicher gegen die Arbeitsdiſziplin richten ſich gegen den Kriegseinſatz; ſie können die Haltung und Leiſtung beſonders der jugendlichen Gefolgſchaft des Betriebes beeinträchtigen und damit ernſte Folgen für die Rüſtung und für die Erzeugung anderer kriegswichtiger Güter haben. Arbeitsbummeleien ſind aber auch vielfach ein bedenkliches Anzeichen beginnender Verwahrloſung und Vorſtufe oder Begleiterſcheinung krimineller Verfehlungen. Daher iſt die rechtzeitige und richtige Behandlung der Vergehen gegen die Arbeitsdiſziplin von beſonderer Bedeutung.

(2) Gerichtliche Maßnahmen wegen Vergehen gegen die Arbeitsdiſziplin werden von den Behörden der Arbeitsverwaltung nur beantragt, wenn es ſich um hartnäckige Verfehlungen handelt und Maßnahmen des Betriebes (ſ. Anl. 1 — Punkt II — und Anl. 2, 4 und 5) 1) und des Reichstreuhänders der Arbeit oder ſeines Beauftragten — im Bereich des öffentlichen Dienſtes — der für den betreffenden Bereich zuſtändige Sachbearbeiter des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienſt (ſ. Anl. 1 — Punkt III —) 1) erfolglos geblieben oder von vornherein ausſichtslos ſind. Gerichtliche Maßnahmen müſſen daher als letztes und ſchärfſtes Mittel ſchlagkräftig und geeignet ſein, den Jugendlichen künftig von ähnlichen Verfehlungen abzuhalten. Bei ihrer Anwendung bitte ich, von den nachfolgenden Richtlinien auszugehen, denen der Leiter der Partei-Kanzlei, der RMdJ., der GBA. und der JFdDtR. zugeſtimmt haben.

I. Die gerichtlichen Maßnahmen und das Verfahren.

Vergehen Jugendlicher gegen die Arbeitsdiſziplin können auf ſehr verſchiedenen Urſachen beruhen. Gerichtliche Maßnahmen können daher gerade in dieſen Fällen nur wirkſam ſein, wenn die Gründe, die zu der Arbeitsbummelei geführt haben, und die Perſönlichkeit des Täters eingehend erforſcht und die Ergebniſſe dieſer Ermittlungen bei der Entſcheidung, ob ein Zuchtmittel, eine Erziehungsmaßregel oder eine Strafe erforderlich iſt, zugrunde gelegt werden. Die Wirkung der gerichtlichen Maßnahmen hängt weiter davon ab, daß ſie ſchnell angeordnet werden. Soweit die Betriebe mit der Meldung (Strafanzeige) beim Reichstreuhänder der Arbeit zu lange warten, bitte ich, durch die Dienſtſtellen der Reichstreuhänder nach Möglichkeit Abhilfe zu erwirken.

1. Jugendarreſt und Arbeitsauflagen.

(1) Der Jugendarreſt iſt ſeiner Dauer und ſeinem Vollzug nach nicht dazu beſtimmt, einen Jugendlichen zur Arbeit zu erziehen. Seine Wirkung beſteht in erſter Linie in dem durch die ſtrenge Einzelhaft herbeigeführten Zwang zur Beſinnung, die durch erzieheriſche Betreuung verſtärkt wird. Er iſt deshalb in Fällen nicht angebracht, in denen die Arbeitsverſäumnis auf fehlender innerer Einſtellung und Neigung des Jugendlichen zur Arbeit beruht, namentlich bei Verſagern, bei denen Willensſchwäche häufig mit Erziehungsmängeln verbunden iſt. Vergehen gegen die Arbeitsdiſziplin werden dagegen dann regelmäßig mit Jugendarreſt geahndet werden können, wenn der Jugendliche von anderen verführt worden iſt, wenn äußere Umſtände (z. B. Erkrankungen in der Familie) ihn zur Tat veranlaßten oder wenn es ſich um gelegentliche, auf jugendlichem Leichtſinn beruhende Arbeitsverſäumniſſe handelt. Soweit eine Strafverfolgung überhaupt notwendig iſt, kann eine Ahndung mit Jugendarreſt auch angezeigt ſein, wenn ein gutgearteter Jugendlicher lediglich deshalb der Arbeit hartnäckig fernbleibt, weil er im Betrieb falſch behandelt wurde oder aus ſubjektiv verſtändlichen Gründen eine andere Arbeitsſtelle oder einen anderen Beruf erſtrebt. In den letzteren Fällen iſt auch eine Prüfung durch die Arbeitseinſatzbehörden oder die Dienſtſtellen der Deutſchen Arbeitsfront zu veranlaſſen, ſoweit dies nicht bereits vorher geſchehen ſein ſollte.

(2) In Fällen, die nicht gemäß Ziff. 2 zu behandeln ſind, kann auch die Erteilung von Arbeitsauflagen ein geeignetes Zuchtmittel ſein.

(3) Iſt Jugendarreſt zu erwarten, ſo ſtellt der Staatsanwalt in der Regel Antrag auf Entſcheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§§ 48 ff. RJGG.2)).

(4) Die Vollzugsleiter ſorgen dafür, daß bei ſtarker Inanſpruchnahme der Jugendarreſträume Jugendarreſt, auf den wegen Vergehens gegen die Arbeitsdiſziplin erkannt worden iſt, vorweg vollzogen werden kann.

2. Vorläufige Fürſorgeerziehung (Arbeitserziehung).

a) (1) Für Jugendliche, die trotz Verbüßung von Jugendarreſt wiederholt die Arbeit verſäumen oder bei denen nach den Richtlinien von Ziff. 1 Jugendarreſt von vornherein keinen Erfolg verſpricht, ſind andere Maßnahmen erforderlich. Soweit es ſich um allgemein verwahrloſte oder gefährdete Jugendliche handelt, wird die normale (vorläufige oder endgültige) Fürſorgeerziehung anzuordnen ſein. Für Jugendliche, die noch nicht allgemein verwahrloſt ſind

---

1) Hier nicht mit abgedruckt.
2) Vgl. RGBl. 1943 I S. 637.

H2213-0785

und deren Gefährdung in der Hauptſache auf ihrer mangelnden Einſtellung zur Arbeit beruht, namentlich für arbeitsſcheue Bummler, wird vielfach eine ſtraffe Arbeitserziehung von etwa drei Monaten genügen, damit ſie ſelbſtverantwortlich ihren Arbeitsplatz in der Volksgemeinſchaft ausfüllen. Da die Arbeitsbummelei in dieſen Fällen ein Zeichen bereits eingetretener, jedenfalls aber drohender Verwahrloſung iſt, ſteht zur Durchführung der Arbeitserziehung die Fürſorgeerziehung zur Verfügung. Die Fürſorgeerziehungsbehörden führen die Arbeitserziehung in beſonderen Heimen oder Lagern (Arbeitserziehungslagern) durch (vgl. die RdErl. des RMdJ. vom 13. April 1943 (MBliV. S. 659) und 21. Dezember 1943, MBliV. S. 1967). Im Hinblick auf die in den meiſten Fällen ausreichende, kurze Zeitdauer der Arbeitserziehung empfiehlt es ſich, zu ihrer Durchführung den Weg der vorläufigen Fürſorgeerziehung zu wählen. Die Vorausſetzungen des § 67 RJWG.[3]) oder der entſprechenden Vorſchriften der Verordnungen über Jugendwohlfahrt werden in der Regel gegeben ſein.

(2) Der Reichstreuhänder der Arbeit oder ſein Beauftragter werden in allen Fällen von Diſziplinloſigkeiten Jugendlicher, die gerichtlich zu behandeln ſind, Strafantrag ſtellen. Da in der Regel nicht mit Sicherheit vorausgeſagt werden kann, welche Maßnahmen bei dem Jugendlichen am Platze ſind, erhebt der Staatsanwalt Anklage oder ſtellt den Antrag auf Entſcheidung im vereinfachten Jugendverfahren, ſoweit nicht bereits auf anderem Wege (durch den Vormundſchaftsrichter oder auf Grund einer vorläufigen Anordnung gemäß § 45 RJGG.) die Unterbringung im Arbeitserziehungslager erfolgt. Iſt der Jugendliche ohne richterliches Urteil im Arbeitserziehungslager untergebracht worden, ſo wird es ſich empfehlen, den Erfolg der Arbeitserziehung abzuwarten, bevor die Weiterführung oder Einſtellung des Verfahrens entſchieden wird. Für größtmögliche Beſchleunigung des Verfahrens iſt Sorge zu tragen.

(3) In der Entſcheidung des Jugendrichters iſt der Ausdruck „vorläufige Fürſorgeerziehung" zu vermeiden. Für die Urteilsformel wird ſich etwa folgende Faſſung empfehlen: „Der Angeklagte hat in der Zeit vom . . . . bis . . . . fortgeſetzt die Arbeit verſäumt. Er wird deshalb durch vorläufige Anordnung zur Arbeitserziehung überwieſen." Auch in allen Mitteilungen an private Stellen iſt der Ausdruck „Arbeitserziehung" zu verwenden. Für die Dauer der vorläufigen Fürſorgeerziehung wird in der Entſcheidung eine Friſt nicht beſtimmt.

(4) Im Anſchluß an die Entſcheidung iſt bei der Fürſorgeerziehungsbehörde die ſofortige Ausführung der Entſcheidung durch Einweiſung des Jugendlichen in das Arbeitserziehungslager zu veranlaſſen. Soweit der Jugendrichter die vorläufige Fürſorgeerziehung angeordnet hat, iſt für die weiteren Entſcheidungen der Vormundſchaftsrichter zuſtändig. Iſt dieſer nicht mit dem Jugendrichter perſonengleich, ſo ſind die Entſcheidungen über die vorläufige Fürſorgeerziehung gemäß § 46 FGG.[4]) tunlichſt dem Jugendrichter (als Vormundſchaftsrichter) zu übertragen. Dem Vormundſchaftsrichter iſt, ſoweit hiernach erforderlich, von dem Urteil und der Einweiſung des Verurteilten unter Beifügung der Strafakten unverzüglich Kenntnis zu geben.

(5) Zur Vorbereitung der ſpäteren Entſcheidung über die Anordnung der endgültigen Fürſorgeerziehung nimmt der Vormundſchaftsrichter nach Einweiſung des Jugendlichen in das Arbeitserziehungslager die noch erforderlichen Ermittlungen vor. Hierbei wird dem Gaujugendwalter der Deutſchen Arbeitsfront und — nach örtlicher Vereinbarung — dem Gebietsrechtsreferenten der Hitler-Jugend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Leiter des Arbeitserziehungslagers wird rechtzeitig vor Ablauf von drei Monaten nach der Einweiſung des Jugendlichen über deſſen Führung und den Erziehungserfolg berichten. Dieſer Bericht wird dem Vormundſchaftsrichter vom Jugendamt mit deſſen Stellungnahme übermittelt.

(6) Läßt der Bericht erkennen, daß die Arbeitserziehung vorausſichtlich Erfolg gehabt hat, ſo hebt der Vormundſchaftsrichter — gegebenenfalls unter Feſtſetzung des Entlaſſungstages — die vorläufige Fürſorgeerziehung auf oder ſetzt ſie aus. Hat ſich jedoch gezeigt, daß der Verurteilte einer längeren Geſamterziehung bedarf, ſo ordnet der Vormundſchaftsrichter die endgültige Fürſorgeerziehung an. Die Entſcheidung ſoll in der Regel nicht ſpäter als drei Monate nach der Einweiſung des Jugendlichen in das Arbeitserziehungslager ergehen.

(7) Von der Anordnung, Aufhebung oder Ausſetzung der vorläufigen Fürſorgeerziehung ſowie von der Anordnung der endgültigen Fürſorgeerziehung werden neben der Fürſorgeerziehungsbehörde und den nach den allgemeinen Vorſchriften zu benachrichtigenden Stellen der Leiter des Arbeitsamtes als Beauftragter des Reichstreuhänders der Arbeit, die Gaujugendwalter der Deutſchen Arbeitsfront (die zuſtändige Landesbauernſchaft), der Gebietsrechtsreferent der Hitler-Jugend und die Kriminalpolizei-(Leit-)Stelle durch Überſendung einer Abſchrift der Entſcheidung benachrichtigt.

---

[3]) Vgl. RGBl. 1922 S. 633.

[4]) Vgl. RGBl. 1898 S. 771.

H2213-0786

b) Die vorſtehenden Richtlinien gelten auch für Minderjährige über 18 Jahre, ſoweit bei ihnen die Fürſorgeerziehung noch angeordnet werden kann. In geeigneten Fällen können auch über 19jährige Minderjährige mit Zuſtimmung des geſetzlichen Vertreters, die unter Umſtänden auf dem Wege des § 1666 BGB. erſetzt werden kann, in ein Arbeitserziehungslager eingewieſen werden. In dieſen Fällen wird das Strafverfahren gemäß § 153 StPO. eingeſtellt werden können.

c) In allen Fällen iſt die Einweiſung in ein Arbeitserziehungslager auf freiwilliger Grundlage vorzuziehen. Auch ſie iſt im Benehmen mit dem Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit vorzunehmen.

3. Jugendgefängnis.

Nur in Ausnahmefällen, namentlich bei kriminellen Neigungen, wird gegen einen Jugendlichen wegen Arbeitsvertragsbruchs auf Jugendgefängnis zu erkennen ſein.

4. Gemeinſame Vorſchriften.

a) Beſchleunigung des Verfahrens.

Die Reichstreuhänder der Arbeit oder ihre Beauftragten — die Leiter der Arbeitsämter — verſtändigen bei Verfahren wegen Vergehen Jugendlicher gegen die Arbeitsdiſziplin neben den Jugendämtern, Gaujugendwaltungen der Deutſchen Arbeitsfront und in der Land- oder Forſtwirtſchaft die zuſtändige Landesbauernſchaft, damit dieſe mit ihren Ermittlungen über die Perſönlichkeit und die Lebensverhältniſſe des Jugendlichen (§ 28 RJGG.) rechtzeitig einſetzen können. Für die Benachrichtigung dieſer Stellen durch die Juſtizbehörden gelten ſinngemäß die . . . Richtlinien zu § 30 RJGG. . . .

b) Haftbefehl.

Setzt der Jugendliche, obwohl er zur Aufnahme der Arbeit aufgefordert iſt, ſeine Arbeitsbummelei fort, ſo wird er unverzüglich nach § 45 RJGG. in einem Arbeitserziehungslager unterzubringen ſein. Soweit dies nicht angezeigt iſt, wird Haftbefehl zu erlaſſen ſein, der in einer Jugendarreſtanſtalt vollzogen wird, wenn eine Freiheitsſtrafe nicht zu erwarten iſt (§ 68 Abſ. 1 RJGG.). Auch bei ſonſtigen fortgeſetzten Diſziplinwidrigkeiten Jugendlicher in den Betrieben kann dieſes Verfahren erzieheriſch notwendig ſein.

c) Bekanntgabe von Urteilen.

Gegen eine einmalige mündliche Bekanntgabe geeigneter Urteile beim Jugendbetriebsappell des Betriebes beſtehen im allgemeinen keine Bedenken, auch wenn der Name des Verurteilten genannt wird. Dagegen empfiehlt ſich eine Namensnennung nicht bei Anſchkägen im Betrieb, mit denen Verurteilungen betriebsangehöriger Jugendlicher zu Zuchtmitteln bekanntgegeben werden. Gegen eine Veröffentlichung derartiger Urteile ohne Namensnennung iſt nichts einzuwenden. . . .

II. Nachbetreuung.

(1) Im Zuſammenhang mit der Verurteilung eines Jugendlichen wegen Arbeitsbummelei wird es in beſonderen Fällen, namentlich bei längerer Herausnahme des Jugendlichen aus dem Betrieb zur Durchführung der Arbeitserziehung, erforderlich ſein, im Benehmen mit dem Arbeitsamt und der Deutſchen Arbeitsfront die Frage zu prüfen, ob ſich zur Vermeidung von Rückfällen ein Einſatz des Jugendlichen an anderer Stelle empfiehlt. Dieſe Prüfung muß ſo rechtzeitig durchgeführt werden, daß der Jugendliche bei der Entlaſſung aus der Jugendarreſtanſtalt oder dem Arbeitserziehungslager weiß, wo er ſich in dieſem Fall zur Aufnahme der Arbeit zu melden hat.

(2) Nach Verbüßung des Jugendarreſtes oder der Aufhebung der Anordnung über die vorläufige Fürſorgeerziehung iſt der Jugendliche vom Jugendrichter (Vormundſchaftsrichter) nach Möglichkeit noch einige Zeit im Auge zu behalten. Der Richter wird ſich dabei der Mitarbeit der Jugendgerichtshilfe bedienen. Auf dieſe Weiſe iſt gewährleiſtet, daß im Falle erneuter Arbeitsbummelei unverzüglich eingeſchritten werden kann. Als ſehr zweckmäßig hat ſich erwieſen, wenn dem Jugendlichen die Weiſung erteilt wird (§ 12 RJGG.), einige Monate hindurch an jedem Sonntag und allmählich in größeren Zeitabſtänden ſeine Lohntüte vorzuzeigen. Eine ſolche Anordnung hat einen ſtarken erzieheriſchen Wert und ermöglicht die ſofortige Ergreifung ſchärferer Maßnahmen (§ 45 RJGG.), wenn ſich ergibt, daß der Jugendliche erneut gebummelt hat. Von einer ſolchen Auflage wird der Betriebsführer des Jugendlichen zu benachrichtigen ſein mit dem Erſuchen, neue Arbeitsverſäumniſſe ſofort fernmündlich dem Arbeitsamt als Beauftragtem des Reichstreuhänders der Arbeit und dem Richter mitzuteilen.

(3) Bei Jugendlichen, die zur Arbeitsbummelei neigen, wird ſich die Anordnung einer Schutzaufſicht empfehlen, die zweckmäßig einem geeigneten Angehörigen des Betriebes, dem der Jugendliche nach der Arreſtverbüßung oder der Durchführung der Arbeitserziehung angehört, zu übertragen iſt.

III.

Die vorſtehende AV. tritt am 1. Januar 1944 in Kraft.

H2213-0787

4.

Bekämpfung von Diſziplinloſigkeiten Jugendlicher in den Betrieben.

Runderlaß des GBA. vom 14. Dezember 1943 (III b 8937; RArbBl. 1944 Heft 4 S. I 53)
Mit Runderlaß des GBA. vom 29. Mai 1942 (III b 10 356/42), abgeändert durch Runderlaß vom 12. Auguſt 1942 (III b 16 351/42; RArbBl. 1944 Heft 4 S. I 56).

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
III 6 Nr. 8937

Berlin, 14. Dezember 1943

Bekämpfung von Disziplinlosigkeiten Jugendlicher in den Betrieben.

Um durch eine straffe und einheitliche Handhabung der Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Disziplinlosigkeiten Jugendlicher in den Betrieben ergangen sind, ein weiteres Eindämmen dieser Verfehlungen zu erzielen, bitte ich künftig wie folgt zu verfahren:

Die Betriebsführer haben nach wie vor sämtliche wegen der hier in Frage stehenden Zuwiderhandlungen gegen deutsche Jugendliche zu erstattenden Anzeigen dem Reichstreuhänder der Arbeit oder zufolge der erteilten Übertragung dessen Beauftragten zuzuleiten. Diese Stellen haben sodann zunächst zu prüfen, ob die betrieblichen Maßnahmen erschöpft sind. In der Anzeige des Betriebsführers (vgl. das meinem Runderlaß vom 29. Mai 1942 (III b 10356/42) / 12. August 1942 (III b 16351/42) beigefügte Anzeigenmuster) werden meist schon die erforderlichen Angaben enthalten sein. Ich verweise in diesem Zusammenhange auch auf das Merkblatt für die Betriebe zur Erhaltung der Arbeitsdisziplin der Jugend, das im Reichsarbeitsblatt 1943 S. I 506 ff. abgedruckt ist. Nach meiner Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 1. November 1943 können die Betriebsführer unter Umständen auch gegen Jugendliche Geldbußen verhängen, die jetzt bis zur Höhe eines Wochendurchschnittsverdienstes zulässig sind. Da aber die Polizei und die Gerichte aus erzieherischen Gründen gegen Jugendliche keine Geldstrafen verhängen, empfiehlt es sich, nach Möglichkeit lediglich von den im Merkblatt vorgesehenen anderen betrieblichen Maßnahmen Gebrauch zu machen.

Sind nach pflichtgemäßem Ermessen des Beauftragten die betrieblichen Mittel erschöpft, so halte ich eine nochmalige Verwarnung oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch ihn in der Regel nicht mehr für angebracht. Nach Erschöpfung der betrieblichen Mittel bitte ich vielmehr in Beachtung der aus der Anlage ersichtlichen AV. des Reichsminister der Justiz vom 16. Dezember 1943 (4212/1 III A a^{3} 388/43) bei der zuständigen Staatsanwaltschaft die Herbeiführung einer gerichtlichen Maßnahme zu beantragen. Durch die enge Verbundenheit des Beauftragten mit den Betrieben und durch den persönlichen Eindruck, den der Beauftragte insbesondere bei der Beschuldigtenvernehmung von dem Jugendlichen gewonnen hat, empfehle ich, daß die Beauftragten im Strafverlangen der Staatsanwaltschaft vorschlagen, ob im Einzelfalle Jugendarrest, falls von einer Schockwirkung Erfolg zu versprechen ist, oder bei hartnäckigen Tätern vorläufige Arbeitserziehung und bei Tätern mit kriminellem Hang Jugendgefängnis angebracht erscheint. Die Entscheidung hierüber liegt bei den Gerichten.

Die Wirksamkeit dieses Verfahrens hängt im wesentlichen von der Schnelligkeit ab. Ich bitte daher, alles dazu beizutragen, daß keine Verzögerungen eintreten und verschuldete Versäumnisse, z. B. der Betriebsführer, unnachsichtlich geahndet werden. Der Abschreckung im Betriebe dient auch der Erlaß eines Haftbefehls oder einer vorläufigen Anordnung (§ 45 RJGG.). Die Beauftragten werden diese Maßnahmen dann anzuregen haben, wenn der Jugendliche trotz Aufforderung des Beauftragten, die Arbeit wieder aufzunehmen, weiter bummelt oder sonstige Disziplinlosigkeiten fortsetzt (vgl. I Nr. 4 b der Anlage).

Die Arbeitserziehungslager für Jugendliche werden von dem Reichsminister des Innern errichtet; an ihn habe ich die Vorschläge der Reichstreuhänder der Arbeit weitergeleitet. Sollten wegen dieser Lager noch besondere Wünsche vorhanden sein — etwa durch Zusammenlegung für mehrere Bezirke —, so bitte ich, diese Frage zunächst bezirklich zu klären und, wenn eine Lösung nicht möglich ist, mir zu berichten, damit ich mich mit dem Reichsminister des Innern in Verbindung setzen kann.

Anlage 1

Elternhaus, Schule und Hitler-Jugend haben als Erziehungsmächte gerade im Kriege eine Minderung ihres Einfluſſes auf die Jugendlichen erfahren. Dieſe Mängel an Führung und Erziehung hat jeder Krieg zwangsläufig im Gefolge. Um ſo größer und bedeutſamer wird die Aufgabe des Betriebes, die Arbeitsdiſziplin der Jugend zu erhalten. In den Betrieben herrſcht heute nicht immer Klarheit, welche betrieblichen Erziehungsmittel zur Verfügung ſtehen. Um dieſem Mangel abzuhelfen, haben der Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutſchen Reiches, der Reichsorganiſationsleiter der NSDAP. und Leiter der Deutſchen Arbeitsfront mit Zuſtimmung des Leiters der Parteikanzlei und der

Reichswirtſchaftsminiſter gemeinſam und im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz, dem Reichsarbeitsminiſter, dem Reichsminiſter für Bewaffnung und Munition, dem Reichserziehungsminiſter, dem Reichsminiſter der Juſtiz und der Reichswirtſchaftskammer das folgende Merkblatt für die Betriebe zur Erhaltung der Arbeitsdiſziplin der Jugend erlaſſen.

Merkblatt für die Betriebe zur Erhaltung der Arbeitsdiſziplin der Jugend.

Abgedruckt im Reichsarbeitsblatt 1943 S. I 506 ff.
und auf Blatt V Q Hauptblatt Ziffer 2!

Anlage 2

Anordnung über betriebliche Erziehungsmaßnahmen bei Jugendlichen.
Vom 22. Oktober 1943.

Runderlaß des Reichsarbeitsminiſters vom 22. Oktober 1943 — VII a 4926 —.

Abgedruckt im Reichsarbeitsblatt 1943 Heft 30 S. I 506
und auf Blatt V Q Hauptblatt Ziffer 1!

Anlage 3

Runderlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinſatz. Vom 29. Mai 1942.

III b 10 356/42 —, abgeändert durch Runderlaß vom 12. Auguſt 1942 — III b 16 351/42.

Künftig bitte ich, die Jugendstrafsachen nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster, das sich in der Praxis bewährt hat, und gegebenenfalls nach entsprechender Änderung auch auf Erwachsene anzuwenden wäre, zu bearbeiten. Auf diese Weise können zahlreiche Rückfragen vermieden werden. Einer Beschleunigung der Verfahren dient es ferner, wenn Sie, worauf ich bereits im letzten Absatz meines Erlasses vom 8. November 1941 — III b 21 983/41 — hingewiesen habe, Ihre Antragsrechte auf eine kriminelle Bestrafung (einschl. Jugendarrest) auf Ihre Beauftragten übertragen. Da dies in den einzelnen Wirtschaftsgebieten noch nicht restlos durchgeführt ist, bitte ich, diese Frage nochmals zu prüfen.

Soweit es ohne besondere Mehrbelastung möglich ist, bitte ich, Ihre Verfügungen gegen Jugendliche (z. B. Ordnungsstrafbescheide usw.) auch dem gesetzlichen Vertreter bekanntzumachen, da auf diese Weise mit einer Eindämmung der Arbeitsvertragsbrüche von Jugendlichen zu rechnen ist oder aber die Eltern eher mit zur Verantwortung gezogen werden können.

In Abänderung meines Erlasses vom 18. Dezember 1940 — III b 24 895/40 — bitte ich, künftig neben der Gaujugendwaltung der DAF. — in der Land- und Forstwirtschaft kommt insoweit die zuständige Landesbauernschaft in Betracht — das zuständige Jugendamt formularmäßig zu benachrichtigen. Auf diese Weise können die Jugendämter, die ihrerseits wieder die NSV.-Jugendhilfe beteiligen, so rechtzeitig mit ihren Ermittlungen einsetzen, daß die Verfahren wesentlich beschleunigt werden. Eine Unterrichtung der HJ. durch Sie fällt künftig fort, da diese Dienststellen schon von der Gaujugendwaltung der DAF. und den Justizbehörden benachrichtigt werden. Wie ich wiederholt, u. a. in meinem Erlaß vom 9. Dezember 1941 — III b 24 459/41 —, zum Ausdruck gebracht habe, darf durch diese bloßen Formularmitteilungen die Beschleunigung der Verfahren nicht beeinträchtigt werden.

.............................., den ....

An den
Leiter des Arbeitsamtes als Beauftragten des Reichstreuhänders
der Arbeit für das Wirtſchaftsgebiet..............................

in ....

Betr.: Verſtöße gegen die Arbeitsdiſziplin des/der ....

....
(Vorname Nachname geboren)

wohnhaft:
im Betrieb ſeit
beſchäftigt als
dienſtverpflichtet:
ja/nein

verheiratet/ledig; Kinder
geboren am:
letzter Verdienſt:
Nationalität:
Berufsgruppe:
(Bl. 5 des Arbeitsbuchs)

H2213-0789

Bei Jugendlichen: Name und Anſchrift der Eltern bzw. des Vormundes:..
Mitglied der HJ./Jungvolk: ja/nein; letzte Einheit:

1. Er/ſie hat an folgenden Tagen/Stunden
   a) unentſchuldigt bei der Arbeit gefehlt: am Stunden:
   b) ungenügend entſchuldigt gefehlt (Begründung: warum iſt die Entſchuldigung unglaubhaft uſw.): am: Stunden: angegebener Grund:
2. Angeſtellte Ermittlungen des Betriebes:
   a) Das Gefolgſchaftsmitglied iſt in ſeiner Wohnung aufgeſucht am:
   durch: angetroffen: ja/nein.
   Ausſage des Gefolgſchaftsmitgliedes
   falls nein: wer wurde angetroffen: Ausſage des Betreffenden:
   b) Aus der vorgelegten ärztlichen Beſcheinigung / durch Rückfrage bei der Krankenkaſſe ergibt ſich Arbeitsunfähigkeit für folgende Fehltage:
3. Angewandte Maßnahmen des Betriebes:
   a) Beratung im Vertrauensrat hat ſtattgefunden: am Beſchluß:
   b) Verwarnung mündlich/ſchriftlich am: durch:
   Er/ſie war einſichtig und verſprach Beſſerung / blieb verſtockt und zeigte keine Beſſerungsbeſtrebungen.
   c) Anrechnung auf den Urlaub am: Tage:
   d) Geldbußen verhängt am: RM Grund:
   weitere Bußen am: RM Grund:
4. Erfolg dieſer Maßnahmen:
   a) erneut gefehlt am:
   b) Als Entſchuldigung für dieſes Verhalten gibt er/ſie an:
   c) Dieſe Angaben erſcheinen unzutreffend, weil:
   (Kurzes Ergebnis der Nachprüfung und tatſächlichen Feſtſtellungen)
5. Evtl. weitere Maßnahmen des Betriebes:
   a) Androhung von Strafanzeige — Entlaſſung mit Zuſtimmung des Arbeitsamtes — Sonſtiges:
   b) Iſt früher ſchon Anzeige bei einer Behörde erſtattet worden: (Wann, welche Behörde, Ergebnis, Aktenzeichen)
6. Bei Jugendlichen: Die Eltern des/der Jugendlichen haben von dem Sachverhalt Kenntnis erhalten: ja/nein. Die Rückſprache mit dem Vater/der Mutter hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Da die Maßnahmen des Betriebes ſomit erſchöpft und ohne nachhaltigen Erfolg geweſen ſind, erſtatte ich Anzeige wegen Verſtoßes gegen die Arbeitsdiſziplin.

Bei anderen Dienſtſtellen habe ich dieſen Sachverhalt nicht zur Anzeige gebracht.

Firmenſtempel und Anſchrift: Unterſchrift des Betriebsführers oder Stellvertreters.

H2213-0790

H2213-0791

H2213-0792

H-2213

H2213-0793

Sauckel Exh. 4
See Vol. Arbeitsgesetze
(Doc 16, 31, 49, 84, 73, 171

3 E